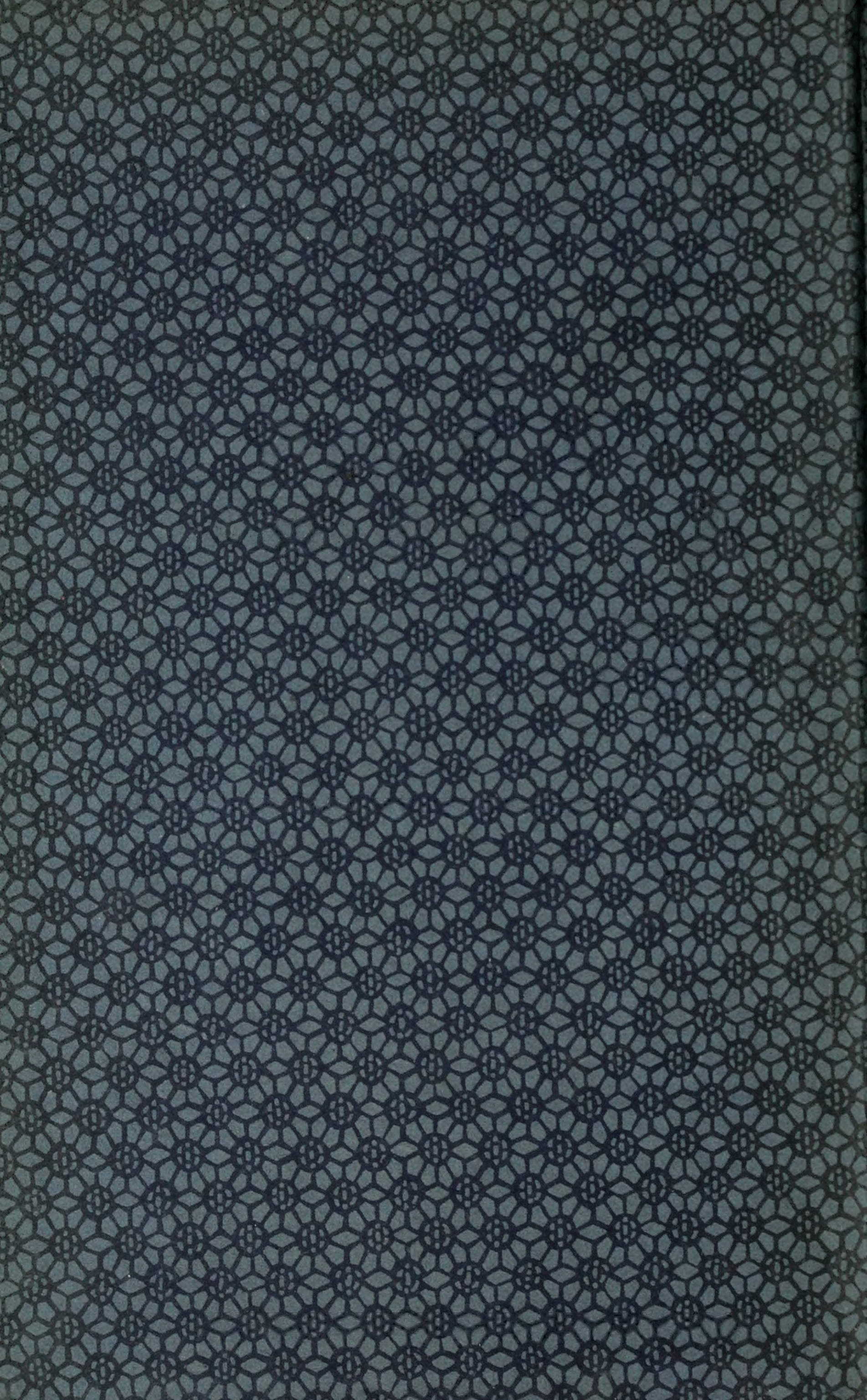
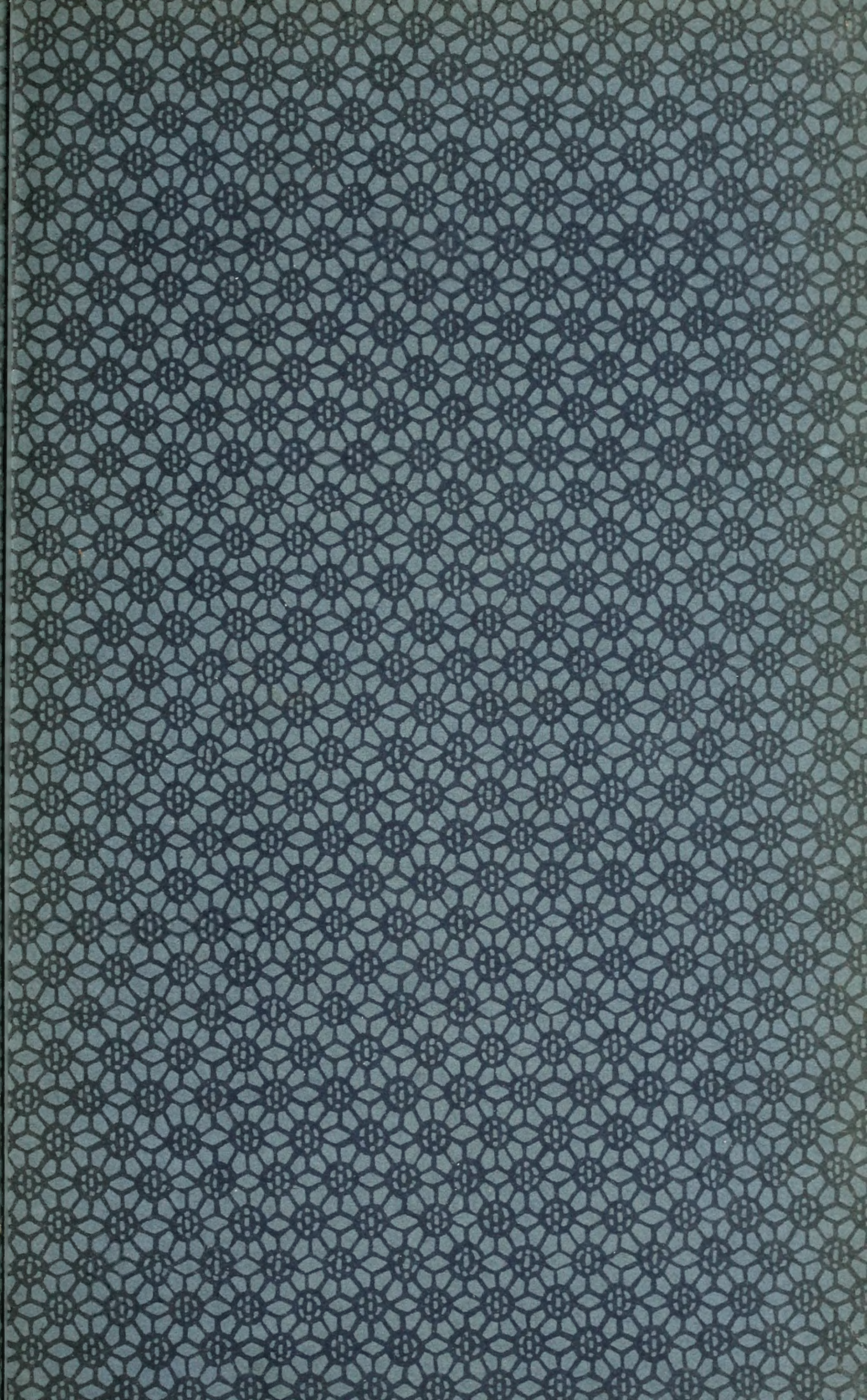
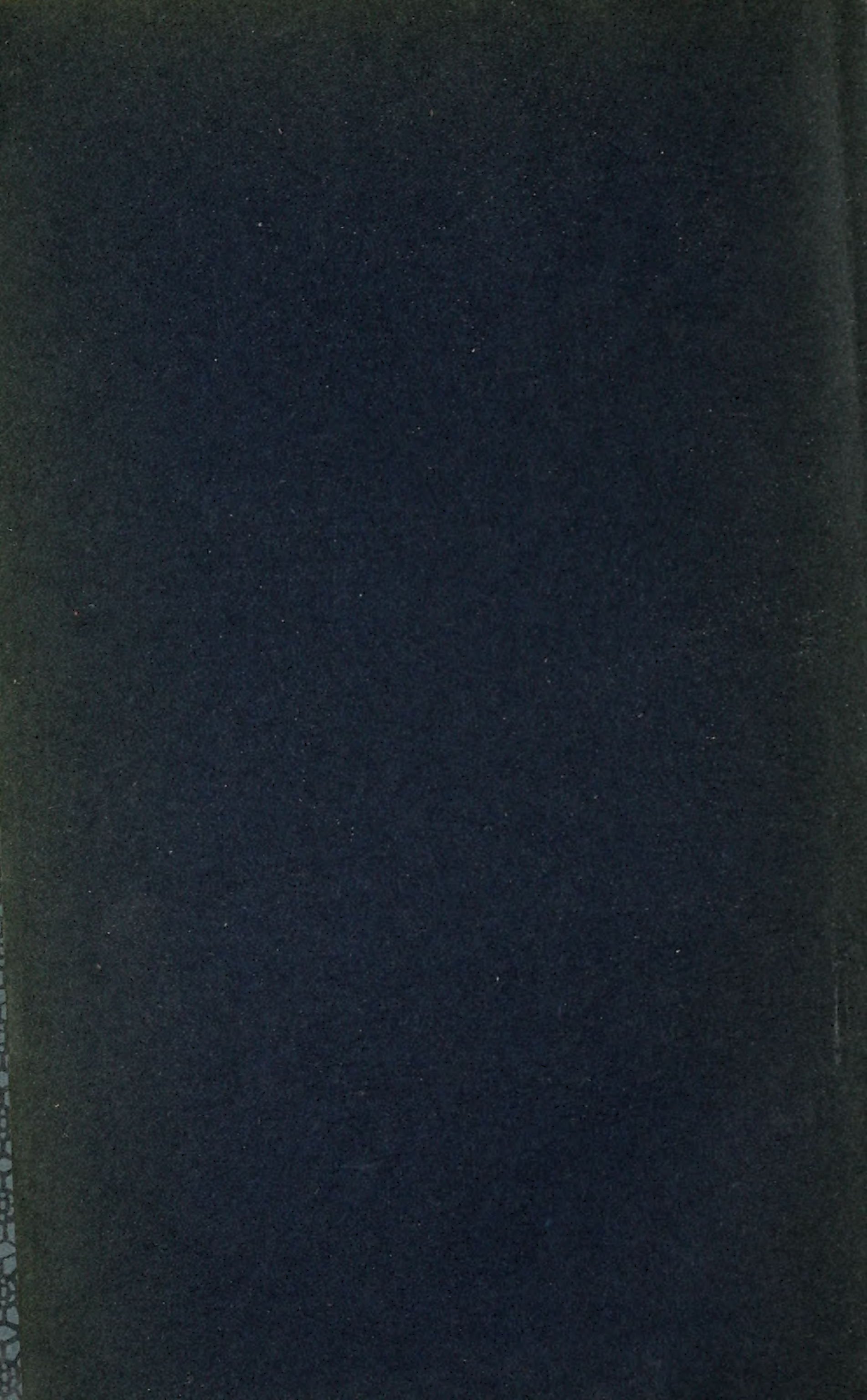

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00887896 9
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY







Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.



Leipzig,
O. R. Reisland
1915.

Germany

Alle Rechte vorbehalten.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und **G. F. Schömann**

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Erster Band.



184113
18.9.23

Leipzig,
O. R. Reisland.
1905.

Vorwort.

Bereits wenige Jahre nach Abschlufs meiner Neubearbeitung des Attischen Processes von Meier und Schömann war die nicht kleine Auflage vollkommen vergriffen. Der nicht nachlassenden Nachfrage aber liefs sich nur durch ein neues Werk entsprechen, das an die Stelle des alten treten soll. Das gebot schon die beträchtliche Erweiterung unseres Wissens, die vor allem der Wiederauffindung von Aristoteles Buch über den Staat der Athener verdankt wird. Aber unabweisbar war auch eine Erweiterung des früheren Planes, da einmal die Blutgerichte nicht mehr ausgeschlossen bleiben durften, anderseits das materielle Recht eine vollständigere Berücksichtigung forderte, als es bei Meier gefunden hatte. Freilich ein System des attischen Rechts darstellen zu wollen wäre eitles Beginnen. Das Gesetzbuch von Athen war nach den Behörden geordnet, denen die Fürsorge für Beobachtung der Gesetze und die Jurisdiktion über ihre Übertreter oblag. Darum werden die Bestimmungen des privaten ebenso wie des Strafrechts am zweckmäfsigsten im Zusammenhange mit den Klagen dargelegt, die zu ihrer Aufrechthaltung eingerichtet waren, wie dies schon im Attischen Processe geschehen ist. Im einzelnen durfte aus dem ursprünglichen Werke herübergenommen werden, was in ihm eine noch heute vollbefriedigende Behandlung gefunden hatte. Am wenigsten war dies in dem jetzt erscheinenden ersten Bande der Fall, der aufser der Einleitung die früheren zwei ersten Bücher und einen Teil des dritten ersetzt. Aus-

drückliche Hinweise auf abweichende Aufstellungen im Attischen Procefs wie in den Parallelwerken von Heffter Die athenäische Gerichtsverfassung (1822) und Platner Der Procefs und die Klagen bei den Attikern (1824 f.) sind nur da gegeben, wo die Sache sie zu fordern schien. Die beiden letzteren Werke werden ebenso wie Thonissen Le droit pénal de la république Athénienne (1875) und Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne (1897) nur mit dem Namen der Verfasser angeführt.

Die weiteren Teile werde ich so rasch folgen lassen, als es mir möglich ist.

Leipzig, am 12. März 1905.

J. H. Lipsius.

Einleitung.

Den gewaltigen Fortschritt in der Kulturentwicklung, der in der Ersetzung der Selbsthilfe durch geordnete Rechtspflege liegt, nimmt in Griechenland das Volk von Athen für sich in Anspruch [1]. Aber schon in der homerischen Welt begegnen die Anfänge einer Rechtspflege. Nur die Kyklopen, die keinerlei Gemeinschaft pflegen, wissen von rechtlichen Satzungen (θέμιστες) so wenig wie von beratenden Versammlungen: bei ihnen richtet jeder nach Willkür über Weib und Kinder [2]. Aber einem hellenischen Gemeinwesen fehlt es nicht an rechtswaltenden Männern (δικασπόλοι), die für Wahrung der Rechtsnormen sorgen. Diese gelten als von Zeus selber überkommen [3], und darum zürnt der Gott denen, die gewalttätig auf dem Markte krumme Rechtssprüche fällen und die Gerechtigkeit verbannen [4]. Auch im Lager vor Troja ist so gut wie für den Versammlungsplatz auch für die Gerichtsstätte gesorgt [5]. Und wie geläufig die Anschauung richterlicher Tätigkeit den Dichtern ist, beweisen die Vergleiche, die sie dieser Sphäre entnehmen [6]. Ein aus-

---

[1] Ailian *V. G.* III 38 Δίκας δοῦναι καὶ λαβεῖν ηὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι. Cicero *pro Flacco* 26, 62 und für die Blutgerichtsbarkeit schon Isokr. *Paneg.* 40 K. 10.

[2] ι 112 ff.

[3] A 238 δικασπόλοι οἵ τε θέμιστας πρὸς Διὸς εἰρύαται.

[4] Π 386 Ζεὺς ὅτε δή ῥ' ἄνδρεσσι κοτεσσάμενος χαλεπήνῃ οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας, ἐκ δὲ δίκην ἐλάσωσι θεῶν ὄπιν οὐκ ἀλέγοντες. Anklingend auch im Wortlaut Hesiod *W. u. T.* 220 ff.

[5] Λ 807 ἵνα σφ' ἀγορή τε θέμις τε ἤην.

[6] Aus einem Vergleiche stammt die A. 4 angeführte Stelle. Und der Bestimmung der Tageszeit dient τ 439 ἦμος δ' ἐπὶ δόρπον ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρίνων νείκεα πολλὰ δικαζομένων αἰζηῶν. Jene Stelle gehört aber, wie die in A. 3 zitierte, zu den ältesten Partien der Ilias: zu den jüngsten dagegen die gleich zu verwertende Stelle von Σ. Über-

geführtes Bild einer Gerichtsszene aber nimmt eine bevorzugte Stelle unter den Darstellungen ein, mit denen die Kunst des Hephaistos den Schild für Achill geschmückt hat. Zwei Männer streiten auf dem Markte über das Sühngeld für einen erschlagenen Mann; der eine behauptet, es ganz erlegt, der andere, nichts empfangen zu haben. Sie kommen dahin überein, die Entscheidung dem Schiedsspruche der Geronten zu übertragen, die auf dem Markte in geweihtem Ringe sitzen, umdrängt von der Volksmenge, die durch lauten Zuruf teils dem einen, teils dem andern zustimmt und darum heifsen sie Helfer im Streite (ἀρωγοί). Nachdem beide Teile gesprochen, erheben sich die Richter mit ihren Stäben und geben der Reihe nach ihre Stimme ab. Dem, der nach ihrem Urteile, also mindestens dem Spruche der Mehrheit, sein Recht am besten dargelegt hat, fallen die zwei Talente Goldes zu, die vor ihnen niedergelegt sind; sie bilden also den Gegenstand des Streites, den Betrag der Blutsühne, den der Beklagte deponiert und im Falle seines Sieges zurückzuerhalten, andernfalls aber dem Kläger zu überlassen hat[7].

Wie in dieser Szene also nicht eine eigentliche Gerichtsverhandlung, sondern ein Schiedsgericht vorgeführt wird, so

---

haupt lassen sich in den hier behandelten Fragen zwischen den verschiedenen Teilen der homerischen Gedichte keine wesentlichen Differenzen aufzeigen, wie das Bréhier *de graecorum iudiciorum origine* (Paris 1899) p. 53 u. sonst versucht.

[7] Σ 497 ff. Das oben befolgte Verständnis der wichtigen Stelle ist in den *Leipziger Studien* XII (1890) S. 225 ff. begründet, namentlich gegenüber der verbreiteten Auffassung, wonach der Streit vielmehr der Frage gilt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühngeldes zu verpflichten sei. Der zuletzt wieder von Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (1902) p. 1 ff. gemachte Versuch, diese Auffassung in der Weise zu vertreten, dafs es sich zunächst um Entscheidung darüber handle, ob der begangene Totschlag ein vorsätzlicher oder unvorsätzlicher sei, scheitert schon daran, dafs die homerischen Gedicthe in der Behandlung beider keinen Unterschied kennen, und hat keinen meiner sprachlichen Gründe zu entkräften vermocht. Die sprachlich nicht unmögliche, aber sachlich sehr unwahrscheinliche Deutung, die in den Geronten nur die Beisitzer sieht, die der Schiedsrichter (ἵστωρ) berufe, ohne sich der eigenen Entscheidung zu begeben, wird nur noch

nötigt auch keine sonstige Stelle der homerischen Gedichte, andere Richter als solche anzunehmen, deren Spruche die Parteien sich freiwillig unterwerfen. Und wie dort, sobald die Streitenden auf die Anrufung von Schiedsrichtern sich geeinigt haben, die Geronten als solche von selbst gegeben erscheinen, so werden wir auch unter den δικασπόλοι der Ilias (Anm. 3) zunächst sie zu verstehen haben. Aber auch hierin stehen die Geronten nur dem König zur Seite, der zum obersten Hüter des Rechts berufen ist. Von den Segnungen, die von einem gottesfürchtigen König, der das Recht in Ehren hält (εὐδικίας ἀνέχῃσι), über sein ganzes Land ausgehen, entwirft die Odyssee eine glänzende Schilderung[8]. Von Sarpedon heifst es, dafs er durch seine Rechtssprüche wie durch seine Kraft Lykien beschirmt hat[9]. An Stelle des abwesenden Odysseus geniefst Telemach nach der Nekyia die Ehren des δικασπόλος, da ihn alle zum Mahle laden[10], wie nach einer anderen, freilich noch späteren Stelle desselben Gesangs Minos noch in der Unterwelt den Rechtsuchenden seine Bescheide erteilt[11]. Auf solche Äufserungen mag der bekannte Satz des Aristoteles sich stützen, der dem heroischen Königtum neben der Heerführung im Kriege und der Ausrichtung der Staatsopfer als dritte charakteristische Funktion unter deutlicher Bezugnahme auf Homer die Entscheidung der Rechtsstreite zuschreibt[12].

---

unannehmbarer, wenn man in dem ἵστωρ den Konig erkennt, wie Gilbert will, *Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens* (*Jahrb. f. klass. Philol. Suppl.* XXIII [1896]) S. 459. Und mit diesem und Bréhier p. 69 die zwei Talente als Gerichtsgebühr für den ἵστωρ aufzufassen verbietet sich darum, weil es unstatthaft ist, μετὰ τοῖσι allein mit ἰθύντατα zu verbinden, statt mit ἰθύντατα εἴπῃ.

[8] τ 109 ff.

[9] Π 542.

[10] λ 186. Aber I 156 = 298 *καί οἱ ὑπὸ σκήπτρῳ λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας* meint nicht blofs Sporteln für die Rechtspflege, wie Nitzsch zu α 117 u. a. wollen, sondern feststehende Gebühren, im Gegensatz zu den freiwilligen Abgaben, δωτῖναι, wie Schömann *Griech. Alt.* I⁴ S. 34 bemerkt hat. Gerechtsame des Königs überhaupt heifsen θέμιστες I 98 *καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξεν σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας ἵνα σφίσι βουλεύῃσθα.*

[11] λ 568 ff.

[12] *Polit.* III 9 (14), 7 S. 1285^b 11. Was Bréhier p. 47 ff. gegen

Wird aber, soviel wir sehen können, von den staatlichen Organen nur eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausgeübt, so sind auch für deren Betätigung sehr enge Grenzen gesteckt. Gerade die schwersten Rechtsverletzungen, die sich gegen die Person und das Eigentum der einzelnen richten, sind ihrer Einwirkung vollkommen entzogen. Denn die Erkenntnis, dafs solcher Angriff gegen den einzelnen zugleich einen Eingriff in die Sicherheit der Staatsordnung bedeutet, ist der homerischen Kulturstufe noch nicht aufgegangen. Wenn in der Odyssee[13] die Freier die Befürchtung äufsern, das Volk von Ithaka werde von Telemach zu einer Versammlung berufen und von ihren Anschlägen gegen sein Leben in Kenntnis gesetzt werden, dann aber sie selber aus dem Lande treiben, so besorgen sie nicht einen richterlichen Akt des Volks, sondern einen Ausbruch seiner Erbitterung, wie nach einer gleich folgenden Erzählung[14] der Vater des Antinoos einem solchen beinahe zum Opfer gefallen wäre. Ebenso bezweckt Telemach in der früher von ihm berufenen Versammlung nur den Unwillen des Volks gegen die Freier rege zu machen und dadurch ihrem Treiben Einhalt zu tun. Selbst gegenüber Handlungen, die unmittelbar das Interesse der Gesamtheit gefährden, ist für diese kein Weg zu gerichtlichem Einschreiten geordnet. Wenn Hektor zu Paris sagt, wären die Troer nicht zu feige, so würden sie schon lange ihn gesteinigt haben[15], so meint er damit nur eine Handlung

---

Aristoteles einwendet, hängt mit seiner oben S. 5 zurückgewiesenen Ansicht zusammen.

[13] π 376 ff.

[14] π 424 ff.

[15] Γ 56 f. Gilbert a. a. O. S. 445 ff. meint, dafs in der ältesten Zeit einzelne direkt gegen die Gesamtheit gerichtete Handlungen der Aburteilung der Volksgemeinde unterlagen, an deren Stelle dann der König mit seinem Gerontenrat getreten sei, kann sich dafür aber nur auf später bei den Makedonern, Epeiroten, Akarnanen nachzuweisende Einrichtungen berufen. Dafs den Volksversammlungen der homerischen Zeit überhaupt beschliefsende Gewalt zugestanden habe, ist zwar sehr oft, besonders von Gladstone *Homerische Studien*, bearbeitet von Schuster, S. 327 ff. und zuletzt von Moreau *Revue des études grecques* VI (1893) p. 404 ff. behauptet, aber niemals bewiesen worden.

öffentlicher Selbsthilfe, die auch später mit begreiflicher Vorliebe zu dem Mittel der Steinigung gegriffen hat. Und auf Selbsthilfe sah sich auch der einzelne in allen den Fällen angewiesen, die später Gegenstand kriminalrechtlicher Ahndung geworden sind. Vor allem ist die Verfolgung des Mordes lediglich den Verwandten des Getöteten überlassen, denen die Pflicht der Blutrache auch dann oblag, wenn die Tötung eine unabsichtliche gewesen war. Diese Gleichstellung der vorsätzlichen und unvorsätzlichen Tötung liefert den deutlichen Beweis, wie die der Blutrache zugrundeliegende Absicht nicht die strafender Gerechtigkeit, sondern einer Genugtuung für den Getöteten ist, dem noch nach dem Tode die Macht zusteht, seinen Zorn über dessen unterbliebene Sühnung fühlbar zu machen. Dieser ursprüngliche Gedanke aber ist in der homerischen Anschauung bereits so weit zurückgetreten, dafs als Motiv für die Blutrache nur noch die unerträgliche Schande geltendgemacht wird, die bei Mitlebenden und Nachwelt den trifft, der sie unterläfst[16]. Dagegen gilt die Rache, die Orestes an Aigisthos nahm, allen des höchsten Ruhmes wert[17]. Der Kreis der zur Blutrache verpflichteten Verwandten erscheint nicht genau begrenzt; zunächst sind es natürlich Söhne, Brüder, Väter, aber auch Vettern und wenigstens an einer Stelle auch die entfernteren Verwandten (ἔται)[18]. Noch über den Verwandtenkreis hinaus wurde das Bedürfnis empfunden, für den im Kriege Gefallenen Vergeltung (ποινή)[19] zu üben, die freilich nur uneigentlich als Blutrache bezeichnet werden kann. Nur seiner Freundespflicht glaubt Achill zu genügen, wenn er an Hektor und den Troern grausame Rache nimmt[20].

---

16 ω 433 ff.

17 α 298 ff. γ 196 f.

18 ο 273; vgl. auch Ψ 119. Der Sinn des Begriffs ἔται ist wenigstens an den Stellen nicht zweifelhaft, wo er mit κασίγνητοι gepaart ist. Zu genaue Bestimmungen versucht Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 42.

19 Auch an der viel mifsverstandenen Stelle Ν 659: zu vergleichen mit Ρ 38 ff.

20 Besonders bezeichnend dafür Ξ 90 ff. Ψ 179 ff.

Der Blutrache zu entgehen, bietet sich für den Urheber einer Tötung eine doppelte Möglichkeit, einmal durch Flucht aus der Heimat, anderenteils dadurch, dafs er durch ein Sühngeld (ποινή im engeren Sinne) die Verwandten des Getöteten zum Verzicht auf ihre Rache bestimmt. „Selbst vom Mörder des Bruders oder des Sohnes“, heifst es in der Rede des Aias an den unversöhnlichen Achill[21], „nahm mancher das Bufsgeld; jener bleibt dann im Lande gegen reichliche Zahlung, dem andern aber wird Herz und Gemüt beschwichtigt, wenn er das Bufsgeld empfangen.“ Die Annahme des Bufsgeldes war also ebenso wie seine Höhe in das freie Belieben der zur Blutrache Berufenen gestellt, im wesentlichen Unterschied von dem altdeutschen Wergeld[22]. Konnte der Totschläger aber die Verwandten nicht zur Annahme des Sühnegeldes bewegen oder war er aufserstande, es zu erlegen, so blieb ihm nichts übrig, als die Heimat zu verlassen, gleichviel ob die Tötung eine vorsätzliche oder unvorsätzliche gewesen war[23]. In dem einen wie dem anderen Falle findet er in der Fremde anstandslos Aufnahme und kann zu bedeutsamer Stellung gelangen. wie die homerischen Epen mit zahlreichen Beispielen, vor allem des Tlepolemos und des

---

[21] I 632 ff. O. Müller *Äschylos Eumeniden* S. 145 vermutet, dafs das Sühngeld aus einer Sühnung des zürnenden Geistes durch Tieropfer erwachsen sei, und Rohde *Psyche* I² S. 261 stimmt zu, bemerkt aber, dafs bei Homer die abgeschiedene Seele gar nicht mehr beteiligt, sondern nur noch an die Abfindung des lebenden Rächers gedacht sei. Indessen scheint eine Spur der ursprünglichen Anschauung in der Stelle Ω 592 ff. (auch bei Bréhier p. 39) bewahrt zu sein, an der Achill dem toten Patroklos gegenüber sich wegen Auslieferung von Hektors Leiche damit entschuldigt, dafs er an dem reichen Lösegeld auch ihm den gebührenden Anteil zukommen lassen werde.

[22] Tacitus *Germ.* 21. Vgl. Grimm *Deutsche Rechtsaltertümer* S. 272 ff. 661. Dafs es in der Gerichtsszene der Ilias sich nicht um die Frage handelt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühnegelds zu verpflichten sei, ist schon oben S. 4 A. 7 hervorgehoben.

[23] Flucht nach vorbedachtem Mord ν 259 ff., nach unvorsätzlicher Tötung Ψ 85 ff. (Patroklos). Bei den übrigen Beispielen ist nicht gesagt, ob beabsichtigte oder unbeabsichtigte Tötung vorliegt: B 662 Tlepolemos). N 696 = O 335. O 432. Π 573. ξ 380. ο 224.

Patroklos belegen [24]. Von einer religiösen Sühnung oder Reinigung, wie sie der spätere Glaube auch für die Fälle der unfreiwilligen und der gerechtfertigten Tötung forderte, weifs Homer noch durchaus nichts [25].

Blieb die Ahndung selbst des Tötungsverbrechens lediglich der Privatrache überlassen, so sah vollends gegenüber anderen Angriffen auf Person oder Eigentum der einzelne sich ausschliefslich auf Selbsthilfe angewiesen. Von einem Manne, der bei der Verteidigung seines Besitzes Wunden empfangen hat, spricht eine Stelle der Odyssee [26], an der nach dem Zusammenhange nicht wohl an einen der in homerischer Zeit so häufigen Raubzüge von Auswärtigen gedacht sein kann. Nur in der eigenen Stärke findet jeder die Gewähr für die Anerkennung seines Rechts. Gegen das Treiben der Freier, das nach dem allgemeinen Bewufstsein allem Rechte Hohn spricht und das göttliche Strafgericht auf sie herabruft, ist Telemach in seiner Vereinsamung ohnmächtig. Aber sobald sie der von Odysseus drohenden Gefahr innewerden, erbieten sie sich zu reichlichem Ersatze [27]. Durch solche Bufse wird Ahndung wie des Mordes, so auch alles anderen Unrechts abgekauft. Falls der Zweikampf zwischen Paris und Menelaos gegen die Troer entscheidet, sollen sie aufser Rückgabe der Helena und ihrer Schätze noch die gebührende Bufse für ihren Raub erlegen [28]. Für die Weg-

---

[24] Vgl. Ω 480 ff.

[25] So nach Platner *notiones iuris et iustitiae* p. 121 besonders Lobeck *Aglaophamus* p. 300 f. und wider die gegenteilige Meinung von O. Müller a. a. O. S. 134 ff., dem es bis heute nicht an Nachfolge gefehlt hat (teilweise auch bei Gilbert S. 505), Nägelsbach *Homerische Theologie* [2] S. 293 f. Dafs aus ψ 118 nichts zu folgern ist, hat schon Schömann *Griech. Altert.* I [4] S. 47 f. bemerkt. Der Ausdruck der Stelle ist bedingt durch den Gegensatz zwischen dem einen Mann, der wenig Helfer hat, und den Freiern, dem ἕρμα πόληος. Die ersten Beispiele einer Reinigung von Blutschuld finden sich bei Hesiod und in der unter Arktinos Namen gehenden Aithiopis: vgl. die Nachweisungen *Griech. Altert.* II [4] S. 362.

[26] ρ 470 ff.

[27] χ 55 ff. (τιμή).

[28] Γ 284 ff. (τιμή und ποινή).

nahme der Briseis leistet Agamemnon dem Achill unermeſsliches Buſsgeld[29]. Und nach gleichem Grundsatz wird auch in der Götterwelt verfahren. Für die Entführung des Ganymed hat Zeus seinem Vater Ersatz geleistet[30], und für den Ehebruch mit Aphrodite fordert Hephaistos von Ares entsprechende Buſse[31].

Sonach beschränkt sich die schiedsrichterliche Tätigkeit auf Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, wie nach dem oben (S. 4) gegebenen Nachweise des Streites über Erlegung einer Schuldsumme oder etwa über Teilung eines Grenzgebietes[32]. Auch zur Entscheidung einer Wette wird ein Schiedsrichter (ἵστωρ) bestellt[33]. Einen Schiedsspruch verlangt von den Fürsten der Achaier auch Menelaos, als der Siegespreis bei den Leichenspielen für Patroklos ihm von Antilochos streitig gemacht wird, macht aber den Spruch selbst sofort dadurch entbehrlich, daſs er diesem einen Eid deferiert, nicht der Hinterlist seinen Vorsprung zu verdanken[34]. Einen eigentlichen Vertrag (ῥήτρη) bietet der verkleidete Odysseus dem Eumaios zur Bekräftigung seiner Voraussage baldiger Rückkunft des Herrschers an: bestätigt sie sich, soll jener ihn bekleiden und heimsenden, andernfalls sein eigenes Leben verwirkt sein[35]. Für Befriedigung einer Forderung wird Bürgschaft gestellt[36]. Vertragsschlüssen nicht nur zwischen ganzen Völkern, sondern auch zwischen Parteien desselben Volkes[37] wird durch Eide und auch Eidopfer bindendere Kraft verliehen, freilich ohne daſs diese Gewähr gegen Treubruch leisten.

Etwas fortgeschrittenere Rechtszustände lassen die hesiodischen Gedichte erkennen. Die Mahngedichte an seinen

---

[29] I 120 (ἄποινα). Aber β 132 ist nur von Rückgabe des Eingebrachten der Penelope die Rede.

[30] E 266 (ποινή).

[31] ϑ 332 (μοιχάγρια).

[32] Nach Anleitung des Gleichnisses M 421.

[33] Ψ 486.

[34] Ψ 570 ff.

[35] ξ 393 ff.

[36] ϑ 347 ff. (ἐγγύη und ἐγγυᾶσθαι nur hier bei Homer).

[37] ω 546.

Bruder Perses beginnt der Dichter mit Abmahnungen von seiner Händelsucht, die ihn zu einem fleifsigen Zuhörer bei den Prozessen auf dem Markte macht[38]. In einem früheren Rechtsstreite um das väterliche Erbe hatte Perses den Bruder übervorteilt, weil er durch Bestechung die Richter, die δωροφάγοι βασιλῆες auf seine Seite gebracht hatte. An diese unmittelbar wendet sich das Gedicht im weiteren Verlaufe und mahnt sie, gewissenhaft ihre Pflicht zu tun, eingedenk der sonst von den Unsterblichen, vor allen von der Dike drohenden Ahndung[39]; ihr gegenüber werden die reichen Segnungen gestellt, die über das ganze Land ausgehen von denen, die für Fremde wie Einheimische gerechte Richtersprüche fällen[40]. Im einzelnen wird belegt, dafs der Zeuge auf seine Aussage sich auch eidlich verpflichtet[41].

Wie in den bei Hesiod mit dem Richteramt betrauten βασιλῆες[42] die höchste Behörde von Thespiai, zu dessen Gebiet die Heimat des Dichters, Askra, gehört, zu erkennen ist, so liegt in Athen nach der ältesten Staatsordnung, die für unsere Kenntnis erreichbar ist, die richterliche Gewalt in den Händen der obersten Beamten, der neun Archonten: sie hatten das Urteil in den Rechtshändeln zu fällen, bei denen ihnen später nur noch die Voruntersuchung und die Leitung der Gerichtsverhandlung zustand[43]. Und zwar war die Rechtsprechung vorzugsweise Aufgabe der sechs unteren, erst nach Einführung des jährigen Beamtenwechsels zu den drei oberen hinzugetretenen Archonten; diese hiefsen θεσμο-

---

[38] *W. u. T.* 28 μηδέ σ' ἔρις κακόχαρτος ἀπ' ἔργου θυμὸν ἐρύκοι νείκε' ὀπιπτεύοντ' ἀγορῆς ἐπακουὸν ἐόντα und das folgende.

[39] Besonders V. 249 ff. Dazu 220 ff. Die Δίκη ist zuerst bei Hesiod personifiziert.

[40] 225 οἳ δὲ δίκας ξείνοισι καὶ ἐνδήμοισι διδοῦσιν ἰθείας — τοῖσι τέθηλε πόλις und weiter.

[41] 282 ὃς δέ κε μαρτυρίῃσιν ἑκὼν ἐπὶ ὅρκον ὀμόσσας ψεύσεται. Auf den Zeugeneid, nicht den Richtereid, geht auch 219 αὐτίκα γὰρ τρέχει Ὅρκος ἅμα σκολιῇσι δίκῃσιν.

[42] *W. u. T.* 38. 263. Vgl. die θεμιστοπόλοι βασιλῆες *Fr.* 3, 4. Hom. *Hymn. a. Dem.* 103. 473.

[43] Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5 κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν καὶ οὐχ ὥςπερ νῦν προανακρίνειν.

θέται eben davon, dafs sie die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und für den gerichtlichen Gebrauch aufzubewahren hatten [44]. Aber auch den drei oberen Archonten war ein Anteil an der Rechtsprechung zugewiesen, vor allem mufste die Blutgerichtsbarkeit dem Basileus als dem Erben des alten Königtums schon darum verbleiben, weil ihre Behandlung wesentlich durch religiöse Gesichtspunkte bedingt war.

Im Zusammenhang mit der Überlieferung von der allmählichen Beschränkung der königlichen Gewalt durch Einsetzung des Polemarchen, des Archon und der Thesmotheten wird angegeben, dafs erst unter Solon die neun Archonten zu einem einheitlichen Kollegium sich zusammenschlossen [45]. Aber gerade aus der vorsolonischen Zeit wird ihre gemeinsame Tätigkeit bezeugt [46], während in dem Zeitalter der Redner dem Gesamtkollegium nur ganz vereinzelte Funktionen verblieben sind, namentlich keinerlei richterliche Befugnisse ihm zustehen.

Daneben übte der Rat auf dem Areopag eine weitgehende Strafgewalt aus. Seine Bestimmung war, die Ausführung der Gesetze zu überwachen; darum hatte er das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- oder anderen Strafen zu belegen, wie ihm nach Aristoteles

---

[44] Aristot. 3, 4 θεσμοθέται δὲ — ἡρέθησαν ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἱρουμένων τὰς ἀρχάς, ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν ἀμφισβητούντων κρίσιν. Damit kann nicht sowohl die schriftliche Fixierung eines bindenden Gewohnheitsrechts gemeint sein, für die eine Jahresbehörde am wenigsten geeignet war, als die Aufzeichnung der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen; vgl. L. Ziehen *N. Rhein. Mus.* LIV (1899) S. 335 ff.

[45] Aristot. 3, 5 ἦσαν δ' οὐχ ἅμα πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες· ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς εἶχε τὸ νῦν καλούμενον Βουκόλιον κτλ. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον. Damit kann nicht nur ein Aufgeben getrennter Amtslokale gemeint sein, auf die auch später nicht verzichtet worden ist. Aber bei Diog. Laert. I 58 καὶ πρῶτος τὴν συναγωγὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων ἐποίησεν (Σόλων) εἰς τὸ συνειπεῖν, ὡς Ἀπολλόδωρός φησιν ἐν δευτέρῳ περὶ νομοθετῶν ist συνδειπνεῖν zu schreiben; vgl. Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 139 Bl.).

[46] Thukyd. I 126, 8 τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον, — ein Zeugnis, das um so unbedingteren Glauben verdient, als es in bewufstem Gegensatz zu der Angabe von Herodot V 71 steht.

überhaupt der gröfste und wichtigste Teil der Staatsverwaltung zufiel[47]. Danach läfst sich nicht zweifeln, dafs er auch den Beamten gegenüber das Recht der Coercition geübt hat, zumal auch deren Bestellung nach der vorsolonischen Ordnung in seiner Hand lag, mit Ausnahme der neun Archonten[48]. Auch durch Solons Verfassung wurde an jener censorischen Gewalt des Areopags nichts geändert.

Mit keinem Worte gedenkt Aristoteles und ebensowenig die sonstige geschichtliche Überlieferung[49] unter den ursprünglichen Befugnissen des Areopags derer, die von der Sage auf die ältesten Zeiten zurückgeführt wird und ihm am längsten verblieben ist: der Rechtsprechung in Mordklagen. Sollten doch, wie Demosthenes rühmt[50], die Götter selbst dort Recht genommen und in dem Streit zwischen den Erinyen und Orestes zu Gericht gesessen haben. Dazu steht die Stätte, von der das Kollegium den Namen erhalten hat, mit der von ihm geübten Blutgerichtsbarkeit in unverkennbarem Zusammenhang. Freilich, in dieser seine ursprüngliche Bestimmung zu erkennen, aus der seine politischen Befugnisse sich erst allmählich entwickelt hätten, ist nach dem Bekanntwerden des aristotelischen Zeugnisses am wenigsten noch angängig. Aber schon die Bezeichnung des

[47] 3, 6 ἡ δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴ τὴν μὲν τάξιν εἶχε τοῦ διατηρεῖν τοὺς νόμους, διῴκει δὲ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως.

[48] Dafs mit dieser Beschränkung die Worte des Aristoteles 8, 2 τὸν ἐπιτήδειον ἐφ' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν ἐπ' ἐνιαυτὸν ἄρξοντα ἀπέστελλεν zu verstehen sind, ist bereits *Sitzungsber. d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45 aus dem 3, 6 über die πρώτη πολιτεία Gesagten gefolgert worden ἡ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν ἐξ ὧν οἱ Ἀρεοπαγῖται καθίσταντο. Zum mindesten mufste Aristoteles sich ganz anders ausdrücken, wenn er sagen wollte, dafs der Areopag auch seine eigenen künftigen Mitglieder gewählt habe. Wenn man dagegen die 8, 2 vorausgehenden Worte einhält Σόλων — οὕτως ἐνομοθέτησε περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, so verstöfst der letztere Zusatz gegen den Zusammenhang. Wilamowitz strich ihn darum; ich ziehe vor, περὶ τῶν ἀρχῶν zu schreiben.

[49] Vgl. Plutarch *Sol.* 19. Eitles Bemühen war es, wenn man in Aristoteles Worte 8, 4 die Blutgerichtsbarkeit hineindeuten wollte.

[50] G. *Aristokr.* 66 S. 641, 22 ff. Über die Neuerung des Aischylos hat O. Müller *Eumen.* S. 157 f. richtiger geurteilt als Spätere.

areopagitischen Kollegiums als βουλή steht mit solcher Auffassung im Widerspruch, und seine volle Benennung ἡ ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ βουλή, die natürlich erst dann sich bilden konnte, als die Unterscheidung von einer anderen βουλή nötig wurde, kann nicht einmal dies beweisen, dafs schon vor der Zeit ihrer Entstehung der alte Rat ausschliefslich auf dem Areopag gesessen hat; wie er ja auch später noch an anderer Stelle zusammengetreten ist, als er fast lediglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt war. Jene Sagen aber bezeugen doch ebenso wie die auf sie sich gründenden Äufserungen der Redner nur das hohe Alter der Gerichtsstätte, keineswegs aber, wie man nur zu oft gefolgert hat, des Gerichtshofs. Immerhin bliebe denkbar, dafs das Kollegium, das auf dem Areopag über Mordklagen entschied, nicht verschieden war von dem, das den obersten Beamten des Staates beratend zur Seite stand, wie die spartanische Gerusia beide Funktionen miteinander verbunden hat. Aber die weitere Überlieferung weist vielmehr in andere Richtung.

Von doppelter Seite her mufste sich das Bedürfnis immer fühlbarer machen, die Ahndung des Tötungsverbrechens nicht mehr, wie in den homerischen Zeiten, ausschliefslich der Blutrache der Nächstbeteiligten zu überlassen. Einmal konnte man sich auf die Dauer nicht der Erkenntnis verschliefsen, dafs in weit höherem Grade als sonstige Eingriffe in fremde Rechtssphäre Angriffe auf das Leben eines anderen und auch deren Verfolgung durch die Betroffenen den sicheren Bestand der staatlichen Ordnung gefährdeten. Andererseits aber gelangte unter dem Einflufs des delphischen Orakels die Anschauung zu immer allgemeinerer Anerkennung, dafs das vergossene Blut eines Volksgenossen nicht nur dem Täter selbst, sondern auch allen, die mit ihm in Gemeinschaft treten, eine Befleckung zuziehe, die eine Sühnung und Reinigung erheische[51]. Als darum der Staat die Verfolgung des Totschlägers in seine Hand nahm, fiel dies Gebiet der Rechtsprechung dem ursprünglich ersten, dann zweiten aus der Zahl

[51] Zahlreiche Belege aus den Dichtern und den Rednern, besonders Antiphon, bei O. Müller a. a. O. S. 133 f. Nägelsbach *Nachhomerische Theologie* S. 357 f.

der Archonten zu, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königs geerbt hatte, und ist ihm jederzeit verblieben, ein sprechender Beweis, wie sehr die Behandlung der Blutklagen im attischen Rechte immer von religiösen Gesichtspunkten beherrscht worden ist. Bei der Wichtigkeit der Aufgabe wird dem Basileus schon frühzeitig ein Beirat zur Seite getreten sein. Nach der Ordnung von Drakon, der nach Aristoteles[52] im Jahre 621/0 zuerst in Athen das geltende Herkommen in schriftliche Gesetze faſste, übte der Basileus die Blutgerichtsbarkeit zusammen mit einem Kollegium von einundfünfzig Gliedern der Adelsgeschlechter, die den Namen ἐφέται führen. Über den Grund des Namens ist viel vermutet worden; aber sicherlich ist er ebenso wie das von ihm nicht zu trennende Wort ἐφετμή von ἐφίεσθαι in dem Sinne von „anweisen“ abzuleiten. „Anweiser des Rechts“ konnten die Blutrichter, die der Staat einsetzte, als er die Selbsthilfe untersagte, um so passender heiſsen, wenn sie zugleich die Aufgabe hatten, den zur Anstellung der Mordklagen Verpflichteten die nötige Anweisung zu geben, wie sie ihrer Pflicht zu genügen hätten[53]. Hat es doch auch in späterer Zeit, als es keine Epheten mehr gab, nicht an Rechtsweisern

[52] *St. d. Ath.* 4 ἐπὶ Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν. 41, 2 ἡ ἐπὶ Δράκοντος (πολιτείας τάξις), ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον.

[53] In etwas anderem Sinne ist die richtige Etymologie des Namens zuerst von Schömann *de Areopago et ephetis* p. 7 f. (1833) = *opusc. acad.* I p. 196 aufgestellt. Die alte Erklärung bei Pollux VIII 125 ὅτι — ὁ Δράκων τοῖς ἐφέταις παρέδωκε τὴν κρίσιν ἐφέσιμον ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεποιηκώς, die namentlich C. F. Hermann *de Dracone legumlatore* (1851) p. 15 ff. und sonst vertreten hat, ist sachlich wie sprachlich unmöglich. Noch andere Deutungen hat L. Lange *de ephetarum Atheniensium nomine* (1873) widerlegt. Aber sein eignes Verständnis = οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες, praefecti etarum, d. i. civium optimo iure, scheitert schon daran, daſs diese Bedeutung von ἔτης durch Aischyl. *Fr.* 377 N.² οὔτε δῆμος οὔτ' ἔτης ἀνήρ in keiner Weise belegt wird, wo ἔτης den ἰδιώτης ebenso bezeichnet wie an andern Stellen im Gegensatz zum Beamten (jetzt noch Inschr. bei Brunšmid *Inschriften u. Münzen Dalmatiens* S. 2 — Dittenberger *Sylloge inscr. graec.* ² n. 933 Z. 12). Trotzdem stimmt mit Lange noch Lécrivain *Dictionn. d. antiq.* u. d. W., während selbst Philippi seine Zustimmung auf meinen Einspruch hat fallen lassen *Biogr. Jahrb.* XVIII (1895) S. 170. Die jüngste Deutung von de Sanctis Ἀτθίς p. 169 f., Zulasser zur religiösen Reinigung, träfe nur ein untergeordnetes Moment.

(ἐξηγηταί) gefehlt, die über feinere Fragen des Blutrechts Auskunft gaben[54]. Ist aber der Charakter der drakontischen Gesetzgebung richtig dahin bezeichnet, daſs es sich bei ihr wesentlich um Kodifizierung des schon zuvor in Geltung stehenden Gewohnheitsrechts gehandelt hat[55], so verliert die Angabe späterer Gewährsmänner, daſs die Einsetzung der Epheten durch sie erfolgt sei[56], ebenso an Glaubwürdigkeit,

---

[54] Vgl. besonders die lehrreiche Stelle [Demosth.] *g. Euerg.* 68 ff. S. 1160 und Platon *Euthyph.* 4 S. 4 C. Gemeint sind wohl die Exegeten aus dem alten Geschlecht der Eupatriden, denen die Exegese über die Reinigung der mit Blutschuld Behafteten zustand; vgl. Dorotheos bei Athenai. IX 78 S. 410 B. *Griech. Altert.* II[4] S. 368. Anders Gilbert a. a. O. S. 507.

[55] Auſser Betracht muſs dabei bleiben die Darstellung einer dem Drakon zugeschriebenen Verfassung bei Aristot. *St. d. Ath.* 4. Aber nach der wenig glücklichen Art, in der Bezugnahmen auf sie an zwei späteren Stellen des Buchs (7, 3. 41, 2) eingefügt sind, läſst sich nicht bezweifeln, daſs sie nicht bloſs, wie Wilamowitz-Möllendorff im Zusammenhange mit seiner Ansicht von Aristoteles mechanischer und dürftiger Quellenbenutzung annahm, aus anderer Quelle stammt als der gröſste Teil der übrigen Verfassungsgeschichte, sondern daſs sie erst nachträglich eingearbeitet und nur äuſserlich mit dem übrigen Buche ausgeglichen ist, das ursprünglich von einer Verfassung des Drakon ebensowenig wuſste als die Politik des Aristoteles mit ihrem bekannten Urteil Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε II 9 (12), 9 S. 1274[b] 15. Denn der zuletzt von Blaſs in seiner dritten Ausgabe der πολιτεία p. XXII ff. gemachte Versuch, zwischen beiden Stellen zu vermitteln, läſst sich unschwer widerlegen. Steht uns aber die Wahl zwischen der älteren und der späteren Auffassung des Aristoteles frei, so werden wir aus den am besten von Busolt *Griech. Gesch.* II[2] S. 36 ff. zusammengefaſsten Gründen um so eher geneigt sein, für die frühere uns zu entscheiden, als es weder Wilamowitz noch vollends Keil *Solonische Verfassung* S. 96 ff. gelungen ist, die dem Drakon zugeschriebenen Einrichtungen in den Entwickelungsgang der attischen Verfassung überzeugend einzugliedern. Dabei muſs ersterer selbst das Zugeständnis machen, daſs dem Kapitel eine oligarchische Parteischrift zugrunde liege. Zuletzt hat Wilcken *Apophoreton* (1903) S. 85 ff. wieder K. 4 samt jenen beiden Verweisungen als Zusätze eines fremden Interpolators ausgeschieden, hauptsächlich wegen des Widerspruchs, den er zwischen 41, 2 μετὰ δὲ ταύτην ἡ ἐπὶ Δράκοντος (τάξις) ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον und den S. 12 ausgeschriebenen Worten 3, 4 findet, die ich aber nach dem oben Gesagten nicht so hoch anschlagen kann.

[56] Timaios *Lex. Platon.* u. d. W. πεντήκοντά εἰσιν οὗτοι οἱ ἀπὸ Δρά-

wie die Entstehung einer solchen Tradition begreiflich wird[57]. Dagegen steht die Zahl der Epheten aus einem auf uns gekommenen Reste von Drakons Gesetzen vollkommen fest. Auf Anlafs der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 wurde durch Volksbeschlufs die erneute Aufzeichnung von Drakons Gesetz über Totschlag (φόνος) angeordnet. Der Stein, auf dem sie bewirkt wurde, ist erhalten und wenigstens in seinem oberen Teile meist leserlich[58]. Auf den Volksbeschlufs folgt unter der Überschrift πρῶτος ἄξων zunächst als erster Paragraph mit den wahrscheinlichen Ergänzungen[59] καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτ[είνῃ τίς τινα φεύγειν, δ]ι[κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [ἐάν τις αἰτιᾶται ὡς βου]λ[εύσαντα. τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι. Dafs unter den „Königen“ zunächst

κοντος περὶ φόνου δικάζοντες κριταί. Pollux VIII 125 ἐφέται τὸν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ 'Αρείου πάγου βουλήν. κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον. Folgt die A. 53 erledigte Etymologie des Namens.

[57] Von Philippi ist zuerst *N. Jahrb. f. Philol.* CV (1872) S. 604 f. Pollux Angabe über den Wahlmodus der Epheten ἀριστίνδην αἱρεθέντας als mifsverständliche Folgerung aus einer falsch gelesenen Stelle des drakontischen Gesetzes, die mit dem gleichen Fehler bei [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069, 5 vorliegt (τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων für τούτους κτλ.), verworfen und dann *Areopag u. Epheten* S. 203 nach dem Vorgang von andern dies Urteil auch auf die ganze Nachricht über die Einsetzung der Epheten durch Drakon ausgedehnt worden. Dagegen war von Schömann *N. Jahrb.* CXI (1875) S. 153 ff. geltendgemacht worden, dafs Pollux mit dem vorausgesetzten Mifsverständnis sich in entschiedenen Widerspruch mit den vorausgehenden Gesetzesworten gesetzt haben würde. Danach sind jetzt Gilbert a. a. O. S. 493 ff. und andere zu dem Glauben an die Einsetzung der Epheten durch Drakon zurückgekehrt. Richtiger hatte schon O. Müller *Äsch. Eumen.* S. 152 ff. geurteilt, der aber darin durch den Fund von Aristoteles Politie widerlegt ist, dafs er in den Epheten auch den alten Staatsrat sah. Über die jenem Fund vorausliegende, jetzt im wesentlichen antiquierte Literatur s. *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1348 ff. XV (1878) S. 285 ff.

[58] Lesbar gemacht zuerst durch U. Köhler *Hermes* II (1868) S. 27 ff. Danach *C. I. A.* I n. 61 = Dittenberger *Sylloge*² n. 52 und *Recueil des inscriptions juridiques grecques* II p. 1 ff.

[59] Auf die Ergänzung der zweiten Zeile ist später zurückzukommen. Die kleineren Lücken habe ich nicht bezeichnet.

die jährlich wechselnden Archonten dieses Namens zu verstehen sind, wird nachher weiter zu begründen sein. Wenn als ihre Aufgabe das δικάζειν im Gegensatz zu dem διαγνῶναι der Epheten bezeichnet wird, so liegt es nahe, das erstere auf die Gerichtsvorstandschaft im Sinne des späteren attischen Rechts beschränkt zu denken. Dafs aber der dem Blutgerichte vorsitzende König auch an der Urteilsfindung beteiligt war, darf aus der von Aristoteles noch für seine Zeit bezeugten Praxis gefolgert werden. Denn von der Tätigkeit des Königs beim Blutgericht gebraucht er denselben Ausdruck δικάζειν wie von den Richtern[60], während er sonst für die Geschäfte des Gerichtsherrn nur das Wort εἰσάγειν hat. Dürfen wir sonach den König in die Zahl der Epheten miteingerechnet glauben, so gewinnen wir zugleich damit die einfachste Erklärung für ihre auffällige Zahl[61]. Über die Art ihrer Bestellung sind wir nicht unterrichtet: nur dafs sie aus edlen Geschlechtern genommen wurden, müfsten wir auch ohne die Angabe des Pollux (Anm. 56) annehmen[62].

Durch Drakons Gesetzgebung ist nun aber auch die

---

[60] *St. d. Ath.* 57, 4 καὶ ὁ βασιλεὺς ὅταν δικάζῃ περιαιρεῖται τὸν στέφανον Für den Areopag hatte die Sache schon Kirchhoff *Monber. der Akad. d. W. z. Berlin* 1874 S. 105 ff. mit den aus Aristoteles geflossenen Worten des Pollux VIII 90 belegt und das Ablegen des Kranzes auf die Niederlegung des Amts als Gerichtsvorstand erklärt, zutreffender Schömann *N. Jahrb.* CXIII (1876) S. 12 ff. aus dem Traurigen des Geschäfts.

[61] Denkbar wäre freilich auch, dafs die Zahl 51 ebenso zu beurteilen ist wie die 201, 401, 501 u. a. bei den späteren Geschworenengerichten, d. h. dafs sie darauf abzweckte, Stimmengleichheit möglichst zu verhüten. Die künstliche Hypothese von Lange *Epheten und Areopag* (*Abhandl. der Sächs. Ges. d. W.* 1873) S. 187 ff., der Philippi *Areop. u. Eph.* S. 240 ff. sich vollkommen anschlofs (s. Anm. 78), war schon vor dem Fund der aristotelischen Politie nicht lebensfähig.

[62] Nur aus Mifsverständnis des ἀριστίνδην ist die Glosse bei Photios Suidas u. Etymol. M. u. ἐφέται in ihrem zweiten Teile entstanden: ἄνδρες ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες (ähnlich Lex. Seguer. IV S. 188, 36), während der Angabe über das Alter irgendwelche Konfusion mit der Zahl zugrunde liegen wird; vgl. Philippi *Areopag u. Epheten* S. 210 f. Anders freilich Keil *Solonische Verfassung* S. 106.

Scheidung der Tötungsverbrechen fixiert worden, über welche die athenische Gerichtspraxis niemals hinausgekommen ist. Während in der homerischen Welt vorsätzliche und unvorsätzliche Tötung noch unterschiedslose Behandlung erfahren hatten, ist das attische Recht zuerst dazu fortgeschritten, zwischen Mord, unabsichtlicher und absichtlicher, aber gerechtfertigter Tötung scharfe Grenzlinien zu ziehen. Das Nähere darüber darzulegen mufs unserem zweiten Buche vorbehalten bleiben. Unsere Kenntnis gerade dieses Rechtsgebietes ist durch den vorhin erwähnten inschriftlichen Fund in erfreulicher Weise gesichert worden. Inwieweit freilich jene Scheidung schon durch die vordrakontische Praxis vorbereitet war, entzieht sich sicherer Beurteilung; indessen darf man auch hier der Annahme sich zuneigen, dafs Drakon nicht sowohl neues Recht geschaffen als bereits bestehendes sanktioniert hat[63].

Wie aber die verschiedenen Tötungsklagen, soweit wir zurückzusehen vermögen, immer von dem einen Epheten-kollegium entschieden worden sind, so ist auch die Gerichtsstätte für alle ursprünglich eine einheitliche gewesen, das Heiligtum am Areopag. Dort läfst die Sage auch die mythischen Rechtsfälle verhandelt werden, die für den unvorsätzlichen und den gerechtfertigten Totschlag als vorbildlich galten, die Fälle des Kephalos, des Halirrhothios und des Orestes[64]. Aber schon vor Drakon wurden für beide Kategorien besondere Malstätten eingerichtet, für den φόνος ἀκούσιος am Palladion, für den φόνος δίκαιος am Delphinion, zu denen für besondere Fälle noch zwei weitere Gerichts-

[63] Das Gegenteil glaubte Gilbert S. 510 aus der Inschrift Z. 19 f. folgern zu dürfen: καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων. Die Herausgeber des Recueil stimmen zu. Aber die rückwirkende Kraft braucht mit diesen Worten durchaus nicht der Einführung der αἴδεσις überhaupt verliehen zu werden, sondern kann sehr wohl der Erweiterung der zu ihrer Erteilung Berechtigten gelten.

[64] Hellanikos im Schol. Eurip. *Or.* 1648, der die drei Fälle und den des Daidalos, das Paradigma für die vorsätzliche Tötung, in eine chronologische Reihe bringt, jeden immer durch drei Menschenalter von dem andern getrennt. Gegen v. Wilamowitz Deutung richtig schon Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudicio* (Gött. 1894) p. 18.

stätten traten, im Heiligtum des Phreatos und am Prytaneion. Auch von allen diesen Malstätten wurden die Ursprünge schon in die mythische Vorzeit verlegt, wenn auch die Sagen namentlich über die Entstehung des Palladion ihr jüngeres Alter deutlich genug verraten[65].

Eine wichtige Epoche auch in der Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit bezeichnet die Verfassung Solons dadurch, dafs er ihren wichtigsten Teil, die Rechtsprechung über vorsätzliche Tötung, den Epheten entzog und auf das den Archonten als Beirat zur Seite stehende Kollegium übertrug, das damit seinen Sitz auf dem Areopag und davon seinen Namen empfing. Ein direktes Zeugnis für diese Neuerung des Solon liegt uns nur bei einem späten Gewährsmann vor[66]. Die Tatsache aber wird den Anlafs zu der weitergehenden Annahme gegeben haben, die Plutarch als die im Altertum herrschende bezeichnet: dafs der areopagitische Rat überhaupt erst durch Solon eingesetzt worden sei. Und es durfte diese Annahme sich auch darauf stützen, dafs Drakon in seinen Gesetzen nirgends die Areopagiten erwähnte und in allem, was den Blutbann betraf, sich nur an die Epheten wandte[67]. Freilich war damit die Richtigkeit der Meinung noch keineswegs erwiesen, da die drakontischen Gesetze dem späteren Altertume nur insoweit zugänglich gewesen sein können, als sie in die solonische Gesetzgebung Aufnahme gefunden hatten[68]. Und das ausdrückliche Gegenzeugnis

---

[65] Verschiedene Versionen der Atthidographen Phanodemos und Kleitodemos gibt Suidas u. ἐπὶ Παλλαδίῳ wieder. Vgl. dazu Gilbert S. 497 f. Aber dessen Behauptung, dafs die fünf Malstätten weder vor Drakon bestanden haben noch durch ihn eingerichtet sein können, beruht in ihrer ersten Hälfte auf dem A. 63 zurückgewiesenen Irrtume, zum andern Teile auf einer handgreiflichen Mifsdeutung von Demosth. *g. Aristokr.* 70. 73. 74.

[66] Pollux a. d. Anm. 56 a. St.

[67] Plutarch *Solon* 19 οἱ μὲν οὖν πλεῖστοι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ὥςπερ εἴρηται Σόλωνα συστήσασθαί φασιν· καὶ μαρτυρεῖν αὐτοῖς δοκεῖ μάλιστα τὸ μηδαμοῦ τὸν Δράκοντα λέγειν καὶ ὀνομάζειν Ἀρεοπαγίτας, ἀλλὰ τοῖς ἐφέταις ἀεὶ διαλέγεσθαι περὶ τῶν φονικῶν.

[68] Die Bemerkung ist von Wachsmuth *Stadt Athen* I S. 475 gemacht (wenig glücklich von Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 53

für die vorsolonische Existenz des areopagitischen Rats, das man in einer Stelle der aristotelischen Politik wegen ihrer vorsichtigen Ausdrucksweise[69] nicht anerkennen wollte, liegt jetzt in unzweideutigster Weise in der Politie desselben Verfassers vor, die, wie wir gesehen, den areopagitischen Rat zu den wesentlichen Elementen schon der ältesten Verfassung zählte.

Mit unserem Ergebnis, dafs bis auf Solon die Epheten an allen Blutstätten gerichtet haben, von diesem aber auf dem Areopag durch das nun nach diesem benannte Ratskollegium ersetzt worden seien, läfst sich auch ein wertvoller Rest der solonischen Gesetzgebung in besten Einklang setzen, aus dem gewöhnlich die entgegengesetzte Folgerung gezogen worden ist. Von Plutarch ist der Wortlaut des Gesetzes bewahrt, durch das Solon die, welche vor seinem Archontat ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen waren, in deren Genufs wieder einsetzte mit Ausnahme von denen, die, auf dem Areopag oder bei den Epheten oder im Prytaneion unter Vorsitz der Könige verurteilt, wegen Mords oder Blutvergiefsens oder wegen Tyrannis landflüchtig waren, als dies Gesetz erschien[70]. Unter den von Areopag oder Epheten

---

A. 21 dahin amendiert, dafs gerade der uns erhaltene Stein [Anm. 58] zu der Meinung Veranlassung gegeben habe), aber sofort zur Diskreditierung der Angabe von Pollux verwendet worden, die Epheten hätten bis auf Solons Zeit an den fünf Blutgerichtsstätten gerichtet. Ebensowenig wird aber die Angabe des Pollux über den Areopag, wie Gleue a. a. O. p. 14 glaubt, durch die ganz allgemein gehaltene Äufserung von Aristoteles *St. d. Ath.* 7, 1 widerlegt, Solon habe die drakontischen Gesetze aufgehoben πλὴν τῶν φονικῶν. Am allerwenigsten aber kann beweisen, dafs Demosthenes *g. Aristokr.* 51 S. 636, 12 nach Verlesung einer Reihe von Gesetzen sagt: ὁ μὲν νόμος ἐστὶν οὗτος Δράκοντος — καὶ οἱ ἄλλοι δ' ὅσους ἐκ τῶν φονικῶν νόμων παρεγραψάμην, und damit scheinbar auch das über die Blutgerichtsbarkeit des Areopags einbezieht. Vgl. Philippi a. a. O. S. 200 f. Gilbert a. a. O. S. 486.

[69] *Politik* II 9 (12), 2 S. 1374 i. A. ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι, τήν τε βουλὴν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν. Das ἔοικε betonten über Gebühr zuletzt namentlich noch Philippi *Areopag u. Epheten* S. 204 f. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 62 f.

[70] Plutarch a. a. O. ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι,

Verurteilten müssen wir schon nach der Wortstellung die verstehen, die wegen der verwandten Verbrechen Mord oder Blutvergiefsen (ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν) landflüchtig waren. Damit aber schien das Gesetz schon dem Plutarch in Widerspruch zu treten mit der Annahme, dafs erst Solon dem areopagitischen Rate Gerichtsbarkeit verliehen habe. Die Auskunft, die Plutarch nicht ohne eigenes Bedenken vorschlägt: das Gesetz nenne die Gerichtshöfe, die zur Zeit seines Erlasses für die in Rede stehenden Verbrechen kompetent waren, bedarf keiner Widerlegung. Aber auch die namentlich von Schömann[71] begründete und lange Zeit herrschende Ansicht, bis auf Drakon hätten über alle Blutklagen die Areopagiten, seit Drakon gleichfalls über alle die Epheten gerichtet, seit Solon aber den wichtigsten Teil ihrer Rechtsprechung, die über vorsätzliche Tötung, wieder an den Areopag abgegeben, entbehrt nicht nur für die vorsolonische Blutgerichtsbarkeit des Areopags, wie schon bemerkt[72], jedes Zeugnisses, sondern setzt auch eine Entwicklung voraus, der es an jeder inneren Wahrscheinlichkeit gebricht[73].

ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.

[71] Besonders in der Abhandlung *de Areopago et ephetis* (1833) = *Opusc. acad.* I p. 190 ff.

[72] S. 13 A. 49.

[73] Darum hat Schömann selbst zuletzt *N. Jahrb. f. Philol.* CXI (1875) S. 157 f. seine Ansicht dahin modifiziert, dafs er die Epheten von Drakon nur für die Bluträcherklagen verordnet werden läfst, die von den ehemals zur Blutrache berufenen Verwandten zu erheben waren. Daneben aber seien Popularklagen, die auch von Nichtangehörigen angestellt werden konnten, nicht zu entbehren gewesen. Die Neuerung Solons aber werde darin bestanden haben, dafs er für die der Kompetenz des Areopags unterstehenden Verbrechen den Unterschied zwischen Bluträcherklagen und Popularklagen aufhob und beide bei den Areopagiten anzubringen gestattete. Aber es leuchtet ein, dafs, gerade wenn die Regelung des gerichtlichen Verfahrens für die früher zur Blutrache berufenen Angehörigen erst dem Drakon angehört, zu seiner Zeit schwerlich schon das Bedürfnis nach einem auch für Nichtverwandte anwendbaren Rechtsmittel gegen den Totschlag sich geltendgemacht haben kann, dessen Existenz ja selbst für die Zeit

Den Weg zur Lösung der Schwierigkeit zeigt der im Gesetz mit Tötung (φόνος) zusammengestellte Ausdruck σφαγαί, der eigentlich Gemetzel, Massenmord bedeutet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs unter den wegen dieses Verbrechens Verurteilten die zu verstehen sind, die die Genossen des Kylon nach dem Scheitern seines Versuches zur Gewinnung der Tyrannis dem getroffenen Abkommen zuwider niedergemacht hatten. Auf Zureden des Solon stellten die mit dieser Blutschuld Behafteten sich einem Gerichtshofe, der aus dreihundert Mitgliedern der Adelsgeschlechter gebildet wurde, und mufsten sämtlich die Heimat verlassen[74]. Jenes Gericht aber konnte nirgends anders als an der altherkömmlichen Blutstätte für vorsätzlichen Totschlag abgehalten werden, und dadurch war dessen Erwähnung in Solons Amnestiegesetze bedingt[75]. Nicht mit der gleichen Sicherheit ist die Nennung des Prytaneion in dem Gesetze zu erklären. Zwar daran läfst wieder schon die Wortstellung nicht zweifeln, dafs dort über Tyrannis gerichtet worden ist, und auch dar-

---

der Redner nur in beschränktem Umfang zu erweisen ist. Dazu kommt nun das unten (S. 31) zu verwertende Zeugnis des Aristoteles *St. d. Ath.* 9, 1.

[74] Plutarch *Solon* 12 aus derselben Quelle, die schon dem Aristoteles nach den leider verstümmelten Worten vorlag, mit denen seine Politie im Papyrus beginnt. Der Versuch von de Sanctis Ἀτθίς p. 274 ff., die Erhebung von Kylon erst hinter die zweite Vertreibung von Peisistratos herabzudrücken, streitet gegen alle Überlieferung, auch wider Herodot und Thukydides. Die Bezeichnung des Anklägers Myron als Φλυεύς, die auch Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 209 Bedenken erregte, braucht nicht das Demotikon zu geben, sondern die Heimat des Lykomiden.

[75] Die Erklärung ist bereits von Westermann *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1849 S. 151 ff. gefunden und von Philippi früher *N. Rhein. Mus.* XXIX (1874) S. 6 gebilligt worden, der sie später in seinem Buche gegen die Hypothese von Lange über das Verhältnis von Areopag und Epheten aufgegeben hat, die nun durch Aristoteles endgültig beseitigt ist. Meine frühere Meinung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI (1891) S. 253, Wilamowitz *Aristoteles und Athen* I S. 17 A. 24 u. a. gefolgt sind, die Alkmeoniden seien wegen ἀσέβεια verurteilt worden, kann ich ebensowenig aufrechthalten, wie ich ihre Deutung der σφαγαί auf die Blutklagen aufser φόνος ἑκούσιος (Stahl) oder auf τραῦμα ἐκ προνοίας (Wilamowitz) mit dem Wortbegriff vereinbar finde.

über besteht Einigkeit[76], dafs die auf solchen Grund Verurteilten Kylon und seine Genossen sind, soweit sie dem Blutbade entgangen waren. Scheint es sich aber hiernach auch in diesem Falle nur um ein aufserordentliches Gericht zu handeln, so weist anderseits die noch später übliche Bezeichnung gewisser Gerichtsgebühren als πρυτανεῖα vielmehr auf einen ständigen Gerichtshof. Und da das Prytaneion auch in Athen der Sitz der leitenden Behörden, speziell des Archon, war[77], so scheint es naheznliegen, in den dort tagenden Richtern die neun Archonten zu sehen, die dann unter Vorsitz des Königs zusammentreten[78]. Freilich ist für sie der Name Prytanen nicht zu erweisen. Die einzigen Prytanen, die wir für Athen kennen, sind, wenn wir von der angeblich drakontischen Verfassung bei Aristoteles absehen, die Prytanen der Naukraren, der an der Spitze der Verwaltungsbezirke des attischen Landes stehenden Beamten. Da dieser Prytanen gerade nur in Herodots Bericht über die Unterdrückung von Kylons Erhebung[79] Erwähnung ge-

[76] Mit Ausnahme von Gleue a. a. O. p. 12, der den Gerichtshof ἐπὶ πρυτανείῳ versteht, der über unbekannte Mörder sowie über Tiere und leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen verschuldet, zu urteilen hatte; die Rechtsprechung über Tyrannis schreibt er, wie schon vorher Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 482 f., dem areopagitischen Rat zu nach einem wenig verlässigen Scholion zu Aristoph. *Ritt.* 445 οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.

[77] Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5. Thukyd. II 15, 2.

[78] Denn in dem Amnestiegesetz müssen die Worte καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων sich notwendig auf alle drei vorgenannten Gerichtsstätten beziehen, auf das Prytaneion so gut wie auf den Areopag und die Ephetenhöfe; aber ebensowenig auf jenes allein, wie es Schöffer in Pauly-Wissowa *Realencyclopädie* III S. 77 gegen alles natürliche Verständnis der Worte behauptet. Die im Text erwähnte Ansicht ist namentlich von Lange in der Anm. 61 genannten Abhandlung begründet worden, der den Rat auf dem Areopag aus 60 Mitgliedern bestehen läfst, von denen neun auf jedes Jahr als ἄρχοντες oder vielmehr πρυτάνεις zur Führung der Regierung bestellt wurden, die übrigen 51 als ἐφέται die Blutgerichtsbarkeit geübt hätten. Und dafs die Epheten zugleich Mitglieder des Areopags gewesen, hält Stahl a. d. Anm. 76 a. O. selbst nach dem Funde des Aristotelesbuches fest.

[79] Herodot V 71, dessen Bericht freilich zugunsten der Alkmeo-

schieht, empfiehlt es sich, in ihnen auch die Richter über die Teilnehmer an dem Attentat zu erblicken. Nur könnte nach dieser verhältnismäfsig jungen Behörde[80] das Prytaneion, in dem von alters her der Staatsherd sich befand, so wenig wie die Prytaneia ihren Namen erhalten haben, sondern von einem früheren, für uns verschollenen Amte[81].

Auch die Form, in der das drakontische Blutgesetz im Jahre 409 wieder veröffentlicht worden ist, mufste durch Solons Neuerung bedingt werden. Es hebt, wie bemerkt (S. 17), auf dem Steine an mit den Worten: *καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα φεύγειν κτλ.*; der vorausgehende Teil des ursprünglichen Gesetzes, offenbar der, der über vorsätzliche Tötung handelt, ist also nicht mitaufgezeichnet worden, und zwar sicherlich darum, weil er nicht mehr in Geltung war, seitdem Solon die Rechtsprechung über dies Tötungsverbrechen von den Epheten auf die Areopagiten übertragen hatte[82]. Und deutlich zutage liegt auch das

---

niden gefärbt und auch in betreff der dem Amte zugeschriebenen Bedeutung (*οἵ περ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας*) durch Thukydides I 126 korrigiert ist. Aber ein törichter Gedanke war es, darum die Prytanen der Naukraren als blofse Erfindung des Herodot zu betrachten.

[80] Wecklein *Der Areopag, die Epheten und die Naukraren* (*Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 1873) S. 1 ff. hat freilich die Naukraren für den uralten Staatsrat der Könige und ihrer Nachfolger erklärt und diese Auffassung durch eine neue Deutung des Namens *ναύκραρος* (Herdherr, nicht Schiffsherr) zu stützen gesucht. Wie aber diese Ableitung verfehlt erscheint (vgl. G. Meyer in Curtius *Studien* VII S. 175 ff.), so erweist auch die ganze Naukrarienverfassung durch ihren unverkennbar administrativen Charakter sich als relativ jung und wird nicht viel älter als Solon sein, trotz Helbig *Les vases du Dipylon et les naucraries* (1897).

[81] Nach Keil *Solonische Verfassung* S. 108 ff. sind Richter am Prytaneion die Phylenkönige; ihre spätere Scheingerichtsbarkeit (Anm. 76) sei nur der Rest früherer gröfserer Machtstellung. Ähnlich v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 94 f.

[82] Sehr künstlich ist die Annahme von Gleue a. a. O. p. 15, das drakontische Gesetz sei auf mehreren Tafeln aufgezeichnet, auf jeder aber der Volksbeschlufs vorausgeschickt worden. Ganz verkehrt aber ist es, wenn Gilbert S. 429 f. nur die Worte *ἐὰν ἐκ προνοίας κτείνῃ τίς τινα ἀποθανεῖν ἢ φεύγειν καὶ τὰ ἐκείνου ἄτιμα εἶναι* weggelassen glaubt. Denn abgesehen von allem andern, — dafs das folgende *δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας κτλ.* nicht auf *φόνος* im allgemeinen gehen kann, beweist die

Motiv, das ihn dabei geleitet hatte. Ebenso wie er auf den anderen Gebieten der Rechtsprechung der Willkür der zuständigen Beamten dadurch eine Schranke setzte, dafs er von ihrem Urteilsspruch die Appellation an das Volksgericht gestattete, beliefs er den nur nach dem Vorrecht der Geburt bestellten Epheten von der Blutgerichtsbarkeit nur den minder wichtigen Teil, während er den bedeutungsvolleren in die Hand des Kollegiums legte, zu dem seine Verfassung allen vermögenden Bürgern den Zutritt erschlofs. Freilich hatte diese Trennung der Kompetenz die Unzuträglichkeit zur Folge, dafs die Entscheidung darüber, ob eine Tötung vorsätzlich oder unvorsätzlich, berechtigt oder unberechtigt war, bald dem einen, bald dem anderen Gerichtshof zustand, je nach dem Inhalt der Klage bezw. der Einrede des Beklagten, die allein für die Zuweisung mafsgebend sein konnten. Dafs schon an der Voruntersuchung des vorsitzenden Basileus die Richterkollegien, wie man geglaubt hat[83], teilgenommen haben, läfst sich nicht erweisen; wohl aber scheinen bei ihr ebenso wie bei der Leitung der Gerichtsverhandlung dem Könige die vier Phylenkönige zur Seite gestanden zu haben, die seit alters an der Spitze der vier alten Stämme des attischen Volkes standen und auch dann noch, als diese durch die Neuordnung des Kleisthenes alle Bedeutung ver-

---

Ausführlichkeit der weiteren, nur auf unvorsätzliche Tötung bezüglichen Bestimmungen.

[83] Philippi *Areopag und Epheten* S. 85 f., dessen Beweisstellen nicht zutreffen, da die Eide, von denen sie reden, nicht in die Voruntersuchung, sondern in die Hauptverhandlung gehören. Nach Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 17 redet freilich der Eingang des drakontischen Gesetzes überhaupt nur von der Entscheidung darüber, ob ein Totschlag als vorsätzlich oder unvorsätzlich zu behandeln sei, die im Falle einer Einrede auf dem Areopage, aber durch die Epheten zu erfolgen gehabt. Auf eine ähnliche Funktion hatte vor dem Funde des Gesetzes Rauchenstein *Philologus* X (1850) S. 603 die Epheten durch Perikles beschränken lassen. Aber das διαγνῶναι des Gesetzes kann, analog dem διαγιγνώσκειν in Z. 29 (bei Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A.), nur den eigentlichen Urteilsspruch darüber bezeichnen, ob ein vorsätzlicher Totschlag vorliegt oder nicht, und dieser Kompetenz haben die Epheten vorzugsweise ihre Erwähnung in dem Amnestiegesetz zu danken.

loren hatten, eine Schattenexistenz fortführten[84]. Wenigstens erklärt sich unter der gedachten Voraussetzung am einfachsten, daſs sowohl in dem drakontischen Blutgesetz als in dem solonischen Amnestiegesetz eine Mehrzahl von Königen als rechtsprechend genannt wird, sowie daſs noch zu Aristoteles Zeit die Phylenkönige mit dem Basileus die Scheingerichtsbarkeit am Prytaneion über unbekannte Totschläger und Tiere und leblose Dinge ausübten, die einem Menschen den Tod gebracht[85]. Die eigentliche Gerichtsvorstandschaft bei Tötungsklagen lag aber in der Hand des Archon-Königs, wie besonders die im letzten Teil des fünften Jahrhunderts verfaſste Rede Antiphons vom Tode des Chorknaben erweist[86].

Von noch weit eingreifenderer Bedeutung aber für die Rechtspflege wurde Solons Gesetzgebung durch die Einsetzung der Volksgerichte. Mit gröſserer Bestimmtheit als in ein

[84] *C. I. A.* II n. 844.

[85] Arist. *St. d. Ath.* 57 a. E., wo das von dem Basileus und den Phylenkönigen zusammen prädizierte δικάζειν in dem gleichen Sinne wie sonst in dem Kapitel (Anm. 60) gefaſst werden muſs. Damit haben zwei sich scheinbar widersprechende Angaben des Pollux VIII 90 und 120 ihre Ausgleichung gefunden; vgl. *Sitzungsber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 52. Während an den Gerichtshöfen des Palladion, Delphinion und des Phreatos die Epheten durch Heliasten ersetzt wurden, bedurfte es am Prytaneion keines solchen Ersatzes, weil dessen Kompetenz sich nur auf eine Zeremonie beschränkte. Daſs aber dort einst Epheten gesessen haben, das dem Pollux mit Keil a. a. O. S. 108 und Gleue a. a. O. p. 12 nicht zu glauben sehe ich keinen Grund.

[86] Aus diesem Grunde bin ich *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1350 für die Beziehung der βασιλῆς in den beiden Gesetzen auf die nacheinander amtierenden Archonten dieses Namens eingetreten, die zuerst von Philippi (besonders *Areopag u. Epheten* S. 333 ff.) empfohlen war und jetzt fast allgemein angenommen ist. Daſs der Plural dieser Deutung nicht unbedingt im Wege steht, hat Schöll *Jenaer Literaturzeitung* 1875 S. 690 durch *C. I. A.* II n. 571, *C. I. G.* n. 2271 belegt. Doch wird man richtiger den Archon-König und die Phylenkönige zusammen verstehen, wie schon vor dem Funde des Aristoteles Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 18 f. getan. Unstatthaft ist jedenfalls die alte Deutung auf die Phylenkönige allein, zu der Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 94 wieder zurückgekehrt ist.

paar Äufserungen in Aristoteles Politik[87] ist es jetzt in seiner Schrift vom Staatswesen der Athener bezeugt, dafs Solon der gesamten Bürgerschaft mit Einschlufs der untersten Vermögensklasse Anteil an der Rechtsprechung gewährte, und weiter dieser Anteil näher dahin präzisiert, dafs er die Volksgerichte als Appellhöfe einrichtete, an die vom Spruche der Beamten Berufung (ἔφεσις) eingelegt werden konnte. Gerade hierin erkennt Aristoteles eine der für den volksfreundlichen Charakter der solonischen Verfassung besonders bezeichnenden Mafsnahmen und zugleich das hauptsächlichste Mittel, das zur späteren Ausbildung der Demokratie, aber gegen des Gesetzgebers eigene Intention geführt habe[88]. Gegenüber der früheren Bezeugung jener Tatsachen durch Plutarch[89] und den minder präzisen Angaben der aristotelischen Politik durfte ein Zweifel an deren Richtigkeit gestattet erscheinen. Besonders von Grote ist in seiner Geschichte Griechenlands[90] die Meinung lebhaft verfochten worden, dafs die Volksgerichte erst durch die weitere Ausbildung der Demokratie möglich geworden und erst von Kleisthenes oder vielmehr von Perikles eingerichtet seien. Von Solon sei dem Volke lediglich das Recht verliehen worden.

---

[87] II 9 (12), 2 S. 1274 i. A. ἔοικε δὲ Σόλων — τὸν δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων. διὸ καὶ μέμφονταί τινες αὐτῷ· λῦσαι γὰρ θάτερα κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον πάντων κληρωτὸν ὄν — φαίνεται δὲ οὐ κατὰ τὴν Σόλωνος γενέσθαι τοῦτο προαίρεσιν — ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν.

[88] 7, 3 τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον. 9, 1 δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα — τρίτον δ' ᾧ μάλιστά φασιν ἰσχυκέναι τὸ πλῆθος, ἡ εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις· κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας.

[89] *Solon* 18 θῆτες — τῷ συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν μόνον μετεῖχον τῆς πολιτείας. ὃ κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφόρων ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς· καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις. Auf den ungenauen Ausdruck des Plutarch hatte Schömann *Animadversiones de iudiciis heliasticis* (1848) = *Opusc.* I p. 230 ff. die Ansicht gegründet, die Geschworenengerichte hätten nur in einem Teile der Rechtstreite, in Zivilsachen als Appellationsinstanz, dagegen in Kriminalsachen in erster und einziger Instanz entschieden.

[90] II² S. 96 ff. 422 f. III S. 274 f. d. Übers.

die Archonten für ihre richterlichen Entscheide in seiner Versammlung, die den Namen Heliaia geführt, zur Rechenschaft zu ziehen, — ein Satz, der von anderen[91] dann dahin ausgestaltet wurde, das Volk habe durch Solon die Berechtigung erhalten, bei der Rechenschaftslegung der Archonten die Urteilssprüche derselben einer Revision zu unterwerfen. Aber schon vor dem Funde der aristotelischen Politie war die lange und eifrig geführte Kontroverse zugunsten der nun aufser Zweifel gesetzten Überlieferung entschieden, hauptsächlich durch das Verdienst von Schömann[92]. Gerade die prinzipiellen Erwägungen, auf die Grote und seine Anhänger sich vorzugsweise gestützt hatten, dafs Solon eine politisch unmündige Menge unmöglich zu regelmäfsiger Ausübung richterlicher Funktionen habe heranziehen können, sprechen in noch stärkerem Grade gegen die Annahme einer der Gesamtgemeinde gegebenen Berechtigung, die Urteilssprüche der Beamten einer Revision zu unterziehen; denn damit wäre ihr eine viel weitergehende Befugnis eingeräumt worden als durch die Zulassung zu dem an ein gewisses Alter gebundenen Richterausschufs. Zumal da in diesem der niederen Volksklasse keinesfalls das Übergewicht zufallen konnte, solange für das Richtergeschäft noch keine Vergütung gewährt wurde. Die Einführung einer solchen Entschädigung, die erst durch Perikles bewirkt wurde, ist also nicht, wie Grote meinte, die Bedingung für eine regelmäfsige Ausübung richterlicher Tätigkeit, sondern hat im Gegenteil eine längere Wirksamkeit der Volksgerichte zur notwendigen Voraussetzung. Und wenn Grote den Gedanken einer Appellation mit dem attischen Gerichtsverfahren in vollem Widerspruch fand, so ist diese auch von Gegnern

---

[91] E. Müller *N. Jahrb. f. Philol.* LXXV (1857) S. 746 ff. Oncken *Athen u. Hellas* I (1865) S. 149 ff. *Staatslehre des Aristoteles* II (1875) S. 439 ff. 492 ff. Auf die eigentümliche Weiterbildung von Grotes Ansicht durch M. Fränkel *D. attischen Geschworenengerichte* (1877) ist unten einzugehen.

[92] *Verfassungsgeschichte Athens* (1854) S. 33 ff. (gegen Grote). *Die solonische Heliäa und der Staatsstreich des Ephialtes, N. Jahrb.* XCIII (1866) S. 585 ff. (gegen Müller und Oncken).

Grotes geteilte Meinung durch Aristoteles und inschriftliche Zeugnisse so gründlich widerlegt[93], dafs man sich nur wundern kann, wenn sie noch immer Vertreter findet.

Über die Organisation der Volksgerichte, deren Bezeichnung als Heliaia durch ein altes, auf Solon zurückgeführtes Gesetz verbürgt wird[94], dürfen wir nach einer Äufserung des Aristoteles[95] annehmen, dafs sie durch das Los bestellt wurden. Aufserdem läfst sich das eine noch mit Sicherheit voraussetzen, dafs nur die zugelassen wurden, die das dreifsigste Lebensjahr erfüllt hatten, eine Beschränkung, an der auch die fortgeschrittene Demokratie jederzeit festgehalten hat.

Eine wesentliche Beschränkung übrigens für die anfängliche Bedeutung der Volksgerichte lag in der Strafgewalt, die dem Areopag auch nach der solonischen Verfassung zustand. Als Ausflufs der ihm nach wie vor obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze verblieb ihm auch das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- und anderen Strafen zu belegen. Und zwar verfuhr er dabei so selbständig, dafs er bei Abführung der Bufsgelder an die Staatskasse die Veranlassung zu ihrer Auflegung gar nicht namhaft machte[96]. Es läfst sich danach nicht bezweifeln, dafs auch die Beamten der Kontrolle des Areopags unterstellt geblieben sind. Freilich läfst Aristoteles in der Politik dem Volke durch Solon das Recht verleihen, die Behörden nicht nur zu wählen, sondern auch zur Verantwortung zu ziehen[97]. Aber

---

[93] *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1898 S. 156 ff.

[94] Bei Lysias *g. Theomn.* I 16 S. 357 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία, d. h. zu der von dem Gesetz verhängten, nicht etwa der vom Beamten zuerkannten Strafe.

[95] Vgl. S. 28 A. 87.

[96] Aristot. *St. d. A.* 8, 4 τά τε ἄλλα τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτικῶν διετήρει, καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα καὶ ζημιοῦν καὶ κολάζειν (bis hierher in fast wörtlicher Übereinstimmung mit 3, 6, Anm. 47) καὶ τὰς ἐκτίσεις ἀνέφερεν εἰς πόλιν οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασιν τοῦ ἐκτίνεσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ αὐτῶν.

[97] III 6 (11), 7 S. 1281 b 31 διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς

darin ein historisches Zeugnis dafür zu erblicken, dafs die später übliche Form der Rechenschaftslegung der Beamten vor dem Volksgericht bereits von Solon geordnet worden sei[98], würde sich mit der offenbar auf genauerer Information beruhenden Angabe der Politie über die Kompetenz der Volksgerichte ebensowenig vertragen[99], wie mit der dem Areopage verbliebenen Strafgewalt. Noch eine besondere Zuständigkeit wurde diesem durch ein Gesetz Solons verliehen, Versuche auf Sturz der Verfassung abzuurteilen.

Wie aber von Solon die Anfänge der Volksgerichtsbarkeit geschaffen worden sind, so ist von ihm auch der für das attische Strafrecht mafsgebende Grundsatz zur Durchführung gebracht, dafs jedem Bürger das Recht zustehe, wegen der an einem anderen begangenen Rechtsverletzung ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten[100]. Wie damit ein Ersatz gewonnen wurde für den Mangel öffentlicher Ankläger, zu denen das griechische Rechtsverfahren nur in einzelnen Ausnahmefällen gegriffen hat, davon wird im dritten Buche unserer Darstellung weiter zu sprechen sein.

Von der Tyrannis, die die sehr bald nach Solons Archontat wieder ausgebrochenen Parteikämpfe ablöste, war keine Fortführung seines Werks zu erwarten. Wohl aber hat wenigstens Peisistratos nach einstimmiger Überlieferung an den Gesetzen nichts geändert, wie er mindestens die Form der bestehenden Verfassung wahrte. Als ein Beweis seiner Achtung vor dem Gesetze wird berichtet[101], dafs, als er einmal

νομοθετῶν τάττουσιν (τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν) ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ κατὰ μόνας οὐκ ἐῶσιν. II 9 (12), 4 S. 1274 a 15 (Anm. 87).

[98] Wie R. Schöll früher behauptete *de synegoris Atticis* (1876) p. 19.

[99] Aber aus dem ηὔθυνε mit Keil *Die solonische Verfassung* S. 113 ff. ein Zeugnis für die Rechenschaftsabnahme durch den Areopag herzuleiten, verbietet sich durch die Anm. 96 bemerkte Übereinstimmung der Stelle mit 3, 6.

[100] Aristot. 9, 1 zwischen den Anm. 88 ausgeschriebenen Worten ἔπειτα τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων.

[101] Aristot. *St. d. A.* 16, 8 ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοις ἐβούλετο πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδούς, καί ποτε προσκληθεὶς φόνου δίκην εἰς Ἄρειον πάγον αὐτὸς μὲν ἀπήντησεν ὡς ἀπολογησόμενος,

wegen einer Bluttat vor den Areopag geladen war, er zu seiner Verantwortung dem Gerichtshof sich stellte, während der Kläger aus Furcht ausblieb. Eine Neuerung aus wesentlich egoistischen Motiven traf er mit Einsetzung der Demenrichter (δικασταὶ κατὰ δήμους), die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten. Seine Absicht ging dabei wie bei anderen Maſsnahmen dahin, die ländliche Bevölkerung von der Stadt fernzuhalten und ihr zugleich den ungestörten Betrieb des Ackerbaues zu ermöglichen[102]. Nach dem Fall der Peisistratidenherrschaft scheint die Behörde abgeschafft worden zu sein; erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts, unter dem Archontat des Lysikrates (Ol. 81, 4. 453/2), wurde sie wiederhergestellt[103].

Der entscheidende Schritt über den von Solon gelegten Grund hinaus war der, daſs das Volksgericht nicht mehr bloſs im Falle einer Berufung vom Spruche der Beamten in Tätigkeit trat, sondern allein und endgültig das Urteil fällte; damit wurden die Beamten auf die Instruktion und Leitung der Prozesse (ἡγεμονία δικαστηρίου) beschränkt, die mit der Befugnis, Ordnungswidrigkeiten innerhalb ihres Geschäftskreises durch kleine Geldbuſsen (ἐπιβολαί) zu ahnden, der attischen Magistratur immer als wesentliches Merkmal verblieben ist. Vorbereitet aber wird jener Schritt sich in der Weise haben, daſs von dem Rechte der Appellation in immer weiterem Umfange Gebrauch gemacht und damit den Urteilssprüchen der Beamten immer mehr ihre Bedeutung genommen wurde. Durch solche Voraussetzung aber wird es nicht ausgeschlossen, die wichtige Reform mit dem Manne in Verbindung zu bringen, in dem schon das Urteil des Altertums den Fortsetzer von Solons Werk und den eigent-

---

ὁ δὲ προσκαλεσάμενος φοβηθεὶς ἔλιπεν. Kürzer *Politik* V 9 (12), 21 S. 1315 b 21. Plutarch *Solon* 31.

[102] Aristot. *St. d. A.* 16, 5 διὸ καὶ τοὺς κατὰ δήμους κατεσκεύασε δικαστάς — ὅπως μὴ καταβαίνοντες εἰς τὸ ἄστυ παραμελῶσι τῶν ἔργων. (Zitate aus Aristoteles ohne nähere Bezeichnung meinen im folgenden überall das Buch vom Staat der Athener.)

[103] Aristot. 26, 3.

lichen Begründer der attischen Demokratie erkannt hat, mit Kleisthenes, zumal wir wissen, daſs die an seinen Namen sich knüpfenden Einrichtungen auf eine längere Reihe von Jahren sich verteilt haben. Älter aber als die ersten uns überlieferten Beispiele von Prozessen, die von dem Geschworenengerichte entschieden worden sind[104], sind die Fälle, in denen die gesamte Volksgemeinde dann zu Gerichte saſs, wenn ein Verbrechen die Sicherheit des Staates zu gefährden schien. So wurde Miltiades nach dem unglücklichen Ausgange der Expedition gegen Paros wegen Täuschung des Volkes von ihm gerichtet, so Themistokles und Hipparchos, der Sohn des Charmos, beide des Hochverrats angeklagt, abwesend von der Volksgemeinde zum Tode verurteilt[105]. Die Fälle sind zu zahlreich, als daſs es angängig wäre, in ihnen nur vereinzelte Übergriffe in die Rechtssphäre der Gerichte zu erblicken. Vielmehr berechtigen sie zu der Folgerung, daſs ebenfalls durch Kleisthenes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat vom Areopag auf die Volksgemeinde übertragen und auf verwandte, gleichfalls gegen deren Sicherheit gerichtete Verbrechen ausgedehnt wurde[106]. Zur Sicherstellung der neugegründeten Verfassung schuf Kleisthenes auch das eigentümliche Institut des Ostrakismos, das aber auſserhalb des Bereichs unserer Darstellung fällt, weil es sich bei ihm nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern nur der politischen Zweckmäſsigkeit handelt.

---

104 Noch vor die bald zu erörternde Reform des Ephialtes fallen dessen Klagen gegen Mitglieder des Areopags (Aristot. 25, 2) und höchst wahrscheinlich auch die Klage gegen Kimon nach dessen Feldzug gegen Thasos (Arist. 27, 1. Plutarch *Kimon* 14. *Perikl.* 10), letzteres, wenn Verlaſs auf die Ausdrücke *εἷς τῶν κατηγόρων ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος* und *ἀπολογούμενος πρὸς τοὺς δικαστάς* bei Plutarch ist, ein an das Gericht verwiesener Eisangelieprozeſs.

105 Die näheren Nachweise über diese und andere Fälle bringt das Kapitel über die Eisangelie.

106 Wäre freilich auf die Erzählung über den Sturz des Areopags Verlaſs, so müſste ihm bis auf Ephialtes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat verblieben sein. Von ältester Zeit her läſst Gilbert *Beiträge* S. 445 ff., dem de Sanctis Ἀτθίς p. 145 folgt, die Volksgemeinde für die gegen die Gesamtheit gerichteten Verbrechen zuständig sein.

Zur vollen Bedeutung aber gelangten die Volksgerichte erst gegen Mitte des fünften Jahrhunderts durch den von Ephialtes bewirkten Sturz des Areopags. Durch die Verdienste, die sich das Kollegium um Abwendung der Persergefahr durch energisches Eingreifen vor der Schlacht bei Salamis erworben hatte, war sein Einflufs erheblich gewachsen. Nach der freilich jedenfalls übertreibenden Darstellung in Aristoteles Politie war, ohne dafs ihm besondere Befugnisse verliehen waren, tatsächlich die Leitung des Staates ihm zugefallen, so dafs die Jahre seines Regimentes als besondere Periode der attischen Verfassungsgeschichte aufgeführt werden [107]. Besondere Anlässe, bei denen die Macht des Areopags sich noch empfindlicher als sonst fühlbar gemacht hatte, mögen dazu geführt haben, dafs unter dem Archontat des Konon Ol. 79, 3. 462/1 Ephialtes ein Gesetz durchbrachte, welches dem Areopag alle die Befugnisse entzog, durch die er seine gesetzlich wohl nie scharf umgrenzte Aufsicht über die Gesetze geübt hatte, und ihm kaum etwas anderes als die Blutgerichtsbarkeit in ihrem wichtigsten Teile beliefs [108].

---

[107] 23, 1 f. 25, 1. 41, 2. Nach Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 162 und Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 27 f. ist der Bericht ungeschichtlich und stammt aus einer oligarchischen Parteischrift von Theramenes oder wenigstens aus seinem Kreise, die beiden als eine Hauptquelle der Politie gilt. Aber schon *Politik* V 3 (4), 5 S. 1304ᵃ 20 redet Aristoteles davon, dafs der Areopag sein in den Perserkriegen gewonnenes Ansehen dazu benutzte, die Verfassung strenger zu gestalten (συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν), in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satze, dafs das Seevolk sein Verdienst um den Sieg bei Salamis und die Erwerbung der Seeherrschaft zur Stärkung der Demokratie gebraucht habe. Und ähnliche Anschauungen über eine Herrschaft des Areopags entwickelt Isokrates im *Areopagitikos*, besonders 51 Kap. 20, dessen Quelle nach Busolt freilich auch Theramenes sein soll.

[108] Philochoros im Lex. Cantabr. S. 674 ἑπτὰ δὲ ἦσαν (οἱ νομοφύλακες) καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος. Aristot. 25, 1 ἔπειτα τῆς βουλῆς ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπίθετα δι᾽ ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή· καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Sehr auffällig ist für die aus dem Oberaufsichtsrecht fliefsenden Befugnisse der Ausdruck τὰ ἐπίθετα. Die Dreifsig, die die Gesetze des Ephialtes aufhoben, gaben sich den Anschein, die Verfassung der Väter wiederherzustellen (Anm. 127). Möglich, dafs, wie Köhler *Sitzungsber. d. Berl.*

Die Erzählung der Politie über die Vorgänge, die zu dieser politischen Vernichtung des Areopags führten, kann keinen höheren Wert beanspruchen als den einer Anekdote, und der Anteil, der an ihr dem Themistokles zugeschrieben wird, ist aus chronologischen Gründen unmöglich[109]. Vielmehr bleibt das Zeugnis der aristotelischen Politik zu vollem Rechte bestehen, das als die Männer, die die Macht des Areopags gebrochen, Ephialtes und Perikles nennt[110]. Von letzterem sagt auch die Politie, dafs er dem Areopag einige nicht näher bezeichnete Rechte genommen habe, offenbar solche, die Ephialtes ihm noch gelassen hatte; wie es scheint, wurde das betreffende Gesetz auf seine Veranlassung von Archestratos eingebracht[111].

Die dem Areopag genommenen Befugnisse wurden, wie Aristoteles (Anm. 108) lehrt, teils auf den Rat der Fünfhundert, teils auf die Volksversammlung und die Gerichtshöfe übertragen. Unerwähnt läfst er die Errichtung eines neuen Amtes, der Nomophylakes, die sich schon durch ihren Namen als Erben der vorher dem Areopag obliegenden Gesetzeswacht ankündigen. Dafs ihre Einsetzung damals erfolgt ist, sagt Philochoros (Anm. 108) und läfst sich trotz dem Schweigen von Aristoteles nicht länger bezweifeln, seitdem zu dem Zeugnis des Philochoros ein anderes über die Aufhebung der Behörde am Ende des fünften Jahrhunderts hinzugetreten ist[112]. Über ihre Kompetenzen wird leider

Akad. d. Wiss. 1892 S. 344 vermutet, Ephialtes für seine Reform geltend machte, die Kompetenz des Areopags habe sich ursprünglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt, woraus aber natürlich die historische Berechtigung der Behauptung keineswegs folgen würde.

[109] Zuerst ausgesprochen *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 44.

[110] II 9 (12), 3 S. 1274a 8 καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς, τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς, wo man die Nennung des Perikles an der ersten Stelle sehr mit Unrecht getilgt hatte.

[111] 27, 1 καὶ γὰρ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια παρείλετο. 35, 2 τὸ μὲν οὖν πρῶτον — προσεποιοῦντο διώκειν τὴν πάτριον πολιτείαν καὶ τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγου.

[112] *Anonymus Argentinensis* § 9 mit den Bemerkungen des Herausgebers Keil S. 170 ff.

nichts berichtet; denn was von solchen angegeben wird, bezieht sich auf eine jüngere Behörde gleichen Namens, die zu den Neuerungen des Demetrios von Phaleron gehört[113]. Aber in der Natur der Sache liegt es, dafs wie die jüngeren so auch die älteren Gesetzeswächter die Aufgabe hatten, gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung zu verhüten, und darum die Vorsitzenden verhindern konnten, solche Anträge zur Abstimmung zu bringen[114]. Natürlich aber konnte einem solchen Einspruch nur Suspensivkraft zugestanden werden. Über seine Berechtigung hatte auf Anrufen der Gerichtshof zu entscheiden; und so mufs im Zusammenhang dieser Reformen die Klage auf Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων) geregelt worden sein, die jedem Bürger das Recht verlieh, die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses anzufechten und seine Gültigkeit von dem Ausspruch eines Gerichtshofs abhängig zu machen[115]; ein überaus bedeut-

---

[113] Hierin behält Böckh *Plan der Atthis des Philochoros* (1832) S. 25 ff. = *Kleine Schriften* V S. 424 ff. entschieden recht.

[114] Lex. Seguer. V S. 283, 16 (nach Philochoros) ἄρχοντες οἱ ἐν ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων καθήμενοι καὶ ἀναγκάζοντες αὐτοὺς τοῖς νόμοις χρῆσθαι καὶ κωλύοντες ἐπιψηφίζειν εἴ τι εἴη παράνομον ἢ ἀσύμφορον τῇ πόλει.

[115] Mit den Reformen des Ephialtes und Perikles haben namentlich Grote *Gesch. Griech.* III² S. 288 d. Ü. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 20 ff. die Einrichtung der γραφὴ παρανόμων in Verbindung gebracht, letzterer im Zusammenhang mit seiner These, dafs die Kompetenz der Volksgerichte in der Rechtsprechung weder aufgehe noch auch nur wesentlich durch diese charakterisiert sei, sondern dafs sie eine Kontrollinstanz für alle Beschlüsse der Gesamtgemeinde gebildet habe, soweit diese eine Abänderung des bestehenden Rechts involvierten; dieser geniale Gedanke aber, das jedem Staatswesen unentbehrliche konservative Element durch Konstituierung der reiferen Bürger zu einer engeren, in gerichtlichen Formen verhandelnden Versammlung zu gewinnen, könne nur dem Perikles gehören, von dem also auch die Einsetzung der Volksgerichte herrühre. Wie wenig aber Fränkels Vorstellungen von der weittragenden Kompetenz der Gerichte zutreffen, habe ich in dem *Jahresberichte f. d. class. Alterth.* XV S. 309 ff. dargetan. Anderseits hat Schömann die γραφὴ παρανόμων schon der Verfassung von Solon zugewiesen, die aber die Heliaia nur als Appellationsinstanz kennt. Für „mindestens solonisch" erklärte die Klage Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 193 f. Die Thesmotheten hätten

sames Rechtsmittel, in dem die Demokratie seitdem immer das feste Bollwerk ihres sicheren Bestandes erkannt hat. Man könnte glauben, dafs sie sich das schon seit den Tagen des Kleisthenes geschaffen hat. Wenn aber bis auf Ephialtes allein der Areopag über die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses zu befinden hatte, so versteht man um so eher die Leidenschaftlichkeit des um den Areopag geführten Kampfes, die bis zum Meuchelmord des Führers der Volkspartei geführt hat. Aus gleichem Grunde wird man geneigt sein, auch die beiden wichtigen Geschäfte der Dokimasie der designierten Beamten[116] und der Abnahme ihrer Rechenschaft nach Ablauf der Amtsfrist, soweit sie den Gerichten später nach den im zweiten Buche zu gebenden Nachweisen zugestanden hat, damals auf sie übertragen zu denken. Überhaupt wird dem Geschäftskreise der Volksgerichte im ganzen und grofsen durch Ephialtes und Perikles die Ausdehnung gegeben worden sein, die ihm verblieben ist, solange die demokratische Verfassung bestanden hat.

über sie ehedem selbständig, seit einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt unter Zuziehung eines Volksgerichts entschieden. Eine Beteiligung des Areopags sei darum nicht denkbar, weil er damit eine Kontrolle des Volkssouveräns ausgeübt hätte. Aber es liegt auf der Hand, dafs dies Argument in noch höherem Grade gegen die Aburteilung der Klage durch die Thesmotheten allein sprechen würde, wie schon Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 280 A. erinnert hat. Dazu ist die Berufung auf die alljährliche Vereidigung des Volks auf die Gesetze hinfällig; denn eine solche Vereidigung hat es niemals gegeben.

[116] Für die Dokimasie ist die Zuständigkeit des Areopags um so wahrscheinlicher, als er bis auf Solon die meisten Beamten zu bestellen hatte (Anm. 48). Vgl. Wilamowitz II S. 189, der noch im Jahre Ol. 109, 1. 344/3 den Areopag durch besonderen Volksbeschlufs mit der Dokimasie eines σύνδικος beauftragen läfst, mit der in ganz singulärer Weise auch das Recht der Ersatzwahl verbunden wäre. Aber der Bericht von Demosthenes *v. Kranz* 134 S. 271 a. E. vgl. mit π. παραπρ. 209 S. 406, 7 führt nur darauf, dafs, nachdem durch Überrumpelung der Volksversammlung die Bestellung des Aischines zum Anwalt Athens in dem Rechtsstreite über das delische Heiligtum gelungen war, Demosthenes einen neuen Volksbeschlufs durchsetzte, der die Entscheidung in der ganzen Sache auf den Areopag übertrug wegen des religiösen Charakters der Frage.

Auch für die Bildung der Gerichtshöfe wurde eine Maſsnahme des Perikles von maſsgebender Bedeutung: die Einführung einer Auslösung für die Ausübung des Richtergeschäfts[117]. Wenn dieselbe im Anfang nur sehr niedrig bemessen war, nur einen Obolos, d. i. etwa dreizehn Pfennige, für die Sitzung betrug, so wurde doch damit den ärmeren Bürgern die Teilnahme an den Gerichten erleichtert, die sie, solange die Mühe und Versäumnis nicht vergütet worden war, den Wohlhabenderen hatten überlassen müssen. Eine Heranziehung aller Klassen der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit muſste um so mehr sich empfehlen, je stärker deren Umfang anwuchs mit der steigenden Bedeutung der Stadt und der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf den gröſsten Teil des Bundesgebiets. Denn in dem Verlust der Selbständigkeit, mit dem die mit Gewalt zu dem Bunde zurückgezwungenen Bundesglieder ihren Abfall büſsen muſsten, war der Verzicht auf den wesentlichsten Teil der eigenen Jurisdiktion inbegriffen. Das Nähere über diesen Gerichtszwang der Bundesgenossen ist in einem besonderen Kapitel darzulegen und an anderer Stelle zu zeigen, wie die ursprüngliche Höhe der Entschädigung oder, wie die Athener sagten, Besoldung der Richter (μισθὸς δικαστικός) sich bald dem Bedürfnis gegenüber als unzureichend erwies und seine Erhöhung insbesondere durch die Notlage der Bürgerschaft im Peloponnesischen Kriege geboten wurde. Allerdings aber lag in der Gewährung dieser Auslösung und der gleichzeitig eingeführten für die Mitglieder des Rats der Fünfhundert (μισθὸς βουλευτικός) und in noch höherem Grade der später hinzugekommenen Entschädigung für den Besuch der Volksversammlungen (μισθὸς ἐκκλησιαστικός) ein Abfall von dem alten Grundsatze, daſs nur Unabhängigkeit der Stellung zur Anteilnahme an der Ausübung der staatlichen Funktionen berechtige, eine Bezahlung also für diese nicht statthaft sei. Um so eher konnte von den Gegnern des Perikles der Vor-

[117] Aristot. *Politik* II 9 (12), 3 S. 1274ª 8 (Anm. 110). *St. d. Ath.* 27, 4. Über die Höhe des Richtersolds wird im ersten Buche zu sprechen sein.

wurf gegen ihn erhoben werden, den wir heute bei Aristoteles[118] lesen: er habe bei seiner Neuerung sich durch eigensüchtige Gründe leiten lassen; weil er an Reichtum hinter Kimon zurückgestanden und darum nicht die gleiche Freigebigkeit habe üben können, habe er auf Anstiften seines Ratgebers Damonides von Oie zur Verteilung öffentlicher Gelder gegriffen. Als Folge davon werde die Verschlechterung der Gerichtshöfe dem Perikles zur Last gelegt, da von nun an die gemeinen Leute sich eifriger zur Losung drängten als die tüchtigen Bürger[119]. Und in noch allgemeinerer Wendung kehrt dieser Vorwurf bei Platon[120] wieder, wenn auch bei ihm nicht als sein eigenes Urteil, Perikles habe durch Einführung der Besoldungen die Athener träg, feig, geschwätzig und habsüchtig gemacht. Inwieweit aber die Bemessung der jährlichen Richterzahl auf nicht weniger als sechstausend nicht allein durch den Umfang der richterlichen Geschäfte, sondern zugleich durch den Wunsch bedingt worden ist, möglichst vielen Bürgern Anteil an der staatlichen Unterstützung zu verschaffen, wie dies der Zusammenhang empfehlen will, in dem jene Zahl bei Aristoteles überliefert wird[121], das läfst sich mit unseren Mitteln nicht entscheiden. Die Berufung zum Richteramte durch das Los ist nicht erst durch Perikles eingerichtet, sondern, wie oben (Anm. 95) gesagt, wahrscheinlich durch Solon. Wie das später sich änderte und ebenso die Bestellung der Gerichtshöfe aus der zur Verfügung stehenden Richterzahl in den verschiedenen Zeiten seit Perikles sich verschieden gestaltete, ist später im Zusammenhang darzustellen.

Inwieweit durch das oligarchische Regiment der Vier-

---

[118] 27, 3 f. Bei Plutarch *Per.* 9 wird der Vorwurf namentlich auch durch die Theorika, die Spenden, die an den mit theatralischen Vorstellungen verbundenen Festen an das Volk gezahlt wurden, motiviert.

[119] 27, 4 ἀφ' ὧν αἰτιῶνταί τινες χεῖρω γενέσθαι (τὰ δικαστήρια), κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.

[120] *Gorgias* 71 S. 515 E.

[121] 24, 3 κατέστησαν δὲ καὶ τοῖς πολλοῖς εὐπορίαν τροφῆς ὥσπερ Ἀριστείδης εἰσηγήσατο. συνέβαινεν γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ δισμυρίους ἄνδρας τρέφεσθαι. δικασταὶ μὲν γὰρ ἦσαν ἑξακισχίλιοι κτλ.

hundert des Jahres 411, das freilich nur vier Monate bestanden hat, die Gerichtsverfassung eine Veränderung erfahren hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur das wird berichtet, dafs, um für die Verfassungsänderung die Bahn freizumachen, die Klage wegen Gesetzwidrigkeit und die unmittelbar an Rat oder Volk gehenden Eisangelien aufgehoben und das Recht zur Vorladung vor das Gericht beschränkt wurde[122]. Auch der damals ausgearbeitete, aber nie in Kraft getretene Verfassungsentwurf[123], das Idealbild einer oligarchischen Verfassung, enthält keine Bestimmung über die Gerichte. Aus der nach Wiederherstellung der vollen Demokratie nötig gewordenen Gesetzesrevision stammt die bereits verwertete (S. 17) Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes über Totschlag. Da diese Wiederaufzeichnung des Gesetzes keinem anderen Zwecke gedient haben kann als dem seiner praktischen Anwendung, so müssen die Epheten sich damals noch mit dem Areopag in die Blutgerichtsbarkeit geteilt haben. Und ebendaraus ist auch zu erklären, dafs wenige Jahre später in dem nach der Katastrophe von Aigospotamoi von Patrokleides veranlafsten Volksbeschlufs, der zur Verstärkung der Wehrkraft die vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen wieder in seinen Genufs einsetzte, die davon Ausgenommenen in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der oben (S. 21 f.) besprochenen Klausel des solonischen Amnestiegesetzes als die vom Areopag, den Epheten und dem Prytaneion Verurteilten bezeichnet werden konnten[124]. Aber seit der Reform, der die demokratische Verfassung bei ihrer Wiederherstellung nach dem zweiten

---

[122] Aristot. 29, 4 genauer als Thukyd. VIII 67, 2.

[123] Bei Aristot. 30.

[124] Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 πλὴν ὁπόσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων ἢ ⟨οἷς⟩ ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου [ἢ Δελφινίου] δικασθεῖσιν [ἢ] ὑπὸ βασιλέων [ἢ] ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγὴ [ἢ θάνατος κατεγνώσθη] ἢ σφαγαῖσιν ἢ τυραννίδι. So die in meiner Ausgabe gegebene Fassung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 256 sich vollkommen anschliefst, nur dafs er ὅσοις für οἷς einsetzt. Keil *Solonische Verfassung* S. 110 f. will die Zufügung des Delphinions damit schützen, dafs dies damals bereits an die Heliasten übergegangen sei, noch nicht aber das Palladion, — eine sehr unwahrscheinliche Sonderung.

oligarchischen Regimente der Dreifsig unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 unterworfen wurde, erscheinen die Gerichtshöfe am Palladion und am Delphinion nicht mehr mit Epheten, sondern mit Heliasten besetzt[125].

Dafs auch dem Areopage die ihm von Ephialtes belassene Blutgerichtsbarkeit wenigstens vorübergehend durch die Dreifsig entzogen worden sei, wie vielfach angenommen wird[126], ist durch die dafür angerufenen Belege nicht erwiesen. Im Gegenteil sind wir durch Aristoteles[127] belehrt, dafs die Dreifsig in der ersten, mafsvollen Zeit ihrer Herrschaft dem Areopag sogar die ihm durch Ephialtes ge-

---

[125] Heliasten am Palladion zuerst in einem von Isokrates *g. Kallim.* 52 ff. Kap. 21 erwähnten Prozesse. Die Rede fällt nach §§ 25. 45 f. etwa 400; dafs der Prozefs vor dem Palladion länger zurückliegt, also vor Eukleides gehört, ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 aus dem unsicheren Grunde behauptet worden, weil sonst νεωστί oder eine ähnliche Bestimmung nicht fehlen könne. Heliasten am Delphinion wahrscheinlich in der Rede des Lysias von der Tötung des Eratosthenes, deren Zeit sich nicht näher bestimmen läfst, während Antiphons Rede über den Choreuten noch vor den Epheten gesprochen ist. Dafs die Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes eine Wiederherstellung der Epheten bedeute, wie Keil zu glauben geneigt ist (vgl. Anm. 83), entbehrt aller Wahrscheinlichkeit. Eine solche Antiquität liefs sich wohl konservieren, schwerlich aber wieder ins Leben rufen.

[126] Zuletzt von Gilbert *Beiträge* S. 501 f. und Keil *Anonymus Argentinensis* S. 175 f., die beide die gleich im Text verwertete Aristotelesstelle ganz übersehen haben, zuerst von Schömann *Jahrbücher f. wissensch. Kritik* 1829 S. 279, während die frühere Ansicht von Schömann und Böckh, die Blutgerichtsbarkeit sei dem Areopag schon durch Perikles entzogen und erst nach dem Sturz der Dreifsig wiedergegeben worden, schon vor Kenntnis des entscheidenden Gegenzeugnisses von Philochoros (Anm. 108) in Forchhammers *disputatio contra Boeckhium de Areopago non privato per Ephialten homicidii iudiciis* (1828) widerlegt war. Für die Worte des Antiphon *üb. Herod. Erm.* 90 S. 754 ὑμεῖς ἔσεσθε οἱ κἀκεῖ περὶ ἐμοῦ διαψηφιζόμενοι (ähnlich 96 S. 759) hatte schon Platner *Proc. u. Kl.* I S. XXII das richtige Verständnis gewiesen, dafs ὑμεῖς im Mund des Mytilenaiers nicht die Heliasten, sondern die Athener überhaupt bezeichnet. Über Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 s. Anm. 129.

[127] 35, 2 καὶ τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι διαμφισβητήσεις εἶχον καὶ τὸ κῦρος ὃ ἦν ἐν τοῖς δικασταῖς κατέλυσαν κτλ.

nommene Gesetzeswacht zurückgegeben haben, wie sie auch durch präzisere Fassung mancher Gesetze der Entscheidung der Gerichte engere Schranken zogen. Aber allerdings mufste auch des Areopags Tätigkeit lahmgelegt werden, als die Herrschaft der Dreifsig bald in einen Terrorismus ausartete, der in kurzem nicht weniger als fünfzehnhundert Bürgern das Leben kostete[128]. Daraus begreift sich, dafs in den Vergleich, der unter dem Archontat des Eukleides dem Kampfe der beiden Parteien der Bürgerschaft ein Ende machte, eine Bestimmung Aufnahme fand, die dem Areopag die von alters her geübte Blutgerichtsbarkeit auch für die Zukunft ausdrücklich verbürgte[129]. Auch die Aufsicht über die Ausübung der Gesetze beliefs ihm zunächst die wiederhergestellte Demokratie[130]. Indessen kann sie ihm nicht lange verblieben sein, da von ihrer Ausübung sich nicht die geringste Spur erhalten hat.

Von weiteren Veränderungen, denen das Gerichtswesen bei der Erneuerung der demokratischen Verfassung ebenso unterlegen habe, wie wir es von den Verwaltungseinrichtungen wissen, läfst unsere Überlieferung nichts erkennen, abgesehen von dem Modus der Richterbestellung. Neben dem regelmäfsigen Rechtswege hat im vierten wie im fünften Jahrhunderte die Volksgemeinde das wohl seit Kleisthenes (S. 33)

---

[128] Aristot. 35, 4, vgl. 37, 1.

[129] Aristot. 39, 5 τὰς δὲ δίκας τοῦ φόνου εἶναι κατὰ τὰ πάτρια, εἴ τίς τινα αὐτόχειρ ἀπέκτεινεν ἢ ἔτρωσεν. τῶν δὲ παρεληλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακεῖν ἐξεῖναι. Trotz dem Zusatz des αὐτόχειρ mufs vorzugsweise der Areopag gemeint sein, worauf unten zurückzukommen ist. Hiernach wird man auch bei Lysias *üb. Eratosth. Ermord.* 30 S. 31 f. τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου ᾧ καὶ πάτριόν ἐστιν καὶ ἐφ' ὑμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν vorziehen ἀποδέδοται in dem nächstliegenden Sinne von redditum est, als mit G. Hermann *de hyperbole* p. 18 f. = *Opusc.* IV p. 301 im Sinne von competit zu fassen. Aber die Äufserung des Demosthenes *g. Aristokr.* 66 S. 641, 28 τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία. οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν ist mehr als eine hyperbolische Tirade.

[130] Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myster.* 84 S. 40 ἐπειδὰν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται.

ihr zustehende Recht ausgeübt, in den Fällen selbst das Urteil zu fällen, in denen die rechtswidrige Handlung gegen das Volk gerichtet war (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ). In dieser Fassung, unter die die bekannten Verurteilungen wegen Verrats und Täuschung des Volks sich leicht einreihen, begegnet wenigstens jenes Recht in dem auf Kannonos Antrag gefafsten Volksbeschlufs, der nur die Formen für seine Ausübung näher festsetzt, aber nach der Altertümlichkeit von Inhalt wie Ausdruck schwerlich jünger ist als die Mitte des fünften Jahrhunderts[131]. Nach ihm soll, wer sich gegen das Volk vergeht, in der Gemeindeversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, seine Verantwortung führen, für die ihm ein bestimmtes Zeitmafs gegeben war; fiel der Spruch des Volkes gegen ihn aus, so trafen ihn Hinrichtung durch Hinabstürzen in das Barathron und Konfiskation seines Vermögens, von dem ein Zehntel dem Schatz der Burggöttin zufiel[132]. In Kraft stand das Psephisma noch, als Ol. 93, 3. 406 Gericht über die Feldherren der Arginussenschlacht gehalten

[131] Mit ganz unzulänglicher Begründung wird er erst nach Ol. 91, 2. 415 gesetzt von Bohm *de εἰσαγγελίαις* p. 26 f.

[132] Xenoph. *Hellen.* I 7, 20 τὸ Καννωνοῦ ψήφισμά ἐστιν ἰσχυρότατον ὃ κελεύει ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ, καὶ ἐὰν καταγνωσθῇ ἀδικεῖν, ἀποθανεῖν εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθέντα, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον εἶναι. Für δεδεμένον ist nach Aristoph. *Ekkles.* 1089 f. mit v. Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 510 διαλελημμένον oder besser noch mit Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 88 διειλημμένον zu schreiben. Die Bestimmung des Zeitmafses für die Verteidigung bezeugt Krateros im Scholion zu Aristoph. a. V. Dafs die von Grote und besonders von Fränkel *Att. Geschworenengerichte* S. 82 vermifste Vorschrift der Einzelbehandlung bei einer Mehrzahl von Angeklagten nicht in dem Psephisma gestanden hat, bemerkt Rose a. a. O. mit Recht, übersieht aber den entscheidenden Gegengrund, der schon im *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV S. 301 hervorgehoben war. Mit Unrecht läfst er auch, wie vor ihm schon Bohm a. a. O. p. 22, bereits die Verurteilung des Miltiades nach dem Psephisma des Kannonos erfolgen, p. 92 f. Aber bei Herodot VI 136 bezeichnet κατὰ τὴν ἀδικίην nicht den Klaggrund, sondern steht im Gegensatze zu κατὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ θανάτου, und das Hinabstürzen in das Barathron, das nach Platon *Gorg.* 72 S. 516 E dem Miltiades im Falle der Verurteilung bevorstand, ist überhaupt die älteste Form der Hinrichtung.

wurde, die beschuldigt waren, nach erfolgtem Siege die Leichen der Gefallenen und die Schiffbrüchigen nicht haben aus dem Meere aufsuchen zu lassen. Damals beantragte nach dem überaus lehrreichen Berichte von Xenophon in der entscheidenden Volksversammlung Euryptolemos die Anwendung des Psephisma, stellte aber in seiner Rede daneben zur Wahl, die Feldherren nach einem anderen Gesetze richten zu lassen, das die Entscheidung eines Gerichtshofs über Verrat und Tempelraub vorsah[133]. Keinem dieser Vorschläge wurde von dem Volke entsprochen, sondern das Verfahren beliebt, das für die Behandlung des Falls vom Rate beantragt war. Dafs dies in ein paar Punkten mit den attischen Rechtsnormen in Widerspruch stand, wird in anderem Zusammenhange zu zeigen sein. Aus dem ganzen Berichte aber geht mit voller Deutlichkeit hervor, wie wenig scharf die richterlichen Kompetenzen der Volksversammlung gegenüber den Volksgerichten damals noch abgegrenzt waren[134]. Es läfst sich denken, dafs aufser den gesetzlichen Bestimmungen, auf die Euryptolemos Bezug nimmt, auch noch eine oder die andere bestand, die eine Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung in einzelnen Fällen regelte. Es würde dies ganz der Entwicklung entsprechen, die die attische Rechtsbildung auch sonst genommen hat.

Genauer abgegrenzt wurde der Umkreis der der Rechtsprechung der Volksversammlung anheimfallenden Verbrechen erst durch das Eisangeliegesetz (νόμος εἰσαγγελτικός), dessen Kenntnis wir der Rede des Hypereides für Euxenippos verdanken. Der erste uns bekannte Fall, in dem das Gesetz in der uns vorliegenden Formulierung zur Anwendung gelangte,

---

[133] *Hellen.* I 7, 22 τοῦτο δ' εἰ βούλεσθε κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἂν καταγνωσθῇ μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.

[134] Dies ist mit gebührendem Nachdruck von Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 79 ff. hervorgehoben, der auch darin gegen Thalheim *Hermes* XXXVII (1902) S. 342 ff. entschieden recht behält, dafs zur Zeit des Feldherrnprozesses das Eisangeliegesetz noch nicht bestanden haben kann. Hierauf ist unten zurückzukommen.

der Prozeſs gegen Philokrates[135], fällt in das Jahr Ol. 109, 1. 343, und nicht älter als aus der Mitte des vierten Jahrhunderts können auch die Strafbestimmungen sein, die es enthielt. Aber auch anderes spricht dafür, daſs die Bedingungen für Anwendbarkeit des Eisangelieverfahrens erst damals fixiert worden sind. Alles Nähere über das Eisangelieverfahren ist dem Abschnitt vorzubehalten, der über die Gerichtsbarkeit von Volk und Rat zu handeln hat.

Auch dem Rate der Fünfhundert hat eine Strafgewalt in seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde des Staates zugestanden. Und zwar beschränkte sie sich in älterer Zeit nicht bloſs auf das Recht, Haft und Geldstrafen zu verhängen, sondern erstreckte sich sogar auf Leib und Leben der Bürger. Das bezeugt Aristoteles[136], der zugleich eine etwas anekdotenhafte Erzählung über den Anlaſs hinzufügt, der zu einer wesentlichen Beschränkung des Strafrechts des Rates führte. Seitdem verblieb ihm nur noch die Befugnis, Geldbuſsen bis zur Höhe von 500 Drachmen zu verhängen; bei schwereren Vergehen, die eine härtere Strafe bedingten, hatte er nur Strafantrag zu stellen, über den ein von den Thesmotheten präsidierter Gerichtshof zu entscheiden hatte[137]. Über den Zeitpunkt dieser Beschränkung erfahren wir durch Aristoteles nichts. Doch verhilft zu einiger Aufklärung ein leider sehr fragmentiertes Gesetz über die Kompetenzen des Rats, das das Recht zu Todesurteilen ausdrücklich dem Volkssouverän vorbehält: die Inschrift wird von ihrem Herausgeber mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit nach dem Sturze der Vierhundert gesetzt, wie er in

[135] Hyper. *f. Euxen.* 29 C. 39. Keine Folgerung gestatten die im Eingang der Rede angeführten Fälle.

[136] 45, 1 ἡ δὲ βουλὴ πρότερον μὲν ἦν κυρία καὶ χρήμασιν ζημιῶσαι καὶ δῆσαι καὶ ἀποκτεῖναι.

[137] Aristot. a. a. O. ὁ δὲ δῆμος ἀφείλετο τῆς βουλῆς τὸ θανατοῦν καὶ δεῖν καὶ χρήμασι ζημιοῦν, καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἡ βουλὴ καταγνῷ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅ τι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται τοῦτο κύριον εἶναι. Dabei sind unter ἐπιζημιώσεις mit v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 196 Geldbuſsen über das dem Rate belassene Strafmaſs zu verstehen.

ihr die Erneuerung eines älteren Gesetzes erkannt hat[138]. In späterer Zeit wurde die Strafgewalt des Rates noch weiterer Beschränkung unterworfen, sofern gegen die von ihm innerhalb seiner Kompetenz verhängten Geldstrafen an das Volksgericht appelliert werden konnte[139]. Auch sein Recht, einen Bürger in Haft zu nehmen, wurde an engere Schranken gebunden. In den Thesmophoriazusen des Aristophanes (411) darf ein Prytanis im Namen des Rats auf Grund einfacher Anzeige den Mnesilochos sofort in den Block spannen[140], und die Befugnis zur Annahme von Apagoge und Endeixis, die ein nach der Amnestie des Jahres 403 in den Buleuteneid eingeschobener Passus[141] erweist, schliefst die Berechtigung zur Verhaftung ein. Aber die Fassung, die dieser Eid ein halbes Jahrhundert später angenommen hat, sichert jeden Bürger vor Haft, sobald er drei Bürgen derselben Steuerklasse stellt, mit alleiniger Ausnahme der Hoch- und Landesverräter sowie der säumigen Staatspächter und derer, die heilige oder Staatsgelder den öffentlichen Kassen vorenthielten[142]. So bewährt sich uns wenigstens in einzelnem

---

[138] *C. I. A.* I n. 57, besonders a Z. 37 ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύοντος μὴ εἶναι θανατοῦν und b Z. 4 ἄ. τ. δ. τ. Ἀ. π. μὴ εἶναι θωὰν ἐπιβαλεῖν Ἀθηναίων μηδὲ [ενί], dazu die 500 Drachmen a Z. 32. Wie darin v. Wilamowitz I S. 195 A. 9 eine Instruktion des Rates für den Vorsitz in der Volksversammlung sehen kann, ist mir unerfindlich.

[139] Das ist in dem Abschnitt über die Gerichtsbarkeit des Rates zu besprechen.

[140] Aristoph. *Thesm.* 929 ff.

[141] Andok. *v. d. Myster.* 91 S. 44, 4 καὶ οὐ δέξομαι οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἕνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων πλὴν τῶν φυγόντων.

[142] Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12 f. 96 S. 730 a. E. 98 S. 731, 10 (die Vergleichung beider Stellen lehrt übrigens, dafs die von Lelyveld *de infamia* p. 199 gegebene Definition der προσκαταβλήματα die richtige ist). Danach glaubt v. Wilamowitz a. a. O. den Rat bis in das vierte Jahrhundert hinein im Besitz der vollen Gerichtshoheit selbst über Leben und Tod der Bürger. Aber seine Belege erweisen sich bei näherem Zusehen sämtlich als hinfällig. Dafs der Oligarchie der Jahre 411 und 404 niemand aus der Ausübung jener Gewalt den Vorwurf eines Übergriffs gemacht, steht mit unzweideutigen Äufserungen des Thukydides und der Redner in Widerspruch. Im Falle des Kleophon (Lysias *g. Nikom.* 11 S. 848, *g. Agorat.* 12 S. 452) handelte

noch das Wort, mit dem Aristoteles seinen Überblick über die athenische Verfassungsgeschichte schliefst: seit ihrer Wiederherstellung habe die Demokratie die Befugnisse der grofsen Menge noch gesteigert, da diese in Volksversammlung und Gerichtshof alle Gewalt übte, seitdem auch die richterlichen Entscheidungen des Rats an das Volk übergegangen seien[143].

Wie Aristoteles in dem systematischen Teile seiner Schrift naturgemäfs die Verfassungseinrichtungen des athenischen Staats zur Darlegung gebracht hat, wie sie zu seiner Zeit, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts[144], bestanden haben, so kann unsere Darstellung des attischen Rechts und Rechtsverfahrens im wesentlichen nur die Ordnung des gleichen Jahrhunderts ins Auge fassen. Denn unsere Kenntnis des attischen Gerichtswesens haben

es sich doch um Ausnahmezustände (στάσεώς τινος γενομένης Xenoph. *Hell.* I 7, 35), ebenso wie in dem des Archinos (Aristot. 40, 2); hätte der Rat das formelle Recht gehabt, ein Todesurteil über Kleophon zu verhängen, so hätte man nicht erst zu der Fiktion eines Gesetzes συνδικάζειν τὴν βουλήν gegriffen. Ebenso beweist Lysias Rede gegen die Kornhändler nicht für, sondern wider Wilamowitz. Dem Verlangen mehrerer Redner, sie ἀκρίτους den Elfmännern zu überliefern, stellte der Sprecher den Antrag gegenüber κρίνειν τοὺς σιτοπώλας κατὰ τὸν νόμον νομίζων εἰ μέν εἰσιν ἄξια θανάτου εἰργασμένοι, ὑμᾶς οὐδὲν ἧττον ἡμῶν γνώσεσθαι τὰ δίκαια κτλ. Also gab das Gesetz nur dem Gerichtshofe das Recht zur Fällung eines Todesurteils, selbst über Metoiken.

[143] 41, 2 ἡ μετὰ τὴν ἀπὸ Φυλῆς καὶ ἐκ Πειραιῶς κάθοδον (κατάστασις) — διαγεγένηται μέχρι τῆς νῦν ἀεὶ προσεπιλαμβάνουσα τῷ πλήθει τὴν ἐξουσίαν. ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν· καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν. Die Beanstandung der Äufserung bei Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 596 bedarf ihrerseits wesentlicher Modifikation.

[144] Genauer habe ich die Zeit der Entstehung der Schrift sofort auf die Jahre 329—325 bestimmt *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45, wovon abzugehen die Bemerkungen von Schöffer *Jahresb. f. d. class. Alterth.* LXXV (1893) S. 22 f. mich nicht bestimmen können.

wir in erster Linie aus den erhaltenen Gerichtsreden zu schöpfen, von denen keine älter ist als das letzte Viertel des fünften Jahrhunderts [145], während die jüngsten für die harpalischen Prozesse des Jahres 323 geschrieben sind. Besonderen Wert beanspruchen die in einem Teil dieser Reden eingelegten Gesetze und sonstigen Urkunden, deren Authentizität gegenwärtig, mit Ausnahme der Aktenstücke in Demosthenes Kranzrede und Aischines Rede wider Timarch sowie eines Teiles der Einlagen in Demosthenes Rede gegen Meidias für gesichert gelten kann [146]. Bei der Benutzung der Reden selbst ist aber insofern Vorsicht geboten, als in ihnen Prozefsschriften vorliegen, deren Verfasser sich nicht gescheut haben, im Interesse der von ihnen vertretenen Sache Rechtsnormen umzudeuten oder selbst zu verdrehen [147]. In zweiter Linie verdanken wir dem Buche des Aristoteles wertvollste Belehrung über attisches Recht und Gerichtswesen, die seiner eigenen Kenntnis entstammt, nicht, wie man mit unzureichender Begründung angenommen hat, einer älteren Darstellung entnommen ist [148]. Sind durch diesen Fund die

[145] Schölls Ansatz von Antiphons Rede über den Choreuten auf Ol. 92, 1. 412/1 ist durch B. Keil *Hermes* XXIX (1894) S. 32 f. widerlegt, aber seine eigne Bestimmung auf Ol. 88, 4 S. 337 f. ruht auf problematischen Kombinationen.

[146] Seitdem die Urkunden der Kranzrede im Jahre 1839 durch die im ganzen durchschlagende Untersuchung von J. G. Droysen als unecht erwiesen waren, sind die Zweifel namentlich in den Arbeiten von Westermann und Fr. Franke auf alle Einlagen auch der andern Reden ausgedehnt, später aber mit Hilfe erweiterter epigraphischer Kenntnis für die meisten widerlegt worden. Auf die Urkunden der drei im Texte genannten Reden ist, soweit sie Gesetze enthalten, im Verlauf unserer Darstellung zurückzukommen. Eine Geschichte und Revision der ganzen Streitfrage hat Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 221 ff. gegeben.

[147] Ein schlagendes Beispiel dafür liefert die Art, wie in der unter Demosthenes Namen überlieferten zweiten Rede gegen Stephanos §§ 14 ff. S. 1133 das für Adoptivsöhne geltende gesetzliche Verbot, zu testieren, auf Neubürger übertragen wird, die gleichfalls ποιητοί heifsen. Durch besondere Rabulistik zeichnet sich der Verfasser der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Makartatos und Olympiodor aus.

[148] So v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 210 ff. 225 ff. 256 ff. Dafs

Angaben späterer Grammatiker, auf die man vor ihm angewiesen war, zu einem beträchtlichen Teile entbehrlich geworden[149], so hat auf der anderen Seite die überraschende Bestätigung, die jene Angaben vielfach bis in das Einzelne des Wortlauts auch da gefunden haben, wo sie sich nicht auf Aristoteles beziehen, den Beweis geliefert, dafs diese junge Überlieferung, wie sie namentlich in Harpokrations Lexikon zu den zehn Rednern, in Pollux Onomastikon, dem fünften der Lexika Segueriana und dem Lexikon Cantabrigiense bewahrt ist, im grofsen und ganzen gröfsere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, als man ihr früher zuzugestehen sich berechtigt glaubte.

Aristoteles gelegentlich abweichende Ansichten bekämpft, habe ich für 52, 1 sofort hervorgehoben *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 54 A. 1, vgl. über 54, 2 S. 65 A. 1. Aber solche Stellen berechtigen so wenig wie das von Aristoteles 56, 7 abweichend vom Gesetz gebrauchte σκήπτεσθαι und Ähnliches zu der Folgerung, dafs die ganze Darstellung der Verfassung nichts ist als eine stark und ungleich kürzende und auf den Zustand des derzeit geltenden Rechts revidierte Wiedergabe fremder Arbeit. Vgl. Bursy *de Aristotelis πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate* (Jurjew 1897) p. 8 ff., der freilich im einzelnen mehrfach irrt, am stärksten p. 45 über 52, 1.

[149] Eine Anführung der von Aristoteles abhängigen Grammatikerstellen hat keinen Zweck. Vollständig sind sie gesammelt von Wentzel in Kenyons Berliner Ausgabe.

Erstes Buch.

Die Gerichtsverfassung.

Erstes Hauptstück.

Die Beamten.

Seitdem die dargelegte Entwicklung des attischen Gerichtswesens dazu geführt hatte, dafs die Rechtsprechung der Beamten zuerst durch Bestellung einer Berufungsinstanz in den Volksgerichten beschränkt, sodann ganz an diese übergegangen war, war den Beamten für öffentliche wie für Privatprozesse nur deren Instruktion und Leitung verblieben, die der griechische Sprachgebrauch in dem Ausdruck ἡγεμονία δικαστηρίου, d. i. Gerichtsvorstandschaft, zusammenfafst. Nur Bagatellsachen, bei denen es sich um keinen höheren Wert als zehn Drachmen handelte, wurden von der für sie zuständigen Behörde selbständig entschieden. Im übrigen stand allen Beamten, welche einem Geschäftskreise selbständig vorstehen, als Rest früherer, weitergehender Befugnisse das Recht zu, wegen Ungehorsam gegen ihre Anordnungen oder leichterer Gesetzesübertretungen, die in ihren Amtskreis fallen, auch ohne dafs jemand geklagt hat, von Amts wegen eine Bufse bis zu fünfzig Drachmen zu verhängen (ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν), die auch untergeordnete Beamte treffen konnte[1]; schien eine höhere Strafe angezeigt, so hatten sie den Fall unter Stellung eines Strafantrags dem Gerichtshofe vorzulegen[2]. Dessen Entscheidung war auch

[1] Epibole von den Strategen über einen Phylarchen verhängt Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von den Archonten über einen ἀναγραφεύς Lys. *g. Nikom.* 3 S. 840.

[2] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 18 ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω (ὁ ἄρχων) ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος. ἐὰν δὲ μείζονος ζημίας δοκῇ ἄξιος εἶναι, προσκαλεσάμενος πρόπεμπτα καὶ τίμημα ἐπι-

dann von den Beamten einzuholen, wenn gegen die ἐπιβολή von dem Betroffenen Widerspruch erhoben wurde[3]. In Verbindung mit dem Rechte der Multierung ist die Gerichtsvorstandschaft so sehr das charakteristische Merkmal des Beamtentums, dafs sie auch den aufserordentlichen Beamten zukam, sobald das ihnen aufgetragene Geschäft eine Dauer von mehr als dreifsig Tagen in Anspruch nahm[4]. Worin die Tätigkeit eines Gerichtsvorstands bestand, kann erst bei Darstellung des Prozefsganges gezeigt werden. Hier mufs die vorläufige Bemerkung genügen, dafs sie namentlich in vier Stücken sich äufsert: bei dem Anbringen der Klage, über deren Annahme oder Abweisung er zu befinden hat, bei der Vorprüfung (ἀνάκρισις), bei der er von den Parteien alle zur Sache dienlichen Erklärungen und die Beweisstücke für ihre Behauptungen einzufordern und zu den Akten zu nehmen hatte, bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe,

---

γραψάμενος ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. Danach war Aristot. *St. d. A.* 56, 7 zu ergänzen. Als Höhe des τέλος, d. i. der Strafbefugnis des einzelnen Beamten, ist für die ἱεροποιοί *C. I. A.* IV 1 n. 35[b] und für die Proedroi des Rats im Gesetz bei Aischin. *g. Timarch* 35 S. 61 die Summe von 50 Drachmen bezeugt. Den doppelten Betrag setzt Platon *Gesetze* VI 10 S. 764 B fest.

[3] Lysias *f. d. Sold.* 11 S. 326 οὔτε εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραχθέντα ψήφῳ κύρια κατέστησαν. εἰ δ' οὖν — ἐκύρωσαν ἐν ὑμῖν τὴν ἐπιβολὴν κτλ. Damit erklärt sich Aristoph. *Wesp.* 770 und wohl auch [Lysias] *g. Andok.* 21 S. 219 ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον. Dagegen bedurfte die Epibole eines Demarchen wohl stets der Bestätigung durch den Gerichtshof, *C. I. A.* II n. 573[b] ἐψηφίσθαι Πειραιεῦσιν ἐάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιῇ, ἐπιβολὴν ἐπιβαλόντα τὸν δήμαρχον εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον χρώμενον τοῖς νόμοις οἳ κεῖνται περὶ τούτων. Aber es geschah auf eigene Gefahr der mit Erhebung der Bufsen betrauten Praktores oder (nach Ablauf der Zahlungsfrist) der Schatzmeister der Athena, wenn sie auf Beschwerde des Betreffenden nach nochmaliger Prüfung der Sache die Einschreibung als ungerecht verweigerten, Lysias *f. d. Sold.* 6 S. 323 f. und daraus irrtümlich Pollux VIII 97; vgl. v. Stojentin *de Julii Pollucis in publicis Atheniensium antiquitatibus enarrandis auctoritate* p. 18 f. Über alle sonstigen auf die Epibole bezüglichen Fragen s. E. Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* (Berlin 1876), der nur dem Begriffe eine zu weite Ausdehnung gibt; vgl. meine Bemerkungen *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 320 f.

[4] Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 400. 27 S. 420.

die seiner Leitung unterstand, und endlich bei der Ausführung des richterlichen Urteils, für die er wenigstens bei den öffentlichen Prozessen Sorge zu tragen hat. Am bedeutsamsten tritt die Tätigkeit des Gerichtsvorstandes bei der Anakrisis hervor, da bei der Gerichtsverhandlung keine Beweismittel zulässig waren, die nicht schon bei jener beigebracht waren. Aber auch bei der Gerichtsverhandlung selbst fehlte es dem vorsitzenden Beamten nicht an Mitteln, auf deren Ausgang einzuwirken, wie aus mehrfachen Stellen des Lysias hervorgeht, in denen der Sprecher nicht blofs mit Bitten sich an die vorsitzende Behörde wie an die Richter wendet, sondern jene ausdrücklich ermahnt, ihren Einflufs nicht zugunsten der einen Partei zu mifsbrauchen[5]. Als der, welcher den Prozefs in den Gerichtshof einführt (εἰσάγει)[6], heifst der Gerichtsvorstand εἰσαγωγεύς[7]. Nur in der altertümlichen Sprache der Gesetze[8] und danach ver-

[5] Vgl. besonders *g. Alkib.* I 21 S. 532 von den Strategen ἐὰν δέ τινες τῶν ἀρχόντων βοηθῶσιν αὐτῷ ἐπίδειξιν μὲν τῆς ἑαυτῶν δυνάμεως ποιούμενοι, φιλοτιμούμενοι δὲ ὅτι καὶ τοὺς φανερῶς ἡμαρτηκότας σῴζειν δύνανται κτλ. II 1 S. 557 f. Bitten des Beklagten in einem Streit mit dem Fiskus an die vorsitzenden σύνδικοι Lys. π. δημοσ. χρημ. 10 S. 597. *v. Nikias Verm.* 26 f. S. 613.

[6] Dafs für εἰσάγειν auch εἰσφέρειν im attischen Sprachgebrauche gesagt worden sei, beruht, abgesehen von dem späten Lex. Seguer. V S. 250, 11, nur auf verdächtiger Überlieferung in dem Gesetze bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 23, wo für εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσιν τῷ βουλομένῳ wohl mit Schelling *de Solonis legibus* p. 68 zu bessern ist εἰσφέρειν δ' εἰς τοὺς ἄρχοντας sc. ἐξεῖναι. Vom Kläger wird εἰσάγειν z. B. bei Demosth. *g. Meid.* 39 S. 527, 1 ὁ πληγεὶς ἐκεῖνος ὑπὸ τοῦ Πολυζήλου — οὐδ' εἰσήγαγε τὸν Πολύζηλον nur mit ähnlicher Übertragung gesagt, wie ζημιοῦν ἀτιμοῦν condemnare, vgl. Frohberger zu Lysias *g. Theomn.* I 22. Dagegen ist der eigentliche Ausdruck von den beiden Parteien wie von der Klage selbst (neben εἰσάγεσθαι) εἰσιέναι und εἰσέρχεσθαι, von den Parteien meist in Verbindung mit δίκην oder ähnlichen Akkusativen.

[7] Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976, 17 οὐκ ὄντων εἰσαγωγέων τῶν θεσμοθετῶν. Vgl. Lex. Seguer. V S. 246, 14. In gleichem Sinne οἱ τιθέντες τὸν ἀγῶνα Lysias *g. Alkib.* II 2 S. 559.

[8] Drakontisches Gesetz (S. 17) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας — τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι. Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 (Anm. 6). *g. Makart.* 71 S. 1074, 25 τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι.

einzelt auch bei Aristoteles und den Grammatikern[9] werden von seiner Tätigkeit auch die Ausdrücke δικάζειν und δικαστής verwendet, die in der Sprache der Redner nur den Geschworenen zukommen.

Unter den Gerichtsvorständen voran stehen die Beamten, in deren Hand in älterer Zeit die Rechtsprechung gelegen hatte, die neun Archonten, und unter diesen wieder die sechs Thesmotheten, deren eigentliche Aufgabe die Rechtspflege gewesen ist, während die drei oberen Archonten ursprünglich Verwaltungsbehörden waren. Ihnen zunächst stellen sich die wenigstens für Solons Zeit von Aristoteles bezeugten Elfmänner, denen die Jurisdiktion über die κακοῦργοι von alters her zugestanden haben muſs. Unter den jüngeren Behörden tragen drei ausschlieſslich richterlichen Charakter, die Vierzigmänner, die Eisagogeis im engeren Sinne und die Nautodiken, welche letzteren aber wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts nicht mehr in Tätigkeit waren. Alle übrigen Behörden dienen den verschiedenen Zwecken der Verwaltung und üben eine Gerichtsvorstandschaft nur insoweit aus, als innerhalb des einer jeden zugewiesenen Geschäftskreises Veranlassung zu Klagen geboten war.

Von allen diesen Beamten haben wir einzeln zu sprechen und, soweit möglich, die Klagarten zu bestimmen, für die sie zuständig waren. Wir folgen damit nicht allein dem Vorgang des Aristoteles, sondern zugleich der Gliederung der attischen Gesetze, die nach den Behörden geordnet waren, deren Amtstätigkeit durch sie geregelt wurde[10].

---

[9] Über Aristoteles vgl. S. 18 A. 60, dazu in Verbindung mit εἰσάγοντες 52, 3. 53, 2. Von Grammatikern z. B. Harpokr. u. παράβυστον = Pollux VIII 121 ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἕνδεκα.

[10] Den Beweis dafür liefert vor allem das Gesetz über die jährliche Revision der Gesetze bei Demosth. *g. Timokr.* 20 S. 706, dessen Ächtheit gegen die Zweifel von Westermann in allem wesentlichen durch Schöll *Sitzber. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 1886 I S. 84 ff. gesichert ist: ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν [περὶ] τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν (d. i. der die Beamten im allgemeinen angehenden), εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων. Speziell die νόμοι τοῦ βασιλέως bezeugt durch Polemon und Krates bei Athen. VI 26 f. S. 234 F. 235 CD und die νόμοι ἐξ Ἀρείου πάγου durch Demosth. *g. Aristokr.* 22

1. Die neun Archonten.

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit hat in der Zeit der ausgebildeten Demokratie das Gesamtkollegium nur in einzelnen Geschäften ausgeübt[11], von denen sich keines auf ihre Jurisdiktion bezieht. An der Verlosung der Geschworenen unter die Richtersektionen waren zwar alle Archonten beteiligt, aber ein jeder besorgte sie selbständig für die Richter seiner Phyle, und für die der zehnten, im Kollegium nicht vertretenen Phyle der aus dieser erloste Schreiber der Thesmotheten[12]. Wir haben also nur von den einzelnen Archonten zu reden, zuerst von dem Archon, erst in der Kaiserzeit ἄρχων ἐπώνυμος darum benannt, weil er dem Jahre seinen Namen gibt[13]. Als ersten Beamten des Staats kennzeichnet ihn auch die Bekanntmachung, die er sofort nach Antritt seines Amts noch in Aristoteles Zeit zu erlassen hatte, in der er allen

S. 627, 21. Lysias *v. d. Tödt. d. Erat.* 30 S. 31. *g. Andok.* 15 S. 212. Daneben kommen auch Benennungen der Gesetze nach ihrem Inhalte vor, wie διαιτητικός *C. I. A.* IV 2 n. 88 d, ἐμπορικοί [Demosth.] *g. Lakr.* 3 S. 924, 10, μεταλλικός Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976, 24, τελωνικοί Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730, 29, τριηραρχικός Demosth. *v. Kranz* 312 S. 329, 18, εἰσαγγελτικός Hyper. *f. Euxen.* 3 f. C. 20. 9. C. 24; oder ν. αἰκείας, βλάβης, ὕβρεως, ἑταιρήσεως, τῶν ἐπικλήρων neben περὶ τῶν λωποδυτῶν u. ä. (alles bei Demosthenes). Dafs aber diese Ordnung der Gesetze nach dem Inhalt der nach den Behörden untergeordnet war, dafür darf man mit Schöll S. 89 f. geltendmachen, dafs auf Solons erster Gesetztafel zwei sehr disparate Gesetze vereinigt waren, die aber beide Obliegenheiten des Archon betrafen (Plutarch *Solon* 24. Harpokr. u. σῖτος).

[11] Aristot. 47, 2 erwähnt nur den Zuschlag der von den Poleten versteigerten Güter von Verurteilten, was aber schwerlich das einzige gemeinsame Geschäft gewesen ist. Was man aber früher nach Pollux VIII 86 f. als solches ansah, ist teils schon durch Rednerstellen (Anm. 63), teils jetzt durch Aristoteles widerlegt; vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 48 f.

[12] Aristot. 59, 7. 63, 1.

[13] *C. I. A.* III n. 10. 81. 458 u. ö. Die Meinung von L. Lange *Leipziger Studien* I (1878) S. 157 ff., der Archon habe ἐπώνυμος geheifsen, weil sein Name an der Spitze der unter seiner Amtsführung in die Stammrolle Eingetragenen stand, ist dadurch hinfällig geworden, dafs nach Aristot. 53, 4. 7 die ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν nichts mit den Archonten zu schaffen haben. Die verlässigste Liste der uns bekannten Archonten bietet jetzt Kirchner *Prosopographia Attica* II (1903) p. 631 ff.

Bürgern den ungestörten Besitz ihres Eigentums während seiner Amtszeit zusicherte[14], ein Rudiment aus älterer Zeit, in der die Archonten noch die Regierung des Staates geführt hatten. Darum hatte er auch sein Amtslokal in dem Stadthaus, dem Prytaneion, das am Markt gelegen haben mufs[15]. Sein Anteil an der Verwaltung aber war in der Rednerzeit, abgesehen von der Fürsorge für die Feier mehrerer Feste, von denen nachher zu reden ist, auf die Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts beschränkt. In einem uns bewahrten Gesetze wird ihm aufgetragen, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und für die Frauen Sorge zu tragen, die in dem Hause ihrer verstorbenen Männer unter der Angabe, schwanger zu sein, zurückbleiben[16]. Anderwärts werden denen, deren Obhut dem Archon obliegt, noch die Eltern zugerechnet[17]. So sind es also die schwachen und besonderen Schutzes bedürftigen Glieder der Familie, für die er zu sorgen hat; damit verbindet sich aber zugleich die Fürsorge für Erhaltung der Familien, die ebenso im staatlichen wie im religiösen Interesse geboten schien. Dem letzteren Zwecke diente namentlich die Adoption, über die darum dem Archon ein Aufsichtsrecht zustand. Ebenso überwacht er die Bestellung und Amtsführung der Vormünder, verpachtet das Vermögen der Waisen gegen Beschaffung der nötigen Sicherheit und hält die Vormünder zu Gewährung des Unterhalts (σῖτος) für die

---

[14] Aristot. 56, 2. Das Kapitel ist unsere Hauptquelle für die Kompetenzen des Archon, wie für die der übrigen Archonten die drei folgenden Kapitel.

[15] Aristot. 3, 5. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 443 A. 1. Anders Poland *Griechische Studien für Lipsius* S. 85 f.

[16] Bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν ὅσαι μένουσιν ἐν τοῖς οἴκοις τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκουσαι κυεῖν. τούτων ἐπιμελείσθω καὶ μὴ ἐάτω ὑβρίζειν μηδένα περὶ τούτους. Darauf die S. 53 A. 2 ausgeschriebenen Worte. Aus dem Gesetze Aristot. 56, 7, bei dem nur die dritte Kategorie fehlt, für die Isai. *v. Erbe des Apollod.* 30 S. 179 eintritt.

[17] [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 10 οὐκοῦν ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν καὶ τῶν τοκέων τῷ ἄρχοντι προστέτακται ἐπιμελεῖσθαι. Hyper. *f. Euxen.* 6 C. 24 φαῦλός ἐστι πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ γονεῖς· ὁ ἄρχων ἐπὶ τούτου κάθηται.

Waisen an[18]. Rechtsverletzungen, die wider die seinem Schutze anvertrauten Kategorien begangen werden, ahndet er selbst innerhalb seiner Strafbefugnis oder bringt sie mit einem Strafantrag vor den Gerichtshof[19]. Ebenso[20] gehören die Klagen Dritter wegen Schädigung (κάκωσις) von Eltern, Waisen und Erbtöchtern vor sein Forum; eine besondere Klage konnte wegen Schädigung eines Waisenvermögens (κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ) angestellt werden. Desgleichen alle Vormundschaftsklagen, aufser der gewöhnlichen δίκη ἐπιτροπῆς gegen rechtswidrige Führung der Vormundschaft die speziellen Klagen εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν, εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν, ἐπίτροπον αὑτὸν ἐγγράψαι und die ebenfalls hierhergehörige εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, Klagarten, deren Wesen erst im nächsten Buche klarzumachen ist. Auch das Eherecht unterstand der Aufsicht des Archon. Vor ihm erfolgt die Scheidung der Ehegatten, wenn sie von der Frau ausgeht (ἀπόλειψις)[21]. Geht sie vom Manne aus (ἀπόπεμψις), so hat der Archon nicht zu konkurrieren, wohl aber steht der Frau dagegen ein Rechtsmittel in der δίκη ἀποπέμψεως[22] und, falls die Mitgift nicht zurückgegeben wird, eine Alimentationsklage δίκη σίτου zu[23]. Das auf Familienrecht angewendete Sachenrecht ist das Erbrecht; darum gehören alle Klagen, die aus diesem entspringen, die ἐπιδικασίαι κλήρων καὶ ἐπικλήρων, im weitesten Umfange vor den Archon, ebenso die Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν, die auf Teilung einer Erbschaft geht. Endlich stellt sich zu den familienrechtlichen Klagen auch die δίκη παρανοίας gegen den, der wahnsinniger Verschwendung des Vermögens beschuldigt

---

[18] Aristot. 56, 7 μισθοῖ δὲ καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων, ἕως ἄν τις τετταρακαιδεκέτις γένηται, καὶ τὰ ἀποτιμήματα λαμβάνει. καὶ τοὺς ἐπιτρόπους, ἐὰν μὴ διδῶσι τοῖς παισὶ τὸν σῖτον, οὗτος εἰσπράττει.

[19] [Demosth.] *g. Makart.* a. a. O.

[20] Für die im folgenden genannten Klagen genügt es, auf Aristoteles 56, 6 zu verweisen und weitere Belegstellen der Besprechung im zweiten Buche vorzubehalten. Nur für das Eherecht und die γραφὴ ἀργίας stehen die Belege hier, weil Aristoteles beider nicht gedenkt.

[21] Isai. *v. Erbe d. Pyrrh.* 78 S. 64 a. E. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Plutarch *Alkib.* 8.

[22] Pollux VIII 31.

[23] [Demosth.] *g. Neaira* 52 f. S. 1362, 24 ff. vgl. mit Suid. u. φοδεῖον.

wird, und die γραφὴ ἀργίας gegen den, der, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichtet, weil in beiden Fällen zunächst das Interesse der Familie geschädigt wird[24].

Neben der Aufsicht über das Familien- und Erbrecht liegt dem Archon[25] die Fürsorge für die Feier der grofsen Dionysien und der Thargelien ob, insbesondere für die wesentlichsten Bestandteile beider Feiern, für die Festprozession (an den grofsen Dionysien in Gemeinschaft mit zehn früher vom Volk erwählten, zu Aristoteles Zeit nach den Phylen erlosten ἐπιμεληταί) und für den musischen Agon, der an den Dionysien teils ein lyrischer von Knaben- und Männerchören, teils ein szenischer von Komödien und Tragödien, an den Thargelien nur von ersterer Art war. Alle diese Agone hat der Archon zu leiten und für den tragischen, früher auch für den komischen die Choregen zu bestellen. Für die Männer- und Knabenchöre und zu Aristoteles Zeit auch für die Komödien werden die Choregen ihm von den Phylen präsentiert, und ihm steht die Jurisdiktion über die wegen Übernahme der Choregie erhobenen Einreden (σκήψεις) und Anträge auf Vermögenstausch (ἀντιδόσεις) zu, ebenso wie für andere auf die Choregie an beiden Festen bezügliche Rechtsstreite[26]. Auch für die zur Festfeier auf Delos abgeordneten Chöre bestimmte der Archon die Choregen und für die Festgesandtschaft den Führer (ἀρχεθέωρος). Festzüge hatte er auch an den Festen des Asklepios und des Zeus Soter zu besorgen. An der Feier der Panathenaien war er nur insofern beteiligt, als er das zu Preisen für die Athleten bestimmte Öl von den Besitzern der Grundstücke, auf denen heilige Ölbäume standen, einzuziehen hatte. Welches Gewicht dieser Obliegenheit beigemessen wurde, zeigt die Bemerkung, die Aristoteles seinem Berichte hinzufügt[27], dafs

[24] Lexik. Seguer. V S. 310, 3. Dafs die Klage in früherer Zeit vor den Areopag gehörte, wird im nächsten Buche zu zeigen sein.

[25] Das folgende alles (abgesehen von dem Anm. 26f. Belegten) nach Aristot. 56, 3—5.

[26] Eine Klage beim Archon gegen den Choregen, der einen Nichtbürger in seinen Chor aufnahm, erwähnt Demosth. *g. Meid.* 60 S. 534 i. A.

[27] Aristot. 60, 3.

vor ihrer Erfüllung dem Archon die Aufnahme in den Areopag versagt blieb.

Der Basileus[28] hat mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königtums geerbt, während dessen übrige Gewalt, soweit sie überhaupt fortbestand, seit Einsetzung des Archon grofsenteils an diesen übergegangen war. Ihm liegt darum die Darbringung fast aller altherkömmlichen Opfer ob[29]; auch seine Gattin, die βασίλισσα oder βασίλιννα, hat gewisse sakrale Verpflichtungen zu erfüllen, unter denen ihre mystische Vermählung mit Dionysos voransteht[30]. Das Lokal derselben, das in der Nähe des Prytaneion gelegene Bukoleion, war nach Aristoteles Vermutung der alte Amtssitz des Basileus; seit dem Ende des fünften Jahrhunderts kennen wir als solchen die Königshalle auf dem Markte, nahe der Halle des Zeus Eleutherios[31]. Als Oberpriester des Staats, wie der Basileus sich auch durch die ihm allein von allen Beamten zukommende Amtstracht darstellt[32], hat er die Jurisdiktion in den Fällen, wenn ein Priestertum zwischen verschiedenen Personen oder eine Kulthandlung zwischen mehreren Geschlechtern oder Priestern streitig ist[33]. Ebenso fallen unter seine Gerichtsbarkeit die Klagen wegen Religionsfrevels (ἀσέβεια) wohl in allen einschlagenden Klag-

---

[28] Hauvette-Besnault *de archonte rege* (Paris 1884) ist durch den Fund von Aristoteles Politie und wichtigen Inschriften in wesentlichen Stücken antiquiert.

[29] Aristot. 37. 1 ὡς δ' ἔπος εἰπεῖν καὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ οὗτος πάσας. Platon *Politik.* 30 S. 290 E τῷ λαχόντι βασιλεῖ φασι τῇδε τὰ σεμνότατα καὶ μάλιστα πάτρια τῶν ἀρχαίων θυσιῶν ἀποδεδόσθαι.

[30] Aristot. 3, 5. [Demosth.] g. Neaira 73 ff. S. 1369 f.

[31] Platon *Theait.* a. E. νῦν μὲν ἀπαντητέον μοι εἰς τὴν τοῦ βασιλέως στοὰν ἐπὶ τὴν τοῦ Μελήτου γραφὴν ἥν με γέγραπται. *Euthyph.* i. A. Pausan. I 3, 1.

[32] Pollux VII 77. 85.

[33] Aristot. 57, 2 γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας κἄν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητῇ πρός τινα. διαδικάζει δὲ καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱερεῦσι τὰς ἀμφισβητήσεις τὰς ὑπὲρ τῶν ἱερῶν ἁπάσας οὗτος. Für ἱερῶν lesen die meisten Herausgeber mit Lex. Seguer. V S. 219, 20 γερῶν, aber ἱερῶν S. 310, 9. Phot. u. Suid. u. ἡγεμονία δικαστηρίου. Für die Richtigkeit der überlieferten Lesung scheint zu sprechen, was über die in solchen Diadikasien gehaltenen Reden berichtet wird.

formen[34]. Von Festen, die seiner Fürsorge anvertraut sind, nennt Aristoteles[35] die Mysterien und die Dionysien am Lenaion. Bei der Feier der Mysterien stehen ihm vier Festordner (ἐπιμεληταί) zur Seite, die das Volk erwählt, zwei aus der gesamten Bürgerschaft, je einer aus den Geschlechtern der Eumolpiden und Kerykes. Ebenso teilen diese die Sorge für den Festzug an den Lenaien mit ihm; den anderen Bestandteil des Festes, den Agon besorgt er allein und leitet ferner die an verschiedenen Festen üblichen Fackelwettläufe. Die Gymnasiarchen, die diese Wettläufe auszurüsten haben, bestellt er ebenso wie die Choregen für das Lenaienfest und ist Gerichtsvorstand für die Rechtsstreite, zu denen die eine oder andere dieser Leiturgien Anlafs gibt[36]. Aufserdem hat er, wie wir aus anderen Quellen erfahren, von sonstigen Festen noch für die Anthesterien[37] und Arrhephorien[38] zu sorgen. Von weiteren Verwaltungsgeschäften ist uns besonders seine Aufsicht über die den Göttern gehörigen Grundstücke bekannt; er hat über ihren ungeminderten Be-

[34] Über die γραφὴ ἀσεβείας aufser Aristoteles und Platon a. d. Anm. 31 aa. Oo. Hyper. *f. Euxen.* 21 C. 21 ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα. Durch Endeixis wurde Andokides wegen Frevels an den Mysterienheiligtümern beim Basileus angeklagt, *v. d. Myster.* 111 S. 55. Noch andere Klagformen nennt Demosth. *g. Androt.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταὐτὰ ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. Über die letzten Worte (φράζειν die Handschriften) ist in dem Kapitel über die Phasis zu sprechen. Aus dem vorausgehenden Gliede ist keinesfalls eine Gerichtsvorstandschaft der Eumolpiden zu erschliefsen, wie schon der Scholiast zu Aristeid. S. 66, 15 Ddf. getan hat; aber auch nicht mit einem Scholion zu Demosthenes die Bestellung eines Richterkollegiums aus dem Geschlecht der Eumolpiden. Vielmehr wird mit einem andern Scholion an ein schiedsrichterliches Verfahren zu denken sein, das sich natürlich nur auf Streitigkeiten erstreckte, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen; vgl. Foucart *les grands mystères d'Éleusis* p. 11 f.

[35] 57, 1, auch für das folgende.

[36] [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 13 παρὰ τῷ βασιλεῖ (χρὴ λαβεῖν δίκην); ἀλλ' οὐκ ἐσμὲν γυμνασίαρχοι οὐδὲ ἀσεβείας οὐδένα γραφόμεθα. *g. Boiot.* I 9 S. 997, 5 τί δὲ ἂν ἄλλη τις ἀρχὴ καθιστῇ εἰς λητουργίαν, οἷον ἄρχων βασιλεὺς ἀθλοθέται κτλ.

[37] Aristoph. *Acharn.* 1224. Pollux VIII 108. Etym. M. S. 227, 36.

[38] Suid. u. ἐπιώψατο· ὁ βασιλεὺς ἐπιώψατο ἀῤῥηφόρους.

stand zu wachen und Kontravenienten zur Verantwortung zu ziehen[39], den Ertrag der Grundstücke aber zu verpachten und die geschlossenen Verträge dem Rat zur Erhebung der Pachtgelder mitzuteilen[40]. Den wichtigsten Teil seiner Jurisdiktion aber bildeten die Klagen wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, die immer mehr von religiösen als von juristischen Gesichtspunkten aus behandelt worden sind. Über die verschiedenen Arten dieser Klagen und die für sie zuständigen Gerichtshöfe ist im nächsten Hauptstücke zu handeln. Zur Kompetenz des Basileus gehörten sie nur dann nicht, wenn die summarischen Klageformen der Apagoge oder Endeixis zur Anwendung kamen. Dagegen dürfen wir seinem Forum auch die Klage wegen Brandstiftung (πυρκαϊᾶς) darum zuweisen, weil über sie der Areopag entschied und alle vom Areopag gerichteten Sachen zur Jurisdiktion des Basileus gehörten. Dafs er bei den Blutklagen nicht blofs die Funktionen des Gerichtsvorstands ausübte, sondern zugleich an der Urteilsfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhang dargelegt (S. 18) und ebenso die Beteiligung der φυλοβασιλεῖς an seinen Geschäften erörtert worden (S. 26 f.). Auch die in dem solonischen Amnestiegesetz erwähnte Jurisdiktion der Könige über Tyrannis hat bereits ihre Erklärung gefunden (S. 23 f.). Als der betreffende Passus zwei Jahrhunderte später in dem Psephisma des Patrokleides wieder Aufnahme fand (S. 40), hatte er seine Bedeutung verloren; statt der Tyrannis war damals Umsturz der Demokratie (κατάλυσις τοῦ δήμου) abzuwehren, für die nur die Thesmotheten zuständig sein konnten.

Der Polemarch hat von der ursprünglichen Aufgabe seines Amts, die ihm den Namen gegeben hat, aber schon vor dem ersten Perserkriege zum wesentlichsten Teile und

---

[39] *C. I. A.* IV 1 n. 27[b] (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 20) Z. 54. 58 f. II n. 841 (Dittenberger n. 568) Z. 10. 16.

[40] Aristot. 47, 6 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς (εἰς τὴν βουλὴν) τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν ἀναγράψας ἐν γραμματείοις λελευκωμένοις. *C. I. A.* IV 1 n. 53[a] (Dittenberger n. 550) Z. 6. 11. 22 f. 29. IV 2 n. 104[a] (Dittenberger n. 789) Z. 25. n. 834[b] II Z. 31. 34 (Dittenberger n. 587 Z. 243. 246).

bald danach ganz ihm genommen war[41], nur wenige meist sakrale Obliegenheiten bewahrt: er leitet die Wettspiele zu Ehren der im Kriege Gefallenen und bringt die Totenopfer für diese und Harmodios und Aristogeiton, sowie die Opfer für Artemis Agrotera und Enyalios dar[42]. Ebenso liegt ihm die Fürsorge für die Eltern und Kinder der im Kriege Gebliebenen ob[43]. Auch sein Amtssitz aufserhalb der Stadt, das Epilykeion, erinnert an die in alter Zeit ihm zustehende Leitung des Heerwesens[44]. Weil aber für die antike Anschauung die Begriffe „Freund“ und „Feind“ von Haus aus so zusammenfielen, dafs man für beide den gleichen Ausdruck verwendete[45], so lag es nahe, dem Beamten, dem die Obhut für die Wehrmacht des Staates oblag, dieselben Befugnisse zuzuweisen, wie dem römischen praetor inter peregrinos. Wie dessen Amtskreis auf Zivilgerichtsbarkeit sich beschränkt, so gelangen an den Polemarchen mit einer einzigen Ausnahme nur Privatprozesse, soweit es sich um in

---

[41] Aristot. 22, 2 sagt im Zusammenhang mit der Nachricht über die im zwölften Jahre vor der Schlacht bei Marathon erfolgte Einsetzung der zehn Strategen τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος. Aber schon bei Marathon hatte der Polemarch nur eine Stimme im Kriegsrat neben den zehn Strategen, zwischen denen der Oberbefehl täglich wechselte, und in der Schlacht den Ehrenplatz auf dem rechten Flügel, und beides erwähnt Herodot VI 109. 111 als zu seiner Zeit schon lange nicht mehr bestehend (τὸ παλαιόν — τότε). In nicht näher zu bestimmendem Zusammenhang wird der Polemarch noch neben den Strategen erwähnt in dem Volksbeschlufs über Feststellung der Bundestribute *C. I. A.* I n. 37 aus Ol. 88, 4. 425. Noch dunkler ist eine Anspielung in den bald nachher aufgeführten Wespen des Aristophanes V. 1042, die sich aus den uns bekannten Kompetenzen des Polemarchen nicht erklären läfst; vgl. v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 222.

[42] Aristot. 58, 1.

[43] Wenn Platon *Menex.* 21 S. 248 a. E. sagt, dafs diese Fürsorge der obersten Behörde aufgetragen sei, so ist damit nach Schol. Demosth. *g. Timokr.* 20 S. 706, 12 der Polemarch gemeint. Über die Sache selbst noch Thukyd. II 46. Aristot. *Politik* II 5 (8), 4 S. 1268a 10.

[44] Aristot. 3, 5, der den Namen von einem Neubau des Amtshauses durch Epilykos ableitet. Richtiger wird er zu dem heiligen Bezirk des Apollon Lykeios in Beziehung gesetzt; vgl. Busolt *Gr. Gesch.* II² S. 166 f.

[45] Vgl. *Griech. Alterth.* II⁴ S. 21.

Attika ansässige Fremde handelt, also um Metoiken einschliefslich der bevorzugten Klassen der ἰσοτελεῖς und der πρόξενοι; nicht ansässige Fremde waren nur für δίκαι ἀπὸ συμβόλων und Handelsklagen rechtsfähig, deren letztere aber gleichfalls wenigstens im fünften Jahrhundert vor den Polemarchen gehörten[46]. Von den Metoiken sagt Aristoteles[47], dafs die sie betreffenden Erbschafts- und Erbtochtersachen unter seine Gerichtsbarkeit fallen, überhaupt alles, was bei den Bürgern der Archon zu besorgen habe, also alle familienrechtlichen Angelegenheiten der Metoiken. Bei ihnen mufste es sich meist um solche Fälle handeln, bei denen beide Parteien dem Metoikenstande angehören; aber auch dann, wenn die Verletzung von einem Bürger ausgegangen war, mufs der Polemarch kompetent gewesen sein. Sodann fallen ihm die Klagen zu, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen, die δίκη ἀποστασίου und die γραφὴ ἀπροστασίου[48]. Aber auch alle anderen Privatklagen gegen Metoiken sind zunächst beim Polemarchen anhängig zu machen[49]: nur gibt dieser sie

[46] Volksbeschlufs für Phaselis *C. I. A.* II n. 11 (Dittenberger[2] n. 72), der aber nach der überzeugenden Bemerkung von Wilhelm *Götting. Gel. Anz.* 1898 S. 204 f. in die Zeit des ersten Bundes gehört: ἂμ μὲν Ἀθήνησι συμβόλαιον γένηται πρὸς Φασηλιτῶν τινά, Ἀθήνησι τὰς δίκας γίγνεσθαι παρὰ τῷ πολεμάρχῳ κτλ. Auf das wichtige Psephisma ist in dem Kapitel über die δίκαι ἀπὸ συμβόλων zurückzukommen.

[47] 58, 3 αὐτὸς δ' εἰσάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις καὶ τἄλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.

[48] Nach den in der nächsten Anmerkung angeführten Worten des Aristoteles könnte auch die Klage ἀποστασίου als Privatklage erscheinen; aber ihrer Natur nach kann sie nur eine γραφή gewesen sein und wird als δημοσία ausdrücklich bezeichnet von Pollux VIII 35. Aber mit der Änderung des μέν in μόνον, die Wilamowitz und Kaibel und die Folgenden vornehmen, wird dem Aristoteles ein Schnitzer aufgebürdet.

[49] Aristot. 58, 2 δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἴδιαι μέν, αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι. Dafs dabei nur Klagen gegen Metoiken, nicht auch Klagen von Metoiken gegen Bürger, wie Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 250, Clerc *les metèques Athéniens* p. 91 u. a. verstehen, gemeint sein können, lehrt das Folgende, verglichen mit 53, 2. Über die ἰσοτελεῖς vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 373, über

dann zur weiteren Behandlung an die Vierzigmänner ab, bei denen das Nähere über diese Überweisung darzulegen ist. Ausgenommen waren nur die Klagen in Handels- und Bergwerkssachen (δίκαι ἐμπορικαί und μεταλλικαί), sowie die auf Rechtsverträgen mit auswärtigen Staaten beruhenden Klagen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων), die wenigstens in der Zeit des Aristoteles[50] in jedem Falle, auch wenn sie gegen einen Metoiken gerichtet waren, vor die Thesmotheten gehörten. Ebenso kannten alle öffentlichen Klagen nur einen sachlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand[51]. Vor welche Behörde aber auch eine Klage gehörte: sobald von einem Metoiken Bürgen dafür gefordert wurden, daſs er sich dem Gerichte stellen werde, geschah diese Forderung vor dem Polemarchen (κατεγγυᾶν πρὸς τῷ πολεμάρχῳ)[52].

Jedem der besprochenen drei Archonten standen zwei Beisitzer (πάρεδροι) zur Seite[53], die mit ihm ein Kollegium

---

die πρόξενοι II[4] S. 26. Gerichtsstand unter dem Polemarchen gehört zu den Privilegien, die diesen für den Fall einer Übersiedlung nach Athen verliehen werden: *C. I. A.* IV 1 n. 551 καὶ δίκας ἐάν τις ἀδικῇ αὐτὸν Ἀθήνησι πρὸς τὸν πολέμαρχον ἄνευ πρυτανείων, wonach auch II n. 42 καὶ [τὰς δίκας] εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον [καθάπερ] τοῖς ἄλλοις προξένοις und ebenso n. 131 zu ergänzen ist mit Wilhelm (πρόσοδον ergänzte beidemal Köhler).

[50] 59, 5 f.

[51] Eine γραφὴ ὕβρεως gegen einen Metoiken Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 16.

[52] Isokr. *Trapez.* 14 K. 8. [Demosth.] *g. Zenoth.* 29 S. 890, 9. *g. Neaira* 40 S. 1358, 20. 49 S. 1361, 29. Isaios bei Harpokr. u. πολέμαρχος in einer leider lückenhaft überlieferten Stelle. Schol. Aristoph. *Wesp.* 1042 = Suid. u. πολέμαρχος = Gloss. Herod. VI 109 ἄρχων πρὸς ὃν κατηγγυῶντο (l. κατηγγύων) τοὺς ξένους. Ähnlich Schol. Plat. *Phaidr.* 235 D S. 313 B.

[53] Aristot. 56, 1 λαμβάνουσι δὲ καὶ παρέδρους ὅ τε ἄρχων καὶ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος δύο ἕκαστος οὓς ἂν βούληται, καὶ οὗτοι δοκιμάζονται ἐν τῷ δικαστηρίῳ πρὶν παρεδρεύειν καὶ εὐθύνας διδόασιν ἐπὰν παρεδρεύσωσιν. Eine ungenaue Ausdrucksweise ist es, wenn Schol. Aischin. *g. Timarch* 158 u. a. von πάρεδροι bei allen neun Archonten sprechen. Die Thesmotheten konnten sich nur σύμβουλοι wählen, wie nach [Demosth.] *g. Theokr.* 27 S. 1330, 14 ff. der Bruder des Theokrines als Thesmothet (Ol. 109, 1. 344/3) diesen als σύμβουλος angenommen hatte, worüber nach der Behauptung des Redners das Volk so aufgebracht war, daſs es in den

(συνέδριον) bildeten und ihn in seinen Amtshandlungen vertreten konnten[54], darum auch Geldbufsen aufzuerlegen berechtigt waren[55]. Sie waren wie alle Beamten vor ihrem Amtsantritt der Dokimasie unterworfen und hatten nach Ablauf des Amtsjahres Rechenschaft abzulegen. Aber die Wahl seiner Beisitzer hatte der Archon selbst zu treffen und pflegte Verwandte oder Freunde dazu zu nehmen[56]. In besonderen Fällen konnte der Archon einen Beisitzer auch im Laufe des Amtsjahres entlassen[57]. Die Absicht der Einrichtung wird vor allem darauf gegangen sein, auch bei den drei ältesten Ämtern das Prinzip der Kollegialität zur Anerkennung zu bringen, das bei allen nach ihnen geschaffenen Behörden zur Durchführung gelangt war und erst im Verlauf des vierten Jahrhunderts bei einzelnen Ämtern wieder verlassen wurde. Zugleich war damit aber auch ein Mittel des Ausgleichs für den Fall gegeben, dafs das Los einen der Geschäfte wenig Kundigen zum Archon berufen hatte[58]. Ob aber die Beisitzer auch selbständige Pflichten hatten, wie man nach einer unsicheren Spur angenommen hat[59], mufs dahingestellt bleiben.

ἐπιχειροτονίαι alle Thesmotheten absetzen wollte, wenn sie nicht versprochen hätten, ὡς οὐκέτι πρόσεισι Θεοκρίνης πρὸς τὴν ἀρχήν. Aber es war dies eine mehr private Stellung, während das Amt der πάρεδροι eine ἀρχή war.

[54] Eine Klagschrift nimmt der Beisitzer des Archon an [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 14.

[55] Demosth. *g. Meid.* 179 S. 572, 19.

[56] Bei Demosth. *g. Meid.* nimmt der Sohn seinen Vater, *g. Neaira* 72 S. 1369, 20 der Schwiegersohn seinen Schwiegervater als Beisitzer. Die letztere Stelle lehrt auch, welchen Wert man auf das Amt legte.

[57] [Demosth.] *g. Neaira* 83 S. 1373, 10 τὸν Στέφανον ἀπελαύνει ἀπὸ τοῦ συνεδρίου, auf Anlafs einer Auseinandersetzung mit dem Areopag. Unzulässig ist die Annahme von Heraldus *de rerum iudicat. auctor.* I 8, 14, dafs die Annahme von Beisitzern nach Belieben der Archonten unterbleiben konnte.

[58] Bei Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 wird der bekannte Staatsmann Aristophon aus dem Demos Azenia als Beisitzer eines unbekannten Archon genannt.

[59] Wilamowitz *Ar. u. Ath.* II S. 256 A. 148. Bei Pollux VIII 101 ist (hinter der Erwähnung der νομοθέται) nach Mitteilung von Bethe in

Von den drei oberen Archonten unterscheiden sich die sechs unteren nach Aristoteles später zu ihnen hinzugekommenen, die Thesmotheten zunächst dadurch, dafs sie jederzeit nur als Kollegium tätig sind[60], das in dem Thesmotheteion seinen Sitz hat[61]. Wesentlicher aber ist der andere Unterschied, dafs sie mit der Staatsverwaltung nur als Glieder des Gesamtkollegiums der Archonten in der älteren Zeit zu tun gehabt haben, ihre spezielle Aufgabe aber immer nur die gewesen ist, auf die der Name weist, die Rechtsetzung. Zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Rechtsatzungen bestimmt nennt sie Aristoteles[62], d. i. wie schon oben erläutert, der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen. Im weiteren Sinne wird der Name auch auf das Gesamtkollegium der Archonten ausgedehnt, das ebenfalls im Thesmotheteion zusammentritt. Aber für die Rednerzeit ist dieser Sprachgebrauch nur in

---

allen Handschriften aufser AB überliefert: πάρεδροι οὗτοι παρεφύλαττον μή τις ἐντὸς τοῦ Πελασγικοῦ κείρει κτλ. Aber auf eine schwerere Verderbnis führt die Lesung von A οὗτοι . . . . (d. i. Rasur von 10—12 Buchstaben) οὗτοι γὰρ παρεφ.

[60] Hypereid. *f. Euxen.* 6 C. 21 a. E.: παράνομά τις ἐν τῇ πόλει γράφει· θεσμοθετῶν συνέδριον ἔστι. Wenn in dem Falle bei Demosth. *g. Meid.* 86 S. 542, 8 Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 82 u. a. zwei Thesmotheten als εἰσαγωγεῖς fungieren lassen, so liegt dem ein Mifsverständnis des Wortes οὐδετέρους zugrunde, das vielmehr bedeutet: weder die Behörde noch den Straton. Die nur zur Erklärung der Zahl der Thesmotheten ersonnene Hypothese von Gilbert *Griech. Staatsalt.* I² S. 124, die Thesmotheten seien aus den Paredroi der oberen Archonten hervorgegangen (voll gebilligt von Lecoutère *l'archontat Athénien* [1893] p. 114), macht die Entwicklung des attischen Richtertums unverständlich.

[61] Aristot. 3, 5 θεσμοθέται δ' εἶχον τὸ θεσμοθετεῖον. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον (an der ersteren St. θεσμοθέτιον überliefert, wie bei Plutarch *Symp.* I 1 S. 613 B, minder korrekt ebenda VII 9 S. 714 C θεσμοθέσιον). Danach wohl gemeint von Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 165 S.) οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες εἱστιῶντο ἐν τῇ στοᾷ. Aber τὸ τῶν ἀρχόντων οἴκημα bei Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542 i. A. ist nach dem Zusammenhang nicht, wie man gewöhnlich glaubt, das Thesmotheteion, sondern das Amtshaus der Vierzigmänner. Noch anders Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 355.

[62] 3, 4 (S. 12 A. 44).

einzelnen altertümlichen Formeln nachzuweisen und hat erst in dem römischen Zeitalter sich wieder belebt[63]. Als die eigentlichen Gerichtsherren stellen sich die Thesmotheten darin dar, dafs sie die Tage bestimmen, an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollen, und diese dann durch das Los allen Behörden zuweisen, die ihrer bedürfen. So wenigstens im vierten Jahrhundert, während vorher die Beamten, soweit sie eine umfangreiche Jurisdiktion ausübten, für das ganze Jahr über ein ständiges Richterkollegium zu verfügen hatten. Die näheren Nachweise darüber wird das dritte Hauptstück bringen. Dafs an der Verlosung der Richter unter die Sektionen alle Archonten mit Zuziehung des Schreibers der Thesmotheten beteiligt waren, ist schon oben bemerkt. Und so werden auch alle die Auslosung der Geschworenen aus der Gesamtzahl der Bürger besorgt haben, ein jeder für die Mitglieder seiner Phyle, solange eine solche Auslosung bestand. Dagegen fällt wieder den Thesmotheten ausschliefslich die Ratifikation der Rechtsverträge (σύμβολα) zu, die Athen mit auswärtigen Staaten schliefst, nachdem der Inhalt der Verträge durch einen von ihnen präsidierten Gerichtshof festgestellt ist[64].

Den Umkreis der Jurisdiktion der Thesmotheten im einzelnen genau festzustellen ist uns auch durch Aristoteles nicht möglich geworden, der hier so wenig wie bei den anderen Beamten erschöpfende Vollständigkeit bezweckt, sondern nur die wesentlichen Seiten ihrer Tätigkeit darlegen will[65]. Dazu ist die Gerichtsbarkeit der Thesmotheten

[63] Als solche Formeln ergeben sich ὅρκος τῶν θεσμοθετῶν aus Plutarch *Solon* 25, verglichen mit Platon *Phaidr.* 11 S. 235 D, und ἀνάκρισις τ. θ. Pollux VIII 85, woraus Demosth. *g. Eubul.* 66 S. 1319, 20, verglichen mit § 70 S. 1320, 18, sich erklärt. Fraglich aber ist, ob darin auch der Grund liegt, warum Pollux VIII 86 den neun Archonten die Befugnis beilegt, unberechtigt zurückkehrende Verbannte zu töten, die nach Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 10. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 vielmehr den sechs Thesmotheten zustand; vgl. S. 57 A. 11. Für den späteren Gebrauch besonders *C. I. A.* III n. 116 τὸν ἄρξαντα τὴν τοῦ βασιλέως ἐν θεσμοθέταις ἀρχήν.

[64] Aristot. 59, 6 (Anm. 67). Das Nähere in dem Kapitel über die δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

[65] Darauf ist sofort *Berichte* a. a. O. S. 47 hingewiesen worden.

weit weniger geschlossen und einheitlich als die der anderen Gerichtsvorstände, wovon der Grund in der geschichtlichen Entwicklung des attischen Gerichtswesens liegt: hatte ihre Zuständigkeit von Haus aus alle Rechtsstreite umfafst, soweit sie nicht in den Amtskreis der drei oberen Archonten fielen, so mufste sie mit der weiteren Ausbildung des Beamtentums auf immer engere Grenzen beschränkt werden. Insbesondere galt dies von den Privatprozessen, deren grofse Mehrzahl den Vierzigmännern und den εἰσαγωγεῖς überwiesen wurde. Den Thesmotheten verblieben zunächst die δίκαι ἀπὸ συμβόλων[66]. Aufserdem nennt Aristoteles von Privatklagen nur die Handels- und die Bergwerksklagen (ἐμπορικαί und μεταλλικαί), von denen die ersteren aber ein Jahrhundert lang, wie bald zu zeigen, vor besondere Handelsrichter (ναυτοδίκαι) gehört hatten, dazu die Klagen gegen Sklaven wegen Schmähungen von Freien und gegen falsches Zeugnis vor dem Areopag[67]. Aber auch der Einspruch gegen die Ausstofsung aus dem Demos durch dessen Gemeindeversammlung und die daraus folgende Entziehung des Bürgerrechts[68] wurde als Privatsache behandelt, weil es sich dabei nur um das Interesse des einzelnen handelte. Die bedeutsamste Tätigkeit aber übten die Thesmotheten als Hegemonen in allen den Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte. Darum fallen ihnen zunächst alle die Fälle zu, mit denen der Volkssouverän selbst sich befafst hatte, mochte er eine an ihn gebrachte Strafanzeige sofort an das Gericht zur Entscheidung verwiesen haben, wie dies bei dem Eisangelieverfahren seit der Mitte des vierten Jahrhunderts wohl ausnahmslos und schon zuvor oft genug geschehen war, oder diese Verweisung mit einem vorläufigen Straferkenntnis (καταχειροτονία) begleitet oder, wie im Proboleverfahren.

---

[66] Mit der aus S. 65 sich ergebenden Beschränkung.

[67] 59, 5 f. εἰσάγουσι δὲ καὶ δίκας ἰδίας, ἐμπορικὰς καὶ μεταλλικὰς καὶ δούλων ἄν τις τὸν ἐλεύθερον κακῶς λέγῃ. — καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις οὗτοι κυροῦσι καὶ τὰς δίκας τὰς ἀπὸ τῶν συμβόλων εἰσάγουσι καὶ τὰ ψευδομαρτύρια τὰ ἐξ Ἀρείου πάγου.

[68] Vgl. Anm. 70.

wenigstens ein Präjudiz wider den Beklagten abgegeben haben[69]. Ebenso steht ihnen die Vorstandschaft zu, wenn Straffälle an den Rat der Fünfhundert zur Anzeige gelangt und von ihm einer über seine Kompetenz hinausliegenden Strafe wert erachtet worden waren (*καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλῆς*), oder aber gegen die innerhalb seiner Kompetenz sich haltenden Straferkenntnisse Berufung eingelegt war[70]. Von diesen beiden Kategorien ist bald in dem Hauptstück über die Beteiligung des Volks und Rats an der Rechtsprechung näher zu handeln. Weiter aber gehören den Thesmotheten die Klagen, die gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden in den Volksversammlungen und Ratssitzungen sich richten (*γραφὴ πρυτανική, προεδρική, ἐπιστατική*), oder einen in einer dieser Versammlungen gestellten Beschlußsantrag als gesetzwidrig (*γραφὴ παρανόμων*) oder einen Gesetzesantrag als nachteilig anfechten (*γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι*)[71]. Auch an der Kontrolle der durch Los oder Wahl berufenen Staatsbeamten vor Antritt und nach Niederlegung ihres Amts sind die Thesmotheten beteiligt, sofern sie die Prüfung ihrer Be-

[69] Aristot. 59. 2 *ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας ⟨ἃς⟩ εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι* (über die Lesung s. Hauptst. 5 A. 99). *καταχειροτονία* bezeichnet jede Abstimmung des Volks zu jemandes Nachteil, darum auch die mit einer Strafbestimmung verbundenen Verweisungserkenntnisse bei der Eisangelie und die Erkenntnisse bei der Probole. Hier neben *εἰσαγγελίαι* und *προβολαί* gestellt wird der Ausdruck insbesondere auf die von der *ἐπιχειροτονία τῶν ἀρχόντων* Betroffenen (*ἀποχειροτονηθέντες*) gehen, die durch den Ausfall der Volksabstimmung nur suspendiert, erst durch Entscheidung des Gerichts abgesetzt werden konnten, Aristot. 61, 2. Vgl. Harpokr. u. *καταχειροτονία· ἔθος ἦν Ἀθήνησι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συκοφαντῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τις καταχειροτονηθείη οὗτος εἰσήγετο εἰς τὸ δικαστήριον*, wo nur die Epicheirotonie mit der Probole zusammengeworfen ist. Einen einfachen Verweisungsbeschluſs bedeutet *καταχ.* bei Deinarch *g. Aristog.* 20 S. 88. Über Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 S. 1230, 18 s. Hauptst. 5 Anm. 41.

[70] Aristot. 59, 4 *εἰσάγουσιν δὲ καὶ τὰς δοκιμασίας ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους ὑπὸ τῶν δημοτῶν καὶ τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς*. Über diese *καταγνώσεις* eingehender schon 45, 1 f.

[71] Alles nach Aristot. 59, 2, wo nur die aus Harpokr. u. *ῥητορική* (daraus Lexik. Seguer. V S. 299, 24) bekannte *πρυτανική* fehlt, die wohl durch die *προεδρική* ersetzt war.

rechtigung (δοκιμασία), soweit diese vor dem Gerichtshof erfolgt, und ihre Rechenschaftsablegung (εὔθυναι), bei den Strategen in jedem Falle, bei den übrigen Beamten wenigstens dann zu leiten haben, wenn gegen ihre Amtsführung besondere öffentliche Klagen (γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν) eingegangen sind[72]. In Zusammenhang damit dürfen wir setzen, dafs die Thesmotheten auch die Erlosung der Beamten, wenn nicht aller, so doch der meisten zu besorgen haben[73]. Unter die öffentlichen Klagen rechnet die griechische Anschauung aber auch Klagen gegen solche Vergehen, durch die zunächst ein persönliches und nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird. Eine Reihe von Klagen dieser Art, die zur Jurisdiktion der Thesmotheten gehören, führt Aristoteles[74] auf als γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται, die Klagen, deren Erklärung dem nächsten Buche vorbehalten bleiben mufs, ξενίας δωροξενίας συκοφαντίας δώρων ψευδεγγραφῆς ψευδοκλητείας βουλεύσεως ἀγραφίου und μοιχείας. Auch hier ist aber keine Vollständigkeit der Aufzählung beabsichtigt. Wir kennen noch mehrere andere öffentliche Klagen dieser zweiten Kategorie, für die die Gerichtsvorstandschaft der Thesmotheten feststeht, die Klagen δεκασμοῦ[75] ὕβρεως[76] ἑταιρήσεως[77] ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν[78] κλοπῆς[79]. Wenn bei ihnen zum

---

[72] Über diese hat Aristoteles schon 48, 4 f. gehandelt.

[73] Aischin. *g. Ktesiph.* 13 S. 399 ἀρχάς — ἃς οἱ θεσμοθέται ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ δήμῳ. Über den anscheinenden Widerspruch wegen des Lokals mit Aristot. 62, 1 s. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 432 A. 2.

[74] 59, 3.

[75] Gesetz bei [Demosth.] *g. Stephan.* II 26 S. 1137, 1.

[76] Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 14, verglichen mit Aischin. *g. Timarch* 16 S. 41. Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 10. *g. Stephan.* I 4 S. 1102, 17. Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3.

[77] Demosth. *g. Androt.* 21 S. 599, 23.

[78] [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 7.

[79] Für κλοπὴ δημοσίων χρημάτων folgt die Vorstandschaft aus Aristoph. *Wesp.* 935. Aber auch für sonstige γραφαί und δίκαι κλοπῆς wird man mit Meier und van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* p. 23 den gleichen Gerichtsstand anzunehmen haben, wiewohl dafür das Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19 nichts beweist. Denn dies beruht ebenso wie die gleiche Angabe für die γραφὴ ἀσεβείας zu S. 601.

Teile, namentlich bei der γραφὴ δεκασμοῦ die Erlegung eines Sukkumbenzgeldes wahrscheinlich erscheint, so ist sie wenigstens bei der γραφὴ ὕβρεως durch bestimmtes Rednerzeugnis ausgeschlossen[80]. Damit entfällt aber zugleich die Berechtigung, in jenem Zusatz ὧν παράστασις τίθεται das Merkmal zu erkennen, durch das die Zuständigkeit der Thesmotheten auch nur für die zweite Art von öffentlichen Klagen bestimmt wird. Soweit für die von den Thesmotheten zu verfolgenden Rechtsverletzungen andere Klagformen zulässig waren, werden auch diese vor ihr Forum gehört haben, wie die Phasis in Bergwerkssachen[81]. Dafs auch gewisse Arten der Endeixis vor die Thesmotheten gehörten, sagt Aristoteles[82]. Bezeugt ist es für die Endeixis gegen die, welche ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind[83]. Mittels der verwandten Klagform der Apagoge, die sonst wie die Endeixis meist den Elfmännern zufällt, hatte man sich wenigstens dann an die Thesmotheten zu wenden, wenn es sich um Mörder und Hochverräter handelte, die sich in Attika betreffen liefsen[84]. Auch dann übrigens, wenn das Gesetz für Privatklagen ein anderes

---

26 auf der falschen Voraussetzung, dafs alle γραφαί vor die Thesmotheten gehörten.

[80] Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3 περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν. Die Einreihung der γραφὴ ὕβρεως in die sonst mit Aristoteles stimmende Liste bei Harpokr. u. ἡγεμονία δικαστηρίου und Lex. Seguer. V S. 310, 14 beruht also auf Irrtum. Wegen der Verwandtschaft von ὕβρις und μοιχεία denkt v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 244 A. 119 an die Möglichkeit, dafs Aristoteles die Klagen mit und ohne παράστασις vermengt habe.

[81] Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976, 18, vergl. mit Pollux VIII 47.

[82] 52, 1 καὶ γὰρ ταύτας (τὰς ἐνδείξεις) εἰσάγουσιν οἱ ἕνδεκα. εἰσάγουσι δὲ τῶν ἐνδείξεών τινας καὶ οἱ θεσμοθέται.

[83] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A. καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον κτλ. Unzulänglich ist danach die Scheidung von Wilamowitz I S. 222 A. 71, die Thesmotheten hätten die ἐνδείξεις in den Gerichtshof eingeführt, die zunächst an den Rat gebracht waren.

[84] Vgl. die S. 69 A. 63 angeführten Stellen des Lykurg und Demosthenes.

Forum bestimmte, konnte durch besonderen Volksbeschlufs der einzelne Fall den Thesmotheten zugewiesen werden, sobald ein wesentliches öffentliches Interesse in Frage stand[85].

2. Die Elfmänner.

Den Gerichtsbehörden stand schon in alter Zeit eine Exekutivbehörde in den Elfmännern (*οἱ ἕνδεκα*) zur Seite, deren Existenz mindestens für die solonische Verfassung durch Aristoteles[86] bezeugt ist. Damit wird die Angabe von Pollux hinfällig, die die Elfzahl aus der Zurechnung des Schreibers der Behörde zu den zehn aus den einzelnen Phylen erlosten Mitgliedern erklären will[87], wie es nur auf einer Verwechslung beruht, wenn nach demselben Gewährsmann die Elf durch Demetrios von Phaleron den Namen *νομοφύλακες* erhalten haben sollen[88]. Mit uneigentlichem Ausdruck

---

[85] So wurde, als auf die Belohnungen, welche der Staat auf die Entdeckung der Frevler an den Hermen und der Entweiher der Mysterien gesetzt hatte, von verschiedenen Seiten Anspruch erhoben wurde, die Diadikasie an die Thesmotheten gewiesen, Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14 a. E. Ebendaraus erklärt sich die Bestimmung im Psephisma für Eteokarpathos *I. G.* XII 1 n. 977 (Dittenberger *Syll.*² n. 69).

[86] 7, 3.

[87] VIII 102 *οἱ ἕνδεκα εἷς ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἐγίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηριθμεῖτο. νομοφύλακες δὲ κατὰ τὸν Φαληρέα μετωνομάσθησαν.* Dafs *κατὰ τὸν Φαληρέα* hier so wenig wie VIII 53 (Hauptst. 3 Anm. 65) heifsen kann „nach dem Zeugnis des Ph.", beweist das an letzterer Stelle gegenüberstehende *κατὰ Σόλωνα*. Den ersten Teil der Notiz verstand Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I 222 A. 70 von der Ausgleichung der Mitgliederzahl mit der Phylenzahl seit deren Vermehrung auf zwölf. Aber die Formel *εἷς ἀπὸ φυλῆς κτλ.* rechnet auch sonst nur mit der Zehnzahl der Phylen. Dagegen wollte Busolt *Staatsalt.*² S. 233 für die nachkleisthenische Zeit die Angabe von Pollux gelten lassen, weil er aus dem unten Anm. 94 verwerteten Volksbeschlufs eine gröfsere Bedeutung des Schreibers der Elf folgerte, als sie sonst den Schreibern der Behörden zukommt.

[88] Über die *νομοφύλακες* des Demetrios s. S. 36. Einer anderen Konfusion der Nomophylakes mit den Thesmotheten verdanken wir die Belehrungen der Grammatiker über die ersteren, Lex. Cantabr. S. 673, 27. Harpokr. u. *νομοφύλακες*.

werden sie vom Redner Antiphon[89] als Aufseher über die Übeltäter (ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων), mit allgemeinem Namen von Späteren als Gefängniswächter (δεσμοφύλακες) bezeichnet[90]. Denn ihre nächste Aufgabe ist, die Aufsicht über das Gefängnis zu führen und die Vollziehung der Todesstrafen zu leiten[91]. In ersterer Beziehung kommt es ihnen zu, für sichere Verwahrung der aus irgendwelchem Grunde in Haft Genommenen Sorge zu tragen und, falls ein Gefangener entsprungen ist, für seine Verfolgung[92]. War der Haft eine bestimmte Frist gesetzt, so hatten die Elfmänner für deren Einhaltung zu sorgen, so insbesondere bei den Staatsschuldnern, die sofort nach Bezahlung ihrer Schuld in Freiheit zu setzen waren. Einkerkerung traf diese übrigens nur in Ausnahmefällen; es war eine besonders scharfe Mafsnahme,

[89] Ant. *v. Mord d. Herod.* 17 S. 713, 9.

[90] Schol. Demosth. *g. Androt.* 26 S. 684, 4. *g. Timokr.* 80 S. 765, 13. Von anderen Orten wiederholt bei Lukian. Danach wird auch Schol. Aristoph. *Wesp.* 1108 θεσμοφύλακες nur auf einem alten Versehen beruhen, das aber bei der bemerkten Konfusion mitgespielt zu haben scheint. Eine Umnamung der Elf durch Demetrios in δεσμοφύλακες nahm Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 29 an.

[91] Aristot. 52, 1 καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κλήρῳ τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς καὶ τοὺς λωποδύτας, ἂν μὲν ὁμολογῶσι θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, κἂν μὲν ἀποφύγωσιν ἀφήσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας. Dafs es in Athen nur ein Gefängnis gab, hat schon Ullrich *über die Elfmänner* (Anhang zu *Vier platonische Gespräche* 1821) S. 231 f. namentlich aus Demosth. *g. Androt.* 68 S. 614, 21 und *g. Timokr.* 208 f. S. 764, 22. 765, 1 wahrscheinlich gemacht. Nichts dagegen beweisen die von Meier beigebrachten Glossen des Hesychios u. Θησεῖον, βάλαικες, ἴψον, von denen die erstere (= Etym. M. S. 451, 44) auf einer Verwechslung zu beruhen scheint, die übrigen so wenig mit dem athenischen Staatswesen zu tun haben wie die andere Glosse des Hesychios ἄνδραγχος· δήμιος. Ἀναγκαῖον bei Isai. bei Suidas u. ἀνάκαιον (*Fr.* 52 S.) wie im boiotischen Sprachgebrauche ist ebenso euphemistischer Ausdruck wie das bei den Rednern nicht seltene οἴκημα; vgl. Schömann zu Isai. p. 493 f. Ein besonderes Zwangshaus für Sklaven sah in dem ἀναγκαῖον Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 384.

[92] Deinarch *g. Aristog.* 14 S. 84 i. A., [Demosth.] *g. Aristog.* I 56 S. 787, 17. Einen Fall willkürlicher Freilassung von Verhafteten durch die Elf, den diese mit dem Tode büfsten, berichtet Isai. *v. Erbe d. Nikostr.* 28 S. 84.

wenn Androtion das Volk zu dem Beschlusse bestimmte, bei Eintreibung der rückständigen Schuldbeträge ihn von den Elfmännern zwecks sofortiger Verhaftung der Säumigen begleiten zu lassen[93]. In Zusammenhang mit jener Obliegenheit steht, dafs die Elfmänner Verzeichnisse über die von den Staatsschuldnern geschuldeten Beträge zu führen hatten; in einem erhaltenen Volksbeschlufs wird ihr Schreiber verpflichtet, Abzahlungen solcher Schuldner bei eigener Verantwortlichkeit zu buchen[94]. Durch ein von Timokrates beantragtes Gesetz werden sie angewiesen, die auf Grund einer vom Rate der Fünfhundert angenommenen Eisangelie in Haft Genommenen, falls der Verweisungsbeschlufs des Rates nicht binnen 30 Tagen an die Thesmotheten gelangt ist, ihrerseits vor Gericht zu stellen[95]. Zu häufigerer Erwähnung gibt Anlafs, dafs sie die Vollstreckung der Todesurteile zu überwachen hatten. Die zum Tode Verurteilten hatten sie in Empfang zu nehmen[96]; „den Elfmännern jemand überantworten" (παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα) heifst ihn zur Hinrichtung übergeben[97]. Auch Folterung, die das attische Recht nur

---

[93] Demosth. *g. Androt.* 49 S. 608, 13. Die Beschwerde des Redners richtete sich vor allem gegen das Eindringen der Elf in die Häuser § 52 f. S. 609.

[94] *C. I. A.* II n. 811 C Z. 130. 144 mit Böckh *Urkunden über das attische Seewesen* S. 535.

[95] Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720, 19.

[96] Xenoph. *Hell.* II 3, 54 ἐκέλευσε μὲν ὁ τῶν τριάκοντα κῆρυξ τοὺς ἕνδεκα ἐπὶ τὸν Θηραμένην· ἐκεῖνοι δὲ εἰσελθόντες σὺν τοῖς ὑπηρέταις κτλ. Vgl. Platon *Apol.* 31 S. 39 E. Die Zeit bis zum Erscheinen der Elf läfst Platon den Sokrates zu einer Ansprache an die Richter benutzen, welche den dritten Teil der Apologie ausmacht.

[97] Lysias *g. Alkib.* I 17 S. 529, öfter mit dem Zusatz θανάτῳ ζημιῶσαι Lysias *g. d. Kornhändler* 2 S. 731. Aischin. *g. Timarch* 16 S. 42, der auch Antiph. *v. Herod. Ermord.* 70 S. 739, 13 aus dem Zusammenhange sich versteht. Auch da, wo der Überantwortung an die Elfmänner nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie hinzudenken, wie wenn es bei Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 heifst τοὺς θεσμοθέτας παραλαβόντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος, wo Platner *Proc. u. Kl.* I S. 430 irrig gegen Schömann die Vermittlung der Elfmänner in Abrede stellt, oder wenn Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 14 den Thesmotheten die Befugnis zuschreibt, einen in Attika betroffenen Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

gegen Unfreie kennt, hatten sie in Klagen, bei denen ein Staatsinteresse in Frage stand, zu leiten[98]. Bei allen diesen Geschäften hatten natürlich Diener (ὑπηρέται) ihnen zur Hand zu gehen, die aus der Zahl der Staatssklaven genommen wurden[99] und bei ihnen die eigentümliche Bezeichnung παραστάται trugen[100]. Genannt wird vorzugsweise der Henker, der die euphemistischen Namen δήμιος oder δημόκοινος führt, von der alten Hinrichtungsweise durch Hinabstürzen in das Barathron auch ὁ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος oder τῷ ὀρύγματι heifst[101].

Aus der Exekutivgewalt der Elfmänner hat sich auch ihre Jurisdiktion entwickelt. Gemeine Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen waren, hatten sie von jeher das Recht gehabt, sofort mit dem Tode zu bestrafen. Seitdem Athen sich zum Rechtsstaate entwickelt hatte, war diese Befugnis auf die Fälle beschränkt, in denen die Ergriffenen geständig waren; im Fall ihres Leugnens hatten die Elfmänner die Entscheidung eines Gerichtshofs einzuholen, dessen Leitung ihnen zustand[102]. Weiter beschränkte das Gesetz diese Befugnisse auf bestimmte Kategorien von Übeltätern, die es als κακοῦργοι in engerem Wortsinne bezeichnete, und auch

---

[98] [Demosth.] *g. Nikostr.* 23 S. 1254, 2. Aischin. π. παραπρ. 126 S. 296.

[99] Aischin. a. a. O. ὁ δημόσιος βασανιεῖ (falsche Lesung ὁ δήμιος).

[100] Lex. Seguer. V S. 296, 32 παραστάται· οἱ ὑπηρέται τῶν ἕνδεκα, οἱ νῦν ὑπηρετοῦντες βασανισταί. Phot. u. Etymol. M. u. d. W.

[101] δήμιος Lysias *g. Agor.* 56 S. 480. Aristot. *St. d. Ath.* 45, 1. Platon *Rep.* IV 14 S. 439 E u. an anderen Stellen bei Lobeck zu Phryn. p. 476. δημόκοινος Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615. Isokr. *Trapez.* 15 K. 9. ὁ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι Deinarch *g. Demosth.* 62 S. 46. Lykurg a. a. O. Verschieden von dem Henker, der aufserhalb der Stadt wohnte, ist der ὑπηρέτης, der dem Sokrates im Gefängnis den Giftbecher reichte, nachdem die Elfmänner selbst ihm die bevorstehende Hinrichtung angekündigt und die Fesseln abgenommen haben, Platon *Phaid.* 65 f. S. 116 B. 117 A. 3 S. 59 E. Die Hinrichtung durch den Schierlingsbecher (κώνειον) ist übrigens, soviel wir sehen, erst durch die Dreifsig in Aufnahme gekommen, Andok. *v. Fried.* 10 S. 24. Lysias *g. Eratosth.* 17 S. 122. Seltener ist die Tötung mit der Keule (ἀποτυμπανισμός); vgl. Thalheim *Gr. Rechtsalt.*[2] S. 141.

[102] Aristot. 52, 1 (Anm. 91). Aischin. *g. Timarch* 91 S. 113. 113 S. 131. Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16.

bei ihnen auf die Wahl der summarischen Klagform der Apagoge, deren wesentlichstes Merkmal darin bestand, daſs der Kläger die auf der Tat ertappten Verbrecher zu der Behörde abführte; ergänzend trat ihr die Ephegesis zur Seite, bei der der Kläger die Behörde zu dem Tatorte hinführte, um den Verbrecher zu greifen. Alles Nähere über diese Klagformen muſs dem nächsten Buche vorbehalten bleiben. Als κακοῦργοι im technischen Sinne wurden in dem Gesetze ausdrücklich Diebe (κλέπται), Kleiderräuber (λωποδύται) und Menschenräuber (ἀνδραποδισταί), wohl auch Einbrecher (τοιχωρύχοι) und Beutelschneider (βαλαντιοτόμοι) aufgeführt[103]. Wie es aber durchgehende Gewohnheit der attischen Rechtspraxis war, gesetzliche Bestimmungen über die Grenzen ihres Geltungsbereichs hinaus für verwandte Fälle zur Anwendung zu bringen, so ist auch der Kategorie der κακοῦργοι eine weitere Ausdehnung gegeben worden[104]. Insbesondere sind auf diesem Wege Tötungsklagen durch Apagoge an die Elf-

---

[103] Auſser Aristot. a. a. O. Antiph. *v. Mord d. Herod.* 9 f. S. 707 f. πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω ὃ οὐδεὶς πώποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακοῦργός εἰμι οὐδ' ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ αὐτοὶ οὗτοι τούτου γε μάρτυρες γεγένηνται· περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. — φασὶ δὲ αὐτό γε τὸ ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι, καὶ ἐγὼ ὁμολογῶ μέγιστόν γε, καὶ τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν· ἀλλὰ χωρὶς περὶ αὐτῶν ἑκάστου οἱ νόμοι κεῖνται. Lysias *g. Theomn.* I 10 S. 350 ἀλλ' οὐδ' ἂν τῶν ἕνδεκα γενόμενος ἀποδέξαιο εἴ τις ἀπάγοι φάσκων θοἰμάτιον ἀποδεδύσθαι ἢ τὸν χιτωνίσκον ἐκδεδύσθαι, ἀλλ' ἀφείης ἂν τὸν αὐτὸν τρόπον ὅτι οὐ λωποδύτης ὀνομάζεται· οὐδ' εἴ τις παῖδα ἐξάγων ληφθείη, οὐκ ἂν φάσκοις αὐτὸν ἀνδραποδιστὴν εἶναι, εἴπερ μαχεῖ τοῖς ὀνόμασιν. Die τοιχωρύχοι darf man hinzufügen aus [Demosth.] *g. Lakrit.* 47 S. 940, 7 ἀλλὰ τοιχωρύχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ οὗτοι εἰσάγουσιν, wiewohl auch Isokr. *v. Umtausch* 90 S. 62 a. E. nur die drei aus Aristoteles bekannten Kategorien nennt. Danach werden auch die bei Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. Platon *Rep.* IX 3 S. 575 B. VIII 7 S. 552 D hinzugesetzten βαλαντιοτόμοι aus dem attischen Gesetze stammen, wiewohl an allen drei Stellen auch die ἱερόσυλοι in die Reihe aufgenommen sind.

[104] Wie weit man die im Gesetz gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um die Apagoge anwendbar erscheinen zu lassen, kann die Erzählung bei Hyper. *g. Athenog.* 12 C. 5 zeigen, man habe Epikrates aufgefordert, den Athenogenes, der ihn beim Verkaufe von Sklaven übervorteilt hatte, ἀπάγειν ὡς ἀνδραποδιστήν.

männer gebracht worden, wie die Verteidigungsrede von Antiphon für den Mytilenaier, der beschuldigt war, den Athener Herodes ermordet zu haben, und die von Lysias geschriebene Klagrede gegen Agoratos erweisen, die unten zu besprechen sind. Jedenfalls ist eine Erweiterung des Gesetzes selbst auf andere Verbrecher, an die man gedacht hat, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen[105]. Eher kann man eine spätere Änderung der Gesetzgebung über die κακοῦργοι wegen eines Volksbeschlusses aus dem Anfange des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wahrscheinlich finden, nach dem, wer sich an den Normalmaßen und -gewichten vergreift, vom Areopag nach den Gesetzen über die κακοῦργοι gerichtet werden soll[106]. Auch die andere Art der Apagoge, die sich gegen Atime richtet, welche sich an verbotenen Stätten betreffen lassen, fällt den Elfmännern als Exekutivbehörde zu, die den ihnen Zugeführten zunächst in Fesseln zu legen hat; dann haben sie ihn vor einen Gerichtshof zur Bestimmung der Strafe zu stellen[107]. Wenn aber gegen Mörder und Hochverräter, die

[105] Mit Unrecht ist das namentlich für Mord und Ehebruch gefolgert worden aus Aischin. *g. Timarch* 90 f. S. 113 δέδεικται φανερὰ ὁδὸς δι' ἧς οἱ τὰ μέγιστα κακουργοῦντες ἀποφεύξονται· τίς γὰρ ἢ τῶν λωποδυτῶν ἢ τῶν κλεπτῶν ἢ τῶν μοιχῶν ἢ τῶν ἀνδροφόνων ἢ τῶν τὰ μέγιστα μὲν ἀδικούντων λάθρα δὲ τοῦτο πραττόντων δώσει δίκην. Auch von den Seeräubern ist κακουργεῖν bei [Demosth.] *g. Theokr.* 53 S. 1339, 4 in nichttechnischem Sinne gebraucht, wie dieser für Isokr. *v. Umtausch* 313 S. 344. Aischin. π. παραπρ. 145 S. 311 u. a. St. anerkannt ist.

[106] *C. I. A.* II n. 476 Z. 55 ff. ἐὰν δέ τις ἁλίσκηται κακουργῶν ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμά — ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ τῷ κειμένῳ περὶ τῆς τῶν κακούργων ζημίας. ἐπιμελείσθω δὲ καὶ ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τὸν κακουργοῦντά τι περὶ ταῦτα κολαζέτω κατὰ τοὺς ἐπὶ τῶν κακούργων νόμους. Aber die Gesetze des Aristonikos bei Alexis Λέβης bei Athen. VI 8 S. 226 (*Fr.* 125 f. K.) existieren natürlich nur in der Phantasie des Komikers.

[107] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἑαλωκὼς ἢ ἀστρατείας ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νομίμων εἴργεσθαι εἰσιὼν ὅποι μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα καὶ εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν κτλ. Die letzten Worte wollte Meier, um auch für diesen Fall die Zuständigkeit der Thesmotheten festhalten zu können, ebenso wie in dem anderen Gesetz derselben Rede 63 S. 720, 23 nicht auf die Vorstandschaft im Gerichtshofe beziehen, sondern nur bedeuten lassen: „den Beklagten aus dem Gefängnisse in den Gerichtshof dem Vorstand

nach Attika zurückkehrten, die Apagoge vielmehr an die Thesmotheten ging (Anm. 84), so werden wir hierin ein Überbleibsel älterer Gesetzgebung erkennen dürfen. Ähnlich war auch für die mit der Apagoge nahe verwandte Klagform der Endeixis die Zuständigkeit zwischen beiden Behörden geteilt. Dafs sie in der Regel vor das Forum der Elf und nur in einzelnen Fällen vor die Thesmotheten gehörte, sagt Aristoteles (Anm. 82), ohne die letzteren näher zu bezeichnen. Wenn er aber die auch durch Demosthenes[108] bestätigte Kompetenz der Elf ausdrücklich versichern zu sollen geglaubt hat, im Widerspruch wie wir annehmen müssen, zu einer gegenteiligen Ansicht[109], so wird diese doch nur daraus begreiflich, dafs von jener nur selten Gebrauch gemacht wurde. In der Tat erfahren wir von keinem Beispiele, in dem die Endeixis an die Elfmänner gegangen wäre, während die Zuständigkeit der Thesmotheten für eine Art der Endeixis bezeugt ist (S. 73 A. 83). Zuletzt aber hat sich die Jurisdiktion der Elf, wie jetzt wiederum aus Aristoteles[110] feststeht, auch auf die Apographe, d. i. auf Anträge auf Konfiskation, erstreckt. Den nächsten Anlafs dazu mag gegeben haben, dafs nach attischem Recht die

---

zuführen". Diese Deutung streitet aber gegen den feststehenden Sprachgebrauch und gewinnt auch nicht an Wahrscheinlichkeit durch die andere, wenig probable Vermutung, bei ἀπαχθῇ sei nur an ein Einschreiten ex officio zu denken, also ὑπὸ τῶν θεσμοθετῶν zu ergänzen. Dafs an Anstellung einer Apagoge durch einen Privaten zu denken sei, schlofs Meier aus der folgenden Bestimmung κατηγορείτω ὁ βουλόμενος, die zwecklos sei, wenn der Kläger schon in dem ἀπάγων vorhanden wäre. Indessen konnte die Absicht des Gesetzgebers in diesen wie in ähnlichen Fällen sehr wohl darauf gehen, dafs es der Apagoge in keinem Falle an Anklägern fehle.

[108] *G. Timokr.* 146 S. 746 i. A. οὐδ' ὅσων ἔνδειξίς ἐστιν ἢ ἀπαγωγὴ προσεγέγραπτο ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ, εἴπερ μὴ ἐξῆν κτλ.

[109] Bursy *de Aristotelis* π. Ἀ. p. 45 würde nicht widersprochen haben, wenn er nicht das Wesen der Apographe vollkommen verkannt hätte.

[110] 52, 1 (nach den Anm. 91 ausgeschriebenen Worten) καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία καὶ οἰκίας εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τὰ δόξαντα δημόσια εἶναι παραδώσοντας τοῖς πωληταῖς.

Todesstrafe immer mit Einziehung des Vermögens verbunden war. Aber darüber hinaus mufsten, aus welchem Grunde immer Liegenschaften als Eigentum des Staates in Anspruch genommen wurden, darauf zielende Anträge an die Elfmänner gebracht und von ihnen zur Entscheidung an einen Gerichtshof gebracht werden; fiel diese zugunsten des Antrags aus, so hatten die Elf den Verkauf der Grundstücke durch die Poleten zu veranlassen.

3. **Die Vierzigmänner,** *οἱ τετταράκοντα.*

Es ist bereits in der Einleitung (S. 32) nach Aristoteles berichtet worden, dafs zu den Mafsnahmen des Peisistratos, die darauf abzweckten, die attische Landbevölkerung möglichst an ihre Scholle zu fesseln und von dem Verkehre in der Stadt fernzuhalten, die Einsetzung von Demenrichtern (*δικασταὶ κατὰ δήμους*) gehörte, die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten, und ebenso gezeigt, dafs diese Behörde, nachdem sie mit dem Sturz der Peisistratiden wie es scheint in Wegfall gebracht war, in der Mitte des fünften Jahrhunderts wieder eingerichtet wurde. Wenigstens seitdem betrug die Zahl ihrer Mitglieder dreifsig [111], — eine Zahl, die bei den Grammatikern zu mancher Verwechslung Veranlassung gegeben hat, namentlich mit den dreifsig *συλλογεῖς τοῦ δήμου*, die zusammen mit den Lexiarchen die Berechtigung zum Besuch der Volksversammlungen zu kontrollieren hatten [112]. Nach der Vertreibung der dreifsig Tyrannen wurde die Zahl der Mitglieder zur Vermeidung der mifsliebig gewordenen Ziffer auf vierzig erhöht, je vier aus jeder Phyle durch das Los bestellt; daher ihr offizieller Amtsname *οἱ τετταράκοντα* [113].

[111] Aristot. 53 *κληροῦσι δὲ καὶ τοὺς τετταράκοντα τέτταρας ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης, πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν· οἳ πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ τοὺς δήμους περιιόντες ἐδίκαζον, μετὰ δὲ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν τετταράκοντα γεγόνασιν. καὶ τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσὶ δικάζειν, τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς διαιτηταῖς παραδιδόασιν.*

[112] *Griech. Alterth.* I⁴ S. 408. Die Verwechslung bei Phot. und Hesych u. *τριάκοντα.* Lex. Seguer. V S. 310, 21.

[113] *C. I. A.* II n. 349. Isokr. *v. Umtausch* 237 S. 109 (Anm. 116). Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 11 (Anm. 118).

neben dem aber auch die alte Bezeichnung als Demenrichter noch üblich blieb[114]. Erst gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Mitglieder aber, wenn anders auf den Wortlaut bei Aristoteles Verlafs ist, kam das Abhalten von Gerichtsterminen in den Demen in Abgang. Wohl aber amtierten die Vierzig in geschiedenen Abteilungen für die einzelnen Phylen, die aus jeder Phyle erlosten vier Mitglieder in den Prozessen, welche gegen Angehörige ihrer Phyle angestrengt waren[115]. Ihre Kompetenz aber umfafste alle vermögensrechtlichen Klagen, soweit sie nicht Monatsklagen (ἔμμηνοι), d. h. innerhalb Monatsfrist zu erledigen waren, von denen die, welche Zollsachen betrafen, vor die Apodektai, die übrigen vor die Eisagogeis gehörten[116]. Und zwar entschieden sie Streitsachen unter zehn Drachmen Wert selbständig. Sachen von höherem Werte hatten sie an die Schiedsrichter (διαιτηταί) der Phyle zu verweisen, die sie in erster Instanz entschieden; wurde gegen deren Spruch

---

[114] Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735, 10 εἰ μέν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν, ἄνθρωπος πένης καὶ ἰδιώτης καὶ πολλῶν ἄπειρος καὶ κληρωτὴν ἀρχὴν ἄρξας. Aristot. 48, 5 (Anm. 115).

[115] Aristot. 53, 2 f. παραδιδόασι (οἱ διαιτηταί) τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. 48, 5 ὁ δὲ (εὔθυνος) λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἐὰν μὲν καταγνῷ παραδίδωσι τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν. 58, 2 (Anm. 117). Schon vor dem Funde des Aristotelesbuchs war der Satz *Att. Proc.*[2] S. 90 aus zwei vorher mifsdeuteten Rednerstellen Lysias *g. Pankl.* 2 S. 730 und Isaios bei Harpokr. u. ὅτι (*Fr.* 1 S.) erwiesen worden.

[116] Es folgt dies aus den Worten πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν, d. h. die Privatprozesse mit Ausnahme der vor die Eisagogeis und Apodektai gehörenden, von denen unmittelbar zuvor gesprochen ist, und bestätigt sich durch das, was 48, 5 und 58, 2 über die Überweisung von Klagen durch die Euthynen und den Polemarchen gesagt wird. Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 237 S. 109 ἐν δὲ ταῖς τῶν τετταράκοντα (σανίσιν ἀναγκαῖον ἐνεῖναι) τούς τ' ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας καὶ τοὺς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας. Es darf hervorgehoben werden, dafs auch diese wichtige Tatsache gegenüber der herrschenden Ansicht, die alle diese Klagen vielmehr den Thesmotheten, als der Justizbehörde κατ' ἐξοχήν, zugewiesen hatte, schon in der Neubearbeitung des attischen Prozesses erkannt und durchgeführt, von dem einzigen Gelehrten aber, der sich näher über die Frage geäufsert, von Caillemer *Dictionnaire des antiquités* II p. 200 f. entschieden geleugnet worden ist.

Berufung eingelegt, so hatten die Vierzig oder vielmehr deren betreffende Sektion das Urteil eines Gerichtshofs herbeizuführen, in dem sie den Vorsitz hatte. Dies gilt nicht allein von den Klagen gegen Bürger, sondern auch gegen Metoiken, nur dafs die letzteren nach der oben (S. 65 f.) festgestellten Norm zunächst an den Polemarchen gelangen und erst durch diesen an die Vierzigmänner abgegeben werden. Und da für die Verteilung dieser Streitsachen unter die zehn Sektionen die sonst entscheidende Zugehörigkeit zu den Phylen nicht in Frage kommt, so mufs darüber das Los entscheiden[117]. Aufser den vermögensrechtlichen Klagen gehören vor das Forum der Vierzigmänner noch die wegen Injurien und Gewalttätigkeit, sofern sie Privatklagen sind (δίκαι αἰκείας und βιαίων), während die öffentliche Klage (γραφὴ ὕβρεως) an die Thesmotheten geht[118]. Für die selbständige Judikation der Behörde in Bagatellsachen werden wir übrigens ein Analogon bei den Apodektai finden, die Zollstreitigkeiten unter zehn Drachmen Wert entscheiden. Und bis zu der gleichen Grenze ging auch die Kompetenz eines Gerichtshofs, den ein bruchstückweise erhaltener Volksbeschlufs bald nach Ol. 83, 4 445/4 aus den in Hestiaia und Ellopia angesiedelten Kleruchen zu bilden verordnet[119]. Insoweit entspricht es also der attischen Praxis, wenn Aristoteles in der Politik für Privatklagen einen doppelten Gerichtshof fordert, den einen für die von höherem Belang, den anderen für die Bagatellsachen im Betrag von einer bis zu fünf Drachmen oder etwas mehr, für die keine gröfsere Anzahl von Richtern nötig sei[120].

[117] Aristot. 58, 2 (nach den Anm. 49 ausgeschriebenen Worten) καὶ δεῖ τοῦτον λαβόντα καὶ διανείμαντα δέκα μέρη τὸ λαχὸν ἑκάστῃ τῇ φυλῇ μέρος προσθεῖναι, τοὺς δὲ τὴν φυλὴν δικάζοντας τοῖς διαιτηταῖς ἀποδοῦναι.

[118] Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 11 ἡ μὲν αἰκεία καὶ τὰ τῶν βιαίων (εἰσὶ) πρὸς τοὺς τετταράκοντα, οἱ δὲ τῆς ὕβρεως πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Die δίκη αἰκείας hat aber später ihr Forum gewechselt; s. S. 85.

[119] *C. I. A.* I n. 29 mit den Ergänzungen IV 1 p. 12. Die Bestimmung über die Prozesse über zehn Drachmen ist leider weggebrochen, aber wohl mit Böckh dahin zu ergänzen, dafs sie an die athenischen Gerichtshöfe gewiesen wurden.

[120] *Politik* IV 13 (16), 1 S. 1300ᵇ 23 πέμπτον (δικαστήριον) τὸ περὶ τῶν

4. Die Eisagogeis.

Wenn jeder Beamte, dem die ἡγεμονία δικαστηρίου zusteht, im weiteren Wortsinn εἰσαγωγεύς heifst (S. 55), so hat es noch eine besondere mit diesem Namen bezeichnete Behörde gegeben, über die früher nur abgerissene Notizen der Grammatiker vorlagen, so dafs man sogar ihre Existenz hat in Abrede stellen wollen, bis sie durch den von U. Köhler 1869 hergestellten Volksbeschlufs über die Feststellung der bundesgenössischen Tribute aus dem Jahre Ol. 88, 4. 425 urkundlich verbürgt wurde[121]. Nach dem Zusammenhange, in dem sie hier genannt werden, waren sie mit der Leitung der Verhandlungen im Gerichtshof über die Festsetzung der Bundestribute betraut. Nach einem anderen, etwa gleichzeitigen Volksbeschlufs aber waren gewisse auf die Tribute bezügliche Rechtsfälle binnen Monatsfrist vor den Gerichtshof zu bringen, allerdings nicht von den εἰσαγωγεῖς, sondern von einer aufserordentlichen Kommission (ἐπιμεληταί)[122]. Finden wir also jene noch zu Aristoteles Zeit ausschliefslich für Monatsklagen zuständig, so liegt die Annahme nahe, dafs gerade für solche das Amt geschaffen wurde, als das mächtige Anwachsen der richterlichen Geschäfte gegen Mitte des fünften Jahrhunderts eine Vermehrung auch der Gerichtsvorstände notwendig machte[123]. Die Zahl der Mitglieder, die durch das Los bestellt wurden, wird damals auf zehn normiert worden sein; in Aristoteles Zeit war sie wegen der Verringerung ihrer Geschäfte auf fünf beschränkt, so

---

ἰδίων συναλλαγμάτων τῶν ἐχόντων μέγεθος. 2 Z. 32 ἔτι δὲ παρὰ πάντα ταῦτα τὸ περὶ τῶν μικρῶν συναλλαγμάτων ὅσα δραχμιαῖα καὶ πεντάδραχμα καὶ μικρῷ πλείονος· δεῖ μὲν γὰρ καὶ περὶ τούτων γίνεσθαι κρίσιν, οὐκ ἐμπίπτει δὲ εἰς δικαστῶν πλῆθος.

[121] Köhler *Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. d. delisch-attischen Bundes* S. 63 ff. und danach *C. I. A.* I n. 37 Z. 7 und am Ende (mit den sicheren Ergänzungen) κατὰ τάδε ἔταξεν τὸμ φόρον τῆσι πόλεσι ἡ βουλή, ἧ Πλειστίας πρῶτος ἐγραμμάτευε — ἐπὶ Στρατοκλέους ἄρχοντος καὶ τῶν ἐσαγωγέων οἷς Κα — ἐγραμμάτευε.

[122] *C. I. A.* I n. 38 f πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· οἱ δὲ — ἐσαγόντων ἔμμηνα ἐς τὸ δικαστήριον ἐπειδὰν οἱ κλητῆρες ἥκωσι.

[123] Etwas anders v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 223.

dafs jedes die Jurisdiktion für je zwei Phylen ausübte[124]. Es unterstanden ihr aber alle Monatsklagen (δίκαι ἔμμηνοι) mit Ausnahme der Handelsklagen (δίκαι ἐμπορικαί) und der von oder gegen Gefällpächter angestellten; für letztere hatte die Finanzbehörde der Apodektai, für erstere, wenigstens seitdem sie Monatsklagen geworden waren, die Thesmotheten die Hegemonie (Anm. 67). Den Eisagogeis verbleiben nach Aristoteles die Monatsklagen, die aus den Rechtsverhältnissen von Vergnügungsvereinen oder anderen Korporationen sich ergeben (δίκαι ἐρανικαί und κοινωνικαί), ferner auf Erstattung der Mitgift (δίκη προικός) und wegen unterlassener Rückzahlung von Darlehen, wenigstens dann, wenn sie zu keinem höheren Zinsfufs als 12% oder zu dem Betrieb eines Marktgeschäfts gewährt waren, sowie die Klagen gegen Wechsler (δίκαι τραπεζιτικαί). Ausgeschlossen von der Wohltat des abgekürzten Verfahrens liefs also der Gesetzgeber die Gläubiger, welche sich mit der für Athen allerdings mäfsigen Verzinsung von 12% nicht begnügten, nahm aber von dieser Beschränkung die besonders gefährdeten Darlehen an Markthändler und Trapeziten aus. Weiter gehörten zu den Monatsklagen und darum vor die Eisagogeis solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen über Sklaven, Zugtiere und trierarchische Leistung. Endlich nennt Aristoteles hier noch die δίκη αἰκείας, die nach einer oben (Anm. 118) angeführten Äufserung in Demosthenes Rede gegen Pantainetos vielmehr den Vierzig unterstand. Wir müssen also annehmen, dafs bald nach der Zeit dieser Rede, die Ol. 108, 3. 346/5 oder unmittelbar darauf gehalten ist, die Klage aus leicht ersichtlichem Grunde[125] unter die

[124] Aristot. 52, 2 κληροῦσι δὲ καὶ εἰσαγωγέας ε' ἄνδρας οἳ τὰς ἐμμήνους εἰσάγουσι δίκας, δυοῖν φυλαῖν ἕκαστος. εἰσὶ δ' ἔμμηνοι προικός, ἐάν τις ὀφείλων μὴ ἀποδῷ, κἄν τις ἐπὶ δραχμῇ δανεισάμενος ἀποστερῇ, κἄν τις ἐν ἀγορᾷ βουλόμενος ἐργάζεσθαι δανείσηται παρά τινος ἀφορμήν· ἔτι δ' αἰκείας καὶ ἐρανικαὶ καὶ κοινωνικαὶ καὶ ἀνδραπόδων καὶ ὑποζυγίων καὶ τριηραρχικαὶ καὶ τραπεζιτικαί.

[125] Was Lex. Seguer. V S. 360, 23 angibt, die Klage hätte sogar innerhalb vier Tagen vor den Gerichtshof gebracht werden müssen (εἰσήγετο), bevor die Spuren der Schläge verwischt waren, wäre denkbar

binnen Monatsfrist zu erledigenden aufgenommen und darum einer anderen Behörde unterstellt worden ist, wie wir das gleiche sofort für die Handelsklagen nachweisen werden.

5. Die Nautodikai.

Die nächste Bestimmung der Behörde, die sich in ihrem Namen ausdrückt, war die Jurisdiktion in Prozessen gegen Kaufleute, die das attische Emporium besuchten (*δίκαι ἐμπορικαί*)[126]. Das Bedürfnis, ein besonderes Amt für diese Klagen zu schaffen, kann aber erst dann sich fühlbar gemacht haben, als Athen sich zu einem Handelsplatz von hoher Bedeutung entwickelt hatte, also nicht vor den Perserkriegen[127]. Zugleich aber hatten sie die Vorstandschaft in den Klagen *ξενίας*, d. i. gegen die, welche sich das Bürgerrecht angemafst hatten ohne Abkunft von einem bürgerlichen Vater und einer bürgerlichen Mutter, die durch ein Gesetz des Perikles aus dem Jahre Ol. 82, 2 451/0 gefordert wurde, während zuvor einseitig bürgerliche Abkunft genügt hatte[128]. Die Zuständigkeit der Nautodiken für diese Klagen, die aus einem Gesetzesbruchstück und Aristophanes ältester Komödie belegt wird[129], erklärt sich daraus, dafs zu ihnen nament-

---

nur unter der Voraussetzung, dafs *εἰσήγετο* irrtümlich von Anhängigmachung der Klage gesagt ist. Dann müfste die Rede des Demosthenes gegen Konon jener Änderung vorausliegen, da die in ihr begründete Klage mindestens ein Jahr nach geschehener Beleidigung verhandelt worden ist; vgl. § 3 S. 1257, 4 mit § 7 S. 1258, 21.

[126] Lysias π. δημοσ. χρημ. 5 S. 593 *πέρυσι μὲν οὖν διεγράψαντό μου τὰς δίκας ἔμποροι* (falsch Francken *ἔμπορον*) *φάσκοντες εἶναι· νυνὶ δὲ λαχόντος* (vor Bekker *λαχόντες*) *ἐν τῷ Γαμηλιῶνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι οὐκ ἐξεδίκασαν.* Richtig danach Phot. u. Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 283, 3 *ἄρχοντές εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις.*

[127] Für solonisch erklärte die *ναυτοδίκαι* noch Schömann *Ath. Verfassungsgeschichte* S. 47.

[128] Aristot. 26, 4, dessen Zeugnis gegenüber die früher besonders von Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I (1849) S. 200 ff. und Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* S. 23 ff. geäufserten Bedenken nicht mehr aufrechtzuerhalten sind.

[129] Harpokr. u. *ναυτοδίκαι· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλκιβιάδην, εἰ γνήσιος ὁ λόγος. ἀρχή τις ἦν Ἀθήνησιν οἱ ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῦν ἐν τῷ δ´ τῶν ψηφισμάτων φησίν· ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι*

lich die durch Handel und Gewerbe nach Athen geführten Fremden Anlafs bieten mufsten. Weitere Geschäfte der Behörde sind wenigstens für uns nicht erkennbar [130]. Aber auch jene beiden Klagarten gehörten in der Zeit des Demosthenes nicht mehr vor ihr Forum, sondern vor das der Thesmotheten [131], die für die γραφὴ ξενίας wohl schon vor Einsetzung der Nautodiken zuständig gewesen waren [132]. In Einklang damit steht, dafs des letzteren Kollegiums nach Anfang des vierten Jahrhunderts überhaupt nicht weiter Erwähnung geschieht [133]. Da aber seit Mitte dieses Jahrhunderts die Handelsklagen zu Monatsklagen gemacht worden sind [134], liegt

τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων οἷς δίκαι εἰσί, λαγχάνειν δὲ τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας. Ἀριστοφάνης Δαιταλεῦσιν (*Fr.* 225 K.)· ἐθέλω βάψας πρὸς ναυτοδίκας ξένον ἐξαίφνης. Dasselbe Geschäft meinte Kratinos (Χείρωνες) bei Schol. Aristoph. *Vög.* 766 (*Fr.* 233 K.) καὶ πρῶτον μὲν παρὰ ναυτοδικῶν ἀπάγω τρία κνώδαλ' ἀναιδῆ und nach dem Zusammenhang auch die von Harpokration erläuterte Stelle der Lysiasrede. Das Gesetz bei Krateros wollte v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 223 A. 75 mit dem oben erwähnten des Perikles identifizieren. Eher dürfte mit Meier an eine etwas spätere Zeit zu denken sein, in der schon die Abkunft von einem bürgerlichen Vater für genügend erklärt wurde, wogegen die strengere Regel wieder durch Aristophon oder Nikomenes erneuert wurde.

130 In dem Anm. 119 angeführten Volksbeschlufs Z. 4 f. sind die Worte erhalten: τῷ αὐτῷ μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι — — τὸ δικαστήριον παρεχόντων. Es scheint also, dafs die Nautodiken in gewissen Fällen das Verfahren binnen Monatsfrist zu Ende zu bringen hatten. Aber die Handelsklagen waren damals noch nicht ἔμμηνοι.

131 Für die δίκαι ἐμπορικαί [Demosth.] *g. Apat.* i. A. *g. Phorm.* 45 S. 920, 20, für die γραφαὶ ξενίας Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1363, 7, für beide Aristot. 59, 5. 3.

132 Damit hebt sich auch das Bedenken von v. Wilamowitz S. 223 f.

133 Die Anm. 126 angef. Rede des Lysias (vgl. auch § 8 S. 595) fällt in Ol. 95, 3. 398/7, und wenigstens nicht viel später kann die von Harpokration angezogene Rede sein. Die besonders von Baumstark *de curatoribus emporii et nautodicis apud Athenienses* (Freiburg 1828) p. 67 ff. verfochtene Annahme, die Nautodiken (und die unten zu besprechenden ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου) seien nicht Gerichtsvorstände, sondern Richter gewesen, stand schon vor Bekanntwerden des Volksbeschlusses über Hestiaia mit allen Zeugnissen in Widerspruch.

134 Die Zeitbestimmung zwischen 355 und 342 ist schon früher von mir aus Vergleichung von Xenoph. Πόροι 3. 3 (Anm. 177) mit Hegesipp *v. Halon.* 12 S. 79, 22 gewonnen worden. Der Widerspruch von Keil

es nahe, mit dieser Veränderung auch den Wechsel des Forums in Zusammenhang zu bringen; jedenfalls gehen die Zeugnisse für letzteren nicht über den genannten Zeitpunkt hinaus. Wohl aber scheint schon zu Lysias Zeit die Anstellung der Handelsklagen auf die Wintermonate vom Boedromion bis zum Munichion beschränkt gewesen zu sein[135]. Über Zahl und Ernennungsart der Nautodiken ist nichts überliefert; nach Analogie ähnlicher Behörden aber dürfen wir annehmen, dafs ihrer zehn waren und sie durch das Los bestellt wurden.

Von den übrigen Behörden, die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung geschaffen sind und nur insoweit eine Jurisdiktion ausüben, als innerhalb ihres Geschäftskreises Anlafs zu Klagen geboten war, stellen wir die voran, bei denen dies in weiterem Umfang der Fall war:

6. die Polizeibehörden,

d. h., da dem antiken Rechtsstaat der umfassende Sinn des modernen Begriffes Polizei fremd war[136], die mit der Strafsen- und Marktpolizei betrauten Ämter. Der ersteren dienten von ständigen Kollegien die Astynomoi, der letzteren die Agoranomoi, die Sitophylakes, die Metronomoi und die Aufseher des Handelshafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), alle fünf durch das Los ernannt und aus zehn Mitgliedern bestehend, von denen bei den vier zuerst genannten Behörden je fünf für die Hauptstadt und für den Peiraieus bestimmt waren[137].

Den Astynomoi unterstand die Strafsenpolizei in weitestem Umfange. Insbesondere haben sie nach Aristo-

---

Solonische Verfassung S. 232 gegen die Gleichzeitigkeit beider Änderungen ruht auf der irrigen Behauptung, dafs Aristoteles zweimal die ἐμπορικαί von den ἔμμηνοι ausschliefse. Aber dafs die Thesmotheten nach Aristoteles keine ἔμμηνοι führen, ist in 59, 5 willkürlich hineingetragen, und 52, 2 ist τὰς ἐμμήνους δίκας nicht zu pressen, da auch die τελωνικαί nicht ausgenommen sind.

[135] Vgl. Lysias angeführte Worte und [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3.

[136] Vgl. Böckh *Staatsh. v. Ath.* I² S. 290.

[137] Aristot. 50 f. Vgl. Anm. 170.

teles[138] darüber zu wachen, dafs niemand die Strafsen verbaue oder durch Balkone einenge oder Dachrinnen anbringe, die ihren Ausflufs nach der Strafse haben, oder Türen, die nach ihr sich öffnen[139]. Auch für die Abfuhr des Strafsenschmutzes haben sie zu sorgen und darauf zu sehen, dafs er von den Unternehmern (κοπρολόγοι) nicht innerhalb einer Entfernung von zehn Stadien von der Stadtmauer abgeladen wird; die auf der Strafse Verunglückten haben sie durch die ihnen unterstellten Staatssklaven aufheben zu lassen[140]. Die letzteren Funktionen dürfen wir dahin erweitern, dafs sie überhaupt die Strafsen in Ordnung und gutem Stande zu erhalten haben[141]. In einem Volks-

---

[138] Aristot. 50, 2 *καὶ ὅπως τῶν κοπρολόγων μηδεὶς ἐντὸς ι′ σταδίων τοῦ τείχους καταβαλεῖ κόπρον ἐπιμελοῦνται· καὶ τὰς ὁδοὺς κωλύουσι κατοικοδομεῖν καὶ δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν καὶ ὀχετοὺς εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρους ἔχοντας ποιεῖν καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν· καὶ τοὺς ἐν ταῖς ὁδοῖς ἀπογιγνομένους ἀναιροῦσιν ἔχοντες δημοσίους ὑπηρέτας.*

[139] Dagegen berichtet [Aristot.] Oikon. II 2, 4 S. 1347[a] 4, dafs Hippias auf Balkone und ähnliche Vorbauten eine Steuer gelegt habe, die sich recht ergiebig erwiesen habe: *Ἱππίας ὁ Ἀθηναῖος τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερῴων εἰς τὰς δημοσίας ὁδοὺς καὶ τοὺς ἀναβαθμοὺς καὶ τὰ προφράγματα καὶ τὰς θύρας τὰς ἀνοιγομένας ἔξω ἐπώλησεν· ὠνοῦντο οὖν ὧν ἦν τὰ κτήματα καὶ συνελέγη χρήματα οὕτω συχνά.* Irrtümlich berichtet Ähnliches von Iphikrates Polyain *Strateg.* III, 9, 30. Die Übereinstimmung der ersteren Stelle beweist, dafs *θυρίδες* auch in der Politie Türen sind, wie bei Platon, nicht Fenster, wie v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 217 A. 58 behauptet. Dafs das Aufgehen der Türen nach aufsen in Griechenland die Regel bildete, ist nur ein falscher Schlufs aus der Komödie, wie Plutarch *Publ.* 20 beweist. Richtig urteilte bereits Becker *Charikles* I³ S. 89 ff.

[140] Für die Landgemeinden legt die gleiche Pflicht mit sehr detaillierten Vorschriften dem Demarchen auf das Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, auf das v. Wilamowitz Anm. 59 hinweist.

[141] Die Fürsorge für gute Ordnung (*εὐκοσμία*) bei den öffentlichen und privaten Gebäuden, Erhaltung und Herstellung der Strafsen und Wahrung der Grenzen hat auch nach der Politik des Aristoteles VI 5 (8), 3 S. 1321[b] 19 die Aufgabe der *ἀστυνομία* zu bilden. Ähnliche Vorschriften gibt für seinen Staat Platon *Ges.* VI 7 S. 759 A. 10 S. 763 C f. Aber der von Papinian verfafste *Ἀστυνομικός*, aus dem in den Digesten ein Bruchstück erhalten ist, versteht unter *ἀστυνόμοι* doch wohl die römische Munizipalbehörde. Über die Astynomoi in anderen griechi-

beschlufs von Ol. 115, 1. 320/19 werden die Agoranomen, denen zeitweilig die Obliegenheiten der Astynomen übertragen waren, angewiesen für die bevorstehende Prozession an den Festen des Zeus Soter und Dionysos den Markt und die Strafsen im Peiraieus von Schutt säubern zu lassen, zu ebnen und instandzusetzen, aber auch für die Zukunft sie in Ordnung zu erhalten und die Ablagerung von Schutt und Anlegung von Miststätten auf ihnen nicht zu dulden[142]. In einem etwas jüngeren Volksbeschlufs (aus Ol. 124, 1. 283) werden die Astynomen mit einigen Herstellungen im Tempel der Aphrodite Pandemos für deren bevorstehendes Fest, mit Streichen der Altäre, Verpichen des Dachs, Waschen der Götterbilder, auch Beschaffung einer Taube zum Reinigungsopfer beauftragt, und diese Fürsorge als eine von altersher ihnen obliegende bezeichnet[143]. Aber für gröfsere bauliche Herstellungen in den Heiligtümern bestand wenigstens in Aristoteles Zeit ein besonderes, mit zehn Mitgliedern durch das Los besetztes Amt, ἐπισκευασταὶ ἱερῶν, dem zur Vornahme der nötigsten Reparaturen jährlich der Betrag von dreifsig Minen aus der Staatskasse angewiesen wurde[144]. Ebenso bestand damals zur Instandhaltung der Strafsen ein besonderes ständiges Kollegium von fünf, gleichfalls durch das Los bestellten Strafsenmeistern (ὁδοποιοί)[145], während frühere Erwähnungen in ihnen eher aufserordentliche Kommissionen vermuten lassen[146]. Zuletzt standen den Astynomen noch gewisse sittenpolizeiliche Kompetenzen zu, in denen sie sich

schen Städten s. Häderli *die hellenischen Astynomen und Agoranomen* (*Jahrbücher f. class. Philol.* Suppl. XV 1887) S. 45 ff.

[142] *C. I. A.* IV 2 n. 192c (Dittenberger *Syll.*[2] n. 500).

[143] *C. I. A.* IV 2 n. 314c (Dittenberger *Syll.*[2] n. 556), besonders Z. 8 ff. ὅπως ἂν οἱ ἀστυνόμοι οἱ ἀεὶ λαγχάνοντες ἐπιμέλειαν ποιῶνται τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης τῆς Πανδήμου κατὰ τὰ πάτρια.

[144] Aristot. 50, 1 κληροῦνται δὲ καὶ ἱερῶν ἐπισκευασταὶ δέκα ἄνδρες, οἳ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσι τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν.

[145] Aristot. 54, 1 ὁδοποιοὺς (κληροῦσι) πέντε οἷς προστέτακται δημοσίους ἐργάτας ἔχουσι τὰς ὁδοὺς ἐπισκευάζειν.

[146] Aischin. *g. Ktes.* 25 S. 419. Vgl. die Spottverse gegen Metiochos bei Plutarch *polit. Vorschr.* 15 S. 811 F.

mit den bald zu besprechenden Agoranomen berührten; nach Aristoteles haben sie darauf zu sehen, dafs Flöten- und Saitenspielerinnen zu keinem höheren Lohn als zwei Drachmen gedungen werden, und wenn mehrere zugleich dieselbe Person mieten wollen, die Entscheidung durch das Los zu treffen[147]. Zur Durchführung der ihnen obliegenden mannigfachen Aufsichtspflichten konnten aber die Astynomen gegenüber den Übertretern der ihrer Obhut anvertrauten Gesetze und Ordnungen einer gewissen Strafgewalt nicht entbehren. Über Sklaven und wohl auch Fremde durften sie eine körperliche Züchtigung, nach dem oben angezogenen Volksbeschlufs (Anm. 142) zu schliefsen bis zu fünfzig Hieben[148], über Bürger Geldbufsen bis zur gesetzlichen Höhe (S. 53) verhängen; gröbere Vergehen mufsten sie zur Ahndung an einen von ihnen geleiteten Gerichtshof bringen. Wenn in der unter Xenophons Namen überlieferten Schrift vom Staat der Athener unter den alljährlich von den Gerichten zu treffenden Entscheidungen auch die Fälle genannt werden, in denen es sich um Vorbauten über die Strafsenflucht hinaus handelte[149], so mufs in ihnen die Gerichtsvorstandschaft den Astynomen zugestanden haben. Mifsbräuchlich ist freilich eine Klage gegen zwei Männer, die beschuldigt waren, Flötenspielerinnen zu einem höheren als dem gesetzlich erlaubten Preise gedungen zu haben, sogar an das Volk durch Eisangelie gebracht worden[150]. Wenn aber einmal bei den Astynomen

[147] 50, 1 (vor den Anm. 138 ausgeschriebenen Worten) καὶ τάς τε αὐλητρίδας καὶ τὰς ψαλτρίας καὶ τὰς κιθαριστρίας οὗτοι σκοποῦσιν ὅπως μὴ πλείονος ἢ δυεῖν δραχμαῖν μισθωθήσονται, κἂν πλείους τὴν αὐτὴν σπουδάσωσι λαβεῖν, οὗτοι διακληροῦσι καὶ τῷ λαχόντι μισθοῦσιν. Nichts zu geben ist auf die Anekdote bei Diog. Laert. VI 90, wonach der Kyniker Krates von den Astynomen gerügt wurde, weil er Kleider aus feiner Baumwolle trug.

[148] Z. 40 f. ἐὰν δέ τις τούτων τι ποιῇ ἐὰν μὲν δοῦλος ῇ — λαμβανέτω πεντήκοντα πληγάς. Die auf die Bestrafung der Freien bezügliche Bestimmung ist leider weggebrochen. Körperliche Züchtigungen auch gegen Fremde gestattet den Agoranomen und Astynomen Platon *Ges.* VI 10 S. 764 B f.

[149] 3, 4 εἴ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον. Aber die *C. I. A.* II n. 546 Z. 16 f. erwähnten ἀστυνόμοι gehören nicht nach Athen, sondern nach Koresos auf Keos.

[150] Hyper. *f. Euxen.* 3 C. 19.

ein Testament deponiert wird und infolgedessen nicht ohne sie zurückgenommen werden kann[151], so steht das in keinerlei Beziehung zu ihrem Geschäftskreis; denn Testamente bedurften nach attischem Rechte zu ihrer Gültigkeit keinesfalls der Hinterlegung bei einer Behörde.

Der Besprechung der Astynomie fügt in der Politik (Anm. 141) Aristoteles die Bemerkung an, dafs in volkreicheren Staaten für einzelne Teile derselben besondere Beamte ernannt wurden, und führt als solche Zweige die Herstellung von Mauern, die Fürsorge für Brunnen und die Aufsicht über die Häfen an, für die τειχοποιοί, κρηνῶν ἐπιμεληταί und λιμένων φύλακες bestellt würden. Die ersteren begegnen in Athen als kommissarische Behörde und werden unter diesen besprochen werden; von der Hafenaufsicht ist bei der Marktpolizei zu reden. Von besonderer Bedeutung ist bei der Wichtigkeit, die die Zuführung des erforderlichen Wassers für Athen hatte, das Amt des ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν, der nicht durch das Los, sondern durch Wahl auf ein Finanzjahr ernannt wurde, das von einem Panathenaienfeste bis zum nächsten lief[152].

---

[151] Isai. *v. Erbe d. Kleon.* 14 f. S. 19 f.

[152] Aristot. 43, 1 τὰς δὲ ἀρχὰς — ποιοῦσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν καὶ τοῦ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητοῦ. ταύτας δὲ χειροτονοῦσιν καὶ οἱ χειροτονηθέντες ἄρχουσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια. Ein Ehrendekret aus Ol. 111, 4. 333 für Pytheas, der sich in dem Amte besondere Verdienste erworben hatte, *C. I. A.* IV 2 n. 169b. Nach Plutarch ist schon Themistokles ἐπιστάτης ὑδάτων gewesen, *Them.* 31. Doch fragt sich, ob das spätere Amt schon damals als ein regelmäfsiges bestanden hat. Die Stelle des Aristoteles ist meistens (auch von mir früher) dahin verstanden worden, dafs er unter Panathenaien nur das grofse, im Anfange jedes dritten Olympiadenjahrs begangene Fest verstehe, also eine vierjährige Amtsperiode der genannten Wahlbeamten bezeuge. Dafs in der aus den Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena bekannten Formel ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια wie in den älteren Inschriften überhaupt der Name die jährlichen Panathenaien bezeichnet, ist bereits von Böckh festgestellt. Aber bei Aristoteles schien eine andere Auffassung geboten, weil er überall, wo er in der πολιτεία Ἀθηναίων von Panathenaien spricht, die grofse Feier im Auge habe (Mommsen *Feste der Stadt Athen* S. 45). Indessen ist das richtig nur für Stellen, an denen der Zusammenhang die Beziehung aufser Zweifel setzt, wie

Die Marktpolizei liegt grofsenteils in den Händen der Agoranomoi. In der Politie bezeichnet Aristoteles es als ihre Obliegenheit, dafür zu sorgen, dafs nur echte und unverfälschte Waren feilgeboten werden[153], allgemeiner in der Politik, die auf dem Markte geschlossenen Geschäfte zu überwachen und darauf zu sehen, dafs alles nach der Ordnung zugehe[154]. Ähnlich drückte sich Theophrast aus, der als besonderen Gegenstand ihrer Obhut das bei den Rednern mehrfach erwähnte Gesetz hervorhebt, das Käufern wie Verkäufern jedwede Täuschung untersagte[155]; insbesondere hatten sie

54, 7, oder auf eine nähere Bezeichnung kein Gewicht gelegt wird, wie 18, 2 f. Wenn aber nach 61. 49, 3. 62, 2 den Athlotheten die Fürsorge für die Panathenaien zusteht, so wissen wir aus *C. I. A.* I n. 183 Z. 5 (Dittenberger *Syll.* n. 37 Z. 57), dafs dies auch für die kleinen Panathenaien gilt. Ebenso erklärt sich die Besprechung der auf vier Jahre erlosten Athlotheten hinter allen anderen Losbeamten aus der ihnen allein eigenen Amtsdauer und berechtigt nicht zu dem Schlusse, dafs sie den Übergang zu vierjährigen Wahlbeamten vermitteln sollten (v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 207). Für den Kriegsschatzmeister habe ich aber bereits *Griech. Alterth.* I⁴ S. 454 A. 6 aus *C. I. A.* II n. 737 (Dittenberger n. 181) nachgewiesen, dafs er mindestens am Ende des vierten Jahrhunderts jährig war. Und das gleiche folgt für den ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν aus dem oben erwähnten Ehrendekret, das im Anfang eines vierten Olympiadenjahrs dem Pytheas einen goldnen Kranz bestimmt, sobald er Rechenschaft abgelegt, gewifs nicht volle drei Jahre vor Ablauf seiner Amtszeit, — eine Schwierigkeit, die v. Wilamowitz selbst hervorhebt, ohne sie lösen zu können. Auch Theorikenvorsteher ist Demosthenes gewifs nicht Ol. 110, 3 — 111, 3, sondern nur 110, 4 gewesen. Nicht besser begründet ist aber der noch immer verbreitete Glaube an die vierjährige Amtsfrist des erst nach Aristoteles geschaffenen Beamten ἐπὶ τῇ διοικήσει (z. B. Busolt *Gr. St. A.*² S. 239. Dittenberger z. a. I. p. 295). Man läfst sich dabei noch immer von der Überlieferung über die Penteteriden von Lykurgs Finanzverwaltung leiten, der doch niemals jenes Amt bekleidet haben kann; nur für eine ihm aufgetragene Kommission kann die τετραετία *C. I. A.* II n. 162 c Z. 17 gelten.

[153] 50, 1 τούτοις ὑπὸ νόμων προστέτακται τῶν ὠνίων ἐπιμελεῖσθαι πάντων ὅπως καθαρὰ καὶ ἀκίβδηλα πωλήσεται.

[154] VI 5 (8), 2 S. 1321 b 12 ἐπιμέλεια — ἡ περὶ τὴν ἀγορὰν ἐφ' ᾗ δεῖ τινὰ ἀρχὴν εἶναι τὴν ἐφορῶσαν περί τε τὰ συμβόλαια καὶ τὴν εὐκοσμίαν.

[155] Harpokr. u. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν· Θεόφραστος ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας

die Anwendung richtigen Maſses und Gewichtes zu kontrollieren[156]. Es ist also der Kleinhandel (*καπηλεία*), nicht der Groſshandel (*ἐμπορία*), der ihnen untersteht. Ausgeschlossen von ihrem Geschäftskreise war der Getreidehandel, der von der besonderen Behörde der Sitophylakes überwacht wurde[157].

Das Detail der den Agoranomen obliegenden Verpflichtungen war durch ein besonderes Gesetz (*νόμος ἀγορανομικός*) geregelt, das auch den Tarif für die Marktsteuer (*ἀγορᾶς τέλος*) enthielt, die nach der Verschiedenheit der zum Verkauf gestellten Warengattungen abgestuft war[158]. Verschieden von ihr war das Standgeld (*ξενικὸν τέλος*), gegen dessen Erlegung auch Fremden Handelsbetrieb auf dem Markte gestattet war, den ein solonisches, von Aristophon erneuertes Gesetz den Bürgern vorbehalten hatte[159]. Aus dem Ertrag dieser Abgaben, über die die Agoranomen natürlich Buch und Rechnung zu führen hatten[160], bestritten sie die auf sie angewiesenen Ausgaben, wie nach dem oben (Anm. 142) angeführten Volksbeschluſs[161] die Kosten für die ihnen an

---

καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους. Vgl. Demosth. *g. Lept.* 9 S. 459, 19. Hyper. *g. Athenog.* 14 C. 6.

[156] Nach Xenoph. *Symp.* 2, 20 wogen die Agoranomen auch die Brote nach, während nach Aristoteles (S. 96) dies vielmehr Sache der Sitophylakes war. Wenn Xenophon, was bei ihm nicht ohne weiteres feststeht, spezifisch attische Sitte im Auge hat (anderwärts führten die Agoranomen auch über den Getreidehandel die Aufsicht, wie in Paros, *I. G.* XII, 5 n. 129 Z. 11 ff.), so ist an einen Wechsel der Kompetenzen mit v. Wilamowitz I S. 220 zu denken.

[157] Lysias *g. d. Getreideh.* 16 S. 722 *οὕτω δὲ πάλαι περὶ τῆς τούτων πανουργίας καὶ κακοηθείας ἡ πόλις ἔγνωκεν ὥστ' ἐπὶ μὲν τοῖς ἄλλοις ὠνίοις ἅπασι τοὺς ἀγορανόμους φύλακας κατεστήσατε, ἐπὶ δὲ ταύτῃ μόνῃ τῇ τέχνῃ χωρὶς σιτοφύλακας ἀποκληροῦτε. καὶ πολλάκις ἤδη παρ' ἐκείνων πολιτῶν ὄντων δίκην τὴν μεγίστην ἐλάβετε ὅτι οὐχ οἷοί τ' ἦσαν τῆς τούτων πονηρίας ἐπικρατῆσαι.*

[158] Schol. Hom. Φ 203 *ἐν τῷ ἀγορανομικῷ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἰχθύων καὶ ἐγχελύων τέλη.* Vgl. Aristoph. *Acharn.* 896. Als Deklarationen für die Entrichtung dieses Zolls scheinen die in mehreren Exemplaren erhaltenen Bleimarken der Agoranomen verwendet worden zu sein; vgl. Benndorf *Zeitschr. f. d. österr. Gymn.* XXVI S. 595.

[159] Demosth. *g. Eubul.* 34 S. 1309, 5. 31 f. S. 1308, 9.

[160] Vgl. Demosth. a. a. O.

[161] Z. 15 f. *τὸ δὲ ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι*

Stelle der Astynomoi aufgetragene Strafsenherstellung und die Reparatur ihres Amtshauses (ἀγορανόμιον)[162]. Eine Strafkompetenz stand ihnen in gleichem Umfange wie den Astynomen zu, gegenüber Sklaven und Fremden körperliche Züchtigung[163], gegenüber Bürgern kleinere Geldbufsen. Über schwerere Übertretungen hatten sie einen Gerichtshof entscheiden zu lassen, wofür einen Beleg die Vorladung des Philokleon durch die von ihm geschädigte Brothändlerin in Aristophanes Wespen bietet[164].

Den Agoranomen zur Seite stand eine besondere Aichbehörde, die Metronomoi, die darauf zu sehen haben, dafs nur richtige Mafse und Gewichte im Handel gebraucht werden. Erwähnt werden sie nur bei Aristoteles und aus einer Rede des Deinarch[165]. Zur Zeit des wichtigen Volksbeschlusses aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. (Anm. 106) haben sie schwerlich noch bestanden, da dieser nur in allgemeinen Ausdrücken von den kompetenten Beamten redet[166].

διαχειρίζουσιν. Dafs die Agoranomen auch die Höhe des πορνικὸν τέλος bestimmt hätten, hat Meier aus der Glosse des Suidas u. διάγραμμα· διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἑκάστην herauslesen wollen, in der dann λαμβάνειν für καταβάλλειν stehen müfste. Doch vgl. v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 218 A. 61.

[162] Ein anderes ἀγορανόμιον errichtete im 2. Jahrh. n. Chr. Herodes Attikos, Δελτίον ἀρχαιολ. 1888 S. 189. Vor Fund dieser Inschriften kannten wir das Amtshaus allein aus Platon *Ges.* XI 3 S. 917, ebenso wie das ἀστυνόμιον.

[163] In den Acharnern des Aristophanes bestellt Dikaiopolis drei Peitschenriemen zu Agoranomen V. 723 f., die er gegen Sykophanten und Lamachos zu Hilfe ruft, 824. 968. Nach Pollux X 177 ist bei den Worten des Kratinos in der Nemesis (*Fr.* 115 K.) ἐν τῷ κύφωνι τὸν αὐχένα ἔχων an ein σκεῦος ἀγορανομικόν zu denken, ᾧ τὸν αὐχένα ἐνθέντα δεῖ μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργοῦντα.

[164] V. 1406 f. προσκαλοῦμαί σ' ὅστις εἶ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων κλητῆρ' ἔχουσα Χαιρεφῶντα τουτονί. Dafs die Sprecherin eine ἀρτόπωλις ist, erkannte Didymos. Die abweichende Auffassung von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 62 f. scheitert an der Unmöglichkeit, die Kompetenz der Agoranomen zu erklären.

[165] Aristot. 51, 2 κληροῦνται δὲ καὶ μετρονόμοι ι' — καὶ οὗτοι τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται ἁπάντων ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήσονται δικαίοις. Deinarch bei Harpokr. u. μετρονόμοι und Pollux IV 167.

[166] Z. 5 οἱ ἄρχοντες. 7 αἱ ἀρχαὶ αἷς οἱ νόμοι προστάττουσι.

Den Sitophylakes liegt, wie bemerkt, die Aufsicht über den Getreidehandel ob, nach Aristoteles wenigstens, soweit er Kleinhandel ist. Nach ihm[167] haben sie einmal darüber zu wachen, dafs das unverarbeitet auf den Markt kommende Getreide dem Gesetze gemäfs verkauft wird, sodann auch darüber, dafs die Müller das Mehl entsprechend dem Preise der Gerste und die Bäcker das Brot entsprechend dem Preise des Weizens und zu dem von ihnen festgesetzten Gewichte verkaufen. Auf viel weitergehende Kompetenzen führt Lysias Rede gegen die Getreidehändler, nach der sie die Beobachtung aller Mafsnahmen zu überwachen hatten, die der Staat getroffen, um einer künstlichen Steigerung der Getreidepreise möglichst vorzubeugen, so besonders des Gesetzes, das ein Aufkaufen von mehr als fünfzig Körben (φορμοί) bei Todesstrafe untersagte[168]. Zur Kontrolle der Einfuhr hatten sie darum Listen zu führen, aus denen die Menge des eingeführten Getreides ersichtlich war[169]. Mit welchen Schwierigkeiten sie aber bei Durchführung ihrer Aufgabe zu kämpfen hatten, erkennen wir aus der Angabe des Lysias, sie hätten sogar mit den härtesten Strafen dafür büfsen müssen, dafs sie nicht imstande gewesen waren, des Kornwuchers Herr zu werden (Anm. 157). Eine Entlastung scheint ihnen um die Mitte des vierten Jahrhunderts die Schaffung der sogleich zu besprechenden Behörde der Hafenaufseher gebracht zu haben. Wenn trotzdem die Zahl der Sitophylakes, die zu Lysias Zeit noch zehn betragen hatte, zur Zeit des Aristoteles auf fünfunddreifsig vermehrt war, zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus[170], so ist der Grund dieser Vermehrung vielleicht in der Übertragung der Auf-

---

[167] 51, 3 οὗτοι ἐπιμελοῦνται πρῶτον μὲν ὅπως ὁ ἐν ἀγορᾷ σῖτος ἀργὸς ὤνιος ἔσται δικαίως, ἔπειθ' ὅπως οἵ τε μυλωθροὶ πρὸς τὰς τιμὰς τῶν κριθῶν τὰ ἄλφιτα πωλήσουσιν καὶ οἱ ἀρτοπῶλαι πρὸς τὰς τιμὰς τῶν πυρῶν τοὺς ἄρτους καὶ τὸν σταθμὸν ἄγοντας ὅσον ἂν οὗτοι τάξωσιν· ὁ γὰρ νόμος τούτους κελεύει τάττειν. Eine Bestimmung des Getreidepreises liegt darin natürlich nicht und ist auch durch unzweideutigste Äufserungen des Lysias und der pseudodemosthenischen Rede gegen Phormion ausgeschlossen.

[168] § 5 f. S. 715 f.

[169] Demosth. *g. Lept.* 32 S. 467, 5.

[170] Lysias a. R. 8 S. 718. Aristot. 51, 3.

sicht auch über die Müller und Bäcker zu suchen[171]. Eine Strafgewalt muſs ihnen innerhalb der bei den Astynomen und Agoranomen nachgewiesenen Grenzen zugestanden haben. Aber die Gerichtsverhandlung, für die die erwähnte Rede des Lysias geschrieben ist, fand nicht unter dem Vorsitz der Sitophylakes, sondern der Thesmotheten statt, weil sie durch eine an den Rat gelangte und von diesem an das Gericht verwiesene Denuntiation veranlaſst war.

An letzter Stelle unter den Polizeibehörden nennt Aristoteles[172] die Vorsteher des Hafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), die die Aufsicht über den Handelshafen zu führen und die Beobachtung der Ein- und Ausfuhrgesetze zu überwachen hatten. Aristoteles hebt von ihnen nur das eine, für die Getreideversorgung Attikas besonders wichtige hervor, nach dem von allem in den Hafen eingeführten Getreide zwei Drittel auf den attischen Markt gebracht werden muſsten, nur ein Drittel wieder ausgeführt werden durfte. Ein anderweit erhaltenes Gesetz verbot attischen Bürgern und Metoiken Geld auf ein Schiff zu leihen, das nicht Rückfracht von Getreide oder anderen Waren nach Athen nehme; gegen die Übertreter des Gesetzes solle Apographe oder Phasis bei der Hafenbehörde angebracht werden[173]. Ebenso wird an diese die Phasis gegen die Bürger oder Metoiken ge-

[171] Mit v. Wilamowitz I S. 220 (vgl. Anm. 156). Die Zeit der Veränderung setzt er in die groſse Teuerung im Beginn des drittletzten Jahrzehnts des vierten Jahrhunderts.

[172] 51, 4 ἐμπορίου δὲ ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν· τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τ' ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλέοντος εἰς τὸ σιτικὸν ἐμπόριον τὰ δύο μέρη ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν. Die Richtigkeit des mehrfach beanstandeten σιτικόν wird durch den vorausgehenden Plural τῶν ἐμπορίων verbürgt.

[173] Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ἀργύριον δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοικούντων μηδενὶ μηδὲ ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν εἰς ναῦν ἥτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σῖτον Ἀθήναζε, καὶ τἄλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἑκάστου αὐτῶν· ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτ', εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς, καθάπερ τῆς νεὼς καὶ τοῦ σίτου εἴρηται, κατὰ ταὐτά. Die gesperrt gedruckten Worte sind, wie Böckh *Sth. v. A.* I² S. 79 f. erkannte, ein Zusatz des Redners anstatt der von ihm ausgelassenen weiteren Bestimmungen des Gesetzes. Also ist nichts zu ändern.

gangen sein, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium führten[174]. Eine Phasis einer der letzteren beiden Arten wird in der Rede gegen Theokrines erwähnt, die unter Demosthenes Namen überliefert ist[175]. Aber alle Belege für die Tätigkeit der Behörde gehören ausschliefslich der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts an[176]. Eine auf sie bezogene Äufserung des Xenophon macht vielmehr wahrscheinlich, dafs sie zu seiner Zeit noch nicht bestanden hat[177]. Und verschieden von ihr ist der ἐπιμελητὴς τοῦ ἐν Πειραιεῖ λιμένος, auch τοῦ Πειραιῶς, oder ἐπὶ τὸν λιμένα oder ἐπὶ τὸν Πειραιέα, der erst auf Inschriften der römischen Zeit auftritt[178].

Von den bisher besprochenen Behörden wesentlich verschieden sind die γυναικονόμοι[179] dadurch, dafs sie lediglich sittenpolizeilichen Zwecken dienen. Sie sind aber eine Schöpfung erst des Demetrios von Phaleron[180], der sie zu

---

174 [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 5 τῶν δὲ νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτίμια προτεθηκότων εἴ τις οἰκῶν Ἀθήνησιν ἄλλοσέ ποι σιτηγήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον. *g. Lakr.* 50 S. 941, 4. Lykurg *g. Leokr.* 27 S. 156.

175 § 8 ff. S. 1324 f., besonders 9 S. 1324, 19 τὸν Μίκωνα οὗ ἔφηνε τὸ πλοῖον. 12 S. 1325, 18 εἰ δὲ πλεύσαντα αὐτὸν δικαίως οἷ προσῆκεν — φαίνει.

176 Zu den genannten noch Deinarchs Rede κατὰ Πυθέου περὶ τῶν κατὰ τὸ ἐμπόριον εἰσαγγελία nach Harpokr. u. ἐπιμελητὴς ἐμπορίου und die ihm zugeschriebene Ἑρμίᾳ ἐμπορίου ἐπιμελητῇ ἀπολογία.

177 Xenoph. πόροι 3, 3 εἰ δὲ καὶ τῇ τοῦ ἐμπορίου ἀρχῇ ἆθλα προτιθείη τις ὅστις δικαιότατα καὶ τάχιστα διαιροίη τὰ ἀμφίλογα ὡς μὴ ἀποκωλύεσθαι ἀποπλεῖν τὸν βουλόμενον, πολὺ ἂν διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ ἥδιον ἐμπορεύοιντο. Nach dem Zusammenhang können τὰ ἀμφίλογα nur Handelsprozesse meinen und die ἀρχὴ τοῦ ἐμπορίου nicht die Epimeleten sein, wie Baumstark *de curatoribus emporii* p. 47 ff. annahm und dadurch sich in schwere Irrtümer verstricken liefs. Aber den Ausdruck würde Xenophon schwerlich gewählt haben, wenn die ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου damals (355) schon bestanden hätten.

178 *C. I. A.* II n. 475 Z. 19. 476 Z. 48. 985 wiederholt. III n. 458.

179 Die Form γυναικοκόσμοι steht nur bei Pollux VIII 112 im Texte, ist aber auch hier nach einem Teile der Handschriften um so unbedenklicher zu korrigieren, als auch Hesychios in der Parallelstelle u. πλάτανος die richtige Form bewahrt hat.

180 Das hat Böckh *über den Plan der Atthis des Philochoros* (1832) S. 24 f. = *Kl. Schr.* V S. 422 f. begründet. Ihm gegenüber wollte v. Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 50 ff. mit Zustimmung von Wachs-

Hütern der Gesetze bestellte, durch die er zur Hebung des Volkswohlstandes übertriebenem Luxus zu steuern suchte. Zunächst galt ihre Aufsicht, wie der Name lehrt, den Frauen, denen ein bereits von Hypereides erwähntes Gesetz unanständiges Auftreten auf der Strafse (ἀκοσμεῖν κατὰ τὰς ὁδούς) bei einer Strafe von tausend Drachmen untersagt hatte; die von ihnen verhängten Strafen brachten sie durch eine auf dem Markte an einer Platane aushängende Tafel zur öffentlichen Kenntnis [181]. Weiter aber hatten sie auf Befolgung aller gegen den Luxus erlassenen Gesetze zu achten. Aus den von Athenaios [182] aus Philochoros, den Komikern Timokles und Menander und dem Lynkeus zusammengestellten Äufserungen geht hervor, dafs sie in Gemeinschaft mit den Areopagiten darüber zu wachen hatten, dafs bei Hochzeiten und anderen Festen nicht mehr als die gesetzliche Zahl von dreifsig Gästen zugegen war; die diese Zahl übersteigenden Gäste hatten sie das Recht auszuweisen und sollen zur Ausübung der Kontrolle Listen der Garköche geführt haben. Ihre Zahl und die Art ihrer Bestellung ist nicht zu bestimmen, da wegen ihrer späten Entstehung aus der Analogie der übrigen Polizeibehörden kein sicherer Schlufs gezogen werden kann [183].

---

muth *Stadt Athen* II S. 390 A. 2 nur eine Erweiterung ihrer Befugnisse durch den Phalereer gelten lassen. Aber was als ihr ursprünglicher Geschäftskreis bezeichnet wird, die Sorge für Einhaltung von Sitte und Gesetz durch die Frauen, bedingte keine besondere Behörde neben den Astynomen, und gegenüber der Nichterwähnung bei den Rednern ist die Kombination der Hypereidesstelle (Anm. 181) mit der Notiz bei Pollux und Hesychios nicht durchschlagend. Zu diesen schon früher von mir geltendgemachten Gegengründen kommt jetzt das Schweigen des Aristoteles in der Politie, der in der Politik die γυναικονόμοι nur als aristokratische Institution kennt, IV 12 (15), 9 S. 1300ª 4. VI 5 (8), 13 S. 1323ª 4.

[181] Ersteres bezeugt Harpokr. u. ὅτι χιλίας aus Hypereides ohne Nennung der Gynaikonomen, letzteres Pollux und Hesychios. Andere Bestimmungen gegen den Luxus der Frauen führt Plutarch *Sol.* 21 an, gedenkt aber der Gynaikonomen nur für Chaironeia.

[182] VI 45 f. S. 245 A f.

[183] Erlosung nahm Meier an, Wahl Hermann *St. A.* § 150, 5 wegen Menander π. ἐπιδ. 3, 2 S. 204 W., der aber gar nicht von Athen spricht.

7. Die Finanzbehörden.

Eine Jurisdiktion kommt von den verschiedenen Finanzämtern, soviel wir sehen, allein den Apodektai zu, die im fünften und vierten Jahrhundert den wesentlichsten Teil der Staatseinkünfte, die Erträgnisse der Verpachtungen und Verkäufe, zu vereinnahmen hatten. Verpachtet wurden auch alle vom Staat erhobenen Zölle und Steuern (τέλη). Für Rechtsstreite, die von Pächtern dieser Gefälle (τελῶναι) oder gegen sie angestrengt werden und binnen Monatsfrist zu erledigen sind, haben die Apodekten die Gerichtsvorstandschaft, soweit das Streitobjekt einen Wert von mehr als zehn Drachmen hat; geringfügigere Streitigkeiten entscheiden sie selbständig[184]. Auch den Poletai, die alle staatlichen Verpachtungen und Verkäufe, sowie die Verdingung öffentlicher Arbeiten besorgen, ist eine Jurisdiktion zugeschrieben worden, insbesondere gegen Metoiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten; da man hierin eine Anmafsung des Bürgerrechts erblickte, erfolgte im Falle der Überweisung Verkauf in die Sklaverei durch die Poleten. Die Richtigkeit dieser Angabe ist nicht zu beanstanden, so wenig auch ihr Gewährsmann für einwandsfrei gelten kann[185]. Aber die Frage, ob das

---

[184] Aristot. 52, 3 οἱ δ' ἀποδέκται τοῖς τελώναις καὶ κατὰ τῶν τελωνῶν (δικάζουσι) τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν ὄντες κύριοι, τὰ δ' ἄλλ' εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες ἔμμηνα.

[185] [Demosth.] *g. Aristogeit.* I 57 S. 787, 25 ὡς δ' οὐκ ἐπαύεθ' ἡ ἄνθρωπος — λαβὼν αὐτὸς αὐτοχειρίᾳ πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοικίου ἀπήγαγε· καὶ εἰ μὴ κείμενον αὐτῇ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν, ἐπέπρατ' ἂν διὰ τοῦτον. Daraus ersichtlich Harpokr. u. μετοίκιον und Pollux VIII 99. Von einer Abführung des Philosophen Xenokrates durch einen Zollpächter πρὸς τὸ μετοίκιον berichtet Plutarch *Flamin.* 12. *Leben d. 10 Redner* S. 842 B. Bedenklich ist an der ersten Stelle die Erwähnung des πωλητήριον τοῦ μετοικίου, als ob es für die Versteigerung der Einnahme aus dem Schutzgeld eines besonderen Lokals bedurft hätte. Man hat darum korrigieren wollen, am leichtesten Sauppe, der τοῦ μετοικίου strich, äufserst gewaltsam Blafs πρὸς τοὺς πωλητὰς ἀπ. Allein die Stelle gehört nur zu denen, die die mangelnde Sachkenntnis des Verfassers der Rede beweisen; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. Aber auch das Lokal μετοίκιον wird nicht ohne Grund von Böckh *Sth.* I² S. 446 beanstandet.

Schutzgeld erlegt sei oder nicht, konnte kaum Gegenstand eines Rechtsstreites werden[186]; eher die andere, ob der in Anspruch Genommene zur Erlegung des Schutzgeldes verpflichtet sei, die aber nicht vor die Poleten, sondern vor den Polemarchen gehören würde[187]. Noch weniger aber ist mit Meier eine Gerichtsvorstandschaft der Praktores anzunehmen, die die von den Gerichten oder Beamten verhängten Geldbufsen einzuziehen hatten, aber nur die Stellung von Subalternbeamten einnahmen[188].

8. Rechenschaftsbehörden

waren entsprechend der Zweiteiligkeit des Rechenschaftsverfahrens (εὔθυνα) zwei erforderlich, die eigentliche Rechnungsbehörde, die Logistai, und die Euthynoi. Dem ersteren Kollegium standen zur Zeit des Aristoteles[189] und gewifs überhaupt im vierten Jahrhundert die Synegoroi zur Seite. Ein jedes dieser Kollegien setzte sich aus zehn, nach den Phylen erlosten Mitgliedern zusammen; aber die Euthynen wurden anders als die anderen Losbeamten vom Rate erlost und einem jeden zwei Beisitzer zugelost[190]. Aus dem fünften Jahrhundert geschieht der Synegoren keine Erwähnung, da-

[186] Vgl. H. Schenkl *Wiener Studien* II (1885) S. 185. Am wenigsten durfte Meier *de bonis damnatorum* p. 41 mit Streichung des Artikels bei Pseudodemosthenes eine ἀπαγωγὴ μετοικίου konstruieren.

[187] Vgl. J. Christ *de publicis populi Atheniensis rationibus* p. 8.

[188] *Griech. Alterth.* I⁴ S. 451.

[189] Mehr als über andere Behörden hat die Politie des Aristoteles über diese Ämter neue Aufschlüsse gebracht, ohne volle Klarheit zu schaffen. Darum haben nach der älteren Arbeit von R. Schöll *de synegoris Atticis* (Jena 1875) die Untersuchung wieder aufgenommen v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 231—251. E. Koch *de Atheniensium logistis euthynis synegoris* (Zittau 1894). Arbanitopullos περὶ τῶν εὐθυνῶν τῶν ἀρχόντων (Athen 1900).

[190] Aber nicht aus den Ratsmitgliedern, wie v. Wilamowitz aus Aristot. 48, 2 schlofs, wo auf die Anm. 195 ausgeschriebenen Worte folgt κληροῦσι δὲ καὶ εὐθύνους ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης καὶ παρέδρους β' ἑκάστῳ τῶν εὐθύνων. Dann mufste auch hier ἐξ ἑαυτῶν statt ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης eingesetzt sein. Auf Gerichtsvorstandschaft hat das vom Rat bestellte Kollegium keinen Anspruch.

gegen betrug die Zahl der Logisten damals dreifsig[191] nach der Zahl der Trittyen, wegen des Umfangs der Geschäfte, die ihnen während der Blüte des attischen Bundes oblagen. In dem von Kallias beantragten Volksbeschlufs von Ol. 86, 2. 434 über Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter (Anm. 191) werden sie mit Berechnung der Schuld des Staates an die Tempelschätze beauftragt; ebenso stellen sie die Berechnung über die während der Jahre Ol. 86. 4 bis 89. 2. 433—422 vom Staate den heiligen Geldern entnommenen Summen samt Zinsen auf[192]. Die aus den Tributlisten von den Bundesschatzmeistern, den Hellenotamiai, berechneten Beträge des an den Schatz der Burggöttin fallenden Sechzigstels haben sie nachzuprüfen[193]. Nur einmal wird aus der gleichen Zeit ihrer Beteiligung an der Rechenschaftsabnahme gedacht[194], die seit Ende des Jahrhunderts der auf zehn Mitglieder verminderten Behörde vorzugsweise obliegt. Unfraglich verschieden ist von dieser die Ratskommission, die ebenfalls aus zehn durch das Los bestimmten Mitgliedern bestand und gleichfalls den Namen Logisten führte; deren Aufgabe war es, in jeder Prytanie die von den Beamten eingereichten Rechnungen einer Prüfung zu unterziehen[195]. An

---

[191] *C. I. A.* I n. 32 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 21) A 7 *λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς ἀκριβῶς. συναγωγῆς δὲ τῶλλογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτως ἔστω.* Nach den letzten Worten könnte man glauben, dafs die Dreifsig kein einheitliches Kollegium bildeten, wenn es nicht Z. 25 f. hiefse *οἱ αἰεὶ ταμίαι λόγον διδόντων — πρὸς τοὺς λογιστάς*, die von den vorher genannten nicht verschieden sein können. Damit erledigen sich die Vermutungen von Schöll p. 35 und Arbanitopullos S. 14, unter den Dreifsig seien Logisten, Synegoren und Euthynen oder Logisten, Synegoren und Ratslogisten (Anm. 195) zusammengefafst.

[192] *C. I. A.* I n. 273. In nicht erkennbarem Zusammenhang *λογισταί* noch n. 189[b].

[193] *C. I. A.* I n. 226 ff. ist in den Überschriften der Tributquotenlisten die Nennung der *τριάκοντα* noch zweimal erhalten, n. 226 und 228.

[194] Vgl. aber Eupolis bei Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 223 K.) *ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπευθύνων χορῶν.*

[195] Aristot. 48, 3 *κληροῦσι δὲ καὶ λογιστὰς ἐξ αὑτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα τοὺς λογιουμένους ταῖς ἀρχαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην.* Darauf geht Lysias *g. Nikom.* 5 S. 842 *οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὑτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν*

die Logistenbehörde haben nach der von Aristoteles[196] bezeugten Praxis alle Beamten, soweit sie staatliche Gelder in den Händen gehabt haben, nach Ablauf ihres Amts ihre Rechnung einzureichen (λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν)[197]; wer nichts mit öffentlichen Geldern zu tun gehabt, hat die bezügliche Erklärung abzugeben[198]. Sache der Logisten ist es dann, im Verein mit den Synegoren die Rechnungen in ihren einzelnen Posten zu prüfen, gewifs auch nach Befinden die Rechnungspflichtigen (ὑπεύθυνοι) zu näherer Auskunft und Vervollständigung der Belege anzuhalten. Diese Prüfung war, wie wir aus anderer Quelle[199] erfahren, binnen dreifsig Tagen zu erledigen, und diese Frist konnte nach der vorgängigen Kontrolle der Ratsdeputierten um so eher ausreichen, wenn wir annehmen dürfen, dafs die Mitglieder beider Behörden sich in das Geschäft teilten[200]. Die Tätig-

λόγον ἀποφέρουσι, σὺ δὲ κτλ., über welche Stelle schon Schömann *de reddendis magistratuum gestorum rationibus* p. 5 = *Opusc. acad.* I p. 295 f. im wesentlichen richtig geurteilt hatte. Dafs diese Ratskommission von der Logistenbehörde streng zu scheiden ist, wurde sofort *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 65 f. bemerkt, ebenso dafs eine Spur der doppelten Logisten auch bei Pollux VIII 99 erhalten ist. Auf den Inschriften und bei den Rednern ist mit dem Namen überall nur die Behörde bezeichnet.

[196] 54, 2 καὶ λογιστὰς (κληροῦσι) δέκα καὶ συνηγόρους τούτοις δέκα, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς ἄρξαντας λόγους ἀπενεγκεῖν. οὗτοι γάρ εἰσι μόνοι οἱ τοῖς ὑπευθύνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες. κἂν μέν τινα κλέπτοντ' ἐξελέγξωσι, κλοπῆς οἱ δικασταὶ καταγιγνώσκουσι καὶ τὸ γνωσθὲν ἀποτίνεται δεκαπλοῦν· ἐὰν δέ τινα δῶρα λαβόντα ἐπιδείξωσι καὶ καταγνῶσιν οἱ δικασταί, δώρων τιμῶσιν, ἀποτίνεται δὲ καὶ τοῦτο δεκαπλοῦν· ἂν δ' ἀδικεῖν καταγνῶσιν, ἀδικίου τιμῶσιν. ἀποτίνεται δὲ τοῦθ' ἁπλοῦν, ἐὰν πρὸ τῆς θ' πρυτανείας ἐκτείσῃ τις, εἰ δὲ μή, διπλοῦται. τὸ δὲ δεκαπλοῦν οὐ διπλοῦται.

[197] Vgl. z. B. Aischin. *g. Ktes.* 15 S. 403 καὶ λόγον (κελεύει ὁ νόμος) ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς. 22 S. 414 καὶ τοῦτον ἀποφέρειν κελεύει (ὁ νόμος) λόγον πρὸς τοὺς λογιστάς. Anderes A. 210.

[198] Aisch. *g. Ktes.* 22 S. 414.

[199] Harpokr. u. λογισταί· εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες.

[200] Mit Schöll p. 24, der sich dafür auf die Mehrzahl der λογιστήρια beruft, die aus dem Psephisma des Patrokleides (Anm. 220) und einer Rede des Deinarch von Harpokr. u. d. W. belegt wird.

keit der Logisten erstreckte sich aber nicht blofs auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen, sondern auch auf solche Amtsvergehen, die mit Geldstrafen vom Gesetz bedroht waren; als solche Vergehen, wegen deren die Logisten Strafantrag zu stellen haben, werden neben Unterschlagung (κλοπῆς) Bestechung (δώρων) und Amtsmifsbrauch (ἀδικίου) genannt. Mochten sie nun aber Anlafs zur Erhebung einer dieser Anklagen gefunden haben oder nicht, in jedem Falle hatten sie den Rechnungspflichtigen vor einen Gerichtshof zu stellen, der mit fünfhundert und einem Richter besetzt war[201]. In ihm hatten die Logisten den Vorsitz, die Synegoren die Vertretung etwaiger Anklagen, der sie unstreitig ihren Namen verdanken. Gleichzeitig aber erging durch Heroldsruf die Aufforderung an jeden, der da wollte, als Kläger gegen den Beamten aufzutreten[202], wozu aber auch bereits während der Anakrisis Gelegenheit geboten gewesen sein mufs. Nach einer Äufserung des Demosthenes[203] könnte es scheinen, dafs dabei auch Klagen wegen anderer als der genannten drei Amtsvergehen erhoben werden konnten, wie wegen Pflichtwidrigkeit von Gesandten (παραπρεσβείας). Aber die bekannten Klagen dieser Art sind bei dem Verfahren

[201] Ersteres nach Demosth. *v. Kranz* 117 S. 266, 8 νὴ Δί' ἀλλ' ἀδίκως ἦρξα; εἶτα παρών, ὅτε μ' εἰσῆγον οἱ λογισταί, οὐ κατηγόρεις. π. παραπρ. 211 (Anm. 203). Für letzteres Lex. Cantabr. S. 672, 20 Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω· λογισταὶ δὲ κληροῦνται δέκα παρ' οἷς διαλογίζονται πᾶσαι αἱ ἀρχαὶ τά τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας καὶ ἄλλοις δέκα συνηγόροις, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις· καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται πρῶτον, εἶτα ἐφίενται εἰς τὸ δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους. Der letztere Zusatz stammt aus anderer Quelle, verdient aber darum nicht minder Glauben, ebenso wie die Angabe des Harpokration Anm. 199. Das Verhältnis ist wichtig für die Beurteilung dieser Grammatikerüberlieferung.

[202] Aischin. *g. Ktes.* 23 S. 415. Die gleiche Aufforderung bei der Dokimasie, Aristot. 55, 4.

[203] II. παραπρ. 211 S. 406, 25 προσελθὼν Αἰσχίνης οὑτοσὶ τοῖς λογισταῖς ἔχων μάρτυρας πολλοὺς ἀπηγόρευε μὴ καλεῖν ἔμ' εἰς τὸ δικαστήριον ὡς δεδωκότ' εὐθύνας καὶ οὐκ ὄνθ' ὑπεύθυνον. Aber § 2 S. 341, 2 πρὶν γὰρ εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς καὶ λόγον δοῦναι τῶν πεπραγμένων τὸν μὲν ἀνῄρηκε τῶν ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἐλθόντων, τοῖς δ' ἀπειλεῖ περιιών kann auf das Verfahren vor den Euthynen gehen, wie § 223 S. 410, 2 κατηγορῶ δὲ νυνὶ καὶ ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἥκω.

vor den Euthynen angebracht worden und konnten in dem Logistengericht schwerlich zum Austrag gebracht werden[204], da dies nach Aristoteles nur zur Verhängung von Geldstrafen berechtigt war. Wurde von keiner Seite eine Klage erhoben oder die erhobene durch Abstimmung der Richter abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge[205]. Das ganze Verfahren wird wenigstens dann, wenn von seiten der Synegoren kein Strafantrag gestellt war, in recht summarischer Weise sich vollzogen haben[206]; dazu nötigte ebenso die grofse Zahl der ihm zu unterwerfenden Beamten wie die Beschränkungen, denen bis zu seiner Beendigung der Rechenschaftspflichtige unterlag[207]. Um so weniger war ein ergänzendes Verfahren zu entbehren, bei dem die Euthynen in Tätigkeit traten. Wie wir erst aus Aristoteles Buch[208] gelernt haben, konnte gegen jeden Beamten auch nach seiner Entlastung durch das Logistengericht innerhalb einer leider nicht sicher überlieferten Frist bei dem Euthynos seiner Phyle

---

[204] Arbanitopullos stellt S. 79 neben die drei nach Aristoteles zulässigen Klagen die παραπρεσβείας, S. 90. 101 sogar eine Klage εὐθυνῶν.

[205] Demosth. *v. Kranz* 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθε, von den Richtern und darum nicht im eigentlichen Sinne des Untersiegelns, sondern in dem allgemeinen als-richtig-anerkennen zu fassen.

[206] Ansprechend vermutet Koch p. 13 n. 4, dafs, falls kein Kläger auftrat, nur ein Richter seine Stimme abgab, wie bei der Dokimasie, die der Rechenschaftslegung vielfach analog war.

[207] Darüber vorläufig Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 412 f.

[208] 48, 4 οἷς ἀναγκαῖόν ἐστι ταῖς ἀ. . . . αῖς κατὰ τὸν ἐπώνυμον τὸν τῆς φυλῆς ἑκάστης καθῆσθαι· κἄν τις βούληταί τινι τῶν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότων ἐντὸς γ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνας εὔθυναν ἄν τ' ἰδίαν ἄν τε δημοσίαν ἐμβαλέσθαι, γράψας εἰς πινάκιον λελευκωμένον τοὔνομα τό θ' αὑτοῦ καὶ τὸ τοῦ φεύγοντος καὶ τὸ ἀδίκημ' ὅ τι ἂν ἐγκαλῇ καὶ τίμημα ἐπιγραψάμενος ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκῇ δίδωσιν τῷ εὐθύνῳ. ὁ δὲ λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἐὰν μὲν καταγνῷ, παραδίδωσιν τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν, τὰ δὲ δημόσια τοῖς θεσμοθέταις ἀναγράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται ἐὰν παραλάβωσιν πάλιν εἰσάγουσιν ταύτην τὴν εὔθυναν εἰς τὸ δικαστήριον καὶ ὅ τι ἂν γνῶσιν οἱ δικασταί, τοῦτο κύριόν ἐστιν. Für die Lücke im Anfang ist eine bessere Ergänzung als Kenyons ἀγοραῖς kaum zu finden, das freilich in dem Sinne „an den Markttagen“ nicht zu belegen ist. Nachher lesen alle Ausgaben ἐντὸς γ' ἡμερῶν. Dafs aber auch das von mir sofort vermutete ἐ. λ̄ ἡμ. gelesen werden kann, bestätigt jetzt Kenyon.

von Bürgern wie Metoiken[209] Klage wegen Verletzung eines öffentlichen oder privaten Interesses schriftlich angebracht werden. Fand der Euthynos bei seiner Prüfung, für die ihm zwei Beisitzer zur Seite gegeben waren, die Klage begründet, so gab er sie, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die Vierzigmänner, falls um eine öffentliche Sache, an die Thesmotheten ab, die eine richterliche Entscheidung herbeizuführen hatten. Erst mit dieser ist das Rechenschaftsverfahren endgültig erledigt.

Die geschilderte Zweiteiligkeit des Rechenschaftsverfahrens hat auch im Sprachgebrauch ihren Ausdruck gefunden. In dem oben (Anm. 191) angezogenen Volksbeschlufs über Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter wird diesen zur Pflicht gemacht λόγον διδόντων πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόντων, und von einem Beamten, der seiner Rechenschaftspflicht genügt hat, heifst es in Ehrendekreten noch des zweiten Jahrhunderts v. Chr. περὶ ἁπάντων ὧν ᾠκονόμηκεν ἀπενήνοχεν λόγους εἰς τὸ μητρῷον καὶ πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τὰς εὐθύνας ἔδωκε[210]. Dafs aber der letztere Teil der Formel nicht ausschliefslich auf das Verfahren vor dem Euthynos bezogen werden darf, zeigt der wiederholt zu ihr gemachte Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους[211], der nicht auf die Freisprechung in einer bei dem Euthynos angebrachten Klagsache gehen kann. Und sehr häufig wird die Gesamtheit

[209] Wenigstens Isotelen, da Lysias Rede gegen Eratosthenes gewifs bei einer γραφὴ περὶ εὐθυνῶν gehalten ist; denn nur bei dieser zuerst von Meier ausgesprochenen Auffassung wird die ganze Anlage der Rede verständlich. Dafs aber auch Fremde mit einer solchen Klage auftreten konnten, möchte ich nicht mit Koch p. 14 n. 1 aus der rhetorischen Wendung bei Demosth. π. παραπρ. 81 S. 366, 24 folgern.

[210] *C. I. A.* II n. 444 Z. 20 f. 446 Z. 16 f. Der Zusatz εἰς τὸ μητρῷον zeigt, dafs ein zweites Exemplar in dem Staatsarchiv niederzulegen war, worauf auch die Nennung des Staatsschreibers in gleichem Zusammenhange bei Aischines (Anm. 197) richtig bezogen ist von Schöll p. 27 n. 1. Vollständig sagt auch Aisch. *g. Ktes.* 20 S. 408 τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι.

[211] *C. I. A.* IV 2 n. 385^d Z. 29 f. Dieselbe Formel ohne den ersten Passus bis τοὺς λογιστάς II n. 469 Z. 61. 470 Z. 42.

des Verfahrens durch εὐθύνας διδόναι zusammengefaſst, wie in der stehenden Formel der Ehrendekrete, nach der die beschlossene Auszeichnung erst dann in Kraft treten soll, wenn der Beamte Rechenschaft abgelegt, ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ[212]. Seltener begegnet dafür das genauere λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι[213], während es an Stellen nicht fehlt, in denen εὐθύνας δεδωκέναι selbst von denen gesagt wird, die nur das erste Stadium der Rechenschaft bestanden haben[214].

Inwieweit das Rechenschaftsverfahren des fünften Jahrhunderts den aus Aristoteles bekannten Einrichtungen entsprochen hat, entzieht sich näherer Bestimmung. Daſs aber die Euthynen am wenigsten von Haus aus auf die Rolle einer Annahmestelle für Klagen gegen abgetretene Beamte beschränkt gewesen sind, läſst sich um so weniger bezweifeln, als manche Spuren auf weitergehende Befugnisse hinweisen. Zunächst die Aufgabe, die dem Euthynos in den Ordnungen der Einzelgemeinden zugewiesen ist, die im kleinen die Einrichtungen des Gesamtstaates nachzubilden pflegen. Nach einem Beschluſs des Demos Myrrhinus aus der Mitte des vierten Jahrhunderts hat der Euthynos sich eidlich zu verpflichten, gegen Pflichtwidrigkeiten des abgetretenen Demarchen, die er bei Prüfung seiner Amtsführung wahrnimmt, entsprechenden Strafantrag zu stellen, über den einer aus den Gemeindegliedern gewählten Kommission von zehn Synegoroi, im Berufungsfalle der Gemeindeversammlung die Entscheidung zusteht: erst nach ihr darf der Euthynos

---

[212] Die Stellen bei Koch p. 16, der die Behauptung von Wilamowitz widerlegt hat, εὔθυναι bezeichne nur das Verfahren vor den Logisten.

[213] *C. I. A.* IV 2 n. 373[g] Z. 20 λόγον καὶ εὐθύνας ἔδωκεν und ähnlich in den Beschlüssen von Demen und Kollegien II n. 581. IV 2 n. 615[b]. 623[c]. Aisch. *g. Ktes.* 11 S. 397 ἐπειδὰν λόγον καὶ εὐθύνας τῆς ἀρχῆς δῷ. 31 S. 426. 12 S. 397. 24 S. 416. 26 S. 419. Aber 15 S. 403 (Anm. 197) ist das von den Handschriften hinter λόγον gebotene καὶ εὐθύνας mit Recht von Dobree gestrichen. [Demosth.] *g. Timoth.* 25 S. 1191, 22. Lysias *f. d. Gebrechl.* 26 S. 758 οὔτε χρήματα διαχειρίσας τῆς πόλεως δίδωμι λόγον αὐτῶν οὔτε ἀρχὴν ἄρξας οὐδεμίαν εὐθύνας νῦν ὑπέχω αὐτῆς.

[214] So besonders in der Hauptstelle des Aristoteles (Anm. 208) zweimal.

Decharge erteilen (ἐξελεῖν τὴν εὔθυναν); neben ihm fungiert ein Logist, dem die Kontrolle der Rechnungen obliegt[215]. Auch in mehreren anderen Demenurkunden geschieht des Euthynos, auch seiner Beisitzer Erwähnung; doch sind sie zu fragmentarisch erhalten, um weitere Aufklärung zu gewähren[216]. Aber auch für die staatlichen Euthynen lassen ein paar Volksbeschlüsse erkennen, daſs ihnen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zugestanden hat, mit ihren Beisitzern zusammen ein vorläufiges Erkenntnis auf Zahlungspflicht von Beamten abzugeben, die gegen ein Gesetz oder einen Volksbeschluſs verstoſsen hatten. Zunächst ein Beschluſs noch des Jahres Ol. 113, 4. 325/4 über Gründung einer Kolonie im adriatischen Meere, der nicht allein über Beamte, sondern sogar über Private, die seinen Verordnungen nicht nachkommen, eine Strafe von 10000 Drachmen verhängt und den Euthynos und seine Beisitzer anweist, auf diese Strafe bei eigener Zahlungspflicht zu erkennen[217]. Und ganz ähnliche Bestimmungen waren in einem Volksbeschluſs aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts getroffen, wie die erhaltenen Bruchstücke noch deutlich erweisen[218]. Daſs es sich dabei nicht um die dem Euthynos

[215] *C. I. A.* II n. 578 Z. 9 ff. καὶ ἐάν μοι δοκῇ ἀδικεῖν κατευθυνῶ αὐτοῦ [καὶ τιμήσω] οὗ ἄν μοι δοκῇ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα· — ὀμνύναι δὲ τὸν ὅρκον καὶ τὸν λογιστὴν λογιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκῇ ἀνηλωκέναι. καὶ τοὺς συνηγόρους συνηγορήσειν τῷ δήμῳ τὰ δίκαια καὶ ψηφιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκῇ δικαιότατα εἶναι. τῷ δὲ [εὐθύνῳ μὴ ἐξεῖναι ἐξελεῖν τὴν εὔθυναν ἐὰν μὴ τοῖς πλέοσιν δόξῃ τῶν δέκα τῶν αἱρεθέντων διαψηφιζομένοις κρύβδην· — εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν αὐτῷ εἰς ἅπαντας τοὺς δημότας. Die Ergänzungen, die von Schöll p. 30 herrühren, habe ich unbezeichnet gelassen, soweit sie mir sicher erscheinen; auch an dem von Koch p. 11 beanstandeten ψηφιεῖσθαι darf nach den von Kumanudis und Köhler gelesenen Buchstabenspuren nicht gezweifelt werden. Ebenso notwendig erscheint mir, die ersten Worte mit Schöll auf den vom Euthynos zu leistenden Eid zu beziehen.

[216] Εὔθυνος *C. I. A.* I n. 2. II n. 590, εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι n. 571.

[217] *C. I. A.* II n. 809 b Z. 1 ἐὰν δέ τις μὴ ποιήσῃ οἷς ἕκαστα προστέτακται ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης κατὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ὁ μὴ ποιήσας μυρίας δραχμὰς τῇ Ἀθηνᾷ καὶ ὁ εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκες αὐτῶν καταγιγνωσκόντων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων.

[218] *C. I. A.* IV 1 n. 34 Z. 11 nach sicherer Ergänzung von Schöll

nach Aristoteles zustehende Vorprüfung handeln kann, ergibt sich daraus, daſs diese nur im Fall der Einreichung einer Klage eintritt, einem Privatmann gegenüber aber überhaupt nicht möglich ist[219]. Danach wird man auch in dem Amnestiedekret des Patrokleides (Ol. 93, 4. 405/4) die Geldstrafen, auf die von den Euthynen und ihren Beisitzern erkannt ist, nicht auf die Klagen beschränken dürfen, die von ihnen zwar angenommen, aber noch nicht weitergegeben sind, sondern in weiterem Sinne zu verstehen haben, wobei auch von Bedeutung ist, daſs die Euthynen in den nach den Logisten benannten Amtshäusern zu amtieren haben[220]. Denkbar aber ist eine solche Tätigkeit der Euthynen doch nur unter der Voraussetzung, daſs einem jeden ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen war, und insoweit verdienen auch die allerdings verwirrten Notizen der Grammatiker einige Beachtung, die sie den einzelnen Verwaltungsbehörden zugeordnet sein lassen[221].

ὁ δὲ εὔθυνος καὶ ο]ἱ πάρεδροι κατ[αγι]γνωσκόντων αὐτῶν ἐπάναγκες ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων.

[219] Nur eine Verlegenheitsausrede ist es, wenn Wilamowitz S. 237 A. 22 die Bestimmung für eine leere Formel erklärte. Das gesteht Koch p. 19 zu, ohne selbst eine brauchbare Erklärung bieten zu können. Nach anderer Seite irrte Arbanitopullos ab, wenn er S. 26 ff. wegen des Psephisma des Kallias das Jahr 435 als die Zeit bestimmen zu dürfen glaubte, zu der das von Aristoteles bezeugte Rechenschaftsverfahren eingeführt sei, während vorher die Euthynen schon nach Ausweis ihres Namens die εὔθυνα, d. h. die Rechenschaft, besorgt haben müſsten. Die εὔθυνα im weiteren Sinne, soweit sie nicht den finanziellen Teil der Amtsführung bedarf, weist Platon *Ges.* XII 3 S. 946 D seinen sehr anders gearteten Euthynen zu.

[220] Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ (die Handschrift ἢ) τῶν παρέδρων ἢ μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν.

[221] Pollux VIII 100 οἱ δὲ εὔθυνοι ὥσπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προσαιροῦνται· οὗτοι δ' εἰσπράττουσι καὶ τοὺς ἔχοντας (τι τῶν δημοσίων ergänzt man aus Favorinus). Schol. Platon *Ges.* XII S. 945 B S. 459 Bk. εὔθυνοί εἰσιν ἄρχοντές τινες οἱ τὰς εὐθύνας λαμβάνοντες παρὰ τῶν ἀρχόντων, ὥσπερ καὶ οἱ λογισταί, καὶ πάρεδροι ἐφ' ἑκάστῃ ἀρχῇ· καὶ γὰρ τῷ ἄρχοντι εὔθυνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βασιλεῖ ὁμοίως καὶ τῷ πολεμάρχῳ καὶ τοῖς θεσμοθέταις· ἐκπράσσει δὲ ὁ εὔθυνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ᾗ προστέτακται ὦφλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.

Wenn übrigens von Aristoteles[222] als Rechenschaftsbehörde zu den drei, die wir für Athen kennen gelernt haben, noch ἐξετασταί genannt werden, so begegnen diese hier nur als Kontrolleure in besonderem Auftrag, wie Timarch vom Volk nach Euboia geschickt wurde, um die Zahl der dort stehenden Söldner zu kontrollieren[223].

9. Die Kriegsämter

haben vor den übrigen Ämtern das Doppelte voraus, was in ihrem Wesen begründet ist, daſs sie allein, abgesehen von ein paar erst im vierten Jahrhundert geschaffenen Finanzbehörden[224], nicht durch das Los, sondern durch Wahl des Volkes besetzt werden und allein von allen wiederholt bekleidet werden dürfen[225]. Um so eher konnte das oberste dieser Ämter, das Amt der S t r a t e g e n, seitdem Athen an die Spitze eines ausgedehnten Bundes getreten war, zu leitender Bedeutung im Staate gelangen, die auch darin sich ausdrückt, daſs ihnen allein das der attischen Magistratur sonst abgehende Recht zusteht, direkte Anträge an Rat und Volk zu stellen[226]. Als Zahl der Strategen war seit ihrer bald nach Kleisthenes erfolgten Einsetzung die Zehnzahl geboten, weil jeder das Fuſsvolk seiner Phyle zu führen hatte, während der Oberbefehl zunächst noch dem Polemarchen

---

[222] *Polit.* VI 5 (8), 10 S. 1322 b 8 ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι (ἀρχὴν) τὴν ληψομένην λογισμὸν καὶ προσευθύνουσαν, αὐτὴν μηδὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἳ μὲν εὐθύνους οἳ δὲ λογιστὰς οἳ δὲ ἐξεταστὰς οἳ δὲ συνηγόρους.

[223] Aischin. *g. Timarch* 113 S. 131 nach der Erklärung des Lex. Seguer. V S. 252. Ein Ehrendekret der auf Sunion garnisonierenden Bürger und Söldner für einen ἐξεταστής aus dem Jahre Ol. 120, 3. 298/7 Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1900 S. 132 ff. Allgemeiner Aisch. π. παραπρ. 177 S. 339. Im Anfang des dritten Jahrhunderts weist der ἐξεταστής neben den τριττύαρχοι Zahlungen an, *C. I. A.* II n. 297. 298. 300.

[224] und dem eine Sonderstellung einnehmenden ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν (Anm. 152).

[225] Aristot. 62, 3 ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ᾿ ἄλλων οὐδεμίαν, πλὴν βουλεῦσαι δίς.

[226] Vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 459.

verblieb (s. Anm. 41). Aber noch im Laufe der Perserkriege, wie es scheint, fiel den Strategen der Oberbefehl über die Land- und Seemacht wie die Versorgung aller auf Vorbereitung des Krieges bezüglichen Geschäfte zu. Darum gaben sie die Führung der Phylen an die zehn Taxiarchen ab[227]. Aber die Phylenwahl wurde auch für die Strategen insoweit beibehalten, als nicht blofs für jede Phyle, sondern auch aus jeder Phyle je ein Strateg gewählt wurde. Wenigstens hat bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nach Ausweis der uns bekannten Strategenlisten in der Regel jede Phyle nur einen und niemals mehr als eine Phyle zwei Strategen gestellt[228]. Erst seitdem also ist die Wahl aus der Gesamtheit der Bürger erfolgt, wie Aristoteles sie für seine Zeit bezeugt[229]. Dafür wurde den Strategen mindestens zum Teile ein bestimmter Geschäftskreis gleich bei der Wahl zugewiesen, der in den Spezialnamen der einzelnen

---

[227] Der Zeitpunkt dieser Veränderung läfst sich leider nicht bestimmen. Als terminus post quem sah Wilamowitz früher (*Philol. Unters.* I S. 57 ff.) das Jahr der Totenliste der Erechtheis *C. I. A.* I n. 433 (Dittenberger *Syll.* n. 9, wohl Ol. 80, 2. 459/8) an, weil sie unter den auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen des Jahres Gefallenen neben dem στρατηγός Hippodamas einen στρατηγῶν Phrynichos aufführt (womit aber der Strateg des Vorjahrs gemeint sein wird, der nach Ablauf seiner Amtszeit den Befehl zunächst noch fortführt, wie auch sonst nachzuweisen), jetzt *Arist. u. Ath.* II S. 88 dasselbe Jahr als terminus ante quem wegen Aisch. *Fr.* 182 N.[2] καὶ ταξιάρχας καὶ στρατάρχας καὶ ἑκατοντάρχας ἔταξα, das ebensowenig einen sicheren Schlufs gestattet. Aber der zweite Ansatz wird eher das Richtige treffen.

[228] Vgl. die Zusammenstellungen bei Beloch *attische Politik seit Perikles* S. 259 ff. Dafs die Wahl mindestens zu Xenophons Zeit für jede Phyle einzeln stattfand, hat Droysen *Hermes* IX (1874) S. 5 ff. aus *Memor.* III 4, 1 erwiesen.

[229] Aristot. 61, 1 χειροτονοῦσι δὲ καὶ τὰς πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχὰς ἁπάσας, στρατηγοὺς δέκα, πρότερον μὲν ἀφ᾽ ἑκάστης φυλῆς ἕνα, νῦν δ᾽ ἐξ ἁπάντων· καὶ τούτους διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ, ἕνα μὲν ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, ὃς ἡγεῖται τῶν ὁπλιτῶν ἂν ἐξίωσι, ἕνα δ᾽ ἐπὶ τὴν χώραν, ὃς φυλάττει, κἂν πόλεμος ἐν τῇ χώρᾳ γίγνηται πολεμεῖ οὗτος· δύο δ᾽ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ, τὸν μὲν εἰς τὴν Μουνιχίαν, τὸν δ᾽ εἰς τὴν Ἀκτήν, οἳ τῆς φυλακῆς ἐπιμελοῦνται τῶν ἐν Πειραιεῖ· ἕνα δ᾽ ἐπὶ τὰς συμμορίας, ὃς τοὺς τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει· τοὺς δ᾽ ἄλλους πρὸς τὰ παρόντα πράγματα ἐκπέμπουσιν.

seinen Ausdruck fand. Solcher Einzelkompetenzen hatten sich von der Mitte des vierten Jahrhunderts bis zur Abfassungszeit von Aristoteles Buch fünf ausgebildet[230]: der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα oder ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, der dann in der Kaiserzeit der leitende Beamte der Gemeinde geworden ist und sich mit dem Archon in die Ehre der Eponymie teilt, führt die Streitmacht beim Auszug ins Feld; der στρ. ἐπὶ τὴν χώραν hat für die Sicherheit des Landes zu sorgen und führt nur dann Krieg, wenn der Feind in Attika selbst steht, der στρ. ἐπὶ τὴν Μουνιχίαν und der στρ. ἐπὶ τὴν Ἀκτήν sind zum Schutze der Häfen und der Marineanlagen bestimmt; der στρ. ἐπὶ τὰς συμμορίας hat die mit der Trierarchie zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen; die fünf übrigen bleiben für sonstige Aufgaben verfügbar. Auch diesen ist später ein besonderer Wirkungskreis überwiesen, auch sind manche Verschiebungen in den Kompetenzen der einzelnen vorgenommen worden[231]. Ihr gemeinsames Amtshaus haben die Strategen, in dem sie auch zusammen opfern und speisen[232].

Die Jurisdiktion der Strategen ist von doppelter Art, entsprechend der Zweiteiligkeit ihrer Tätigkeit, die aufser dem Heerbefehl auch die auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte umfafst. Nach letzterer Beziehung leiten sie nicht blofs die Aushebung der Mannschaft[233], sondern sorgen auch

---

[230] Zuerst nachweisbar der στρατηγὸς ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας *C. I. A.* IV 2 n. 104ª Z. 19 f. (Ol. 107, 1. 352); dagegen für die Symmorien der Eisphora alle Strategen noch tätig nach der 330 oder kurz darauf gehaltenen Rede *g. Phainippos* 5 S. 1040, 10; vgl. *C. I. A.* II n. 809ª Z. 209.

[231] Drei weitere Ämter, στρ. ἐπὶ τὸ ναυτικόν, ἐπὶ τὴν παρασκευήν und ἐπὶ τοὺς ξένους, zusammen erwähnt in einem Ehrendekret aus dem vierten Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts *C. I. A.* II n. 331 (Dittenberger *Syll.* n. 212). Dagegen wurde die Provinz ἐπὶ τὴν χώραν geteilt in zwei, ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν und ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος, *C. I. A.* II index. 3 στρατηγοὶ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ *C. I. A.* II n. 1207 (Dittenberger n. 497).

[232] Demosth. π. παραπρ. 190 S. 400, 25. *g. Phain.* 14 S. 1043, 11. Aisch. *g. Ktes.* 146 S. 536. Plutarch *Nik.* 5. 15.

[233] Lysias *f. d. Sold.* 4 S. 319. *g. Alkib.* I 6 S. 521. *g. Diog.* 5 S. 894.

für die Aufstellung der Trierarchen[234] und ordnen zum Behufe der aufserordentlichen Vermögenssteuer (εἰσφορά) sowie später der Trierarchie die Einschreibung in die Steuerklassen (συμμορίαι) an[234]; darum haben sie die Jurisdiktion über alle Rechtshändel, die die Übernahme der Trierarchie und Eisphora betreffen, insbesondere im Falle der Antidosis[235]. Als Heerführer aber haben sie die Gerichtsvorstandschaft über die auf Ableistung der Kriegspflicht bezüglichen Verbrechen ἀστρατείας, δειλίας, λιποταξίου, ἀναυμαχίου[236], deren Begriff im zweiten Buche näher zu bestimmen ist. Leichtere Vergehen können sie, abgesehen von dem ihnen wie allen Behörden zustehenden Rechte der Epibole, von dem sie aber nach Aristoteles keinen Gebrauch zu machen pflegen, im Felde durch Fesselung und Ausstofsung aus dem Heeresverbande ahnden[237]. In ihrer Jurisdiktion werden die Strategen von den Taxiarchen unterstützt; bei Demosthenes ist einmal davon die Rede, dafs ein Taxiarch ein Klage angenommen und gegebenenfalls vor den Gerichtshof zu bringen gehabt hätte[238]. Ein gleiches dürfen wir danach, wenn der Beklagte nicht zu den Hopliten, sondern zur Reiterei gehörte, für den Phylarchen seiner Phyle oder für den Hipparchen voraussetzen. Dem letzteren war nach Xenophon[239] insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die zum Dienst

[234] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 8 S. 996 a. E.

[235] [Demosth.] *g. Phainipp.* a. aa. OO. *g. Lakr.* 48 S. 940, 16. *C. I. A.* II n. 809[a] 209.

[236] Lysias *g. Alkib.* II 1 f. S. 557 f.

[237] Aristot. 61, 2 κύριοι δ' εἰσὶν ὅταν ἡγῶνται καὶ δῆσαι τὸν ἀτακτοῦντα καὶ ἐκκηρῦξαι καὶ ἐπιβολὴν ἐπιβαλεῖν· οὐκ εἰώθασι δ' ἐπιβάλλειν. Von einer über einen Phylarchen verhängten Epibole redet Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von einer gegen einen Soldaten, aber vor dem Auszug *f. d. Sold.* 6 S. 323.

[238] *G. Boiot. v. Namen* 17 S. 999, 11 ἀπελθόντων δ' ἐξ Εὐβοίας τῶν στρατιωτῶν λιποταξίου προσεκλήθη κἀγὼ ταξιαρχῶν τῆς φυλῆς ἠναγκαζόμην κατὰ τοὐνόματος τοῦ ἐμαυτοῦ πατρόθεν δέχεσθαι τὴν λῆξιν· καὶ εἰ μισθὸς ἐπορίσθη τοῖς δικαστηρίοις εἰσῆγον ἂν δῆλον ὅτι (vor den Zürichern sinnwidrig εἰσῆγον ἄν με).

[239] *Hipparch.* 1, 9 τοὺς — ἱππέας — καθιστάναι δεῖ κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν ἢ εἰσάγοντα εἰς δικαστήριον ἢ πείθοντα,

in der Reiterei Verpflichteten im Weigerungsfalle vor Gericht zu stellen; da das Halten eines Pferdes (ἱπποτροφία) aber als Leiturgie galt, so ist dabei nicht an eine eigentliche Klage auf Erfüllung der Pflicht, sondern an eine Diadikasie wie bei der Trierarchie zu denken. Auch deren bedurfte es nicht mehr, als zur Ergänzung der Reiterei ein anderes Verfahren eingeführt ward, das zu Aristoteles Zeit bestand[240].

An die Kriegsämter schliefse ich wegen ihrer Bedeutung für die Wehrkraft des Staates die Aufseher der Marineanlagen (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων), die wie die übrigen Verwaltungsbehörden durch das Los aus den zehn Phylen bestellt werden[241]. Eine ihrer wesentlichsten Obliegenheiten ist es, die Schiffe und das zu ihnen gehörige Gerät den Trierarchen auszuhändigen und von ihnen wieder in Empfang zu nehmen. Daher steht ihnen die Vorstandschaft zu in Diadikasien über das dem Staate gehörende Gerät, das ein Trierarch vom andern zu fordern hat[242]; ebenso in Klagen, die durch Nichtablieferung des Gerätes veranlafst sind[243]. Ebenso haben wir sie als Hegemonen bei den in den Seeurkunden häufig erwähnten Gerichtsverhandlungen darüber zu denken, ob ein Trierarch für ein verloren gegangenes oder beschädigtes Schiff oder Gerät Ersatz zu leisten hat[244]. Da die Tätigkeit der Behörde bis zum lamischen Kriege

---

und dazu Hermann *de equitibus Atticis* p. 22 f., der aber darum die Jurisdiktion der Strategen nicht auf das Fufsvolk beschränken durfte.

[240] Aristot. 49, 2.

[241] Vgl. die noch immer mafsgebende Darstellung von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staats* (1840) S. 48 ff.

[242] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 26 S. 1146 a. E. προσεκαλεσάμην πρός τε τοὺς ἀποστολέας καὶ πρὸς τοὺς τῶν νεωρίων ἐπιμελητάς. οὗτοι γὰρ εἰσῆγον τότε τὰς διαδικασίας εἰς τὸ δικαστήριον περὶ τῶν σκευῶν. Das τότε bezieht sich doch lediglich auf die vorübergehende Konkurrenz der aufserordentlichen Behörde der ἀποστολεῖς (S. 117).

[243] *C. I. A.* II n. 811 b 106 ff. mit Böckh S. 212 ff., dem Glotz *Dictionn. d. antiq.* II 2 p. 672 vergeblich widerspricht.

[244] Böckh S. 210 rechnet diesen Fall zur Gerichtsbarkeit der Strategen; aber diese waren, soviel wir sehen (Anm. 235), für Streitigkeiten über die Trierarchie nur insoweit kompetent, als es sich um Übernahme der Leistung handelte.

durch die Urkunden bezeugt ist, ist ihre Nichterwähnung eine auffällige Lücke in dem Buche des Aristoteles[245]. Auch aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts sind uns ein paar Erwähnungen erhalten, in denen ihr Name aber νεωροί lautet[246]. Die gleichzeitig mit ihnen vorkommenden ἐπιμελούμενοι τοῦ νεωρίου[247] werden also eine auf irgendwelchen Anlaſs auſserordentlicherweise bestellte Kommission gewesen sein.

10. Auſserordentliche Behörden

sind zunächst die σύνδικοι. In allgemeinem Sinne bezeichnet das Wort die Anwälte, welche eine Partei, insbesondere einen Beklagten, in einem Rechtsstreite vertreten. Diese Partei kann entweder der Staat sein, der zur Verteidigung eines angeklagten Gesetzes oder zur Vertretung eines anderen Staatsinteresses σύνδικοι bestellt[248], oder eine Korporation[249] oder ein Privatmann; dieser wählt sie sich entweder selbst oder andere, z. B. die Stammgenossen für ihn[250]. In

[245] Glotz a. a. O. p. 670 wollte darum die Epimeleten wie die Ratslogisten (Anm. 195) als Kommission des Rats auffassen. Aber auch dann wäre ihre Erwähnung notwendig und ihre Gerichtsbarkeit undenkbar.

[246] *C. I. A.* IV 1 n. 78a. 2 n. 1b. Die Hypothesen von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 213 ff., der ihnen eine viel weitergehende Tätigkeit zuschreiben wollte, haben sofort durch Kolbe *Mittheil. d. arch. Instit. in Athen* XXVI (1901) S. 413 ff. ihre Widerlegung gefunden.

[247] *C. I. A.* I n. 77. Nach Kolbe S. 417 handelt es sich um eine Marinekommission des Rats.

[248] Ersteres ist aus Demosthenes Rede für Leptines bekannt, 146 S. 501, 22 ᾕρηνται τῷ νόμῳ καὶ 'μάλισθ' οἱ δεινοὶ λέγειν ἄνδρες, mit dem Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 23 S. 707, 15 αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις οἵ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων. Für den andern Fall vgl. Demosth. *v. Kranz* 134 S. 271, 22. *C. I. A.* III n. 38. Beiden Kategorien gilt das Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 152 S. 503, 18 μὴ ἐξεῖναι χειροτονηθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου πλέον ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι und das Verbot für den ἑταιρήσας Aisch. *g. Timarch* 19 S. 45 μηδὲ συνδικῆσαι τῷ δημοσίῳ.

[249] Σύνδικοι von Demen *C. I. A.* IV 2 n. 584c Z. 17 f., von Eranisten für die Dokimasie neuer Mitglieder III n. 23.

[250] Andok. *v. d. Myster.* a. E. ἔτι δὲ καὶ οἱ φυλέται οἱ ᾑρημένοι μοι συνδικεῖν. Demosth. *g. Aristokr.* 206 S. 689, 6 ἂν — παρὰ τῶν φυλετῶν

speziellem Sinne wird mit dem Namen eine Behörde bezeichnet, welche bald nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung unter Eukleides eine Reihe von Jahren hindurch wohl durch Wahl bestellt wurde[251], um in den zahlreichen, durch die langjährigen Wirren veranlafsten Besitzstreitigkeiten das Interesse des Fiskus wahrzunehmen. Namentlich scheinen zu ihrer Jurisdiktion alle Anträge auf Einziehung eines Vermögens oder Vermögensteiles als dem Staate gehörig oder anheimgefallen ebenso wie die Rechtsstreite gehört zu haben, in denen ein Privatmann das Ganze oder einen Teil eines konfiszierten Vermögens als ihm gehörig in Anspruch nahm, also eine Diadikasie gegen den Fiskus anstellte. Den letzteren Fall haben wir in Lysias siebzehnter Rede, die fälschlich περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschrieben ist[252], den ersteren in desselben Reden über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos[253]. Unter dieselbe Kategorie fielen auch Prozesse, zu denen der Volksbeschlufs Anlafs gab, es sollten die, welche unter den Dreifsig als Reiter ge-

---

τινὲς ᾑρημένοι σύνδικοι δεηθῶσιν. *g. Stephan.* I 84 S. 1127 a. A. *g. Zenoth.* 12 S. 885, 24.

[251] So Schöll *quaestiones fiscales iuris Attici ex Lysiae orationibus illustratae* (1873) p. 9 f., während Meier die σύνδικοι durch das Los ernannt glaubte. Nach den im folgenden genannten Reden steht ihre Existenz fest für die Jahre 397—387.

[252] Vgl. § 9 f. S. 597 und die Erläuterung des Rechtsfalls bei Meier *de bonis damnatorum* p. 190 ff. Richtiger wäre mindestens περὶ δημοσίων χρημάτων.

[253] Ebenso in den Fragmenten des Isaios und Lysias bei Harpokr. u. σύνδικοι. Für die Rede über das Vermögen des Aristophanes ist der Vorsitz der σύνδικοι sicher nach § 32 S. 635, ebenso für die Rede gegen Poliochos nach § 26 S. 612 ἀξιῶ δὲ καὶ τούτους τοὺς συνδίκους εὔνους ἡμῖν εἶναι, verglichen mit den Schlufsworten der Rede π. δημοσ. χρημ. Wenn gleichwohl Meier und jetzt noch Thalheim die Rede nicht für eine Verteidigungsrede gegen den Antrag auf Konfiskation der von Eukrates hinterlassenen Güter, sondern für eine Klagrede in einer γραφὴ παρανόμων gegen den Antrag auf Konfiskation erklären, so stützen sie sich lediglich auf die anerkannt verderbten Worte § 14 S. 606 a. E. καὶ περὶ τούτων δὴ ἀμφοτέρων παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρὸς τἀναντία σφίσιν ἐψηφίσαντο. Dort aber ist mit leichter Besserung παρανόμως zu schreiben; vgl. m. *quaestionum Lysiacarum specimen* (1864) p. 14 f. Schöll p. 2 ff.

dient, von den Phylarchen angezeigt werden und das erhaltene Equipierungsgeld (κατάστασις) der Staatskasse zurückerstatten[254].

Aus der gleichen Zeit wie die σύνδικοι werden die συλλογεῖς erwähnt, gleichfalls durch Wahl ernannt, um Verzeichnisse über das Vermögen von Oligarchen, das konfisziert werden sollte, aufzustellen und von anderen Angaben hierüber entgegenzunehmen[255]. Diese Gleichzeitigkeit beider aufserordentlichen Behörden macht es wahrscheinlich, dafs die συλλογεῖς nicht selbst eine Gerichtsvorstandschaft gehabt haben, sondern die Klagen auf Einziehung des von ihnen ermittelten Staatseigentums an die σύνδικοι einzureichen und in der gerichtlichen Verhandlung zu vertreten hatten[256]. Ein gleiches wird hiernach auch für die ζητηταί anzunehmen sein, die in besonderen Fällen mit Aufsuchung des den Staats- oder heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums betraut wurden[257]. Verschieden sind die ζητηταί, welche die Untersuchung über unter aufserordentlichen Umständen verübte Verbrechen zu führen haben, nachzuweisen nur für den Hermokopidenprozefs[258].

Aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wird wiederholt der ἀποστολεῖς gedacht, einer aufserordentlichen Behörde von zehn aus der ganzen Bürgerschaft gewählten

---

[254] Lysias *f. Mantith.* 7 S. 574 mit Sauppe *Philol.* XV S. 69 ff. (= *ausgew. Schr.* S. 238 ff.).

[255] Lex. Seguer. V S. 304, 4 συλλογεῖς· ἄρχοντες ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονητοὶ οἵ τινες ἀπεγράφοντο τὰς οὐσίας τῶν ὀλιγαρχικῶν. Aufserdem werden sie nur von Harpokration aus Isaios Μετοικικός angeführt, welche Rede nach Schölls (p. 9) wahrscheinlicher Vermutung identisch ist mit der gegen Elpagoras und Demophanes, in welcher der σύνδικοι Erwähnung geschah. Denn die Verschiedenheit von den συλλογεῖς τοῦ δήμου (S. 81) unterliegt keinem Zweifel mehr.

[256] So Schöll p. 8 f.

[257] Lysias ἀπολ. δωροδ. 16 S. 705. Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 696, 9. Phot. und Suid. u. ζητηταί = Lex. Seguer. V S. 261, 4, während Harpokration und Pollux VIII 115 beide Arten von ζητηταί vermengen. Aus der in Ol. 94, 3. 402/1 fallenden Erwähnung bei Lysias darf man mit Schöll p. 14 folgern, dafs die συλλογεῖς erst nach jenem Jahre eingesetzt wurden.

[258] Andok. *v. d. Myster.* 14 S. 7. 36 S. 18. 40 S. 20. 65 S. 32.

Mitgliedern, deren Aufgabe es ist, für das schnelle Auslaufen der Kriegsflotte Sorge zu tragen[259]. Säumige Trierarchen hatten sie das Recht in Fesseln zu legen. Von ihrer Jurisdiktion hören wir, dafs sie einmal in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Schiffswerften die Vorstandschaft in Streitigkeiten der Trierarchen hatten, die über das dem Staate zugehörige, von einem dem andern zu übergebende Schiffsgerät entstanden[260].

Mit Unrecht dagegen wird eine Jurisdiktion den ἐπιγραφεῖς und διαγραφεῖς zugeschrieben, deren Aufgabe es war, auf Grund der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen die Höhe der Beiträge zu bestimmen, die im Falle der Einhebung einer Eisphora der einzelne zu zahlen hatte. Und zwar scheint vor Einführung der Symmorien (Ol. 100, 3. 378/7) dies Geschäft von den ἐπιγραφεῖς besorgt worden zu sein, nach ihr von den διαγραφεῖς. Von den letzteren wurde in den Symmorien das διάγραμμα aufgestellt, die Liste der Steuerbeträge, die bei einer bestimmten Eisphora von den einzelnen zu erlegen waren[261]. Für die Metoiken wurden

[259] Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 809[b] 20 ἑλέσθαι δὲ καὶ ἀποστολέας τὸν δῆμον δέκα ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τοὺς δὲ αἱρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου καθάπερ τῇ βουλῇ προστέτακται.

[260] Letzteres nach [Demosth.] *g. Euerg.* 26 (Anm. 242), ersteres nach Demosth. *v. Kranz* 107 S. 262, 18. Nichts Weiteres lehren die Erwähnungen bei Aischin. π. παραπρ. 177 S. 339. Philoch. bei Harpokr. u. d. W. Pollux VIII 99. Lex. Seguer. V S. 203, 22. VI S. 435, 29.

[261] Seit Böckh *Staatsh.* I² S. 212 sieht man beide Namen als identisch an. Aber auf den oben gemachten Unterschied führen die Artikel bei Harpokration mit ihren Belegstellen: ἐπιγραφέας· τοὺς καθεστηκότας ἐπὶ τῷ γράφειν ὁπόσον ὀφείλουσιν εἰσφέρειν εἰς τὸ δημόσιον· Λυσίας ἐν τῷ περὶ εἰσφορᾶς (ohne das Zitat auch bei Pollux VIII 103 und Lex. Cantabr. u. d. W.). διάγραμμα· Ὑπερείδης ἐν τῷ πρὸς Ἐπικλέα. τὸ ταττόμενον ἐν ταῖς συμμορίαις ὁπόσον ἕκαστον ἄνδρα εἰσφέρειν δεῖ. ἐτάττετο δὲ οὐ τὸ αὐτὸ πᾶσιν, ἀλλὰ πρὸς τὸ τίμημα τῆς οὐσίας. περὶ δὲ τούτων σαφέστατα δεδήλωκεν Ὑπερείδης ἐν τῷ κατὰ Πολνεύκτου περὶ διαγράμματος. διαγραφεὺς μέντοι ἐστὶν ὁ καθιστάμενος ἐν ταῖς συμμορίαις ἐπὶ τῷ διακρῖναι πόσον ἕκαστος ἀνὴρ εἰσενεγκεῖν ὀφείλει, ὡς ὁ αὐτὸς πάλιν φανερὸν ποιεῖ ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου. Dazu pafst die Erwähnung der ἐπιγραφεῖς bei Isokrates gegen 390 (Anm. 262). Nach Lex. Seguer. V S. 236, 9 und Suid. u. ἀνασύνταξις hiefs διάγραμμα auch die Liste der Schätzungssummen, mit denen das Vermögen der einzelnen in die Symmorien eingetragen war.

besondere Epigrapheis erwählt, wie dann auch besondere Symmorien für sie eingerichtet wurden[262]. Wenn aber die Grammatiker angeben, dafs die Behörde die, welche die Zahlung der Eisphora verweigerten, vor Gericht zu stellen hatte[263], so kann dabei nicht an säumige Kontribuenten, sondern an Streitigkeiten über die Höhe der Einschätzung gedacht werden. In solchen Fällen aber gehörte die Jurisdiktion, wie früher (S. 113) gezeigt, vielmehr den Strategen; die ἐπιγραφεῖς werden nur ihre Veranlagung vor Gericht zu vertreten gehabt haben, wie die τάκται die ihnen obliegenden Ansätze der von den unterwürfigen Staaten zu zahlenden Tribute vor dem kompetenten Forum[264]. Noch weniger ist an eine Jurisdiktion der ἐκλογεῖς zu denken, die als die Einnehmer der Eisphora angesehen werden. Doch ist überhaupt ihre Existenz nicht sicher bezeugt[265].

Nicht allein aber den vom Volke selbst, sondern auch den auf seinen Beschlufs von den einzelnen Phylen gewählten Behörden stand eine Gerichtsvorstandschaft für Rechtsfälle, die in ihren Geschäftskreis fielen, zu, sobald sie öffentliche Gelder zu verwalten hatten und ihr Auftrag auf eine längere Frist als dreifsig Tage lautete. Insbesondere gilt dies von den Vorstehern der öffentlichen Bauten (ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων), die in zehn Losen unter die Phylen verteilt zu werden

[262] Isokr. *Trapez.* 41 K. 21, der auch die Erwählung der ἐπιγραφεῖς bezeugt. Μετοικικαὶ συμμορίαι jetzt auch inschriftlich belegt, Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1900 S. 91 ff. Z. 25.

[263] Pollux a. a. O. καὶ τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον und aus gleicher Quelle Schol. Plat. *Ges.* VIII S. 850 C, wo die ἐπιγραφεῖς ἀπογραφεῖς heifsen.

[264] Köhler *Urkunden u. Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67.

[265] Harpokr. u. ἐκλογεῖς sagt ganz allgemein οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δήμῳ; die Belege aus Antiphon und Lysias gelten den ἐκλογεῖς τοῦ φόρου, über die Köhler a. a. O. S. 132. Was Suid. u. d. W. hinzusetzt, beruht auf Verwechslung teils mit diesen, teils mit den διαγραφεῖς. Am wenigsten glaublich Lex. Seguer. IV S. 190, 26 κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφέων. Dafs die Existenz der ἐκλογεις nicht mit Böckh I S. 212 durch Demosth. *g. Androt.* 48 S. 607 a. E. zu stützen ist, wurde *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 298 A. 3 gezeigt.

pflegten, wie wir das von der auf Antrag und unter Beteiligung des Demosthenes im Jahre 337 erfolgten Herstellung der athenischen Befestigungswerke wissen[266]. Ein gleiches ist von den kommissarischen Behörden vorauszusetzen, die zu staatlichen Aufträgen in nicht näher bekannten Fällen von den Demen und Trittyen ernannt wurden[267]. Dagegen haben die Demarchen keine Jurisdiktion gehabt; das in einem Beschlufs des Demos Peiraieus dem Demarchen aufgegebene εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον[268] ist nicht in technischem Sinne zu fassen. Ebenso uneigentlich wird auch die Beschlufsfassung des Demos selbst als δικάζειν bezeichnet[269]. Denn wie wenig sie als richterliche Entscheidung gelten kann, erhellt aus der Tatsache, dafs gegenüber den Beschlüssen der Demoten, die vorzugsweise staatliche Bedeutung beanspruchen, betreffs Einzeichnung in die Bürgerliste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) Appellation an den Gerichtshof möglich war.

Über die ἐπιμεληταί, die während der Zeit des ersten attischen Bundes gelegentlich mit der Instruktion von Prozessen wider Bündner beauftragt werden, ist im Zusammenhang mit den Prozessen der Bundesgenossen zu sprechen.

Schliefslich sei erwähnt, dafs in der Kaiserzeit ἐπιμεληταὶ τῶν δικαστηρίων vorkommen, je vier im Jahre mit je zwei Schreibern[270]. Zur Bestimmung ihres Geschäftskreises wie der Art ihrer Bestellung fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

[266] Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 400 καὶ πάντας (φησὶν ὁ νομοθέτης) ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων· οἱ δὲ τῶν ἔργων ἐπιστάται πάντες ἡγεμονίᾳ χρῶνται δικαστηρίου. 27 S. 420. 29 S. 425. Dazu jetzt der Anm. 262 angeführte Volksbeschlufs Z. 32.

[267] Aisch. a. R. 30 S. 425.

[268] *C. I. A.* II n. 573[b] (Anm. 3). Vgl. IV 2 n. 584[c] Z. 21.

[269] *C. I. A.* IV 2 n. 584[c] Z. 11. Ebenso διαδικασία wiederholt von der Phratrie der Demotioniden IV 2 n. 841[b].

[270] Fragmente von Listen derselben *C. I. A.* III n. 1017 f.

Zweites Hauptstück.

Die Blutgerichte.

Eine Sonderstellung in der Entwicklung der attischen Rechtspflege nehmen die Blutgerichte ein. d. h. die, die über Verbrechen gegen Leib und Leben zu richten haben. Wie der Staat die Entscheidung über diese Verbrechen früher als über andere Rechtsverletzungen in seine Hand genommen hat. so hat er sie nicht seinen Beamten überlassen, sondern von Anfang an einem besonderen Kollegium zugewiesen, den von Drakon. soviel wir sehen, nicht geschaffenen. sondern bereits vorgefundenen Epheten, von denen dann durch Solon der wichtigere Teil der Blutsgerichtsbarkeit auf den Rat auf dem Areopag übertragen worden ist. Und diesem ist er dann bis in die späteste Zeit verblieben. während in den übrigen Blutgerichtshöfen seit der Reform unter Eukleides heliastische Richter an Stelle der Epheten getreten sind. Ebenso hat das Verfahren vor dem Areopag seine altertümlichen Formen stets bewahrt. während in dem sonstigen Strafprozefs der Rechtsgang im wesentlichen der gleiche ist wie im Zivilprozefs.

Gebildet wurde das areopagitische Kollegium schon in der nach Aristoteles ältesten Verfassung aus den gewesenen Archonten[1]. Natürlich aber kann dies erst von der Zeit gelten, als mindestens schon eine Dreizahl jähriger Archonten bestand. Über die frühere Bestellungsweise der Areopagiten lassen sich ebenso wie über die der Epheten nur unsichere Vermutungen aufstellen. Von jener Art der Zu-

[1] 3, 6; vgl. S. 13 A. 48.

sammensetzung des Areopags ist man, soweit unsere Nachrichten reichen, auch in der römischen Zeit nicht abgegangen[2], wie auch die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft ihm verblieben ist, und zwar ihm allein von allen attischen Behörden, wie Aristoteles nachdrücklich hervorhebt[3]. Dauernd erwarb der gewesene Archon erst dann die Mitgliedschaft, nachdem er über seine Amtsführung in genügender Weise Rechenschaft abgelegt hatte[4]. Aber dürfen wir ein paar Äufserungen des Lysias genau nehmen, so haben die Archonten schon während ihres Amtsjahres Sitz und Stimme im Areopage gehabt[5]. Auch nach erfolgter Aufnahme unterstanden die Mitglieder der Disziplinargewalt des Kollegiums, das sie nach Befinden sogar mit Ausschliefsung bestrafen konnte; doch bedurften die von ihm verhängten Strafen, ähnlich wie die analoge Ausstofsung aus dem Rate der Fünfhundert, der Bestätigung durch das Volksgericht[6]. Dafs der vorsitzende

---

[2] Aus dem Ausdrucke von Plutarch *Perikl.* 9 δι' αὐτῶν (τῶν ἀρχῶν) οἱ δοκιμασθέντες ἀνέβαινον εἰς Ἄρειον πάγον folgt nach griechischem Sprachgebrauch das Gegenteil so wenig, wie aus Cicero *pro Balbo* 12, 30 und Trebellius Pollio *Gallieni* 11 auf Wahl geschlossen werden durfte von Westermann in Paulys *Realencykl.* u. d. W.

[3] 3, 6.

[4] Daher Bestimmungen wie im Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707, 4 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον und ähnlich Aristot. 60, 3. Vgl. [Demosth.] *g. Aristog.* II 5 S. 802, 6. Pollux VIII 118. Schol. Aisch. *g. Timarch* 19 u. a. Gramm.

[5] Lysias *v. Ölb.* 22 S. 280 (womit Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. zu vergleichen) und *g. Euand.* 12 S. 797 mit *Leipziger Studien* IV 1881) S. 151 f. Was gegen die Beweiskraft der ersten Stelle eingewendet worden ist, war dort im voraus widerlegt; denn dafs τοὺς ἐννέα ἄρχοντας eine feste, aber zu Lysias Zeit bedeutungslose Formel sei (Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 240 A. 109), ist eine leere Ausrede, wie es eine unberechtigte Unterstellung ist, dafs die Verschiebung der Anklage auf ein späteres Jahr von Anfang an in Aussicht zu nehmen war (Cohn *Berl. philol. Wochenschr.* 1893 S. 1397). Das Richtige hatte übrigens bereits Sigonius *de republica Atheniensium* II a. E. gesehen.

[6] Deinarch *g. Demosth.* 55 f. S. 39 f. mit Philippi *Areopag u. Epheten* S. 174 ff. Auf diese Disziplinargewalt bezieht sich auch Hypereides bei Athen. XIII 21 S. 566 F (*Fr.* 164 Sp.). Aber Demosth. *g. Konon* 25 S. 1264, 22 ist von Philippi ebensowenig mit Recht hierhergezogen

Basileus, abweichend von der sonstigen Praxis des attischen Rechtsverfahrens, bei den Blutgerichten auch an der Urteilfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhange hervorgehoben worden (S. 18).

Über die Verbrechen, die vor den Areopag gehörten, gibt vollgültigen Aufschlufs das Gesetz, das sich in Demosthenes Rede gegen Aristokrates mit anderen von den auf dem Areopag aufgestellten Blutgesetzen eingelegt findet[7]. An der Authentizität dieser Einlagen kann kein Zweifel mehr bestehen, seitdem ein Teil von ihnen sich auf dem Steine wiedergefunden hat, auf dem, wie oben (S. 17) erwähnt, bei der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 das drakontische Gesetz über Tötung wieder aufgezeichnet worden ist[8]. Vier Verbrechen sind es, die das Gesetz dem Areopag zur Aburteilung überweist: vorsätzliche Tötung (φόνου ἐκ προνοίας), Körperverletzung in tötlicher Absicht (τραύματος ἐκ προνοίας), Brandstiftung (πυρκαϊᾶς) und Tötung durch Darreichung von Gift (φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς)[9]. Die Einreihung der

worden als *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Über letztere Stelle s. *Leipz. Stud.* a. a. O., über erstere unten bei der βούλευσις.

[7] Ausgehoben ἐκ τῶν φονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου § 22 S. 627, 19. Auf dem Areopag standen auch die Gesetze über die anderen Tötungsverbrechen nach Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 S. 31, gewifs aus dem vom Redner selbst im folgenden angedeuteten Grunde. Denn die Scheidung der verschiedenen Malstätten ist älter als Drakon; vgl. S. 19.

[8] Die Bedenken gegen die Echtheit der Einlagen sucht Philippi noch in seinem Buche über den Areopag und die Epheten aufrechtzuerhalten, mufs aber dabei dem angeblichen Interpolator nicht nur sorgfältige Benutzung der im Rednertext verstreuten Andeutungen und schlaue Absicht zuschreiben, sondern auch zur Annahme eines glücklichen Zufalls die Zuflucht nehmen (S. 337 f. 339. 343. 348. 350). Die Einwendungen gegen die Authentizität der Formel in § 28 sind in dem wesentlichsten Punkte (S. 345) falsch. Wenn darum Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. seine Prüfung der Einlagen der Aristokratea dahin zusammenfafst, dafs deren Fälschung nicht mehr als erwiesen gelten könne (S. 280), so durfte sein Urteil noch entschiedener lauten.

[9] Vollständig lautet das Gesetz, das mit gleichem Wortlaut im Text der Rede wiederkehrt: δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς. In etwas freierer Wiedergabe bei Aristot. 57, 3. Die Begriffsbestimmung des τραῦμα ἐκ προνοίας wird im zweiten Buche ihre Rechtfertigung finden.

Klage wegen Brandstiftung unter die Blutklagen erklärt sich daraus, dafs man in ihr ein Verbrechen gegen Leib und Leben erblickte, wie aus dem gleichen Gesichtspunkt auch im römischen Strafrecht böswillige Brandstiftung in das Mordgesetz einbezogen war. Und auch die Sonderstellung der Giftmischerei neben dem eigentlichen Tötungsverbrechen teilt das attische Gesetz mit dem römischen, weil unter Tötung zunächst gewaltsamer Mord verstanden war[10]. Dafs aber die Zuständigkeit des Areopags für Giftmischerei nicht blofs durch den tödlichen Erfolg, sondern auch durch die böswillige Absicht bedingt war, folgt trotz der nicht ganz präzisen Fassung der Gesetzesworte aus der Analogie der drei anderen Verbrechen, mit denen sie ohnedies gar nicht hätte zusammengestellt werden können, und wird sich uns bei Besprechung der Klage noch weiter bestätigen. Auch die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, dafs das Gift eigenhändig dargereicht sein mufste (ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς), entspricht nur der Gesamttendenz des Gesetzes, das in allen seinen Teilen sich lediglich gegen den richtete, der durch eigene Handlung einem andern das Leben genommen oder zu nehmen versucht hatte[11]. Aber auf die Dauer konnte das Unzulängliche einer solchen Beschränkung nicht unbemerkt bleiben, und mufste die Notwendigkeit einer Ergänzung sich fühlbar machen, wie sie in einem andern, gleichfalls auf Drakon zurückgeführten Gesetze begegnet, das mit dem, welcher einen (in der Verbannung

[10] Vgl. Mommsen *Römisches Strafrecht* S. 628 ff. Ganz verfehlt war es, wenn Gleue *de homicidarum in areopago Atheniensi iudiciis* (1894) p. 32 ff. infolge falscher Beurteilung von Antiphons Rede wider die Stiefmutter die Klage φαρμάκων gegen die gerichtet glaubte, die durch einen Liebestrank oder sonstige Zauberei gegen ihre Absicht einem das Leben genommen hätten. Richtiger urteilte hierin Gilbert *Beiträge* S. 517 ff.

[11] Schon darum kann der Zusatz des δούς nicht so bedeutungslos sein, wie Passow *de crimine* βουλεύσεως (Göttingen 1886) p. 32 f. und Gleue a. a. O. p. 32 annehmen, wofür die dichterische Verwendung von Partizipien wie ἔχων ἄγων ἰών natürlich nicht das mindeste beweisen kann. Die sonstigen Argumente von Passow finden durch meine weitere Darlegung ihre Erledigung.

lebenden) Totschläger tötet, den gleichstellt, der seinen Tod veranlafst: ἐάν τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου ἀπεχόμενον κτλ.[12] Die unerläfsliche Ergänzung aber suchte der attische Gesetzgeber nicht durch Einrichtung einer besonderen Klage gegen den, der die Tötung eines anderen verschuldete, sondern durch Erlafs der allgemeinen Bestimmung, dafs, wer die Tat veranlafst, ebenso zu behandeln sei wie der, der sie mit eigner Hand vollbracht: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον[13]. Denn der βουλεύσας ist im Sinne des Gesetzes von dem αἴτιος nicht verschieden, wie in anderem Zusammenhange nachzuweisen sein wird. In der angezogenen Gesetzesbestimmung liegt zunächst dies, dafs die Folgen für den Veranlasser der Tat die gleichen sein sollen wie für den Täter. Aber auch das Forum mufste für beide dasselbe sein, da es eine besondere Klage βουλεύσεως in dem bezeichneten Sinne wenigstens vor Aristoteles nicht gegeben hat und auch gegen den βουλεύσας nur φόνου geklagt werden konnte, wie zahlreiche Rednerstellen bestätigen[14]. Damit mufste auch für die Behandlung des βουλεύσας die durchgreifende Scheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung mafsgebend werden: nur die βούλευσις φόνου ἀκουσίου, um der Kürze wegen diesen Ausdruck beizubehalten, gehörte vor das Palladion, die βούλευσις φόνου ἑκουσίου vor den Areopag[15]. Eine Änderung hierin mufs

[12] Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 631 a. E. = *C. I. A.* I n. 61 Z. 26 ff.

[13] Andok. *v. d. Myster.* 94 S. 46.

[14] Z. B. Antiph. *g. d. Stiefmutter* 11 S. 610. *üb. d. Choreut.* 36 S. 783. 9 S. 766. Andok. a. a. O. Platon *Euthyphr.* 4 S. 4 A. Dafs bei den Rednern und auf Inschriften βουλεύσεως nur von einer ganz verschiedenen Klage gebraucht wird, habe ich a. d. Anm. 15 a. O. hervorgehoben und danach zuerst Heikel *über die sogenannte* βούλευσις *in Mordprocessen* (Abdruck aus den *acta societatis scientiarum Fennicae* XVI, 1886) den oben ausgesprochenen Satz formuliert. Aber auch Aristoteles (Anm. 16) gibt keinen sicheren Beweis, dafs zu seiner Zeit eine γραφὴ βουλεύσεως unter den φονικαί bestanden hat. Denn, wie auch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 227 bemerkt ist, konnte er der Kürze wegen sehr wohl sich eines nicht-offiziellen Ausdrucks bedienen. Wie wenig streng er sich an die Gesetzesworte bindet, zeigt namentlich die Angabe über das Delphinion.

[15] In diesem Sinne ist die vielverhandelte Kontroverse über das

vor der Veröffentlichung von Aristoteles Buch vom athenischen Staat (zwischen 329 und 325) getroffen und alle Fälle von βούλευσις dem Palladion überwiesen worden sein[16], aber nicht lange zuvor, da eine Rede des Deinarch für die Zuständigkeit des Areopags angeführt wird, wenn anders auf die betreffende Notiz Verlafs ist[17]. Aber aus dem vorausliegenden Jahrhundert haben wir eine Mehrzahl von Zeugnissen für die Kompetenz des Areopags. Zunächst in Antiphons erster Rede wider die Stiefmutter, die beschuldigt ist, ihren Gatten zugleich mit seinem Freunde Philoneos vermittelst eines ihnen durch eine Sklavin des letzteren gereichten Gifttranks getötet zu haben; dafs die Rede vor dem Areopage gesprochen ist, machen mehrfache Äufserungen in ihr unzweifelhaft[18]. Weiter erklärt der Sprecher von Lysias Rede gegen Theomnestos, die Dreifsig vor dem Areopag wegen

Forum der βούλευσις von mir schon *Jahresb. f. d. cl. Alterth.* XV (1878) S. 289 f. gegen Philippi entschieden worden, der in eingehender Erörterung die Kompetenz des Palladion in jedem Falle behauptet hatte.

[16] 57, 3 heifst es τῶν δ' *ἀκουσίων καὶ βουλεύσεως* — (δικάζουσιν) οἱ ἐπὶ Παλλαδίῳ — ohne jeden beschränkenden Zusatz. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 252 freilich meint, die Beschränkung ergebe sich aus der Nennung nach den *ἀκούσια* von selbst. Aber dann durfte wenigstens die βούλευσις φόνου ἑκουσίου unter den Kompetenzen des Areopags nicht fehlen, wie bereits Gleue p. 51 erinnert hat.

[17] Bei Harpokr. u. βουλεύσεως· *μάρτυς* Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Εὐκλείδην ἐπὶ Παλλαδίῳ λέγων εἶναι τὰς δίκας. Δείναρχος δὲ ἐν τῷ κατὰ Πιστίου ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ τῷ Ἰσαίῳ συμφωνεῖ. Für einen Wechsel im Forum kann man mit Gleue a. a. O. p. 51 geltendmachen, dafs Aristoteles der Aufzählung der vor den Areopag gehörigen Verbrechen die Worte ταῦτα γὰρ ἡ βουλὴ μόνα δικάζει anschliefst. Nur sollte man ein νῦν zugefügt erwarten, wenn der Wechsel erst kurz vor Abfassung der Schrift erfolgt war.

[18] Vgl. besonders § 22 S. 616 ὑμεῖς δ' οὐ τῶν ἀποκτεινάντων ἐστὲ βοηθοὶ *ἀλλὰ* τῶν ἐκ προνοίας ἀποθνῃσκόντων. § 3 S. 605 τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις οὓς παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων διαδεξάμενοι κατὰ τὸ αὐτὸ ἐκείνοις [περὶ τῆς καταψηφίσεως] δικάζετε, und dazu v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 200. Gegen den Areopag entscheidet nach Philippi S. 41 die Anrede ὦ ἄνδρες, wofür es ὦ βουλή heifsen müsse. Allein, wie schon a. d. Anm. 15 a. O. erinnert wurde, ist diese Folgerung durch den Sprachgebrauch in Lysias drei areopagitischen Reden nicht genug gesichert, um allein Ausschlag geben zu können.

Tötung seines Vaters zur Verantwortung gezogen zu haben, an der sie doch nur den gleichen Anteil gehabt haben werden wie Eratosthenes an dem Tode von Lysias Bruder Polemarchos, und nicht anders ist es zu verstehen, wenn der gleiche Redner den Sprecher gegen Euandros (382) sagen läfst, dieser verdiene wegen der unter den Dreifsig begangenen Freveltaten vor den Areopag gestellt zu werden[19]. Endlich ein Bericht in Demosthenes Rede gegen Konon, die nicht nach der Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben sein kann: als Beweis dafür, dafs, wenn der Sprecher an den von Konon und Genossen empfangenen Schlägen gestorben wäre, dieser die schwerste Strafe zu gewärtigen hatte, wird an einen neuerlichen Vorfall erinnert, bei dem der Rat auf dem Areopag den Vater einer Priesterin, der zugestandenermafsen den Getöteten gar nicht berührt, sondern nur den Täter zum Schlagen aufgemuntert, in die Verbannung getrieben hatte[20]. Diese fortlaufende Reihe von Zeugnissen[21] gestattet nun auch nicht, gegen sie den Paragraphen in dem unter Eukleides zwischen den Oligarchen und Demokraten getroffenen Abkommen zu verwerten, der die Kompetenz des Areopags auf die *αὐτοχειρίᾳ* verübten Tötungsverbrechen zu beschränken scheint (S. 42 A. 129). Aber die Fassung des Paragraphen entsprach nur dem Inhalt des drakontischen Gesetzes über die Zuständigkeit des Areopags[22].

---

[19] Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Euand.* 12 S. 797. Künstliche Ausflüchte sucht Philippi S. 49 f.

[20] § 25 S. 1264, 18 *καὶ μὴν εἰ παθεῖν τί μοι συνέβη, φόνου καὶ τῶν δεινοτάτων ἂν ἦν ὑπόδικος. τὸν γοῦν τῆς Βραυρωνόθεν ἱερείας πατέρα ὁμολογουμένως οὐχ ἁψάμενον τοῦ τελευτήσαντος, ὅτι τῷ πατάξαντι τύπτειν παρεκελεύσατο ἐξέβαλεν ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου. ἐξέβαλεν* wohl nicht als Strafe, weil der Areopag nur auf unvorsätzliche Tötung erkannte (Gilbert *Beiträge* S. 530), sondern weil der Beschuldigte seiner Bestrafung sich durch die Flucht entzog. Philippi S. 47 f. versteht es mit Westermann von der Ausstofsung aus der Zahl der Areopagiten. Dann aber würde der Fall jede Beweiskraft für den Zweck des Redners verlieren.

[21] Die Berufung in Harpokrations Glosse (Anm. 17) auf Isaios widerspricht ihnen nicht, da es bei diesem sich um *βούλευσις ἀκουσίου φόνου* gehandelt haben kann.

[22] Gilbert *Beiträge* S. 502 findet in der Bestimmung eine Be-

Von weiteren richterlichen Befugnissen des Areopags — und andere fallen nicht in den Rahmen dieser Darstellung — ist aus der Rednerzeit nur noch eine überliefert, die aus der ihm obliegenden Aufsicht über die über das attische Land verstreuten heiligen Ölbäume (ἐλᾶαι μόριαι oder einfach μόριαι) resultierte, deren Ertrag dem Staate gehörte und von ihm verpachtet wurde. Die Kontrolle über ihren unversehrten Bestand übte der Areopag teils durch seine eigenen Mitglieder, teils durch besondere Sachverständige (γνώμονες oder ἐπιγνώμονες) und ahndete kleinere Beeinträchtigungen seitens der Grundbesitzer mit Geldbufsen[23]. Auf Ausrodung eines solchen Baumes stand Todesstrafe[24]. Gegen eine hierauf gerichtete Klage ist Lysias Rede über den Ölbaum geschrieben, περὶ τοῦ σηκοῦ betitelt, weil der Kläger Nikomachos bei der mündlichen Verhandlung seine Klage dahin modifiziert hatte, der Sprecher habe nur den Stumpf eines heiligen Ölbaums ausgerodet[25]. Zu Aristoteles Zeit bestand das Gesetz zwar noch, war aber dadurch aufser Kraft getreten, dafs die Abgabe an Öl nicht

schränkung der richterlichen Befugnisse des Areopags, die von den Athenern aus dem Peiraieus in den Vertrag hineingebracht worden und gegen die von der Amnestie Ausgeschlossenen gerichtet sei, deren Mordtaten nicht unter die Kategorie der αὐτοχειρία fielen. Aber diese Eximierten waren ja nur zur Rechenschaft verpflichtet, die die ἐν ἄστει vor den τὰ τιμήματα παρεχόμενοι abzulegen hatten. Andernfalls wären sie auf die Bestimmung schwerlich eingegangen.

[23] Lysias *v. Ölb.* 25 S. 282. Ob da γνώμονες oder ἐπιγνώμονες zu schreiben ist, läfst sich nicht sicher feststellen. Für das Kompositum zeugen Harpokr. und Hesych u. d. W., für das Simplex die Handschrift und die Glosse in Lex. Seguer. V S. 228, 23, während die sonst angerufenen Instanzen keine Entscheidung bringen.

[24] So Aristoteles 60, 3 und Lysias 15 S. 274 (περὶ τῆς μεγίστης ζημίας ἐκινδύνευον). 26 S. 282 (τοὺς περὶ τοῦ σώματος κινδύνους). Wenn nach anderen Stellen der Rede (3 S. 263. 25 S. 282. 32 S. 286. 41 S. 292) dem Sprecher Verbannung und Konfiskation seines Vermögens in Aussicht stehen, hat man dies mit Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 241 damit auszugleichen, dafs dem Verurteilten ebenso wie dem Mörder die Freiheit belassen wurde, der Todesstrafe sich durch die Flucht zu entziehen.

[25] Lysias 2 S. 260 f. und über die Bedeutung von σηκός Rauchensteins Einleitung z. d. R.

mehr von dem einzelnen Baum, sondern vom ganzen Grundstücke erhoben wurde. Die ausnehmende Härte des Strafmafses begreift sich daraus, dafs die staatlichen Ölbäume als der Athena heilig galten, ihre Vernichtung darum als religiöser Frevel, als ἀσέβεια angesehen wurde. Sehr nahe liegt es, zu vermuten, dafs jene vereinzelte Befugnis nur den Rest der dem Areopag bis auf die Reform des Ephialtes in allen Asebieprozessen zustehenden Rechtsprechung darstellt, wie sie ihm im Zusammenhang mit seiner sittenpolizeilichen Gewalt von Demetrios von Phaleron (317—307) zurückgegeben worden ist In der Zwischenzeit haben, wie unten darzulegen ist, nur die Heliasten über Asebie gerichtet. Sind doch auch die aus dieser Periode bezeugten Betätigungen des Areopags in Kultusangelegenheiten nur als Überbleibsel aus einer Zeit umfassender Kompetenzen verständlich. Zwar die Bestellung der Opferbesorger der Eumeniden durch ihn[26] erklärt sich aus seiner nahen Beziehung zum Kult dieser Göttinnen. Aber sein Einschreiten gegen den Basileus Theogenes, der Neaira zum Weib genommen und durch sie die Opfer hat verrichten lassen[27], richtet sich nicht gegen ihn als Mitglied des Kollegiums. Und wenn in einem Volksbeschlufs von Ol. 107, 1. 352 dem Areopag die Fürsorge für heiliges Land der eleusinischen Göttinnen ebenso wie für die übrigen attischen Tempelgüter aufgetragen wird[28], so wird ihm solche Obhut auch sonst obgelegen haben.

Über die Beauftragung des Areopags mit der Untersuchung staatsgefährdender Verbrechen ist bei Darstellung des Prozefsgangs zu sprechen.

Die drei Blutgerichtshöfe, die über die anderen Kategorien von Tötungsverbrechen zu richten hatten, unterschieden sich, seitdem auch sie — wie früher gezeigt (S. 40 f.), wohl unter

---

[26] Schol. zu Demosth. *g. Meid.* 115 mit Töpffer *Attische Genealogie* S. 174 A. 1.

[27] [Demosth.] *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Vgl. besonders die Worte οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν ὡς ἂν βούλωνται Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.

[28] *C. I. A.* IV 2 n. 104a (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 789) Z. 16 f.

Eukleides — von den Epheten auf die Heliasten übertragen waren, in ihrer Besetzung nicht von den sonstigen Gerichten. Aber nicht blofs die Gerichtsstätten, sondern auch die Formen der Verhandlung blieben, soviel wir sehen, die althergebrachten[29]. Dafs die zu diesen Gerichten erlosten Heliasten den Namen Ephetai fortführten, ist unerweislich und unwahrscheinlich, wenn auch die für die Epheten erlassenen Gesetze für sie natürlich in Gültigkeit verblieben[30]. Klagen wegen unvorsätzlicher Tötung gehören vor den Gerichtshof am Palladion mit Einschlufs der entsprechenden βούλευσις; erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts kann nach dem oben gewonnenen Ergebnis die βούλευσις ohne jede Einschränkung dem Palladion überwiesen worden sein. Aufserdem hatte es die Tötung von Sklaven, Metoiken und Fremden zu richten[31]. Dem Gerichtshofe am Delphinion hatte der König die Fälle zuzuweisen, in denen die Tötung von dem Beschuldigten zugestanden, aber als gesetzlich gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde. Die Bedingungen, unter denen das attische Gesetz eine Tötung für straflos erklärte, werden wir im zweiten Buche kennen lernen, ebenso wie die Folgen der Urteilssprüche beider Gerichtshöfe. Ein dritter Gerichtshof war, offenbar auf Grund eines besonderen Falls, in dem heiligen Bezirk eines Heros Phreatos[32] auf der

---

[29] Demosth. *g. Aristokr.* 63 S. 640 a. E. Aristot. 57, 4. Aischin. παραπρ. 87 S. 265. [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 12.

[30] Damit erklärt sich Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A. Bei Aristot. a. a. O. ist die Ergänzung der entscheidenden Worte gerade nach den neueren Lesungen unsicherer wie zuvor, aber ἐφέται, wie ich schon früher erinnert, durch λαχόντες ausgeschlossen, trotz Keil *Solonische Verfassung* S. 107 f.

[31] Zu der früheren Hauptstelle über die fünf Blutgerichtshöfe in Demosthenes Rede gegen Aristokrates 65 ff. S. 641 ff. ist nun Aristoteles 57, 3 getreten. Schon vor dessen Fund hätte das Forum für Tötung von Nichtbürgern nicht zweifelhaft sein sollen; vgl. gegen Philippi S. 52 ff. *Jahresber. f. d. cl. Alterth.* XV S. 290.

[32] ἐν Φρεάτου δικάζουσιν sagt Aristoteles, und dafs der Gerichtshof von einem Heros Phreatos seinen Namen hat, Theophrast bei Harpokr. ἐν Φρεάτου (so nach den besten Handschriften). Eine Spur des Richtigen hat auch bei Demosthenes der beste Kodex Σ bewahrt, der § 77 S. 645, 47 und 78 S. 646, 8 beidemal von erster Hand ἐν Φρεαίτου bietet

Peiraieushalbinsel eingerichtet worden; dort wurde über den Gericht gehalten, der wegen unvorsätzlichen Totschlags aufser Landes gegangen und noch vor Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit eines andern vorsätzlichen, vor dem Exil begangenen Mordes beschuldigt war: er führte seine Verteidigung von einem Schiffe aus, ohne das Land zu betreten.

Keine wirkliche Richtertätigkeit hatte ein fünfter Gerichtshof, der am Prytaneion, zu üben. An ihn wendete sich, wem die Pflicht oblag, einen Totschlag zu verfolgen, dessen Urheber nicht zu ermitteln war. Gegen diesen wurde, wie gegen jeden andern Totschläger, die Kündung (πρόρρησις) auf dem Markte ausgesprochen und ihm geboten, das Land des Getöteten zu meiden, weil ihn im Falle der Entdeckung die Todesstrafe treffen werde[33]. Ebenso wurde dort Tieren der Prozefs gemacht, durch die ein Mensch zu Tode gekommen war, und leblosen Dingen, die, sei es als Werkzeug in der Hand eines unbekannten Täters, sei es auf zufälligen Anlafs, den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten. Das eine wie das andere, das Tier nach vorheriger Tötung, wurde über die Grenze geschafft, um das Land von der Befleckung zu befreien. Dieses rein zeremonielle Geschäft besorgten zu Aristoteles Zeit die vier Phylenkönige unter Vorsitz des Basileus, während früher auch am Prytaneion Epheten gesessen haben (S. 27). Nichts mit dem Blutgerichte haben die in Solons Amnestiegesetz erwähnten Urteile des Prytaneions zu schaffen[34]. Jenes heifst τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ δικαστήριον, wie die früher besprochenen τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ, τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ, weil die Blutrichter unter freiem Himmel tagten, um der Befleckung durch den Totschläger zu entgehen[35].

---

für die Vulgata ἐν Φρεαττοῖ. Die letztere Form steht ohne Variante bei Aristot. *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300[b] 29. Über das Lokal, das er Phreattys nennt, und die Gründungssage Pausan. I 28, 12, zu berichtigen nach II 29, 10.

[33] So nach Platon *Gesetze* IX 12 S. 874 A, dessen einschlagende Vorschriften der attischen Praxis entnommen sind.

[34] Vgl. oben S. 23 f.

[35] Antiph. *v. Mord d. Herod.* 11 S. 709 ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν

Die Entscheidung darüber, ob eine Klage wegen Tötung eines Bürgers vor dem Areopag, dem Palladion oder dem Delphinion verhandelt werden sollte, stand nicht, wie man geglaubt hat, dem Basileus zu, etwa auf Grund der Voruntersuchung, die allerdings bei diesen Klagen eine besonders eingängliche war, wie im dritten Buche näher darzulegen ist, sondern war lediglich von dem Inhalte der Klagschrift bezw. der Einrede des Beklagten abhängig. Gab der Beklagte die Tatsache der Tötung zu, behauptete aber, zu ihr berechtigt gewesen zu sein, so hatte der Basileus den Fall dem Delphinion zuzuweisen[36]. Wurde aber der Tatbestand der Tötung selbst bestritten, so war die Klage, je nachdem sie auf vorsätzliche oder unvorsätzliche Tötung lautete, entweder vor den Areopag oder vor das Palladion zu verweisen[37]. Eine Verurteilung wegen Mordes konnte also vor dem letzteren zunächst nur dann erfolgen, wenn er an einem Nichtbürger verübt war[38]. Aber wie von den Areopagiten die Frage, ob eine Tötung mit Vorbedacht verübt sei, verneint und somit auf Freisprechung oder blofs zeitweilige Verbannung erkannt werden konnte[39], so konnte umgekehrt der Gerichtshof am Delphinion die Strafe des Mordes verhängen, wenn er eine Tötung nicht als gerechtfertigt anerkannte. Belege dafür liefert die Rede des Lysias über die Tötung des Eratosthenes, die von der Klage als vorbedachter Mord qualifiziert worden war, in

---

ὑπαίθρῳ δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου οὐδενὸς ἄλλου ἕνεκα ἢ ἵνα τοῦτο μὲν οἱ δικασταὶ μὴ ἴωσιν εἰς τὸ αὐτὸ τοῖς μὴ καθαροῖς τὰς χεῖρας, τοῦτο δὲ ὁ διώκων τὴν δίκην τοῦ φόνου ἵνα μὴ ὁμωρόφιος γίγνηται τῷ αὐθέντῃ.

[36] Aristot. 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μέν τις ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους — τούτῳ ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσιν. Ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 74 S. 644, 18.

[37] Die Belege für das Palladion bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21. [Demosth.] *g. Neaira* 9 S. 1348, 7 ff. *g. Euerg.* 70 S. 1160, 25.

[38] Nichts dagegen beweist, wie Gilbert S. 490 glaubte, Z. 16 f. der Inschrift (ἐὰν) κτείνῃ δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι. Über den von Gilbert aus Z. 26 f. gezogenen Schlufs hat schon Drerup S. 272 f. richtig geurteilt.

[39] Z. B. Aristot. *Gr. Ethik* I 16 (17) S. 1188b 31.

ihren Schlufsworten[40] und der Fall des Euaion, von dem Demosthenes berichtet[41]. Dasselbe Recht wird aber auch dem Hofe am Palladion zugestanden haben.

---

[40] ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων κινδυνεύω, mit der Bemerkung von Frohberger und Philippi S. 124 f.

[41] *G. Meid.* 71 ff. S. 537 f. Euaion hatte den Boiotos bei einem Gelage getötet, weil dieser ihm einen Schlag versetzt, und wurde von einem zahlreich besetzten Gerichtshof (τῶν δικασάντων τότε πολλοί, also nicht Areopag) mit einer Stimme Majorität verurteilt, weil er die Grenzen der Notwehr überschritten habe.

Drittes Hauptstück.

Die Geschworenengerichte.

Im Wesen der antiken Demokratie liegt es, dafs jedem Bürger ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens die Beteiligung an der Ausübung der richterlichen Gewalt ebenso zusteht wie die Teilnahme an den souveränen Volksversammlungen. Darum hatte der Begründer der attischen Demokratie, Solon, zwar den Zutritt zu den obrigkeitlichen Ämtern den drei oberen seiner vier Vermögensklassen mit gewissen Abstufungen vorbehalten, aber zum Richteramt auch die unterste Schatzungsklasse zugelassen, mit der einen Beschränkung, dafs die Geschworenen das dreifsigste Lebensjahr erfüllt haben mufsten [1]. Selbstverständliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Gerichten wie an den Gemeindeversammlungen ist, dafs der Bürger nicht durch eigenes Verschulden seine bürgerlichen Rechte zeitweilig oder dauernd eingebüfst hat, sondern ἐπίτιμος ist. Auch die Verwendung des Loses zur Aushebung der Richter aus der Gesamtheit der Berechtigten rührt nach glaubwürdigem Zeugnis von Solon her. Da er aber die Zuständigkeit der Volksgerichte auf die Rechtsfälle beschränkte, in denen Berufung vom Spruche der Beamten eingelegt wurde, kann der Umfang ihrer Geschäfte und wohl auch die Anzahl der zu ihrer Erledigung zu Bestellenden nur beschränkt gewesen sein. Seitdem aber infolge der Weiterbildung der Demokratie durch Kleisthenes die Geschworenengerichte nicht mehr blofs als Appellhöfe, sondern in erster und einziger Instanz Recht zu sprechen hatten, mufste die aufserordent-

---

[1] Vgl. oben S. 30.

liche Vermehrung der richterlichen Geschäfte, welche die rasche Entwicklung Athens und die Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit auf die Bundesgenossen zur Folge hatten, die Heranziehung immer gröfserer Bruchteile der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit unabweisbar machen. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als Athen unter Perikles Staatsleitung den Höhepunkt seiner Machtentfaltung erreicht hatte, wurden, wie wir einer Angabe des Aristoteles entnehmen dürfen[2], alljährlich nicht weniger als sechstausend Athener durch das Los zum Richteramte berufen, und so viele, also die Gesamtheit der Geschworenen, haben nach dem Berichte des Redners Andokides[3] in einem Prozesse des Jahres 415 gegen einen gesetzwidrigen Antrag das Urteil zu fällen gehabt. Die gleiche Anzahl läfst darum auch Aristophanes in den wenige Jahre zuvor aufgeführten Wespen den Bdelykleon seiner Berechnung des jährlichen Aufwandes für den Richtersold zugrunde legen, freilich mit dem begründenden Zusatze, dafs noch nie eine gröfsere Zahl im Lande Wohnung genommen[4], wonach die Äufserung allein zu einem sicheren Rückschlusse um so weniger berechtigen würde, als der andere Faktor der Rechnung, die Voraussetzung von 300 Gerichtstagen im Jahre, unverkennbar auf Übertreibung beruht. Die Erlosung der 6000 erfolgte nach Phylen und wahrscheinlich auch nach Demen; aus jeder Phyle wurde also die gleiche Zahl von 600 Richtern entnommen und das Richteralbum nach den Phylen geordnet[5].

---

[2] 24, 3, wo freilich die erst später fixierten Zustände schon auf Aristeides Zeit zurückdatiert werden.

[3] *V. d. Myster.* 17 S. 9 *κἄπειτα ὁ πατήρ — ἐγράψατο τὸν Σπεύσιππον παρανόμων καὶ ἠγωνίσατο ἐν ἑξακισχιλίοις Ἀθηναίων καὶ μετέλαβε δικαστῶν τοσούτων οὐδὲ διακοσίας ψήφους ὁ Σπεύσιππος.* Dafs der Rechtsstreit zwischen Leogoras und Speusippos nicht von der Volksversammlung entschieden worden ist, wie Fränkel in der Anm. 9 angeführten Schrift S. 88 ff. behauptete, ist schon *Jahresbericht f. d. class. Alterth.* XV S. 302 gezeigt worden.

[4] V. 661 *ἓξ χιλιάσιν· κοὔπω πλείους ἐν τῇ χώρᾳ κατένασθεν.* Form und Wahl des letzten Worts weisen auf ein Dichterzitat, dessen Umfang sich nicht genau abgrenzen läfst.

[5] Nach dem Volksbeschlufs *C. I. A.* IV 1 n. 35[b] sollen für das

Wie nun aber aus der Gesamtzahl der für jedes Jahr erlosten Richter die einzelnen Gerichtshöfe bestellt worden sind, das läfst sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Die Normalzahl für die Besetzung eines Dikasterions für öffentliche Klagen wird bereits im fünften Jahrhundert dieselbe gewesen sein, wie sie auch später lange als solche gegolten hat, 500; für Entscheidung wichtigerer Rechtsfälle traten schon damals zwei oder drei Dikasterien zusammen, wie wir denn hören, dafs in dem berühmten Prozesse gegen Perikles 1500 Bürger zu Gerichte gesessen haben[6] und für Eisangelieprozesse die Zahl von 1000 Richtern durch ein altes Gesetz geboten war, das auf Solon zurückgeführt wird[7]. Wahrscheinlich mag es darum erscheinen, dafs neben der Gliederung nach Phylen schon damals eine Einteilung in Sektionen zu 500 oder glaublicher zu 600 einherging[8], wenngleich die Richtersektionen erst für den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt sind, in dem die Zahl der 6000 nicht mehr erfüllt wurde, und die erheblichen Veränderungen, denen die Besetzung der Richterkollegien nachweislich unterlegen hat, es ratsam machen, die Geltung jedes Zeugnisses immer auf die Zeit zu beschränken, aus der es herstammt[9]. Verbürgt

---

Fest der Hephaistia zwei Kommissionen von je 10 ἱεροποιοί erlost werden, die eine aus dem Rate, die andere aus den Richtern, aus jeder Phyle einer. Vgl. dazu Schöll *Sitzber. der bayer. Akad. d. Wiss.* 1887 I S. 5 f. Dafs die Richter auch demenweise erlost wurden, ist von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 201 vermutet und darum wahrscheinlich, weil auch im Rate der Fünfhundert die Demen vertreten waren.

[6] Plutarch *Per.* 32, wohl aus Stesimbrotos.

[7] Pollux VIII 53 χίλιοι κατὰ μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαληρέα καὶ πρὸς πεντακόσιοι. Vgl. Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία.

[8] Dafs den zehn Sektionen ursprünglich die Phylengliederung zugrunde gelegen habe, folgerte Schöll S. 7 f. aus einer Scholiennotiz zu Arist. *Plut.* 277, die lediglich auf einem Mifsverständnis von Aristot. 63, 4 beruht.

[9] Gegenüber der früher herrschenden, namentlich von Schömann *de sortitione iudicum apud Athenienses* (1820) = *Opusc. acad.* I p. 200 ff. begründeten Ansicht, dafs jederzeit 6000 Richter, nämlich 10 Sektionen zu je 500 und dazu 1000 Ersatzmänner, ausgelost worden seien, und der ihr von Fränkel *Attische Geschworenengerichte* (1877) S. 1 ff. 92 ff. entgegengesetzten Lehre, dafs schon seit Perikles alle epitimen Bürger

aber für die Zeit des peloponnesischen Krieges ist namentlich durch Aristophanes Wespen zweierlei, daſs den einzelnen Behörden für die unter ihrem Vorsitze zu entscheidenden Rechtsfälle bestimmte Gerichtshöfe und ebenso die Richter für das ganze Jahr denselben Gerichtshöfen zugewiesen waren. Über das erstere lassen keinen Zweifel die Worte, die der Dichter dem Chore der Heliasten in den Mund legt V. 1107 ff.

ξυλλεγέντες γὰρ καθ᾽ ἑσμοὺς ὥσπερ εἰς τἀνθρήνια
οἱ μὲν ἡμῶν οὗπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἕνδεκα,
οἱ δ᾽ ἐν ᾠδείῳ δικάζουσ᾽, οἱ δὲ παρὰ τοῖς τειχίοις.

Und zwar wird als Gerichtshof der Elfmänner das Παράβυστον, als Gerichtshof der Thesmotheten die Heliaia bezeugt, beides von Antiphon[10]. Welche Behörde im Odeion ihre Gerichtssitzungen abhielt, läſst sich nicht mit Sicherheit sagen, da wir nur von einer Klagart hören, die dort verhandelt wurde, den δίκαι σίτου, für die der Gerichtsvorstand nicht ganz feststeht[11]. Daſs aber auch die Richter nicht, wie später, erst am

über dreiſsig Jahre zur Ausübung des Richteramtes berufen worden seien, soweit sie sich zu dessen Übernahme bereit erklärten, ist die Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Zeiten zu scheiden, in der Neubearbeitung des Attischen Processes betont worden. Genauere Unterscheidung der einzelnen Entwicklungsstadien ist durch Aristoteles Politie ermöglicht und von Teusch *de sortitione iudicum apud Athenienses* (Göttingen 1894) durchgeführt worden.

[10] Harpokr. u. Παράβυστον· οὕτως ἐκαλεῖτό τι τῶν παρ᾽ Ἀθηναίοις δικαστηρίων, ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἕνδεκα. Ἀντιφῶν ἐν τῷ πρὸς Νικοκλέα περὶ τῶν ὅρων. Antiph. *v. Chor.* 21 S. 774 ἔλεξε Φιλοκράτης οὑτοσὶ ἀναβὰς εἰς τὴν Ἡλιαίαν (so Taylor für ἡλιακὴν der Handschr.) τὴν τῶν θεσμοθετῶν. Dazu *C. I. A.* IV 1 n. 27[a] (Dittenberger *Syll.* n. 17) Z. 75 περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε εἰς τὴν Ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν, mit Hauptst. 5 A. 9. Die Heliaia also ist gemeint unter dem δικαστήριον τῶν θεσμοθετῶν bei Andok. *v. d. Myster.* 27 S. 14 (Anm. 29).

[11] Daſs im vierten Jahrhundert die Klagen σίτου im Odeion anhängig gemacht wurden, bezeugt [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 24. 27; daſs sie dort auch entschieden wurden, steht nur bei den Grammatikern Pollux VIII 33. Phot. und Suid. u. d. W. Lex. Seguer. V S. 317, 31, ist aber darum glaublich, weil das Odeion Gerichtshof war. Für die Gerichtsvorstandschaft kommen der Archon und die εἰσαγωγεῖς in Frage, letztere, wenn die δίκαι σίτου Monatsklagen waren, wie die προικός (Aristot. 52, 2). Die Zuständigkeit des Archon wird wenigstens für Aristophanes Zeit durch die Wespenstelle wenig

Gerichtstage ihm zugewiesen, sondern für das ganze Jahr[12] seinem Gerichtshofe zugelost waren, folgt aus einer anderen Äufserung der Wespen, wonach es in der Hand des Archon liegt, ob ein Diskasterion Sitzung haben wird oder nicht[13], und bestätigt sich durch eine Angabe des Antiphon dafs in der Heliaia mehrere Tage nacheinander dieselben Richter safsen[14]. Darum wissen bei Aristophanes die Heliasten immer im voraus, in welcher Sache sie zu entscheiden haben werden[15]. Es scheint aber, dafs jedem Gerichtshof eine gröfsere Anzahl zugewiesen war, als zur Beschlufsfähigkeit erforderlich war, nur in der letzteren Höhe aber die Marken (σύμβολα) zur Verteilung gelangten, gegen die dann der Richtersold gezahlt wurde, so dafs, wer zu spät kam, vom Richtergeschäft ausgeschlossen wurde und ohne Sold ausging[16]. Bestanden also damals Sektionen zu je 600 Mann.

---

empfohlen, nach der im Odeion in der Regel andere Behörden gesessen haben müssen.

[12] Die Jährigkeit des Richteramts bezeugt *Wesp.* 400 οὐ ξυλλήψεσθ' ὁπόσοισι δίκαι τῆτες μέλλουσιν ἔσεσθαι.

[13] V. 303 ff. ἄγε νυν ὦ πάτερ, ἢν μὴ τὸ δικαστήριον ἄρχων καθίσῃ νῦν, πόθεν ὠνησόμεθ' ἄριστον; Gemeint ist die Möglichkeit, dafs der Archon (denn nur dieser kann verstanden sein) aus irgendwelchem Grunde die Gerichtssitzung absagt, auf die der Heliast angewiesen ist. Richtig verwertet ist die Stelle zuerst von Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 508 f. Zu sehr künstlichen Deutungen der Worte und der in der nächsten Anm. angeführten Stelle mufs Teusch p. 64. 61 greifen, um der im Text gezogenen Folgerung zu entgehen. Seine eigene Annahme, dafs jeder Heliast in einem beliebigen Gerichtshof Zutritt fand, bis die erforderliche Zahl voll war, läfst alle Kontinuität in der Entwicklung des Instituts vermissen.

[14] Antiph. a. a. O. ἐπειδὴ δὲ οὗτος ταῦτ' ἔλεγεν, ἀναβὰς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα ὅτι κτλ. — dies wohl noch an demselben Tage. 23 S. 776 καὶ εἰπόν τε ταῦτα ἐν τῷ δικαστηρίῳ καὶ προὐκαλούμην αὐτὸν εὐθὺς τότε καὶ αὖθις τῇ ὑστεραίᾳ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς. Die Identität der Richter wird nicht, wie Thumser zu Hermann *Gr. St.-A.* S. 544 meint, als etwas Singuläres hervorgehoben, sondern um zu zeigen, wieviel Zeugen für den ganzen Hergang zur Verfügung stehen. Am wenigsten reicht also die Stelle zu dem Erweise aus, dafs damals ein Prozefs über mehrere Tage sich erstrecken konnte, wie Wilamowitz *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1900 S. 404 A. 2 behauptet.

[15] *Wesp.* 240 ἀλλ' ἐγκονῶμεν ἄνδρες, ὡς ἔσται Λάχητι νῦν. 156 f. 288 ff.

[16] *Wesp.* 687 ff. ὅταν εἰσελθὸν μειράκιόν σοι — ἥκειν εἴπῃ πρῷ κἂν ὥρᾳ

so reichte, trotz den unvermeidlichen Abgängen infolge von Krankheit oder sonstigen Behinderungen, diese Zahl jedenfalls aus, um einen Gerichtshof mit 501 Richtern zu besetzen, und unter Voraussetzung der später feststehenden Zehnzahl der Sektionen ist zugleich die einfachste Erklärung für die Zahl 6000 gegeben[17].

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Bildung der Gerichtshöfe seit Beginn des vierten Jahrhunderts, also wohl infolge der Verfassungsreform unter Eukleides. Nicht mehr ständige Kollegien richteten in bestimmten Gerichtshöfen, sondern an jedem einzelnen Tage wurden ihnen die Richter durch das Los zugewiesen, offenbar um damit den Parteien die Möglichkeit zu entziehen, durch ungesetzliche Mittel auf die Entscheidung des Richterkollegiums einzuwirken. Die Art der Zulosung aber war wieder eine verschiedene im Beginn und im zweiten Teile des Jahrhunderts. Nach der Praxis der ersten Jahrzehnte, wie sie uns in den beiden letzten Komödien des Aristophanes, den Ekklesiazusen (390 oder 389[18]) und dem Plutos (388), entgegentritt, lag dem Verfahren die Gliederung der Richter in zehn Abteilungen zugrunde, die mit den zehn ersten Buchstaben des Alpha-

δικάσονθ', ὡς ὅστις ἂν ὑμῶν ὕστερος ἔλθῃ τοῦ σημείου τὸ τριώβολον οὐ κομιεῖται. Vgl. 774 f. und die Stellen, nach denen die Heliasten noch in der Nacht sich auf den Weg machen, 215 ff. 245 ff. u. ö. Mit der erstangeführten Stelle berühren sich auch im Wortlaute die Verse *Ekkles.* 289 ff., nach denen auch in der Volksversammlung nur eine begrenzte Anzahl von σύμβολα zur Verteilung gelangt ist.

[17] Keil *Anonymus Argentinensis* S. 234 f. leitet die Zahl von den Gerichtshöfen von 200 Geschworenen ab, die die ursprünglichen Gaugerichte oder vielmehr Trittyengerichte darstellten, da nur die 30 Trittyen landschaftlichen Zusammenhang hatten. Dafs die Zahl der Demenrichter durch die der Trittyen bedingt wurde, ist unzweifelhaft. Aber darum war noch keineswegs die Zahl von 30 Gerichtshöfen erforderlich, zumal kein Grund vorliegt, anzunehmen, dafs die Demenrichter nicht schon nach ihrer Wiedereinsetzung die Gerichtsvorstandschaft in Phylenabteilungen ausgeübt haben.

[18] Letzterer Ansatz nach Götz *de temporibus Ecclesiazuson Aristophanis* (1874), ersterer nach F. Kähler *de Ar. Eccl. tempore et choro* (1889), beide nach den Zeitanspielungen glaublicher als der von Schwartz *Ind. lect. Rost.* 1893 p. 11 auf 392 oder von Wilamowitz *Herm.* XXXIV (1899) S. 617 auf 391.

bets, von A bis K, bezeichnet wurden und davon selbst γράμματα heifsen[19]. Die Verlosung der Richter unter die Sektionen geschah nach den Phylen, so dafs aus jeder Phyle jeder Abteilung mindestens annähernd die gleiche Anzahl zugewiesen wurde, ursprünglich wohl alljährlich, später aber verblieb ein jeder lebenslänglich in der Abteilung, der er einmal zugewiesen war[20], so dafs die Verlosung sich auf die Neueintretenden beschränkte. Zu seiner Legitimation erhielt jeder Richter darum ein Täfelchen (πινάκιον), das seinen Namen und sein Demotikon, dazwischen mit seltenen Ausnahmen den Namen seines Vaters, auf der linken Seite aber den Buchstaben der Abteilung trug, der er angehörte. Mehr als achtzig solcher Täfelchen aus Bronze, alle aus dem vierten Jahrhundert, haben sich allmählich in den Gräbern von Attika gefunden[21], — ein Beweis der Wertschätzung, die man diesem Besitze angedeihen liefs. Über die Zahl der Mitglieder der Sektionen, die, ebenso wie später, wenigstens annähernd in allen die gleiche gewesen sein wird, fehlt es an direkten Angaben, da, wenn von einem Dikasterion von 500 gesprochen wird, überall der Gerichtshof, nirgends die Richterabteilung verstanden ist[22]. Aber die Stärke der letzteren nicht erheblich unter die oben wahrscheinlich gefundene Ziffer herabgehen zu lassen, mufste sich darum empfehlen, weil es nur damit möglich wurde, durch einfache Zulosung einer Sektion auch für öffentliche Klagen einen Gerichtshof mit der Normalzahl 500 zu besetzen. Das Verfahren wird klar gemacht durch die Parodie in Aristophanes Ekklesiazusen, die in dem Idealstaat der Praxagora die Männer zum Zwecke der öffentlichen Speisung in ähnlicher Weise in die Hallen verteilen läfst wie sonst in die Gerichtshöfe zum Zwecke

---

[19] Aristoph. *Plut.* 1176 σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν, welche Stelle unten zu besprechen ist. 277 ἐν τῇ σορῷ νυνὶ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζειν, nach der richtigen Auslegung von Schömann a. a. O. p. 17 f. = 210 und Teusch p. 45 f. Vgl. Aristot. 63, 4.

[20] Vgl. Fränkel a. a. O. S. 106. Bruck *Philol.* LII (1893) S. 300 ff.

[21] Jetzt gesammelt im *C. I. A.* II n. 875—940. 885 b und die entsprechenden Nummern im Supplementband IV 2 S. 212 f.

[22] Dies hat Bruck erwiesen a. a. O. S. 405 ff.

des Richtens[23]. Danach wurden zwei Losgefäfse (κληρωτήρια) aufgestellt und in eines derselben so viele Lose, als an dem Tage Gerichtshöfe zu besetzen waren, mit der Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe durch Buchstaben von Λ aufwärts, in das andere aber zehn Lose geworfen, jedes mit dem Buchstaben einer der zehn Richterabteilungen bezeichnet. Dann wurde aus beiden Gefäfsen zu gleicher Zeit ein Los gezogen, und die Abteilung der Richter, deren Los herausgekommen war, safs für diesen Tag in dem Gerichtshofe, dessen Los zugleich mit dem ihren gezogen war. Mit diesem Akte stehen wahrscheinlich drei in Athen gefundene Bronzemarken in Beziehung, welche auf der einen Seite vier diagonal gestellte Eulen mit der Umschrift θεσμοθετῶν zeigen, auf der Rückseite einen Zahlbuchstaben, ΑΕ und Σ, von denen also der letzte einen Gerichtshof bezeichnete[24]. Sache der

[23] V. 682 ff. Βλέπ. τὰ δὲ κληρωτήρια ποῖ τρέψεις; Πραξ. εἰς τὴν ἀγορὰν καταθήσω·
κᾆτα στήσασα παρ' Ἁρμοδίῳ κληρώσω πάντας ἕως ἂν
εἰδὼς ὁ λαχὼν ἀπίῃ χαίρων ἐν ὁποίῳ γράμματι δειπνεῖ·
καὶ κηρύξει τοὺς ἐκ τοῦ Βῆτ' ἐπὶ τὴν στοιὰν ἀκολουθεῖν
τὴν βασίλειον δειπνήσοντας, τὸ δὲ Θῆτ' ἐς τὴν παρὰ ταύτην,
τοὺς ἐκ τοῦ Κάππ' ἐς τὴν στοιὰν χωρεῖν τὴν ἀλφιτόπωλιν.
Βλέπ. ἵνα κάπτωσιν; Πραξ. μὰ Δί', ἀλλ' ἵν' ἐκεῖ δειπνῶσιν. Βλέπ. ὅτῳ δὲ τὸ γράμμα
μὴ 'ξελκυσθῇ καθ' ὃ δειπνήσει, τούτους ἀπελῶσιν ἅπαντες.
Πραξ. ἀλλ' οὐκ ἔσται τοῦτο παρ' ἡμῖν.

Das Verfahren ist nur insofern ein verschiedenes, als Praxagora zuerst die Männer in die den Richtersektionen entsprechenden zehn Abteilungen verlosen mufs. Ἐν ὁποίῳ γράμματι kann aber nicht den Buchstaben der Sektion, sondern des Lokals meinen, und ebenso ist τὸ γράμμα καθ' ὃ δειπνήσει zu verstehen. Unrichtig Teusch p. 47.

[24] Zuerst die Marke mit E aus dem Berliner Münzkabinet veröffentlicht und in obigem Sinn gedeutet von Fränkel *Zeitschr. f. Numism.* III S. 383 ff. Jetzt alle drei zusammen bei Svoronos *Journal internat. d'archéol. numism.* I Taf. 4 n. 10 u. 11. Taf. 5 n. 9. Svoronos bestreitet die gegebene Deutung wegen der Marke mit Σ, die, wie gezeigt, sie vielmehr bestätigt, und reiht die drei Marken unter die mehreren Hunderte von ihm gesammelter Marken, die auf der einen Seite den Kopf der Athena, auf der andern einen Buchstaben oder aber auf beiden Seiten einen oder zwei Buchstaben zeigen, die nach Svoronos die einzelnen Abteilungen des Dionysostheaters bezeichnen.

Thesmotheten war es ja auch später[25], die Gerichtshöfe auch den übrigen Behörden zuzuweisen, die ihrer zur Entscheidung der bei ihnen anhängigen Prozesse bedurften. Einer Modifikation bedurfte das angegebene Verfahren dann, wenn ein Gerichtshof für wichtigere öffentliche Prozesse mit einer gröfseren Zahl von Richtern, 1000 oder 1500, oder aber für Privatsachen mit einer geringeren Anzahl, 200 oder 400[26], zu besetzen war. Im ersteren Falle genügte es, aus dem Gefäfs mit den Losen der Richterabteilungen so viel Lose, als nötig waren, herauszuziehen oder in das andere Gefäfs das Los des betreffenden Gerichtshofes mehrere Male einzulegen, so dafs es mehrmals mit mehreren Sektionen herauskommen mufste. Im zweiten Falle wird aus den Abteilungen, welche nur zum Teile in dem Gerichtshofe, der ihnen zugelost war, zu sitzen hatten, durch eine zweite Losung die erforderliche Anzahl ausgehoben worden sein[27]. Noch in

Wie er also in diesen Marken Eintrittskarten zum Theater erkennt, so seien jene drei σύμβολα, die von den Thesmotheten für den Eintritt in das Theater gegeben wurden, wenn in ihm Volksversammlung stattfand. Ähnlich schon Benndorf *Beiträge zur Kenntniss d. att. Theat.* S. 64. Aber die zugrundeliegende Voraussetzung, dafs das Volk im Theater bei Volksversammlungen nach Phylen geordnet gesessen habe, ist von Svoronos so wenig wie von Benndorf erwiesen.

[25] Arist. 59, 1.

[26] Bezeugt sind die letzteren Zahlen erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts, aber auch für die frühere Zeit unbedenklich vorauszusetzen.

[27] Kein Gegengrund ist mit Teusch p. 51 den Worten in Aristophanes *Plutos* 277 f. ἐν τῇ σορῷ νυνὶ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζειν, σὺ δ' οὐ βαδίζεις zu entnehmen, wenn man nicht den Witz des Komikers zu sehr prefst. Teuschs eigene Auskunft, es seien nur so viel σύμβολα verteilt worden, als die Zahl der erforderlichen Richter betrug, und nach deren Erfüllung kein Zutritt mehr gewährt worden, mutet dem Gesetzgeber eine starke Unbilligkeit namentlich in den Fällen zu, in denen nicht die Hälfte der Sektionsmitglieder in Tätigkeit zu treten hatte. Die zweifache Losung wird der Verfasser der ersten Rede gegen Aristogeiton vor Augen gehabt haben in den vielbehandelten Worten 27 S. 778 i. A. ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτο λαχεῖν τὸ δικαστήριον μόνοι δικάζεθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε, εἶτ' ἀπεκληρώθητε. Dafs zur Zeit des Prozesses diese doppelte Losung nicht mehr bestand und auch vorher

anderer Weise mufste bei solchen Prozessen verfahren werden, für die Richter mit besonderen Eigenschaften gefordert wurden. Wir kennen zweierlei Arten von solchen Prozessen, erstens Prozesse über militärische Vergehen, wie γραφαὶ ἀστρατείας, λιποταξίου, δειλίας u. ähnl., zweitens Prozesse über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten[28], diese nur von solchen, die in die Mysterien eingeweiht waren, wie dies aus dem Prozefs gegen Andokides bekannt ist[29]. In dem letzteren Falle genügte es, aus den Richterabteilungen, denen die Entscheidung durch das Los zugewiesen war, die Nichtgeweihten auszusondern und durch andere zu ersetzen[30]. Und ähnlich wird man in den Prozessen gegen Militärvergehen verfahren haben[31].

bei der Schwere des Falls nicht in Frage kommen konnte, ist nur ein Beweis für die geringe Bekanntschaft des Verfassers mit dem attischen Recht: vgl. *Leipziger Studien* VI S. 328 f. Gegen die jüngste Erklärung von Wilamowitz bei Teusch p. 36 spricht, dafs sie ἐλάχετε in anderem Sinne nimmt als das vorausgehende λαχεῖν; gegen die Korrektur von Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 358 ἐπεκληρώθησαν, abgesehen von demselben Grunde, dafs nicht die Richter den Gerichtshöfen, sondern die Gerichtshöfe den Behörden zugelost werden.

[28] Lysias *g. Alkib.* I 5 S. 520 a. E. τὸν δὲ νόμον κελεύειν ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν —, περὶ τούτων τοὺς στρατιώτας δικάζειν. Dazu Schömann p. 30 f. = 217 f.

[29] Andok. *v. d. Myster.* 31 S. 16 πρὸς δὲ τούτοις μεμύησθε καὶ ἑοράκατε τοῖν θεοῖν τὰ ἱερά. Vgl. 28 S. 14 ἔδοξε τῷ δήμῳ ἐν τῷ τῶν θεσμοθετῶν δικαστηρίῳ τοὺς μεμυημένους ἀκούσαντας τὰς μηνύσεις ἃς ἕκαστος ἐμήνυσε διαδικάσαι. Poll. VIII 123.

[30] In dem ins Jahr Ol. 91, 2. 415 gehörenden Falle, auf den die zweite Stelle des Andokides Bezug hat, haben alle Heliasten des Jahres gerichtet, soviel ihrer geweiht waren, wie in dem Prozefs des Leogoras gegen Speusippos ihre Gesamtheit gesessen hat; vgl. S. 135.

[31] Eine ähnliche Einrichtung auch für die Handelsklagen anzunehmen, für die sie schwer sich hätte durchführen lassen, dürfen nicht ein paar Stellen der Rede gegen Lakritos verleiten, 43 S. 938, 25 καὶ ἔγωγε καὶ αὐτὸς συγχωρῶ σοφώτατον εἶναι τοῦτον, ἐὰν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας, und 46 S. 939, 21 ἐπιχειρεῖ πείθειν ὑμᾶς ψηφίζεσθαι μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν ἐμπορικὴν δίκην ταύτην δικαζόντων ὑμῶν νυνὶ τὰς ἐμπορικὰς δίκας. Aber da ist nicht von einer besonderen Kompetenz der Richter die Rede, sondern von dem, was in dem Wintermonat, in dem die Klage verhandelt ist, sie vorzugs-

Wohl gleichzeitig aber mit Einführung der neuen Besetzungsweise der Gerichtshöfe hat sich im Zutritt zum Richteramte die wesentliche Veränderung vollzogen, dafs er nicht mehr durch das Los erlangt wird, sondern dafs, wie dies Aristoteles für seine Zeit bezeugt[32], für jeden epitimen Bürger, der das dreifsigste Jahr erfüllt hat, es nur der Meldung bedarf, um zur Ausübung des Richteramtes berufen zu werden. Infolge der enormen Menschenverluste aber, die Athen während des peloponnesischen Krieges erlitten hatte, konnte die Zahl der jährlichen Meldungen nicht mehr ausreichen, um die Richterabteilungen zu füllen, und darum griff man zu dem Auskunftsmittel, die Eintragung in mehrere Sektionen zugleich zu gestatten, wie aus einer Anspielung in Aristophanes Plutos (V. 1166 f.) hervorgeht: οὐκ ἔτος ἅπαντες οἱ δικάζοντες θάμα σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμ-

weise beschäftigt. Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Apatur.* 23 S. 900, 3. Vollends ständige Richterkollegien, wie sie Platner (I S. XXIII. XLII. 384) für Handels- und Bergwerksklagen (für letztere wohl in irriger Folgerung aus der Hypothesis zu Demosth. *g. Pantain.* S. 965, 24), wie für Mysterienprozesse annahm, finden in der attischen Gerichtsverfassung des vierten Jahrhunderts keine Stelle. Einen besonderen Gerichtshof für Asebieprozesse hat man allerdings aus einer Stelle des Demosthenes *g. Androt.* 27 S. 601, 25 folgern zu dürfen geglaubt, der unter den gegen Asebie anwendbaren Rechtsmitteln auch δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας nennt. Und sicherlich ist es richtiger, das Geschlecht der Eumolpiden, das in dem Kult der eleusinischen Mysterien eine bevorzugte Stellung einnahm, als Richterkollegium mit den Scholien zur Stelle zu verstehen denn als Gerichtsvorstand mit Schol. Aristeid. p. 66, 15 Ddf. Aber das Verfahren vor dem Eumolpidengericht mufs nicht nur auf Vergehen beschränkt gewesen sein, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen, sondern kann auch lediglich kultliche Bedeutung gehabt, also nur zu Strafen religiöser Art, etwa dauerndem oder zeitweiligem Ausschlufs von den Mysterien u. Ähnl., geführt haben. Für nähere Begrenzung seiner Kompetenz, wie sie Hauvette-Besnault *de archonte rege* p. 85 versucht, fehlt es an Anhaltspunkten. Aber nach zweifellosem Sprachgebrauche behält er gegen Töpffer *Attische Genealogie* S. 68 darin recht, dafs mit dem δικαστήριον, das nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. den Hierophanten Archias richtete, ein Heliastengericht gemeint sein mufs. Noch stärker ging Töpffer in die Irre, wenn er sogar das Verfahren gegen Alkibiades (Hauptst. 5 Anm. 16) an den Richterstuhl der Eumolpiden verwies.

[32] 63, 3.

μασιν[33]. Das Zugeständnis wird aber nur vorübergehend in Kraft gestanden haben[34], bis mit dem Wiederanwachsen von Athens Macht und Wohlstand auch die Zahl seiner Bürger sich wieder gehoben hatte, und verlor vollends seinen Zweck, als man für die Bildung der Gerichtshöfe eine neue Ordnung durchführte, für die weniger die Zugehörigkeit zu den Richterabteilungen als zu den Phylen in Frage kam.

Über diese neue, kunstvoll durchgebildete Ordnung, wie sie in der Zeit des Aristoteles bestanden hat, sind wir heute durch den Anhang zu seiner Schrift vom Staate der Athener näher unterrichtet, seitdem es gelungen ist, auch die letzte der vier Papyrusrollen, denen die Erhaltung des Buches verdankt wird, mit Ausnahme einer Kolumne fast überall lesbar zu machen[35]. Dafs die Mehrzahl der Gerichtshöfe auf dem Markte lag, war uns schon aus Lysias[36] bekannt, und aus Isokrates[37] wufsten wir, dafs vor den Gerichtshöfen die täg-

---

[33] Das Verständnis der wichtigen Stelle wird Fränkel S. 96 ff. verdankt, während Schömann p. 20 = p. 212 sie von einem oft gespielten Betruge verstand. Auf richtigerem Wege war hier F. V. Fritzsche *de sortitione iudicum ap. Athen.* (Rostock 1835) p. 60 f., der sonst gegen Schömanns Ergebnisse eine meist unglückliche Polemik gerichtet hat. Ob aber auf den Richtertäfelchen sich Spuren der aus Aristophanes erschlossenen Tatsache erhalten haben, ist mindestens zweifelhaft; vgl. Mylonas *Bulletin de corresp. Hellen.* VII (1883) p. 29 ff. und Bruck a. a. O. S. 419 f.

[34] Dafs es nur so lange bestanden hat, als die Anmeldung zum Richteramt alljährlich wiederholt werden mufste, nicht für die ganze Lebenszeit galt, macht Teusch p. 50 f. wahrscheinlich.

[35] Um die Zusammensetzung der sehr zerstückten Rolle hat nach dem ersten Herausgeber besonders Blafs in seiner zweiten Ausgabe (1895) sich verdient gemacht, nach ihm Wilcken durch seine Neuvergleichung für die dritte Ausgabe von Kaibel und Wilamowitz (1898) die Herstellung des Schlufsteils erheblich gefördert. Nur in der letztgenannten oder den späteren Ausgaben von Blafs (3. A. 1898, 4. A. 1903) ist der Abschnitt zu benutzen, am besten aber in der Berliner Ausgabe von Kenyon (1903), die auf erneuter Revision des Papyrus beruht und die Einteilung auch dieses letzten Teiles in Kapitel und Paragraphen zum ersten Male durchführt.

[36] Lysias *üb. d. Vermög. d. Aristoph.* 55 S. 656 ἐγγὺς οἰκῶν τῆς ἀγορᾶς οὐδὲ πρὸς δικαστηρίῳ οὐδὲ πρὸς βουλευτηρίῳ ὤφθην οὐδεπώποτε.

[37] Isokr. *Areop.* 54 K. 20 ὅταν ἴδῃ πολλοὺς τῶν πολιτῶν αὐτοὺς μὲν

liche Losung der Richter stattfand. Jetzt haben wir aus Aristoteles zugelernt, dafs zu diesem Zwecke ein geräumiger, vor den Gerichtshöfen liegender Platz abgegrenzt war, in den zehn Eingänge führten, für jede Phyle einer[38], — eine Einrichtung, die sich notwendig gemacht hatte, seitdem für die Bildung der Gerichtshöfe nicht mehr die Zugehörigkeit des Richters zu einer Sektion, sondern zur Phyle mafsgebend war. Innerhalb jenes Platzes waren 20 Losungsräume (κληρωτήρια) abgeteilt, je zwei für jede Phyle, um das Losungsgeschäft zu rascherer Erledigung zu bringen. Beim Eintritt in die seiner Phyle zugewiesene Abteilung fand, wer an dem Richtergeschäfte des Tages sich beteiligen wollte, 10 Laden (κιβώτια) vor, die mit den Buchstaben der Sektionen A bis K bezeichnet waren, und hatte sein Legitimationstäfelchen in die Lade zu werfen, die den Buchstaben seiner Sektion trug. Durch Ziehung je eines Täfelchens aus jeder Lade wurde von dem mit diesem Geschäft betrauten Thesmotheten[39] zunächst der bestimmt, dem die Aufgabe zufiel, alle Täfelchen seiner Sektion an die mit ihrem Buchstaben bezeichnete Stange (κανονίς) zu stecken (ἐμπηγνύναι), woven er ἐμπήκτης hiefs. Seine tägliche Erlosung bezweckte, jeden Unterschleif bei dem Geschäfte zu verhüten. Solcher Stangen waren also in jedem der beiden für die Phyle bestimmten Losungsräume 5 vorhanden[40]. Danach wurde durch Würfe-

---

περὶ τῶν ἀναγκαίων, εἴθ' ἕξουσιν εἴτε μή, πρὸ τῶν δικαστηρίων κληρουμένους.

[38] 59, 2 εἴσοδοι δέ εἰσιν εἰς τὰ δικαστήρια δέκα, μία τῇ φυλῇ ἑκάστῃ, καὶ κληρωτήρια εἴκοσι, δύο τῇ φυλῇ ἑκάστῃ.

[39] 64, 2 S. 31, 9 ἕλκει ὁ θεσμοθέτης, also wie 63, 5 derselbe in allen Phylen, während von den in den einzelnen Phylen fungierenden Archonten es ὁ ἄρχων, mit oder ohne den Zusatz ὁ ἐφεστηκώς, heifst. So richtig Teusch p. 18.

[40] So wenig sich sagen läfst, warum nicht nur ein Losungsraum jeder Phyle angewiesen ist, kann doch über die Sache nach den Anm. 38 ausgehobenen Worten kein Zweifel bestehen. Denn nur Losungsraum wie 64, 3 S. 31, 16. 18 kann in ihnen κληρωτήριον bedeuten, nicht Losgefäfs, wie 66, 1 S. 32, 29. Die Bestätigung liegt in der Zweizahl der Losurnen (ὑδρίαι) für jede Phyle, die nach 59, 2. 64, 4 S. 31, 26 nur zur Aufnahme der Eicheln dienen. Unrichtig glaubte Photiades in seiner

lung entschieden, wer von den Gemeldeten jeder Phyle zum Richteramt berufen werden sollte; dazu wurden weifse und schwarze Würfel aus Erz verwendet, so dafs auf je fünf zu Berufende ein weifser, auf je fünf Überzählige ein schwarzer Würfel kam[41]. Zieht der der Phyle angehörende Archon einen weifsen Würfel, so sind die Inhaber der fünf Täfelchen, die an der Reihe des Abhebens sind, zu Richtern des Tages bestimmt, durch einen schwarzen Würfel die nächsten fünf ausgeschlossen. Die letzteren erhalten ihre Täfelchen zurück; die Erlosten, zu denen auch der ἐμπήκτης gehört, werden von dem Herold aufgerufen und unter die Gerichtshöfe verteilt, die an dem Tage Recht zu sprechen haben. Zu dem Zwecke dienen Eicheln (βάλανοι), in ihrer Gesamtzahl so viel, als Richter erforderlich sind. Auf jeder Eichel steht ein Buchstabe, von Λ aufwärts, so viele, als Gerichtshöfe zu besetzen sind. Schon vor Beginn der Richterlosung ist jedem Gerichtshofe von dem Thesmotheten sein Buchstabe durch das Los zugewiesen und an seinem Eingange von einem Diener angebracht. Die Eicheln sind zu gleichen Teilen in 20 Losurnen (ὑδρίαι) verteilt, für jede Phyle zwei. Wer aufgerufen wird, zieht aus der Urne eine Eichel und zeigt sie dem Archon seiner Phyle vor, worauf dieser sein Täfelchen in eine Lade wirft, die den gleichen Buchstaben wie die Eichel trägt. Solcher Laden stehen jedem Archon also so viel zur Hand, als Gerichtshöfe zu besetzen sind[42], und

---

Abhandlung περὶ κληρώσεως καὶ πληρώσεως τῶν ἡλιαστικῶν δικαστηρίων Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 251. 270 die eine Urne für Aufnahme der Losungswürfel bestimmt. Der 66, 1 zur Verwendung kommenden zwei κληρωτήρια wird in der vorgängigen Übersicht 59, 2 so wenig Erwähnung getan wie der Gefäfse, in die die Archonten die Metallwürfel 64, 3 S. 31, 17 werfen. Danach ist in der vorausgehenden Zeile mit Blafs εἰσὶ δὲ κανονίδες [πέντε] ἐν ἑκάστῳ τῶν κληρωτηρίων zu ergänzen, nicht [δέκα], und eben daraus zu erklären, dafs ein Würfel immer auf fünf πινάκια kommt.

[41] Die früher mifsverstandenen Worte 64, 3 S. 31, 20 ff. deutete zuerst Teusch p. 21 f. richtig.

[42] Das sind die ἕτερα κιβώτι[α εἰς ἃ] ἐμβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια 63, 2. Wäre hinter κιβώτια ein Zahlbuchstabe erhalten, der aber wohl nie dagestanden hat, so würden wir die Zahl der Gerichtshöfe kennen. Aber δέκα (ι′), was alle Herausgeber aufser Blafs und jetzt

werden nach Beendigung des Losungsgeschäftes an diese überbracht. Ist schon damit Vorsorge getroffen, dafs kein Richter sich in einen anderen Gerichtshof begeben kann als in den, dem er zugelost ist, so wird dafür noch weitere Gewähr dadurch geschaffen, dafs jedem gegen Vorweisung seiner Eichel von einem Diener ein Stab (βακτηρία) eingehändigt wird von der Farbe des Gerichtshofs, dem der Buchstabe der Eichel zugelost ist. Denn an jedem Gerichtshof war der Oberschwelle der Eingangstür eine andere Farbe gegeben[43]; wenigstens von zweien kennen wir die Farbe, weil ihnen nach ihr immer der Name, der grüne (τὸ Βατραχιοῦν) und der rote (τὸ Φοινικιοῦν), verblieben ist. Beim Eintritt in seinen Gerichtshof erhält der Richter, der sich durch Stab und Eichel legitimiert, von dem durch das Los dazu Berufenen eine Marke (σύμβολον), gegen deren Aushändigung ihm später der Sold ausgezahlt wird. Eine letzte Kontrolle wird noch bei Rückgabe der Täfelchen geübt, die mittlerweile vom Archon jeder Phyle an den Gerichtshof gelangt sind. Zuvor aber erfolgt, nachdem alle Richterkollegien in der beschriebenen Weise gebildet sind, ihre Zulosung an die Behörden, die an dem Tage Gericht zu halten haben. Zwei Losgefäfse werden in dem ersten Gerichtshof aufgestellt und zwei Thesmotheten, die das Los dazu bestimmt hat, werfen in das eine Metallwürfel mit den Farben der Gerichtshöfe, in das andere Würfel mit den Namen der Behörden[44]. Das Ziehen der Würfel entscheidet nun darüber,

Kenyon einsetzen, ist ohne alle Gewähr, unzutreffend aber auch Blafs Gegengrund, es seien weit mehr gewesen. Denn man müfste zehn für jede Phyle verstehen, wie dieselbe Auffassung für das sogleich folgende καὶ ὑδρίαι δύο geboten ist, das zu ändern man kein Recht hat.

[43] 65, 2 S. 32, 8 f. τοῖς γὰρ δικαστηρίοις χρῶμα ἐπιγέγραπται ἑκάστῳ ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου, nach der Deutung der letzten Worte, die Böckh *Berl. Jahrb.* 1835 II S. 609 ff. = *Kl. Schr.* VII S. 478 ff. wahrscheinlich gemacht hat. Auf dén Bauinschriften bezeichnen σφηκίσκοι die Dachsparren; vgl. Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 581. 585.

[44] 66, 1 S. 32, 34 f., nach der jetzt von Kenyon hergestellten Lesung ὁ μὲν τὰ χρώματα εἰς τὸ ἓν κληρωτήριον, ὁ δὲ τῶν ἀρχῶν τὰ ὀνόματα εἰς τὸ ἕτερον. Damit erledigt sich die frühere Lesung mit ihrem auffälligen Singular τὸν χρωσθέντα — τῶν ἀρχῶν τὸν κύβον, wie die bedenkliche

welchem Gerichtshofe jede Behörde zu präsidieren hat[45]. Für die Privatprozesse war durch das Gesetz vorgeschrieben, wie viele ein Gerichtshof an einem Tage zu erledigen hatte, und darum den Parteien ein Eid auferlegt, nur zur Sache zu reden; jedem öffentlichen Prozeſs dagegen wurde immer eine besondere Sitzung gewidmet[46]. Es kamen darum an jedem Tage nur Prozesse von einer der beiden Arten zur Verhandlung, und dadurch war auch die Bildung der Richterkollegien wesentlich erleichtert. Wenn Privatprozesse auf der Tagesordnung standen, so waren nur Gerichtshöfe von je 200 oder vielmehr 201 Mitgliedern zu erlosen, wenn öffentliche Prozesse, Gerichtshöfe von je 501. Zur Entscheidung wichtigerer Sachen traten, wovon noch weiter zu reden, zwei (401 und 1001) oder bezw. drei Kollegien (1501) zusammen[47]. Was über den weiteren Hergang von Aristoteles berichtet wird, kann erst im dritten Buche zur Verwertung kommen.

Die Zeit, in welcher diese neue Ordnung ins Leben getreten ist, läſst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Doch scheint eine Rednerstelle aus der Mitte des vierten Jahrhunderts[48] ihr Bestehen vorauszusetzen. Jedenfalls beruht

---

Auskunft von Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 68 ff. 225 ff., es sei nur mit zwei Würfeln gelost worden, deren einzelne Seiten verschieden gefärbt bezw. mit dem Namen verschiedener Behörden bezeichnet gewesen seien.

[45] 66, 1 S. 32, 36 ff. nach den neuen Lesungen von Kenyon ἣ δ' ἂν πρώτη λάχῃ τῶν ἀρχῶν, αὕτη ἀναγορεύεται ὑπὸ τοῦ κήρυκος ὅτι χρήσεται τῷ πρώτῳ λαχόντι δικαστηρίῳ, ἡ δὲ δευτέρα τῷ δευτέρῳ καὶ ὡσαύτως τοῖς ἄλλοις.

[46] 67, 1 S. 33, 23 ff. ταῦτα δὲ ποιήσαντες εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας, ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι, τοὺς ἰδίους τῷ ἀριθμῷ [ὃς ἄ]ν ᾖ ἑκάστων τῶν ἐκ τοῦ νόμου, καὶ διομνύουσιν οἱ ἀντίδικοι εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν· ὅταν δὲ τὰ δημόσια, τοὺς δημοσίους οὓς καθ' ἕνα ἐκδικάζουσι. Für ὃς ἂν ᾖ liest Kenyon im Papyrus δ' [ἐ]ξ, wonach also an jedem Tage vier Privatklagen zu erledigen gewesen wären. Aber man sollte meinen, daſs die Zahl der Prozesse nach dem ihnen verstatteten Zeitmaſs variiert hat. Das zweite τῶν ist jedenfalls mit Wilamowitz zu tilgen. Durch Beachtung des ὅταν heben sich die Bedenken von Teusch p. 39 f.

[47] Bei der Zulosung an die einzelnen Gerichtshöfe werden immer zehn über die Zahl der bestimmten Richter ausgelost worden sein, da sie vor dem Eintritt in die Verhandlungen ausschieden 66, 2 S. 33 i. A. Höchstens die fünf von ihnen, die die Klepsydra und die Abstimmung zu überwachen hatten, könnten an dieser beteiligt worden sein.

[48] Isokr. *Areopag.* (355 oder 354) 54 K. 20; s. oben Anm. 37.

es nur auf dem Mifsverständnis einer wenig jüngeren Stelle des Demosthenes, wenn man eine Zwischenform zwischen den von Aristophanes und von Aristoteles bezeugten Ordnungen angenommen hat[49]. Wohl aber wird durch die Demosthenesstelle der Gebrauch der bronzenen Richtertäfelchen für die Mitte des Jahrhunderts belegt, während Aristoteles nur solche aus Buchsbaumholz nennt. Denn dafs die Metalltäfelchen, die zur Losung um Beamtungen gebraucht wurden, von jenen nicht verschieden waren, ist nicht zu bezweifeln[50].

Die zur Ausübung des Richteramts berufenen Bürger heifsen δικασταί, bisweilen auch ἡλιασταί[51], von dem bedeutendsten unter den Gerichtshöfen, in dem die wichtigsten

---

[49] *G. Boiot. v. Namen* 10 S. 997, 12 φέρ' εἰ δὲ κριτὴς καλοῖτο Μαντίθεος Μαντίου Θορίκιος, τί ἂν ποιοῖμεν; ἢ βαδίζοιμεν ἂν ἄμφω; τῷ γὰρ ἔσται δῆλον πότερον σὲ κέκληκεν ἢ ἐμέ; Teusch p. 57 ff. nimmt κριτής im Sinne von δικαστής, was es aber bei Demosthenes so wenig heifst wie bei einem andern Redner (Anm. 51). Übrigens wäre leicht zu zeigen, dafs, auch abgesehen von diesem Mifsverständnis, die Stelle zu dem aus ihr gezogenen Schlusse nicht berechtigen würde. Mit Teusch stimmt Keil *Anonymus Argentinensis* S. 235 f. 267 überein, der in dem steten Wechsel der Gerichtsorganisation sogar den einzigen konstanten Faktor auch auf diesem Gebiete des attischen Staatslebens findet. Aber zu solcher Behauptung gibt das einzige, was er wirklich bewiesen hat, eine Veränderung in dem den Gerichtsreden bestimmten Zeitmafs, keinerlei Recht. Auch sein Versuch, eine inschriftliche Zahlentafel der Akropolis als Vorschlag eines neuen Modus der Richtererlosung zu deuten (*Strafsburger Festschrift für die Philologenversammlung* 1901 S. 117 ff.), hat bei allem Scharfsinn mich so wenig überzeugt wie Häberlin *Berl. philol. Wochenschr.* 1902 S. 1389.

[50] Vgl. Teusch p. 54, der darauf die wahrscheinliche Vermutung gründet, dafs die verschiedenen Stempel, die bald einzeln, bald mehrfach auf der Mehrzahl der Richtertäfelchen sich eingeprägt finden (am häufigsten Eule und Gorgohaupt), zur Bezeichnung der Ämter dienen, zu denen der Inhaber bereits erlost worden war, — eine sehr wünschenswerte Erleichterung des Losgeschäftes, da nur bei den Militärämtern Iteration und für den Rat der Fünfhundert zweimalige Mitgliedschaft gestattet war.

[51] Häufig bei Aristophanes, bei den Rednern nur ὁ τῶν ἡλιαστῶν ὅρκος Demosth. *g. Timokr.* 148 S. 746, 16 (Σ gewifs irrig δικαστῶν) und ὁ ἡλιαστικὸς ὅρκος Hyper. *g. Euxen.* 40 C. 49 und in dem Gesetze bei Demosth. a. R. 21 S. 706, 20. Dagegen bezeichnet κριτής bei den Rednern, wo es nicht im allgemeinen Sinne steht, den Preisrichter, erst bei Späteren wie [Demad.] π. δωδεκ. 3 den Richter.

Prozesse von den gröfsten Richterkollegien entschieden wurden. Bevor sie in Tätigkeit traten, hatten sie alljährlich einen Eid abzulegen[52]. In früherer Zeit erfolgte diese Eidesleistung auf dem Ardettos, einem Hügel vor der Stadt am Ilisos. Späterhin war ein anderer Platz dazu bestimmt; wir wissen aber nicht, welcher[53]. Die Formel des Eides, wie sie im Zeitalter der Redner üblich war, ist uns durch deren Anführungen in den wesentlichen Stücken erhalten. Dagegen kann das Formular, das sich in Demosthenes Rede gegen Timokrates eingelegt findet, nicht für authentisch gelten, wie zuerst Westermann in eingehender Erörterung dargetan hat[54]. Die seitdem wiederholt gemachten Versuche zur Rettung seiner Echtheit[55] haben nur einzelne der erhobenen Anstände zu heben vermocht, aber auch ihrerseits

---

[52] Isokr. *v. Umtausch* 21 S. 8 *ὀμνύναι καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἦ μὴν ὁμοίως ἀκροάσεσθαι τῶν κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων κτλ.* Danach kann kein Zweifel sein, dafs die jährliche Eidesleistung sämtlicher Heliasten und somit auch eine alljährliche Meldung zur Heliasie beibehalten wurde, auch als die Einlosung in die Abteilungen auf die neu Eintretenden sich beschränkte. Vgl. die in der nächsten Anmerkung zitierten Stellen. Die gegenteiligen Aufstellungen von Bruck S. 303 f. sind zum Teil schon von Teusch p. 57 f. widerlegt.

[53] Harpokr. u. Ἄρδηττος· τόπος Ἀθήνησιν ὑπὲρ τὸ στάδιον τὸ Παναθηναικόν· ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὤμνυον Ἀθηναῖοι τὸν ὅρκον τὸν ἡλιαστικόν· Θεόφραστος δ' ἐν τοῖς περὶ νόμων δηλοῖ, ὡς κατελέλυτο τὸ ἔθος τοῦτο. Pollux VIII 122 und die Parallelstellen bei Schömann a. a. O. p. 4 = Op. 202. Darum führte Aristophon nach Hypereides bei Schol. Aisch. *g. Timarch* 64 den Beinamen Ardettos διὰ τὸ πολλάκις αὐτόθι ἐπιωρκηκέναι. In dem Ausdruck πάντες Ἀθηναῖοι bei Harpokration darf man mit Fränkel S. 20 eine Spur der Tatsache erkennen, dafs jeder epitime Athener über dreifsig Jahre durch blofse Meldung Heliast wurde.

[54] *Commentationis de iurisiurandi iudicum Atheniensium formula* pars I—III (Leipzig 1858. 59). Auf Grund dieser Arbeit versuchte dann Fränkel den echten Eid zu rekonstruieren *Hermes* XIII (1878) S. 452 ff.

[55] Besonders von W. Hofmann *de iurandi apud Athenienses formulis* (Darmstadt 1886) p. 3 ff., dem Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 256 ff. in allem Wesentlichen sich anschliefst. Vgl. *Recueil d. inscr. gr. jurid.* I p. 170 (wonach Dareste *plaidoyers politiques de Démosthène* I p. 184 nicht mehr in Frage kommt). Gegen Hofmann, aber ohne Förderung der Frage, Ott *Beiträge zur Kenntniss des griechischen Eides* (Leipz. 1896) S. 97 ff.

anerkennen müssen, dafs das Original durch Weglassung eines wichtigen Passus, Einfügung von Ungehörigem, wohl auch durch Umstellung alteriert sei. Soweit der Inhalt des Eids durch ausdrückliche Anführungen oder unzweifelhafte Analogien verbürgt erscheint, hatte er folgenden Wortlaut: „Ich will meine Stimme abgeben gemäfs den Gesetzen und den Beschlüssen des Volkes von Athen und des Rates der Fünfhundert, in Fällen aber, über die es keine Gesetze gibt, nach gerechtester Überzeugung. Ich will Geschenke in meinem Richteramte weder selbst annehmen noch ein anderer oder eine andere für mich mit meinem Wissen, auf keinerlei Art und Weise. Ich will den Kläger und den Beklagten beide auf gleiche Weise anhören und mein Urteil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten. Das schwöre ich bei Zeus, bei Apollon, bei Demeter und wünsche Verderben auf mich und mein Haus herab, wenn ich etwas gegen meinen Eid tue, wenn ich ihm aber treu bleibe, werde mir viel Segen zu Teil“ [56].

---

[56] Ich setze die Einlage der Timocratea her, indem ich das in Rednerzitaten Bezeugte durch gesperrten Druck hervorhebe und das nur in ihnen Erhaltene in eckigen Klammern zufüge, das Verdächtige in runde Klammern setze: § 149 S. 746, 19 ff. ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων, [περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ.] (καὶ τύραννον οὐ ψηφιοῦμαι εἶναι οὐδ' ὀλιγαρχίαν· οὐδ' ἐάν τις καταλύῃ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἢ λέγῃ ἢ ἐπιψηφίζῃ παρὰ ταῦτα, οὐ πείσομαι· οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων οὐδ' οἰκιῶν· οὐδὲ τοὺς φεύγοντας κατάξω οὐδὲ ὧν θάνατος κατέγνωσται, οὐδὲ τοὺς μένοντας ἐξελῶ παρὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλον οὐδένα ἐάσω· (150) οὐδ' ἀρχὴν καταστήσω ὥστ' ἄρχειν ὑπεύθυνον ὄντα ἑτέρας ἀρχῆς, καὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τοῦ ἱερομνήμονος καὶ ὅσοι μετὰ τῶν ἐννέα ἀρχόντων κυαμεύονται ταύτῃ ἡμέρᾳ καὶ κήρυκος καὶ πρεσβείας καὶ συνέδρων· οὐδὲ δὶς τὴν αὐτὴν ἀρχὴν τὸν αὐτὸν ἄνδρα οὐδὲ δύο ἀρχὰς ἄρξαι τὸν αὐτὸν ἐν τῷ αὐτῷ ἐνιαυτῷ) οὐδὲ δῶρα δέξομαι τῆς ἡλιάσεως ἕνεκα οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐμοὶ οὔτ' ἄλλη εἰδότος ἐμοῦ οὔτε τέχνῃ οὔτε μηχανῇ οὐδεμιᾷ. 150 (καὶ γέγονα οὐκ ἔλαττον ἢ τριάκοντ' ἔτη) καὶ ἀκροάσομαι τοῦ τε κατηγόρου καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμφοῖν καὶ διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ οὗ ἂν ᾖ ἡ δίωξις. ἐπομνύναι Δία Ποσειδῶνα Δήμητρα, καὶ ἐπαρᾶσθαι ἐξώλειαν ἑαυτῷ καὶ οἰκίᾳ τῇ ἑαυτοῦ, εἴ τι τούτων παραβαίνοι, εὐορκοῦντι δὲ πολλὰ κἀγαθὰ εἶναι. Die Stilisierung des Schlufspassus eignet sich wohl für einen

Dafs aufser diesem Eide noch ein zweiter vor jeder Sitzung von den Richtern zu leisten war, beruht nur auf irrtümlicher Annahme[57].

Volksbeschlufs, der eine Vereidigung anordnet, nicht aber für die Schwurformel selbst; wenn Drerup S. 259 mit Berufung auf die (z. T. mifsverstandene) Stelle des Andokides *v. d. Myst.* 91 S. 44 an das Psephisma des Jahres 403 denkt, so konnte schon zuvor eine solche Bekräftigungsformel keinenfalls fehlen. Aber sicher falsch ist die Nennung des Poseidon an Stelle des Apollon; denn dafs dieser mit Zeus und Demeter die Dreizahl der attischen θεοὶ ὅρκιοι bildete, das bezeugt Deinarch im Schol. zu Aisch. *g. Timarch* 114 und speziell für den Richtereid Pollux VIII 122. Lex. Seguer. VI S. 443, 31 (wo nur mit häufiger Verwechslung Ἥλιος statt Ἀπόλλων steht), und das bestätigen die sonst erhaltenen Schwurformeln, die Fränkel S. 460 f. zusammenstellt. Demgegenüber kann es nur in lokalen Kultverhältnissen seinen Grund haben, wenn vereinzelt in einem Psephisma des Demos Aixone *C. I. A.* IV 2 n. 584c der Schwur bei Zeus, Poseidon, Demeter vorgeschrieben wird. Dagegen ist das von Fränkel beanstandete Vorangehen der Selbstverfluchung vor dem Segenswunsche von Hofmann aus *C. I. A.* I n. 13 belegt und ebenso der Schlufssatz von § 149 durch den Richtereid von Kalymna *Gr. inscr. in the Brit. Mus.* II n. 299a gerechtfertigt und danach auch *C. I. A.* II n. 578 Z. 8 f. überzeugend ergänzt worden. Auch den vorausgehenden, schon von Schömann und Platner I S. 81 befremdlich gefundenen Sätzen mögen irgendwelche einmal zur Anwendung gelangte Eidformeln zugrunde liegen, abgesehen natürlich von den widersinnigen Eingangsworten τύραννον οὐ ψηφιοῦμαι. Wenn man aber die Aufnahme dieser Verpflichtungen in den Eid der Heliasten damit zu erklären versucht, dafs deren Kompetenzen sich nicht auf das eigentliche Richteramt beschränkten, so bleibt doch die unter diesen getroffene Auswahl eine so willkürliche, dafs Drerup S. 264 zu der Auskunft greifen mufs, der Eid habe in einer Instruktion der Heliaia seine Ergänzung gefunden. Ebenso willkürlich ist in den auf die Dokimasie bezogenen Sätzen die Auswahl der in der zweiten Reihe genannten Beamten, und die Deutung der σύνεδροι auf die neben den Hieromnemonen zur Amphiktyonie abgeordneten Pylagoren entbehrt ebenso jeder Stütze, wie die Beziehung auf athenische Vertreter in dem zu Athen bestehenden Bundesrate unmöglich ist, da es solche überhaupt nicht gegeben hat; vgl. Swoboda *N. Rhein. Mus.* XLIX (1894) S. 346.

[57] Veranlassung zu diesem Irrtum, der sich schon bei Petitus *Leges Atticae* p. 396 f., vgl. mit 414 findet, gab der Glauben an die Authentizität der Eidesformel der Timocratea, da man in ihr einen wichtigen, anderweit bezeugten Passus (Anm. 56) nicht vorfand. Dazu kam die Angabe bei Pollux VIII 122. Lex. Seguer. IV S. 184, 9.

Seitdem die Behörden, denen eine Gerichtsvorstandschaft zustand, nicht mehr über stehende Richterkollegien verfügten, hatten sie für deren Zulosung sich an die Thesmotheten zu wenden. Auf Grund ihrer Anmeldungen hatten diese die Tage auszuschreiben (προγράφειν), an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollten, und diese dann den Behörden zuzulosen[58] in der Weise, wie sie von Aristoteles für seine Zeit geschildert und für den ersten Teil des vierten Jahrhunderts aus Aristophanes zu entnehmen ist; ob in letzterer Zeit den einzelnen Behörden noch bestimmte Gerichtslokale zugewiesen blieben, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Dagegen mag die Normalzahl von 200 Richtern für Privatklagen ebenso schon im fünften Jahrhundert in Geltung gestanden haben, wie für öffentliche Klagen die Besetzung des Gerichtshofs mit 500 Heliasten so sehr die Regel bildete, dafs mit dem Wort δικαστήριον ebendiese Zahl bezeichnet werden konnte. 200 Richter aber entschieden nur solche Privatklagen, deren Gegenstand bis zu 1000 Drachmen betrug, die über einen höheren Wert 400 Richter[59]. Dafs 200 überhaupt die geringste Anzahl der Mitglieder eines Gerichtshofs war, bestätigt eine Äufserung des Demosthenes[60].

V S. 311, 23 u. a., dafs der Eid der Richter und der Parteien zusammen mit dem Ausdruck ἀμφιορκία bezeichnet worden sei. Aber nur einen Eid der Richter, also den Jahreseid, kennt augenscheinlich Isokrates *g. Kallim.* 34 K. 14, wenn er den Sprecher von seinem Prozesse sagen läfst περὶ ταύτης δύο ὅρκους ὀμόσαντες δικάζετε, τὸν μὲν ὅνπερ ἐπὶ ταῖς ἄλλαις εἴθισθε, τὸν δ᾽ ὃν ἐπὶ ταῖς συνθήκαις ἐποιήσασθε, eine Stelle, auf die zuerst Hermann *St. A.* § 134, 10 hinwies. Danach hat Westermann a. a. O. I p. 6 ff. die endgültige Widerlegung des Irrtums namentlich gegen Fritzsche *de sortit. iud.* p. 7 ff. gegeben. Dafs bei Pollux lediglich ein Mifsverständnis vorliegt, ist um so wahrscheinlicher, als nach Hesych. ἀμφιορκία nur die Eide der beiden Parteien bedeutet, und zuviel Ehre tut ihm Stojentin *de Pollucis auctor.* p. 72 an, wenn er an eine veränderte Modalität in der Verpflichtung der Richter denkt.

[58] Aristot. 59, 1.

[59] Aristot. 53, 3. Die gleiche Angabe für die Phasis bei Pollux VIII 48 hatte bereits Heffter S. 55 auf alle vermögensrechtlichen Klagen ausgedehnt. Danach 201 Richter über Reklamationen der zur Trierarchie Designierten *C. I. A.* II n. 809 Z. 206.

[60] *G. Meidias* 223 S. 585, 24 οἱ ἀεὶ δικάζοντες ἰσχυροὶ καὶ κύριοι τῶν

Als Normalzahl für öffentliche Klagen hatte Aristoteles 501 Richter genannt[61], zugleich aber hinzugefügt, daſs für Klagen von gröſserer Bedeutung zwei Dikasterien zu 1001 oder drei zu 1501 in dem gröſsten Gerichtshof, der Heliaia, zusammentraten. Einzelne Belege hierfür liefern die Redner; zwei Dikasterien zu 1001 Richtern entschieden in einer Klage παρανόμων gegen ein Psephisma betreffs dem Staate vorenthaltener Prisengelder[62], und 1501 saſsen zu Gericht über Demosthenes und die andern Redner, die beschuldigt waren, von Harpalos bestochen zu sein[63]. Ein Hinausgehen über diese Zahl, das durch die angeführte Äuſserung des Demosthenes nicht ausgeschlossen wäre, scheint nach Aristoteles nicht mehr üblich gewesen zu sein. Darum ist ein Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung an einer Stelle des Deinarch gestattet, nach der 2501 Richter einen Eisangelieprozeſs

ἐν τῇ πόλει πάντων, ἄν τε διακοσίους ἄν τε χιλίους ἄν θ' ὁπόσους ἂν ἡ πόλις καθίσῃ. Auf die Zahlen 50 und 100 bei Steph. Byz. u. ἡλιαία, die Bergk *Verhandlungen der neunten Versammlung deutscher Philologen* (1847) S. 38 ff. für Kleisthenes Zeit gelten lassen wollte, ist keinerlei Verlaſs und die erstere Zahl schon ihrer Stellung nach aus 400 (ν' und υ') verderbt; vgl. Schömann *Animadv. de iudic. heliast.* p. 6 = *Op. ac.* 1 p. 232.

[61] S. 34, 22 ff. liest man freilich bei Blaſs[34] τὰ δὲ πολλ]ὰ τῶν δικαστηρίων ἐστὶ φ[α' οἷς τὰ ἴδια ἀποδιδό]ασιν· ὅταν δὲ δέ[ῃ τὰς δημοσίας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν, und ebenso schon bei Wilamowitz[3], nur daſs dieser die zweite Lücke unausgefüllt läſst (mit Recht; s. jetzt Kenyon) und nur den gleichen Sinn vermutet „et iudicant de litibus priuatis“. Daſs dies aber falsch ist, lehrt schon das Anm. 59 Zusammengestellte. Vielmehr kann die Zahl 500 nur den γραφαί gelten, von denen in dem Vorausgehenden die Rede war, und statt δημοσίας wird μεγίστας nach Lexic. Patm. S. 137 einzusetzen sein. Vgl. Pollux VIII 123 ἡ ἡλιαία πεντακοσίων· εἰ δὲ χιλίων δέοι δικαστῶν κτλ.

[62] Demosth. *g. Timokr.* 9 S. 702, 25 δικαστηρίων δυοῖν εἰς ἕνα καὶ χιλίους ἐψηφισμένων. Daſs in der Stelle nicht von einem Eisangelieprozeſs die Rede ist, wie man früher angenommen hat, lehrt die Vergleichung von § 14 S. 704, 10. Widersprochen hat mir Brewer *Unterscheidung der Klagen nach att. Recht*, *Wiener Stud.* XXII S. 286 ff. (29 ff. des Sonderabdrucks) nur darum, weil er die μήνυσις des Euktemon mit dem Probulema des Rats und dem von diesem verschiedenen, erst in der Volksversammlung eingebrachten Antrag des Euktemon (ἔδωκε γνώμην) zusammenwirft.

[63] Deinarch *g. Demosth.* 107 S. 72.

gegen Pistias entschieden [64], während ein angeblich solonisches Gesetz für Eisangelien 1000 vorschrieb und ein späteres des Demetrios von Phaleron diese Zahl auf 1500 erhöhte [65]. Dagegen kennt das fünfte Jahrhundert noch gröfsere Richterkollegien. Die Gesamtheit der Geschworenen, also 6000, safs, wie bereits erwähnt (S. 135), nach Andokides in dem Prozefs des Jahres 415 zu Gericht, den sein Vater Leogoras gegen einen gesetzwidrigen Antrag des Speusippos anhängig gemacht, und ebenfalls sämtliche Richter, soweit sie in die Mysterien eingeweiht waren, in der Diadikasie zwischen denen, welche Anspruch auf die in dem gleichen Jahre für Anzeige der Religionsfrevler ausgesetzten Preise erhoben [66]. Ebenso wie in diesen Fällen wurde durch besonderen Volksbeschlufs auf Antrag von Hagnon die Zahl der Richter, die über Perikles nach seiner Entsetzung von der Strategie das Urteil fällen sollten, auf 1500 [67], bei dem Gericht über die Strategen und Taxiarchen, die von Agoratos wegen Hochverrats denunziert waren, auf 2000 festgesetzt [68]. Die Normalzahl 500 begegnet im fünften Jahrhundert bei den Ausschüssen, die aus den Heliasten des Jahres zusammen mit dem Rate der Fünfhundert über die Höhe der bundesgenössischen Tribute und bei der Verfassungsrevision nach dem Sturze der Vierhundert über Gesetzesvorschläge als νομοθέται zu entscheiden hatten [69], während ein Volksbeschlufs des Jahres 353 1000 Heliasten, also zwei Dikasterien zu Nomotheten be-

---

[64] *G. Demosth.* 52 S. 39.

[65] Lex. Cantabr. 667, 23 εἰσήγγελλον ὡς μὲν Φιλόχορος χιλίων καθεζομένων, ὡς δὲ Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς χιλίων πεντακοσίων. Pollux VIII 53 χίλιοι κατὰ μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαληρέα καὶ πρὸς πεντακόσιοι. Solon wies aber nach Aristot. 8, 4 die Eisangelien wegen Hochverrats an den Areopag. (Zu gewaltsam Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 94 f. κατὰ μὲν τὸν Φιλόχορον.) Der Vergleich beider Fassungen empfiehlt übrigens die Vermutung von Bernays *Phokion* S. 138, dafs Demetrios Schrift περὶ τῆς Ἀθήνησιν νομοθεσίας eine Rechtfertigung seiner eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit enthalten habe.

[66] Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14 (Anm. 29).

[67] Plutarch *Per.* 32. Das Nähere unten bei der Euthyna.

[68] Lysias *g. Agor.* 35 S. 466.

[69] *C. I. A.* I n. 266 mit Köhler *Urkunden u. Unters.* S. 67. Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myster.* 84 S. 40.

ruft [70]. Wohl schon für jene Periode galt die von Aristoteles bezeugte Vorschrift, dafs Rechenschaftsprozesse von 500 Richtern entschieden werden sollten [71], und die gleiche Anzahl wurde verordnet, nachdem um das Jahr 320 (Ol. 115) für die mit dem Bürgerrecht Beschenkten eine regelmäfsige Dokimasie vor einem Gerichtshofe eingeführt worden war [72], die dann auch auf die Verleihung der Enktesis ausgedehnt wurde. Die dafür üblich gewordenen Formeln in ihrer vollständigsten Fassung τοὺς δὲ θεσμοθέτας ὅταν καὶ ὡς oder ὅταν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστὰς εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν beweisen, dafs dabei nicht ein eigener Gerichtshof für die Dokimasie einberufen, sondern sie erledigt wurde, wenn auf anderen Anlafs ein mit 501 Richtern besetzter Gerichtshof zusammentrat [73]. Von Einzelprozessen dieser Art sind uns bekannt der Prozefs des Sokrates wegen Asebie [74], ein Prozefs wegen unvorsätzlicher

---

[70] Bei Demosth. *g. Timokr.* 27 S. 708, 27. Daraus wohl Pollux VIII 101.

[71] Lex. Cantabr. 672, 25 und dazu Kaibel *Stil u. Text* S. 227.

[72] Zuerst *C. I. A.* II n. 229 mit den Ergänzungen von Dittmar *de Atheniensium more exteros coronis publice ornandi* (*Leip. Stud.* XIII) p. 157 f., ein Beschlufs, der wegen der Erwähnung des ἀναγραφεὺς in die genannte Olympiade gehört. Dafs die Verleihung des Bürgerrechts schon im fünften Jahrhunderte regelmäfsig von einem Gerichtshofe bestätigt werden mufste, wie Fränkel S. 35 ff. und Hartel *Studien über att. Staatsrecht* S. 271 annahmen, habe ich zuerst *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 310 f. widerlegt. Wenig beweisen für mein Urteil die weiteren Argumente von Szanto *Untersuchungen über das attische Bürgerrecht* (1881) S. 9 ff.

[73] Die Belegstellen verzeichnet nach anderen Bruck S. 416 ff., soweit sie aus dem zweiten Bande des *C. I. A.* zu entnehmen waren.

[74] Diog. Laert. II 41 κατεδικάσθη διακοσίαις ὀγδοήκοντα μιᾷ πλείοσι ψήφοις τῶν ἀπολυουσῶν und Platon *Apol.* 25 S. 36 A εἰ τριάκοντα (so die gute Überlieferung für τρεῖς) μόναι μετέπεσον τῶν ψήφων, ἀποπεφεύγη ἄν. Die Stelle des Diogenes kann allerdings nicht richtig überliefert sein, da bei πλείοσι die Angabe des um wieviel nicht zu entbehren ist. Will man μιᾷ festhalten, so wäre vielmehr ξα' als mit Köchly *Akad. Vortr.* I S. 370 ξβ' einzusetzen. Aber dann müfste τριάκοντα bei Platon als runde Zahl aufgefafst werden, was, wie Zeller *Philos. d. Gr.* II 1³ S. 166 bemerkt hat, nach dem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich ist. Der Sache genügt nur die allerdings nicht leichte Änderung von μιᾷ in νθ'.

Tötung im Palladion[75], wonach die gleiche Richterzahl für einen ähnlichen Fall vor demselben Forum anzunehmen sein wird[76]; weiter ein Prozefs wegen falschen Zeugnisses bei Isaios[77] und ein nicht näher zu bestimmender Rechtsstreit der delischen Amphiktyonen gegen einen Bürger der Insel Ios[78]. Von dem letzteren Falle erfahren wir, dafs die Zahl der verurteilenden Richterstimmen 100, die der freisprechenden 399 betragen hat; es waren also zwei Richter aus irgendwelchem Grunde nicht zur Abgabe ihrer Stimme gelangt. Aus demselben Grunde konnte es auch geschehen, dafs die Zahl der für und wider den Beklagten abgegebenen Stimmen eine gleiche war, für welchen Fall das Gesetz seine Freisprechung vorschrieb. Denn um diesen Fall möglichst selten eintreten zu lassen, wurden die Richterkollegien immer aus einer ungeraden Zahl von 201, 401, 501, 1001 u. s. w. zusammengesetzt, wie dies die genauen Angaben namentlich

---

Denn einen Rechnungsfehler des Diogenes in Verwertung der platonischen Notiz mit Schanz vorauszusetzen, empfiehlt sich darum nicht, weil man kein Recht hat, seine Angabe über das Stimmenverhältnis bei der zweiten Abstimmung in das Bereich der Fabel zu verweisen. Vgl. Anm. 78.

[75] [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 21.

[76] Bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21 ist zwar ἑπτακοσίων μὲν δικαζόντων überliefert, aber schon von H. Wolf πεντακοσίων verbessert worden, wie die gleiche Verwechslung bei Isokrates *Philippos* 95 schon im Papyrus des British Museum vorliegt. Unglücklich ist der Versuch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 f., die Überlieferung mit der Annahme zu retten, es sei ein Kriminal- und ein Zivilgerichtshof vereinigt worden, weil das Delikt sich nicht blofs als φόνος, sondern auch als βλάβη qualifizieren liefs. Vorausgesetzt wird übrigens dabei eine der späteren Zeit ganz unbekannte Bedeutung der Zivilgerichtshöfe im fünften Jahrhundert, für die es aber keine andere Stütze giebt als die luftige Hypothese über den Grund der Zahl 6000 der Heliasten.

[77] *V. Dikaiog. Erbe* 20 S. 99.

[78] *C. I. A.* II n. 778 (= 825) B. Auch in nicht-attischen Urkunden, z. B. in den dem knidischen Schiedsspruch über den Rechtstreit der Söhne des Diagoras gegen die Gemeinde Kalymna angehängten Protokollen (*Gr. inscr. in the Brit. mus.* n. 299 = *Recueil d. insc. jurid.* I p. 158 ff.) und dem Urteil von Eresos gegen den Tyrannen Agonippos (*I. G.* XII 2 n. 526), wird die Zahl der verurteilenden wie der freisprechenden Stimmen angeführt.

auf den Inschriften, aber auch bei Aristoteles, Demosthenes und Pollux aufser Zweifel setzen, so dafs, wenn dafür ungerade Zahlen genannt werden, dies nur auf ungenauer Abrundung beruht. Auch in der Zeit, als die Gerichtshöfe durch Zulosung von Richtersektionen gebildet wurden, hatte es keine Schwierigkeit, sie mit 501, 1001 u. s. w. Geschworenen zu besetzen, wenn die Normalzahl einer Sektion, wie vermutet, 600 betrug. Für das dabei angewendete Verfahren mag der Ausdruck πληροῦν δικαστήριον, „einen Gerichtshof vollzählig machen", aufgekommen sein, der dann gleichbedeutend mit Konstituierung eines Gerichtshofs geworden ist[79].

In welchem Umfange die Tätigkeit der heliastischen Gerichtshöfe in Anspruch genommen worden ist, entzieht sich einer sicheren Beurteilung. Zu verschiedenen Zeiten wird diese Inanspruchnahme natürlich eine verschiedene gewesen sein, am stärksten zur Zeit des ersten attischen Seebundes, als, wie unten des genaueren zu zeigen ist, die allermeisten Bundesgenossen für einen grofsen Teil ihrer Prozesse vor den athenischen Gerichtshöfen Recht zu nehmen gezwungen waren. Noch in der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges konnte der Verfasser des unter Xenophons Namen überlieferten Schriftchens vom Staat der Athener behaupten, dafs die Gerichtshöfe Athens mehr Rechtsfälle abzuurteilen haben als alle anderen Menschen zusammengenommen, und dafs, wiewohl sie das ganze Jahr hindurch Recht sprächen, sie doch ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermöchten[80]. Und Aristophanes konnte in den gleichzeitig

---

[79] Die heute aus den Inschriften feststehende Verbindung mufste noch 1875 von Förster *N. Rhein. Mus.* XXX S. 284 ff. durch Sammlung der Belegstellen aus den Rednern Platon und Pollux gegen die Änderung von πληροῦν in κληροῦν geschützt werden. Bruck S. 414 f. ist wohl mit dem Widerspruch gegen das von Fränkel S. 101 angenommene ausgedehnte Ergänzungssystem im Rechte, übersieht aber seinerseits, dafs auch in Wendungen wie πληροῦν ναῦν, τριήρη die Bemannung des Schiffs mit der zu seiner Bedienung erforderlichen Anzahl wesentlich ist.

[80] 3, 2 ἔπειτα δὲ (δεῖ) δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν, ὅσας οὐδ'

auf die Bühne gebrachten Wespen seiner Berechnung des Aufwandes, den der Richtersold alljährlich der Staatskasse verursache, die Annahme zugrunde legen, dafs alle 6000 Heliasten 300 Gerichtstage im Jahre abzuhalten hätten[81]. Während des zweiten Seebundes wurde nur einzelnen Staaten, wie ebenfalls unten darzulegen ist, ein beschränkter Gerichtszwang auferlegt. Auch die von Aristoteles beschriebene Gerichtsverfassung ist ebenso wie die, welche im Anfang des vierten Jahrhunderts bestanden hat, darauf berechnet, dafs an jedem Gerichtstage eine Mehrzahl von Gerichtshöfen in Tätigkeit trat. Die Tage aber, an denen Gerichtssitzungen stattfinden sollten, wurden nach Aristoteles[82] durch Ausschreiben (προγράφειν) von den Thesmotheten bekannt gemacht.

Aber auch für Aristophanes Zeit ist die Zahl der Gerichtstage mit 300 unfraglich zu hoch veranschlagt. Von den 354 Tagen des Gemeinjahrs sind zunächst alle Festtage in Abzug zu bringen, an denen nach dem Gesetz keine Gerichte gehalten werden durften[83]. Die Zahl der Feste aber war in Athen, nach dem vorhin angezogenen Gewährsmann[84], doppelt so grofs als irgendwo sonst. Weiter aber sind abzurechnen die ἡμέραι ἀποφράδες, Unglückstage, an denen Rechtshändel so wenig entschieden wie andere öffentliche Handlungen vorgenommen werden durften, und deren es, auch abgesehen von gewissen Festen, nicht ganz wenige ge-

---

οἱ σύμπαντες ἄνθρωποι ἐκδικάζουσι. 3, 6 οὐδὲ νῦν δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν ὥστε παύειν τοὺς ἀδικοῦντας διὰ τὸ πλῆθος τῶν ἀνθρώπων.

[81] *Wesp.* 661 ff. wird der Jahresaufwand für 6000 Richter auf 150 Talente angeschlagen.

[82] 59, 1 οἱ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήριά εἰσι κύριοι, τίσιν ἡμέραις δεῖ δικάζειν.

[83] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 8 οἴεσθαι χρὴ καὶ ἑορτὰς ἄγειν χρῆναι Ἀθηναίους ἐν αἷς οὐχ οἷόν τε δικάζειν· καὶ ἄγουσι μὲν ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι. Aristoph. *Thesm.* 78. *Wolk.* 620. Lysias *g. Euand.* 6 S. 790 a. E. Athen. III 53 S. 98 B.

[84] [Xenoph.] a. a. O.; vgl. 3, 2. Plat. *Alkib.* II S. 148 E. Wenn es von Tarent heifst, dafs die Zahl der Festtage dort gröfser als die der Werktage gewesen sei (Strab. VI 3, 4 S. 280), so beruht die Angabe sicher auf starker Übertreibung.

geben zu haben scheint[85]. Aber mit Unrecht werden ihnen von späteren Grammatikern die drei Tage am Ende jedes Monats zugezählt, an denen die Blutgerichte am Areopag abgehalten wurden[86]; denn als Tage von Volksversammlungen wie Ratssitzungen sind sie uns mehrfach bezeugt[87]. Für das vierte Jahrhundert müssen von der Zahl der Gerichtstage auch die Tage der Volksversammlungen abgezogen werden, deren es regelmäfsig in jeder Prytanie vier, im ganzen Jahre also vierzig gab, ungerechnet die auf besonderen Anlafs berufenen. Dafs an diesen Tagen keine Gerichte gehalten wurden, bezeugt für seine Zeit Demosthenes ausdrücklich[88]. Dagegen kann vor Eukleides dem gleichzeitigen Tagen von Volksversammlung und Gerichten kein gesetzliches Hindernis im Wege gestanden haben; nur mochte es öfter vorkommen, dafs im Falle einer solchen Kollision die Gerichte nach Erledigung einer Sache durch Volksbeschlufs entlassen wurden[89].

Eine Unterbrechung der regelmäfsigen Rechtspflege[90]

---

[85] Lukian *Pseudolog.* 12 ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ χρηματίζωσι μήτε εἰσαγώγιμοι αἱ δίκαι ὦσι μήτε τὰ ἱερὰ ἱερουργῆται μήθ' ὅλως τι τῶν αἰσίων τελῆται, αὕτη ἀποφρὰς ἡμέρα. Plat. *Ges.* VII 9 S. 800 E mit den Schol. S. 452 Bk. Timai. *Lex. Plat.* S. 47 Ruhnk. Von Festen waren die Tage der Anthesterien und Plynterien ἀποφράδες, *Griech. Alterth.* II⁴ S. 491. 517. Selbst das συνεστιᾶσθαι an einem solchen Tage wird als Frevel gerügt von Lysias *g. Kinesias* I bei Athen. XII 76 S. 551 F (*Fr.* 143 S.).

[86] Pollux VIII 117 καθ' ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον (οἱ Ἀρεοπαγῖται) ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθίνοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ. Schol. Aischin. *g. Timarch* 188 S. 282 Sch. Ἀποφράδες nach Etym. M. S. 131, 13. Etym. Gud. S. 70, 4.

[87] Vgl. Reusch *de diebus contionum ordinariarum apud Athenienses* (1880), in dessen Tabellen ich für die δευτέρα und τετάρτη φθίνοντος oder μετ' εἰκάδας je fünf, für die τρίτη zwei Beispiele zähle. Eine Ratssitzung am vorletzten Jahrestag bei Lysias a. d. Anm. 83 a. O.

[88] *G. Timokr.* 80 S. 726, 10 ἀδυνάτου ὄντος αὐθημερὸν ἐκκλησίαν ἅμα καὶ δικαστήριον γενέσθαι.

[89] Aristoph. *Wesp.* 594 κἂν τῷ δήμῳ γνώμην οὐδεὶς πώποτ' ἐνίκησεν ἐὰν μὴ εἴπῃ τὰ δικαστήρι' ἀφεῖναι πρώτιστα μίαν δικάσαντας, richtig erklärt von Bamberg *Hermes* XIII S. 506 f., gegen Fränkel S. 11 f., dem van Leeuwen folgt.

[90] Dafs im Monat Skirophorion Gerichtsferien gewesen seien, nahm

und sogar ein längerer Gerichtsstillstand konnte durch auswärtige Kriege oder durch innere Unruhen herbeigeführt werden. Zuerst hören wir von einem solchen iustitium aus der letzten Zeit des peloponnesischen Kriegs und der auf ihn gefolgten Periode innerer Kämpfe[91], während die Schilderung in Aristophanes Wespen noch nichts von einer Störung der Rechtspflege erkennen läfst. Am ersten von ihr betroffen wurden natürlich die Privatprozesse, während die öffentlichen ihren Fortgang nahmen[92]. Aber wenigstens ein Fall ist uns bezeugt, in dem auch letztere nicht zur Verhandlung kommen konnten, weil kein Geld zur Zahlung des Richtersoldes vorhanden war[93].

Die starke Belastung, die der Bürgerschaft aus der richterlichen Tätigkeit erwuchs, namentlich seitdem die Bundesgenossen Athens Gerichtshoheit hatten anerkennen müssen, liefs es geboten erscheinen, eine Entschädigung für Ausübung des Richtergeschäfts zu gewähren, um auch den ärmeren Bürgern eine Beteiligung zu ermöglichen, ohne die es schwer gewesen wäre, die Gerichtshöfe zu besetzen. So lag es nur in der Konsequenz des demokratischen Prinzips, dafs Perikles den Richtersold (δικαστικὸς μισθός) einführte, wenn auch von politischen Gegnern ihm vorgeworfen wurde, zu dieser Verwendung von Staatsmitteln darum gegriffen zu haben, weil er gegenüber der verschwenderischen Freigebigkeit von Kimon mit dem eignen Vermögen zurückstand, durch die Bezahlung aber einen Andrang der niederen Klasse

---

Hudtwalcker *v. d. Diäteten* S. 30 aus Mifsverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1136 i. A. und im Widerspruch mit Demosth. *g. Timokr.* 15 S. 704, 25 an.

[91] Lysias π. δημοσ. χρημ. 3 S. 590 ἐν μὲν οὖν τῷ πολέμῳ διότι οὐκ ἦσαν δίκαι οὐ δυνατοὶ ἦμεν παρ' αὐτῶν ἃ ὤφειλον πράξασθαι. ἐπειδὴ δὲ εἰρήνη ἐγένετο ὅτε πρῶτον αἱ ἀστικαὶ δίκαι ἐδικάζοντο, λαχὼν ὁ πατὴρ κτλ. Isokr. *g. Euthyn.* 7 K. 7 ἀκαταστάτως ἐχόντων τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ δικῶν οὐκ οὐσῶν. Vgl. Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 7 S. 91 i. A. Von der Besetzung von Dekeleia sagt Alkibiades den Verlust der Einnahmen aus den Gerichten voraus bei Thukyd. VI 91, 7, wo man das schon in den Scholien richtig erklärte δικαστηρίων nicht korrigieren darf.

[92] Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 16.

[93] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 17 S. 999, 14.

verschuldet zu haben, der die Gerichte verschlechtert habe[94]. Die Auslösung betrug im Beginn des peloponnesischen Krieges zwei Obolen für jede Sitzung[95], anfänglich vielleicht nur einen Obolos[96]. Erst im Jahre 425 (Ol. 88, 4) erfolgte durch Kleon die Erhöhung des Soldes auf ein Triobolon[97], zu der die gleichzeitige durchschnittliche Verdoppelung der Tribute der Bundesgenossen die Möglichkeit bot. Lag in dieser Erhöhung eine drückende Mehrbelastung der Staatskasse, die den enormen Erfordernissen des peloponnesischen Krieges nur mit aufserordentlichen Mafsnahmen zu genügen vermochte, so fand sie doch ausreichende Rechtfertigung in der Notlage, in die der Krieg namentlich infolge der alljährlichen Verwüstung der attischen Landschaft den gröfsten

[94] Aristot. *Polit.* II 9 (12), 3 S. 1274 a 8 τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. *St. d. Ath.* 27, 4 πρὸς δὴ ταύτην τὴν χορηγίαν ἐπιλειπόμενος ὁ Περικλῆς τῇ οὐσίᾳ — κατεσκεύασε μισθοφορὰς τοῖς δικασταῖς· ἀφ᾽ ὧν αἰτιῶνταί τινες χείρους γενέσθαι κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων. Zu den letzten Worten vgl. Plat. *Gorg.* 71 S. 515 E. Das von Aristoteles angegebene Motiv wurde mit mehr Schein für die διανομὴ τῶν δημοσίων, d. i. die Einführung der Theorika, geltend gemacht, Plutarch *Perikl.* 9.

[95] Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 88 ἐδίδοτο αὐτοῖς χρόνον μέν τινα δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγήσας τριώβολον ἐποίησε ἀκμάζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους. Zu 300 ἦν ἄστατον τὸ τοῦ μισθοῦ· ποτὲ γὰρ διωβόλου ἦν, ἐγίγνετο δὲ ἐπὶ Κλέωνος τριώβολον. Aus dem Schol. zu V. 684 ist nichts zu folgern, da es nur Aristot. 28, 3 (vgl. *Polit.* II 4 [7], 11 S. 1267 b i. A.) falsch verwertet.

[96] So Böckh *Staatsh.* I ² S. 328 ff. Dafs dafür Aristoph. *Wolk.* 834 ὃν πρῶτον ὀβολὸν ἔλαβον ἡλιαστικόν nicht beweist, bemerkt G. Hermann *Praef. Nub.* p. LII mit Recht. Ebensowenig ist aus den Worten von Pollux VIII 113 zu folgern καὶ τὸ διδόμενον ἐκαλεῖτο θεωρικὸν ὥςπερ καὶ τὸ ἐκκλησιαστικὸν καὶ τὸ δικαστικὸν ὅπερ καὶ τριώβολον καὶ δύ᾽ ὀβολὼ καὶ ὀβολὸς Ἀττικός. So bleibt nur die Analogie des Ekklesiastikon, das zuerst einen Obolos betrug, dann aber in sehr rascher Folge auf zwei und drei Obolen erhöht wurde.

[97] Dafs in diesem Jahre das Triobolon eingeführt wurde, folgerte zuerst Fritzsche *de mercede iudicum apud Athenienses* (Rostock 1839) p. 3 ff. daraus, dafs seiner zuerst in den Rittern wiederholt Erwähnung geschieht (V. 51. 255. 800; vgl. *Wesp.* 609. 684. 690. 1121), während in den Acharnern von ihm noch keine Rede ist.

Teil der Bevölkerung versetzt hatte[98]. Insbesondere sahen die älteren Bürger, die weder im Kriege dienen noch durch Arbeit den Lebensunterhalt erwerben konnten, sich auf den Richtersold angewiesen, wenngleich es natürlich auf komischer Übertreibung beruht, wenn in den Wespen des Aristophanes der Chor der Heliasten an die jugendlichen Streiche erinnert, die sie bei der Einnahme von Naxos und während des Besatzungsdienstes in Byzanz, also vor 48 und mehr Jahren, verübt haben[99]. In der genannten Höhe bestand der Richtersold, bis die oligarchische Reaktion, die zur Einsetzung der Vierhundert im Frühjahr 411 führte, den Grundsatz zur Geltung brachte, dafs für keine Ausübung einer staatlichen Funktion eine Entschädigung gezahlt werden solle[100], ein Grundsatz, an dem man auch, als nach dem Sturz der Vierhundert eine gemäfsigte Demokratie eingerichtet wurde, so entschieden festhielt, dafs auf die Wiedereinführung der Besoldungen ein Fluch gesetzt wurde[101]. Auch als schon vor Jahresfrist die alte Demokratie wieder ins Leben trat, wurde der Richtersold zunächst so wenig wie der der Ratsmitglieder und das Theorikon wiederhergestellt, sondern auf Antrag von Kleophon ein Tagegeld von zwei Obolen (διωβελία) für jeden Bürger eingerichtet, soweit er nicht Kriegslöhnung bezog[102]. Der Versuch einer Erhöhung

---

[98] Dies hat Müller-Strübing *Aristophanes und die historische Kritik* S. 151 ff. gegenüber der früheren Auffassung richtig hervorgehoben.

[99] V. 355. 236. Die Eroberung von Naxos fällt wahrscheinlich Ol. 77, 3, die Besetzung von Byzanz Ol. 76, 1, die Aufführung der Wespen Ol. 89, 2. Auch sonst erscheinen die Heliasten als Greise bei Aristophanes (*Acharn.* 375 f. *Ritt.* 255) und bei dem gleichzeitigen Komiker, dem der auf Kleon gemünzte Vers bei Plutarch *Nik.* 2 gehört γεροντοαγωγῶν κἀναμισθαρνεῖν διδούς (Adesp. 11 Kock). Aus den Zuständen des peloponnesischen Krieges ist aber kein allgemeiner Schlufs zu ziehen, wie die von Bruck *Philologus* LII S. 312 gesammelten Rednerstellen bestätigen.

[100] Thukyd. VIII 65, 3. 67, 3 und hierin wohl genauer Aristot. 29, 5 τὰς δ' ἀρχὰς ἀμίσθους ἄρχειν ἁπάσας ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τῶν πρυτάνεων οἳ ἂν ὦσιν· τούτους δὲ φέρειν τρεῖς ὀβολοὺς ἕκαστον τῆς ἡμέρας.

[101] Thukyd. VIII 97, 1.

[102] Aristot. 28, 3 Κλεοφῶν ὁ λυροποιὸς ὃς καὶ τὴν διωβελίαν ἐπόρισε πρῶτος.

auf ein Triobolon gelang so wenig, daſs Kallikrates, der sie dem Volke versprochen hatte, vielmehr die Aufhebung der Diobelie beantragen muſste[103]. Gezahlt ist sie aber noch im Sommer des Jahres 406[104]. Aber in den wenige Monate danach aufgeführten Fröschen des Aristophanes wird wieder der Richtersold in der Höhe von zwei Obolen erwähnt, der schwerlich schon neben der Diobelie bestanden haben wird[105]. Als nach dem Fall der Dreiſsig die Volksgerichte wiederhergestellt wurden, werden ihnen auch die Diäten bald zurückgegeben worden sein, noch bevor sie für die Besucher der Volksversammlung durch Agyrrhios eingeführt wurden, und zwar wohl sofort in der Höhe von 3 Obolen, auf die auch das Ekklesiastikon in rascher Steigerung innerhalb eines Dezenniums gebracht wurde[106]. Das Triobolon hat

καὶ χρόνον μέν τινα διεδίδοτο· μετὰ δὲ ταῦτα κατέλυσε Καλλικράτης Παιανιεὺς πρῶτον ὑποσχόμενος ἐπιθήσειν πρὸς τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν ἄλλον ὀβολόν. Lex. Seguer. V S. 237, 15 = Etym. M. u. διωβελία· ὀβολοὶ δύο, οὓς ὁ δῆμος καθ' ἡμέραν ἐμισθοφόρει. Zahlreiche Zahlungen ἐς τὴν διωβελίαν weisen die Rechnungen der Schatzmeister der Athena aus Ol. 92, 3 (410/09) und einem der nächsten Jahre *C. I. A.* I n. 188. 189[a] auf. Dazu v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 212 ff., nach dessen Mitteilung schon vor dem Funde der aristotelischen Politie J. Christ das Richtige erkannt hatte. Der Widerspruch von Beloch *Griech. Gesch.* II S. 77 scheitert schon an dem πρῶτος bei Aristoteles.

[103] Daher die Sprichwörter ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους bei Zenob. VI 29. III 151 Athous. Phot. u. Suid. u. d. W. und ὀβολὸν εὗρε Παρνοπίς bei Zenob. II 91 Ath. = Append. prov. Gotting. IV 11 nach den Verbesserungen von Meineke *Fragm. com. Gr.* IV p. 700 f.; vgl. Wilamowitz a. a. O. S. 214 A. 3.

[104] Xenoph. *Hell.* I 7, 2 Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεστηκὼς ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.

[105] Aristoph. *Frö.* 1466 εὖ, *πλήν γ' ὁ δικαστὴς αὐτὰ καταπίνει μόνος*, welchen Vers samt den vorausgehenden dem Aristophanes mit Kock abzusprechen ich keinen genügenden Grund sehe. Danach ist auch V. 152 φεῦ, *ὡς μέγα δύνασθον πανταχοῦ τὼ δύ' ὀβολώ* um so sicherer auf den δικαστικὸς μισθός zu beziehen, als erst damit die Äuſserung im Zusammenhang der Stelle ihre volle Pointe gewinnt, nicht wie gewöhnlich auf das Theorikon, aber ebensowenig mit Wilamowitz auf die Diobelie. Richtig nach dem Scholiasten und Fritzsche besonders Vischer *Untersuchungen über die Verfassung von Athen* S. 20 ff. = *Kl. Schriften* I S. 229 f. und Beloch *N. Rhein. Mus.* XXXIX (1884) S. 239 ff.

[106] Vgl. Aristot. 41, 3.

dann wenigstens bis in die Zeit des Aristoteles fortbestanden[107], während für den Besuch der Volksversammlung damals eine Drachme, bei der Hauptversammlung jeder Prytanie sogar anderthalb Drachmen gezahlt wurden. Es war also die richterliche Tätigkeit offenbar um des regelmäfsigeren Verdienstes willen mehr gesucht, wiewohl er nur etwa die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes ausmachte[108] und kaum zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ausreichte[109].

---

[107] *St. d. A.* 62, 2. Für die Zeit Ol. 96—100 sucht C. Wachsmuth im *N. Rhein. Mus.* XXXIV (1879) S. 161 ff. die Einführung des Tetrobolon als Richtersold nachzuweisen. Allein von den Stellen, auf denen seine Kombination sich aufbaut, hat das Bruchstück aus Theopompos Στρατιώτιδες bei Pollux IX 64 (*Fr.* 55 K.) sofort durch Kock in derselben Zeitschrift XXXIV S. 488 ff. eine richtigere Auslegung gefunden. Auch in den Worten des demosthenischen Prooimion LIII S. 1459 a. E. νῦν δὲ δραχμῇ καὶ χοὶ καὶ τέτταρσιν ὀβολοῖς ὥσπερ ἀσθενοῦντα τὸν δῆμον διάγουσιν verdient das von Böckh *Staatsh.* I[2] S. 215 gewiesene Verständnis den Vorzug: an einem Feste wird eine Drachme, an einem andern ein Chus Wein, an einem dritten vier Obolen ausgeteilt, wogegen die Beziehung auf den regelmäfsig gezahlten Richtersold sich weniger passend dem Zusammenhange einfügen würde. Auf die allein verbleibende Notiz bei Photios u. τετρωβολίζων ist aber um so weniger Verlafs, je wahrscheinlicher sie auf die Verse des Theopomp zurückgeht, somit nur auf deren falscher Deutung beruht.

[108] Böckh *Staatsh.* I[3] S. 148 f. mit den Zusätzen von Fränkel A. 202.

[109] Isokr. *Areopag.* 54 K. 20. *v. Fried.* 130 K. 41 und dazu die Bemerkungen von Bruck *Philol.* LII S. 308 ff., der die namentlich aus der Komödie geschöpfte Vorstellung beschränkt, dafs die Gerichtshöfe sich zum gröfsten Teile aus der ärmeren Klasse rekrutierten.

Viertes Hauptstück.

Die Gerichtshöfe.

Wie die Blutgerichte in der attischen Gerichtsverfassung eine Sonderstellung einnehmen, so haben sie auch ihre eigenen Gerichtshöfe gehabt, für jede Kategorie von Tötungsverbrechen einen besonderen (S. 19 f. 121 ff.). Wie aber die Behandlung dieser Verbrechen überhaupt von religiösen Gesichtspunkten beherrscht wurde, so standen auch die Blutgerichtshöfe mit Heiligtümern im Zusammenhang, von denen sie ihre Namen erhielten. In allen fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt, da Kläger und Richter nicht mit dem Angeklagten unter einem Dache weilen durften, um nicht der Befleckung zu verfallen (S. 131). Und darin kann auch dann nichts geändert worden sein, als am Palladion, am Delphinion und am Phreation Heliasten an Stelle der Epheten getreten waren, wie ja auch sonst die Formen der Verhandlung die althergebrachten blieben (S. 130). Für andere Prozesse aber durften jene Stätten nicht Verwendung finden[1]. Wenn wir von feierlichen Eiden hören, die am Delphinion vor Diaiteten geleistet wurden[2], so folgt daraus nicht, dafs diese dort auch ihre Sitzungen abgehalten haben.

---

[1] Dafs bei Lukian *Bis accus.* 12 die durch das Los erwählten Richter ihre Sitzung im Areopag halten, ist natürlich kein Gegenbeweis. Ebenso wenig aber ist auf die Autorität von [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 20 als Tatsache hinzunehmen, dafs die Areopagiten auch in der Königshalle sich versammelten; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 329. Der Widerspruch von K. Lange *Haus und Halle* S. 71 ff. beruht auf grobem Mifsverständnis von [Demosth.] *g. Neaira* 80 S. 1372, 7.

[2] Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360. [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 11 S. 1011, 17.

Für die Geschworenengerichte war eine gröfsere Anzahl von Gerichtshöfen bei dem grofsen Umfange ihrer Geschäfte namentlich im fünften Jahrhunderte erforderlich, wiewohl es Übertreibung der Komödie ist, wenn Aristophanes alltäglich alle sechstausend Richter in Tätigkeit treten (S. 160) oder den Strepsiades auf der ihm gezeigten Erdkarte Athen darum nicht erkennen läfst, weil er keine Gerichtshöfe sieht[3]. Die Zahl der Gerichtshöfe vermögen wir nicht zu bestimmen, da Aristoteles darüber auch für seine Zeit keine Angabe macht[4]. Wenn die Grammatiker von zehn Gerichtshöfen reden, so beruht das auf einer Verwechslung mit den Richterabteilungen[5].

Der gröfste unter den Gerichtshöfen und ursprünglich wohl der einzige war die Heliaia, in der darum die wichtigsten Rechtsfälle verhandelt wurden, zu deren Entscheidung zwei oder drei Dikasterien zusammentraten[6]. Die Vorstandschaft bei solchen Prozessen haben die Thesmotheten; darum gehört ihnen die Heliaia; ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν nennt sie der Redner Antiphon[7] und bei Andokides heifst sie der Gerichtshof der Thesmotheten[8]. Mit dem gleichen Doppelsinn wie δικαστήριον bezeichnet aber ἡλιαία nicht blofs den Ort, sondern auch die Versammlung der Richter, so unzweifelhaft in dem Volksbeschlufs über Chalkis aus Ol. 83, 3. 446/5, wenn von dem Spruch der dortigen Gerichte Appellation εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν gestattet wird[9].

---

[3] *Wolk.* 207 f. Eine Weissagung, dafs einmal bei jedem Hause ein kleines δικαστηρίδιον angelegt werden würde, fingiert *Wesp.* 800 ff.

[4] Über Aristot. 63, 2, aus welcher Stelle Gilbert *Gr. St.* I² S. 444 die Zehnzahl der Gerichtslokale folgerte, s. S. 147 A. 42.

[5] Vgl. Schömann *de sortitione iudicum* p. 6 = *Opusc.* p. 203 und *Jahrb. f. wissensch. Kritik* 1835 II S. 513 ff., dessen Urteil über die Wertlosigkeit des Scholion zu Aristoph. *Wesp.* 277 durch Aristoteles Politie seine Bestätigung gefunden hat. Über die einzelnen Gerichtshöfe vgl. den Anhang zu jener Schrift p. 33 f. = *Op.* p. 220 ff.

[6] Aristot. 68, 1 S. 34, 23 nach der S. 155 A. 61 empfohlenen Ergänzung ὅταν δὲ δέ[ῃ τὰς μεγίστας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν· τὰ . . . . εἰς φ' καὶ ͵α τρία [δικαστήρια. Pausan. I 28, 8 (Anm. 18).

[7] *Ueb. d. Chor.* 21 S. 774 (S. 137 A. 10).

[8] *V. d. Myster.* 28 S. 14 (S. 143 A. 29).

[9] *C. I. A.* IV 1 n. 27a (S. 137 A. 10). Wenn v. Wilamowitz *Philol.*

Gerade in den ältesten Belegen wird das Wort in der letzteren Bedeutung gebraucht, und zwar zunächst von der Gesamtheit der Richter[10], wie jeder einzelne von ihnen ἡλιαστής (S. 150), seine Tätigkeit ἡλιάζεσθαι[11] heifst. Als Organ der Gesamtheit kann aber auch jedes andere als das von den Thesmotheten präsidierte Gericht den Namen führen[12]. Dafs dieser aber auf das Lokal erst von den in ihm Zusammentretenden übertragen ist, darf man annehmen, auch wenn es noch nicht gelungen ist, die Herkunft der Wortes zweifellos aufzuhellen[13]. Übrigens fanden in der Heliaia auch Verhandlungen vor Schiedsrichtern statt[14].

Unters. I S. 89 ff. hier wie bei Antiphon unter ἡλιαία vielmehr das Amtshaus der Thesmotheten verstehen will, so ist in der Inschrift seine Deutung schon aus sprachlichen Gründen entschieden unrichtig. Bei Antiphon aber ist zwar nach dem Ausdruck ἀναβὰς εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν zunächst an das Gerichtslokal zu denken, aber sowohl Philokrates wie der Sprecher der Rede begeben sich dahin, nicht um nur die Thesmotheten aufzusuchen, sondern um vor dem unter ihrem Vorsitz tagenden Gerichtshof eine Erklärung abzugeben. Vgl. dazu S. 138 A. 14.

[10] Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 6 καταρᾶται καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κῆρυξ — εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ τὴν ἡλιαίαν.

[11] Lysias *g. Glaukon* nach Harpokr. u. ἡλιαία. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 16 und mehrmals bei Aristophanes; ἡλίασις nur in der Formel des Richtereids (S. 152 A. 56).

[12] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 21 τίμημα ἐπιγραψάμενος (ὁ ἄρχων) ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. Gesetz des Timokrates bei Demosth. *g. Tim.* 63 S. 720, 24. 28. Zur Kompetenz der Thesmotheten gehört ein ausdrücklich als solonisch bezeichnetes Gesetz bei Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 = Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 8 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκῃ — ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία und ein anderes bei Demosth. *g. Meid.* 27 S. 529, 18. 21.

[13] Schon die alten Grammatiker schwankten zwischen der Ableitung von ἥλιος (Anm. 26) und von der Wurzel des Verbums ἁλίζεσθαι „sich sammeln", für die Herodian bei Steph. Byz. u. ἡλιαία sich erklärte. Beide nebeneinander Lex. Seguer. V S. 310, 32. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 21 S. 706, 25. Für die erstere kann natürlich der Witz von Aristophanes *Wesp.* 772 ἡλιάσει πρὸς ἥλιον nicht beweisen; ebensowenig aber spricht gegen sie die durch die Inschriften (*C. I. A.* IV 1 n. 27 a und I n. 37) und ἀπηλιαστής bei Aristophanes *Vög.* 110 bezeugte Psilosis, da diese ebenso in ἀντήλιος vorliegt. Aber für die andere, schon von Herodian bevorzugte Herleitung fällt in die Wagschale die Analogie des

Von anderen Gerichtshöfen sind aus dem fünften Jahrhundert bezeugt durch Antiphon[15] das Παράβυστον als Gerichtshof der Elfmänner, von Aristophanes aufserdem das Καινόν, das Ὠιδεῖον, der von diesem verschiedene Gerichtshof des Archon und ein fünfter, dessen Lage mit dem für uns unverständlichen Ausdruck πρὸς τοῖς τειχίοις bezeichnet wird[16]. Durch Zeugnisse aus dem vierten Jahrhundert sind uns bekannt die Gemäldehalle (στοὰ ποικίλη) und das von seiner dreieckigen Gestalt benannte Τρίγωνον[17], zu denen wir die zwei von Pausanias erwähnten, nach der Farbe der Oberschwelle der Eingangstür (S. 148) benannten, das Βατραχιοῦν und das Φοινικιοῦν[18], fügen dürfen. Nur von Grammatikern endlich werden noch vier Gerichtslokale genannt[19], das

ionisch-dorischen Ausdrucks für Volksversammlung ἁλία, der in Inschriften von Mykene und Argos in der Weiterbildung ἁλιαία vorliegt; vgl. E. Meyer *Forschungen z. alt. Gesch.* I S. 201 ff. Die Länge des α steht durch ἁλίζω fest, und die Möglichkeit der Psilosis ist auch für Kallimachos ἀλέες nach Etym. M. S. 59, 47 nicht zu bezweifeln. Zuletzt hat Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 364 ἡλιαία mit dem Stamm von Ἦλις zusammengebracht: „die in der Niederung befindliche“.

[14] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 25.

[15] Vgl. S. 137 A. 10. Genannt auch noch *C. I. A.* II n. 822 (aus dem vierten Jahrhundert) und von dem Komiker Timokles bei Harpokr. u. d. W. Wenn auch Pollux (Anm. 19) das Parabyston den Elfmännern zuweist, so traf das seit der von Aristoteles bezeugten Gerichtsverfassung nicht mehr zu. Über Pausan. I 28 s. Anm. 18.

[16] Das Καινόν *Wesp.* 120 ἐδίκαζεν εἰς τὸ Καινὸν ἐμπεσών, die anderen an der S. 137 ausgeschriebenen Stelle *Wesp.* 1107 ff. und dazu Anm. 11. Die für uns nicht verständliche Anspielung der Schlufsworte berechtigt noch nicht zu korrigieren, wie Meineke u. a. wollen.

[17] Das letztere von Harpokration u. d. W. aus Lykurgs Rede gegen Aristogeiton und Menander, von Pollux (Anm. 19) aus Deinarch belegt, die erstere *C. I. A.* II n. 778 B.

[18] Paus. I 28, 8 ἔστι δὲ Ἀθηναίοις καὶ ἄλλα δικαστήρια οὐκ ἐς τοσοῦτον δόξης ἥκοντα (wie der Areopag). τὸ μὲν οὖν καλούμενον Παράβυστον καὶ τὸ Τρίγωνον, τὸ μὲν ἐν ἀφανεῖ τῆς πόλεως ὂν καὶ ἐπ' ἐλαχίστοις συνιόντων ἐς αὐτό, τὸ δὲ ἀπὸ τοῦ σχήματος ἔχει τὸ ὄνομα· Βατραχιοῦν δὲ καὶ Φοινικιοῦν ἀπὸ χρωμάτων καὶ ἐς τόδε διαμεμένηκεν ὀνομάζεσθαι· τὸ δὲ μέγιστον καὶ ἐς ὃ πλεῖστοι συνίασιν, Ἡλιαίαν καλοῦσιν.

[19] Pollux VIII 121 γνώριμα δικαστήρια ἡ ἡλιαία, τὸ τρίγωνον οὗ μέμνηται Δείναρχος, μέσον, παράβυστον, μεῖζον· παραβύστου καὶ μείζονος δὲ μέμνηται Λυσίας· ἐν μέντοι τῷ παραβύστῳ οἱ ἕνδεκα ἐδίκαζον. τὸ Μητίχου, κάλλιον οὗ

Μέσον, das Μεῖζον, das Κάλλιον und das nach Metichos oder Metiochos genannte, den man als seinen Erbauer ansah[20]. Andere Namen, die in der späten Überlieferung begegnen, beruhen nachweislich auf Verwechslung[21]. Auch bei den genannten mufs dahingestellt bleiben, ob sie alle wirklich verschiedene Lokale bezeichnen[22]. Was die Lage der Gerichtshöfe angeht, so müssen sie, abgesehen von den Blutgerichtshöfen, in der Rednerzeit wenigstens zum gröfsten

---

μνημονεύει Ἀνδροτίων, τὸ ἐπὶ Λύκῳ ἀφ' οὗ καὶ ἡ Λύκου δεκάς — τὸ δὲ Μητίχου δικαστήριον μέγα οὕτω κληθὲν ἐπὶ Μητίχου ἀρχιτέκτονος. So Schömann p. 38 = 223 nach guten Handschriften, während Bekker ohne Variante μέσον παράβυστον, μεῖζον παράβυστον· καὶ μ., wonach Sauppe *Or. att.* II p. 215 μεῖζον παράβυστον, Wachsmuth a. a. O. S. 367 A. 1 wenigstens παράβυστον an zweiter Stelle tilgen. Ganz willkürlich korrigiert Vürtheim *Mnemos. n. s.* XXVIII (1900) p. 234 παράβυστον μεῖον· παραβύστου δὲ ὡς μείζονος μ. Λ. Das Κάλλιον erwähnt auch Lex. Seguer. V S. 269 a. E. δικαστήριον Ἀθήνησιν οὕτω καλούμενον ἀπὸ τοῦ καλλύνειν κτλ. und Phot. u. d. W. δικαστήριον ἀπὸ Καλλίου τοῦ πεποιηκότος ἐπώνυμον (Κάλλειον und Καλλείου die Handschr.), das μέσον Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 120 und Phot. u. d. W., das Μητίχου Phot. u. Μήτιχος. Lex. Seguer. V S. 309, 17 = Hesych. u. Μητίχου τέμενος. Append. prov. III 94.

[20] Wenn auf die zuletzt angeführte Glosse δικαστήριον ὀνομασθὲν ἀπὸ Μητιόχου ἀρχιτέκτονος ἢ ῥήτορος τῶν οὐ τὰ βέλτιστα συμβουλευσάντων Verlafs wäre, könnte man an den von der Komödie verspotteten Zeitgenossen des Perikles denken.

[21] So, wenn bei Phot. und Etym. M. u. Θησεῖον von Prozessen in diesem Heiligtum die Rede ist, in dem, wie im nächsten Buche zu zeigen, Sklaven vor grausamer Behandlung ihrer Herren eine Zuflucht suchen durften, oder wenn bei Pollux VIII 122 der Ardettos als δικαστήριον bezeichnet wird, auf dem die Vereidigung der Richter stattfand (S. 151). Dafs ebenso der Gerichtshof ἐπὶ Λύκῳ bei Pollux auf Konfusion mit dem Amtshaus des Polemarchen (S. 64) beruht, hat namentlich Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 69 f. gegen Schömann gezeigt, und dafs aus Aristoph. *Ritt.* 979 nicht mit dem Scholiasten und neueren Topographen das Deigma im Peiraieus als Gerichtshof für Handelsprozesse erschlossen werden darf, bereits Schömann p. 46 f. = 228 bewiesen, dem Wachsmuth a. a. O. S. 108 f. folgt. Ganz unverwertbar ist Etym. M. u. ἔπαλξις· ἔστι δὲ καὶ δικαστήριον τῶν φονικῶν. Jedenfalls hat das πρὸς τοῖς τειχίοις nichts damit zu schaffen, da τειχίον nicht τεῖχος ist.

[22] Nach Vürtheim a. a. O. p. 235 f. soll das Καινόν bei Aristophanes das kurz zuvor von Perikles erbaute Odeion sein. Aber es fragt sich, ob das Odeion in der Wespenstelle nicht vielmehr das vorperikleische ist.

Teile am Markte gestanden haben, da nach Aristoteles (S. 146) der Zutritt zu ihnen durch die allen gemeinsamen Losräume erfolgte[23]. Nur für eine spätere Zeit hat eine Angabe des Plutarch ihre Geltung, dafs in der Strafse der Bildschnitzer sich mehrere Gerichtshöfe befanden[24].

Was die Einrichtung der Gerichtshöfe angeht, dürfen wir zunächst als Regel betrachten, was für das Parabyston durch Antiphon[25] feststeht, dafs sie bedacht waren. Nur die Blutgerichte wurden, wie bemerkt (S. 167), aus religiösem Grunde unter freiem Himmel abgehalten; und dafs die Heliaia unbedacht war, wie die bei den alten Grammatikern beliebte Ableitung des Namens[26] voraussetzt, dürfen wir bei der grofsen Zahl von Richtern, für die sie Raum bot, mit Sicherheit annehmen. Die Richter safsen auf hölzernen Bänken[27], über die man zu bequemerem Sitzen Binsenmatten breitete[28]. Für jede der beiden Parteien waren erhöhte Sitze oder Bühnen (βήματα) hergerichtet[29], auf denen sie mit ihren

---

[23] Dafs das Parabyston sich am Markte befand, darf man mit Wachsmuth S. 367 aus Antiph. *v. Herod. Erm.* 10 S. 708 folgern, woraus zugleich erhellt, dafs die φονικὰ δικαστήρια nicht da lagen. Also trifft die Ableitung des Namens bei Pausanias (Anm. 18) so wenig das Richtige wie die Erklärung des Lex. Seguer. V S. 292, 24 = Etym. M. u. d. W. τὸ λάθρα γινόμενον. Am einfachsten ist es wohl, παράβυστον als Einbau, Anbau zu verstehen.

[24] *de genio Socratis* 10 S. 580 E πορευομένοις δ' αὐτοῖς διὰ τῶν ἑρμογλύφων παρὰ τὰ δικαστήρια σύες ἀπαντῶσιν.

[25] A. R. 11 S. 709. Verunglückt ist der Versuch von Richter *Prol. Vesp.* p. 107 ff., das Unbedachtsein der Gerichtshöfe aus Aristoph. *Wolk.* 208. *Wesp.* 771 ff. zu erweisen; sein ganzer Abschnitt über die Gerichtshöfe hat mehr verwirrt als gefördert.

[26] Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 255 ἡλιαία καλεῖται διὰ τὸ ὑπαίθριον αὐτὸ εἶναι καὶ ὑπὸ τῷ ἡλίῳ καθέζεσθαι τοὺς συνελθόντας δικαστάς. Ähnlich zu *Wolk.* 862. *Wesp.* 88. 772. *Vög.* 109. Vgl. Anm. 13.

[27] Aristoph. *Wesp.* 89 στένει ἢν μὴ 'πὶ τοῦ πρώτου καθίζηται ξύλου. Pollux IV 121.

[28] Hesych. u. ψιάθια. Pollux VIII 133.

[29] [Demosth.] *g. Olympiod.* 31 S. 1176, 2 καὶ Ὀλυμπιόδωρος οὑτοσὶ ἠγωνίζετο πρῶτος — κἀγὼ σιωπῇ ἐκαθήμην ἐπὶ τοῦ ἑτέρου βήματος. Aischin. *g. Ktes.* 207 S. 598 τοὺς μὲν ὀλιγαρχικοὺς — ἥκειν πρὸς τὸ τοῦ κατηγόρου βῆμα, τοὺς δὲ δημοτικοὺς πρὸς τὸ τοῦ φεύγοντος. Schol. zu Demosth. π. παραπρ. 120 S. 378, 3.

Beiständen Platz nahmen[30]. Verschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Estrade, auf der wir auch den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken haben, befindlich war die Rednerbühne, gleichfalls βῆμα genannt[31], welche nicht nur die Sprechenden, sondern auch die Zeugen bestiegen, und zu welcher auch die Richter bei der Abstimmung herantraten[32]. In ihrer Nähe mufs auch der steinerne Tisch (λίθος) gestanden haben, auf dem nach Aristophanes die Stimmen ausgezählt wurden[33]; später wurde dafür im Zusammenhange mit einer Veränderung des Stimmmodus eine Zähltafel (ἄβαξ) in Gebrauch genommen. Das Nähere hierüber wie über andere Einrichtungsstücke der Gerichtshöfe wird besser bei Darstellung des Prozefsganges besprochen.

Der Sitzungsraum war mit Schranken (δρύφακτοι) um-

[30] Hypereid. *f. Euxen.* i. A. πρὸς τοὺς παρακαθημένους ἀρτίως ἔλεγον.

[31] Die Verschiedenheit folgt aus Stellen wie Aischin. π. παραπρ. 59 S. 238 παρελθὼν τοίνυν Δημόσθενες ἐπὶ τὸ βῆμα τοῦτο ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ εἰπέ oder *g. Ktes.* 165 S. 554 εἰ βούλει παραχωρῶ σοι τοῦ βήματος ἕως ἂν εἴπῃς. Die Rednerbühne also ist auch z. B. ebenda 55 S. 443. 257 S. 647 gemeint. Nach Aristoph. *Acharn.* 683 scheint auf die Rednerbühne in der Heliaia der für die Tribüne der Volksversammlung übliche Ausdruck λίθος übertragen worden zu sein, wie dies auch von dem Schol. zu Arist. *Ekkles.* 677 (βῆμα· ὁ λίθος ἐν τῷ δικαστηρίῳ) geschehen ist; denn an eine Gerichtsverhandlung vor dem Volke kann dort nicht gedacht sein, sondern an eine Klage, die die Ekklesie an den Gerichtshof verwiesen und für deren Vertretung sie συνήγοροι bestellt hatte; vgl. 685. 705. 715. Wachsmuth S. 369 f. macht dagegen *Wesp.* 349 οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν geltend und fafst λίθος in dem Anm. 33 belegten Sinne. Aber die Beziehung des Wespenverses auf die Estrade weifs ich mit διά nicht zu vereinbaren und verstehe σανίδες in der technischen Bedeutung des Worts in der Gerichtssprache (V. 848), wie schon der Scholiast getan hat (σανίδων φησὶ τῶν περιεχουσῶν τὰ ὀνόματα τῶν εἰσαχθησομένων εἰς τὸ δικαστήριον). In der Stelle *Ekkles.* 677 wird τὸ βῆμα am passendsten von der ganzen Estrade verstanden, was Richter p. 127 f. auf den λίθος der Acharnerstelle überträgt.

[32] Demosth. π. παραπρ. 311 S. 441, 2 δεῖ ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθοῖ παρελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ δικαίαν ψῆφον θέσθαι.

[33] Aristoph. *Wesp.* 333 ἢ δῆτα λίθον με ποίησον ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.

geben[34] und durch eine Gittertür (κιγκλίς) geschlossen[35]. Wenn über Sachen, welche die Mysterien betrafen, Gericht gehalten wurde, zog man noch in einer Entfernung von fünfzig Fufs ein Seil als Schranke um den Gerichtshof und stellte an demselben Staatssklaven auf, um jedem Ungeweihten den Zutritt zu verwehren[36]. Sonst drängten sich bei wichtigen Prozessen Zuhörer in grofser Menge um die Schranken[37].

Vor den Gerichtshöfen befand sich ein Standbild des Heros Lykos in Wolfsgestalt, das mit einem Gehege umzäunt war[38], ein Brauch, der wohl darin seine Erklärung findet, dafs der Wolf als Symbol des flüchtigen Verbrechers galt[39]. Der Heros wurde dann aber als Schutzpatron des Gerichtswesens betrachtet, den darum bei Aristophanes der im Hause festgehaltene Philokleon um Befreiung aus seiner Haft anfleht, um seinem geliebten Richtergeschäfte nach-

---

[34] Aristoph. *Wesp.* 552 und 830 mit den Schol. 386. Pollux VIII 17. Hesych. u. ἀδρύφακτον· ἄνευ δρυφάκτου δικαστήριον ἢ ἀφύλακτον (wie mit Schömann für ἄνευ δικαστηρίου zu verbessern ist).

[35] *Wesp.* 124 mit den Schol. 775. *Daital.* bei Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 210 K.). Pollux VIII 124. Dagegen wirft Schol. zu *Wesp.* 386 = Suid. Etym. M. Hesych. u. δρύφακτοι u. a. diesen Begriff und κιγκλίδες durcheinander. Δρύφακτοι und κιγκλίς auch im Rathaus Aristoph. *Ritt.* 641. 675. [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 17.

[36] Pollux VIII 123 f. 141.

[37] Antiph. *v. Chor.* 14 S. 770. 24 S. 778. Aischin. *g. Timarch* 117 S. 133. π. παραπρ. 5 S. 191. *g. Ktes.* 56 S. 443. 207 S. 598. Demosth. *v. Kranz* 196 S. 293, 23. Auch bei Privatprozessen Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 20 S. 99 a. E. Demosth. *g. Onet.* I 32 S. 873, 4. *g. Konon* 41 S. 1269 a. E. u. ö.

[38] Eratosthenes περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας bei Harpokr. u. δεκάζων· Λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήναις δικαστηρίοις τοῦ θηρίου μορφὴν ἔχων, πρὸς ὃν οἱ δωροδοκοῦντες κατὰ ε΄ δωροδοκοῦντες συνεστρέφοντο ὅθεν εἴρηται Λύκου δεκάς. Darum verlangt bei Aristoph. *Wesp.* 819 Philokleon, um Gericht halten zu können, θήρῳον εἴ πως ἐκκομίσαις τὸ τοῦ Λύκου, und das wird ihm sofort erfüllt: 820 πάρεστι τουτί· καὐτὸς ἄναξ οὑτοσί. Die Erklärung gibt das Scholion πινάκιον κομίζει ἐν ᾧ γεγραμμένος ἦν ὁ Λύκος. Was es aber mit dem ἡρῷον auf sich hat, zeigt 393 f. ἐλέησον καὶ σῶσον νυνὶ τὸν σαυτοῦ πλησιόχωρον κοὐ μήποτέ σου παρὰ τὰς κάννας οὐρήσω μηδ' ἀποπάρδω.

[39] *Griech. Alterth.* II⁴ S. 258.

gehen zu können[40]. Er soll darum auch an jedem Gerichtstage den üblichen Richtersold empfangen haben[41]. An seinem Standbild fanden vor den Sitzungen Richter wie Parteien sich zu allerhand Besprechungen zusammen; darum hatte ein Komiker von bestechlichen Richtern in Anklang an das Verbum δεκάζειν, bestechen, den Ausdruck „Sippschaft des Lykos“, Λύκου δεκάς, gebraucht, der dann zu einer sprichwörtlichen Wendung geworden ist[42].

---

[40] Aristoph. *Wesp.* 389 ὦ Λύκε δέσποτα γείτων ἥρως· σὺ γὰρ οἷσπερ ἐγὼ κεχάρησαι κτλ.

[41] Lex. Cantabr. S. 672, 26 Λύκος ἥρως· ἱδρυμένος οὗτος ἦν ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ᾧ καὶ αὐτῷ τὸ δικαστικὸν ἔνεμον ὡς Ἰσαῖος ἐν τῷ Τεμενικῷ (*Fr.* 42 S.). Dieser Bezeugung gegenüber lassen sich die Zweifel nicht aufrechthalten, die Meier *de bonis damn.* p. 113 n. 375 u. a. gegenüber der Richtigkeit der Notiz im Schol. Arist. *Wesp.* 389 hegen durften.

[42] Δεκάς Sippschaft schon bei Eurip. *Hiket.* 219. Das Sprichwort Λύκου δεκάς bei Zenob. V 2 und den Parallelstellen. Aber auf die Bedeutung von δεκάζειν kann die Wendung nicht von bestimmendem Einfluſs gewesen sein, und damit fällt auch die künstliche Deutung von Eratosthenes, der Schömann folgte. Keiner Widerlegung bedarf die Erklärung von Richter p. 139 f. Zuletzt hat Wachsmuth S. 376 unter der Λύκου δεκάς die auf der ersten Bank sitzenden Richter verstanden, was in der verderbten Glosse des Phot. und Suid. καὶ οἱ πρῶτοι δικασταὶ πρὸς τῷ λυκοειδεῖ ἥρωι ἐκλήθησαν (ἐκληρώθησαν Dobree) keine Stütze findet. Ähnlich wie im Texte schon Bernhardy *Eratosthenica* p. 214 und jüngst wieder Photiades Ἀθηνᾶ XIII (1901) S. 63 f.

Fünftes Hauptstück.

Die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats.

Anders als in Rom hat das Volk in Athen seine durch Solon zur Anerkennung gelangte Gerichtshoheit zunächst nicht in der Gemeindeversammlung, sondern durch richterliche Ausschüsse ausgeübt, die aus der Gesamtheit der Bürger genommen waren. Erst seit Kleisthenes hat die Volksgemeinde dann zu Gerichte gesessen, wenn durch eine verbrecherische Handlung ihr sicherer Bestand in Frage gestellt schien. Dafs aber ihre richterlichen Befugnisse erst allmählich genauere Abgrenzung gefunden haben, ist schon oben (S. 42 ff.) gezeigt worden. Allein, schon lange, bevor sie in der Weise geregelt waren, die in dem uns bekannten νόμος εἰσαγγελτικός vorliegt, ist ein richterliches Einschreiten des Volks, soviel wir sehen, wenigstens in der Regel auf dem Wege der Eisangelie herbeigeführt worden. Von dieser ist also zunächst zu reden.

1. Die Eisangelie.

Von den uns aufbehaltenen Reden ist nur eine auf Anlafs einer Eisangelie vor dem Volke gesprochen, die Rede, welche Lysias für einen der Kläger gegen Ergokles, den Mitfeldherrn des Thrasybul auf seinem letzten Feldzuge 388, verfafste. Für Gerichtsverhandlungen, die durch Eisangelie veranlafst wurden, geschrieben sind die Reden des Lysias gegen Nikomachos, des Lykurg gegen Leokrates und des Hypereides für Lykophron und für Euxenippos[1]. Nament-

[1] Nicht hierher gehören die gewöhnlich unter die εἰσαγγελτικοί gerechneten Reden des Lysias gegen die Getreidehändler und für den Ge-

lich durch die letzteren beiden erst 1847 aus einem ägyptischen Papyrus veröffentlichten Reden haben wir das Eisangeliegesetz, wie es nach der Mitte des vierten Jahrhunderts bestand, in seinen wesentlichen Bestimmungen kennen gelernt[2]. Aber dies Gesetz stellt nur das letzte Stadium einer längeren Entwicklung dar, die wir wenigstens in einigen Hauptzügen noch zu verfolgen vermögen.

Εἰσαγγέλλειν wird im weitesten Wortsinne von Meldungen jeder Art gesagt und so auch in der offiziellen Sprache der Urkunden gebraucht, z. B. von Anzeigen, die die von Staats wegen an ein Orakel Gesandten über die ihnen gewordene Antwort an das Volk erstatten[3]. In speziellem Sinne aber steht εἰσαγγέλλειν und εἰσαγγελία von der Anzeige einer straf-

brechlichen; auf die Überschriften der Lysiashandschrift ist bei beiden so wenig wie anderwärts Verlafs. Unter den verlorengegangenen Reden waren εἰσαγγελτικοί die Rede des Antiphon zur Verteidigung auf die gegen ihn gerichtete Eisangelie, die als rednerisches Kunstwerk im Altertum besonders bewundert war, von Lykurg die Rede gegen Menesaichmos und die zwei gegen Lykophron, gegen welche die Rede des Hypereides gerichtet war, endlich von Deinarch die Reden gegen Himeraios, gegen Pistias, gegen Agasikles (ξενίας), gegen Kallisthenes, gegen Pheidiades, gegen Pytheas und die ihm fälschlich beigelegten gegen Timokrates (δήμου καταλύσεως) und für Menesaichmos, die Gegenrede zu der Klagrede des Lykurg.

[2] Durch diesen Fund ist die vorher mafsgebende Darstellung von Schömann *de comitiis Atheniensium* (1819) antiquiert worden. Den aus Hypereides zu ziehenden Gewinn hat zuerst verwertet Hager *quaestionum Hyperidearum capita duo* (Leipzig 1870) p. 47 ff. und *on the eisangelia Journ. of philol.* IV (1872) p. 74 ff. Dazu Bohm *de εἰσαγγελίαις ad comitia Atheniensium delatis* (Halle 1874). Fränkel *die attischen Geschworenengerichte* S. 71 ff. Nach der in der Neubearbeitung des Attischen Processes gegebenen Darstellung sind die einschlagenden Fragen gefördert von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 564 ff. und Thalheim ebenda XXXVII (1902) S. 339 ff. Dagegen ist der gleiche Versuch von Brewer *die Unterscheidung der Klagen nach attischem Recht* (Wien 1901, Sonderabdruck aus *Wiener Studien* XXII und XXIII) S. 16 ff. mit so unzulänglichen Mitteln unternommen, dafs seine Widerlegung im einzelnen überflüssig ist.

[3] Volksbeschlufs von Milet aus dem vierten Jahrh. v. Chr. *Revue archéologique* XXVIII (1874) p. 104 (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 660) Z. 5. Aber in dem späten Dekret von Ephesos Lebas-Waddington *Inscriptions* n. 136[a] (Dittenberger n. 329) Z. 22 heifst εἰσαγγειλαμένων τῶν στρατηγῶν „auf Antrag der Strategen“.

baren Handlung an eine Behörde, um deren Ahndung herbeizuführen. In dieser Bedeutung werden die Ausdrücke auch von den Rednern auf solche Strafanzeigen angewendet, für die besondere Formen und besondere Bezeichnungen sich ausgebildet hatten [4]. Auch aufserhalb Attikas begegnet εἰσαγγέλλειν in gleicher Verwendung [5]. Seine technische Bedeutung aber gewann der Begriff dadurch, dafs er auf Strafanzeigen an eine bestimmte Behörde beschränkt wurde. In der älteren Zeit konnte dies nur der Rat auf dem Areopag sein kraft der ihm obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze. An ihn sollen Anzeigen wegen Übergriffe von Beamten gehen nach dem Berichte über Drakons Verfassung, der freilich auf Authentizität keinen Anspruch hat [6]. Von Solon selbst aber wird der Ausdruck gebraucht sein in dem

---

[4] Vgl. besonders Lysias *g. Agor.* 50 S. 474 ἔπειτα ἡ κρίσις ἣν ἐκρίθη ἐπὶ τῶν τριάκοντα καὶ ἀφείθη διαρρήδην λέγει· διότι, φησίν, ἔδοξε τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι. Denn dafs Agoratos nicht, wie Bohm p. 8 behauptet, eine Eisangelie im engeren Sinne angestellt haben kann, ist aus der ganzen voraufgehenden Erzählung des Redners klar. Das gleiche gilt von Menestratos nach § 55 S. 479, und von ihm heifst es doch auch § 56 ἀφεῖσαν — δόξαντα τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι. Ebenso μηνύουσι und εἰσαγγέλλουσι von derselben Denunziation Lysias *g. Eratosth.* 48 S. 415. Strenger gewahrt ist der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken in Andokides Mysterienrede; aber auch da ist εἰσαγγέλλειν von Pythonikos nicht im eigentlichen Sinne gesagt (§ 14 S. 7. 27 S. 14), da er nur dem μηνυτής Andromachos den Zutritt zum Volke vermittelte. Im weiteren Sinne steht es auch bei Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 πολλοὺς ὑμῶν ὁρῶ δικάζοντας τῶν τότε παρόντων, ὅτε Λυσίθεος Θεόμνηστον εἰσήγγελλε τὰ ὅπλα ἀποβεβληκότα οὐκ ἐξὸν αὐτῷ δημηγορεῖν· ἐν ἐκείνῳ γὰρ τῷ ἀγῶνι τὸν πατέρα μ' ἔφασκεν ἀπεκτονέναι τὸν ἐμαυτοῦ. Zwar mufs, was Bohm p. 9 nicht beachtet, mit den Worten ὅτε — εἰσήγγελλε derselbe Zeitpunkt bezeichnet sein wie mit den folgenden ἐν ἐκείνῳ τῷ ἀγῶνι, somit εἰσήγγελλε auf die Klaghandlung selbst gehen, nicht auf eine Anzeige, der die Klage erst nachfolgt. Aber schwerlich ist für diesen Fall Eisangelie mit Schömann p. 196 n. 83 zu statuieren, sondern wohl ἐπαγγελία δοκιμασίας gemeint. An ἔνδειξις dachte Heffter S. 202 A. 14.

[5] Inschrift von Mykonos bei Ziebarth *Hermes* XXXII (1897) S. 618. Daneben im gleichen Sinne προσαγγέλλειν und καταγγέλλειν, wofür die Zusammenstellungen von Ziebarth Belege bieten.

[6] Aristot. 4, 4 ἐξῆν τῷ ἀδικουμένῳ πρὸς τὴν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν εἰσαγγέλλειν ἀποφαίνοντι παρ' ὃν ἀδικεῖται νόμον.

Gesetze, das den Areopag zum Gerichtshof über Verschwörungen zum Umsturz der Verfassung bestellte[7]. Als aber seit Kleisthenes die Volksgemeinde selbst über Verbrechen zu Gerichte gesessen hat, die ihren Bestand oder ihre Sicherheit zu bedrohen schienen, da mufste auch auf Strafanzeigen gegen solche Handlungen der Ausdruck übergehen. Von den drei uns überlieferten Fällen, in denen vor Ephialtes die Volksversammlung Recht gesprochen hat, wird wenigstens für den einen eine Eisangelie als Anlafs der Verhandlung ausdrücklich bezeugt. Da aber mit jeder Sache, über die ein Volksbeschlufs gefafst werden sollte, vorher der Rat der Fünfhundert zu befassen war, so bezeichnet Eisangelie in vorzugsweisem Gebrauche die Anzeige einer strafwürdigen Handlung an Rat und Volk und sodann in natürlicher Fortbildung der Bedeutung das Strafverfahren, das durch solche Anzeige veranlafst wird. Damit aber war nicht ausgeschlossen, dafs das Wort auch noch für andere Arten von Strafanzeigen herkömmlich wurde. Nach dem Zeugnis eines alten Lexikographen war dies der Fall für Anzeigen, die wegen schlechter Behandlung (*κάκωσις*) von Waisen, Erbtöchtern oder Witwen an den Archon und wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter an deren Kollegium erstattet wurden[8]. Von diesen zwei Arten der Eisangelie ist im gehörigen Zusammenhang zu reden. Ein weiteres Gemeinsames, das sie mit der uns hier beschäftigenden Eisangelie an Rat und Volk verbunden hätte, sei es in der Form der Anbringung oder in den Folgen oder in der Ähnlichkeit der Fälle, ist uns weder bekannt noch nach der

---

[7] Aristot. 8, 4 *καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινε Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ αὐτῶν*, mit auffälligem Ausdruck, der aber als Lesung des Papyrus jetzt feststeht. Aus der Stelle fällt jetzt volles Licht auf Andok. *v. d. Myster.* 95 f. S. 46 f. Dort heifst es, dafs Epichares dem Gesetze Solons verfallen sei, das die Tötung dessen gestatte *ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης*, zum Beweise dafür aber ein auf Antrag von Demophantos Ol. 92, 3. 410/09 gefafster Volksbeschlufs verlesen. Dafs dieser in der Hauptsache eine Wiederholung des früheren Gesetzes gewesen sein mufs, war schon *Philol. Anz.* VI (1874) S. 234 bemerkt.

[8] Harpokr. u. *εἰσαγγελία*.

Entwicklung, die der Gebrauch des Wortes genommen hat, vorauszusetzen.

Die erste Gerichtsverhandlung der Ekklesie, von der wir Kunde haben, wurde über Miltiades abgehalten, als die Expedition gegen Paros, die er durch glänzende Verheifsungen durchgesetzt hatte, kläglich gescheitert war. Er wurde deshalb wegen Täuschung des Volks von Xanthippos vor dem Volke angeklagt und entging nur mit Mühe der Todesstrafe, wie es heifst, durch Dazwischentreten des vorsitzenden Prytanen, wurde aber in eine hohe Geldstrafe verurteilt, die nach seinem bald eingetretenen Tode erst sein Sohn Kimon erlegte[9]. Es liegt nahe, durch diesen Fall ein altes Gesetz veranlafst zu denken, dessen die Redner wiederholt gedenken, das die Todesstrafe darauf setzte, wenn jemand durch Versprechungen das Volk oder, wie es anderwärts heifst, Volk, Rat oder Gerichte täusche[10]. Noch in der Zeit des Aristoteles war für solche Klagen in der Form der Probole in der festen Tagesordnung wenigstens einer der regelmäfsigen Volksversammlungen, der *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie, Gelegenheit geboten[11], und in dem feierlichen Fluche, den

---

[9] Herod. VI 136 Ξάνθιππος ὁ Ἀρίφρονος θανάτου ὑπαγαγὼν ὑπὸ τὸν δῆμον Μιλτιάδεα ἐδίωκε τῆς Ἀθηναίων ἀπάτης εἵνεκεν — προσγενομένου δὲ τοῦ δήμου αὐτῷ κατὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ θανάτου, ζημιώσαντος δὲ κατὰ τὴν ἀδικίην πεντήκοντα ταλάντοισι Μιλτιάδης μέν — τελευτᾷ κτλ. und dazu S. 43 A. 132. Platon *Gorgias* 72 S. 516 E.

[10] Demosth. *g. Lept.* 135 S. 498, 3 ἔστιν ὑμῖν νόμος ἀρχαῖος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν ἄν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ κρίνειν κἂν ἁλῷ θανάτῳ ζημιοῦν. 100 S. 487, 24 ἔστι — νόμος ὑμῖν ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἢ βουλὴν ἢ δικαστήριον ἐξαπατήσῃ τὰ ἔσχατα πάσχειν. *G. Timoth.* 67 S. 1204, 16 νόμων ὄντων, ἐάν τις τὸν δῆμον ὑποσχόμενος ἐξαπατήσῃ εἰσαγγελίαν εἶναι περὶ αὐτοῦ. Fälschlich aber bezieht man hierher Deinarch *g. Phil.* 4 S. 93, 5 ὁ νόμος ἐάν τις ἐναντίον τῶν πολιτῶν ὁμολογήσας τι παραβῇ τοῦτον ἔνοχον εἶναι κελεύει τῷ ἀδικεῖν, wo nach dem Gegensatz zu dem Folgenden ἐναντίον verderbt sein mufs, wohl aus ἐνί τινι (Blafs ἐναντίον ἑνός).

[11] Aristot. 43, 5 καὶ συκοφαντῶν προβολὰς (διδόασιν) — κἄν τις ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. Gegenüber diesem Zeugnis kann in der Rede gegen Timotheos nur ungenauer Ausdruck vorliegen. Anders Thalheim S. 345, der in dem Gesetz eine Zusatzbestimmung zu dem νόμος εἰσαγγελτικός sieht, den er schon Ol. 92, 2. 411/0 ansetzt. Dagegen

im Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde der Gemeinde auszusprechen hatte, wurde ausdrücklich verwünscht, wer mit seiner Rede Rat oder Volk oder Gerichte täusche[12].

Aus den folgenden Dezennien wird von zwei Strafgerichten berichtet, die das Volk über Verrat (*προδοσία*) abhielt, das eine gegen Hipparchos, Sohn des Charmos, einen Verwandten des Peisistratidenhauses, der wegen dieser Zugehörigkeit zuerst vom Ostrakismos betroffen war[13], später aber, vor die Volksgemeinde wegen Verrates geladen, sich dem Gerichte nicht stellte und abwesend zum Tode verurteilt wurde. Das ihm früher auf der Akropolis errichtete Standbild wurde niedergerissen und zu einer Schandsäule umgegossen, auf der die Namen der Verräter, voran des Hipparchos verzeichnet wurden[14]. Auch über Themistokles hat das Volk zu Gericht gesessen, als er, schon aus der Heimat durch den Ostrakismos verwiesen, von den Spartanern der Teilnahme an den verräterischen Umtrieben des Pausanias beschuldigt wurde. Die Anklage erhob Leobotes aus dem Hause der Alkmeoniden in der Form der Eisangelie, deren Urkunde noch Krateros seiner Sammlung attischer Volksbeschlüsse einzureihen in der Lage war; Themistokles wurde abwesend ebenso wie Hipparch zum Tode verurteilt[15].

---

läfst Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 190 schon Miltiades nach diesem Gesetze richten.

[12] Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 7. π. παραπρ. 70 S. 363, 8. *v. Kranz* 282 S. 319 a. E. Deinarch *g. Demosth.* 47 S. 36. Aristoph. *Thesm.* 343.

[13] Aristot. 22, 4. Androt. bei Harpokr. u. d. W.

[14] Lykurg *g. Leokr.* 117 f. S. 219 Ἵππαρχον τὸν Χάρμου οὐχ ὑπομείναντα τὴν περὶ τῆς προδοσίας ἐν τῷ δήμῳ κρίσιν κτλ. Auch den Volksbeschlufs über die Säule und ihre Aufschrift liefs Lykurg verlesen. Für Χάρμου haben die Handschriften der Rede Τιμάρχου; der richtige Vatersname ist bei Harpokr. a. a. O. bewahrt und danach von Valesius hergestellt, dem aber die Herausgeber bis zur Bestätigung durch Aristoteles keine Folge geleistet haben. Dafs übrigens diese στήλη der Verräter von der durch Thukyd. VI 50 bezeugten περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας zu scheiden ist, hebt gegen Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 116 richtig hervor Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 398 A. 2.

[15] Thukyd. I 135. 138, 6. Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία· ἡ κατὰ Θεμιστοκλέους εἰσαγγελία ἣν εἰσήγγειλε κατὰ Κράτερον Λεωβώτης Ἀλκμέωνος

Auch in der Folgezeit sind namentlich hervorragende Männer nicht selten das Opfer von Eisangelien geworden. Im Wortlaut ist uns die Eisangelie von Thessalos erhalten, auf deren Grund Alkibiades gleichfalls abwesend wegen Nachahmung der eleusinischen Mysterien zum Tode verurteilt wurde[16]. Aber durchaus nicht immer hat das Volk in voller Versammlung seine Gerichtsbarkeit ausgeübt. Bei der Anklage, die gegen Perikles im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges erhoben wurde, überwies die Volksgemeinde die Entscheidung an einen Gerichtshof und begnügte sich, das von diesem einzuhaltende Verfahren festzusetzen[17]. In anderen Fällen, in denen eine Klage wegen Verrates von dem Volke erhoben wurde, verband es mit der Übertragung des eigentlichen Rechtsspruchs an den Gerichtshof die Bestimmung der Strafe für den Fall, dafs der Angeklagte schuldig befunden wurde, hielt sich aber dabei an die im Gesetz über Verräter und Tempelräuber festgesetzen Strafen, dessen Anwendung im Feldherrnprozesse Euryptolemos neben dem Psephisma des Kannonos zur Wahl gestellt hatte. In dieser Weise wurde dem Haupte der Vierhundert, Phrynichos,

---

Ἀγρυλῆθεν. Nach Aristot. 25, 3 müfste man annehmen, dafs Themistokles vom Areopag gerichtet werden sollte. Aber gegenüber dem urkundlichen Zeugnisse des Krateros kann die Angabe des Aristoteles um so weniger entscheiden, als sie in engem Zusammenhang mit der unglaublichen Erzählung von der Beteiligung des Themistokles am Sturze des Areopags steht. Die gegenteilige Auffassung von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 140. II S. 190 ist schon von Busolt *Gr. Gesch.* III 1 S. 125 f. abgewiesen.

[16] Bei Plutarch *Alkib.* 22. Dafs das Urteil vom Volke gesprochen wurde, folgt zwar nicht aus Plutarchs Worten θάνατον αὐτοῦ κατέγνωκεν ἡ πόλις, wohl aber aus der in ihm vorgeschriebenen Verfluchung des Alkibiades. Anders liegt der Fall der wegen Veruntreuung verurteilten Hellenotamiai bei Antiph. *v. Mord d. Herod.* 69 f. S. 739, wo ὑπὸ τοῦ δήμου nicht mit παραδεδομένος τοῖς ἕνδεκα, sondern mit ἀπήχθη zu verbinden ist.

[17] Plutarch *Per.* 32, wo der auf Drakontides gefafste Volksbeschlufs samt dem Amendement von Hagnon in leider sehr verkürzter Gestalt bewahrt ist. Als Veranlassung des Prozesses ist Eisangelie mit Swoboda S. 560 ff. zu denken, wogegen nichts beweist, dafs Plutarch keinen Kläger nennt (Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 248).

noch nach seiner Ermordung auf Antrag des Kritias der Prozefs wegen Verrates gemacht[18]. Eine Verschärfung lag nur in der Zusatzbestimmung, dafs auch wer für Phrynichos vor Gericht aufträte, falls dieser des Verrats schuldiggesprochen würde, der gleichen Strafe verfallen solle, eine Bestimmung, die nicht in Zweifel zu ziehen ist, da sie aus dem von Lykurg zur Verlesung gebrachten Volksbeschlufs erhellen mufste. Ungenau aber ist, was der Redner hinzufügt, dafs in dessen Folge Aristarchos und Alexikles als Fürsprecher des Phrynichos hingerichtet worden seien[19]. Denn von Aristarch steht durch Xenophon fest, dafs über ihn erst später wegen des Verrats von Oinoe Gericht gehalten worden ist, und zwar wenn wir die dem Euryptolemos in den Mund gelegten Worte genau nehmen dürfen, in der Volksversammlung[20]. Auch Alexikles ist später wohl mit dem Tode bestraft worden wegen seines Übertritts nach Dekeleia auf Grund des weiterhin von Lykurg verlesenen Volksbeschlusses[21]. Ebenso wie dem toten Phrynichos wurde auch zwei andern von der schroffen Fraktion der Vierhundert, die man rechtzeitig ergreifen konnte, dem Redner Antiphon und Archeptolemos, der Prozefs gemacht. Der Ratsbeschlufs, der beide sowie Onomakles vor das Gericht zu stellen und im Falle ihrer Verurteilung mit der im Gesetz über die Verräter vorgeschriebenen Strafe zu belegen verordnet, ist uns ebenso erhalten wie das über Archeptolemos und Antiphon gefällte Urteil[22]; Onomakles hatte sich der Verhaftung offenbar durch die Flucht noch entziehen können. Auf das

---

[18] Lykurg *g. Leokr.* 113 S. 218 καὶ ψηφίζεται ὁ δῆμος Κριτίου εἰπόντος τὸν μὲν νεκρὸν κρίνειν προδοσίας κἂν δόξῃ (natürlich dem Gerichtshof) προδότης ὢν ἐν τῇ χώρᾳ τεθάφθαι, τά τε ὀστᾶ αὐτοῦ ἀνορύξαι καὶ ἐξορίσαι ἔξω τῆς Ἀττικῆς. Dazu vgl. Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

[19] Lykurg 114 f.

[20] Xenoph. *Hell.* I 7, 28 δεινὰ δ' ἂν ποιήσαιτε, εἰ Ἀριστάρχῳ μὲν πρότερον τὸν δῆμον καταλύοντι, εἶτα δὲ Οἰνόην προδιδόντι Θηβαίοις πολεμίοις οὖσιν ἔδοτε ἡμέραν ἀπολογήσασθαι ᾗ ἐβούλετο καὶ τἆλλα κατὰ τὸν νόμον προὔθετε, τοὺς δὲ στρατηγοὺς τοὺς πάντα ὑμῖν κατὰ γνώμην πράξαντας, νικήσαντας δὲ τοὺς πολεμίους τῶν αὐτῶν τούτων ἀποστερήσετε.

[21] Thukyd. VIII 98, 1. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221.

[22] [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 833 f.

Einzelne des damals eingeschlagenen Verfahrens ist bald zurückzukommen. Wenn die Verfügung vom Rate statt vom Volke ausgegangen war, so hat er entweder besondere Vollmacht erhalten oder wegen der durch die Sachlage gebotenen Eile über seine Befugnis hinausgegriffen[23].

Wie häufig überhaupt das Volk von solcher Verweisung an das Gericht Gebrauch gemacht hat, kann das Wort zeigen, das Aristophanes in seinen Wespen dem Vertreter des Richtertums in den Mund legt: wenn Rat und Volk eine wichtige Sache nicht zu entscheiden wüfsten, überlieferten sie die Übeltäter den Richtern zur Aburteilung[24]. An Eisangelien werden wir darum zu denken haben, wenn die unter Xenophons Namen überlieferte Schrift vom Staate der Athener[25] zum Erweis der starken Belastung der athenischen Gerichtshöfe neben ihren zahlreichen regelmäfsigen Geschäften die Aufgaben hervorhebt, die ihnen aus der Aburteilung unerwarteter Verbrechen und aufserordentlicher Freveltaten erwachsen. Der Ausdruck der Stelle gibt damit zugleich den Beweis, dafs damals, d. i. im drittletzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, der Kreis der durch Eisangelie verfolgbaren Handlungen noch nicht fest begrenzt war. Für

---

[23] Für ersteres habe ich früher geltendgemacht den Volksbeschlufs *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 50) Z. 39 ff., wo doch wohl zu ergänzen ist κολάζειν τῶν δωρο[δοκησάντων καταψ]ηφιζομένην καὶ εἰς δικασ[τήριον παραδιδοῦσα]ν καθότι ἂν δοκῇ αὐτῇ (Kirchhoff εἰς δικ. αὐτοὺς εἰσάγειν), und dafür die Zustimmung von Swoboda S. 569 und Thalheim S. 349 gefunden, möchte mich aber jetzt eher für die andere Erklärung entscheiden. Nicht undenkbar wäre freilich auch, dafs, da die Präskripte des Beschlusses jedenfalls lückenhaft überliefert sind, auch hinter ἔδοξε τῇ βουλῇ ausgefallen ist καὶ τῷ δήμῳ.

[24] *Wesp.* 590 f. ἔτι δ' ἡ βουλὴ χὼ δῆμος ὅταν κρῖναι μέγα χρῆμ' ἀπορήσῃ, ἐψήφισται τοὺς ἀδικοῦντας τοῖσι δικασταῖς παραδοῦναι.

[25] 3, 5 διὰ χρόνου δὲ δικάσαι δεῖ στρατηγικὰς καὶ ἐάν τι ἄλλο ἐξαπιναῖον ἀδίκημα γένηται ἐάν τε ὑβρίσωσί τινες ἄηθες ὕβρισμα ἐάν τε ἀσεβήσωσι. Die Handschriften haben διὰ χρ. διαδικάσαι δεῖ στρατιάς; was ich dafür vermutungsweise gesetzt, bezweckt den von Wilamowitz *Philol. Unters.* I S. 61 f. mit Recht verlangten Gedanken zu gewinnen. Die στρατηγικαὶ δίκαι würden die Parallele zu den ῥητορικαί, προεδρικαί u. ä. bilden. Was man gewöhnlich für στρατιάς setzt, ἀστρατείας, gibt doch kein ἐξαπιναῖον ἀδίκημα.

diese Zeit hat daher eine gewisse Berechtigung die Definition des Rhetors Kaikilios, der die Eisangelie gegen noch nicht dagewesene und vom Gesetz nicht vorgesehene Vergehen gerichtet erklärte[26]. Eine feste Regelung kann das Eisangelieverfahren auch im Jahre 406 noch nicht gefunden haben, als die siegreichen Feldherren der Arginussenschlacht vom Volke gerichtet wurden, weil sie für die Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen hätten. Dank dem eingehenden Bericht, den Xenophon[27] über den Hergang erstattet hat, ist dieser Akt der attischen Volksjustiz uns am genauesten bekannt, zugleich aber ersichtlich geworden, wie das damals eingeschlagene Verfahren in mehr als einem Punkte ein gesetzwidriges gewesen ist. Die Verurteilung erfolgte auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats, der in der ersten Verhandlung des Volks beauftragt worden war, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise das Gericht über die Feldherren gehalten werden solle. Der Antrag des Rates, den Kallixenos durchgesetzt hatte, ging dahin, sofort die Abstimmung nach Phylen vorzunehmen und, wenn die Feldherren schuldig befunden würden, sie mit dem Tode und der Konfiskation ihres Vermögens zu bestrafen. Dieser Antrag wurde von Euryptolemos und anderen sofort als gesetzwidrig angefochten, und Sokrates, der an dem Tage als erloster Epistates der Prytanen den Vorsitz führte, weigerte sich, ihn zur Abstimmung zuzulassen, wenn auch bei dem Terrorismus der aufgereizten Menge der eine wie der andere Einspruch vergeblich blieb. Die Gesetzwidrigkeit lag vor allem in dem, was von Platon und Xenophon[28] als Grund

---

[26] Lex. Cantabr. S. 667, 12 εἰσαγγελία· κατὰ καινῶν καὶ ἀγράφων ἀδικημάτων. αὕτη μὲν οὖν ἡ Καικιλίου δόξα. Θεόφραστος δ' ἐν τῷ τετάρτῳ περὶ νόμων φησὶ γενέσθαι, ἐάν τις καταλύῃ κτλ. — Καικίλιος δὲ οὕτως ὡρίσατο· εἰσαγγελία ἐστὶν ὃ περὶ καινῶν ἀδικημάτων δεδώκασιν ἀπενεγκεῖν οἱ νόμοι. Die hier gegenübergestellten Ansichten von Kaikilios und Theophrast vermengt miteinander Pollux VIII 51 f. in einer lückenhaft überlieferten Stelle. Auf diese und die ähnlichen Artikel von Harpokr. und Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 244, 18 gründete Schömann seine Darstellung, die jetzt antiquiert ist.

[27] *Hellen.* I 7, 3 ff.

[28] Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Xenoph. *Memor.* I 1, 18. Vgl. Aristot.

zu Sokrates Weigerung angegeben wird, dafs in einer Abstimmung über alle Feldherren zugleich entschieden werden sollte, während das Gesetz gebot, jeden einzeln zu richten (δίχα ἕκαστον κρίνειν)[29]. Wider das Gesetz verstiefs aber der Ratsantrag auch darin, dafs er den Feldherren keine Möglichkeit liefs, sich gegen die Anklage zu verantworten, während in der früheren Versammlung jeder nur kurz zum Worte gelangt war[30]. Sie sind also ohne Rechtsverfahren verurteilt worden, ἄκριτοι, wie Xenophon den Euryptolemos in seiner Verteidigungsrede sagen läfst, der das vergeblich durch seinen Gegenantrag zu hindern suchte (S. 44). Dagegen wich der im Ratsantrag beliebte Abstimmungsmodus mit zwei Urnen, in deren eine die freisprechenden, die andere die verurteilenden Stimmen zu legen waren, nicht, wie man geglaubt hat, von dem sonst im Gerichtshof üblichen ab, wie im dritten Buche zu zeigen ist[31]. Von Bedeutung aber ist es, dafs die den Feldherren zur Last gelegte Schuld in dem

---

34, 1. Der Widerspruch von Sokrates wurde nach *Hellen.* § 15 durch Appellation an die Gesamtheit der Prytanen beseitigt; vgl. E. Müller *Sokrates in der Volksversammlung* (Zittau 1894).

[29] Vgl. *Hellen.* § 26 und 34.

[30] § 5 μετὰ ταῦτα δὲ οἱ στρατηγοὶ βραχέως ἕκαστος ἀπελογήσατο· οὐ γὰρ προυτέθη σφίσι λόγος κατὰ τὸν νόμον.

[31] Eine Gesetzwidrigkeit finden Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 91 und ähnlich schon Schanz zu Platon a. a. O. auch darin, dafs sofort in die Debatte und Beschlufsfassung über das Probuleuma eingetreten wurde, bevor die in der ersten Versammlung unterbliebene Abstimmung über Schuld oder Unschuld der Feldherren nachgeholt worden sei. Aber da in jener der Rat beauftragt worden war, einen Antrag darüber vorzulegen, ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο (§ 7), so war der vom Rat zum Probuleuma erhobene Antrag des Kallixenos formell durchaus gerechtfertigt, der für die Abstimmung über Schuld oder Nichtschuld gleich einen bestimmten Modus in Vorschlag brachte und also ebensowenig ein eventueller war wie jener Auftrag an den Rat oder der Gegenantrag des Euryptolemos. Ebensowenig freilich lag in jenem Auftrag schon ausgesprochen, wie Hartel *Demosthenische Studien* II S. 62 f. behauptete, dafs der Prozefs in der Ekklesie geführt werden sollte. Die Vorfrage aber, ob das Volk die Eisangelie überhaupt annehmen oder von vornherein ablehnen wolle, war durch den Beschlufs in der früheren Versammlung bejaht, gegen dessen Rechtsgültigkeit auch Euryptolemos kein Bedenken erhebt.

Probuleuma ebenso nur mit dem allgemeinen Ausdruck ἀδικεῖν bezeichnet ist, wie das Psephisma des Kannonos, dessen Anwendung Euryptolemos in Gegenantrag brachte, gegen die ἀδικοῦντες τὸν δῆμον gerichtet war (S. 43). Wenn er daneben aus taktischen Gründen ein Verfahren nach dem Gesetze über Verräter und Tempelräuber zur Wahl stellt, so beweist das ebenso wie eine gelegentlich ihm in den Mund gelegte Äufserung[32] in keinem Falle mehr als die Möglichkeit, die Schuld der Feldherren als Verrat zu qualifizieren. Aber auch auf jenes Gesetz hätte Euryptolemos sich nicht beziehen können, hätte damals bereits ein Eisangeliegesetz in der durch Hypereides bekannten Fassung bestanden, die in ihrem zweiten Paragraphen den Verrat behandelt. Und ebensowenig kann der erste gegen Umsturz der Verfassung gerichtete Paragraph zuvor in Geltung gestanden haben, als Demophantos das alte solonische Gesetz erneuerte (S. 179 A. 7). Da dessen Psephisma durch die Gesetzesrevision unter Eukleides in Wegfall gekommen war[33], könnte wahrscheinlich erscheinen[34], dafs es damals ebenso wie das des Kannonos und ähnliche Bestimmungen durch ein Eisangeliegesetz wie das von Hypereides bekannte ersetzt worden sei. Allein abgesehen davon, dafs Andokides ein solches nicht zu kennen scheint[35], mufs die spätere Behandlung der Eisangeliefälle zu einem anderen Ergebnisse führen.

---

[32] *Hellen.* § 33 μὴ τοίνυν — ἀγνωμονεῖν δόξητε προδοσίαν καταγνόντες ἀντὶ ἀδυναμίας. Noch weniger kann die Gegenüberstellung des wegen προδοσία verurteilten Aristarch § 28 (S. 183 A. 20) für die damalige Existenz des Eisangeliegesetzes beweisen, die freilich Thalheim S. 342 ff. behaupten mufs, weil er es wegen [Lysias] *f. Polystr.* 10 S. 672 bereits 410 gegeben glaubt. Als ob εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα mit § 3 des Gesetzes sich irgend deckte.

[33] Das folgt aus Andok. *v. d. Myster.* 99 S. 49. Danach ist Swoboda S. 574 A. 2 a. E. zu berichtigen.

[34] Mit Fränkel S. 77, der vielfach Zustimmung gefunden hat.

[35] Sonst müfste man erwarten, dafs er a. a. O. von ihm gegen Epichares Gebrauch gemacht hätte. Dagegen fällt eine gewisse Ähnlichkeit des Ausdrucks bei Lysias *g. Philon* 26 S. 886 mit dem Anfang von § 2 des Eisangeliegesetzes, die Thalheim S. 342 geltendmacht, um so weniger ins Gewicht, als die Echtheit der Rede berechtigten Zweifeln unterliegt.

Ganz so wie in dem fünften Jahrhundert hat in der ersten Hälfte des vierten das Volk an es gelangte Anklagen nicht dem Gerichtshof überwiesen, sondern selbst zur Entscheidung gebracht. Dafs die uns überlieferten Fälle dieser Art alle Feldherren oder Gesandte betreffen, liegt in der Natur der Sache, da beiden am ersten Handlungen zur Last fallen konnten, die durch ihre Gefährlichkeit für das Staatswohl ein Einschreiten des Volkssouveräns zu erfordern schienen. So wurde Ergokles, der Mitfeldherr des Thrasybul von Steiria auf seinem letzten Feldzuge, wegen Unterschleifs 388 vom Volke zum Tode verurteilt; in der entscheidenden Ekklesie ist zur Unterstützung der Anklage die im Eingang des Kapitels erwähnte Rede des Lysias gegen Ergokles gehalten[36]. Wenige Jahre zuvor wurden wegen falscher Berichterstattung und Bestechlichkeit bei einer Gesandtschaft während des korinthischen Krieges Epikrates, Andokides und ihre Mitgesandten abwesend vom Volke zum Tode verurteilt; der Eingang des Psephisma, der die Begründung des Rechts-

[36] Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 πάντας ὑμᾶς ἡγοῦμαι εἰδέναι, ὅτι Ἐργοκλέους διὰ τοῦτο ὑμεῖς θάνατον κατεχειροτονήσατε, ὅτι κακῶς διαθεὶς τὰ τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ταλάντων οὐσίαν ἐκτήσατο. Aus dem hier und im Falle des Timagoras (Anm. 40) gebrauchten καταχειροτονεῖν schlofs Fränkel S. 78, dafs in beiden Fällen die Volksversammlung nur das Strafmafs festgesetzt, die eigentliche Entscheidung aber dem Gerichtshof übertragen habe. Dafs jene aber den Rechtsspruch über Ergokles gefällt habe, folgt zwar nicht aus § 12 der eben angeführten Rede, wo ἐν τῷ δήμῳ trotz Rose p. 93 zu περιιόντες, nicht zu ἐκρίνετο gehört, wohl aber aus dem in der Rede gegen Ergokles § 16 S. 826 von der Volksgemeinde gesagten ἀποψηφίσησθε. Den Wechsel des Verbums wollte Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 556 daraus erklären, dafs in einer ersten *g. Erg.* 9 S. 821 erwähnten Versammlung bereits das eventuelle Strafmafs bestimmt worden sei, jetzt aber die Schuldfrage selbst zur Entscheidung stehe. Diese Auffassung aber will wenig zu dem Hergang stimmen, wie er für den Fall des Epikrates sich aus dem Psephisma bei Demosthenes (Anm. 37) ergibt. In der früheren Versammlung wird das Volk sich über Annahme der Eisangelie schlüssig gemacht und ähnlich wie beim Arginussenprozefs den Rat mit Einbringung eines Probuleuma beauftragt haben. Aus der dabei zutage getretenen Stimmung wird Ergokles erkannt haben, was ihm bevorstehe, womit die Äufserungen § 9. 1. 16 ihre ausreichende Erklärung finden.

spruches enthält, ist uns von Demosthenes bewahrt[37]. Sogar zweimal vom Volke gerichtet ist Thrasybulos von Kollytos, das eine Mal wohl wegen seiner Niederlage bei Abydos im Jahre 387[38]. Ebenso wurde Timotheos, als er durch Geldmangel verhindert worden war, den ihm aufgetragenen Entsatz von Korkyra zu bewirken, 373 vor die Volksgemeinde gestellt und selbst zwar freigesprochen, sein Schatzmeister Antimachos aber zum Tode und zur Konfiskation seines Vermögens verurteilt[39]. Wieder nur wenige Jahre danach (367)

[37] Demosth. π. παραπρ. 278 f. S. 430 ἐπειδὴ παρὰ τὰ γράμματα ἐπρέσβευσαν ἐκεῖνοι καὶ ἠλέγχθησάν τινες αὐτῶν ἐν τῇ βουλῇ οὐ τἀληθῆ ἀπαγγέλλοντες οὐδ' ἐπιστέλλοντες τἀληθῆ καὶ καταψευδόμενοι τῶν συμμάχων καὶ δῶρα λαμβάνοντες. Die entscheidende Bedeutung dieser Stelle gegenüber der Ansicht von Fränkel, die in allen diesen Fällen den Rechtsspruch vom Volk dem Gerichtshof überwiesen glaubt, wurde schon *A. P.*² S. 141 A. 325 hervorgehoben. Während Demosthenes nur den Namen des Epikrates nennt, haben wir jetzt durch Philochoros bei Didymos zu Demosth. X C. 7 gelernt, dafs unter dessen Kollegen Andokides war und es sich um den Ol. 97, 1. 392/1 vom Perserkönig durch Antalkidas geforderten Frieden handelte, der von Andokides in der erhaltenen Friedensrede befürwortet, aber von den Athenern abgelehnt wurde und erst 386 auf die gleichen Bedingungen zustande kam. Die Gesandten stellten sich nicht zum Gericht und wurden vom Volk auf Antrag des Kallistratos zum Tode verurteilt. Denn so sind nach Demosthenes die Worte von Philochoros zu verstehen τοὺς πρέσβεις τοὺς ἐν Λακεδαίμονι συγχωρήσαντας ἐφυγάδευσαν Καλλιστράτου γράψαντος καὶ οὐχ ὑπομείναντας τὴν κρίσιν. Vgl. bei Demosth. § 280 ἐκπεσεῖν. Auf eine frühere Gesandtschaft des Epikrates an den Perserkönig wird die Verspottung in Platons Komödie Πρέσβεις sich beziehen, ebenso wie die Anekdote bei Plutarch *Pelop.* 30 und Hegesander bei Athen. VI 58 S. 251 B, die wahrscheinlich eben auf die Komödie zurückgeht. Keinesfalls aber kann eine frühere Gesandtschaft der Rede des Lysias gegen Epikrates zugrunde liegen, wie Thalheim a. d. Anm. 36 a. O. meint.

[38] Demosth. *g. Timokr.* 134 S. 742, 12 Θρασύβουλον τὸν Κολλυτέα πάντες μέμνησθε δὶς δεθέντα καὶ κριθέντα ἀμφοτέρας τὰς κρίσεις ἐν τῷ δήμῳ (falsch erklärt von Wayte). Über den mutmafslichen Anlafs des einen Prozesses vgl. Lysias *g. Euand.* 23 S. 805 mit Xenoph. *Hell.* V 1, 26 f.

[39] [Demosth.] *g. Timoth.* 9 f. S. 1187 i. A. ἐπειδὴ ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑφ' ὑμῶν στρατηγὸς διὰ τὸ μὴ περιπλεῦσαι Πελοπόννησον, ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδέδοτο εἰς τὸν δῆμον αἰτίας τῆς μεγίστης τυχών — Ἀντίμαχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατα διακείμενον τούτῳ κρίναντες ἐν τῷ δήμῳ ἀπεκτείνατε καὶ τὴν οὐσίαν αὐτοῦ ἐδημεύσατε, αὐτὸν δὲ τοῦτον — μόλις μὲν ἐπείσθητε

wurde Timagoras wegen Bestechlichkeit und sonstigen pflichtwidrigen Verhaltens auf einer Gesandtschaft an König Artaxerxes auf Eisangelie seines Mitgesandten Leon vom Volke der Prozefs gemacht und die Todesstrafe über ihn verhängt[40]. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden auch die Trierarchen, denen an einer schimpflichen Niederlage der athenischen Flotte durch Alexander von Pherai die Hauptschuld beigemessen wurde, vom Volke gerichtet[41]. Der letzt-

---

ἀφεῖναι, στρατηγοῦντα δ' αὐτὸν ἐπαύσατε. Nach den im Druck herausgehobenen Worten ist nicht zweifelhaft, dafs nicht nur Antimachos, sondern auch Timotheos in der Ekklesie, nicht, wie z. B. Schäfer *Demosth.* I² S. 62 glaubt, im Gerichtshof abgeurteilt ist.

[40] Demosth. π. παραπρ. 31 S. 350, 27 Τιμαγόραν οὗ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος. 137 S. 383, 17. 191 S. 400, 28. Xenoph. *Hell.* VII 1, 38. Plutarch *Pelop.* 30.

[41] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 f. S. 1230, 15 ff. ὅτε γὰρ τῇ ναυμαχίᾳ τῇ πρὸς Ἀλέξανδρον ἐνικήθητε, τότε τῶν τριηράρχων τοὺς μεμισθωκότας τὰς τριηραρχίας αἰτιωτάτους τοῦ γεγενημένου νομίζοντες παρεδώκατε εἰς τὸ δεσμωτήριον καταχειροτονήσαντες προδεδωκέναι τὰς ναῦς καὶ λελοιπέναι τὴν τάξιν. καὶ κατηγόρει μὲν Ἀριστοφῶν ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς· εἰ δὲ μὴ μετριωτέραν ἔσχετε τὴν ὀργὴν τῆς ἐκείνων πονηρίας, οὐδὲν ἂν αὐτοὺς ἐκώλυε τεθνάναι. Die Handschriften bieten mit einer Ausnahme freilich δικαστήριον für δεσμωτήριον. Danach aber müfste ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς auf den Gerichtshof bezogen werden, während das vorausgehende παρεδώκατε ebenso wie ἐνικήθητε nur das Volk meinen kann, eine Verschiedenheit der Beziehung, die in hohem Grade befremdlich ist. Denn so gewöhnlich es ist, dafs der Redner den Bruchteil der Bürgerschaft, zu dem er redet, also in Gerichtsreden den Gerichtshof, in unserer Rede den Rat (Kirchhoff *über die Rede v. trierarch. Kranz* S. 73) als Repräsentanten der Gesamtheit behandelt, so auffällig wäre diese Ausdrucksweise hier, wo der Zusatz ἐδικάζετε ὑμεῖς, wenn er den regelmäfsigen Gerichtsgang bezeichnen sollte, ganz überflüssig war, das deutliche Interesse des Sprechers aber vielmehr eine Unterscheidung des verurteilenden Volkes und des freisprechenden Gerichtshofes erheischen mufste. Darum zweifele ich nicht, dafs die Lesung δεσμωτήριον, die schon G. H. Schäfer, wenngleich aus falschem Grunde, und Kirchhoff S. 103 billigten, das Richtige trifft, ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς aber das Endurteil als vom Volke selbst gefällt hervorhebt. Mit καταχειροτονήσαντες ist dann die vorläufige Abstimmung über Annahme der Eisangelie bezeichnet; warum auf dies Präjudiz vom Sprecher besonderes Gewicht gelegt wird, ist von selbst klar. Dafs übrigens die Trierarchen ganz straffrei ausgingen, möchte ich aus dem folgenden θανάτου κρίναντες nicht mit Kirchhoff entnehmen. Meine schon im *Att. Proc.* entwickelte Auffassung der Stelle hat Rüger

erwähnte Vorfall fällt in das Jahr 361. Aus der Folgezeit fehlt es aber an allen Beispielen dafür, dafs das Volk in seiner Gesamtheit einen Rechtsspruch gefällt hat, abgesehen von Fällen, in denen zu erregter Zeit die Leidenschaft von dem gesetzmäfsigen Rechtsgange abzugehen veranlafste, wie im Falle des Phokion[42]. Alle sonstigen Eisangelieprozesse, soweit deren Forum sich ermitteln läfst, sind vor dem Gerichtshof entschieden worden[43]. Aber es ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, wenn um die Mitte des vierten Jahrhunderts auch in der Ahndung der mit Eisangelie verfolgten Straftaten eine Veränderung getroffen worden ist. Während in Eisangelieprozessen noch des Jahres 359 vom Gerichtshof auf Geldstrafen erkannt worden ist[44], finden wir kaum zwei Dezennien später Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für die im Eisangeliegesetz aufgeführten Vergehen gesetzlich festgelegt[45].

---

oratio de corona navali num a Demosthene scripta sit (Dresden 1900) p. 20 dahin modifizieren wollen, dafs unter ὑμεῖς der Rat gemeint sei, eine Ansicht, die dort bereits abgewiesen und nach dem Gesagten unzulässig ist.

[42] Plutarch *Phok.* 34 f. Was sonst noch Rose p. 93 ff. den obigen, schon von Platner I S. 375 und im *Att. Proc.* zusammengestellten Belegen hinzufügt, entbehrt der Sicherheit. Wahrscheinlich ist nur, dafs der Spruch über Aristophanes und Nikophemos, die nach Lysias *v. Vermögen d. Aristoph.* 7 S. 616 ἄκριτοι ἀπέθανον, vom Volke gefällt ist, und dann zwar wegen ἀπάτη τοῦ δήμου, wie Frohberger vermutet hat.

[43] Vgl. Hyper. *f. Euxen.* 2 C. 19 ἦν σπάνιον ἰδεῖν ἀπ' εἰσαγγελίας τινὰ κρινόμενον ὑπακούσαντα εἰς τὸ δικαστήριον.

[44] Demosth. π. παραπρ. 180 S. 398 i. A. ὅσοι διὰ ταῦτ' ἀπολώλασι παρ' ὑμῖν, οἱ δὲ χρήματα πάμπολλα ὠφλήκασιν, οὐ χαλεπὸν δεῖξαι, Ἐργόφιλος Κηφισόδοτος Τιμόμαχος. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10 ἀπεχειροτονήσατε μὲν τὸν στρατηγόν (Kephisodotos), πέντε ταλάντοις δ' ἐζημιώσατε, τρεῖς δὲ μόναι ψῆφοι διήνεγκαν τὸ μὴ θανάτου τιμῆσαι. Aischines *g. Ktes.* 51 S. 61. Aristot. *Rhet.* II 3, 3 S. 1380b 10.

[45] Hyper. *f. Lykophr.* 20 C. 16 ἀγωνιζομένῳ καὶ κινδυνεύοντι οὐ μόνον περὶ θανάτου, — ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ ἐξορισθῆναι καὶ ἀποθανόντα μηδὲ ἐν τῇ πατρίδι ταφῆναι. *f. Euxen.* 14 C. 27. 18 C. 31. Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 f. Lykurg *g. Leokr.* 150 S. 241. An sich würden diese Stellen auch durch die Annahme sich erklären lassen, dafs bei der Überweisung der Eisangelie an den Gerichtshof durch den Volksbeschlufs zugleich die gedachten Strafen für den Fall der Verurteilung festgesetzt worden

Und nehmen wir dazu, dafs der erste sichere Fall der Anwendung des Eisangeliegesetzes in seiner durch Hypereides verbürgten Fassung in der Klage des Hypereides gegen Philokrates nachzuweisen ist[46], so erscheint die Folgerung unabweisbar, dafs um die Mitte des vierten Jahrhunderts das Eisangelieverfahren neugeregelt und dabei auch die Zuständigkeit der Eisangelie in der Weise geordnet worden ist, wie sie Hypereides in der Rede für Euxenippos aus dem νόμος εἰσαγγελτικός vorführt[47]. Rücken wir dessen Erlafs nahe an die eben gewonnene obere Grenze heran, so wäre auch die Möglichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen, in einem älteren Zitate[48] kein früheres Gesetz zu verstehen.

Die Verbrechen, gegen die Eisangelie an das Volk zulässig war, waren in dem Gesetz genau bestimmt[49] und in drei Kategorien geordnet: 1. Versuch zum Umsturz der Verfassung, ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίῃ ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγῃ; 2. Verrat ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῷ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν. ἢ ἐάν τις εἰς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀφικνῆται ἢ μετοικῇ παρ᾽ αὐτοῖς ἢ στρατεύηται μετ᾽

wären. Aber am wenigsten will dies für den Fall des Euxenippos nach der Natur des ihm schuldgegebenen Vergehens denkbar erscheinen.

[46] Hyper. *f. Euxen.* 29 f. C. 39 f. Falsch rubriziert ist dieser Rechtsfall von Thalheim S. 348 und aus ihm und den Fällen des Epikrates (Anm. 37) und Timagoras (Anm. 40) eine Ausdehnung des Eisangeliegesetzes auf παραπρεσβεία erschlossen worden, die er wegen Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 zwischen 399 und 386 erfolgen läfst.

[47] So im wesentlichen bereits Swoboda S. 574. Aber die Nichterwähnung des Eisangeliegesetzes in der Stelle der Rede gegen Euergos und Mnesibulos, auf die bald einzugehen ist, kann ich ebensowenig beweisend finden als das Fehlen eines Passus in dem Gesetze, der dem alten Gesetze über Täuschung des Volks entsprach. Hierüber vgl. S. 180.

[48] In dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720, das vor Ol. 106, 4. 353/2 fällt, wird auf eine Bestimmung des νόμος εἰσαγγελτικός, allerdings über καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλῆς, Bezug genommen.

[49] Hyper. *f. Euxen.* 5 f. C. 21 f. διὰ τοῦτο γὰρ ὑμεῖς ὑπὲρ ἁπάντων ἀδικημάτων ὅσα ἔστιν ἐν τῇ πόλει νόμους ἔθεσθε χωρὶς περὶ ἑκάστου αὐτῶν. ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα κτλ. — ὑπὲρ τίνων οὖν ᾤεσθε δεῖν τὰς εἰσαγγελίας γίγνεσθαι; τοῦτ᾽ ἤδη καθ᾽ ἕκαστον ἐν τῷ νόμῳ ἐγράψατε, ἵνα μὴ ἀγνοῇ μηδείς.

αὐτῶν ἢ δῶρα λαμβάνῃ ⟨παρ' αὐτῶν⟩; 3. Bestechlichkeit der Redner ἢ ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τἀναντία πραττόντων τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων[50]. Die Ausdrucksweise des Hypereides berechtigt zu der Annahme, dafs er keine der im Gesetz aufgeführten Kategorien übersprungen hat[51], wenn er auch den Wortlaut der einzelnen Paragraphen nicht ganz vollständig mitteilt; die letztere Hälfte des zweiten Paragraphen ist durch Theophrast erhalten, und da dessen Worte nur in Anführungen von dritter oder vierter Hand vorliegen, auf die Genauigkeit des Zitats kein unbedingter Verlafs. Aber auch zur Annahme späterer Ergänzungen des Gesetzes, zu der man bei früherem Ansatz desselben zu greifen veranlafst war, liegt nach unserer Datierung kein Grund mehr vor. Vorausliegen wird dem Gesetze auch ein Volksbeschlufs des Jahres 357, der auf Angriffe gegen verbündete Staaten Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens setzt[52]. Wohl aber sind wir

---

[50] Von dem oben gegebenen Gesetzestext ist § 1, § 2 bis στρατιάν, § 3 bis λαμβάνων von Hypereides *f. Euxen.* 7 f. C. 22 f. (nach den in d. vor. Anm. ausgeschriebenen Worten) angeführt. Dafs die zu § 3 hinzugefügten Worte im Gesetze selbst gestanden haben, folgt aus Vergleichung von 29 C. 39 und 39 C. 47. Der zweite Teil von § 2 ist aus Theophrast im Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία entnommen, nur ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι aus Pollux IX 156 und παρ' αὐτῶν aus Vermutung hinzugesetzt. Meier ergänzte ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου.

[51] Dafür spricht besonders die Gegenüberstellung in § 8 C. 23 τὰ μὲν ἄνω τοῦ νόμου — τὸ δὲ τελευταῖον τοῦ νόμου. Vor meiner Erinnerung liefs man Hypereides das Gesetz nur bis zu dem Paragraphen zitieren, auf dessen Grund Euxenippos angeklagt war.

[52] *C. I. A.* II n. 65 (Dittenberger *Sylloge*² n. 110) περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσάντων ἐπὶ τὴν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ὅπως ἂν δίκην δῶσιν κατὰ τοὺς νόμους· ἐὰν δέ τις τοῦ λοιποῦ χρόνου ἐπιστρατεύσῃ ἐπὶ Ἐρέτριαν ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ τῶν συμμαχίδων πόλεων Ἀθηναίων ἢ τῶν συμμάχων τῶν Ἀθηναίων, θάνατον αὐτοῦ κατεγνῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον. Aus diesem Volksbeschlufs und dem Präjudicialerkenntnis des Rats IV 2 n. 54ᵇ (Dittenberger n. 101) Z. 38 konstruiert Thalheim S. 345 f. die Zuständigkeit der Eisangelie gegen Handlungen, welche den Bestand des attischen Bundes gefährden, wofür seit dem Bundesgenossenkrieg kein Bedürfnis mehr vorliegen konnte. Zwei andere Ergänzungen des Eisangeliegesetzes, die Thalheim annimmt, gegen Täu-

durch Hypereides unterrichtet, wie man zu den gewaltsamsten Interpretationen der Gesetzesbestimmungen sich verstieg, um ganz heterogene Klagen unter sie subsumieren zu können. So wurde, um gegen Lykophron die Eisangelie zu ermöglichen, ein ihm zur Last gelegter Ehebruch von dem Kläger als Versuch zum Umsturz der Verfassung qualifiziert, so gegen Euxenippos wegen angeblich falscher Berichterstattung über den Erfolg seiner Incubation im Heiligtum des Amphiaraos der dritte Artikel des Eisangeliegesetzes in Anwendung gebracht, wiewohl weder jener Bericht als Erteilung schädlichen Rats bezeichnet noch Euxenippos den Rednern zugerechnet werden konnte. Noch krassere Fälle ähnlichen Mifsbrauchs teilt Hypereides im Eingang der Euxenippea mit[53]. Wenn er diese Unsitte erst aus jüngster Vergangenheit[54] datiert, so steht auch dies mit

---

schung des Volks und gegen παραπρεσβεία, haben bereits ihre Erledigung gefunden, Anm. 11 und 46. Über die Rechtsfälle, die den eisangeltischen Reden des Deinarch zugrunde liegen, sind wir leider nicht unterrichtet; auch über die gegen Pistias läfst sich aus der Erwähnung in der Rede gegen Demosthenes 52 S. 39 nur vermuten, dafs sie auf § 2 des Eisangeliegesetzes sich gründete.

[53] Aus dieser mifsbräuchlichen Praxis wollte Hager p. 67 oder p. 95 die Definition des Kaikilios (Anm. 26) erklären. Auf richtigerem Wege war Bohm p. 15 ff., wenn er sie für die Zeit vor Eukleides zu Recht bestehen und nur den Kreis der ἄγραφα ἀδικήματα sich allmählich verengen liefs durch Erlafs einzelner Gesetze über bestimmte Verbrechen, die dann in dem νόμος εἰσαγγελτικός zusammengefafst worden sind. Doch sind auch im einzelnen seine Aufstellungen durchweg problematisch und nicht einmal ein klarer Begriff von leges εἰσαγγελτικαί festgehalten.

[54] In die gleiche Zeit fällt die bei [Demosth.] *g. Phorm.* 50 S. 922, 5 erwähnte Eisangelie gegen einen Bürger, der auf dem attischen Emporium viel Geld zusammenborgte, ohne den Gläubigern die versprochenen Unterpfänder auszuhändigen. Aus diesem Fall und der Rede des Lysias gegen die Getreidehändler, die wider das Gesetz mehr als fünfzig Traglasten (φορμοί) Getreide aufgekauft hatten, schlofs Hager p. 64 f. oder p. 93 f. die Anwendbarkeit der Eisangelie auf Übertretungen der Emporialgesetze. Dafs aber die Rede des Lysias nicht auf Anlafs einer Eisangelie, sondern wohl einer Menysis verfafst ist, war schon im Att. Proc. S. 1029 bemerkt, vgl. Anm. 108. Und den bei Pseudodemosthenes erwähnten Vorfall haben wir mit Thalheim S. 347 aus dem im Text besprochenen Mifsbrauch zu erklären.

unserem Ansatz des Gesetzes in bestem Einklang, und schwerlich werden wir irren, wenn wir für jenen Mifsbrauch vor allem den Rigorismus des Lykurg verantwortlich machen, der im Falle des Lykophron die Seele der Anklage war, die Klage gegen Euxenippos mindestens unterstützte und das gleiche Verfahren auch gegen Leokrates einleitete, so fraglich auch die Anwendbarkeit des νόμος εἰσαγγελτικός auf die diesem zur Last fallenden Verschuldungen erscheinen mufste [55]. Jedenfalls aber mufs man sich hüten, aus der Äufserung eines Redners, dafs in dem oder jenem Falle Eisangelie möglich sei, sofort auf die rechtliche Zulässigkeit der Klagform und dann auch auf spätere Ergänzungen des Gesetzes zu schliefsen.

In allen Fällen, in denen ein Verbrechen wider den Staat vor die Volksgemeinde gebracht wurde, mochte sie nun selbst darüber Recht sprechen oder die Urteilsfällung dem Gerichtshofe übertragen, war nach attischem Staatsrecht auch der Rat der Fünfhundert mit der Sache zu befassen. Entweder war die Eisangelie zunächst an ihn zu richten, und dies dürfen wir als das Regelmäfsige ansehen [56]. Auch die Eisangelie des Pythonikos gegen Alkibiades, mit der die berüchtigten Hermokopidenprozesse anhoben, erfolgte nach der glaublichen Angabe des Isokrates [57] im Rathause. Der Rat hatte dann in jedem Falle die Pflicht, wenigstens

---

[55] Vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 112. Ähnlich wird es mit der Klage gegen Menesaichmos gestanden haben.

[56] Hiernach erklärt sich Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ (ἡ βουλή), ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν, wozu der Rat allein nicht kompetent war. Hierher würde sich auch die Anzeige gegen die Ritter durch Kleon wegen angeblicher Verschwörung stellen, von der Aristophanes *Ritt.* 475 ff. 626 ff. dichtet.

[57] *V. Viergesp.* 6 f. K. 3, wogegen der Bericht des Andokides *v. d. Myster.* 11 S. 6, nach dem die Eisangelie des Pythonikos sogleich an die Ekklesie gegangen wäre, rhetorisch ausgeschmückt erscheint. Anders freilich Schömann *de comitiis Athen.* p. 220. Verwandter Art ist der Fall des Euktemon bei Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 16, in dem es sich aber um eine μήνυσις handelt, die nach früherem Volksbeschlufs an eine Untersuchungskommission (ζητηταί) gerichtet und von dieser an den Rat abgegeben wird.

seit der oben (S. 45 f.) besprochenen Beschränkung seiner Strafgewalt, die Eisangelie der Volksversammlung vorzulegen, dabei aber ebenso wie sonst die Wahl, sein Probuleuma auf ihre formelle Einbringung zu beschränken, wie dies in dem eben angeführten Beispiele und im Arginussenprozesse[58] geschehen zu sein scheint, oder damit gleich einen bestimmten Antrag über die Behandlung des Falls zu verbinden. Oder aber die Eisangelie wurde sofort an die Ekklesie gebracht, wofür nach der noch zu Aristoteles Zeit geltenden Geschäftsordnung in der Hauptversammlung (κυρία) jeder Prytanie Gelegenheit geboten war[59], auf die aber bei dringlichen Anlässen nicht gewartet werden konnte, während der Rat in der Regel täglich zusammentrat. Aber auch in dem letzteren Falle verlangte das Gesetz, dafs nicht sogleich in eine materielle Beschlufsfassung eingetreten, sondern erst vom Rate ein Gutachten erstattet werde, wie die Sache zu behandeln sei.

Von dieser probuleutischen Tätigkeit des Rats bei Eisangelien über Verbrechen wider den Staat ist nun aber zu scheiden seine selbstständige Strafgewalt, über die erst durch Aristoteles Politie ein richtigeres Urteil uns ermöglicht ist. Sie steht dem Rate zu als der obersten Verwaltungsbehörde des Staates und wird von ihm geübt teils gegen die Beamten im weitesten Sinne des Wortes, teils gegen alle Staatsangehörigen. Dafs in letzterer Hinsicht die Gewalt über Leben und Tod der Bürger dem Rate im fünften Jahrhundert genommen und noch in der Zeit nach Eukleides sein Recht, Bürger in Haft zu legen, auf wenige Kategorien beschränkt worden ist, haben wir früher (S. 45 f.) gesehen. Schon seit jener früheren Einschränkung hat er nur das Recht, die zu seiner Kenntnis kommenden Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Drachmen zu belegen[60]. Darüber hinausgehende Straferkenntnisse (καταγνώσεις)

[58] Über diesen vgl. Swoboda S. 570.

[59] Aristot. 43, 4.

[60] *C. I. A.* IV 1 n. 27 b (Dittenberger *Sylloge*² n. 20) Z. 57 f. ἐὰν δέ τις παραβαίνῃ τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ ὁ βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152, 10 ἐπειδὴ ἐν τῷ διαχειροτονεῖν ἦν ἡ βουλὴ πότερα δικαστηρίῳ παραδοίη ἢ ζημιώσειε ταῖς πεντακοσίαις ὅσου ἦν κυρία κατὰ τὸν νόμον.

bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Gerichtshof, dem sie durch die Thesmotheten zu unterbreiten sind[61]. Aber auch soweit die von dem Rate auferlegten Geldbufsen sich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz hielten, wird gegen sie Appellation an das Gericht im vierten Jahrhundert ebenso statthaft gewesen sein wie gegen die von Beamten auferlegten Ordnungsstrafen (ἐπιβολαί)[62]. Von Anzeigen über Vergehen, die von Beamten oder Privaten an ihn gelangen, ist εἰσαγγέλλειν der herkömmliche Ausdruck[63]. Gegen Übeltäter, die auf frischer Tat ergriffen sind, wird noch zu Anfang des vierten Jahrhunderts Apagoge oder Endeixis an den Rat angewendet, die zu ihrer sofortigen Verhaftung berechtigen[64]. In der gleichen Zeit finden wir den Rat auch noch mit verschiedenen Fällen von Phasis be-

---

[61] Aristot. 45, 1 (S. 45 A. 136). 59, 4. Vgl. *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger n. 50) Z. 39 ff. nach meiner Ergänzung (Anm. 23). Hierher gehört auch Aristot. 46, 2 ἐξετάζει δὲ καὶ τὰ οἰκοδομήματα τὰ δημόσια πάντα, κἄν τις ἀδικεῖν αὐτῇ δόξῃ, τῷ τε δήμῳ τοῦτον ἀποφαίνει καὶ καταγνοῦσα παραδίδωσιν δικαστηρίῳ. Die neueren Herausgeber korrigieren zwar καταγνόντος, aber Mitteilung an die Ekklesie und Abgabe zur Bestrafung an das Gericht gehen nebeneinander her, wie die Partikelverbindung beweist.

[62] Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47 A. 143) und 45, 2 (Anm. 67). Über ἐπιβολαί s. S. 53. Es ist aber schwerlich zufällig, dafs der von den Behörden übliche Ausdruck ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν zwar von den Proedroi gebraucht wird (Gesetz bei Aischines *g. Timarch* 35 S. 62), von dem Ratsplenum aber nur bei Grammatikern vorkommt (Pollux VIII 51. Lex. Seguer. V S. 254, 24).

[63] Vgl. den Anm. 60 angeführten Volksbeschlufs. In dem Ratsbeschlufs über Antiphon und Genossen (S. 183) ist von der Anzeige der Strategen ἀποφαίνειν gebraucht, ein namentlich von amtlichen Anzeigen häufiger Ausdruck. Verschieden ist ἀποδιδόναι bei Lysias *g. d. Getreideh.* 2 S. 712. Grundverkehrt ist, wenn Brewer S. 20 ff. diese und ähnliche Wendungen ohne weiteres gleichstellt und daraus die Natur der Eisangelie bestimmen will.

[64] Vgl. S. 46. Im Falle des Andokides macht der König von der wider ihn ergangenen Endeixis den Prytanen Mitteilung und erhält von ihnen den Auftrag, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, Andok. *v. d. Myster.* 111 S. 55, 3. Bei Isai. *v. Erbe d. Nikostr.* 28 S. 84 heifst es mit generellem Ausdruck πάλιν ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν.

fafst[65], während aus der späteren Rednerzeit es an Belegen für alle diese Befugnisse fehlt[66].

Gegen Amtsvergehen der Beamten des Staates, deren Amtsführung der Aufsicht des Rates mindestens seit Ephialtes unterstellt war, schreitet er entweder von Amtswegen oder auf ergangene Anzeige (*εἰσαγγελία*) hin ein. Beider Fälle gedenkt Aristoteles bei Besprechung der Befugnisse des Rats, aber mit dem Bemerken, dafs von einer durch ihn natürlich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz verhängten Bufse in dem einen wie dem anderen Falle an den Gerichtshof Berufung eingelegt werden kann[67]. Belege für beide Fälle vereinigt Antiphons Rede über den Chorknaben. Im Jahre

---

[65] Aristoph. *Ritt.* 300 f. Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3. *Trapez.* 42 K. 22. Über das Einzelne der Fälle ist bei der Phasis zu sprechen.

[66] Nicht ausreichend beglaubigt ist der Bericht über eine Apagoge wegen Tempelraubs zu den Prytanen bei Libanios Hypoth. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I i. A. Zwar wird von ihm Lykurgs Klagrede benutzt sein, aber sogleich die Angabe über den Inhalt von Aristogeitons Psephisma steht sowohl mit Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 82 als mit der pseudodemosthenischen Rede 87 S. 796, 7 in Widerspruch. Zweifelhaft ist der Fall des Antiphon bei Demosth. *v. Kranz* 132 S. 271, 9, den Schömann *de comit. Ath.* p. 223 mit dem eben angeführten zusammenstellt. Wenn Demosthenes nicht, was Schäfer *Demosth.* II[2] S. 370 zu sicher hinstellt, in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, so war doch der Fall ein aufserordentlicher, aus dem Folgerungen zu ziehen bedenklich fällt. Ganz unverwertbar ist das Geschichtchen in Lukians *Hetairengespr.* 15, 3.

[67] 45, 2 *κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλισθ' ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· οὐ κυρία δ' ἡ κρίσις, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς ἰδιώταις εἰσαγγέλλειν ἣν ἂν βούλωνται τῶν ἀρχῶν μὴ χρῆσθαι τοῖς νόμοις· ἔφεσις δὲ καὶ τούτοις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον ἐὰν αὐτῶν ἡ βουλὴ καταγνῷ.* Dafs die Worte mit der im Texte angegebenen Beschränkung zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein, wiewohl man nicht einsieht, warum allein bei den Beamten der Appellation gegen solche Bufsen gedacht wird. Jedenfalls aber widerspricht nicht das in § 2 dem in § 1 Gesagten, da Aristoteles deutlich die Kompetenz des Rats gegenüber Privaten und gegenüber Beamten scheidet. Die Möglichkeit der Appellation wird übrigens erst aus späterer Zeit datieren, wie der gleich 45, 3 und 55, 2 erwähnten. Auf solche Beschränkungen mögen Aristoteles Worte 41, 2 (S. 47 Anm. 143) gehen, die keinesfalls berechtigen, die dort im Text besprochene Einschränkung der Strafgewalt des Rats erst in das vierte Jahrhundert zu setzen.

vor dem Prozesse, für den die Rede geschrieben ist, hat ihr Sprecher den Aristion und Genossen wegen Unterschlagung von Staatsgeldern dem Rate angezeigt und vor dem Gerichtshofe, dem sie wegen der Schwere ihrer Straftat zu überweisen waren, ihre Verurteilung erwirkt[68]. Im nächsten Jahre aber hatte er als Prytan wegen gleichen Vergehens die Poristen, Poleten und Praktores samt ihren Schreibern vor den Rat gebracht, die dann ebenfalls, sicher vom Gerichtshofe, verurteilt worden waren[69]. Von Amts wegen hatte der Rat auch gegen Pflichtwidrigkeiten der Trierarchen einzuschreiten, die, weil ihnen Eigentum des Staates anvertraut ist, ebenso wie alle Beamten auch der Rechenschaftspflicht unterliegen[70]. Nach einem Volksbeschlufs aus Ol. 113, 4. 325/4, in dem dem Rate die Fürsorge für eine Flottenexpedition in das adriatische Meer übertragen wird, soll er Pflichtversäumnisse der Trierarchen den Gesetzen gemäfs bestrafen[71]. Wenn aber in den Marineurkunden mehrfach Trierarchen erwähnt werden, denen der Rat des vorausgehenden Jahres doppelten Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Triere auferlegt hatte, so mufs derselbe dafür besondere Vollmacht erhalten haben, da sonst die Verdoppelung der Schuld von Trierarchen für Schiff oder Gerät durch gerichtlichen Spruch erfolgt[72].

Zahlreichere Belege sind uns überliefert für ein Strafverfahren gegen Beamte, das auf Anlafs einer Eisangelie vor dem Rate stattfand. Die Eisangelie gegen den ἀναγραφεύς Nikomachos, für deren Begründung vor Gericht die Rede des Lysias geschrieben ist, ist vorher im Rate verhandelt

---

[68] § 12 S. 769. 35 f. S. 783.

[69] § 49 S. 792, wo für das Mitglied der geschäftsführenden Phyle des Rats der Ausdruck εἰσῆγον εἰς τὴν βουλήν charakteristisch ist, während von der früheren Anzeige es heifst εἰσήγγειλα εἰς τὴν βουλήν.

[70] Aischines *g. Ktes.* 19 S. 407.

[71] *C. I. A.* II n. 809[b] 10 f. (Dittenberger *Syll.*[2] n. 153 Z. 79 f.) τὴν δὲ βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου κολάζουσαν τοὺς ἀτακτοῦντας τῶν τριηράρχων κατὰ τοὺς νόμους.

[72] *C. I. A.* II n. 808[c] 1 ff. 809[d] 151 ff. mit Böckh *Urkunden über das Seewesen* S. 225 ff. Köhler *Mittheil. d. arch. Instit. in Athen* IV (1879) S. 83 f.

worden[73]. An ihn müssen auch die Eisangelien gegen Proedroi gelangt sein, die beschuldigt sind, das Ergebnis einer Abstimmung der Volksversammlung gefälscht zu haben[74], wie gegen die, die in bezug auf die Werftanlagen eine Pflichtwidrigkeit sich zuschulden kommen liefsen, für welchen Fall Eisangelie ausdrücklich vorgesehen war[75]. Die betreffende Vorschrift konnte trotz ihrer allgemeinen Fassung (ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις) im wesentlichen nur für Beamte und Trierarchen in Geltung kommen[76]. Wie sie nach dem Ratsbeschlufs, in dem sie uns erhalten ist, auf die Vorsteher der Werften und die Schreiber der Elfmänner eventuelle Anwendung finden soll, so liefs der Rat von ihr gegenüber einem Trierarchen Gebrauch machen, der seinem Nachfolger das Schiffgerät nicht rechtzeitig aushändigte[77]. Als Beauftragter des Staates durfte auch der gelten, dem die Beteiligung an den musischen Wettkämpfen der Staatsfeste durch Zuweisung eines Chors von einem Archon ermöglicht worden war. Darum können wir hierher auch die bekannte Klage rechnen, die Kleon gegen Kallistratos wegen angeblicher Schmähung des Volkes in den von Aristophanes gedichteten, aber von Kallistratos zur Aufführung gebrachten Babyloniern vor dem Rate erhob[78].

---

[73] Vgl. § 7 S. 845 ἐάν — ἐπιχειρῇ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ, wonach zuerst Frei *zu Lysias* (1864) S. 20 den Rechtsfall richtig beurteilte.

[74] Aischin. *g. Ktes.* 8 S. 385 f.

[75] *C. I. A.* II n. 811^c Z. 152 ff. εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴν βουλὴν καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.

[76] Dies übersieht Thalheim S. 340 f., der sonst richtig über die Sache geurteilt hat, und konstruiert darum aus diesem Fall und dem in Anm. 60 angeführten Volksbeschlusse eine besondere Art der Eisangelie gegen Privatleute wegen Dinge, die der besonderen Aufsicht des Rats unterliegen.

[77] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 41 S. 1151 a. E.

[78] Aristoph. *Acharn.* 377 ff. 502 f. 630 f. 659 f. In der vielbehandelten Kontroverse über die Anklage des Kleon ist die einzig richtige Ansicht die zuletzt von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 119 ff. vertretene, dafs die Klage nur gegen Kallistratos sich gerichtet haben kann. Für den Staat kam nicht der Dichterkomponist als solcher in Frage, sondern nur der διδάσκαλος, der den Chor erbeten und erhalten hatte.

Was nun das Verfahren bei der Eisangelie betrifft, so waren nicht nur die an zweiter Stelle (S. 196 ff.) besprochenen Fälle, in denen es sich um das Einschreiten des Rats als oberster Verwaltungsbehörde handelt, sondern auch die Anzeigen von Verbrechen wider den Staat nach dem Gesagten (S. 195) in der Regel bei dem Rate anzubringen [79]. In beiden Fällen hatte dies mittels schriftlicher Eingabe zu geschehen, die gleichfalls εἰσαγγελία heifst [80] und in wichtigeren Fällen eine eingehende Begründung der Klage zu enthalten pflegte [81]. Über die weitere Behandlung der Eisangelien jener zweiten Art werden wir durch die Erzählung unterrichtet, die die pseudodemosthenische Rede gegen Euergos und Mnesibulos über den Hergang in dem eben erwähnten Falle des Trierarchen gibt, der seinen Vorgänger wegen nicht rechtzeitiger Herausgabe des Schiffgerätes beim Rate verklagt [82]. Dieser hat sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er die Eisangelie annehmen will oder nicht [83]. Danach setzen die Prytanen den Tag fest, an dem die Sache im Rate verhandelt werden soll. Die Verhandlung selbst bewegt sich in gerichtlichen Formen. Nachdem beide Teile gesprochen

---

[79] Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 132 κατὰ τούτων (τῶν συκοφαντῶν ἐποίησαν) γραφὰς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλήν, προβολὰς δ' ἐν τῷ δήμῳ. Gemeint ist dabei wohl der dritte Paragraph des Eisangeliegesetzes.

[80] Vgl. aufser den in der nächsten Anm. angeführten Stellen Lykurg *g. Leokr.* 34 S. 162. 137 S. 231. Hyper. *f. Lykophr.* 3 C. 3, 15. 4 C. 4, 10. *f. Euxen.* 30 C. 40, 20. 40 C. 39 i. A. Auch geradezu als Klagschrift, ἀντιγραφή bezeichnet *f. Euxen.* 31 C. 40, 25. Dagegen πινάκιον bei Demosth. *v. Cherr.* 28 S. 96 a. E. bedeutet nicht, wie Harpokr. u. Schol. wollen, die Klagschrift, sondern, wie Westermann erkannte, die schriftliche Vorladung an einen Auswärtigen. Über die Eisangelie der zweiten Art vgl. Anm. 83.

[81] Hyper. *f. Lykophr.* 12 C. 10, 20 ff. *f. Euxen.* 29 f. C. 39, 16 ff. Ein Beispiel einer Eisangelieschrift aus früherer Zeit hat Plutarch *Alkib.* 22 bewahrt.

[82] § 41 ff. S. 1151 f.

[83] [Demosth.] a. a. O. ἀγανακτήσασα δ' ἡ βουλή — ἐκέλευεν εἰσαγγέλλειν με (natürlich in schriftlicher Eingabe) καὶ τοὺς πρυτάνεις προγράφειν αὐτῷ τὴν κρίσιν ἐπὶ δύο ἡμέρας. In jener Aufforderung war die Annahme der Eisangelie einbegriffen. Vgl. Anm. 88.

haben, wird über die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, abgestimmt. Entschied die Mehrheit der Stimmen für die Schuld, so wird an einem zweiten Tage[84] über die zweite Frage abgestimmt, ob der Rat innerhalb seiner Strafbefugnis, der fünfhundert Drachmen, strafen solle, oder ob das Verbrechen eine höhere Strafe verdiene und darum an den Gerichtshof zu verweisen sei. Wurde für das letztere entschieden, so ward ein darüber abgefafster Ratsbeschlufs von dem Prytanienschreiber den Thesmotheten übergeben, die dann so bald als möglich den Beklagten vor einen von ihnen präsidierten Gerichtshof zu stellen hatten. Wenigstens in dem Falle, dafs der Beklagte in Haft genommen war, sollte die richterliche Entscheidung, wenn kein besonderes Hindernis vorlag, binnen dreifsig Tagen nach der Verhaftung erfolgen, und waren nach einem neueren Gesetz des Timokrates die Elfmänner verpflichtet, sie vor Ablauf jener Frist herbeizuführen[85]. Sonst hatten die Thesmotheten die Vorstandschaft bei allen sei es vom Rat, sei es vom Volk an einen Gerichtshof verwiesenen Eisangelien (S. 70). Mit einem solchen Verweisungsbeschlufs pflegte der Rat auch einen Antrag über die Strafe zu verbinden, die dem Beklagten für den Fall seiner Schuldigsprechung auferlegt werden solle; darum heifst er κατάγνωσις[86]. Als Kläger vor dem Gerichtshofe hatte zunächst der aufzutreten, von dem die Eisangelie

---

[84] Dafs die in der vorigen Anmerkung ausgeschriebenen Worte auf eine zweitägige Verhandlung im Rate mit Gilbert *Griech. Staatsalterth.* I² S. 313 zu beziehen sind, setzt die Stelle Aischin π. παραπρ. 53 S. 233 aufser Zweifel.

[85] Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720 Τιμοκράτης εἶπεν· ὁπόσοι Ἀθηναίων κατ' εἰσαγγελίαν ἐκ τῆς βουλῆς ἢ νῦν εἰσὶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ ἢ τὸ λοιπὸν κατατεθῶσι καὶ μὴ παραδοθῇ ἡ κατάγνωσις αὐτῶν τοῖς θεσμοθέταις ὑπὸ τοῦ γραμματέως τοῦ κατὰ πρυτανείαν κατὰ τὸν εἰσαγγελτικὸν νόμον, δεδόχθαι τοῖς νομοθέταις εἰσάγειν τοὺς ἕνδεκα εἰς τὸ δικαστήριον τριάκονθ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂν παραλάβωσιν, ἐὰν μή τι δημοσίᾳ κωλύῃ, ἐὰν δὲ μή, ὅταν πρῶτον οἷόν τ' ᾖ. κατηγορεῖν δ' Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δ' ἁλῷ, τιμάτω ἡ ἡλιαία περὶ αὐτοῦ ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Die richtige Lesung νομοθέταις ist statt der früheren unmöglichen θεσμοθέταις erst von Weil aus der besten Handschrift Σ hergestellt.

[86] Gesetz des Timokrates (vor. Anm.). Aristot. 45, 1. 59, 4.

ausgegangen war[87]. Im übrigen aber war das Verfahren vor dem Gerichtshof von dem gewöhnlichen Prozeſsgange nicht verschieden.

Auch wenn die Eisangelie über ein Staatsverbrechen an den Rat gelangte, hatte er sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er sie annehmen wolle oder nicht[88], und im ersteren Falle zugleich sich der Person des Beschuldigten zu versichern und ihn entweder in gefänglicher Haft zu halten oder Bürgen stellen zu lassen; ging die Anklage auf Hoch- oder Landesverrat, so befreite selbst Bürgschaft nicht vom Gefängnisse[89]. Doch kann unter der Herrschaft des

---

[87] Antiph. *üb. d. Chor.* 36 S. 783 *καὶ οὔτ' ἂν ἐγὼ οἷός τ' ἦ ἐπεξελθεῖν — ἐκεῖνοί τε ἐμοῦ τοῦ εἰσαγγείλαντος καὶ ἐπισταμένου τὰ πράγματα μὴ ἐπεξιόντος ῥᾳδίως ἔμελλον ἀποφεύξεσθαι.* Also war das *ἐπεξελθεῖν*, die gerichtliche Vertretung der Eisangelie Sache dessen, der sie angestellt, wenn auch im Behinderungsfall ein anderer für ihn eintreten konnte. Die Rede des Lysias gegen die Getreidehändler ist von dem gesprochen, der im Rate ihrer gesetzwidrigen Verurteilung entgegengetreten war; aber in diesem Falle handelt es sich gar nicht um Eisangelie, sondern um Menysis. Das Gesetz des Timokrates aber berücksichtigt nur den Fall, daſs die *κατάγνωσις* des Rates nicht an den Gerichtshof gelangt war; darum bleibt diesem auch die Strafschätzung ganz überlassen.

[88] Vgl. Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 (Anm. 56).

[89] S. den Ratseid bei Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12 *οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιὼν ἁλῷ.* Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurteilung, sondern nur darauf, daſs die Klage hinlänglich begründet erschienen, um angenommen zu werden, wie es Demosthenes gleich selbst im folgenden erklärt *οὗτος ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κεκριμένοις κεῖται ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις.* So wurden 415 die wegen Verstümmelung der Hermen Angeklagten ins Gefängnis geworfen, weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen das Volk hatte, Andok. *v. d. Myster.* 45 S. 23. Andere Fälle von Verhaftung durch den Rat im Gesetz des Timokrates (Anm. 85) und bei Demosth. *g. Meid.* 116 S. 552, 17 *τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων* (Mord des Nikodemos) *καθημένης καὶ σκοπουμένης παρελθὼν οὗτος, ἀγνοεῖτ', ἔφη, τὸ πρᾶγμα· — οὐκ ἐπὶ τὴν οἰκίαν βαδιεῖσθε; οὐχὶ συλλήψεσθε;* Denn daſs hier mit dem Zeugnis § 121 S. 554, 16 eine Eisangelie an den Rat und nicht mit dem Scholiasten eine Verhandlung vor dem Areopag anzunehmen ist, beweist das Fehlen des im letzteren Falle unerläſslichen Zusatzes *ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ.* Richtig urteilte, aber ohne den entscheidenden Grund, Susemihl *N. Jahrb. f. Phil.* XCI (1865) S. 366 ff.

Eisangeliegesetzes Verhaftung oder Bürgenstellung nicht mehr die ausnahmlose Regel gebildet haben[90]. Zur weiteren Verhandlung war die Sache an die Ekklesie abzugeben und von dieser, wenn sie nicht ablehnte, auf sie überhaupt einzugehen, ein Beschlufs darüber zu fassen, ob das Volk in voller Versammlung über den Beschuldigten zu Gerichte sitzen oder den Richterspruch einem Gerichtshof übertragen wolle. War die Eisangelie unmittelbar an das Volk gebracht, so konnte diese Frage nur auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats entschieden, vorher also nur über die Annahme der Eisangelie beschlossen und eventuelle Verhaftung des Angeklagten verfügt werden. Über das Verfahren, das dann eingehalten wurde, wenn das Volk den Urteilsspruch sich selbst vorbehalten hatte, sind wir nicht weiter unterrichtet als durch den Bericht über die Verhandlung gegen die Feldherren der Arginussenschlacht, bei der aber wie bereits gezeigt ist (S. 186), insofern gesetzwidrig vorgegangen wurde, als vor der Entscheidung nicht Gelegenheit zur Begründung der Klage und Verteidigung gegeben wurde, unter dem Vorwande, dafs beide Teile schon in der früheren Versammlung zum Worte gelangt seien[91]. Der herrschenden Praxis aber entsprach es, dafs die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen erfolgte; in jede Phyle wurden zwei Urnen gestellt, in deren eine die verurteilenden, in die andere die freisprechenden Stimmen zu legen waren. Entscheidend über Schuld oder Unschuld war aber nicht die Mehrheit der Phylen, sondern aller überhaupt abgegebenen Stimmen[92].

---

[90] Das beweist der Anfang von Hypereides R. für Euxenipp, bes. § 2 C. 19, 3 (Anm. 43).

[91] S. die Anfangsworte des Probuleuma bei Xenoph. *Hell.* I 7, 9 ἐπειδὴ τῶν τε κατηγορούντων κατὰ τῶν στρατηγῶν καὶ ἐκείνων ἀπολογουμένων ἐν τῇ προτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἀκηκόασι, διαψηφίσασθαι Ἀθηναίους ἅπαντας κατὰ φυλάς κτλ.

[92] Da die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen eine besondere Einrichtung des Versammlungsplatzes bedingte und, wie wir nach Analogie des Ostrakismos annehmen dürfen, auf dem Markte, nicht auf der Pnyx, stattfand, kann die Entscheidung über die Feldherren erst in einer folgenden Versammlung gefallen sein. Der Ausdruck bei Xenophon I 7, 34 μετὰ ταῦτα streitet nicht dagegen. Aber

Zur Bestimmung der Strafe im Falle der Verurteilung bedurfte es keiner zweiten Abstimmung, da sie, falls nicht einschlagende gesetzliche Vorschriften vorhanden waren, im voraus durch Volksbeschlufs festgesetzt wurde, wie im Feldherrenprozefs. An der Abstimmung mit Stimmsteinen, wie sie für alle νόμοι ἐπ' ἀνδρί vorgeschrieben war, scheint man übrigens im vierten Jahrhundert nicht immer festgehalten zu haben; wenigtens wird das Urteil über Epikrates (S. 188) von Demosthenes einfach als Volksbeschlufs bezeichnet[93].

Häufig aber geschah es, wie schon oben (S. 182) gezeigt, bereits im fünften Jahrhundert und war seit Erlafs des uns bekannten Eisangeliegesetzes die Regel[94], dafs die Volksversammlung die Fällung des Urteils einem Gerichtshof übertrug. Aus den früher erwähnten Prozessen gegen Perikles und Phrynichos erfahren wir, dafs mit solcher Überweisung Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtshofs, die Form der Verhandlung, das ihr zugrunde zu legende Gesetz und damit die im Falle der Verurteilung zu verhängende Strafe verbunden wurden[95]. Am eingehendsten sind wir über das gegen Antiphon, Archeptolemos und Onomakles eingeschlagene Verfahren durch den im Wortlaut

---

die Meinung von Gilbert *Beiträge* S. 382, dafs die zwei Abstimmungen über das Probuleuma in zwei verschiedenen Versammlungen stattgefunden hätten, ist mit Xenophons Bericht unvereinbar und durch [Platon] *Axiochos* 12 S. 368 E nicht zu stützen.

[93] Auch das in den Richtersprüchen der Ekklesie in den Fällen des Ergokles und Timagoras gebrauchte καταχειροτονεῖν (Anm. 36) findet unter der obigen Voraussetzung seine einfachste Erklärung.

[94] Vgl. S. 191 und dazu Hyper. *f. Euxen.* 7 C. 22 a. E. ἡ γὰρ τοιαύτη αἰτία (wegen κατάλυσις τοῦ δήμου) οὐ παραδέχεται σκῆψιν οὐδεμίαν οὐδενὸς οὐδ' ὑπωμοσίαν, ἀλλὰ τὴν ταχίστην αὐτὴν δεῖ εἶναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ.

[95] Vgl. oben S. 182. Besonders lehrreich ist der Bericht bei Plutarch über den Prozefs gegen Perikles, *Per.* 12 ψήφισμα κυροῦται Δρακοντίδου γράψαντος, ὅπως — οἱ δικασταὶ τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες ἐν πόλει κρίνοιεν. Ἅγνων δὲ τοῦτο μὲν ἀφεῖλε τοῦ ψηφίσματος, κρίνεσθαι δὲ τὴν δίκην ἔγραψεν ἐν δικασταῖς χιλίοις καὶ πεντακοσίοις, εἴτε κλοπῆς εἴτε δώρων εἴτ' ἀδικίου βούλοιτό τις ὀνομάζειν τὴν δίωξιν (εἴτε δώρων ist für καὶ δώρων der Handschriften nach Aristot. 54, 2 zu schreiben). Vgl. dazu Swoboda a. a. O. S. 556 ff.

uns erhaltenen Beschlufs des Rates[96] unterrichtet, der in diesem Falle an Stelle des Volkes, sei es mit, sei es ohne besonderen Auftrag, gehandelt hat. In dem Dekret wird auf Anlafs der von den Strategen wider die genannten Drei erstatteten Anzeige ihre Verhaftung und Stellung vor den Gerichtshof verfügt, für die die Strategen und die von diesen zugewählten Mitglieder des Rats zu sorgen haben. Am nächsten Tage sollen die Thesmotheten sie vorladen und nach Ablauf der Ladungsfrist dem Gerichtshofe vorführen. Die Anklage sollen vertreten die erwählten Anwälte (συνήγοροι) und die Strategen, und wer sonst von den Bürgern wolle. Wer aber von den Drei vom Gerichtshofe schuldig befunden werde, mit dem solle verfahren werden nach dem Gesetze über die Verräter. Auf Grund dieser Zeugnisse hat man nun auch für das Eisangelieverfahren des vierten Jahrhunderts es als Regel betrachten zu dürfen geglaubt, dafs zur Vertretung der Anklage vor Gericht von der Volksversammlung Anwälte ernannt[97], sowie das Strafmafs bestimmt worden sei, welches im Falle der Verurteilung eintreten solle. Aber wenn nicht schon früher, ist mindestens durch das Eisangeliegesetz das eine wie das andere in Weg-

---

[96] Bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 833.

[97] Staatsanwälte zur Vertretung einer Eisangelie sind für das fünfte Jahrhundert mehrfach bezeugt, so für den Prozefs des Kimon Perikles bei Plutarch *Per.* 10 εἷς τῶν κατηγόρων — ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. Das sind die συνήγοροι Aristoph. *Wesp.* 482. 691. *Acharn.* 705. 685. Unverwertbar ist [Andok.] *g. Alkib.* 16 S. 119 κατήγορος τῶν διαβεβλημένων ὑφ' ὑμῶν αἱρεῖται, vgl. Meier *opusc.* I p. 240 f. Aus dem vierten Jahrhundert fehlt es an jedem sicheren Beleg, denn Plutarch *Demosth.* 14 τῶν Ἀθηναίων ἐπί τινα προβαλλομένων αὐτὸν κατηγορίαν kann auf die Vertretung einer ἀπόφασις des Areopag gehen. Beide Kategorien wirft Brewer S. 38 in ganz unzulässiger Weise zusammen, um seine These zu stützen, der Eisangelieprozefs sei ein öffentlich oder behördlich vertretener Prozefs. Zu welch abenteuerlichen Behauptungen er durch die Konsequenz seiner Ansicht verleitet wird, kann die eine Probe zeigen, dafs er S. 43 f. gegenüber den oben Anm. 80 (schon *A. P.*[2] S. 320 A. 342 f.) beigebrachten Belegen die Bedeutung von εἰσαγγελία = Klagschrift leugnen und die Abfassung der Klagschrift durch die Behörde aus dem Gesetz des Timokrates (Anm. 48) und Aristot. 46, 2 (Anm. 61) erweisen will.

fall gebracht. Dafs für die in ihm namhaft gemachten Verbrechen die Strafe der Hinrichtung und der Versagung des Begräbnisses in vaterländischem Boden festgesetzt war, hat sich schon oben (S. 191) ergeben. Und ebenso ist in den Reden des Hypereides für Lykophron und Euxenippos nicht die geringste Spur von Anwälten, die das Volk bestellt. Im Gegenteil erscheint namentlich in der ersteren Rede die Klage des Ariston ganz als seine persönliche Sache, ähnlich aber auch in der Rede für Euxenippos die des Polyeuktos, dessen Eisangelie geradezu als Klagschrift (Anm. 80) bezeichnet wird; und die Beistände beider Kläger werden deutlich als von ihnen selbst geworbene gekennzeichnet[98]. Dafs die Gerichtsvorstandschaft in den Eisangelieprozessen den Thesmotheten zustand, ist bereits bemerkt worden (S. 70). Dafs diese aber auch der Volksversammlung die für sie eingegangenen Eisangelien mitzuteilen hatten, ist mit Unrecht einer nicht ganz korrekt überlieferten Äufserung des Aristoteles[99] entnommen worden. Nach attischem Staatsrecht kann das nur Sache der vorsitzenden Prytanen oder Proedren gewesen sein. Der Wichtigkeit der Rechtsfälle entsprach auch die Zahl der Richter; nach einer Angabe von Philochoros betrug sie eintausend, nach Demetrios von Phaleron, also wohl nach späterer Bestimmung eintausendfünfhundert[100].

---

[98] *F. Lykophr.* 19 C. 15, 16 ff. *f. Euxen.* 12 C. 26, 18 f. Ebenso sind bei Demosth. *v. trierarch. Kranz* 16 S. 1232, 25 die Mitankläger des Aristophon in der Eisangelie gegen die Trierarchen, welche ihre Leistung verdungen hatten, offenbar ohne öffentlichen Auftrag gewesen.

[99] 59, 2 ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι. So lasen bereits Pollux und Photios, und darum verbietet es sich, mit Kaibel und Wilamowitz die Worte εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον auszuwerfen. Blafs schrieb in der dritten Ausgabe τ. εἰσαγγελίας ἃς ἄν τινες εἰσαγγείλωσιν εἰς τ. δ. Aber es genügt, ἃς nach εἰσαγγελίας einzufügen, was ich in der Besprechung der Ausgabe empfohlen und Blafs jetzt in den Text gesetzt hat. Thalheim S. 350 wollte die Worte von der Mitteilung der Vorbeschlüsse des Rates über Eisangelien verstehen; dann müfste es aber mindestens heifsen τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς ἀναγιγνώσκουσι.

[100] Lex Cantabr. S. 667, 23. Pollux VIII 53 (S. 156 A. 65). Fünfzehnhundert Richter schon im Prozefs des Perikles, S. 156 A. 67. Aber bei Demosth. *g. Timokr.* 9 S. 702, 25 ist nicht von einem Eisangelieprozefs

Rücksichtlich der Folgen für den Ankläger unterschied sich der Eisangelieprozefs von anderen öffentlichen Prozessen dadurch, dafs er in älterer Zeit auch dann straflos blieb, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, was seit Auffindung von Hypereides Rede für Lykophron nicht mehr zu bezweifeln ist. Die gegenteilige Angabe von Theophrast, dafs in jenem Falle der Ankläger zwar nicht in partiale Atimie, aber in die Geldbufse von tausend Drachmen verfallen sei, bezieht sich, wie schon bei Pollux vermutet ist, auf eine spätere Periode, und zwar mufs die Abschaffung der völligen Straflosigkeit zwischen jene Rede und die Schlacht bei Chaironeia, also, da die Zeit jener nicht näher zu bestimmen ist, vor Ol. 110, 3. 338 fallen[101].

Ein Einschreiten des Rats oder Volks gegen begangene Gesetzwidrigkeiten konnte auch auf dem Wege der einfachen Denunziation (μήνυσις) herbeigeführt werden. Von der Eisangelie in ihrer ausgebildeten Gestalt ist diese wesentlich dadurch verschieden, dafs der Denunziant mit der blofsen Anzeige sich begnügt und in keiner Weise die Obliegenheiten des Klägers auf sich nimmt. Sie kann darum auch von solchen ausgehen, die eine Klage anzustellen überhaupt nicht berechtigt waren, von Fremden, Sklaven, oder von Mitschuldigen, die vor ihrer Anzeige sich erst der eigenen Straflosigkeit (ἄδεια) versicherten. Belege der letzteren Art haben wir an den Fällen des Theokritos, Menestratos und Agoratos in Lysias Rede gegen den Letztgenannten[102]; von Fremden und

---

die Rede, wie man von Matthiä p. 241 bis Thalheim angenommen hat, sondern von einem Prozefs παρανόμων. Vgl. S. 155 A. 62.

[101] Hyper. *f. Lyk.* 12 C. 17, 4. Demosth. *v. Kranz* 250 S. 310, 17. Pollux VIII 52 f. Vgl. Lykurg *g. Leokr.* 3 S. 138. Irrig sind die entgegengesetzten Angaben von Harpokr. u. εἰσαγγελία. Lex. Cantabr. S. 677, 8, auf denen die früheren Auffassungen von Meier, Schömann u. a. beruhten. Das Richtige lehrte zuerst Hager p. 68 ff., der namentlich den terminus ante quem aus Demosthenes richtig erschlofs, während sein Versuch zur Zeitbestimmung der Lykophronea ebensowenig geglückt ist wie der frühere von A. Schäfer; vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 69.

[102] Theokritos nach § 21 f. S. 458, Menestratos nach § 55 f. S. 479 f. Des letzteren Anzeige war wie scheinbar auch die des Agoratos nach

Sklaven gingen die meisten Denunziationen im Hermokopidenprozesse aus, zu denen durch Aussetzung von Prämien (μήνυτρα) ausdrücklich aufgefordert war[103]. Auch sonst pflegte man die Urheber von Anzeigen mit Geld oder, wenn es Sklaven waren, mit Freilassung zu belohnen[104]. Dagegen stand auf falscher Denunziation die Todesstrafe nach einem Gesetze, das freilich bei der Verfassungsrevision unter Eukleides nicht wieder erneuert worden zu sein scheint[105]. In den angeführten Fällen handelte es sich um Hochverrat und Religionsfrevel; aufserdem können wir μηνύσεις über Veruntreuung von Staatseigentum nachweisen[106]. Anzeigen der letzteren Art werden gelegentlich an besondere, mit Aufspürung verheimlichten Staatsguts betraute Kommissionen (ζητηταί) (S. 117 A. 257) gewiesen, die sie aber dann zu weiterer Behandlung an den Rat abzugeben haben[107]. Auch zu der Gerichtsverhandlung gegen die Getreidehändler, die

---

§ 19 S. 456 und wie im Hermokopidenprozesse die des Andokides keine freiwillige, da alle drei selbst denunziert waren.

[103] Thukyd. VI 28, 1. Metoik war Teukros, Sklaven Andromachos und Lydos; dazu kam die Frau des Alkmeonides, Agariste. Von den beiden ersteren wird ausdrücklich bezeugt, dafs sie als Mitwisser der ἄδεια bedurften, Andok. *v. d. Myster.* 11 f. S. 6. 15 S. 8. Über die μήνυτρα § 27 f. S. 14. 40 S. 20. Thukyd. VI 27, 2.

[104] Antiph. *v. Herod. Erm.* 34 S. 722. Lysias *v. Ölb.* 16 S. 275. *f. Kall.* 5 S. 187.

[105] Andok. *v. d. Myster.* 20 S. 11 ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχεν· εἰ μὲν τἀληθῆ μηνύσειέ τις, εἶναι τὴν ἄδειαν, εἰ δὲ μή, τεθνάναι. Aus dem Imperfektum εἶχε schlossen Schömann u. a., dafs die Bestimmung nur für den einen Fall erlassen worden sei. Aber dann hätte es sich um ein ψήφισμα gehandelt, weshalb Naber *de fide Andoc. de myst. orat.* p. 28 den Verfasser der Rede der Verwechslung von νόμος und ψήφισμα zieh. Es wird mit dem εἶχε eine ähnliche Bewandtnis haben wie § 93 S. 45, vergl. mit § 94 S. 46.

[106] Plutarch *Perikl.* 31. Lysias *g. Philokr.* 6 S. 802. Um Hochverrat handelt es sich auch in dem Falle bei Dein. *g. Demosth.* 95 S. 66, wo Demosthenes nicht wie in dem verwandten des Antiphon (Anm. 66) selbst als Kläger auftritt, sondern nur einem μηνυτής den Zutritt vermittelt, wie im Hermokopidenprozesse Pythonikos dem Andromachos.

[107] Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 10.

mehr Getreide aufgekauft hatten, als das Gesetz erlaubte, und gegen die Lysias Rede geschrieben ist, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach eine Menysis die Veranlassung gegeben [108]. Verschiedener Natur dagegen sind μηνύσεις, die an Behörden gehen, um deren Einschreiten ex officio herbeizuführen, wie sie z. B. Lysias für den Fall der Ausrodung eines heiligen Ölbaumes erwähnt [109]. Was die Behandlung der μηνύσεις durch Rat und Volk angeht, so wird diese im wesentlichen dem Verfahren bei Eisangelie geglichen haben, soweit nicht durch das Fehlen des Anklägers eine Verschiedenheit bedingt ward. Schien erst eine eingehendere Untersuchung der Denunziation geboten, so wurden mit ihr besondere Untersuchungsrichter (gleichfalls ζητηταί genannt) [110] oder der Areopag beauftragt, der dann eine ἀπόφασις erstattete [111]. Beschlofs das Volk, der Denunziation Folge zu geben, so wurde die Sache an einen Gerichtshof verwiesen, Anwälte zur Vertretung der Klage bestellt, vielleicht auch die Strafe für den Fall der Verurteilung bestimmt [112]. Nur bei der

[108] § 2 S. 712 heifst es nur ἐπειδὴ οἱ πρυτάνεις ἀπέδοσαν εἰς τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν. Von einem Ankläger ist keine Rede. Der Sprecher war im Rate zuerst der gesetzwidrigen Verurteilung der Kornhändler entgegengetreten, hatte aber dann ὅτ' ἦν αὐτοῖς ἡ κρίσις im Rate gegen sie gesprochen und vertritt nun auch vor Gericht die vom Rate beschlossene κατάγνωσις § 3 f. S. 714 f. Thalheim S. 346 wollte lieber an eine Phasis denken.

[109] Lysias a. d. Anm. 104 a. St.

[110] Vgl. S. 117.

[111] Wiewohl für keines der durch Deinarchs Rede gegen Demosthenes überlieferten Beispiele von ἀποφάσεις des Areopags μήνυσις als Veranlassung nachzuweisen ist, darf doch ihre Zulässigkeit auch für diesen Fall nicht in Zweifel gezogen werden; vgl. § 4 S. 5 ζητεῖν τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν ὡς αὐτῇ πάτριόν ἐστιν. Nach der Analogie sonstiger ἀποφάσεις ist darum im Texte auch die Bestellung von öffentlichen Anklägern angenommen worden; vgl. § 58 S. 43. 51 S. 38.

[112] Im harpalischen Prozefs kam nach Hyper. *g. Demosth.* C. 24 (22). Deinarch *g. Dem.* 60 S. 97. *g. Phil.* 5 S. 109 die Alternative, ob Geld- oder Todesstrafe, in Frage, wonach Schömann *de comit.* p. 225 eine alternative Strafbestimmung im Volksbeschlufs, Schäfer *Demosth. u. s. Z.* III² S. 347. 343 eine alternative Fassung des Strafantrags der Kläger annahm. Aber weder der einen noch der anderen bedurfte es,

gegen Pheidias angebrachten μήνυσις scheint die Ekklesie selbst die richterliche Verhandlung und Entscheidung in die Hand genommen zu haben [113]. Eine in den Verwaltungsbereich des Rates fallende μήνυσις wurde, falls das Vergehen ein über seine Befugnis hinausgehendes Strafmaſs zu bedingen schien, mit seiner κατάγνωσις dem Gerichtshofe überwiesen [114].

2. Die Probole.

Wenn die Eisangelie ein richterliches Einschreiten des souveränen Volks bezweckte, mochte es nun selbst in der Gemeindeversammlung den Rechtsspruch fällen oder einen Gerichtshof mit ihm beauftragen, ging die Absicht der προβολή [115] nur darauf, ein Präjudiz des Volkes zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtsweg anzubringen war. Selbstverständlich konnte ein solches Präjudiz der Volksversammlung nur über eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, durch die der Kläger nicht bloſs persönlich betroffen, sondern auch ein öffentliches Interesse benachteiligt war. Insbesondere gilt dies für die beiden Fälle, für welche die Zulässigkeit

---

da nach den zwei ersteren Stellen im Gesetze selbst die Alternative zwischen Todesstrafe und Buſse des Zehnfachen gestellt war. Eine Schätzung war also nur in bezug auf die Höhe der Bestechungssumme möglich, hierfür aber die Anklage an die ἀπόφασις des Areopags gebunden, während auf einer Gegenschätzung die Verurteilung des Demosthenes in fünfzig Talente beruhen wird.

[113] Plutarch a. a. O.

[114] So nach dem Fall der Getreidehändler Anm. 108.

[115] Über die Probole ist nach Heraldus *animadv. ad ius Att. et Rom.* III 10. 10 ff. und Matthiä *de iudic. Ath.* p. 238 ff. die grundlegende Arbeit von Schömann *de comitiis Ath.* p. 227 ff. geliefert worden, der Meier ebenso wie Böckh *von den Zeitverhältnissen der Dem. R. g. Meid.* (1818) S. 65 ff. = *Kl. Schr.* V S. 159 ff. sich anschlossen. Eine in wesentlichen Punkten abweichende Auffassung versuchte Bake *scholica hypomnemata* III p. XXXIV ff. zu begründen; gegen ihn sind gerichtet C. F. Hermann *quaestiones de probole apud Atticos* (*Ind. lect. Gotting. hib.* 1847/8) und namentlich Schömann *Philol.* II (1843) S. 593 ff. Über den hauptsächlichsten Differenzpunkt s. Anm. 134, über Brewers Auffassung Anm. 136.

der Probole bezeugt ist, für die Verletzung der Heiligkeit gewisser Feste und für Sykophantie und Täuschung des Volkes. Ein Fall der ersteren Kategorie liegt vor in der tätlichen Beleidigung, die Demosthenes in seiner Eigenschaft als Choreg durch Meidias widerfahren war; zu ihrer Verfolgung vor Gericht nach einem der von Demosthenes erhobenen Probole günstigen Volksbeschlufs ist die Rede gegen Meidias geschrieben, die einzige unter den erhaltenen und, soviel wir sehen, auch den verlorengegangenen Reden, die durch eine Probole veranlafst ist. Die Beleidigung des Demosthenes erfolgte an den grofsen Dionysien und die Probole wurde gleich nach dem Schlusse des Festes erhoben auf Grund eines Gesetzes, das aber nicht älter sein kann als der peloponnesische Krieg[116]. Ein jüngeres Gesetz verstattete die Probole auch wegen Störung der Mysterienfeier[117], und aus einem dritten, von Euegoros beantragten Gesetze ersehen wir, dafs auch die Feier der Dionysien im Peiraieus, der Lenaien und der Thargelien in gleicher Weise geschützt war[118]. Es liegt darum nahe, die Probole auf die

---

[116] Zur Zeit einer Mifshandlung des Choregen Taureas durch Alkibiades bestand das Gesetz noch nicht, Demosth. *g. Meid.* 147 S. 562, 11. Aus der Stelle folgt zugleich, dafs die Einlage § 8 S. 517 i. A. nur einen Teil des Gesetzes bilden kann. Die Bedenken, die Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam* (1844) und Philippi *adnotationes ad legum formulas quae in Dem. Mid. exstant nonnullas* (1878) p. 7 f. gegen ihre Echtheit erheben, überzeugen nicht. Vgl. Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV S. 303. Über den Schlufssatz s. Anm. 128.

[117] Demosth. 175 S. 571, 18 ἔστι δ' ὁ αὐτὸς νόμος τῷδε τῷ περὶ τῶν Διονυσίων ὁ περὶ τῶν μυστηρίων κἀκεῖνος ὕστερος τοῦδ' ἐτέθη (vor Bekker τούτου ἐτέθη, woraus man früher auf die umgekehrte Zeitfolge der Gesetze schlofs).

[118] Die Gesetzeinlage bei Demosth. *g. Meid.* 10 S. 517 a. E. beruht jedenfalls auf guten Quellen, wenn auch die von Westermann gegen die Authentizität ihres Wortlauts erhobenen Bedenken von Foucart *Revue de philologie* I (1877) p. 168 ff. nicht ganz beseitigt sind. Zwar ist die Folge der Festakte an den grofsen Dionysien nicht zu beanstanden, wenn man mit Bergk nach den von Foucart mifsdeuteten Worten οἱ παῖδες einsetzt καὶ οἱ ἄνδρες. Aber dem Bedenken, das die Erwähnung der Thargelien erweckt, hilft weder der Deutungsversuch

Verletzung noch anderer Feste, insbesondere der Panathenaien, auszudehnen, wenn auch der unbestimmte Ausdruck des Pollux, sie sei gegen Frevler wider die Feste gerichtet[119], dazu kein Recht geben kann. Die Probole hatte darauf zu lauten, dafs jemand sich wider das Fest vergangen habe (ἀδικεῖν περὶ τὴν ἑορτήν)[120]. Ein solches Vergehen konnte aber auf mannigfache Art begangen werden, nicht nur durch unmittelbare Störung des Festes und seiner einzelnen Akte, wie im Falle des Meidias, sondern auch durch sonstige Beleidigungen, die während ihrer verübt, ja, selbst durch Auspfändung säumiger Schuldner, die in der eigentlichen Festzeit vorgenommen wurde[121].

Die zweite Kategorie von Vergehen, die der Probole unterlagen, umfafste Sykophantie und Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen. Für Einbringung von Pro-

von Weil noch die Änderungen von Vömel und Drerup a. a. O. S. 302 ab, gegen die schon die Wortstellung spricht. Die Nichterwähnung der Anthesterien in dem Gesetze liefse sich daraus rechtfertigen, dafs zur Zeit seines Erlasses der von Lykurg nach [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 841 F wieder eingerichtete Agon der Komöden an den Chytren nicht bestand.

[119] Pollux VIII 46 ἐγίνοντο δὲ καὶ περὶ τῶν ἐξυβρισάντων ἢ ἀσεβησάντων περὶ τὰς ἑορτάς, ὡς ἡ κατὰ Μειδίου προβολή.

[120] So in den in der nächsten Anm. angeführten Fällen und von der Probole des Demosthenes gegen Meidias § 1 S. 514, 6 προὐβαλόμην ἀδικεῖν τοῦτον περὶ τὴν ἑορτήν. 28 S. 523, 19. Dafür mit ungenauerem Ausdrucke ἀσεβεῖν περὶ τὴν ἑορτήν § 199 S. 578, 25. 227 S. 587, 2 (danach Schol. Aisch. παραπρ. 145 S. 307 Sch. κατηγορία πρὸς τὸν δῆμον ἀσεβείας ἢ συκοφαντίας) Damit ist der Gegenstand auch der gerichtlichen Klage des Demosthenes gegen Meidias gegeben (vgl. § 6 S. 516, 6 ἣν — καταχειροτονίαν ὁ δῆμος ἐποιήσατο, ταύτην εἰσέρχομαι. 28 S. 523, 20), die weder eine γραφὴ ἀσεβείας ist, wie Libanios Hypoth. S. 509 annahm, noch eine γραφὴ ὕβρεως, wofür Hermann p. 6 ff. mit Zustimmung von A. Schäfer und Weil sie erklärte. Dafs die letztere Auffassung mit § 25 S. 523, 1 unvereinbar ist, bemerkte schon Blafs *Attische Beredsamkeit* III 1² S. 331 A. 1.

[121] Vgl. aufser dem Gesetze des Euegoros die Beispiele bei Demosth. § 175 ff. S. 511 f. Dahin gehört gewifs auch der Fall des Aristophon § 218 S. 584, 15, dessen Auffassung in den Scholien wohl nur auf einem Autoschediasma beruht.

bolen beider Arten, gegen Sykophanten wenigstens bis zu einer gewissen Anzahl von Fällen, war regelmäfsige Gelegenheit geboten in der Tagesordnung wenigstens einer der jährlichen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie[122]. Schon diese Zusammenstellung der beiden Arten berechtigt zu der Folgerung, dafs gegen Sykophantie nur dann Probole zulässig war, wenn durch sie das Volk selbst irregeleitet und zu unglücklichen Mafsnahmen verführt worden war. Dazu stimmt der eine uns näher bekannte Fall solcher Probole, zu dem durch besonderen Volksbeschlufs Ermächtigung erteilt wurde, gegen die, welche durch ihre Anklage gegen die Feldherren der Arginussenschlacht das Volk irregeführt hatten, unter namentlicher Heraushebung des Kallixenos[123]; von gleicher Ermächtigung hören wir sonst[124]. Traf die gedachte Voraussetzung nicht zu, so war von den anderen gegen Sykophantie gebotenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen[125]. Von weiteren Kompetenzen der Probole haben wir wenigstens keine Kenntnis. Denn die Angabe der Grammatiker, dafs sie auch gegen

---

[122] Aristot. 43, 5 ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας — διδόασιν — καὶ συκοφαντῶν προβολὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων μέχρι τριῶν ἑκατέρων, κἄν τις ὑποσχόμενος μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. Vgl. S. 180.

[123] Xenoph. *Hell.* I 7, 35 καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον μετέμελε τοῖς Ἀθηναίοις καὶ ἐψηφίσαντο οἵτινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν, προβολὰς αὐτῶν εἶναι καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι ἕως ἂν κριθῶσιν, εἶναι δὲ καὶ Καλλίξενον αὐτῶν. προυβλήθησαν δὲ καὶ ἄλλοι τέτταρες.

[124] Pollux VIII 46 προβολὴ δὲ ἦν κλῆσις εἰς δίκην κατὰ τῶν κακόνως πρὸς τὸν δῆμον διακειμένων. προβολαὶ δ' ἐγίνοντο τοῦ δήμου ψηφισαμένου καὶ τῶν εὐνουστάτων τῇ πόλει, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Θεοζοτίδου (Θεοςδοτίδου Hdschr. u. Ausg.) περὶ ἀμφοῖν λέγων. προβολαὶ δὲ ἦσαν καὶ αἱ τῆς συκοφαντίας γραφαί· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἱπποκράτην αἰκείας. Die Bezeichnung der προβολή als κλῆσις εἰς δίκην oder γραφή (so auch bei Suidas u. προβολή und Schol. Bavar. zu Demosth. *g. Meid.* 10 S. 518, 4) beruht natürlich auf der gleichen Ungenauigkeit des Ausdrucks wie die oben Anm. 119 ausgeschriebenen Schlufsworte des Artikels.

[125] Isokrates *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. κατὰ δὲ τούτων (τῶν συκοφαντῶν ἐποίησαν) γραφὰς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλήν, προβολὰς δ' ἐν τῷ δήμῳ, νομίζοντες τοὺς ταύτῃ τῇ τέχνῃ χρωμένους ἁπάσας ὑπερβάλλειν τὰς πονηρίας. Aischin. π. παραπρ. 145 S. 311 τῶν δὲ συκοφαντῶν ὡς κακούργων δημοσίᾳ προβολὰς ποιούμεθα.

Beamte statthaft gewesen sei[126], ist gewifs nur aus einer Vermengung mit der Epicheirotonie erwachsen.

Wer aus dem einen oder anderen Grunde ein Präjudiz der Volksversammlung herbeiführen wollte, hatte mit seiner Beschwerde über den Verletzer seines Rechts sich an die Prytanen des Rats gewifs schriftlich zu wenden; dies hiefs προβάλλεσθαί τινα[127] und danach das Verfahren selbst προβολή. Soweit das Vergehen die Strafbefugnis des Rates überstieg und daher nicht von ihm durch Verhängung einer Bufse abgemacht werden konnte[128], hatten die Prytanen die Probole

---

[126] Harpokr. u. καταχειροτονία· ἔθος ἦν Ἀθήνησι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συκοφαντῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τινος καταχειροτονηθείη, οὗτος εἰσήγετο εἰς τὸ δικαστήριον. Ähnlich Lex. Seguer. V S. 268, 27 ff. Die Richtigkeit der Angabe versuchte Schömann p. 231 f. durch die künstliche Annahme zu retten, dafs die Probole gegen Beamte mit den Epicheirotoniai in Zusammenhang gestanden habe, so dafs diese Probolai nur in den Epicheirotoniai vorgebracht werden konnten, und dafs die hier vorgebrachten Beschwerden über Beamte Probolai genannt wurden. Freilich ist auch das dagegen von Böckh in einem späteren Zusatz S. 160 aus der angeblichen Verschiedenheit der vorsitzenden Behörde geltendgemachte Bedenken nicht mehr aufrechtzuhalten; vgl. S. 70 f.

[127] Wenn προβάλλεσθαί τινα sonst bedeutet „jemand zu einem Amte vorschlagen", so war hier wohl der ursprüngliche Sinn „jemand vorschlagen zur Äufserung über die Berechtigung seiner Handlung", woraus sich dann nach Analogie der Verba des Beschuldigens die seltenere Verbindung mit einem Infinitivglied wie Dem. § 1 S. 514, 6 (Anm. 120) oder einem Sachobjekt wie § 28 S. 523, 20 τοῦτο γὰρ αὐτὸν ἐγὼ προὐβαλόμην ableitet. Von den letzteren Verbindungen ging Schömann S. 604 f. aus und verstand „etwas als Vorwurf, als Beschwerde vorbringen", während er p. 228 erklärt hatte „proponere aliquid ad disceptandum et iudicandum". Unstatthaft jedenfalls ist, wie Schömann nachwies, die Deutung von Hermann p. 12 f. „quae hoc ipsum populi suffragiis decerni vellet, quem potissimum criminis alicuius reum apud iudices agi oporteret".

[128] So sind die Schlufsworte des Gesetzes bei Demosth. § 8 S. 517, 6 ὅσαι ἂν μὴ ἐκτετισμέναι ὦσιν zu erklären. Schömann p. 238 und Platner I S. 384 wollten sie von Genugtuung durch Privatübereinkunft verstehen, ähnlich schon Spalding mit Zustimmung von Hermann p. 5 vom Zuvorkommen durch Leistung einer Sache, deren Nichtleistung die Probole herbeigeführt hätte. Indessen die eine wie die andere Deutung widerspricht dem festen Gebrauche von ἐκτίνειν, der an Bezahlung einer zuerkannten Bufse zu denken zwingt. Als erkennende Behörde sind nicht mit Meier die Proedroi, sondern mit Böckh S. 67 = S. 162 der Rat zu

auf die Tagesordnung der für sie bestimmten Volksversammlung zu setzen, also, soweit sie auf Verletzung der grofsen Dionysien und, wie es scheint, auch der anderen dionysischen Feste sich bezogen, an die Volksversammlung am Tage nach den an jenes Fest angeschlossenen Pandia zu bringen[129]. Vor dem Volke trägt der Beschwerdeführer alles vor, was er zugunsten seiner Klage, und ebenso der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen will[130]. Nach Anhörung beider Parteien stimmte das Volk in gewohnter Weise durch Handaufheben ab[131]. Entschied die Mehrheit gegen die Beschwerde, so war deren weitere Verfolgung aussichtslos; fand das Volk sie gerechtfertigt, so hatte der Beschwerdeführer, durch das ihm gewordene Präjudiz unterstützt, seine Klage an die Thesmotheten einzureichen, deren Vorstandschaft für alle Fälle der Probole gegen frühere Zweifel durch das Zeugnis des Aristoteles gesichert ist[132]; nach Befinden

denken. Auch dann war dieser mit der Probole zu befassen, wenn diese etwa erst in der Ekklesie eingebracht war.

[129] Die im Gesetz Dem. § 8 S. 517 i. A. verordnete ἐκκλησία ἐν Διονύσου τῇ ὑστεραίᾳ τῶν Πανδίων ist doch identisch mit der im Gesetz des Euegoros genannten ἐκκλησία ἐν Διονύσου.

[130] Die sonderbare Meinung von Bake p. XXXV f., dafs eine Verteidigung in der Ekklesie nicht stattgefunden habe, ist schon von Hermann p. 3 f. mit Berufung auf das ausdrückliche Gegenzeugnis Dem. § 206 S. 580, 23 zurückgewiesen worden. Die Vorladung des Beklagten behauptet die von Bake misverstandene Glosse Lex. Seguer. V S. 288, 18.

[131] Dafs zuerst die abstimmten, die den Beklagten schuldig fanden (καταχειροτονεῖν), dann die, welche ihn lossprachen (ἀποχειροτονεῖν), ist aus der Definition der καταχειροτονία und ἀποχειροτονία im Etym. M. S. 481, 44 = Suid. u. κατεχειροτόνησεν, auch bei Schol. zu [Plat.] *Axioch.* S. 465 Bk. und Schol. Bav. zu Dem. S. 515, 3 nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

[132] 59, 2 (S. 71 A. 69). Die Zweifel von Schömann p. 239 und Böckh S. 73 = S. 168 f. gründeten sich vor allem auf die Worte des Demosthenes § 3 S. 515, 14 κατηγορήσων ἐπειδή τις εἰσάγει πάρειμι. Aber in diesem Ausdruck liegt nicht eine Unsicherheit über die Behörde, der die Einführung des Rechtshandels zukomme, sondern ein Vorwurf gegen die Behörde, dafs sie mit Annahme der Klage so lange gezögert habe. So richtig Hermann p. 15 n. 54. *De Demosth. anno natali* p. 10 n. 50. Für den Prozefs des Meidias wird die Vorstandschaft der Thesmotheten schon

mufste der Beklagte Bürgschaft leisten oder in das Gefängnis wandern[133].

Das Verfahren vor dem Gerichtshofe unterschied sich, soviel wir sehen, nicht von dem in den γραφαί üblichen. Denn dafs auch über die Schuldfrage der Gerichtshof selbständig zu befinden hatte und für sie nicht an die Entscheidung des Volks gebunden war, so dafs ihm nur die Bestimmung des Strafmafses verblieben wäre, das folgt aus einer Reihe von Äufserungen der Midiana, in denen der Redner mit der Möglichkeit einer gänzlichen Freisprechung rechnet[134], sowie aus einer anderen Stelle derselben Rede, welche richtig verstanden die beiden Abstimmungen des Gerichtshofes über Schuldfrage und Strafschätzung deutlich auseinanderhält[135]. Damit steht es auch im besten Einklang, dafs der Urheber der Probole durchaus nicht verpflichtet war, die Sache vor dem Gerichtshofe weiter zu verfolgen[136]. Es sind ja mancherlei

durch § 32 S. 524, 19 erwiesen τῶν θεσμοθετῶν τούτων, während gleich darauf der Archon ohne solchen Zusatz genannt wird. Der Beweiskraft des τούτων suchte Böckh (Zusatz auf S. 169) vergeblich durch Berufung auf § 43 S. 527, 29 οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι sich zu entziehen; auch hier steht nichts der Annahme im Wege, dafs das Gesetz dem Redner in einer Abschrift vorliegt.

[133] Xenoph. *Hell.* I 7, 35.

[134] § 97 S. 546, 7. 199 S. 578, 21. 204 S. 580, 11. 216 S. 583, 28. 218 S. 584, 12. 222 S. 585, 21. Diese Stellen hat Schömann in dem späteren Aufsatz gegen Bake geltendgemacht, der nach dem Vorgange von Libanios die im Text zurückgewiesene Meinung vertrat. Überaus künstlich ist die vermittelnde Ansicht von Hermann p. 8 ff., der Gerichtshof sei zwar formell an den Ausspruch der Ekklesie gebunden gewesen, so dafs in ihm nur eine Abstimmung über das Strafmafs stattgefunden; bei dieser habe aber jener Ausspruch dadurch umgestofsen werden können, dafs dem Angeklagten nur eine ganz minimale Strafe zuerkannt wurde.

[135] § 151 S. 562, 23 ἐπὶ ταῦτα δ' ἀπήντων (ἔνιοι τῶν χρωμένων Μειδίᾳ) ὡς ἥλωκεν ἤδη καὶ κατεψήφισται· τίνος τιμήσειν αὐτῷ προσδοκᾷς τὸ δικαστήριον. Dafs hier, woran schon Hermann p. 10 n. 31 dachte, die Perfekta ἥλωκεν und κατεψήφισται mit Weil hypothetisch von einer vorausgesetzten Verurteilung durch den Gerichtshof zu verstehen sind, beweist der Gebrauch des Verbums καταψηφίζεσθαι, da von dem Präjudiz des Volks überall nur καταχειροτονεῖν gesagt ist.

[136] Dafs dem Demosthenes aus dem Fallenlassen der Klage gegen

Gründe denkbar, die ihn veranlassen konnten, sich mit der im Präjudiz des Volkes gegebenen Anerkennung seines Rechts zu begnügen. Im Falle der Schuldigsprechung durch den Gerichtshof erfolgte die Bestimmung auf dem gewöhnlichen Wege der Strafschätzung; nur scheint der Strafantrag des Klägers in diesem Falle nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage gestellt worden zu sein[137]. Für den Kläger aber war die Probole

---

Meidias kein Rechtsnachteil erwuchs, folgt aus dem Schweigen des Aischines *g. Ktes.* 52 S. 441. Dies bemerkt Bake p. XLV, ohne zu erkennen, dafs daraus seiner eigenen Ansicht eine Schwierigkeit entsteht, die bereits Schömann gegen ihn geltendgemacht hat. Derselbe Grund spricht aber auch entscheidend gegen die Meinung von Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 49 ff., das Wesen der Probole bestehe in der Bewerbung um ein persönliches Klagemandat zwecks Anstrengung eines Strafprozesses im Namen und ausdrücklichen Auftrag des Volks. Er will damit die Proboleprozesse ebenso wie die Eisangelieprozesse als öffentlich vertretene Prozesse (γραφαὶ δημόσιαι) erweisen, ohne zu überlegen, dafs die Möglichkeit solcher Auffassung schon durch die nach Demosth. § 175 f. S. 571 von einem Karier angestellte Probole ausgeschlossen ist, woran bereits Thalheim *Berl. phil. Wochenschr.* 1904 S. 650 erinnert hat.

[137] Zwar drückt Demosthenes an einer Reihe von Stellen sich so aus, als ob die Strafschätzung lediglich Sache des Gerichtshofs gewesen sei; vgl. besonders § 21 S. 521, 19 πάντων οὖν ἀθρόων ἓν τίμημα ποιήσασθε ὅ τι ἂν δίκαιον ἡγῆσθε. 152 S. 563 a. E. ἐγὼ δὲ πρῶτον μὲν οὐδὲν ἀγεννὲς ὑμῶν καταγιγνώσκω οὐδ' ὑπολαμβάνω τιμήσειν οὐδενὸς ἐλάττονος ἢ ὅσον καταθεὶς οὗτος παύσεται τῆς ὕβρεως· τοῦτο δ' ἐστὶ μάλιστα μὲν θάνατος, εἰ δὲ μή, πάντα τὰ ὄντα ἀπολέσθαι. 102 S. 547, 23 ἡγοῦμαι — δικαίως ἂν ὑμᾶς ἐκ τῶν εἰρημένων καταψηφίσασθαι καὶ τιμᾶν αὐτῷ τῶν ἐσχάτων. Darum nahm Böckh S. 66 f. = 160 f. mit Zustimmung von Bake p. XLI f. an, dafs dem Kläger in der Probole kein Strafantrag zugestanden habe. Doch ist, wie Schömann S. 606 f. bemerkt, die gegenteilige Annahme durch jene Stellen nicht unbedingt ausgeschlossen, da die Strafschätzung des Klägers immer nur ein Vorschlag war, an den die Richter nicht gebunden waren. Nur so viel ist nach den Äufserungen des Redners wahrscheinlich, dafs der Antrag erst nach dem Schlusse der Abstimmung über die Schuldfrage, also unter dem Eindruck der in dieser zum Ausdruck gelangten Stimmung des Gerichtshofs erfolgte. Dazu kommt der Bericht § 176 S. 571 a. E. über den Austrag der von Menippos gegen Euander angestrengten Probole εἰσελθόντα δ' εἰς τὸ δικαστήριον ἐβούλεσθε μὲν θανάτῳ ζημιῶσαι, τοῦ δὲ προβαλομένου πεισθέντος τὴν δίκην τε πᾶσαν

auch in dem Falle mit keinem Nachteil verbunden, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen für seine Klage gewann; denn davor mufste ihn gewifs das Präjudiz des Volkes schützen.

ἀφεῖναι ἠναγκάσατε αὐτὸν ἣν ᾑρήκει πρότερον κτλ. Das hier gebrauchte πεισθέντος erinnert zu sehr an das sonst vom Kläger übliche συγχωρεῖν, als dafs es nicht das natürlichste wäre, anzunehmen, dafs auch in dem Proboleprozefs ein Strafantrag seitens des Klägers gestellt wurde. Künstlich ist auch hier die Auskunft von Hermann p. 16 f.

Sechstes Hauptstück.

Die Schiedsrichter.

Wie wir in der homerischen Welt eine Rechtspflege von staatlichen Organen nur dann geübt finden, wenn sie durch freie Übereinkunft der streitenden Parteien um ihren Schiedsspruch angegangen werden, so mufs es auch in Athen schon in alter Zeit üblich gewesen sein, die Entscheidung von Rechtsstreiten anstatt den vom Staate eingesetzten Gerichten freigewählten Schiedsrichtern zu übertragen. Vielleicht darf man in solchen Schiedsgerichten die Vorstufe erkennen, aus der eigentliche Gerichte sich entwickelt haben [1], ohne aber jene jemals entbehrlich zu machen. Vielmehr hat der Staat zur Entlastung der ordentlichen Gerichtshöfe im Laufe des fünften Jahrhunderts für Bestellung von Schiedsrichtern Sorge getragen, aus denen den streitenden Parteien je einer durch das Los zugewiesen wurde; und bei der Verfassungsreform unter Eukleides ist er dazu fortgeschritten, die Anrufung eines solchen Schiedsrichters für die grofse Mehrzahl der Privatprozesse zur ersten notwendigen Instanz zu machen, so dafs keiner derselben an das Volksgericht gelangen durfte, bevor er jenem vorgelegen hatte [2]. Daneben haben

---

[1] Gilbert a. d. S. 5 A. 7 a. O. S. 461 denkt die Entwicklung so, dafs der Schiedsrichter dazu überging, auch der einseitigen Anrufung der einen Partei Folge zu geben. Berechtigt wird diese Annahme erst unter der Voraussetzung, dafs zunächst staatliche Organge um Schiedssprüche angegangen wurden, wofür das S. 5 Gesagte spricht.

[2] Das folgt aus dem von Aristoteles 53, 2 über die Kompetenz der Vierzigmänner (S. 81 A. 111) und 58, 2 über die des Polemarchen Gesagten (S. 65 f.). Schon vor dem Fund des Aristotelesbuchs war es durch das Lex. Cantabr. S. 673 bezeugt ἔδει γὰρ τοὺς ὑπὲρ δέκα

aber die von den Parteien frei gewählten Schiedsrichter fortbestanden, so daſs wir für die Rednerzeit die öffentlichen erlosten Schiedsrichter und die erwählten Privatschiedsrichter zu scheiden haben. Beide führen den Namen διαιτηταί, wie ihre Tätigkeit unterschiedslos mit δίαιτα und διαιτᾶν bezeichnet wird, so daſs nur aus dem Zusammenhange entnommen werden kann, von welcher der beiden Arten die Rede ist. Nur für die Übertragung des Schiedrichteramts durch die Parteien gibt es den besonderen Ausdruck ἐπιτρέπειν (ἐπιτροπή), der also nur auf die Privatschiedsrichter Anwendung leidet[3]. Auch das bei den Rednern wiederholt erwähnte Diaitetengesetz, das unter Eukleides die Kompetenz der öffentlichen Schiedsrichter neu ordnete, scheint zugleich die Bestimmungen über die Privatschiedsrichter enthalten zu haben[4].

δραχμὰς ἀμφισβητοῦντας διαιτητὰς εἰς δίκην ἑκάστην λαμβάνειν· διὸ καὶ ἔκειτο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθείη παρ' αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα. Denn wenn hierin auch nicht mehr Worte des Demetrios Phalereus vorliegen (Anm. 36), so sind doch die Zweifel von Meier, C. F. Hermann u. a. gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe als grundlos schon im ersten Anhang zum Attischen Proceſs erwiesen. Ebendort ist auch bereits der Erlaſs der Gesetzbestimmung auf die Periode der Verfassungsreform datiert worden nach Lysias *g. Archebiades* bei Dionys *r. Isai.* 10 S. 602 (*Fr.* 44 S.) ταῦτ' ἐμοῦ προκαλουμένου οὐδεπώποτε ἠθέλησε συνελθεῖν οὐδὲ λόγον περὶ ὧν ἐνεκάλει ποιήσασθαι οὐδὲ δίαιταν ἐπιτρέψαι ἕως ὑμεῖς τὸν νόμον τὸν περὶ διαιτητῶν ἔθεσθε. Denn daſs aus der Stelle nicht die Einsetzung der öffentlichen Schiedsrichter erst unter oder nach Eukleides gefolgert werden durfte, beweist Andok. *v. d. Myster.* 88 S. 12 τὰς δίκας καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι ὁπόσαι ἐν δημοκρατουμένῃ τῇ πόλε ἐγένοντο, wo mindestens vorzugsweise die Schiedssprüche öffentlicher Diaiteten gemeint sein müssen.

[3] Vgl. Hubert a. d. Anm. 5 a. O. p. 8 f. Nach diesem ist die Terminologie auch für das schiedsrichterliche Verfahren zusammengestellt von Schodorf *Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache* (Würzburg 1905). Über die Etymologie von δίαιτα vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 513.

[4] Unter dieser Voraussetzung erklärt sich am leichtesten der Irrtum des Grammatikers, der in Demosthenes Midiana § 94 S. 545 nach den Worten des Redners λέγε δὴ καὶ τὸν τῶν διαιτητῶν νόμον nicht die von diesem gemeinten Gesetzesbestimmungen über die öffentlichen, sondern über die privaten Schiedsrichter einlegte. Auf die öffentlichen

Für die durch Kompromifs der Parteien gewählten Schiedsrichter[5] bestimmte das Gesetz, dafs die von ihnen getroffene Entscheidung eine endgültige sein und nicht gestattet sein solle, die von ihnen abgeurteilte Streitsache noch vor einen Gerichtshof zu bringen[6]. Wurde dies dennoch versucht, so stand dagegen die Einrede (διαμαρτυρία oder παραγραφή) gegen die Zulässigkeit der Verhandlung offen[7]. Ebenso konnte Vollstreckung des vom Schiedsmann gefällten Spruchs durch die Exekutionsklage (δίκη ἐξούλης) erzwungen werden[8]. Voraussetzung aber für die volle Rechtskraft des Schiedsspruchs war, dafs ihn der von den Parteien Gewählte nicht nur als Mittelsmann (διαλλακτής), sondern als Schieds-

---

Diaiteten mufs die Erwähnung des διαιτητικὸς νόμος in dem leider schwer verstümmelten Volksbeschlufs *C. I. A.* IV n. 88[d] gehen.

[5] Über beide Arten handelte Hudtwalcker in dem für seine Zeit musterhaften Buche *über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter — Diäteten — in Athen* (Jena 1812). Danach Meier *die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens* (Halle 1846). B. Hubert *de arbitris atticis et privatis et publicis* (Leipzig 1885). Den aus Aristoteles Politie zu ziehenden Gewinn verwertete A. Pischinger *de arbitris Atheniensium publicis* (München 1893). Nur die Privatschiedsrichter behandelt B. Matthiass *das griechische Schiedsgericht* (in *Festgaben für Jhering*, Rostock 1892).

[6] Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* a. a. O. ἐὰν δέ τινες περὶ συμβολαίων ἰδίων πρὸς ἀλλήλους ἀμφισβητῶσι καὶ βούλωνται διαιτητὴν ἑλέσθαι ὁντινοῦν, ἐξέστω αὐτοῖς αἱρεῖσθαι ὃν ἂν βούλωνται. ἐπειδὰν δ' ἕλωνται κατὰ κοινόν, μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι, καὶ μηκέτι μεταφερέτωσαν ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον ταὐτὰ ἐγκλήματα ἀλλ' ἔστω τὰ κριθέντα ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ κύρια. Der Text ist sachlich ohne Anstofs. Von den sprachlichen Bedenken, die Hubert p. 23 geltendmacht, hat nur das gegen μεταφερέτωσαν (so Ω corr. für καταφερέτωσαν der übrigen Handschriften) einiges Gewicht, berechtigt aber nicht dazu, die ganze Formel für gefälscht zu halten.

[7] Isokr. *g. Kallim.* 11 K. 5 προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης, ἐκείνῳ μὲν οὐκ ἐπεξῆλθεν κτλ. Pollux VIII 57.

[8] [Demosth.] *g. Kallipp* 16 S. 1240, 20 πρῶτον μὲν αὐτὸ ὑμῖν τοῦτο γενέσθω τεκμήριον ὅτι κατεγνώκει ἂν αὐτοῦ ὁ Λυσιθείδης, καὶ ὅτι ἐγὼ ἐξούλης ἂν ἔφυγον νῦν ἀλλ' οὐκ ἀργυρίου. δίκην. Die Zweifel von Thalheim Pauly-Wissowa *Realencycl.* V S. 314 an der Glaubwürdigkeit des Redners scheinen unberechtigt, wie sie in einem anderen Punkte (Anm. 11) sicher auf Irrtum beruhen.

richter nach Ableistung eines Eides abgegeben hat. Nur im letzteren Falle heifst er δίαιτα im eigentlichen Wortsinne, im ersteren διαλλαγή [9]. Den Beweis für die rechtliche Bedeutung dieser Scheidung liefert neben anderen Rednerstellen [10] die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Kallippos. Nur darum kann des letzteren Klage ἀργυρίου gegen Apollodor Gegenstand richterlicher Entscheidung werden, weil der von beiden Teilen zum Schiedsrichter ernannte Lysitheides seinen Spruch zugunsten des Kallippos trotz Apollodors Einspruch ohne vorherige Eidesleistung gefällt hat [11]. Alle weiteren

[9] [Demosth.] *g. Neaira* 47 S. 1360, 23 ἡ μὲν οὖν γνωσθεῖσα διαλλαγὴ ὑπὸ τῶν διαιτητῶν — αὕτη ἐστίν. 70 S. 1368, 19 ἀκούσαντες δ' ἀμφοτέρων αὐτῶν οἱ διαιτηταὶ διαλλάττουσιν αὐτούς. An beiden Stellen sind dann die διαλλαγαί im Wortlaut eingelegt, § 47 κατὰ τάδε διήλλαξαν Φρυνίωνα καὶ Στέφανον χρῆσθαι κτλ. § 71 ἐπὶ τοῖσδε διήλλαξαν Στέφανον καὶ Ἐπαίνετον οἱ διαλλακταί, τῶν μὲν γεγενημένων κτλ. Die früheren Bedenken gegen die Echtheit dieser Einlagen dürfen jetzt als beseitigt gelten; vgl. besonders Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. or. adv. Neaeram* (Leipzig 1886) p. 15 ff. 25 ff. Vgl. Isai. a. d. Anm. 10 a. O. [Demosth.] *g. Olympiod.* 2 S. 1167, 15. Synonym mit διαλλάττειν ist διαλύειν, darum im Gegensatz zu διαιτᾶν [Demosth.] *g. Apatur.* 17 S. 897, 25 καὶ ἦλθεν ἐπὶ τὸ ἀμφισβητεῖν ὡς αὐτῷ διαιτητὴς εἴη ὁ Ἀριστοκλῆς, τὸν δὲ Φώκριτον καὶ ἐμὲ οὐδενὸς κυρίους ἔφησεν εἶναι ἀλλ' ἢ τοῦ συνδιαλῦσαι. Vgl. das Ehrendekret von Kalymna *C. I. G.* n. 2671 Z. 39 f.

[10] Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 32 S. 107 καὶ οἱ διαιτηταὶ ἔφασαν, εἰ μὲν ἀνώμοτοι δύναιντ' ἡμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσειν, εἰ δὲ μή, καὶ αὐτοὶ ὀμόσαντες ἀποφανεῖσθαι ἃ δίκαια ἡγοῦνται εἶναι. [Demosth.] *g. Phorm.* 21 S. 913, 20 ἀκούσας τοίνυν ἡμῶν ὁ Θεόδοτος πολλάκις — οὐκ ἀπέγνω τῆς δίκης, ἀλλ' ἐφῆκεν ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον· καταγνῶναι μὲν γὰρ οὐκ ἠβουλήθη διὰ τὸ οἰκείως ἔχειν Φορμίωνι τούτῳ —· ἀπογνῶναι δὲ τῆς δίκης ὤκνει ἵν' αὐτὸς μὴ ἐπιορκήσειεν. *g. Aphob.* III 58 S. 861 a. E. *g. Spud.* 15 S. 1032, 18. Mit diesen Stellen unvereinbar ist die Meinung von Matthiafs S. 27 ff., der es dem Übereinkommen der Parteien überlassen glaubt, ob sie dem Schiedsrichter einen Eid abfordern wollten, und danach eine ἐπιτροπὴ κατὰ νόμους als besondere Form des Schiedsvertrags ansetzt, ebenso wie die Ansicht von Hubert p. 17, dafs die Eidespflicht auf den Fall sich beschränkte, wenn der Name der Schiedsrichter der Behörde angezeigt war. Dieser Anzeige bedurfte es in dem Anm. 11 belegten Falle nur zur Zurückziehung der bereits bei Gericht anhängigen Klage.

[11] § 30 S. 1244, 14 οὗτος δὲ τὸν κατὰ τοὺς νόμους ἀπενηνεγμένον διαιτητὴν ἔπεισεν ἀνώμοτον διαιτῆσαι, ἐμοῦ διαμαρτυρομένου κατὰ τοὺς νόμους ὀμόσαντα διαιτᾶν.

Bestimmungen blieben dem Schiedsvertrage der Parteien überlassen, der meist schriftlich abgefafst wurde[12]. Ebenso pflegte die Aufforderung (πρόκλησις) zum Kompromifs, die ebenso von der klagenden wie von der beklagten Partei ausgehen konnte, schriftlich zu erfolgen[13]. Im Schiedsvertrage wurde die Zahl der Schiedsmänner festgesetzt, die in den uns bekannten Fällen zwischen einem und vieren schwankt[14], ebenso nach Befinden die Gewähr, die die Parteien für Erfüllung des Schiedsspruchs zu leisten haben[15]. Das Verfahren vor den kompromissarischen Schiedsrichtern wird im ganzen das gleiche gewesen sein wie vor den vom Staate bestellten, nur sich in freieren Formen bewegt haben. Auch dann, wenn sie nicht als διαλλακταί, sondern als geschworene διαιτηταί entschieden, werden sie nach einem bekannten Worte des Aristoteles[16] nicht selten mehr nach Billigkeit als nach strengem Recht geurteilt haben: in einem von Isaios bezeugten Falle übernahmen sie den Auftrag erst dann, als die Parteien sich einverstanden erklärt hatten, dafs das Erkenntnis nicht auf das Gerechte, sondern auf das für alle Teile Nützliche gehen solle[17]. Eine Verpflichtung, sich dem

[12] [Demosth.] *g. Apatur.* 14 f. S. 897 i. A. καὶ γράψαντες συνθήκας ἐπιτρέπουσιν ἑνὶ μὲν διαιτητῇ κοινῷ Φωκρίτῳ πολίτῃ αὑτῶν, ἕνα δ' ἑκάτερος παρεκαθίσατο — καὶ συνέθεντο ἐν ταῖς συνθήκαις, εἰ μὲν τρεῖς ὄντες ὁμογνώμονες γενοίμεθα, ταῦτα κύρια εἶναι αὐτοῖς, εἰ δὲ μή, οἷς οἱ δύο γνοίησαν, τούτοις ἐπάναγκες εἶναι ἐμμένειν. *g. Phorm.* 18 S. 912 a. E. Isokr. *Trapez.* 20 K. 10. In Ermangelung schriftlicher Abfassung ist der Vertragsschlufs durch Zeugnis zu beweisen, Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4.

[13] Z. B. [Demosth.] *g. Dionysod.* 17 f. S. 1288, 16 ff. *g. Kallikl.* 35 S. 1281 a. E.

[14] Vier, von jeder Seite zwei gewählt, sind es bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 31 S. 107, mindestens drei Isai. *v. Menekl. Erbe* 29, drei an der Anm. 12 zuerst a. St. [Demosth.] *g. Aphob.* III 58 S. 861, 25. *g. Neaira* 45 S. 1360, 7, einer an den drei übrigen Stellen d. Anm. 12 und bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 16 S. 1013, 4. Nur um διαλλακταί handelt es sich bei Demosth. *f. Phorm.* 15 S. 949, 5.

[15] Durch Eidschwur bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe*, durch Bürgschaft bei [Demosth.] *g. Apatur.* a. a. O.

[16] *Rhetor.* I 13 S. 1374ᵇ 20 ὁ γὰρ διαιτητὴς τὸ ἐπιεικὲς ὁρᾷ, ὁ δὲ δικαστὴς τὸν νόμον· καὶ τούτου ἕνεκα διαιτητὴς εὑρέθη ὅπως τὸ ἐπιεικὲς ἰσχύῃ.

[17] Isai. *v. Menekl. Erbe* 30 ἐκεῖνοι δ' εἶπον ἡμῖν, εἰ μὲν ἐπιτρέποιμεν αὐτοῖς ὥστε τὰ δίκαια διαγνῶναι, οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι· — εἰ δ' ἐάσομεν

Geschäfte zu unterziehen, konnte überhaupt um so weniger bestehen, als nicht blofs Bürger mit ihm betraut wurden[18]. Auch im Verlauf des Verfahrens konnten die Schiedsmänner ebenso auf ein Urteil verzichten[19], wie die Parteien von ihm zurücktreten durften[20]. In einzelnen Fällen bestimmten die Parteien im voraus den Spruch, den der Diaitet unter gewissen Voraussetzungen auszusprechen hatte; dessen Sache ist es also allein, zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen eingetroffen sind oder nicht. Oder aber die Parteien bestellen den Schiedsrichter nur zu dem Zwecke, damit er den von ihnen schon geschlossenen Vergleich bestätigt und ihm die Wirkung eines Schiedsspruchs verleiht. Beides heifst ἐπιτρέπειν ἐπὶ ῥητοῖς[21]. Als eine besondere Art des Kompromisses darf man es ansehen, wenn das Urteil der Schiedsrichter von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig gemacht wird, insbesondere von einer auf der Folter abzunehmenden Sklavenaussage. Die von den Parteien mit der Folterung Beauftragten (βασανισταί) scheinen zugleich schiedsrichterliche Befugnisse geübt zu haben, wenigstens nach den Angaben des Sprechers von Isokrates Trapezitikos über einen mit dem Wechsler Pasion geschlossenen Vergleich, deren Richtigkeit freilich zuwenig gesichert ist, um zu festen Schlüssen zu berechtigen[22]. Dafs übrigens auch ein

---

αὐτοὺς γνῶναι τὰ συμφέροντα πᾶσιν ἔφασαν διαιτήσειν. Dafs aber mit dieser Vereinbarung die δίαιτα nicht zur διαλλαγή wird, wie Matthiafs S. 7 f. meint, beweist schon der Wortlaut.

[18] Ein Isotele bei [Demosth.] *g. Phorm.* a. a. O., ein Metoik *g. Apatur.* a. a. O., ein auswärtiger Fürst in besonderem Falle Isokr. *Trapez.* 19 (Anm. 21).

[19] [Demosth.] *g. Phorm.* 21 (Anm. 10). Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 32 S. 107.

[20] [Demosth.] *g. Aphob.* a. a. O. τούτους μὲν ἀφῆκε. Anders gemeint ist *g. Apatur.* 16 S. 897, 23 λῦσαι βουλόμενος τὴν ἐπιτροπήν.

[21] Ersteres Isokr. *Trapez.* 19 K. 10 εἰ δὲ μὴ ταῦτα ποιήσειε, δίαιταν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπέτρεπε Σατύρῳ, ἐφ' ᾧτε καταγιγνώσκειν ἡμιόλι' αὐτοῦ τὰ χρήματα. Nur der Bekrä.tigung eines Vertrags dient die Bestellung eines διαιτητὴς ἐπὶ ῥητοῖς Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4 ἵνα δὲ μὴ πάλιν ἐξείη συκοφαντεῖν αὐτῷ, δίαιταν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπετρέψαμεν Νικομάχῳ Βατῆθεν.

[22] *Trapez.* 15 f. K. 9 und dazu Guggenheim *Folterung im attischen Processe* S. 60 f., der von Matthiafs S. 17 f. nicht widerlegt ist. Recht

bereits begonnenes Gerichtsverfahren durch Abschlufs eines Schiedsvertrags unterbrochen werden konnte, ist bei Darstellung des Prozefsganges nachzuweisen[23].

Für die Bestellung der *öffentlichen Schiedsrichter* hatte, wie wir erst durch Aristoteles Politie[24] erfahren haben, der Staat in einfachster Weise dadurch Sorge getragen, dafs er von den zweiundvierzig zum Kriegsdienst verpflichteten Altersklassen der Bürger die jedesmal älteste, also die Bürger, welche im sechzigsten Lebensjahre standen, zur Übernahme des Amtes berief. Aus der Zahl der danach in jedem Jahre zur Verfügung Stehenden[25] wurde für jeden Privatprozefs von der kompetenten Behörde je einer den streitenden Parteien durch das Los als Schiedsmann zugewiesen. Die ihm zufallenden Rechtsfälle hatte ein jeder bei Strafe der Atimie zu erledigen; nur Bekleidung eines anderen Amtes oder Abwesenheit entband von der Verpflichtung zur Übernahme der Funktion[26]. Auf die Zu-

---

dagegen hat dieser darin, dafs bei Demosth. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10 es sich um einen blofsen Vergleich handelt. Und das gleiche gilt von [Demosth.] *g. Aphob.* III 52 S. 860, 3, wo die Entscheidung von einem zu leistenden Eide abhängig gemacht wird.

[23] Ein Beispiel schon Anm. 10 z. E.

[24] 53, 4 διαιτηταὶ δ' εἰσὶν οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ κτλ. Die Zahl hat nur durchschnittliche Geltung. Denn die Eintragung in die Bürgerliste erfolgte, wie heute durch Aristoteles feststeht (42, 1 ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες, vgl. § 2), nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre, d. i. im Beginn des Kalenderjahres für alle die, welche im vorausgehenden das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hatten. Denn dafs nur zu diesem einen Termine die Eintragung in der Regel erfolgte, habe ich *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 299 ff. gezeigt und mufs auch Höck *Hermes* XXX (1895) S. 353 f. wenigstens für die Dokimasie vor dem Rate als wahrscheinlich zugeben, die der Einzeichnung in die Ephebenliste jedenfalls vorausgehen mufste. Unrichtig rechnet noch v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 191, richtiger, aber ungenau S. 225 A. 77.

[25] Natürlich mufste im Laufe der Jahre die Zahl der ursprünglich Eingetragenen durch Tod und Verlust des Bürgerrechts sehr reduziert sein. Darum ist aber nicht mit Pischinger p. 11 f. eine besondere Dokimasie der Diaiteten anzunehmen, für die Suidas u. διαιτητάς nichts beweisen kann.

[26] Aristot. 53, 5 τὸν δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τεττα-

gehörigkeit zu einer Phyle wurde bei Auslosung der Schiedsrichter keine Rücksicht genommen[27]. Da aber in einer Rednerstelle erwähnt wird, dafs die Diaiteten, welche die gegen Bürger der Oineis und der Erechtheis gerichteten Prozesse zu entscheiden hatten, in der Heliaia tagten[28], so wird man anzunehmen haben, dafs die Diaiteten des Jahres in zehn Sektionen geteilt waren, deren jeder die Prozesse einer Phyle zufielen. Eine Andeutung dieser Teilung darf man auch bei Aristoteles finden[29], der von den Diaiteten bei Besprechung der Vierzigmänner nur darum handelt, weil diese Behörde für die Mehrzahl der Privatprozesse zuständig war. Denn die andere Annahme, dafs die neben ihr für Privatsachen kompetenten Beamten sich für Zulosung von Schiedsmännern an jene jedesmal hätten wenden müssen[30], will mit jenen Rednerworten sich ebensowenig vertragen, als sie in dem für den Polemarchen Bezeugten (S. 66) eine Stütze findet; denn dieser gibt die bei ihm gegen Fremde anhängig

ράκοντα διανέμουσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας καὶ ἐπικληροῦσιν ἃς ἕκαστος διαιτήσει· καὶ ἀναγκαῖον ἃς ἂν ἕκαστος λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτᾶν. ὁ γὰρ νόμος, ἄν τις μὴ γένηται διαιτητὴς τῆς ἡλικίας αὐτῷ καθηκούσης, ἄτιμον εἶναι κελεύει, πλὴν ἐὰν τύχῃ ἀρχὴν ἄρχων τινὰ ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ ἢ ἀποδημῶν· οὗτοι δ' ἀτελεῖς εἰσὶ μόνοι.

[27] In der δίκη κακηγορίας, die Demosthenes gegen Meidias anstrengte, war nach § 83 S. 541, 17 Diaitet Straton aus der Phyle Aiantis, während Meidias zur Erechtheis, Demosthenes zur Pandionis gehörte.

[28] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 26 ἡ μὲν γὰρ δίαιτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν· οἱ γὰρ τὴν Οἰνηίδα καὶ τὴν Ἐρεχθηίδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται. Der Akkusativ steht bei διαιτᾶν, wie bei Dion. Hal. *Archaiol.* VII 52, 5 τὰ νείκη διαιτᾶν, wonach auch das Epigramm bei Pausan. V 19, 5 zu erklären ist. Aber bei Pindar *Olymp.* 9, 66 πόλιν δ' ὤπασεν λαόν τε διαιτᾶν hängen die Akkusative von ὤπασεν ab.

[29] Bei Aristot. a. a. O. scheint die Scheidung zwischen διανέμουσι τὰς διαίτας und ἐπικληροῦσι doch auf zwei getrennte Handlungen hinzuweisen; vgl. zu dem ersteren 58, 2 διανείμαντα δέκα μέρη κτλ. Eine einmalige Verlosung im Anfang des Jahres, wie sie Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 100 f. aus Aristoteles Worten herausliest, würde eine ganz unerträgliche Verschleppung der Prozesse zur Folge gehabt haben.

[30] So meint Pischinger p. 39. Aus Pollux VIII 93, der die εἰσαγωγεῖς im weiteren und im engeren Sinne durcheinanderwirft, ist so wenig etwas zu entnehmen wie aus dem Schlufs von Harpokr. u. διαιτηταί.

gemachten Privatklagen ganz an die Vierzig ab, während an die übrigen Beamten die ihnen unterstehenden Klagen von den Diaiteten zurückgelangen, wenn die Parteien bei deren Spruche sich nicht beruhigen. Denn nicht blofs die vor die Vierzigmänner gehörenden Vermögensklagen, sofern es sich bei ihnen um eine Streitsache über zehn Drachmen handelte, sondern auch die sonstigen Privatklagen waren zunächst den Diaiteten zu überweisen[31]. Ausgenommen waren davon, soweit unsere Kenntnis reicht, nur die Monatsklagen; bei ihnen war eine Mitwirkung der Schiedsrichter darum ausgeschlossen, weil durch sie die Einhaltung des gesetzlichen Termins leicht hätte in Frage gestellt werden können[32].

Bevor der zum Schiedsmann Erloste in Tätigkeit trat, mufste er auf dem Schwurstein einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung seiner Funktionen ableisten[33]. Danach hatte er zunächst den Versuch zu machen, die streitenden Parteien zu einem Vergleiche zu bestimmen[34]. Mifslang der Versuch, so hatte er in eine Prüfung der Beweismittel beider Teile

---

[31] Die einzelnen Klagen, für die eine Mitwirkung der Diaiteten nachzuweisen ist, stellen Meier S. 20 f. und Pischinger p. 35 f. zusammen.

[32] Vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 58. Insoweit ist es also berechtigt, wenn Lex. Seguer. V S. 310, 17 (und Suid. u. διαιτητάς) die ξενικαὶ δίκαι von der Kompetenz der Diaiteten ausnimmt. Denn ξένοι im engeren Sinne, d. i. nicht in Attika Ansässige, waren nach dem Gesetze nur für Handelsklagen und δίκαι ἀπὸ συμβόλων rechtsfähig, von denen die ersteren ἔμμηνοι sind. Gegen die Einwände von Goodell *Americ. journ. of philol.* XII p. 323 ff. genügt es auf Pischinger p. 36 f. zu verweisen.

[33] Aristot. 55, 5 τὸν λίθον ἐφ' οὗ τὰ τόμι' ἐστίν, ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὀμόσαντες ἀποφαίνονται τὰς διαίτας. Das ἐφ' οὗ kann sich nur auf ὀμόσαντες, nicht auch auf ἀποφαίνονται beziehen. Die Verkündung des Urteils kann nur in dem Sitzungslokal des Diaiteten erfolgt sein. Als solches wird uns aufser der Heliaia (Anm. 28) nur noch die Stoa Poikile genannt, Demosth. *g. Stephan.* I 17 S. 1106, 16. Denn das Delphinion wird bei Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360 und [Demosth.] *g. Boiot.* II 11 S. 1011, 17 nur als die Stätte erwähnt, wo feierliche Eide vor Diaiteten geleistet werden, woraus noch nicht mit Sicherheit folgt, dafs sie dort ihre Sitzungen gehalten.

[34] Aristot. 53, 2 οἱ δὲ (διαιτηταὶ) παραλαβόντες ἐὰν μὴ δύνωνται διαλῦσαι γιγνώσκουσι.

einzutreten[35], die schriftlich einzubringen waren, einschliefslich der Provokationen (προκλήσεις) zur Ableistung von Eiden, peinlichen Befragung von Sklaven oder Beschaffung anderer Beweisstücke, von denen das Genauere bei Darstellung des Prozefsganges im dritten Buche darzulegen ist. Je nach dem Umfange des Beweismaterials machte eine gröfsere oder geringere Anzahl von Terminen (σύνοδοι) sich erforderlich[36]. Eine Hinausschiebung der Entscheidung konnte durch Einreden (παραγραφαί) oder Fristgesuche (ὑπωμοσίαι) oder Einigung der Parteien über einen Aufschub (ἀναβάλλεσθαι) herbeigeführt werden[37]. Schien die Sache zur Entscheidung reif, so beraumte der Diaitet den Tag zur Verkündung seines Urteils, die κυρία an, bei der die Parteien zugegen sein (ἀπαντᾶν) mufsten[38]. Verhinderung am Erscheinen konnte als Grund zu einer Nullitätsklage geltend gemacht werden, die gegenüber dem Urteil eines Schiedsrichters δίκη μὴ οὖσα heifst[39]. Von

---

[35] Dafs die Vereidigung beider Parteien, die Hubert p. 43 wegen Pollux VIII 127 vor dem Diaiteten erfolgen läfst, schon vor dem Gerichtsvorstand stattfand, ergibt sich aus Lysias *g. Pankl.* 13 S. 736.

[36] Demosth. *g. Konon* 29 S. 1266, 4. *g. Euerg. u. Mnes.* 14 S. 1243, 10.

[37] Demosth. *g. Meid.* 84 S. 541, 23 πάντα δ' ἤδη διεξεληλύθει ταῦτα τὰκ τῶν νόμων ὑπωμοσίαι καὶ παραγραφαί κτλ. *g. Euerg. u. Mnes.* 45 S. 1153, 5 ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο. Dazu Pollux VIII 60 und Lex. Cantabr. u. μὴ οὖσα δίκη (Anm. 39).

[38] Demosth. *g. Meid.* a. a. O. *g. Timoth.* 19 S. 1190, 3 (wo ἀπόφασιν mit Herwerden zu streichen ist). Demetr. Phal. im Lex. Cantabr. (Anm. 39). Dafs die κυρία gesetzlich fixiert war, beruht nur auf dem gefälschten Zeugnis der Midiana § 93 S. 544.

[39] Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 13 τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν αὐτῷ ἐξῆν δήπου, wofür es 86 S. 542, 12 τὴν δίαιταν ἀντιλαχεῖν heifst. Pollux VIII 60 ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη οὕτως ὠνομάζετο· ὁπόταν τις παρὰ διαιτηταῖς παραγραψάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν εἰς τὴν κυρίαν μὴ ἀπαντήσας ἐρήμην ὄφλῃ, ἐξῆν ἐντὸς δέκα ἡμερῶν τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν καὶ ἡ ἐρήμη ἐλύετο ὡς ἐξ ἀρχῆς ἐλθεῖν ἐπὶ διαιτητήν. εἰ δὲ μὴ ἕλοι τὴν μὴ οὖσαν ὀμόσας μὴ ἑκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δίαιταν, κύρια τὰ διαιτηθέντα ἐγένετο· ὅθεν ἐγγυητὰς καθίστασαν τοῦ ἐκτίσματος. Minder vollständig ist die Fassung der Glosse im Lex. Cantabr. u. μὴ οὖσα δίκη, aber wertvoll durch Angabe der Quelle Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς ἐνίους λέγει τῶν κρινομένων κακοτεχνεῖν τοῖς διώκουσιν ἀντιλαγχάνοντας τὴν μὴ οὖσαν. — ἐνίους δὲ ἀσθενὲς τὸ δίκαιον ἔχοντας καὶ δεδοικότας τὴν καταδίαιταν χρόνους ἐμβάλλειν καὶ σκήψεις οἵας δοκεῖν εἶναι εὐλόγους καὶ τὸ

dem Urteile selbst sind die eigentlichen Ausdrücke ἀπόφασις und ἀποφαίνεσθαι, woneben sich auch die von jedem gerichtlichen Urteile üblichen Bezeichnungen γνῶσις und γιγνώσκειν finden. Ein freisprechendes Erkenntnis fällen heifst ἀποδιαιτᾶν (ἀπογιγνώσκειν) τινός, ein verurteilendes fällen καταδιαιτᾶν (καταγιγνώσκειν), es erwirken καταδιαιτᾶσθαι[40]. Das Urteil war schriftlich abzufassen. Rechtsgültig aber wurde es erst dadurch, dafs es dem Gerichtsvorstand eingereicht wurde[41]. Sofort bei Eröffnung des Erkenntnisses durch den Diaiteten haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie bei ihm sich beruhigen (ἐμμένειν τῇ διαίτῃ) oder an den Gerichtshof appellieren wollen (ἐφιέναι εἰς τὸ δικαστήριον). Geschieht letzteres von einer Seite, so werden die von beiden beigebrachten Beweisstücke in Kapseln (ἐχῖνοι) gelegt, für beide Parteien gesondert, die Kapseln versiegelt und mit dem Erkenntnis an den Gerichtsvorstand abgegeben, der danach die Einführung in den Gerichtshof zu besorgen hat[42]. Für

---

μὲν πρῶτον παραγράφεσθαι, εἶτα ὑπόμνυσθαι νόσον ἢ ἀποδημίαν, καὶ τελευτῶντας ἐπὶ τὴν κυρίαν τῆς διαίτης ἡμέραν οὐκ ἀπαντῶντας ὅπως δύνωνται ἀντιλαγχάνειν τὴν μὴ οὖσαν τῷ ἑλόντι ὥστε ἐξ ὑπαρχῆς ἀκέραιον αὐτοῖς καθίστασθαι τὸν ἀγῶνα. Die ausgelassenen, Anm. 2 ausgeschriebenen Worte gehören dem Demetrios nicht, noch weniger die angeschlossene Glosse über die ἀντίληξις, die irrig C. Müller u. a. ihm zuschreiben. Nur auf dem gleichen Irrtum aber kann es beruhen, wenn Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 224 die Diaiteten schon 333 abgeschafft glaubt, während das auf Demetrios zurückgehende Stück vielmehr das Gegenteil beweist.

[40] Zwischen ἀπόφασις und ἀπόφανσις schwanken die Handschriften und Ausgaben; aber nur erstere Form ist korrekt, wie nur φάσις in Gebrauch war. Die Belegstellen für alles hat Schodorf a. d. Anm. 3 a. O. gesammelt, der nur ἀπογιγνώσκειν bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 39 S. 1020, 14 und καταγιγνώσκειν ebenda 41 S. 1020, 26 übersieht.

[41] Dies geht aus der Erzählung des Demosthenes *g. Meid.* 84 S. 541 f. hervor, die überhaupt für das Verfahren vor den Diaiteten mit der Rede gegen Konon das meiste ausgibt. Dafs ἄρχοντες dort die Vierzigmänner, nicht die Archonten sind, ist S. 68 A. 61 bemerkt. Das übliche Mifsverständnis hat Pischinger p. 41 und 44 zu sonderbaren Konsequenzen verleitet.

[42] Aristot. 53, 2 (nach den Anm. 34 ausgeschriebenen Worten) κἂν μὲν ἀμφοτέροις ἀρέσκῃ τὰ γνωσθέντα καὶ ἐμμένωσι, ἔχει τέλος ἡ δίκη. ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφῇ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ διώκοντος χωρὶς δὲ

dessen Verhandlungen aber war die Beweisaufnahme vor dem Diaiteten insofern mafsgebend, als bei ihnen keine anderen als die in den ἐχῖνοι enthaltenen Beweismittel beigebracht werden durften[43]. Als Entschädigung für seine Mühwaltung erhält der Diaitet sowohl vom Kläger beim Anbringen der Klage als vom Beklagten je eine Drachme, eine Gebühr, die mit dem Namen *παράστασις* bezeichnet wird, der auch für die bei einem Teile der öffentlichen Klagen zu zahlenden Gerichtsgelder üblich ist (S. 72). Dieselbe Gebühr war bei Einbringen eines Fristgesuchs zu erlegen[44].

Gegen Pflichtverletzung eines Schiedsrichters stand dem Beeinträchtigten ein Rechtsmittel in der Anzeige (*εἰσαγγελία*) an die Gesamtheit der Diaiteten des Jahres zu; fand diese die Beschwerde begründet, so wurde der schuldig befundene seiner Funktion enthoben und verfiel in Atimie, konnte aber dagegen Berufung an den Gerichtshof einlegen[45]. Einen Beleg liefert der aus Demosthenes Midiana bekannte Fall des Straton, den Meidias aus Rache dafür, dafs Straton ihn in der Klagsache des Demosthenes *κακηγορίας* in contumaciam

τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημηνάμενοι καὶ τὴν γνῶσιν τοῦ διαιτητοῦ γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες παραδιδόασι τοῖς δʹ τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. Dafs die Appellation sofort bei Verkündung des Schiedsurteils anzumelden war, sagt auch [Demosth.] *g. Boiot.* II 31 S. 1017, 23 οὔτος παρὼν ὅτε ἀπεδιῄτησέ μου ὁ διαιτητής, οὔτε ἐφῆκεν εἰς τὸ δικαστήριον ἐνέμεινέ τε τῇ διαίτῃ. Nicht im Widerspruch damit steht § 55 S. 1024, 22, wo zu καὶ νῦν ἐγγενήσεται nicht ἐφεῖναι, sondern λαβεῖν gehört.

[43] Aristot. 53, 3 οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκλήσεσιν οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐχίνους ἐμβεβλημέναις. Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 19 ταῦτα δ' εἰ μὴ σεσημασμένων ἤδη συνέβη τῶν ἐχίνων, κἂν μάρτυρας ὑμῖν παρεσχόμην. *g. Konon* 27 S. 1265, 14. *g. Euerg. u. Mnes.* 16 S. 1143, 25.

[44] Pollux VIII 127 ἐλάμβανον δὲ οἱ διαιτηταὶ δραχμὴν παρὰ τοῦ κρίνοντος, τὴν καλουμένην παράστασιν. ἐλάμβανον δὲ καὶ ἑτέραν ὑπὲρ τῆς ἀντωμοσίας. Kürzer § 39. Für die ὑπωμοσία Lex. Seguer. V S. 290, 15, wo aber der Name παρακατάστασις lautet. (Danach zu berichtigen S. 298, 32.) Beide Arten der παράστασις wirft Harpokr. u. d. W. zusammen.

[45] Aristot. 53, 6 ἔστιν δὲ καὶ εἰσαγγέλλειν εἰς τοὺς διαιτητάς, ἐάν τις ἀδικηθῇ ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ, κἄν τινος καταγνῶσιν, ἀτιμοῦσθαι κελεύουσιν οἱ νόμοι· ἔφεσις δ' ἔστι καὶ τούτοις.

verurteilt hatte, vor seinen Kollegen anklagte; nach dem Berichte des Redners wartete er den letzten Tag ihrer Amtszeit ab, an dem nur ein Teil sich eingefunden hatte[46]. Wir dürfen daraus entnehmen, dafs die Diaiteten in regelmäfsigen Zusammenkünften zusammentraten, um zur Zulosung von Prozessen zur Verfügung zu stehen; dabei führte einer von ihnen wohl abwechselnd den Vorsitz (ὁ πρυτανεύων). Als Kollegium fassen sie auch sonst Beschlüsse. Von einem Ehrendekret, in dem sie ihren Schreibern einen Kranz zuerkennen, sind uns die Reste auf einer Steinschrift erhalten[47]; ebenso die Aufschriften von Weihgeschenken, die sie selbst machten, nachdem sie von dem Volke für ihre Amtsführung belobt und bekränzt worden waren. Auf ihnen werden alle die, welche in dem Jahre in Funktion getreten waren, nach Phylen geordnet namentlich aufgeführt. Wenn in der einen vollständig erhaltenen Liste[48] die einzelnen Phylen mit sehr

---

[46] § 86 f. S. 542, 15 φυλάξας τὴν τελευταίαν ἡμέραν τῶν διαιτητῶν [τὴν τοῦ Θαργηλιῶνος ἢ τοῦ σκιροφοριῶνος γιγνομένην], εἰς ἣν ὃ μὲν ἦλθε τῶν διαιτητῶν ὃ δ' οὐκ ἦλθε, πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρ' οὐδ' ὀντινοῦν ἐπιγραψάμενος, κατηγορῶν ἔρημον οὐδενὸς παρόντος, ἐκβάλλει καὶ ἀτιμοῖ τὸν διαιτητήν. Dafs die eingeklammerten Worte interpoliert sind, erkannte schon G. H. Schäfer und stützte weiter Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1849 S. 454; andere Änderungsversuche kommen dagegen nicht in Betracht. Die richtige Erklärung der Stelle war von Bergk *Zeitschr. f. d. Alterthumswiss.* 1849 S. 273 ff. gefunden und ist durch Aristoteles voll bestätigt worden. Wenn es sich aber auch nicht, wie man früher annahm, um eine Euthyna der Diaiteten handelt, die weder erweislich noch wahrscheinlich ist, so bedurfte es doch sicherlich zur Eisangelie an das Kollegium keiner Vorladung des betreffenden Mitglieds; die emphatischen Klagen des Demosthenes über das gesetzwidrige Verfahren des Meidias sind somit unberechtigt. Wenn übrigens Goodell a. d. Anm. 32 a. O. p. 322 aus Demosthenes Worten καθάπαξ ἄτιμος γέγονεν einen Widerspruch gegen Aristoteles Angabe von der Zulässigkeit der Appellation ableitet, so beruht das nur auf Mifsverständnis des Ausdrucks καθάπαξ ἄτιμος. Vielmehr bezeugt der Redner selbst, wie Fränkel *Att. Geschworenenger.* S. 73 gesehen, die Appellation § 91 S. 543, 23 καὶ τοῦτ' ἐχαρίσασθ' αὐτῷ, wo Dobree und Blafs mit Unrecht korrigieren.

[47] *C. I. A.* II n. 1172 ἔδοξεν τοῖς διαιτηταῖς [ἐπαινέσα]ι καὶ στεφανῶσαι αὐτοὺς θαλλοῦ στεφάνῳ.

[48] *C. I. A.* II n. 943 mit der Überschrift διαιτηταὶ οἱ ἐπ' Ἀντικ[λέους

verschiedenen Zahlen vertreten sind, von 3 bis zu 16, während die Gesamtzahl 103 beträgt, so hat das in der jetzt aus Aristoteles bekannten Art ihrer Bestellung seine einfache Erklärung gefunden. Von den datierbaren Inschriften dieser Art reicht keine über das Jahr 324 herab. Wie lange die Diaiteten fortbestanden haben, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur eine späte Grammatikernotiz von ihrer Abschaffung redet (Anm. 39).

ἄρχοντος ἀ]νέθεσαν στεφανωθέντε[ς ὑπὸ τοῦ δήμου (Ol. 113, 4. 325/4). Von der auf Diaiteten mit hoher Wahrscheinlichkeit bezogenen Liste n. 944 sind 80 Namen aus vier Phylen bewahrt; nur die Anfänge der Listen n. 942. 941. 1014, von denen wenigstens die erste (Ol. 112, 4. 329/8) sicher den Diaiteten gehört. Weihung ohne Liste n. 1182 (Ol. 110, 4. 337/6). Weihgeschenke von Diaiteten erwähnt in den Schatzverzeichnissen n. 722 A 21. n. 735 Z. 16.



Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

Die Philosophie der Griechen

in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt

von

Dr. Eduard Zeller.

3 Teile in 6 Bänden und Register. gr. 8°. M. 101.—.

Gebunden in 6 Halbfranzbänden (Register ungebunden) M. 116.—.

Erster Teil, erste Hälfte: Allgemeine Einleitung; Vorsokratische Philosophie. Erste Hälfte. 5. Auflage. 1892. 40 Bogen gr. 8°. M. 13.—, geb. M. 15.50.
Erster Teil, zweite Hälfte: Allgemeine Einleitung; Vorsokratische Philosophie. Zweite Hälfte. 5. Auflage. 1892. 34½ Bogen gr. 8°. M. 12.—, geb. M. 14.50.
Zweiter Teil, erste Abteilung: Sokrates und die Sokratiker. Plato und die alte Akademie. 4. Aufl. 1888. 66 Bogen gr. 8°. M. 20.—, geb. M. 22.50.
Zweiter Teil, zweite Abteilung: Aristoteles und die alten Peripatetiker. 3. Auflage. 1879. 60 Bogen gr. 8°. M. 18.—; geb. M. 20.50.
Dritter Teil, erste Abteilung: Die Nacharistotelische Philosophie. Erste Hälfte. 3. Aufl. 1880. 53 Bogen gr. 8°. M. 16.—, geb. M. 18.50. (Neue Auflage ist im Druck.)
Dritter Teil, zweite Abteilung: Die Nacharistotelische Philosophie. Zweite Hälfte. 4. Auflage. 1902. 59¼ Bogen gr. 8°. M. 20.—, geb. M. 22.50.
Register zum ganzen Werke. 1882. 6 Bogen gr. 8°. M. 2.—.

Geschichte der griechischen Philosophie.

Gemeinverständlich nach den Quellen

von

Dr. A. Döring,

Gymnasialdirektor a. D. und Univ.-Professor.

1903. 2 Bände. 80 Bogen gr. 8°. M. 20.—, gebunden M. 22.40.

Der Verfasser versucht wohl zum erstenmal unter voller Ablehnung der gerade in der Geschichte der antiken Philosophie so beliebten Fachwerkmanier das Ganze als eine stetig fortschreitende Entwicklung unter sorgfältiger Beachtung der erkennbaren Beeinflussungen und zwar speziell als eine Entwicklung unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Güterlehre oder axiologischen Ethik darzustellen.

Die Geschichte der Ästhetik im Altertum

ihrer begrifflichen Entwicklung nach dargestellt

von

Prof. Dr. Julius Walter.

1893. 57 Bogen gr. 8. M. 17.—.

Zum erstenmal wird in diesem Werke eine ausführliche Darstellung der Ästhetik im Altertum, insbesondere im System der griechischen Philosophie, gegeben.

Handbuch der griechischen Epigraphik

von

Prof. Dr. Wilhelm Larfeld.

Bisher erschienen:

Zweiter Band: **Die attischen Inschriften.** Erste Hälfte. Mit einer Tafel. 1898. 392 S. Lex.-8°. M. 20.—.

Zweiter Band: Zweite Hälfte. Mit einer Tafel. 1902. XIV und 565 S. Lex.-8°. M. 36.—.

Die Verlagsbuchhandlung behält sich Preiserhöhung vor.

Band I ist in Vorbereitung.

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

PAUSANIAE GRAECIAE DESCRIPTIO.

Edidit, graeca emendavit, apparatum criticum adiecit
Hermannus Hitzig.

Commentarium germanice scriptum cum tabulis topographicis et numismaticis addiderunt

Hermannus Hitzig et Hugo Bluemner.

Voluminis primi pars prior. Liber I. Attica. Cum XI tabulis topogr. et numismaticis. 1896. XXIV u. 379 S. Lex.-8°. M. 18.—, eleg. geb. M. 20.—.
Voluminis primi pars posterior. Liber II. Corinthiaca. Liber III. Laconica. Cum VI tabulis topogr. et numismaticis. 1899. XVI u. 496 S. Lex.-8°. M. 22.—, eleg. geb. M. 24.—.
Voluminis secundi pars prior. Liber IV. Messeniaca. Liber V. Eliaca I. Cum V tabulis topogr., archaeolog. et numismaticis. 1901. XIV und 449 S. Lex.-8°. M. 20.—, eleg. geb. M. 22.—.
Voluminis secundi pars posterior. Liber VI. Eliaca II. Liber VII. Achaica. Cum I tabula topogr. 1904. 395 S. Lex.-8°. M. 18.—, eleg. geb. M. 20.—.

Es folgen in den nächsten Jahren noch 2 Bände (III$^{1}/_{2}$).

Griechische Geschichte

von ihrem Ursprunge bis zum Untergange der Selbständigkeit des griechischen Volkes.

Von
Adolf Holm.

Vollständig in 4 Bänden. 1886—1894. 8°. M. 47.—.

I. Band: Geschichte Griechenlands bis zum Ausgange des 6. Jahrhunderts v. Chr. 1886. XII und 516 Seiten 8°. M. 10.—.
II. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. 1889. VIII und 608 Seiten 8°. M. 12.—.
III. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. bis zum Tode Alexanders d. Gr. 1891. VIII und 520 Seiten 8°. M. 10.—.
IV. Band: Die griechisch-makedonische Zeit, die Zeit der Könige und der Bünde, vom Tode Alexanders bis zur Einverleibung der letzten makedonischen Monarchie in das römische Reich. 1894. XVI und 782 Seiten 8°. M. 15.—.

Die Holmsche Geschichte ist in einem anderen Geiste geschrieben als die von Grote oder Niebuhr, gleicht ihnen aber an Grofsartigkeit der Auffassung. Holms Buch zeichnet sich vornehmlich aus durch die festgehaltene Knappheit und übersichtliche Anordnung des Gegenstandes, sowie durch die schlichte und anspruchslose Vortragsweise.

Der Logos.

Geschichte seiner Entwicklung in der griechischen Philosophie und der christlichen Literatur
von
Anathon Aall.

I. Teil: **Geschichte der Logosidee in der griechischen Philosophie.** 1896. XIX, 252 S. gr. 8°. M. 5.—.
II. Teil: **Geschichte der Logosidee in der christlichen Literatur.** 1899. XVII, 493 S. gr. 8°. M. 10.—.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Erste Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1908.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Zweites Buch.

Die Klagen.

Einleitung.

Einteilung der Klagen.

Die Entwickelung der attischen Rechtspflege hat es mit sich gebracht, daſs eine Scheidung zwischen Kriminal- und Zivilklagen sich nicht in der Schärfe vollziehen konnte, wie sie unserer Anschauung geläufig ist. Während von Haus aus die dem einzelnen angetane Rechtsverletzung nur von ihm selbst, bezw. von seinen Angehörigen zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden konnte, wurde von Solon der Grundsatz zur Durchführung gebracht, daſs jedem im Vollbesitze des Bürgerrechts befindlichen Athener das Recht zustehe, auch gegen die an anderen begangene Rechtsverletzung ein Strafverfahren einzuleiten (S. 31). Dieser Grundsatz hat überhaupt das gesamte attische Strafrecht beherrscht und auch die Behandlung solcher Delikte bedingt, die gegen die staatliche Ordnung selbst sich richteten; auch zu deren Untersuchung und Anklage sind staatliche Organe nur in seltenen Ausnahmefällen bestellt worden. Wenn hier das jedem Bürger zustehende Klagerecht als Ersatz für den Mangel öffentlicher Ankläger diente, so schien die Ausdehnung dieses Rechts auf die dem einzelnen widerfahrene Verletzung gleichfalls durch das öffentliche Interesse geboten: die gesamte Bürgerschaft sollte sich nach der Absicht des Gesetzgebers ihrer Solidarität gegenüber den Übertretern des Strafgesetzes bewuſst sein [1]. Daſs

[1] Plutarch *Solon* 18 ἔτι μέντοι μᾶλλον οἰόμενος δεῖν ἐπαρκεῖν τῇ τῶν πολλῶν ἀσθενείᾳ παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε. καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν ὀρθῶς ἐθίζοντος τοῦ νομοθέτου τοὺς

freilich durch diese Einrichtung die Strafrechtspflege auf der einen Seite dem Zufall preisgegeben, auf der anderen in ihrer Würde gefährdet werden mufste, konnte auch dem athenischen Geiste nicht entgehen. Und wie wenig der für sie mafsgebende Gedanke in seiner Reinheit bewahrt blieb, geht deutlich daraus hervor, dafs die Ankläger in Strafprocessen es nach den erhaltenen Klagereden geradezu als Bedürfnis empfinden, ihr Auftreten mit persönlicher Feindschaft gegen den Angeklagten zu begründen, um nicht dem Verdachte der Händelsucht oder Sykophantie zu verfallen[2].

Es scheiden sich somit nach attischem Rechte[3] alle Rechtshändel und Klagen in zwei Gattungen, je nachdem

---

πολίτας ὥςπερ ἑνὸς μέρους συναισθάνεσθαι καὶ συναλγεῖν πρὸς ἀλλήλους. Folgt ein dem Solon zugeschriebener Ausspruch, der ähnlich *Gastm. d. sieben Weisen* 11 S. 154 D. Diog. L. I 59. Stob. *Anthol.* XLIII 77. Der gleiche Gedanke kehrt bei den Rednern wieder, namentlich in bezug auf die Bestrafung der ὕβρις bei Demosth. *g. Meid.* 44 ff. S. 528 f. u. sonst. Den leitenden Gedanken wollen Thonissen *Droit pénal* p. 77 und Glotz *la solidarité de la famille en Grèce* (1904) p. 369 ff. dem Solon absprechen; nach Glotz hätte Solon sich auf die Fälle beschränkt, in denen der Verletzte gesetzlich oder faktisch aufser stande war, sich selbst Recht zu verschaffen; die weitere Ausbildung der γραφαί gehöre erst späterer Zeit an. Solche Annahme macht die attische Rechtsentwickelung geradezu unverständlich.

[2] Belege bei Frohberger zu Lysias *g. Eratosth.* 2.

[3] Meier definierte die δίκη als die juristische Handlung, welche jemand vornimmt, um von dem, welchem eine Vorstandschaft in einem Gerichtshof zukommt, wegen einer von einem Dritten verübten Rechtsverletzung durch Einsetzung eines Gerichtshofs Wiederherstellung jenes Rechtsverhältnisses oder eine Bufse oder Strafe für die verübte Rechtsverletzung zu erlangen. Es gehören also nach ihm sechs Stücke zum Begriff jeder δίκη: 1. ein Kläger, 2. ein Beklagter, 3. ein Objekt, eine Forderung, ἔγκλημα, worüber, 4. ein Vorstand, ἡγεμών, bei welchem, 5. eine bestimmte Form der Handlung, durch welche geklagt wird, und 6. der angegebene Zweck der Handlung. Von diesen sechs Stücken werde aber der Unterschied aller δίκαι besonders durch die Verschiedenheit in dem dritten, vierten und fünften bedingt. Indessen lassen sich Unterschiede in der Form der Klagehandlung nur für die öffentlichen Klagen nachweisen. Und die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände, bei denen eine Sache anhängig gemacht wird, ist meist von der Natur des ἔγκλημα, zum Teil auch von der Rechtsstellung des Beklagten abhängig.

es sich bei ihnen lediglich um ein privates Interesse handelt, zu dessen Verfolgung nur der Verletzte selbst, bezw. wenn er selber nicht rechtsfähig ist, sein Rechtsvertreter (κύριος) berechtigt ist, oder aber um ein öffentliches Interesse, zu dessen Vertretung jeder vollberechtigte Bürger berufen ist. Diese durchgreifende Scheidung hat auch in der Sprache entsprechenden Ausdruck gefunden. Wie das Recht selbst, heifst jeder Rechtshandel, der Recht zu schaffen bezweckt, δίκη; mit dem gleichen Worte wird auch die Handlung des Klägers, durch die er Recht zu erlangen sucht, und endlich die Strafe oder Bufse bezeichnet, die auf Wiederherstellung des verletzten Rechtes zielt. Namentlich die beiden ersteren Bedeutungen, wonach das Wort bald den Rechtshandel (lis), bald die ihn veranlassende Klage (actio) bezeichnet, berühren sich so eng, dafs im Einzelgebrauche beide nicht immer leicht zu sondern sind[4]. Für den ersteren Sinn aber hat die Sprache noch den anderen Ausdruck ἀγών, eigentlich Wettstreit[5], verwendet. Im engeren Sinne aber heifst δίκη der Rechtsstreit oder die Klage, die ein ausschliefslich privates Interesse verfolgt und darum nur von dem Verletzten angestellt werden darf. Mit genauerem Ausdruck aber wird sie δίκη ἰδία genannt[6] und der δημοσία

---

[4] Die der Tragödie geläufige Personifikation der Δίκη ist auf die Terminologie des attischen Rechts ohne Einflufs. Am wenigsten lassen sich aus ihr die Wendungen δίκην διώκειν, φεύγειν, ἐπιτιθέναι verstehen, wie Wilamowitz will *zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker* (1904) S. 24.

[5] Darum ἀγωνίζεσθαι von beiden Parteien gesagt. Vorzugsweise aber wird es von der angeklagten Partei gebraucht, worüber jetzt Schodorf a. d. S. 221 A. 3 a. O. S. 19 ff. zu vergleichen ist. Auf einer Verkennung dieses Sprachgebrauchs beruht der vielfach an Demosth. *v. Kranz* 2 S. 226, 12 genommene Anstofs.

[6] Bezeichnend für den engeren Gebrauch von δίκη Plat. *Euthyphr.* i. A. οὐ γάρ που καὶ σοὶ δίκη τις οὖσα τυγχάνει πρὸς τὸν βασιλέα, ὥσπερ ἐμοί; Σ. οὔτοι δὴ Ἀθηναῖοί γε δίκην αὐτὴν καλοῦσιν ἀλλὰ γραφήν. Aber nachher S. 3 E wird von der γραφή gegen Sokrates der allgemeine Ausdruck δίκη gebraucht. Δίκαι ἴδιαι und γραφαί einander gegenübergestellt Lysias *v. Tödt. d. Erat.* 44 S. 45. Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 32 S. 287. 35 S. 289. Demosth. *g. Meid.* 28 S. 523, 17. 32 S. 524, 21. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 15. *g. Konon* 1 S. 1256, 13, dafür δίκαι und γραφαί Isokr. *g. Kallim.* 51 K. 20. Isai. a. R. 28 S. 285. Ebenso Aristot. 56, 6 γραφαὶ καὶ δίκαι λαγχάνονται

δίκη[7] gegenübergestellt, die von jedem vollberechtigten Athener anhängig gemacht werden kann, mag nun das durch sie verfolgte Delikt den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen. Alle Rechtsstreite sind sonach entweder δημόσιαι oder ἴδιαι δίκαι (ἀγῶνες); die Gerichte entweder δημόσια oder ἴδια δικαστήρια; in dem δικάζειν τὰ δημόσια καὶ τὰ ἴδια erschöpft sich ihre Aufgabe, soweit diese eigentlich richterlicher Natur ist[8]. An Stelle der δημοσία δίκη wird der ἰδία δίκη auch die γραφή, Schriftklage[9], gegenübergestellt. Der Gegensatz ist aber darum kein ausschliefsender, weil es neben der γραφή noch andere Formen von öffentlichen Klagen gibt, die durch gewisse Besonderheiten des Verfahrens sich von der γραφή unterscheiden[10] und nur selten unter dem letzteren Namen

---

πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα), aber δίκαι ἴδιαι 58, 2. 59, 5. Pollux VIII 41 ἐκαλοῦντο γὰρ αἱ γραφαὶ καὶ δίκαι, οὐ μέντοι καὶ αἱ δίκαι γραφαί. Erst in späterer Zeit sagte man auch ἀγῶνες ἰδιωτικοί, vielleicht schon *C. I. A.* II n. 488c, 489.

[7] Vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137, 5 ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις. Ebenso sonst im griechischen Recht; vgl. z. B. das Gesetz von Teos *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 410 ff. (Dittenberger *Syll.*² n. 523) Z. 53 f. Wenn aber Demosth. *v. Kranz* 210 S. 298, 4 τάς τε ἰδίας δίκας καὶ τὰς δημοσίας scheidet, so beschränkt er die letzteren nach dem Folgenden auf solche Prozesse, in denen es sich um eigentlich politische Fragen handelt, wie Goodwin richtiger als die Früheren erklärt.

[8] Demosth. *g. Timokr.* 99 S. 131, 15 οὐ δικάσει τὰ δικαστήρια τά τε ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Aristot. 67, 1 S. 33 εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι τοὺς ἰδίους —, ὅταν δὲ τὰ δημόσια τοὺς δημοσίους. 59, 5 καὶ ἐπικληροῦσι ταῖς ἀρχαῖς οὗτοι τὰ δικαστήρια τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Ebenso scheidet Platon *Ges.* VI 13 S. 767 B. XII 8 S. 957 A.

[9] Der Name γραφή mag daher rühren, dafs bei den öffentlichen Klagen schriftliches Anbringen (γράφεσθαι) zuerst zur Regel wurde, und läfst sich darum nach Böckh mit Schriftklage wiedergeben, so wenig auch im entwickelten Recht die Regel auf jene beschränkt blieb.

[10] Daher Zusammenstellungen wie bei Lysias *g. Agorat.* 65 S. 88 ὅσας ἢ δίκας ἰδίας συκοφαντῶν ἐδικάζετο ἢ γραφὰς ὅσας ἐγράφετο ἢ ἀπογραφὰς ἀπέγραφεν. *f. Mantith.* 12 S. 577 οὔτε δίκην αἰσχρὰν οὔτε γραφὴν οὔτε εἰσαγγελίαν, und häufig die γραφαί neben den anderen öffentlichen Klagformen genannt, wie [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 14 S. 998, 18 γραφαὶ φάσεις ἐνδείξεις ἀπαγωγαί. *v. Kranz* 124 S. 269, 2. 249 S. 310, 5. *π. παραπρ.* 209 S. 406, 8. *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14. *g. Theokr.* 6 S. 1323, 15. Lysias *g. Dexipp.* b. Harpokr. u. σύνδικοι (*Fr.* 70 S.).

mit befafst werden[11]. Von diesen besonderen Formen der öffentlichen Klagen ist sofort zu reden. Eine Unterscheidung der beiden durch γραφαί verfolgten Kategorien von Verbrechen, die wir einesteils als Staatsverbrechen, anderenteils als Kriminalverbrechen bezeichnen, durch eigene Namen hat sich so wenig herausgebildet, wie eine gesonderte Bezeichnung beider Kategorien von Schriftklagen. Denn dafs die γραφαί in δημόσιαι und ἴδιαι geschieden worden sind, je nachdem die durch sie verfolgten Rechtsverletzungen den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen, beruht nur auf irriger Deutung vereinzelter Redestellen[12]. Ebenso umfassen

[11] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 2 δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν. [Demosth.] *g. Steph.* II 9 S. 1131, 21 οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις. Nicht hierher gehört es, wenn die εἰσαγγελία κακώσεως als γραφή bezeichnet wird Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 28 S. 285. 31 S. 287. 35 S. 289. [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 12; vgl. Isai. *v. Pyrrh. Erbsch.* 62 S. 53. Um so mehr empfiehlt es sich zur Verhütung von Mifsverständnissen den Gebrauch von γραφή im weiteren Sinne zu vermeiden.

[12] Die Scheidung wollte Meier auf drei Stellen des Demosthenes gründen, *g. Meid.* 25 S. 522, 26. 47 S. 529, 23. *g. Timokr.* 6 S. 701, 21. Wenn es an der letzten Stelle heifst νῦν ἐν ἀγῶσι καὶ γραφαῖς δημοσίαις ἐξετάζομαι, so beschränkt der Zusatz des δημοσίαις, der zunächst durch das vorausgehende ἀγῶσι gefordert war, allerdings den Inhalt auch der γραφαί auf Klagen eigentlich politischer Natur, berechtigt aber nicht dazu in den γραφαὶ δημόσιαι eine besondere vom attischen Rechte unterschiedene Art von γραφαί zu erkennen. Noch weniger hat dies γραφαὶ ἴδιαι im Sinne von Klagen wegen Kriminalvergehen gekannt. Wenn Demosthenes an der ersten Stelle der Midiana dem Meidias die Äufserung in den Mund legt ὡς — δίκας ἰδίας μοι προσῆκεν αὐτῷ λαχεῖν, τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπηρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὕβρεως, οὐ μὰ Δί' οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν αὐτὸν καὶ τίμημ' ἐπάγειν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, so wird doch mit der δίκη βλάβης die γραφὴ ὕβρεως nur darum als ἰδία zusammengefafst, um beide zu dem mit den Worten οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν bezeichneten Proboleverfahren in gemeinsamen Gegensatz zu stellen. Wie wenig scharf die Ausdrucksweise der Stelle ist, lehrt der Zusatz καὶ τίμημ' ἐπάγειν κτλ., der sonst zu dem falschen Schlusse zu berechtigen scheint, dafs bei der γραφὴ ὕβρεως solche Schätzung nicht stattgefunden habe, und durch keinen Änderungs- oder Umdeutungsversuch zu beseitigen ist. Ebensowenig aber läfst sich in § 28 S. 523, 22 dem Ausdruck ἐπὶ τῶν ἰδίων δικῶν die Deutung geben, dafs δίκαι im weiteren Sinne ge-

die δημόσιοι ἀγῶνες beide Kategorien. Am wenigsten aber ist es berechtigt, die Scheidung zwischen δίκαι und γραφαί

---

braucht sei, die δίκαι ἴδιαι also auch die γραφαὶ ἴδιαι mit einschlössen, wie Mücke *de iniuriarum actione* (Gött. 1872) p. 18 f. annahm; gegen ihn habe ich schon *Philol. Anz.* VII (1876) S. 246 namentlich die vorausgehenden Worte καὶ δίκας ἰδίας δίδωσιν ὁ νόμος μοι καὶ γραφὴν ὕβρεως geltend gemacht, die auch für die Worte in § 32 S. 524, 21 γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν die von Böckh *Sth.* I² S. 492 befürwortete, von Bake *Scholica hypomnemata* III p. XIX f. mit Recht bekämpfte Beziehung des ἰδίαν auch auf γραφήν ausschliefsen. Was aber die andere von Meier angezogene Stelle der Midiana angeht, die einer dort eingelegten Gesetzesformel angehört, so läfst sich auf diese, selbst wenn man die Echtheit der Einlage nicht in Zweifel zieht, nicht eine Scheidung zwischen γραφαὶ ἴδιαι und δημόσιαι überhaupt gründen, sondern nur die Bezeichnung der γραφὴ ὕβρεως als ἰδία in dem Falle, wenn sie von dem Beleidigten selbst angestellt wird, vgl. Heraldus *Observ. ad ius Att. et Rom.* II 10, 12. Böckh a. a. O. u. C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 14 ff. (wo zugleich Bakes Auffassung der δίκαι ἴδιαι widerlegt ist). Aber die Versuche, zwischen beiden Arten der γραφὴ ὕβρεως einen Unterschied der Rechtsfolgen nachzuweisen, sind nicht geglückt, vgl. *Philol. Anz.* a. a. O. Über die Echtheit der Gesetzeseinlage ist unten bei Behandlung der Klage zu sprechen.

Neuerdings hat Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. die besprochenen Stellen zum Ausgangspunkt einer neuen Einteilung der attischen Klagen genommen. δίκαι sollen Streitprozesse, γραφαί Strafprozesse sein, beide entweder δημόσιαι oder ἴδιαι, je nachdem sie öffentlich oder privat vertreten werden. Wie verkehrt die ganze lediglich aus modernen Rechtsanschauungen übertragene Scheidung ist, geht schon aus dem oben im Text Gesagten hervor, und wie wenig Eisangelie und Probole als öffentlich vertretene Strafprozesse gelten können, ist im ersten Buche gezeigt. Für δίκη δημοσία im Sinne Brewers fehlt es an jedem Beleg, und die einzige Stelle, an der δημόσιαι γραφαί vorkommen, bei Demosth. *g. Timokr.* a. a. O., spricht vielmehr gegen ihn. Denn gemeint sind damit die beiden Prozesse παρανόμων, in denen Diodoros mit Euktemon gegen Androtion und Timokrates tätig war, das wären also nach Brewer γραφαὶ ἴδιαι. Darin wird auch dadurch nichts geändert (abgesehen von dem groben Irrtum S. 69), dafs der Prozefs des Androtion gegen Euktemon im inneren Zusammenhange mit der μήνυσις des letzteren gegen die Trierarchen Archebios und Lysitheides steht, womit der Prozefs gegen ihn noch nicht zu einem eisangeltischen wird, vgl. S. 155 A. 62. (Dafs übrigens Diodoros schon in der Volksversammlung für Euktemons Antrag aufgetreten ist, würde auch dann nicht folgen, wenn man § 8 βουλοίμην δ' ἄν mit Weil in ἐβουλόμην δ' ἄν korrigieren wollte.) In

mit der zwischen Zivil- und Kriminalklagen zu identifizieren. Denn wegen Diebstahl und Mifshandlung konnte der Geschädigte selbst mittels einer δίκη (κλοπῆς und αἰκείας) klagbar werden; vor allem aber werden die Prozesse wegen der schwersten Kriminalverbrechen darum, weil zu ihrer Anhängigmachung nur die Verwandten berechtigt sind, immer nur δίκαι φόνου oder φονικαί benannt[13]. So wenig also ist für das attische Recht der Gegensatz zwischen Kriminal- und Zivilklage mafsgebend gewesen. Es begreift sich danach, wenn auch das Rechtsverfahren gegen den einer Straftat Angeklagten ganz dasselbe ist wie gegen den einer Verletzung des privaten Rechts Beschuldigten mit alleiniger Ausnahme der Tötungsklagen. Deren Ausnahmestellung aber liegt darin begründet, dafs aus religiösen Motiven bei ihnen das altherkömmliche Verfahren bewahrt blieb.

Ist also das wesentliche Merkmal der γραφή eben als öffentlicher Klage, dafs sie nicht nur von dem Verletzten, sondern von jedem Bürger angestellt werden kann, so mufs dies auch von mehreren Klagen gelten, die ausdrücklich als γραφαί bezeugt sind, wenn sie gleich nach der Natur des Delikts, gegen das sie sich richten, zumeist von dem Geschädigten selbst anhängig gemacht werden mufsten, so von den Klagen ψευδοκλητείας, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως, μοιχείας, ἀδίκως

---

keinem anderen Sinne als Demosthenes aber redet auch Aischines *g. Timarch* 2 S. 28 von δημόσιοι ἀγῶνες; das beweist die Begründung αἱ γὰρ ἴδιαι ἔχθραι πολλὰ πάνυ τῶν κοινῶν ἐπανορθοῦνται. Ebensowenig wären in dem Gesetz der Midiana γραφαὶ ἴδιαι denkbar im Sinne von privatvertretenen Hybrisklagen, gegenüber den öffentlich, d. i. durch Eisangelie vertretenen. Aber letztere nachzuweisen ist Brewer so wenig gelungen, wie den Ausdruck in § 25 der Midiana gegen den Vorwurf der Ungenauigkeit zu schützen.

[13] γραφὴ φόνου nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 107 S. 549 a. E. und Pollux VIII 40. Unvereinbar mit dem wohlbezeugten Fortbestand der drakontischen Blutgesetze ist es, wenn die Herausgeber des *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 21 f. aus Aristot. 9, 1 die Folgerung ziehen, dafs Solon das Recht zur Anstellung von Mordklagen auf alle Bürger ausgedehnt habe. Richtig dagegen Glotz a. d. Anm. 1 a. O. p. 372 f.

εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν[14]. Eben darum war zu ihrer Erhebung auch der Nichtbürger dann berechtigt, wenn er selbst durch die Rechtsverletzung unmittelbar betroffen war[15], während er da, wo sowohl eine öffentliche als eine Privatklage zulässig war, gewifs nur von letzterer Gebrauch machen durfte. Im übrigen stand das Recht zur Anstellung von öffentlichen Klagen nur den Bürgern zu, soweit sie volljährig und nicht durch totale oder partiale Atimie an Ausübung ihres Bürgerrechts gehindert sind; das ist der Sinn des Ausdrucks γραφάσθω (ἐπαγγειλάτω δοκιμασίαν) ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν[16].

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatklagen, der aus der Verschiedenheit ihrer Bestimmung folgt, liegt darin, dafs die Bufse oder Strafe, zu der der Angeklagte verurteilt wird, bei den letzteren dem Kläger, bei den ersteren dem Staate zufällt[17]. Nur in öffentlichen Klagen konnte darum der Verurteilte an Leib, Ehre und Leben gestraft werden, mit Ausnahme der δίκαι φόνου, die gegenüber der von Solon durchgeführten Scheidung der Klagen ihre Sonderstellung bewahrt hatten. Nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel über die Privatklagen ist es, wenn bei einzelnen, bei denen auch ein öffentliches Interesse im Spiele war, dem Verurteilten aufser der an den Kläger zu erlegenden Bufse eine solche in gleicher Höhe auch an die

---

[14] Die letzte als γραφή bezeugt bei [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10, die übrigen bei Aristot. 59, 3. Nur dem Geschädigten wurden diese Klagen neben den δίκαι φόνου, die aber gar keine γραφαί waren, wenn auch zweifelnd zugewiesen im *Att. Proc.*, entschieden danach von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. Graphe u. A.

[15] So bei [Demosth.] a. a. O. Selbst Probole wegen Störung des Mysterienfriedens durch einen Fremden erhoben in dem S. 218 A. 136 belegten Falle. Nach Meier hätten Nichtbürger überhaupt Kriminalverbrechen durch Graphe verfolgen können und darin diese sich von den Staatsverbrechen unterschieden.

[16] Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 17. *g. Timokr.* 63 S. 720, 26. *g. Neaira* 16 S. 1250, 21. 52 S. 1263 i. A. Aischin. *g. Timarch* 32 S. 56.

[17] Für die γραφὴ ὕβρεως formuliert von Demosthenes *g. Meid.* 45 S. 528, 25 διόπερ καὶ τῆς ὕβρεως τὰς μὲν γραφὰς ἔδωκεν (ὁ νόμος) ἅπαντι τῷ βουλομένῳ, τὸ δὲ τίμημα ἐποίησεν ὅλον δημόσιον.

Staatskasse auferlegt wurde, wie bei den Klagen ἐξούλης, βιαίων und ἐξαιρέσεως[18], oder wenn ihm bei anderen durch die Richter als Zusatzstrafe Gefängnis auf fünf Tage und Nächte, wie bei der δίκη κλοπῆς, zuerkannt werden konnte, oder wenn bei dreimaliger Verurteilung wegen falschen Zeugnisses oder Ladungszeugnisses Atimie eintrat. Auf der anderen Seite ist es nur eine scheinbare Ausnahme, wenn bei manchen Arten von öffentlichen Klagen, insbesondere bei gewissen Apographai und Phaseis, dem Kläger ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Geldstrafe als Belohnung für seine Anzeige zufällt. Wenn aber bei den γραφαὶ ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν, βουλεύσεως und ψευδεγγραφῆς dem Verletzten, mochte er selbst oder ein anderer klagen, die Verurteilung des Angeklagten zunächst zugute kommt, sofern er der Verpflichtung die Geldsumme zu zahlen, durch deren Zusage er sich von der Haft befreit hatte, entledigt oder aus der Zahl der Staatsschuldner gestrichen wurde, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daſs dem in diesen Klagen Verurteilten noch eine dem Staate anheimfallende Strafe auferlegt wurde, wie dies für die Klagen κακώσεως feststeht, deren Erfolg gleichfalls dem Geschädigten den meisten Vorteil bringt[19].

Da aber der, welcher eine öffentliche Klage anstellt, sich damit zum Vertreter eines öffentlichen Interesses macht, so ist er nicht berechtigt, die Klage vor ihrem gerichtlichen Austrag fallen zu lassen, widrigenfalls er in eine Buſse von tausend Drachmen verfällt und das Recht verliert, jemals wieder in öffentlicher Sache zu klagen; dagegen war bei Privatklagen ihr Aufgeben auf keine Weise beschränkt. Die-

---

[18] Darum glaubte Heffter S. 115, daſs die athenische Jurisprudenz schwanke, ob sie diese Sachen zu den öffentlichen oder Privatsachen rechnen solle. Mit Unrecht aber zählt Thonissen p. 88 hierher noch die δίκη ἀποστασίου. Die Nachweise über alles sind bei den einzelnen Klagen zu geben.

[19] Die Diadikasien um Priestertümer oder mit solchen verbundene Ehrenrechte, die Dionys von Halikarnaſs den γραφαί zurechnet, sind ebenso wie die um Beamtenstellen vielmehr δίκαι gewesen.

selbe doppelte Strafe traf aber dem Gesetze nach auch den, der für eine öffentliche Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte; es sollte damit gegen leichtsinniges Erheben von öffentlichen Klagen und sykophantisches Treiben Abhilfe geschafft werden, die freilich in der Praxis nur zu oft versagte. Bei Privatklagen war nur für wenige Arten eine ähnliche Gewähr in der Epobelia geboten, d. i. in der Bestimmung, dafs der mit weniger als dem fünften Teil der Richterstimmen unterlegene Kläger dem Beklagten den sechsten Teil des von ihm beanspruchten Betrags zu zahlen hatte.

Auf der anderen Seite aber — und darin liegt ein letztes Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichen und privaten Klagen — war die Erhebung der aus ältester Zeit stammenden Prytaneia durch den Staat auf die letzteren beschränkt. Bei öffentlichen Prozessen waren Prytaneia von dem Kläger nur in den Fällen zu zahlen, in denen ihm ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Bufse zufiel (S. 245). Sonst wurde bei den γραφαί oder wenigstens ihrer Mehrzahl nur als symbolische Handlung für Anhängigmachen der Klage ein kleiner παράστασις genannter Betrag erhoben, während die Prytaneia nach der Höhe des Klageobjekts abgestuft waren. Alles Nähere über diese Gerichtsgebühren ist dem dritten Buche vorzubehalten.

So wenig nun aber nach dem Gesagten der Begriff der öffentlichen Klage sich mit dem der Strafklage deckt, so liegt es doch in der Natur der Sache, dafs die ersteren in der Regel Pönalklagen oder nach griechischem Ausdruck δίκαι κατά τινος sind, denen gegenüber δίκαι πρός τινα die Klagen sind, in denen es sich um Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt. Nur bei den ersteren wird also die Person des Angeklagten für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen, während bei den δίκαι πρός τινα ein persönliches Delikt entweder nicht vorliegt oder wenigstens nicht mehr geahndet werden kann. Um des letzteren Gesichtspunkts willen beschränkt sich die Scheidung nicht, wie man gemeint hat, auf die Privatklagen, sondern gilt auch den öffentlichen Klagen, wie namentlich Demosthenes

Rede gegen Leptines beweist. Denn während die Klagreden in den anderen Prozessen *παρανόμων* überschrieben sind *κατὰ Κτησιφῶντος, κατὰ Τιμοκράτους* u. ä., ist jene *πρὸς Λεπτίνην* gerichtet aus dem schon in der alten Hypothesis erkannten Grunde, daſs Leptines für sein Gesetz nicht mehr persönlich verantwortlich war, weil das Jahr abgelaufen war, auf welches die Verantwortlichkeit des Antragstellers für ein Gesetz oder einen Volksbeschluſs sich beschränkte[20]. Von durchgreifender Bedeutung ist die Scheidung für die Privatklagen, die danach in zwei groſse Gruppen sich sondern. Zu den *δίκαι κατά τινος* gehören die Klagen *ἀποστασίου βλάβης αἰκείας κακηγορίας κλοπῆς ἐπιτροπῆς ἐξούλης ψευδομαρτυρίων*[21]

[20] Es ist das Verdienst von Bunsen *de iure hereditario Atheniensium* p. 89 den zuerst von Wolf *Proleg. ad Lept.* p. CLI f. hervorgehobenen Unterschied zwischen *δίκαι κατά τινος* und *δίκαι πρός τινα* auf Grund der entscheidenden Stelle des Isaios *v. Hagn. Erbsch.* 34 S. 288 *εἰ δὲ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην εἶναί φησι τῷ παιδί* im wesentlichen richtig dahin bestimmt zu haben: quibus ipsa persona petebatur actiones *κατά τινος*, quibus uero iure controuerso bona tantum eaque certa summa peti poterant, *πρός τινα* appellabantur. Danach faſste Heffter S. 125 f. den Unterschied noch schärfer so, *δίκη πρός τινα* bezeichne das litigiöse Verhältnis zweier Parteien untereinander, *δίκη κατά τινος* das Verhältnis des Klägers zum Beklagten, wider den ein seine Person betreffender Antrag genommen werde. Nur hätte er nicht Demosthenes Rede wider Eubulides anziehen sollen. Denn einmal wurde die *ἔφεσις* gegen die Ausstoſsung durch die Demoten als Privatprozeſs angesehen, wie die Konkurrenz der Schiedsrichter beweist (Isai. *f. Euphil.* 11 S. 361), anderseits kann die Rede nicht als Klagrede gelten. Denn die Verhandlung vor dem Gerichtshofe wurde als zweite Instanz zu der Verhandlung vor den Demoten auch insofern betrachtet, als der Appellierende an zweiter Stelle sein Bürgertum zu rechtfertigen hatte, während das erste Wort dem zukam, der im Demos ihm dasselbe streitig gemacht hatte, bezw. dem Demarchen. Es ist dies zwar von Westermann in seiner Einleitung z. R. verkannt, geht aber aus einer Reihe von Äuſserungen gleich im Beginn der Rede (bes. § 1. 4. 5), sowie aus Aischin. *g. Timarch* 71 f. S. 99 a. E. mit vollkommener Deutlichkeit hervor.

[21] Die obige Zusammenstellung gründet sich auf die Überschriften aller erhaltenen Privatreden in den Handschriften und die Titel der verlorenen in Dionys Schrift über Deinarch und in den Zitaten bei Harpokration und im Lexikon Cantabrigiense, soweit diese Aufschriften zu einem Bedenken keinen Anlaſs bieten; die der Lysiashandschrift

und wie wir auch ohne ausdrückliches Zeugnis hinzufügen dürfen, λιπομαρτυρίου, κακοτεχνιῶν, ἐξαιρέσεως und βιαίων. Dagegen ist die grofse Mehrzahl der vermögensrechtlichen Klagen δίκαι πρός τινα.

Eine letzte Scheidung der Prozesse, die sich auf alle Klagen erstreckt, aber ihrer Anordnung ebensowenig wie die eben besprochene zugrunde gelegt werden kann, ist die Einteilung in schätzbare (ἀγῶνες τιμητοί) und unschätzbare Rechtshändel (ἀγῶνες ἀτίμητοι). Unter den ersteren versteht man nach der Definition der alten Grammatiker[22] solche Rechtshändel, bei denen die den Verurteilten treffende Strafe oder Bufse nicht schon durch das Gesetz vorgesehen, sondern erst durch das Ermessen der Richter zu finden war, unter unschätzbaren solche, bei denen die Strafe gesetzlich ein für allemal bestimmt war. Aber in dieser Fassung trifft die Scheidung nur auf die öffentlichen Klagen zu, wie schon die Formel zeigt, mit der das Gesetz die Bestimmung der Strafe bei ihnen dem richterlichen Ermessen anheimstellte, τιμᾶν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Unrichtig aber ist es, wenn

---

verdienen überall keinen Glauben. Dagegen geben die Überschriften in den Handschriften des Demosthenes nur in zwei Fällen, bei den Reden gegen Onetor und der Rede gegen Boiotos über den Namen Grund zum Zweifel an ihrer Richtigkeit; im ersteren Falle hat Harpokration die richtige Überlieferung. Die Titel πρός τινα waren nur in soweit zu berücksichtigen, als feststand, dafs sie nicht Verteidigungs-, sondern Klagereden angehörten.

[22] Harpokr. u. ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός· ὁ μὲν τιμητὸς ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον ᾧ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖ τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι. Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 543, 17 ἀτίμητον γὰρ καλοῦσιν ἣν οὐχ ὁ δικαστὴς τιμᾷ ἀλλ' ἐγγέγραπται τοῖς νόμοις. Dafs die umgekehrte Definition bei Suid. u. d. W. Lex. Seguer. V S. 202, 7. VI S. 459, 26. Schol. zu Demosth. *g. Kallikl.* S. 1278, 29. Bav. zur *Mid.* a. a. O. lediglich auf Konfusion der ausschreibenden Grammatiker beruht, lehrt die Vergleichung der Epitome Harpokrations. Bei den Rednern begegnet τιμητός nur bei Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834, 25 καὶ τούτῳ μὲν ἐὰν καταψηφίσησθε τιμητόν —· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν. Aber Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 604 ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος. Häufiger δίκη ἀτίμητος *g. Meid.* 90 S. 543, 16. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10. *g. Kallikl.* 18 S. 1276, 19. 25 S. 1278, 27. 28 S. 1279, 21.

die Grammatiker darum die Privatklagen überhaupt für unschätzbar erklären, weil bei ihnen die Bufse durch das Gesetz vorgesehen war[23]. Denn damit wurde die richterliche Schätzung nicht überall entbehrlich gemacht, nur hatte sie sich auf die Ausmittelung des Schadens zu beschränken, der dem privaten Interesse durch die Rechtsverletzung zugefügt war: sie war nach dem von Heraldus[24] gefundenen Ausdruck nicht eine aestimatio poenae, sondern eine aestimatio litis. Vereinzelt konnte die letztere auch in öffent-

[23] Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 523, 1 ἐπὶ γὰρ τοῖς ἰδιωτικοῖς ἐκ τῶν νόμων ὥριστο τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ τοῖς δημοσίοις ὁ κατήγορος ἐτιμᾶτο. Lex. Cantabr. S. 667, 4 (= Lex. Seguer. V S. 241, 6 + 226, 27) δίκη — ἣν ὑπὲρ τῶν ἰδίων συμβολαίων λαγχάνουσιν, ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὥρισται . . . ὑπὲρ δὲ τῶν κοινῶν καὶ ἐπίπαν γράφονται ταύτην (d. i. γραφήν) καὶ ἁλόντος τοῦ διωκομένου τιμᾷ τὸ δικαστήριον ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. Suid. u. δίκη· ἡ ὑπὲρ ἰδιωτικῶν ἁμαρτημάτων συνισταμένη κατηγορία ἧς τὸ τίμημα ὥρισται τοῖς νόμοις. Möglicherweise ist, was Meier als gewifs ansah, der Satz lediglich aus der Stelle des Demosthenes gefolgert, auf die das angeführte Scholion sich bezieht, und verdient dann um so weniger Glauben, als der Ausdruck des Redners, wie Anm. 12 gezeigt, an absichtlicher Ungenauigkeit leidet. Das verkennen die verschiedenen Versuche, die Stelle umzudeuten oder zu korrigieren; auch der von Mücke a. a. O. p. 22 ff. ist ebensowenig haltbar, wie sein dadurch bedingtes Verständnis des Scholions zur Stelle. Der weiter damit zusammenhängende Versuch, die Glaubwürdigkeit der angeführten Glosse des Suidas zu retten und sie für die Auffassung der sämtlichen δίκαι als ἀτίμητοι im Sinne von Heraldus (Anm. 24) zu verwerten (p. 29 ff.), kommt nur durch unnatürliche Auslegung der Worte zustande.

[24] *Observ. et emendat.* c. 47 und gegen Salmasius *Observ. in ius Att. et Rom.* p. 237 ff. die in allem wesentlichen siegreiche Entgegnung *Observ. in ius Att. et Rom.* III 1 ff. Aber darin irrte Heraldus, wenn er glaubte, dafs die Schätzung des Schadenersatzes in Privatklagen nichts mit der Timesis zu tun habe, auf welche sich die Einteilung der Klagen in τιμητοί und ἀτίμητοι bezog, und dafs allein bei den letzteren dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag gegenübergestellt worden sei. Unrichtig war es auch, wenn Heraldus zwischen den γραφαί und den εἰσαγγελίαι, φάσεις und anderen öffentlichen Klagformen in der Weise scheiden wollte, dafs er die ersteren für schätzbar, die letzteren für unschätzbar erklärte, und inkonsequent, wenn er die δίκη αἰκείας allein unter den Privatklagen für schätzbar ansah. Denn die τίμησις ist bei ihr keine andere als in allen Privatklagen. Vgl. Anm. 60.

lichen Sachen vorkommen, wie bei den Klagen wegen Unterschlagung oder Bestechlichkeit, bei denen eine Geldstrafe in der Höhe des Zehnfachen der unterschlagenen oder empfangenen Summe vorgeschrieben oder zugelassen war. Anderseits waren die öffentlichen Prozesse keineswegs alle schätzbar, da gerade auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt und nur bei einzelnen den Richtern die Wahl zwischen ihr und Verbannung, wie bei Klagen auf Verletzung des Bundesvertrags vom Jahre 378[25], oder zwischen Tod und Bufse des Zehnfachen gelassen war, wie bei Klagen auf Bestechlichkeit. Zwischen beiden Arten der richterlichen Schätzung hat übrigens das attische Rechtsbewufstsein keinen Unterschied gemacht. Für beide werden unterschiedlos die gleichen Ausdrücke verwendet, wie beide auch das miteinander gemein haben, dafs dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag des Beklagten entgegengestellt wird. Keinerlei Schätzung bedurfte es übrigens auch, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz selbst eine bestimmte Strafe für jede Übertretung festgesetzt hatte, dann, wenn in öffentlichen Sachen für einen einzelnen Fall durch besonderen Volksbeschlufs verordnet wurde, welche Strafe den Angeklagten, falls er vom Gerichtshof schuldig befunden würde, treffen solle, wie dies bei Eisangelien wenigstens im fünften Jahrhundert die Regel war (S. 182), oder aber dann, wenn in Privatsachen durch Übereinkunft der Parteien ausgemacht war, welche Bufse der zu erlegen habe, der den Vertrag übertreten würde. Dafs die Grammatiker bei ihrer Unterscheidung der ἀγῶνες τιμητοί und ἀτίμητοι auf diese beiden Fälle keine Rücksicht nehmen, erklärt sich aus deren Seltenheit. Dafs aber auch dann, wenn ein Privatprozefs durch Appellation von einem öffentlichen Schiedsrichter an den Gerichtshof gelangte, dieser in eine Schätzung darum nicht einzutreten hatte, weil er an die Strafbestimmung des Diaiteten gebunden gewesen sei, das ist weder zu erweisen noch irgend wahrscheinlich.

Der Strafbestimmung des Gerichtshofes hatte ein Straf-

[25] *C. I. A.* II n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 59.

antrag des Klägers vorauszugehen, dem der Angeklagte einen Gegenantrag entgegensetzen durfte. Von dem Gerichtshofe heifst es τιμᾶν (τινί τινος)[26], von dem Kläger τιμᾶσθαι (τινί τινος)[27], von dem Angeklagten ἀντιτιμᾶσθαι[28], τιμᾶσθαι, mit oder ohne ἑαυτῷ[29], auch τιμᾶν ἑαυτῷ[30] und nicht technisch ὑποτιμᾶσθαι[31]. Der Strafantrag des Klägers, ebenso wie die Strafbestimmung des Gerichtshofes heifst τίμημα[32], nur selten wird das Wort in allgemeinerem Sinne von jedem Straferkenntnis gebraucht, auch wenn es nicht erst durch richterliche Schätzung zu finden war[33]. Das Schätzungsverfahren

---

[26] Vollständig z. B. Demosth. *g. Meid.* 102 S. 547, 23. 151 f. S. 563, 24. 564, 1. 182 S. 573, 17.

[27] [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343, 27. 1344, 1. *g. Aristog.* I 74 S. 792, 13. 83 S. 794, 29. Wenn an der letzteren Stelle dem Aristogeiton ein Vorwurf daraus gemacht wird, dafs er vor Beendigung der ersten Abstimmung die Todesstrafe gegen den Angeklagten beantragt habe, so ist dies nur ein Beweis für die geringe Vertrautheit des Verfassers der Rede mit dem attischen Recht, vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 327 f.

[28] Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19. Platon *Apol.* 26 S. 36 B. Pollux VIII 150. Bei Hesych. u. d. W. lies ἀντιτιμᾶσθαι ἐν τοῖς δικαστηρίοις τὸν ἁλόντα ὃ χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. Wie im attischen Recht wird ἀντιτίμησις im Gesetz von Ephesos gebraucht *Gr. Inscr. in the Brit. Mus.* III n. 477 (Dittenberger *Syll.* n. 510) Z. 3, wo Dittenberger richtiger als Dareste und Thalheim erklärt.

[29] Beides bei Platon a. a. O., wo auch Belege für τιμᾶν von den Richtern und τιμᾶσθαι vom Ankläger, während Spätere wie Achill. Tat. II 34 und die Grammatiker an den Anm. 22 a. St. den Unterschied nicht einhalten. [Lysias] *g. Andok.* 21 f. S. 220 f. [Demosth.] *g. Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aischin. *π. παραπρ.* 5 S. 191 a. E., wo das Wort freilich ebensowenig als 59 S. 240 oder bei Deinarch *g. Demosth.* 1 S. 3. *g. Phil.* 2 S. 92 eigentlich zu nehmen ist, also nicht zu der Meinung verleiten darf, dafs die Antitimesis zuweilen in einem früheren Momente des Prozesses erfolgt sei.

[30] [Demosth.] *g. Zenoth.* 15 S. 886, 20. *g. Aristog.* I 80 S. 794, 6.

[31] Schon bei Xenoph. *Apol.* 23. Aber bei Liban. *Hypoth.* zu Demosth. *g. Meid.* S. 509, 14 und Pollux VIII 63 steht ὑποτίμησις, ὑποτιμήσασθαι vom ganzen Schätzungsverfahren.

[32] Letzteres z. B. Demosth. *g. Meid.* 45 S. 528, 26. *g. Timokr.* 214 S. 766, 16. *g. Theokr.* 21 S. 1328, 7.

[33] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 4 S. 1229, 13. Öfter Spätere, wie Harpokr. a. d. Anm. 22 a. O. Vereinzelt steht τίμημα von der durch

selbst wird τίμησις[34] oder minder genau gleichfalls τίμημα genannt[35]. Der Kläger hatte sogleich der Klageschrift[36] seinen Strafantrag beizufügen ἐπιγράφειν, ἐπιγράφεσθαι τίμημα[37], daher der Strafantrag selbst ἐπίγραμμα heifst[38]. Bei den Klagen, die von dem Vorstande eines Gerichtshofs ex officio an diesen gebracht wurden, erfolgte der Strafantrag durch den Beamten selbst[39]. Der Antrag durfte immer nur auf eine Strafe gehen, also bei den öffentlichen Sachen entweder auf ein παθεῖν oder ein ἀποτεῖσαι, d. i. auf eine Leibes- oder eine Geldstrafe; auf beiderlei Strafen zugleich durfte nicht angetragen werden[40]. Lautete der Antrag auf eine Geldstrafe, so war er auf eine bestimmte Summe zu richten, und zwar soweit es sich um aestimatio litis handelte, nach Befinden unter genauer Aufführung der einzelnen Forderungen[41].

richterliche Schätzung auferlegten Geldbufse [Demosth.] *g. Aristog.* I 87 S. 796, 6 δέον σε τεθνάναι ἐπὶ ταύτῃ (γραφῇ παρανόμων) τιμήματος τυχεῖν.

[34] Aischin. *g. Ktes.* 197 f. S. 587. Demosth. *g. Timokr.* 140 S. 744, 15. *g. Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aristot. 69, 2. K. 36. Deinarch *g. Aristog.* 11 S. 82. Von den Richtern τίμησιν ποιεῖσθαι Isokr. *g. Lochit.* 6 K. 8. Deinarch *g. Phil.* 11 S. 96, von den Klägern τίμησιν ποιεῖν ein Schätzungsverfahren herbeiführen Antiph. *v. Herod. Töt.* 10 S. 709.

[35] Lysias *g. Epikr.* 16 S. 816. Demosth. *παραπρ.* 290 S. 434, 17.

[36] Vgl. die Klagschriften des Deinarch gegen Proxenos bei Dionys *Dein.* S. 635, des Meletos gegen Sokrates bei Diog. L. II 49 und die Parodie in Aristoph. *Wesp.* 897.

[37] Aristoph. *Plut.* 480 (nur hier Act.). Isokr. *g. Kallim.* 33 K. 14. *π. τ. ζεύγ.* 47 K. 17. Gesetz bei Aischin. *g. Timarch* 16 S. 41 a. E. *παραπρ.* 14 S. 199. [Demosth.] *g. Theokr.* 43 S. 1336, 7. *g. Aphob.* III 8 S. 847, 7. Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 83. *C. I. A.* II n. 814ª B 25 (Dittenberger *Syll.* n. 86) Z. 136.

[38] Demosth. *g. Nausim.* 2 S. 985, 12. Aber bei Aristot. *Rhet.* I 13 S. 1374 i. A. ist ἐπίγραμμα soviel als ἔγκλημα.

[39] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 18.

[40] Demosth. *g. Lept.* 155 S. 504, 17 διὰ τὸν νόμον ὃς διαρρήδην λέγει· μηδὲ τίμημα ὑπάρχειν ἐπὶ κρίσει πλέον ἢ ἕν, ὁπότερον ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσῃ, παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι· ἀμφότερα δὲ μὴ ἐξέστω. Wohl aber konnte das Gesetz selbst oder auch ein Volksbeschlufs zweifache Strafe festsetzen, wie im dritten Buch zu zeigen ist.

[41] [Demosth.] *g. Aphob.* III 30 S. 853, 19 τὴν δίκην ἔλαχον τούτῳ τῆς ἐπιτροπῆς οὐχ ἓν τίμημα συντιθείς, ὥσπερ ἂν εἴ τις συκοφαντεῖν ἐπιχειρῶν, ἀλλ' ἕκαστον ἐγγράψας καὶ πόσον λαβὼν καὶ πόσον τὸ πλῆθος καὶ παρὰ τοῦ.

Hatte der Spruch der Geschworenen den Beklagten schuldig befunden, so hatte in den schätzbaren Prozessen die vorsitzende Behörde eine zweite Verhandlung und Abstimmung über das Strafmafs einzuleiten, der Kläger seinen schon in der Klagschrift gestellten Antrag zu begründen, der Beklagte nach Befinden einen Gegenantrag über seine Bestrafung zu stellen, wie namentlich aus dem Prozesse des Sokrates bekannt, aber auch für private Rechtshändel bezeugt ist[42]. Soweit die knappe, jeder Partei hierfür zugemessene Zeit[43] es gestattete, suchten beide Teile ihre Schätzung dem Gerichtshofe durch alles das zu empfehlen, was leidenschaftliche Erbitterung und das Gefühl erlittener Kränkung auf der einen, das Bewufstsein drohender Gefahr und die Besorgnis für das eigene und der Angehörigen Wohlergehen auf der anderen Seite eingab. Aber auch mit dringlicher Bitte pflegte der Angeklagte und seine Beistände an den Gegner sich zu wenden, von seinem Strafantrage abzugehen, bzw. dem Gegenantrag sich nicht zu widersetzen (συγχωρεῖν)[44]. Und dazu lag um so mehr Grund vor, als die Richter nur die Wahl zwischen den beiden Strafanträgen hatten. Das folgt mit zwingender Notwendigkeit aus dem,

[42] Demosth. *g. Onet.* II 10 S. 878, 21 ἀλλὰ καὶ (Ὀνήτωρ) τιμώμενος φανερὸς γέγονεν ὑπὲρ Ἀφόβου ταλάντου, wonach auch I 32 S. 872 a. E. zu verstehen ist ἐδεῖτο ἱκετεύων ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ἀντιβολῶν καὶ δάκρυσι κλαίων ταλάντου τιμῆσαι. Damit fällt die Behauptung von Heraldus, in schätzbaren Privatklagen sei keine Gegenschätzung vorgekommen, deren Unwahrscheinlichkeit schon Heffter S. 335 f. betonte.

[43] Aristot. 69, 2 C. 36 ἡ δὲ τίμησίς ἐστι πρὸς ἡμίχουν ὕδατος ἑκατέρῳ.

[44] [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343 a. E. οὐκ ἠθέλησε τιμήσασθαι μετρίου τινὸς τιμήματος τῷ πατρί, πόλλ᾽ ἐμοῦ δεηθέντος καὶ τοῦτον ἱκετεύσαντος πρὸς τῶν γονάτων, ἀλλ᾽ ὥςπερ τὴν πόλιν προδεδωκότι τῷ πατρὶ δέκα ταλάντων ἐτιμήσατο. *g. Neaira* 6 S. 1347, 8 ἐπειδὴ περὶ τοῦ τιμήματος τὴν ψῆφον ἐλάμβανον οἱ δικασταί, δεομένων ἡμῶν συγχωρῆσαι οὐκ ἤθελεν ἀλλὰ πεντεκαίδεκα ταλάντων ἐτιμᾶτο. *g. Nikostr.* 26 S. 1254, 24 ὅτε οἱ δικασταὶ ἐβούλοντο θανάτου τιμῆσαι τῷ Ἀρεθουσίῳ, ἐδέοντο τῶν δικαστῶν χρημάτων τιμῆσαι καὶ ἐμοῦ συγχωρῆσαι. 18 S. 1252, 15 ἐδεήθην μὲν ἐγὼ τῶν δικαστῶν — συγχωρῆσαι ὅσου περ αὐτοὶ ἐτιμῶντο ταλάντου, eine Stelle, die nach der richtigen Bemerkung von Platner I S. 199 beweist, dafs der Strafnachlafs des Klägers für die Richter keine verbindliche Kraft hatte. Uneigentlich συγχωρεῖν τῷ τιμήματι Lysias *v. Erat. Töt.* 29 S. 31.

was wir durch Aristoteles über das Verfahren bei ihrer Abstimmung erfahren[45]; und dafs ihm ein anderer Modus überhaupt nicht bekannt war, zeigt die Art, wie er in der Politik[46] den Gedanken des Hippodamos, der den Richtern eine zwischen beiden Anträgen vermittelnde Entscheidung ermöglichen wollte, um der Verwirrung willen bekämpft, die dadurch in die Abstimmung eines mit vielen Richtern besetzten Gerichtshofs kommen mufste, zumal ihnen nicht gestattet war, sich während der Verhandlungen untereinander zu besprechen. Seine Gegengründe würden ja keine Geltung haben gegenüber der Möglichkeit, dafs aufser den Anträgen der Parteien auch über einen aus der Mitte der Richter gestellten Vermittelungsantrag abgestimmt worden wäre[47], wofür die anderwärts im einzelnen Fall den Richtern überlassene Schätzung des streitigen Wertes von Grundstücken sich geltend machen läfst[48]. Aber in Athen ist in allen uns näher bekannten Fällen die Abstimmung des Gerichtshofs immer nur eine alternative gewesen[49]. Und wenn end-

---

[45] 68 C. 34, 14 ἔπειτα πάλιν ἀνακηρύττει· ἡ τετρυπημένη τοῦ πρότερον λέγοντος, ἡ δὲ πλήρης τοῦ ὕστερον λέγοντος.

[46] II 5 (8), 3. 8 f. S. 1268ᵃ i. A. b 7 ff.

[47] So dachte Schömann *Att. Proc.* und weniger entschieden *Ant. iur. publ.* p. 283 f., dem Böckh *Sth.* I² S. 490 folgte. Richtiger urteilten Meier und Platner I S. 198 ff.

[48] In dem Anm. 28 a. Gesetz von Ephesos i. A. ἐξεῖναι δὲ τοῖς δικασταῖς, ἐὰν αὐτοῖς μὴ φαίνηται δικαστικὸν εἶναι τὸ πρᾶγμα, ἀλλ' ὁ μὲν γεωργὸς πλέονος τετιμῆσθαι, ὁ δὲ τοκιστὴς ἐλάττονος, ἐξεῖναι αὐτοῖς τιμῆσαι ὅσου ἂν δοκῇ καλῶς ἔχειν. Dafs es sich aber auch hier um eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtsbrauch handelt, zeigen die gesperrt gedruckten Worte.

[49] Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19 Φίλιππον — μικροῦ μὲν ἀπεκτείνατε, χρημάτων δὲ πολλῶν αὐτοῦ ἐκείνου ἀντιτιμησαμένου παρ' ὀλίγας ψήφους ἐτιμήσατε (so seit der Züricher Ausgabe aus der besten Handschrift hergestellt für die Vulgata ἠτιμώσατε, aus der noch Thumser zu Hermann *StA.* § 103 (143) S. 584 A. 3 falsche Schlüsse zog). *g. Aristokr.* 167 S. 676, 12. 205 S. 688, 26. Platon *Apol.* 27 S. 37 B πολλοῦ δέω — τιμήσεσθαι τοιούτου τινὸς ἐμαυτῷ· τί δείσας; ἡ μὴ πάθω τοῦτο οὗ Μέλητός μοι τιμᾶται. Noch unzweideutiger wäre die Äufserung des Teles über denselben Prozefs bei Stobaios *Anthol.* V 67 S. 127, 19 M. καὶ τῶν δικαστῶν κελευόντων ἀργυρίου τιμήσασθαι οὐ προσεῖχεν ἀλλὰ τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως ἐτιμήσατο. Aber wie wenig Verlafs auf ihn ist, lehrt das gleich Folgende.

lich gegen eine solche Einrichtung das Bedenken erhoben worden ist, dafs durch sie die Geschworenen nicht selten hätten in Verlegenheit kommen müssen, wenn beide Anträge gegen alle Billigkeit stritten, so mufste gerade die Gefahr, durch unbillige Schätzung die Richter dem Gegenantrag geneigt zu machen, beide Teile zur Vorsicht und Billigkeit veranlassen. Dagegen machte sich eine Abstimmung über einen aus der Mitte der Richter gestellten Antrag jedenfalls dann erforderlich, wenn auf eine Zusatzstrafe erkannt werden sollte, was bei gewissen Vergehen vom Gesetz gestattet war. Auf eine solche Zusatzstrafe antragen heifst vom Richter προστιμᾶσθαι, auf sie erkennen vom Gerichtshof προστιμᾶν[50], die Zusatzstrafe selbst προστίμημα[51]. Verschieden von dieser vom Ermessen des Gerichtshofes abhängigen Strafschärfung ist die von ihm auf Grund des Gesetzes auszusprechende, gleichfalls mit προστιμᾶν bezeichnete Zusatzstrafe, mag diese zu der schon in einem früheren Rechtsverfahren zuerkannten Strafe hinzutreten, wie bei der ἔνδειξις oder der δίκη ἐξούλης oder wie bei der δίκη βιαίων, zu der dem Kläger zuzusprechenden Bufse sofort auf eine in gleicher Höhe an die Staatskasse zu zahlende Strafe zu erkennen sein[52]. Von

---

Auch Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 καὶ μηδεὶς ὑμῶν εἰς τοῦτο ἀποβλέψας ὅτι πένης εἰμὶ καὶ τοῦ πλήθους εἷς, ἀξιούτω τοῦ τιμήματος ἀφαιρεῖν entscheidet nicht für die im Text abgelehnte Meinung, wie noch Hitzig *Iniuria* S. 17 behauptet; denn die bekämpfte Abminderung des Timema läfst sich mit Platner S. 196 zu dem Gegenantrag des Beklagten in Beziehung setzen. Ebenso wenig aber durfte sich Hermann a. a. O. auf ἐπικρίνειν bei Harpokr. u. αἰκίας berufen, das auf die Entscheidung der Richter zwischen den gegnerischen Anträgen geht.

[50] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 6 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία· προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Abgekürzt bei Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357. Vgl. Demosth. a. R. 103 S. 732, 18. 114 S. 736, 13. Dazu die Anm. 53 a. Stellen.

[51] Demosth. *g. Timokr.* 2 S. 700, 16. 79 S. 725, 23. 90 S. 729, 7. 102 S. 732, 11. 191 S. 760 i. A.

[52] Aristot. 63, 3 ἐὰν δέ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἔξεστιν, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται· ἐὰν δ' ἁλῷ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταὶ ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, wo der Begriff seine Erläuterung in dem sofort folgenden findet: ἐὰν δὲ ἀργυρίου τιμηθῇ, δεῖ αὐτὸν δεδέσθαι, ἕως ἂν

Fällen, in denen neben der durch das Gesetz festgesetzten Strafe noch eine weitere Strafe durch richterliches Ermessen hinzugefügt werden konnte, sind uns durch Demosthenes Rede gegen Timokrates zwei bekannt geworden, gegen Diebe und Staatsschuldner, von denen erstere fünf Tage in den Block gelegt, letztere bis zur Tilgung ihrer Schuld in Haft genommen werden können[53]. Mit Unrecht aber ist ein Gleiches für die wegen falschen Zeugnisses Verurteilten angenommen worden[54], die erst nach dreimaliger Verurteilung

ἐκτείσῃ τό τε πρότερον ὄφλημα ἐφ᾽ ᾧ ἐνεδείχθη καὶ ὅ τι ἂν αὐτῷ προστιμήσῃ τὸ δικαστήριον. Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 11 τί δὴ γάρ ποτ᾽ ἄν τις ὀφλὼν δίκην μὴ ἐκτίνῃ, οὐκέτ᾽ ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλην ἰδίαν ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ; καὶ πάλιν τί δήποτε — ἂν μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτ᾽ ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅσον περ δὴ τῷ ἰδιώτῃ. Vgl. Plat. *Ges.* VI 13 S. 767 a. E. XII 2 S. 943 B. Bei [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152, 16 συνεχώρησα ὥστε τῷ Εὐφήμῳ πέντε καὶ εἴκοσι δραχμῶν προστιμηθῆναι steht das Kompositum mit Rücksicht auf die im vorausgehenden dem Sprecher vorbehaltene Genugtuung wegen seiner Mifshandlung. Aber bei [Demosth.] *g. Aristog.* I 67 S. 790, 20 ἀλλ᾽ ὅτι παρανόμων αὐτοῦ κατέγνωτε; ἀλλ᾽ ὅτι πέντε ταλάντων προσετιμήσατε meint das Verbum nicht die nach der Schuldigsprechung in zweiter Abstimmung zuerkannte Strafe, sondern ist mifsbräuchlich für das in den Parallelstellen § 87 S. 796, 9. Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 82 a. E. gesetzte Simplex verwandt. Das Gleiche tun Spätere, wie Achill. Tat. II 34 a. E. VIII 11. Phot. und Suid. u. τῶν τριῶν κακῶν ἕν.

[53] Ersteres nach den Anm. 50 a. Stellen, letzteres nach dem Gesetze des Timokrates § 39 S. 712, 19 εἴ τινι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ προστετίμηται κατὰ νόμον ἢ κατὰ ψήφισμα δεσμοῦ ἢ τὸ λοιπὸν προστιμηθῇ, das dann § 41 S. 713, 10 und weiter wiederholt angezogen wird. Dafs es sich dabei um Prostimesis durch die Richter handelt, zeigen die Anm. 51 zitierten Stellen. Inwieweit auch der Rat dafür kompetent war, ist S. 45 f. besprochen.

[54] Nur unter dieser Voraussetzung glaubte man eine Anzahl von Stellen erklären zu können, an denen der Atimie als Folge einer drohenden Verurteilung ψευδομαρτυρίων gedacht wird, ohne dafs erkennbar wäre, dafs ihr schon andere Verurteilungen in gleicher Sache vorausgegangen sind: Antiph. *Tetral.* I δ 7 S. 653. Lysias *g. Theomn.* 22 S. 366. Isai. *v. Erbe d. Dikaiog.* 19 S. 99. [Demosth.] *g. Aphob.* III 50 S. 859, 14. 16 S. 849, 20, während die von Böckh *Index lect. Berol. hib.* 1817/18 = *Kl. Schr.* IV S. 122 noch herangezogene Stelle Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 20 nichts beweist. Die ganze Annahme aber ist darum in hohem Grade bedenklich, weil dies der einzige Fall wäre,

die Atimie als gesetzliche Folge traf[55]. In allen diesen Fällen wird also durch Prostimesis eine Leibesstrafe verhängt. Keine Gegeninstanz begründet ein in der Midiana berichteter Fall von Probole, bei dem der Ausdruck προστιμᾶν in weiterem Wortsinne gebraucht ist[56].

Wir zeigen nun in kurzer Übersicht, welche private und öffentliche Rechtshändel schätzbar und welche unschätzbar gewesen sind. Dabei ist im Auge zu behalten, dafs der richterlichen Schätzung nach dem oben Gesagten in den Privatklagen eine ganz andere Bedeutung als in den öffentlichen Klagen zukommt, weil es sich bei jenen nur um eine aestimatio litis, nicht poenae handelt.

Von Privatrechtshändeln sind unschätzbar[57] alle δίκαι πρός τινα mit Einrechnung der διαδικασίαι, über deren Wesen

in dem Atimie nicht kraft des Gesetzes, sondern richterlichen Spruches einträte. Jene Rednerstellen aber finden ihre Erklärung in dem begreiflichen Streben, die dem Angeklagten drohende Gefahr möglichst grofs erscheinen zu lassen. Wenn es aber bei Isaios a. a. O. heifst ἐγγενόμενον ἡμῖν αὐτὸν ἐπειδὴ εἵλομεν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀτιμῶσαι οὐκ ἠβουλήθημεν, so hat dafür schon Meier die richtige Erklärung gefunden: wenn der Kläger ein sehr grofses Timema setzte, das das Vermögen des Beklagten überstieg, und das Gericht diesen Strafantrag genehmigte, so führte das von selbst herbei, dafs der Beklagte ὑπερήμερος wurde, und da er nun ἐξούλης verklagt wurde, die dann dem Staate zukommende Bufse ebensowenig bezahlen konnte und ipso iure ἄτιμος wurde. Dafs diese Deutung nicht so künstlich ist, wie sie Böckh (in einem späteren Zusatze) und anderen erschien, beweist eine lehrreiche Stelle des Isokrates *π. τ. ζεύγ.* 47 K. 17 τῶν γὰρ αὐτῶν τιμημάτων ἐπιγεγραμμένων οὐ περὶ τῶν αὐτῶν ἅπασιν ὁ κίνδυνός ἐστιν, ἀλλὰ τοῖς μὲν χρήματα κεκτημένοις περὶ ζημίας, τοῖς δ' ἀπόρως ὥσπερ ἐγὼ διακειμένοις περὶ ἀτιμίας. Vgl. auch Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834 a. E.

[55] Andok. *v. d. Myster.* 74 S. 35 a. E. Hyper. *g. Philipp.* 12 C. 8. Vgl. Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 C.

[56] § 176 S. 572 i. A. καὶ προσετιμήσατε τὰς βλάβας ἃς ἐπὶ τῇ καταχειροτονίᾳ μένων ἐλογίζετο αὐτῷ γεγενῆσθαι πρὸς ὑμᾶς ἄνθρωπος, wo der Ausdruck προσετιμήσατε nicht ausschliefst, dafs auch der Anspruch auf Schadenersatz von dem Ankläger ausgegangen ist. Vgl. zu dem ganzen Fall S. 218 A. 137.

[57] Für die Schätzbarkeit der Privatklagen überhaupt führen wir an Isokr. *g. Lochit.* 16 K. 12 ὧν ἕνεκα δεῖ περὶ πλείστου ποιεῖσθαι ταύτας τῶν δικῶν καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων συμβολαίων τοσούτου τιμᾶν ὅσον προσήκει τῷ διώκοντι κομίσασθαι, περὶ δὲ τῆς ὕβρεως κτλ.

erst in einem späteren Abschnitt gesprochen werden kann, z. B. alle Klagen χωρίου οἰκίας χρέως κλήρου u. ä. Bei ihnen haben die Richter blofs über eine bestimmte zwischen den Parteien streitige Sache, über ein streitiges Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Hause, über die Berechtigung einer Schuldforderung, über eine streitige Erbschaft u. ä. zu entscheiden, so dafs mit der Entscheidung zugunsten der einen Partei zugleich die Entscheidung darüber gegeben ist, in welcher Weise ihr Anspruch zu befriedigen ist. Ganz anders steht es mit den δίκαι κατά τινος; von ihnen sind die einen immer unschätzbar, andere immer schätzbar, andere in gewissen Fällen unschätzbar, in anderen schätzbar. Schlechthin unschätzbar sind die Klagen ἀποστασίου und κακηγορίας; erstere hat für den verurteilten Angeklagten den Verlust der Freiheit, letztere eine Bufse nach solonischem Gesetz von fünf, nach späterem Rechte von fünfhundert oder tausend Drachmen zur notwendigen Folge, je nach der Natur der Beleidigung. Schlechthin schätzbar sind die Klagen ἐπιτροπῆς[58], κλοπῆς[59], αἰκείας[60], ἐξαιρέσεως[61], ψευδομαρτυρίων[62],

---

[58] Dafs der klagende Mündel in der Klagschrift die Summe angab, auf die er den an seinem Vermögen durch die Vormundschaft des Beklagten erwachsenen Schaden schätzte, und dafs diese Schätzung der Beurteilung des Gerichts, falls es den gewesenen Vormund schuldig fand, unterlag, geht aus Demosthenes Reden gegen Aphobos, besonders I 67 S. 834, 25 hervor.

[59] Dafs die Privatklage κλοπῆς, von der hier allein die Rede ist, schätzbar war, zeigt Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 14, wonach der verurteilte Dieb die Strafe des Doppelten zu erlegen hatte; also mufste die gestohlene Sache immer geschätzt werden. Danach ist das Gesetz bei Demosth. a. R. 105 S. 733, 4 zu beurteilen, worüber Genaueres unten.

[60] Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 (Anm. 49). Lysias *g. Isokr.* bei Etym. M. Phot. und Suid. u. ὕβρις (*Fr.* 126 S.). Harpokr. u. αἰκίας. Dafs es sich bei der Geldbufse, die dem αἰκείας Verurteilten auferlegt wird, nicht sowohl um Schadenersatz, als um Genugtuung für den angetanen Schimpf handelt, läfst die Erörterung des Isokrates a. R. 5 f. K. 6 f. erkennen. Wenn aber Hitzig *Iniuria* S. 15 f. ihr nach Heraldus eigentlichen Strafcharakter zuschreibt, weist er der δίκη αἰκείας eine Sonderstellung an, gegen die auch die Rechtsfolgen der δίκη βιαίων sprechen.

[61] [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 20. 21 S. 1328, 6. Die Erklärung dieser Stellen ist bei Besprechung der Klage zu geben.

[62] Der Kläger schätzte den Schaden, der ihm durch das falsche

λιπομαρτυρίου und κακοτεχνιῶν. Für schätzbar müssen wir auch die Klage βιαίων halten; denn auch für den Fall der Gewalttat gegen eine freie Frau, auf welche nach Plutarch ein solonisches Gesetz eine Bufse von hundert Drachmen gesetzt hatte, verordnete ein von Lysias angezogenes Gesetz vielmehr doppelten Ersatz des angerichteten Schadens, der also abzuschätzen war[63]. Ebenso sind die δίκαι ἐξούλης und βλάβης wenigstens in den meisten Fällen schätzbar; die Ausnahmefälle, in denen sie unschätzbar sind, lassen sich erst bei Besprechung der beiden Klagen darlegen.

Für die Scheidung der öffentlichen Klagen in schätzbare und unschätzbare ist nicht allein der Inhalt, sondern auch die Form der Klagen mafsgebend. Denn aufser der allgemeinen Form der γραφή oder Schriftklage bestehen, wie bald näher zu zeigen ist, gewisse besondere Formen der öffentlichen Klage, die namentlich in der Art der Anhängigmachung,

---

Zeugnis des Beklagten zugefügt war: vgl. die Klagschrift bei Demosth. *g. Stephan.* I 46 S. 1115, 25. Dafs dabei aufserdem eine richterliche Prostimesis vorkommen konnte, ist S. 256 widerlegt. Von der Klage λιπομαρτυρίου sagen Phot. und Suid. u. d. W., dafs sie schätzbar gewesen, und nach der Analogie dieser beiden Klagen ist das Gleiche auch für die δίκη κακοτεχνιῶν anzunehmen.

[63] Plut. *Solon* 23. Lysias *v. Eratosth. Tötung* 32 S. 34 f. κελεύει (ὁ νόμος) ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν, ἐὰν δὲ γυναῖκα ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι. Meier wollte den Widerspruch zwischen beiden Stellen durch die Annahme beseitigen, dafs die Schändung selbst nur mit der Bufse von hundert Drachmen geahndet und nur ein aufserdem der geschändeten Person zugefügter Schaden Gegenstand der Schätzung geworden sei. Dagegen aber erinnert C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 26 mit Recht, dafs Lysias unmöglich als Hauptinhalt des Gesetzes zitieren konnte, was nur einen eventuell hinzutretenden Nebenumstand getroffen haben würde. Ebenso wenig aber genügt Hermanns eigene Erklärung, der Frohberger z. d. St. folgt, die Bufse von hundert Drachmen sei dann verhängt worden, wenn die Behörde aus eigener Machtvollkommenheit die Gewalttat ahndete; denn ein solches Recht der Behörde ist für die Rednerzeit undenkbar. Somit bleibt nur die schon von Thonissen p. 322 ff. geäufserte Ansicht, dafs die solonische Bestimmung durch ein späteres Gesetz antiquiert worden sei. Gegen die Auskünfte von Reiske und Francken ist schon von Hermann und Frohberger das Nötige bemerkt worden.

zum Teil auch in der weiteren Behandlung und den Folgen sich von jener unterscheiden. Am meisten Eigentümliches mufs die Eisangelie darum aufweisen, weil in ihr Volk und Rat sich an der Rechtsprechung beteiligen. Von dem bei ihr üblichen Verfahren haben wir um des Zusammenhangs willen bereits im fünften Hauptstück des ersten Buches gehandelt und gezeigt, dafs das Volk, wenn es eine Klage zur Fällung des Rechtsspruchs an den Gerichtshof überwies, mit dieser Übertragung in der Regel die Bestimmung der Strafe für den Fall zu verbinden pflegte, dafs der Angeklagte schuldig befunden würde (S. 182), dafs aber seit Mitte des vierten Jahrhunderts für die in dem Eisangeliegesetze aufgeführten Verbrechen Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischem Boden als Strafe feststand (S. 191)[64]. Von den beiden anderen Arten von Strafverfahren,

[64] Dort ist zugleich erwiesen, dafs seit derselben Zeit die Volksversammlung nicht mehr selbst in Eisangelien richtete, sondern sie regelmäfsig an den Gerichtshof verwies, und aus der Gleichzeitigkeit dieser beiden Neuerungen ist eine Stütze für die Annahme gewonnen worden, dafs damals auch die Gesetzbestimmungen über die Zuständigkeit der Eisangelie in der aus Hypereides bekannten Fassung festgelegt worden sind, deren Anwendung zuerst für den Fall des Philokrates 3 43) feststeht. Als Gegeninstanz kann ich so wenig wie früher die auf Fälle der Jahre 362 0 bezüglichen Worte im Eingang der Euxenippea gelten lassen, die Thalheim in seiner Besprechung des ersten Bandes *Berl. philol. Wochenschr.* 1905 S. 866 mir wieder entgegenhält, οἱ μὲν αὐτῶν ναῦς αἰτίαν ἔχοντες προδοῦναι, οἱ δὲ πόλεις Ἀθηναίων, ὁ δὲ ῥήτωρ ὢν λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ. Dafs Verrat von Besitzungen der Athener oder von Teilen ihrer Wehrmacht schon vor Erlafs des Gesetzes durch Eisangelie geahndet wurden, ist nicht zu bezweifeln und der Anklang der auf Kallistratos gehenden Worte an § 3 des Gesetzes ist schon von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 575 daraus erklärt, dafs der Redner die später fixierten Kategorien der Straftaten auf die älteren Verhältnisse anwendete. Jedenfalls verfehlt ist der Ansatz des Gesetzes auf das Jahr 410 (S. 187), den Thalheim ebenso wie andere bedenkliche Aufstellungen seines früheren Aufsatzes in Pauly-Wissowa *Realencykl.* u. εἰσαγγελία wiederholt und nochmals *Hermes* XLI (1906) S. 306 ff. zu begründen versucht, ohne der allein schon entscheidenden Gegeninstanz, des Arginussenprozesses auch nur zu gedenken. Sein Hauptargument entnimmt er nach wie vor der Rede für Polystratos; aber die Übereinstimmung von deren § 10 mit § 3 des Eisangeliegesetzes

die gleichfalls den Namen Eisangelie führen (S. 179), ist die gegen pflichtwidriges Handeln öffentlicher Diaiteten gerichtete unschätzbar, weil der schuldig Befundene in Atimie verfiel. Sie ging aber, wie schon gezeigt (S. 231 f.), an die Gesamtheit der in jedem Jahre amtierenden Schiedsrichter, und nur im Falle der Appellation eines Verurteilten an den Gerichtshof. Die andere Art von Eisangelie wegen schlechter Behandlung (κάκωσις) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen war schätzbar, wie im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen wegen κάκωσις zu besprechen ist. Von der anderen in dem Hauptstücke über die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats behandelten Verfahrungsart, der Probole, ist gezeigt, dafs ihr Zweck nur der war, ein Präjudiz des Volks zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtswege anzubringen war (S. 211). Die Klage selbst war eine schätzbare, hatte aber das Eigentümliche, dafs der Strafantrag des Klägers nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage durch die Richter gestellt wurde (S. 218).

In Rücksicht auf die übrigen besonderen Formen öffentlicher Klagen läfst sich im allgemeinen nur soviel sagen, dafs die Rechtsstreite, die durch Phasis anhängig gemacht wurden, schätzbar waren, unschätzbar dagegen alle Klagen bei der Dokimasie und Apographe. Die Rechtshändel, die durch Apagoge, Endeixis und Ephegesis eingeleitet wurden, waren in den meisten Fällen unschätzbar, schätzbar meist die bei den Euthynai angestellten; das Nähere darüber kann erst bei Darstellung der Klagformen nachgewiesen werden.

Über die Zugehörigkeit der Schriftklagen zu den beiden Kategorien entscheidet ihr Inhalt. Unschätzbar sind gewifs die Klagen ἱεροσυλίας, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως, ἀδίκως εἰρχθῆναι

---

kann er nur darum behaupten, weil er die von mir betonte Verschiedenheit des εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα von dem μὴ λέγειν τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ ganz aufser acht läfst. Und wenn er die Rede gegen Philon als beweiskräftig darum ansieht, weil niemand bestritten habe, dafs sie als Prozefsrede um 399 geschrieben sei, so vergifst er die von ihm selbst anderwärts angeführte Schrift von Büchle (Durlach 1894).

ὡς μοιχόν, die Klagen gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin, oder die Fremde, die einen attischen Bürger betrügerischerweise geheiratet, gegen den Bürger, der eine Fremde als seine Verwandte an einen Bürger verheiratet hat, die Klage ξενίας, wahrscheinlich auch δωροξενίας und ὑποβολῆς, die Klagen wegen Militärvergehen ἀστρατείας, δειλίας, λιποταξίου und ἀναυμαχίου, endlich die Klagen μοιχείας, ἑταιρήσεως, προαγωγείας und ἀργίας. Sicher schätzbar waren die Klagen ἀσεβείας (mit einigen unten zu bezeichnenden Ausnahmen), δώρων, δεκασμοῦ, παρανόμων, παραπρεσβείας, ψευδοκλητείας, ὕβρεως, κλοπῆς und συκοφαντίας. Unsicher sind wir über folgende: προδοσίας, ἀπροστασίου, ἀγραφίου, ἀγράφου μετάλλου und ἀλογίου. Die Belege liefern wir bei den einzelnen Klagen selbst.

Erster Teil.
Die öffentlichen Klagen.

Erster Abschnitt.
Besondere Formen der öffentlichen Klagen.

Vorbemerkungen.

Den regelmäfsigen Weg zur gerichtlichen Verfolgung von Delikten, durch welche das Interesse des Staates mittelbar oder unmittelbar verletzt war, bot die γραφή oder Schriftklage, deren unterscheidende Merkmale gegenüber der δίκη oder Privatklage bereits dargelegt sind, während das Rechtsverfahren bei beiden Klagarten wesentlich das gleiche war. Benannt werden die einzelnen Schriftklagen ebenso wie die Privatklagen nach der Rechtsverletzung, gegen die sie gerichtet sind. Daneben aber gibt es eine Anzahl besonderer Formen öffentlicher Klagen, die mit den Schriftklagen zuweilen als γραφαί im weiteren Sinne zusammengefafst werden[1].

---

[1] Vgl. S. 240. Aufserdem hat γραφή juristisch noch die Bedeutung Klagschrift, auch bei Privatklagen. So z. B. von einer δίκη ἐπιτροπῆς Demosth. *g. Aphob.* I 12 S. 817, 12 ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν, von einer δίκη βλάβης Dionys v. Hal. üb. *Deinarch* 3 S. 635 προσκειμένην δ' ἔχει ὁ λόγος τὴν γραφὴν ταύτην. Allgemein αἱ γραφαὶ τῶν δικῶν Aristot. *Politik* VI 5 (8), 4 S. 1321[b] 35. Athenaios IX 72 S. 407 C. Inschr. v. Kalymna *Inscr. Brit. Mus.* n. CCXCIX (Dittenberger *Syll.*[2] n. 512) Z. 20. Danach nicht zu ändern von einer ἀπογραφή bei Lysias *v. Verm. d. Arist.* 55 S. 655 a. E. περὶ αὐτῆς τῆς γραφῆς — ἀκηκόατε. Aber *g. Agorat.* 55 S. 479 ist von den neueren Herausgebern mit Recht ἀπογραφῶν hergestellt und *f. d. Sold.* 7 S. 323 bezeichnet γραφή die vor-

Von den Rechtsmitteln, bei denen die Volksgemeinde selbst und die oberste Verwaltungsbehörde des Staats, der Rat der Fünfhundert, beteiligt war, der Eisangelie, der Menysis und der Probole, ist bereits im fünften Hauptstück des ersten Buchs gehandelt worden. Nur den Namen gemein haben mit der an Rat und Volk gehenden Eisangelie zwei andere Klagarten, die Eisangelie, welche wegen schlechter Behandlung (κάκωσις) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen beim Archon, und die, welche wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter bei deren Kollegium anzubringen war (S. 179). Über die erstere dieser Eisangelien ist zweckmäfsig im Zusammenhange mit der Schriftklage wegen κάκωσις zu sprechen, von der sie, soviel wir sehen, sich nur dadurch unterschied, dafs sie für den Kläger in jedem Falle gefahrlos war. Von der Eisangelie gegen Schiedsrichter aber ist bereits in dem diese betreffenden Hauptstücke des ersten Buchs (S. 231 f.) die Rede gewesen. Wie diese Eisangelie ist auch die Dokimasie und die Euthyna, erstere wenigstens in ihren zwei wichtigsten Arten gegen die Träger einer öffentlichen Autorität gerichtet. Beide sind aber nicht eigentlich als Form der öffentlichen Klagen anzusehen. Denn wie die Worte δοκιμασία und εὔθυνα nicht Handlungen eines Klägers, sondern des Gerichtshofs bezeichnen, so ist bei beiden ein richterliches Verfahren immer ex officio herbeizuführen, bei dem jeder zur Anstellung einer Graphe berechtigte als Ankläger auftreten kann, eine Entscheidung aber in jedem Falle, auch wenn niemand klagt, abzugeben ist. Daraus begreift sich, dafs die Dokimasie und besonders die Euthyna wiederholt mit den Formen der öffentlichen Klagen zusammengestellt werden[2]; auch von uns sind sie

---

her erwähnte Aufzeichnung des Beklagten als Staatsschuldner. In gleicher Weise findet sich γράφεσθαι δίκην auch bei Privatklagen, wie Isokr. *g. Kallim.* 12 K. 5. Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 6 S. 986, 10. 15 S. 989 i. A., vgl. Aristoph. *Wolk.* 770 ὁπότε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεύς. Häufiger ist der Ausdruck bei Späteren, z. B. Dion Chr. XV S. 447 R. Maxim. Plan. V S. 546 W. Sopater VIII S. 222 W. Hypoth. Isai. *v. Kir. Erbsch.* i. A.

[2] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν. Lysias *f. Mantith.* 9 S. 576 δοκεῖ μοι ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις ἀγῶσι — προσή-

mit diesen zusammen zu behandeln und zwar wegen ihrer Bedeutung im Staatsleben an erster Stelle. Zwei weitere Klagformen, die Apographe und die Phasis, kommen darin überein, daſs beide, die Apographe ausschlieſslich, die Phasis wenigstens ihrem Hauptzwecke nach, der Wahrung fiskalischer Interessen dienen[3]. Endlich liegen in der Apagoge, Ephegesis und Endeixis drei öffentliche Klagformen vor, die ein abgekürztes Verfahren darum gestatten, weil sie nur dann Anwendung fanden, wenn der Beklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ertappt oder wenigstens die zur Klage veranlassende Handlung offenkundig war.

Die genannten Klagformen standen übrigens nicht in so ausschlieſsendem Verhältnis zueinander, daſs in jedem Falle immer nur die eine hätte zur Anwendung gelangen müssen. Wie bei verschiedenen Vergehen auch dem Verletzten die Wahl zwischen Graphe und Privatklage offen stand, so war neben jener oder auch beiden die eine oder andere der besonderen Klagformen statthaft. In dieser durch das attische Recht gebotenen Möglichkeit, zwischen mehreren Rechtsmitteln zu wählen, findet Demosthenes in einer bezeichnenden Stelle[4] einen ganz besonderen Vorzug der

κειν —, ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι κτλ. Demosth. *v. Kranz* 124 S. 269, 2 ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κρίσεσιν. 249 S. 310, 5 γραφάς, εὐθύνας, εἰσαγγελίας, πάντα ταῦτ' ἐπαγόντων ἐμοί. *g. Steph.* II 9 S. 1131, 20 οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς, οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις, οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις.

[3] Unrichtig schlieſst Dareste *Plaidoyers politiques de Demosthène* I p. XVIII die Phasis von den öffentlichen Klagen aus.

[4] *G. Androt.* 25 ff. S. 601 Σόλων — οὐχ ἕν' ἔδωκε τρόπον περὶ τῶν ἀδικημάτων ἑκάστων λαμβάνειν δίκην τοῖς βουλομένοις παρὰ τῶν ἀδικούντων, ἀλλὰ πολλαχῶς. ᾔδει γὰρ οἶμαι τοῦθ' ὅτι τοὺς ἐν τῇ πόλει γενέσθαι πάντας ὁμοίους οὐκ ἂν εἴη. εἰ μὲν οὖν ὡς τοῖς μετρίοις δίκην ἐξαρκέσει λαβεῖν, οὕτω τοὺς νόμους θήσει, μετ' ἀδείας ἔσεσθαι πολλοὺς πονηροὺς ἡγεῖτο· εἰ δ' ὡς τοῖς θρασέσι καὶ δυνατοῖς λέγειν, τοὺς ἰδιώτας οὐ δυνήσεσθαι τὸν αὐτὸν τούτοις τρόπον λαμβάνειν δίκην. δεῖν δ' ᾤετο μηδέν' ἀποστερεῖσθαι τοῦ δίκης τυχεῖν ὡς ἕκαστος δύναται. πῶς οὖν ἔσται τοῦτο; ἐὰν πολλὰς ὁδοὺς δῷ διὰ τῶν νόμων ἐπὶ τοὺς ἠδικηκότας· οἷον τῆς κλοπῆς. ἔρρωσαι καὶ σαυτῷ πιστεύεις· ἄπαγε, ἐν χιλίαις δ' ὁ κίνδυνος. ἀσθενέστερος εἶ· τοῖς ἄρχουσιν ἐφηγοῦ· τοῦτο ποιήσουσιν ἐκεῖνοι. κατοκνεῖς καὶ τοῦτο· γράφου. καταμέμφῃ σεαυτὸν καὶ οὐκ ἂν ἔχοις χιλίας ἐκτεῖσαι· δικάζου κλοπῆς πρὸς διαιτητὴν καὶ οὐδὲν κινδυνεύσεις. τούτων οὐδέν ἐστι ταὐτό. Τῆς ἀσεβείας κατὰ ταὔτ' ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι

solonischen Gesetzgebung. Als Belege hebt er Diebstahl und Asebie heraus, von denen jener durch Apagoge, Ephegesis, Graphe und Privatklage, letztere durch Apagoge, Graphe, Phasis und in gewissen Fällen Anzeige bei den Eumolpiden verfolgt werden könne. Ebenso konnten wegen Sykophantie Probole, Graphe und Phasis, wegen Verletzung eines Waisen durch seinen Vormund Phasis und Eisangelie angestellt werden, und ähnlich in anderen Fällen.

Nicht zu den öffentlichen Klagen zählen die Diadikasien. Denn wenn auch durch sie mit dem Staat gestritten werden konnte, teils dann, wenn jemand auf ein von jenem eingezogenes Vermögen oder den Teil eines solchen Anspruch erhob, teils von dem Trierarchen, der aus irgendeinem Grunde der Verpflichtung überhoben zu sein behauptete, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern[5], so unterscheiden sich doch solche Rechtsstreite, soviel wir sehen, auch im ersteren Falle höchstens in bezug auf den zeitweiligen Gerichtsvorstand (S. 116) von den Diadikasien zwischen Privaten. Nur zu diesen gehören auch die Diadikasien um Beamtenstellen[6] sowie die zwischen einzelnen Geschlechtern oder Mitgliedern derselben um Priestertümer und die mit diesen verbundenen Ehrenrechte (γέρα)[7]. Überhaupt aber keine Klage ist die ἀνδροληψία, die mit den auf-

---

πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων τὸν αὐτὸν τρόπον σχεδόν. Ich habe die Stelle hergesetzt, wie sie nach meiner Meinung geschrieben werden mufs; φαίνειν mit Weil für φράζειν, was bei Besprechung der Phasis zu begründen ist. Über das Verfahren vor den Eumolpiden vgl. S. 62 A. 34.

[5] Hierüber ist im Hauptstück über die Schriftklagen der Strategen und der Werftbehörde zu handeln.

[6] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι. Lex. Cantabr. S. 665 a. E. διαδικασία ἐστὶν ἣν τοῖς ἄρχουσι καὶ τοῖς τριηράρχαις ποιοῦνται ὃν δεῖ ἄρχειν ἢ τριηραρχεῖν. Das Verständnis dieser Stellen hat Kirchhoff *über die Schrift vom Staate der Athener* S. 22 f. durch den Nachweis von Belegen solcher Diadikasie aus Demosthenes *g. Boiot.* I 10 f. S. 997, 15. 19 S. 1000, 2. II 34 S. 1018, 27 erschlossen.

[7] Die in solchen Sachen gehaltenen Reden aus dem Nachlafs des Deinarch, n. XIX. XXX. XXXIII Sp., rechnet Dionys zu den λόγοι δημόσιοι, wonach Meier die Diadikasie auch als öffentliche Klage ansah. Ähnlich Platner II S. 9.

geführten Formen der öffentlichen Klagen von Pollux zusammengestellt und auch von anderen Grammatikern als Art des Klagverfahrens bezeichnet wird[8]. Das Wort bedeutet aber nur einen nach griechischem Völkerrecht für erlaubt geltenden Akt von Repressalien, der in Wegfangung von Menschen besteht, während er σῦλαι oder σῦλα heifst, wenn er durch Wegnahme von Sachen geübt wird[9]. Ein attisches Gesetz, das Demosthenes bewahrt hat, gestattete den Verwandten eines Atheners, der im Gebiete eines fremden Staates ermordet worden war, solange dieser die Mörder nicht zur gerichtlichen Verantwortung zog oder auslieferte, aus dessen Angehörigen drei Geiseln zu greifen[10]. Sie sollten also nur als Unterpfand für Gewährung des bisher verweigerten Rechtes dienen, und wir dürfen annehmen, dafs dies Mittel kaum jemals seinen Zweck verfehlt hat. Dafs aber andernfalls die Geiseln in Athen vor Gericht gestellt wurden, um für den Mord zu büfsen, ist der Angabe der Grammatiker nicht zu glauben. Eher darf man mit Pollux denken, dafs der, welcher die Androlepsia ungerechter Weise unternommen hatte, nicht ohne Ahndung blieb. Das

[8] Pollux VIII 41. 50. Etym. M. S. 101, 55 *ἀνδρολήψιον εἶδος ἐγκλήματος*. Anders Harpokr. u. d. W., dessen Epitome auch im Lex. Seguer. VI S. 395 a. E. und mit der Glosse des Etym. vereinigt bei Suid. Ein anderer Artikel Lex. Seguer. V S. 213 a. E. Alle Glossen gehen auf das Gesetz bei Demosthenes zurück.

[9] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 13 S. 1432, 4 *διὰ τὰς ὑπὸ τούτων ἀνδροληψίας καὶ σύλας παρεσκευασμένας*. Im allgemeinen Dareste *Droit des représailles chez les anciens Grecs. Rev. d. étud. gr.* II (1889) p. 305 ff. = *Nouv. études d'histoire du droit* p. 38 ff.

[10] Demosth. *g. Aristokr.* 82 S. 647, 24 f. *ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδῶσιν. τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν, πλέον δὲ μή.* 218 S. 692, 21 *ἀνδρολήψιον παρ' ὧν ἂν ὁ δράσας ᾖ ἂν μὴ διδῶσι δίκας κελεύουσιν οἱ νόμοι μέχρι τριῶν εἶναι.* Auch § 83 f. gebraucht der Redner in der Erläuterung des zweiten Teils des Gesetzes zweimal die Form *ἀνδρολήψιον*, während die Gesetzesformel auch hier *ἀνδροληψίαν* bietet, was Meier darum für die ältere Form erklärte. Richtiger wird man so zu scheiden haben, dafs *ἀνδρολήψιον* das Recht, *ἀνδροληψία* die diesem gemäfs ausgeübte Handlung bezeichnet. So schon Weber, der eingehend über das Gesetz zu Demosth. a. R. p. 297 ff. handelt.

ganze Verfahren aber begreift sich aus religiösen Anschauungen. Die Ahndung des Totschlags ist heilige Pflicht der Verwandten, deren Versäumung die göttliche Strafe auf sie herabruft; aber auch dem Lande, in dem das Blut vergossen ist, liegt es ob, dafür zu sorgen, dafs dies nicht ungerächt bleibt, weil sonst die Befleckung an ihm haftet [11].

[11] Irrig glaubt Pollux die Androlepsia gegen die Angehörigen eines Staats gerichtet, der einem flüchtigen Mörder Aufenthalt gewährt, wogegen entscheidend schon der Gegensatz spricht, in den der Redner das Gesetz zu dem Antrage des Aristokrates stellt, der die Aufnahme eines etwaigen Mörders des Charidemos mit Ausstofsung aus der Bundesgemeinschaft geahndet wissen wollte.

Erstes Hauptstück.

Die Dokimasie.

Eine δοκιμασία oder Prüfung war im attischen Staate für verschiedene Zwecke angeordnet. Sofern dies Zwecke der Verwaltung waren, lag sie dem Rate der Fünfhundert als oberster Verwaltungsbehörde ob, so die Dokimasie der Reiter und ihrer Rosse und die der durch Gebrechlichkeit Erwerbsunfähigen (ἀδύνατοι)[1]. Die Prüfung der Reiter bezog sich zunächst auf die körperliche Tüchtigkeit der zum Dienste zu Pferde Ausgehobenen. Da aber zu diesem Dienste und dem Halten eines Streitrosses nur die Wohlhabenderen verpflichtet waren, so hatte der Rat auch die davon zu befreien, die eidlich erklärten, nicht das entsprechende Vermögen zu besitzen; gegen Nichtbeachtung einer solchen Erklärung scheint Berufung an den Gerichtshof offen gestanden zu haben[2]. Wer Reiterdienste tut, ohne durch Bestehung der Dokimasie dazu berechtigt zu sein, wurde mit Atimie bestraft[3]. Die Prüfung der Gebrechlichen hatte zu ermitteln, ob sie durch ihren Körperschaden an einem Erwerbe behindert und darum zum Bezug der staatlichen Unterstützung berechtigt seien, die für die, welche nicht

[1] Über beide Aristot. 49.

[2] Aristoteles sagt hierüber nichts; aber Xenophon weist im Hipparchikos, der ganz auf athenische Verhältnisse berechnet ist, 1, 19 den Hipparchen an καθιστάναι κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν εἰσάγοντα εἰς τὸ δικαστήριον ἢ πείθοντα. Der Reiterdienst galt ja als eine Art von Leiturgie, vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 463, und über deren Übernahme hat der Gerichtshof die Endentscheidung.

[3] Lysias *g. Alkib.* I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελεύοντος ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ ἄτιμον εἶναι. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578.

wenigstens drei Minen im Besitz hatten, zu Lysias Zeit täglich einen Obol, zu Aristoteles Zeit zwei Obolen betrug. Diese Prüfung war alljährlich im Rate zu wiederholen, und konnte dabei die Berechtigung eines jeden Empfängers angefochten werden; gegen einen solchen Einspruch ist Lysias Rede für den Gebrechlichen geschrieben[4].

Zur Entscheidung der Gerichtshöfe gelangen teils in jedem Falle, teils im Falle der Berufung vier Arten der Dokimasie, die Prüfung der Beamten, die der Redner, die der Epheben und die der Neubürger.

Am wichtigsten ist die Dokimasie der Beamten. Auf sie beziehen sich sicher drei Reden des Lysias, die, wie die Anrede *ὦ βουλή, ὦ ἄνδρες βουλευταί* zeigt, alle vor dem Rate gehalten sind, und zwar betrifft die Rede gegen Euandros (XXVI) die Dokimasie eines Archon; die gegen Philon (XXXI) und wohl auch die für Mantitheos (XVI) die eines Mitglieds der Bule. Sehr wahrscheinlich aber ist auch die fälschlich *δήμου καταλύσεως ἀπολογία* überschriebene Rede (XXV) bei einer Dokimasie und zwar im Gerichtshofe gehalten[5]. Von nicht erhaltenen Reden ist nur die des Deinarch *κατὰ Πολυεύκτου βασιλεύειν λαχόντος δοκιμασία* bekannt[6].

[4] Die Meinung, dafs die Rede bei einer Eisangelie gehalten worden sei, beruht nur auf dem ihr in der Handschrift gegebenen Titel πρὸς τὴν εἰσαγγελίαν περὶ τοῦ μὴ δίδοσθαι τῷ ἀδυνάτῳ ἀργύριον, der auf Authenticität keinen Anspruch hat (S. 176 A. 1). Die Veranlassung der Rede ist schon im *Att. Proc.* aus § 26 S. 758 verglichen mit Aischines *g. Tim.* 104 S. 123 bestimmt worden. Über die Höhe der Unterstützung Lysias § 13 S. 750. Den gleichen Betrag wie Aristoteles meint die Angabe des Philochoros bei Harpokr. u. ἀδύνατοι (*Fr.* 67 f. Müll.), die Unterstützung habe im Monat sich auf 9 Drachmen belaufen, vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 345.

[5] Auch Meidias klagte gegen Demosthenes, als diesen das Los zum Buleuten für das Jahr Ol. 107, 4. 349/8 berufen hatte, in der Dokimasie, Demosth. *g. Meid.* 111 S. 551 i. A., aber ohne Erfolg.

[6] Wichtige Ergänzungen unseres Wissens hat das Buch des Aristoteles geliefert, durch dessen Fund die neuere Litteratur meist antiquiert ist. Vgl. über sie *Jahrb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 316 ff. 352. Eine Nennung verdient noch heute die ältere Schrift von Halbertsma *de magistratuum probatione apud Athenienses* (1841).

Alle Beamten des Staats, mochten sie durch das Los oder durch Wahl ernannt sein, ordentliche wie aufserordentliche, also auch die im Auftrage der Bürgerschaft von ihren einzelnen Teilen, den Phylen, Trittyen und Demen erwählten[7], ebenso die Mitglieder des Rats der Fünfhundert hatten, bevor sie ihr Amt antraten, sich einer Dokimasie zu unterziehen. Und zwar fand diese für die zu Mitgliedern des Rats und zu Archonten für das nächste Jahr Erlosten vor dem Rate des laufenden Jahres statt, der ursprünglich über sie endgültig zu entscheiden hatte. Seit einem nicht mehr zu bestimmenden Zeitpunkte aber war dem vom Rate Abgewiesenen Berufung an den Gerichtshof gestattet; an dessen Spruch zu appellieren wird auch dem möglich gewesen sein, der die vom Rate ausgesprochene Zulassung als ungerechtfertigt anfocht. Für alle anderen Beamten, einschliefslich der Beisitzer der drei oberen Archonten und des Schreibers der Thesmotheten, stand die Dokimasie nur beim Gerichtshofe[8]. Das Verfahren war im Rate und ebenso im Gerichts-

[7] Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 399 ff. τὰς χειροτονητάς φησιν (ὁ νόμος) ἀρχὰς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων — καὶ πάντας ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων — ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἀρχαὶ οὐκ ἀδοκίμαστοι, ἀλλὰ δοκιμασθεῖσαι ἄρχουσι. 30 S. 425. Aristot. 55, 2 (Anm. 8). Von Subalternbeamten hatte sich wenigstens der Schreiber der Archonten nach Aristoteles der Dokimasie zu unterziehen, der aber eine bevorzugte Stellung unter den Schreibern einnimmt. Dagegen durfte eine Dokimasie der Herolde nicht aus Demosth. *π. παραπρ.* 338 S. 449, 26 gefolgert werden, wo das Verbum δοκιμάζειν im allgemeinen Sinne steht, wie δεδοκιμασμένους von den Gesandten bei Aischin. *π. παραπρ.* 113 S. 283. Dagegen hatten sich die Beamten der Demen nach Demosth. *g. Eubul.* 25 S. 1306, 14 einer Dokimasie zu unterziehen, und ein gleiches ist auch für die Epimeleten der Phylen anzunehmen; aber diese wurde von den Demen und Phylen selbst vorgenommen, wie dies für die Euthyna der Demosbeamten feststeht aus *C. I. A.* II n. 578.

[8] Aristot. 45, 3 δοκιμάζει δὲ (ἡ βουλὴ) καὶ τοὺς βουλευτὰς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλεύσοντας καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας. καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ καὶ τούτοις ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον. 55, 2 δοκιμάζονται δ' οὗτοι (οἱ ἐννέα ἄρχοντες) πρῶτον μὲν ἐν τῇ βουλῇ τοῖς φ' πλὴν τοῦ γραμματέως, οὗτος δ' ἐν δικαστηρίῳ μόνον ὥσπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (ἅπαντες γὰρ καὶ οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμασθέντες ἄρχουσι), οἱ δ' ἐννέ' ἄρχοντες ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν δικαστηρίῳ. καὶ πρότερον μὲν οὐκ ἦρχεν

hof dies, dafs dem Designierten Fragen vorgelegt wurden (ἀνακρίνειν), durch deren Beantwortung er sich vor allem über den Vollbesitz des Bürgerrechts auszuweisen hatte; daneben bezogen sie sich auf die Erfüllung gewisser Bedingungen, an welche die Bekleidung öffentlicher Ämter geknüpft war, niemals aber auf den Nachweis einer besonderen Qualifikation[9]. Insbesondere ist uns die Anakrisis der neun Archonten bekannt, die mit altertümlichem Ausdruck ἀνάκρισις τῶν θεσμοθετῶν genannt wird[10] und für das hohe Alter ihrer Fassung Zeugnis auch in ihrem Inhalte ablegt. Nach Aristoteles[11] wurde der Kandidat befragt, ob er beiderseitig bürger-

ὅντιν' ἀποδοκιμάσειεν ἡ βουλή, νῦν δ' ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ τοῦτο κύριόν ἐστι τῆς δοκιμασίας. Das zweimal von Aristoteles gebrauchte ἔφεσις gestattet trotz Thumser zu Hermann *St.A.* § 109 S. 607 A. 3 u. Busolt *St.A.*[2] S. 223 keinen Zweifel, dafs auch bei den Archonten die Dokimasie nicht in jedem Falle eine doppelte war, wie man nach Demosth. *g. Lept.* 90 S. 484, 15 anzunehmen versucht sein könnte ᾤετο ὁ Σόλων — τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ. Über die πάρεδροι der drei oberen Archonten Aristot. 56, 1. Wenn Lykurg bei Harpokr. u. δοκιμασθείς (aus dem aufser Suidas auch andere Lexikographen die Notiz aufgenommen haben, z. B. Lex. Seguer. V S. 235, 11) von drei δοκιμασίαι spricht, der der neun Archonten, der der Strategen und der der Redner, so nennt er die Strategen als die wichtigsten unter den übrigen Beamten. Dafs die Beamten aufser den Archonten die Dokimasie nicht, wie vielfach angenommen, zunächst vor dem Rate zu bestehen hatten, liefs sich schon vor dem Bekanntwerden des Aristoteleszeugnisses aus den Rednerstellen ermitteln, die nur einer Dokimasie vor dem Gerichtshofe und zwar zum Teil in solcher Weise gedenken, dafs eine vorausgegangene Verhandlung vor dem Rate ausgeschlossen ist; vgl. besonders Aischin. a. a. O. Lysias *g. Alkib.* II 2 S. 558. [Demosth.] *g. Boiot.* II 34 S. 1018, 27.

[9] Die letztere Annahme, zu der die mifsverständliche Ausdrucksweise von Pollux VIII 44 δοκιμασία τοῖς ἄρχουσιν ἐπηγγέλλετο — εἴ τ' ἐπιτήδειοί εἰσιν ἄρχειν εἴ τε μή früher verleiten konnte, ist schon von Schömann *G. A.* I[3] S. 428 widerlegt worden.

[10] Vgl. S. 63 A. 69.

[11] 55, 3 ἐπερωτῶσιν δ' ὅταν δοκιμάζωσιν πρῶτον μέν, τίς σοι πατὴρ καὶ πόθεν δήμων καὶ τίς πατρὸς πατήρ, καὶ τίς μήτηρ καὶ τίς μητρὸς πατὴρ καὶ πόθεν δήμων· μετὰ δὲ ταῦτα εἰ ἔστιν αὐτῷ Ἀπόλλων πατρῷος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος καὶ ποῦ ταῦτα τὰ ἱερά ἐστιν, εἶτα ἠρία εἰ ἔστιν καὶ ποῦ ταῦτα, ἔπειτα γονέας εἰ εὖ ποιεῖ καὶ τὰ τέλη εἰ τελεῖ καὶ τὰς στρατείας εἰ ἐστράτευται.

liche Eltern und Grofseltern habe und aus welchem Demos er stamme, weiter ob er an dem Kultus des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos Anteil habe, ob er die Gräber seiner Ahnen in Ehren halte und seinen Eltern Gutes erweise, endlich ob er seinen finanziellen und militärischen Verpflichtungen gegen den Staat nachkomme. Dafs aber die gleichen Fragen auch den übrigen Beamten vorgelegt wurden, lehren Deinarch und Xenophon[12]. Für die Strategen und Hipparchen kam noch die weitere Frage hinzu, ob sie Grundstücke in Attika besafsen und in gesetzlicher Ehe Kinder erzeugt hatten[13]. Ebenso wird beim Basileus die Anakrisis sich darauf gerichtet haben, ob seine Frau mit ihm in erster Ehe verheiratet war[14]. Das Vorhandensein anderer Bedingungen der Wählbarkeit wird bereits die dem Wahlgeschäft vorsitzende Behörde überwacht, also solche Bewerber abgewiesen haben, die notorisch der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt oder für ein früheres Amt die Rechenschaft noch schuldig waren oder das gleiche Amt schon früher bekleidet hatten, da nur die Kriegsämter wiederholt, das Buleutenamt zweimal bekleidet werden durfte[15]; ebenso die körperlich Gebrechlichen, wenigstens soweit es sich um Ämter handelte, die mit sakralen Funktionen verbunden waren, wie das Archontat[16]. Dafs zur Mitgliedschaft im Rate

---

[12] Dein. *g. Aristog.* 17 S. 86 ἀνακρίναντες τοὺς τῶν κοινῶν τι μέλλοντας διοικεῖν, τίς ἐστι τὸν ἴδιον τρόπον, εἰ γονέας εὖ ποιεῖ, εἰ τὰς στρατείας ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐστράτευται, εἰ ἠρία πατρῷα ἔστιν, εἰ τὰ τέλη τελεῖ. Xenoph. *Memor.* II 2, 13 ἐὰν δέ τις γονέας μὴ θεραπεύῃ, τούτῳ δίκην τε ἐπιτίθησι καὶ ἀποδοκιμάζουσα οὐκ ἐᾷ ἄρχειν τοῦτον — καὶ νὴ Δία ἐάν τις τῶν γονέων τελευτησάντων τοὺς τάφους μὴ κοσμῇ, καὶ τοῦτο ἐξετάζει ἡ πόλις ἐν ταῖς τῶν ἀρχόντων δοκιμασίαις. Kratin d. j. *Cheiron* bei Athen. XI 3 S. 460 F (*Fr.* 9 K.) εἰς τὸ κυλικεῖον ἐνεγράφην, Ζεὺς ἔστι μοι ἑρκεῖος, ἔστι φράτριος, τὰ τέλη τελῶ.

[13] Dein. *g. Demosth.* 71 S. 51 τοὺς μὲν νόμους προλέγειν τῷ ῥήτορι καὶ τῷ στρατηγῷ τὴν παρὰ τοῦ δήμου πίστιν ἀξιοῦντι λαμβάνειν παιδοποιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους, γῆν ἐντὸς ὅρων κεκτῆσθαι κτλ. Die Hipparchen darf man hinzufügen aus Aristoteles Kapitel über die pseudodrakontische Verfassung.

[14] [Demosth.] *g. Neaira* 75 S. 1370, 20 vgl. mit 72 S. 1369, 15 f.

[15] Aristot. 62 a. E. ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν πλὴν βουλεῦσαι δίς.

[16] Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 f. S. 749. Etym. M. u. ἀφελής.

ebenso wie zur Ausübung einer richterlichen Tätigkeit (S. 144) das Alter von wenigstens dreifsig Jahren erfordert wurde, ist bezeugt[17] und danach nicht zu bezweifeln, dafs der Zutritt zu allen Ämtern an die gleiche Bedingung geknüpft war, von der man am ersten bei Befehlshaberstellen Umgang nehmen mochte[18]. Die Fragen legte im Rate der vorsitzende Prytane oder Proedros, im Gerichtshofe einer der Thesmotheten vor, zu deren Geschäften die Leitung der Dokimasie gehörte[19], und forderte den Befragten auf, Zeugen für seine Angaben beizubringen. Danach erliefs er an jeden, der wollte, die Aufforderung, als Ankläger gegen den Designierten aufzutreten[20]. Zu solcher Anklage war aber nicht nur jeder vollberechtigte attische Bürger befugt, sondern soweit die Dokimasie im Rate stattfand, jedes Mitglied des Rats durch seinen Eid verpflichtet, wenn ihm über einen Kandidaten etwas bekannt war, das ihn unwürdig erscheinen liefs, als Buleut (oder Archon) zu fungieren[21]. Gegenstand der Anklage aber wird nach dem, was wir bald über die Dokimasie der Redner nachweisen werden, es namentlich gewesen sein, wenn ein Designat etwas begangen hatte, was durch das Gesetz mit totaler oder partialer Atimie belegt war, auch wenn diese noch nicht durch richterliches Erkenntnis über ihn ausgesprochen war. Dazu gab die Be-

[17] Xenoph. *Memor.* I 2, 35.

[18] Wenn freilich Iphikrates schon mit zwanzig Jahren nach Justin V 5 ein Heer befehligte, so war dies nicht ein Bürgerheer, sondern Soldtruppen.

[19] Aristot. 59, 4 εἰσάγουσι δὲ καὶ δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις. Lysias a. d. Anm. 8 a. St.

[20] Aristot. 55, 4 (nach den Anm. 11 ausgeschriebenen Worten) ταῦτα δ' ἀνερωτήσας, κάλει, φησίν, τούτων τοὺς μάρτυρας. ἐπειδὰν δὲ παράσχηται τοὺς μάρτυρας ἐπερωτᾷ· τούτου βούλεταί τις κατηγορεῖν; κἂν μὲν ᾖ τις κατήγορος, δοὺς κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν οὕτω δίδωσιν ἐν μὲν τῇ βουλῇ τὴν ἐπιχειροτονίαν, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ τὴν ψῆφον. ἐὰν δὲ μηδεὶς βούληται κατηγορεῖν, εὐθὺς δίδωσι τὴν ψῆφον. καὶ πρότερον μὲν εἷς ἐνέβαλλε τὴν ψῆφον, νῦν δ' ἀνάγκη πάντας ἐστὶ διαψηφίζεσθαι περὶ αὐτῶν, ἵνα ἄν τις πονηρὸς ὢν ἀπαλλάξῃ τοὺς κατηγόρους, ἐπὶ τοῖς δικασταῖς γένηται τοῦτον ἀποδοκιμάσαι.

[21] Lysias *g. Philon* 1 f. S. 869 ἐγὼ δὲ ὀμόσας εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον τὰ βέλτιστα συμβουλεύσειν τῇ πόλει, ἔνεστί τε ἐν τῷ ὅρκῳ ἀποφανεῖν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν.

schuldigung volksfeindlicher Gesinnung, wie wir aus einer Anspielung des Aristophanes[22] entnehmen dürfen, schon vor den Parteikämpfen am Ausgang des fünften Jahrhunderts willkommenen Anlafs zur Anklage, besonders aber nach der Wiederherstellung der Demokratie[23], wo es als ausreichender Grund zur Anfechtung galt, wenn jemand unter den Dreifsig ein Amt bekleidet oder Reiterdienste getan hatte[24]. Dagegen kann das Erfordernis echt bürgerlicher Abkunft im dritten Gliede nicht immer streng eingehalten worden sein, da nach einer in der Mitte des vierten Jahrhunderts gehaltenen Rede[25] schon die Söhne von Neubürgern selbst zum Archontate Zutritt erhielten, ähnlich wie auf die Frage nach der Zugehörigkeit zu den drei oberen Schatzungsklassen auch dann nicht verzichtet wurde, als sie aufgehört hatte, Bedingung für Bekleidung eines Amtes zu sein[26].

[22] *Ritt* 447 f. τὸν πάππον εἶναί φημί σου τῶν δορυφόρων.

[23] Lysias *g. Euand.* 9 S. 793 ὁ θεὶς τὸν περὶ τῶν δοκιμασιῶν νόμον οὐχ ἥκιστα περὶ τῶν ἐν ὀλιγαρχίᾳ ἀρξάντων ἕνεκα ἔθηκεν κτλ. 20 S. 804. Vgl. *g. Agorat.* 10 S. 451. Der Praxis im allgemeinen entspricht der Grundsatz *f. Mantith.* 9 S. 596 ἐν ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι, ohne dafs man aus solchen Äufserungen mit Halbertsma p. 8 f. auf gesetzliche Normen schliefsen darf.

[24] Lysias *g. Euand.* 10 S. 795. Dagegen läfst derselbe Redner den Mantitheos § 8 S. 595 behaupten, dafs sehr viele, die unter den Tyrannen Reiterdienste getan hatten, zu Mitgliedern des Rats erlost oder zu Strategen und Hipparchen erwählt worden seien und bei der Dokimasie bestanden hätten.

[25] [Demosth.] *g. Neaira* 92 S. 1376, 14 ὅσους γὰρ ἂν ποιήσηται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων πολίτας, ὁ νόμος ἀπαγορεύει διαρρήδην μὴ ἐξεῖναι αὐτοῖς τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμιᾶς μετασχεῖν· τοῖς δ' ἐκ τούτων μετέδωκεν ἤδη ὁ δῆμος ἁπάντων. An dem Kult des Ζεὺς ἑρκεῖος und Ἀπόλλων πατρῷος hatten auch diese Teil, vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 387. Dafs später auch den Neubürgern zum Archontat der Zutritt eröffnet worden sei, behauptet Halbertsma p. 21 mit Berufung auf das Beispiel des Plutarch, der aber nicht in Athen, sondern in Chaironeia Archon war, *Sympos.* VI 8 S. 693 F. II 10 S. 642 F.

[26] Aristot. 7 a. E. τοὺς δ' ἄλλους θητικὸν (τελεῖν) οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς. διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαί τιν' ἀρχήν, ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ' ἂν εἷς εἴποι θητικόν. Vgl. dazu 47, 1. Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 S. 750 καί τοι εἰ τοῦτο πείθει τινὰς ὑμῶν (ὡς οὐκ εἰμὶ τῶν ἀδυνάτων ἐγώ) τί με κωλύει κληροῦσθαι τῶν ἐννέα ἀρχόντων.

Nachdem Anklage und Verteidigung je einmal gehört war[27], erfolgte die Abstimmung im Rate durch Handaufheben, im Gerichtshofe mit Stimmsteinen; erhob niemand Einspruch, so wurde sofort zur Abstimmung geschritten[28]. Und zwar gab im letzteren Falle früher nur ein Richter seine Stimme ab, später aber die Gesamtheit, um die Abweisung eines Unwürdigen auch dann zu ermöglichen, wenn es ihm gelungen war, sich der Ankläger zu entledigen. Einen Kandidaten zurückweisen heifst vom Rate oder Gerichtshof ἀποδοκιμάζειν[29], ihn bestätigen wird mit demselben Ausdruck wie das ganze Geschäft der Prüfung δοκιμάζειν genannt[30]. Dem nicht bestätigten Kandidaten erwuchs kein weiterer Rechtsnachteil, soweit nicht die Gründe seiner Abweisung zu einem weiteren Rechtsverfahren Veranlassung gaben[31]. Dafs die Abgewiesenen das Recht, vor dem Volke aufzutreten, verloren hätten[32], ist darum unglaublich, weil sie sogar der Wählbarkeit zu anderen Ämtern nicht verlustig gingen[33].

[27] Dafs wenigstens im Rate jede Partei nur einmal zum Worte gelangte, folgt aus Lysias *g. Philon* 16 S. 881.

[28] Zurückweisung eines designierten Archon ἄνευ κατηγόρου bei Lysias *g. Euand.* a. a. O.

[29] Gewöhnlich mit einfachem Objektsakkusativ, nach Erfordern des Sinns mit einem Zusatz, wie στρατηγὸν χειροτονηθέντα Lysias *g. Agor.* 10 S. 451 oder τοῖς ἀποδεδοκιμασμένοις ἄρχειν λαχοῦσιν [Demosth.] *g. Aristog.* I 30 S. 779, 4, auch mit einem Infinitiv, wie Deinarch *g. Aristog.* 10 S. 82 ἐμπορίου ἐπιμελητὴς λαχὼν ἀπεδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχειν ταύτην τὴν ἀρχήν, wonach bei [Demosth.] *g. Aristog.* I 67 S. 790, 18 ὅτι τὴν ἀρχὴν ἣν ἔλαχεν ἀπεδοκιμάσατε mit Weil ἄρχειν hinter ἔλαχεν einzusetzen ist. Vom Kläger [Lysias] *g. Andok.* 33 S. 231 ἀποδοκιμάζει τῶν ἀρχόντων τισί, wo der Dativ auffällt, aber durch das vorausgehende ἐπιτιμᾷ bedingt ist, so dafs kein Recht zu ändern vorliegt.

[30] Z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 3 S. 1346, 3 und öfter bei Lysias, vgl. Frohberger z. R. *f. Mantith.* 3.

[31] Lysias *g. Philon* 29 S. 887 τίς δ' οὐκ ἂν ἐπιτιμήσειεν ὑμῖν εἰ — τοῦτον — μὴ κολάσετε εἰ μή γε ἄλλῳ τινὶ μείζονι τῇ γε παρούσῃ ἀτιμίᾳ geht auf die Entziehung des Amts wie ἀτιμάσετε § 33 S. 890.

[32] Das besagt nur die fälschlich dem Demosthenes zugeschriebene erste Rede gegen Aristogeiton § 67 (Anm. 29).

[33] Lysias *g. Agor.* a. a. O. Aber in den Versen aus Archippos Ἰχθύες bei Harpokr. u. παλιναίρετος (*Fr.* 14 K.), auf die Frohberger zu Lys. *g. Phil.* a. O. sich beruft, ist nichts zu folgern, da dort ἀποδοκιμάζειν nach Harpokrations Erklärung soviel wie ἀποχειροτονεῖν ist.

Endlich die Zeit der Dokimasie ist durch den Termin der Archairesien bestimmt, die für die Wahlbeamten nicht vor der siebenten Prytanie des Jahres anzusetzen waren[34] und gleichzeitig auch für die Losbeamten stattgefunden haben werden. Ein ganz aufserordentlicher Fall war es, wenn die Dokimasie des zum Archon erlosten Euander bis zum vorletzten Tage des Jahres hinausgezogen worden war.

Der Ähnlichkeit mit der Dokimasie wegen erwähnen wir hier die Ekphyllophoria, d. i. diejenige Einrichtung, durch welche der Rat der Fünfhundert ein unwürdiges Mitglied während seiner Amtszeit aus seiner Mitte ausstofsen konnte, und welche ihren Namen davon hat, dafs zur Abstimmung Blätter benutzt wurden[35]. Aus einer Stelle in Aischines Rede gegen Timarch[36], die nach dem Verlust von Deinarchs Rede κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος ἔνδειξις unsere Hauptquelle für die Kenntnis des Instituts ist, folgt, dafs diese erste Abstimmung nur einen provisorischen Charakter hatte und ihr, jedenfalls nach genauerer Prüfung, eine zweite Abstimmung mit Stimmsteinen folgte, bei der der Ausgestofsene wieder aufgenommen werden konnte. Auch gegen diese Entscheidung blieb dem Ausgestofsenen unstreitig das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof, sowie anderseits der Rat ihn an einen Gerichtshof verweisen mufste, wenn er noch höhere Strafe zu verdienen schien. Dafs auch dem

[34] Aristot. 44, 4.

[35] Harpokr. u. ἐκφυλλοφορῆσαι, der sich auf Deinarchs Rede bezieht. Die Ölblätter traten angeblich an die Stelle von Bohnen nach Lex. Seguer. V S. 248, 7 = Etymol. M. u. ἐκφυλλοφορῆσαι. Die Berufung am Ende des letztgenannten Artikels auf die Rede gegen Neaira (soll heifsen *g. Eubul.* 60 f. S. 1317, 21. 25) beruht auf einer Konfusion, auf anderen Verwechselungen die Angaben bei Pollux VIII 19 und Suidas u. ἐκφυλλοφορεῖν.

[36] § 111 f. S. 129 διδάξας δὲ ταῦτα, τί οὖν ἐστίν, ἔφη, ὦ Ἀθηναῖοι, ὃ συμβουλεύω ὑμῖν; ἐὰν μὲν ἡ βουλὴ καταγνοῦσα τουτονὶ ἀδικεῖν καὶ ἐκφυλλοφορήσασα δικαστηρίῳ παραδῷ, δότε τὴν δωρεὰν αὐτοῖς κτλ. μετὰ ταῦτα ὡς ἐπανῆλθεν ἡ βουλὴ εἰς τὸ βουλευτήριον, ἐξεφυλλοφόρησε μὲν αὐτόν, ἐν δὲ τῇ ψήφῳ κατεδέξατο. Die richtige Erklärung dieser Worte ist von Schömann *de comit. Ath.* p. 230 gegeben. Die Abhandlung von Tourneur in der *Revue de l'instruction publique* XLII (1899) p. 369 ff. ist mir nur dem Titel nach bekannt.

Rate auf dem Areopage die gleiche Disziplinargewalt gegen seine Mitglieder zustand, ist schon an anderer Stelle gezeigt[37].

Eine zweite Art der Dokimasie war die δοκιμασία τῶν ῥητόρων. Nicht als ob es in Athen eine eigene Klasse vom Staate bestellter Redner gegeben hätte[38]. Vielmehr war jeder volljährige und epitime Bürger, der Beruf und Neigung fühlte, berechtigt, in der Volksversammlung aufzutreten. Wenn also die Redner gelegentlich den ἰδιῶται gegenübergestellt werden, so sind darunter gegenüber den um die öffentlichen Angelegenheiten sich wenig bekümmernden die verstanden, die aus der Beschäftigung mit diesen Dingen Profession machen, die πολιτευόμενοι[39]. Allerdings muſs sich in der Praxis die Scheidung zwischen beiden Kategorien scharf genug vollzogen haben, daſs auch die Gesetzessprache den Begriff ῥήτωρ verwerten konnte[40]. Wollte aber von dem jedem epitimen Bürger zustehenden Rechte zum Volke zu reden einer Gebrauch machen, der durch irgendeine Art von Atimie davon ausgeschlossen war, so konnte gegen ihn teils Endeixis, teils ἐπαγγελία δοκιμασίας[41] in Anwendung

---

[37] S. 122.

[38] Dieser aus Verwechselung von ῥήτορες mit συνήγοροι erwachsene Irrtum ist endgültig schon von Schömann *de comitiis Atheniensium* p. 107 ff. widerlegt.

[39] Ἰδιῶται und ῥήτορες gegenübergestellt Hyper. *f. Euxen.* 9 C. 24. 30 C. 40. Aisch. *g. Timarch* 7 S. 33, ἰδιῶται oder ἰδιωτεύοντες und πολιτευόμενοι oder λέγοντες 195 S. 184. [Demosth.] *Philipp.* IV 70 S. 150, 8. *g. Androt.* 37 S. 604, 27.

[40] So besonders im Eisangeliegesetz (S. 193) und bei Deinarch *g. Demosth.* 71 (Anm. 13), dazu im Volksbeschluſs über Brea *C. I. A.* I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 21 nach sicherer Ergänzung, die Böckh noch beanstandete, weil er den Ausdruck für die amtliche Sprache nicht gelten lassen wollte. Wenn Harpokr. aus Isaios eine ῥητορικὴ γραφή erwähnt, so glaubte Meier damit neben der γραφὴ παρανόμων vorzugsweise diese δοκιμασία verstanden. Doch führt die Erklärung im Lex. Cantabr. S. 677, 14 τὰς γνώμας (l. mit Sauppe *O. A.* II p. 236 τὰς γραφάς) ἃς εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον μετὰ ψηφίσματος κτλ. vielmehr auf die Eisangelie. Sauppe dachte an die Probole, für die die ῥητορικὴ ἐκ βουλῆς nicht paſst.

[41] Ganz falsch stellt Pollux VIII 43 = Schol. zu Aisch. *g. Tim.* 2 S. 720 R. die ἐπαγγελία als eine eigene von der δοκιμασία verschiedene

gebracht werden, die erstere dann, wenn die Atimie durch richterliches Urteil ausdrücklich über ihn verhängt war oder doch ipso iure aus ihm hervorging, die letztere dann, wenn jemand sich einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht hatte, aber deshalb noch nicht von einem Gerichtshof verurteilt worden war. In der Rede gegen Timarch, der wir die Kenntnis dieser Dokimasie fast ausschliefslich zu verdanken haben[42], führt Aischines aus dem betreffenden Gesetze vier Fälle an, in denen gegen einen Redner in der Volksversammlung mit der *ἐπαγγελία δοκιμασίας* eingeschritten werden konnte: wenn er Vater oder Mutter schlage oder ihnen nicht Unterhalt und Unterkunft gewähre, oder wenn er sich der *ἀστρατεία* oder der Wegwerfung des Schildes oder aber der *πορνεία* oder *ἑταίρησις* oder aber der Verschwendung des väterlichen oder eines ererbten Vermögens schuldig gemacht habe[43]. Dafs diese vier Kategorien entweder in dem Gesetze selbst oder in der

---

Klageart auf. Ungenau ist es aber auch, wenn Schol. zu d. R. 32 S. 727 und zu Demosth. *g. Androt.* 23 S. 600, 20 die *ἐπαγγελία* als *δίκη* bezeichnen.

[42] Nur aus ihr schöpfen auch die Grammatiker, Harpokr. u. *δοκιμασθείς* und *ἐπαγγελία*. Pollux VIII 43. 45. Lex. Seguer. V S. 235, 11. 256, 5 = Etym. M. S. 353, 14. Darum erklären auch Lex. Seguer. IV S. 185, 32. V S. 241, 15 *δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι* mit *καταγγεῖλαι δίκην ἑταιρήσεως*.

[43] § 28 ff. S. 54 ff. *δοκιμασία, φησί, ῥητόρων· ἐάν τις λέγῃ ἐν τῷ δήμῳ τὸν πατέρα τύπτων ἢ τὴν μητέρα ἢ μὴ τρέφων ἢ μὴ παρέχων οἴκησιν, ἢ τὰς στρατείας μὴ ἐστρατευμένος ὅσαι ἂν αὐτῷ προσταχθῶσιν ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβεβληκώς, ἢ πεπορνευμένος ἢ ἡταιρηκώς, ἢ τὰ πατρῷα κατεδηδοκὼς ἢ ὧν ἂν κληρονόμος γένηται — δοκιμασίαν μὲν ἐπαγγειλάτω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν.* Auf den zweiten Paragraphen des Gesetzes geht Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 (S. 178 A. 4). Dagegen meint Demosth. *g. Androt.* 30 S. 602, 22 *ἐκ τούτου τοῦ νόμου μήτε λέγειν μήτε γράφειν ἐξεῖναι τοῖς ἡταιρηκόσιν* das Gesetz über die *γραφὴ ἑταιρήσεως*, deren Bestehen neben der *ἐπαγγελία δοκιμασίας* unten zu erweisen ist. Dies folgt aus § 21 S. 599, 23 *περὶ τοῦ τῆς ἑταιρήσεως νόμου*. Wenn also der Redner von der *γραφὴ ἑταιρήσεως* für *ἀπαντᾶν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας* § 21 nachher den Ausdruck *ἐπαγγέλλειν π. τ. θ.* § 23 S. 600, 22, *ἐπαγγελία π. τ. θ.* § 29 S. 602, 11 braucht, so geschieht das nur nach Analogie des uns hier beschäftigenden Verfahrens, für das der Zusatz *πρὸς τοὺς θεσμοθέτας* nicht einmal korrekt wäre, vgl. Anm. 48.

Anführung bei Aischines nicht erschöpfend bezeichnet sind[44], kann keinem Zweifel unterliegen. Denn der zweite Paragraph litt sicher auch auf die Anwendung, die sich λιποταξίου oder ἀναυμαχίου schuldig gemacht hatten. Eine naheliegende Vermutung ist es auch, dafs der Redner das Gesetz nur bis zu den beiden Paragraphen zitiert hat, auf die sich seine Anklage gegen Timarchos gründete, wenngleich der von ihm gebrauchte Ausdruck, das Verfahren sei gegen die gerichtet, die einen schimpflichen Lebenswandel geführt[45], nicht zu der Annahme berechtigt, dafs in allen Fällen, in denen die Ausübung einer Handlung vom Gesetze mit Atimie belegt war, auch die ἐπαγγελία δοκιμασίας statthaft gewesen ist. Wohl aber mufs sie gegen den Redner, der keinen Grundbesitz in Attika hatte oder nicht in gesetzlicher Ehe lebte, anwendbar gewesen sein, solange das Gesetz bestand, das beides den Rednern wie den Strategen zur Pflicht machte[46]. Zur Geltung gebracht werden konnte es freilich nur denen gegenüber, die eine regelmäfsige politische Tätigkeit entwickelten. Und wie selten überhaupt auch gegen solche von der Epangelie Gebrauch gemacht wurde, das lehrt deutlich die Tatsache, dafs Timarch schon ein langes politisches Leben hinter sich hatte, als Aischines wider ihn klagte[47].

Das Verfahren bei dieser Dokimasie war dies, dafs die Absicht, sie durch Einreichung einer gerichtlichen Klage zu veranlassen, in der Volksversammlung zu erklären war[48].

---

[44] Wie letzteres nachweislich bei den Zitaten des Hypereides aus dem Eisangeliegesetz der Fall ist, vgl. S. 190.

[45] § 28 S. 54 (vor dem Gesetzeszitat) τίνας οὐκ ᾤετο δεῖν λέγειν (ὁ νομοθέτης); τοὺς αἰσχρῶς βεβιωκότας. Daraus schöpft Pollux VIII 45, der die zweite der vier Kategorien wegläfst, dafür aber hinzufügt ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότες.

[46] Vgl. S. 273 A. 13. Auf die Antragsteller in der Volksversammlung bezog das Gesetz Hermann *St. A.* § 109 S. 517 A. 8 Thums. mit Berufung auf die ganz verwirrte Angabe Lex. Seguer. V S. 310, 23 ff.

[47] Vgl. Hypoth. zu Aisch. *g. Tim.* S. 17 διάσημος ὢν ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ δημηγορῶν καὶ πλέον ἢ ἑκατὸν ψηφίσματα γεγραφώς. Darum sagt Demosthenes *π. παραπρ.* 120 S. 378, 6 von dem Prozesse ἀγῶνας καινοὺς ὥσπερ δράματα — αἱρεῖς διώκων.

[48] Aischin. *g. Tim.* 81 S. 104 τὰ δὲ ἐν αὐτῇ τῇ ἐκκλησίᾳ γενόμενα ὅτε ἐγὼ τὴν ἐπαγγελίαν ταύτην Τιμάρχῳ ἐπήγγειλα. 64 S. 86 Ἡγήσανδρος προσ-

Ob mit dieser Ankündigung eine eidliche Verpflichtung zur Klaganstellung zu verbinden war, ist nicht bezeugt[49], müfste aber angenommen werden, wenn die Vermutung richtig wäre, dafs vom Augenblicke dieser Ankündigung an der Beschuldigte sich bis zu ausgemachter Sache des Redens in der Volksversammlung enthalten mufste[50], wie ja die eidliche Ankündigung einer Klage *παρανόμων* gegen einen Volksbeschlufs (*ὑπωμοσία*) genügte, ihn bis zur Entscheidung des Gerichtshofs aufser Kraft zu setzen. Doch erscheint eine solche Wirkung der blofsen *ἐπαγγελία δοκιμασίας* darum wenig wahrscheinlich, weil dann gegen etwaigen Mifsbrauch dem von ihr Bedrohten stärkere Schutzmittel zu Gebote stehen mufsten, als sie in einer Klage *συκοφαντίας* oder *κακηγορίας* gegeben waren, während andernfalls schon die Drohung ihren Zweck nicht verfehlt haben wird[51]. Die Klage war schriftlich einzureichen[52], und zwar wie nach Analogie der Dokimasie der Beamten nicht zu bezweifeln ist, an die Thesmotheten[53]. In ihrer weiteren Behandlung unterschied sie sich, soviel wir sehen, in nichts von anderen öffentlichen Klagen. Fiel die Entscheidung des Gerichtshofs zu Ungunsten des Angeklagten aus, so wurde die Atimie nun rechtskräftig über ihn verhängt[54], so dafs, wenn er dennoch die Rechte der Epitimen sich anzumafsen fortfuhr, nunmehr die Endeixis gegen ihn Anwendung finden konnte. Gegenüber Klagen wegen

---

ἐπολέμει Ἀριστοφῶντι τῷ Ἀζηνιεῖ πρὶν αὐτῷ τὴν αὐτὴν ταύτην ἠπείλησεν ἐπαγγελίαν ἥνπερ ἐγὼ Τιμάρχῳ ἐπήγγειλα.

[49] Bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 10 wird eine *γραφὴ ξενίας* eidlich angekündigt, ohne dafs aber der Ausdruck *ἐπαγγέλλειν* gebraucht wird.

[50] Die Vermutung ist von Meier aufgestellt und von Koch bei Pauly-Wissowa u. Dokimasie gebilligt. Dagegen Schömann *Griech. Alt.* I⁴ S. 422.

[51] Wie gegenüber Hegesandros, vgl. Anm. 48.

[52] Aischin. *g. Tim.* 119 S. 134. 154 S. 156.

[53] Dafs Demosth. *g. Andr.* 23. 29 zu keinem direkten Schlufs berechtigen, folgt aus Anm. 43.

[54] Dies war der Erfolg der Klage gegen Timarch nach Demosth. *π. παραπρ.* 257 S. 423, 16. 284 S. 432, 17. Vgl. Aischin. *g. Tim.* 134 S. 145.

Hetairesis oder Mifshandlung der Eltern war darum die Dokimasie gegen einen Redner das mildere Verfahren, da die erstere Klage für den Verurteilten die Todesstrafe zur Folge hatte, die andere der richterlichen Schätzung unterlag.

Eine dritte Dokimasie ist erst durch Aristoteles Buch vom Staate der Athener sichergestellt, die der Epheben. In den Vollbesitz des Bürgerrechts tritt der junge Athener nach erfülltem achtzehnten Jahre durch die Einzeichnung in die Bürgerliste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) seines Demos. Der Einzeichnung hat eine zweifache Abstimmung der durch Eid verpflichteten Demosgenossen vorauszugehen, einmal darüber, ob die Aufzunehmenden das gesetzliche Alter erreicht, und sodann ob sie freigeboren und von bürgerlichen Eltern stammen[55]. Nur die Erfüllung des ersten Erfordernisses wird durch die Dokimasie kontrolliert, die nach der Abstimmung im Demos der Rat anzustellen hat; ergibt sie, dafs ein Eingeschriebener das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, so nimmt der Rat die Demoten, die die Eintragung bewirkt haben, in eine Geldbufse[56]. Da erst mit dieser Dokimasie des Rats die Mündigsprechung des

---

[55] Aristot. 42, 1 μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν, ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες. ὅταν δ' ἐγγράφωνται, διαψηφίζονται περὶ αὐτῶν ὀμόσαντες οἱ δημόται, πρῶτον μὲν εἰ δοκοῦσι γεγονέναι τὴν ἡλικίαν τὴν ἐκ τοῦ νόμου, κἂν μὴ δόξωσι, ἀπέρχονται πάλιν εἰς παῖδας, δεύτερον δ' εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους. Das nun im Wortlaut feststehende Zeugnis des Aristoteles gestattet keinen Zweifel mehr daran, dafs die Eintragung nach Vollendung, nicht nach Antritt des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, vgl. Höck *Hermes* XXX (1895) S. 347 ff. Bei den Rednern heifst es neben ἐγγράφειν εἰς τοὺς δημότας Aischin. *π. παραπρ.* 150 S. 316. Demosth. *g. Eubul.* 46 S. 1313, 19. *g. Boiot.* I 21 S. 1000 a. E. II 34 S. 1018, 23 oder εἰς ἄνδρας Demosth. *π. παραπρ.* 230 S. 412, 25 ἐγγρ. εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον Isai. *v. Erbsch. d. Apollod.* 27 S. 178. Lykurg *g. Leokr.* 76 S. 189. Aischin. *g. Timarch* 18 S. 44. 103 S. 122. [Demosth.] *g. Leoch.* 35. 37 S. 1091, 9. 25 und dann wiederholt ἐγγράφειν allein wie öfter, wo der Zusammenhang die Beziehung klar macht.

[56] Aristot. 42, 2 μετὰ δὲ ταῦτα δοκιμάζει τοὺς ἐγγραφέντας ἡ βουλή, κἂν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν εἶναι, ζημιοῖ τοὺς δημότας τοὺς ἐγγράψαντας.

jungen Bürgers perfekt wird, ist δοκιμάζεσθαι mit oder häufiger ohne den Zusatz εἰς ἄνδρας oder ἄνδρα εἶναι im Sinne von mündig werden üblich geworden[57]. Gegen ein abweisendes Erkenntnis in der zweiten Abstimmung der Demoten war ein Rechtsmittel in der Berufung an den Gerichtshof gegeben. Aristoteles erwähnt es zwar nur für den Fall, daſs dem zur Eintragung Gemeldeten sogar die freie Geburt abgesprochen war; in diesem Falle seien von den Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte bestellt, wenn aber die Entscheidung auch des Gerichts gegen den Gemeldeten ausfiel, sei dieser in die Sklaverei verkauft worden[58]. Es läſst sich aber nicht wohl bezweifeln, daſs auch dann, wenn nur die bürgerliche Geburt aberkannt war, eine Berufung an den Gerichtshof ebenso möglich war, wie dies gegenüber der gleichen Entscheidung der Demoten bei einer Revision der Bürgerlisten (διαψήφισις τῶν δημοτῶν) aus den Reden des Isaios für Euphiletos und des Demosthenes gegen Eubulides bekannt ist[59]. Für das andere Erfordernis der Mündigsprechung, die Erfüllung des gesetzlichen Alters, konnte die dem Rate obliegende Kontrolle genügen. Daſs auch in Rücksicht auf sie eine Berufung an den Gerichtshof gestattet gewesen sei, darf nicht aus einer Anspielung in den Wespen des Aristophanes ge-

[57] Δοκιμάζεσθαι εἰς ἄνδρας Isokr. *Areop.* 37 K. 14. *Panath.* 28 K. 10, ἄνδρα εἶναι Lysias *g. Euand.* 21 S. 805. Demosth. *g. Aphob.* I 5 S. 814, 20. *g. Onet.* I 30 S. 865, 24, absolut Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Diog.* 9 S. 897 f. 24 S. 908. *ἀπολ. δωροδ.* 1 S. 698. *Fr.* 65. 124 Spe. Isokr. *π. ζεύγ.* 29 K. 11. Isai. *v. Astyph. Erb.* 29 S. 247. Demosth. *g. Aphob.* I 36 S. 825, 2. *g. Onet.* I 15. 17 S. 868, 4. 21. *f. Phorm.* 10 S. 947, 9. *g. Eubul.* 62 S. 1318, 13. Miſsbräuchlich steht δοκιμασία τοῦ δήμου [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092, 25. Aber *g. Eubul.* a. a. O. ist δοκιμασίᾳ in A ebenso wie διαδικασίᾳ in Σ nur verschrieben für das von Wolf hergestellte διαψηφίσει.

[58] Aristot. 42, 1 ἔπειτ' ἂν μὲν ἀποψηφίσωνται μὴ εἶναι ἐλεύθερον, ὁ μὲν ἐφίησιν εἰς τὸ δικαστήριον, οἱ δὲ δημόται κατηγόρους αἱροῦνται πέντε ἄνδρας ἐξ αὑτῶν· κἂν μὲν μὴ δόξῃ δικαίως ἐγγράφεσθαι, πωλεῖ τοῦτον ἡ πόλις· ἐὰν δὲ νικήσῃ τοῖς δημόταις ἐπάναγκες ἐγγράφειν.

[59] Eine Klage gegen ein Geschlecht wegen verweigerter Aufnahme bei [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17.

folgert werden[60], in denen Philokleon unter den Genüssen des Richterberufs auch den hervorhebt (V. 578) παίδων δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι. Aber eine gleichzeitige Äufserung führt unter den regelmäfsigen Geschäften der Gerichte neben der Dokimasie der Beamten die Dokimasie nur der Waisen auf[61]. Und dafs auf diese die Alterskontrolle durch die Gerichte sich beschränkte, dafür scheint auch die Notiz eines Grammatikers zu sprechen, nach der die Dokimasie der Waisen ihre Befähigung zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens festzustellen hatte[62]. Man wird also eine verschiedene Ordnung der Dokimasie im fünften und vierten Jahrhundert anzunehmen haben, zumal die Annahme des Übergangs einer wenngleich wenig bedeutsamen Funktion vom Gerichtshof an den Rat der sonstigen Entwickelung nicht entsprechen würde[63].

Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts tritt noch eine vierte Art der Dokimasie hinzu, die der Neubürger. Bis zu dem genannten Zeitpunkt erfolgt die Verleihung des Bürgerrechts durch doppelten Beschlufs der Ekklesie, deren zweiter von sechstausend Bürgern in geheimer Abstimmung gefafst sein mufs. Wenn bei der Einbürgerung der Plataier für jeden einzelnen eine gerichtliche Dokimasie darüber angestellt ward, ob er Bürger von Plataiai und Freund der Athener sei[64], so erklärt sich diese aufserordentliche Mafsnahme durch die grofse Anzahl der Benefiziaten; im übrigen

---

60 Mit Zielinski *Philologus* LX (1901) S. 11, der wegen des μέν vor ἀποψηφίσωνται bei Aristoteles (Anm. 58) eine Lücke annimmt, die keine Wahrscheinlichkeit hat.

61 [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4, eine Stelle, die zuerst Kirchhoff *über die Schrift vom Staat der Athener* S. 23 zu der des Aristophanes in Beziehung gesetzt hat.

62 Lex. Seguer. V S. 235, 13 δοκιμάζονται δὲ καὶ οἱ ἐφ' ἡλικίας ὀρφανοί, εἰ δύνανται τὰ πατρῷα παρὰ τῶν ἐπιτρόπων παραλαμβάνειν.

63 Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47). Da es sich nach Pseudoxenophon um eine regelmäfsige Tätigkeit der Gerichte handelt, ist die Vermutung von E. Koch Pauly-Wissowa u. Dokimasia abzuweisen, dafs sie bei Gelegenheit von Prozessen geübt worden sei, die gegen ungetreue Vormünder auf Herausgabe des Vermögens angestrengt wurden.

64 [Demosth.] *g. Neaira* 105 f. S. 1381.

konnte die Verleihung nur durch eine *γραφὴ παρανόμων* der gerichtlichen Entscheidung unterstellt werden[65]. Erst seit ungefähr 320 (Ol. 115)[66] begegnet in den Bürgerrechtsdiplomen die Anweisung an die Thesmotheten, die Dokimasie der Verleihung im Gerichtshofe zu veranlassen, die mindestens seit dem Ende des dritten Jahrhunderts nie mehr fehlt, *τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν*, in dem späteren Formular mit der Einschaltung *ὅταν καὶ ὡς* oder *ὅταν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς*[67]. Seit dem genannten Zeitpunkte ist also die Verleihung in jedem Falle der Prüfung durch einen Gerichtshof von 501 Mitgliedern unterstellt und erst durch dessen Bestätigung perfekt geworden. Auch auf Zuerkennung anderer Ehren an Nichtbürger, namentlich auf Verleihung der Enktesis, d. i. des Rechts zur Erwerbung von Grundbesitz in Attika, ist die gerichtliche Dokimasie ausgedehnt worden[68].

---

[65] [Demosth.] a. R. 90 f. S. 1375, 22 ff., welche Stelle die Meinung widerlegt, es habe die Dokimasie schon im fünften Jahrhundert regelmäſsig durch den Gerichtshof erfolgen müssen, vgl. S. 157 Anm. 72.

[66] Zuerst *C. I. A.* II n. 229. Etwa in dieselbe Zeit gehört nach Köhler n. 223.

[67] Die Belege für die drei verschiedenen Formulare von Bürgerrechtsdekreten hat namentlich Buermann *de titulis Atticis quibus civitas alicui confertur* (Fleckeisen *Jahrb.* Suppl. X) p. 7 zusammengestellt.

[68] Belege bei Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 45 f.

Zweites Hauptstück.

Die Euthynai.

Von den uns aufbewahrten Reden betreffen Rechenschaftsprozesse die Gegenreden des Demosthenes und Aischines περὶ παραπρεσβείας, sowie die Rede des Lysias gegen Eratosthenes und die ihm zugeschriebene für Polystratos [1], wahrscheinlich auch seine Rede gegen Epikrates und die fälschlich ἀπολογία

[1] Für die Anklage des Eratosthenes folgt die Richtigkeit dieser Annahme aus der Anlage der ganzen Rede, wie zuerst Meier *de bonis damnatorum* p. 88 n. 96 erkannt und v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 218 ff. durch ihre Analyse näher begründet hat. Dafs auch ein Isotele mit einer γραφὴ περὶ εὐθυνῶν auftreten konnte, darf man unbedenklich voraussetzen, vgl. Anm. 28. Für die Rede für Polystratos wird die gleiche Bestimmung empfohlen durch § 17 S. 679 οὐδεὶς τοίνυν ἂν εἴποι ὅπως τι τῶν ὑμετέρων ἔχει, ἀλλὰ πάντα μᾶλλον κατηγοροῦσιν ἢ εἰς τὴν ἀρχήν, Worte, die man nach dem Vorausgehenden auf seine Tätigkeit in Eretria zu beziehen hat. Dafs er nach § 14 S. 677. 18 S. 680. 22 S. 684 schon vorher in eine hohe Geldstrafe wegen seiner Beteiligung am Regimente der Vierhundert verurteilt war, läfst sich, wie ich schon früher ausgesprochen habe, damit dann vereinbaren, wenn das frühere Urteil sich nicht auf dasselbe spezielle Amt bezog. Denn andernfalls wäre ein zweimaliges Gericht über Polystratos, wie es nach Schöll A. Pohl *de oratione pro Polystrato Lysiaca* (Strafsb. 1881) annahm, auch durch das jetzt aus Aristoteles bekannte zweimalige Rechenschaftsverfahren nicht erklärbar. Die Meinung von Thalheim, dafs die Verdoppelung der Strafe bei Versäumung der Zahlungsfrist immer durch gerichtliches Erkenntnis auszusprechen war, wird durch *C. I. A.* II n. 804 nicht erwiesen, wie bei den Schriftklagen der Vorsteher der Schiffswerfte zu zeigen ist. Endlich die von Harpokration überlieferte Überschrift δήμου καταλύσεως ἀπολογία, die Wilamowitz II S. 359 ff. vertritt, widerlegt sich dadurch, dafs dann dem Polystratos nicht blofs hohe Geldstrafe (§ 32 S. 692) gedroht hätte.

δωροδοκίας betitelte[2]. Dagegen ist die Rede gegen Nikomachos, der die Handschrift die Überschrift εὐθυνῶν κατηγορία gibt, vielmehr bei einer Eisangelie gehalten[3]. Unter den verlorenen Reden scheinen hierher gehört zu haben die des Deinarch κατὰ Λυκούργου εὔθυναι und von den ihm nach Dionys fälschlich beigelegten Reden κατὰ Θεοδώρου εὐθυντικός und vielleicht Ἑρμία ἐμπορίου ἐπιμελητῇ περὶ τῶν κατηγορηθέντων ἀπολογία. Dagegen sind die Reden des Lykurg ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται und περὶ τῆς διοικήσεως wie es scheint nicht Gerichtsreden, sondern Demegorien gewesen[4], und die Rede κατὰ Αυσικλέους nicht in einem Rechenschaftsprozesse, sondern in einer Eisangelie gesprochen[5], was ebenso für die unter Lysias Namen gehende Rede für Isokrates gegen Aristophon gilt[6]. Die angebliche Rede des Demades περὶ τῆς δωδεκαετίας, von der der Anfang und Exzerpte erhalten sind, ist eine spätere Fälschung, und die Schrift des Demetrios von Phaleron περὶ τῆς δεκαετίας war überhaupt keine Rede[7].

Das Wort εὔθυνα[8] bezeichnet im allgemeinen Sinne jedes rechtliche Verfahren und die in einem solchen zuerkannte

---

[2] Erstere nach § 3 S. 808 u. a. St., an denen dem Epikrates Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bestechlichkeit vorgeworfen wird, hierher bezogen von Schöll *Quaestiones fiscales* p. 18 und Hentschel *Quaestionum de Lysiae oratione Epicratea capita duo* (Leipzig 1874) p. 24 f. Mifsglücken mufste der Versuch von Thalheim *N. Jahrb. f. Phil.* CXVII (1878) S. 553 ff., die überlieferte Beziehung auf einen Gesandtschaftsprozefs festzuhalten. Über die andere Rede vgl. Hauptst. 3 Anm. 3.

[3] S. S. 199 f.

[4] So Meier *de vita Lycurgi* p. CXXXVI. Um so wahrscheinlicher ist trotz Blafs die Zerlegung des Titels bei Suidas ἀπολογία πρὸς τὸν αὐτὸν (Δημάδην) ὑπὲρ τῶν εὐθυνῶν in zwei Titel, deren zweiter den ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται meint.

[5] So schon Nissen *de Lycurgi vita* p. 68 weit wahrscheinlicher, als Meier p. CXXX und Sauppe *Or. Att.* II p. 269.

[6] S. unten Anm. 45.

[7] Die neueren Arbeiten über die Formen der Euthynai sind schon bei Besprechung der Rechenschaftsbehörden S. 101 A. 189 genannt.

[8] Εὔθυνα ist die allein attische Form, wofür erst die Späteren εὐθύνη sagen, Vömel Proleg. zu *Demosth. cont.* p. 137 f. Franke *Lectiones Aeschineae* p. 462 f.

Bufse[9], im speziellen Sinne, mit dem wir es hier zu tun haben, besonders in der Mehrzahl das rechtliche Verfahren, dem die, welche irgendeinen Teil des Gemeinwesens verwaltet haben, nach Ablauf ihres Amtes sich zu unterziehen haben, sowie die in ihm zuerkannte Bufse. Die Verpflichtung, Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen, erstreckte sich in Athen auf alle, die irgendeine öffentliche Tätigkeit ausgeübt haben, mit einziger Ausnahme der Richter, ein Satz, den Aischines[10] an Beispielen durchführt, die er selbst als paradox bezeichnet: nicht nur alle Beamten, gewählte wie erloste, ordentliche wie aufserordentliche, sondern auch der Rat der Fünfhundert und der Rat auf dem Areopag, dieser wohl wenigstens seit seiner Beschränkung durch Ephialtes, die Trierarchen, die Priester und Priesterinnen, alle zusammen und jeder einzeln, die priesterlichen Geschlechter usw. unterlagen sämtlich diesem Gesetze. Bei den genannten beiden Kollegien konnte die Verantwortlichkeit, wie in der Natur der Sache liegt und durch eine Äufserung des Demosthenes bestätigt wird[11], faktisch nur ihre einzelnen Mit-

[9] Die Bedeutung Strafe hat εὔθυνα besonders in der viel mifsverstandenen Stelle des Psephisma über Chalkis *C. I. A.* IV 1 n. 27ª Z. 71 τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι und im Amnestiedekret bei Andok. *v. d. Myst.* 78 S. 37 (S. 109 A. 220). Aristoph. *Wesp.* 571. Platon *Protag.* 15 S. 326 E. Weit häufiger in offizieller Sprache εὐθύνειν strafen. Vereinzelt das Substantiv so auch bei den Grammatikern, wie Lex. Seguer. V S. 355, 22 διὸ καὶ εὐθῦναι ἐλάττονες τῆς αἰκίας. Hesych. εὐθύνας· τιμωρίας. Pollux VIII 21, während sie häufiger natürlich den speziellen Sinn berücksichtigen, wie Timaios *Plat. W.* S. 125 εὐθῦναι· δίκαι κατὰ τῶν ἀρξάντων κακῶς. Schol. Platon *Ges.* S. 459 Bk. u. A.

[10] *G. Ktesiph.* 17 f. S. 405 ff. οὐδείς ἐστιν ἀνυπεύθυνος τῶν καὶ ὁπωσοῦν πρὸς τὰ κοινὰ προσεληλυθότων. Aristoph. *Wesp.* 587 sagt der Vertreter des Richtertums καὶ ταῦτ' ἀνυπεύθυνοι δρῶμεν· τῶν δ' ἄλλων οὐδεμί' ἀρχή. Über die Diaiteten, deren Euthyna man irrig aus einer Stelle der Midiana entnommen hatte, vgl. S. 231 f.

[11] *G. Androt.* 39 S. 605, 20 εἶτ' ἐπὶ ταῖς εὐθύναις ἕκαστον τούτων (d. i. οἵπερ ἐκεῖ δι' ἑαυτῶν εἶχον μετὰ τούτου τὸ βουλευτήριον καὶ τούτων τῶν κακῶν εἰσιν αἴτιοι) λαμβάνοντες, ὃς μὲν ἂν ὑμῖν ἀδικεῖν δοκῇ, κολάσετε, ὃς δ' ἂν μή, τότ' ἀφήσετε. Danach erledigen sich die Bedenken von Grote *G. G.* III² S. 273 d. Ü., zumal die εὔθυναι des Areopags sich schwerlich auf seine richterlichen, sondern nur auf seine administrativen Geschäfte bezogen haben werden.

glieder treffen, die die angefochtenen Mafsnahmen veranlafst hatten. Die Gesamtheit des Rats konnte nur insoweit in Mitleidenschaft gezogen werden, als ihm im Falle der Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung die herkömmliche Ehre der Bekränzung entzogen wurde[12].

Die Zeit, innerhalb deren der Rechenschaftspflicht zu genügen war, läfst sich im allgemeinen auf die ersten dreifsig Tage nach Ablauf des Amts bestimmen, da innerhalb dieser Frist die Prüfung der von den abgetretenen Beamten einzureichenden Rechnungen durch die Logisten zu erledigen war[13]. Für die meisten attischen Beamten fiel also diese Frist mit dem ersten Monat des attischen Jahres, dem Hekatombaion zusammen. Etwas verschieben mufste sich die Frist für die Schatzmeister der Athena und der übrigen Götter und einige andere erst im vierten Jahrhundert geschaffene Finanzbehörden, deren Amtsjahr von einem Panathenaienfeste zum nächsten lief[14], und mehr noch für die Kosmeten, seitdem das Ephebenjahr mit dem zweiten Monat, dem Metageitnion, schlofs[15]. Für die Rechenschaftsablegung der Strategen aber war die Einhaltung eines festen Termins dadurch ausgeschlossen, dafs die Kriegsämter allein von allen Ämtern wiederholt bekleidet werden durften und darum gerade die bewährtesten Männer nicht selten eine längere Reihe von Jahren hindurch immer aufs neue zu Strategen gewählt wurden. Da aber die Euthyna der Strategen überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, empfiehlt es sich die auf sie bezüglichen Fragen unten im Zusammenhange zur Besprechung zu bringen. Aber auch bei den übrigen zur

[12] Demosth. a. R. 8 S. 595, 19 περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένῃ τῇ βουλῇ τὰς τριήρεις αἰτῆσαι τὴν δωρειάν, natürlich vor den εὔθυναι § 38f. Dagegen zu Aristoteles Zeit 46, 1 ἂν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῇ νέᾳ βουλῇ, τὴν δωρεὰν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν· ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν.

[13] Harpokr. u. λογισταί (S. 103 A. 199).

[14] Aristot. 43, 1 mit S. 92 A. 152.

[15] Böckh *de ephebia Attica* II p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 150 f. Dittenberger *de ephebia Attica* p. 22 f. Darum erfolgt die Bekränzung der Kosmeten, der ihre Rechenschaftsablage der Regel nach vorauszugehen hat, nicht vor der vierten Prytanie, *C. I. A.* II n. 470. 471. 465. 469.

Rechenschaftsablage Verpflichteten fehlte es nicht an der Möglichkeit, sie über die geordnete Frist hinaus zu verzögern, wofür ein eklatantes Beispiel in dem Falle des Aischines vorliegt, dessen Rechenschaft erst im dritten Jahre nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaft zum gerichtlichen Austrag gelangte[16]. Der Intrigue und der Begünstigung durch die Rechenschaftsbehörde gelang es wohl auch, die Erfüllung der Pflicht ganz zu hintertreiben[17], wiewohl wegen ihrer Nichterfüllung der Pflichtige durch die γραφὴ ἀλογίου zur Verantwortung gezogen werden konnte, die unter den Schriftklagen der Thesmotheten zu besprechen ist.

Das Rechenschaftsverfahren war ein zweiteiliges, wie dies schon in der im ersten Buche dargestellten Zweiteiligkeit der Rechenschaftsbehörden zum Ausdruck kommt. Wie dort gezeigt ist, hatten nach der aus Aristoteles bekannten Ordnung des vierten Jahrhunderts alle Beamten, soweit sie Staatsgelder in den Händen gehabt, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Rechnung an die Logisten einzureichen (λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν πρὸς τοὺς λογιστάς), soweit sie aber nichts mit Geldverwaltung zu tun gehabt, der Behörde die Erklärung abzugeben, dafs sie nichts vereinnahmt oder verausgabt hätten. Die eingereichten Rechnungen samt Belegen waren von den Logisten mit Hilfe der ihnen beigeordneten Synegoren innerhalb der gesetzlichen Frist von dreifsig Tagen einer Prüfung zu unterwerfen und dabei die rechenschaftspflichtigen Beamten zur Erteilung jeder erforderlichen Auskunft heranzuziehen. Aber ihre Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen; als die Amtsvergehen, wegen deren sie eventuellen

---

[16] Demosth. *π. παραπρ.* 103 S. 574, 9 νῦν δὲ διὰ τὴν ὑμετέραν πρᾳότητα καὶ εὐήθειαν εὐθύνας δίδωσι καὶ ταύτας ὁπηνίκα βούλεται. 211 S. 406, 23.

[17] Lysias *δήμου ἀπολ. καταλ.* 30 S. 781 πολλὰς ἀρχὰς ἄρχοντες οὐδεμιᾶς εὔθυναν διδόασιν. Vgl. Aischin. *g. Timarch* 106 S. 126 λογιστὴς γενόμενος πλεῖστα μὲν τὴν πόλιν ἔβλαψε δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων, μάλιστα δ' ἐσυκοφάντησε τῶν ὑπευθύνων τοὺς μηδὲν ἠδικηκότας. Nikomachos hatte nach Lysias § 5 S. 842 von vierjähriger Tätigkeit als ἀναγραφεὺς τῶν νόμων noch keine Rechenschaft abgelegt, als die Eisangelie gegen ihn eingebracht wurde.

Strafantrag zu stellen hatten, nennt Aristoteles Unterschlagung (κλοπῆς), Bestechlichkeit (δώρων) und Mifsbrauch der Amtsgewalt (ἀδικίου), soweit dieser wenigstens mit einer Geldstrafe gebüfst werden konnte[18]. Wie mittels der letztgenannten Kategorie der Beamte für die verschiedensten Amtshandlungen zur Verantwortung gezogen werden konnte, lehren bezeichnende Beispiele bei Antiphon und Lysias. Dafs der Basileus im Rechte war, eine Klage auf Tötung abzuweisen, begründet Antiphon damit, dafs bei seiner Rechenschaftsablage der abgewiesene Kläger keine Beschwerde darüber geführt habe[19]. Lysias aber rechnet mit dem Falle, dafs gegen die Elfmänner bei der gleichen Gelegenheit die Klage erhoben werden könne, der solonischen Gesetzesbestimmung, die als Strafschärfung in gewissen Fällen Schliefsen in den Block gestattete, nicht genau nachgekommen zu sein[20]; und in einer anderen ihm zugeschriebenen Rede wird als Grund, warum die Strategen von Ol. 111, 3. 334/3 sich der Rechenschaftspflicht entzogen, vorausgesetzt, dafs sie für eine ungesetzlich verhängte Epibole zur Verantwortung gezogen zu werden fürchteten[21]. Die Ausdrucksweise an allen diesen Stellen läfst zwar nicht mit Sicherheit erkennen, ob sie auf das Verfahren vor den Logisten oder auf den zweiten Akt des Rechenschaftsverfahrens gehen[22]. Aber nicht zu bezweifeln ist, dafs schon

[18] Dafs hierin schon die Ordnung des fünften Jahrhunderts die gleiche gewesen ist, beweist der Bericht des Plutarch über den Prozefs gegen Perikles, *Per.* 32 (S. 205 A. 95).

[19] *Üb. d. Chor.* 43 S. 787 Φιλοκράτης γὰρ οὑτοσὶ ἑτέρους τῶν ὑπευθύνων ἔσειε καὶ ἐσυκοφάντει, τούτου δὲ τοῦ βασιλέως — οὐκ ἦλθε κατηγορήσων εἰς τὰς εὐθύνας.

[20] *G. Theomn.* I 16 S. 359 εἰ οὖν ὁ δεθεὶς ἐξελθὼν ἐν ταῖς εὐθύναις τῶν ἕνδεκα κατηγοροίη ὅτι οὐκ ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἐδέδετο, ἀλλ' ἐν τῷ ξύλῳ, οὐκ ἂν ἠλίθιον αὐτὸν νομίζοιεν;

[21] *F. d. Sold.* 11 S. 326 συνέγνωσαν δὲ καὶ αὐτοὶ σφίσιν ὡς ἠδικηκότες. οὔτε γὰρ εὐθύνας ὑπέσχον οὔτ' εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραχθέντα ψήφῳ κύρια κατέστησαν.

[22] Dafs das letztere nicht mit den Ausdrücken εἰς τὰς εὐθύνας, ἐν ταῖς εὐθύναις u. ä. gemeint sein mufs, ergibt sich aus dem S. 106 f. Gesagten. Auf den ersteren Akt aber geht Demosth. *v. Kranz* 117 S. 266, 8 (S. 104 A. 201).

bei der Anakrisis durch die Logisten jedem, der da wollte. Gelegenheit zum Auftreten mit einer Klage gegen den Beamten gegeben war. nicht erst bei Einführung seiner Rechenschaft in den Gerichtshof, bei der durch Heroldsruf dazu die Aufforderung erging[23]. Denn mochte der Behörde sich Anlafs zur Erhebung einer Klage ergeben haben oder nicht, in jedem Falle hatte sie die Rechnungspflichtigen vor einen heliastischen Gerichtshof von fünfhundert und einem Richter zu stellen, in dem die Logisten den Vorsitz führten, die Synegoren nach Ausweis ihres Namens eventuelle Klagen zu vertreten hatten. Wurde keine Klage erhoben oder die erhobene von den Richtern abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge. Unterschleif und Bestechlichkeit wurde mit dem Zehnfachen des unterschlagenen oder angenommenen Betrages gebüfst; auch wegen Amtsmifsbrauch hatte der Strafantrag der Logisten auf eine Geldbufse zu gehen; dem Beschuldigten wird eine Gegenschätzung zugestanden haben. Ob die Verurteilung ein ganzes Kollegium oder das einzelne Mitglied traf, war durch den Sachbefund bedingt; die Vorladung vor die Logisten und den Gerichtshof mufste an das ganze Kollegium ergehen[24]. Der vom Logistengericht entlastete Beamte hörte damit auf, als rechenschaftspflichtig (ὑπεύθυνος) zu gelten und unterlag nicht weiter den Beschränkungen, die vorher seiner Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen und selbst seiner persönlichen Freiheit auferlegt waren. Nach einem aus Aischines bekannten Gesetze durfte der Rechenschaftspflichtige nicht aufser Landes gehen, sein Vermögen selbst nicht zu heiligen Zwecken verschenken oder ein Weihgeschenk aufstellen, nicht testamentarisch darüber verfügen, auch nicht durch Adoption in eine andere Familie übertreten[25]. Wenn dagegen in Ehrendekreten das Inkrafttreten der beschlossenen Auszeichnung davon abhängig

[23] Vgl. S. 104 A. 202.

[24] Demosth. *π. παραπρ.* 211 f., bes. 212 S. 407, 3 ἐκ δὲ τοῦ δὶς ἔμ' εἰσελθεῖν ἀνάγκη περιίστατο καὶ τούτῳ πάλιν εἰσιέναι· διὰ τοῦτ' οὐκ εἴα καλεῖν.

[25] Aischin. *g. Ktes.* 21 S. 414 mit dem zusammenfassenden Schlufssatze ἑνὶ δὲ λόγῳ ἐνεχυράζει τὰς οὐσίας ὁ νομοθέτης τὰς τῶν ὑπευθύνων ἕως ἂν λόγον ἀποδῶσι τῇ πόλει.

gemacht wird, dafs der geehrte Beamte seiner Rechenschaftspflicht genügt hat, so ist nach der dafür stehenden Formel ἐπειδὰν λόγον καὶ εὐθύνας δῷ oder abgekürzt ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ[26] die Beendigung des gesamten Rechenschaftsverfahrens verstanden.

Denn je summarischer das Verfahren vor dem Gerichtshofe der Logisten sich bei der grofsen Anzahl von Beamten gestalten mufste, die namentlich im Anfange des Jahres ihm zu unterwerfen waren, um so wünschenswerter schien es, ihm eine Ergänzung durch die Möglichkeit zu geben, auch nach der Entlastung eines Beamten durch das Logistengericht beim Euthynos seiner Phyle gegen ihn klagbar zu werden; freilich lag darin ein gewisser Abfall von dem Rechtsgrundsatze, dafs niemand zweimal wegen derselben Sache zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden dürfe[27]. Die bei dem Euthynos einzureichende Klage war stets auf ein bestimmtes Vergehen zu richten[28] und war, wenn er sie annahm, auf den gewöhnlichen Rechtsweg zu verweisen, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die Vierzigmänner, falls um eine öffentliche Sache, an die Thesmotheten. Letzteres sind die γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν, deren schon ein Volksbeschlufs aus dem Ende des fünften Jahrhunderts gedenkt[29]. Zu ihnen gehört die Klage des Demosthenes gegen Aischines wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (παραπρεσβείας)[30]. Dagegen wissen wir nicht, vor welchem Forum Lysias seine Klagrede bei der Rechenschaftslegung des Eratosthenes gehalten hat. Wahrscheinlich

[26] Die Belege s. S. 107 A. 213 u. 212. Vgl. auch A. 210.

[27] Demosth. *g. Lept.* 147 S. 502 i. A. mit ausdrücklichem Einschlusse auch der εὔθυναι: *οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδὲν εἶναι.* Dazu die Parallelen bei Westermann.

[28] Darum klagt Lysias gegen Eratosthenes bei dessen Euthynai zunächst wegen Tötung seines Bruders Polemarch, was zu der noch von Frohberger vertretenen Meinung Anlafs gab, die Rede sei bei einer δίκῃ φόνου gehalten.

[29] Psephisma des Patrokleides bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 (S. 109 A. 220).

[30] Vgl. S. 104 f.

waren über die gerichtliche Form, unter der die von den Dreifsig, die sich zur Rechenschaft stellten, diese ablegen sollten, ebenso besondere Bestimmungen getroffen wie über die Zusammensetzung der Richterkollegien aus den Bürgern, die ein steuerpflichtiges Einkommen besafsen[31]; auf die Klage des Lysias litt die Scheidung der an den Euthynos gelangenden Klagen ohnehin keine Anwendung. Wann überhaupt die durch Aristoteles bezeugte Ordnung des Rechenschaftsverfahrens eingerichtet worden ist, mufs dahingestellt bleiben. Dafs auch für die Rednerzeit die Mehrsinnigkeit der Ausdrücke εὐθύνας διδόναι, εὐθύνας ὀφλεῖν[32] u. ä. nicht überall sicher erkennen läfst, an welches Stadium des Rechenschaftsverfahrens zu denken ist, wurde bereits bemerkt (S. 291). Aus den verschiedensten Zeiten aber stammen die Klagen, dafs gerade die Rechenschaftslegung von sykophantischen Rednern gern zu Schikanen und Erpressungen gegen die Pflichtigen ausgenutzt wurde[33].

Eine Sonderstellung nimmt, wie schon bemerkt, die Euthyna der Strategen ein; dies kommt schon darin zum Ausdruck, dafs nicht die Logisten sie in den Gerichtshof einführen, sondern die Thesmotheten[34], an die sonst nur durch ein Vorerkenntnis des Euthynos Rechenschaftsklagen gelangen. Die für den Zeitpunkt der Rechenschaftslegung bei den übrigen Beamten geltenden Normen auch auf die Strategen auszudehnen, verbot sich nicht sowohl dadurch, dafs diese in Kriegszeiten ihr Kommando nicht selten über ihre Amtszeit hinaus fortführen mufsten, als dadurch, dafs von der allein bei den Kriegsämtern zulässigen Iteration

[31] Aristot. 39, 6 εὐθύνας δὲ δοῦναι τοὺς μὲν ἐν Πειραιεῖ ἄρξαντας ἐν τοῖς ἐν Πειραιεῖ, τοὺς δ' ἐν τῷ ἄστει ἐν τοῖς τὰ τιμήματα παρεχομένοις. Die Bemerkung von Wilamowitz a. d. A. 1 a. O. S. 220 oben über die Form des Prozesses gegen Eratosthenes ist nach dem sogleich im Text Gesagten zu berichtigen.

[32] D. i. in einem Rechenschaftsprozefs verurteilt sein, nicht die Rechenschaft schuldig bleiben, wie noch Frohberger zu Lys. *g. Theomn.* I 27 erklärt.

[33] Aristoph. *Ritt.* 259 ff. 824 f. Antiph. *üb. d. Chor.* 43 (Anm. 19). Aischin. *g. Timarch* 106 (Anm. 17). [Demosth.] *g. Aristog.* I 37 S. 781, 7.

[34] Aristot. 59, 2.

gerade bei den tüchtigsten Männern begreiflicherweise häufiger Gebrauch gemacht wurde, wie besonders die bekannten Beispiele von Perikles und Phokion lehren, von denen der erstere fünfzehn Jahre nacheinander, letzterer fünfundvierzigmal das Strategenamt bekleidet hat[35]. In solchem Falle wurde eine wirksame Ausübung der Kontrolle erst dann möglich, wenn keine Wiederwahl erfolgte, die manches Mal wohl eben zu dem Zwecke versagt wurde, um den Strategen zur Rechenschaftslegung heranzuziehen. Namentlich in bezug auf den finanziellen Teil der Rechenschaft wurde die Kontrolle um so mehr erschwert, je länger das Amt fortgeführt war. Und gerade dieser fiel auch bei den Strategen um so mehr ins Gewicht, als nach Ausweis der Rechnungsurkunden des fünften Jahrhunderts alle Ausgaben für Kriegszwecke durch ihre Hand gingen. Für die bezeichneten Schwierigkeiten hat das attische Staatsrecht dadurch Abhilfe zu schaffen gesucht, daſs es eine doppelte Möglichkeit bot, die Strategen schon während ihrer Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen. Einmal durch Einrichtung der Epicheirotonie: in der Hauptversammlung jeder Prytanie wurde dem Volke die Frage vorgelegt, ob es mit der Amtsführung seiner Behörden zufrieden sei; der Beamte, für den die Frage verneint wurde, wurde seines Amtes enthoben und vor einen Gerichtshof gestellt, der, wenn er ihn schuldig fand, seine Strafe festsetzte, während andernfalls er in sein Amt wieder eingesetzt wurde[36]. Es ist überaus bezeichnend, daſs Aristoteles diese Einrichtung nach vorheriger kurzer Erwähnung erst da näher bespricht, wo er von den Strategen redet, offenbar darum, weil diesen gegenüber vorzugsweise von ihr Gebrauch gemacht wurde[37]. Das andere Mittel lag in der

[35] Plutarch *Per.* 16. *Phok.* 8.

[36] Aristot. 61, 2 ἐπιχειροτονία δ' αὐτῶν (τῶν στρατηγῶν) ἔστι κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην εἰ δοκοῦσιν καλῶς ἄρχειν· κἄν τινα ἀποχειροτονήσωσιν, κρίνουσιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ, κἂν μὲν ἁλῷ, τιμῶσιν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, ἂν δ' ἀποφύγῃ, πάλιν ἄρχει. In der κυρία ἐκκλησία nach 43, 4. Vgl. dazu den Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 27 f. S. 1330, 13 ff.

[37] Sonst nur zweimal erwähnt [Demosth.] *g. Theokr.* a. a. O. (Thesmotheten) und Deinarch *g. Phil.* 15 S. 98 (Sophronist). Daſs die

Eisangelie, die gleichfalls, wie im ersten Buche bei ihrer Besprechung gezeigt ist, namentlich gegen Strategen in Anwendung kam; mit der Epicheirotonie berührt sie sich auch darin, dafs sie, wenn sie vom Volke gegen einen Strategen angenommen wurde, seine Suspension vom Amte zur Folge hatte[38] und wie die Epicheirotonie[39] zur Kompetenz der Thesmotheten gehörte. Von einer langen Reihe von Prozessen gegen Feldherren berichtet noch die heutige Überlieferung[40]. Aber nur in der Minderzahl der Fälle ist es möglich festzustellen, ob sie durch Epicheirotonie oder Eisangelie oder das regelmäfsige Rechenschaftsverfahren veranlafst worden sind. Die zunächst auf das letztere weisenden Ausdrücke εὐθύνας διδόναι, εὐθύνας κατηγορεῖν u. ä. leiden auch auf die beiden anderen Rechtsmittel berechtigte Anwendung, wenn deren Zweck auf Herbeiführung der Rechenschaftslegung gerichtet ist. So sagt von einem der ältesten uns bekannten Feldherrenprozesse, den Kimon wegen Unterlassung des Angriffs auf Alexander von Makedonien zu bestehen hatte, Aristoteles, dafs Perikles bei der Euthyna des Kimon als Ankläger aufgetreten sei[41]. Aber aus anderer glaubhafter Überlieferung lernen wir, dafs Perikles einer der vom Volke gewählten Ankläger gegen Kimon gewesen ist[42],

---

letztere Stelle so wenig wie Demosth. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10. *g. Aristog.* II 5 S. 802, 3 die blofse Suspensivkraft der Apocheirotonie nicht erkennen lassen, hat Aristoteles gegenüber kein Gewicht.

[38] [Demosth.] *g. Timoth.* 9 S. 1187, 3 ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑφ' ὑμῶν στρατηγός, — ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδέδοτο εἰς τὸν δῆμον. Ebenso im Falle des Kephisodot, Demosth. *g. Aristokr.* a. a. O. vgl. mit Aisch. *g. Ktes.* 52 S. 440 a. E. Unsicher bleibt darum, ob, wo nur der Apocheirotonie gedacht wird, diese bei der Epicheirotonie oder auf Grund einer Eisangelie erfolgt ist, wie Demosth. *g. Aristokr.* 149 S. 669, 7. *g. Polyk.* 12 S. 1210, 7.

[39] Vgl. S. 71 A. 69.

[40] Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt Hauvette-Besnault *les stratèges Athéniens* (Paris 1885) p. 107 ff., der aber in der rechtlichen Beurteilung der Fälle vielfach fehlgreift.

[41] 27, 1 Περικλέους — πρῶτον εὐδοκιμήσαντος ὅτι κατηγόρησε τὰς εὐθύνας Κίμωνος στρατηγοῦντος νέος ὤν.

[42] Plutarch *Per.* 10 ἦν μὲν γὰρ εἷς τῶν κατηγόρων ὁ Περικλῆς ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. *Kim.* 14.

was den Gedanken an einen gewöhnlichen Rechenschaftsprozefs ausschliefst. Wenn Lysias dem Alkibiades vorwerfen läfst, er habe es vorgezogen, nach der Schlacht bei Notion nach Thrakien zu flüchten, anstatt nach Hause zurückzukehren und seiner Rechenschaftspflicht zu genügen, so war dem eine Apocheirotonie des ganzen Strategenkollegiums vorausgegangen[43]. An eine Eisangelie aber haben wir im Falle des Thrasybul und seiner Kollegen bei seiner letzten Strategie zu denken, von denen derselbe Redner sagt, sie seien nach Hause zurückgerufen worden, um Rechenschaft abzulegen[44], wie im Falle des Timotheos, der nach Isokrates zusammen mit seinen Mitfeldherren im Bundesgenossenkriege Iphikrates und Menestheus zur Verantwortung gezogen, aber allein verurteilt wurde[45]. Auch für den bekannten Prozefs, dem Perikles im Jahre vor seinem Tode zum Opfer fiel, ist, wie schon früher ausgesprochen[46], Eisangelie als Anlafs anzunehmen. Nicht leicht zu beurteilen ist der Prozefs gegen Laches, der von Aristophanes in dem Hundeprozefs der Wespen parodiert wird. Wie diesem eine Klage wegen Entwendung zugrunde liegt, so mufs Laches nach deutlichen Anspielungen der Komödie wegen Unterschlagungen gerichtet worden sein, die er in seiner Strategie begangen

---

[43] *G. Alkib.* I 38 S. 548 οὐδέποτ' ἐλθὼν εὐθύνας ἐτόλμησε δοῦναι, ἀλλὰ φυγὴν αὑτοῦ καταγνοὺς κτλ. Aber *ἀπολ. δωροδ.* 7 S. 701 ἐκείνους μὲν ἐπαύσατε τῆς ἀρχῆς, τοὺς δὲ μετὰ Θρασύλου δέκα εἵλεσθε. Plutarch *Lys.* 5. Nepos *Alc.* 7, 3.

[44] *G. Erg.* 5 S. 819 ἐψηφίσασθε — τοὺς ἄρχοντας τοὺς μετ' ἐκείνου καταπλεῖν εὐθύνας δώσοντας.

[45] *V. d. Antid.* 129 S. 75 διδόντος εὐθύνας αὐτοῦ καὶ τὰς μὲν πράξεις Ἰφικράτους ἀναδεχομένου, τὸν δ' ὑπὲρ τῶν χρημάτων λόγον Μενεσθέως, τούτους μὲν ἀπέλυσε (ἡ πόλις), Τιμόθεον δὲ τοσούτοις ἐζημίωσε χρήμασιν ὅσοις οὐδένα πώποτε τῶν προγεγενημένων. Dagegen Dionys. *Lys.* 12 S. 480 ἐν γὰρ τῷ συμμαχικῷ πολέμῳ τὴν εἰσαγγελίαν Ἰφικράτης ἠγώνισται καὶ τὰς εὐθύνας ὑπέσχηκε τῆς στρατηγίας. Die Auffassung von Böckh *Sth.* I² S. 505 A. a vermag ich mir nicht rechtlich klar zu machen.

[46] S. 182 A. 17. Wilamowitz S. 245 ff. nimmt, wenn ich ihn anders richtig verstehe, nach vorausgegangener Apocheirotonie ein aufserordentliches Rechenschaftsverfahren an, dessen Formen sich von den bei der Eisangelie üblichen kaum unterscheiden konnten.

haben sollte, und zwar, wenn wir einen Ausdruck des Dichters[47] genau nehmen dürfen, bei Ablegung der Rechenschaft über seine Amtsführung, die aber auch im Falle der Apocheirotonierung erfolgen mufste. Ob aber diese oder ein gewöhnlicher Rechenschaftsprozefs vorliegt, läfst weder Aristophanes noch der Bericht des Thukydides[48] mit Sicherheit erkennen. Jedenfalls hat schon im fünften Jahrhundert bei dem Umfange der den Strategen obliegenden Geldverwaltung (S. 295) ihre Rechenschaftslegung auf diese sich nicht minder erstrecken müssen wie auf ihre sonstige Geschäftsführung[49].

---

[47] V. 961 ἵνα μὴ κακουργῶν ἐνέγραφ' ἡμῖν τὸν λόγον, erst von Wilamowitz S. 244 auf den technischen Ausdruck von der Rechnungslegung (S. 290) bezogen. Auch in diesem Falle wollte er lieber an Apocheirotonie denken; dafs auch dieser Rechnungslegung folgen mufste, belegt [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1187, 25 ἀποχειροτονηθεὶς ἐν τῷ λόγῳ ἀπήνεγκεν κτλ.

[48] III 115.

[49] Anders Wilamowitz S. 250 f.

Drittes Hauptstück.

Die Apographe.

Von den erhaltenen Reden sind die des Lysias über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos über das Vermögen des Eukrates[1], sowie die ihm zugeschriebene für den Soldaten[2], vielleicht auch seine in der Handschrift *ἀπολογία δωροδοκίας* betitelte Rede[3] Verteidigungsreden gegen eine Apographe; dagegen sind seine Reden gegen Philokrates und die unter Demosthenes Namen überlieferte gegen Niko-

[1] Vgl. S. 116.

[2] Dafs die Rede Ol. 111, 4 333/2 gehalten ist, also nicht von Lysias geschrieben sein kann, geht aus § 6 S. 320 *οἱ δὲ μετὰ Κτησικλέους τοῦ ἄρχοντος* hervor; denn *οἱ δέ* geht auf die Strategen, also kann Ktesikles nicht Strateg sein, sondern Archon. Unmethodisch ist es, wenn Bake und Thalheim sich dieser Folgerung damit entziehen wollen, dafs sie *τοῦ ἄρχοντος* streichen.

[3] § 16 S. 704 *ἡγοῦμαι — πολὺ ἂν δικαιότερον ὑμᾶς ὑπὸ τῶν ζητητῶν ἀπογραφῆναι τὰ ἐμὰ ἔχοντα ἢ ἐμὲ νυνὶ κινδυνεύειν ὡς τοῦ δημοσίου χρήματα ἔχοντα.* Danach treten für die zuerst von Meier vermutete Bestimmung der Rede für eine Apographe entschieden ein Bake a. d. Anm. 7 a. O. p. 232 f. Schöll *Quaestiones fiscales* p. 11. Thalheim *Lysias Rede für Polystratos* (Breslau 1876) S. 19. Doch ist nach § 21 S. 709 *ἐγὼ δ' ὑμῶν δέομαι — μὴ καταγνῶναι δωροδοκίαν ἐμοῦ κτλ.*, worauf die überlieferte Bezeichnung beruht, eher ein Rechenschaftsprozefs denkbar, vgl. Blafs *Att. Bereds.* I[2] S. 497 f. Keinesfalls aber liegt eine Apographe der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polystratos zugrunde, wie Thalheim a. a. O. zu begründen sucht. Ebenso wenig aber ist die bei Harpokration zitierte Bezeichnung *δήμου καταλύσεως ἀπολογία*, die Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 356 ff. vertritt, mit § 32 S. 692 vereinbar. Am wahrscheinlichsten ist auch hier ein Rechenschaftsprozefs.

stratos[4] von denen, welche die Apographe angestellt hatten, gegen die gehalten, die sie bestritten. Erwähnt werden von Deinarch zwei Reden πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἀπογραφήν, die Dionys zu seinen echten öffentlichen Reden zählt; auch die Rede des Lysias gegen Aischines über die Konfiskation des Vermögens von Aristophanes und die des Hypereides für die Söhne des Lykurg waren wahrscheinlich Verteidigungsreden gegen Apographe[5]. Aber die περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebene Rede des Lysias gehört nicht hierher, sondern ist in einer Diadikasie mit dem Fiskus gehalten, und das gleiche gilt wohl von seinen verlorenen Reden gegen den älteren Alkibiades und gegen Asopodoros[6].

Ἀπογραφή und ἀπογράφειν[7], wird auch in amtlicher Sprache von jeder schriftlichen Erklärung gesagt, die der einzelne gegenüber der Behörde abgibt[8]; sich durch solche Erklärung

---

[4] Mit leichter Ungenauigkeit von Plutarch *Glück d. Ath.* a. E. zitiert als Rede πρὸς Ἀρεθούσιον (Ἀμαθούσιον die Handschr.) περὶ ἀνδραπόδων für πρὸς Νικόστρατον περὶ τῶν Ἀρεθουσίου ἀνδραπόδων.

[5] Harpokration zitiert freilich Λυσίας κατ' Αἰσχίνου περὶ τῆς δημεύσεως τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων, weshalb Blafs *Att. Bereds.* I² S. 532 an eine Klage παρανόμων gegen einen Konfiskationsantrag dachte. Über den Fall von Lykurgs Söhnen etwas anders Meier *de vita Lycurgi* p. LVI.

[6] Wenigstens aus chronologischen Gründen sind die Reden dem Lysias nicht abzusprechen, da für eine etwa gleichzeitige Tätigkeit die Rede gegen Aresandros spricht, trotz v. Wilamowitz *Philol. Unters.* 1 S. 76 und Blafs I² S. 372.

[7] Die grundlegende Arbeit über die Apographe hat Meier gegeben *de bonis damnatorum* p. 201 ff., wenig gefördert Bake *Scholica hypomnemata* III (1848) p. 211 ff.

[8] Isai. *v. Philokt. Erbsch.* 36 S. 141 ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι. 44 S. 145. Ebenso ist der Titel der Rede des Deinarch κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραψαμένου αὐτὸν Νικοδίκου υἱόν zu verstehen, wo Sauppe u. A. υἱόν mit Unrecht streichen. Aber bei [Demosth.] *g. Leoch.* 42 S. 1093 i. A. ist für das in den Handschriften und vor meiner Erinnerung in den Ausgaben stehende ἀπογράφεται natürlich ἐπιγράφεται zu lesen, wie § 55 f. S. 1097, 6. 13. Von der Anmeldung neu angelegter Bergwerke ἀπογράφεσθαι *C. I. A.* II n. 780. 782. 783. 782b. Von der Angabe des produzierten oder ausgeführten Öls *C. I. A.* III n. 38 wiederholt. Von der Erklärung eines Vormunds gegen seine Mitvormünder Demosth. *g. Aphob.* I 14 S. 817, 28

zu etwas anheischig machen, heifst ἀπογράφεσθαι[9]. In speziellem Sinne wird ἀπογράφειν oder häufiger ἀπογράφεσθαι von der Aufzeichnung von Vermögensbeständen oder Geldbeträgen durch Beamte oder Private gebraucht[10]. Juristische Bedeutung gewinnt das Verbum, wenn es von der Anzeige einer Gesetzesübertretung angewendet wird: dann ist ἀπογραφή die Denunziation oder Klagschrift, bzw. da der Ausdruck namentlich da begegnet, wo mehrere der Teilnahme an einem Verbrechen beschuldigt werden, das Verzeichnis der Teilnehmer[11]. Insbesondere aber entwickelt sich aus

---

ἀπέγραψε ταῦτα πρὸς Θηριππίδην ἔχοντα αὐτόν. 16 S. 818, 9. 47 S. 828, 15. Etwas anders 59 S. 832, 14.

[9] Aristot. 39, 5 πρὶν ἂν ἀπογράψηται πάλιν ἐν τῷ ἄστει κατοικεῖν. § 4. 40, 1 ἀπογραφή. Danach versteht sich Lysias δημ. καταλ. ἀπολ. 9 S. 767 τῶν Ἐλευσῖνάδε ἀπογραψαμένων. Von Meldung zu freiwilligen Beisteuern *C. I. A.* II n. 334 f. 18 πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψασθαι und ähnlich öfter auf attischen und anderen Inschriften.

[10] Lysias *g. Ergokl.* 5 S. 819. *v. Verm. d. Aristoph.* 50 S. 653. *g. Erat.* 8 S. 388. Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 34 S. 289. 43 S. 294. Demosth. *g. Spud.* 28 S. 1036, 24. *g. Timoth.* 30 S. 1193, 3, Stellen, an denen teils das Aktivum, teils das Medium ohne erkennbaren Unterschied begegnet. Stehend ist das Medium von dem Deklarieren des Vermögens oder Einkommens Isai. *v. Apollod. Erb.* 39 S. 185. Isokr. *Trapez.* 49 K. 25. Lysias b. Harpokr. u. ἐκλογεῖς (*Fr.* 27 S.). *C. I. A.* III n. 38 Z. 11; in der verdorbenen Stelle Plat. *Ges.* VI 3 S. 754 D ὧν ἂν ἕκαστος ἀπογράψῃ — τὸ πλῆθος τῆς αὐτῶν οὐσίας ist wohl mit Badham eine Lücke anzunehmen. Danach steht ἀπογράφειν bei der Antidosis für ἀποφαίνειν [Demosth.] *g. Phain.* 24 S. 1046, 14. 27 S. 1047, 11. 29 S. 1048, 5. Aber § 16 S. 1043, 28 ἀπεγραψάμην πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ταύτην τὴν ἀπογραφήν kann ἀπογραφή nicht, wie Harpokr. u. ἀπόφασις und die Neueren meinen, die ἀπόφασις des Sprechers bezeichnen, von deren Übergabe an die Strategen schon § 14 S. 1043, 11 die Rede war, sondern wie das folgende πῶς οὖν ἄλλως — ἐπιδεικνύειν ὑμῖν δεῖ Φαίνιππον ἔνοχον ὄντα τοῖς ἀνεγνωσμένοις — ἀλλ' ὅμως ἐμ' ἀντεγράψατο Φαίνιππος klar macht, die Klagschrift an die Strategen, auf deren Grund die Antidosis zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Nur fragt sich, ob nicht das richtige γραφήν ist, was wegen des vorausgehenden ἀπεγραψάμην leicht in das Kompositum verschrieben werden konnte. Umgekehrt ist bei Lysias *g. Agor.* 55 S. 479 γραφῶν in der Handschrift für ἀπογραφῶν gesetzt. — ἀπογραφαί von den Zollregistern der Hafenbeamten Demosth. *g. Lept.* 32 S. 467, 5. *g. Phorm.* 7 S. 909, 10. 34 S. 917, 10.

[11] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1068, 11 ἀπογραφέτω τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Lysias *v. Oelb.* 29 S. 284

dem erwähnten speziellen Gebrauch des Verbums die technische Bedeutung, das Vermögen eines Privaten ganz oder teilweise zu dem Zwecke aufzeichnen, damit es für den Staat eingezogen werde; dann ist ἀπογραφή das Verzeichnis der einzuziehenden Güter. Diese Aufzeichnung konnte in zwei verschiedenen Fällen geschehen. Entweder erfolgt die Apographe auf Grund eines Richterspruchs, bzw. eines Volksbeschlusses, durch den bereits auf Konfiskation erkannt ist: sie geschieht dann ex officio durch die Demarchen[12] und kann zu einem Rechtsstreite nur insofern führen, als ein Dritter auf einen Teil des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens als sein Eigentum Ansprüche erhebt, die dann im Wege der Diadikasie gegen den Fiskus oder der Enepiskepsis, wie in der zuletzt genannten Rede des Lysias, auszutragen sind. Oder aber die Apographe verfolgt erst den Zweck, ein richterliches Erkenntnis auf Konfiskation herbeizuführen. Hier ist wiederum ein doppelter Fall möglich.

δεινόν — τοῦτον — ἀπογράψαι με μορίαν ἀφανίζειν. 2 S. 260. Isai. *v. Nikostr. E.* 28 S. 84 ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν, wo εἰσαγγελθείς oder μηνυθείς gemeint ist. (Hesych. ἀπογραφή· ἡ γινομένη μήνυσις.) Danach von den Denunziationen im Hermokopidenprozefs bei Andok. *v. d. Myster.* 13 S. 7. 15 S. 8. 17 S. 9. 19 S. 10. 34 S. 18 und öfter (ἀπογραφή § 23 S. 12) und von denen des Agoratos und Menestratos, Lysias *g. Agor.* 30 f. S. 463 f. 33 S. 466. 43 S. 470 und öfter. 56 f. S. 480 f. (ἀπογραφή 95 S. 513. 87 S. 506). Von dem Einreichen einer Tötungsklage ἀπογράφεσθαι φόνου δίκην Antiph. *v. d. Chor.* 35 ff. S. 783. 44 S. 788. 46 S. 790, aber auch vom Archon, der sie registriert 41 f. S. 786 f. Ebenso διαδικασίαν πρός τινα ἀπογράφεσθαι [Demosth.] *g. Euerg.* 28 S. 1147, 19. 31 f. S. 1148, 17. 24. — *g. Onet.* I 17 S. 868, 17 τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράψαντο.

[12] In dem Erkenntnis gegen Antiphon und Archeptolemos bei [Plutarch] S. 834 A τὼ δὲ δημάρχω ἀποφῆναι τὴν οὐσίαν αὐτοῖν. Lex. Seguer. V S. 199, 5. 237, 10. Etym. M. u. δήμαρχος. Ebendarauf beziehe ich mit Bake *Schol. hypomn.* IV p. 131 die Worte des Harpokration u. δήμαρχος = Schol. Aristoph. *Wolk.* 37 οὗτοι δὲ τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἐν ἑκάστῳ δήμῳ χωρίων. Böckh *Sth.* I² S. 664 hatte aus ihnen die Existenz eines von den Demarchen geführten Grundkatasters erschlossen, auf die keinerlei Spur hinweist. Platon freilich verordnet in den Gesetzen ἀπογραφαί sogar alles beweglichen Besitzes, die in der Obhut der Nomophylakes sind, V 13 S. 745 A. VI 3 S. 754 D (Anm. 10). VIII 13 S. 850 A. C. IX 2 S. 855 B. XI 1 S. 914 C.

Entweder befand sich ein Staatsgut unrechtmäfsig in dem Besitze eines Privatmanns, oder es sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Vermögen jemandes ganz oder teilweise konfisziert werden. Die Gründe, aus denen dies letztere geschah, waren sehr mannigfaltig: am häufigsten begegnet unter den Beispielen von Apographe, die unsere Quellen nachweisen, der, den die Grammatiker allein erwähnen[13], fällig gewordene Staatsschulden[14]. Die anderen Belege betreffen Fälle von Unterschleif oder sonstiger rechtswidriger Aneignung von Staatsgut[15]. Um solche Anträge auf Konfiskation allen zu rechtzeitiger Kenntnis zu bringen, waren die kompetenten Behörden angewiesen, sie in den *κύριαι ἐκκλησίαι* verlesen zu lassen[16]. Widersetzte sich nun niemand einem solchen Antrage, so entstand auch aus dieser Apographe kein Rechtsverfahren; griff aber jemand sie als unrechtmäfsig an, so veranlafste sie ein Rechtsverfahren, das ebenfalls *ἀπογραφή* heifst[17]. Damit wird die Apographe zu einer Form der öffentlichen Klagen, die der Schriftklage

---

[13] Lex. Seguer. V S. 198, 31 *ἀπογραφὴ γίνεται τῆς οὐσίας, ὅταν τις δημόσιόν τι παρά τινι εἶναι φάσκῃ μὴ πριαμένῳ αὐτὸ παρὰ τῆς πόλεως· ἢ ὅταν δημεύηται τά τινος πρὸς τὰ ὀφλήματα ἃ ὀφείλει εἰς τὸ δημόσιον.* Über die Apographe gegen Staatsschuldner auch Suidas u. *ἀπογράφειν* und Lex. Seguer. S. 199, 4.

[14] Aufser den Fällen des Polyain und Arethusios, die unten zu besprechen sind, die Stellen der Seeurkunden über die Apographe gegen Demonikos *C. I. A.* II n. 808[d] Z. 163. 811[b] Z. 122. 193. Demosth. *g. Androt.* 54 S. 609 a. E. = *g. Timokr.* 166 S. 752, 7. *g. Boiot. v. d. Mitg.* 22 S. 1015, 9. *g. Neaira* 7 S. 1347, 20. Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 17. Ebendahin gehört *C. I. A.* II n. 476 Z. 13 *καὶ ἐξέστω αὐτοῦ ἀπογραφὴ τῆς οὐσίας πρὸς τοῦτο τὸ ἀργύριον τῷ βουλομένῳ.*

[15] Lysias *ἀπολ. δωρ.* 16 S. 705 (Anm. 3). Demosth. *g. Androt.* 61 S. 612, 6 (Anm. 21). Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 21 und die Fälle in den zwei sofort zu nennenden Reden. Nicht zu erkennen ist der Anlafs zur Konfiskation von Erasiphons und Eukrates Vermögen, Lysias *δημ. ἀδικ.* 4 S. 591. 6 S. 593. *g. Polioch.* 14 S. 606.

[16] Aristot. 43, 4 *μίαν μὲν κυρίαν ἐν ᾗ δεῖ — τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν.*

[17] Harpokr. u. *ἀναγραφή* = Lex. Seguer. VI S. 426, 7 *μήποτε δὲ καὶ εἶδός τι δίκης ἐστὶν ἡ ἀπογραφή.*

zur Seite tritt[18]. Denn öffentlich ist jeder Rechtsstreit, bei dem das Interesse des Fiskus konkurriert, wie denn auch Dionys die angeführten Reden des Deinarch zu den öffentlichen rechnet[19]. Der Einspruch gegen eine Apographe war gleichfalls von doppelter Art. Die Apographe der ersteren Art bestritt man dadurch, daſs man nachwies, das, was sie als Staatsgut in Anspruch nehme, sei rechtlich erworbenes Privateigentum[20]. Diese Art der Einrede finden wir in zwei Reden des Lysias. Der Rede über das Vermögen des Aristophanes liegt folgender Rechtsfall zugrunde. Aristophanes und sein Vater Nikophemos waren auf unbekannten Anlaſs hingerichtet und ihr Vermögen auf Antrag des Aischines eingezogen worden, gegen den die oben erwähnte Rede des Lysias gerichtet war. Da aber die Höhe des konfiszierten Vermögens hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, kam Aristophanes Schwiegervater in Verdacht, einen Teil desselben beiseite gebracht zu haben. Auch gegen sein Vermögen wurde darum eine neue Apographe eingereicht, gegen die sein Sohn sich mit der wieder von Lysias verfaſsten Rede verteidigt. In ihr wird der Nachweis unternommen, daſs das Vermögen des Aristophanes sich nicht höher belaufen, sein Schwiegervater also auch nichts von demselben entwendet haben könne, die Apographe mithin nicht öffentliches, sondern Privateigentum aufgezeichnet habe[21].

---

[18] Lysias *g. Agor.* 65 S. 488 ὅσας οὗτος ἢ δίκας ἰδίας συκοφαντῶν ἐδικάζετο ἢ γραφὰς ἐγράφετο ἢ ἀπογραφὰς ἀπέγραφεν. Ders. bei Harpokr. u. σύνδικοι (*Fr.* 70 S.) πρὸς τοῖς θεσμοθέταις γραφὰς γραφόμενος, πρὸς τοῖς συνδίκοις ἀπογραφὰς ἀπογράφων.

[19] Nichts dagegen hat es auf sich, daſs die demosthenische Rede gegen Nikostratos unter den privatrechtlichen steht, da diesen auch die Reden gegen Theokrines und Neaira irrig zugeordnet sind.

[20] Daſs auch dieser Nachweis des Rechtstitels den Namen Apographe geführt habe, entnahm Meier aus Harpokrations Ausdruck ἀπογραφὴν ποιεῖται ὁ ἐναγόμενος πόθεν ἔχει τὰ χρήματα καὶ πόσα ταῦτα εἴη. Die ganze Notiz verrät sich aber als bloſse Vermutung des hier wenig unterrichteten Grammatikers, der wohl an ein ähnliches Verzeichnis dachte, wie es bei der Enepiskepsis aufzustellen war nach Etym. M. u. ἐγγύης καταβολήν. Ganz unannehmbar ist Bakes (p. 220) Vorschlag ἄνευ ἀγῶνος statt ὁ ἐναγόμενος.

[21] Es hätte also gegen Aristophanes Schwiegervater auch eine

Genau entsprechend ist der Sachverhalt bei der Rede gegen Philokrates. Da das Vermögen des Ergokles, der infolge einer auch durch eine Rede des Lysias unterstützten Eisangelie zum Tode und Konfiskation seines Besitzes verurteilt worden war, sich als unter aller Erwartung gering herausgestellt hatte, wurde gegen den mit ihm verschwägerten Philokrates, der ihn als Privatkassierer begleitet hatte, die Apographe eingebracht, weil er von jenem vieles auf die Seite gebracht, also von dem Vermögen, das durch die Konfiskation Staatsgut geworden sei, vieles sich im Privatbesitze des Philokrates befinde. Der gleichen Art der Einrede konnte sich auch ein Dritter gegen die Apographe beider Arten bedienen, wenn er behauptete, ein ihm gehöriges Gut sei in das Verzeichnis des zu konfiszierenden Vermögens mit Unrecht aufgenommen worden. Diesen Fall haben wir in der unter Demosthenes Namen erhaltenen Rede gegen Nikostratos. Das Vermögen des Arethusios soll konfisziert werden, weil er die Geldstrafe, zu der er in einer von Apollodor gegen ihn anhängig gemachten Klage wegen falscher Vorladung verurteilt worden war, nicht an die Staatskasse bezahlt hatte. Apollodor macht die Apographe. Sie nun greift der Bruder des Arethusios Nikostratos als

Schriftklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder angestrengt werden können, die auch Strafe an Leib und Leben im Falle der Verurteilung zur Folge haben konnte, während die Apographe ihn nur mit Verlust des Vermögens bedrohte. Das Gleiche ist der Fall bei Philokrates, von dem der Sprecher behauptet, dafs er nur das dem Staate Genommene zurückzuzahlen haben werde, während er von Rechts wegen nicht allein um Geld, sondern auch am Leben gestraft werden müfste, § 8 f. S. 832. 14 S. 834 vgl. mit 11 S. 832 a. E. Man sieht hieraus, dafs die Apographe ein milderes Verfahren war, als eine *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*. Danach dürfen wir auch bei der Drohung des Androtion gegen Leute, die Ämter bekleidet hatten, *ἀπογράψειν ὅσα ὤφείλετο ἐκ τῆς ἀρχῆς* (Demosth. § 61 S. 612, 6) an das Anstellen einer Apographe denken. Dagegen ist mit den Worten des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 15 *εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς* nicht gemeint, dafs aufser der Phasis auch eine Apographe als Klagform angestellt werden solle, sondern es soll die Verzeichnung des wider das Gesetz ausgeliehenen Geldes mit der Phasis verbunden werden.

unrichtig an, indem er behauptet, zwei ihm gehörige Sklaven seien in der Apographe als dem Arethusios gehörig mit aufgeführt; die Rede rechtfertigt die Apographe gegen diese Einrede. Wenn hier die Apographe selbst angefochten ist, der Sprecher von Lysias περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebenen Rede aber den Weg der Diadikasie beschreitet, um zwei von ihm beanspruchte Grundstücke vor der Konfiskation zu bewahren, so erklärt sich die Verschiedenheit des Rechtsmittels offenbar daraus, dafs in letzterem Falle auf Einziehung von Erasiphons Vermögen bereits infolge einer Apographe erkannt ist, über das Vermögen des Arethusios aber die Entscheidung noch schwebt[22]. Dagegen konnte die zweite Art der Apographe von dem durch sie Bedrohten selbst dadurch angegriffen werden, dafs er die Rechtmäfsigkeit der Konfiskation selbst bestritt. Dies ist der Fall in der lysianischen Rede für den Soldaten. Polyain war wegen Schmähungen, die er sich gegen die Strategen erlaubt hatte, von ihnen in eine Geldbufse genommen worden. Da er diese nicht innerhalb der Prothesmie erlegte, so stellte jemand gegen ihn die Apographe an, d. h. zeichnete einen Teil seines Vermögens auf, um durch dessen Einziehung die Schuld zu tilgen. Polyain greift die Apographe damit an, dafs er gar nicht Staatsschuldner zu sein behauptet, da die Epibole selbst ungesetzmäfsig und darum von den Schatzmeistern der Göttin getilgt worden sei.

Die Apographe konnte von jedem Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gemacht werden. Zuweilen wurden, wie im ersten Buche[23] gezeigt ist, be-

---

[22] Hierdurch erledigt sich die Annahme von Meier, dafs auch die Apographe eines bereits eingezogenen Vermögens von denen habe bestritten werden können, die entweder zu dem konfiszierten Vermögen in demselben Verhältnis standen, wie privilegierte Pfandgläubiger zu einem im Konkurse begriffenen Vermögen, oder überhaupt in Abrede stellten, dafs das von ihnen in Anspruch genommene Gut jemals dem gehört habe, dessen Vermögen konfisziert worden war. Aber in dem ersteren Falle befand sich der Sprecher von Lysias Rede ohne Frage und betrat dennoch den für ihn wenig vorteilhaften Weg der Diadikasie. Richtig im wesentlichen urteilte Platner II S. 124 f.

[23] S. 117. Die von Böckh I[2] S. 665 begründete, von Meier u. A.

sondere Behörden zur Ermittelung des den Staats- und heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums niedergesetzt, ζητηταί oder συλλογεῖς. In der gleichen Zeit, für welche die letzteren nachzuweisen sind, im Anfang des vierten Jahrhunderts, lag die Jurisdiktion über Apographe in den Händen der aufserordentlichen Behörde der σύνδικοι (S. 116), aufserdem in den Händen der Elfmänner[24]. Bei dem gerichtlichen Verfahren hatte der Urheber der Apographe die Rolle des Anklägers, der, welcher sie bestreitet, die des Angeklagten, mochte diese Einrede nun von dem, gegen den die Apographe sich richtet oder von einem Dritten ausgehen. Wie der Ankläger des Philokrates, so hat offenbar auch Apollodor gegen Nikostratos an erster Stelle gesprochen; er fordert in den Schlufsworten die Verurteilung der Gegner und läuft, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewinnt, die Gefahr, der nur der Ankläger in diesem Falle ausgesetzt ist[25]. Er verfällt nämlich in die Bufse von tausend Drachmen und in beschränkte Atimie, sofern er das Recht verliert, je

wiederholte Ansicht, dafs die Demarchen zur Anstellung von Apographe in den Fällen verpflichtet waren, in denen kein anderer Ankläger sich fand, beruht lediglich auf den Glossen Lex. Seguer. V S. 199, 4. 237, 10. Etym. M. S. 265, 20, denen höchst wahrscheinlich eine Verwechslung mit der Aufzeichnung zugrunde liegt, die die Demarchen mit einem schon rechtskräftig konfiszierten Vermögen vorzunehmen haben, vgl. Anm. 12.

[24] S. 80 f. Wenn Aristoteles 52, 1 nur von der Konfiskation von Häusern und Grundstücken redet, so erklärt sich deren Nennung a potiori, wie für die Parallelstelle von den Poleten 47, 3 der Vergleich mit den erhaltenen Urkunden dieser Behörde erweist, und berechtigt nicht zu einer Scheidung der Jurisdiktion, wie sie früher in unstatthafter Weise von Bake p. 222 ff. u. A. versucht war.

[25] Das Gegenteil folgerte Meier aus der Überschrift πρὸς Νικόστρατον und liefs darum den Bestreiter der Apographe dann als Kläger auftreten, wenn er nicht im Besitze des Gegenstandes ist, um dessentwillen er die Einrede erhebt. Aber so wenig sich diese Voraussetzung in Betreff der beiden Sklaven, die Nikostratos in Anspruch nimmt, erweisen läfst, so wenig ist jene Überschrift entscheidend, da es keinesfalls sich um eine Pönalklage handelt.

wieder eine öffentliche Klage anzustellen[26]. Natürlich kann diese Ahndung nicht den ex officio handelnden Beamten, sondern nur den privaten Kläger treffen, wie nur dem letzteren die Belohnung von vollen drei Vierteln des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens zuteil wird[27]. Das Succumbenzgeld aber, das unter dem Namen παρακαταβολή oder ἐγγύης καταβολή von dem, der auf ein vom Staate eingezogenes Gut Anspruch erhob, erlegt werden mufste, und falls er mit seinem Anspruche nicht durchdrang, an die Staatskasse fiel[28], kann nur den betroffen haben, der eine Diadikasie gegen den Fiskus anstellte, nicht den, der sich einer Apographe widersetzte.

[26] [Demosth.] *g. Nikostr.* 1 S. 1246, 10 ἐκινδύνευον ἂν περί τε χιλίων δραχμῶν καὶ τοῦ μηδέποτε μηδένα αὖθις ὑπὲρ ἐμαυτοῦ γράψασθαι, letzteres wohl nicht blofs ein übertreibender Ausdruck. Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 44, 5. Lysias *g. Polioch.* 14 S. 606. Lex. Seguer. IV S. 188, 18.

[27] [Demosth.] a. R. 2 S. 1247, 1 τὰ τρία μέρη ἃ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράψαντι γίγνεται τῇ πόλει ἀφίημι. *C. I. A.* II n. 811[c] Z. 119 ἀφεῖκε Πολύευκτος ὁ ἀπογράψας τὰ ἐκ τῶν νόμων καὶ τῆς ἀπογραφῆς Σωπόλιδι τὰ γιγνόμενα εἰς ἐπιτιμίαν, Worte, die trotz der inkorrekten Wortstellung nur den Erlafs des dem Kläger zukommenden Anteils bezeichnen können, wie Thalheim a. d. Anm. 3 a. O. S. 16 A. bemerkt. Die letztere Stelle widerlegt zugleich die Auffassung von Böckh I[2] S. 519, der den Lohn des Klägers nur von versteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern gelten lassen wollte.

[28] Harpokr. u. παρακαταβολή. [Demosth.] *g. Timoth.* 5 S. 1198, 5. *C. I. A.* II n. 777. Weiteres darüber in dem Hauptstück über die Gerichtsgebühren und Succumbenzgelder. Hier nur dies, dafs in d. a. Inschr. Z. 7 ἀπέγ(ραψεν) zu ergänzen ist, nicht mit Köhler ἀπεγ(ράφετο) in dem Sinne aerario ob bona publicata litem intendit, der weder durch den Zusammenhang gefordert wird noch in dem Worte enthalten sein kann.

Viertes Hauptstück.

Die Phasis.

Von den auf uns gekommenen Reden ist keine weder zur Begründung noch zur Anfechtung einer Phasis gehalten: unter den verlorenen aber war die Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου eine Verteidigungsrede in dieser Klage[1].

Auch das Wort φαίνειν wird bald von jederlei Anzeige gebraucht[2], bald bezeichnet es das Anstellen einer eigen-

[1] Von den Grammatikern gibt die eingehendste Notiz Pollux VIII 47 f., ganz unbedeutendes Eustathios zur *Od.* δ 254. Bei den übrigen liegen zwei Glossen vor, die eine bei Harpokration, die auch Lex. Cant. S. 667, 7 und Etym. M. S. 788, 50 wiederholen, und aus der gleichen Quelle Lex. Seguer. V S. 313, 20, die andere ebenda S. 315, 16. Photios 1. Suidas 1. Lex. bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338. — Von Neueren hat namentlich Böckh an verschiedenen Stellen des Staatshaushalts, besonders I[2] S. 79 ff. 468 ff. und in der Abhandlung *über die Laurischen Silberbergwerke* S. 130 ff. = *Kl. Schr.* V S. 53 ff. über die Phasis gehandelt.

[2] Xenoph. *Kyrup.* I 2, 14 *φαίνουσι μὲν οἱ φύλαρχοι ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων ὁ βουλόμενος, ἤν τις ἐλλίπῃ τι τῶν νομίμων.* Soph. *Antig.* 324. Häufiger steht in diesem Sinne *ἀποφαίνειν*, wie in dem aus Lysias bekannten Passus des Buleuteneids *ἀποφαίνειν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν* (S. 46) oder in dem Ratsbeschlufs über Antiphon und Genossen bei [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 833 E *οὓς ἀποφαίνουσιν οἱ στρατηγοὶ πρεσβευομένους εἰς Λακεδαίμονα κτλ.* In der technischen Bedeutung von *φάσις* wäre *ἀπόφασις* im Titel der Rede des Deinarch *κατὰ Πολυεύκτου ἀπόφασις* zu fassen, wenn ihre Identifizierung mit der Rede *κ. Π. γεωφανίου* richtig wäre, vgl. Sauppe *O. A.* II p. 346. Doch eine wahrscheinlichere Vermutung über die Veranlassung jener Rede gibt A. Schäfer *Demosth.* III[2] S. 318.

tümlichen Klage mit dem Namen φάσις[3]. Mit der Schriftklage hat die Phasis gemein, dafs auch bei ihr der Beschuldigte vor die zuständige Behörde vorzuladen und dieser eine Klageschrift einzuhändigen war, die den Gegenstand der Klage sowie die Namen der Ladezeugen enthielt und gleichfalls Phasis hiefs[4]. Der charakteristische Unterschied aber der Phasis von den übrigen Formen der öffentlichen Klage scheint darin gelegen zu haben, dafs dem Kläger die Hälfte des dem verurteilten Angeklagten genommenen Gutes oder seines Wertes, bzw. die Hälfte der ihm auferlegten Geldstrafe zufiel. Es galt dies wenigstens für alle die Fälle, in denen die Phasis gegen die Beeinträchtigung staatlicher Interessen sich richtete[5], worin ihre ursprüngliche Bestimmung zu erkennen ist. Auf die Ahndung von nur mittelbar öffentlichen und unmittelbar persönlichen Rechtsverletzungen war die Klagform übertragen zum Schutze von Waisen, die des öffentlichen Schutzes bedurften: gegen Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel gar nicht oder zu gering ver-

[3] Daher Zusammenstellungen wie γραφαί, φάσεις, ἐνδείξεις, ἀπαγωγαί Andok. *v. d. Myster.* 88 S. 42 a. E. Demosth. *g. Boiot. v. Nam.* 14 S. 998, 18 und ohne γραφαί *g. Aristog.* I 87 S. 793, 15. γράφεσθαι, φαίνειν, ἐνδεικνύειν *g. Theokr.* 45 S. 1337, 3.

[4] [Demosth.] *g. Theokr.* 5 ff. S. 1323, 5 ff. Pollux a. a. O.

[5] Τὰ ἡμίση τῶν φανθέντων gebührt dem Ansteller einer Phasis wegen Übertretung der Emporialgesetze *g. Theokr.* 13 S. 1325, 28 und in einem nicht mehr zu bestimmenden Falle *C. I. A.* II n. 203[b]. Daraus zunächst für das attische Recht einen allgemeinen Schlufs zu ziehen berechtigen aufser dem Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 S. 1074, 22 (Anm. 16) die Bundesurkunde *C. I. A.* II n. 17 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 80) Z. 41 ff., wo auf Erwerb oder Hypothezierung von Grundbesitz im Gebiet der Bundesgenossen φάσις πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων gesetzt ist, und der Vertrag mit Keos n. 546 Z. 28 τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἡμίσεα. Dafs aber auch im übrigen griechischen Rechte die gleiche Regel bestanden hat, belegt Ziebarth *Popularklagen mit Delatorenprämien* im *Hermes* XXXII (1897) S. 609 ff. mit einer Reihe von Beispielen, zu denen noch die Belege aus Magnesia *Inschr. v. Magnesia* n. 99 (Dittenberger n. 554) Z. 14. 100 (Dittenberger n. 552) Z. 85 und Gortyn *Americ. journ. of arch.* 1897 p. 192. *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1904) p. 220 hinzukommen. So verordnet auch Platon *Ges.* V 13 S. 745 A ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεσιν κτλ. Vgl. Anm. 23.

pachtet hatten, fand eine φάσις ὀρφανικοῦ οἴκου statt[6]. In erster Linie aber war die Phasis auf Wahrung fiskalischer Interessen gerichtet und kam somit zunächst gegen die in Anwendung, die ein Staatsgut in Besitz hatten, ohne einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe zu haben[7]. Nur als einzelnen Fall dieser Zuständigkeit haben wir es zu betrachten, wenn mittels dieser Klagform die verfolgt werden, welche in den Bergwerken die Bergfesten wegbrachen oder ein Bergwerk in dem vom Staate als sein Eigentum vorbehaltenen Gebiete anlegten[8], wohl auch gegen die, welche

[6] Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 23 S. 991, 14 und Harpokration, der sich auf Lysias angeführte Rede bezieht.

[7] Hierhin gehört der Fall bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 und wohl auch in der sehr verstümmelten Inschrift *C. I. A.* II n. 14. Zu eng aber definiert Harpokration λέγεται μὲν καὶ ἐπὶ δημοσίου ἐγκλήματος, ὅταν τις ἀποφαίνῃ τῶν δημοσίων ἔχοντά τινα μὴ πριάμενον, λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων.

[8] Ersteres nach Lex. Cantabr. S. 667, 23 nach der unzweifelhaft richtigen Herstellung von Meier Καικίλιος δὲ ⟨φάσιν⟩ φησὶν εἶναι ἣν κατὰ τῶν τὰ δημόσια μέταλλα ὑπορυττόντων ἀποφέρουσι καὶ καθόλου τῶν τὰ κοινὰ κλεπτόντων und den Anm. 1 an zweiter Stelle genannten Lexikographen. Wegen dieses Verbrechens wurde Diphilos von Lykurg angeklagt, aber nicht durch eine Phasis, da er zum Tode verurteilt wurde, [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 843 D. Das andere nach Hyper. *f. Euxen.* 35 C. 44 φήναντος γὰρ Λυσάνδρου τὸ Ἐπικράτους μέταλλον τοῦ Παλληνέως ὡς ἐντὸς τῶν μέτρων τετμημένον. Unmöglich ist es hier und bei Demosth. *g. Pantain.* 36 S. 977, 10 den Ausdruck ἐντὸς τῶν μέτρων von einem Schürfen aufserhalb der eigenen Grenzen zu verstehen, wie von Böckh a. a. O. S. 132 = 55 f. bis auf Ardaillon *Mines du Laurion* (1897) p. 172 allgemein geschieht. Dies mufste ἐκτὸς τῶν μέτρων heifsen, was mit Cobet an beiden Stellen einzusetzen schon die Übereinstimmung der Überlieferung verbietet. Da nach Hypereides im Gegensatze zur Klage des Lysandros οἱ δικασταί — ἔγνωσαν ἴδιον εἶναι τὸ μέταλλον, habe ich schon früher die Stelle auf ein dem Epikrates zu eigen gehörendes, nicht vom Staate erpachtetes Bergwerk bezogen und die Worte ἐντὸς τῶν μέτρων in dem oben wiedergegebenen Sinne gedeutet. Eine Bestätigung bietet [Demosth.] *g. Phain.* 3 S. 1039, 22 μετέσχον — κἀγὼ τοῦ δημευθέντος μετάλλου; die Entziehung eines auf 3, bzw. 10 Jahre verpachteten Bergwerks kann keinesfalls als Konfiskation bezeichnet werden. Was zuletzt Ardaillon a. a. O. zur Stützung der seit Böckh herrschenden Meinung von dem Staatsbesitz aller Bergwerke bemerkt hat, reicht in keiner Weise aus.

ein von ihnen angelegtes Bergwerk nicht bei der Behörde angemeldet hatten [9]. Ob auch gegen andere Kontraventionen wider die Bergwerksordnung, wie Pollux angibt, Phasis zulässig war, bleibt ebenso unsicher, als mit welchem Rechte andere Grammatiker ihre Kompetenz auch auf die ausdehnen, die den öffentlichen Gebäuden und Ländereien irgendeinen Schaden zufügen [10]. Besser unterrichtet sind wir über ihre Anwendung bei Handels- und Zollvergehen. Hier traf sie die Kaufleute, gleichviel ob Bürger oder Metoiken, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium geführt, ebenso die Bürger oder Metoiken, welche Geld auf ein Schiff geliehen, das Rückfracht nach einem anderen Emporium als dem attischen nehmen sollte [11], ferner die, welche die Einfuhr- oder Ausfuhrgesetze übertraten [12], insbesondere aus feindlichen Ländern Waren einführten [13]

[9] Gegen sie war die γραφὴ ἀναπογράφου μετάλλου bestimmt, von der bei den Schriftklagen der Thesmotheten zu sprechen ist.

[10] Lex. Seguer. V S. 315, 17 φάσις — κατὰ τῶν ἀδικούντων χωρίον ἢ οἰκίαν ἤ τι τῶν δημοσίων.

[11] Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ff. (S. 86 A. 21). *g. Theokr.* a. a. O., besonders 12 S. 1325, 15. Das an der ersteren Stelle und *g. Dionysod.* 6 S. 1284, 15 bezeugte Verbot, in ein anderes Emporium Geld zu verleihen als nach Athen, scheint mir von Platner II S. 358 ff. und de Vries *de foeneris nautici contractu* p. 22 ff. richtiger gefafst zu sein als von Böckh I² S. 79 ff.

[12] *C. I. A.* I n. 31 i. A. ἐὰν δὲ ἐσάγῃ ἐνεχυραζέτω αὐτὸν ὁ φήνας ἢ ὁ γραψάμενος. II n. 546 Z. 18 ff. (Hauptst. 5 A. 66). Die gleiche Voraussetzung liegt der bekannten Etymologie von συκοφάντης zugrunde, über die Böckh I² S. 61 ff. zu vergleichen ist.

[13] Aristoph. *Acharn.* 819 ff. 908 ff., Stellen, die zugleich lehren, dafs die gegen ein Verbot eingeführten Waren von dem Ansteller der Phasis mit Beschlag belegt werden konnten. (Aber V. 542 ist φήνας trotz der Verteidigung von Leo *N. Rh. M.* XXXIII (1878) S. 415 ff. schwerlich heil; dem Sinne genügt Reiskes ἀφείλετ' Ἀθήνας.) Hiernach mufs aus Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 ὁλκάδα γὰρ ἐφ' ᾗ πολλὰ χρήματα ἦν ἐγὼ δεδωκώς, ἔφηνέ τις ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου. ἀμφισβητοῦντος δέ μου καὶ καθέλκειν ἀξιοῦντος οὕτω τὴν βουλὴν διέθεσαν οἱ βουλόμενοι συκοφαντεῖν ὥστε τὸ μὲν πρῶτον παρὰ μικρὸν ἦλθον ἀποθανεῖν gefolgert werden, dafs im korinthischen Kriege die Delier den Athenern feindlich gegenüberstanden. Denn die Annahme von Heffter S. 187 A. 4, das Schiff sei darum beschlagnahmt worden, weil es keine Rückfracht nach Athen genommen,

oder Waffen und Material zum Schiffsbau in Feindesland ausführten[14], endlich die Zolldefraudanten[15]. Als Phasis wurde wohl auch die Klage gegen die behandelt, die Ölbäume über das vom Gesetz hinaus gestattete Mafs umhieben[16]. Und nach sehr wahrscheinlicher Vermutung fand auch gegen gewisse nicht näher zu bestimmende Fälle von Asebie Phasis Anwendung[17]. Wenn aber Pollux sie zuletzt

läfst den Zusatz ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου unerklärt, der das Motiv der Phasis enthalten mufs. Dafs in solchen Fällen Schiff und Ladung der Konfiskation verfiel, zeigt [Demosth.] *g. Lakr.* a. a. O. Daraus versteht sich die zweimalige Erwähnung in den Seeurkunden einer Triere ἣν ἔφηνεν Ἀριστόνικος Μαραθώνιος *C. I. A.* II n. 811[b] Z. 143. n. 812[b] Z. 63 mit Böckh S. 230.

[14] Aristoph. *Ritt.* 278 (Hauptst. 5 A. 67). *Frö.* 362. Das Verbot, das der Scholiast zur ersteren Stelle ganz allgemein versteht, beschränkt das Scholion zur anderen Stelle wohl richtiger auf die Ausfuhr in Feindesland. Vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 286 S. 433, 4. Dafs in solchen Fällen Phasis statthaft war, erhellt auch ohne Zeugnis. Pollux Worte τοὺς περὶ τὸ ἐμπόριον κακουργοῦντας bezeichnen ganz allgemein Vergehen gegen die Emporialgesetze.

[15] Aristoph. *Ritt.* 300 καί σε φαίνω τοῖς πρυτάνεσιν ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας beweist doch trotz der offenbaren Parodie für Phasis wegen Nichterlegung eines Zehnten, wiewohl Meier das Verbum in dem Anm. 2 belegten allgemeinen Sinne fassen wollte. Dazu Pollux καὶ (τοὺς) περὶ τὰ τέλη (κακουργοῦντας). Wurden durch solche Defraudation zunächst nur die pekuniären Interessen der Zollpächter geschädigt, so traf sie diese doch nur als Organe der Staatsverwaltung.

[16] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 S. 1074, 22, nach dem für jeden unerlaubter Weise umgehauenen Ölbaum hundert Drachmen an die Staatskasse und ebensoviel an den Kläger (τῷ ἐπεξιόντι, nicht τῷ φήναντι) zu zahlen sind. (Die Gründe, mit denen A. Fränkel *de condicione sociorum Atheniensium* (1878) p. 38 f. die Echtheit des Gesetzes zu widerlegen gesucht hat, beweisen, soweit sie haltbar sind, nur gegen seine Vollständigkeit.) Ähnlich bestimmt noch das Gesetz des Hadrian *C. I. A.* III n. 38, dem der Kontravenienten gegen die Bestimmungen über die Ölausfuhr zur Anzeige und Bestrafung bringt, die Hälfte des Wertes (Z. 49 καὶ διδόσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ, vorher wiederholt μηνύειν). Aber die Versuche, in Lysias *v. Ölb.* 22 S. 279 die Erwähnung der φάσις einzuführen, sind mifsglückt, vgl. Fuhr *Animadv. in orat. Att.* p. 39 f. Andernfalls hätte man eine Phasis an den Areopag wegen Frevels an den heiligen Ölbäumen anzunehmen.

[17] Bei Demosth. *g. Androt.* 27 S. 601, 28 ist, wie bereits S. 266 A. 4 bemerkt, für φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα mit Weil φαίνειν zu schreiben, was

auch gegen die Sykophanten gerichtet sein läfst, so wird man diese von anderer Seite nicht bestätigte Angabe wenigstens nicht auf jede Art von Sykophantie, sondern nur auf Sykophantie in Zoll-, Emporial- und Bergwerksangelegenheiten zu beziehen haben [18].

Was die Behörden betrifft, bei denen die Phasis anzubringen war, so gehörte die Phasis wegen Aneignung von Staatsgütern vor die Syndikoi, solange diese bestanden, sonst vor die Elfmänner, wegen des auf Schiffe, die nach einem anderen als dem attischen Emporium Rückfracht nahmen, geliehenen Geldes, wegen des Getreides, das nicht nach dem attischen Emporium geführt war, wegen Verletzung der Einfuhr- und Ausfuhrgesetze vor die Vorsteher des Emporiums, bei Vergehen in Bergwerks- und Zollsachen und wegen Sykophantie vor die Thesmotheten, wegen Asebie vor den Basileus und wegen Schädigung von Waisen vor den Archon [19]. Der Fall, bei dem auch der Rat der Fünfhundert mit der Phasis befafst wurde [20], gehört ebenso wie seine Kompetenz für Endeixis und Apagoge in die Zeit, in welcher ihm noch eine ausgedehntere Strafgewalt zustand [21].

Alle Klagen, bei denen man sich der Phasis bedienen konnte, waren, soviel wir sehen, mit Ausnahme der Phasis

noch der Scholiast gelesen hat. Φράζειν im Sinne einer besonderen Art von Denunziation zu verstehen, berechtigt weder Aristoph. *Wolk.* 846 noch Platon *Ges.* XI 11 S. 932 D.

18 Mit Schömann *de comit. Ath.* p. 178 n. 19. Platners II S. 15 Ergänzung des συκοφαντοῦντας durch das Objekt des vorausgehenden Gliedes τῶν δημοσίων τι scheitert schon an sprachlichen Bedenken.

19 Wenn Pollux VIII 47 f. alle φάσεις πρὸς τὸν ἄρχοντα gelangen läfst, so ist dieser Ausdruck auf den ersten Archon so wenig zu beziehen als § 49 oder 50. Im übrigen sind die Belege schon im ersten Buche gegeben.

20 Aristoph. *Ritt.* 300 (Anm. 16). Bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 handelt es sich um ein Ereignis, das in die Zeit der Oligarchie der Zehnmänner fällt, in der an ein regelmäfsiges Verfahren nicht zu denken war. Bei Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 (Anm. 13) aber kommt nicht die Phasis selbst an den Rat, sondern die Klage über die Hindernisse, die der Sprecher dieser Phasis in den Weg legte; wegen der Bürgschaft, die von ihm gestellt werden mufste, dachte schon Meier an Eisangelie.

21 Vgl. S. 46. 197.

wegen Ausrodens von Ölbäumen, schätzbar[22]. Daher ist über ihre Folgen für den Beklagten nichts zu sagen, als dafs die Strafe, abgesehen von der Konfiskation, die bei Übertretung der Handels- und Zollgesetze eintrat, nicht allein eine Geldstrafe sein konnte, die bei der Phasis gegen Vormünder zur Hälfte den betreffenden Mündeln[23], sonst dem Staate, zur anderen Hälfte dem Ansteller der Phasis zufiel, sondern auch eine Leibes- und Ehrenstrafe[24]. Was den Kläger angeht, so verordnet das Gesetz über den Schutz der Ölbäume, dafs er für den auf ihn fallenden Teil der Geldbufse Prytaneien erlegen solle, deren Verlust mit dem Verlust des Rechtshandels verbunden war. Da die Gewährung einer solchen Belohnung an den siegreichen Kläger der Phasis eigentümlich war, dürfen wir auch die Erlegung von Prytaneien für sie als allgemeine Regel voraussetzen[25]. Erhält er aber für seine Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen, so verfällt er in die allen öffentlichen Klagen gemeinsame Bufse von tausend Drachmen und partiale Atimie, wie durch ausdrückliches Zeugnis der Rede gegen Theokrines verbürgt ist[26]. Freilich läfst Pollux den Kläger in jenem Falle vielmehr die Epobelie erlegen, und man hat darum annehmen zu müssen geglaubt, dafs diese entweder

[22] Pollux a. a. O.

[23] Auf sie und etwa noch auf die durch Zolldefraudation oder Sykophantie Geschädigten geht Pollux § 48 τὸ τιμηθὲν ἐγίνετο τῶν ἀδικουμένων εἰ καὶ ἄλλος ὑπὲρ αὐτῶν φήνειεν. Dafs aber dem Kläger auch bei der Phasis gegen Vormünder eine Belohnung gewährt worden sei, darf man mit Platner II S. 15 um so mehr annehmen, als auch Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C für Strafen, die wegen schlechter Behandlung von Waisen auferlegt werden, verordnet γιγνέσθω τὸ μὲν ἥμισυ τοῦ παιδός, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην.

[24] [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 5 τῶν νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτίμια προτεθεικότων εἴ τις οἰκῶν Ἀθήνησιν ἄλλοσέ ποι σιτηγήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον. Lykurg *g. Leok.* 27 S. 157.

[25] So für die mit Prämie verbundenen Fälle der Phasis Böckh I[2] S. 468 f., aber ohne jene als Regel aufzufassen. Fraglich konnte nur erscheinen, ob auch in dem wohl nur bei Zollvergehen oder Sykophantie möglichen Falle, dafs der Geschädigte selbst die Phasis anstellte, was Böckh bejahte, Meier verneinte.

[26] § 6 S. 1323, 19.

neben der Bufse der tausend Drachmen oder in gewissen Fällen anstatt derselben zu zahlen gewesen sei[27]. Indessen sprechen überwiegende Gründe dafür, dafs vielmehr Pollux oder sein Gewährsmann sich eine Verwechslung beider Bufsen hat zuschulden kommen lassen[28].

---

[27] Die erstere Ansicht vertrat nach Vorgang von Böckh und mit Zustimmung noch von Thonissen *Revue de législation* 1875 p. 152 f. Schömann und machte dafür die Doppelnatur der Phasis geltend, die einerseits zu den öffentlichen Klagen zähle, anderseits von ihnen sich dadurch unterscheide, dafs sie den Vorteil einer Privatperson entweder hauptsächlich, wie bei der Phasis im Interesse von Mündeln, oder doch nebenbei verfolge, sofern dem Kläger die Hälfte des konfiszierten Gutes oder der Bufse zufalle. Dagegen beschränkte Meier die Zahlung der Epobelie auf die Fälle, in denen der Kläger ein Privatinteresse durch die Phasis verfolgte, entweder selbst der Verletzte oder durch die ausgesetzte Belohnung interessiert war: andernfalls habe ihn die Bufse der tausend Drachmen getroffen.

[28] So zuerst Heffter S. 190 f., dessen Ansicht auch Böckh I² S. 486 als sehr folgerichtig anerkannte.

Fünftes Hauptstück.

Die Apagoge, Endeixis und Ephegesis.

Die Klagarten der Apagoge und der Endeixis, sowie die seltener vorkommende Ephegesis stehen in enger Beziehung zueinander und ergänzen sich gegenseitig. Darum werden die beiden erstgenannten häufig nebeneinander erwähnt[1], gelegentlich wohl auch die eine an Stelle der anderen genannt[2]. Ihre Ähnlichkeit zeigt sich teils in der Art des Verfahrens, das bei ihnen einzuschlagen, teils in den Fällen, in denen sie zulässig waren. In ersterer Hinsicht stimmen sie darin überein, dafs bei allen dreien keine Vorladung (πρόσκλησις) vorkam, sondern die Handlung, welche ein jedes der Worte bezeichnet, deren Stelle vertrat, und dafs der Angeklagte, gegen den eine der drei Klagformen Anwendung fand, sobald der Gerichtsvorstand die Klage annahm, ins Gefängnis gehen mufste, wenn er nicht drei Bürgen stellte[3]. In bezug auf ihre Zulässigkeit ist den

[1] Andok. *v. d. Myster.* 91 S. 44. Aristot. 29, 4. Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 24 (Anm. 38). *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. (Anm. 3). *g. Theokr.* 11 S. 1325, 9 (Anm. 39). Hyper. *g. Athen.* 29 C. 14, 6.

[2] Bei Antiphon *v. Herod. Erm.* 9 S. 707, 6 sagt der Sprecher, obgleich die Rede gegen eine Apagoge gerichtet ist, πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω. Vgl. [Demosth.] *Brief* 5 S. 1489 a. E. ἔφη γὰρ Ἐπίτιμον ἐνδεδεῖχθαι καὶ ἀπῆχθαι ὑπ᾽ Ἀράτου. Die Rede des Lysias gegen Agoratos ist in der Handschrift ἐνδείξεως überschrieben, obwohl Agorat durch Apagoge vor Gericht gestellt war.

[3] Vgl. Demosth. *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. οὐδ᾽ ὅσων ἔνδειξίς ἐστιν ἢ ἀπαγωγή, προσεγέγραπτ᾽ ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ᾽ ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ, und über die Befreiung von der Haft durch Bürgenstellung ebd. 144 S. 745, 12. Weiteres darüber im dritten Buche.

drei Klagformen dies gemeinsam, dafs sie nur dann statthaft waren, wenn der Angeklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ertappt oder doch die Handlung, die zu der Anklage geführt, so offenkundig war, dafs nicht ob sie begangen, sondern nur ob sie strafbar sei, Gegenstand des Streites werden konnte. Auch rücksichtlich der Folgen, die die Klagarten für den verurteilten Angeklagten hatten, zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung darin, dafs sie wenigstens in der Mehrzahl der Fälle dessen Tod nach sich zogen[4].

Von erhaltenen Reden sind auf Anlafs einer Apagoge geschrieben die Verteidigungsrede des Antiphon über die Tötung des Herodes und die Anklagerede des Lysias gegen Agoratos, welche gleichfalls einen Tötungsfall betrifft. Eine Endeixis liegt zugrunde der Verteidigungsrede des Andokides von den Mysterien[5], und der unter Lysias Namen überlieferten Rede gegen Andokides, die sich für eine in dem gleichen Prozesse gehaltene Klagerede ausgibt[6], sowie den Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Aristogeiton und Theokrines, von denen die ersteren fingierte[7], die letztere

[4] Wenn Meier eine Ähnlichkeit der drei Klagformen auch darin vermutete, dafs, wenn der Beklagte von der Behörde das ihm zur Last gelegte Verbrechen zugestand, in den Fällen, in denen keine richterliche Schätzung nötig war, die Strafe ohne Spruch des Gerichtshofs auf den blofsen Befehl der Behörde an ihm vollzogen wurde, so ist für die Endeixis eine solche Befugnis des Beamten weder nachweisbar noch wahrscheinlich.

[5] Von der Mysterienrede war die zweimal zitierte Rede περὶ τῆς ἐνδείξεως nicht verschieden, vgl. meine Ausgabe p. X n. 31.

[6] Mein an dem Anm. 5 a. O. p. V ausgesprochenes Urteil über die Rede ist näher ausgeführt von W. Weber *de Lysiae quae fertur contra Andocidem oratione* (Leipzig 1900) und V. Schneider *Ps.-Lysias* κατ' Ἀνδοκίδου ἀσεβείας in *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXVII (1901) S. 352 ff.

[7] Dafs auch die erste Rede gegen Aristogeiton durch die mangelhafte Kenntnis ihres Verfassers von attischem Rechte und Gerichtswesen sich als undemosthenisch erweist, habe ich *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. nachgewiesen. Nicht erschüttert ist dieser Nachweis durch den Rettungsversuch von Weil *Mélanges Renier* (1888) p. 17 ff., der zu dem mehr als bedenklichen Auskunftsmittel greifen mufs, die zwei schwersten Anstöfse durch gewaltsame Änderungen zu beseitigen.

eine wirklich gehaltene Anklagerede ist. Unter den verlorenen Reden haben Endeixis behandelt von Antiphon die Verteidigung auf die Endeixis des Kallias, von Lysias die Reden gegen Kallias und gegen Aristagoras, von Lykurg die Rede gegen Aristogeiton, von Deinarch die Reden gegen Polyeuktos und gegen Deinias[8], welche Reden sämtlich Klagreden, während eine der Reden des Pytheas und die Rede des Aristogeiton gegen Lykurg und Demosthenes[9] Verteidigungsreden in Endeixis waren. Eine Anklagerede in einer Apagoge war die dem Deinarch, aber mit Unrecht beigelegte Rede gegen Menekles.

Apagoge[10] ist die Abführung des bei der Tat ertappten Verbrechers zu der kompetenten Behörde, also in der grofsen Mehrzahl der Fälle zu den Elfmännern, die, wenn er geständig war, sofort an ihm die gesetzliche Strafe vollzogen, andernfalls, sofern ihnen kein Bedenken gegen die Anklage beiging, ihn in Haft nahmen. Nur um Vollstreckung der Strafe kann es sich in den Fällen handeln, für die die Kompetenz der Thesmotheten bezeugt ist, gegen Mörder und Hochverräter, die in die Heimat zurückkehrten. Dagegen hatte in den Fällen, in denen die Strafe nicht sofort vollstreckbar, sondern eine gerichtliche Entscheidung einzuholen war, der Ankläger der Behörde seine Klagschrift

[8] Die *συνηγορία Αἰσχίνῃ κατὰ Δεινίου* bezeichnet Harpokration wenigstens einmal als ἔνδειξις. Die von Meier gleichfalls hierher gezogene Rede gegen Kallisthenes aber wird von Dionys und sechsmal von Harpokration als *εἰσαγγελία* zitiert, wonach die einmalige Anführung des letzteren (u. βουλαία) ἐν τῇ κ. Κ. ἐνδείξει auf Irrtum beruhen mufs.

[9] Ihre Echtheit bezweifelt Blafs *Att. Bereds.* III 2[2] S. 280, doch vgl. *Leipziger Studien* a. a. O. S. 331.

[10] Die Apagoge ist schon von Salmasius *de modo usurarum* p. 772 ff. Heraldus *Observ. in ius A. et R.* p. 310 ff., dann von Meier *de bonis damn.* p. 41 ff. Ulrich *die Elfmänner zu Athen* (1821) S. 244 ff. behandelt worden. Zuletzt hat H. Meufs *de ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses* (Breslau 1884) die Fälle, in denen die Apagoge statthaft war, schärfer zu sichten und zu ordnen unternommen, ihr aber zu enge Grenzen gezogen. Ihm schliefst sich an Glotz a. d. S. 238 A. 1 a. O. p. 425 ff.

zu überreichen, die gleichfalls ἀπαγωγή genannt wird[11]. Die Verbrechen, gegen die Apagoge zulässig war, zerfallen in zwei Gruppen. Einmal fand sie Anwendung — und dies war wohl ihre ursprüngliche Bestimmung, deren Aristoteles darum allein gedenkt[12] — gegen gewisse Kategorien gemeiner Übeltäter, die als κακοῦργοι im engeren Wortsinne bezeichnet werden. Als solche waren vom Gesetze nach den schon im ersten Buche (S. 78) gegebenen Nachweisen aufgeführt Diebe (κλέπται), Kleiderräuber (λωποδύται) und Menschenräuber (ἀνδραποδισταί), wohl auch Einbrecher (τοιχωρύχοι) und Beutelschneider (βαλλαντιοτόμοι[13]). Bedingung aber für die Zulässigkeit der Klagform nach dem Gesetze war, dafs der Übeltäter auf frischer Tat (ἐπ' αὐτοφώρῳ) ergriffen war[14]. Doch ward in der Praxis dieser Bestimmung die weitere Auslegung gegeben, dafs die Bedingung auch dann als erfüllt galt, wenn nur der Tatbestand ein ganz offenkundiger war[15]. Für Diebe unterlag die Zuständigkeit

---

[11] Darum Lysias *g. Agor.* 85 S. 502 ἐπ' αὐτοφώρῳ τῇ ἀπαγωγῇ ἐπιγέγραπται. Suidas u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 414, 19 ἀπαγωγὴ μήνυσίς ἐστιν ἔγγραφος διδομένη τῷ ἄρχοντι περὶ τοῦ δεῖν ἀπαχθῆναι τὸν δεῖνα· ἀπήγοντο δὲ εἰς τὸ δεσμωτήριον πρὸς τοὺς ἕνδεκα.

[12] 52, 1 (S. 75 A. 91), wo doch wohl hinter ἀπαγομένους mit Kaibel-Wilamowitz einzusetzen ist κακούργους τούς τε. Den νόμος τῶν κακούργων nennt Antiphon *v. Herod. Mord* 9 S. 707 (Anm. 26), dasselbe Gesetz meint der νόμος περὶ τῶν λωποδυτῶν bei Demosth. *g. Konon* 24 S. 1264, 11. Vgl. [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 a. E. ὑμῖν μὲν οὐδὲ τοὺς κακούργους ἀσφαλὲς εἰς τὸ δεσμωτήριον ὂν ἀπάγειν. Harpokr. u. ἄπαγε· ἀπάγεσθαι δ' ἐπὶ τῶν κακούργων. Lex. Seguer. V S. 200, 26. Suid. u. Hesych. u. ἀπαγωγή. Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19.

[13] Über die Schreibung des Wortes s. Meineke *Fragm. com. Gr.* II p. 12.

[14] Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 83 a. E. εἰς τὸ δεσμωτήριον ὡς κλέπτης ὢν ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀπήχθη. Demosth. *g. Steph.* I 81 S. 1126 a. A. εἰ κλέπτην σε ἀπῆγον ὡς ἐπ' αὐτοφώρῳ εἰληφώς, τὴν οὐσίαν ἣν ἔχεις, εἴ πως οἷόν τ' ἦν, ἐπιθείς σοι, wonach in der Regel auch die gestohlene Sache vor die Behörde mitgebracht worden ist. Vgl. Aisch. *g. Ktes.* 10 S. 395.

[15] Darum konnte Ariston daran denken, gegen Konon die ἀπαγωγὴ τῶν λωποδυτῶν anzustellen, wiewohl seit dem Überfall längere Zeit verstrichen war, Demosth. *g. Kon.* 1 S. 1256, 8. 24 S. 1264, 11. Nach Lysias a. d. Anm. 25 a. O. wurde Dionysios von den Elfmännern ge-

der Apagoge, wenn wir anders eine Äufserung des Demosthenes[16] genau nehmen dürfen, noch der weiteren Beschränkung, dafs der Diebstahl entweder in der Nacht oder in einem Gymnasion begangen sein, oder aber, wenn er am Tage anderwärts verübt war, der Wert des gestohlenen Gegenstands über fünfzig Drachmen, bzw. wenn der Diebstahl in den Häfen verübt war, über zehn Drachmen betragen mufste. Dafs die Zulässigkeit des Verfahrens durch das Gesetz noch auf andere Kategorien von Verbrechen ausgedehnt worden sei, ist, wie gleichfalls bereits bemerkt wurde, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen. Wohl aber wurde für den einzelnen Fall durch Volksbeschlufs die Kompetenz der Apagoge erweitert. So

nötigt, seiner Apagoge gegen Agoratos den Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ zu geben, wiewohl dieser nur durch seine Denunziation den Tod des Dionysodoros herbeigeführt hatte und der Sprecher die Berechtigung des Zusatzes nur damit zu begründen weifs, dafs jene Denunziation vor versammeltem Rate und Volke erfolgt, also offenkundig sei, § 30 S. 464. Richtig urteilte zuerst Rauchenstein *über die Apagoge i. d. Rede d. Lysias g. Agor. Philol.* V (1850) S. 513 ff. Befremden kann, dafs der Sprecher der Rede Antiphons vom Morde des Herodes das Fehlen des Merkmals ἐπ' αὐτοφώρῳ nirgends betont; indes erklärt sich das zur Genüge daraus, dafs er seine Zugehörigkeit zu den κακοῦργοι überhaupt ganz in Abrede stellt. Verfehlt war es, wenn Schwartz *N. Rhein. Mus.* XLIV (1889) S. 116 den Ausdruck ἐπ' αὐτοφώρῳ vom Gesetz selber im Sinne der Offenkundigkeit verstanden wissen wollte, wofür auch Stellen, wie Demosth. *g. Boiot.* I 26 S. 1002, 9. Xenoph. *Sympos.* 3, 13 nichts beweisen können. Vgl. *Leipziger Studien* XI (1889) S. 356 f.

[16] *G. Timokr.* 113 f. S. 735 f. ὁ Σόλων — νόμον εἰσήνεγκεν, εἰ μέν τις μεθ' ἡμέραν ὑπὲρ πεντήκοντα δραχμὰς κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς ἕνδεκ' εἶναι, εἰ δέ τις νύκτωρ ὁτιοῦν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι καὶ τρῶσαι διώκοντα καὶ ἀπαγαγεῖν τοῖς ἕνδεκ' εἰ βούλοιτο· τῷ δ' ἁλόντι ὧν αἱ ἀπαγωγαί εἰσιν, οὐκ ἐγγυητὰς καταστήσαντι ἔκτεισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν. καὶ εἴ τίς γ' ἐκ Λυκείου ἢ ἐξ 'Ακαδημείας ἢ ἐκ Κυνοσάργους ἱμάτιον ἢ ληκύθιον ἢ ἄλλο τι φαυλότατον ἢ τῶν σκευῶν τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὑφέλοιτο, ἢ ἐκ τῶν λιμένων ὑπὲρ δέκα δραχμάς, καὶ τούτοις θάνατον ἐνομοθέτησεν εἶναι τὴν ζημίαν. Dafs ὑπὲρ δέκα δραχμάς nur zu ἐκ τῶν λιμένων gehört, was noch Weil verkannte, lehrt der Zusammenhang. Bei der ganzen Erörterung kommt es dem Redner freilich mehr auf die Strafe als auf das Verfahren an, so dafs es wohl denkbar bleibt, dafs Apagoge auch bei Entwendungen von geringerem Werte statthaft war.

haben wir aus Aristoteles[17] gelernt, dafs, als im Jahre 412 zur Vorbereitung des oligarchischen Regiments die gesetzlichen Schranken gegen Anträge auf Umsturz der Verfassung beseitigt wurden, Endeixis und Apagoge gegen den gestattet wurde, der dem Beschlusse zuwiderhandelte. Danach versteht sich auch, wie in der stürmischen Verhandlung über die Feldherren der Arginussenschlacht dem Epistates, der sich weigerte, eine Abstimmung gegen das Gesetz vorzunehmen, mit Apagoge und Endeixis gedroht werden konnte[18]. Noch weniger ist auf das ordentliche Rechtsverfahren ein Rückschlufs daraus zu ziehen, dafs nach dem Berichte des Aischines[19] Demosthenes einmal bei der Athena schwur, er werde jeden bei den Haaren fassen und ins Gefängnis führen, der sich zu sagen unterstände, dafs man mit Philipp Frieden schliefsen müsse, oder gar aus einem Vorfall in Oreos auf Euboia[20] zu folgern, dafs auch nach athenischem Gesetz gegen Unruhestifter Apagoge habe angestellt werden können. Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen, wenn nach Hypereides[21] ein Metoik, der im Kriege aus Attika auswanderte, mit Apagoge und Endeixis verfolgt werden durfte. Eine Erzählung desselben Redners[22] aber liefert einen bezeichnenden Beleg, wie sehr man die im Gesetze über die κακοῦργοι gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um dem gegen diese geordneten Verfahren möglichst weitgehende Anwendung geben zu können. Nur dadurch wurde auch ihre Verwendung für Tötungsklagen ermöglicht, wie solche

[17] 29, 4 ἐὰν δέ τις τούτων χάριν ἢ ζημιοῖ ἢ προσκαλῆται ἢ εἰσάγῃ εἰς τὸ δικαστήριον, ἔνδειξιν αὐτοῦ εἶναι καὶ ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς στρατηγούς, τοὺς δὲ στρατηγοὺς παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα θανάτῳ ζημιῶσαι.

[18] Platon *Apol.* 20 S. 32 B.

[19] *G. Ktesiph.* 150 S. 539. Vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24.

[20] Demosth. *Phil.* III 60 S. 126, 15 ἀπάγουσι τὸν Εὐφραῖον εἰς τὸ δεσμωτήριον ὡς συνταράττοντα τὴν πόλιν. Ebensowenig folgt für Athen aus Platon *Men.* 13 S. 80 B εἰ γὰρ ξένος ἐν ἄλλῃ πόλει τοιαῦτα ποιοῖς, τάχ᾽ ἂν ὡς γόης ἀπαχθείης.

[21] *G. Athenog.* 29 C. 14, 6.

[22] *G. Athenog.* 12 C. 5 (S. 78 A. 104).

den beiden in Apagoge gehaltenen Reden zugrunde liegen, die uns aufbewahrt sind.

Die Rede des Antiphon über den Mord des Herodes ist geschrieben zur Verteidigung eines Mytilenaiers namens Euxitheos[23], der von den Verwandten des athenischen Bürgers Herodes angeklagt war, diesen auf einer gemeinsamen Seereise ermordet zu haben; die Rede des Lysias gegen Agoratos ist gehalten von Dionysios, der im Verein mit seinem Schwager den Agoratos anklagte, durch wahrheitswidrige Denunziation die Hinrichtung des Dionysodor, ihres Bruders und Schwagers, und anderer Häupter der demokratischen Partei unter den Dreifsig herbeigeführt zu haben. Dafs bei der einen wie bei der anderen Anklage, ebenso wie bei dem Verfahren gegen die Mörder des Phrynichos[24] die in dem Gesetze über die κακοῦργοι geordnete Apagoge zur Anwendung gelangt ist, darüber lassen die unzweideutigen Angaben beider Reden keinen Zweifel. Für das Verfahren gegen Agoratos geht dies mit voller Sicherheit daraus hervor, dafs Dionysios von den Elfmännern genötigt wurde, in seine Klagschrift den Zusatz ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ aufzunehmen, weil erst durch ihn die Apagoge gegen Agoratos als κακοῦργος berechtigt werde[25]. Der Sprecher der antiphontischen Rede aber beschwert sich in wiederholten Äufserungen darüber, dafs die Gegner die Klagform der Apagoge gewählt haben, wiewohl der Mord nicht zu den κακουργήματα gehöre, für die jene Klagart bestimmt sei, und meint, dafs sie dabei einmal von der Absicht geleitet seien, sich die Beweisführung für die Richtigkeit ihrer Beschuldigung zu erleichtern, teils von dem Hintergedanken, wenn sie mit der gegenwärtigen Anklage nicht durchdrängen, sich die Anstellung einer Mordklage offen zu halten[26]. Es ist

[23] Blafs *Att. Ber.* I² S. 645 und schon Meufs p. 27.

[24] Lykurg *g. Leokr.* 112 S. 217 τούτων ληφθέντων καὶ εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀποτεθέντων ὑπὸ τῶν τοῦ Φρυνίχου φίλων.

[25] § 86 S. 504.

[26] Vgl. die ganze προκατασκευή der Rede § 8 ff. S. 706 ff., besonders § 9 S. 707 πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω ὃ οὐδεὶς πώποτ᾽ ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακοῦργός εἰμι οὐδ᾽

auch nicht berechtigt, in diesem Raisonnement einen bloſsen Advokatenkniff zu erkennen[27]. Denn die Beweisführung des Redners ist nur unter der Voraussetzung erklärbar, daſs die Einrechnung der Mörder unter die κακοῦργοι weder in dem Gesetze noch in der bisherigen Praxis ausreichende Rechtfertigung fand. Aber in letzterer Hinsicht muſs sich in der nächsten Folgezeit die Sachlage so geändert haben, daſs Lysias in seiner Rede gegen Agoratos diese Einrede nicht mehr zu besorgen brauchte.

Scharf geschieden von diesen Tötungsklagen, die den Mörder als κακοῦργος verfolgen, ist die Apagoge gegen Totschläger, von der wir durch Demosthenes Rede gegen Aristokrates wissen. Nach der Besprechung der fünf Blutgerichtshöfe, die unsere Hauptquelle für deren Kenntnis bildet, fügt der Redner hinzu, daſs es noch eine sechste Möglichkeit gebe, einen Mörder zur Strafe zu ziehen, wenn einer die anderen Wege zu seiner Verfolgung nicht gekannt, oder die Frist abgelaufen ist, innerhalb deren sie anzuwenden waren, oder aber er aus irgendeinem anderen Grunde sie verschmäht hat: dann kann er, wenn er den Mörder in den Heiligtümern oder auf dem Markte herumgehen sieht, ihn ins Gefängnis abführen, und auch dann geschieht dem Angeklagten nichts, bevor er vor das Gericht gestellt wird, sondern erst wenn er verurteilt ist, wird er mit dem Tode, wenn aber der Ankläger nicht den fünften Teil der Stimmen erhält, dieser mit einer Buſse von tausend Drachmen bestraft[28]. Hier finden wir also die Zulässigkeit der Apagoge

---

ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ, αὐτοὶ οὗτοι τούτου μάρτυρες γεγένηνται. περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. 16 S. 712 ὥστε μηδέν μοι ἐνθάδε μηδὲ πλέον εἶναι μηδ' ἀποφυγόντι, ἀλλ' ἐξεῖναί σοι λέγειν ὅτι κακοῦργος ἀπέφυγον, ἀλλ' οὐ τοῦ φόνου τὴν δίκην· ἑλὼν δ' αὖ ἀξιώσεις μ' ἀποκτεῖναι ὡς τοῦ φόνου τὴν δίκην ὠφληκότα. 85 S. 750 ἐγὼ δὲ καθ' οὓς μὲν ἀπήχθην οὐκ ἔνοχός εἰμι τοῖς νόμοις, ὧν δ' ἔχω τὴν αἰτίαν ἀγών μοι νόμιμος ὑπολείπεται. § 94 S. 757. § 90 S. 754.

[27] Mit Meier und Thalheim bei Pauly-Wissowa *Realenc.* u. Apagoge. Über das Argument, das letzterer der im Prozesse des Mytilenaiers gemachten Schätzung entnimmt, s. Anm. 30.

[28] § 80 S. 607 εἰ -- τὸν ἀνδροφόνον ὁρᾷ περιιόντα ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγοράν, ἀπάγειν ἔξεστιν εἰς τὸ δεσμωτήριον. — κἀνταῦθ' ἀπαχθεὶς οὐδ'

gegen den Mörder nicht an die Bedingung seiner Ergreifung auf frischer Tat, sondern an die Voraussetzung geknüpft, daſs er Heiligtümer und Markt besucht. Daſs die letztere auch in den Fällen des Euxitheos und des Agoratos zugetroffen habe, findet in dem Schweigen beider Reden seine Widerlegung[29]. Ebenso undenkbar aber ist, daſs im Laufe der Zeit die eine Bedingung an die Stelle der anderen getreten ist. Beide beruhen auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Wenn der Nachweis des Ergreifens ἐπ' αὐτοφώρῳ gefordert wird, so erfolgt das Einschreiten gegen den des Totschlags Verdächtigen auf Grund der ἀπαγωγὴ τῶν κακούργων[30]. Wird aber der Besuch von Markt und Heiligtümern

ὁτιοῦν πρὶν ἂν κριθῇ πείσεται, ἀλλ' ἐὰν μὲν ἁλῷ, θανάτῳ ζημιωθήσεται, ἐὰν δὲ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὁ ἀπαγαγών, χιλίας προσοφλήσει.

[29] Das bemerken richtig Frohberger *Einl. z. R.* 8 und Philippi *Areop. u. Eph.* S. 104 f. Von letzterem Gelehrten ist die gleich im Text bekämpfte Ansicht aufgestellt.

[30] Nach Meier hatte der Gesetzgeber Apagoge gegen Mörder nur dann gestattet, wenn sie das Verbrechen in räuberischer Absicht begangen hatten, woraus er die gegen Euxitheos in Anwendung gebrachte Schätzung (Anm. 47) erklären wollte. Daſs aber in der Praxis die Klagform weiter ausgedehnt worden sei, muſste er wegen des Falls von Agoratos zugestehn. Von Meier wich Sorof *die ἀπαγωγή in Mordprozessen. N. Jahrb. f. Phil.* CXXVII (1883) S. 105 ff. darin ab, daſs er die Ausdehnung der Apagoge auf die ἐπ' αὐτοφώρῳ ergriffenen Mörder auf ein unter Eukleides erlassenes Gesetz zurückführte; gegen Euxitheos aber habe die Anklage in der Klagschrift auf Raubmord gelautet, sei aber im Verlauf der Verhandlungen in eine reine Mordklage umgeändert worden — eine Annahme, die in der Rede keinerlei Stütze findet, vgl. Meuſs p. 29 f. Dabei werden die beiden scharf geschiedenen Verfahrungsarten in der Weise zusammengeworfen, daſs das ἐπ' αὐτοφώρῳ λαμβάνειν von Demosth. *g. Aristokr.* 80 frei durch ὁρᾶν wiedergegeben sein soll. Dagegen läſst Thalheim die beiden Fälle des Euxitheos und des Agorat unter den Gesichtspunkt der Apagoge gegen Atime fallen, bekennt aber selbst, daſs dieser in den Reden nirgend zutage tritt. Um so weniger kann für den ersteren Fall die Schätzbarkeit, für den anderen der Umstand beweisen, daſs Lysias den Agoratos wiederholt als ἀνδροφόνος hinstellt. Denn in diesem Worte liegt der von Demosth. *g. Aristokr.* 29 S. 629 a. E. hineininterpretierte Sinn des überführten Mörders ebenso wenig, wie die von Schwartz behauptete Bedeutung des offenkundigen Mörders, vgl. *Leipziger Studien* a. d. Anm. 15 a. O.

als Voraussetzung geltend gemacht, so handelt es sich um eine ganz andere Art der Apagoge, auf welche sofort zurückzukommen ist, der jeder verfällt, der die ihm entzogenen Rechte sich anmafst. Mit dieser notwendigen Scheidung ist nun aber zugleich der bisher vermifste[31] Nachweis geliefert, in welcher Weise das attische Recht dafür Sorge getragen hatte, dafs die Tötung eines Bürgers auch von anderen als seinen Verwandten gerichtlich verfolgt werden konnte. Denn wenn auch in dem Falle bei Antiphon der Angeklagte ein Mytilenaier ist und bei Lysias dem Agoratos das Bürgertum abgesprochen wird, so berechtigt das doch nicht zu der Folgerung, dafs nur Nichtbürger wegen Mordes durch Apagoge verfolgt werden konnten[32]. Wird doch auch der Nachweis, dafs Agoratos nicht Bürger sei, nicht in der Begründung der Anklage angetreten, sondern erst im Zusammenhange der Angriffe gegen seine Person und Familie nachgebracht. Dafs jedenfalls auch gegen Fremde eine eigentliche Tötungsklage angestellt werden konnte, daran lassen wiederholte Äufserungen des Antiphon (Anm. 26) nicht zweifeln. Wohl aber begreift sich, warum man jenen gegenüber der Apagoge den Vorzug gab, weil sie die Möglichkeit bot, durch Inhaftnahme sich ihrer zu versichern. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erklärt sich auch, dafs auch in anderen Fällen von der Apagoge gegen Fremde Gebrauch gemacht wurde, in denen sie Bürgern gegenüber nicht zulässig war, so bei schlechter Behandlung von Waisen[33] und Verführung

[31] Von Philippi *Areop. u. Eph.* S. 106. Falsch behauptet Glotz a. d. Anm. 10 a. O. p. 429, dafs diese Apagoge nur den Verwandten des Getöteten zugestanden habe.

[32] Wie Meufs p. 27 ff. wollte, für dessen Annahme Antiphons Ausdruck ὃ οὐδεὶς πώποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ zu sprechen scheinen konnte. Wenn aber Glotz p. 426 den Satz von Meufs dahin übertrieb, dafs er drei Arten der Apagoge unterschieden wissen wollte, gegen κακοῦργοι, gegen Atime und gegen Nichtbürger, so ist das unlogisch, da Euxitheos wie Agorat eben als κακοῦργοι verfolgt worden sind.

[33] Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 τίς γὰρ ὑμῶν τὸν ὀρφανὸν καλούμενον Διόφαντον οὐκ οἶδεν, ὃς τὸν ξένον πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπήγαγεν — ἐπαιτιασάμενος τέτταρας δραχμὰς αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πράξεως ταύτης ἀπεστερηκέναι.

freier Knaben zur Unzucht[34]. Auch die Metoiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten, wurden zu den Poleten abgeführt. Ein Rechtsstreit konnte im letzteren Falle kaum entstehen (S. 100 f.), wohl aber in den anderen. Unberechtigt aber ist es jedenfalls, zwischen ἀπάγειν und ἀπαγωγή einen scharfen Unterschied dahin zu machen, daſs letzterer Begriff auf die Fälle beschränkt wird, in denen der Behörde, zu der die Abführung des Beschuldigten erfolgt, auch die Gerichtsvorstandschaft zusteht[35]. Einen weiteren Wortsinn hat ἀπάγειν aber dann, wenn es die Abführung zur Exekution ohne rechtliches Verfahren bedeutet[36], wie es für das Schreckensregiment der Dreiſsig charakteristisch war.

Eine zweite Zuständigkeit der Apagoge, die von der bisher besprochenen wohl zu scheiden ist, richtet sich gegen die Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmaſsen, gegen die noch häufiger die Endeixis in Anwendung kam. Nach einem in Demosthenes Timokratea eingelegten Gesetze ist Apagoge statthaft gegen den, der nach einer Verurteilung wegen Verletzung der Kindespflicht oder Hinterziehung des Kriegsdienstes oder überhaupt nach Ausschluſs vom Bürgerrecht die Stätten betritt, deren Besuch ihm verboten ist[37]. Ebenso ist es zu verstehen, wenn Leptines in dem von Demosthenes bekämpften Gesetze ein Gesuch um Erteilung der Atelie nicht allein mit Atimie und Konfiskation des Vermögens, sondern auch mit Endeixis und Atimie be-

[34] Aischin. *g. Timarch* 43 S. 69 διαπειλησαμένου δὲ τοῦ Μισγόλα καὶ τοῦ Φαίδρου τοῖς ξένοις καὶ κελευόντων ἤδη ἀκολουθεῖν εἰς τὸ δεσμωτήριον, ὅτι μειράκιον ἐλεύθερον διέφθειραν κτλ..

[35] Mit Meuſs p. 22 ff., bes. p. 26 f.

[36] Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24. Vom Abführen zur Vollstreckung der erkannten Strafe Antiph. *Tetral.* II γ 12 S. 677.

[37] *G. Timokr.* 105 S. 733, 9 ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἡλωκὼς ἢ ἀστρατείας ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νόμων εἴργεσθαι εἰσιὼν ὅποι μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα καὶ εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν, κατηγορείτω δ' ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δ' ἁλῷ, τιμάτω ἡ ἡλιαία ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ, δεδέσθω ἕως ἂν ἐκτείσῃ. Hierauf bezieht sich Demosthenes § 103 S. 732, 20. 60 S. 719, 21.

drohte[38], und wenn nach der Rede gegen Theokrines dieselben Klagen zulässig sind gegen den, der eine Phasis gegen Kaufleute und Schiffherren nicht zu Ende führt[39]. In diesen Zusammenhang gehört auch die oben besprochene Apagoge gegen Mörder, die sich auf dem Markte oder in Heiligtümern betreffen lassen. Denn deren Besuch haben sie auch ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu meiden[40], ähnlich wie der, der eine mit Atimie bedrohte Handlung begangen hat, auch ohne gerichtliche Verurteilung sich jeder öffentlichen Tätigkeit zu enthalten hat. Ebendahin dürfen wir wohl auch die Apagoge wegen Religionsfrevel stellen, die nur gegen die zulässig gewesen sein wird, die beim Besuch von Heiligtümern betroffen wurden, der ihnen durch totale oder partiale Atimie untersagt war[41]. Mit der Apagoge gegen Atimie verwandt ist endlich der Fall, dafs auch gegen die wegen Mord oder Hochverrat Verbannten, wenn sie ohne Erlaubnis zurückkehren, Apagoge angewandt wird[42].

---

[38] *G. Lept.* 156 S. 504, 22 ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς. Über den Sinn dieser Worte s. S. 332.

[39] § 10 f. S. 1324 a. E. ὅτι δ' οὐ ταῖς χιλίαις μόνον ἔνοχός ἐστιν, ἀλλὰ καὶ ἀπαγωγῇ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα κελεύει πάσχειν ὁ νόμος οὑτοσὶ τὸν συκοφαντοῦντα τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους, ῥᾳδίως ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου γνώσεσθε — ἐὰν δέ τις παρ' αὐτὰ ποιῇ τῶν συκοφαντούντων, ἔνδειξιν αὐτῶν εἶναι καὶ ἀπαγωγήν. Es scheint danach, dafs das Gesetz auf das Fallenlassen einer Phasis gegen Kaufleute eine weitergehende Atimie gelegt habe, als auf das anderer öffentlichen Klagen. So Heffter S. 199 und Platner I S. 264 f., während Meier Apagoge gegen Sykophanten aus der Stelle erschlossen hatte.

[40] Vgl. Platon *Ges.* IX 11 S. 871 A ὃς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως — κτείνῃ, πρῶτον μὲν τῶν νομίμων εἰργέσθω — ἐάν τέ τις ἀπαγορεύῃ τῷ δράσαντι ταῦτα ἀνθρώπων ἐάν τε μή.

[41] Demosth. *g. Andr.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταὐτὰ ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. Die obige Erklärung gab Meufs p. 21 f., während im *Att. Proc.* an Ausdehnung des Verfahrens gegen κακοῦργοι gedacht war.

[42] Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 20 τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, vgl. dazu Anm. 30. 31 S. 630, 14 (Anm. 77). Deinarch *g. Dem.* 44 S. 34 Ταυροσθένην — τῆς Εὐβοίας ὅλης προδότην Φιλίππῳ γεγενημένον, ὃν οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι τῆς Ἀθηναίων χώρας ἐπιβαίνειν, εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς ἔνοχον εἶναι κελεύουσιν οἷσπερ ἄν τις τῶν φευγόντων ἐξ Ἀρείου πάγου

nur dafs diese zu einem Rechtsstreite keinen Anlafs bieten konnte. Daraus erklärt sich auch, wenn im peloponnesischen Kriege diese Klagform gegen die Verräter festgesetzt wird, die sich in das von den Feinden besetzte Dekeleia begeben hatten, sobald sie zurückkehren sollten[43]: denn diese Verräter machten sich selbst zu Verbannten. Wenn aber gegen solche unbefugt zurückkehrende Verbannte ebenso wie gegen Atime, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, aufser der Apagoge auch Endeixis stattfand, so werden wir die Frage, in welchen Fällen das eine oder das andere Verfahren einzuschlagen war, dahin zu beantworten haben, dafs, wenn man einen solchen Verbannten auf der Strafse oder den Atimos bei Ausübung eines ihm entzogenen Rechtes antraf, man die Apagoge gegen ihn in Anwendung brachte, wenn dieser Moment aber vorüber war, sich der Endeixis zu bedienen hatte[44].

Was die Behörde angeht, vor die die Apagoge gehörte, so ist bereits im ersten Buche (S. 75. 77 ff.) gezeigt worden, dafs sie gegen κακοῦργοι und gegen Atimoi, die sich die Rechte der Epitimoi anmafsten, bei den Elfmännern, gegen Verbannte, die ohne Erlaubnis zurückkehrten, bei den Thesmotheten anzubringen war. Ganz aufserordentlicherweise wird Apagoge und Endeixis an die Strategen verwiesen, denen aber nur die Strafvollstreckung obliegt[45]. In den S. 326 besprochenen Fällen, in denen die Apagoge nur

κατίῃ. Dafs an diesen Stellen ἀπάγειν in nicht technischem Sinne gesagt sei, wie Platner I S. 267 und Meufs p. 19 ff. behaupten, widerlegt sich schon dadurch, dafs in den gleichen Fällen auch ἔνδειξις statthaft war.

[43] Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 ἀκούετε — καὶ τούτου τοῦ ψηφίσματος ὅτι τῶν ἐν τῷ πολέμῳ μεταστάντων εἰς Δεκέλειαν κατέγνωσαν καὶ ἐψηφίσαντο ἐάν τις αὐτῶν ἐπανιὼν ἁλίσκηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος.

[44] So ist wohl auch Pollux VIII 49 zu verstehen καὶ αὕτη (ἡ ἔνδειξις) μὲν γίνεται περὶ τῶν οὐ παρόντων, ἡ δὲ ἀπαγωγὴ ὅταν τις ὃν ἔστιν ἐνδείξασθαι μὴ παρόντα, τοῦτον παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ λαβὼν ἀπαγάγῃ. Der Ausdruck der Stelle aber ist insofern ungenau, als es ἀπαγωγή für manche Fälle gab, in denen keine ἔνδειξις zulässig war. Um so weniger aber ist Platners (I S. 258 f.) Deutung der Stelle richtig.

[45] S. 322 A. 17.

gegen Fremde Anwendung findet, bedingt sie keinen Unterschied in der Gerichtsvorstandschaft und dem weiteren Verfahren. Inwieweit aber bei ihr der Rat beteiligt war, ist sofort bei der Endeixis zu erörtern.

Die letzte Frage gilt den Folgen der Apagoge. In betreff der κακοῦργοι lehren die Redner[46] übereinstimmend mit Aristoteles (Anm. 12), die Elfmänner hätten sie, wenn sie das Verbrechen eingestanden, sogleich hinrichten lassen, und nur wenn sie leugneten, vor Gericht gestellt. Eine Schwierigkeit liegt darum in der Behauptung des Mytilenaiers bei Antiphon, die Kläger hätten ihm eine Schätzung gemacht[47]. Indessen war diese Ausnahme wohl nur darum möglich, weil das Gesetz die Mörder nicht unter die κακοῦργοι einrechnete; übrigens wurde, wie der Sprecher zu verstehen gibt, seitens der Kläger dabei ein Privatvorteil bezweckt[48]. Bei den Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, wurden für die Bestrafung verschiedene Grade der Anmafsung unterschieden, wie wir dies noch näher für die Endeixis nachzuweisen imstande sind. Während Apagoge eines trotz seiner Atimie eine amtliche Tätigkeit Ausübenden, soweit sie überhaupt möglich war, unschätzbar war und die Todesstrafe nach sich zog[49], bestimmt das schon oben (S. 327) angezogene Gesetz in Demosthenes Rede gegen Timokrates für den, welcher die Orte besuchte, deren Besuch das Gesetz ihm

[46] Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16. Aisch. *g. Timarch* 91 S. 113 und speziell über die Diebe 113 S. 131. Demosth. a. R. 113 S. 736, 5. Hierauf allein ist Isokr. *g. Loch.* 6 K. 8 und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 zu beziehen. Dafs die ἀνδραποδισταί mit dem Tode bestraft wurden, lehrt Lykurg b. Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 61 S.).

[47] § 10 S. 709 ἔπειτα τίμησίν μοι ἐποίησαν — οὐ τοῦ ἐμοὶ συμφέροντος ἕνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος.

[48] Vgl. § 59 S. 732 a. E. ὅτι χρημάτων ἕνεκα ζητεῖς ἐμὲ ἀποκτεῖναι. Meier und Sorof sahen in der Schätzbarkeit des Prozesses eine Bestatigung ihrer Annahme, dafs die Klage auf Raubmord gelautet habe, wogegen Anm. 30. Thalheim a. d. Anm. 27 a. O. folgerte eben daraus, dafs es sich um die Apagoge gegen Atime handele. Aber gegen diese konnte nur die Todesstrafe in Frage kommen (Anm. 50). An eine sophistische Vermischung der verschiedenen Arten der Apagoge dachte Blafs *Att. Ber.* I² S. 177.

[49] Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (Anm. 72).

als Atimos untersagte, Abschätzung der Strafe durch den Gerichtshof. Die Verurteilung eines in solcher Weise zur Verantwortung gezogenen Mörders führte natürlich seinen Tod herbei [50]. Ebenso hatte die Apagoge gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte den Tod für den verurteilten Angeklagten zur Folge [51].

Während bei der Apagoge sich der Ankläger selbst der Person des Beklagten versichert, um dessen Verhaftung durch die Behörde herbeizuführen, ist das Eigentümliche der Endeixis dies, dafs der Ankläger durch seine Klagschrift, die gleichfalls ἔνδειξις heifst [52], den Gerichtsvorstand veranlafst, den Angeklagten zur Haft zu bringen oder Bürgen zu fordern. Von den beiden Gruppen von Fällen aber, in denen eine Apagoge zulässig war, gestattete nur die zweite eine Endeixis [53], wie dies die von anderen Grammatikern wiederholte Erklärung von Harpokration besagt, Endeixis sei diejenige Klagform, durch welche man die vor Gericht zog, die Orte besuchten, deren Besuch, oder Handlungen ausübten, deren Ausübung ihnen von den Gesetzen untersagt war [54]. Diese Erklärung umfafst alle die, denen aus irgendeinem Grunde ihre bürgerlichen Rechte ganz oder

---

[50] Demosth. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 5 (Anm. 28).

[51] Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221, 7 (Anm. 43). Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 (Anm. 77).

[52] [Demosth.] *g. Theokr.* 1 S. 1322, 7. 5 S. 1323, 7. Pollux VIII 49.

[53] Wenn Meier eine ἔνδειξις auch gegen κακοῦργοι annahm, so ist die ἔνδειξις gegen Mörder, die sich auf dem Markte oder in Heiligtümern betreffen lassen (Pollux a. a. O.), vielmehr, wie oben (S. 328) gezeigt, aus dem Gesichtspunkte des Verfahrens gegen Atime zu erklären. Bei Antiphon aber a. d. Anm. 2 a. O. beruht κακοῦργος ἐνδεδειγμένος nur auf ungenauer Ausdrucksweise.

[54] Harpokr. u. d. W. εἶδος δίκης δημοσίας ὑφ' ἣν τοὺς ἐκ τῶν νόμων εἰργομένους τινῶν ἢ τόπων ἢ πράξεων, εἰ μὴ ἀπέχοιντο αὐτῶν ὑπῆγον. Daraus aufser Suidas u. ἔνδειξις 3 Etymol. M. S. 338, 49. Schol. Bav. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I 7 S. 773, 25. Eine andere Glosse bei Suidas 2 = Schol. Bav. zu Demosth. *g. Lept.* S. 504, 24 ἐάν τις ἄτιμος ὢν ἢ ὠφληκὼς τῷ δημοσίῳ καὶ μὴ ἐκτετικὼς ἄρχειν ἢ δικάζειν ἐπιχειροίη, τοῦτον ἐνδείκνυσιν ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν· ὁμοίως καὶ τὸν ἀντιποιούμενον πράξεων ἢ τόπων ἀπηγορευμένων τοῖς νόμοις οἷον τὸν ἡταιρηκότα τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ, ἔτι τὸν κακῶς λέγοντα τοὺς τετελευτηκότας ἀδίκως.

teilweise entzogen oder sogar der Aufenthalt in der Heimat verwehrt war[55]; und die Bestimmung, wenn sie tun, was zu tun, oder dahin gehen, wohin zu gehen ihnen nicht erlaubt ist, umfaſst das Auftreten in der Volksversammlung, im Rate und in den Gerichtshöfen, das Anstellen von Klagen, die durch partiale Atimie untersagt waren, die Ausübung obrigkeitlicher oder richterlicher Tätigkeit, die Teilnahme an der Volksversammlung, den Besuch des Marktes und der Heiligtümer und bei den Verbannten das Betreten des vaterländischen Bodens überhaupt. In Gesetzen und Volksbeschlüssen, welche gegen Zuwiderhandelnde die Strafe der Atimie festsetzen, wird zugleich ihnen Endeixis ausdrücklich angedroht, falls sie trotz der kraft des Gesetzes oder Volksbeschlusses sie treffenden Atimie fortfahren, die Rechte der Epitimen auszuüben. Und zwar geschieht dies in der Weise, daſs zugleich die Strafe bestimmt wird, die gegen sie in eventuelle Anwendung kommen soll, da dieselbe, wie bald zu zeigen, nicht für alle Fälle der Endeixis die gleiche war. So wird in dem Gesetze des Leptines für die, welche in Zukunft um Atelie beim Volke nachsuchen würden (Anm. 38), Atimie und Konfiskation des Vermögens festgesetzt: εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ᾽ ἁλῷ ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ. Nach der vom Redner sogleich hinzugefügten Bemerkung stand darauf der Tod. In gleicher Weise ist es zu verstehen, wenn nach dem Gesetze über die jährliche Gesetzesrevision die Prytanen und Proedren, die in der dritten der für das Geschäft bestimmten Volksversammlungen die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten

[55] Zu eng sind die Erklärungen anderer Grammatiker, die die Zuständigkeit der Endeixis auf Staatsschuldner, die staatsbürgerliche Rechte ausüben, und auf Verbannte beschränken, die unbefugt zurückkehren (Suidas u. ἔνδειξις 1. Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17. Pollux VIII 50), oder auf Atime, die das tun, was ihnen die Gesetze verbieten (Lex. Seguer. V S. 250, 10. Schol. zu Demosth. *g. Timokr.* S. 745, 29). Zu weit dagegen ist die Erklärung im Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 278 = Suidas u. ἐνδείκνυμι· ἐνδεικνύναι δὲ ἔλεγον τὸ καταγγέλλειν τινὰ κακουργοῦντα πρὸς τὰ κοινά. Lückenhaft sind die Glossen des Lexikographen bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338 a. E. und Lex. Seguer. V S. 187, 4.

nicht erfüllen würden, in eine Bufse von 1000, bzw. 40 Drachmen an den Schatz der Athena fallen sollen, und zugleich verordnet wird *καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἐάν τις ἀρχῇ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ*[56]. Es erklärt sich diese Bestimmung daraus, dafs die Eigenschaft als Staatsschuldner in dem Augenblicke eintritt, in dem die Übertretung der fraglichen Gesetzesbetimmungen nicht mehr fraglich sein kann, also für die Prytanen mit der Aufstellung des Programms für die dritte Versammlung, für die Proedroi mit Eröffnung der Debatte über einen anderen Gegenstand nach den Kultangelegenheiten. Bezahlen also die Prytanen oder Proedroi dann nicht auf der Stelle und legen ihr Amt doch nicht nieder, so ist die Berechtigung zur Endeixis gegeben, da auf sie die Voraussetzung *ἐάν τις ἀρχῇ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ* nun vollkommen zutrifft[57]. Endeixis wie gegen den Staatsschuldner, der als Richter fungiert, verordnete ein Gesetz des Timokrates gegen den, der im Rate oder Volke ein Gesuch um Erlafs einer ihm auferlegten Geldstrafe stellen würde[58]: war ja schon das Erscheinen im Rate oder Volke den Staatsschuldnern durch das Gesetz untersagt. Dafs bei diesen Bestimmungen gerade auf die gegen Staatsschuldner geltenden Gesetze Bezug genommen wird, ist ebensowenig zufällig, als dafs von den vier auf Anlafs einer Endeixis geschriebenen Reden, die uns erhalten sind, drei, die gegen Theokrines und Aristogeiton, gegen Staatsschuldner gerichtet sind, die dennoch öffentliche Klagen anstellten[59]. Aber ein

[56] Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A.

[57] Damit erledigen sich die Bedenken, die Westermann *Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden* S. 38 f. gegen die Echtheit der Bestimmung und damit des ganzen Gesetzes daraus ableitete, dafs die Proedroi nur für die eine Volksversammlung ernannt wurden und die Prytanen nur noch wenige Tage zu fungieren hatten.

[58] Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 15 *ἐὰν μὲν αὐτὸς ὁ ὀφλὼν ἱκετεύῃ πρὶν ἐκτεῖσαι, ἔνδειξιν εἶναι αὐτοῦ καθάπερ ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἡλιάζηται.*

[59] Auf Endeixis gegen Staatsschuldner beziehen sich auch Demosth. *g. Androt.* 33 S. 603, 17. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 10. Übrigens bezeichnen wir der Kürze halber mit dem Worte Staatsschuldner auch

starker Irrtum war es, wenn man die Endeixis für eine Klagform halten wollte, durch die säumige Staatsschuldner gezwungen wären, ihre Schuld zu bezahlen[60]. Die Endeixis wider Andokides, gegen die er sich in der Mysterienrede verantwortet, gründete sich darauf, dafs er die Heiligtümer besuchte und namentlich an der Feier der eleusinischen Mysterien sich beteiligte, wiewohl er durch die Atimie, die ihn infolge des Psephisma des Isotimides betroffen hatte, von jenen ausgeschlossen sei[61]. Von Fällen der Endeixis gegen Verbannte können wir in unseren Quellen wenigstens solche nachweisen, in denen es sich um flüchtige Totschläger, bzw. um der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige handelt[62]. Vielleicht war Endeixis auch gegen die statthaft, welche Verbannte aufgenommen hatten, da das Gesetz[63] diese ebenso bestraft wissen wollte als die unbefugt zurückkehrenden Verbannten selbst, wiewohl hier häufiger die Ephegesis in Anwendung kommen mochte, wenn wir anders den bald anzuführenden Grammatikern Glauben schenken dürfen. Als Atimos wird von der Endeixis auch der getroffen, der ein Phasis gegen Kaufleute nicht fortgestellt hat (S. 328); ebenso wird die nur von einem Grammatiker (Anm. 54) erwähnte Endeixis wegen Schmähungen gegen Verstorbene zu beurteilen sein. Als ganz aufserordentlichen Fall haben wir es schon oben (S. 322) bezeichnet, wenn dem Epistates, der sich weigert, eine gesetzwidrige Abstimmung

---

die Schuldner der heiligen Kassen, die das Gesetz bei [Demosth.] *g. Theokr.* 14 S. 1326, 5 ausdrücklich nennt: ὁμοίως κελεύει κατά τε τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλόμενον ποιεῖσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ ἐάν τις ὀφείλῃ τῇ Ἀθηνᾷ ἢ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τῶν ἐπωνύμων τῳ.

[60] Widerlegt schon von Platner *Beiträge* S. 212 A. *P. u. K.* I S. 271 ff.

[61] Andok. *v. d. Myst.* 71 S. 34.

[62] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 10 φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ κατὰ τῶν τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων, ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστιν. Der Redner setzt statt φεύγοντας ἀνδροφόνους, das ebenso wie jenes auch auf unvorsätzliche Tötung gehen kann. Von Endeixis gegen wegen φόνος ἑκούσιος oder τραῦμα ἐκ προνοίας Verurteilte redet [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212.

[63] [Demosth.] *g. Polykl.* 49 S. 1222, 3.

des Volkes vorzunehmen, mit Endeixis gedroht wird. Andere Fälle erledigen sich durch die Beobachtung, dafs an den betreffenden Stellen ἐνδεικνύναι nicht im eigentlichen Sinne, sondern in der weiteren Bedeutung des Anzeigens überhaupt zu verstehen ist, so die aus einer Stelle des Demosthenes erschlossene Endeixis gegen Verräter[64], die nicht einmal nach Athen gehören würde, und wohl auch die Endeixis gegen Gesandte wegen παραπρεσβεία[65]. Dagegen ist Endeixis im technischen Sinne für einige Fälle anzuerkennen, in denen wir sonst Phasis angewendet finden, so gegen die, welche Einfuhr- und Ausfuhrverbote übertreten[66], gegen die, welche im Kriege den Feinden Zufuhr leisten[67], vielleicht auch gegen die, welche Staatsgüter verkaufen[68].

Über die Behörde, bei der die Endeixis anzubringen war, ist schon im ersten Buche (S. 80) aus Aristoteles und Demosthenes gezeigt, dafs sie in der Mehzahl der Fälle an die Elfmänner zu richten war. Wenn aber Aristoteles hinzufügt, dafs gewisse Fälle vor die Thesmotheten gehörten, so haben wir auch dies durch ein von Demosthenes bewahrtes Gesetz (S. 333) für die Endeixis gegen die bestätigt gefunden, die ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind, und wir dürfen danach die

[64] Demosth. *g. Phil.* III 60 S. 126, 10 ἐνιαυτῷ δὲ πρότερον τῆς ἁλώσεως (von Oreos) ἐνέδειξεν (Εὐφραῖος) ὡς προδότην τὸν Φιλιστίδην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ. Daraus folgerte ἔνδειξις κατὰ τῶν προδοτῶν Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17.

[65] Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φίλωνα τὸν ἐκ Κοίλης ἐνδειχθέντα παραπρεσβεύεσθαι — ἔδοξεν ὑμῖν ἀφεῖναι. Nur in solchem allgemeinen Sinne kann man das Anm. 55 angef. Schol. zu Aristoph. gelten lassen.

[66] Volksbeschlüsse von Koresos und Julis *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 τὴν δὲ ἔνδειξιν εἶναι Ἀθήνησι μὲν πρὸς τοὺς — — —, vgl. Z. 18 τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι und ähnlich Z. 21 u. 28. Worauf in dem Psephisma II n. 139 die ἔνδειξις geht, ist leider nicht zu erkennen.

[67] Aristoph. *Ritt.* 278 τουτονὶ τὸν ἄνδρ' ἐγὼ ἐνδείκνυμι καί φημ' ἐξάγειν ταῖσι Πελοποννησίων τριήρεσιν ζωμεύματα. Andok. *v. d. Rückk.* 14 S. 82 ἄνδρες βουλευταί, ἐγὼ τὸν ἄνδρα τοῦτον ἐνδεικνύω ὑμῖν σῖτόν τε εἰς τοὺς πολεμίους εἰσαγαγόντα καὶ κωπέας. Zu beachten ist, dafs beide Belege in das fünfte Jahrhundert fallen. Vgl. S. 197.

[68] Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1103 ἔνδειξις δέ ἐστι δίκη, ὥς φησι Παλαμήδης, κατὰ τῶν τὰ δημόσια πωλούντων.

Zuständigkeit der Thesmotheten für die Endeixis gegen Staatsschuldner und Atime überhaupt als Regel betrachten. Wenn gegen Andokides die Endeixis beim König eingereicht wird[69], so erklärt sich diese Ausnahme daraus, dafs das Psephisma des Isotimides, auf dessen Grund sie erfolgte, die eines Religionsfrevels Geständigen vom Besuche der Heiligtümer ausschlofs[70]. Wenn aber in diesem Falle der König den Prytanen von der Endeixis Mitteilung macht und von ihnen den Auftrag erhält, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, so versteht sich dies aus der ausgedehnten Beteiligung des Rates an der Rechtspflege, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts nachweisbar ist (S. 197)[71].

Was endlich die Folgen der Endeixis für den verurteilten Beklagten angeht, so waren diese verschieden nach der gröfseren oder geringeren Schwere des Delikts, durch das sie veranlafst war. Wenn ein Staatsschuldner oder Atimos ein öffentliches Amt bekleidete, verfiel er in Todesstrafe[72]. Wenn er aber als Richter fungierte, so unterlag er der richterlichen Schätzung[73]; das Gleiche gilt von dem, der

---

[69] Andok. *v. d. Myst.* 111 S. 55.

[70] Schömann *Berl. Jahrb.* 1827 S. 1397 f. gründete darauf die Annahme, es sei jedesmal die Behörde zuständig gewesen, die im ordentlichen Rechtswege über das Verbrechen kompetent war, das der Endeixis ursprünglich zugrunde lag, eine Annahme, die mit Aristoteles schwer zu vereinigen ist. In *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 (Anm. 66) ist der Name der kompetenten Behörde leider weggebrochen, aber wohl ἕνδεκα mit Pridik *de Cei insulae rebus* p. 112 zu ergänzen. Aus τὸν ἄρχοντα bei Pollux VIII 49 ist nichts zu entnehmen, vgl. § 50.

[71] Aus der Stelle in Andokides zweiter Rede (Anm. 67) ist darum kein sicherer Schlufs zu ziehen, weil der betreffende Vorfall in die Zeit der Oligarchie der Vierhundert gehört. Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 84 ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν meint nicht Endeixis, sondern Eisangelie oder Menysis (S. 302 A. 11).

[72] Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (nach den S. 332 ausgeschriebenen Worten) θάνατον λέγει· τοῦτο γάρ ἐστιν ἐπ' ἐκείνῳ τοὐπιτίμιον. Was hier von den Staatsschuldnern gesagt ist, gilt natürlich auch von den Atimen überhaupt.

[73] Aristot. 63, 3 δικάζειν ἔξεστι τοῖς ὑπὲρ λ' ἔτη γεγονόσιν, ὅσοι μὴ ὀφείλουσι τῷ δημοσίῳ ἢ ἄτιμοί εἰσιν. ἐὰν δέ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἔξεστι, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται, ἂν δ' ἁλῷ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταί,

als Redner in der Volksversammlung oder als Kläger vor Gericht auftrat[74]. Gegen flüchtige Totschläger oder der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige kam, wie selbstverständlich, die Todesstrafe in Anwendung[75]. Die gleiche Strafe traf die, welche das Verbot, heilige Stätten zu betreten, übertraten[76].

Nur selten geschieht der ἐφήγησις Erwähnung. Sie bestand darin, dafs ein Ankläger den Gerichtsvorstand selbst, natürlich in Begleitung seiner Diener, zu dem Orte hinführte, an dem der Angeklagte das Verbrechen ausübte oder ausgeübt hatte, um ihn zu greifen. Es ist dies also ein Rechtsmittel, das der gebrauchte, der sich körperlich zu schwach fühlte, um eine ἀπαγωγή anzustellen: es wird somit in denselben Fällen anwendbar gewesen sein, in denen eine Apagoge zulässig war[77]. Daraus begreift sich auch

ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Προστιμῶσιν erklärt sich durch Beziehung auf die Staatsschuldner, wie das folgende lehrt. Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 9 Πύρρον τὸν Ἐτεοβουτάδην ἐνδειχθέντα δικάζειν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ θανάτῳ ζημιῶσαί τινες ὑμῶν ᾤοντο χρῆναι καὶ τέθνηκεν ἁλοὺς παρ' ὑμῖν.

[74] Hierher gehören die Fälle von Aristogeiton und Theokrines. Über letzteren vgl. [Demosth.] *g. Th.* 47 S. 1337, 10 καὶ διέξεισι τὰς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας αἷς ἔνοχος ἐὰν ἁλῷ γενήσεται. 69 S. 1343, 20. Über ersteren *g. Aristog.* I 92 S. 797, 25 λοιπὸν τοίνυν ἐστίν — μάλιστα μὲν αὐτῷ θανάτου τιμῆσαι, εἰ δὲ μή, τοσοῦτον ἀναθεῖναι τίμημα χρημάτων ὅσον μὴ δυνήσεται φέρειν. Auf die Verurteilung geht Deinarch *g. Arist.* 13 S. 83 οὐ τὸ τελευταῖον οὗτος ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου καὶ ἐξελεγχθεὶς ὀφείλων τῷ δημοσίῳ λέγειν οὐκ ἐξὸν αὐτῷ καὶ παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα κατὰ τοὺς νόμους περιπατῶν ἔμπροσθεν τῶν δικαστηρίων ⟨ὤφθη⟩ καὶ εἰς τὴν προεδρίαν τῶν πρυτάνεων ἐκάθιζεν. Trotz παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα (S. 76) ist das dahin zu verstehen, dafs Aristogeiton zu einer hohen Geldbufse verurteilt ward, bis zu deren Erlegung er in Haft verblieb. Vgl. Anm. 37.

[75] Vgl. die Stelle des Pseudolysias in Anm. 62.

[76] Andok. *v. d. Myst.* 146 S. 72 a. E. 32 f. S. 17. [Lysias] *g. Andok.* 55 S. 257.

[77] Demosth. *g. Androt.* 26 S. 601, 18 (S. 265 A. 9). *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14 ἐφ' οἷς οἱ νόμοι κελεύουσι τὸ λοιπὸν μὴ γράφεσθαι μηδ' ἀπάγειν μηδ' ἐφηγεῖσθαι. Aus ersterer Stelle stammt Pollux VIII 50. Schol. Patm. zu Dem. a. a. O. I p. 13 ἐφηγεῖσθαι τὸ ἐπάγειν ἄρχοντα ὅπου δεῖ ἐπὶ τὸ δεῖξαί τι παράνομον. Lysias *v. Ölb.* 22 S. 280 entspricht dem Wesen nach der ἐφήγησις, wenn es auch zweifelhaft ist, ob das Hinführen eines Archon oder

die von den Grammatikern erwähnte Anwendung gegen die, welche unbefugt zurückkehrende Verbannte aufgenommen hatten[78]. Nach denselben Gewährsmännern hätte man sich ihrer auch gegen die bedient, die man beschuldigte, Staatsgut in heimlichem Besitze zu haben. In Rücksicht auf Behandlungsweise, Folgen und Behörden, bei denen sie anzubringen war, wird sie sich von der Apagoge nicht unterschieden haben.

eines anderen Mitglieds des Areopags zu dem Orte, an dem ein heiliger Ölbaum abgehauen war, so genannt worden sei. Vgl. S. 313 A. 16. Aber an die Ephegesis hat man zu denken bei Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρυσι πάντες ἑωρᾶτε ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα (an Stelle des τόν wird Euthykles den Gemeinten mit Namen genannt haben). Ebenso ist Pollux VIII 102 zu verstehen οἱ ἕνδεκα ἀπῆγον κλέπτας ἀνδραποδιστάς κτλ.

[78] Etymol. M. S. 403, 23 = Photios und Suidas u. d. W. ἐφήγησίς ἐστι δίκη εἰσαγομένη ἐπὶ τοὺς ὑποδεξαμένους τὸν εἰργόμενον ὑπὸ τῶν νόμων ἐπιβαίνειν τῆς χώρας, οἷον φυγάδα ἢ ἀνδροφόνον, ἢ ὅταν τῶν δημοσίων τι κατέχειν δοκῇ τις κρύφα. Dieselbe Glosse hat Lex. Seguer. V S. 312, 31 unter ὑφήγησις, wodurch Meier sich verleiten liefs die Hyphegesis als besondere gegen Verheimlichung von öffentlichem Eigentum gerichtete Klagform anzunehmen, während das Kompositum ὑφήγησις offenbar ebenso auf einem Schreibfehler beruht, wie im Lex. Cant. S. 677, 11 oder ἀφήγησις ebenda S. 669, 12. Die andere Glosse Lex. Seguer. IV S. 187, 5 ist verstümmelt und darum unverwertbar.

Zweiter Abschnitt.

Die öffentlichen Klagen in Rücksicht auf ihren Inhalt.

Sechstes Hauptstück.

Schriftklagen des Archon.

Der erste im Archontenkollegium ist vom Staate zum Hüter des Familienrechts bestellt. Die Klagen, die danach vor sein Forum gehören, sind zum gröfsten Teile privatrechtlicher Natur. Aber ein öffentliches Interesse gebietet, dafür Sorge zu tragen, dafs dem Staate keine der bestehenden Familien oder ihr Vermögen verloren geht, wie das religiöse Interesse die Erhaltung der Familien erheischt, um den Fortbestand der von ihnen gepflegten Kulte zu sichern. Darum legte das Gesetz dem Archon die Pflicht auf, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und die Frauen, die nach dem Tode des Mannes in dessen Hause unter der Angabe schwanger zu sein zurückbleiben, Fürsorge zu tragen, und wenn sich jemand wider sie vergeht, ihn mit einer Bufse bis zur Höhe seiner Kompetenz zu belegen, falls er aber eine höhere Strafe zu verdienen scheint, ihn vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags zu laden[1]. Daneben ist aber jeder im Vollbesitz des Bürgerrechts stehende Athener berechtigt, öffentliche Klage gegen den zu erheben, der sich einer Rechtsverletzung (κάκωσις) wider eine den im Gesetz aufgeführten Kategorien angehörende Person schuldig macht. Und zu solcher Ausdehnung des Klagrechts hatte man um

[1] [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 (S. 58 A. 16).

so stärkere Veranlassung, je mehr schon frühe ein besonderer Rechtsschutz für die bezeichneten Klassen nicht blofs aus dem zunächst mafsgebenden Grunde, sondern auch in Rücksicht auf ihre gröfsere Schutzlosigkeit wünschenswert erscheinen mufste[2]. Aus dieser Rücksicht wurde jener Rechtsschutz auch auf die Eltern gegenüber ihren erwachsenen Söhnen ausgedehnt, so dafs drei Arten von κάκωσις zu besprechen sind, wegen deren Schriftklage oder Eisangelie angestellt werden konnte.

Auf den gleichen Gesichtspunkt des staatlichen Interesses an Erhaltung der Häuser hat man auch die Klage ἀργίας zurückzuführen, die verhüten sollte, dafs ein Familienbesitztum durch Untätigkeit in Verfall geriet oder, seitdem die Unveräufserlichkeit des Bodens aufgehoben war, in fremde Hände überging. Der erzieherische Zweck, aus dem man gewöhnlich die Einrichtung der Klage erklären will, ist schwerlich von Haus aus für sie mafsgebend gewesen. Ebensowenig ist sie nach ihrer ursprünglichen Absicht auf die beschränkt gewesen, die, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichteten[3]. Ergänzend geht der Klage ἀργίας die Klage παρανοίας zur Seite, die gegen den sich richtet, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen vergeudet. Wenn der Zweck der Klage nur der gewesen sein kann, dem für unzurechnungsfähig erklärten die freie Disposition über sein Vermögen zu entziehen, so waren zu ihrer Anstellung zunächst die berufen, die am meisten dabei interessiert waren, die Vergeudung des Vermögens zu verhüten, also die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten. Dafs aber auf diese das Klagerecht nicht beschränkt war, die Klage also keine Privatklage, sondern Schriftklage gewesen ist, geht aus der Erklärung hervor, die Aristoteles von ihr gibt[4]. Um so

---

[2] Gewöhnlich sieht man den letzteren Gesichtspunkt als den einzig bestimmenden an, vgl. z. B. Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. κακώσεως γραφή a. E.

[3] So Thonissen *Droit pénal* p. 364 mit Berufung auf Isokr. *Areop.* 44 K. 17.

[4] 56, 6 γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν — παρανοίας ἐάν τις αἰτιᾶταί τινα παρανοοῦντα τὰ [ὑπάρχοντα] ἀπολλύναι. Die vorausgehenden

weniger bedurfte es einer anderen Klage wegen Verschwendung. Nur unter den Gründen, aus denen die Berechtigung eines Bürgers zur Bekleidung von Staatsämtern oder Ausübung irgendwelcher öffentlicher Tätigkeit angefochten werden konnte, begegnet die Beschuldigung, dafs er sein väterliches Vermögen vergeudet habe (κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα)[5]. Machte dennoch ein Verschwender auf dieses Recht Anspruch, so war dagegen bei seiner Dokimasie, bzw. wenn er als Redner auftrat, auf dem Wege der ἐπαγγελία δοκιμασίας Einspruch zu erheben. Höchstens für den Fall, dafs jemand trotz partialer Atimie ein Amt bekleidete, wäre nach Analogie der γραφὴ ἑταιρήσεως eine nachträgliche Klage denkbar, die aber vor die Thesmotheten gehören würde.

Auf keinen Fall aber ist es glaublich, dafs das athenische Gesetz, ähnlich dem lakonischen[6], im Interesse des Staatszwecks die Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit getrieben habe, den Cölibat zu verbieten und eine γραφὴ ἀγαμίου anzuordnen. Denn gegenüber dem Mangel jeder

Klagen sind γραφαί, die nachher genannten δίκαι. Der im *Att. Proc.*[2] vorgenommenen Einreihung der Klage παρανοίας unter die Privatklagen ist man auch nach Fund des Aristotelesbuchs mit Unrecht gefolgt, zuletzt Beauchet II p. 383 f. und *Dictionn. d. antiq.* u. d. W. Nichts für sie beweist, dafs Platon *Ges.* XI 9 S. 928 E ihrer bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern gedenkt, oder vollends, wenn Sopater *διαίρ. ζητημ.* S. 222 W. sie unter die ἰδιωτικαὶ γραφαί zählt.

[5] Aisch. *g. Timarch* 30 S. 55 (δοκιμασία ῥητόρων ἐάν τις λέγῃ ἐν τῷ δήμῳ) τὰ πατρῷα κατεδηδοκὼς ἢ ὧν ἂν κληρονόμος γένηται. Pollux VIII 45 (vgl. VI 13). Danach ist der ungenaue Ausdruck von Diog. Laert. I 55 zu deuten. Richtig schon vor Philippi *Areop. u. Eph.* S. 164 f. Platner II S. 153 f. und Lelyveld *de infamia* p. 251 f., während Meier volle Atimie und Klage vor dem Areopag annahm. Letzterem hat nur eine sittenpolizeiliche Befugnis, wenigstens seit Demetrios von Phaleron zugestanden, vgl. die Geschichte von dem jungen Demetrios bei Athen. IV 63 S. 167 D.

[6] Ariston bei Stob. *Anthol.* LXVII 16 Σπαρτιατῶν νόμος τάττει ζημίας τὴν μὲν πρώτην ἀγαμίου, τὴν δευτέραν ὀψιγαμίου, τὴν τρίτην καὶ μεγίστην κακογαμίου. Ähnlich Plutarch *Lysand.* 30, aber mit ὡς ἔοικε, während er *Lykurg* 15 ebenso wie Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 C die den Hagestolzen auferlegten Strafen aufzuzählen weifs. Den spartanischen Satzungen folgt, wie natürlich, Platon *Ges.* IV 11 S. 721 A. VI 17 S. 774 A.

Spur namentlich bei den Rednern und dem indirekten Gegenzeugnis des Deinarch[7] können unsichere Andeutungen bei späten Schriftstellern[8] nicht zu der Annahme einer Institution berechtigen, die zu dem ganzen Geiste der athenischen Gesetzgebung im stärksten Gegensatze stehen würde[9].

Wir wenden uns zuerst den Klagen κακώσεως zu, lassen aber dabei ebenso, wie Aristoteles getan, die Formen der Klagen zunächst aufser Betracht. Diese Klagen sind nach Aristoteles[10] von viererlei Art, je nachdem sie wegen schlechter Behandlung von Eltern durch ihre Kinder oder von Waisen durch ihre Vormünder oder von Erbtöchtern durch ihre Vormünder oder Ehegatten oder endlich wegen Schädigung eines Waisenvermögens durch die Vormünder angestellt werden. Wenn das Gesetz den Archon noch zu besonderer Fürsorge für die Frauen verpflichtete, die im Hause des verstorbenen Mannes schwanger zurückblieben (S. 339), so bedurfte es zu ihrem Schutze keiner γραφὴ κακώσεως χηρευουσῶν γυναικῶν, da dafür die γραφὴ κακώσεως

---

[7] *G. Demosth.* 71 S. 51 (S. 273 A. 13).

[8] Plutarch *de amore prolis* 2 S. 493 E πρῶτον οὐκ ἀναμένει (τὰ ζῷα) νόμους ἀγαμίου καὶ ὀψιγαμίου καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος. Pollux VIII 40 nennt unter attischen Klagen eine γραφὴ ἀγαμίου mit dem Zusatz παρὰ δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου, vgl. III 48. Lex. Seguer. V S. 336, 23. Plat. *Sympos.* 16 S. 192 B kann um so weniger beweisen, als die Echtheit der Worte ἀλλ' ὑπὸ τοῦ νόμου ἀναγκάζονται gegründeten Bedenken unterliegt. Die Überlieferung bei Plutarch und Pollux leitete Philippi *Gött. Gel. Anz.* 1867 S. 771 aus der Fiktion eines Komikers ab.

[9] Richtig urteilten zuerst van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* p. 4 f. und Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. ἀγαμίου γραφή, während Meier, Platner II S. 248 f. und noch Hermann-Blümner *Gr. Privatalt.* S. 252 A. 2 keinen Zweifel in die Sache setzten, Osann *de coelibum apud veteres populos conditione* I (1827) p. 12 f. u. A. wenigstens an ein von Solon erlassenes, aber frühe in Vergessenheit geratenes Gesetz glaubten.

[10] 56, 6 zwischen den Anm. 4 ausgeschriebenen Worten γονέων κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶν ἀζήμιοι τῷ βουλομένῳ διώκειν), ὀρφανῶν κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων), ἐπικλήρου κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων καὶ τῶν συνοικούντων), οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως (εἰσὶ δὲ καὶ αὗται κατὰ τῶν ἐπιτρόπων).

ὀρφανῶν ausreichte[11]. Daſs aber auch wegen κάκωσις von Frauen, die weder zu dieser Kategorie noch zu der der Erbtöchter gehörten, durch ihre Ehemänner öffentliche Klage habe erhoben werden können, ist durch Aristoteles ausgeschlossen und lieſs sich schon zuvor aus Rednern und Grammatikern widerlegen, die übereinstimmend den durch die Klage gewährten Rechtsschutz auf die drei oben genannten Kategorien beschränken[12]. Keine Gegeninstanz läſst sich der bekannten Fiktion des Kratinos entnehmen, der in seinem Drama Πυτίνη die Komödie eine Klage κακώσεως gegen sich anstellen lieſs, weil er mehr mit der Trunkenheit als mit ihr verkehre[13], oder einer aus Menanders Misogynes angeführten Drohung mit der gleichen Klage[14].

Der κάκωσις γονέων[15] machen sich die Söhne schuldig, die ihre Eltern oder sonstige Aszendenten, mögen es nun natürliche oder Adoptiveltern und Voreltern sein[16], entweder mit Schlägen miſshandeln oder ihnen die Mittel zum Unterhalt versagen, wiewohl sie sie zu gewähren imstande sind, oder endlich nach ihrem Tode sie nicht be-

[11] Mit Unrecht beschränkt Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. κακώσεως γραφή p. 795 diesen Schutz auf die Frauen, die nicht bereits ein lebendes Kind haben, und läſst darum auch die Bestimmungen über κάκωσις ἐπικλήρων auf sie Anwendung leiden.

[12] [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 10 (S. 58 A. 17). Harpokr. u. κακώσεως. Lex. Seguer. V S. 269, 1. Aus der gleichen Quelle wie letztere Glosse ist der noch entstelltere Artikel des Photios geflossen, so daſs aus dem Fehlen des im Lex. Seguer. bewahrten ἐπικλήροις bei κατὰ τῶν ἀνδρῶν ταῖς γυναιξίν nichts zu folgern war.

[13] Schol. Aristoph. *Ritt.* 400. In Nachahmung des Kratinos läſst Lukian *Bis accus.* 14. 26. 29 die Rhetorik gegen ihn selbst eine Klage κακώσεως erheben, weil er sich von ihr, seiner Ehefrau, zu dem Dialogos abgewendet habe.

[14] Bei Priscian XVIII 25, 247 (*Fr.* 328 K.) ὄμνυμί σοι τὸν ἥλιον ἦ μὴν ἀποίσειν σοι γραφὴν κακώσεως. Was Meier sonst für den früher allgemein geteilten Irrtum geltend gemacht hatte, hat in der Neubearbeitung des *Att. Proc.* seine Widerlegung gefunden, die dann Beauchet I p. 236 und Glotz a. a. O. wiederholt haben.

[15] Über sie ist eingehend gehandelt nach Heraldus von J. Pan *de grati animi officiis et poena ingratorum iure Attico et Romano* (Leyden 1809) p. 25 ff. und Lelyveld *de infamia* p. 144 ff.

[16] Isai. *v. Kir. E.* 32 S. 216. Lysias *g. Agor.* 91 S. 510.

statten und ihnen nicht die letzten Ehren erweisen[17]. Nur die Kinder, die im Konkubinat erzeugt oder von ihren Eltern zur Hetäresis vermietet worden waren oder nicht den gehörigen Unterricht empfangen hatten, waren der Verpflichtung enthoben, ihren Aszendenten Unterhalt und Wohnung zu gewähren, nicht aber der Bestattungspflicht[18].

Wie der *κάκωσις γονέων* nur Söhne oder weitere Deszendenten sich schuldig machen können, so richtet sich die Klage κακώσεως ὀρφανῶν[19] und die verwandte κακώσεως οἴκου ὀρφανικοῦ nach Aristoteles nur gegen Vormünder. Doch läfst sich nach Analogie der Klage *κακώσεως ἐπικλήρων* nicht wohl bezweifeln, dafs die erstere der beiden Klagen wenigstens in der Praxis auf andere, die einen Waisen schlecht behandelten, ausgedehnt wurde[20]. Denn während

[17] Lysias a. a. O. Isai. a. a. O. *v. Kleon. E.* 39. Demosth. *g. Timokr.* 107 S. 733, 26. *Phil.* IV 40 S. 141 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239. Dazu Aisch. *g. Timarch* 28 S. 54. Xenoph. *Memor.* II 2, 13. Aristoph. *Vög.* 757. 1357. Diog. Laert. I 55. Ailian *NG.* IX 1. Die platonischen Bestimmungen sind auch hier den attischen ziemlich analog, vgl. *Gesetze* IX 17 S. 881 D. XI 11 S. 932 A.

[18] Aischin. *g. Timarch* 13 S. 40 *μὴ ἐπάναγκες εἶναι τῷ παιδὶ ἡβήσαντι τρέφειν τὸν πατέρα μηδὲ οἴκησιν παρέχειν, ὃς ἂν ἐκμισθωθῇ ἑταιρεῖν· ἀποθανόντα δὲ αὐτὸν θαπτέτω καὶ τἄλλα ποιείτω τὰ νομιζόμενα.* Über die erste oben genannte Ausnahme, die van den Es p. 145 in Zweifel zog, Herakl. Pont. bei Plutarch *Solon* 22, über die dritte Alexis bei Vitruv VI praef. 3 (*Fr.* 304 K.).

[19] Am ausführlichsten über sie Schulthefs *Vormundschaft nach attischem Recht* S. 191 ff. Beauchet II p. 276 ff.

[20] Meier berief sich dafür auch auf Aisch. *g. Timarch* 158 S. 159 und [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 12. Aber an der letzteren Stelle hindert nichts, in Polyeuktos den Vormund des beeinträchtigten Charidemos zu sehen, und bei Aischines kann die Beschwerde des Diophantos beim Archon über den Fremden, der ihm nicht den vollen Lohn bezahlt habe, keinesfalls eine Eisangelie sein. Dafs es übrigens in Athen noch eine besondere mit der Fürsorge für die Waisen betraute Behörde unter dem Namen *ὀρφανοφύλακες* oder *ὀρφανισταί* gegeben habe, folgt aus dem irgendwoher entnommenen Beispiele bei Xenoph. *πόροι* 2, 7 *εἰ μετοικοφύλακάς γε ὥςπερ ὀρφανοφύλακας ἀρχὴν καθισταῖμεν* so wenig wie aus der Glosse bei Suid. u. *ὀρφανισταί· ἀρχὴ Ἀθήνησι τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα.* Die gleiche Glosse (etwas anders Phot. u. d. W.) hat Schol. Laur. zu Soph. *Ai.* 512, während ein jüngeres Scholion auch Witwenpfleger unter

die zweite Klage dann in Anwendung zu bringen war, wenn durch Schuld eines Vormundes das seiner Obhut anvertraute Mündelvermögen zu Schaden gekommen sein sollte, so war die erstere im Falle jeder Beeinträchtigung oder übler Behandlung des Mündels, sei es seiner Person, sei es seines Vermögens, statthaft[21]. Diese Klage liegt der Rede des Isaios über das Erbe des Hagnias zugrunde; mit ihr verteidigt sich Theopomp gegen die Anklage, seinen Mündel um die ihm gebührende Hälfte einer Erbschaft gebracht zu haben. Eine andere Rede *κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός* wird unter den verlorenen des Deinarch genannt. Daſs neben der Klage *κακώσεως ὀρφανοῦ* es noch eine *γραφὴ ἐπιτροπῆς* gegeben habe, die wegen pflichtwidriger Führung der Vormundschaft von jedem Bürger während der Minderjährigkeit des Mündels habe angestellt werden können, ist eine irrige Annahme, die in der einzigen dafür geltend gemachten Stelle keine Stütze findet[22]. Das attische Recht kennt nur

dem Namen *χηρωσταί* kennt, der bei Homer und Hesiod ganz anderes bedeutet. *Συνορφανισταί* vielleicht eine Behörde in Ephesos *Inscr. in the Brit. Mus.* n. 477 (Dittenberger n. 510) Z. 29.

[21] Nur zum Schutze der Person des Mündels glaubt sie bestimmt Thalheim S. 16 A. 4.

[22] Pollux VIII 35 *αὕτη μὲν (ἀπροστασίου) δημοσία ὥςπερ καὶ τῆς ἐπιτροπῆς· ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν*, während § 31 die *δίκη ἐπιτροπῆς* richtig unter den Privatklagen aufgeführt wird. An der ersteren Stelle liegt offenbar eine Verwechslung mit der Eisangelie vor, die § 53 nur für *κάκωσις* von Erbtöchtern Erwähnung findet (Anm. 33). So richtig schon Heffter S. 193 A. 5. 251, während Meier mit Böckh I² S. 472 u. A. die *γραφὴ ἐπιτροπῆς* festhalten. Die *γραφή*, von der Theopomp bei Isaios vom Erbe des Hagnias spricht, ist von der Eisangelie nicht verschieden (Anm. 42). Daſs aber Lysias Rede gegen Diogeiton nicht in einer öffentlichen Sache gehalten ist, bemerkte gegen Böckh I¹ S. 350 schon Meier. Denn die *ἔσχατοι κίνδυνοι*, die nach § 2 S. 894 dem Beklagten bevorstehen, beruhen auf rednerischer Übertreibung, und wenn Max. Plan. zu Hermog. V S. 546 W. den Ausdruck *ἐγράψατο Διογείτονα κακῆς ἐπιτροπῆς* braucht, so ist bereits S. 264 A. 1 gezeigt, daſs *γράφεσθαι* namentlich bei Späteren auch vom Anstellen einer Privatklage gesagt wird. Der eigentliche Kläger ist also, wie schon Dionys erkannt hat, der ältere vor kurzem mündig gewordene Sohn des Diodotos, und der Sprecher hat nur als *συνήγορος* seines Schwagers die eigentliche Begründung der Klage übernommen,

eine Privatklage ἐπιτροπῆς, die von dem beeinträchtigten Mündel nach Erlangung der Volljährigkeit angestellt wird. Wohl aber bestand, wie gesagt, neben der allgemeinen Klage κακώσεως ὀρφανῶν die spezielle κακώσεως οἴκου ὀρφανικοῦ, deren Anwendung uns besonders für den Fall bekannt ist[23], dafs ein Vormund das Vermögen seines Mündels gar nicht zur Verpachtung gebracht oder zu einem geringeren als dem vom Archon genehmigten Betrage verpachtet hatte[24]. Falls nämlich im Testamente des Erblassers keine Verfügung über die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens getroffen war, stand dem Vormund die freie Wahl zu, ob er das Vermögen selbst verwalten oder verpachten wollte[25]. Im letzteren Falle hatte er unter Ein-

vgl. § 1 f. S. 892 f. 9 S. 897. Übrigens kennt auch Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C die δίκη ἐπιτροπείας nur als Klage des Beeinträchtigten selbst.

[23] Demosth. *g. Nausim.* 23 S. 991, 14 οὐκ ἐμίσθωσαν ἡμῶν τὸν οἶκον, ἴσως ἐροῦσιν. οὐ γὰρ ἐβούλεθ' ὁ θεῖος ὑμῶν Ξενοπείθης, ἀλλὰ φήναντος Νικίδου τοὺς δικαστὰς ἔπεισεν ἐᾶσαι διοικεῖν αὐτόν. Der Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου haben wir schon oben gedacht und dürfen den gleichen Anlafs für desselben Rede πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου annehmen. Danach und nach den Stellen des Harpokration und anderer Grammatiker (Anm. 24) stellte man vor dem Fund des Aristotelesbuchs (zuletzt Schulthefs S. 209 ff.) der εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν die φάσις οἴκου ὀρφανικοῦ zur Seite, worin noch Beauchet II p. 294 folgt. Meier und Böckh I S. 470 f. glaubten noch Pollux VIII 31, dafs auch eine Privatklage μισθώσεως οἴκου existierte, die von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit habe angestellt werden können. Aber nach Ablauf der Vormundschaft konnte doch nur der aus Nichtverpachtung des Vermögens erwachsene Schade Gegenstand der Klage sein, wofür die δίκη ἐπιτροπῆς vollkommen ausreichte.

[24] Harpokr. u. φάσις· λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων· ὅτε γὰρ μὴ ἐκμισθώσαιεν οἱ ἐπίτροποι τὸν οἶκον τῶν ἐπιτροπευομένων, ἔφαινεν αὐτὸν ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα, ἵνα μισθωθῇ· ἔφαινε δὲ καὶ εἰ ἐλάττονος ἢ κατὰ τὴν ἄδειαν μεμίσθωτο. Ebenso seine Ausschreiber (S. 309 A. 1). Für ἄδειαν hat nur Suidas 2 ἀξίαν, das Lex. Cantabr. τάξιν, während Phot. 1 und Suid. 1 die Phasis gegen die οὐ δεόντως μεμισθωκότες gerichtet sein lassen, und das Lex. Seguer. V beidemal nur von Nichtverpachtung spricht. Zu allgemein nennt Pollux τοὺς περὶ τοὺς ὀρφανοὺς ἐξαμαρτάνοντας. Die Richtigkeit des ἀξίαν bestritt mit Recht Schulthefs S. 212 und billigte darum die Erklärung bei Suid. 1, für ἄδειαν trat Photiades Ἀθηνᾶ XIII (1901) S. 5 ff. ein, verstand aber die Erlaubnis von Gesetz oder Sitte.

[25] Lysias *g. Diog.* 28 S. 906 a. E. ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους οἳ κεῖνται περὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τοῖς ἀδυνάτοις τῶν ἐπιτρόπων καὶ τοῖς δυναμένοις,

reichung eines Inventars (ἀπογράφεσθαι) beim Archon die Verpachtung zu beantragen; dieser beraumte einen Termin an und nahm an ihm die Verpachtung in einem Gerichtshofe vor, der auch über Einwendungen, die gegen die Verpachtung erhoben wurden, zu entscheiden hatte[26]. Von dem Archon ebenso wie von dem Vormund gebraucht man den Ausdruck μισθοῦν, von dem Pächter μισθοῦσθαι. Die Verpachtung geschieht in diesem wie in allen anderen Fällen an den Meistbietenden, und zwar wurde auf Prozente geboten. Dafs auf diesem Wege aus dem Waisenvermögen ein bedeutender Ertrag gezogen werden konnte, belegt Demosthenes mit dem Falle eines Antidoros, dessen Vermögen durch sechsjährige Verpachtung von drei und einem halben Talente auf sechs Talente angewachsen sei[27]. Die

μισθῶσαι τὸν οἶκον ἀπηλλαγμένον πολλῶν πραγμάτων ἢ γῆν πριάμενον ἐκ τῶν προσιόντων τοὺς παῖδας τρέφειν. Demosth. *g. Aphob.* I 58 S. 831, 23 τούτῳ γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τοὺς νόμους. Mindestens eine rednerische Übertreibung ist es also, wenn in der unechten dritten Rede *g. Aphob.* 29 S. 853, 11 es heifst τὸν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε τῶν νόμων κελευόντων καὶ τοῦ πατρὸς ἐν τῇ διαθήκῃ γράψαντος. Dafs das Testament seines Vaters die Verpachtung des Vermögens angeordnet hatte, sagt Demosthenes selbst I 40 S. 826, 6, während die Gegner behaupteten, dafs es sie untersagt habe II 7 S. 837, 7. 1 S. 836 i. A.

26 Isai. *v. Philokt. E.* 36 f. S. 141 f. ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι τοῖς τετελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τοὺς οἴκους ὡς ὀρφανῶν ὄντων, ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι τὰ μὲν μισθωθείη τῆς οὐσίας, τὰ δὲ ἀποτιμήματα κατασταθείη καὶ ὅροι τεθεῖεν ζῶντος ἔτι τοῦ Εὐκτήμονος, μισθωταὶ δὲ αὐτοὶ γενόμενοι τὰς προσόδους λαμβάνοιεν. καὶ ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπληρώθη, ὁ μὲν ἄρχων προεκήρυττεν, οἱ δὲ ἐμισθοῦντο. παραγενόμενοι δέ τινες ἐξαγγέλλουσι τοῖς οἰκείοις τὴν ἐπιβουλήν, καὶ ἐλθόντες ἐδήλωσαν τὸ πρᾶγμα τοῖς δικασταῖς. καὶ οὕτως ἀπεχειροτόνησαν οἱ δικασταὶ μὴ μισθοῦν τοὺς οἴκους. 45 S. 146. *v. Hagn. E.* 34 S. 289 εἰ δέ φησιν — εἶναι ταῦτα τοῦ παιδός, ἀπογραψάσθω πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰς τὴν μίσθωσιν τῶν ἐκείνου χρημάτων, ἣν ὁ μισθωσάμενος εἰσπράξει με ταῦτα ὡς ὄντα τοῦ παιδός. Aristot. 56, 7 μισθοῖ δὲ (ὁ ἄρχων) καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλ[ήρων, ἕως ἄν τις τετταρ]ακαιδεκέτις γένηται, καὶ τὰ τιμήματα λαμβάνει.

27 *G. Aphob.* I 58 S. 831 a. E. κατὰ τούτους τοὺς νόμους Ἀντιδώρῳ μὲν ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐν ἓξ ἔτεσιν ἓξ τάλαντα καὶ πλέον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη. Aus diesen Worten und § 60 S. 832, 17 schlofs Westermann *Ztschr. f. d. Alterthumsw.* 1845 S. 777, dafs der Zinsfufs

Verpachtung konnte auch an mehrere erfolgen, auch an die Vormünder selbst[28]. Von den Pächtern mufste für das Vermögen ein Unterpfand gestellt werden, das mindestens in der Regel in Grundbesitz bestand. Der Archon entsandte geeignete Leute, um den Wert der angebotenen Hypothek zu schätzen und festzustellen, ob sie genügende Sicherheit biete. Dies Geschäft besorgen heifst ἀποτιμᾶσθαι, der es besorgt ἀποτιμητής, das abgeschätzte und dann als Unterpfand angenommene Grundstück ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον[29]. Die letzteren Ausdrücke begegnen aufser bei den Rednern[30] namentlich auf den Inschriften der Pfandsäulen ὅροι, die auf diesen wie auf den aus anderem Grunde verpfändeten Grundstücken aufgestellt wurden[31]. Noch häufiger werden wir die Ausdrücke von den Grundstücken gebraucht finden, die als Unterpfand für die von einer Frau eingebrachte Mitgift dem κύριος derselben von dem Ehegatten zu stellen sind: von letzterem heifst ἀποτιμᾶν die Hypothek stellen, von dem κύριος ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen. Dem Pächter eines Waisenvermögens stand das Recht und wohl auch die Pflicht

---

für Verpachtung eines Waisenvermogens durch das Gesetz auf 18 % festgesetzt worden sei. Dagegen Schulthefs S. 150 ff.

[28] Beides folgt aus der Anm. 26 ausgeschriebenen Hauptstelle des Isaios, ersteres auch aus desselben R. *v. Menekl. E.* 9 S. 13 a. E. μετασχὼν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παίδων τοῦ Νικίου. Dafs auch einzelne Teile des Vermögens verpachtet werden konnten, folgt aus Isaios a. a. O. nicht, darf aber auch nicht mit Schulthefs S. 148 f. in Abrede gestellt werden.

[29] Harpokr. u. ἀποτιμηταί· οἱ μισθούμενοι τοὺς τῶν ὀρφανῶν οἴκους παρὰ τοῦ ἄρχοντος ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως παρείχοντο· ἔδει δὲ τὸν ἄρχοντα ἐπιπέμπειν τινὰς ἀποτιμησομένους τὰ ἐνέχυρα. τὰ μὲν οὖν ἐνέχυρα τὰ ἀποτιμώμενα ἐλέγοντο ἀποτιμήματα, οἱ δὲ πεμπόμενοι ἐπὶ τῷ ἀποτιμήσασθαι ἀποτιμηταί, τὸ δὲ πρᾶγμα ἀποτιμᾶν.

[30] [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20 ὁ μὲν ἐν πεδίῳ ἀγρὸς ἀποτίμημα τῷ παιδὶ τῷ Εὐμηλίδου καθειστήκει. Isai. *v. Philokt. E.* und Aristot. a. a. O. Vgl. auch Isai. *v. Menekl. E.* 28 mit Schömanns Anm.

[31] Z. B. *C. I. A.* II n. 1106 ὅρος χωρίου ἀποτιμήματος Θεαιτήτου παιδὶ Κηφισοφῶντι Ἐπικηφισίῳ. Acht weitere Beispiele verzeichnet das *Recueil d. inscr. jur.* I p. 108, zu denen noch *C. I. A.* IV 2 n. 1114[b]. 1130[b]. 1141[d] kommen.

zu, die Rechte der Waise auf das, was ihm verpachtet war, zu vertreten[32].

Während die Klagen κακώσεως ὀρφανῶν vorzugsweise dem Schutze der vaterlosen Söhne dienten, waren die Klagen κακώσεως ἐπικλήρων zum Schutze der vaterlosen Töchter bestimmt, die in Ermangelung von Brüdern die Familie fortzusetzen berufen waren. Während ihrer Minderjährigkeit, die nach Aristoteles[33] mit erfülltem vierzehnten Jahre endete, konnten am ersten die Vormünder Veranlassung zu Klagen wegen schlechter Behandlung von Erbtöchtern geben, nach ihrer Verheiratung aber, über die die Gesetze besondere Bestimmungen getroffen hatten, ihre Ehegatten. Insbesondere machten sich diese der κάκωσις der Erbtochter auch dann schuldig, wenn sie in der Leistung ihrer ehelichen Pflichten nicht dem solonischen Gesetze[34] genügten, das durch das staatliche und religiöse Interesse an Erhaltung der Familien bedingt war. Aus dem gleichen Interesse begreift sich das andere Gesetz Solons, das falls der zur Ehe mit der Erbtochter nächst berechtigte Verwandte sich zur Fortpflanzung des Hauses unfähig erwies, sie zu der Forderung berechtigte, eine neue Ehe mit einem anderen nahen Verwandten zu schliefsen[35]. Aber nicht blofs Vormünder

---

[32] Isai. *v. Hagn. E.* a. a. O.

[33] 56, 7 (Anm. 26) nach der sicheren Ergänzung von Blafs.

[34] Plutarch *Sol.* 20 τρὶς ἑκάστου μηνὸς ἐντυγχάνειν πάντως τῇ ἐπικλήρῳ τὸν λαβόντα, was *Erot.* 23 S. 769 A ungenau auf alle Frauen übertragen wird. Danach schrieb Meier bei Pollux VIII 53 Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Μέδοντος καὶ κατὰ τῶν μὴ προσηκόντως τῇ ἐπικλήρῳ συνοικούντων γίγνεσθαι τὰς εἰσαγγελίας λέγει statt προσηκόντων, sicher richtig, aber συνοικούντων ist wie bei Aristoteles im allgemeinen Sinne zu fassen.

[35] Plutarch a. a. O. ἄτοπος δὲ καὶ γελοῖος δοκεῖ ὁ (νόμος) τῇ ἐπικλήρῳ διδούς, ἂν ὁ κρατῶν καὶ κύριος γεγονὼς κατὰ τὸν νόμον αὐτὸς μὴ δυνατὸς ᾖ πλησιάζειν, ὑπὸ τῶν ἔγγιστα τοῦ ἀνδρὸς ὀπυίεσθαι. Plutarch verstand das Gesetz dahin, dafs die Erbtochter im Falle der Impotenz des Ehemanns seine Vertretung durch einen anderen nahen Verwandten verlangen durfte. Und dafs eine solche Bestimmung einst in Athen bestanden habe, so bald sie auch aufser Geltung kommen mufste, dafür konnten Analogien des spartanischen und indischen Rechts zu sprechen scheinen, vgl. besonders Jannet *les institutions sociales et le droit civil à Sparte* p. 96 ff. Doch hat Dareste *Revue des études grecques* VIII (1895) p. 1 ff.

und Ehemänner, wie man nach Aristoteles annehmen könnte, sondern auch die Verwandten, die ihre Pflichten gegen eine Erbtochter nicht erfüllten, konnten κακώσεως beklagt werden, wie der Adoptivsohn, der die Tochter seines Adoptivvaters nicht heiraten wollte, aber das Vermögen in Besitz hatte[36], und der nächste Verwandte einer armen Erbtochter, der sie weder selbst heiratete, noch mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Mitgift an einen Dritten ausstattete[37]. Wenn in dem letzteren Falle, für den die Klage κακώσεως zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber nicht wohl zu bezweifeln ist, der Archon durch das Gesetz angewiesen ist, den zur Eheschliefsung mit der Erbtochter oder zu ihrer Ausstattung verpflichteten Verwandten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, so dürfen wir ein Gleiches auch für die anderen Fälle voraussetzen. Zu einer Anklage wird es erst dann gekommen sein, wenn auf anderem Wege der Schuldige

= *Nouvelles études d'histoire du droit* p. 31 ff. sehr wahrscheinlich gemacht, dafs das Gesetz ὀπυίειν vielmehr im Sinne von heiraten verstand, den der ältere griechische Sprachgebrauch allein kennt.

[36] Isai. *v. Pyrrh. E.* 46 S. 44 καὶ οὐκ ἂν εἰσήγγειλας πρὸς τὸν ἄρχοντα κακοῦσθαι τὴν ἐπίκληρον ὑπὸ τοῦ εἰσποιήτου οὕτως ὑβριζομένην καὶ ἄκληρον τῶν ἑαυτῆς πατρῴων καθισταμένην κτλ.

[37] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067, 26 τῶν ἐπικλήρων ὅσαι θητικὸν τελοῦσιν, ἐὰν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγύτατα γένους, ἐκδιδότω ἐπιδοὺς ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πεντήκοντα πρὸς τοῖς αὐτῆς. — ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδῷ, ὁ ἄρχων ἐπαναγκαζέτω ἢ αὐτὸν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι. ἐὰν δὲ μὴ ἐπαναγκάσῃ ὁ ἄρχων, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ. ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Die Zweifel von van den Es p. 41 ff. u. A. an der Authentizität des Gesetzes, das Aristoph. bei Eustath. zu Φ 449 (*Λέξεις Fr.* 29 N.) und Diodor XII 18 als solonisch bezeichnen, sind von Wachholtz *de litis instrumentis in Demosthenis quae fertur oratione in Macartatum* (Kiel 1878) p. 29 f. widerlegt. Wenn Deinarch bei Harpokr. u. ἐπίδικος (*Fr.* LIV 2 Sppe), Apollodor Ἐπιδικαζόμενος nach Terenz *Phorm.* II 3, 63 (410) und Poseidippos bei Harpokr. u. θῆτες (*Fr.* 35 K.) eine Aussteuer von 5 Minen als gesetzlich vorgeschrieben nennen, so ist dabei eben vorausgesetzt, dafs der Verpflichtete zur ersten Vermögensklasse gehört. Auf solche arme Erbtöchter fand die Bezeichnung θῆττα vorzugsweise Anwendung nach Pollux III 33. Harpokr. a. a. O. Suidas u. d. W.

nicht zu bestimmen war, seiner Pflicht zu genügen[38]. Dafs aber in noch weiterem Umfange gegen die, die eine Erbtochter auf irgendeine Weise beeinträchtigten oder verletzten, die Klage anwendbar war, das lassen unzweideutige Äufserungen von Rednern, nicht allein des Isaios, sondern auch des Demosthenes nicht bezweifeln[39]. Alles weitere über die Rechtsstellung der Erbtöchter, wie über sonstige familienrechtliche Verhältnisse kann erst in dem Hauptstück über die Privatklagen des Archon seine Besprechung finden.

Was nun aber die Form angeht, unter der die Klagen wegen κάκωσις anhängig gemacht wurden, so ist uns für die κάκωσις von Waisen und Erbtöchtern die Eisangelie bezeugt[40]. Dagegen wird uns für κάκωσις von Eltern durch ihre Kinder kein Beispiel von Eisangelie überliefert[41], und es kann dies um so weniger zufällig sein, als der Eltern auch unter den vom Gesetze dem besonderen Schutze des Archon empfohlenen Kategorien nicht gedacht wird. Da aber auch in diesem

[38] Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) ff. und gewifs auch Apollodor im Ἐπιδικαζόμενος fingieren freilich, dafs Antipho erst durch einen Prozefs zur Heirat mit Phanium gebracht worden sei. Dafs ein solcher noch zu ganz anderen Folgen führen konnte, zeigt Isai. *v. Kleon. E.* 39 (Anm. 47).

[39] Isai. *c. Pyrrh. E.* 62 S. 53 f. ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων, καὶ οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ. Demosth. *g. Pantain.* 45 f. S. 979 a. E. οὗτος γὰρ ᾐτιάσατ' ἐκεῖνον — ἐπὶ τὰς ἐπικλήρους εἰσελθεῖν καὶ τὴν μητέρα τὴν αὑτοῦ καὶ τοὺς νόμους ἧκεν ἔχων τοὺς τῶν ἐπικλήρων πρὸς τὸ δικαστήριον. καὶ πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα ὃν τῶν τοιούτων οἱ νόμοι κελεύουσιν ἐπιμελεῖσθαι καὶ παρ' ᾧ τῷ μὲν ἠδικηκότι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, τῷ δ' ἐπεξιόντι μετ' οὐδεμιᾶς ζημίας ἡ βοήθεια, οὐδέπω καὶ τήμερον ἐξήτασται οὐδ' εἰσήγγειλεν οὔτ' ἔμ' οὔτε τὸν Εὔεργον ὡς ἀδικοῦντας, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ κτλ.

[40] Für erstere durch Isaios R. *von Hagnias Erbe* 6 S. 274. 15 S. 278, für letztere durch desselben R. *von Pyrrhos Erbe* 46 S. 44 (Anm. 36) und im folg. öfter. Demosth. bei Pollux VIII 53 (Anm. 34). *g. Pantain.* a. a. O.

[41] Kein Zeugnis dafür liegt in dem allgemeinen Ausdruck von Harpokration ἑτέρα δὲ εἰσαγγελία λέγεται ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν. Nach Heraldus liefsen Schömann *de comit.* p. 181. Meier und Schulthefs S. 192. 206 auch in diesem Falle Eisangelie eintreten.

Falle jedermann zur Anstellung von Klagen berechtigt war, so war dafür der Weg der Schriftklage einzuschlagen. Für die beiden anderen Arten von κάκωσις dagegen lag zu einer Schriftklage neben der Eisangelie keinerlei Bedürfnis vor[42]. Vielmehr von letzterer Gebrauch zu machen mufste auch den gesetzlichen Vertretern von Waisen oder Erbtöchtern um so näher liegen, als sie dann bei ihrer Klage keinerlei Gefahr liefen[43]; denn weder Gerichtsgebühren waren zu erlegen, noch die Bufse von tausend Drachmen, wenn der Kläger nicht den fünften Teil der Stimmen für seine Eisangelie gewonnen hatte. Um so weniger ist also daraus, dafs Dionys die Rede gegen Pedieus zu den privatrechtlichen zählt und einzelne Grammatiker die Kakosis unter den Privataktionen aufführen[44], auf die Existenz einer δίκη κακώσεως zu schliefsen. Dafs wegen κάκωσις γονέων gegen die, die sich um öffentliche Ämter bewarben, oder als Redner auftraten, auch Dokimasie angewandt werden konnte, haben wir an seinem Orte bemerkt[45]. Für κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ ist nur Phasis belegt (Anm. 23); wer sich der Eisangelie bedienen wollte, wird wegen κάκωσις ὀρφανοῦ geklagt haben. Über das Verfahren bei den Klagen κακώσεως erfahren wir

[42] Wenn in der Rede gegen Theokrines (Anm. 20) und bei Menander (Anm. 14) von γραφὴ κακώσεως bei Waisen und Erbtöchtern die Rede ist, so ist das ebenso zu beurteilen, wie wenn die Klage gegen Theopomp, die Eisangelie war (Anm. 40), wiederholt als γραφή bezeichnet wird (S. 241 A. 11). Die Polemik von Hafter *Erbtochter* S. 86 beruht nur auf Mifsverständnis meiner klaren Worte. Aber richtig ist seine Bemerkung, dafs es einer Bestimmung über Bestellung eines anderen κύριος für den Fall, dafs die Erbtochter selbst gegen ihren Mann klagt, nicht bedurfte.

[43] Isai. *v. Pyrrh. E.* 47 S. 45 οὔτε γὰρ ἐπιτίμιον ταῖς πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰσαγγελίαις ἔπεστιν, οὐδὲ ἐὰν μηδεμίαν τῶν ψήφων οἱ εἰσαγγείλαντες μεταλάβωσιν, οὔτε πρυτανεῖα οὔτε παράστασις οὐδεμία τίθεται τῶν εἰσαγγελιῶν, ἀλλὰ τοῖς μὲν διώκουσιν ἀκινδύνως εἰσαγγέλλειν ἔξεστι, τῷ βουλομένῳ, τοῖς δ' ἁλισκομένοις αἱ ἔσχαται τιμωρίαι ἐπὶ ταῖς εἰσαγγελίαις ἔπεισιν. Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 4 (Anm. 39).

[44] Pollux VIII 31. Bei Harpokr. u. κακώσεως· δίκης ὄνομά ἐστι κτλ. kann δίκη in weiterem Sinne gemeint sein.

[45] S. 273 u. 279. Ἀπογράφειν im Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 (Anm. 37) ist in der oben S. 300 nachgewiesenen allgemeinen Bedeutung gesagt.

durch Harpokration das eine, daſs sie ἄνευ ὕδατος waren, d. h. den beiden Parteien keine bestimmte Zeit zum Sprechen zugemessen war, was, wenn wir seinen Ausdruck genau nehmen dürfen, nicht bloſs von der Eisangelie gilt. Was die Folgen für den verurteilten Angeklagten angeht, so waren die Eisangelien wegen schlechter Behandlung von Waisen und Erbtöchtern schätzbar[46], ebenso die Phasis wegen Schädigung eines Waisenvermögens (S. 315); auf schlechter Behandlung der Eltern stand die Strafe der Atimie[47]. Der verurteilte Vormund wurde natürlich auch seiner Tutel entsetzt[48].

Für die Klage ἀργίας haben wir zu bedauern, daſs die zur Begründung einer solchen geschriebene Rede des Lysias gegen Nikides, die noch in dem Codex Palatinus nach Ausweis des demselben vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisses zwischen den Reden δήμου καταλύσεως ἀπολογία und περὶ τῆς Εὐάνδρου δοκιμασίας vorhanden war, durch einen Blätterausfall verloren gegangen ist. Auf ähnlichen Anlaſs war vielleicht von demselben Redner die Klagerede gegen Ariston geschrieben, auf die sich ein Lexikograph für seine Angaben über die Klage

---

[46] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076. Isai. *v. Hagn. E.* 13 S. 277 οὔκουν δεινόν — περὶ τῶν μεγίστων εἰς κίνδυνον καθιστάναι. 35 S. 289 κινδυνεύειν περὶ τοῦ σώματος, wo wie an der nächsten Stelle σῶμα von der Epitimie zu verstehen ist. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 54 (Anm. 39). 47 S. 45 (Anm. 43). An der letzten Stelle ist der Ausdruck αἱ ἔσχαται τιμωρίαι ebenso emphatisch gewählt, wie περὶ τῶν μεγίστων an der ersten und αἱ μέγισται ζημίαι *v. Kleon. E.* 39 (Anm. 47). Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 3 (Anm. 39).

[47] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 a. E. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 (S. 327 A. 33) und danach 60 S. 719, 21. 103 S. 732, 17. Danach ist bei Demosth. *g. Boiot.* I 33 S. 1004, 15 ἀπωλώλεις zu verstehen, während bei Isai. *v. Kleon. E.* 39 ταῖς μεγίσταις ζημίαις καὶ τοῖς μεγίστοις ὀνείδεσι περιπεσεῖν vorzugsweise auf die κάκωσις ἐπικλήρων geht. Daſs auch auf Todesstrafe erkannt werden konnte, darf aus Lysias *g. Agor.* 91 S. 510 κατὰ τὸν κακώσεως νόμον ἄξιός ἐστι θανάτῳ ζημιωθῆναι nach dem Zusammenhang nicht erschlossen werden. Die Gesetze aber, auf die späte Rhetoren sich berufen bei Meursius *Themis Attica* I[2], sind von ihnen selbst erdacht, vgl. Lelyveld *de infamia* p. 150.

[48] Isai. *v. Hagn. E.* 31 S. 287 ἐλπίζει — ἐμὲ τῆς ἐπιτροπῆς ἀπαλλάξειν.

beruft[49]. Von dem Inhalt des νόμος περὶ τῆς ἀργίας, der noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts in Geltung war[50], erfahren wir nichts Näheres. Ist aber die Absicht des Gesetzes oben richtig gekennzeichnet, so widerlegt sich schon damit die auch chronologisch unmögliche Meinung von Herodot, Solon habe ein ägyptisches Gesetz des Königs Amasis übernommen, das jedermann alljährlich über seinen Lebensunterhalt sich auszuweisen verpflichtete und auf Unterlassung des Nachweises die Todesstrafe setzte[51]. Als Urheber des Gesetzes war von Lysias vielmehr Drakon genannt, während dem Solon die Bestimmung gehören wird, dafs jeder Bürger zur Anstellung der Klage berechtigt sei[52]. Nach Plutarch[53] hatte Solon zum Gerichtshof den Areopag bestellt. Dafs aber wenigstens in der Zeit der Redner die Klage vor ein heliastisches Gericht gehörte, ist schon wegen der von den Grammatikern bezeugten Vorstandschaft des Archon nicht zu bezweifeln[54]. Erst von Demetrios von Phaleron wurde dem Areopag eine sittenrichterliche Gewalt

[49] Lex. Cant. S. 665, 20 Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀρίστωνός φησιν ὅτι Δράκων ἦν ὁ θεὶς τὸν νόμον, αὖθις δὲ καὶ Σόλων ἐχρήσατο, θάνατον οὐχ ὁρίσας ὥσπερ ἐκεῖνος, ἀλλ' ἀτιμίαν, ἐὰν τρὶς ἁλῷ τις, ἐὰν δ' ἅπαξ, ζημιοῦσθαι δραχμαῖς ἑκατόν.

[50] Demosth. *g. Eubul.* 32 S. 1308, 19. Irrig glaubte Heffter S. 170 und v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 255 A. 146, das Gesetz sei zur Zeit der Redner schon veraltet gewesen, was sich durch Lysias widerlegt.

[51] II 177 und aus ihm Diodor I 77. Ein dem ägyptischen ähnliches Gesetz bestand in Sardinien nach Ailian *V. G.* IV 1, Klagen ἀργίας auch bei den Lucanern nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* XLIV 41. Anders in Sparta nach der Anekdote Plutarch *Lyk.* 24.

[52] Diog. Laert. I 55 δοκεῖ δὲ (Σόλων) καὶ κάλλιστα νομοθετῆσαι — ὁ ἀργὸς ὑπεύθυνος ἔστω παντὶ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι. Λυσίας δ' ἐν τῷ κατὰ Νικίδου Δράκοντά φησι γεγραφέναι τὸν νόμον, Σόλωνα δὲ τεθεικέναι. Nach Plutarch *Sol.* 31 freilich hätte Theophrast erst dem Peisistratos die Urheberschaft des Gesetzes über ἀργία zugeschrieben.

[53] *Solon* 22.

[54] Lex. Seguer. V S. 310, 3 nennt unter den Klagen, für die der Archon kompetent ist, neben der Klage παρανοίας auch die ἀργίας. Deshalb war Wilamowitz a. a. O. geneigt, ihr Fehlen bei Aristot. 56, 6 eher dem Abschreiber als dem Verfasser zur Last zu legen. Aber sie fehlt auch bei Pollux VIII 89, der viel mehr mit Aristoteles übereinstimmt.

übertragen, die ihn auch Müfsiggänger zur Verantwortung zu ziehen berechtigte; darauf führen die Anekdoten von seinem Einschreiten gegen die Philosophen Menedemos, Asklepiades und Kleanthes, die mit der Klage ἀργίας nichts zu tun haben[55]. Über die Strafe wird aus Lysias berichtet, dafs Drakon die Todesstrafe, Solon bei erstmaliger Verurteilung eine Geldbufse von hundert Drachmen, bei dreimaliger Verurteilung die Atimie festgesetzt habe, während Pollux schon Drakon die Bestrafung mit Atimie zuschreibt[56]. Die letztere Angabe darf man gerade wegen ihres Widerspruchs gegen die im Altertum verbreitete Anschauung, dafs Drakon für alle Vergehen nur die Todesstrafe gekannt habe, für glaublicher erachten. Da aber nichts hindert, jene Anschauung bereits bei Lysias vorauszusetzen, wird damit nicht das über Solon aus ihm Angeführte in Frage gestellt, mit dem Pollux in Einklang steht.

Endlich die Klage παρανοίας richtet sich, wie schon gezeigt (S. 340), gegen den, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen verschwendet. Sie verfolgt also den Zweck, ihm die Disposition über dasselbe zu entziehen[57], die im Falle seiner Verurteilung an die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten übergeht. Wo dieser Zweck nicht in Frage kommt, sei es, dafs der Unzurechnungsfähige kein

[55] Über die beiden ersteren Athen. IV 65 S. 168 A und ganz ähnlich über Kleanthes Diog. Laert. VII 168 f. Den Fall des Menedemos glaubte Philippi *Areop. u. Eph.* S. 168 f. vor der Zeit des Demetrios ansetzen zu müssen und bezog ihn darum auf die Klage ἀργίας, für die er die Kompetenz des Areopags festhielt. Aber wenn Menedemos ums Jahr 350 geboren war, so liefs er sich zu Demetrios Zeit sehr wohl noch als νέος bezeichnen. Das Aufsichtsrecht des Areopag scheidet von der Klage wegen inertia noch Valer. Max. II 6, 3 f.

[56] Lysias im Lex. Cant. a. a. O. Ebenso für Drakon Plutarch *Sol.* 17. Dagegen Pollux VIII 42 τῆς δὲ ἀργίας ἐπὶ μὲν Δράκοντος ἀτιμία ἦν τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ Σόλωνος εἰ τρίς τις ἁλοίη, ἠτιμοῦτο.

[57] Vgl. Platon *Ges.* XI 9 S. 929 E ὁ δὲ ὀφλὼν τοῦ λοιποῦ χρόνου ἄκυρος ἔστω τῶν αὑτοῦ καὶ τὸ σμικρότατον διατίθεσθαι, καθάπερ παῖς δὲ οἰκείτω τὸν ἐπίλοιπον βίον. Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ὁ δῆμος — ὥςπερ παραγεγηρακὼς ἢ παρανοίας ἑαλωκὼς αὐτὸ μόνον τοὔνομα τῆς δημοκρατίας περιποιεῖται, τῶν δ' ἔργων ἑτέροις παρακεχώρηκεν. Eine Konsequenz ist die Unfähigkeit zu testieren, worüber vorläufig Aristot. 43, 2.

Vermögen besafs oder nicht sui iuris war, fand die Klage keine Stelle. Keinesfalls darf eine Äufserung von Xenophon[58] zu der Annahme verleiten, die Klage habe auch dem Zweck gedient, den Angeklagten in Gewahrsam zu nehmen, damit er nicht durch seinen Wahnsinn Schaden anrichte; zu solcher Vorsorge durften sich die nächsten Verwandten auch ohne richterliches Urteil für befugt erachten. Der Begriff der *παράνοια* selbst aber war vom Gesetze nicht näher bestimmt, so dafs es hier wie sonst dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum liefs[59]. Kompetent für Entscheidung der Klage konnte nur ein heliastischer Gerichtshof sein. Was über eine Beteiligung der Phrateres angenommen worden ist, beruht lediglich auf der bekannten Erzählung von der Klage *παρανοίας*, die gegen Sophokles sein Sohn Iophon aus Neid gegen den vom Dichter bevorzugten gleichnamigen Enkel anhängig gemacht haben soll. Aber gerade die einzige Stelle, die dabei der Phrateres Erwähnung tut, läfst deutlich erkennen, dafs die ganze Geschichte einer Fiktion der Komödie, höchst wahrscheinlich des Aristophanes in seinen *Δράματα* ihren Ursprung verdankt[60].

[58] *Memor.* I 2, 49 φάσκων κατὰ νόμον ἐξεῖναι παρανοίας ἑλόντι καὶ τὸν πατέρα δῆσαι. Nur die Existenz der Klage bezeugt Aristophanes *Wolk.* 844 ff. οἴμοι, τί δράσω παραφρονοῦντος τοῦ πατρός; πότερον παρανοίας αὐτὸν εἰσαγαγὼν ἕλω, ἢ τοῖς σοροπηγοῖς τὴν μανίαν αὐτοῦ φράσω; In der späteren Rhetorik bildete die Klage ein beliebtes Schulthema, vgl. Quintil. VII 4, 29 ff. Kyros VIII S. 392. Sopater *διαίρ. ζητ.* S. 180 ff. W.

[59] Etwas näher präzisiert Platon a. a. O. ἐὰν δέ τίς τινα νόσος ἢ γῆρας ἢ καὶ τρόπων χαλεπότης ἢ καὶ σύμπαντα ταῦτα ἔκφρονα ἀπεργάζηται διαφερόντως τῶν πολλῶν καὶ λανθάνῃ τοὺς ἄλλους πλὴν τῶν συνδιαιτωμένων, οἰκοφθορῇ δὲ ὡς ὢν τῶν αὐτοῦ κύριος.

[60] In dem alten βίος des Sophokles ist überliefert καί ποτε ἐν δράματι εἰσήγαγε τὸν Ἰοφῶντα αὐτῷ φθονοῦντα καὶ πρὸς τοὺς φράτορας ἐγκαλοῦντα τῷ πατρὶ ὡς ὑπὸ γήρως παραφρονοῦντι· οἳ δὲ τῷ Ἰοφῶντι ἐπετίμησαν. Da die Beziehung des εἰσήγαγε auf Sophokles sachlich unmöglich ist, ist mit G. Hermann zu Soph. *Oid. Kol.*[2] p. XI nach ποτέ eine Lücke anzusetzen, die er mit Ἀριστοφάνης ausfüllt und dann ἐν Δράμασιν schreibt; in dem einen der beiden unter Aristophanes Namen gehenden Stücke mit dem Titel Δράματα spielten nach *Fr.* 286 K. die Phrateres eine Rolle; gemeint ist wahrscheinlich nach *Fr.* 267 die Komödie, die von der anderen dem Aristophanes mit Grund abgesprochenen durch den

Zusatz ἢ Κένταυρος geschieden wurde. An den Ausfall eines Komikernamens hatte schon Näke gedacht. Gegen diese einleuchtende Lösung kommen die abweichenden Auffassungen, wie sie Hense *Studien zu Sophokles* (1880) S. 289 ff. und O. Wolff *Quaestiones Iophonteae* (Meißen 1882) verzeichnen, nicht weiter in Betracht. Hense selbst wollte als historischen Kern der Geschichte eine Beschwerde des Iophon gegen den Vater vor dem Familienrate der Phrateres festhalten, welche durch die von Sophokles in Angriff genommene allzu kostspielige Aufführung des Oidipus auf Kolonos veranlaßt worden sei. Allein ganz abgesehen von dem Problematischen der letzteren Voraussetzung bietet unsere Kenntnis von der Kompetenz der Phratrien der Vorstellung einer solchen Familienjury nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Siebentes Hauptstück.

Schriftklagen des Königs.

Die Jurisdiktion des Königs beschränkt sich, soweit öffentliche Klagen in Frage kommen, auf die eine, aber viel umfassende Klasse der Delikte gegen die Religion (ἀσεβείας). Denn die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben (φόνου) sind nach attischem Rechte jederzeit nur die von ihnen Betroffenen, bzw. ihre Verwandten anzustellen berechtigt gewesen (S. 243 A. 13); sie sind also erst unter den Privatklagen zu besprechen.

Unter den Reden des Lysias waren οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι als besondere Gruppe zusammengestellt, der drei von den uns erhaltenen Reden angehören. Aber von diesen ist die Rede ὑπὲρ Καλλίου (V) so wenig wie die fälschlich dem Lysias zugeschriebene Klagrede gegen Andokides (VI) durch eine γραφὴ ἀσεβείας, sondern erstere nach der Überschrift vielmehr durch eine γραφὴ ἱεροσυλίας[1], letztere ebenso wie die Verteidigungsrede des Andokides (περὶ τῶν μυστηρίων) durch eine Endeixis veranlaſst (S. 234 A. 61), die Verteidigungs-

[1] Verschieden von dieser Rede war wohl die von Harpokr. u. τίμημα angeführte Rede für Kallias, vgl. Blaſs *Att. Ber.* I² S. 588. Zu der gleichen Gruppe dagegen wird die Apologie ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην und nach der Vermutung von Blaſs S. 362 vielleicht auch die Rede gegen Telamon gehört haben. Die Apologie für Sokrates kann ebenso wie die in ihr bekämpfte κατηγορία Σωκράτους nur die Form einer Gerichtsrede gehabt haben; wie aber diese den Späteren als wirklich im Gerichtshofe gesprochen galt, so hat die Streitschrift des Lysias die zuerst bei Cicero *de orat.* I 54, 231 auftretende Erzählung veranlaſst, daſs Lysias dem Sokrates eine Rede zum gerichtlichen Gebrauche angeboten, dieser aber sie als seiner nicht würdig zurückgewiesen habe. Richtig darüber zuerst (Cobet *Novae lectiones* p. 667 ff.

rede über den heiligen Ölbaum aber (περὶ τοῦ σηκοῦ) nicht vor einem heliastischen Gerichtshof, sondern vor dem Areopag gehalten (S. 128). An der platonischen Apologie des Sokrates haben wir nur eine fingierte Verteidigungsrede, deren oft behaupteter getreuer Anschlufs an den Wortlaut der wirklich von Sokrates gehaltenen Rede aus inneren Gründen ganz unwahrscheinlich ist. Unter den verlorenen Reden in Prozessen ἀσεβείας wird namentlich die berühmte Verteidigung des Hypereides für Phryne gegen Euthias[2] und die Klagrede des Deinarch gegen Phormisios[3] genannt. Dagegen ist die unter Aristoteles Namen im Altertum verbreitete Verteidigungsschrift gegen die von Demophilos wider ihn angebrachte Klage ἀσεβείας sicherlich eine rhetorische Übungsrede gewesen[4].

Ἀσέβεια als Gegenstand der Anklage ist Frevel wider die Religion[5]. Näher bestimmt hat den Inhalt des Begriffs das Gesetz offenbar nicht; an der einzigen Stelle, an der es angeführt ist, wird einer Äufserung des Perikles gedacht, gegen Religionsfrevler dürfe man nicht blofs das geschriebene Gesetz in Anwendung bringen, sondern auch die ungeschriebenen, nach denen die Eumolpiden ihre Anweisungen erteilten[6].

[2] Dafs Phryne in der Tat ἀσεβείας angeklagt worden sei, hat gegen die Zweifel von Lobeck *Aglaophamus* p. 665 Sauppe *Or. Att.* II p. 302 aus dem Fragmente der Klagrede erwiesen: ἐπέδειξα τοίνυν ὑμῖν ἀσεβῆ Φρύνην κωμάσασαν ἀναιδῶς ἐν Λυκείῳ, καινοῦ θεοῦ εἰσηγήτριαν, θιάσους ἀνδρῶν ἐκθέσμους καὶ γυναικῶν συναγαγοῦσαν (ἐν Λυκείῳ eingesetzt von Foucart *Revue d. philol.* XXVI [1902] p. 218). Die Klagrede war nach Hermippos bei Harpokr. u. Εὐθίας und Diodor bei Athen. XIII 60 S. 591 E von Anaximenes verfafst.

[3] Die Rede des Hypereides ὑπὲρ Φορμισίου war vielleicht, wie Meier vermutet, die Verteidigungsrede gegen die Rede des Deinarch.

[4] Vgl. Zeller *Philos. d. Gr.* II 2³ S. 38 f. A. 2.

[5] In weiterem Sinne fafst den Begriff [Aristot.] *v. d. Tugenden u. Lastern* 7 S. 1251ᵃ 31 ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοιχομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα. Ähnlich Polyb. XXXVI 9 (XXXVII 1), 15. Darum öfter der Zusatz ἀσεβεῖν περὶ τοὺς θεούς, z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 12 f. S. 1349, 16. 43 S. 1359, 22 u. s.

[6] [Lysias] *g. Andok.* 10 S. 204. Auf solche ungeschriebene Gesetze beruft sich, aber mit Unrecht, Kallias bei Andok. *v. d. Myster.* 115 f. S. 57. Dafs noch zur Zeit der Anklage gegen Alkibiades es keine

Wenn aber ein besonderer Volksbeschlufs, den Diopeithes ums Jahr 430 beantragte, Eisangelie gegen die verordnete, die an das Göttliche nicht glaubten und die Himmelskörper zum Gegenstand ihrer Forschung machten [7], so lag das Neue, abgesehen von der Form des Verfahrens, nur in dem zweiten Teile des Beschlusses, der auf Anaxagoras und den von seiner Lehre beeinflufsten Perikles gemünzt war. Je weniger scharf aber das Gesetz bestimmte, welche Delikte als ἀσέβεια zu qualifizieren seien, um so weiterer Spielraum mufste dem Ermessen der Richter bleiben, auf das verschiedene Einflüsse wirken konnten. Wie bei dem Psephisma des Diopeithes, so ist auch bei einer Anzahl der überlieferten Asebieprozesse noch heute nachzuweisen, wie das Urteil wesentlich durch politische Rücksichten bedingt war [8]. Wie weitgehende Anwendung aber der Klage gegeben worden ist, macht ein Überblick über die uns bekannt gewordenen Rechtsfälle der Art ersichtlich [9]. Aufser Betracht haben dabei ganz gelegentliche Äufserungen namentlich bei Rednern zu bleiben, es habe jemand durch eine Handlung sich der Asebie schuldig gemacht [10].

---

gesetzlichen Bestimmungen gegeben habe, vermag ich aus der Eisangelie des Thessalos bei Plutarch *Alk.* 22 nicht zu entnehmen.

[7] Plutarch *Perikl.* 32 ψήφισμα Διοπείθης ἔγραψεν εἰσαγγέλλεσθαι τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας ἀπερειδόμενος εἰς Περικλέα δι' Ἀναξαγόρου τὴν ὑπόνοιαν.

[8] Vgl. L. Schmidt *Ethik d. Griech.* II S. 25 f.

[9] Eine Erörterung der bekannteren Asebieprozesse geben nach Wiskemann *de ἀσεβείας γραφῇ* (1846) Schömann im Anhange zur dritten Auflage der Griechischen Alterthümer II S. 584 ff. und Decharme *Critique des traditions réligieuses* (Paris 1904) p. 144 ff. Die Zusammenstellungen von Thonissen *Droit pénal* p. 180 ff. sind hier wie überall kritischer Sichtung in hohem Grade bedürftig. Osiander *über die Behandlung der Religionsvergehen im Alterthum*, *Correspondenzblatt f. d. Gelehrten- u. Realsch. Württembergs* 1888 ist mir nicht zugänglich.

[10] So wenn Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239 sagt, Leokrates habe sich durch seine Flucht aus Athen der ἀσέβεια schuldig gemacht ὅτι τοῦ τὰ τεμένη τέμνεσθαι καὶ τοὺς νεὼς κατασκάπτεσθαι τὸ καθ' ἑαυτὸν γέγονεν αἴτιος. Gegen Euripides erhob Hygiainon in einem Prozesse wegen Antidosis den gleichen Vorwurf wegen des berüchtigten Verses ἡ γλῶσσ' ὀμώμοχ', ἡ δὲ φρὴν ἀνώμοτος nach Aristot. *Rhet.* III 15 S. 1216 [a] 28.

Am verhängnisvollsten sind die zahlreichen Prozesse gewesen, zu denen die Verstümmelung fast sämtlicher Hermen der Stadt in einer Frühlingsnacht des Jahres 415 Anlafs gab, und die rasch darauf gefolgten Anklagen gegen Alkibiades und viele andere wegen Verspottung der eleusinischen Mysterien, welche aber ebenso wie jene auf dem Wege der Eisangelie oder Menysis anhängig gemacht wurden[11]. Wegen Enthüllung von Mysterien war schon Aischylos angeklagt worden, der älteste Asebieprozefs, von dem wir wissen[12], und ein ähnlicher Anlafs hatte auch zur Verurteilung des Diagoras von Melos geführt[13]. Aber überhaupt durch jede Handlung, in der eine Entweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Einrichtungen und Räume gefunden werden konnte, machte man sich der Asebie schuldig, so der Kultbeamte, der in Darbringung der Opfer von dem väterlichen Gebrauche abwich[14], Meidias, der den im Dienste des Dionysosfestes tätigen Choregen mifshandelte[15], die Delier, die sich im

[11] Unsere Hauptquellen für beide sind die Mysterienrede des Andokides, über dessen Glaubwürdigkeit vgl. m. Ausgabe p. VII ff., und Thukyd. VI 27 ff. 53. 60 f. Einen späteren Prozefs *ἀσεβείας* wegen Verstümmelung einer Herme strengte Andokides gegen Archippos an nach [Lysias] *g. Andok.* 11 S. 206.

[12] Aristot. *Nikom. Eth.* III 2, 17 S. 1111a 8 *ὃ δὲ πράττει ἀγνοήσειεν ἄν τις, οἷον λέγοντάς φασιν ἐκπεσεῖν αὐτοὺς ἢ οὐκ εἰδέναι ὅτι ἀπόρρητα ἦν, ὥσπερ Αἰσχύλος τὰ μυστικά.* Nach diesem allein mafsgebenden Zeugnisse, gegen das die Meinungen Späterer nicht in Frage kommen, kann es sich, wie bereits Welcker *Aisch. Trilogie* S. 106 ff. (gegen G. Hermann und Lobeck) erkannte, bei der Klage nur um gewisse Äufserungen des Dichters in irgendeinem Drama gehandelt haben, über die schon Eustratios in seinem Kommentar (S. 145 Heylb.) nur Vermutungen hatte.

[13] Krateros und Melanthios bei Schol. Aristoph. *Vög.* 1073. *Frö.* 320. Diodor XIII 6.

[14] Nach dem bezeichnenden Berichte bei [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. *Ἀρχίαν τὸν ἱεροφάντην γενόμενον — ἐκολάσατε ὑμεῖς — ὅτι Σινώπῃ τῇ ἑταίρᾳ Ἁλῴοις — ἀγούσῃ ἱερεῖον θύσειεν, οὐ νομίμου ὄντος ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ ἱερεῖα θύειν οὐδ' ἐκείνου οὔσης τῆς θυσίας ἀλλὰ τῆς ἱερείας.* Auch Phano, die als Gattin des Basileus Theogenes sakrale Funktionen übte, obwohl sie die Tochter einer Nichtbürgerin und Hetaire war, machte sich der *ἀσέβεια* schuldig (vgl. besonders a. R. 117 S. 1385, 13), wenn auch Theogenes durch ihre Verstofsung einer Anklage vorbeugte.

[15] Als *ἀσέβεια* qualifiziert nach der Ausführung von Demosth.

Heiligtum des Apollon an den Amphiktionen vergriffen[16]. Andokides, der trotz dem angeblich gegen ihn in Geltung stehenden Verbote die Heiligtümer besuchte und an der Feier der Mysterien teilnahm[17]; ja selbst Umgang mit dem, der von einer Blutschuld belastet war, berechtigte zu einer Anklage ἀσεβείας[18]. Die Alkmeoniden, die die Genossen des Kylon dem getroffenen Abkommen zuwider selbst an den Altären der Eumeniden niedergemacht hatten, galten nicht nur als ἀσεβεῖς, sondern als ἐναγεῖς und waren auf Solons Veranlassung von einem besonderen Gerichtshof gerichtet worden[19]. Aber im Raube von Eigentum der Tempel sah man ein besonderes Verbrechen, ἱεροσυλία, das von der ἀσέβεια unterschieden wurde[20]. Der letzteren wurde nur das Ausroden von heiligen Ölbäumen (μόριαι) zugerechnet, wie aus Lysias Rede περὶ τοῦ σηκοῦ bekannt ist[21].

---

g. Meid. 51 ff. S. 530 f.; darum wiederholt ἀσεβεῖν περὶ τὴν ἑορτήν für das im Gesetz über die Probole gebrauchte ἀδικεῖν περὶ τὴν ἑορτήν, S. 213 A. 120.

[16] *C. I. A.* II n. 814 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 86) Z. 135.

[17] Dies gab den Anlafs zu seiner Endeixis. Unrichtig Decharme p. 151.

[18] Demosth. *g. Androt.* 2 S. 593, 15 = *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. Dafs Entweihung der Gräber, die durch ein solonisches Gesetz mit Strafe bedroht war (Cicero *de leg.* II 26, 64), ebenso wie anderwärts nach späten Grabinschriften, als Asebie qualifiziert worden ist, weifs ich nicht zu belegen. Lykurg rechnet es zwar zu den μέγιστα ἀδικήματα, dafs Leokrates τοὺς τετελευτηκότας τῶν νομίμων οὐκ εἴασε τυχεῖν, deduziert daraus aber nicht ἀσέβεια, sondern nur κάκωσις τῶν γονέων, § 97 S. 201. 147 S. 239.

[19] Thukyd. I 126, 11 und oben S. 23.

[20] Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. Die Jurisdiktion über ἱεροσυλία gehörte, so viel wir sehen, den Thesmotheten. Anderwärts wird, wie begreiflich, der Tempelraub unter der Asebie mit begriffen; z. B. den heiligen Krieg führen die Boioter ποτ τὼς ἀσεβίοντας τὸ ἱαρὸν τῶ Ἀπόλλωνος nach *I. G. Sept.* I n. 2418 (Dittenberger n. 120).

[21] Nach ihrer Einordnung unter die λόγοι τῆς ἀσεβείας, denn in der Rede selbst kommt der Ausdruck nicht vor. Von den μόριαι oder σηκοί, von denen selbst der nächste Umkreis nicht bebaut werden durfte (Lysias 25 S. 282), sind die übrigen Ölbäume zu scheiden, über deren Schonung vgl. S. 313.

Allein nicht blofs mit Handlungen konnte man wider die Volksreligion freveln: wegen ihrer schriftlich oder mündlich vorgetragenen Lehren ist einer ganzen Reihe von Philosophen, von dem ersten an, der philosophische Studien in Athen einbürgerte, bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts der Prozefs gemacht worden, wenn auch die Ankläger vielfach, wie bemerkt, mehr von politischen Motiven geleitet wurden. So gleich bei Anaxagoras, dem nicht allein das zur Last gelegt wurde, dafs er die Sonne als glühenden Stein, den Mond als Erde bezeichnete, sondern auch direktere Angriffe auf die Götter des Volksglaubens[22]. Gegen Protagoras wurde die Anklage erhoben, weil er seine Schrift über die Götter mit den Worten begonnen hatte, von den Göttern wisse er weder zu sagen, ob sie seien, noch ob sie nicht seien, noch wie sie seien[23]; gegen Sokrates, weil er an die Götter des Staates nicht glaube, sondern neue Gottheiten einführe und mit solchen Lehren die Jugend verführe[24];

---

[22] Für ersteres Sotion und Satyros bei Diog. L. II 12 und Joseph *g. Apion* II 37 mit abweichenden Angaben über den Ausgang des Prozesses. Platon *Apol.* 14 S. 29 D. Xenoph. *Memor.* IV 7, 7. Plutarch *de superst.* 10 S. 169 F. Dafs Anaxagoras Kritik aber auch gegen den Volksglauben an Zeus rächenden Blitz sich richtete, hat durch Kombination von Aristoph. *Wolk.* 398 ff. mit Lukian *Tim.* 10 wahrscheinlich gemacht Geffcken *Hermes* XLII (1907) S. 127 ff.

[23] Diog. L. IX 51 f. Philostr. *Leb. d. Soph.* I 10. Sext. Emp. *g. d. Math.* IX 56. Cicero *de nat. deor.* I 24, 63. Nach Diogenes und Cicero wurde Protagoras nicht nur selbst verbannt, sondern auch seine Bücher öffentlich verbrannt. Die Zeit des Prozesses wird seit Schleiermacher gewöhnlich Ol. 92, 1 411 gesetzt, weil man in den Worten des Diogenes § 54 κατηγόρησε δ' αὐτοῦ Πυθόδωρος Πολυζήλου εἷς τῶν τετρακοσίων den Zusatz als eine Zeitbestimmung fafst. Richtiger entscheiden sich aber wohl Meier *de Andoc. or. c. Alcib.* VI p. 37 = *Opusc. ac.* I p. 222 f. und Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXI (1880) S. 81 ff. für Ol. 91, 1 415, wozu auch Platon *Prot.* 8 S. 317 C besser stimmt. Wenn auch ein anderer Sophist, Prodikos von Keos, das gleiche Geschick gehabt haben soll, so beruht das auf der Notiz Schol. Plat. *Rep.* X S. 421 Bk. = Suid. u. d. N. über seine Hinrichtung wegen Verführung der Jugend, die von Welcker *Rhein. Mus.* I (1833) = *Kl. Schr.* II S. 503 f. widerlegt ist.

[24] Dafs die Formulierung der Anklage bei Xenophon *Memor.* I 1, 1 trotz ihrer scheinbaren Bestätigung durch Favorinus bei Diog. L.

gegen den Megariker Stilpon wegen eines frivolen Scherzes über Athena[25]; gegen den Kyrenaiker Theodoros wegen seiner atheistischen Lehren, die ihm den Beinamen ἄθεος zuzogen[26]; gegen Theophrast mit unbekannter Begründung[27], während dessen Lehrer Aristoteles der ihm wegen seines Gedichtes auf den Tyrannen Hermeias drohenden Anklage durch freiwillige Entfernung aus Athen zuvorkam[28]. Dafs aber die Einführung neuer Gottesdienste regelmäfsig der vorherigen Genehmigung des Volkes bedurft habe und andernfalls als Asebie mit Todesstrafe geahndet worden sei, ist durch die Angabe zweier später Gewährsmänner nicht ausreichend verbürgt, um gegenüber entgegenstehenden Indicien glaubhaft zu erscheinen, so wenig auch geleugnet werden soll, dafs darauf im einzelnen Falle eine Klage ἀσεβείας bei der elastischen Natur dieses Begriffes gegründet werden konnte[29]. Wenn nicht den Grund, so wenigstens einen Vor-

---

II 40 nicht die authentische ist, lehren die ihr vorausgeschickten Worte ἡ μὲν γὰρ γραφὴ κατ' αὐτοῦ τοιάδε τις ἦν. Dafs die Verderbung der Jugend dem Sokrates nur insofern Schuld gegeben wurde, als er sie dem Glauben an die vaterländischen Götter entfremde und zum Glauben an neue Gottheiten verführe, ist durch Platon *Euthyphr.* 2 S. 3 B. *Apol.* 14 S. 26 B sicher gestellt, vgl. Schanz zur Apol. S. 14 f.

[25] Diog. L. II 116.

[26] Diog. L. II 101. Athen. XIII 92 S. 611 A.

[27] Diog. L. V 37. Ailian *V. G.* VIII 12.

[28] Athen. XV 51 S. 696 A. Diog. L. V 5. Ailian *V. G.* III 36.

[29] Joseph. a. d. Anm. 22 a. O. νόμῳ δ' ἦν τοῦτο (ξένους θεοὺς μυεῖν) παρ' αὐτοῖς κεκωλυμένον καὶ τιμωρία κατὰ τῶν ξένον εἰσαγόντων θεὸν ὥριστο θάνατος. Servius zur *Aen.* VIII 187. Aber der Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 168 (Dittenberger n. 551) bezieht sich lediglich auf die Gewährung der ἔγκτησις χωρίου zur Errichtung eines Heiligtums der Aphrodite und bezeichnet das hierauf gerichtete Gesuch der Kaufleute von Kition ausdrücklich als gesetzlich berechtigt (ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν). Ebenso ist also die am Schlufs des Volksbeschlusses erwähnte Erlaubnis zur Gründung eines Heiligtums der Isis für Aigyptier zu beurteilen. Auch der zur Stützung des angeblichen Gesetzes herangezogene Fall des Sokrates spricht vielmehr insofern gegen dasselbe, als seine Bestrafung bekanntlich der Schätzung unterlag. Richtig ist danach die Streitfrage nach dem Vorgang von Lobeck *Aglaoph.* p. 664 f. besonders von Schömann *de exteris religionibus ap. Athen.* (1857) = *Opusc. ac.* III p. 428 ff.

wand gab dieselbe Anschuldigung zur Anklage der Phryne (Anm. 2), vielleicht auch der Theoris von Lemnos und der Ninos ab, die beide unter dem Deckmantel von Geheimkulten Zauberei und Giftmischerei zu treiben bezichtigt und zum Tode verurteilt wurden, Theoris auf Anklage des Demosthenes[30]. Worauf die Anklage des Komödiendichters Hermippos gegen Aspasia gegründet war, die nur durch Fürsprache des Perikles der Verurteilung entging[31], ist nicht überliefert, aber nicht zweifelhaft, dafs sie im Zusammenhang mit den Angriffen stand, die der grofse Staatsmann in seinen letzten Lebensjahren zu erfahren hatte. Aber dafs auch dem Pheidias der Prozefs ἀσεβείας darum gemacht worden sei, weil er auf der Darstellung der Amazonenschlacht am Schilde der Parthenos den Perikles und sich selbst abgebildet habe, mufs unglaublich erscheinen[32]. Seit Beginn des dritten Jahrhunderts wird von keinem Asebieprozesse weiter berichtet[33], weil die Volksreligion immer

mit Zustimmung von Caillemer *Liberté de conscience à Athènes*, *Revue de législation* I (1870) p. 346 ff. entschieden worden, während Foucart *Associations religieuses* p. 127 ff., Schmidt *Ethik* II S. 50 f., Decharme p. 168 f. die Existenz des Gesetzes festhalten.

[30] Harpokr. u. Θεωρίς· ἀσεβείας κριθεῖσα ἀπέθανεν, ὡς καὶ Φιλόχορος ἐν ς' γράφει. [Demosth.] *g. Aristog.* I 79 S. 793, 26. Die gleiche Klagform dürfen wir auch für Ninos annehmen nach Demosth. *π. παραπρ.* 281 S. 431, 25 Γλαυκοθέας τῆς τοὺς θιάσους συναγαγούσης ἐφ' οἷς ἑτέρα τέθνηκεν ἱέρεια. Denn dafs damit die von Menekles angeklagte Ninos (Demosth. *g. Boiot.* I 2 S. 995, 10. II 9 S. 1010, 25) gemeint ist, sagt der Scholiast mit dem Zusatze κατηγόρησε δὲ ταύτης Μενεκλῆς ὡς φίλτρα ποιούσης τοῖς νέοις. Dem Platon gilt als besondere Art der ἀσέβεια das ψυχαγωγεῖν und γοητεύειν (*Ges.* X 15 S. 909 B. XI 12 S. 933 D).

[31] Aischines bei Plutarch *Per.* 32. Antisthenes bei Athen. XIII 56 S. 589 E.

[32] Plutarch *Per.* 31, aber vgl. Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXV (1882) S. 295 ff.

[33] Plutarch *de facie lunae* 6 S. 923 A Ἀρίσταρχον ᾤετο δεῖν Κλεάνθης τὸν Σάμιον ἀσεβείας προσκαλεῖσθαι τοὺς Ἕλληνας geht auf die Schrift des Kleanthes gegen Aristarch Diogenes L. VII 174. In dem Berichte der Apostelgeschichte 17, 19 über Paulus Rede auf dem Areopag weist nichts darauf hin, dafs er zur Verantwortung vor den Gerichtshof ge-

mehr aufhörte, eine das Volksleben beherrschende Macht zu sein. Wenn die alte Komödie, die sicherlich auf diese Wandlung nicht ohne Einfluſs gewesen ist, ihrerseits trotz schonungslosester Behandlung der Götterwelt dennoch, so viel wir sehen, niemals angefochten worden ist, so begreift sich das aus der Freiheit, die die ausgelassene Festlust der Dionysien auch dem komischen Spiele sicherte[34].

Dem weiten Umfange der als ἀσέβεια verfolgbaren Delikte entspricht die Mannigfaltigkeit der gegen sie zur Anwendung gelangenden Klageformen, die von Demosthenes nicht erschöpft ist, wenn er ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα aufführt[35]; hinzu kommt die aus dem Prozesse des Andokides bekannte Endeixis und für auſserordentliche Fälle die Eisangelie[36]. Nur bei der letzteren und wohl bei dem Verfahren vor den Eumolpiden geht die Klage nicht an den Basileus, dessen Zuständigkeit nach Analogie der Endeixis auch für die Apagoge vorauszusetzen ist. Der Gerichtshof aber für die Schriftklage ist ebenso wie für die Endeixis und Apagoge wegen Asebie in der Rednerzeit mit einer einzigen sofort zu bezeichnenden Ausnahme ein heliastischer gewesen, wie für alle bei den Rednern erwähnten Asebieprozesse, soweit sie das Forum erkennen lassen, und für die Prozesse des Sokrates, der Delier (Anm. 16), der Phryne und der Theoris feststeht. Nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume gehörte, wie Lysias Rede zeigt, vor den Areopag, dem auch die Aufsicht über diese Bäume immer verblieben ist, offenbar ein Überbleibsel aus der Zeit früherer, weitergehender Kompe-

laden war; rein lokale Auffassung gebieten die Ausdrücke ἦγον ἐπὶ τὸν Ἄρειον πάγον — σταθεὶς ἐν μέσῳ τοῦ Ἀρείου πάγου. Ganz in die Irre geht die Auslegung von E. Curtius *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1893 S. 926 = *Ges. Abhandl.* II S. 528 f.

[34] *Griech. Alterth.* II⁴ S. 168 f.

[35] *G. Androt.* 27 S. 601, 25 f. (S. 265 A. 4). Über das Verfahren vor den Eumolpiden s. S. 62 A. 34, über die Phasis an den König S. 313 A. 17.

[36] Plutarch *Perikl.* 32 (Anm. 7). *Alkib.* 22.

tenz dieses Kollegiums in Religionssachen[37]. Wenn nach der Überlieferung die Philosophen Stilpon, Theodoros und Theophrast vor den Areopag gestellt worden sind, so liegt die Annahme sehr nahe, dafs diesem durch Demetrios von Phaleron die Rechtsprechung über Asebie zurückgegeben worden ist, die dann von Späteren[38] und lange auch von den Neueren[39] als die Regel angesehen wurde.

Was die Folgen der Schriftklage angeht, so ist ihre Schätzbarkeit aus dem Prozesse des Sokrates bekannt. Aufser der Todesstrafe sind Geldbufsen und Verbannung bezeugt[40]. Unschätzbar war nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume, auf der nach dem Gesetze Todesstrafe stand[41]. Wenn der Kläger aber nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt, so wurde er aufser mit der Bufse von tausend Drachmen und dem Verluste des Rechtes, wieder öffentliche

---

[37] Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 188.

[38] Selbst den Prozefs des Sokrates verweist Origen. *g. Cels.* IV 67. V 20 an den Areopag. Denkbar wäre, dafs Aischylos von diesem gerichtet wurde; aber das berichtet erst Clemens *Strom.* II 14 S. 461 P., während Herakl. Pont. bei Eustratios (Anm. 12) nur von einem Einschreiten von Areopagiten im Theater erzählt hatte.

[39] Von Meursius *de Areopago* 6 bis zu Schömann *de comitiis Ath.* p. 301. Wenigstens eine Teilung der Rechtsprechung zwischen Areopag und Heliastengericht nahmen Platner II S. 146 f. und noch Schömann *Griech. Alterth.* I³ S. 528 an. Die Kompetenz des letzteren erkannten als Regel zuerst Böttiger *Opusc. lat.* p. 69 und Hermann *de theoria Deliaca* (1846) p. 12.

[40] Zu einer Geldbufse von 10 000 Drachmen und ἀειφυγία wurden die Delier verurteilt (Anm. 16), zu fünf Talenten und Verbannung Anaxagoras nach Sotion, zum Tode nach Satyros (Anm. 22). Die Todesstrafe wurde auch über Theoris und Ninos verhängt, ebenso im Eisangelieverfahren über die im Hermokopidenprozefs Gerichteten und Alkibiades. Gegen letzteren wurde auf Volksbeschlufs noch feierliche Verfluchung ausgesprochen, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον [Lysias] *g. Andok.* 51 S. 253.

[41] Vgl. S. 128 A. 24. Dafs auf Betretung des Tempels der Demeter durch einen Mann am Feste der Thesmophorien der Tod stand, sagt nur ein römischer Rhetor, Julius Victor 4, 8 p. 393 H., noch dazu im Widerspruch mit Sulpitius Victor 62 p. 352.

Klagen anzustellen, noch mit dem Verbote belegt, die Tempel zu betreten[42].

[42] Andok. *v. d. Myst.* 33 S. 17 ἐὰν γὰρ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων καὶ ἀτιμωθῇ ὁ ἐνδείξας ἐμὲ Κηφίσιος οὑτοσί, οὐκ ἐξέσται αὐτῷ εἰς τὸ ἱερὸν τοῖν θεοῖν εἰσιέναι ἢ ἀποθανεῖται. Aus Mifsverständnis der letzten Worte ist die Angabe von Pollux VIII 41 erwachsen, dafs der leichtsinnige Ankläger sofort der Todesstrafe verfallen gewesen sei. Dafs dessen Atimie aber auch keine totale gewesen ist, ergibt sich daraus, dafs Eubulides, der in der gegen die Schwester des Lakedaimonios angestellten Klage ἀσεβείας nicht den fünften Teil der Stimmen erhalten hatte, doch nachher Demarch wurde, Demosth. *g. Eub.* 8 S. 1301, 15.

Achtes Hauptstück.

Schriftklagen des Polemarchen.

Die Jurisdiktion des Polemarchen ist, wie im ersten Buche gezeigt, eine zweifache. Einmal ist er Gerichtsvorstand für alle familienrechtlichen Rechtsfälle, bei denen beide Parteien oder wenigstens der Verletzte Metoik mit Einschlufs der ἰσοτελεῖς und πρόξενοι ist, sodann bei allen Klagen, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen. Nach ersterer Richtung gehören Schriftklagen vor ihn nur wegen κάκωσις[1] und παράνοια, auf die das im sechsten Hauptstück Gesagte analoge Anwendung findet. In der zweiten Hinsicht ist Schriftklage nur die γραφὴ ἀπροστασίου (S. 65 A. 48), da die mit ihr öfter verwechselte Klage ἀποστασίου eine Privatklage ist. Nach dem Verlust der Rede des Hypereides gegen Aristagora ἀπροστασίου[2] sind wir für die Kenntniss der Klage im wesent-

[1] Anzunehmen auch ohne die Angabe Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1042 *ἀλλὰ καὶ οἱ κατηγοροῦντες γονέων κακώσεως πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐδικάζοντο κἀκεῖνος ἔκρινεν*, die sich in ihrem letzten Teile deutlich als Autoschediasma verrät.

[2] Von Harpokration meist als ὁ *κατ'* Ἀρισταγόρας *ἀπροστασίου β'*, seltener ohne den letzten Zusatz angeführt; dafs auch die ohne ihn zitierten Fragmente sämtlich auf die zweite Rede zurückgehen und nur diese in einer Klage *ἀπροστασίου* gehalten ist, vermutet Sauppe mit Recht. Auf die gleiche Klage bezog Meier auch die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes; richtiger glaubt sie Sauppe zur Verfolgung der einem Isotelen angetanen Unbill geschrieben, bei der es sich namentlich um ein konfisziertes und von diesem angekauftes Grundstück gehandelt habe. Eine andere minder zutreffende Vermutung äufsert H. Schenkl *de metoecis Atticis* (*Wiener Studien* II) S. 219.

lichen auf die Angaben der Lexikographen angewiesen. Soviel lehrt der Name der Klage, dafs sie gegen den Metoiken sich richtet, der ohne προστάτης oder Patron ist. Einen solchen hatte nach Harpokration[3] jeder Metoik sich aus der Zahl der Bürger zu wählen, um ihn in allen öffentlichen und anderen rechtlichen Sachen zu vertreten, wir setzen hinzu, soweit ihm nicht vom Volke die Isotelie verliehen war; der Freigelassene durfte nur seinen früheren Herrn zum Prostates haben. Einen Prostates sich wählen heifst προστάτην ἐπιγράφεσθαι[4] offenbar darum, weil in den Listen, die in den Demen von den in ihnen wohnhaften Metoiken geführt wurden, neben dem Namen eines jeden auch der seines Prostates eingetragen wurde; einen Prostates haben heifst ἔχειν, νέμειν προστάτην[5], der Metoik wohnt unter seiner Obhut, οἰκεῖ ἐπὶ προστάτου (Anm. 11) Es mufs eine gewisse Frist bestimmt gewesen sein, nach deren Ablauf der in Athen aufhältliche Fremde nicht mehr als vorübergehend anwesend (παρεπίδημος) gelten durfte, sondern sich zur Aufnahme unter die Metoiken zu melden hatte[6]. Zu dieser

[3] U. ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ᾑρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινὰ προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'. Ebenso ohne das Zitat Lex. Seguer. VI S. 440, 24 und mit Einsetzung von ὃν ἤθελε vor τ. πολ. und von ὥςπερ ἐγγυητὴν ὄντα am Schlufs Etym. M. S. 124, 48 = Lex. Seguer. V S. 201, 12. Kürzer Hesych. u. ἀπροστασίου und προστάτου. Pollux VIII 35. Ammon. u. ἀποστάσιον. Dazu Harpokr. u. προστάτης.

[4] Aristoph. *Fried.* 684 ἀχθεσθεῖσ' ὅτι αὑτῷ πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο (ὁ δῆμος). Dazu Schol. ἡ μεταφορὰ ἀπὸ τῶν μετοίκων τοὺς προστάτας προγραφόντων ἑαυτοῖς, richtig, denn auf den προστάτης τῆς πόλεως wäre das Verbum nicht anwendbar. Bei Hesych. a. d. aa. OO. steht dafür ἀπογράφεσθαι.

[5] νέμειν heifst nicht wählen, wie es gewöhnlich erklärt wird, sondern ist synonym mit ἔχειν, wie nicht sowohl die Erklärung bei Suidas als der sonstige Gebrauch des Verbums zeigt, vgl. Agath. bei Athen. VI 102 S. 272 D.

[6] Aristoph. Byz. Λέξεις *Fr.* 38 N. μέτοικος ἔστιν ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως. Ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν· ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίγνεται καὶ οὐκέτι ἀτελής.

Aufnahme bedurfte er der Bewilligung des Demos, in dem er Wohnung nehmen wollte; nach diesem wurde er in den öffentlichen Urkunden bezeichnet, aber nur als in der Gemeinde wohnhaft (οἰκῶν ἐν Πειραιεῖ), nicht als Gemeindeglied (Πειραιεύς)[7], wodurch die Metoiken sich scharf von den Bürgern abheben. Die Aufnahme erfolgte durch Vermittelung eines Bürgers, der sich für den Aufzunehmenden verbürgte[8] und dann als sein Prostates seine Rechtsfähigkeit zu ergänzen hatte[9]. Aus dem Charakter des gewählten Prostates schlofs man auf den Charakter des Metoiken[10]. Dafs die Einrichtung an vielen Orten in Griechenland bestand, sagt Aristoteles[11], und wir haben nicht den geringsten Grund anzunehmen, dafs er dabei nicht auch Athen im Auge gehabt habe. Bezeugt ist sie durch die attischen Redner für die Nachbargemeinden Megara und Oropos[12]. Die aus Athen

[7] Vgl. v. Wilamowitz *Demotika der attischen Metoeken* (*Hermes* XXII, 1887) S. 107 ff. Seine Zusammenstellung beweist, dafs eine ganze Reihe der Demen die Niederlassung von Metoiken nicht zuliefs.

[8] Nach v. Wilamowitz a. a. O. S. 231 ff. hätte in der Rednerzeit die Aufgabe des Prostates sich auf diesen einen Akt beschränkt; nur in der älteren Zeit sei er dauernder Bürge für das Wohlverhalten seines Klienten gewesen, was er anderwärts (Anm. 12) auch verblieben sei. Aber mit einem solchen Wechsel im Wesen der Prostasie wäre die Klage ἀπροστασίου ganz gegenstandslos geworden; denn nur durch Vermittelung eines Prostates wurde ja die Aufnahme eines Metoiken möglich. Zu Grunde liegt jener Annahme die Auffassung, dafs den Metoiken ein Quasibürgerrecht oder Halbbürgerrecht zugestanden habe, wogegen das nötigste *Griech. Alt.* I⁴ S. 373 f. bemerkt ist.

[9] Dafs durch den Prostates auch das Schutzgeld erlegt wurde, wie Suid. u. νέμειν προστάτην u. Lex. Seguer. V S. 298, 2 und die Anm. 14 a. E. angeführten Grammatiker sagen, ist wenig wahrscheinlich, da man sich im Falle der Nichtzahlung an die Person des Metoiken selbst hielt, vgl. S. 100.

[10] Isokr. *v. Fried.* 53 K. 17 τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους νομίζομεν οἵουσπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσι.

[11] *Politik* III 1, 3 S. 1275ᵃ 12 πολλαχοῦ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων (τῶν δικαίων) τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλὰ νέμειν ἀνάγκη προστάτην.

[12] Lykurg *g. Leokr.* 21 S. 152 ᾤκει ἐν Μεγάροις — προστάτην ἔχων Μεγαρέα. 145 S. 238 οἰκήσας ἐν Μεγάροις ἐπὶ προστάτου. Ebenso Lysias *g. Phil.* 9 S. 874. 14 S. 880, an der ersteren Stelle mit dem bezeichnenden Zusatz βουληθεὶς παρ' ἐκείνοις μετοικεῖν μᾶλλον ἢ μεθ' ἡμῶν πολίτης

selbst überlieferten Beispiele betreffen Frauen[13]; dafs aber nicht nur diesen ein Prostates mit den Befugnissen zur Seite gestellt wurde, die sonst der κύριος der Frau auszuüben hatte, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung. die das Gesetz, das die Metoiken verpflichtet νέμειν προστάτην, nach Hypereides gehabt haben mufs. Wie es damit sich verträgt, dafs in den erhaltenen Gerichtsreden, bei denen die eine oder beide Parteien Fremde sind, nirgends der Mitwirkung eines Prostates Erwähnung geschieht, ist im ersten Hauptstück des dritten Buches zu erörtern. Zur gerichtlichen Verfolgung des Fremden, der über die gestattete Zeit hinaus sich in Athen aufhielt, ohne sich zur Aufnahme unter die Metoiken zu melden und einen Prostates zu nehmen, lag um so mehr Veranlassung vor, als darin ebenso der Versuch, für einen Bürger zu gelten, erkannt werden konnte, wie in der Nichtzahlung des Schutzgeldes (μετοίκιον). das die Metoiken in der Höhe von 12 bzw. 6 Drachmen jährlich zu erlegen hatten. Dafs gegen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit Apagoge zu den Poleten Anwendung fand, ist früher (S. 100 f.) belegt; nicht undenkbar aber. dafs, wie die Grammatiker sagen[14], auch in diesem Falle die Schriftklage ἀπροστασίου statthaft war. Gegen die Anmafsung bürgerlicher Rechte durch Metoiken oder sonstige Fremde

εἶναι. Die Erwähnung des Patrons beweist mit nichten, dafs ein solcher in Athen nicht mehr existierte, sondern hebt das Unwürdige im Verhalten des attischen Bürgers hervor, der es nicht verschmäht, unter einem fremden Patron zu stehen. Dies erkennt auch Clerc *les métèques Athéniens* (1893) p. 268, ebenso wie dafs die Äufserung von Aristoteles Athen sehr wohl im Auge haben kann, ohne aber zu merken, dafs er mit diesem Zugeständnis der von ihm adoptierten Ansicht von Wilamowitz über den attischen Prostates wesentliche Stützen entzieht.

[13] Aufser Aristagora die Wirtin bei Aristoph. *Frö.* 569. 578, Zobia [Demosth.] *g. Aristog.* I 58 S. 788, 5, Thais bei Menander nach Terenz *Eunuch* V 8, 9 (1039).

[14] Pollux III 56 κατὰ τῶν οὐ τελούντων τὸ μετοίκιον ἢ προστάτην μὴ νεμόντων ἀπροστασίου δίκη. Noch einen dritten Fall fügen irrig zu Suid. u. ἀποστασίου = Lex. Seguer. VI S. 435, 4 ὅταν τις — ἀστὸς εἶναι φάσκῃ παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν. Denn dann war nur die γραφὴ ξενίας zuständig, vgl. Meier *de bonis damn.* p. 38, von dessen Ergebnis er selbst und Heffter S. 166 nicht wieder hätten abgehen sollen.

war die γραφὴ ξενίας gerichtet, von der im nächsten Hauptstücke zu sprechen ist. Ihr geht die Klage ἀπροστασίου auch insofern parallel, als eine Verurteilung bei ihr höchst wahrscheinlich ebenso, wie bei der Apagoge wegen Nichterlegung des Schutzgeldes Verkauf in die Sklaverei und Konfiskation des Vermögens zur Folge gehabt hat[15].

---

[15] Das ist gewiſs die Meinung der Quelle des ungeschickt gefaſsten Artikels bei Phot. und Suid. u. πωληταί· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἁλόντες (ὑπέκειντο τοῖς πωληταῖς) καὶ ὁ μέτοικος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον. Daſs diese wie die Anm. 9 und 14 zusammengestellten Angaben der Grammatiker lediglich aus den beiden Glossen des Harpokration (Anm. 3) abgeleitet seien, wie Schenkl S. 175 behauptet, ist unerweislich.

Neuntes Hauptstück.

Schriftklagen der Thesmotheten.

§ 1. Schriftklagen wegen Staatsverbrechen.

In allen Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte, stand, wie im ersten Buche bemerkt, den Thesmotheten die Gerichtsvorstandschaft zu, die den bedeutsamsten Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Als die schwersten Staatsverbrechen werden Umsturz der demokratischen Verfassung, κατάλυσις τοῦ δήμου, und Verrat, προδοσία, nicht selten zusammengestellt[1]: gegen beide ist Eisangelie zulässig nach dem Gesetze des vierten Jahrhunderts (S. 192). Aber Eisangelie wegen Versuchs zum Umsturz der Demokratie ist so alt wie die Demokratie selbst; schon ein Gesetz des Solon hatte zum Gerichtshof darüber den Rat auf dem Areopag bestellt[2]. Ergänzend aber trat dazu ein anderes, gleichfalls von Aristoteles bezeugtes solonisches Gesetz, das jeden, der sich erhebe, um eine Tyrannis aufzurichten, oder der einem anderen Beihilfe zur Errichtung einer Tyrannis leiste, mit seinem ganzen Geschlecht für rechtlos erklärte[3], d. i. jeden zu seiner straf-

---

[1] Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 13 (S. 203 A. 89). 146 S. 746, 4. Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239. 124 S. 223. 126 S. 225.

[2] Aristot. 8, 4 (S. 179 A. 7). Insoweit also entspricht der anekdotenhafte Bericht 25, 3 über die Anzeige des Themistokles an den Areopag ὅτι δείξει τινὰς συνισταμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας wenigstens den realen Verhältnissen. Ebenso behält Plutarch *Vergl. d. Sol. u. Popl.* 2 nun Recht.

[3] 16, 10 θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.

losen Tötung berechtigte[4]. Was hier nur dem Versuche einer Tyrannis gegenüber ausdrücklich gestattet wird, ist in einem Volksbeschlufs, der nach dem Fall des oligarchischen Regiments der Vierhundert Ol. 92, 3 410 auf Demophantos Antrag gefafst wurde, auf alle die ausgedehnt, die die Demokratie stürzen oder nach ihrem Sturze ein Amt bekleiden würden; durch feierlichen Eidschwur wurde die gesamte Bürgerschaft verpflichtet, auf alle Weise zu der Tötung dessen mitzuhelfen, der sich des einen oder anderen Verbrechens schuldig machte, teilweise mit wörtlichem Anschlufs an das solonische Gesetz gegen die Tyrannis, so dafs der zitierende Redner sich berechtigt glauben durfte, den Volksbeschlufs als dessen Erneuerung anzusehen[5]. In noch genauerer Fassung gestattete der erste Paragraph des Eisangeliegesetzes Eisangelie gegen den, der die demokratische Verfassung stürzt oder zu ihrem Sturz sich mit anderen verbindet oder einen Klub stiftet. In der Natur des Verbrechens selbst ist es gelegen, dafs schon der Versuch und die Absicht, es zu begehen, strafbar machte. Wenn ein Redner ihm und dem Verrat das gemeinsam findet, dafs bei beiden die Strafe dem Verbrechen nicht wie sonst überall nachfolgen, sondern vorausgehen müsse, so gilt doch nur von ersterem seine Begründung, dafs, wenn man dem Verbrechen nicht zuvorkomme, es überhaupt nicht mehr gestraft werden könne[6]. Durch die Schwere des Verbrechens war als Klagform die Eisangelie bedingt, und durch das Klag-

Nach Tilgung der im Papyrus hinter ἐπανιστῶνται stehenden Worte ἐπὶ τυραννίδι stimmt mit dem Gesetze genau der Eidpassus im Psephisma des Demophantos (Anm. 5).

[4] Dafs dies der Sinn der Worte ist, leidet keinen Zweifel, so wenig ich Swoboda *Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung* XXVI) S. 149 ff. die Doppelbedeutung von ἄτιμος zugeben kann, vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1906.

[5] Andok. *v. d. Myster.* 95 ff. S. 47 ff. Denselben Volksbeschlufs meint aufser Demosth. *g. Lept.* 159 S. 505 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 124 f. S. 223, setzt ihn aber irrig erst nach dem Sturz der Dreifsig und läfst ihn auch gegen Verrat gelten, den er überhaupt nicht vom Umsturz der Verfassung auseinander hält.

[6] Lykurg *g. Leokr.* 126 S. 225.

verfahren, wenigstens seit Erlafs des Eisangeliegesetzes, als Folge einer Verurteilung die Todesstrafe und Versagung der Bestattung auf dem heimischen Boden festgelegt (S. 191). Wenn ein Gesetz in einer unter Demosthenes Namen überlieferten Rede, dessen sonstiger Inhalt zu keinem Bedenken Anlafs gibt, Schriftklage an die Thesmotheten gegen den verordnet, der einen Klub zum Zweck des Umsturzes der Verfassung bildet[7], so kann es nur vor dem Eisangeliegesetze erlassen sein und nur auf minder gravierende Fälle Anwendung gefunden haben. Dafs den Thesmotheten die Gerichtsvorstandschaft in allen den Fällen zukommt, in denen über eine Eisangelie von einem Gerichtshof entschieden wird, haben wir schon oben (S. 70) gesehen. Wie sehr man aber geneigt war, dem Begriffe des Versuchs zum Umsturz der Verfassung die denkbar weiteste Auslegung zu geben, um ihn auch auf ganz heterogene Klagen anwendbar zu machen, das ist ebenfalls an dem Beispiele der Eisangelie gegen Lykophron gezeigt, die sich auf einen ihm Schuld gegebenen Ehebruch gründete (S. 194). Schon seit den letzten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts aber, seitdem das Umsichgreifen der oligarchischen Bestrebungen das Volk für den Fortbestand seiner Verfassung besorgt machte, war man rasch mit der Beschuldigung bei der Hand, dafs κατάλυσις τοῦ δήμου geplant werde. Bekannt vor allem ist aus den Berichten des Thukydides und Andokides, wie den Urhebern des Hermenfrevels und der Mysterienentweihung solche Absichten zur Last gelegt wurden[8], und wie diese Ereignisse besonders die Besorgnis vor Wiederkehr einer Tyrannis im Volke rege machten[9]. Auch in der alten Eidesformel, die Demophantos seinem Psephisma einverleibt hat, werden mit Anschlägen auf Umsturz der Verfassung solche auf Einrichtung einer Tyrannis zusammengestellt. Wenn aber das

---

[7] [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. ἐάν τις — ἑταιρείαν συνιστῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου — τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας.

[8] Thukyd. VI 28, 3 ἐβόων ὡς ἐπὶ δήμου καταλύσει τά τε μυστικὰ καὶ ἡ τῶν Ἑρμῶν περικοπὴ γένοιτο. 27, 3. Andok. *v. d. Myster.* 36 S. 18.

[9] Thukyd. VI 60, 1 πάντα αὐτοῖς ἐδόκει ἐπὶ ξυνωμοσίᾳ ὀλιγαρχικῇ καὶ τυραννικῇ πεπρᾶχθαι. 53, 3.

wenig jüngere Psephisma des Patrokleides in dem aus Solons Amnestiegesetze herübergenommenen Passus (Gerichte über Tyrannis im Prytaneion unter Vorsitz des Königs) erwähnt[10], so wird man diese als formell zu Recht bestehende Antiquität gelten lassen müssen, solange man sich nicht zu der Annahme entschliefsen will, dafs Patrokleides eine ganz bedeutungslos gewordene Formel in seinem Antrage wiederholt hat.

Den Begriff der προδοσία bestimmt der zweite Paragraph des Eisangeliegesetzes, der das Verfahren dann für zulässig erklärt, wenn jemand eine Stadt oder Kriegsschiffe oder ein Heer zu Land oder zur See verrät oder sich zu den Feinden ohne staatlichen Auftrag begibt oder bei ihnen sich niederläfst oder mit ihnen zu Felde zieht oder Geschenke von ihnen annimmt. Und ähnliche Bestimmungen müssen schon in dem älteren Gesetze über die Verräter enthalten gewesen sein, dessen Anwendung in dem Falle der Feldherrn der Arginussenschlacht in Frage kam, die angeklagt waren, für Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen zu haben[11], und dessen auch in dem Ratsbeschlufs Erwähnung geschieht, der die Thesmotheten anwies, drei Mitglieder der gestürzten Regierung der Vierhundert, Archeptolemos, Antiphon und Onomakles, wegen Verrat vor Gericht zu stellen. Gegen die letztgenannten gründete sich die Anklage darauf, dafs sie als Gesandte nach Lakedaimon zum Schaden der Stadt gegangen, die Reise dahin auf einem feindlichen Schiffe gemacht und den Landweg über das von den Feinden besetzte Dekeleia genommen hatten[12]. Bereits kurz vor ihrer Verurteilung wurde auch dem Haupte der Vierhundert, Phrynichos, dessen Ermordung den Anlafs zur Erhebung der Gegenpartei gegeben hatte, offenbar gleichfalls wegen hochverräterischen Einvernehmens mit dem Landesfeinde auf Kritias Antrag noch nachträglich der Prozefs wegen Verrat gemacht und das

[10] Bei Andok. a. R. 78 S. 37 a. E. Vgl. oben S. 23 f.

[11] Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

[12] Ratsbeschlufs bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 833 E.

Verfahren noch durch die Bestimmung verschärft, dafs für den Fall seiner Schuldigsprechung auch denen die Strafe des Verrats zuerkannt wurde, welche seine Verteidigung zu führen wagten[13]. Wenn in jenen beiden Fällen das Gesetz über die Verräter zunächst um seiner Strafbestimmungen willen angezogen wird, so lassen manche Hinweise bei den Rednern, die dem Erlasse des Eisangeliegesetzes vorausliegen, erkennen, dafs auch der Begriff des Verrates schon zuvor näher präzisiert war[14]. Aber auch nachher wurde ihm durch besonderen Volksbeschlufs wiederholt eine weitere Ausdehnung gegeben, wie wenn Ausfuhr von Waffen oder Schiffsgerät zu Philipp auf Antrag des Timarchos mit Todesstrafe belegt[15] oder nach der Schlacht bei Chaironeia die des Verrats für schuldig erklärt wurden, die sich der Gefahr des Staates entzögen[16].

In der Schwere des Verbrechens ist es begründet, dafs zu seiner Ahndung der Weg der Eisangelie beschritten wurde. So finden wir über die beiden ältesten uns bekannten Klagen wegen Verrat das Volk selbst entscheiden (S. 181) und ebenso in weiteren Fällen bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts, während die späteren Eisangelieprozesse, so viel wir wissen, immer durch den Spruch des

---

[13] Lykurg *g. Leokr.* 113 f. S. 218 und oben S. 183. Wenn im Schol. Aristoph. *Lysistr.* 313 als Grund von Phrynichos Verurteilung angegeben wird ἐκακοηθεύσατο πρὸς τὸν δῆμον ἐν Σάμῳ στρατηγῶν, so geht die Angabe auf Rechnung des Didymos, der die Beziehung der Texteswortе auf Phrynichos rechtfertigen wollte, nicht des von Didymos angezogenen Krateros.

[14] Lysias *g. Philon* 26 S. 886 εἰ μέν τις φρούριόν τι προὔδωκεν ἢ ναῦς ἢ στρατόπεδόν τι ἐν ᾧ μέρος τι ἐτύγχανε τῶν πολιτῶν ὄν, ταῖς ἐσχάταις ἂν ζημίαις ἐζημιοῦτο (doch vgl. S. 187 A. 35). Demosth. *g. Lept.* 79 S. 481, 5 μίαν μὲν πόλιν εἰ ἀπώλεσεν ἢ ναῦς δέκα μόνας, περὶ προδοσίας ἂν αὐτὸν εἰσήγγελλον οὗτοι, καὶ εἰ ἑάλω, τὸν ἅπαντ' ἂν ἀπωλώλει χρόνον. Wegen Verrat von Nymphaion wurde Gylon zum Tode verurteilt nach Aischin. *g. Ktes.* 171 S. 561, wegen Verrat an thrakischen Plätzen Ergophilos, Kephisodotos und Timomachos teils zum Tode, teils zu hohen Geldstrafen (S. 191 A. 44).

[15] Demosth. *π. παραπρ.* 286 S. 433, 4.

[16] Lykurg *g. Leokr.* 53 S. 177 ἔτι δὲ ὁ δῆμος — ἐψηφίσατο ἐνόχους εἶναι τῇ προδοσίᾳ τοὺς φεύγοντας τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος κίνδυνον ἀξίους εἶναι νομίζων τῆς ἐσχάτης τιμωρίας.

Gerichtshofes entschieden worden sind (S. 191). Dafs aber gegen Verrat auch eine Schriftklage statthaft war, das dem Pollux nicht zu glauben, liegt kein Grund vor[17]. Wenn auch der Areopag nach der Schlacht bei Chaironeia das Richteramt über Verrat geübt hat[18], so mufs er dazu in jener aufserordentlichen Lage durch Volksbeschlufs befugt gewesen sein; in anderen Fällen der demosthenischen Zeit hat er nur die Untersuchung geführt[19].

Als Strafe für den verurteilten Verräter bestimmte das Gesetz, nach dem schon Themistokles wegen Einvernehmens mit dem Landesfeind gerichtet worden ist, Hinrichtung, Konfiskation des Vermögens und Versagung der Bestattung in heimischer Erde[20]. In dem durch Pseudoplutarch aufbewahrten Gerichtserkenntnis über Antiphon und Archeptolemos (S. 183) wird noch hinzugefügt, dafs ihre Häuser niedergerissen, deren Stätten durch Schandtafeln gekennzeichnet und ihre Nachkommen für atim erklärt werden sollten[21]. Den Mördern des Phrynichos wurden sogar Be-

[17] Pollux VIII 40 zählt die γραφὴ προδοσίας unter einer langen Reihe von Klagen auf, die mit einziger Ausnahme der γραφὴ ἀγαμίου alle attisch sind.

[18] Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 ἀνὴρ ἰδιώτης ὃς ἐκπλεῖν μόνον εἰς Σάμον ἐπιχειρήσας ὡς προδότης τῆς πατρίδος αὐθημερὸν ὑπὸ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς θανάτῳ ἐζημιώθη. Von einer Mehrzahl von Fällen spricht Lykurg *g. Leokr.* 52 S. 177. Vgl. Philippi *Areop. u. Eph.* S. 179 ff.

[19] Deinarch *g. Demosth.* 63 S. 46 ἐστρέβλωσαν Ἀντιφῶντα καὶ ἀπέκτειναν οὗτοι τῇ τῆς βουλῆς ἀποφάσει πεισθέντες· ἐξέβαλες σὺ Ἀρχῖνον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας. In den letzten Worten kann τιμωρίας auf einen Strafantrag des Areopag, ἐξέβαλες ebenso auf freiwillige, wie auf gerichtlich verhängte Verbannung gehen. Für den Fall des Antiphon verbietet die Erzählung bei Demosth. *v. Kranz* 132 f. S. 271, 6 an Beauftragung des Areopag mit der Untersuchung zu denken; vielmehr hat er danach aus eigener Initiative den von Aischines befreiten Antiphon verhaftet, wozu er die Berechtigung aus seiner Kompetenz über Brandstiftung abgeleitet haben wird. Die richterliche Entscheidung erfolgte auch hier durch einen heliastischen Gerichtshof.

[20] Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Thukyd. I 138, 6 οὐ γὰρ ἐξῆν θάπτειν (τὰ ὀστᾶ Θεμιστοκλέους) ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ φεύγοντος.

[21] Schon damit widerlegt sich die Angabe später Rhetoren (Markellinos, Quintil. *decl.* 366), dafs die Kinder der Verräter aus Attika

lohnungen gleichzeitig mit seiner nachträglichen Verurteilung zuerkannt [22]. Die gleichen Strafen aber, die das alte Gesetz über die Verräter festsetzte, wurden auch durch das Eisangeliegesetz für den Verrat ebenso wie für die anderen in ihm aufgeführten Verbrechen aufs neue sanktioniert (S. 191). Wenn in einzelnen Fällen nicht auf sie, sondern nur auf hohe Geldstrafen erkannt worden ist, so liegen diese entweder dem Erlafs des Gesetzes voraus (Anm. 14) oder sind daraus zu erklären, dafs von den Rednern Handlungen als Verrat bezeichnet werden, die nicht eigentlich unter den Begriff des Verbrechens fallen [23].

Wie über die beiden schwersten Verbrechen wider den Staat nicht leicht jemals ohne Beteiligung des Volkssouveräns gerichtet worden ist, so hat er sich selbst auch über andere Staatsverbrechen die Entscheidung vorbehalten. Schon früher (S. 43) hat der im fünften Jahrhundert auf Kannonos Antrag gefafste Volksbeschlufs Erwähnung gefunden, nach dem, wer wider das Volk rechtswidrig handelt (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ), in der Volksversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, sich verantworten und im Falle seiner Verurteilung mit Hinrichtung und Einziehung des Vermögens gestraft werden soll. Das Psephisma stand in Geltung zur Zeit des Arginussenprozesses (406) und wird noch in einer fünfzehn Jahre jüngeren Anspielung bei Aristophanes als bekannt vorausgesetzt. Aber von seiner Anwendung erfahren wir nichts weiter. Gar nichts mit ihm zu schaffen hat das ἀδίκιον, d. i. Mifsbrauch der Amtsgewalt, eines der drei Amtsvergehen, wegen deren die Logisten auf

verbannt wurden. Dafs auf die Söhne der Dreifsig die Amnestie sich erstreckte, betont [Demosth.] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 4.

[22] Volksbeschlufs *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 50).

[23] In der Rede gegen Theokrines sagt der Sprecher Epichares, dessen Vater nach den Eingangsworten zu einer Strafe von zehn Talenten verurteilt war, § 70 S. 1344 i. A. nur ὥςπερ τὴν πόλιν προδεδωκότι τῷ πατρὶ δέκα ταλάντων ἐτιμήσατο. Ungenauer Ausdruck wird vorliegen Demosth. *g. Timokr.* 127 S. 740, 14 προδοσίας γε ἁλοὺς τρία τάλαντα ἀπέτεισε. Über den Fall des Archinos s. Anm. 19. Thonissen p. 167 gründete auf solche Stellen die Meinung, dafs das attische Recht zwischen Hochverrat und gemeinem Verrat unterschieden habe.

Grund ihrer Prüfung der von den Beamten abgelegten Rechenschaft eventuellen Strafantrag zu stellen haben (S. 291)[24]. Sicherlich aber konnte eine Klage ἀδικίου auch noch in dem zweiten Teile des Rechenschaftsverfahrens bei dem Euthynos angebracht werden[25].

Mit einem anderen Staatsverbrechen befafste sich die Volksgemeinde, wie schon früher gezeigt (S. 180), auch im vierten Jahrhunderte noch, wenigstens insoweit es durch Probole an sie gebracht wurde. Wenn jemand durch falsche Versprechungen das Volk oder den Rat oder den Gerichtshof täuschte, also zu schädlichen Beschlüssen verführte, so sollte er nach einem alten Gesetze, wie Demosthenes sagt, im Falle seiner Verurteilung mit dem Tode büfsen; für Einbringung von Probole deshalb war in der Tagesordnung wenigstens einer der regelmäfsigen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie Gelegenheit geboten. Daneben aber war eine Schriftklage wegen ἀπάτη τοῦ δήμου um so weniger zu entbehren, je weniger immer auf die seltene Gelegenheit zu einer Probole gewartet werden konnte. Sichere Belege für ihre Anwendung liegen freilich nicht vor. Miltiades wurde wegen Täuschung des Volkes in der Ekklesia gerichtet und entging nur mit Mühe der Todesstrafe (S. 180). Auf gleichen Grund hin, wie es scheint, wurden Nikophemos und Aristophanes abwesend vom Volke zum Tode verurteilt[26], vielleicht auch der Strateg Hegesileos

[24] Nur Aristoteles Worte gibt aufser der nichtssagenden Erklärung οἷον ἀδικήματος wieder Harpokr. u. d. W., dessen Artikel aufser Suidas auch Lex. Seguer. V S. 341, 29 wiederholt. Aus ähnlicher Quelle wie jener schöpfte Etym. M. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 199, 32, nach denen die Klage κατὰ τῶν ὁπωσοῦν ἀδικούντων gerichtet wäre.

[25] Nichts dafür beweist Pollux VIII 31, der die Klage irrig unter den Privatklagen aufführt.

[26] Lysias *v. Verm. d. Aristoph.* 7 S. 616 Νικόφημος καὶ Ἀριστοφάνης ἄκριτοι ἀπέθανον πρὶν παραγενέσθαι τινὰ αὐτοῖς ἐλεγχομένοις ὡς ἠδίκουν. οὐδεὶς γὰρ οὐδ' εἶδεν ἐκείνους μετὰ τὴν σύλληψιν· οὐδὲ γὰρ θάψαι τὰ σώματ' αὐτῶν ἀπέδωκαν. Ἀπάτη τοῦ δήμου vermutet als Anlafs der Klage in diesem Falle wie in dem des Hegesileos Fröhberger *Einl.* § 5 f., nimmt aber Prozessierung in Athen an, mit der die ausgeschriebenen Worte nicht

vom Gerichtshof mit einer Geldstrafe belegt[27]. Voraussetzung aber für die Anwendbarkeit der Klage war nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Redner und des Aristoteles, dafs die Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen erfolgt war. Wenn in dem feierlichen Fluche, den zu Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde des Staates aussprach, die Verwünschung auf alle die ausgedehnt wurde, die mit ihrer Rede Rat oder Volk oder Gerichte täuschten (S. 181 A. 12), so standen zu deren Verfolgung noch andere Rechtswege offen. Gegen Kallixenos und die anderen Ankläger der Feldherren der Arginussenschlacht, die das Volk irre geführt, fand allerdings Probole statt; aber sie wurde durch ausdrücklichen Volksbeschlufs angeordnet und fiel unter den Paragraph des Probolengesetzes, der die Anwendung des Verfahrens auf Sykophanten regelte (S. 214).

Unter den Schriftklagen gegen die Staatsverbrechen, deren Aburteilung ganz den Gerichtshöfen überlassen ist, stehen an Bedeutung die voran, die die bestehende Gesetzgebung gegen ungerechtfertigte Neuerungen oder ihr widersprechende Volksbeschlüsse zu sichern bezwecken. Zu der alten Anschauung, die das Gesetz für ewige Dauer bestimmt glaubt, läfst die Überlieferung zwar Solon in bewufsten Widerspruch treten, wenn er die Geltungsdauer seiner Gesetze auf hundert Jahre beschränkt wissen wollte[28]. Für die Unverbrüchlichkeit seiner Gesetze aber suchte schon Drakon durch die ihnen angehängte Strafformel eine Gewähr zu schaffen, die jeden, Beamten wie Privaten samt seinen Nachkommen für rechtlos und sein Vermögen für dem Staate verfallen erklärte, der sie umzustofsen oder umzuändern ver-

---

vereinbar sind. Klagform war wohl die Eisangelie, so dafs für die Zeit vor Erlafs des Eisangeliegesetzes [Demosth.] *g. Timoth.* 67 (S. 180 A. 10) recht behält.

[27] Demosth. *π. παραπρ.* 290 (S. 434, 14 und dazu Schol.: οὗτος εἰς Εὔβοιαν ἐπεστρατήγησεν ὅτε τῷ Πλουτάρχῳ τὴν βοήθειαν ἔπεμψαν Ἀθηναῖοι. ἐκρίθη δὲ ὡς συνεξαπατήσας τῷ Πλουτάρχῳ τὸν δῆμον.

[28] Aristot. 7, 2. Plutarch *Sol.* 25. Vgl. *Gastmahl d. 7 Weisen* 7 S. 151 a. E.

suche[29], eine Formel, die ähnlich noch auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, wenn auch in abgeschwächter Bedeutung, gegen die zur Anwendung gebracht wird, die ihrem Inhalt zuwiderlaufende Anträge stellen oder zur Abstimmung bringen würden[30]. Für eine Wirksamkeit der Strafdrohung hatte freilich auch die solonische Verfassung keine weitere Fürsorge getragen als durch das dem Areopag mit der Aufsicht über die Gesetze übertragene allgemeine Recht, ihre Übertreter mit Geld- und anderen Strafen zu belegen (S. 30). Um so mehr war man von alters her darauf bedacht, den Gesetzen eine religiöse Weihe zu verleihen durch den feierlichen Eid, durch den alljährlich die mit Erreichung der Mündigkeit in den Vollbesitz des Bürgerrechts eintretenden jungen Bürger sich auf ihre Beobachtung zu verpflichten hatten[31], und wenn einzelne Spuren nicht trügen, durch den Fluch, der auf ihre Übertretung gelegt wurde[32].

Eine wirksame Waffe zum Schutze der Gesetze haben erst die Reformen des Ephialtes und Perikles durch Einrichtung der γραφὴ παρανόμων geschaffen (S. 36), der bald die Klage νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι ergänzend zur Seite getreten sein wird. Die letztere Klage richtet sich gegen Gesetzesvorschläge, die dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen schienen; zur Begründung einer solchen Klage hat Demosthenes die Rede gegen Leptines gehalten[33].

[29] Demosth. *g. Aristokr.* 62 S. 640 i. A. ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμιους καὶ τὰ ἐκείνου. Vgl. Anm. 4.

[30] *C. I. A.* I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 20 ff. II n. 17 (Dittenberger n. 80) Z. 51 ff. Vgl. I n. 37 Z. 17 f. Ähnliche Strafformeln aus Psephismen anderer Staaten stellt zusammen Swoboda *Griechische Volksbeschlüsse* S. 87.

[31] *Griech. Alt.* I[4] S. 379.

[32] Thukyd. VIII 97, 1. Aristoph. *Thesm.* 361 f. Demosth. *g. Lept.* 107 S. 489, 23. Vgl. Glotz *Solidarité de la famille* p. 569 f.

[33] Dafs der Rede nicht, wie man seit Schömann *de causa Leptinea* (Grfsw. 1855) = *Op. ac.* I p. 237 allgemein angenommen hat, eine γραφὴ παρανόμων, sondern die erst durch Aristoteles festgestellte γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι zugrunde liegt, ergibt sich besonders aus § 83

Die Klage παρανόμων ist bestimmt gegen Rats- und Volksbeschlüsse, die entweder in ihrer Form oder in ihrem Inhalt mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch zu stehen scheinen, fand aber auch gegen verfassungswidrige Gesetze Anwendung, namentlich seitdem die für ihren Erlafs verordneten Formen nicht mehr eingehalten wurden. Zur Anfechtung eines Gesetzes ist Demosthenes Rede gegen Timokrates, gegen Beschlufsanträge seine Reden gegen Androtion und Aristokrates, Aischines Rede gegen Ktesiphon, der als Verteidigungsrede bekanntlich Demosthenes Rede vom Kranze gegenübersteht[34], und die nur in ihrem letzten Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Philippides geschrieben. Nicht gering ist die Zahl der Reden aus Paranomieprozessen, die uns nur durch Anführungen bekannt sind, Reden von Lysias für Phanias gegen eine Anklage des Kinesias und vielleicht gegen Diokles[35], von Antiphon gegen eine Anklage des Demosthenes und eine nicht näher bezeichnete Klagrede, von Iphikrates gegen Harmodios, von Lykurg gegen Kephiso-

---

S. 482, 17 νῦν οὐχ ὁ νόμος κρίνεται πότερόν ἐστ' ἐπιτήδειος ἢ οὔ, ἀλλ' ὑμεῖς δοκιμάζεσθε κτλ., vgl. 95 S. 486 i. A. λέγε πρῶτον μὲν ἃ τοῦ τούτου νόμου γεγράμμεθα κτλ. 88 S. 484 i. A. 153 S. 503, 20.

[34] Auf diese Reden gründete Schömann seine grundlegende Darstellung *de comitiis Ath.* p. 159 ff. 272 ff. Einzelne Punkte sind nach ihm behandelt von Madvig *Kleine philol. Schriften* S. 378 ff. Schöll *Sitzungsber. d. bayr. Akad. d. Wiss.* 1886 I S. 111 ff.

[35] So Blafs *Att. Ber.* I² S. 360, während Sauppe die Rede vor Nomotheten gehalten glaubte. Nach letzterem ist im Gerichtshofe auch Lysias Rede gegen Archinos zur Verteidigung des von diesem wegen Gesetzwidrigkeit angegriffenen Psephisma des Thrasybul gesprochen, das nach Aristot. 40, 2 allen an der Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten und damit auch dem Lysias das Bürgerrecht verleihen wollte, und war identisch mit Lysias Rede περὶ τῶν ἰδίων εὐεργεσιῶν. Dagegen dachte Blafs die Rede in der Volksversammlung bei Einbringung von Thrasybuls Antrag gehalten, das eine so wenig wie das andere rechtlich denkbar. Die Identifizierung ist wahrscheinlich; da aber Thrasybul selbst Redner war, so ist die Rede schwerlich für ihn verfafst, sondern nach Verurteilung des Antrags eine in Redenform gekleidete Rechtfertigung, wie die Apologie des Sokrates (S. 358 A. 1). Dafs Thrasybul bei Begründung seines Antrages besonders der Verdienste des Lysias gedacht hatte, darf man aus Platon *Phaidr.* 39 S. 257 C entnehmen.

dotos über die Ehren des Demades, von Hypereides gegen Aristogeiton, Demades, Diondas und über die Ehren von Eubulos[36], von Glaukippos gegen den jüngeren Meidias, endlich von Deinarch gegen Stephanos und Demosthenes.

Die gesetzgebende Gewalt lag nach der Ordnung, die in der demosthenischen Zeit noch zu Recht bestand, in der Praxis aber selten mehr beobachtet wurde, nicht in der Hand der Volksgemeinde, die nur im Anfange jeden Jahres darüber zu entscheiden hatte, ob in eine Ergänzung der Gesetzgebung einzutreten sei, sondern wurde von besonderen aus dem Rate der Fünfhundert und mindestens der gleichen Anzahl von Richtern gebildeten Kommissionen, den Nomotheten ausgeübt[37]. Von ihnen wurde auch über Anträge auf Aufhebung von Gesetzen entschieden, über die ganz in prozessualischer Form verhandelt wurde: der Antragsteller, der ein Gesetz aufgehoben zu sehen wünschte, hatte als Ankläger wider dasselbe aufzutreten, während zur Verteidigung der angefochtenen Gesetze Anwälte (σύνδικοι) vom Volke bestellt wurden[38]. Als einen Vorzug dieser Ordnung rühmt Demosthenes, dafs, so lange sie befolgt wurde, wenig neue Gesetze und keine mit anderen in Widerspruch stehende erlassen wurden[39]. Jedenfalls bot sie die beste Gewähr für sorgfältige Prüfung neuer Gesetzvorschläge nach Form und Inhalt. Eines Korrektivs bedurfte sie am ersten dann, wenn gegen die Zweckmäfsigkeit eines in den gesetzlichen Formen zustande gekommenen Gesetzes Bedenken erhoben wurden, zu deren Geltendmachung die Klage νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι die Möglichkeit eröffnete. Das Gesetz über die Klage selbst ist uns nicht erhalten, wohl aber ein anderes, das auf jenes Bezug nimmt. Es verordnet, dafs Aufhebung von Gesetzen nur bei den Nomotheten und unter Einbringung eines neuen

[36] Über Hypereides Rede gegen Aristophon s. Blafs III 2² S. 7.

[37] *Griech. Alt.* I⁴ S. 415 f.

[38] Fünf für alle Gesetze, deren Aufhebung beantragt wurde, vgl. Schöll S. 109.

[39] *G. Lept.* 91 S. 484, 22 καὶ γάρ τοι τότε μέν, τέως τὸν τρόπον τοῦτον ἐνομοθέτουν, τοῖς μὲν ὑπάρχουσι νόμοις ἐχρῶντο, καινοὺς δ' οὐκ ἐτίθεσαν und dazu das folgende Anm. 45.

Gesetzesvorschlages beantragt werden dürfe; wenn jemand an die Stelle eines bestehenden Gesetzes ein anderes unzweckmäfsiges gesetzt habe oder ein einem der sonstigen Gesetze widersprechendes — wir dürfen hinzufügen, ohne zugleich dessen Abschaffung zu beantragen —, so solle Anklage wider ihn stattfinden nach dem Gesetze, das in Anwendung zu bringen ist, wenn jemand ein unzweckmäfsiges Gesetz vorgeschlagen hat[40]. Die persönliche Verantwortung des Antragstellers für ein Gesetz beschränkt sich aber auf die Zeit eines Jahres seit dessen Einbringung oder Annahme[41]. Nach Ablauf dieser Frist konnte die Klage nur gegen das Gesetz selbst gerichtet werden, wie dies in der Rede des Demosthenes gegen Leptines der Fall ist, die darum *πρὸς Λεπτίνην*, nicht *κατὰ Λεπτίνου* überschrieben ist (S. 247). Die Rede ist, abgesehen von zwei gelegentlichen Erwähnungen[42], der einzige uns bekannte Beleg für die Anwendung dieser Klage (Anm. 33), ist aber in ihrer ganzen Anlage erst bei deren Annahme verständlich, während bei der bisher allgemein geteilten Voraussetzung einer *γραφὴ παρανόμων* die ganz beiläufige Behandlung der Rechtsfrage keine genügende Erklärung finden konnte. Mit dieser letzteren Klage hat die wegen Gemeinschädlichkeit eines Gesetzes das gemein, dafs ihre Einbringung oder vielmehr ihre eidliche Ankündigung (*ὑπωμοσία*) das Gesetz bis zum Austrag der Klage aufser Kraft setzte; denn das Gesetz

---

[40] *G. Timokr.* 33 S. 710, 17 τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις· τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ. — ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον. Die oben vorgenommene Ergänzung gründet sich auf § 34 S. 711, 5.

[41] Demosth. *g. Lept.* 144 S. 501, 8 διὰ γὰρ τὸ τελευτῆσαι Βάθιππον — ὃς αὐτὸν ἔτ' ὄνθ' ὑπεύθυνον ἐγράψατο ἐξῆλθον οἱ χρόνοι καὶ νυνὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου πᾶς ἐσθ' ὁ λόγος, τούτῳ δ' οὐδείς ἐστι κίνδυνος. Ein Jahr nach Hypoth. *z. d. R.* S. 453.

[42] Aischin. *g. Timarch* 34 S. 79. Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 17.

des Leptines ist suspendiert, wiewohl es vom Volke angenommen war[43].

Für die Anwendung der γραφὴ παρανόμων gegen Gesetze liefert ein Beispiel Demosthenes Rede gegen Timokrates. Die Verfassungswidrigkeit des von diesem eingebrachten Gesetzes wird im ersten Teile der Beweisführung (§ 17—31) damit begründet, dafs bei seiner Durchsetzung die für den Erlafs neuer Gesetze von der Verfassung gebotenen Formen aufser acht gelassen worden sind, im zweiten Teile (§ 32 bis 67) damit, dafs das Gesetz mit einer ganzen Reihe von gültigen Gesetzen in Widerspruch steht; ein dritter Teil (§ 68—107) erbringt den Nachweis seiner Unzweckmäfsigkeit und Schädlichkeit, die auch zur Anstellung der vorhin besprochenen Klage berechtigt haben würde[44]. Zur Begründung der Klage παρανόμων würde der erste Teil vollkommen ausreichend erscheinen, wenn wir nicht aus der wenig älteren Rede gegen Leptines wüfsten, dafs jene Vorschriften der Verfassung aufser Übung gekommen waren. Demosthenes beklagt in ihr, dafs einflufsreiche Staatsmänner es dahin gebracht haben, zu jeder Zeit und in jeder Weise Gesetze erlassen zu dürfen, und bezeichnet das Institut der Nomotheten wiederholt als ein der Vergangenheit angehöriges[45]. Es liegt auf der Hand, dafs eine solche

[43] Die Annahme des Gesetzes folgt aus seiner Verteidigung durch σύνδικοι § 146 S. 501, 22, seine Suspension aus § 20 S. 463 i. A. ἂν ὁ νόμος τεθῇ. 139 S. 499, 16 εἰ — τὸν νόμον ποιήσετε κύριον. 134 S. 497, 28. 143 S. 501 i. A. Aus Pollux VIII 56 ist nichts zu folgern, da er beide Klagen zusammenwirft.

[44] Aus diesem Teile schlofs Schöll S. 136, dafs bei Paranomieklagen gegen Gesetze die Erörterung der Nützlichkeitsfrage nicht blofs berechtigt, sondern sogar geboten war. Dagegen spricht auch der Übergang § 61 S. 720 i. A. Richtiger hatte hierüber Neubauer geurteilt *über die Anwendung der γραφὴ παρανόμων bei den Athenern zur Abschaffung von Gesetzen* (Marburg in Steiermark 1880).

[45] § 91 f. S. 484, 24 (nach den Anm. 39 ausgeschriebenen Worten) ἐπειδὴ δὲ τῶν πολιτευομένων τινὲς δυνηθέντες ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι κατεσκεύασαν αὑτοῖς ἐξεῖναι νομοθετεῖν ὅταν τις βούληται καὶ ὃν ἂν τύχῃ τρόπον, τοσοῦτοι μὲν οἱ ἐναντίοι σφίσιν αὐτοῖς εἰσὶν νόμοι ὥστε χειροτονεῖθ' ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας τοὺς ἐναντίους ἐπὶ πάμπολυν ἤδη χρόνον καὶ τὸ πρᾶγμ' οὐδὲν μᾶλλον δύναται πέρας ἔχειν· ψηφισμάτων δ' οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλ' ἐναντιώτεροι οἱ

Neuerung sich nicht ohne Widerspruch und nur allmählich durchsetzen konnte; von Aristophon, auf den man mit gutem Grunde die Äufserung des Demosthenes vorzugsweise bezogen hat, ist überliefert, dafs er nicht weniger als fünfundsiebzig Klagen παρανόμων zu bestehen gehabt hat[46]. Gröfseren Einflufs auf die richterliche Entscheidung, falls es überhaupt zu einer solchen gekommen ist[47], hätten die Ausführungen des zweiten Teiles haben müssen, wenn nicht der Widerspruch, in den Timokrates mit seinem Antrag sich zu anderen Gesetzen gebracht haben soll, nur durch Sophismen erschlossen wäre, die schon den alten Erklärern nicht entgangen sind[48].

Um so ergiebiger ist der Abschnitt für unsere Kenntnis der athenischen Gesetzgebung. Insbesondere lernen wir, dafs ein Gesetz mit dem Tage in Kraft trat, an dem es erlassen war, soweit es nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt bestimmte, von dem an es gelten solle[49], dafs ein Gesetz, das nicht die Gesamtheit der Bürger, sondern einen einzelnen betraf (νόμος ἐπ' ἀνδρί), von der Majorität von sechstausend Stimmenden in geheimer Abstimmung angenommen sein mufste[50], dafs Anträge auf Restitution der Atimen und

νόμοι καθ' οὓς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράφεσθαι, τῶν ψηφισμάτων αὐτῶν ὑμῖν εἰσίν. (Für ἐναντιώτεροι bieten die Handschriften νεώτεροι, was man nicht zu verteidigen versucht hätte, wenn man γράφεσθαι nicht mit γράφειν verwechselt hätte.) λαβέ μοι τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται. Das ist der παλαιὸς νόμος § 89 S. 484, 10. 99 S. 487, 14, nicht das *g. Timokr.* 33 eingelegte (Anm. 40), wie Schöll S. 111 meint, sondern das § 20 ff. S. 706 f. nur zum Teil bewahrte.

[46] Aischin. *g. Ktes.* 194 S. 583.

[47] Zweifel dagegen äufsert Blafs III 1² S. 281. 286. Doch kann dagegen weder die Nichtherausgabe der Rede durch Demosthenes noch der Umstand entscheiden, dafs während des Prozesses Androtion die Zahlung geleistet hatte, für die das Gesetz des Timokrates ihm Ausstand verschaffen sollte. Jedenfalls kann dieser nicht zu schwerer Strafe verurteilt worden sein, da er später als Helfershelfer des Meidias tätig war, Demosth. *g. Meid.* 139 S. 560, 3.

[48] Näher nachgewiesen von Dahms *Studia Demosthenica* (Berlin 1866).

[49] § 42 S. 713, 21 ff.

[50] § 59 S. 719 i. A. Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42 und dazu *Griech. Alt.* I⁴ S. 411 A. 5.

Erlaſs von Schulden an den Staat nur dann in der Volksversammlung verhandelt werden durften, wenn zuvor zu ihnen Erlaubnis (ἄδεια) durch die Majorität von sechstausend Abstimmenden erteilt war[51], daſs Bittgesuche zugunsten derer, die vom Gerichtshof oder vom Rat oder vom Volk verurteilt waren, weder vom Verurteilten selbst noch von einem anderen im Rate oder Volke eingebracht werden durften[52], daſs nichts, worüber ein rechtskräftiges Urteil ergangen war, sei es in privater oder öffentlicher Sache, von neuem an ein Gericht gebracht werden durfte[53], daſs alle unter der Demokratie ergangenen Urteile und Schiedssprüche gültig, alle unter den Dreiſsig gefaſsten Beschlüsse und Urteile ungültig sein sollten[54].

Auch von einem wichtigen Gesetze, das Demosthenes kurz vor Beginn des Entscheidungskampfes mit Philipp zur Reform des Trierarchiewesens eingebracht hatte, ist bekannt, daſs es durch eine Gesetzwidrigkeitsklage angefochten wurde[55]. Die Bemühungen der Gegner, nach Einlegung der Hypomosie Demosthenes zum Fallenlassen des Gesetzes zu bestimmen, blieben vergeblich[56]. Aber es bedurfte eines besonderen Volksbeschlusses, um den gerichtlichen Austrag der durch die Hypomosie angekündigten Anklage herbeizuführen[57], bei dem der Ankläger nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewann.

[51] § 45 S. 714 a. E. [52] § 50 S. 716, 10 ff.

[53] § 54 S. 717, 18 ff. [54] § 56 S. 718, 7 ff. Andok. a. a. O.

[55] Demosth. *v. Kranz* 103 S. 260, 18 καὶ γραφεὶς τὸν ἀγῶνα τοῦτον εἰς ὑμᾶς εἰσῆλθον καὶ ἀπέφυγον καὶ τὸ μέρος τῶν ψήφων ὁ διώκων οὐκ ἔλαβεν. Daſs eine Klage παρανόμων gemeint ist, erkannten schon die Abschreiber, die in einem Teile der Handschriften das Wort hinter τοῦτον einschoben. Nichts aber beweist dafür das Pronomen τοῦτον, das keinen Bezug auf die gegen Ktesiphon anhängig gemachte Klage (Westermann und Weil) enthalten kann, sondern einfach γραφείς wieder aufnimmt.

[56] Demosth. a. R. S. 260, 23 ὥστε μάλιστα μὲν μὴ θεῖναι τὸν νόμον τοῦτον, εἰ δὲ μή, καταβάλλοντ' ἐᾶν ἐν ὑπωμοσίᾳ. Vgl. § 107 S. 262, 11 οὐ μόνον τῷ μὴ καθυφεῖναι ταῦτα σεμνύνομαι, οὐδὲ τῷ γραφεὶς ἀποφυγεῖν, ἀλλὰ καὶ τῷ συμφέροντα θεῖναι τὸν νόμον καὶ τῷ πεῖραν ἔργῳ δεδωκέναι — Worte, die nicht berechtigen eine γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι vorauszusetzen.

[57] Demosth. a. R. 105 S. 261, 7 λέγε πρῶτον μὲν τὸ ψήφισμα καθ' ὃ εἰσῆλθον τὴν γραφήν. Das kann nicht ein Beschluſs sein, der wegen

Zahlreicher auch in unserer Überlieferung sind die Fälle, in denen sich die γραφὴ παρανόμων gegen einen Volksbeschlufs richtet, während der Klage gegen einen Ratsbeschlufs kaum je Erwähnung geschieht [58]. Es ist ja ein mehrfach angeführtes Grundrecht der attischen Verfassung, dafs kein Beschlufs, weder des Rates noch des Volkes, höhere Geltung beanspruchen darf als ein Gesetz [59]. Die Gesetzwidrigkeit eines Volksbeschlusses konnte aber teils in seiner Form, teils in seinem Inhalte liegen. In der Form zunächst dann, wenn das Psephisma, sofern es nicht einen vom Rate durch ein Probuleuma an die Volksversammlung gebrachten Gegenstand betraf, erst in dieser beantragt wurde, ohne dafs zuvor ein Gutachten des Rates eingeholt war, wenn es also ἀπροβούλευτον war; dies war der Fall bei dem Beschlufsantrag des Thrasybul auf Erteilung des Bürgerrechts an die bei Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten, der von Archinos wegen Paranomie angeklagt wurde (Anm. 35), und bei dem Antrag des Androtion auf Bekränzung des abtretenden Rates, gegen den Demosthenes seine Rede gegen Androtion für Diodoros geschrieben hat, wiewohl im letzteren Falle die Nichteinholung des Probuleuma nicht ohne Entschuldigung war [60]. Als formeller Mangel eines Antrages darf es auch

Suspension des Gesetzes in der Volksversammlung nach Einlegung der Hypomosie gefafst wurde (West.), da dieser die Suspensivkraft von selbst innewohnt. Da schon damit die, in deren Interesse es lag das Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, ihren Zweck erreicht hatten, bei der gerichtlichen Verhandlung aber ein ungünstiges Urteil befürchten mufsten, wie es in der Tat ja erfolgte, so mufs diese durch ein von demosthenischer Seite beantragtes Psephisma herbeigeführt worden sein, das die Gegner vergeblich zu hintertreiben sich bemühten.

[58] [Demosth.] *g. Euerg.* 34 S. 1149, 13.

[59] Ψήφισμα μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42. Demosth. *g. Aristokr.* 87 S. 649, 20. *g. Timokr.* 30 S. 709, 23.

[60] Androtion berief sich nach § 6 S. 595, 4 auf die bisherige Praxis im gleichen Falle (οὐδεμιᾷ γεγενῆσθαι προβούλευμα πώποτε), die zwar von Demosthenes bestritten wird, aber gegenüber dem Anm. 63 belegten Gesetze ganz begreiflich ist. Gerade das mifsliche dieser Praxis wird zu der aus Aristoteles 46, 1 zu erschliefsenden Änderung des Gesetzes den Anlafs gegeben haben; vgl. Blafs *Att. Ber.* III 1² S. 258f. Sophistisch

betrachtet werden, wenn er von jemand ausging, dem die Berechtigung zu öffentlicher Tätigkeit nicht zustand; auch auf diesen Grund stützt sich Demosthenes in der Klagerede gegen Androtion, der durch seinen unzüchtigen Lebenswandel und Nichttilgung der von seinem Vater auf ihn vererbten Schuld jenes Recht verscherzt habe[61]. Noch andere formelle Mängel auch von Psephismen konnten sich aus den oben aus der Timokratea belegten Gesetzen ergeben[62]. In sehr verschiedener Weise aber konnte der Inhalt eines Psephisma gegen ein Gesetz verstoßen. Gegen den Antrag des Androtion wirft Demosthenes neben den schon angeführten Gründen das Gesetz in die Wagschale, das dem Rate verbot, um die herkömmliche Ehre der Bekränzung nachzusuchen, wenn er nicht die vorschriftsmäßige Anzahl von Kriegsschiffen hatte bauen lassen[63]. Gegen das Psephisma des Aristokrates, das die persönliche Sicherheit des Charidemos dadurch gewährleisten wollte, daß es den, der ihm das Leben nehme, für vogelfrei erklärte, macht die von Demosthenes für Euthykles geschriebene Rede in ihrem ersten Teile das geltend, daß es mit der ganzen athenischen Gesetzgebung über Tötungsverbrechen und ihre gerichtliche Verfolgung im Widerspruch stehe[64]. Ktesiphons Antrag auf

---

ist auch das weitere Gegenargument des Redners § 9 f. S. 596 i. A. Der Antrag des Thrasybul διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἑάλω nach [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 836 A. Das eigentliche Motiv deutet Aristoteles an: 40, 2 ὧν ἔνιοι φανερῶς ἦσαν δοῦλοι. Ein drittes Beispiel einer auf den gleichen Mangel sich gründenden Anklage liefert der Prozeß des Phanostratos wider Aristogeiton wegen dessen Psephisma über Hierokles, den Vater des erstgenannten, nach Hypoth. [Demosth.] *g. Aristog.* I S. 767 f.

[61] § 21 ff. S. 599, 23 ff. 33 f. S. 603, 17 ff. Freilich stand dagegen dem Androtion die Einrede zur Seite, die Demosthenes vergebens zu widerlegen sucht, daß bisher weder der seinem Lebenswandel gemachte Vorwurf durch eine Klage ἑταιρήσεως (S. 279 A. 43) noch seine Eigenschaft als Staatsschuldner auf dem Wege der ἔνδειξις erwiesen war.

[62] Vgl. Demosth. *g. Aristokr.* 86 S. 649, 5.

[63] § 8 S. 595, 19 περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένῃ τῇ βουλῇ τὰς τριήρεις αἰτῆσαι τὴν δωρεάν.

[64] § 22—81.

Bekränzung des Demosthenes griff Aischines als gesetzwidrig deshalb an, weil sie im Theater, statt, wie das Gesetz verlange, in der Volksversammlung und vor Ablegung der Rechenschaft erfolgen sollte; um aber auch die Irrigkeit des dem Demosthenes gespendeten Lobes in die Klage mit einbeziehen zu können, griff er zu dem Sophisma, dafs die ganze Gesetzgebung verbiete, in die öffentlichen Beschlüsse falsche Schriftstücke aufzunehmen — ein Sophisma, das nicht blofs die alten Erklärer, sondern auch die Neueren zu lange getäuscht hat [65]. Zu der Anklage gegen Philippides Antrag auf Bekränzung der Proedroi der Volksversammlung, die Ehrendekrete für Alexander beschlossen hatte, bot die im Antrag selbst gebrauchte Wendung eine Handhabe, die Proedroi hätten ihr Amt gemäfs den Gesetzen geführt, wogegen Hypereides den Nachweis antrat, dafs sie der durch das Gesetz ihnen auferlegten Pflicht nicht gerecht geworden seien [66]. Ebenso konnte ein Antrag auf Erteilung des Bürgerrechts dann als gesetzwidrig in Anspruch genommen werden, wenn die vom Gesetze als Bedingung für die Auszeichnung geforderte Würdigkeit des Kandidaten sich bestreiten liefs [67]. Immer aber durfte nur auf den Widerspruch eines Antrages mit gültigen Gesetzen die Klage gegründet werden [68]. Darum pflegte der Kläger die Gesetze, die er durch das angefochtene Gesetz oder Psephisma übertreten glaubte, seiner Klagschrift

[65] § 50 S. 439 ἅπαντες ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μηδένα ψευδῆ γράμματα ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασι. Daraus macht die gefälschte Klagschrift bei Demosth. *v. Kranz* § 55 S. 243, 24 τῶν νόμων οὐκ ἐώντων πρῶτον μὲν ψευδεῖς γραφὰς εἰς τὰ δημόσια γράμματα καταβάλλεσθαι, woran noch Droysen nichts auszusetzen fand. Richtig beschränkt Aischines § 205 f. S. 594 ebenso wie Demosth. § 110 S. 263, 15 das Paranomon auf die beiden anderen Klagepunkte.

[66] § 4 C. 3 ὅτι προσήκει τοὺς προέδρους κατὰ τοὺς νόμους προεδρεύειν, οὗτοι δὲ παρὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν, αὐτῶν τῶν νόμων ἠκούετε ἀναγιγνωσκομένων. § 6 C. 4 ἔγραψεν ὧν ἕνεκα ἐστεφάνωσεν τοὺς προέδρους — διότι κατὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν.

[67] [Demosth.] *g. Neaira* 90 f. S. 1375, 23 ff., eine Stelle, die von Madvig S. 390 nicht richtig beurteilt ist.

[68] Vgl. besonders Demosth. *g. Aristokr.* 18 f. S. 626, 13; 100 f. S. 653, 22. *g. Androt.* 34 f. S. 604 i. A.

beizufügen (παραγράφεσθαι)[69]. Wenn in der Rede gegen Aristokrates dem Nachweise der Gemeinschädlichkeit seines Antrages ein besonderer Teil gewidmet ist (§ 100—143), genau so wie wir dies von der Rede gegen das Gesetz des Timokrates gesehen haben, so begreift sich diese rednerische Praxis unschwer aus dem gerade in diesem Falle nahe liegenden Bedürfnisse, das Ziel der Klage auch durch solche Argumente zu erreichen, die mit ihrer juristischen Bedeutung nichts zu schaffen haben[70]. Kaum ein Rechtsmittel ist auch mehr zum Werkzeuge der Schikane und des politischen Hasses gemifsbraucht worden als diese Klage[71], die die Redner doch niemals aufgehört haben als festes Bollwerk der Demokratie zu preisen[72]. Noch besonderer Nachdruck war ihr verliehen durch die Einrichtung der Hypomosie. Es genügte bei der Beratung eines Beschlufsantrages, sei es im Rate, sei es in der Volksversammlung, die eidliche Erklärung abzugeben, dafs man die Klage παρανόμων gegen ihn anbringen wolle (ὑπόμνυσθαι[73]), um die Abstimmung über ihn

[69] Aischin. *g. Ktes.* 200 S. 589. Demosth. *v. Kranz* 111 S. 263, 20. *g. Androt.* 34 S. 604, 2. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 13. 63 S. 640, 20. 215 S. 691, 27. *g. Theokr.* 46 S. 1337, 11. Etwas anders *g. Lept.* 98 f. S. 487, 10. 15.

[70] Dies aufgezeigt zu haben ist das Verdienst der Abhandlung von Madvig, der nur darin zu weit geht, dafs er die Kompetenz der Klage streng auf die formelle Illegalität eines Gesetzes oder Psephisma beschränkt wissen will.

[71] Bezeichnend ist besonders die Schilderung vom Treiben des Theokrines bei [Demosth.] *g. Th.* 33 ff. S. 1332 f. 45 f. S. 1336 f. Das gleiche rügt an Neokleides Aristoph. *Plut.* 725, wo mit v. Velsen zu schreiben ist ἵν' ὑπομνύμενόν σε παύσω ταῖς ἐκκλησίαις, vgl. Schömann p. 162 f. Dazu das Beispiel des Aristophon (Anm. 46).

[72] Aischin. *g. Ktes.* 5 S. 388 ἓν ὑπολείπεται μέρος τῆς πολιτείας — αἱ τῶν παρανόμων γραφαί. εἰ δὲ καὶ ταύτας καταλύσετε ἢ τοῖς καταλύουσιν ἐπιτρέψετε, προλέγω ὑμῖν ὅτι λήσετε κατὰ μικρὸν τῆς πολιτείας τισὶ παραχωρήσαντες. Demosth. *g. Timokr.* 153 f. S. 748 i. A. mit Hinweis auf die Erfahrungen des Jahres 411 (Thukyd. VIII 67. Aristot. 29, 4).

[73] Das Substantiv begegnet in dieser Bedeutung bei den Rednern nur in der Anm. 56 a. St. des Demosthenes, das Verbum bei Aristophanes (Anm. 71), [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 848 C und den Grammatikern, Pollux VIII 56. Lex. Cantabr. S. 665, 3 = Lex. Seguer. V S. 313, 8, die es ungenau mit γράφεσθαι παρανόμων identifizieren. Was die beiden letzteren Lexikographen anfügen, beruht, wie die Berufung

zu inhibieren oder, wenn er bereits zum Beschlufs erhoben war, ihn so lange aufser Kraft zu setzen, bis über die Klage die richterliche Entscheidung erfolgt war[74]. Dafs auch gegen ein Gesetz die Hypomosie eingelegt werden konnte, haben wir bereits an dem trierarchischen Gesetz des Demosthenes gesehen (S. 389). Natürlich war dies nur dann angängig, wenn das Gesetz, entgegen den noch zu Recht bestehenden Vorschriften, in der Volksversammlung durchgesetzt werden sollte, während der Geschäftsgang vor den Nomotheten

auf die Stelle der Kranzrede zeigt, lediglich auf einer verfehlten Deutung dieser mifsverstandenen Stelle und durfte nicht von Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 57 ff. dazu benutzt werden, eine ἀπωμοσία für das attische Recht in einem ganz undenkbaren Sinne zu konstruieren. Häufig steht bei den Rednern ὑπόμνυσθαι und ὑπωμοσία von Fristgesuchen, worüber im dritten Buche zu sprechen ist. In noch anderem Sinne gebraucht das Verbum Xenophon *Hell.* I 7, 34 τούτων δὲ διαχειροτονουμένων τὸ μὲν πρῶτον ἔκριναν τὴν Εὐρυπτολέμου· ὑπομοσαμένου δὲ Μενεκλέους καὶ πάλιν διαχειροτονίας γενομένης, wo es einen beeidigten Einspruch gegen die Aussage der Prytanen über den Ausfall der Abstimmung bezeichnen mufs.

[74] Beispiele von Klagen παρανόμων gegen vom Volke bereits angenommene Anträge liefern die Fälle des Androtion (§ 5 S. 594, 25. 9 S. 596, 3) und Thrasybul (Anm. 60), sowie die Reden gegen Neaira (§ 5 S. 1347 i. A.) und gegen Aristogeiton (II 8 S. 803 i. A.). Dagegen ist wider die Anträge von Aristokrates und Ktesiphon die Hypomosie vor der entscheidenden Abstimmung des Volks eingelegt worden, weshalb beide als προβουλεύματα bezeichnet werden, *g. Aristokr.* 14 S. 625, 4. 16 S. 625, 20. 18 S. 626, 9. 92 S. 651, 15. 186 S. 682, 24. *v. Kranz* 9 S. 228, 6. 118 S. 266, 12. 53 S. 243, 6 (aber § 13 S. 229, 12 τὸ προσελθεῖν τῷ δήμῳ durfte Schömann *Neue Jahrb.* IC [1869] S. 755 f. nicht hierher ziehen, vgl. *Leipziger Studien* XI [1885] S. 351 ff.). In letzteren beiden Fällen glaubte Schömann p. 164 den Einspruch schon vor Einbringung des Antrags in der Volksversammlung erhoben, jedoch schwerlich mit Recht, vgl. Hartel *Studien über Attisches Staatsrecht* S. 258 ff. Wenn dieser Gelehrte aber seinerseits die Meinung vertritt, dafs die Klage nur bei der ersten der zwei nach seiner Theorie für jeden Antrag notwendigen Verhandlungen angebracht werden, niemals also das Ergebnis einer Schlufsabstimmung in Frage stellen konnte, so streitet hiergegen, selbst abgesehen von der Unrichtigkeit der zugrunde liegenden Hypothese, die jetzt allgemein anerkannt ist, der einfache Wortsinn der im Anfang der Anmerkung angeführten Belegstellen, insbesondere der Stellen aus der Androtionea, die Hartel S. 268 vergeblich umzudeuten sucht.

sicherlich nicht durch eine Hypomosie unterbrochen werden durfte[75]. Aus demselben Beispiele ist auch klar ersichtlich, wie der Zweck der Hypomosie lediglich der war, die Beschlufsfassung über ein Gesetz oder Psephisma oder wenigstens ihr Inkrafttreten bis zur gerichtlichen Entscheidung zu verhindern und wie es also durchaus nicht immer im Interesse derer, die die Hypomosie einlegten, gelegen war, ihr die Anklage folgen zu lassen, wozu sie in dem Falle des Demosthenes, wie gezeigt, durch besonderen Volksbeschlufs gezwungen werden mufsten. Je gefährlicher somit die Waffe war, die den Gegnern einer Mafsnahme in die Hand gegeben war, um so näher liegt es zu vermuten, dafs die Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen hatte, um für Mafsregeln von besonderer Dringlichkeit die Suspensivkraft der Hypomosie einzuschränken[76]. Da hierauf aber nicht die geringste Spur in unserer Überlieferung hinweist, so müssen wir glauben, dafs man eine ausreichende Schutzwehr gegen solchen Mifsbrauch des Instituts in der Gefahr erblickt hat, der sein Urheber sich aussetzte[77]. Wurde auf sofortige Erreichung jenes Zweckes kein Gewicht gelegt, so wird die Hypomosie keine Anwendung gefunden haben. Der Einbringung der Klage aber selbst bedurfte es, um für ein Psephisma den Antragsteller auch über die Dauer eines Jahres hinaus verantwortlich zu machen[78]. Die Strafe, die

[75] Vgl. Schömann *Animadversiones de nomothetis* (1854) p. 16 f. = *Op. ac.* I p. 258 f. Schöll S. 135.

[76] S. Madvig S. 378 f., dessen Bedenken die von Hartel S. 269 f. auf Grund seiner oben bekämpften Hypothese vorgeschlagene Auskunft nicht einmal abhilft. Aber der Beleg, den v. Wilamowitz *Philol. Unters.* IV S. 270 für Madvigs Annahme in dem Hergang bei dem Gesetz des Sophokles gegen die Philosophen zu finden meinte, ist hinfällig, da dies Gesetz von Nomotheten gegeben war.

[77] So im Feldherrnprozesse nach Xenoph. *Hell.* I 7, 11 f. τὸν δὲ Καλλίξενον προσεκαλέσαντο παράνομα φάσκοντες ξυγγεγραφέναι Εὐρυπτόλεμός τε ὁ Πεισιάνακτος κτλ. ἐπεθορύβησε πάλιν ὁ ὄχλος καὶ ἠναγκάσθησαν ἀφιέναι τὰς κλήσεις. Hier erfolgt also die Vorladung sogleich in der Volksversammlung.

[78] Darum war Ktesiphon in dem sechs Jahre nach seinem Antrag verhandelten Kranzprozesse noch persönlich bedroht (s. d. folg. Anm.), weil gegen ihn sofort die Klage παρανόμων eingebracht war.

ihn im Falle der Verurteilung traf, unterlag der richterlichen Schätzung[79]. Wir finden, dafs nach der Schwere der Gesetzwidrigkeit höhere oder niedere Geldstrafen, ja selbst die Todesstrafe verhängt wurde[80]. Wer dreimal wegen Paranomie verurteilt wurde, den traf ipso iure partiale Atimie, d. h. er verlor das Recht, Anträge an das Volk zu stellen[81]. Selbstverständliche Folge eines zugunsten der Klage gefällten Urteils war die Aufhebung des angegriffenen Gesetzes oder Psephisma.

Aber die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Volksbeschlüsse beschränkte sich nicht nur auf den, der den Antrag gestellt, sondern erstreckte sich auch auf die, die ihn zur Abstimmung gebracht hatten. Aufser den schon besprochenen Strafformeln auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, die den, der einen ihrem Inhalt entgegenlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde, für atim erklären (S. 383), oder sonst mit Ahndung bedrohen[82], finden sich auf Gesetzen ähnliche Formeln, die

[79] Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 602 οὐχ ὁ μὲν τὴν γραφὴν φεύγων ἐστὶ Κτησιφῶν, ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος, σὺ δὲ οὔτε περὶ τῆς οὐσίας οὔτε περὶ τοῦ σώματος οὔτε περὶ τῆς ἐπιτιμίας ἀγωνίζῃ. Die Geltung des einleitenden οὐχ erstreckt sich natürlich auch auf das zweite und dritte Glied der Frage, woran man verkehrterweise Anstofs genommen hat.

[80] Todesstrafe wird bezeugt Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 16. Geldstrafen sind erkannt in der Höhe von 10 Talenten (Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 17. *g. Theokr.* 31 S. 1332, 5), 1 Talente statt der vom Kläger beantragten 15 Talente ([Demosth.] *g. Neaira* 8 S. 1348 i. A. 6 S. 1347, 10), in einem besonderen Falle nur 25 Drachmen (Hyper. *f. Euxen.* 18 C. 31 i. A.). Als beantragt werden noch erwähnt Bufsen von 100 Talenten (Aischin. *π. παραπρ.* 14 S. 199), 10 Talenten ([Demosth.] *g. Theokr.* 43 S. 1336, 6), 5 Talenten (Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 83).

[81] Antiph. *Sappho* bei Athen. X 73 S. 451 (*Fr.* 196 K.) πῶς γὰρ γένοιτ' ἂν ῥήτωρ ἄφωνος; B. ἢν ἁλῷ τρὶς παρανόμων. Hyper. *g. Philipp.* 11 C. 7 ἐὰν ἄρα λέγῃ τις ἀναβὰς ὡς δὶς ἥλωκεν πρότερον παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο φῇ δεῖν ὑμᾶς ἀποψηφίσασθαι κτλ. Diodor XVIII 18 ἦν γὰρ (Δημάδης) τρὶς ἡλωκὼς παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο γεγονὼς ἄτιμος. Demosth. *v. trierarch. Kranz* 12 S. 1231, 20 τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἁλῷ, τὸ τρίτον μέρος ἠτιμῶσθαι τοῦ σώματος, wo Meier *de bonis damn.* p. 130 n. 435 u. A. das Komma hinter τὸ τρίτον umstellen wollten, sachlich richtig, aber formell unzulässig.

[82] *C. I. A.* I n. 32 (Dittenberger n. 21) B Z. 16 f.

lediglich gegen die Vorsitzenden, also die Prytanen, oder seit etwa dem Jahre 378[83] die Proedren und ihren Epistates solche Drohung aussprechen[84]. Auch sonst fehlt es nicht an Belegen dafür, wie für gesetzwidrige Abstimmungen die Vorsitzenden verantwortlich waren[85]. Noch häufiger aber begegnen Strafandrohungen gegen die Vorsitzenden, die eine ihnen obliegende Abstimmung nicht vornehmen, oder gegen die Prytanen, die einen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der Volksversammlung setzen oder nicht beraten lassen würden[86]. Gegen diese und ähnliche Pflichtwidrigkeiten waren besondere Rechtsmittel in den γραφαὶ πρυτανική, προεδρική, ἐπιστατική vorgesehen (S. 71), die uns freilich nur dem Namen nach bekannt sind. Um die Proedroi, um die es sich in der Rede des Hypereides gegen Philippides handelt (S. 392), vor einer solchen Anklage zu schützen, war von Philippides der Antrag auf ihre Bekränzung gestellt, den Hypereides als gesetzwidrig bekämpft[87]. Da aber vielfach gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden sofortiges Einschreiten durch die Natur der Sache geboten war, so war dazu die Möglichkeit durch die Endeixis wenigstens in den Fällen geboten, für die Atimie oder Geldbufsen vorgesehen waren (S. 332 f.). Nur in einer Stunde leidenschaftlichster Erregung aber konnte mit Apagoge und Endeixis dem Epistates gedroht werden, der sich weigerte, eine gesetzwidrige Abstimmung vorzunehmen (S. 322).

[83] *Griech. Alt.* I⁴ S. 402 f.

[84] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 18 ἐὰν δέ τις τῶν προέδρων δῷ τινὶ τὴν ἐπιχειροτονίαν — ἄτιμος ἔστω.

[85] Thukyd. VI 14 καὶ σὺ ὦ πρύτανι ταῦτα — ἐπιψήφιζε — νομίσας εἰ ὀρρωδεῖς τὸ ἀναψηφίσαι, τὸ μὲν λύειν τοὺς νόμους μὴ μετὰ τοσῶνδ' ἂν μαρτύρων αἰτίαν σχεῖν. Demosth. *g. Timokr.* 157 S. 749 i. A.

[86] Beides verbunden Gesetz bei Demosth. a. R. 22 S. 706 a. E. ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὀφείλειν κτλ. Ersteres z. B. *C. I. A.* II n. 115ᵇ (Dittenberger n. 137) Z. 47 f. ἐὰν δὲ μὴ ἐπιψηφίσωσιν οἱ πρόεδροι καὶ ὁ ἐπιστάτης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλέτω κτλ. Letzteres I n. 37 Z. 25 f. ἐὰν δὲ μὴ ἐξενέγκωσι ἐς τὸν δῆμον ἢ μὴ διαπράξωσι ἐπὶ σφῶν αὐτῶν, εὐθυνέσθω κτλ. Ähnlich Z. 17 f.

[87] Vgl. Blafs *Att. Ber.* III 2² S. 77.

Die Beamten des Staates für pflichtwidrige Amtshandlungen zur Verantwortung zu ziehen, bot das Rechenschaftsverfahren in seiner oben (S. 290 ff.) dargelegten Zweiteiligkeit ausgiebige Gelegenheit. Als die Amtsvergehen, die vor das Logistengericht gehörten, haben wir Unterschlagung (κλοπῆς), Bestechlichkeit (δώρων) und Mifsbrauch der Amtsgewalt (ἀδικίου) kennen gelernt. Von Schriftklagen, die an die Euthynen einzureichen waren, ist uns die wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (παραπρεσβείας) bezeugt[88]. Wie aber diese natürlich nicht die einzige gewesen ist, so konnten die genannten Klagen auch aufserhalb des Rechenschaftsverfahrens angestellt werden, namentlich dann, wenn eine sofortige Strafverfolgung geboten schien, zu der bei der in jeder Prytanie anzustellenden Epicheirotonie der Beamten Gelegenheit gegeben war[89]. Gegen die Beamten aber, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügten, war ein Rechtsmittel in der γραφὴ ἀλογίου gegeben, wenigstens so weit sie Staatsgelder zu verwalten hatten. Denn für diese Beschränkung in der Zuständigkeit der Klage spricht ebenso ihr Name selbst wie die Erklärung der kundigeren Grammatiker[90], auf die wir mangels älterer Quellen[91] uns angewiesen sehen. Ob gegen andere Beamte, die sich nicht zur Rechenschaft stellten, noch auf anderem Wege eingeschritten werden konnte,

---

[88] Pollux VIII 45 εὔθυνα δὲ κατὰ τῶν ἀρξάντων ἢ πρεσβευσάντων ἦν — ἰδίως δὲ ἡ κατὰ τῶν πρεσβευτῶν γραφὴ παραπρεσβείας ἐλέγετο. Aber bei Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φίλωνα — ἐνδειχθέντα παραπρεσβεύεσθαι (S. 335 A. 65).

[89] *Griech. Alt.* I⁴ S. 420.

[90] Lex. Cantabr. S. 664, 15 ὅταν τινὲς λαβόντες χρήματα εἰς ἀναλώματα δημόσια μὴ ὦσιν τοὺς λόγους ἀπενηνοχότες τοῖς δικασταῖς. Pollux VIII 54. Dagegen Etym. M. = Hesych. = Suid. u. d. W. ἣν φεύγουσιν οἱ ἄρχοντες λόγον οὐκ ἀποδόντες τῶν τῆς ἀρχῆς διοικημάτων, wonach Meier zum Lex. Cant. die Klage auch auf die Beamten ausdehnte, die keine Gelder in der Hand gehabt, und Weijers *Diatribe in Lysiae orationem in Nicomachum* (Leyden 1839) diese Rede in einer γραφὴ ἀλογίου gehalten glaubte. Erwähnt wird die Klage noch Pollux VI 153. Lex. Seguer. VI S. 336, 23.

[91] Abgesehen von der Erwähnung bei Eupolis im Lex. Seguer. VI S. 436, 5 (*Fr.* 349 K.) καὶ γὰρ αἰσχρὸν ἀλογίου 'στ' ὀφλεῖν und bei Aristeid. *ὑπὲρ τῶν τεττάρων* S. 397 Ddf. mit den Schol. S. 728 Ddf.

als auf dem der Eisangelie, der durch Lysias Rede gegen Nikomachos belegt ist (S. 199 f.), wissen wir nicht. Ebenso wenig erfahren wir über die Folgen einer Verurteilung in der Klage. Als Gerichtsvorstand dürfen wir das Kollegium der Thesmotheten annehmen[92].

In Gesetzen und Volksbeschlüssen, die Beamte zu besonderen Handlungen verpflichten, werden nicht selten ihnen zugleich Strafen angedroht für den Fall, dafs sie diesen Pflichten nicht nachkommen. So legt z. B. das Gesetz über die Verheiratung armer Erbtöchter (S. 350) dem Archon, der seine Bestimmungen nicht erfüllt, eine Bufse von tausend Drachmen an den Schatz der Hera auf, und mit der gleichen Bufse werden die Opferbesorger bedroht, die die von den Bundesstädten den eleusinischen Göttinnen gesandten Getreideabgaben nicht rechtzeitig abnehmen, mit hundert Drachmen Bufse die Schatzmeister der Athena, wenn sie gewisse Anlagen auf der Burg zulassen[93]. Aber um diese Strafandrohungen sich verwirklichen zu lassen, bedurfte es nicht besonderer Klagen; soweit sie auf Geldbufse oder Atimie lauteten, genügte zu ihrer Vollstreckung die Endeixis, für andere Fälle Eisangelie. Einer Besprechung bedürfen also nur die Klagen gegen Beamte, die vorzugsweise beim Rechenschaftsverfahren zur Anwendung gelangten.

Unterschlagung von Geldern, die dem Staate oder einer Tempelkasse gehören, heifst mit vollständigem Ausdruck κλοπὴ δημοσίων oder ἱερῶν χρημάτων. Nach Aristoteles, der sie bei dem Rechenschaftsverfahren bespricht, und den Rednern wurde im Fall der Verurteilung auf zehnfachen Ersatz des unterschlagenen Betrags erkannt[94]. Einer

---

[92] Im *A. P.* war die Klage den Logisten zugewiesen. Unnötig ist es im Lex. Cant. a. a. O. mit Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 48 τοῖς δικασταῖς in τοῖς λογισταῖς zu ändern.

[93] *C. I. A.* IV 1 n. 27[b] (Dittenberger n. 20) Z. 18 ff. n. 18 + 19 Z. 16 f. Häufig begegnen solche Strafandrohungen auch auf Dekreten von Demen und andern Korporationen.

[94] Aristot. 54, 2 (S. 103 A. 196). Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735, 10 εἰ μέν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους γενόμενος κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν — τούτῳ μὲν τὴν δεκαπλασίαν εἶναι. 127 S. 740, 15

Schriftklage gedenken wenigstens wegen Unterschlagung heiliger Gelder ausdrücklich Antiphon und Demosthenes[95], wonach sie auch für die Unterschlagung von Staatsgeldern anzunehmen ist. Für die letztere kommt auch Eisangelie vor[96], und an sie werden wir zu denken haben, wenn Todesurteile wegen Unterschleifs erwähnt werden[97]. Ob aber gegen Beamte auch mit Apographe (S. 303) und Phasis (S. 311) vorgegangen werden konnte, ist mindestens zweifelhaft; ausgeschlossen war jedenfalls Apagoge und Ephegesis, die bei gemeinem Diebstahl Anwendung fand. Verschieden von der

---

συνέδρου γενομένου κλοπὴν αὐτοῦ τὸ δικαστήριον κατέγνω καὶ δεκαπλάσιον ἀπέτεισε. Damit stimmt, wenn der Angeklagte in der ersten Tetralogie von Antiphon für den Fall seiner Verurteilung in einer γραφὴ ἱερῶν κλοπῆς δυοῖν ταλάντοιν Verlust seines Vermögens, aber nicht seines Lebens und der Heimat zu befürchten hat, α 6 S. 626. β 9 S. 635.

[95] Antiph. a. a. O. Demosth. π. παραπρ. 293 S. 435, 7 Κηφισοφῶντα γραφὴν ἱερῶν χρημάτων ἐδίωκες, εἰ τρισὶν ὕστερον ἡμέραις ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς. Die Stelle ist dahin zu verstehen, daſs Kephisophon, der Schatzmeister einer heiligen Kasse gewesen sein wird, das für sie bestimmte Geld nicht sofort ablieferte, sondern drei Tage bei sich liegen lieſs, und diese geringfügige Verzögerung ihm von Eubulos als Versuch einer Unterschlagung angerechnet wurde. Richtig im ganzen Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 12, der nur die Beziehung der Stelle auf κλοπή nicht hätte leugnen dürfen.

[96] Gegen Aristion und Philinos bei Antiph. *v. Chor.* 35 S. 782 a. E. 12 S. 769. 21 S. 775. Für diesen Prozeſs war nach Sauppes sehr wahrscheinlicher Vermutung Antiphons Rede κατὰ Φιλίνου geschrieben.

[97] Antiph. *v. Mord d. Herod.* 69 S. 739 περὶ χρημάτων ποτὲ αἰτίαν σχόντες οὐκ οὖσαν — οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι — ἅπαντες ἀπέθανον ὀργῇ μᾶλλον ἢ γνώμῃ πλὴν ἑνός κτλ. Wenn nach Lysias *g. Ergokl.* 3 S. 818. *g. Nikom.* 25 S. 863 sich Ähnliches öfter wiederholt hat, so ist gleichfalls an Eisangelie zu denken, der auch Ergokles nach Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 zum Opfer gefallen ist. In den Stellen der Timokratea, nach denen man früher zehnfachen Ersatz nur bei Veruntreuung von heiligen Geldern, bei Staatsgeldern aber doppelten Ersatz annahm (82 f. S. 726, 22. 111 S. 735, 5. 130 S. 741, 11, wo τῶν δεκαπλῶν τῶν τῆς θεοῦ für das in allen Handschriften und Ausgaben stehende δεκάτων zu schreiben ist), trifft den Androtion und Genossen nur die Schuld, öffentliche und heilige Gelder innebehalten, nicht entwendet zu haben, so daſs auf sie nur die Bestimmungen über die Schuldner an Staats- und heilige Kassen Anwendung leiden, wenngleich der Redner sie gelegentlich als κλέπται und ἱερόσυλοι bezeichnet (120 S. 738, 3).

γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων ist die γραφὴ ἱεροσυλίας[98], von der unten besonders zu reden ist. Die Gerichtsvorstandschaft bei allen drei Schriftklagen können aber nur die Thesmotheten gehabt haben[99].

Gegen Beamte, die sich der Bestechlichkeit schuldig gemacht hatten, war δώρων zu klagen. Die Klage hatte aber einen viel weiteren Umfang. Nicht nur richtete sie sich aufser gegen Beamte auch gegen andere, die sich bestechen, d. h. sich von irgend jemand etwas in der Absicht geben oder versprechen liefsen, ihm einen Vorteil zum Schaden des attischen Staates oder eines einzelnen Bürgers zuzuwenden[100], sondern auch gegen den, der in dieser Absicht Geschenke machte oder versprach, war die gleiche Klage, nicht wie man

[98] Die Identität beider behauptete Dittenberger *Hermes* XXXII (1897) S. 10 ff., hat aber auf meinen Gegenbeweis *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 ff. seine Behauptung zurückgenommen *Hermes* XL (1905) S. 470.

[99] Für die γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων darf man das durch Aristoph. *Wesp.* 935 nach dem oben S. 297 f. Gesagten belegt finden.

[100] In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich natürlich um ein δωροδοκεῖν ἐπὶ τῷ τῆς πόλεως κακῷ, wie der Ausdruck bei Lysias lautet, aber den Zusatz dürfen wir machen aus dem Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 113 S. 551 g. E. ἐάν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος ἢ αὐτὸς διδῷ ἑτέρῳ ἢ διαφθείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου ἢ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπῳ ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν, ἄτιμος ἔστω καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. Denn dafür, dafs nach dem Gesetze auch Bestechung zum Schaden des einzelnen die Klage begründete, spricht einmal die Anwendung, die Demosthenes a. a. O. von ihm macht, dann aber auch eine andere Äufserung desselben Redners, die man kein Recht hat allein auf Gesandte zu beziehen, *π. παραπρ.* 7 S. 343, 8 ὁ μέντοι τὸν νόμον τιθεὶς οὐ διώρισε τοῦτο (τὸ ἐκ τούτων λαμβάνειν, ἐξ ὧν ἡ πόλις βλάπτεται), ἀλλ' ἁπλῶς εἶπε μηδαμῶς δῶρα λαμβάνειν. Der Schlufs der Einlage macht zwar den Eindruck der Altertümlichkeit, steht aber im Widerspruch mit dem in der Rednerzeit geltenden Rechte. Der Versuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII (1901) S. 65 ff. die Bestimmung mit Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 zu vereinbaren, beruht auf grober Mifsdeutung des Ausdrucks ὀφλεῖν, und das angebliche Zeugnis für die Echtheit der Urkunde, das er der fälschlich ἀπολογία δωροδοκίας betitelten Rede des Lysias (S. 299) entnehmen will, scheitert an der rechtlichen Unzulässigkeit der von ihm angenommenen Verbindung der Apographe mit einer Bestechlichkeitsklage.

vielfach angenommen hat, eine γραφὴ δεκασμοῦ zuständig. Denn diese Scheidung beruht nur auf einer Notiz bei Pollux, die mit der Angabe eines anderen Lexikographen in Widerspruch steht[101], und widerlegt sich durch ein Gegenzeugnis des Demosthenes[102]. Wohl aber waren nach einem besonderen Gesetze Schriftklagen an die Thesmotheten gegen den zu bringen, der einen Gerichtshof oder den Rat bestach oder als Mitglied eines dieser Kollegien sich bestechen liefs[103]. Nur eine solche Klage könnte γραφὴ δεκασμοῦ heifsen, da die attischen Schriftsteller δεκάζειν und συνδεκάζειν nur mit Objekten, wie τοὺς δικαστάς oder τὸ δικαστήριον, τὴν βουλήν, τὴν ἐκκλησίαν verbinden, während das Substantiv von ihnen nie gebraucht wird. Das gleiche Gesetz verordnet Schriftklage auch gegen den, der sich als Anwalt (συνήγορος) in öffentlichen oder privaten Prozessen bestechen lasse. Soweit die Klage δώρων sich gegen den Bestochenen richtet, wird sie mit nichtamtlichem Ausdruck auch als δωροδοκίας bezeichnet, wie eine Klagrede des Deinarch gegen Polyeuktos überschrieben war[104]. Die drei uns aufbewahrten Reden

---

[101] Pollux VIII 42 δώρων κατὰ τοῦ ἐπὶ δώροις δικάσαντος ἦν ἡ γραφή, δεκασμοῦ δὲ κατὰ τοῦ διαφθείραντος; vgl. Harpokr. u. δώρων γραφή (Anm. 104). Lex. Seguer. V S. 237, 3 δώρων γραφή· ὁπότε κρίνοιτό τις ἢ δῶρα δοὺς ἢ λαβών.

[102] *G. Meid.* 107 S. 549 a. E. wird das Gesetz περὶ τῶν δώρων angewendet auf den Versuch des Meidias, die Angehörigen des ermordeten Nikodemos (?) zur Erhebung einer Mordklage gegen Demosthenes zu bestimmen.

[103] Bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. ἐάν τις συνιστῆται ἢ συνδεκάζῃ τὴν ἡλιαίαν ἢ τῶν δικαστηρίων τι ἢ τὴν βουλὴν ἐπὶ δωροδοκίᾳ χρήματα διδοὺς ἢ δεχόμενος, ἢ ἑταιρείαν συνιστῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου, ἢ συνήγορος ὢν λαμβάνῃ χρήματα ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις, τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Aischin. *g. Timarch* 86 S. 109 συνδεκάζειν τὴν ἐκκλησίαν καὶ τἄλλα δικαστήρια. Lysias *g. Philokr.* 12 S. 834. Was der Angabe der anonymen Thukydidesbiographie 7 zugrunde liegt, ein Thukydides ὑπὸ Ξενοκρίτου — συγχύσεως δικαστηρίου ἑάλω, ist schwer zu sagen, keinesfalls aber an einen technischen Ausdruck zu denken, wenn auch συγχεῖν τὸν θεσμόν schon in der drakontischen Gesetzessprache begegnet.

[104] Harpokr. u. δώρων γραφή· ὁπότε τις αἰτίαν ἔχοι τῶν πολιτευομένων δῶρα λαβεῖν, τὸ ἔγκλημα τὸ κατ' αὐτοῦ διχῶς ἐλέγετο, δωροδοκίας (so Meier für δωροδοκία der Handschriften und Ausgaben) τε καὶ δώρων γραφή.

des Deinarch wie die zum Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Demosthenes verfolgen dieselbe Aufgabe, sind aber nicht durch eine γραφὴ δώρων veranlafst, sondern durch eine ἀπόφασις des Areopag, dem die Untersuchung darüber aufgetragen war, wer durch Harpalos bestochen worden sei. Die erste Verurteilung wegen Bestechlichkeit, von der wir erfahren, die des Kallias nach seiner Gesandtschaft an den Perserhof, erfolgte in einem Rechenschaftsprozefs (Ol. 82, 4. 449/8)[105]. Einen Gerichtshof hat nach Aristoteles zuerst Anytos bestochen und dadurch die Freisprechung nach seiner unglücklichen Strategie nach Pylos erlangt (Ol. 92, 3. 410/9)[106]. Besonders strenges Vorgehen wider die, welche vom Landesfeind Geschenke annahmen, und wider die Redner, die sich zu ihren Ratschlägen an das Volk erkaufen liefsen, ermöglichte das Eisangeliegesetz, das Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für diese Vergehen festsetzte (S. 191 ff.). Dagegen stand auf Verurteilung wegen Bestechlichkeit im Rechenschaftsprozesse nach Aristoteles Geldstrafe in der zehnfachen Höhe der angenommenen Summe, und danach wird auch die γραφὴ δώρων für den Schuldigbefundenen den zehnfachen Ersatz des gegebenen oder empfangenen Betrags zur Folge gehabt haben. Für Kauf und Verkauf von Richterstimmen aber bestimmte das Gesetz als Strafe den Tod[107]. Auf der Verschiedenheit des angewendeten Rechtsmittels also könnte es beruhen, wenn nach einer Äufserung Deinarchs gegen Bestechung die Gesetze die Wahl zwischen der Todesstrafe

Δείναρχος οὖν λόγον μέν τινα ἐπέγραψε κατὰ Πολυεύκτου δωροδοκίας, ἐν δὲ τῷ κατὰ Πυθέου ξενίας πολλάκις ὀνομάζει τὴν τῶν δώρων γραφήν. Bei den Rednern begegnen nur Wendungen, wie δωροδοκίαν καταγνῶναι, κατηγορεῖν u. ä.

[105] Demosth. π. παραπρ. 273 S. 429 i. A. Καλλίαν τὸν Ἱππονίκου — ὅτι δῶρα λαβεῖν ἔδοξε πρεσβεύσας, μικροῦ μὲν ἀπέκτειναν, ἐν δὲ ταῖς εὐθύναις πεντήκοντα ἐπράξαντο τάλαντα.

[106] Aristot. 27, 5 ἤρξατο δὲ μετὰ ταῦτα καὶ τὸ δεκάζειν πρώτου καταδείξαντος Ἀνύτου μετὰ τὴν ἐν Πύλῳ στρατηγίαν. κρινόμενος γὰρ ὑπό τινων διὰ τὸ ἀποβαλεῖν Πύλον δεκάσας τὸ δικαστήριον ἀπέφυγεν.

[107] Aischin. a. R. 87 S. 110 ἀνάγκη ἦν — μαρτυρεῖν τὸν μὲν ὡς ἐδέκαζε τὸν δὲ ὡς ἐδεκάζετο, προκειμένης ἑκατέρῳ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου. Isokr. *v. Fried.* 50 K. 17 θανάτου ζημίας ἐπικειμένης ἤν τις ἁλῷ δεκάζων.

und Ersatz des Zehnfachen verstatteten[108]. Aber andere Stellen desselben Redners lassen nicht bezweifeln, dafs gegenüber den in der harpalischen Sache Angeklagten ein von Demosthenes mit anderen beantragter Volksbeschlufs die Anwendung der Todesstrafe vorgesehen hatte[109], von der aber gegen ihn selber bekanntlich kein Gebrauch gemacht wurde[110]. Mit der Geldstrafe war Atimie ipso iure verbunden, die sich auch auf die Kinder der Verurteilten vererbte, und diese wohl auch im Fall, dafs Todesstrafe verhängt wurde, betraf[111].

---

[108] *G. Demosth.* 60 S. 44 περὶ δὲ τῶν δωροδοκούντων (οἱ νόμοι) δύο μόνον τιμήματα πεποιήκασιν ἢ θάνατον — ἢ δεκαπλοῦν τοῦ ἐξ ἀρχῆς λήμματος τὸ τίμημα. Nach dem Vorgang von Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 9 erklärte Glotz *Solidarité de la famille* p. 497 ff. die Alternative bei Deinarch aus einer Vermischung der Strafe der Eisangelie mit der bei der γραφὴ δώρων.

[109] *G. Demosth.* 62 S. 46 ἔγραψας σὺ — κατὰ πάντων τούτων καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων κυρίαν εἶναι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν κολάσαι τὸν παρὰ τοὺς νόμους πλημμελοῦντα χρωμένην τοῖς πατρίοις νόμοις. 4 S. 5. 108 S. 72 γράψαντα καθ' ἑαυτοῦ θάνατον τὴν ζημίαν. 40 S. 33. 104 S. 70. *g. Phil.* 5 S. 93 περὶ τῆς τιμωρίας ὑμᾶς δεῖν τῆς ἐν τῷ ψηφίσματι γεγραμμένης δικάσαι νῦν πότερα δεῖ χρημάτων τιμῆσαι — ἢ θανάτῳ ζημιώσαντας ὥσπερ οὗτος ἔγραψεν ἐν τῷ ψηφίσματι καθ' ἑαυτοῦ δημεῦσαι τὴν οὐσίαν. 16 S. 99. Zu scheiden von dem Volksbeschlufs sind die mündlich vor der Bürgerschaft von Demosthenes wie von Philokles abgegebenen Erklärungen, wenn man sie überführe, von den harpalischen Geldern genommen zu haben, den Tod erleiden zu wollen, Dein. *g. Dem.* 1 S. 3. 8 S. 7. 61 S. 45. 104 S. 70. *g. Phil.* 2 S. 92.

[110] Die nur bei Plutarch *Dem.* 27 überlieferte Nachricht, er sei zu einer Geldbufse von fünfzig Talenten verurteilt worden, ist schwer zu glauben, da er nach der ἀπόφασις des Areopag zwanzig Talente empfangen und selbst zugestanden hatte, soviel zu einem Vorschufs für die Theorikenkasse verwendet zu haben, eine Gegenschätzung also nicht machen konnte. Wahrscheinlich ist ν' aus σ' verderbt. [Plut.] *Leb. d. 10 R.* S. 846 C ist wegen der handgreiflichen Verwirrung nicht zu brauchen.

[111] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 ὁπόσοι κλοπῆς ἢ δώρων ὄφλοιεν· τούτους δ' ἔδει καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων ἀτίμους εἶναι. Aischin. *g. Ktes.* 232 S. 525. Glotz a. a. O. p. 501 ff. glaubt die Vererbung der Atimie durch die Verfassungsreform beseitigt. Aber dazu geben wenigstens die von Andokides gebrauchten Präterita kein Recht, da sie nach bekanntem Sprachgebrauch nur den Zeitpunkt ins Auge fassen, dem die Schilderung gilt.

Über die Klage ἀδικίου haben wir nichts zu dem hinzuzufügen, was in dem Hauptstück über die Euthynai gesagt ist (S. 291), für die sie allein bezeugt wird.

Für die Klage παραπρεσβείας besitzen wir die bekannten Gegenreden des Demosthenes und Aischines, zu denen die im Jahre 346 Ol. 108, 2 von den Athenern an König Philipp zum Zweck seiner Vereidigung auf den Frieden abgeordnete Gesandtschaft die Veranlassung gegeben hat, die aber über die eigentlichen Rechtsfragen nicht viel ausgeben[112]. Begründet konnte die Klage mit jeder Pflichtwidrigkeit von Gesandten werden. Insbesondere machten sich die der παραπρεσβεία schuldig, die die ihnen von der Bürgerschaft an einen fremden Staat gegebenen Aufträge nicht gewissenhaft ausführten oder über den Erfolg ihrer Sendung nicht wahrheitsgetreuen Bericht erstatteten. Beides wird in dem von Demosthenes bewahrten Volksbeschlusse über Epikrates und seine Mitgesandten als Motiv ihrer Verurteilung vorangestellt[113], beides auch von Demosthenes selbst dem Aischines vorzugsweise zur Last gelegt, wenn er auch bei der sonstigen Formulierung der Punkte, über die man einen Gesandten zur Rechenschaft zu ziehen habe, sich wesentlich von dem Interesse seiner eigenen Anklage leiten läfst[114]. Als besonderen Fall behandelt das Gesetz den, für den Platon und Aischines vorzugsweise das Verbum verwenden[115], wenn jemand ohne staatlichen Auftrag sich diplomatische Funktionen anmafst. Darauf stand Todesstrafe[116], während sonst die Klage schätzbar war. Dem

[112] Dafs Aischines allein von den Gesandten vor Gericht steht, während Demosthenes und andere ihrer Rechenschaftspflicht bereits genügt haben (Aischin. 178 S. 342. Demosth. 211 ff. S. 406, 23 f. 335 S. 449, 5), ist so auffällig erschienen, dafs man zwei Partien aus der demosthenischen Rede hat ausscheiden wollen, und hat erst durch Aristoteles seine volle Erklärung gefunden.

[113] § 278 f. S. 430 (S. 189 A. 37).

[114] § 4 S. 342, 15 ff. Die hier gegebene Disposition wird in der Rede selbst nicht streng eingehalten.

[115] Platon *Ges.* XII i. A. Aisch. § 94 S. 270.

[116] Demosth. § 126 S. 380, 2 οὔτε βουλῆς οὔτε δήμου χειροτονήσαντος αὐτὸν ᾤχετο πρεσβεύων — οὐθ᾽ ὅτι τῶν τοιούτων ὁ νόμος θάνατον τὴν ζημίαν

Aischines droht im Falle seiner Verurteilung der Tod oder mindestens eine hohe Geldstrafe, die seine Atimierung zur Folge haben mufste; der Antrag des Demosthenes mufs auf ersteren gelautet haben[117]. Neben der γραφὴ παραπρεσβείας war gegen den pflichtwidrig handelnden Gesandten auch Eisangelie möglich[118], der Epikrates mit Genossen, Timagoras und andere zum Opfer gefallen sind (S. 188 ff.), unter Umständen auch γραφὴ δώρων, wie gegen Kallias (S. 403)[119].

Wie gegen Anmafsung diplomatischer Funktionen, so mufs auch gegen Amtsanmafsung überhaupt ein Strafgesetz bestanden haben, das vielleicht jene mit umfafste. Von Strafbestimmungen gegen Amtserschleichung ist uns bekannt das Verbot, bei der Losung um ein Amt zwei

εἶναι κελεύει (ὑπολογισάμενος). 131 S. 381, 16. Darauf zielt Aischin. *g. Ktes.* 250 S. 642 f. τὸ μὲν βουλευτήριον καὶ ὁ δῆμος παροράται, αἱ δ' ἐπιστολαὶ καὶ αἱ πρεσβεῖαι εἰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἀφικνοῦνται — καὶ ἐφ' οἷς ἐστὶν ἐκ τῶν νόμων θάνατος, ταὐτά τινες οὐκ ἐξαρνοῦνται πράττειν κτλ.

[117] Demosth. § 101 S. 373, 19 μάλιστα μέν, εἰ οἷόν τε, ἀποκτείνατε, εἰ δὲ μή, ζῶντα τοῖς λοιποῖς παράδειγμα ποιήσατε. Wie das gemeint ist, zeigt Aischin. § 88 S. 265 εἰ γὰρ μηδεὶς ἂν ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλῆσαι φόνου δικαίου βούλοιτο, ἦ που ἀδίκου γε φυλάξαιτ' ἂν τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀφελόμενος. Danach ist zu verstehen Dem. 262 S. 425, 8 ἀτιμώσατε. 313 S. 442 i. A. Aischines verstärkt das Gewicht seiner Argumentation mit der Erklärung: wenn ich nicht Recht habe, θανάτου τιμῶμαι § 5 S. 192. 59 S. 240. 159 S. 324, und sagt von sich κινδυνεύοντος ὑπὲρ τοῦ σώματος § 87 S. 264.

[118] Aischin. § 139 S. 306 οὔπω — ἠθέληκάς με εἰσαγγεῖλαι παραπρεσβεύσασθαι.

[119] Einen Prozefs παραπρεσβείας müfsten wir annehmen, wenn die Erzählung bei Ailian *V. G.* VI 5 Glauben verdiente, dafs die Athener Gesandte, die sie nach Arkadien geschickt, wiewohl sie den Zweck der Gesandtschaft erreichten, dennoch deshalb mit dem Tode bestraft hätten, weil sie dahin nicht den ihnen vorgeschriebenen Weg eingeschlagen hätten. Wegen einer Gesandtschaft nach Thessalien griffen den Amynias Aristophanes *Wesp.* 466. 1271 und nach den Scholien zu dieser Stelle Eupolis in den Πόλεις (*Fr.* 209 K.) an, wohl wegen seiner Hinneigung zu den Lakoniern, vgl. Kaibel *Hermes* XXX (1895) S. 442 ff.: doch wissen wir nicht, ob es zu einem Prozesse gekommen ist. Dafs der jüngere Thrasybul und Proxenos παραπρεσβείας gerichtet worden sind, folgt aus dem Zusammenhange bei Demosth. § 280 S. 431, 12 nicht, noch weniger für die § 180 S. 398 i. A. Genannten (S. 191 A. 44).

Täfelchen mit seinem Namen einzulegen, worauf der Tod stand[120]. Der Übernahme eines Amtes, um das man sich nicht beworben hatte, konnte man sich durch die eidliche Erklärung entziehen, dafs man durch Krankheit oder anderen Grund an der Annahme verhindert sei; die uns bekannten Fälle betreffen, abgesehen von einer Anspielung bei Aristophanes, die Ablehnung von Gesandtschaften[121]. Dafs man aber zur Übernahme auch durch Geldstrafe angehalten werden konnte, läfst sich einem Fall aus der Zeit der Vierhundert nicht mit Sicherheit entnehmen[122].

Auch ohne besonderen Auftrag für das Staatsinteresse einzutreten, war durch ein solonisches Gesetz jeder Bürger dann verpflichtet, wenn eine Bürgerfehde ausgebrochen war. Wer dann nicht mit den Waffen auf die eine oder andere Seite trete, solle rechtlos und von der staatlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein[123]. Das Gesetz begreift sich aus der Häufigkeit und Heftigkeit der Parteikämpfe zu Solons Zeit und aus der Absicht des Gesetzgebers, sie zu schnellem und wünschenswertem Ziele dadurch zu führen, dafs er die Bürger nötigte, nicht teilnahmlos zur Seite zu stehen. Aber ebenso verständlich ist es, dafs das Gesetz schon früh aufser Geltung kommen mufste und dem Rechtsbewufstsein der

[120] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 12 S. 998, 3 τὸ δυοῖν πινακίοιν τὸν ἕνα κληροῦσθαι τί ἄλλ' ἐστίν; εἶτ' ἐφ' ᾧ θάνατον ζημίαν ὁ νόμος λέγει, τοῦθ' ἡμῖν ἀδεῶς ἔξεστι πράττειν;

[121] *Ekkles.* 1026 ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν; richtig vom Schol. erklärt ὀμόσαι ὡς οὐκ ἂν δυναίμην. Demosth. § 122 S. 378, 18. 124 S. 379, 11. 17 u. öfter. Aisch. § 94 S. 270. Pollux VIII 55 ἐξωμοσία δ' ὅταν τις ἢ πρεσβευτὴς αἱρεθεὶς ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ δημοσίαν ὑπηρεσίαν ἀρρωστεῖν ἢ ἀδυνατεῖν φάσκων ἐξομνύηται αὐτὸς ἢ δι' ἑτέρου. Letzteres heifst ἐξομνύειν. Vgl. Harpokr. u. d. W.

[122] [Lysias] *f. Polystr.* 14 S. 676.

[123] Aristot. 8, 5 ὁρῶν τὴν πόλιν πολλάκις στασιάζουσαν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥᾳθυμίαν ἀγαπῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς ἴδιον, ὃς ἂν στασιαζούσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὅπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν. Durch das Bekanntwerden dieses Wortlauts ist der alte Zweifel erledigt, ob Solon als Strafe Verbannung und Vermögensverlust, wie Gellius II 12 aus Aristoteles berichtet, oder Atimie festgesetzt habe, die Plutarch *Sol.* 20 und in den Parallelstellen *de sera num. vind.* 4 S. 550 C und *reip. ger. praec.* 32 S. 823 F nennt.

Athener schon zu Lysias Zeit vollkommen entschwunden war[124], wenn anders die Rede gegen Philon von ihm oder wenigstens einem Zeitgenossen stammt. In Zeiten äufserer Gefahr an der Verteidigung des Vaterlandes sich zu beteiligen, galt für selbstverständliche Bürgerpflicht. Als Lykurg den Leokrates durch Eisangelie belangte, weil er nach der Schlacht bei Chaironeia der Heimat den Rücken gewendet hatte, bekennt er, dafs kein bestimmtes Gesetz solche Handlungsweise verbiete, erklärt dies aber daraus, dafs kein Gesetzgeber sie für möglich gehalten habe[125]. Nur gegen den Metoiken, der im Kriege aus Attika auswanderte, war Apagoge und Endeixis durch Gesetz verordnet (S. 322 A. 21).

Besonderen Schutz forderten die Gesetze gegen Verfälschung namentlich im gerichtlichen Gebrauche, da, wie im dritten Buche näher zu zeigen, es lediglich Sache der Parteien war, wie alle anderen Beweismittel, so auch die Gesetze, auf die sie sich stützten, in Abschrift zu den Akten zu bringen, und es beim Mangel einer Gesetzsammlung nicht leicht war, diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist darum die Angabe einer pseudodemosthenischen Rede ganz glaublich, dafs es bei Todesstrafe verboten war, ein untergeschobenes Gesetz beizubringen[126]. Auf kein bestimmtes Gesetz aber konnte sich Aischines für seine Behauptung berufen, es sei verboten, lügenhafte Schriftstücke unter die Volksbeschlüsse aufzunehmen (S. 392 A. 65). Und ebenso wenig bezieht sich Lykurg auf ein bestimmtes Gesetz, wenn er die Vernichtung eines Gesetzes als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet, sondern führt beispielsweise einen Fall an, dessen Ahndung keinem Zweifel unterliegen könne[127].

---

[124] Dies folgerte aus der Nichterwähnung in der Rede gegen Philon, besonders § 27 S. 886, schon Lelyveld *de infamia* p. 173.

[125] § 8 f. S. 140 ff. Doch vgl. § 53 S. 177 (S. 378 A. 16).

[126] *G. Aristog.* II 24 S. 807 a. E. θάνατον μὲν ὡρικέναι ζημίαν, ἐάν τις οὐκ ὄντα νόμον παράσχηται, τοὺς δὲ τοὺς ὄντας εἰς τὴν τῶν οὐκ ὄντων νόμων τάξιν ἄγοντας, τούτους ἀτιμωρήτους περιορᾶν.

[127] *G. Leokr.* 66 S. 184.

Mit der Verschlechterung der Gesetze wird in einem bekannten Vergleiche bei Demosthenes, der ihn auf Solon zurückführt, die Verfälschung der Münze (διαφθείρειν τὸ νόμισμα) zusammengestellt[128] und bezeugt, dafs das Verbrechen fast in allen Staaten mit dem Tode bestraft wurde, was für Athen auch durch eine andere Äufserung desselben Redners bestätigt wird[129]. Als Verfälschung der Münze wird Beimischung von Kupfer und Blei zum Silber bezeichnet, wie sie in vielen Staaten offenkundig geübt werde — ein Beweis für die auch sonst belegte Reinheit des attischen Silbergeldes[130]. Die Klagen wegen Münzverbrechen wie wegen der zuletzt besprochenen Delikte, soweit diese zu Schriftklagen Anlafs gaben, können nur zur Kompetenz der Thesmotheten gehört haben. In der Zeit der römischen Herrschaft ist über die erstere wohl vom Areopag gerichtet worden[131].

Zur Wahrung fiskalischer Interessen waren, wie früher gezeigt, besonders Apographe und Phasis bestimmt. Von Schriftklagen, die dem gleichen Zwecke dienten, sind uns zwei bekannt. Einmal die γραφὴ ἀναπογράφου μετάλλου, die gegen den sich richtete, der ein von ihm angelegtes Bergwerk nicht zur Anzeige bei der Behörde gebracht hatte (οὐκ ἀπεγράψατο), um dadurch der Zahlung des von seinem Ertrage zu zahlenden Vierundzwanzigstels zu entgehen[132]. Über die Folge

[128] *G. Timokr.* 212 ff. S. 765 a. E.

[129] *G. Lept.* 167 S. 508, 14.

[130] Hultsch *Gr. u. röm. Metrologie*² S. 232 f.

[131] Bei Tacitus *A.* II 55 Theophilum — Areo iudicio falsi damnatum denkt man von den zwei Vergehen, die die lex Cornelia de falsis zusammenfafste (Mommsen *Röm. Strafrecht* S. 667), wohl eher an Münz- als an Testamentsfälschung. So schon Philippi *Areop. u. Eph.* mit Vergleich von *C. I. A.* II n. 476 (S. 79 A. 106).

[132] Suidas u. ἀγράφου μετάλλου δίκη· οἱ τὰ ἀργύρεια μέταλλα ἐργαζόμενοι — ἀπεγράφοντο τοῦ τελεῖν ἕνεκα τῷ δήμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετάλλου. εἴ τις οὖν ἐδόκει λάθρᾳ ἐργάζεσθαι μέταλλον, τὸν μὴ ἀπογραψάμενον ἐξῆν τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι καὶ ἐλέγχειν. Unbrauchbar Lex. Seguer. IV S. 184, 27. Statt ἀγράφου mufs es ἀναπογράφου heifsen, wie bei Hypereides (Anm. 133) überliefert und *C. I. A.* III n. 38 *Z.* 30 zu ergänzen ist.

der Klage ist nichts überliefert, wir hören nur von einer Apographe, die Teisis wider Philippos und Nausikles einbringen wollte, weil sie ihr Vermögen aus unangemeldeten Bergwerken gewonnen hätten[133]. Statt der Schriftklage war wohl auch Phasis statthaft (S. 311 f.).

Sodann gehört hierher die γραφὴ ἀγραφίου, die Aristoteles unter den Schriftklagen der Thesmotheten aufzählt, bei denen Parastasis zu zahlen ist[134]. Der Klage unterlagen die Staatsschuldner, die nicht in das auf der Akropolis aufgestellte Verzeichnis eingetragen oder ohne Zahlung geleistet zu haben, in ihm gelöscht waren, bzw. die Beamten, die die Eintragung eines Staatsschuldners unterlassen oder widerrechtlich seine Löschung vorgenommen hatten. Diese Begriffsbestimmung scheint zwar mit der einzigen Rednerstelle in Widerspruch zu stehen, an der der Klage Erwähnung geschieht. In der Rede gegen Theokrines läfst der Sprecher Epichares von seinem Gegner, von dem er behauptet, dafs er Staatsschuldner und nur nicht in das Verzeichnis eingetragen sei, die Einrede erheben, er hätte dann nicht durch Endeixis, sondern durch eine Klage ἀγραφίου verfolgt werden sollen, und weist diese Einrede mit der Behauptung zurück, das Gesetz ordne diese Klage nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern gegen die vor Bezahlung ihrer Schuld gelöschten Staatsschuldner an. Zum Belege läfst er das Gesetz verlesen und wiederholt dann nochmals die gleiche Behauptung über seinen Inhalt[135]. Dafs dieser von seiten der alten Lexikographen[136]

Über ἀπογράφεσθαι s. S. 300 A. 8. Nach Ardaillon *Mines du Laurion* p. 188 ff. wäre nicht das Vierundzwanzigstel des wirklichen Ertrags zu verstehen, sondern die auf ein Vierundzwanzigstel des gehofften Ertrags bemessene jährliche Pachtsumme.

[133] Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43.

[134] 59, 3. Durch ein bedauerliches Versehen sind S. 72 die γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται mit denen identifiziert, die gegen nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzende Delikte sich richten. Die Berichtigung ergibt sich aus dem Inhalt dieses Paragraphen.

[135] § 51 f. S. 1338, 1 ff.

[136] Harpokr. u. d. W. εἶδός τι δίκης οὕτω καλουμένης κατὰ τῶν ὀφειλόντων μὲν τῷ δημοσίῳ καὶ διὰ τοῦτο ἐγγραφέντων, εἶτα πρὶν ἐκτῖσαι ἐξαλει-

wie den meisten Neueren Glauben geschenkt worden ist, nimmt nicht wunder, und an der Richtigkeit wenigstens ihres positiven Teils ist um so weniger ein Zweifel möglich, als für ihn von Harpokration auch das Zeugnis von Lykurg und Pytheas beigebracht wird. Dafs aber auch Theokrines mit seiner Angabe über die Bestimmung der Klage im Rechte ist, dafür spricht einmal schon ihr Name, mehr aber noch die innere Unwahrscheinlichkeit, dafs zwischen zu Unrecht gelöschten und überhaupt nicht eingetragenen Staatsschuldnern in der vom Sprecher behaupteten Weise geschieden worden sei, zumal auch gegen letztere ein Rechtsmittel nicht zu entbehren war. Denn wenn der Redner sagt, dafs gegen sie Endeixis und andere nicht näher bezeichnete Strafmittel in Anwendung zu bringen seien, so konnte von der Endeixis doch gegen die eine wie die andere Kategorie nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein den Staatsschuldnern versagtes Recht in Anspruch genommen wurde. Für die Berechtigung der Endeixis aber war jedenfalls der Nachweis in leichter Weise nur aus der Eintragung in die Liste der Schuldner zu führen. Die Rechtsverdrehung, die in der Unterdrückung des einen Teils des Gesetzes liegt, dem Sprecher nicht zuzutrauen, sehe ich keinen ausreichenden Grund[137]. Auch in der Überlieferung hat sich eine Spur des Richtigen erhalten, da wenigstens bei einem Lexikographen sich eine mit Theokrines übereinstimmende Erklärung der Klage findet[138] und ein anderer ihr die oben aufgenommene Ausdehnung auf die nach der einen oder

---

φθέντων. διδάσκουσι δὲ κτλ. Ähnlich Lex. Seguer. VI S. 331, 21. IV S. 184, 24. V S. 199, 28 = Etym. M. S. 13, 15. Pollux VIII 54. Von Neueren vgl. besonders Böckh *Staatsh.* I² S. 510 A. c.

[137] Im obigen Sinne ist die Frage mit Recht entschieden nach Hemsterhuis von Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 15 ff. Der Vermittelungsversuch von Platner II S. 116 f., Epichares leugne die Anwendbarkeit der Klage nur für den Fall, dafs ein Nichteingeschriebener die Rechte eines Epitimos in Anspruch nimmt, findet in den Worten des Redners keinen Anhalt.

[138] Hesych. u. d. W. ἐπὶ τῶν καταδικασθέντων χρημάτων τῷ δημοσίῳ καὶ κατὰ χάριν μὴ ἐγγραφέντων ἐλέγετο.

anderen Seite pflichtwidrig handelnden Beamten gibt[139]. Folge einer Verurteilung war selbstverständlich Einschreibung, bzw. Wiedereinschreibung des als Staatsschuldner Erwiesenen, daneben aber gewifs seine oder der betreffenden Beamten Bestrafung, soweit diese oder ihn selbst wegen seiner Nichteintragung oder unrechtmäfsigen Löschung ein Verschulden traf. Verwandt sind die Klagen ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως, die im nächsten Paragraphen zu besprechen sind.

Da auch über die γραφὴ ἱεροσυλίας zweckmäfsiger im Zusammenhange mit der γραφὴ κλοπῆς und über die γραφὴ ἑταιρήσεως zusammen mit der γραφὴ προαγωγείας zu reden ist, erübrigt hier nur noch die Behandlung der Klagen, die zum Schutze des Bürgerrechts bestimmt sind, besonders der γραφὴ ξενίας. Bürger von Athen wurde man durch Abstammung von bürgerlichen Eltern, ausnahmsweise auch durch Verleihung des Bürgerrechts seitens der Volksgemeinde (πολίτης κατὰ ψήφισμα, ποιητός und später auch δημοποίητος, im Gegensatz zum γένει πολίτης). Inwieweit aufser der bürgerlichen Abkunft auch rechtsgültige Ehe der Eltern gefordert wurde, ist im zweiten Abschnitte zu untersuchen. Fremden aber ging, soweit sie nicht einem mit Epigamie begabten Staate angehörten, die Fähigkeit zum Eingehen einer Ehe überhaupt ab, wenigstens seit der Mitte des fünften Jahrhunderts. Denn wie heute durch Aristoteles Zeugnis[140] feststeht, wurde auf Perikles Antrag im Jahre 451 0. Ol. 82, 2 das Gesetz erlassen, dafs niemand zur Bürgerschaft gehören solle, dessen Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren. Und zwar lag der Grund in dem starken Anwachsen der Bürgerzahl, das die notwendige Folge der

---

[139] Lex. Cantabr. S. 663, 3 κατὰ τοῦ τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ μὴ ἐγγράψαντος καὶ τὸν τὸ ῥητὸν [μὴ] ἀποδόντα οἷς ὤφειλεν [ἐξαλείψαντος], die eingeklammerten Worte zugesetzt von Meier, der aber noch weiter änderte, ohne Grund, vgl. Photiades S. 23 f. Das erste Glied auch bei Lex. Seguer. V a. a. O. mit einem ἐνίοτε δέ der Erklärung von Harpokr. angefügt.

[140] 26, 4 ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.

früheren wenigstens seit Kleisthenes bestehenden Ordnung gewesen war, die eine rechtsgültige Ehe auch mit einer Nichtbürgerin gestattete, aber das Interesse der Vollathener um so mehr zu benachteiligen drohte, je gröfser die Vorteile waren, die dem einzelnen aus der Machtstellung Athens erwuchsen [141]. Wenn man gegenüber der früheren Bezeugung des perikleischen Gesetzes nur durch Plutarch entweder seine Existenz ganz hat in Abrede stellen oder in ihm wenigstens nur die Erneuerung eines älteren, aber aufser Kraft getretenen Gesetzes hat erblicken wollen [142], so schien zu solchen Zweifeln eine andere wohlbezeugte Nachricht zu berechtigen, dafs wenige Jahre nach dem Erlafs des Gesetzes (Ol. 83, 4. 445/4), als die Getreidespende eines ägyptischen Königs Anlafs zu einer Prüfung der Bürgerlisten gab, nicht weniger als 4760 sich als zu Unrecht eingeschrieben erwiesen hätten [143]. Mag nun auch diese Zahl nur durch eine Berechnung gefunden sein, deren Faktoren nicht auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch haben [144], so ist doch die in ihrem Wesentlichen nicht anzufechtende Tatsache mit dem Zeugnis des Aristoteles nur durch die Annahme zu vereinbaren, dafs dem Gesetze des Perikles erst sechs Jahre nach seinem Erlafs auf Anlafs jener Getreideverteilung die

[141] Vgl. O. Müller *Untersuchungen z. Geschichte d. att. Bürger- u. Eherechts* (*Jahrb. f. cl. Philol. Suppl.* XXV, 1899) S. 821 ff.

[142] Ersteres Duncker *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wissensch.* 1883 S. 935 = *Abhandlungen aus d. griech. Geschichte* S. 124 ff., letzteres besonders Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I S. 200 ff. und Philippi *Beiträge z. e. Geschichte d. att. Bürgerrechts* (1870) S. 34 ff.

[143] Schol. Aristoph. *Wesp.* 718 φησὶν ὁ Φιλόχορος αὖθίς ποτε τετρακισχιλίους ἑπτακοσίους ξ' ὀφθῆναι παρεγγράφους — μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἣν Φιλόχορός φησι Ψαμμήτιχον πέμψαι τῷ δήμῳ ἐπὶ Λυσιμαχίδου μυριάδας τρεῖς — τοὺς γὰρ λαβόντας γενέσθαι μυρίους τετρακισχιλίους διακοσίους μ'. Aus Philochoros stammt der Bericht bei Plutarch *Per.* 37.

[144] Dies folgt schon daraus, dafs die beiden von Philochoros angegebenen Zahlen gerade die Summe von 19000 ergeben, während nur die Zahl der Empfänger überliefert sein kann. Vgl. Beloch *Bevölkerung d. griech.-röm. Welt* S. 75 ff., der aber an der Zahl der παρέγγραφοι zu starke Abzüge vornimmt.

rückwirkende Kraft gegeben worden ist, von der man aus Gründen der Gerechtigkeit zunächst abgesehen hatte. Aber der furchtbare Menschenverlust, den der peloponnesische Krieg über Athen brachte, nötigte dazu, das Gesetz des Perikles wenn auch nicht förmlich abzuschaffen[145], so doch tatsächlich aufser Geltung zu setzen. Bei der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung im Archontat des Eukleides (Ol. 94, 2. 403/2) wurde es auf Antrag von Nikomenes erneuert, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze, dafs keinem von einer nichtbürgerlichen Mutter oder einem nichtbürgerlichen Vater Stammenden das Bürgerrecht, das er einmal besafs, entzogen, sondern nur für die Zukunft das Bürgertum beider Eltern gefordert werden sollte[146]. Und in dieser Gestalt hat das Gesetz noch im demosthenischen Zeitalter bestanden[147].

Zur Reinerhaltung der Bürgerschaft von unberechtigten Eindringlingen kannte das attische Recht ein zweifaches Mittel. Einmal dann, wenn eine durchgreifende Säuberung

---

[145] Dafs ein Gesetz von 411 die Fremdenehe mit rückwirkender Kraft gestattet habe, nimmt Müller a. a. O. 797 ff. ohne durchschlagende Gründe an.

[146] Schol. Aisch. *g. Tim.* 39 Εὔμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι. Demosth. *g. Eubul.* 30 S. 1307, 24 τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονὼς (ὁ πατὴρ) ὥστε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου. Isai. *v. Philokt. E.* 47 S. 147. *v. Kir. E.* 43 S. 228. Nach dem Wortlaut der Demosthenesstelle mufs die Klausel auch zugunsten von Söhnen eines fremden Vaters mit einer Bürgerin gelautet haben, wofür auch die von Krateros bei Harpokr. u. ναυτοδίκαι überlieferte Gesetzbestimmung spricht, ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, die man wohl richtiger mit O. Müller S. 789 als Ergänzung zum Gesetze des Nikomenes, als auf eine frühere Zeit (S. 87 A. 129) bezieht. Als Urheber des Gesetzes wird Aristophon genannt in der auch sachlich ungenauen Notiz des Karystios bei Athen. XIII 38 S. 577 B, die Schäfer *Demosthenes* I² S. 139 mit der des Eumelos dahin ausgleichen wollte, dafs von Nikomenes nur die Zusatzklausel stamme, die aber vom Hauptgesetz nicht zu trennen ist.

[147] Aristot. 42, 1 μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.

der Bürgerliste sich erforderlich machte, wie in dem Jahre, in dem dem Gesetze des Perikles rückwirkende Kraft gegeben wurde, die διαψήφισις τῶν δημοτῶν: über alle in die von den Demen geführten Bürgerverzeichnisse (ληξιαρχικὰ γραμματεῖα) Eingetragenen wurde durch eine Abstimmung der Demoten entschieden, ob die Eintragung mit Recht erfolgt sei oder nicht. Über dies Verfahren, das ähnlich für einzelne Demen auch in anderen Fällen einzuschlagen war, namentlich dann, wenn das Verzeichnis der Demoten verloren gegangen war[148], sind wir besonders durch Demosthenes Rede gegen Eubulides, sowie durch das längere Bruchstück von Isaios Rede für Euphiletos näher unterrichtet. Beide Reden sind nach wahrscheinlicher Vermutung infolge der durch Psephisma des Demophilos Ol. 108, 3. 346/5 angeordneten Diapsephisis[149] gehalten. Ein Durchstimmen der Bürgerschaft hatte aber, wenn auch nicht in den Demen, bereits nach dem Sturze der Peisistratidenherrschaft stattgefunden[150]. Wenn der von den Demoten Ausgestoſsene sich bei deren Urteil nicht beruhigte, stand ihm Appellation an den Gerichtshof offen; bestätigte dieser das Urteil des Demos, so verfiel der Appellant mit Leib und Gut dem Staate und wurde als Sklave verkauft, verwarf er es aber, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt[151].

---

148 Demosth. a. R. 26 S. 1306, 20. 60 S. 1317, 17 (Anm. 151).

149 Harpokr. u. διαψήφισις. Dionys *üb. Deinarch* 11 S. 655. Aischin. *g. Timarch* 77 f. S. 99.

150 Aristot. 13 μετὰ τὴν τῶν τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμὸν ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσῆκον. Auch 445/4 muſs das gleiche Verfahren geübt worden sein. Die noch von Philippi *Beiträge* S. 34 ff. vertretene Ansicht, daſs die damals Ausgestoſsenen in Einzelprozessen ξενίας verurteilt worden seien, weil Plutarch (Anm. 143) sagt πολλαὶ ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις, ist bei ihrer groſsen Anzahl einfach unmöglich.

151 Demosth. *g. Eubul.* 60 S. 1317, 17 δημαρχῶν ὁ Εὐβουλίδου πατὴρ — Ἀντίφιλος — ἔφη τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἀπολωλέναι, ὥστ' ἔπεισε διαψηφίσασθαι τοὺς Ἁλιμουσίους περὶ ἑαυτῶν καὶ κατηγορῶν δέκα τῶν δημοτῶν ἐξέβαλεν, οὓς ἅπαντας πλὴν ἑνὸς κατεδέξατο τὸ δικαστήριον κτλ. Dionys *üb. Isai.* 16 S. 617 ἐγράφη — ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων νόμος — τὸν ἀποψηφισθέντα ὑπὸ τῶν δημοτῶν τῆς πολιτείας μὴ μετέχειν, τοῖς δ' ἀδίκως ἀποψηφισθεῖσιν

Während zu einer Diapsephisis nur in seltenen Ausnahmefällen verschritten wurde, konnte jederzeit einem einzelnen sein Bürgerrecht durch eine Schriftklage ξενίας streitig gemacht werden, die bei den Nautodiken, solange diese bestanden (S. 86 f.), vorher und nachher bei den Thesmotheten einzureichen war. Wenn der Rede des Deinarch gegen Agasikles ξενίας eine Eisangelie zugrunde lag (S. 177 A. 1), so erklärt sich das aus dem früher (S. 194) gekennzeichneten Mifsbrauche der Klageform. Für die anderen uns bekannten Reden ξενίας, von Lysias gegen Kalliphanes, von Hypereides gegen Demeas und von Deinarch gegen Pytheas haben wir Schriftklage vorauszusetzen, deren auch sonst bei den Rednern wiederholt Erwähnung geschieht[152]. Wurde der Angeklagte verurteilt, so wurde er nicht allein aus der Bürgerschaft ausgestofsen, sondern verfiel auch mit Leib und Gut dem Staate[153]. Wenn er die Vollziehung dieses Urteils aufhalten wollte, so konnte er gegen die wegen falschen Zeugnisses klagen, auf deren Zeugnis er verurteilt worden war, mufste aber bis zum Austrag dieser Klage im Gefängnis bleiben[154]. Wenn aber der Angeklagte in einer Klage ξενίας freigesprochen wurde, und wir dürfen ver-

ἔφεσιν εἰς τὸ δικαστήριον εἶναι προσκαλεσαμένοις τοὺς δημότας, καὶ ἐὰν τὸ δεύτερον ἐξελεγχθῶσι, πεπρᾶσθαι αὐτοὺς καὶ τὰ χρήματα εἶναι δημόσια. Hiernach ist bei Plutarch das schon von alten Abschreibern geänderte ἐπράθησαν mit Bergk *N. Jahrb.* LXV (1852) S. 383 f. zu erklären: Plutarch bezog mifsverständlich auf die Gesamtheit der bei der Diapsephisis von 445 Ausgestofsenen, was nur die getroffen haben kann, die auch bei der Appellation an das Volksgericht unterlagen. Nichts Neues lehren die Grammatiker, Etym. M. und Photios u. ἔφεσις. Suid. u. ἀποψηφισθέντα. Lex. Seguer. V S. 201, 17.

[152] Demosth. *g. Boiot.* I 18 S. 999, 17. II 41 S. 1020, 23. *g. Timoth.* 66 S. 1204, 12. Dazu besonders Aristoph. *Wesp.* 718.

[153] Isai. *v. Pyrrh. E.* 37 S. 40 ξενίας φεύγων — παρὰ τέτταρας ψήφους μετέσχε τῆς πόλεως. Lysias *g. Agorat* 60 S. 483 καὶ μὴ κινδυνεύειν ἀγωνισάμενον τῆς ξενίας τὰ ἔσχατα παθεῖν. [Demosth.] *Brief* 3 S. 1481, 17 γραφὴν ξενίας φεύγοντα καὶ μικροῦ πραθέντα. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 19. Hesych. u. ἐπὶ ξενίᾳ.

[154] Demosth. *g. Timokr.* a. a. O. οὐδὲ γὰρ οἱ τῆς ξενίας ἁλισκόμενοι ἀγανακτοῦσιν ἐν τῷ οἰκήματι τούτῳ ὄντες, ἕως ἂν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀγωνίσωνται, ἀλλὰ μένουσι καὶ οὐκ οἴονται δεῖν ἐγγυητὰς καταστήσαντες περιιέναι.

mutungsweise hinzusetzen, wenn der, welcher bei der Abstimmung der Demoten ausgestoßsen war, nachher bei der Appellation an einen Gerichtshof wieder in den vorigen Stand versetzt wurde, und es schien, daſs jene Freisprechung oder diese Wiederherstellung durch Bestechung bewirkt sei, so konnte jeder Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gegen ihn δωροξενίας[155] bei den Thesmotheten klagen; die Folge einer Verurteilung konnte jedenfalls keine geringere sein als bei der Klage ξενίας[156]. Eine γραφὴ ὑποβολῆς nennt nur ein Lexikograph als gerichtet gegen den, der untergeschoben (ὑποβολιμαῖος) sei; im Falle seiner Verurteilung sei er als Sklave verkauft worden[157]. Verständlich ist eine solche Klage nur dann, wenn sie gegen nichtbürgerliche Kinder sich richtete, die bürgerlichen Eltern untergeschoben waren; in diesem Falle aber ist sie trotz ihrer anscheinenden Härte vom antiken Standpunkte aus wohl begreiflich[158].

Einen Teil des Bürgerrechts bildet, wie im Altertume überhaupt, so in Athen das Recht, eine rechtsgültige Ehe zu schlieſsen, das wie gezeigt, wenigstens seit Perikles nur dem attischen Bürger und der attischen Bürgerin zusteht. Eine Ausnahme von diesem Gesetze wurde, abgesehen von dem zeitweiligen notgedrungenen Abgehen von seiner strengen Handhabung, nur zugunsten von Angehörigen solcher Staaten gemacht, denen das Volk die ἐπιγαμία oder das Conubium ver-

---

[155] Aristot. 59, 3 δωροξενίας (γραφή), ἐάν τις δῶρα δοὺς ἀποφύγῃ τὴν ξενίαν. Aus der allgemeineren Fassung bei Hyper. bei Harpokr. u. δωροξενία (*Fr.* 24 S.) darf man gegen Platner I S. 68 f. mit Schömann *Rec.* S. 333 entnehmen, daſs die Klage nicht bloſse Bestechungsklage, sondern ihr eigentlicher Gegenstand die Peregrinität des Angeklagten gewesen ist.

[156] Nach Bruyn de Neve Moll *de peregrinorum apud Athenienses condicione* p. 72 wäre die Strafe der Tod gewesen.

[157] Lex. Seguer. V S. 311 a. E. εἶδος ἐγκλήματος. εἴ τις ἐγκαλοίη τινὶ ὡς ὑποβολιμαῖος εἴη, ἐγράφετο ὑποβολῆς καὶ ἁλόντα αὐτὸν ἔδει πεπρᾶσθαι.

[158] Die Angabe des Grammatikers bezweifeln Thonissen p. 343 und Beauchet II p. 418. Die bei Plutarch *Erot.* 13 S. 756 D erwähnte δίκη παρεισγραφῆς καὶ νοθείας gehört nicht dem attischen Rechte an.

liehen hatte, wie den Euboiern und den Plataiern[159]. Im übrigen aber erkannte das Gesetz nur die Verbindung des Bürgers mit der Bürgerin als rechtsgültige Ehe an[160]. Den Beweis dafür liefert die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Neaira. Ihre Aufgabe ist zu erweisen, dafs Neaira Nichtbürgerin und darum ihre Ehe mit Stephanos eine widergesetzliche ist[161]; diesem bleibt nur eine Möglichkeit, sich zu verteidigen, die Behauptung, dafs Neaira nicht seine Frau (γυνή), sondern seine Konkubine (παλλακή) oder Hetaire ist[162]. Nach den in die Rede eingelegten Gesetzen, deren wesentlicher Inhalt durch die Worte des Redners selber bestätigt wird, finden Schriftklagen an die Thesmotheten

[159] Lysias *ὑπ. τ. πατρ. πολιτ.* 3 S. 919 ὅτε καὶ τὰ τείχη καὶ τὰς ναῦς καὶ τὰ χρήματα καὶ συμμάχους ἐκτήμεθα, οὐχ ὅπως Ἀθηναίων τινὰ ἀπώσομεν διενοούμεθα, ἀλλὰ καὶ Εὐβοεῦσιν ἐπιγαμίαν ἐποιούμεθα. Isokr. *Plat.* 51 K. 20 διὰ γὰρ τὰς ἐπιγαμίας τὰς δοθείσας ἐκ πολιτίδων ὑμετέρων γεγόναμεν. Im weiteren Sinne steht das Wort Isai. *v. Apollod. E.* 12 S. 167 δοκοῦσιν ἐπιγαμίαι καὶ μὴ συγγενεῖς ἄνδρας — ἀπαλλάττειν μεγάλης διαφορᾶς. Auf ihn geht die Erklärung bei Hesych. u. d. W. u. A. Wenn die Demen Pallene und Hagnus nach Plutarch *Thes.* 13 sich kein Conubium zugestanden, so ist das nicht so zu verstehen, dafs eine zwischen Gliedern beider Gemeinden geschlossene Ehe rechtlich ungültig war, sondern nur dahin, dafs sie durch altes Herkommen ausgeschlossen war.

[160] Von Hruza *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechts* II (1894) S. 103 ff. ist der Nachweis versucht worden, dafs eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Nichtbürgerin in Athen jederzeit zivilrechtliche Gültigkeit gehabt, und auch das Gesetz des Perikles in diesem Sinne mifsverstanden; Beauchet I p. 187 ff. hat sich ihm vollkommen angeschlossen. Über die Fälle des Timotheos, Menestheus, Antisthenes und andere aus der Zeit nach jenem Gesetze, die allein in Frage kommt, ist schon von van den Es *de iure familiarum ap. Athen.* p. 27 ff. richtiger geurteilt worden, vgl. Müller S. 723 ff. Im übrigen hat die Theorie im Texte hinlängliche Widerlegung gefunden.

[161] § 16 S. 1350, 12 ὡς δ' ἐστὶ ξένη Νέαιρα καὶ παρὰ τοὺς νόμους συνοικεῖ Στεφάνῳ, τοῦθ' ὑμῖν βούλομαι σαφῶς ἐπιδεῖξαι, und ähnlich öfter. Dafs seine Mutter Bürgerin war, belegt der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Kiron 18 S. 207 damit, dafs sein Vater, als er sie ehelichte, einen Hochzeitsschmaus gab, und seinen Phrateres die γαμηλία darbrachte.

[162] § 118 f. S. 1385, 20 f. ἀλλ' οὐ γυναῖκα εἶναι αὑτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον (ἐροῦσιν); — ἀκούω δ' αὐτὸν τοιοῦτόν τι μέλλειν ἀπολογεῖσθαι, ὡς οὐ γυναῖκα ἔχει αὐτήν, ἀλλ' ἑταίραν.

statt gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Heirat durch irgendwelches Mittel erreicht hat; die infolge der Klage Verurteilten verfallen mit Leib und Gut dem Staate, und der Bürger, der mit einer als Fremde überführten Frau die Ehe fortsetzt, hat tausend Drachmen Strafe an den Staat zu zahlen. Ebenso finden Schriftklagen statt gegen den Bürger, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr κύριος an einen Bürger verheiratet: im Falle der Verurteilung wird er mit Atimie und Konfiskation des Vermögens bestraft; in beiden Fällen erhielt der Kläger den dritten Teil des Erlöses aus dem Verkaufe[163]. Der Ausdruck des ersteren Gesetzes berechtigt auch nicht zu der Auslegung, daſs es nur auf den Fall zielt, daſs der nichtbürgerliche Teil durch Täuschung des anderen Teils die Eheschlieſsung bewirkt hatte. Das traf gerade im Falle der Neaira nicht zu, über deren Herkunft Stephanos keinesfalls im unklaren sein konnte, wenn auch sonst wohl gemischte Ehen meist nur durch Hintergehung des bürgerlichen Teils zustande kommen mochten. Daſs aber nur der Bürger, der mit der Fremden, nicht auch die Bürgerin, die mit dem Fremden die Ehe fortsetzt, in Strafe genommen wird, ist durchaus nicht so befremdend, daſs es gestattet wäre, das Gesetz im letzteren Sinne zu ergänzen. Mit Unrecht hat man auch eine Schriftklage ἐξαγωγῆς angenommen, die gegen den Bürger bestimmt gewesen sei, der eine Bürgerin als ihr κύριος in das Ausland

[163] § 17 S. 1350 ἐὰν δὲ ξένος ἀστῇ συνοικῇ τέχνῃ ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δὲ ἁλῷ, πεπράσθω καὶ αὐτὸς καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ, καὶ τὸ τρίτον μέρος ἔστω τοῦ ἑλόντος. ἔστω δὲ καὶ ἐὰν ἡ ξένη τῷ ἀστῷ συνοικῇ κατὰ ταὐτά· καὶ ὁ συνοικῶν τῇ ξένῃ τῇ ἁλούσῃ ὀφειλέτω χιλίας δραχμάς. § 52 S. 1363 i. A. ἐὰν δέ τις ἐκδῷ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἑαυτῷ προσήκουσαν, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ δημοσία ἔστω καὶ τοῦ ἑλόντος τὸ τρίτον μέρος. γραφέσθων δὲ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας οἷς ἔξεστι καθάπερ τῆς ξενίας. Die Bedenken, die van den Es p. 22 f. gegen die Authentizität beider Gesetze erhoben hat, wiegen nicht schwer. Mit den übrigen Einlagen der Rede sind sie verteidigt in zwei ziemlich gleichzeitigen Dissertationen von Stäker (Halle 1884) und besonders von Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. oratione adv. Neaeram* (Leipzig 1885).

verkauft habe. Denn in der ersten Rede gegen Aristogeiton, die, wie von mir gezeigt ist[164], nicht als verlässige Quelle für das attische Recht gelten kann, ist nur von einer δίκη ἐξαγωγῆς die Rede, die gegen Aristogeiton sein Bruder darum angestrengt habe, weil er ihre Schwester in das Ausland verkauft habe, und die Art, in der Demosthenes den gleichen Vorwurf gegen Timokrates erhebt, beweist vielmehr gegen die Existenz einer solchen Schriftklage[165].

§ 2. Schriftklagen wegen Verbrechen gegen Einzelne.

Von den Delikten, durch die zunächst ein privates Recht, nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird, stehen an Bedeutung für den Staat die voran, die einen Angriff auf die Person des Einzelnen enthalten. Aber gerade die schwersten Verbrechen dieser Art, die Tötungsverbrechen, sind immer der Privatklage vorbehalten geblieben. Von den hierher gehörigen Schriftklagen hat den weitesten Umfang die γραφὴ ὕβρεως. Um so mehr haben wir zu bedauern, dafs von den zahlreichen durch sie veranlafsten Reden keine einzige erhalten ist; der Midiana des Demosthenes, die das meiste für ihre Kenntnis ausgibt, liegt vielmehr eine Probole zugrunde. In der Sammlung der Reden des Lysias und des Lykurg bildeten die Reden über ὕβρις besondere Gruppen[1]. Von ersterem werden uns die Reden ὕβρεως gegen Kallias und gegen Sostratos genannt, während die Rede gegen Diokles richtiger dem Isaios beigelegt wird[2]. Von

---

[164] *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff.

[165] *G. Aristog.* I 55 S. 787, 8. 58 S. 788, 5. *g. Timokr.* 202 f. S. 763, 7.

[1] Theon *Progymn.* 1.

[2] Dem Lysias wird sie zugesprochen nur Lex. Seguer. III S. 173, 26. Das dort angeführte Bruchstück gehört aber vielleicht, wie Meier vermutete, der von Harpokr. u. βόθυνος bezeugten Rede des Isaios πρὸς Ἕρμωνα περὶ ἐγγύης an, deren Zitat ausgefallen ist; gewifs mit Recht verbesserte er in ihm συντυγχάνουσι τῷ Ἕρμωνι ἐς βόθυνον (für ἐν βοθύνοις) ἀπιόντι; nach Lex. Seguer. II S. 85, 4 ist ἐς βόθυνον ἰέναι παιδιά τις. Den Anlafs der Rede erfahren wir aus Isai. *v. Kir. E.* 41 S. 225 (Διοκλῆς) ταῖν ἀδελφαῖν — τὸν μὲν τὴν πρεσβυτέραν ἔχοντα κατοικοδομήσας καὶ ἐπι-

Lykurg ist keine hierher gehörige Rede bekannt, da die beiden Reden gegen Lykophron vielmehr in einer Eisangelie gehalten waren (S. 176). Von Deinarch führt Dionys die Reden ὕβρεως gegen Proxenos und für Epichares[3] an, zählt sie aber irrtümlich zu den privatrechtlichen. Endlich vermutungsweise lassen sich eine Rede des Antiphon und die Rede gegen Dorotheos hierher rechnen, die teils dem Hypereides, teils dem Philinos beigelegt wird[4].

Wie für andere Delikte, hatte auch für den Begriff der ὕβρις das Gesetz eine genauere Bestimmung nicht gegeben[5], sondern dem Ermessen der Richter einen weiten Spielraum gelassen. Es verordnete nur, wenn jemand an einem Kinde oder einer Frau oder einem Manne, möge es ein Freier oder ein Sklave sein, Hybris übe oder eine gesetzwidrige Handlung begehe, so könne er von jedem Athener bei den Thesmotheten ὕβρεως verklagt werden. So der Wortlaut des Gesetzes nach der in die Midiana eingelegten Urkunde[6],

---

βουλεύσας ἠτίμωσε· καὶ γραφὴν ὕβρεως γραφεὶς οὐδέποτε τούτων δίκην ἔδωκε. Denn daſs dies derselbe Diokles ist, gegen den Isaios Rede ὕβρεως gerichtet war, läſst Harpokr. u. κατῳκοδόμησεν nicht bezweifeln.

[3] Nach der von Blaſs gegebenen Herstellung von Dionys Worten.

[4] Erstere nach Harpokr. u. ἀξιοῖ, wo nach den Worten ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλεύθερον παῖδα in der aus der Epitome feststehenden Lücke ὕβρεως ausgefallen ist. Letztere Rede betraf nach Harpokr. u. ἐπὶ κόρρης wahrscheinlich ὕβρις. Denkbar wäre nur noch eine δίκη αἰκείας. Beide Klagformen grenzen so nahe aneinander, daſs Dionys leicht dazu kommen konnte, auch die Reden ὕβρεως den privatrechtlichen zuzurechnen.

[5] Um so eingehender ist sie von den Neueren erörtert, schon von Heraldus *Animadv. in ius A. et R.* II 9—11 p. 115 ff. V 18, 14 ff. p. 397 ff., der die Irrtümer von Salmasius *Observ.* p. 224 ff. korrigiert. Dazu C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Ind. schol. Gotting. 1847). R. Mücke *de iniuriarum actione ex iure Attico gravissima* (Diss. Gotting. 1872). H. F. Hitzig *Iniuria. Beitr. z. Gesch. d. Ini. im griech. u. röm. Recht* (München 1899) S. 34 ff.

[6] § 47 S. 529 ἐάν τις ὑβρίσῃ εἴς τινα ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂν ⟨ἡ⟩ ἡ γραφή, ἐὰν μή τι δημόσιον κωλύῃ, εἰ δὲ μή, ὅταν ᾖ πρῶτον οἷόν τε. ὅτου δ' ἂν καταγνῷ ἡ ἡλιαία,

deren Authentizität für diesen Satz durch die Übereinstimmung mit einem Zitate des Aischines in der Rede gegen Timarchos[7] gewährleistet, aber auch für seine übrigen Teile in allem Wesentlichen gesichert ist[8]. Dagegen weicht die Gesetzeseinlage in der Timarchea nicht nur von den Worten des Redners, die sie belegen soll, vollkommen ab, sondern erweckt auch sonst so erhebliche Bedenken, dafs auf ihre Verwertung Verzicht geleistet werden mufs[9]. Bei Aischines

---

τιμάτω περὶ αὐτοῦ παραχρῆμα, ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας, κατὰ τὸν νόμον ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ ἢ ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτεισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ. ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, δεδέσθω, ἐὰν ἐλεύθερον ὑβρίσῃ, μέχρις ἂν ἐκτείσῃ.

[7] § 15 S. 41.

[8] Die Unechtheit der Formel suchten Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Dem. or. in Mid.* (1846) p. 22 ff. Mücke p. 5 ff. und Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 298 ff. zu beweisen, während Hermann p. 18 ff., Hitzig S. 50 ff. und zuletzt Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 73 ff. sie in Schutz nahmen. Die früher beanstandete Verordnung einer Frist von dreifsig Tagen, innerhalb deren die Thesmotheten die Klagen in den Gerichtshof einführen sollen, ist vielmehr zu einem Indizium für die Echtheit der Urkunde geworden, seitdem durch Aristot. 52, 2 für die verwandte δίκη αἰκείας die gleiche Bestimmung bezeugt ist. Die Bedenken, zu denen παραχρῆμα im dritten Satze sowie der vorletzte Paragraph Anlafs gegeben hat, werden sich unten erledigen lassen. Dafs der Schlufssatz vor den vorausgehenden Satz gehörte, begründet keinen ernsthaften Anstofs; auch in der Einlage der Rede gegen Makartatos § 57 S. 1069 ist die Folge der Paragraphen des drakontischen Blutgesetzes geändert. Nur darf man nach dem letzten ἐάν nicht mit der besten Handschrift δέ einsetzen, wie Brewer will, dessen Erklärung sprachlich wie sachlich unmöglich ist.

[9] Auffällig ist vor allem, dafs die Formel nur von der ὕβρις eines Minderjährigen spricht und die Klage nur dem κύριος zuweist, was aus § 18 S. 43 stammen kann. Im weiteren fordert der Sinn wenigstens οὗ ἂν τὸ δικαστήριον θάνατον καταψηφίσηται (für ᾧ ἂν τὸ δικ. καταψηφισθῇ). Mit obigem Urteile ist die alte Streitfrage gegenstandslos geworden, ob beide Redner dasselbe oder verschiedene Gesetze mitgeteilt hätten, während Meier beide Formeln zu einem Gesetze kombinieren wollte. Eine Mehrzahl von Gesetzen über ὕβρις folgt nicht aus Demosth. *g. Konon* 24 S. 1264, 11 τοὺς νόμους τοὺς τῆς ὕβρεως καὶ τὸν περὶ τῶν λωποδυτῶν, wo das zweite τούς im Σ fehlt und wohl durch τόν zu ersetzen ist. Sonst kennen Demosthenes *g. Meid.* 35 S. 525, 15. 46 S. 529, 11

wird das Gesetz auf Schändung angewendet, ohne dafs aber sein Wortlaut es für diese vorzugsweise bestimmt zu denken berechtigte[10]; der Hybris macht sich nach ihm auch der schuldig, der einen Knaben zur Unzucht mietet[11]. Im Zusammenhang der Midiana dagegen wird körperliche Mifshandlung als Hybris qualifiziert; eine γραφὴ ὕβρεως hätte Demosthenes wegen des ihm von Meidias an den Dionysien zugefügten Schlages nach dessen Verlangen anstellen sollen[12], und um Schläge handelt es sich wie in den von Demosthenes zum Vergleich herangezogenen, so in zahlreichen anderen Fällen[13]. Ein alter Grammatiker unterscheidet danach zwei Arten der Hybris, δι' αἰσχρουργίας und διὰ πληγῶν, fügt ihnen aber als dritte Art mit Unrecht die διὰ λόγων hinzu[14]; denn wegen Verbalinjurien war, soviel wir sehen, niemals die Schriftklage ὕβρεως, sondern nur die Privatklage κακηγορίας statthaft[15]. Wenn schon damit jede Berechtigung entfällt, jene Zweiteilung der Hybris festzuhalten[16], so verbietet sich

und Aischin. *g. Tim.* 15 S. 41. 17 S. 43 nur τὸν τῆς ὕβρεως νόμον. Brewer S. 65 A. 1 mufs widersprechen, weil er seiner Theorie zuliebe öffentlich und privat vertretene γραφαὶ ὕβρεως annimmt.

[10] Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck ὑβρίζειν εἴς τινα ist von ὑβρίζειν τινά begrifflich nicht zu scheiden, vgl. z. B. *g. Meid.* 46 S. 529, 4 mit 49 S. 530, 10.

[11] § 15 S. 41 ὑβρίζει δὲ δήπου ὁ μισθούμενος (παῖδα). Nichts folgt aus Ausdrücken wie μισθοῦσθαι ἐφ' ὕβρει (§ 87 S. 110) oder πιπράσκειν τὸ σῶμα ἐφ' ὕβρει (§ 29 S. 55).

[12] § 25 S. 522 a. E. (S. 241 A. 12).

[13] § 36 S. 525 a. E. *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E. ἵν' εἰ καταλαβὼν αὐτὸν ἐγὼ δήσαιμι ἢ πατάξαιμι ὡς δοῦλον ὄντα, γραφήν με γράψαιντο ὕβρεως. Aristoph. *Vög.* 1046. *Wesp.* 1417 (ἄρχων 1441 meint nicht den ersten Archon, sondern die Behörde).

[14] Hypoth. z. *Mid.* S. 513, 11. Etwas anders Schol. z. S. 529, 3.

[15] Vgl. besonders Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 20 ἂν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τινὰ αὐτῶν ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται. Wenn Lukian *δὶς κατηγ.* 14. 33 f. den Dialog eine Klage ὕβρεως gegen sich anstellen läfst, wegen der Art, wie er ihn handhabt, so ist diese doch eher als Realinjurie, denn als Schmähung anzusehen.

[16] Mit Mücke p. 8 f.; nichts beweisen die Stellen des Aristoteles, die er für die Zweiteilung ins Feld führt, *Polit.* V 8 (10), 9 S. 1311ᵃ 32 ff. 9 (11), 17 S. 1315ᵃ 15. *Nikom. Eth.* V 1 (3), 14 S. 1129ᵇ 22.

das noch mehr dadurch, dafs die bezeugten Fälle sich keineswegs alle ihr fügen. Nicht nur, dafs die körperliche Beschimpfung nicht allein in Schlägen bestehen konnte[17], wird auch widerrechtliche Freiheitsberaubung als Grund für eine γραφὴ ὕβρεως genannt[18]. Besonders bezeichnend aber ist die Klage, die Apollodor gegen Phormion darum anstellte, weil dieser des ersteren verwitwete Mutter Archippe geheiratet hatte[19]. Denn diese gründete sich offenbar auf die Beschimpfung, die den zur Bürgerschaft zählenden Söhnen des Pasion durch die Verheiratung ihrer Mutter mit einem Freigelassenen erwachsen sei. Freilich blieb die Klage ohne Erfolg, so dafs ihre gesetzliche Berechtigung nicht ganz sicher ist[20]. Jedenfalls mufs man sich hüten, alle Stellen, namentlich der Redner, in Rechnung zu stellen, in denen irgendeine Handlung als Hybris bezeichnet wird. Absicht des Gesetzes ist es ja zweifellos gewesen, jeden Angriff auf die Person eines Freien oder Sklaven zu treffen; darum macht es zu dem ἐάν τις ὑβρίσῃ εἴς τινα — den Zusatz ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά[21]. Fragen wir aber nach dem

[17] Neben dem κονδυλίζειν auch das προσπτύειν πρὸς τὸ πρόσωπον nach Hyper. bei Pollux VIII 76. Lex. Seguer. V S. 355, 23 αἰκία· ὕβρις ἔμπληγος. διαφέρει δὲ ὕβρεως, ὅτι αἰκία μὲν ἡ διὰ πληγῶν, ὕβρις δὲ καὶ ἄνευ πληγῶν μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπιβουλῆς. Etwas anders scheiden die anderen Grammatiker (Anm. 26).

[18] Isai. *v. Kir. E.* a. a. O. (Anm. 2). [Demosth.] *g. Nikostr.* a. a. O. (Anm. 13).

[19] Demosth. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 10 Φορμίωνος — τὴν μητέρα γήμαντος τὴν ἐμήν — (ὃν τρόπον δέ, οὐκ ἴσως καλὸν υἱεῖ περὶ μητρὸς ἀκριβῶς εἰπεῖν) — γραφὴν ὕβρεως γράφομαι πρὸς τοὺς θεσμοθέτας αὐτόν. *f. Phorm.* 30 S. 954 i. A. Πασίων ὁ πατὴρ ὁ σός — οὐδ' αὐτὸν ὑβρίζων οὐδ' ὑμᾶς τοὺς υἱεῖς — ἔδωκε τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, μητέρα δ' ὑμετέραν τούτῳ. 47 S. 958, 25. Auf die Parenthese gründete Meier die Meinung, auch wegen Verführung einer Frau habe ὕβρεως geklagt werden können. Aber die Worte wollen nicht die Berechtigung der Klage erweisen, sondern bezwecken nur einen Angriff auf Archippe unter dem Deckmantel pietätvoller Schonung.

[20] Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 19 τῆς — γραφῆς ἐκκρουομένης. Für die Berechtigung macht Hitzig S. 42 geltend, dafs Platon *Ges.* XI 4 S. 919 E eine γραφὴ αἰσχύνης γένους kennt.

[21] In gleicher Weise wird ὑβρίζειν ἢ ποιεῖν τι παράνομον verbunden in dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 19 (S. 53 A. 2).

spezifischen Merkmale, das eine Handlung zur Hybris macht, so kann keinem Zweifel unterliegen, daſs dies nicht in der Handlung an sich liegt, sondern in der Absicht, die mit ihr verfolgt wird. Nicht wenn einer überhaupt geschlagen hat, sagt Aristoteles[22], ist das Hybris, sondern wenn er in bestimmter Absicht geschlagen hat, um dem anderen einen Schimpf zuzufügen oder sich selbst ein Vergnügen zu bereiten. Und in vollem Einklang damit stehen die Ausführungen des Demosthenes in der Rede gegen Meidias. Nicht geschlagen zu werden ist für den freien Mann furchtbar, so furchtbar es an sich ist, sondern ἐφ' ὕβρει geschlagen zu werden, d. i. in der Absicht der Beschimpfung[23]. Besonders tritt dieser Gesichtspunkt da hervor, wo es sich darum handelt, die Tat des Meidias scharf zu scheiden von ähnlichen Handlungen, die mit jener in Vergleich gestellt werden, wie der des Polyzelos, der einen Proedros schlug in Zorn und Unüberlegtheit, nicht ἐφ' ὕβρει und darum Anspruch auf Verzeihung hatte[24], während Meidias in allen Stücken die Absicht an den Tag gelegt hat, den Demosthenes zu beschimpfen. Immer ist es also die sich selbst überhebende, den anderen herabwürdigende Gesinnung, die die ὕβρις ausmacht, und darum die Voraussetzung zur γραφὴ ὕβρεως bildet, so schwer sie auch nach einer sehr richtigen Bemerkung des Redners sich für die erweisen läſst, die nicht Augenzeugen gewesen sind[25]. Dadurch hebt sich auch die Schriftklage ὕβρεως von der Privatklage *αἰκείας* ab. Auch diese verfolgt eine Miſshandlung, die dem Betroffenen Unehre

---

[22] *Rhetor.* I 13, 10 S. 1374a 13 *οὐ γὰρ εἰ ἐπάταξεν πάντως ὕβρισεν, ἀλλ' εἰ ἕνεκά του, οἷον τοῦ ἀτιμάσαι ἐκεῖνον ἢ αὐτὸς ἡσθῆναι.* II 2, 6 S. 1378b 23. Damit stimmen die sonstigen Äuſserungen des Aristoteles, die Hitzig S. 35 f. zusammenstellt.

[23] § 72 S. 537, 23.

[24] § 38 S. 526, 16 ff., nicht ganz richtig beurteilt von Hitzig S. 37 a. E. Recht hat er mit seiner Bemerkung, daſs *ὀργή* und ὕβρις sich nach § 41 S. 527, 17 nicht schlechthin ausschlieſsen; aber auch da heiſst es *οὐ μόνον δή που τοῦ μὴ μετ' ὀργῆς ἀπέχει, ἀλλὰ καὶ βεβουλευμένως ὁ τοιοῦτος ὑβρίζων ἐστὶν ἤδη φανερός.*

[25] § 72 S. 537, 25.

und Schmach bringt, aber ohne dafs die Absicht zu beschimpfen vorhanden sein mufs[26], so gern auch die Ansteller der Klage versichern, dafs die Tat des Gegners sie auch zu einer γραφὴ ὕβρεως berechtigt hätte. Die Nachweise darüber bringt der zweite Teil. Eine neuere Auffassung[27] will freilich die Hybrisklage mehr mit der Privatklage βιαίων parallelisieren und sieht das ursprüngliche Wesen der Hybris in der Anwendung überlegener physischer Gewalt, in der Vergewaltigung; erst eine weitere Ausbildung des Begriffs habe zu seiner Anwendung auf jeden Angriff gegen die Person geführt, der eine Beschimpfung in sich schlofs. Als Stütze dient ihr vorzugsweise eine Ausführung der Midiana[28], mit der der Redner die Behandlung der Hybrisklage als öffentlicher Klage aus der Absicht des Gesetzgebers begründet, die vorsätzliche Selbstüberhebung (τοῖς ἐκ προαιρέσεως ὑβρισταῖς) streng zu ahnden, und diese Absicht aus der δίκη ἐξούλης und der δίκη βιαίων erweist, bei deren Bestrafung auch der Staat beteiligt ist. Der in diesem Zusammenhang gesprochene Satz, dafs das Gesetz alles, was gewalttätig geschehe, als gegen die Gesamtheit gerichtet betrachte und darum nicht dem Überredeten, sondern nur dem Vergewaltigten Anspruch auf staatlichen Beistand zugestehe, kann gegenüber der sonstigen Beweisführung des Redners nicht entscheidend in die Wagschale fallen. Noch weniger aber können für den ursprünglichen Begriff neuere, sehr problematische Ableitungen des Wortes beweisen[29]. Eher könnte man darauf Gewicht legen wollen, dafs ὕβρεως auch wegen Mifshandlung von Sklaven geklagt werden konnte, denen gegenüber die Absicht der Herabwürdigung und Beleidigung nicht in Frage kommen konnte. Aber die Erklärung der schon den alten Rednern befremdlich erschienenen Tatsache ist von ihnen sofort in befriedigender Weise gegeben worden; nicht im

[26] Insofern scheidet richtig Etym. M. = Suid. = Phot. u. ὕβρις· ὕβρις ἡ μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπηρείας αἰκία, αἰκία δὲ πληγαὶ μόνον. Ammon. S. 9 Valck.

[27] Hitzig S. 38 ff.

[28] § 44 f. S. 528.

[29] Es genügt für sie auf Kägi bei Hitzig S. 38 f. zu verweisen.

Interesse der Sklaven hat der Gesetzgeber die Bestimmung getroffen, sondern um auf alle Weise das Einreifsen einer Handlungsweise zu verhüten, die fernzuhalten er sich besonders angelegen sein lassen zu müssen glaubte [30]. Keinesfalls aber darf man jener Bestimmung die beschränkende Deutung geben, dafs Hybris gegen Sklaven nur dann zur Klage berechtigte, wenn sie δι' αἰσχρουργίας, nicht wenn sie διὰ πληγῶν erfolgt war [31]. Denn selbst abgesehen davon, dafs jene Scheidung der Hybrisklagen, wie gezeigt, dem attischen Rechte fremd ist, fehlt es der Ansicht ebenso an innerer Begründung, weil man nicht einsieht, warum die Athener die Schändung eines Sklaven höher hätten anschlagen sollen als seine Prügelung, wie auch die Stellen, auf die man sie zu stützen versucht hat, keineswegs die aus ihnen gezogene Folgerung rechtfertigen [32]. Dafs in Athen nicht erlaubt war, einen fremden Sklaven zu schlagen,

[30] Aischin. *g. Timarch* 17 S. 43. Ähnlich Demosth. *g. Meid.* 46 S. 529 i. A., während die weiteren Ausführungen § 48 ff. S. 530 über die φιλανθρωπία der Athener, die in dem Gesetze zum Ausdruck gelange, nur rhetorische Tiraden sind. Vgl. auch Platon *Ges.* VI 19 S. 777 D. Nur die Tatsache selbst bestätigen Hypereides und Lykurg bei Athen. VI 92 S. 266 F.

[31] Mit Meier und Mücke p. 9 ff.

[32] Wenn Aristoteles *Rhet.* II 24, 9 S. 1402a 1 als Beispiel eines unrichtigen Enthymems anführt, εἴ τις φαίη τὸ τύπτειν τοὺς ἐλευθέρους ὕβριν εἶναι· οὐ γὰρ πάντως, ἀλλ' ὅταν ἄρχῃ χειρῶν ἀδίκων, so folgt daraus nur, dafs der gewohnliche Sprachgebrauch den Begriff der ὕβρις auf die Mifshandlung von Freien beschränkte, nicht aber, dafs der Gesetzgeber nicht über diesen engeren Begriff hinaus γραφαὶ ὕβρεως gestatten konnte. Nicht mehr folgt aus einer Erzählung bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E.: Nikostratos und Genossen schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszureifsen, damit, wenn Apollodor in der Meinung, er sei ein Sklave, sich verleiten lasse ihn zu fesseln oder zu schlagen, sie gegen ihn eine γραφὴ ὕβρεως anstellen konnten. Die Erzählung beweist offenbar nicht, dafs im Falle der Prügelung eines Sklaven die Klage auf ὕβρις gesetzlich unzulässig, sondern nur, dafs sie nicht üblich war, und dies kann um so weniger befremden, als wir durch Demosth. *g. Konon* 1 S. 1256, 10 wissen, wie schwer selbst ein geschlagener Bürger sich zur Anstrengung jener Klage entschlofs.

bezeugt ausdrücklich auch der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener[33] und leitet das Verbot daraus ab, dafs, da sich in Athen die Sklaven in ihrem Äufseren nicht vom Volke unterschieden, ohne dasselbe jemand leicht dazu kommen könne, versehentlich einen Bürger zu schlagen. Neben der γραφὴ ὕβρεως kann der Verfasser dabei nur die verwandte δίκη αἰκείας im Auge gehabt haben, die der Eigentümer des Sklaven anzustellen hatte[34]; nur dann, wenn der Schlag von nachteiligen Folgen begleitet war, war auch eine δίκη βλάβης statthaft.

Über die Behandlung der Hybrisklagen gab das Gesetz die Vorschrift, dafs sie binnen dreifsig Tagen von den Thesmotheten an den Gerichtshof zu bringen seien, wenn kein öffentliches Hindernis im Wege stehe, sonst bald tunlichst[35] — offenbar aus dem gleichen Grunde, aus dem die δίκη αἰκείας wenigstens seit Mitte des vierten Jahrhunderts eine Monatsklage geworden war (S. 85 f.). Die Klage war schätzbar[36], es konnte auch auf den Tod erkannt werden[37]. Das Schätzungsverfahren hatte das Besondere, dafs nach der Abstimmung der Richter über Schuldig oder Nichtschuldig sofort die zweite Abstimmung über das Strafmafs

---

[33] 1, 10. Dafs nur von fremden Sklaven die Rede ist, ergibt der Zusammenhang. Gegen Mifshandlung durch den eigenen Herrn hat der Sklave kein anderes Mittel, als in ein Asyl zu flüchten und seinen Verkauf zu verlangen. Dafs gegen den Herrn, der seinen Sklaven schändete, jedem Bürger γραφὴ ὕβρεως zugestanden, läfst sich am wenigsten durch das Recht von Gortyn 2, 11 stützen, wo ἐνδοθιδία δώλα nur die Haussklavin sein kann.

[34] Ihre Zulässigkeit wird ohne genügenden Grund bestritten noch von Beauchet II p. 431 n. 2.

[35] Die gleiche Formel in dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. § 63 (S. 202 A. 85).

[36] Zu dem Gesetze in der Midiana und dem Zitat des Aischines kommt noch [Aristot.] *Probl.* 29, 16 ἐπὶ τῇ ὕβρει — τίμησις τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι.

[37] Lysias bei Phot. u. A. u. ὕβρις (*Fr.* 126 Sppe) τίς οὐκ οἶδεν ὅτι τὴν αἰκείαν χρημάτων ἔστι μόνον τιμῆσαι, τοὺς δὲ ὑβρίζειν δόξαντας ἔξεστιν ὑμῖν θανάτῳ ζημιοῦν; Demosth. *g. Meid.* 49 S. 530, 12. *g. Kon.* 23 S. 1264, 4. Aristot. *Rhet.* I 14, 3 S. 1374[b] a. E. (Anm. 40). Hierher gehört wohl auch der Fall des Menon bei Deinarch *g. Demosth.* 23 S. 17, vgl. Anm. 18.

folgte, ohne dafs den Parteien wie sonst (S. 253) die Möglichkeit zu Begründung ihrer Anträge geboten wurde[38]. Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so blieb der Verurteilte wenigstens dann, wenn es sich um Hybris gegen Freie handelte, so lange in Haft, bis er sie erlegt hatte. Den Ankläger aber, der nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen oder die Anklage hatte fallen lassen, traf die Bufse der tausend Drachmen auch dann, wenn er in eigener Sache geklagt hatte[39]. Hervorgehoben darf noch werden, dafs auch dann, wenn der ὑβρισθείς schon gestorben war, gegen den ὑβρίσας ὕβρεως geklagt werden konnte[40].

Mit der Klage ὕβρεως am nächsten verwandt ist die γραφὴ μοιχείας, über die wir nach Verlust der Rede des Lysias gegen Autokrates nur mangelhaft unterrichtet sind. Eine gefeierte Ausführung wider das Verbrechen hatte Lykurg in der Begründung der Eisangelie gegen Lykophron (S. 421) gegeben[41]. Μοιχεία ist Ehebruch; nur in diesem Sinne ist das Wort μοιχός mit seinen Sippen in der Gesetzessprache gebraucht und erst in der Praxis auf Verführung eines unbescholtenen Mädchens oder einer Witwe ausgedehnt worden[42]. Ausgeschlossen ist der Beischlaf mit einer Person

[38] Nur so läfst sich das τιμάτω-παραχρῆμα des Gesetzes nach ὅτου δ' ἂν καταγνῷ verstehen, wie Drerup S. 299 erkannte, aber selbst nicht festhielt. Brewer S. 81 ff. wollte auch hier seine eisangeltischen Hybrisklagen (Anm. 9) finden.

[39] Dafs γραφὰς ἰδίας im Gesetze auf die vom Beleidigten selbst angestrengten Klagen geht, ist S. 242 Anm. 12 bemerkt. Der Anstofs aber, den Westermann mit gutem Grund an κατὰ τὸν νόμον nahm, hebt sich, wenn man die Worte mit dem Nachsatze verbindet. Erst damit wird die von Hitzig S. 50 f. empfohlene Erklärung möglich, dafs die Prozefsgefahr auch auf den Fall ausgedehnt werden soll, dafs der Beleidigte selber klagt.

[40] Aristot. *Rhet.* a. a. O. Σοφοκλῆς ὑπὲρ Εὐκτήμονος συνηγορῶν, ἐπεὶ ἀπέσφαξεν ἑαυτὸν ὑβρισθείς, οὐ τιμήσειν ἔφη ἐλάττονος ἢ οὗ ὁ παθὼν ἑαυτῷ ἐτίμησεν.

[41] Theon *Progymn.* 2 S. 162 W.

[42] Diese Übertragung ist schon von Heraldus *Animadv.* p. 360 aus [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367, 3 (wo die frühere Ehe der Phano mit Phrastor nicht in Frage kommen kann) und Terenz *Eunuch* V 4, 35 (957) ff. nachgewiesen. Der Anlafs der Übertragung liegt offenbar in

aus einem Bordell oder mit einer, die offenkundig zu jedermann ins Haus kommt, der ihre Umarmungen bezahlt[43]. Ein Gesetz des Drakon, das stets in Kraft geblieben ist, gestattete den, den man bei der Ehefrau oder der Mutter oder der Schwester oder der Tochter bei der Tat ertappte, zu töten, ohne dafs man dafür zur Rechenschaft gezogen werden durfte; den der Ehe gewährten Schutz dehnte das Gesetz auch auf den legitimen Konkubinat aus, dessen Wesen im elften Hauptstück zu erörtern ist[44]. In noch allgemeinerer Fassung erlaubte ein solonisches Gesetz mit dem μοιχός, der auf der Tat, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων, wie es in der

---

dem sogleich im Text erwähnten drakontischen Gesetze. Aber im Gesetze des Solon (Anm. 45. 51) bedeutete μοιχεία nur Ehebruch. Um so bedenklicher ist es in den Gesetztafeln von Gortyn 2, 20 ff. μοιχίων überhaupt von Verführung einer Frau zu verstehen, wofür nicht entscheiden kann, dafs letztere sonst ganz unerwähnt bleibt. Nichts beweisen für den weiteren Gebrauch des Ausdrucks Stellen wie Aristoph. *Vög.* 558 μοιχεύσοντες τὰς Ἀλκμήνας κατέβαινον ἢ τὰς Ἀλόπας ἢ τὰς Σεμέλας. Häufiger ist er bei Späteren, wie Lukian.

[43] [Demosth.] a. R. 67 S. 1367, 27 τὸν νόμον — ὃς οὐκ ἐᾷ ἐπὶ ταύταις μοιχὸν λαβεῖν ὁπόσαι ἂν ἐπ' ἐργαστηρίου καθῶνται ἢ πωλῶνται πεφασμένως. Für πωλῶνται haben die Handschriften πωλῶσί τι und vor diesen Worten noch ἐν τῇ ἀγορᾷ. Den ersteren Fehler verbesserte schon Heraldus p. 357 f. nach Lysias *g. Theomn.* 19 S. 361 ἐπανάγνωθι τουτουὶ τοῦ νόμου τὸ τελευταῖον· ὅσαι δὲ πεφασμένως πωλοῦνται — πρόσεχε τὸν νοῦν· τὸ μὲν πεφασμένως ἐστὶ φανερῶς, πωλεῖσθαι δὲ βαδίζειν und Plutarch *Sol.* 23, und so las noch die Quelle von Harpokr. u. ἀποπεφασμένον (= Lex. Seguer. VI S. 433, 1) und Didymos nach der zweiten Glosse des Harpokr. u. πωλοῦσι, während in diese schon die Korruptel unserer Handschriften eingedrungen ist, die dann den von Franke *Jenaer Litteraturzeitung* 1844 S. 741 gestrichenen Zusatz ἐν τῇ ἀγορᾷ nach sich zog. (Anders Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 451, der mit Didymos gegen Lysias und Plutarch πωλοῦνται 'sich verkaufen' übersetzt.)

[44] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Auf dies Gesetz gründet Euphiletos in Lysias Rede über die Tötung des Eratosthenes seine Verteidigung § 30 f. S. 32 ff. Darauf geht Xenarch bei Athen. XIII 24 S. 569 A (*Fr.* 4 K.) V. 22. Pausan. IX 36, 8. Dafs ein gleiches Gesetz in vielen Staaten bestand, sagt Xenoph. *Hier.* 3, 3; ein Beispiel liefert Tenedos nach Aristot. bei Steph. Byz. u. d. N. (*Fr.* 543 R.) = Herakl. Pont. 7, 3.

Sprache des Gesetzes heifst, ergriffen war, ganz nach Belieben zu verfahren[45]. Voraussetzung dabei war, dafs er nicht durch List in das Haus gelockt worden war[46]. Nach Anspielungen bei Aristophanes brandmarkte man ihn, wenn man ihn nicht am Leben strafte, nicht selten wenigstens damit, dafs man den After mit warmer Asche einrieb, die Haare an ihm auszog und einen Rettig hineinschlug[47]. Ganz üblich aber war es, dafs man sich jede Privatrache durch Geld abkaufen liefs; der μοιχός wurde dann in Gewahrsam gehalten, bis er Bürgen stellte für die Zahlung des Lösegeldes, über das er sich mit dem Beleidigten geeinigt hatte[48]. Für die Häufigkeit dieser Praxis spricht das Bestehen einer besonderen sofort zu besprechenden Klage gegen ihren Mifsbrauch. Wer aber aus irgendwelchem Grunde darauf verzichtete, sich selbst Genugtuung zu verschaffen, dem stand Beschreitung des Rechtsweges offen,

---

[45] Lysias a. R. 49 S. 48 ὑπὸ τῶν νόμων — οἳ κελεύουσι μέν, ἐάν τις μοιχὸν λάβῃ, ὅ τι ἂν βούληται χρῆσθαι. Dasselbe Gesetz (v. τῆς μοιχείας 36 S. 41) läfst der Redner § 28 S. 31 verlesen (wo Frohberger falsch erklärt) und meint Plutarch a. a. O. Lukian *Eunuch* 10 ὡς ὁ ἄξων φησίν, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων. Mit ganz ähnlichem Wortlaut verordnen die Gesetztafeln von Gortyn 2, 33, wenn der Ehebrecher innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht loskauft, ἐπὶ τοῖς ἑλόνσι ἦμεν κρῆθθαι ὀπᾷ κα λείωντι.

[46] Darum betont Euphiletos bei Lysias § 37 ff. S. 42 ff., dafs er Eratosthenes nicht in sein Haus gelockt habe. Auch hier bietet das Recht von Gortyn eine Parallele, das dem ἑλών den eventuellen Eid auferlegt 2, 44 μοικίοντ' ἑλε͂ν, δολόσαθθαι δὲ μέ (nicht = δουλώσασθαι, wie Bücheler-Zitelmann erklären).

[47] *Wolk.* 1083 mit Schol. = Suid. u. ῥαφανίς. *Plut.* 168. Lukian *de morte Peregr.* 9. Hesych. u. Λακιάδαι = App. prov. V 43. Auf diese Strafe zielt Isai. *v. Kir. E.* 44 S. 228. Dafs Brandmarkung oder auch Blendung gestattet war, sagen nur Rhetoren (Hermog. *π. τ. στάσ.* 11 S. 62 W. Anon. *Probl. rhet.* 58) ohne Bezug auf Athen. Über die nach älterem römischen Recht gestattete Privatrache vgl. Horaz *Sat.* I 2, 39 ff. Valer. Max. VI 1, 13. Gell. X 23. Rein *Criminalr. d. Röm.* S. 838.

[48] [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367 i. A. Lysias a. R. 25 S. 28. Plaut. *Bacch.* IV 8, 24 (865) ff. *Miles* V 27 (1420). Nach [Dikaiarch] *β. Ἑ.* 1, 22 pries in einer Komödie des Laon jemand Boiotien, weil er dort mit einem geringen Betrage einen beleidigten Ehemann abgefunden hatte.

durch Anstellung einer Klage μοιχείας aber, soviel wir sehen, nur im Falle der Verführung zum Ehebruche, bzw. zur Unzucht, bei Anwendung von Gewalt aber mittels der δίκη βιαίων oder der γραφὴ ὕβρεως[49]. Wie diese letztere Klage mufs die Klage μοιχείας als Schriftklage auch anderen als den Nächstbeteiligten zugestanden haben, so sehr auch die letzteren durch die Natur der Sache zunächst zu ihrer Anstrengung berufen waren. Durch diesen Charakter der Klage mufs auch die Strafe bestimmt gewesen sein, die im Falle der Verurteilung den Angeklagten traf. In Ermangelung näherer Angaben können wir nur vermuten, dafs sie wie die Mehrzahl der Schriftklagen der richterlichen Schätzung unterlag[50]. Eine Folge eines auf Ehebruch lautenden Er-

---

[49] Für diese zuerst von Platner II S. 208 aufgestellte Ansicht spricht der Gegensatz, in den Lysias a. R. 32 S. 34 f. und Plutarch a. a. O. die Gesetze über Verführung und Gewalttat zueinander stellen. Freilich ist die Argumentation des Lysias von einer gewissen Sophistik nicht frei zu sprechen, da es nach ihr den Anschein haben könnte, als ob auch die Tötung des auf frischer Tat ergriffenen Ehebrechers an die Voraussetzung der Verführung gebunden gewesen sei. Platner hat S. 207 mit Zustimmung von Thonissen p. 315 dies in der Tat angenommen. Aber damit läfst sich der klare Wortlaut des drakontischen Gesetzes nicht in Einklang bringen; auch Platon gestattet *Ges.* IX 12 S. 874 C die straflose Tötung des Ehebrechers im Falle der Vergewaltigung. Wenn Platner Demosthenes selbst das Gesetz nur von Verführung verstehen läfst wegen der Äufserung *g. Aristokr.* 56 S. 638, 2 ἐὰν παρὰ τὸν νόμον εἰς αὐτοὺς ὑβρίζωσι καὶ διαφθείρωσι, so presst er einseitig das διαφθείρωσι, das in dem vorausgeschickten ὑβρίζωσι seine Ergänzung findet. Von sophistischer Zuspitzung des Gegensatzes ist Lysias nach Thonissens richtiger Bemerkung auch insofern nicht freizusprechen, als nach seinen Äufserungen gegen Gewalttat nur die δίκη βιαίων statthaft erscheint, während jedenfalls auch die γραφὴ ὕβρεως in Anwendung kam. Das oben aufgezeigte Sophisma wird übrigens durch die von Frohberger empfohlene Streichung der Worte ἐὰν δὲ γυναῖκα — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, die aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, keineswegs beseitigt. Der Fehler steckt in ἄνθρωπον, das mit Dobree in ἄνδρα zu korrigieren ist; παῖδα in der Bedeutung Sklave zu nehmen ist mit der Gesetzessprache unvereinbar. Auch im Recht von Gortyn mufs das μοιχίεν (Anm. 42) auf Verführung gehen, da die Strafbestimmungen es in scharfen Gegensatz zu dem κάρτει οἴπεν stellen.

[50] Wenn es bei Lysias *g. Agorat* 66 S. 489 heifst ἐλήφθη μοιχός, καὶ τούτου θάνατος ἡ ζημία ἐστίν, so kann sich dies ebenso auf die Privat-

kenntnisses war, dafs der Ehegatte die Frau, mit der jener begangen war, verstofsen mufste, widrigenfalls er nach dem solonischen Gesetz in Atimie verfiel. Nach dem gleichen Gesetze war die des Ehebruchs überwiesene Frau vom Besuche der öffentlichen Heiligtümer ausgeschlossen: übertrat sie das Verbot oder zeigte sie sich, wie wir aus Aischines hinzusetzen dürfen, mit Schmuck angetan, in der Öffentlichkeit, so war es jedermann gestattet, ihr, was er wollte, an-

---

rache beziehen, wie in der ersten Rede die Berufung auf das Gesetz, das den Ehebrecher mit dem Tode bestrafe, § 33 S. 39. 35 S. 40, dem ganzen Zusammenhange nach nur auf das gleiche Gesetz gehen kann, das dem Ehemann die Strafe selbst in die Hände zu nehmen gestattete. Wenn Platner S. 209 sagt, dafs die Zusammenstellung mit der Strafe des doppelten Schadenersatzes für den Schänder lehre, dafs auch die des Ehebrechers als eine gesetzlich zuerkannte zu verstehen sei, so ist dabei die in der vorigen Anmerkung angedeutete Sophistik der ganzen Erörterung nicht genügend in Rechnung gestellt; vgl. darüber auch O. Hirt *commentationum Lysiacarum capita duo* (Berlin 1881) p. 34 ff. Eher könnte man daraus, dafs die Strafe bei γραφὴ μοιχείας vom Redner nicht in ausdrücklichen Betracht gezogen ist, die Folgerung ziehen, dafs nicht in jedem Falle die Todesstrafe eintrat. Aus Hyper. *f. Lykophr.* a. E. durfte Frohberger zu Lysias II S. 106 nichts schliefsen, da Lykophron nicht durch eine Anklage auf Ehebruch, sondern durch Eisangelie wegen κατάλυσις τοῦ δήμου belangt war. Was Meursius *Themis Attica* I 4 aus Sopater zu Hermogenes anführt, dafs der Ehebrecher keinen Tempel besuchen durfte, ist aus dem Anm. 51 belegten Gesetze abgeleitet. Aus anderen griechischen Staaten werden mannigfaltige Strafen berichtet, die zum Teil mehr auf Herkommen, als auf Gesetz beruhten. Nach den Gesetzen des Zaleukos wurden dem Ehebrecher beide Augen ausgestochen (Ailian *V. G.* XIII 14. Valer. Max. VI 5 ext. 3), nach späterer Gesetzgebung von Gortyn der vor der Behörde überführte Ehebrecher mit Entziehung aller bürgerlichen Rechte und einer Geldbufse von fünfzig Stateren gestraft (Ailian XII 12); in Lepreon wurden der Ehebrecher und die Ehebrecherin beide mit lebenslänglicher Atimie, jener noch überdies damit gestraft, dafs er drei Tage gefesselt durch die Stadt getrieben wurde, sie dagegen damit, dafs sie elf Tage hintereinander in blofsem Unterkleide auf dem Markte am Pranger stehen mufste (Herakl. Pont. 14), ebenso in Kyme und bei den Pisidern die Ehebrecherin oder beide auf einem Esel in der Stadt herumgeführt (Plutarch *quaest. gr.* 2 S. 292 F. Nikol. bei Stob. *Anthol.* XLIV 41. Hesych. u. ὀνοβάτιδες) und in Thurioi der Ehebrecher dem öffentlichen Spotte preisgegeben (Plutarch *de curios.* 8 S. 519 B).

zutun, nur nicht sie zu töten[51]. Einer besonderen Klage gegen die schuldige Frau bedurfte es höchstens dann, wenn der Ehebrecher weder auf frischer Tat ergriffen noch verurteilt war[52]. Dafs aber auch ihr gegenüber dem Gatten das Recht strafloser Tötung zugestanden habe, ist auf die gar nicht auf Athen lautende Angabe eines späteren Rhetors[53] nicht zu glauben. Für die Einreichung von Klagen μοιχείας war übrigens ein besonderer Tag, der fünftletzte jedes Monats bestimmt[54].

Wenn aber der, welcher als Ehebrecher von einem anderen festgehalten und zur Zusage einer Geldzahlung genötigt worden war, behauptet, der μοιχεία sich nicht schuldig gemacht zu haben und also mit Unrecht festgenommen worden zu sein, so stellt er gegen jenen bei den Thesmotheten die γραφὴ ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν an. Gewinnt er den Prozefs, so ist er von seiner Zusage und die Bürgen von ihrer Bürgschaft entbunden: verliert er ihn, wird also der μοιχεία schuldig befunden, so haben die Bürgen ihn dem Beklagten zu übergeben, und dieser kann dann vor dem Gerichtshofe mit ihm als Ehebrecher vornehmen, was ihm beliebt, jedoch ohne das Schwert zu gebrauchen[55]. Für verschieden von dieser Schriftklage müfste die nur von Grammatikern erwähnte Klage εἱργμοῦ gelten, wenn sie anders mit Recht als δίκη bezeichnet wird. Doch erweckt gerade

---

[51] Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 87 S. 1374 ἐπειδὰν δ' ἕλῃ τὸν μοιχόν, μὴ ἐξέστω τῷ ἑλόντι συνοικεῖν τῇ γυναικί· ἐὰν δὲ συνοικῇ, ἄτιμος ἔστω. μηδὲ τῇ γυναικὶ ἐξέστω εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ τὰ δημοτελῆ ἐφ' ᾗ ἂν μοιχὸς ἁλῷ. ἐὰν δ' εἰσίῃ, νηποινεὶ πασχέτω ὅ τι ἂν πάσχῃ, πλὴν θανάτου. Es ist dies ein Teil des solonischen Gesetzes über μοιχεία (Anm. 45), aus diesem stammt auch, was Aischin. *g. Timarch* 183 S. 176 f. hinzufügt.

[52] Kein Zeugnis für die Statthaftigkeit der Klage gegen die Frau liegt in der Äufserung des Lukian *Bis accus.* a. E., er habe die Rhetorik, seine Frau, trotz ihres ausschweifenden Lebenswandels nicht μοιχείας verklagen mögen.

[53] Hermog. *π. τ. στάσ.* 2 S. 17 W.

[54] Menander bei Phot. und Suid. u. πέμπτῃ φθίνοντος (*Fr.* 512 K.).

[55] [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10 ff.

der als Beispiel für ihre Anwendung genannte Fall Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe[56].

Mit der Klage *μοιχείας* würde parallel gehen die Klage wegen *φθορὰ τῶν ἐλευθέρων*, verstehe *παίδων*, wenn deren Existenz für gesichert gelten könnte. Aber des sie betreffenden Gesetzes geschieht nur in einer Einlage in Aischines Rede gegen Timarch Erwähnung, deren Echtheit nicht blofs wegen ihrer Lückenhaftigkeit gegründeten Bedenken unterliegt[57]. Durch den Redner selbst dagegen verbürgt ist das Gesetz über *προαγωγεία*, das den mit Todesstrafe bedroht, der einen freien Knaben oder eine Frau für Lohn verkuppelt[58]. Wenn nach Plutarch Solon dies Delikt nur mit einer Geldstrafe von zwanzig Drachmen belegt hat, so erklärt sich dieser Widerspruch ebenso wie bei der mit der Klage *προαγωγείας* von Plutarch zusammengestellten *δίκη βιαίων* daraus, dafs eine wesentliche Verschärfung der

---

[56] Lex. Cantabr. S. 670, 9 *εἰργμοῦ δίκη· εἴ τίς τινα ἔδησεν ἢ συνέσχεν ἀδίκως, οἷον πραχθῆναι Ἀλκιβιάδη φησὶν ἐν τῷ κατὰ Μειδίου Δημοσθένης* (§ 147 S. 562, 12)· *εἷρξεν Ἀγάθαρχον τὸν γραφέα.* Aber Demosthenes setzt hinzu *λαβών γέ τι πλημμελοῦντα, ὥς φασιν· ὅπερ οὐδ' ὀνειδίζειν ἄξιον*, und worin sein Vergehen bestand, erklärt in glaublicher Weise das Scholion *ἐφωράθη συνὼν τῇ παλλακίδι τοῦ Ἀλκιβιάδου.* Minder wahrscheinlich ist die Version bei [Andok.] *g. Alkib.* 17 f. S. 119 f. und Plutarch *Alk.* 16. Unter einer Anzahl meist attischer Klagen begegnet *εἰργμοῦ* bei Pollux VI 153.

[57] § 11 S. 39. Über die Unechtheit des Gesetzes zuletzt Drerup S. 305 f., der aber ebenso wie die Früheren *συγκαθιέναι* mifsversteht.

[58] § 14 S. 40 *τὸν τῆς προαγωγείας* (*νόμον ἔθηκε*) *τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπιγράψας ἐάν τις ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύῃ.* Dafs auf dem Delikt der Tod stand, bestätigt § 184 S. 177 und beweist, dafs Voraussetzung für die Strafbarkeit der Kuppelei war, dafs sie *ἐπὶ μισθῷ* geschehen war. Darum fiel es nicht unter den juristischen Begriff der *προαγωγεία*, wenn Aspasia in der gegen sie angestellten Klage *ἀσεβείας* (S. 365) von Hermippos auch beschuldigt wurde, freigeborene Frauen dem Perikles in ihrem Hause zuzuführen; eher, wenn nach Deinarch *g. Demosth.* 23 S. 17 Euthymachos mit dem Tode bestraft wurde, weil er ein olynthisches Mädchen in einem öffentlichen Hause den Umarmungen der Männer feilbot. Allgemein als *ἄδικος — ξυναγωγὴ ἀνδρὸς καὶ γυναικός* definiert die *προαγωγεία* Platon *Theait.* 6 S. 150 A. In dieser Klage war nach Pollux III 27 Hypereides Rede gegen Patrokles, nach Sauppes Vermutung auch seine Rede gegen Timandra gehalten.

Strafbestimmung vom Gesetzgeber als geboten erkannt worden war[59].

Mit dem νόμος τῆς μοιχείας stellt Aischines den auch von Demosthenes erwähnten νόμος τῆς ἑταιρήσεως zusammen[60]. Ἑταιρεῖν sagt man vorzugsweise von dem, der sich zur Paiderastie brauchen läſst[61]. Der Jüngling, der sich für Lohn dazu hergibt, verfällt in totale Atimie und verliert also das Recht ein öffentliches Amt zu bekleiden, im Rate oder vor dem Volke das Wort zu ergreifen oder auch vor Gericht aufzutreten[62]. Nimmt er dennoch eines dieser Rechte in Anspruch, so findet gegen ihn die γ ρ α φ ὴ ἑ τ α ι ρ ή σ ε ω ς statt, die aber dann ausgeschlossen ist, wenn er sich der Ausübung der ihm entzogenen Rechte enthält[63]. Diese Schriftklage teilt also mit der früher (S. 278 ff.) besprochenen ἐπαγ-

[59] *Sol.* 23 κἂν (τις ἐλευθέραν γυναῖκα) προαγωγεύῃ, δραχμὰς εἴκοσι (ζημίαν ἔταξε), πλὴν ὅσαι πεφασμένως πωλοῦνται. Ganz unzulässig ist der Ausgleichsversuch von Platner II S. 216.

[60] *G. Androt.* 21 S. 599, 23.

[61] Selten von Hetairen, wie bei Phoinikides bei Stob. *Anthol.* VI 30 (*Fr.* 4 K.).

[62] Aischin. *g. Timarch* 19 f. S. 44 f. ἄν τις Ἀθηναίων, φησίν (ὁ νομοθέτης), ἑταιρήσῃ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι κτλ. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα πράττῃ, γραφὰς ἑταιρήσεως πεποίηκε καὶ τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπέθηκεν. Von der vom Redner gegebenen Aufzählung der dem ἑταιρήσας entzogenen Rechte weicht die in der § 21 eingelegten Gesetzformel in zum Teil auffälliger Weise ab, vgl. Drerup a. a. O. Das Verbot vor Gericht auch in eigener Sache aufzutreten, fügt Andok. *v. d. Myst.* 100 S. 49 zu. Daſs Preisgabe für Lohn das Merkmal der ἑταίρησις bildete, geht aus mehreren Stellen der Timarchea hervor, vgl. § 87 S. 110 προκειμένης ἑκατέρῳ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου ὥσπερ ἐνθάδε, ἐάν τις μισθώσηταί τιν' Ἀθηναίων ἐφ' ὕβρει, καὶ πάλιν ἐάν τις Ἀθηναίων ἐπὶ τῇ τοῦ σώματος αἰσχύνῃ ἑκὼν μισθαρνῇ. 72 S. 95. 51 S. 76. 29 S. 55. Der Lohn brauchte natürlich nicht gerade in Geld zu bestehen, Aristoph. *Plut.* 153 ff.

[63] Daran läſst die Anm. 62 im Anf. ausgeschriebene Stelle nicht zweifeln. Daſs gegen den, der sich für Lohn preisgab, ohne weiteres γραφὴ ἑταιρήσεως zulässig war, ist aus der anderen Stelle § 87 und der ähnlichen § 72 nicht zu folgern; bei den Worten dort ἐάν τις — ἑκὼν μισθαρνῇ und hier ἐάν τις ἑαυτὸν μισθώσῃ ist stillschweigend vorausgesetzt, daſs der Betreffende sich des ihm entzogenen Rechtes nicht enthalten hat.

γελία δοκιμασίας die gleiche Voraussetzung, nur daſs die Zuständigkeit der letzteren sich auf die beschränkt, die das ihnen entzogene Recht zum Volke zu reden beanspruchten. Während aber eine auf dem letzteren Wege herbeigeführte Verurteilung nur die ausdrückliche Verhängung der Atimie zur Folge hatte, traf den auf eine Klage ἑταιρήσεως schuldig Befundenen die Todesstrafe (Anm. 62). Gegen den Minderjährigen, der von seinem Vater oder sonstigen κύριος zur ἑταίρησις vermietet worden war, findet die γραφὴ ἑταιρήσεως keine Anwendung; wohl aber geht er des Rechtes zum Volke zu reden verlustig. Dagegen ist sowohl gegen den Vermieter wie gegen den Mieter Klage statthaft, die, wenn der Wortlaut bei Aischines nicht trügt, gleichfalls ἑταιρήσεως, nicht μισθώσεως εἰς ἑταίρησιν hieſs[64]. Und zwar machte es für die Straffälligkeit des Mieters keinen Unterschied, ob er einen Minderjährigen oder einen Volljährigen zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit mietete[65]. In beiden Fällen traf ihn im Falle der Verurteilung die Todesstrafe, ebenso den, der einen Minderjährigen zu dem Zwecke vermietet hatte[66]. Aber nur dann unterlagen der Mieter wie der Vermieter dem Gesetze, wenn der Gemiſsbrauchte dem Bürgerstande angehörte[67].

---

[64] Aischin. *g. Timarch* 13 S. 39 f. διαρρήδην οὖν λέγει ὁ νόμος, ἐάν τιν' ἐκμισθώσῃ ἑταιρεῖν πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ θεῖος ἢ ἐπίτροπος ἢ ὅλως τῶν κυρίων τις, κατ' αὐτοῦ μὲν τοῦ παιδὸς οὐκ ἐᾷ γραφὰς ἑταιρήσεως εἶναι, κατὰ δὲ τοῦ μισθώσαντος καὶ τοῦ μισθωσαμένου — καὶ ἴσα τὰ ἐπιτίμια ἑκατέρῳ πεποίηκε. Dagegen geht der zur ἑταίρησις Vermietete nur der παρρησία verlustig, § 14 S. 40. Demosth. *g. Steph.* I 79 S. 1125, 10. Aber Aristoph. *Ritt.* 877 ff. gehört wohl in Anm. 62.

[65] Dies beweist die allgemeine Fassung der Gesetzbestimmung ἐάν τις μισθώσηταί τιν' Ἀθηναίων (Aisch. § 72. 87) oder τινὰ τῶν πολιτῶν (§ 90 S. 112), die wir kein Recht haben mit Platner II S. 218 auf die Verkuppelung eines Knaben zu beschränken. Von ähnlicher Auffassung muſs Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. d. W. ausgegangen sein, wenn er Miſsbrauch eines Volljährigen für straflos hielt.

[66] Aisch. § 87 (Anm. 62), wo Platner S. 219 irrig erklärt, § 72. 90 und für den ἐκμισθώσας § 13 (Anm. 64).

[67] Aisch. § 195 S. 184 τοὺς δὲ τῶν νέων — θηρευτὰς ὄντας εἰς τοὺς ξένους καὶ τοὺς μετοίκους τρέπεσθαι κελεύετε. Dem entspricht die Un-

Den Klagen wegen Delikte gegen die Person stellen wir zunächst die Schriftklagen wegen Delikte gegen das Eigentum, voran die Klage κλοπῆς. Dafs der Diebstahl[1] sowohl durch Schrift- wie durch Privatklage verfolgt werden konnte, steht durch Demosthenes Zeugnis in der Androtionea[68] fest, nach dem auch die Klagformen der Apagoge und Ephegesis in Anwendung kamen. Nach der Ausdrucksweise des Redners könnte es scheinen, als ob die Wahl zwischen diesen Klagformen ganz in das Belieben des Beeinträchtigten gestellt gewesen sei. Aber von Apagoge oder Ephegesis gestattete das Gesetz, wie im fünften Hauptstück gezeigt worden ist, nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Dieb auf frischer Tat ertappt worden war; den auf nächtlichem Diebstahl Ergriffenen war sogar zu töten und bei der Verfolgung zu verwunden erlaubt[69]. Aber auch die Zulässigkeit der Schriftklage unterlag, wie wir einer anderen Äufserung des Demosthenes[70] entnehmen dürfen, insofern einer Beschränkung, als durch sie nur ein qualifizierter Diebstahl verfolgt werden durfte, den schon die solonischen Gesetze von dem einfachen Diebstahl scharf geschieden hatten. Des Zusammenhangs wegen empfiehlt es sich, auch die Privatklage κλοπῆς gleich hier zu behandeln. Auf Grund einer solchen waren die Reden des Lysias über Bücherdiebstahl gegen Asion und des Deinarch gegen Poseidippos geschrieben[71]. Zugleich besprechen wir die γραφὴ ἱεροσυλίας, während die γραφαὶ κλοπῆς δημοσίων und ἱερῶν χρημάτων, die

---

befangenheit, mit der in Lysias Rede gegen Simon von Ermietung des Plataiers Theodotos die Rede ist § 22 ff. S. 148.

[68] § 25 f. S. 601, 22 (S. 265 A. 4).

[69] *G. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16).

[70] *G. Timokr.* 114 S. 736, 11 fährt der Redner nach den in der eben zitierten Anmerkung ausgeschriebenen Worten fort εἰ δέ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἁλοίη, ὑπάρχειν μὲν αὐτῷ διπλάσιον ἀποτεῖσαι τὸ τιμηθέν, προστιμῆσαι δ' ἐξεῖναι κτλ. Danach ist nicht zu bezweifeln, dafs für die vorhergenannten Fälle neben Apagoge auch Schriftklage zulässig war, wenngleich der Redner nur die erstere im Auge hat, wenn er auf sie den Tod gesetzt sein läfst.

[71] Unbedeutend ist die Arbeit von Van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* (Leyden 1843).

nicht sowohl gegen Entwendung als gegen Unterschlagung staatlichen und heiligen Eigentums gerichtet waren, bereits Erörterung gefunden haben (S. 399 ff.).

Bei dem Diebstahl, der gegen Privateigentum sich richtet, unterscheidet das Gesetz zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl. Eines der unter Aristoteles Namen überlieferten Probleme [72] betrifft die Frage, warum der, der aus einem Bade oder einer Palaistra oder dem Markte oder von einem anderen öffentlichen Orte, von denen im Verlauf der Erörterung noch der Hafen genannt wird, etwas entwendet, mit dem Tode bestraft wird, wer aber aus einem Hause etwas stiehlt, nur den doppelten Wert des gestohlenen Gegenstandes zu ersetzen hat, und findet den Grund dieses Unterschiedes wenigstens in erster Linie darin, dafs man in seinem Hause sich weit eher vor Diebstahl schützen, in einem Bade oder an einem ähnlichen Orte der Diebstahl viel leichter begangen werden kann; in zweiter Linie darin, dafs der letztere auch dem Gemeinwesen zu Schande und Nachteil gereiche. Was sonst noch für die Berechtigung der Scheidung geltend gemacht wird, ist von geringerer Bedeutung. Von dem ersten Gesichtspunkte aber wurde offenbar der athenische Gesetzgeber geleitet, wenn er als qualifizierten Diebstahl den ansah, der in der Nacht oder in einem Gymnasion oder in einem Hafen begangen war, im letzteren Falle wenigstens dann, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes, der in der solonischen Gesetzessprache κλέπος hiefs [73], über zehn Drachmen betrug, einen anderwärts verübten Diebstahl aber nur dann, wenn sein Objekt einen Wert von mehr als fünfzig Drachmen hatte [74]. Für einen leichteren Diebstahl konnte nur die Privatklage in Frage kommen; aber auch wegen qualifizierten Diebstahls mufs sie gestattet gewesen sein, wenn der Kläger die Gefahr der

[72] *Probl.* 29, 14 S. 952.

[73] Pollux VIII 34. Wenn Helladios in Photios *Biblioth.* 279 S. 535 b 6 behauptet, die Diebe hätten in Athen euphemistisch φιλῆται geheifsen, so liegt dem nur eine alte Verderbnis aus φηληταί zugrunde, wie sie auch in unsern Handschriften vielfach begegnet.

[74] Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 5 (S. 321 A. 16) mit Anm. 70.

Schriftklage fürchtete[75]. Auch gegen den Mitwisser um einen Diebstahl und gegen den Hehler fand Privatklage, doch wohl κλοπῆς statt[76]. Wer in einem fremden Hause ein ihm gestohlenes Gut vermutete, durfte in ihm Haussuchung vornehmen (φωρᾶν), aber nur in blofsem Unterkleide das fremde Haus betreten[77]; wer ihn durch Abschliefsen des Hauses daran verhinderte, hatte den doppelten Wert des entwendeten Gegenstandes als Schadenersatz zu erlegen[78]. Über die Strafe des in einer Privatklage κλοπῆς Verurteilten sind wir durch ein bei Demosthenes in der Rede gegen Timokrates eingelegtes Gesetz unterrichtet: wenn der Eigentümer das ihm Entwendete zurückerhält, trifft den Dieb die Strafe des Doppelten, andernfalls die Strafe des Doppelten neben dem Ersatze des Klageobjekts. Wurde aber über die Klage vor dem Gerichtshof, also in zweiter Instanz entschieden, so konnte auf eine Zusatzstrafe von fünf Tagen und fünf Nächten Gefängnis erkannt werden, auf die jeder von den Richtern antragen durfte[79]. Die Schriftklage κλοπῆς

[75] Demosth. *g. Androt.* a. a. O.

[76] Lysias *g. Philokr.* 11 S. 832 a. E. καὶ γὰρ ἂν καὶ δεινὸν εἴη, εἰ οἱ μὲν τὰ τῶν ἰδιωτῶν ἀπολλύμενα τοῖς κλέπταις συνειδότες τοῖς αὐτοῖς ἐνέχοιντο, οὗτος δὲ κτλ. Ebenso Platon *Ges.* XII 7 S. 955 B. Auf Klage gegen den Hehler weist [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 5.

[77] Bei Aristoph. *Wolk.* 498 f. erwidert auf die Aufforderung des Sokrates γυμνὸν εἰσιέναι Strepsiades ἀλλ᾽ οὐχὶ φωράσων ἔγωγ᾽ εἰσέρχομαι, wozu die Scholien die Erklärung geben ἔθος ἦν τοὺς εἰσιόντας εἰς οἰκίαν τινὸς ἐπὶ τῷ ἐρευνῆσαι γυμνοὺς εἰσιέναι ἵνα μή τι ὑπὸ τὰ ἱμάτια κρύψαντες λάθωσιν ἢ ἵνα μὴ ὑπ᾽ ἔχθρας λάθωσιν ὑποβαλόντες τὸ ζητούμενον καὶ ζημίας αἴτιοι τούτῳ γένωνται. Isai. *v. Philokt. E.* 42 S. 44 ἀξιούντων παραχρῆμα τῶνδε φωρᾶν κατὰ τὸν νόμον. Platon *Ges.* XII 7 S. 954 A.

[78] Nur den Anfang des Gesetzes bewahrt Lysias *g. Theomn.* 17 S. 360 ὅστις δὲ ἀπίλλει τῇ θύρᾳ ἔνδον τοῦ κλέπτου ὄντος. Wohl aus dem attischen Rechte stammt die Bestimmung bei Platon a. a. O. ἐὰν δέ τις ἐρευνᾶν βουλομένῳ φωρᾶν μὴ διδῷ, δικάζεσθαι μὲν τὸν ἀπειργόμενον τιμησάμενον τὸ ἐρευνώμενον, ἂν δέ τις ὄφλῃ, τὴν διπλασίαν τοῦ τιμηθέντος βλάβην ὀφείλειν.

[79] § 105 S. 733, 3 ὅ τι ἄν τις ἀπολέσῃ, ἐὰν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν, ἐὰν δὲ μή, τὴν διπλασίαν πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις. δεδέσθαι δ᾽ ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ᾽ ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία. προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Den Inhalt des Gesetzes gibt der Redner § 114 f. S. 736, 11. 25 wieder; den zweiten

war schätzbar: es konnte in ihr auf den Tod erkannt werden, der in der drakontischen Gesetzgebung die einzige auf den Diebstahl gesetzte Strafe gewesen sein soll[80]. Ging das Urteil auf eine andere Strafe, so trat zu ihr Atimie ipso iure hinzu[81]. Die Gerichtsvorstandschaft stand bei der Schrift-

---

Satz zitiert minder genau Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 (S. 30 A. 94). In dem ersten Satze haben die Handschriften und Ausgaben statt διπλασίαν an zweiter Stelle δεκαπλασίαν, das noch von Dareste, Thonissen p. 301 u. a. für richtig gehalten wird, wiewohl schon Heraldus *Animadv.* IV 8, 5 p. 314 die Notwendigkeit der Änderung erkannte. Nur von der Strafe des Doppelten spricht der Redner selbst, wie die anderen Gewährsmänner, [Aristot.] a. a. O. Gellius XI 18, vgl. auch Platon *Ges.* IX 3 S. 857 A. Dazu ist undenkbar, dafs Nichterstattung des Klagobjekts einen so enormen Unterschied in der Bemessung der Bufse bedingt haben sollte. Geringeres Gewicht möchte ich noch immer (trotz Glotz im *Dictionn. d. antiq.* u. κλοπῆς) auf Deinarch *g. Aristog.* 17 S. 86 legen, der von der γραφὴ δώρων sagt κατὰ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων δεκαπλασίαν ἐπιτιθέντες τοῦ λήμματος τὴν ἔκτεισιν, aber dabei jedenfalls seinen Ausdruck nicht genau gewählt hat, vgl. S. 399 f. An der Authentizität des Gesetzes aber zu zweifeln, mufs schon der Ausdruck τὰ ἐπαίτια widerraten, den schon Pollux VIII 22 und mit ihm die Mehrzahl der Neueren mifsverstand, wenn sie die προστιμήματα mit ihm bezeichnet glaubten. Was Zusammenhang der Stelle und sonstiger Gebrauch des Wortes fordern, erkannte Reiske mit seiner Übersetzung 'praeter illam rem de qua contenditur', mit der Lelyveld *de infamia* p. 73 in der Sache übereinstimmt.

[80] Demosth. *g. Timokr.* 103 S. 732, 19 λεγόντων γὰρ τῶν νόμων οὓς ἔθηκε Σόλων, ἐάν τις ἁλῷ κλοπῆς καὶ μὴ τιμηθῇ θανάτου, προστιμᾶν αὐτῷ δεσμόν. Danach war auch bei der γραφὴ κλοπῆς Strafschärfung durch Gefängnis zulässig, während das im folgenden eingelegte Gesetz auf die Privatklage geht. Über Drakons Gesetz Plutarch *Sol.* 17 ὥςτε — τοὺς λάχανα κλέψαντας ἢ ὀπώραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσύλοις καὶ ἀνδροφόνοις. Gell. a. a. O. Xen. *Oikon.* 14, 5. Auf dies geht Horaz *Sat.* I 3, 115 f. Dafs auch nach Solons Gesetzen Entwendung auch des wertlosesten Objektes zur Klage berechtigte, hat in der wohl aus der Komödie stammenden Wendung βολίτου δίκη seinen Ausdruck gefunden, der Schol. Aristoph. *Ritt.* 658 = Suid. u. d. W. und die Paroimiographen I p. 388 Gott. eine zu buchstäbliche Auslegung geben.

[81] Andok. *v. d. Myst.* 73 S. 35 (S. 404 A. 111). Dafs die Atimie auch infolge der Verurteilung in einer Privatklage eingetreten sei, ist ebenso an sich wie nach dem Ausdruck bei Demosth. a. R. 115 S. 736, 23 δεθέντα — ἐν αἰσχύνῃ ἤδη ζῆν τὸν ἄλλον βίον nicht zu glauben, weshalb Van Eyk Byleveld p. 73 ff. u. a. diese Rechtsfolge auf die κλοπὴ δημοσίων

klage, soviel wir sehen, den Thesmotheten zu, bei der Privatklage den Vierzigmännern, wie aus der Konkurrenz der Schiedsrichter folgt. Dafs gegen λωποδύται und andere κακοῦργοι, gegen die Apagoge zu den Elfmännern stattfand (S. 78. 320), neben dieser und der Ephegesis noch andere besondere Klagen bestanden, ist weder nachzuweisen[82] noch wahrscheinlich, da zur Verfolgung wenigstens der Mehrzahl dieser Verbrechen die Klage κλοπῆς ausreichte. Am ersten konnte eine besondere Klage gegen Raub erforderlich erscheinen, den auch die Griechen vom Diebstahl wohl geschieden haben[83]. Doch scheint das attische Recht eine öffentliche Klage ἁρπαγῆς nicht gekannt zu haben[84]. Man wird sich vielmehr, wenn der Nachdruck nicht auf die Aneignung fremden Eigentums an sich, sondern auf die dabei geübte Gewalt gelegt werden sollte, der δίκη βιαίων bedient haben, die zu den Privatklagen der Vierzigmänner gehörte.

Geschieden aber von den Klagen κλοπῆς durch die Schwere des Verbrechens war die γραφὴ ἱεροσυλίας[85], d. i. die Klage wegen Entwendung von heiligem Eigentum aus heiliger Stätte[86]. In einem Gesetze des fünften Jahrhunderts war der Tempelraub mit dem Hochverrat zusammengestellt und auf beide

χρημάτων beschränken wollten. Richtiger wird man die γραφὴ κλοπῆς verstehen.

[82] Eine δίκη λωποδυσίου ist nur aus Hermogenes zu belegen. Die τοιχωρύχοι, τυμβωρύχοι, βαλλαντιοτόμοι führt Pollux VI 151 unter den ὀνόματα ἐξ ἀδικημάτων auf ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί.

[83] Aristoph. *Plut.* 372 μῶν οὐ κέκλοφας, ἀλλ' ἥρπακας. Platon *Ges.* XII 1 S. 941 B κλοπὴ μὲν χρημάτων ἀνελεύθερον, ἁρπαγὴ δὲ ἀναίσχυντον. XI 12 S. 933 E. Mit Unrecht behauptet also Dittenberger *Hermes* XXXII (1897) S. 14, dafs der Begriff des Raubes dem griechischen Kriminalrecht überhaupt fremd ist.

[84] Nichts dafür beweist natürlich Lukian *iudic. vocal.* 1.

[85] Pollux VIII 40. Gegen eine γραφὴ ἱεροσυλίας ist nach der Überschrift des Lysias Synegorie für Kallias (V) geschrieben. Über Synes. *encom. calv.* p. 83 A s. zu Andok. p. X n. 31.

[86] Dafs auch das letztere Merkmal zu dem Begriffe gehört, ist *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 f. gezeigt worden. Die Redner geben der Kategorie gern möglichst weite Ausdehnung, vgl. Lysias *g. Nikom.* 21 S. 859. Isai. *r. Kir. E.* 39 S. 224. Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. 120 S. 738, 3 (S. 400 A. 97).

die Strafe der Hinrichtung, Verweigerung der Bestattung in heimischer Erde und Konfiskation des Vermögens gesetzt[87]. Auch für die Folgezeit ist die Todesstrafe als Folge einer Verurteilung wegen ἱεροσυλία bezeugt, und zwar nicht allein für die Fälle, in denen der Übeltäter auf frischer Tat ertappt ward und das Verfahren der Apagoge gegen ihn in Anwendung kam[88]. Dafs die Schriftklage der Jurisdiktion der Thesmotheten unterstand, ist bereits bemerkt worden (S. 401). Die Meinung, dafs das Verbrechen als Asebie aufgefafst und darum von dem Areopage, also unter Vorsitz des Königs gerichtet worden sei, hat an Ciceros bekannter Erzählung über den Sophokles im Traume geoffenbarten Tempelraub keine genügende Stütze[89].

Einen Eingriff in fremdes Eigentum verfolgen auch die Schriftklagen ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως, die schon bei Behandlung der γραφὴ ἀγραφίου genannt sind. Während die letztgenannte sich gegen den richtete, der für Nichteinzeichnung eines Staatsschuldners in die Liste oder für Löschung seines Namens vor Leistung der Zahlung verantwortlich war, ist die γραφὴ ψευδεγγραφῆς wider den bestimmt, der einen andern in die Liste der Staatsschuldner fälschlich oder mit einem zu hohen Betrage hatte eintragen lassen. Diese Bestimmung folgt aus dem Namen der Klage selbst und bestätigt sich durch die Angaben der Gramma-

[87] Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Ein drakontisches Gesetz meint Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183. Als μέγιστα κακουργήματα stellt Antiphon *v. Mord d. Herod.* 10 S. 708 τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν mit dem ἀποκτείνειν zusammen, ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 26 S. 628, 26 und Platon fafst *Ges.* IX 3 S. 857 A den προδότης und ἱερόσυλος und den τοὺς τῆς πόλεως νόμους βίᾳ ἀπολλύς in ein Gesetz.

[88] An Apagoge ist wegen der Zusammenstellung mit anderen κακοῦργοι zu denken Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. *Apol.* 25. Isokr. *g. Lochit.* 6 K. 8, an eine Schriftklage Lysias *f. Kall.* 1 S. 185. Allgemein ἄξια θανάτου Demosth. *g. Eubul.* 64 S. 1319, 6. Die Todesstrafe verordnet Platon *Ges.* IX 2 S. 854 E.

[89] Cicero *de divin.* I 25, 54 ‘ascendit in Ariopagum, detulit rem’. Aber nach Hieronymos im Leben d. Soph. 12 ging die Anzeige vielmehr an die Ekklesie.

tiker[90]; in den erhaltenen Reden geschieht ihrer nicht Erwähnung. Von der γραφὴ βουλεύσεως lernen wir aus einem inschriftlich erhaltenen Ratsbeschlusse, dafs sie gegen den Beamten anzustellen ist, der einen Staatsschuldner in den Listen nicht löscht, nachdem er seine Schuld getilgt hat[91]. Nur auf einem Irrtum kann also die Erklärung des Harpokration und Pollux beruhen, nach der die γραφὴ βουλεύσεως den gleichen Zweck verfolgt hätte, wie die γραφὴ ψευδεγγραφῆς[92]. Der Irrtum stammt aus der ersten der zwei unter Demosthenes Namen überlieferten Reden gegen Aristogeiton[93], deren Verfasser auch hier seine mangelhafte Kenntnis des attischen Rechtes verrät[94]; die verschiedene Bestimmung beider Klagen wird auch aus Lykurg (Rede gegen Aristogeiton) bestätigt[95]. Sind danach in den zwei

[90] Harpokr. u. d. W. ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰσίασιν οἱ γεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὡς καταψευσαμένου αὐτῶν τοῦ ἐγγράψαντος — Λυκοῦργος ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος καὶ Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Μέδοντα μνημονεύουσι τοῦ ὀνόματος. Suidas u. ψευδέγγραφος δίκη· — ἐὰν οὖν μὴ ὀφείλοντα ἐγγράψῃ τις ἢ ὀφείλοντα μὲν ἐγγράψῃ πλέον δὲ τοῦ ὀφειλήματος, οὗτος ψευδεγγραφῆς κρίνεται. Pollux VIII 43 ψευδεγγραφῆς δ' ἦν δίκη κατὰ τῶν ὡς ὠφείλοντάς τινας ἐνδειξαμένων, εἰ ψευδῶς σεσυκοφαντηκότες ἁλῷεν.

[91] *C. I. A.* II n. 811c Z. 139 ff. ἐὰν δὲ οἱ ἄρχοντες τῶν νεωρίων οἱ ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος παραλαβούσης τῆς πόλεως τοὺς κωπέας μὴ ἀναγράψωσιν εἰς τὴν στήλην ἢ ὁ γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα μὴ ἀπαλείψῃ ἀπὸ τοῦ ὀφλήματος τοῦ Σωπόλιδος τὸ γιγνόμενον τῶν κωπέων κατὰ τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ, ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶν XXX δραχμὰς τῷ δημοσίῳ καὶ ὑπόδικος ἔστω Σωπόλιδι καὶ τοῖς Σωπόλιδος οἰκείοις τῆς βουλεύσεως τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων.

[92] Harpokr. u. d. W. ἐγκλήματος ὄνομα ἐπὶ δυοῖν ταττόμενον πραγμάτων· — τὸ δ' ἕτερον ὅταν ἐγγεγραμμένος ὡς ὀφείλων τῷ δημοσίῳ αὐτὸς δικάζηταί τινι ὡς οὐ δικαίως αὐτὸν ἐγγεγραφότι. — περὶ δὲ τοῦ ἑτέρου ἐγκλήματος Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος α'. Daraus auch Lex. Seguer. V S. 220, 11. Pollux a. a. O. (nach den Anm. 90 ausgeschriebenen Worten) κατὰ δὲ τούτου ἦν καὶ ἐπιβουλεύσεως γραφή.

[93] § 71 f. S. 791, 25 βουλεύσεως τὸν Ἀλωπεκῆθεν Ἀρίστωνα διώκει· καί φησιν· ἀδίκως γάρ μ' ἐγγέγραφεν. § 28 S. 778, 19.

[94] Vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 321, wo auch die Ausrede von Braun *de duabus adversus Aristogitonem orationibus* p. 36 widerlegt ist, der Weil folgt, um die Authentizität der Rede zu retten. Auf die Verwechslung der beiden Klagen durch den Verfasser wies schon Böckh *Seeurkunden* S. 538 f. zu der Anm. 91 a. Urkunde hin.

[95] Bei Suidas u. ψευδὴς ἐγγραφή. Nicht aus Lykurg stammt die da

Klagen die beiden Seiten geschieden, die für die gegenteiligen Delikte in der γραφὴ ἀγραφίου vereinigt waren, so werden beide mit dieser auch darin übereingestimmt haben, daſs sie sich nicht ausschlieſslich gegen die Beamten richteten, die die Schuld für fälschliche Einzeichnung in die Liste der Staatsschuldner oder Nichtlöschung einer Schuld traf, sondern auch gegen Private, die die Beamten zum pflichtwidrigen Handeln nach der einen oder anderen Richtung verleitet hatten[96]. In der Natur der Sache liegt es, daſs beide Klagen zunächst von dem Geschädigten anzustellen waren, wie dies bei Sopolis nach dem angeführten Ratsbeschlusse der Fall ist. Daſs aber die Berechtigung zu ihrer Anstrengung sich nicht auf die Beeinträchtigten beschränkte, geht aus ihrer Bezeichnung als γραφαί hervor und muſs um so natürlicher erscheinen, als der als Staatsschuldner Eingeschriebene nach dem Gesetz für atim zu gelten hatte, so wenig ihm auch die Einlegung des Rechtsmittels dagegen ganz verschlossen sein konnte. Um so wahrscheinlicher ist, daſs die Folge einer Verurteilung in beiden Klagen sich nicht auf die Löschung der zu Unrecht eingetragenen Schuld beschränkte. Dürften wir der Angabe der pseudodemosthenischen Rede gegen Aristogeiton Glauben schenken, so wäre der in einer γραφὴ βουλεύσεως Verurteilte an Stelle des siegreichen Klägers als Staatsschuldner eingeschrieben worden[97]. Wenn in dem Ratsbeschluſs den pflichtwidrig handelnden Beamten eine Geldbuſse von drei-

hinzugefügte Vermutung, βουλεύσεως hätten geklagt die nach Tilgung ihrer Schuld αὖθις κατ' ἐπιβουλὴν ψευδῶς ἐγγραφέντες.

[96] Daſs die Klagen nicht lediglich, wie Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. βουλεύσεως u. a. wollten, sondern nur vorzugsweise gegen Beamte bestimmt waren, sprach Böckh S. 537 aus, dem Arvanitopullos *dei debitori verso le stato Ateniese* (Rom 1899) mit Recht folgt; die frühere Meinung, die beide gegen Private gerichtet glaubte, ist durch die Urkunde Anm. 91 widerlegt.

[97] § 73 S. 792, 2 ἂν ἕλῃ τὸν Ἀρίστωνα τῆς βουλεύσεως, τί ἔσται; ἐξαλειφθήσεται νὴ Δία, ὃ δ' ἀντεγγραφήσεται· ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι λέγουσιν. Das Gleiche gibt für die γραφὴ ψευδεγγραφῆς die Glosse Lex. Seguer. V S. 317, 7 an, deren erster Teil aus Harpokration stammt. Atimie nimmt als Rechtsfolge beider Klagen Platner II S. 5 an.

tausend Drachmen an den Staat auferlegt wird, so geschieht dies unabhängig von einer etwaigen Klage des Sopolis oder seiner Verwandten, darf also nicht als deren Rechtsfolge aufgefafst werden[98]. Eher darf man annehmen[99], dafs der verurteilte Beklagte an den Kläger eine Bufse etwa im Betrage der angeblichen oder nicht gelöschten Schuld zu erlegen hatte.

Mit diesen beiden Klagen hat die schon von Aristoteles mit ihnen zusammengestellte γραφὴ ψευδοκλητείας[100] das gemein, dafs sie gegen eine falsche Behauptung sich richtet, die einem einzelnen zum Schaden gereicht, deren Ahndung aber auch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Wie im dritten Buche darzulegen ist, hat im gewöhnlichen Rechtsverfahren die Vorladung des Beklagten vor die Behörde durch die klägerische Partei zu erfolgen, bedarf aber zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zuziehung von Ladezeugen (κλητῆρες), die erforderlichen Falls, namentlich wenn der Vorgeladene ausgeblieben und in dessen Folge in contumaciam verurteilt war, zu bezeugen hatten, dafs die Ladung in vorschriftsmäfsiger Weise erfolgt war; zu dem Ende wurden ihre Namen der der Behörde übergebenen Klagschrift in der Regel beigefügt. Dies Zeugnis kann als unwahr durch die Klage ψευδοκλητείας angegriffen werden[101], die, wenn wir dem Athenerfeinde Theopomp Glauben schenken dürfen[102],

---

98 Mit Thalheim Pauly-Wissowa *Realenzykl.* u. βουλεύσεως.

99 Mit Böckh a. a. O.

100 Für diese durch die Etymologie verbürgte Form ist in den Handschriften vielfach ψευδοκλητία geschrieben, was noch Lobeck zu Phryn. p. 507 in Schutz nahm, bei Harpokr. auch ψευδόκλησις und ψευδοκλησία.

101 Zu eng erklärt Harpokr. u. d. W. (aus ihm auch Lex. Seg. V S. 317, 2) ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰσίασιν οἱ ἐγγεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ἐπειδὰν αἰτιῶνταί τινας ψευδῶς κατεσκευάσθαι κλητῆρας καθ' ἑαυτῶν πρὸς τὴν δίκην ἀφ' ἧς ὦφλον, noch irriger Lex. Seguer. IV S. 194, 21, beide aus Mifsverständnis der Hauptstelle bei [Demosth.] *g. Nikostr.* Richtiger Pollux VIII 44 ψευδοκλητείας (γραφὴ) κατὰ τῶν οὐ δικαίως κεκλητευκότων. Nur der Name VI 154.

102 Athen. VI 65 S. 254 B Θεόπομπος ὁ φήσας πλήρεις εἶναι τὰς Ἀθήνας — ψευδομαρτύρων καὶ συκοφαντῶν καὶ ψευδοκλητήρων.

nicht selten gewesen sein kann. Die Klage war schätzbar, und konnte im Falle der Verurteilung auf den Tod erkannt werden[103]; dreimalige Verurteilung hatte volle Atimie zur unmittelbaren Folge[104]. Dafs auch der, der einen anderen fälschlich als Ladezeugen benannt hatte, ψευδοκλητείας belangt werden konnte, ist nur aus verderbter Lesung der Rednerstelle geschlossen worden, welche die Hauptquelle für unsere Kenntnis der Klage ist[105]. Es wird vielmehr in diesem Falle ebenso wie gegen den, der falsche Zeugen im Prozesse aufgestellt hatte, κακοτεχνιῶν geklagt worden sein[106]. Wer ohne sein Wissen und Willen als Kleter benannt worden war, wird gegen den, der ihn der Gefahr der ψευδοκλητεία ausgesetzt hatte, ebenso βλάβης haben klagen können, wie

---

[103] [Demosth.] *g. Nikostr.* 17 f. S. 1252, 13 ἐξελέγξας αὐτὸν τὰ ψευδῆ κεκλητευκότα καὶ τὰ ἄλλα ὅσα εἴρηκα ἠδικηκότα εἷλον, καὶ ἐν τῇ τιμήσει βουλομένων τῶν δικαστῶν θανάτου τιμῆσαι αὐτῷ ἐδεήθην ἐγὼ τῶν δικαστῶν μηδὲν δι' ἐμοῦ τοιοῦτον πρᾶξαι ἀλλὰ συγχωρῆσαι ὅσουπερ αὐτοὶ ἐτιμῶντο ταλάντου. Auf die Strafbemessung übten die sonstigen Schädigungen des Apollodor durch Arethusios sicher wesentlichen Einflufs, die Klage aber ging auf ψευδοκλητεία nach § 15 S. 1251, 18 ἐβάδιζον ἐπὶ τὸν κλητῆρα τὸν ὁμολογοῦντα κεκλητευκέναι τὸν Ἀρεθούσιον τῆς ψευδοκλητείας κατὰ τὸν νόμον.

[104] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 ὁπόσοι — τρὶς ψευδομαρτυρίων ἢ τρὶς ψευδοκλητείας ὄφλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν.

[105] [Demosth.] a. R. 15 S. 1251, 11 ἔτι δὲ πρὸς τούτοις ὁ Ἀρεθούσιος ἀπρόσκλητόν μου ἑξακοσίων καὶ δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος ὡς ὀφείλοντος τῷ δημοσίῳ κλητῆρας ἐπιγραψάμενος κτλ. In diesen Worten ist mit Sauppe der Name Ἀρεθούσιος zu streichen, da nur von einem Prozefs an der Stelle die Rede ist, in dem Nikostratos durch Lykidas die Verurteilung des Apollodor erwirkt und den Arethusios als einen der Ladezeugen hatte nennen lassen. Ebenso sind mit Sauppe die Worte ὡς ὀφείλοντος τῷ δημοσίῳ unter Herstellung des überlieferten ὀφείλοντα in den vorausgehenden Satz hinter ἐνδεικνύναι με umzustellen. Denn Apollodor ist nicht verurteilt, weil er dem Staate schuldete, sondern erst durch seine Verurteilung Staatsschuldner geworden. Über die sonstigen Schwierigkeiten der Stelle ist im zweiten Teile bei Behandlung der Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν zu reden.

[106] So vermutet Böckh *de ψευδομαρτυρίων et ψευδοκλητείας actione* (*Ind. lect. Berol.* 1817/8) p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 121 wenigstens für die Benennung falscher Ladezeugen in einem Privatprozesse; gegen das gleiche Delikt in einer öffentlichen Klage sei die γραφὴ συκοφαντίας in Anwendung gekommen.

diese Klage nach dem im zweiten Teile geführten Nachweis auch von dem, den jemand ohne sein Wissen und Willen als Zeugen in einer Sache benannt hatte, gegen diesen angestellt werden konnte. Inwieweit die Klage Rescission des Urteils zur Folge hatte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

In naher Beziehung zu der besprochenen Klage steht die Klage wegen falschen Zeugnisses (ψευδομαρτυρίων). Sie ist aber in den weitaus meisten Fällen als Privatklage behandelt worden und darum auch die Ausnahmefälle, in denen sie als öffentliche Klage galt, erst im zweiten Teile zu besprechen.

Es bleibt darum zur Erörterung nur noch die allgemeine Klage wegen Verleumdung, γ ρ α φ ὴ σ υ κ ο φ α ν τ ί α ς. Sykophantie definieren die Redner nur ganz im allgemeinen als verleumderische Beschuldigung, aus der viele in gewinnsüchtiger Absicht ein Gewerbe machen[107], und sie können sich nicht genug darin tun, die Verwerflichkeit und Verderblichkeit solchen Treibens zu brandmarken, das nach einer Äufserung des Isokrates den Gesetzgeber dazu veranlafste, verschiedene Rechtsmittel zu seiner Ahndung zur Wahl zu stellen, neben der Schriftklage noch Eisangelie und Probole[108], wozu noch Phasis zu fügen ist (S. 314). Dafs Pro-

[107] Demosth. *g. Eubul.* 34 S. 1309, 12 τοῦτο γάρ ἐστιν ὁ συκοφάντης, αἰτιάσασθαι μὲν πάντα, ἐξελέγξαι δὲ μηδέν. Lysias *δήμου καταλύσεως ἀπολ.* 3 S. 762 τούτων μὲν γὰρ ἔργον ἐστὶ καὶ τοὺς μηδὲν ἡμαρτηκότας εἰς αἰτίαν καθιστάναι· ἐκ τούτων γὰρ ἂν μάλιστα χρηματίζοιντο. Den früheren Deutungen des Wortes συκοφάντης (S. 312 A. 12) fügt S. Reinach *Revue d. étud. gr.* XIX (1906) p. 335 ff. eine neue hinzu, die an mehreren sehr problematischen Voraussetzungen hängt: συκοφάντης sei ähnlich wie ἱεροφάντης von einem heiligen Akt im Kult der Phytaliden benannt, für den die späte Grabschrift bei Pausan. I 37, 2 nichts beweisen kann. Vorausgegangen sei ihm wie im eleusinischen Kult (*Griech. Alterth.* II S. 395) eine Proklamation, die alle Unreinen von der Feier ausschlofs, in der nach Anleitung von Lukian *Alex.* 38 eine Denunziation der Schuldbeladenen oder Aufforderung zu ihrer Denunziation gefunden wird. Wie nahe dem griechischen Bewufstsein lag, das Wort mit dem juristischen Sinne von φαίνειν in Zusammenhang zu bringen, beweist die von einem Komiker geprägte Bildung Halophanta bei Plaut. *Curc.* IV 1, 2 (463).

[108] Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. (S. 214 A. 125).

bole wegen Sykophantie nur dann statthaft war, wenn das Volk selbst durch sie irre geführt worden war, haben wir früher gesehen (S. 214) und ein gleiches auch für die Eisangelie anzunehmen (S. 201). An welche Voraussetzungen die Zuständigkeit der Schriftklage geknüpft war, ist schwer zu sagen, da uns kein sicherer Fall ihrer Anwendung überliefert ist[109]. Um der Anstellung öffentlicher Klagen aus Gewinnsucht oder Leichtsinn entgegenzuwirken, bestimmte das Gesetz, dafs, wer eine solche Klage fallen lasse oder bei der Abstimmung der Richter nicht einmal den fünften Teil der Stimmen für sie gewinne, in eine Geldbufse von tausend Drachmen und zugleich in eine beschränkte Atimie verfallen solle, sofern er das Recht verlor, jemals wieder eine Klage der gleichen Art anzustellen[110]. Es läfst sich nicht be-

[109] Dafs die Angabe bei Diog. L. II 63 καὶ Λυσίας δὲ κατ' αὐτοῦ (Αἰσχίνου) γέγραφε λόγον περὶ συκοφαντίας ἐπιγράψας auf einem falschen Schlusse aus den Eingangsworten der Rede beruht, hat Sauppe *Or. Att.* II p. 171 wahrscheinlich gemacht. Bei Lysias *g. Agorat* 65 S. 488 συλλήβδην γὰρ ὑμεῖς ἅπαντες καὶ ἐν τῷ δήμῳ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ συκοφαντίας αὐτοῦ κατέγνωτε καὶ ὤφλησεν ὑμῖν μυρίας δραχμὰς ὥστε τοῦτο μὲν ἱκανῶς ὑφ' ὑμῶν ἁπάντων μεμαρτύρηται ist nach dem Wortlaut vielmehr an eine Probole oder Eisangelie zu denken als mit Heffter S. 185 an eine Graphe. Doch stehen die Worte in einem späteren Einschub und sind darum nicht unbedingt verlässig. Die Klage des Menexenos gegen Pasion bei Isokr. *Trapez.* 21 K. 11 ist keine γραφὴ συκοφαντίας gewesen, sondern eine δίκη.

[110] Theophrast (ἐν πέμπτῳ περὶ νόμων) in Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 Ἀθήνησιν οὖν ἐν τοῖς δημοσίοις ἀγῶσιν ἐὰν μὴ μεταλάβῃ τις τὸ πέμπτον μέρος, χιλίας ἀποτίνει καὶ ἔτι πρόσεστί τις ἀτιμία οἷον (μὴ) ἐξεῖναι μήτε γράψασθαι παρανόμων μήτε φαίνειν μήτε ἐφηγεῖσθαι· (ἐὰν δέ τις γραψάμενος μὴ ἐπεξέλθῃ ὁμοίως), die eingeklammerten Worte aus Lex. Cantabr. S. 677, 11. Lysias bei Harpokr. u. ἐάν τις (*Fr.* 87 S.). Der Atimie des unterlegenen Klägers gedenken Andok. *v. d. Myster.* 33 S. 17 (Endeixis) und [Demosth.] *g. Aristog.* II 9 S. 803, 13, während Andok. a. R. 76 S. 36 ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι auf beide Fälle gehen wird. Hiernach ist auch Demosth. *g. Meid.* 103 S. 548, 7 zu verstehen ἐφ' ᾗ (γραφῇ) ἐκεῖνος ἠτίμωκεν αὑτὸν οὐκ ἐπεξελθών, οὐδεμιᾶς ἔγωγ' ἔτι προσδέομαι δίκης, ἀλλ' ἱκανὴν ἔχω, ohne dafs es der künstlichen Deutung von Hudtwalcker *Diäteten* S. 162 bedarf, die Böckh *Sth.* I² S. 501ᵉ gelten liefs. Über [Demosth.] *g. Theokr.* 10 f. S. 1324 a. E. s. S. 328 A. 39. Häufiger geschieht der Bufse der tausend Drachmen Erwähnung, für beide Fälle Gesetz bei

zweifeln, dafs diese Rechtsfolge in dem einen wie dem anderen Falle ipso iure eintrat und der Gerichtsvorstand die Verpflichtung hatte, die Einzeichnung des Anklägers, der mit seiner Klage in der angegebenen Weise unterlegen war, oder der sie gar nicht fortgestellt hatte, unter die Staatsschuldner mit dem Betrage von tausend Drachmen zu veranlassen. Als Fallenlassen der Klage aber war es anzusehen, wenn der Kläger sich nicht zur Anakrisis gestellt hatte[111]; eines richterlichen Ausspruchs bedurfte es auch in diesem Falle nicht[112], da, wenn sein Ausbleiben durch Krankheit oder andere unverschuldete Abhaltung herbeigeführt war, durch Anbringung eines Fristgesuchs jeder Rechtsnachteil abgewendet werden konnte. Wenn in manchen Fällen, in denen eine öffentliche Klage fallen gelassen oder nicht der fünfte Teil der Richterstimmen für sie gewonnen war, nichts von jenen Folgen für den Kläger verlautet, und insbesondere seiner Atimierung nur selten Erwähnung geschieht, so darf daraus kein weiterer Schlufs gezogen werden, als dafs die Vollstreckung der von dem Gesetze gegen leichtsinnige Klage verordneten Strafen von den Behörden nicht selten unterlassen wurde[113]. Keinesfalls aber bedurfte es dafür einer

---

Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 24 (S. 421 A. 6 mit A. 39), *g. Theokr.* 6 S. 1323, 19 ἔστι δὲ ταῦτα, ὥςπερ ἠκούσατ' ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου, ἐὰν ἐπεξιὼν τις μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, χιλίας ἀποτίνειν, κἂν μὴ ἐπεξίῃ — χιλίας ἑτέρας, ἵνα μήτε συκοφαντῇ κτλ.; für das Unterliegen der Klage *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. 3 S. 701, 1. *g. Androt.* 21 S. 599, 28. 27 S. 601, 22. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 7 (Apagoge). [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 (ebenso). Platon *Apol.* 25 S. 36 B. Pollux VIII 41. 49; für das Fallenlassen der Klage Lysias im Lex. Cant. S. 669, 20 (*Fr.* 19 S.). Vom Areopag wurde das Fallenlassen einer Blutklage mit einer Geldbufse (ἐπιβολή) geahndet, Aisch. *π. παραπρ.* 93 S. 270.

111 [Demosth.] *g. Theokr.* 10 S. 1324 a. E. *g. Meid.* 103 S. 548 i. A.

112 Wie Platner meint I S. 127.

113 Am bekanntesten ist der Fall des Demosthenes, der die Klage gegen Meidias nicht zur richterlichen Entscheidung brachte, sondern vorher einen Vergleich mit seinem Gegner schlofs, ohne dafs ihn ein Rechtsnachteil getroffen haben kann. Aber es fragt sich, ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Zurücknahme der Klage gehandelt hat, die, wie im nächsten Buche zu zeigen ist, auch bei öffentlichen Klagen unter gewissen Bedingungen statthaft war. Der Fall berechtigt also

besonderen Klage συκοφαντίας, wenn auch deren Anstellung von dem schuldlos Angeklagten nicht unterlassen worden sein wird, falls er in jener gesetzlichen Ahndung keine ausreichende Genugtuung fand[114]. Noch mehr Veranlassung zu ihrer Erhebung lag dann vor, wenn die sykophantische Anklage Erfolg gehabt hatte, wie die Verurteilung der Feldherren der Arginussenschlacht zu einer Probole gegen ihre Ankläger geführt hat (S. 214). Auch das Verfahren gegen die Ankläger des Phokion[115] wird durch eine Probole oder Eisangelie wahrscheinlicher als durch eine Graphe herbeigeführt worden sein. Über die Folgen der letzteren läfst sich nur vermuten, dafs die Strafe des Verurteilten im Wege des Schätzungsverfahrens bestimmt wurde[116].

zu den von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* II 2 p. 1654 geäufserten Bedenken so wenig wie eine Äufserung der Midiana, über die Anm. 114. Wenn Genethlios Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 annahm, dafs erst nach dreimaligem Unterliegen mit einer öffentlichen Klage Atimie eingetreten sei, so beruht das auf Verwechslung von partialer und totaler Atimie.

[114] Darauf gehen die Schlufsworte der Anm. 110 a. St. Demosth. *g. Meid.* 103.

[115] Plutarch *Phok.* 38.

[116] Nichts beweist natürlich die Verurteilung von Sykophanten unter den Dreifsig, Xenoph. *Hell.* II 3, 12. Das Gesetz bei Andok. *v. d. Myst.* 20 S. 11 aber betrifft nicht Sykophantie, sondern falsche Denunziation.

Zehntes Hauptstück.

Schriftklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Über die Militärvergehen gab es ein umfassendes Gesetz[1], das uns zum Teil in Anführungen bei den Rednern bewahrt ist, namentlich in den zwei unter Lysias Namen überlieferten Reden, die zur Unterstützung der auf Grund dieses Gesetzes eingebrachten Klage gegen den jüngeren Alkibiades gehalten sind. Im Wortlaut angeführt werden die Bestimmungen, die gegen die ἀστρατεία und λιποτάξιον[2] genannten Delikte gerichtet sind: wer zum Dienste im Landheere sich nicht stellt, wenn er zu ihm verpflichtet, d. i. ausgehoben (καταλεγείς) ist, und wer in der Schlacht aus Feigheit seinen Platz verläfst und sich zurückzieht[3]; hinzu-

[1] Vgl. darüber Rosenberg *Philol.* XXXIV (1876) S. 65 ff. Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 269 ff.

[2] Die Form λιποταξίου für λειποταξίου wird bei Antiph. *Κουρίδι* bei Athen. X 67 S. 304 A (*Fr.* 129 K.) durch das Metrum gefordert und ist bei Demosthenes überall in den Handschriften bewahrt, zum Teil auch von den Grammatikern bezeugt, Lex. Seguer. V S. 277, 1 und λιποστρατίου S. 276, 33 u. a., vgl. Lentz zu Herod. II p. 543, 20. Danach ist diese Form und verwandte bei den Attikern überall mit Dindorf und Cobet *Nov. lect.* p. 78 herzustellen, der aber bei Demosth. *g. Meid.* 166 S. 568, 7 die durch den Gleichklang geforderte Femininform λιποταξίαν nicht beanstanden durfte, wie bei Thukydides λιποστρατία neben λιποστράτιον steht.

[3] Lysias I 5 S. 520 f. τὸν νόμον κελεύειν, ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὐπίσω δειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων, περὶ τούτου τοὺς στρατιώτας δικάζειν. ὁ δὲ νόμος οὐ περὶ τούτων κελεύει μόνον, ἀλλὰ καὶ ὁπόσοι ἂν μὴ παρῶσιν ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ. Bestätigt durch § 6 mit dem Zusatz σκέψασθε δὲ τίνες εἰσὶν οὓς δεῖ παρεῖναι. οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν; οὐχ οὓς ἂν

fügen dürfen wir zu dem letzten Paragraphen: und wer das Heer ohne Befehl verläfst — ein Delikt, für welches Pollux den besonderen Namen λιποστράτιον hat[4], das aber nach attischem Sprachgebrauche in das λιποτάξιον mit einbegriffen wurde[5]. Ein weiterer Paragraph richtete sich gegen den, der aus Feigheit seine Waffen, insbesondere seinen Schild weggeworfen hatte (ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα), während es nicht scheint, dafs neben diesen drei Kategorien das Gesetz noch eine allgemeine Bestimmung enthalten habe, die Feigheit in weitestem Umfange traf[6]. Wohl aber bedurfte es einer

οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν; Kurz bezeichnet den Inhalt der Klage [Demosth.] *g. Neaira* 27 S. 1253, 22 οὐκ ἐξελθὼν ἐκείνην τὴν στρατείαν ἐγράφη — ἀστρατείας. Erwähnt wird sie aufser in den Anm. 8 a. St. noch Aristoph. *Ritt.* 443. Demosth. *g. Meid.* 58 S. 533, 10. *g. Timokr.* 103 S. 733, 22. Vgl. Aischin. *g. Timarch* 29 S. 54 a. E. Ein Drama Ἀστράτευτοι ἢ Ἀνδρόγυνοι schrieb Eupolis. Aber bei Aristoph. *Fried.* 526 ist ἀστρατεία Befreiung vom Kriegsdienst.

[4] Unter einer Reihe von γραφαί, von denen nur ἀγαμίου dem attischen Rechte sicher fremd ist, nennt Pollux VIII 40 λιποστρατίου, λιποταξίου, ἀστρατείας, λιποναυτίου, ἀναυμαχίου, τοῦ ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα ἀφ' οὗ ῥίψασπις Κλεώνυμος und stellt VI 151 δειλός, ἀστράτευτος, λιποστρατιώτης zusammen. Lex. Seguer. V S. 276, 33 λιποστρατίου· ὁ λιπὼν τὴν στρατιάν. Dagegen geht die Glosse des Suidas auf Thukyd. I 99, wo das Wort in nicht juristischem Sinne steht.

[5] Platon *Ges.* XII 2 S. 943 D ἐὰν στρατεύσηται μέν τις, μὴ ἀπαγαγόντων δὲ τῶν ἀρχόντων προαπέλθῃ τοῦ χρόνου, λιποταξίου τούτων εἶναι γραφάς. So wurde nach Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 12 Boiotos, weil er an dem Zug gegen Tamynai nicht Teil nahm, λιποταξίου angeklagt. Aus gleichem Grunde heifst Meidias λιπὼν τὴν τάξιν bei Demosth. 164 S. 567, 20. Demosthenes selbst λιποταξίου angeklagt, *g. Meid.* 103 S. 546, 26. 110 S. 550, 24. Aischin. *π. παραπρ.* 148 S. 314. Gegen Leokrates, der nach der Schlacht bei Chaironeia aus Athen flüchtete, deduziert Lykurg 147 S. 239 das Vergehen λιποταξίου, aber auch ἀστρατείας, weil er οὐ παρέσχε τὸ σῶμα τάξαι τοῖς στρατηγοῖς, und in noch weiterem Sinne werden die Trierarchen, die ihre Trierarchie verpachtet hatten, beschuldigt λελοιπέναι τὴν τάξιν, Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 S. 1230, 5. Wenn aber die Aristokraten nach Lysias *g. Agorat* 12 S. 452 den Kleophon vor Gericht stellten πρόφασιν μὲν ὅτι οὐκ ἦλθεν εἰς τὰ ὅπλα ἀναπαυσόμενος, so war dies wohl eine Klage ἀστρατείας, nicht λιποταξίου.

[6] Für die Existenz einer γραφὴ δειλίας scheinen mehrere Rednerstellen zu sprechen: Aischin. *g. Ktes.* 175 S. 566 ὁ γὰρ Σόλων — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ᾤετο δεῖν ἐνέχεσθαι τὸν ἀστράτευτον καὶ τὸν λελοιπότα τὴν

solchen gegen die, die sich nicht zum Dienst auf der Flotte stellten, zu dem sie verpflichtet waren (ἀναυμαχίου), oder eigenmächtig sich von der Flotte entfernten (λιποναυτίου[7]). Die Grenzlinien zwischen den einzelnen Kategorien waren aber so wenig scharf gezogen, dafs wegen desselben Vergehens sowohl ἀστρατείας als λιποταξίου geklagt werden konnte und Alkibiades nach der Behauptung der Anklage sogar gegen drei Paragraphen des Gesetzes sich dadurch vergangen hatte, dafs er sich nicht zu dem Dienst unter den Hopliten, zu dem er ausgehoben war, gestellt, sondern den Feldzug in der Reiterei mitgemacht hatte[8]. Damit hatte er zugleich

τάξιν καὶ τὸν δειλὸν ὁμοίως. εἰσὶ γὰρ καὶ δειλίας γραφαί κτλ. Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 καὶ ὁπόσοι λίποιεν τὴν τάξιν ἢ ἀστρατείας ἢ δειλίας ἢ ἀναυμαχίου ὄφλοιεν ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβάλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. Lysias I 7 S. 521 f. (Anm. 8). Anklagen δειλίας auch Aristoph. *Acharn.* 1129. *Ritt.* 368. Dafs aber nur des Wegwerfens des Schildes im Gesetze ausdrücklich gedacht war, geht nicht nur aus dem Gesetze über die ἐπαγγελία δοκιμασίας (S. 279), sondern auch daraus hervor, dafs Platon *Ges.* a. a. O. Militärklagen aufser gegen ἀστρατεία und λιποτάξιον nur noch gegen den αἰσχρῶς ἀποβαλὼν ὅπλα πολεμικά anordnet, und noch Lex. Seguer. V S. 217, 21 (Anm. 7) nur diese drei Klagen kennt. Für die Dreiteiligkeit des Gesetzes, soweit es sich auf Militärvergehen im Landdienste bezog, beweist auch Lysias a. a. O., während Rosenberg nur eine Zweiteilung annahm. Ἀποβεβληκέναι, nicht ἐρριφέναι τὴν ἀσπίδα war auch der im Gesetze über κακηγορία verpönte Ausdruck, Lysias *g. Theomn.* 12 S. 353. 9 S. 349. Vgl. Isokr. *v. Fried.* 143 K. 47. Die Stellen der Komödie über den ἀσπιδαποβλής Kleonymos bei Ribbeck zu Acharn. 88.

[7] Andok. a. a. O. Pollux VIII 42 f. λιποναυτίου μὲν ἐκρίνετο ὁ τὴν ναῦν ἐκλιπών, ὥσπερ ὁ τὴν τάξιν λιποταξίου, ἀναυμαχίου δὲ ὁ τὴν ναῦν μὲν μὴ λιπών, μὴ μέντοι ναυμαχήσας. Lex. Seguer. V S. 217, 21 = Suidas u. ἀναυμαχίου· ὥσπερ τοῦ μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοῦ λιπεῖν τὴν τάξιν καὶ τοῦ τὰ ὅπλα ἀποβαλεῖν ζημίαι ἦσαν ὡρισμέναι, οὕτω καὶ τοῦ μὴ ναυμαχῆσαι· καὶ τοῦτο τὸ ὄφλημα ἀναυμαχίου ἐκαλεῖτο. Des λιποναυτίου machte sich Eratosthenes schuldig nach Lysias *g. Erat.* 42 S. 411. Λιπόνεως nicht als juristischer Terminus [Demosth.] *g. Polykl.* 65 S. 1226, 15.

[8] Lysias I 7 S. 521 f. ἡγοῦμαι — ὅλῳ τῷ νόμῳ μόνον αὐτὸν τῶν πολιτῶν ἔνοχον εἶναι· ἀστρατείας μὲν γὰρ δικαίως ἂν αὐτὸν ἁλῶναι, ὅτι καταλεγεὶς ὁπλίτης οὐκ ἐξῆλθε μεθ' ὑμῶν στρατοπεδευσόμενος, ⟨λιποταξίου δὲ ὅτι⟩ οὐ παρέσχε μετὰ τῶν ἄλλων ἑαυτὸν τάξαι, δειλίας δέ, ὅτι δεῖν αὐτὸν μετὰ τῶν ὁπλιτῶν κινδυνεύειν ἱππεύειν εἵλετο. (So habe ich die Stelle schon *Quaest. Lysiac.*

nach einem anderen Gesetze sich schuldig gemacht, das Schriftklagen gegen die anordnete, die, ohne die gesetzliche Prüfung (δοκιμασία) bestanden zu haben, Reiterdienste taten[9]. Sowohl diese Klagen wie die im Militärstrafgesetz aufgeführten hatten für den verurteilten Angeklagten volle Atimie zur Folge[10]. Eine weitere Schriftklage αὐτομολίας

spec. p. 11 geschrieben. Thalheim setzte mit Bewahrung des im Pal. stehenden στρατοπέδῳ μόνος vorher στρατευσόμενος λιποταξίου δὲ ὅτι ἐν τῷ πεζῷ ein, womit die schon § 5 begangene Sinnverdrehung der Gesetzesworte ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ noch augenfälliger würde.) II 1 S. 557 und 4 S. 561 wird nur von ἀστρατείας γραφαί gesprochen und danach ist diese Rede κατ' Ἀλκιβιάδου ἀστρατείας, die erste nach § 5 S. 520 λιποταξίου überschrieben, wiewohl beide in dem gleichen Prozesse als Deuterologie und Tritologie gehalten sind. Das Delikt des Boiotos, das nach Demosth. I 17 S. 999, 12 als λιποτάξιον qualifiziert war, setzte ihn nach § 16 S. 999, 6 einer γραφὴ ἀστρατείας aus. Dazu Lykurg *g. Leokr.* 147 (Anm. 5).

9 Lysias I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελεύοντος, ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ ἄτιμον εἶναι, ἐτόλμησεν ἀδοκίμαστος ἱππεύειν. 22 S. 534. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578. Dafs hierüber ein besonderes Gesetz bestand, bemerkt Rosenberg S. 69 f.

10 Für die im Militärstrafgesetz aufgeführten Delikte bezeugen dies Andok. und Aischin. *g. Ktes.* a. a. O.; für einzelne derselben Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342. Isokr. *v. Fried.* Aisch. *g. Timarch.* Demosth. *g. Meid. g. Timokr. g. Neaira* a. d. Anm. 3 a. O. *v. d. Freih. d. Rhod.* 32 S. 200, 11; für das ἀδοκίμαστον ἱππεύειν Lysias *g. Alkib.* I 8 (Anm. 9). Die an der letzten Stelle genannte Atimie kann nur die totale sein, und scheitern mufste der Versuch von Röhlecke *zur Erklärung der 14. u. 15. Rede des Lysias* (Magdeburg 1905), sie als eine partiale zu erweisen. Dafs Archestratides seine Anklage gegen Alkibiades lieber auf das Militärstrafgesetz als auf das Gesetz über unbefugten Dienst in der Reiterei gegründet hatte, kann nicht gegen die Gleichheit der in beiden festgesetzten Strafen entscheiden, erst in der Begründung der Anklage in der Deuterologie scheint das zweite Gesetz herangezogen worden zu sein. Aber keinesfalls kann das letztere noch schwerere Strafen als das andere, aufser Atimie noch Konfiskation des Vermögens verordnet haben. Die Worte in I 9 καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι, die zu dieser Meinung Veranlassung gegeben haben, sind mit Thalheim zu tilgen; sie mögen aus einer Erklärung zu dem folgenden καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις ἔνοχον γενέσθαι stammen. Der Rechtfertigungsversuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII S. 65 ff. beruht auf dem schon S. 401 A. 100 gerügten Mifsverständnis.

gegen Überläufer läfst sich nicht belegen [11], und war auch überflüssig, da Übergang zu den Feinden als Verrat behandelt und mit Eisangelie (S. 192), bzw. mit γραφὴ προδοσίας (S. 379) verfolgt wurde. Ebensowenig folgt aus den überlieferten Fällen der Bestrafung von Spionen [12] die Existenz einer gegen sie gerichteten Klage [13]. Dafs in der Jurisdiktion die Strategen von den Taxiarchen, und soweit sie die Reiterei betraf, von den Hipparchen oder den Phylarchen unterstützt, und dafs die Richter über Militärklagen aus den Bürgern genommen wurden, die den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten, ist schon oben (S. 113. 143) bemerkt.

In bezug auf die Trierarchie und die Eisphora ist die Jurisdiktion der Strategen lediglich eine privatrechtliche, also erst im zweiten Teile zu behandeln. Denn die Rechtsstreite, die aus der Verpflichtung der Trierarchen zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffs und zugehörigen Geräts entstehen, gehören auch, soweit es sich um Diadikasien des Trierarchen gegen den Staat handelt, wie schon im ersten Buche (S. 114) bemerkt, zur Hegemonie der Aufseher der Marineanlagen (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων). Auch für letztere Diadikasien ist fraglich, ob sie den öffentlichen Rechtsstreiten zuzurechnen sind (S. 266); jedoch empfiehlt es sich sie gleich hier zu besprechen.

[11] Weder die Aufführung des αὐτόμολος bei Pollux VI 151 unter den ἀδικημάτων ὀνόματα ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί noch das Scholion zu Demosth. *g. Timokr.* S. 740, 25 berechtigt zu deren Annahme. Das Psephisma περὶ τῶν ἐς Δεκέλειαν μεταστάντων (Lykurg *g. Leokr.* 120 f. S. 241) neuerte nur, sofern es gegen sie Apagoge verstattete; der nach der Schlacht bei Chaironeia gefafste Volksbeschlufs aber (Lykurg 53 S. 177) bezog sich auf blofses Verlassen der Stadt.

[12] Anaxinos aus Oreos wurde als Spion des Philipp auf Antrag des Demosthenes gefoltert und mit dem Tode bestraft, Aischin. *g. Ktes.* 223 f. S. 616. Demosth. *v. Kranz* 137 S. 272, 27. [Plutarch] *Leben d. 10 R.* S. 828 A. Gleichfalls auf Fremde geht Antiph. bei Athen. II 73 S. 66 D (*Fr.* 277 K.) ἂν μὲν ἄρα πέπερι πριάμενός τις εἰσφέρῃ, στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον.

[13] Dafs es verboten gewesen sei, seine Waffen zu verpfänden, was dem Scholion zu Aristoph. *Plut.* 451 = Suid. u. ἐνέχυρον noch Böckh *Sth.* I² S. 179 f. glaubt, beruht auf einem Fehlschlufs aus den Dichterworten.

Glaubten nämlich die Trierarchen der Pflicht, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern, aus irgendeinem Grunde überhoben zu sein, so war darüber die Entscheidung in einer Diadikasie herbeizuführen[14], bei der die Werftbehörde den Vorsitz hatte, zugleich aber auch für Vertretung des fiskalischen Interesses zu sorgen gehabt haben wird. In den inschriftlich erhaltenen Übergabeurkunden dieser Behörde, die sich über einen grofsen Teil des vierten Jahrhunderts erstrecken[15], begegnet nicht selten als Anlafs einer solchen Diadikasie die Einrede (σκῆψις) des Trierarchen, Schiff und Gerät sei im Sturme zugrunde gegangen (κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι, διαφθαρῆναι). Erkennt der Gerichtshof die Einrede als begründet an, so wird dem Trierarchen in der Regel nur auferlegt, den Schiffsschnabel (ἔμβολος), der der Beschädigung durch den Sturm am wenigsten ausgesetzt war, abzuliefern oder zu ersetzen; sie heifsen dann in prägnantem Sinne σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι oder kurz σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα, ihre Schiffe σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι; Schiffe, über die überhaupt in einer Diadikasie entschieden ist, heifsen διαδεδικασμέναι[16]. Im einzelnen Falle entschied auch die Volksversammlung, dafs Schiff und Gerät im Kriege, d. i. ohne Schuld des Trierarchen unbrauchbar geworden sei[17]. War der Spruch zuungunsten des Trierarchen ausgefallen, so hatte er sich zur Stellung eines neuen Schiffs bzw. zur Ablieferung des Schnabels des alten Schiffs zu verpflichten, während dies selber ihm als Eigentum verblieb, aber auseinandergenommen werden mufste. Doch konnte er sich von dieser Leistung durch Zahlung einer Taxsumme von fünf-

[14] Bezeugt schon für den letzten Teil des fünften Jahrhunderts durch [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 4, der unter den stehenden Geschäften der Gerichtshöfe aufführt διαδικάζειν εἴ τις τὴν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει.

[15] Herausgegeben und meisterhaft bearbeitet von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staates* (1840). Zu den von ihm gesammelten 17 Urkunden sind im *C. I. A.* II IV 2 noch 12 weitere hinzugekommen.

[16] Belege für alles bei Böckh S. 214 ff. Σκηψάμενοι im prägnanten Sinne z. B. *C. I. A.* n. 811[b] 175, im weiteren von denen, die die Einrede erhoben, n. 811[c] 97.

[17] *C. I. A.* n. 807[b] 45. 808[d] 1. 809[d] 1.

tausend Drachmen loskaufen, deren Niedrigkeit sich daraus begreift, dafs das alte Schiff dann zurückzugeben, dessen Wert also in Abzug zu bringen war [18]. Gelegentlich kommt auch der Fall vor, dafs die Trierarchen zwar nicht zur Herstellung eines neuen Schiffes, wohl aber zur Zurücklieferung des Geräts verurteilt werden [19]. Natürlich konnte das Erkenntnis auch auf Verpflichtung des Trierarchen zur Reparatur des Schiffes lauten, die dann der Staat wohl auch gegen Erlegung einer festen Taxe übernahm [20]. Die Urkunden zeigen aber, dafs gegenüber den Trierarchen, die mit Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten im Rückstand blieben, von den strengen Gesetzen wider säumige Staatsschuldner vielfach kein Gebrauch gemacht wurde. Statt nach Ablauf der Zahlungsfrist sofort mit Verdoppelung der Schuld und Einziehung des Vermögens wider sie vorzugehen, führte man sie lange Jahre hindurch in den Listen der Schuldner fort; erst durch neue richterliche Entscheidung wurde auf Verdoppelung der Schuld erkannt [21], vorübergehend auch, als die Zahl der Rückständigen zu sehr angewachsen war, der Rat der Fünfhundert dazu ermächtigt, diese Verdoppelung zu verhängen [22]. Aber auch dann war

---

[18] In der zuerst von Köhler *Mittheilungen d. d. arch. Inst. in Athen* IV (1879) S. 79 ff. herausgegebenen Urkunde *C. I. A.* n. 804 (Dittenberger *Syll.*² n. 530) begegnet wiederholt der Vermerk ὡμολόγησαν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου τὴν ναῦν καινὴν ἀποδώσειν τῇ πόλει, τὴν δὲ παλαιὰν διαλύσειν καὶ τὸν ἔμβολον ἀποδώσειν εἰς τὰ νεώρια. Danach ist auch die von Böckh S. 218 ff. besprochene Formel οἵδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους ὀφείλουσι τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασιν u. ä. zu erklären.

[19] *C. I. A.* n. 795 f 1 τούσδε ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀποπεφευγότας καὶ παραδόντας τὰ σκεύη mit Köhler *Mittheilungen* VI (1881) S. 22.

[20] *C. I. A.* n. 811c 198 ff. mit Böckh S. 199 f. Reparatur durch die Trierarchen n. 794b 49 mit Köhler VI S. 33 f.

[21] *C. I. A.* n. 804 Ab 65 οὗτος εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον ὦφλεν δύο τριήρεις ἀποδοῦναι τῇ πόλει und vorher wiederholt ὦφλε τὴν διπλασίαν mit Köhler IV S. 83. Daraus ist aber nicht mit Thalheim S. 124 f. A. 5 zu folgern, dafs überhaupt die Verdoppelung der Schulden an den Staat eines Gerichtsbeschlusses bedurfte.

[22] *C. I. A.* n. 808c 1 und öfter οἵδε τῶν τριηράρχων ὧν ἐδίπλωσεν ἡ βουλὴ ἡ ἐπὶ Χρέμητος (Ol. 113, 3. 326/5) τὴν τριήρη mit Köhler S. 84.

man geneigt, den Zahlungspflichtigen Erleichterungen zu gewähren. Es sind mehrere Fälle bezeugt, in denen auch die Apographe nicht zur Einziehung des Vermögens führte, sondern ratenweise Abzahlung gestattet wurde[23], und ein von Demades beantragter Volksbeschlufs liefs wenigstens für die Hälfte der Schuldsumme Abrechnung auf frühere freiwillige Beiträge zum Getreideankauf zu[24].

[23] Vgl. die Belege bei Böckh S. 212 f.
[24] *C. I. A.* n. 808c 7 ff. und öfter mit Böckh S. 229.

Berichtigung.

S. 322 Z. 18 für Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen lies Auf besonderem Gesetze aber beruht es.

S. 327 Z. 25 für Endeixis und Atimie lies Endeixis und Apagoge.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1912.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg.
Piererscho Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Früher sind ausgegeben:

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Mit Benutzung des

„Attischen Prozesses" von Meier-Schömann,

dargestellt von

J. H. Lipsius.

Erster Band. 1905. 15 Bogen gr. 8°. M. 6.—.

Zweiter Band. Erste Hälfte. 1908. 14 1/4 Bogen. M. 6.—.

Vorwort.

Dafs dieser Band später als ich gewünscht und gehofft hatte, an die Öffentlichkeit tritt, hat seinen hauptsächlichsten Grund in der erfreulichen Tatsache, dafs das Privatrecht, mit dem er es zu tun hat, in letzter Zeit auch von juristischer Seite in wesentlichen Teilen zum Gegenstand eindringender Bearbeitung gemacht worden ist. Je mehr damit einem Bedürfnisse und Wunsche entsprochen ist, dem ich seit 36 Jahren zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben habe, um so weniger habe ich mich einer sorgfältigen Berücksichtigung der einschlagenden Arbeiten entziehen dürfen, wenngleich der Ertrag nicht überall so lohnend war, wie bei dem vortrefflichen Buche von Partsch über das griechische Bürgschaftsrecht. Wenn alle diese Monographien mit gutem Grunde das ganze griechische Recht in Behandlung nehmen, so darf eine Darstellung, die sich auf das gesamte Rechtswesen des einzigen Staates erstreckt, der näherer Kenntnis zugänglich ist, sich auch in dem auf das Privatrecht bezüglichen Teile auf Athen beschränken, ohne darum ganz auf Herbeiziehung aufserattischen Rechts da zu verzichten, wo sie im Interesse der Sache erwünscht schien. Ausgeschlossen blieben nur die in immer steigender Fülle erschlossenen Papyri. Denn ob Rechtssatzungen auch der Ptolemaierzeit auf griechische Quelle zurückgehen, läfst sich doch erst dann mit Sicherheit beurteilen, wenn das altgriechische Recht selbst nach Möglichkeit aufgehellt ist. Durch die gebotene Beschränkung der Darstellung war auch ihre Methode gegeben. Denn da das attische Recht und Rechtsverfahren seine Regelung in den Gesetzen über die Obliegenheiten der Organe der Staatsgewalt gefunden hat, wird seiner Eigenart nur die Dar-

stellung ganz gerecht, die ihre Anordnung durch den gleichen Gesichtspunkt bestimmen läfst. Dafs dabei der Zusammenhang des begrifflich Zusammengehörigen nicht zu erhebliche Störung erfährt, läfst, wie ich denke, meine Darlegung selbst erkennen. Wenn aber die unvermeidliche Ungleichmäfsigkeit der einzelnen Kapitel der Übersichtlichkeit der Darstellung einigen Abbruch getan hat, so wird das Inhaltsverzeichnis dafür Ersatz gewähren, das dem dritten Bande beizugeben ist. Ihn denke ich sobald folgen zu lassen, als meine amtlichen Verpflichtungen es gestatten.

Leipzig, am 24. Oktober 1911.

J. H. Lipsius.

Der
Juristenfakultät der Universität Leipzig
im Jubiläumsjahr.

Zweiter Teil.

Die Privatklagen.

Vorbemerkungen.

Während für öffentliche Rechtsstreite neben der Schriftklage eine Mehrzahl von besonderen Klagformen besteht, kommt für private Rechtsstreite neben der δίκη im engeren Sinne nur die διαδικασία in Frage[1]. Deren Wesen besteht darin, dafs ein Recht oder eine Pflicht zwischen zweien oder mehreren streitig ist, von denen jeder das bessere Anrecht auf eine Sache oder die mindere Verpflichtung zu einer Leistung zu haben behauptet[2]. Darum gibt es in der Diadikasie in der Regel keine Kläger und keine Beklagten[3], ein Unterschied, der auch im Rechtsgange manche Abweichungen vom sonstigen Verfahren zur Folge haben mufste. Aber wenn es gleich nicht berechtigt scheint, einen Teil der Diadikasien den öffentlichen Rechtsstreiten zu-

[1] Vgl. die Zusammenstellung im Gesetze bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19 *ὅσων δίκη πρότερον ἐγένετο ἢ εὔθυνα ἢ διαδικασία — ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ.* Ebenso *g. Lept.* 147 S. 502, 3. Die erstere Stelle berechtigt aber ebensowenig wie die Einreihung mehrerer auf Anlafs einer Diadikasie gehaltenen Reden unter die *λόγοι δημόσιοι* durch Dionys (Anm. 9) die Diadikasie auch als öffentliche Klage anzusehen, vgl. S. 266.

[2] Lex. Seguer. V S. 236, 16 *οὐχ ἁπλῶς πᾶσα δίκη διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αἷς περί τινος ἀμφισβήτησίς ἐστιν ὅτῳ προσήκει μᾶλλον.* Was hier und weiter noch nach Diogenes Etym. M. S. 267, 7 = Hesych. u. d. W. hinzugefügt wird, trifft ebenso wie die Glossen Lex. Cantabr. S. 665 a. E., Suid. u. d. W. = Schol. zu Demosth. *g. Lept.* a. a. O. nur vereinzelte Anwendungen des Begriffs, während andere ganz Unbrauchbares bieten.

[3] Das hebt mit Recht G. A. Leist *der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasien* (Jena 1886) S. 31 ff. hervor. Nur trifft es nicht auf alle Fälle der Diadikasie zu, z. B. nicht auf die Diadikasien zwischen Trierarchen, vgl. S. 114 A. 242. Vor allem aber fehlt Leist darin, dafs er in den Diadikasien nur Präjudizialprozesse sieht.

zurechnen (Anm. 1), so beschränken sie sich, auch soweit sie zweifellos das Privatrecht betreffen, nicht auf einzelne Rechtsgebiete und fallen darum der Kompetenz verschiedener Gerichtsvorstände zu. Sie lassen sich darum nur im Zusammenhange mit den verwandten Klagen behandeln. Hier beschränken wir uns darauf, die uns bekannten Arten von Diadikasien kurz zusammenzustellen. Um das Recht auf eine Sache handelt es sich in den Diadikasien um Erbschaften oder Erbtöchter, die in unseren Quellen am häufigsten begegnen. Weiter ist ein Eigentumsrecht Gegenstand der Diadikasie (*διαδίκασμα*)[4] in den Rechtsstreiten zwischen dem Staate und einem Privatmann, der auf einen Teil eines konfiszierten Vermögens als sein Eigentum Anspruch erhebt, was ἐνεπισκήπτεσθαι heifst[5]. Ebenso kann ein Eigentumsstreit zwischen mehreren Privaten[6] auf dem Wege der Diadikasie ausgetragen werden. Nur dem Titel nach bekannt ist uns eine auf Anlafs einer Diadikasie über den Ertrag eines Grund-

[4] Lysias i. d. A. 5 a. R. 10 S. 595.

[5] Einen Fall dieser Art behandelt Lysias siebzehnte fälschlich περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebene Rede (S. 306). Der Ausdruck ἐνεπισκήπτεσθαι begegnet in ihr nicht, wohl aber bei [Demosth.] *g. Timoth.* 45 S. 1197 a. E. δημευθέντων τῶν Ἀντιμάχου ἐνεπισκήψασθαι ἐν τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐκείνου ἐνοφειλόμενον αὑτῷ τοῦτο τὸ ἀργύριον. 46 f. S. 1198, 5. 15. Eine Rede des Demosthenes πρὸς Κριτίαν περὶ τοῦ ἐνεπισκήμματος führt Harpokr. u. d. W. an. Im Anschlufs an den durch die Rede gegen Timotheos belegten Fall beziehen Harpokr. und Lex. Seguer. V S. 189, 2 die Ausdrücke nur auf das Einspruchsrecht des Gläubigers, Etym. M. S. 340, 38 und Lex. Seguer. V S. 250, 14 (Hptst. 11 § 1 A. 85) gedenken daneben des gleichen Rechts zur Sicherung der Mitgift der Ehefrau. Dafs aber Pollux VIII 61 im Rechte ist, wenn er die Berechtigung zu dem Verfahren auf alle Fälle ausdehnt ὁπότε τις ἐν τοῖς δημευθεῖσιν ἑαυτῷ τι ὀφείλεσθαι ἢ προσήκειν λέγοι beweist die Rede des Lysias. Im Falle der ἐνεπίσκηψις war die παρακαταβολή zu erlegen, von der im nächsten Buche zu sprechen ist. Einen Rechtsstreit gegen den Staat betrifft auch das einzige aufserattische Beispiel einer διαδικασία auf einem Volksbeschlusse von Zeleia *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VI (1881) S. 229 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 154) Z. 18 f. ἢν δέ τις ἀμφισβατῇ φὰς πρίασθαι ἢ λαβεῖν κυρίως παρὰ τῆς πόλεως, διαδικασίην αὐτῷ εἶναι.

[6] Auf den Streit zwischen zwei Staaten über den Besitz eines Landes wendet διαδικάζεσθαι an Hegesipp *üb. Halon.* 7 S. 78, 25. 41 ff. S. 87, 2. 14. 18.

stücks geschriebene Rede des Deinarch[7]. Der gleiche Anlaſs kann auch den ebenfalls nur ihrer Aufschrift nach bekannten Reden über Häuser, Grundstücke, Sklaven u. ä. zugrunde liegen; aber wir sind nicht berechtigt, den Vindikationsprozeſs dem attischen Rechte ganz abzusprechen[8]. Um ein einzelnes Recht wird gestritten in den Diadikasien zwischen mehreren Geschlechtern, bzw. Geschlechtern und Gemeinden über ein Priestertum oder sakrale Befugnisse oder zwischen mehreren Priestern über Opfer oder Ehrenrechte[9], ebenso zwischen mehreren Personen über den Anspruch auf ein Amt[10] oder eine Vormundschaft. Zwischen dem Denunzianten im Mysterienprozesse, die auf die aus-

---

[7] Πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδικασία περὶ καρπῶν χωρίου nach Dion. Hal. *üb. Dein.* 12 S. 663.

[8] Mit Leist a. a. O., dem Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 70. 501 f. und Beauchet (Anm. 19) III p. 375 ff. folgen. Daſs es sich bei der Diadikasie nicht überall, wie diese Gelehrten meinen, nur um ein relatives Recht handelt, zeigt namentlich die Diadikasie gegen den Fiskus über konfiszierte Güter. Wenn die Genannten sich besonders auf eine Stelle des Isaios stützen *v. Erbe d. Arist.* 24 S. 267, so haben sie die Worte des Redners miſsverstanden, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 31 bemerkt ist.

[9] Der letzteren Art war die διαδικασία τῆς ἱερείας τῆς Δήμητρος πρὸς τὸν ἱεροφάντην, für die eine unter Deinarchs Namen gehende Rede geschrieben war; sie betraf wohl die Berechtigung zur Darbringung von Opfern, wie wir nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1385, 4 annehmen dürfen. Fälle der ersteren Art behandelte die ebenfalls dem Deinarch nach Dionys mit Unrecht beigelegte Rede διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς (l. κανοῦ oder τῶν κανῶν), die Rede des Lykurg oder Philinos διαδικασία Κροκωνιδῶν πρὸς Κοιρωνίδας, die Rede des Deinarch διαδικασία Κροκωνιδῶν und desselben διαδικασία Φαληρέων (Demos) πρὸς Φοίνικας (Geschlecht) ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης τοῦ Ποσειδῶνος. Unklar ist die Beziehung der Rede des Deinarch διαδικασία Ἀθμονεῦσι περὶ τῆς μυρρίνης καὶ τῆς μίλακος, die von Dionys ebenso wie die drei andern in seinem Verzeichnis der deinarchischen Reden genannten irrig den λόγοι δημόσιοι zugezählt wird. In einer Diadikasie ist vielleicht auch Lykurgs Rede περὶ τῆς ἱερείας gehalten, die nach den Fragmenten sich auf das Priestertum der Athena Polias bezog.

[10] Über ersteres Aristot. 56, 6, über letzteres S. 266 A. 6. Auch die Berechtigung zur Führung eines Namens konnte Gegenstand einer Diadikasie werden, aber der in Demosthenes Rede gegen Boiotos behandelte Rechtsstreit dieser Art wird überall nur als δίκη bezeichnet.

gesetzten Preise Anspruch erheben, findet nach Volksbeschluſs eine Diadikasie statt[11]. Um die Verpflichtung zu einer Leistung handelt es sich bei den Diadikasien über eine regelmäſsige oder auſserordentliche Leiturgie, die der für sie in Anspruch genommene dadurch von sich abzulehnen sucht, daſs er einen anderen als in höherem Grade zu ihr verpflichtet zu erweisen sucht[12]; ebenso, wenn zwischen dem Staate und einem Trierarchen darüber gestritten wird, ob der letztere zum Ersatze, bzw. zur Wiederherstellung des verloren gegangenen oder beschädigten Schiffes und Schiffgerätes verpflichtet ist[13], oder zwischen Trierarchen darüber, wem die Pflicht zur Erstattung des vom Staate empfangenen Gerätes obliegt[14], oder überhaupt, wenn es fraglich ist, wer zur Rückzahlung von dem Staate gehörigen Geldern verpflichtet ist[15]. Fernzuhalten sind diejenigen Fälle, in denen das Wort nicht in dem besprochenen engeren Sinne gebraucht ist, sondern allgemein den Rechtsstreit bezeichnet[16]. Wie beim einfachen Verbum, wird auch bei dem Compositum das Medium von den streitenden Parteien, das Activum von

[11] Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14. Einen Streit der Trierarchen um den Kranz, der vom Volke für den ausgesetzt war, der sein Schiff zuerst segelfertig gemacht, behandelt Demosthenes einundfünfzigste Rede; aber sie ist nicht im Gerichtshofe, sondern vor dem Rate gehalten, der darüber zu erkennen hatte.

[12] Über die Diadikasien der Choregen und Trierarchen und ihr Verhältnis zur Antidosis sprechen wir im elften Hauptstück.

[13] Vgl. S. 457 f.

[14] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 28 S. 1147, 19 οὐδὲ ἀπεγράψατο διαδικασίαν πρὸς οὐδένα εἴ τινά φησιν ἕτερον ἔχειν τὰ σκεύη καὶ μὴ προσήκειν αὐτῷ ἀποδοῦναι. 31 f. S. 1148, 17. 28. 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242). In gleichem Sinne διαδικασίαν ἀπενεγκεῖν oder διαδικάσασθαι πρός τινα *C. I. A.* II n. 811[d] 52 f. 803[d] 95 f.

[15] Demosth. *g. Timokr.* 13 S. 704, 5 ff. ἔδωκε γνώμην Εὐκτήμων — ὑμᾶς μὲν εἰσπράττειν τοὺς τριηράρχους, ἐκείνοις δ' εἶναι περὶ αὐτῶν εἰς τοὺς ἔχοντας ἀναφοράν· ἐὰν δ' ἀμφισβητῆταί τι, ποιεῖν διαδικασίαν, τὸν δ' ἡττηθέντα τοῦτον ὀφείλειν τῇ πόλει.

[16] Demosth. *g. Onetor* I 2 S. 864, 8. Plat. *Ges.* XI 14 S. 936 D. [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 5 f., während 3, 4 das Verbum wiederholt in eigentlicher Bedeutung steht; deshalb stellte Kirchhoff dort überall das Simplex her, während Böckh *Sth.* I² S. 434 A. darin eine Bestätigung seiner sehr wahrscheinlichen Vermutung erblickte, daſs das Schrift-

den entscheidenden Richtern gesagt[17]. Für die ersteren wird neben dem eigentlichen Ausdruck mit bezeichnender Vorliebe ἀμφισβητεῖν verwendet, das noch speziellere Bedeutung im Erbschaftsstreite gewinnt. Aber darum ist es noch nicht berechtigt, die ἀμφισβητήσεις den δίκαι als besondere Art von Rechtsstreiten gegenüberzustellen[18].

Andere Klagen, die vor verschiedene Behörden gehören, besprechen wir zuletzt, weil es Nebenklagen sind, die aus den Hauptklagen folgen oder sie vorbereiten, und darum derselben Behörde zuzuweisen waren, vor welche die Hauptklage gehört.

Der Behandlung der einzelnen Klagen schicken wir überall eine kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse voraus, zu deren Schutze sie bestimmt sind[19]. Es ist dies um so unerläßlicher, als diese Rechtsverhältnisse vielfach unserer Kenntnis weit zugänglicher sind als die Klagen und deren Möglichkeit darum nicht selten nur aus jenen erschlossen werden kann. Dieser Sachverhalt mußte auch in der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen zum Ausdruck kommen, wenn gleich darin eine gewisse Abweichung vom System liegt.

chen von Kritias verfaſst sei, der nach Pollux VIII 25 διαδικάζειν im Sinne von δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν gebraucht hat. Ironisch, aber der eigentlichen Bedeutung nahe steht das Wort Aischin. *g. Ktes.* 146 S. 536 διαδικασίαν ἔφη γράψειν τῷ βήματι πρὸς τὸ στρατήγιον und Deinarch *g. Aristog.* 1 S. 77 ἥκει διαδικασόμενος τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ, bildlich Plat. *Symp.* 3 S. 175 E διαδικασόμεθα ἐγώ τε καὶ σὺ περὶ τῆς σοφίας, u. s.

[17] Andok. u. [Xenoph.] a. a. O. Plat. *Ges.* VI 10 S. 764 C. VIII 11 S. 847 B u. ö. Von der Entscheidung der Phrateres über die Rechtmäſsigkeit einer Einführung in die Phratrie steht διαδικάζειν und διαδικασία synonym mit διαψηφίζεσθαι in dem Beschluſs der Demotioniden *C. I. A.* II + IV 2 n. 841[b] (Dittenberger *Syll.*[2] n. 439).

[18] Mit Leist und Beauchet a. a. O.

[19] Keineswegs entbehrlich gemacht ist eine solche Darlegung durch das ausführliche Werk von Beauchet *Histoire du droit privé de la république Athénienne* (vier Bände, Paris 1897), wenn es auch nicht sowohl eine Geschichte, als ein System des attischen Privatrechts bietet. Gerade in der systematischen Zusammenfassung des Materials liegt das Verdienst des Buchs, während es in der Selbständigkeit der Forschung nicht auf gleicher Höhe steht.

Elftes Hauptstück.

Privatklagen des Archon.

Die Privatklagen, die vor den Archon gehören, betreffen vorzugsweise die Verhältnisse des Familien- und des Erbrechts, die seiner Aufsicht unterstehen; daneben die von den Leiturgien, für die er zu sorgen hat, die Choregie. Die familienrechtlichen Klagen sind wieder von dreifacher Art, sofern sie sich teils auf das Eherecht, teils auf das Recht der Eltern und Kinder, teils auf die Vormundschaft beziehen.

§ 1. Das Eherecht und die Klagen zu seinem Schutze[1].

1. Die Rechtsgültigkeit der Ehe ist an die zweifache Bedingung geknüpft, daß einmal die Personen, die sie eingehen, dazu berechtigt sind, und sodann die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen wird.

Die regelmäßige Form der Eheschließung beruht auf der ἐγγύησις oder ἐγγύη[2]. Das Wort bezeichnet einen Vertrag

[1] Zu diesem und den beiden folgenden Paragraphen vgl. van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* (Leyden 1864). Ciccotti *la famiglia nel diritto attico* (Turin 1886), zum ersten noch Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* (Berlin 1870). Hruza *Beiträge zur Geschichte des griechischen u. römischen Familienrechts* I. *die Ehebegründung nach attischem Rechte* (Leipzig 1892). II. *Polygamie und Pellikat nach griechischem Rechte* (1894). O. Müller *Untersuchungen zur Geschichte dss attischen Bürger- und Eherechts* (*Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXV, 1899). A. Ledl *das attische Bürgerrecht und die Frauen*, *Wiener Studien* XXIX (1907) S. 173 ff. XXX (1908) S. 1 ff. 173 ff.

[2] Erstere Form gebraucht von älteren Schriftstellern nur Isaios *v. Pyrrh. Erbe* 53 S. 48, sonst hat er überall ἐγγύη, ebenso [Demosth.]

zwischen dem Bewerber um ein Mädchen und ihrem Vater, bzw. dessen Stellvertreter. Ersterer verpflichtet sich dazu, das Mädchen zur Frau zu nehmen, ἐγγυᾶταί τινα κατὰ τοὺς νόμους ἕξειν (δάμαρτα) γυναῖκα, letzterer sie jenem zur Frau zu geben, ἐγγυᾷ τινί τινα γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους, wie der vollständige Ausdruck lautet[3]: gewöhnlich sagt man kurz vom Vater ἐγγυᾷ τινι τὴν θυγατέρα, vom Bräutigam ἐγγυᾶταί τινα: die Braut, deren Willenserklärung nicht in Frage kommt, ist ἐγγυωμένη oder ἐγγυητή. Die Engyesis ist also nur Verlöbnis und findet auch da statt, wo eine sofortige Eheschliefsung ausgeschlossen ist, wie in dem bekannten Falle von Demosthenes Vater, der vor seinem Tode seine Frau dem Aphobos und seine erst nach zehn Jahren heiratsfähige Tochter dem Demophon ἐγγυᾷ[4]. Erst mit Vollziehung der Ehe (γάμος) wird die ἐγγυητή zu einer γαμετή oder ἐκδεδομένη[5]. Auf Vollziehung der Ehe aber zu klagen konnte die Engyesis um so weniger einem der kontrahierenden Teile gegen den andern ein Recht geben, je leichter auch die bereits vollzogene Ehe getrennt werden durfte. Aber keinesfalls bedarf es nach erfolgter Engyesis eines weiteren rechtlichen Aktes, um die Ehe zu einer rechtsgültigen zu

---

g. Steph. II 18 S. 1134, 13. Hyper. *g. Athenog.* 16 C. 7 a. E. Plat. *Ges.* VI 17 S. 774 E. Trotzdem empfiehlt es sich, wie üblich, ἐγγύησις vorzuziehen und ἐγγύη der Bürgschaft vorzubehalten.

[3] Bei Isai. *v. Pyrrh. Erbe* 70 S. 60 (wo Wyse unnötig ἔχειν korrigiert) und 4 S. 17, dazu das Gesetz Anm. 9. Für das einfache ἐγγυᾶν braucht Eurip. *Or.* 1079. 1675 κατεγγυᾶν, Lykurg nach Pollux III 34 διεγγυᾶν. Die gesetzliche Ehe heifst gleichfalls nach Pollux ὑπέγγυος im Gegensatz zu ἀνέγγυος, das auch auf die in illegitimer Verbindung lebende Frau und das aus solcher hervorgegangene Kind angewendet wird.

[4] Demosth. *g. Aphob.* II 15 f. S. 840, 13. 18. III 43 S. 857, 10. Vgl. auch Platon *Ges.* XI 7 S. 923 D θυγατρί τε ὡσαύτως ᾗ μὲν ἂν ἐγγεγυημένος ὡς ἀνὴρ ἐσόμενος ᾖ, μὴ νέμειν, ᾗ δ' ἂν μή, νέμειν. Eurip. *Or.* a. a. O.

[5] Dafs die Begriffe von ἐγγυᾶν und ἐκδιδόναι sich nicht decken, beweist schon die Zusammenstellung beider Verben bei Isai. *v. Kirons Erbe* 29 S. 214. *v. Pyrrh. E.* 70 S. 59. In speziellem Sinne wird ἐκδιδόναι mit Beziehung auf die Mitgift gebraucht, wie in dem Gesetz über die ἐπίκληροι (S. 350 Anm. 37), in der Regel aber ohne diesen Nebensinn, vgl. z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 8 S. 1347, 24.

machen[6]; auch der γαμηλία, dem Opfer, welches der Neuvermählte in seiner Phratrie darzubringen pflegte, kommt eine solche Bedeutung nicht zu[7]. Zum Nachweis der Legitimität

[6] Auf diese allgemein anerkannte Tatsache stützte sich Hruza in der ersten Schrift, wenn er die gewöhnliche Auffassung der Engyesis verwarf und sie als Ehebegründung, Ehestifung nachzuweisen suchte. Gegen ihn sind die Anm. 3—5 betonten Instanzen meist schon von Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* II (Hirschberg 1894) S. 3 ff. und Wyse zu Isaios p. 290 ff. geltend gemacht worden, während Thumser *Serta Harteliana* (1896) S. 189 ff. und Beauchet I p. 120 ff. Hruza folgen. Nichts für diesen beweisen kann auch die Etymologie, wenn auch ἐγγυᾶν schon von alten Grammatikern (Hesych. und Etym. M. u. ἐγγυαλίξαι) in Zusammenhang mit ἐγγυαλίζειν = ἐγχειρίζειν gebracht worden ist; nur müfste dann an Stelle ihrer Ableitung von γυῖον, der die Quantität widerspricht, mit Prellwitz die von einer Wurzel γυα- gesetzt werden, die Substantiva ἐγγύη und ἔγγυος aber wären dem Verbum erst nachgebildet, wofür mich Brugmann auf seinen *Grundrifs* II 1² S. 18 f. verweist. Durch den Doppelsinn des Substantivs veranlafst war die Meinung von Gans *Erbrecht* I S. 295, das Wesen der Engyesis bestehe in der Gewährleistung des Vaters der Braut dafür, dafs sie attische Bürgerin war, was noch im *Recueil d. inscr. jurid.* I p. 52 wiederholt worden ist. Eher könnte man mit Vergleich der römischen sponsalia jene Doppelbedeutung daraus ableiten wollen, dafs ursprünglich beide Teile bei der Engyesis sich Bürgschaft für Erfüllung des Vertrags zu leisten gehabt hätten, was freilich wegen des im Text betonten Mangels eines Klagrechts auf die Erfüllung schon früh in Abgang gekommen sein müsste. Denn dafs ein Bruch des Treuworts von seiten des Bräutigams rechtlich behandelt worden sei, durfte Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 49, der zuletzt für die alte Etymologie eingetreten ist, nicht aus dem Geschichtchen bei Ailian *V. G.* VI 4 folgern. Im Sinne von verpflichten fafst ἐγγυᾶν Thalheim S. 8.

[7] Über das Wesen der γαμηλία war schon Didymos im unklaren nach der lehrreichen Glosse des Harpokration, neben der andere nicht in Betracht kommen, ἐν μὲν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασί φησι γαμηλίαν εἶναι τὴν τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις διδομένην παρατιθέμενος λέξιν Φανοδήμου ἐν ᾗ οὐδὲν τοιοῦτον γέγραπται· ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶν εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴν τῶν γυναικῶν οὐδεμίαν ἀπόδειξιν τῆς ἐξηγήσεως παρατιθέμενος. Beide Deutungen würden sich vereinigen lassen, aber bei Isai. *Pyrrh. E.* 76 S. 62. 79 S. 66. *v. Kir. E.* 18 S. 208. 20 S. 209. Demosth. *g. Eubul.* 43 S. 1312, 12. 69 S. 1320, 13 heifst es überall nur εἰσφέρειν τὴν γαμηλίαν τοῖς φράτερσιν ὑπὲρ τῆς γυναικός, an den beiden ersten Stellen bezeichnenderweise neben dem εἰσάγειν τὴν θυγατέρα εἰς τοὺς φράτερας. Am nächsten liegt, zu ergänzen θυσίαν mit Pollux III 42

eines Sohnes genügt die Beurkundung εἶναι ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός[8]. Berechtigt zur Engyesis eines Mädchens, dessen Vater gestorben, waren nach dem Gesetze zunächst die Brüder vom gleichen Vater, dann der Grofsvater väterlicherseits; war auch dieser nicht mehr am Leben, so war in der Regel das Mädchen Erbtochter, auf deren Hand der nächste Verwandte als ihr κύριος Anspruch auf dem Wege der Epidikasie geltend zu machen hat, über die sogleich zu sprechen ist; andernfalls hat er oder der von ihm bestellte Vormund das Recht der Engyesis[9]. Gegenüber seiner Frau

und den Patm. Schol. zu Demosth. (hier neben der andern Erklärung ἡ εἰς τοὺς φράτορας ἐγγραφή), während Lex. Seguer. V S. 233, 31 an eine Geldleistung an die Phrateres denkt, wofür Hruza in seiner sorgfältigen Erörterung der Frage I S. 141 f. sich mit unzureichenden Gründen entscheidet. Auf Verwechslung beruht sicherlich (trotz Müller S. 772 f.) die Angabe von Pollux VIII 110 γαμηλία sei ein Opfer, das bei Einführung der mannbaren Mädchen in die Phratrie dargebracht worden sei. Nach Isai. *v. Kir. E.* 18 war die Darbringung der Gamelia wenigstens in einzelnen Phratrien durch ihr Gesetz vorgeschrieben, aber durch die Sitte gewifs allgemein gefordert.

[8] Isai. *v. Kir. E.* 19 S. 208. Demosth. *g. Eubul.* 54 S. 1315, 20. *g. Neaira* 60 S. 1365, 18. 92 S. 1376, 19. 106 S. 1381, 21. Vereinzelt dafür ἐξ ἀστῆς καὶ γαμετῆς Isai. *g. Euphil.* 9 S. 360. γνήσιον ἐκ γαμετῆς *C. I. A.* IV 2 n. 841[b] (Dittenberger *Syll.*[2] n. 439) Z. 52. Aristot. 4, 2. ἐξ ἀστῆς καὶ γεγονότα ὀρθῶς Isai. *v. Apollod. E.* 16 S. 170.

[9] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 18 S. 1135 i. A. ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων, ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ, τὸν κύριον ἔχειν, ἐὰν δὲ μὴ ᾖ, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι. Der erste Teil des Gesetzes auch *g. Leoch.* 49 S. 1095, 6. Hyper. *g. Athenog.* 20 C. 7. Über den Sinn des zweiten Teils s. § 3 A. 76. Übereinstimmend mit dem athenischen Gesetz auch Platon *Ges.* VI 17 S. 774 E, nur dafs dieser den Grofsvater vor die Brüder stellt und entsprechend der Tendenz seiner Gesetzgebung nach den Brüdern auch der Mutter und ihren Verwandten die Berechtigung gibt. Sind mehrere Brüder vorhanden, so verloben diese gemeinschaftlich ihre Schwester, Isai. *v. Menekl. E.* 2 f. [Demosth.] *g. Boiot.* II 7 S. 1010, 5. *g. Leoch.* 9 S. 1083, 8. 17 S. 1085, 28. Das gleiche Recht steht auch dem Adoptivbruder zu. bei Isai. *v. Pyrrh. E.* 45 S. 44 verlobt Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dessen uneheliche Tochter. Wenn nach Isai. *v. Apollod. E.* 9 S. 165 a. E. Apollodor die Hand seiner Stiefschwester dem Lakrateides gibt, so ist das so zu erklären, dafs er sie mit ihrer

steht das Recht dem Gatten als ihrem κύριος wenigstens für den Fall seines Todes zu[10]. Wie zu jedem Vertragsschlufs werden auch zur Engyesis Zeugen zugezogen, und zwar von beiden Seiten, nicht blofs als Solennitätszeugen, sondern um nötigenfalls als Beweiszeugen zu dienen[11]. Und zwar erschien deren Zuziehung um so mehr erforderlich, als bei der Engyesis zugleich die Bestellung der Mitgift erfolgte[12], die zwar nicht unerläfslich, aber abgesehen von Fällen völliger Mittellosigkeit des κύριος so üblich war, dafs aus ihrem Fehlen ein Argument gegen die Existenz der Ehe entnommen werden konnte[13]. An bestimmte Formen war die Rechtsgültigkeit der Engyesis nicht gebunden[14].

Einsetzung zur Erbin zugleich adoptiert und damit väterliche Rechte über sie erlangt, also ebenso wie die Erbeinsetzung als Verfügung für den Todesfall anzusehen, die übrigens nicht praktisch geworden ist, vgl. Hruza I S. 57 A. 21. Als Vormund hat offenbar Diogeiton die Tochter seines Schwiegersohns (und Bruders) Diodotos dem Sprecher von Lysias Rede gegen Diogeiton verlobt. Wenn aber bei Isai. *v. Astyph. E.* 29 S. 247 Theophrast die Schwester seines Stiefsohns Astyphilos verlobt, so tut er das nicht als Vormund, sondern nur im Auftrage des Astyphilos, s. Schömann z. d. St.

[10] So der Vater des Demosthenes (Anm. 4) und Pasion nach Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 20. Wenn dem letzteren von Apollodor [Demosth.] *g. Steph.* II 15 S. 1133, 2 das Recht dazu bestritten wird, so stützt er sich nur auf seine Mifsdeutung des zuvor angezogenen Gesetzes. Aber wenigstens in einem der von Demosth. *f. Phorm.* angeführten Fälle gibt der Gatte noch bei Lebzeiten seine Frau einem andern, allerdings in Aigina, dessen Recht aber von dem attischen mit Philippi *Götting. Gel. Anz.* 1867 S. 774 verschieden zu denken kein Grund vorliegt, vgl. Plutarch *Perikl.* 24 (Anm. 58).

[11] Isai. *v. Pyrrh. E.* 18 ff. S. 24 f. 29 S. 33. *v. Kir. E.* 14 S. 204. Demosth. *g. Eubul.* 41 S. 1311, 17.

[12] Vgl. z. B. Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 22 ἐνεγύα μοι Πολύευκτος τὴν θυγατέρα ἐπὶ τετταράκοντα μναῖς. *g. Onet.* I 22 S. 869, 27.

[13] Besonders vom Sprecher der Rede über Pyrrhos Erbe, § 8 S. 19 und öfter, vgl. auch *v. Kir. E.* 9 S. 201.

[14] Dafür beweist der Eingang des Anm. 9 a. Gesetzes um so weniger, als die Zusammengehörigkeit des ἐπὶ δικαίοις mit ἐγγυήσῃ auch durch Hypereides nicht zweifellos festgestellt ist. Die Formeln, deren Austausch üblich war, zeigt der Vers aus Menanders Περικειρομένη 435 f. Kö. Πάτ. ταύτην γνησίων παίδων ἐπ᾽ ἀρότῳ σοι δίδωμι. Πολ. λαμβάνω. Πάτ.

Ersetzt kann die Engyesis werden durch die ἐπιδικασία bei den Erbtöchtern, d. i. Mädchen, die keinen Bruder haben und darum zur Fortsetzung der Familie dienen müssen. Ist über deren Hand von den nach dem Gesetz zur Engyesis Berechtigten nicht schon verfügt, so haben auf sie die männlichen Verwandten in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen und diesen Anspruch in dem einen wie dem anderen Falle vor einem vom Archon geleiteten Gerichtshofe geltend zu machen, ἐπιδικάζεσθαι ἐπικλήρου (κλήρου). Der Gerichtshof spricht die Erbtochter (bzw. das Erbe) zu, ἐπιδικάζει τὴν ἐπίκληρόν (τὸν κλῆρόν) τινι, sie ist ἐπιδικασθεῖσα, die der ἐγγυηθεῖσα gleichberechtigt zur Seite tritt[15]. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daſs auf die Epidikasie noch eine Engyesis habe folgen müssen. Der Epidikasie bedarf aber, wie unten zu zeigen, auch der, der letztwillig adoptiert und zum Gatten der Erbtochter bestimmt ist.

Die Berechtigung zum Eingehen einer rechtsgültigen Ehe ist nicht in allen Zeiten in derselben Weise geregelt gewesen, wie der gleiche Wechsel auch für andere Demokratien von Aristoteles bezeugt und begründet wird[16]. Wir haben schon früher (S. 412 ff.) gezeigt, daſs und warum im Jahre Ol. 82, 2. 451/0 auf Perikles Antrag ein Gesetz erlassen wurde, das alle die von der Bürgerschaft ausschloſs, deren Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren, und

καὶ προῖκα τρία τάλαντα. Πολ. καὶ καλῶς γ' ἔχει. Ders. *Fr. inc.* 720 K. Die volleren Formeln bei Plaut. *Trin.* V 2, 33 (1157) und *Aulul.* II 2, 77 (255) führt Beauchet I p. 142 mit Recht auf die römische Stipulatio zurück.

[15] Isai. *v. Philokt. E.* 14 S. 130 προσῆκε τὴν Καλλίππην — πάνυ πάλαι συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ τὸν νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Die im Text abgelehnte Meinung begründete zuletzt Müller S. 747 f. mit dem Fehlen des ἢ ἐπιδικαστῆς in der Anm. 8 belegten Formel. Aber der Zusatz war überflüssig, weil es zur Epidikasie doch nur in seltenen Ausnahmefällen kam, je mehr jedem Familienhaupte daran gelegen sein muſste, die Fortsetzung des Hauses sicher zu stellen. Und wenn das ἐπιδικάζειν des Gerichts das ἐγγυᾶν des κύριος vertritt, so ist das ἐγγυᾶσθαι des Bewerbers schon in dem ἐπιδικάζεσθαι enthalten. Das Nähere über die Epidikasie ist dem Paragraphen über das Erbrecht vorzubehalten.

[16] *Politik* III 3 (5), 5 S. 1278 a 26 ff.

dafs dies Gesetz unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 auf Antrag des Nikomenes erneuert wurde, diesmal jedoch mit der Einschränkung, dafs keinem Sohne einer nichtbürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters das Bürgerrecht, das er tatsächlich besafs, wieder genommen werden solle. Gleichgestellt den Bürgern waren nur die Angehörigen der Staaten, denen Athen Epigamie gewährt hatte (S. 418). Vor Erlafs jenes Gesetzes mufs also die Ehe des Bürgers mit einer Nichtbürgerin und auch die einer Bürgerin mit einem Nichtbürger als vollgültig anerkannt worden sein, und eine gleiche Geltung der Mischehe im Verlaufe des peloponnesischen Krieges wenn auch nicht durch formelle Aufhebung, so doch durch tatsächliche Nichtbeobachtung des perikleischen Gesetzes zugestanden sein. Die Bestätigung bringen die Beispiele bekannter Männer aus der ersten Hälfte ebenso des fünften wie des vierten Jahrhunderts, die, obwohl Söhne von Nichbürgerinnen, im unbestrittenen Vollbesitz des Bürgerrechts gestanden haben, wie auf der einen Seite Themistokles und Kimon, auf der anderen Timotheos und der Vater des Redners Demosthenes, die beide zweifellos vor Eukleides geboren sind. Von Themistokles wird allerdings berichtet, dafs er, weil Sohn einer Nichtatheneriu, als Jüngling zu den Bastards (νόθοι) zählte, die im Kynosarges gesonderte gymnastische Übungen abhielten[17]. Aber die Nachricht ist zu wenig verbürgt, um einen sicheren Schlufs auf eine Sonderstellung der Halbbürtigen vor Kleisthenes zu gestatten[18]. Selbst die sehr naheliegende Annahme, dafs erst dieser im Zusammenhange mit seinen sonstigen Reformen auch die volle Rechtsgültig-

---

[17] Plutarch *Them.* 1 τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων — ἔπειθέ τινας ὁ Θεμιστοκλῆς τῶν εὖ γεγονότων νεανίσκων εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφεσθαι μετ' αὐτοῦ.

[18] Vgl. Hruza II S. 120 ff. und besonders Ledl XXX S. 188 ff. Nur das Bestehen einer Syntelie der Halbbürtigen im Kynosarges in früherer Zeit bezeugt Demosth. *g. Aristokr.* 213 S. 691, 17 (wonach in Oreos die νόθοι eine Mittelstellung zwischen Vollbürgern und Metoiken einnahmen, wie in Kos nach Inschrift des British Museum n. 343). Vgl. Polemon bei Athen. VI 26 S. 234 E.

keit der Mischehe zwischen Bürgern und Nichtbürgern festgesetzt hat, läfst sich nicht zu voller Sicherheit erheben[19].

Die Klagen, die nach Perikles und wieder nach Nikomenes Gesetz gegen den Bürger stattfanden, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr κύριος an einen Bürger verheiratet, sowie gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Ehe erschlichen hatten, waren schon im ersten Teile (S. 418 f.) zu behandeln, weil sie nicht sowohl zum Schutze des Eherechts als des Bürgerrechts bestimmt galten und darum öffentliche Klagen waren.

Auf die rechtliche Stellung der Kinder aus nicht vollgültiger Ehe ist im nächsten Paragraphen zurückzukommen. Als νόθοι werden sie bezeichnet, mochten sie aus einer nicht durch ἐγγύησις geschlossenen Verbindung bürgerlicher Eltern oder aus einer Mischehe stammen[20]. Zwischen beiden Kategorien auch im Sprachgebrauche scharf zu scheiden lag um so geringere Veranlassung vor, je weniger bei der Eheschliefsung mit einem nichtbürgerlichen Teile die Form der ἐγγύησις gewahrt werden konnte[21]. Je mehr aber für Athen seit Eukleides Abstammung aus Mischehe aufser Betracht trat, um so mehr mufste der Ausdruck νόθος, wenigstens

---

[19] Nach Ledl XXX S. 199 ff. datierte die Rechtsgültigkeit der Ehe mit einer Ausländerin schon aus ältester Zeit, nach Müller S. 827 ff. wenigstens seit etwa 581 bis zur oligarchischen Reaktion des Isagoras, so dafs Kleisthenes nur die frühere gesetzliche Ordnung wiederhergestellt hätte. Aber der Bericht des Aristoteles 13, 5 läfst nur das erkennen, dafs während der politischen Kämpfe des Jahrhunderts mancherlei Elemente zweifelhafter Abkunft in die Bürgerschaft eingedrungen waren, die nach dem Sturz der Tyrannis ausgeschieden wurden. Auf die erst durch Kleisthenes Eingebürgerten den διαψηφισμός mit Meyer *Gesch. d. Alt.* II S. 802 f. zu beschränken, gestattet der Zusammenhang bei Aristoteles nicht.

[20] Pollux III 21 γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ γαμετῆς (ὁ δ' αὐτὸς καὶ ἰθαγενής), νόθος δ' ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος· ὑπ' ἐνίων δὲ καλεῖται μητρόξενος. Danach unterscheiden die Neueren nothi ex peregrina cum qua conubium non est und nothi ex cive Attica non legitime nupta.

[21] Herodot VI 131 freilich läfst den Kleisthenes von Sikyon sagen τῷ Ἀλκμέωνος Μεγακλέι ἐγγυέω παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοισι τοῖσι Ἀθηναίων. Und danach φαμένου δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέος ἐκεκύρωτο ὁ γάμος.

soweit es sich um athenische Verhältnisse handelte, vorzugsweise im Sinne von unehelich gebraucht werden; aber das Gesetz, das nachher wie vorher die νόθοι von der ἀγχιστεία ausschlofs, litt auf beide Kategorien Anwendung[22].

Andere Ehehindernisse ergaben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder dem ungeschriebenen Naturrecht. Durch letzteres galt die Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten für schlechthin ausgeschlossen, ohne dafs es eines Gesetzes bedurfte, das sie für nichtig oder strafbar erklärte[23]. Ein gleiches gilt für Ehen zwischen Geschwistern, wenigstens soweit sie von gleicher Mutter stammen (ὁμομήτριοι), während es nicht an zahlreichen Beispielen von Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter (ὁμοπάτριοι) fehlt[24]. Auf das Adoptionsverhältnis

---

[22] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 und Isai. *v. Philokt. E.* 47 S. 147 νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος, in beiden Reden gegen die Ansprüche von Unehelichen verwendet: das ähnliche Gesetz bei Aristoph. *Vög.* 1651 f. gegen Herakles ὤν γ' ἐκ ξένης γυναικός. Von Unehelichen νόθος Isai. *v. Pyrrh. E.* 41 S. 42. Demosth. *g. Eubul.* 53 S. 1315, 7 (wo Philippi S. 76 und Westermann falsch erklären). Urteil bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B. Aristot. *Politik* VI 2 (4), 9 S. 1319 b 10. III 3 (5), 5 S. 1278 a 30. Menand. *Ἐπιτρέπ.* 475 (401). Anders Aisch. *π. παραπρ.* 93 S. 270.

[23] Das Verbot solcher Verbindung führen auf einen νόμος ἄγραφος Platon *Ges.* VIII 6 S. 838 A und Xenoph. *Memor.* IV 4, 20 f. zurück, wenn letzterer es auch nur auf sehr naturalistische Weise rechtfertigt. Der Zweifel, den bei Xenophon Hippias darauf gründet, dafs viele das angebliche Gebot der Gottheit übertreten, geht nach dem Vorausgehenden wohl eher auf die von Euripides *Androm.* 174 bezeugte Barbarensitte, als auf die bekannten mythischen Beispiele von Blutschande, durch die Platon gerade die Gültigkeit des Gesetzes bestätigt findet. Selbst in der Politie wird Geschlechtsverkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten streng verboten V 9 S. 461 C, wenn auch bei der gebotenen Weibergemeinschaft kein anderes Erkennungszeichen bleibt als das Alter.

[24] Nepos *Cimon* 1, 2 habebat in matrimonio sororem suam germanam nomine Elpinicen non magis amore quam patrio more ductus: nam Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere, wo germana ebenso wie *praef.* 4 im Einklang mit der Definition des Festus p. 95 germen — unde et germani quasi eadem stirpe geniti nur die ὁμοπάτριοι bezeichnen kann. Philon *de special. leg.* III 4 S. 303 M. ὁ μὲν οὖν Ἀθη-

fanden diese Beschränkungen keine Anwendung. Denn Frauen konnten so wenig adoptieren, wie ihre Adoption üblich sein konnte, da sie dem Zwecke wenig entsprach, um dessentwillen man zu adoptieren pflegte: in den uns näher bekannten Fällen geschieht sie auch nur durch letztwillige Verfügung (§ 2 A. 51). Zwischen Adoptivgeschwistern aber war die Ehe ganz gewöhnlich, da, wer Töchter hatte, einen Sohn nur so adoptieren konnte, daſs er ihm eine seiner Töchter verlobte. Daſs aber ein Gesetz des Solon auch die Ehe des Vormundes mit der Mutter seiner Mündel oder seinem Mündel verboten habe, wie späte Gewährsmänner angeben[25], wird durch Gegenzeugnisse der Redner hinlänglich widerlegt[26].

ναῖος Σόλων ὁμοπατρίους ἐφεὶς ἄγεσθαι τὰς ὁμομητρίους ἐκώλυσεν. ὁ δὲ Λακεδαιμονίων νομοθέτης ἔμπαλιν τὸν ἐπὶ ταῖς ὁμογαστρίοις γάμον ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ὁμοπατρίους ἀπεῖπεν. Schol. Aristoph. *Wolk.* 1371 ἐπεὶ δὲ παρ' Ἀθηναίοις ἔξεστι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς, εἰς αὔξησιν τοῦ ἀδικήματος προσέθηκε τὴν ὁμομητρίαν. Darum wird auch sonst, wo von einer Ehe zwischen Bruder und Schwester die Rede ist, hinzugefügt, daſs sie nicht ὁμομήτριοι waren, Demosth. *g. Eubul.* 21 S. 1304 a. E. Plutarch *Themist.* 32. Der Zusatz wäre ganz zwecklos, wenn nicht die Gemeinsamkeit nur des Vaters betont werden sollte, und willkürlich ist die Behauptung von Hruza II S. 169, daſs ὁμομήτριος so wenig wie ὁμοπάτριος die Gemeinsamkeit beider Eltern ausschlösse. Die einzige Stelle, auf die Hruza seine Lehre, daſs Geschwisterehe in Athen überhaupt zulässig gewesen sei, stützen kann, Minuc. Fel. *Oct.* 31 kann nicht in Betracht kommen gegenüber den angeführten Zeugnissen, die er vergeblich zu entkräften sucht. Denn Platon *Polit.* V 9 S. 461 E ist von ihm miſsverstanden, vgl. Kübler in seiner Besprechung von Hruzas Beiträgen *Ztsch. d. Savigny-Stiftung Rom. Abt.* XV (1894) S. 406 f. Gegen Hruza auch Beauchet I p. 163 ff., der aber in der Erscheinung nicht den Rest alten Matriarchats erblicken sollte. Daſs auch die Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter für anrüchig galten, ist aus Lysias *g. Alkib.* I 41 S. 550 nach dem Zusammenhange nicht mit Platner II S. 247 herauszulesen.

[25] Diog. L. I 56 κάλλιστον κἀκεῖνο, τὸν ἐπίτροπον τῇ τῶν ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν. Syrian zu Hermog. IV S. 328 W νόμος τὴν ἐπιτροπευομένην γυναῖκα μήτε τὸν ἐπίτροπον μήτε τὸν παῖδα αὐτοῦ γαμεῖν. Ebenso Kyros *π. διαφ. στάσ.* VIII S. 387.

[26] Ehe des Vormunds mit dem Mündel bei Isai. *v. Philokt. E.* 13 S. 128, wo der Redner sicher nicht unterlassen hätte es zu betonen,

Auf allgemein hellenischer Sitte, die zu der Barbarensitte in Gegensatz gestellt wird, beruht die Monogamie, deren Einführung die attische Legende dem Staatgründer Kekrops zuschreibt[27]. Der Versuch, Fälle von Bigamie aus den demosthenischen Reden gegen Boiotos und Isaios Rede vom Erbe des Philoktemon nachzuweisen, ist fehlgeschlagen, wenngleich volle Sicherheit über die beiden Fällen zugrunde liegende Rechtslage darum kaum zu gewinnen ist, weil wir ihre Kenntnis nur aus den Prozefsreden der einen Partei schöpfen[28]. Und ebensowenig läfst sich ein Schlufs auf

---

wenn eine solche Verbindung ungesetzlich gewesen wäre. Für die Ehe des Vormunds mit der Mutter seiner Mündel ist der bekannteste Fall der von Demosthenes Mutter, die von seinem Vater letztwillig seinem Vormunde Aphobos verlobt wurde (Anm. 4). Dazu Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 21. Isai. *v. Astyph. E.* 27 S. 246. 29 S. 248 f. Durch letzteren Fall wird auch der von Platner a. a. O. beschrittene Ausweg abgeschnitten, solche Ehen seien nur dann erlaubt gewesen, wenn sie das Testament des früheren Ehemanns ausdrücklich anordnete.

[27] Herod. II 92 von den Ägyptern γυναικὶ μιῇ ἕκαστος αὐτῶν συνοικέει κατάπερ Ἕλληνες. Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 D ἐν Ἀθήναις πρῶτος Κέκροψ μίαν ἑνὶ ἔζευξεν.

[28] Auf beide Fälle gründete Hruza II S. 31 ff. vorzugsweise seine Lehre, dafs das attische Recht die Polygamie nicht verboten, wenn auch wahrscheinlich nicht geradezu erlaubt habe, während Buermann *Drei Studien a. d. Gebiete des attischen Rechts* (*Jahrb. f. cl. Phil.* Suppl. IX 1878) S. 569 ff. in ihnen Belege für den von ihm konstruierten legitimen Konkubinat sah, der aber gleichfalls auf ἐγγύησις ruhen sollte, so dafs es an jedem unterscheidenden Merkmale der Ehe fehlen würde. Wenn aber in Isaios angeführter Rede § 22 S. 136 Euktemon, um die Zustimmung seines Sohnes Philoktemon zur Einführung von Alkes Sohn in die Phratrie zu erzwingen, sich die Schwester des Demokrates verloben läfst und schon vorher wenigstens nach der Behauptung der Gegner des Sprechers eine ähnliche Verbindung mit der Bürgerin Kallippe eingegangen war (§ 13 f. S. 128 f.), so mufs gerade durch dies Zusammentreffen bei derselben Person die Vermutung nahegelegt werden, dafs Euktemon wenigstens zeitweilig sich von seiner (nach § 40 S. 143 ihn überlebenden) Ehefrau getrennt, ihr und ihren Kindern aber, allerdings gegen die Sitte (S. 486), sein Haus überlassen hat. So bereits Luzac *de digamia Socratis* p. 59 ff., dem Schömann p. 334 und jetzt Müller S. 698 ff. gefolgt sind. Das Schweigen des Sprechers über dies Verhältnis, das Buermann S. 571 urgiert, wird ausreichend durch das Interesse der von ihm vertretenen Sache motiviert und die Aus-

einen von persönlichem Hasse gefärbten Bericht in Andokides Mysterienrede[29] oder gar auf ein Komödienmotiv des Menander bauen[30]. Allerdings wurde nach einer nicht wohl anzufechtenden Nachricht vorübergehend wegen der Abnahme der Bevölkerung durch Volksbeschlufs gestattet, zum Zwecke der Kinderzeugung noch eine zweite Verbindung mit einer Bürgerin einzugehen, die aber von der Ehe ausdrücklich unterschieden wird. Damit wurde die angebliche Bigamie des Sokrates erklärt; seine Verbindung mit Myrto fällt danach in seine letzten Lebensjahre, da der Volksbeschlufs in der zweiten Hälfte des pelo-

drücke ἐγάμει und γαμεῖν § 24 f. S. 13, auf die Hruza S. 44 sich stützt, beweisen nach bekanntem Sprachgebrauch nicht für wirklichen Vollzug der Ehe. Im Falle des Boiotos aber ist zwischen den Parteien streitig, ob dieser überhaupt Sohn des Mantias ist, seine Mutter ist nach der Behauptung des Sprechers Mantitheos überhaupt nie Ehefrau, sondern nur Hetäre des Mantias gewesen und hat nur durch Betrug die Einführung ihrer Söhne in dessen Phratrie erzwungen. Aber auch wenn Boiotos mit der gegenteiligen Behauptung im Rechte ist, kann die Ehe seiner Mutter mit Mantias sehr wohl dessen Verheiratung mit der Mutter des Mantitheos vorausgegangen und um dieser willen gelöst worden ein. Soviel ist von Thalheim *Quaestiones Demosthenicae* (Schneidemühl 1889) S. 7 ff. und Müller S. 686 ff. zweifellos erwiesen und mindestens sehr wahrscheinlich gemacht worden, dafs dies in der Tat der Sachverhalt gewesen ist.

[29] § 124 S. 61 f. γαμεῖ μὲν (Καλλίας) Ἰσχομάχου θυγατέρα· ταύτῃ δὲ συνοικήσας οὐδ' ἐνιαυτὸν τὴν μητέρα αὐτῆς ἔλαβε, καὶ συνῴκει ὁ πάντων σχετλιώτατος ἀνθρώπων τῇ μητρὶ καὶ τῇ θυγατρὶ — καὶ εἶχεν ἐν τῇ οἰκίᾳ ἀμφοτέρας. § 125 S. 63 ἐπέγημε τῇ θυγατρὶ τὴν μητέρα. Tragen wir der Gehässigkeit der Invektive gebührend Rechnung, so kann die Sache die gewesen sein, dafs Kallias nach der Heirat mit der Tochter die Mutter als Konkubine ins Haus nahm, später aber nach Vertreibung der Tochter die Mutter zur Frau nahm. Ähnlich Müller S. 809 f., der nur den Anm. 31 belegten Volksbeschlufs heranzieht.

[30] In Terenz Phormio, der dem Ἐπιδικαζόμενος des Menander nachgebildet ist, heiratet der Athener Chremes, der mit der Erbtochter Nausistrata verheiratet ist, in Lemnos unter falschem Namen eine zweite Frau, deren Tochter attische Bürgerin ist I 2, 64 (114). Aber seine Handlungsweise erfährt auch von andern, als Nausistrata, scharfe Rüge und wird als unerhört bezeichnet, vgl. V 8, 65 (958). 79 (972). 9, 20 (1009) und dazu Müller S. 707 ff.

ponnesischen Krieges gefafst sein mufs[31]. Wohl zu scheiden von diesem zeitweiligen Zugeständnis ist der Schutz, den schon ein drakontisches Gesetz dem Konkubinat gegen μοιχεία so gut wie der Ehe gewährte (S. 430). Geknüpft aber war dieser Schutz an die Bedingung, dafs das Verhältnis von einem Bürger zur Erzeugung freier Kinder eingegangen war[32]: ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, die Konkubine also selbst eine Freie war. Dafs auch Bürger ihre Töchter zu solchem Verhältnisse hergaben, lehrt eine Stelle des Isaios[33], und kann um so weniger wundernehmen, als wir

[31] Diog. L. II 26 φησὶ δ' Ἀριστοτέλης δύο γυναῖκας αὐτὸν ἀγαγέσθαι, προτέραν μὲν Ξανθίππην, δευτέραν δὲ Μυρτώ — οἱ δὲ προτέραν γῆμαι τὴν Μυρτώ φασιν· ἔνιοι δὲ καὶ ἀμφοτέρας σχεῖν ὁμοῦ, ὧν ἐστι Σάτυρός τε καὶ Ἱερώνυμος ὁ Ῥόδιος ... φασὶ γὰρ βουληθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λιπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος, ψηφίσασθαι γαμεῖν μὲν ἀστὴν μίαν, παιδοποιῆσαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας· ὅθεν τοῦτο ποιῆσαι καὶ Σωκράτην. Nach Athen. XIII 2 S. 556 und Plutarch *Arist.* 27 stand die Angabe in dem aristotelischen Buche περὶ εὐγενείας, dem Kallisthenes, Demetrios von Phaleron und Aristoxenos folgten. Die Nachricht verliert also nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, dafs nach Plutarch an der Echtheit des Buches Zweifel bestanden, die von der neueren Forschung geteilt werden. Ausschlaggebend aber ist, dafs nach Athenaios Hieronymos den Volksbeschlufs mitgeteilt hatte (παρέθετο). Dem gegenüber können auch die Bedenken nicht entscheiden, die nach Luzac (Anm. 28) besonders Zeller *Phil. d. Gr.* II 1⁴ S. 52 ff. entwickelt hat, vgl. Kübler a. d. Anm. 24 a. O. S. 400 f., der freilich eigentliche Bigamie annimmt, und Müller S. 799 ff. Worauf Panaitios seinen Widerspruch gründete, von dem Plutarch berichtet, erfahren wir nicht. Auf den gleichen Volksbeschlufs berief sich auch die wenig glaubliche Angabe, Euripides habe zwei Frauen gehabt, bei Gell. XV 20.

[32] Nur in diesem Sinne können die Worte verstanden werden, nicht wie Westermann früher wollte, gleichbedeutend mit ὄντων ἐλευθέρων παίδων. Vgl. Anm. 33.

[33] *V. Pyrrh. E.* 39 S. 41 wird für die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung des Nikodemos, er habe seine Schwester dem Pyrrhos ohne Mitgift zur Frau gegeben, geltend gemacht ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακίᾳ διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς. Das Argument hat doch erst dann volle Beweiskraft, wenn auch unter den διδόντες Bürger verstanden sind, und nichts dagegen beweist der Mangel eines Eheschliefsungsregisters, auf den sich Müller S. 730 f. beruft. Eine ganz abweichende Auffassung der Stelle trug Hruza II S. 83 ff. vor, die von Kübler S. 402 f. und Wyse z. d. St. ausreichend widerlegt ist.

Bürgerinnen selbst als Hetären finden[34]. Die Rechtsstellung der Kinder, die aus dem gesetzlich geschützten Konkubinat hervorgingen, ist im nächsten Paragraphen zu besprechen.

Aus der Vertragsnatur der Engyesis folgt, dafs beide Kontrahenten mündig sein mufsten, kein Bürger also die Ehe vor seiner Dokimasie schliefsen konnte, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgte (S. 282 f.). Für sofort nach Erlangung der Dokimasie eingegangene Ehen fehlt es nicht an Beispielen[35]. Für die Ehefähigkeit der Frauen scheint ein Minimalalter nicht wie in Gortyns[36] durch das Gesetz bestimmt, als Normalalter aber das vierzehnte Lebensjahr betrachtet worden zu sein, in das auch von den Ärzten der Eintritt der Geschlechtsreife gesetzt wird[37]. Darum ist die Fürsorge des Archon für das Vermögen der Erbtöchter mit Erfüllung des vierzehnten Jahres begrenzt, und damit stimmen auch andere Altersangaben überein[38].

Noch weniger als von Ehehindernissen weifs das attische Recht von einem Zwange zur Ehe. Dafs nicht im Interesse des Staatszwecks der Zölibat verboten war und durch eine Klage ἀγαμίου verfolgt werden konnte, war im ersten Teile (S. 341 f.) zu zeigen. Und oben ist bemerkt worden (S. 469)

[34] Antiphanes bei Athen. XIII 29 S. 572 A (*Fr.* 212 K.).

[35] Lysias b. Suid. u. τέως (*Fr.* 65 S.). [Demosth.] *g. Boiot.* II 4 S. 1009, 12 συνέβη γάρ μοι δεηθέντος τοῦ πατρὸς ὀκτωκαιδεκέτη γῆμαι.

[36] 12, 32 ὀπυίεθαι δὲ (τὰν πατροιῶκον) δυωδεκαϝέτια ἢ πρείγονα.

[37] Soran *π. παθ. γυν.* 4 S. 20 Erm. τὸ δὲ ἔμμηνον ἐπιφαίνεται τὸ πρῶτον περὶ τὸ τεσσαρεσδέκατον ἔτος κατὰ τὸ πλεῖστον ὅτε καὶ τὸ ἡβᾶν καὶ τὸ διογκοῦσθαι τοὺς μαστούς. Paul. Aeg. *ἐπιτ. ἰατρ.* III 60.

[38] Aristot. 56, 7. Demosthenes Schwester war beim Tode ihres Vaters fünf Jahre alt (*g. Aphob.* I 4 S. 814, 10); in seinem Testamente verordnete dieser δύο μὲν τάλαντα Δημοφῶντα λαβεῖν εὐθύς, τὴν δ' ἀδελφὴν ὅταν ἡλικίαν ἔχῃ. τοῦτο δ' ἤμελλεν εἰς ἔτος δέκατον γενήσεσθαι (*g. Aphob.* III 43 S. 857, 10). Xenoph. *Oikon.* 7, 5 ἔτη μὲν οὔπω πεντεκαίδεκα γεγονυῖα ἦλθε πρὸς ἐμέ. Spätere Belege bei Friedländer *Sittengesch. Roms* I[5] S. 512. Nach Schol. Arist. *Lysistr.* 645 = Suid. u. ἄρκτος bestimmte ein Volksbeschlufs, dafs eine Jungfrau nicht eher heiraten dürfe, bevor sie bei der Artemis den heiligen Dienst versehen hatte, der ἀρκτεία hiefs. Indessen war dies nach der Stelle des Aristophanes ein Ehrendienst, der nur ausgewählten Jungfrauen zuteil werden konnte.

dafs auch die Engyesis keinen Rechtsanspruch auf Vollziehung der Ehe gewährte. Nur erwuchs dem, der vor dem Ehevollzug bereits die Mitgift empfangen hatte, die Verpflichtung, für diese die gesetzlichen Zinsen zu zahlen, die nötigenfalls durch eine δίκη σίτου eingeklagt werden konnten[39]. Von einem Gesetze, das den Bürger, der eine bürgerliche Jungfrau stupriert hatte, sie zu ehelichen verpflichtete, erfahren wir nur durch die römischen Komiker[40]. Für dies Vergehen war, wie im fünfzehnten Hauptstücke zu zeigen ist, schon nach solonischem Gesetze die δίκη βιαίων zuständig, ebenso auch, wie früher (S. 421) gezeigt, die γραφὴ ὕβρεως. Ob aber diese Angaben in der Weise auszugleichen sind[41], dafs das Gesetz den beleidigten Verwandten die Wahl gelassen habe, entweder vermittelst einer Klage ὕβρεως oder βιαίων auf Bestrafung des Schänders oder vermittelst einer anderen Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen, erscheint recht zweifelhaft, da auf das Bestehen einer dritten Klage keine Spur hinweist, und die ersteren gegen den als ausreichend erscheinen konnten, der sich seiner Verpflichtung zur Ehelichung der Stuprierten entzog.

2. Durch die Ehe wird der Gatte der κύριος seiner Frau. Wie in § 3 zu zeigen ist, steht die Frau in allen rechtlichen Beziehungen lebenslänglich unter Geschlechtsvormundschaft. Bis zur Ehe ist der Vater bzw. dessen Stellvertreter ihr κύριος; nach der Heirat der Ehemann. Diese durch Aristo-

---

[39] Demosth. *g. Aphob.* I 17 S. 818, 26 τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών, μὴ γήμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὁ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς, ἐγὼ δ' ἐπὶ δραχμῇ μόνον τίθημι. Das letztere Zugeständnis macht die gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung zu 18 % für diesen Fall zweifelhaft, vgl. S. 498. Das angebliche Gesetz bei Syrian zu Hermog. IV S. 263 W. τὰς μνηστείας βεβαίας εἶναι meint gar nicht ἐγγύας.

[40] Plaut. *Aulul.* IV 10, 63 (793) f. at mi ignoscas eamque uxorem mihi des, ut leges iubent: ego me iniuriam fecisse filiae fateor tuae. Terent. *Andr.* IV 4, 41 (780) f. coactus legibus eam uxorem ducet. *Adelph.* IV 7, 11 (729).

[41] Wie Meier wollte. Hermog. *π. στάσ.* 10 S. 59 W. setzt gar ein Gesetz voraus, das der Stuprierten die Wahl zwischen der Ehe und dem Tode des Schänders gelassen habe.

teles[42] bezeugte Norm wird für Athen durch alle uns bekannten Fälle ausnahmslos bestätigt[43]. Auch über die Hand seiner Frau kann der Gatte jedenfalls für den Fall seines Todes verfügen, wie aus den Fällen von Demosthenes Vater und Pasion bekannt ist (Anm. 10). Wenn in anderen Fällen bei Lebzeiten des ersten Gatten eine zweite Verlobung durch die Brüder der Frau erfolgt, so erklärt sich das einfach daraus, dafs die erste Ehe geschieden und damit die Frau in die Gewalt ihres früheren κύριος zurückgekehrt war[44]. In einem Berichte bei Demosthenes lesen wir allerdings, dafs Polyeuktos seine an Leokrates verheiratete Tochter diesem wieder weggenommen und einem andern gegeben habe[45]. Aber daraus folgt nicht, dafs Polyeuktos auch

[42] *Rhet.* II 24 S. 1401b 35 δικαίως Ἀλέξανδρος ἔλαβε τὴν Ἑλένην· αἵρεσις γὰρ αὐτῇ ἐδόθη παρὰ τοῦ πατρός· οὐ γὰρ ἀεὶ ἴσως, ἀλλὰ τὸ πρῶτον· καὶ γὰρ ὁ πατὴρ μέχρι τούτου κύριος.

[43] Nach Demosth. *g. Aphob.* I 55 f. S. 831, 3. 11 wäre Aphobos durch die Ehe mit Demosthenes Witwe ihr κύριος geworden. Isai. *v. Pyrrh. E.* 2 S. 15 Φίλη καὶ ὁ κύριος Ξενοκλῆς. Aristoph. *Ritt.* 969 Σμικύθην καὶ κύριον, wozu der Schol. bemerkt τουτέστι ὁ ἀνήρ. Ebenso ist der Ehemann κύριος der Frau auf Inschriften von Tenos *British Mus.* n. 377 (*Recueil d. inscr. jur.* I n. VII) Z. 7 vgl. mit Z. 10 und Orchomenos *I. G.* IV n. 3172 (*Recueil* n. XIV) A Z. 5. Wenn in einer Hypothekarinschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Recueil* p. 116) Eratokrate, mit deren Zustimmung ihr Gatte Xenokles Grundstücke verpfändet, mit einem andern κύριος erscheint, so wird dies in der besonderen Natur des Rechtsgeschäfts seinen Grund haben (vgl. Anm. 82) und ebenso wohl zu erklären sein, wenn auf einem andern Stein von Amorgos n. 55 neben dem eigentlichen Verkäufer Nikeratos Hegekrate, d. i. doch seine Frau mit einem andern κύριος genannt wird.

[44] Isai. *v. Menekl. E.* 8. Demosth. *g. Eubul.* 41 S. 1311, 17. *g. Onetor* I 11 S. 867, 7. Überall aber geschieht die zweite Verlobung im Einverständnis mit dem ersten Gatten.

[45] *G. Spud.* 4 S. 1029 i. A. διαφορᾶς γενομένης τῷ Πολυεύκτῳ πρὸς τὸν Λεωκράτη, περὶ ἧς οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἀφελόμενος ὁ Πολύευκτος τὴν θυγατέρα δίδωσι τῷ Σπουδίᾳ τούτῳ. μετὰ δὲ ταῦτα ἠγανάκτει ὁ Λεωκράτης καὶ δίκας ἐλάγχανε Πολυεύκτῳ καὶ τούτῳ Σπουδίᾳ κτλ. Daraus geht ebenso klar hervor, dafs die Prozesse erst nach der Trennung angestrengt worden sind, wie nach § 27 S. 1036, 15 nicht zweifelhaft sein kann, dafs Leokrates mit Polyeuktos Tochter nicht blofs verlobt, wie Meier glaubte, sondern verheiratet war.

während der Ehe seiner Tochter ihr κύριος geblieben ist[46]. Leokrates hatte von Polyeuktos mit der Hand seiner Tochter zugleich nach dem Erbtochterrechte die Adoption erhalten; die Auflösung des Doppelverhältnisses aber war die Folge eines Zerwürfnisses zwischen beiden, das durch einen für Leokrates wenig günstigen Schiedsspruch ausgeglichen wurde, so dafs wenn nicht das formale, so doch das sachliche Recht auf Polyeuktos Seite gewesen zu sein scheint[47]. Wie über die Frau, wird der Ehegatte über ihr Eigentum κύριος, aber nur in dem Sinne, dafs ihm dessen Verwaltung und Nutznieſsung zusteht[48], mag die Frau nun eine Mitgift zugebracht haben oder Erbin des väterlichen Vermögens sein. Dafür hatte er die Verpflichtung, ihr Unterhalt (σῖτος) zu gewähren, die auch vor Vollziehung und nach Trennung der Ehe so lange bestand, als er die Mitgift in Händen hatte, und dann

[46] Wie Hruza I S. 70 f. behauptet, nach dem nur besondere Gründe den Ehemann zum κύριος der Frau machen, wie Adoption oder Bestellung durch den Archon. Aber die letztere Annahme ist ganz hypothetisch, durch die erstere aber würde die Schwierigkeit in Leokrates Fall nicht beseitigt. Ganz mit Hruza stimmt Beauchet I p. 215 ff., dessen Berufung auf Arist. *Polit.* I 5 (11), 1 S. 1259 b i. A. γυναικὸς μὲν πολιτικῶς, τέκνων δὲ βασιλικῶς (ἄρχειν δεῖ) nichts entscheiden kann. Sogar zu der Annahme versteigt sich Beauchet p. 226, dafs die Frau auch nach der Heirat den Wohnsitz bei ihrem früheren κύριος behält.

[47] Richtig gegen Hruza Kübler S. 396 f. und Thalheim a. d. Anm. 6 a. O. S. 10. Dafs aber nicht schon die ἐγγύησις, wie Kübler meint, sondern erst der γάμος den Gatten zum κύριος der Frau und ihres Besitzes macht, folgt aus den Anm. 43 angeführten Stellen des Demosthenes.

[48] In demselben Sinne ist auch der Vormund κύριος über das Vermögen seines Mündels, Isai. *v. Kleon. E.* 10 S. 7. Demosth. *g. Aphob.* II 6 S. 837, 19. 16 S. 840, 21. *f. Phorm.* 22 S. 951, 10. *g. Nausim.* 6 S. 986, 13. Anderwärts bezeichnet das Wort das volle Eigentumsrecht, vgl. Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215 συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ἦν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἄν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης ὁπότε ἐπὶ δίετες ἥβησαν. Ebenso *v. Arist. E.* 12 S. 261. *v. Kleon. E.* 45. *v. Philokt. E.* 30 S. 138. 43 S. 145. Für den weiteren Sinn vgl. Demosth. *g. Aphob.* I 53 S. 830, 6 τούτων κυρίαν τὴν μητέρα ἐποίησεν, aber 55 S. 830, 28 τῇ μὲν μητρί μου ταῦτα φυλάττειν ἔδωκε und 56 S. 831, 11 von Aphobos im Falle der Heirat γενέσθαι μετ' ἐκείνης αὐτῶν κύριον. Ebenso *g. Steph.* I 27 S. 1109, 24. Nicht überall ist es leicht zwischen beiden Bedeutungen des Worts zu scheiden.

Gegenstand jener δίκη σίτου werden konnte, über die sogleich im Zusammenhange mit den auf die Mitgift bezüglichen Rechtsverhältnissen zu handeln ist. Weiter liegt dem Ehemann nach der Sitte und der Ordnung wenigstens einzelner Phratrien ob, auf Anlafs der Heirat ein Opfer (γαμηλία) darzubringen, das von den Rednern ebenso als Beweis für das Eingehen einer rechtsgültigen Ehe geltend gemacht wird wie sein Unterbleiben für das Gegenteil (Anm. 7). Schlechte Behandlung (κάκωσις) der Ehefrau durch den Gatten berechtigt, wie früher (S. 343) gezeigt, zu einer Klage gegen ihn nur dann, wenn sie einer Erbtochter angetan war. Selbst der Ehebruch kann für ihn, wenn er ihn nicht mit einer verheirateten Frau begeht, keine weitere Folge haben, als dafs die Frau sich von ihm scheiden läfst. Dagegen konnte Ehebruch der Frau durch eine Klage μοιχείας geahndet werden, die aber, wie wir oben (S. 432 ff.) gesehen, nicht zu den privatrechtlichen gehörte. Ebendort ist dargelegt, dafs die Frau, die des Ehebruchs überwiesen war, nach solonischem Gesetze von ihrem Gatten verstofsen werden mufste, die öffentlichen Heiligtümer nicht besuchen und sich nicht mit Schmuck angetan in der Öffentlichkeit zeigen durfte, widrigenfalls jedem erlaubt war, ihr was er wollte anzutun, nur nicht den Tod.

3. Die Auflösung der Ehe erfolgte teils durch den Tod des einen Ehegatten, teils durch Scheidung. Dafs das attische Recht die Ehe auch durch den bürgerlichen Tod des Gatten für gelöst angesehen habe, insbesondere dann, wenn er in Atimie oder Sklaverei verfallen war, ist unerweislich und auch für den letzteren Fall, der den attischen Bürger seit Solon nur sehr selten treffen konnte[49], wenig

[49] Vgl. S. 415 ff. Nicht häufiger konnte der Fall vorkommen, den van den Es p. 49 für die von ihm gebilligte Ansicht Meiers von Auflösung der Ehe durch Verlust der Freiheit des Gatten anführt, dafs nach [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1250 i. A. der Bürger, der aus feindlicher Gefangenschaft durch einen Andern losgekauft war, solange dessen Eigentum blieb, bis er ihm das Lösegeld erstattet hatte. Gar nichts aber kann das Recht, im Falle der Konfiskation des Vermögens des Gatten die Mitgift der Frau auszunehmen (Anm. 85), dafür beweisen, dafs auch Atimie die Auflösung der Ehe zu Folge hatte.

wahrscheinlich. War die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so blieb die Frau wenigstens dann, wenn sie von ihm schwanger zu sein behauptete, in seinem Hause und stand unter besonderer Fürsorge des Archon, der den, welcher sich gegen sie verging, mit einer Geldbufse bis zur Höhe seiner Kompetenz belegte oder vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags stellte (S. 339): aufserdem konnte gegen ihn wegen κάκωσις ὀρφανῶν geklagt werden (S. 342 f.). Dafs im anderen Falle die Witwe sich erst nach bestimmter Frist wieder verheiraten durfte, wird nicht berichtet und ist darum wenig wahrscheinlich, weil der sofortigen Wiederverheiratung einer geschiedenen Frau kein Hindernis im Wege stand[50]. Die Scheidung der Ehe vollzog sich entsprechend der untergeordneten Stellung des weiblichen Geschlechts in sehr verschiedener Weise, je nachdem sie von dem Manne oder von der Frau ausging. Diese Verschiedenheit hat auch in der Sprache Ausdruck gefunden; von dem Manne sagte man ἀποπέμπειν, ἐκπέμπειν, ἐκβάλλειν, von der Frau ἀπολείπειν[51]. Die Verstofsung der Frau durch den Mann war, soviel wir sehen, an keine Bedingung oder Formalität gebunden: er hatte sie nur mit der ihm zugebrachten Mitgift in das Haus ihres früheren κύριος zurückzuschicken. Wenn nach einer Erzählung bei Lysias[52] Hipponikos seine Frau erst nach Herbeiziehung vieler Zeugen verstiefs, so tat er das nicht zur Legalisierung, sondern zur Rechtfertigung seines Handelns. Und wenn aus demselben Redner eine δίκη ἀποπέμψεως angeführt wird[53], so kann

[50] Demosth. *g. Onetor* I 33 S. 873, 10.

[51] Isai. *v. Pyrrh. E.* 35 S. 38 (Anm. 74). Lex. Seguer. VI S. 421, 6 ἀπέλιπε μὲν ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα λέγεται, ἀπέπεμψε δὲ ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα. οὕτω Μένανδρος. S. 430, 30 = V S. 201, 22. Thomas M. u. ἀπολείπει. Lukian *Pseudos.* 9. Aber γράψασθαι ἀπόλειψιν vom Manne in bildlicher Wendung Plutarch *de virt. et vit.* 2 S. 100 E. *an seni sit ger. resp.* 9 S. 789 C. Von beiden Teilen ἀπολύειν seit Diodor XII 18.

[52] *G. Alkib.* I 28 S. 541 Ἱππόνικος δὲ πολλοὺς παρακαλέσας ἐξέπεμψε τὴν αὑτοῦ γυναῖκα φάσκων τοῦτον ὡς οὐκ ἀδελφὸν αὐτῆς ἀλλ' ὡς ἄνδρα ἐκείνης εἰς τὴν οἰκίαν εἰσιέναι τὴν αὑτοῦ.

[53] Bei Pollux VIII 31 ἰδιωτικὰ μὲν δικῶν ὀνόματα — ἀποπομπῆς καὶ ὡς Λυσίας ἀποπέμψεως. In ersterer Form III 46. VI 153.

diese nicht auf Rückgängigmachung der Scheidung, sondern nur auf Ersatz für einen der Frau durch sie erwachsenen Schaden gegangen sein[54]. Nicht selten wurde mit solcher Scheidung nur einer gesetzlichen Pflicht genügt, wie im Falle der Phano, der Tochter der Neaira, die wegen ihrer nichtbürgerlichen Abkunft zuerst von Phrastor, dann von Theogenes verstofsen wurde[55]. Dagegen bedurfte die Frau für ihre Scheidung in jedem Falle der Mitwirkung des Archon; bei diesem war durch ihren früheren κύριος[56] und, wenn auf eine dem Andokides untergeschobene Rede Verlafs ist[57], unter ihrer eignen Beteiligung der schriftliche Antrag auf Scheidung zu stellen und über seine Berechtigung von ihm zu entscheiden. Die neuere Komödie zog daraus ein beliebtes Motiv; von drei Dichtern werden Stücke mit dem Titel Ἀπολείπουσα angeführt, von Diphilos, Apollodor und Krobylos. Eine δίκη ἀπολείψεως, die einen ähnlichen Inhalt wie die δίκη ἀποπέμψεως gehabt haben müfste, ist durch die Nennung bei einem späten Rhetor[58] zu wenig verbürgt, um glaubhaft zu erscheinen. Am einfachsten lagen die Fälle, in denen die Scheidung auf Übereinkunft beider Gatten beruhte[59]. In wieweit sie durch die Gesetzbestimmungen über die Erbtöchter herbeigeführt werden konnte, ist in § 4 zu erörtern.

[54] Dafür darf man mit Beauchet I p. 392 f. die Analogie des gortynischen Gesetzes 2, 52 f. anziehen, das, wenn der Mann schuld ist an der Scheidung, ihm eine Bufse von fünf Stateren auferlegt, vgl. dazu Zitelmann S. 118 f.

[55] [Demosth.] *g. Neaira* 51 ff. S. 1362 ff. 82 ff. S. 1372 ff. Bezeichnenderweise braucht der Redner meist den Ausdruck ἐκβάλλειν, dagegen ἐκπέμπειν und ἀποπέμπειν nur je zweimal und ἀπόπεμψις § 59 S. 1365, 12.

[56] Demosth. *g. Onetor* I 17 S. 868, 18 τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράψαντο. 31 S. 872, 16 αὐτὸς ἔδειξεν Ὀνήτωρ ὅτι οὐκ ἀληθινὴν ἐποιήσατο τὴν ἀπόλειψιν. 26 S. 871 i. A. μετὰ τὸ γεγράφθαι παρὰ τῷ ἄρχοντι ταύτην τὴν γυναῖκα ἀπολελοιπυῖαν. Isai. *v. Pyrrh. E.* 78 S. 64 πρὸς ὁποῖον ἄρχοντα ἡ ἐγγυητὴ γυνὴ ἀπέλιπε τὸν ἄνδρα ἢ τὸν οἶκον αὐτοῦ. 8 S. 19.

[57] *G. Alkib.* 14 S. 118 ἠνάγκασε τὴν γυναῖκα σωφρονεστάτην οὖσαν ἀπολιπεῖν ἐλθοῦσαν πρὸς τὸν ἄρχοντα κατὰ τὸν νόμον κτλ. Danach Plutarch *Alk.* 8.

[58] Kyros VIII S. 393 W.

[59] Isai. *v. Menekl. E.* 7 ff. Plutarch *Perikl.* 24 τῆς συμβιώσεως οὐκ οὔσης αὐτοῖς ἀρεστῆς ἐκείνην μὲν ἑτέρῳ βουλομένην συνεξέδωκε.

4. Einer besonderen Besprechung bedürfen die Rechtsverhältnisse, die sich auf die Mitgift (προίξ) beziehen, die durch ein umfassendes Gesetz geordnet waren. Wir besprechen sie hier wegen ihrer Zugehörigkeit zum Familienrechte, wiewohl die auf sie bezüglichen Klagen, soweit sie Monatsklagen waren, vor das Forum der εἰσαγωγεῖς gehörten (S. 85)[60]. Daſs bei der Engyesis eine Mitgift für die Frau festgesetzt wurde, bildete, wie bereits bemerkt (S. 472), so sehr die Regel, daſs in Prozeſsreden aus ihrem Mangel auf das Nichtvorhandensein einer rechtsgültigen Ehe geschlossen werden konnte. Ein solonisches Gesetz hatte allerdings die Bestimmung getroffen, daſs die Frau, wenn sie nicht Erbtochter ist, dem Manne nicht mehr als drei Gewänder und Geräte von geringem Werte zubringen solle[61]. Aber ein anderes Gesetz, das freilich von späterer Entstehung sein muſs, und nur nach der bekannten Sitte der Redner gleichfalls auf Solon zurückgeführt wird, setzte den Betrag der Mitgift fest, die einer armen Erbtochter von dem nächsten Verwandten, wenn er sie nicht selbst zur Frau nehmen will, je nach seiner Zugehörigkeit zu einer der drei oberen Vermögensklassen gewährt werden muſs, und die noch für ein Mitglied der dritten Klasse sich auf 150 Drachmen beläuft[62]. Weit höhere Summen begegnen in der

---

[60] Τὸν περὶ τῆς προικὸς νόμον lieſs [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 11 verlesen. Vgl. Caillemer *la restitution de la dot = Études s. l. antiq. jurid. d'Athènes V* (Paris 1867). Barrilleau *de la constitution de dot dans l'ancienne Grèce* (*Nouv. revue hist. d. droit franç. et étr.* 1883) p. 145 ff.

[61] Plutarch *Sol.* 20 τῶν δ' ἄλλων γάμων ἀφεῖλε τὰς φερνάς, ἱμάτια τρία καὶ σκεύη μικροῦ νομίσματος ἄξια κελεύσας, ἕτερον δὲ μηδὲν ἐπιφέρεσθαι τὴν γαμουμένην. οὐ γὰρ ἐβούλετο μισθοφόρον οὐδ' ὤνιον εἶναι τὸν γάμον κτλ. Um den anscheinenden Widerspruch dieses Gesetzes mit dem in der nächsten Anm. angeführten zu heben, wollte Gans *Erbrecht* I S. 302 f. u. A. unter φερνή nicht die Mitgift, sondern die Ausstattung der Frau verstehen. Aber Platon, der *Ges.* VI 17 S. 774 D. V 12 S. 742 C ein dem solonischen ähnliches Verbot erläſst, gebraucht für das, was der Frau mitzugeben erlaubt ist ἐσθῆτος χάριν, den Ausdruck προίξ, und der sonstige Sprachgebrauch beweist die Synonymität beider Wörter, vgl. Westermann zu Plut. a. St.

[62] [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067 a. E. (S. 350 A. 37). Nach

Zeit der klassischen Redner, in der nicht nur eine Mitgift von 30 Minen auch bei Minderbegüterten üblich, sondern auch eine Mitgift von 5–10 Talenten keineswegs unerhört ist[63]. Doch fehlt es nicht an Beispielen von Ehen ohne Mitgift; die Frau heifst dann ἄπροικος[64] im Gegensatze zu der ἐπίπροικος, die aber ebenso der ἐπίκληρος gegenübergestellt wird, auf die das ganze väterliche Erbe zunächst übergeht[65]. Eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters, seiner Tochter eine seinem Vermögen angemessene Aussteuer mitzugeben, kann nicht bestanden haben; selbst für die Brüder, die Erben des väterlichen Vermögens geworden waren, ist nur eine moralische Verbindlichkeit dazu anzuerkennen[66]. Aufser der Höhe der Mitgift bedurfte auch die Art ihrer Gewährung der Feststellung. Sie konnte entweder in Geld oder in Grundstücken und sonstigen Wertobjekten bestehen und im ersteren Falle entweder sofort ausgezahlt oder für einen

---

den ebenda angeführten späten Gewährsmännern wäre freilich auch dieses Gesetz solonisch.

[63] Vgl. die Nachweise bei Böckh *Staatsh.* I² S. 666. Zehn Talente gab Hipponikos seiner an Alkibiades verheirateten Tochter mit und versprach bei der Geburt eines Sohnes noch weitere zehn hinzuzufügen, [Andok.] *g. Alkib.* 13 S. 117. Plutarch *Alkib.* 8. Sonst weifs nur die Komödie von einer Mitgift von zehn oder gar zwanzig Talenten, Terenz *Andr.* V 4, 47 (950). Plaut. *Trucul.* IV 3, 71 (845). *Cistell.* II 3, 19 (561).

[64] Pollux III 35. Harpokr. u. ἐπίδικος, aus dem Lex. Seguer. V S. 256, 8 zu berichtigen ist.

[65] Lysias *v. Aristoph. Verm.* 15 S. 622. Isai. *v. Menekl. E.* 5. *v. Pyrrh. E.* 29 S. 34. 38 S. 40. [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 23. 25 S. 1016, 7. *g. Neaira* 8 S. 1347, 26. Diodor b. Stob. *Anth.* LXXII 1 (*Fr.* 3 K.). Ein weiteres Beispiel einer Ehe ohne Mitgift Lysias a. R. 14 S. 622.

[66] So richtig Beauchet I p. 262 ff. gegen Barrilleau p. 153 ff. u. A. Vgl. Lysias *f. Mantith.* 10 S. 577. Isai. *v. Pyrrh. E.* 49 S. 46. Nicht auf die Verpflichtung zur Aussteuer, sondern auf die Rechtmäfsigkeit der Ehe geht [Demosth.] *g. Boiot.* II 19 S. 1014, 5 ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν αὑτῆς ὥσπερ οἱ νόμοι κελεύουσι. Dagegen war durch das Zwölftafelgesetz von Gortyns die Mitgift der Tochter, deren Gewährung aber dem freien Willen des Vaters oder Bruders überlassen ist, auf die Höhe ihres Erbteils fixiert, das die Hälfte des Erbteils des Sohns beträgt, 4, 48 ff. Strab. X S. 482.

bestimmten Zeitpunkt versprochen werden. Das letzte fand namentlich dann statt, wenn der Gatte für die Sicherheit der Mitgift nicht Gewähr genug zu bieten schien[67], oder aber der κύριος nicht die Mittel zu seiner Verfügung hatte[68]; er hatte dann aber die Zinsen nach verabredeten Prozenten[69] an den Mann zu zahlen. Auch teilweise Barzahlung ist zu belegen; dem Sprecher der Rede gegen Spudias hat sein Schwiegervater Polyeuktos von den ausbedungenen vierzig Minen nur dreifsig ausgezahlt, den Rest sollte er erst nach Polyeuktos Tode erhalten und nahm dafür bei dessen Erkrankung ein diesem gehöriges Haus zum Pfande[70]. Zur Sicherung der empfangenen Mitgift pflegte der Gatte dem κύριος seiner Frau Grundstücke als Hypothek anzuweisen, die ebenso, wie dies bei anderen Hypotheken üblich war, durch Pfandsäulen (ὅροι) gekennzeichnet wurden; man gebraucht dann vom Manne das Aktivum ἀποτιμᾶν, vom κύριος das Medium ἀποτιμᾶσθαι, vom Grundstücke das Passivum ἀποτιμᾶσθαι, und dies selber heifst ἀποτίμημα[71], die Handlung

[67] So liefs Onetor dem Aphobos, als er ihm seine Schwester verlobte, die Mitgift nicht auszahlen, sondern von ihrem früheren Mann Timokrates mit 10 % verzinsen, Demosth. *g. Onetor* I 7. 9 S. 866, 4 ff. 17 ff.

[68] Demosth. *g. Onetor* I 10 S. 866 a. E.

[69] Nach Barrilleau p. 168 zu 18 %, wogegen mit Recht Beauchet p. 295.

[70] § 5 f. S. 1029, 12 ff., bes. Z. 19, wo der Sprecher sagt τὴν οἰκίαν ταύτην ἀποτιμῶμαι πρὸς [τὰς δέκα μνᾶς, ἐξ ἧς διακωλύει με τὰς μισθώσεις κομίζεσθαι Σπουδίας. Verzinst können ihm die zehn Minen auch zuvor nicht sein, da er sich sonst darauf berufen würde.

[71] Die Belege liefern Demosthenes Reden gegen Onetor an einer ganzen Reihe von Stellen, besonders I 29 S. 871, 25. 872, 3 δεινὸν τὸν μὲν λέγειν ὡς ἀπετιμήσατο τὸ χωρίον, τὸν δὲ ἀποτιμήσαντα φαίνεσθαι γεωργοῦντα — τὸν δ' ὑπὲρ τῆς ἀπολελοιπυίας πράττοντα, ὑπὲρ ἧς ἀποτετιμῆσθαί φησι τὸ χωρίον, φαίνεσθαι κτλ. 7 S. 866, 2 ἀποτίμημα. II 11 S. 878, 29 ἀποτίμησις. Von den Lexikographen besonders Harpokr. u. ἀποτιμηταί, aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 437, 20 (am Schlufs ἐν τῷ κατ' Ὀνήτορος β' für ἐν τοῖς κ. Ὀ. β). Dazu S. 423, 12. V S. 200, 29. Pollux VIII 142. III 36. Eine Anzahl solcher Mitgiftsteine hat sich erhalten, mit den übrigen Pfandsteinen zusammengestellt *C. I. A.* II 2 p. 498 ff. IV 2 p. 245 ff., mit zwei gleichen Steinen aus Amorgos *Recueil d. insc. jurid.* I p. 108 ff. 502. Als Beispiel diene n. 1149 ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα προικὸς Πυθοστράτῃ Μενάλκου Ἀναφλυστίου ἰατροῦ XXX.

ἀποτίμησις. Die Gewährung der Mitgift in Grundbesitz kann nach einer Andeutung bei Demosthenes[72] nicht beliebt gewesen sein. Von sonstigen Wertgegenständen, die als Teil der Mitgift gegeben werden, wird Kleidung und Schmuck der Frau (ἱμάτια καὶ χρυσία) genannt[73]. Aber dies und anderes genoſs den der Mitgift gewährten Schutz nur dann, wenn durch ausdrückliche Übereinkunft feststand, daſs es zur Mitgift gehören solle; man nennt dies ἐν προικὶ τιμᾶν oder ἐντιμᾶν[74]. Was nicht mit dieser Erklärung gegeben wurde, galt als freies Geschenk des κύριος, das beim Aufhören der Ehe nicht zurückgefordert werden durfte[75]. Der Name für diese Geschenke des κύριος war ἐπαύλια[76]. Zu scheiden von ihnen sind die ἀνακαλυπτήρια, die der Neuvermählten von ihrem Gatten oder auch von Freunden und Verwandten dargebracht wurden[77]; eine unter Lysias Namen gehende

[72] *G. Onet.* I 11 S. 767, 2. Beispiele Isai. *v. Dikaiog. E.* 26 S. 104 und neben Geldbeträgen, Sklavinnen, Schmuck und Hausrat in der durch Testament des Pasion seiner Witwe ausgesetzten Mitgift Demosth. *g. Steph.* I 28 S. 1110.

[73] Isai. *v. Kir. E.* 8 S. 199. Demosth. *g. Spud.* 27 S. 1036, 12. Nicht eingerechnet in die Mitgift sind ἱμάτια und χρυσία Isai. *v. Menekl. E.* 9.

[74] Isai. *v. Pyrrh. E.* 35 S. 38 ἐάν τίς τι ἀτίμητον δῷ ἕνεκα τοῦ γάμου (νόμου die Handschr., was Dobree und Wyse nicht schützen durften), ἐὰν ἀπολίπῃ ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα ἢ ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἐκπέμψῃ τὴν γυναῖκα, οὐκ ἔξεστι πράξασθαι τῷ δόντι, εἰ μὴ ἐν προικὶ τιμήσας ἔδωκεν. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 57 S. 1156, 15. *g. Spud.* 27 f. S. 1036, 12 ἐν ταῖς τετταράκοντα μναῖς ἐνετιμᾶτο τὰ χρυσία καὶ τὰ ἱμάτια τῶν χιλίων. 22. Hiernach versteht sich der auffällige Ausdruck § 28 χωρὶς τῶν εἰς τὰς χιλίας ἀποτιμηθέντων. Aber kurz vorher ist nicht das seit Bekker meist aus Σ aufgenommene προσαπετίμησε, sondern die Lesart der andern Handschriften προσαπέτισε (προσαπέτεισε) richtig und danach auch ἀποτετίκει nicht mit Schäfer u. A. zu korrigieren.

[75] *G. Spud.* 27 S. 1036, 18 ἅπερ ἔπεμψέ μοι χωρὶς τῆς προικός, ὅσ' ἔχω μόνον. Vgl. Isai. *v. Menekl. E.* a. a. O.

[76] Pausan. bei Eustath. Ω 29 S. 1337, 43 = Suid. u. d. W. und Etym. M. S. 354 i. A. (*Fr.* 171 Schw.) ἐπαύλια τὰ μετὰ (l. mit Bernhardy κατά) τὴν ἐχομένην ἡμέραν τοῦ γάμου δῶρα παρὰ τοῦ τῆς νύμφης πατρὸς φερόμενα τοῖς νυμφίοις ἐν σχήματι πομπῆς. παῖς γὰρ ἡγεῖτο κτλ. Pollux III 39. Dazu Deubner *Jahrb. d. arch. Inst.* XV (1901) S. 146 ff.

[77] Die Ableitung der Sitte jetzt bei Pherek. Syr. (*Fr.* 2 Diels), nach dem Zeus am zweiten Tage nach der Hochzeit der Hera ein

Rede erörterte die Frage, ob sie ihr zu dauerndem Besitze verblieben[78]. Zur Beglaubigung der Festsetzung der Mitgift wie der Engyesis diente die Zuziehung von Zeugen[79]; eine Anmeldung der über beide geschlossenen Verträge bei einer Behörde, die sie durch Aufzeichnung auf Steintafeln zur öffentlichen Kenntnis brachte, wie dies für die Inseln Mykonos und Tenos durch erhaltene Inschriften[80] bekannt ist, hat in Athen nicht stattgefunden.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daſs in Athen so wenig wie unseres Wissens sonst in Griechenland Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten geherrscht, sondern das Eigentum an der Mitgift lediglich der Frau, bzw. ihrem früheren *κύριος*, und dem Manne nur ihre Verwaltung und Nutzniefsung zugestanden hat. Es gilt das selbst für Hausgerät, das in der Mitgift eingerechnet ist[81], und a potiori für den in ihr begriffenen Grundbesitz, den der Gatte nicht veräuſsern darf[82], wenigstens nicht ohne Zustimmung des

---

kunstvoll gesticktes Gewand schenkt: *ταῦτά φασιν ἀνακαλυπτήρια πρῶτον γενέσθαι· ἐκ τούτου δὲ ὁ νόμος ἐγένετο καὶ θεοῖσι καὶ ἀνθρώποισιν.* Danach richtiger Pollux III 36, als Harpokr. u. d. W., der irrig die *ἀνακαλυπτήρια* mit den *ἐπαύλια* identifiziert. Vgl. Brückner *Anakalypteria* (64. Winckelmanns-Progr.), der aber *Mitth. d. arch. Inst. in Athen* XXXII (1907) S. 91 ff. drei hierher gehörige Darstellungen vielmehr auf die Epaulia bezieht.

[78] Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. *καὶ δὴ καὶ ὅλοι λόγοι νομίζοιντ' ἂν σχεδὸν εἶναι θέσεως ὡς ὅ τε περὶ τῶν ἀνακαλυπτηρίων ἐπιγραφόμενος Λυσίου καὶ ὁ περὶ τῆς ἀμβλώσεως· ἐν μὲν γὰρ θατέρῳ ζητεῖται εἰ τὰ δοθέντα ἀνακαλυπτήρια γυναικὶ γαμουμένῃ βεβαίως ἔχειν αὐτὴν δεῖ.* Nur in diesen Geschenken läſst sich etwas den *παράφερνα* des römischen Rechts Ähnliches erkennen; vgl. gegen Caillemer Beauchet I p. 284 ff.

[79] Zu dem S. 472 Angeführten vgl. Demosth. *g. Onetor* I 21 S. 869, 22, wo die Festsetzung der Mitgift als Rechtsgeschäft (*συνάλλαγμα*) bezeichnet wird, das niemand ohne Zeugen abschlieſse.

[80] *Ἀθήν.* II p. 235 = Dittenberger *Syll.*² n. 817 und *Recueil d. inscr. jur.* I p. 48 ff. *C. I. G.* n. 2338ᵇ.

[81] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 57 S. 1156, 12 *τὰ δ' ἐκ τῆς ἄλλης οἰκίας ἐξέφερον σκεύη ἀπαγορευούσης τῆς γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι αὐτοῖς καὶ λεγούσης ὅτι αὐτῆς εἴη ἐν τῇ προικὶ τετιμημένα.*

[82] Das nach Isai. *v. Dikaiog. E.* 29 S. 105 von Dikaiogenes verkaufte Haus ist ihm nicht als Mitgift, sondern an Stelle der Mitgift *ἀντὶ προικός* § 26 S. 104 gegeben. Die Klausel ist auf Grund der

Bestellers der Mitgift. Wenn gleichwohl die Mitgift dem von dem Ehemann zu versteuernden Vermögen zugerechnet wird, so erklärt sich das aus dem ihm zukommenden Nutzungsrechte[83]. Um dieses Rechtes willen läfst sich auch nicht mit Sicherheit behaupten, dafs die aus der Mitgift stammende Errungenschaft ihr als dauernder Zuwachs verbleibt[84]. Eine Rückgabe der Mitgift während der Dauer der Ehe konnte nicht beansprucht werden. Nur wenn das Vermögen des Gatten konfisziert wurde, konnte Ausscheidung der Mitgift verlangt und durch ἐνεπίσκηψις auf sie geklagt werden[85], so wenig auch dies Rechtsmittel immer zu ihrer Sicherstellung ausgereicht zu haben scheint[86]. Ebenso war, wenn der Mann in Konkurs verfiel, die Mitgift der Frau aus der Masse sicherlich auszuscheiden, wie sie auch bei der Antidosis (§ 5) auszusondern war[87].

Dagegen ist die Mitgift bei Beendigung der Ehe im Falle der Scheidung, mag diese nun von dem Manne[88] oder

---

Anm. 43 a. Inschriften von Amorgos vermutungsweise hinzugefügt. Aber auf einem dritten Stein derselben Insel n. 57 tritt bei der Weihung der von Naukrates für die Mitgift der Nikesarete verpfändeten Grundstücke durch beide Naukrates auch als κύριος seiner Frau auf. Ein allgemeines Verbot, das Eigentum der Frau zu veräufsern, spricht auch das Gesetz von Gortyns 6, 9 aus. Danach ist auch in dem Mitgiftregister von Mykonos Z. 22 ὥστ' εἶναι κύριον τῆς οἰκίας Θαρσαγόραν ἕως ἂν ζῇ der Ausdruck κύριος in dem Anm. 48 belegten weiteren Sinne verstanden.

[83] Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 666 f.

[84] Wie nach gortynischem Rechte der Frau wenigstens die Hälfte der Errungenschaft (καρπός) aus ihrem Eingebrachten zufällt, wenn die Ehe geschieden wird, oder ein Anteil an der gemeinsamen Errungenschaft, wenn der Mann stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, 2, 48. 3, 27.

[85] Lex. Seguer. V S. 250, 14 ἐνεπίσκημμα — προφώνησις γυναικὸς καὶ δανειστοῦ δημευομένης οὐσίας περὶ προικὸς καὶ χρέους ὀφειλόντων αὐτὰ ἐξ αὐτῆς λαμβάνειν. Etym. M. S. 340, 44. Darauf geht [Demosth.] *g. Nikostr.* 28 S. 1255, 8.

[86] Vgl. Lysias *v. Aristoph. Verm.* 32 S. 635. 9 S. 617.

[87] [Demosth.] *g. Phainipp* 27 S. 1047, 5 ff.

[88] [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 25 κατὰ τὸν νόμον ὃς κελεύει ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα, ἐὰν δὲ μή, ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς τοκοφορεῖν καὶ σίτου εἰς ᾠδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ. Darum konnte Isai. *v. Pyrrh. E.* 28 S. 32 für bestimmten Fall als Motiv

der Frau ausgehen[89] oder auf gegenseitigem Einverständnis beruhen[90], von dem Manne unverzüglich zurückzuerstatten oder aber, wenn von dem κύριος der Frau darauf verzichtet wird, wenigstens zu verzinsen, widrigenfalls der Mann einer Klage σίτου unterliegt, denn σῖτος schliefst in diesem Falle die Zinsen ein[91]. Dafs die Klage auch dann zuständig war, wenn die Ehe nach Empfang der Mitgift nicht vollzogen wurde, ist schon bemerkt (S. 482). Nur in dem Falle, dafs der Mann die des Ehebruchs überwiesene Frau verstiefs (S. 433), scheint er das Recht gehabt zu haben, die Mitgift einzubehalten[92]; ob auch in dem Falle, dafs die Frau wegen mangelnden Bürgerrechts die Ehe unrechtmäfsigerweise geschlossen hatte, mufs dahingestellt bleiben[93]. Wurde die

für Bestellung einer Mitgift die Absicht geltend machen, die Scheidung von der Frau zu erschweren.

[89] Isai. *v. Pyrrh. E.* 35 S. 38 (Anm. 74). 8 S. 19 (Anm. 95). 78 S. 64. Demosth. *g. Onetor* I 8 S. 866, 9 ὡς ἀπολελοιπυίας τῆς ἀδελφῆς καὶ δοὺς (τὴν προῖκα), κομίσασθαι δ᾽ οὐ δυνάμενος.

[90] Isai. *v. Menekl. E.* 9.

[91] Vgl. Harpokr. u. σῖτος· Τιμαχίδας δὲ ἡγεῖται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σῖτον λέγεσθαι τὸν τόκον, ἀγνοεῖ δὲ ὅτι ἓν ἀνθ᾽ ἑνὸς οὐδέποτε παρ᾽ αὐτοῖς ὁ τόκος σῖτος καλεῖται. Recht hat der eine wie der andere; vgl. S. 498.

[92] Dafür darf man, so wenig es gerecht erschienen ist, dafs der Besteller der Mitgift für fremde Schuld büfsen sollte, geltend machen, dafs in den von Thalheim und Müller aufgehellten Rechtsstreiten zwischen Mantitheos und Boiotos (Anm. 28) die Schwierigkeit, die im Schweigen des Mantitheos über die Nichtrückzahlung einer Mitgift liegt, am leichtesten sich erklärt, wenn man mit Müller S. 697 annimmt, dafs Mantias die Plangon wegen Ehebruch verstofsen hat und darum zur Innebehaltung der Mitgift berechtigt war. Dafs letzteres in Ephesos Rechtens war, sagt Achilles Tat. VIII 8 τὴν μὲν κατὰ τὸν νόμον ἀφεῖσθαι τῆς προικός φημι δεῖν ἐμοί, und seiner Angabe erwächst eine Bestätigung aus einem inschriftlich erhaltenen Gesetze von Ephesos *Inscript. in the British mus.* n. 477 (Dittenberger *Syll.*² n. 510), nach dem die Restitutionspflicht nicht in allen Fällen statthatte, Z. 59 ὅσοι — γήμαντες καὶ διαλυθέντες μὴ ἀποδεδώκασι τὰς φερνὰς οὔσας ἀποδότους κατὰ τὸν νόμον. Nichts beweist natürlich das angebliche Gesetz bei Sopater *διαίρ. ζητημ.* VIII S. 229 W.

[93] Aus dem Falle bei [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. folgt darum nichts, weil Phrastor die Mitgift der Phano in der Voraussicht behalten konnte, dafs Stephanos durch ihre Zurückforderung sich einer weit gröfseren Gefahr aussetzen würde.

Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er in dieser Ehe gezeugte Kinder hinterliefs oder nicht. Im ersteren Falle kann die Frau entweder in dem Hause ihres Mannes bleiben und wird dann von ihren Söhnen oder, wenn diese minderjährig sind, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wird die Mitgift völliges Eigentum ihrer Söhne[94]. Oder sie kann in das Haus ihres früheren κύριος zurücktreten, dem dann auch die Mitgift zurückzugeben ist, widrigenfalls er gegen die Erben des Mannes auf Wiedererstattung durch eine δίκη προικός oder auf Verzinsung durch eine δίκη σίτου klagen kann. Es scheint aber, daſs der κύριος dann, wenn die Witwe noch in heiratsfähigem Alter stand, die moralische Verpflichtung hatte, sie an einen Anderen mit derselben Mitgift wieder zu verheiraten[95]. Zwischen beiden Wegen kann die Frau nach ihrem Belieben und den Umständen sich auch dann entscheiden, wenn sie beim Tode ihres Mannes von ihm schwanger zu sein erklärt[96]. Dagegen steht ihr diese Wahl nicht frei, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder weder geboren noch empfangen hat, sondern sie muſs dann in das Haus ihres früheren κύριος zurückkehren, und diesem gebührt der Anspruch auf die Mitgift. Wird aber die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so fällt dann, wenn sie keine

---

[94] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ δίετες, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί, wo σῖτος in weiterem Sinne steht. *G. Phain.* 27 S. 1047, 7 ταύτῃ χρέως φησὶν ὀφείλεσθαι Φαίνιππος τὴν προῖκα, ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν κτλ.

[95] Isai. *v. Pyrrh. E.* 8 f. S. 19 εἶτα παρ' ὅτου ἐκομίσατο τὴν τῆς ἀδελφῆς προῖκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὼς ἦν ᾧ μεμαρτύρηκεν οὗτος αὐτὴν ἐγγυῆσαι· ἢ εἰ μὴ ἐκομίζετο, ὁποίαν δίκην σίτου ἢ τῆς προικὸς αὐτῆς ἐν εἴκοσιν ἔτεσι τῷ ἔχοντι τὸν κλῆρον δικάσασθαι ἠξίωσεν, ἢ εἴ του ἀνθρώπων ἐναντίον προσῆλθεν ἐγκαλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικὸς τῆς ἀδελφῆς κτλ. Ähnlich § 78 S. 64 f. [Demosth.] *g. Boiot.* II 7 S. 1010 i. A. In beiden Fällen hat der Mann Kinder von der Frau hinterlassen.

[96] Daſs die Frau nicht in diesem Falle im Hause des Mannes zu bleiben gezwungen war, wie Meier aus dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 17 (S. 58 A. 16) gefolgert hatte, hat bereits van den Es p. 59 bemerkt.

Kinder hinterläfst, die Mitgift an den früheren κύριος, bzw. dessen Erben zurück[97]. Hinterläfst sie Kinder und sind diese volljährig, so geht die Mitgift auf sie über; sind sie minderjährig, so bleibt dem Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung und Nutzniefsung der Mitgift[98]. In dem Rechtsfall, der der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Rede gegen Boiotos über die mütterliche Mitgift zugrunde liegt, war dem Sprecher Mantitheos, der erst kurz vor dem Tode seines Vaters Mantias die Volljährigkeit erreicht hatte, die Mitgift seiner Mutter noch nicht ausgezahlt worden: darum klagt er gegen seinen Halbbruder auf Aussonderung der Mitgift von der Teilung der väterlichen Erbschaft.

Die δίκη προικός ist nach unseren Quellen zunächst Klage auf Rückzahlung der Mitgift: sie steht, wie bemerkt, dem ursprünglichen κύριος der Frau, die nach dem Tode des Mannes (Anm. 95) oder, wie wir hinzufügen dürfen, nach der Scheidung der Ehe in jenes Haus zurückkehrt, gegen die Erben des Mannes, bzw. gegen diesen selbst zu; ebensowohl aber auch dem Manne gegen den κύριος der Frau, der die versprochene Mitgift nicht auszahlt. Wenigstens läfst Aristoteles die δίκη προικός gegen jeden gerichtet sein, der die von ihm geschuldete Mitgift nicht zahlt[99]. Zu seiner Zeit wurde sie als Monatsklage behandelt und unterstand darum der Jurisdiktion der εἰσαγωγεῖς. Dagegen ist nicht auf Grund solcher Klage gehalten die Rede des Demosthenes gegen Spudias, die gleichfalls in den Handschriften und Ausgaben ὑπὲρ προικός überschrieben ist. Denn die Forderung von zehn Minen, die der Sprecher der Rede als rückständigen Teil der Mitgift seiner Frau aus dem von seinem Schwiegervater Polyeuktos hinterlassenen Vermögen beansprucht, bildete

[97] Isai. *v. Pyrrh. E.* 36 S. 39 τῆς ὁμολογηθείσης προικὸς ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς αὐτόν, εἴ τι ἔπαθεν ἡ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ und ähnlich § 38 S. 41.

[98] [Demosth.] *g. Boiot.* II 50 S. 1023, 7 ἐμὲ μὲν ἡ μήτηρ παῖδα καταλιποῦσα ἐτελεύτησεν ὥστε μοι ἱκανὸν ἦν ἀπὸ τοῦ τόκου τῆς προικὸς καὶ τρέφεσθαι καὶ παιδεύεσθαι.

[99] 52, 2 (S. 85 A. 124).

nur einen Teil der Streitpunkte, zu denen es bei der Teilung des Erbes zwischen ihm und Polyeuktos anderem Schwiegersohne Spudias gekommen ist. Daſs es sich in dem Prozesse um keine δίκη προικός handelt, würde auch daraus folgen, daſs er zuerst vor einem Schiedsrichter verhandelt war[100], der für Monatsklagen nicht in Frage kam (S. 228), wenn jene schon damals eine δίκη ἔμμηνος gewesen wäre. Aber das war sie noch zur Zeit der vorhin erwähnten Rede gegen Boiotos nicht, die 347 gehalten ist; denn auch dieser ist eine Verhandlung vor dem Diaiteten vorausgegangen[101].

Neben der δίκη προικός wird als Rechtsmittel, das dem κύριος einer verwitweten Frau gegen die zustand, welche ihre Mitgift unrechtmäſsig innebehielten, die δίκη σίτου genannt (Anm. 95), und dieser allein geschieht in einem Falle Erwähnung, in dem es sich um das Einschreiten gegen das Zurückhalten der Mitgift einer verstoſsenen Frau handelt (Anm. 88), in dem aber nach unserer Vermutung auch die δίκη προικός statthaft war. Ging die letztere auf Erstattung der Mitgift selber, so bezweckte die δίκη σίτου, dem unrechtmäſsigen Inhaber einer Mitgift die Kosten für den Unterhalt einer verwitweten oder geschiedenen Frau aufzuerlegen, bzw. ihn zur Verzinsung der Mitgift anzuhalten. In juristischem Sinne bezeichnet σῖτος den Unterhalt, den jemand zu gewähren, die Kosten des Unterhalts, die jemand zu tragen verpflichtet ist. Wenn Harpokration den Ausdruck beschränkt auf den Unterhalt der Frauen und Waisen[102], so ist das insofern zu eng, als die Erwähnung des Unterhalts fehlt, den die mündigen Söhne ihren Eltern, insbesondere der Sohn der Erbtochter seiner Mutter zu reichen verbunden ist (Anm. 94). Aber die Beschränkung der Definition auf jene beiden Kategorien wird darin ihren Grund haben, daſs bei ihnen die δίκη σίτου vorzugsweise Anwendung fand, wäh-

[100] *G. Spud.* 12 S. 1031, 25.

[101] § 17 S. 1013, 20.

[102] Σῖτος καλεῖται ἡ διδομένη πρόσοδος εἰς τροφὴν ταῖς γυναιξὶν ἢ ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος α΄ ἄξονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας. Letzteres Zitat geht auf 56, 7, wo von den Klagen gegen Vormünder die Rede ist; Solons Gesetz wird beiden Kategorien gegolten haben.

rend gegen Söhne, die ihren Eltern den Unterhalt versagten, κακώσεως geklagt wurde (S. 351 f.)[103]. Wie in dem letzteren Falle, so kann auch bei der δίκη σίτου gegen Vormünder σῖτος nur den Unterhalt selbst oder seine Kosten meinen. Und sicherlich wird auch bei Nichterstattung der Mitgift der verwitweten oder geschiedenen Frau der Unterhalt ursprünglich in natura zu gewähren gewesen sein[104]. Wenn aber das Ziel der hier zuständigen δίκη σίτου nach einem Gesetzeszitat auf Verzinsung der Mitgift ging (Anm. 88) und anderwärts alternativ von dieser Verzinsung und Gewährung des Unterhalts gesprochen wird[105], so scheint es, dafs in allen Fällen σίτου auch in der Rednerzeit zunächst auf die letztere geklagt wurde, bei Dotalklagen aber nach Lage des Falls auch auf deren Ersatz durch Verzinsung der Mitgift angetragen und erkannt werden konnte. Diese Verzinsung hatte bei Verstofsung der Frau zu 18 % zu erfolgen. Dafs auch dann, wenn nach Auszahlung der Mitgift die Ehe nicht vollzogen worden war, die Zinsen in gleicher Höhe zu bezahlen waren, wie Demosthenes behauptet, macht seine eigene Ausdrucksweise unwahrscheinlich (Anm. 39). Es wird vielmehr für diesen und die andern hierher gehörigen Fälle der damals landesübliche Zinsfufs zu 12 % gegolten haben[106].

[103] Die Klagen κακώσεως προικός σίτου stellt Pollux III 37 zusammen. Über die letztere (aufser den kurzen Erwähnungen VIII 31. VI 153) VIII 33 τὰς ἐπὶ τῷ σίτῳ δίκας ἐν ᾠδείῳ ἐδίκαζον. σῖτος δέ ἐστιν αἱ ὀφειλόμεναι τροφαί. Zu eng sind die Definitionen bei Phot. = Suid. u. σίτου δίκη. Lex. Seguer. V S. 238, 7.

[104] Dafür ist zuerst von Meier geltend gemacht worden, dafs nach [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 8 in dem Odeion, in dem über Klagen σίτου gerichtet wurde (S. 137), auch das Getreide vermessen worden sei. Aber an d. a. St. handelt es sich um eine aufserordentliche Mafsnahme unter besonderen Umständen, und nur auf ihr beruht die generelle Behauptung der Grammatiker (Lex. Seguer. V S. 318, 2. Phot. und Suid. u. ᾠδεῖον).

[105] Mit Demosth. *g. Aphob.* I 17 S. 818, 26 (Anm. 39) vgl. II 11 S. 839 i. A. ταύτην τὴν προῖκα — οὔτε αὐτὴν οὔτε τὸν σῖτον ἀποδέδωκεν. I 15 S. 818, 6 οὐ διδόντος τούτου σῖτον τῇ μητρί, τὴν δὲ προῖκα ἔχοντος. III 33 S. 854, 15.

[106] Vgl. Billeter *Geschichte des Zinsfufses im Alterthum* (1898) S. 48 ff.

Neben den besprochenen beiden Klagen standen dem früheren κύριος der Frau, wenn ihm von dem Ehemanne ein ἀποτίμημα für deren Mitgift gestellt war, alle Rechte des Pfandgläubigers zu. Er konnte, wenn die Rückzahlung der Mitgift nicht rechtzeitig erfolgte, sich durch ἐμβάτευσις in den Besitz des verpfändeten Grundstücks setzen, und wenn er daran verhindert wurde, durch eine δίκη ἐξούλης sein Recht verfolgen oder aber auf den Ertrag des verpfändeten Hauses oder Landstücks durch eine δίκη ἐνοικίου oder καρποῦ Anspruch erheben. Ein gleiches Recht steht dem Ehemann zu, der für den nicht gezahlten Teil der Mitgift ein Grundstück zum Pfande nimmt oder erhält, wie der Sprecher der Rede gegen Spudias ein Haus für die rückständigen zehn Minen der Mitgift seiner Frau. Er beansprucht darum den Mietzins des Hauses und hätte, da er an dessen Empfangnahme durch Spudias gehindert wird[107], eine Klage ἐνοικίου gegen diesen anstellen können, wenn er nicht zugleich andere Streitpunkte hätte zur Entscheidung bringen wollen (S. 496 f.). Abgesehen von diesem Falle kann der Gatte, dem die Mitgift oder ihre versprochenen Zinsen ganz oder teilweise vorenthalten werden, aufser durch eine δίκη προικός auch wegen Vertragsbruch, συμβολαίων παραβάσεως klagen. Der Rechtsmittel, durch die die Mitgift sichergestellt werden sollte für den Fall, dafs das Vermögen des Gatten vom Staate eingezogen wurde oder in Konkurs geriet, ist bereits gedacht worden (S. 493).

§ 2. Die Rechte der Eltern und Kinder und die Klagen zu ihrem Schutze.

1. Die väterliche Gewalt ist in Athen sowohl in ihrer zeitlichen Erstreckung wie in dem Umfange der Rechte, die sie

Der im *Recueil d. inscr. jur.* I p. 133 für den Satz, dafs die gesetzliche Verzinsung der Mitgift durch den Ehemann überall 18% betragen habe, aus *C. I. A.* II n. 1137 entnommene Beweis ist hinfällig, sobald man die Inschrift nicht mit Dareste erklärt, dem Dittenberger noch *Syll.*² n. 818 folgt, sondern mit Köhler, für dessen Deutung nach mir Szanto *Archäol.-epigr. Mitth.* XX (1897) S. 108 f. = *Ausgew. Abhandl.* S. 128 f. und Billeter S. 53 ff. eingetreten sind.

[107] § 5 S. 1029, 19 (Anm. 70).

gewährt, namentlich im Vergleich mit der römischen patria potestas[1] so beschränkt, dafs man in ihr nur eine Tutel erkennen zu sollen gemeint hat[2]. Aber es läfst sich nicht bezweifeln, dafs in der älteren Zeit, bevor die Gewalt der Familie im Interesse des Staatszwecks sich mannichfache Einschränkungen hatte gefallen lassen müssen, auch der athenische Vater mit unumschränktem Rechte selbst über Freiheit und Leben seiner Kinder verfügen durfte. Glaubhaft bezeugt ist, dafs vor Aufhebung der Schuldknechtschaft in Not geratene Bürger ihre Kinder verkaufen durften und erst Solon das Verkaufsrecht des Vaters auf den einen Fall beschränkte, wenn er seine Tochter auf Unzucht ertappte[3]. Dafs er in dem letzteren Falle sie auch töten durfte, belegte die Legende mit dem Beispiele des Kodriden Hippomenes[4]. Als einen Rest der alten Gewalt beliefs die Sitte auch später dem Vater in den ersten Tagen nach der Geburt eines Kindes die Entscheidung darüber, ob er es aufziehen wollte oder nicht. Wie häufig die Aussetzung in Athen war[5], beweist die neue Komödie, die gern den Knoten der Handlung durch Wiedererkennung ausgesetzter Kinder löst, wofür ihr die Beigabe von Erkennungszeichen (γνωρίσματα) unentbehrliches Mittel ist. Und wenn es auch in der Mehrzahl der Fälle die Mutter ist, die sich der Frucht eines Fehltritts oder einer Vergewaltigung auf diesem Wege entledigt, so fehlt es doch nicht an Belegen, dafs auch der Vater den unwillkommenen Spröfsling aussetzen oder aus dem Wege räumen

[1] Vor allem Athen gegenüber gilt das Wort des Gaius I 55 fere nulli alii sunt homines qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus.

[2] Van den Es p. 101 f.

[3] Plutarch *Sol.* 13 πολλοὶ δὲ καὶ τοὺς παῖδας ἰδίους ἠναγκάζοντο πωλεῖν· οὐδεὶς γὰρ νόμος ἐκώλυε. 23 ἔτι δ' οὔτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς δίδωσι πλὴν ἂν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγενημένην.

[4] Aischin. *g. Timarch* 182 S. 175. Aristot. bei Herakl. *Polit.* 1, 3. Ephoros bei Diodor VIII 22.

[5] Vgl. die eingehende Erörterung von Glotz im *Dictionnaire d. antiq. gr. et rom.* u. expositio, die jetzt noch aus Menanders Ἐπιτρέποντες zu ergänzen ist.

liefs[6]. Die Entscheidung mufste aber in den ersten Tagen nach der Geburt fallen. Denn am fünften oder nach anderer Angabe am zehnten Tage danach war das Fest der ἀμφιδρόμια zu feiern, mit dem das Neugeborene in die Gemeinschaft der Familie aufgenommen wurde[7]. Aber an eine durch ausdrückliches Gesetz den Eltern verliehene Befugnis zur Aussetzung der Kinder zu glauben, geben späte Angaben um so weniger ein Recht, als sie das angebliche Gesetz sich auf Kindestötung überhaupt erstrecken lassen[8]. Und wenn Aristoteles die Aussetzung gesetzlich sanktioniert wissen will, so beschränkt er sie doch nur auf verkrüppelte Kinder[9], während er als Mittel zu der von ihm geforderten Beschränkung der Kinderzahl die Abtreibung in Anwendung zu bringen empfiehlt.

Als selbstverständliche Äufserungen der väterlichen Gewalt finden in unseren Quellen Erwähnung das Recht des Vaters, seinen minderjährigen Sohn in eine andere Familie

[6] Terenz *Heautont.* IV 1, 13 (626) f. meministin me grauidam et mihi te maxumo opere edicere, si puellam parerem, nolle tolli, wo trotz dem tolli griechische Sitte zugrunde liegt. Poseidipp bei Stob. *Anthol.* II 77, 7 (*Fr.* 11 K.) υἱὸν τρέφει πᾶς κἂν πένης τις ὢν τύχῃ, θυγατέρα δ' ἐκτίθησι κἂν ᾖ πλούσιος, wo Naucks Korrektur ἐκδίδωσι die Pointe ganz verdirbt.

[7] Platon *Theait.* 15 S. 160 E μετὰ δὲ τὸν τόκον τὰ ἀμφιδρόμια αὐτοῦ ὡς ἀληθῶς ἐν κύκλῳ περιθρεκτέον τῷ λόγῳ σκοπουμένους μὴ λάθῃ ἡμᾶς οὐκ ἄξιον ὂν τροφῆς τὸ γιγνόμενον — ἢ σὺ οἴει πάντως δεῖν τό γε σὸν τρέφειν καὶ μὴ ἀποτιθέναι. Dazu Samter *Familienfeste d. Griech. u. Röm.* S. 61 f.

[8] Sext. Emp. *Hypot. Pyrrh.* III 24 ὁ Σόλων Ἀθηναῖος τὸν περὶ τῶν ἀκρίτων νόμον ἔθετο καθ' ὃν φονεύειν ἑκάστῳ τὸν ἑαυτοῦ παῖδα ἐπέτρεψεν. Hermog. *π. εὑρέσ.* I 1 S. 67 W. ἐνώπιόν τις τῆς μητρὸς ἀπέκτεινε τὸν υἱὸν κατὰ τὸν τῶν ἀκρίτων νόμον. Sopat. zu Hermog. V S. 116.

[9] *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335 b 20 περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ τροφῆς τῶν γινομένων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν, διὰ δὲ πλῆθος τέκνων ἡ τάξις τῶν ἐθῶν κωλύει μηθὲν ἀποτίθεσθαι τῶν γινομένων (so die beste Überlieferung, der ich auch vor Immischs Textgestaltung den Vorzug geben mufs). Wenn aber Platon *Polit.* V 9 S. 460 C die Kinder untüchtiger Eltern und verkrüppelte ἐν ἀπορρήτῳ τε καὶ ἀδήλῳ κατακρύπτειν will, um den Stamm der Wächter rein zu erhalten, so ist dies ebenso wie die Bestimmung S. 461 C nach der *Tim.* 1 S. 19 A gegebenen Erklärung mit Göttling und Stallbaum nicht auf Aussetzung, sondern auf Versetzung in den dritten Stand zu beziehen.

hinein adoptieren zu lassen (ἐκποιεῖσθαι) und seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen[10]. Das Recht seiner Tochter einen Gatten nach seiner Wahl zu geben, verbleibt ihm dauernd, da er bis zu ihrer Verheiratung ihr κύριος ist (S. 482). Von dem Vermögen seiner Söhne, das ihnen aus der Mitgift ihrer verstorbenen Mutter oder aus dem Erbe mütterlicher Verwandten zufällt, hat er die Verwaltung und Nutzniefsung[11]; Minderjährige können keinen rechtsgültigen Vertrag abschliefsen[12].

Über die Zeit der väterlichen Gewalt hinaus[13] erkannte das Gesetz dem Vater das Recht zu, seinem Kinde den Namen, den er ihm kurz nach der Geburt[14] gegeben, wieder zu nehmen, ἐξαλεῖψαι καὶ ἀποκηρῦξαι, wie es in einer Stelle des Demosthenes[15] heifst. Wenn auch beide Worte zunächst

---

[10] Die Belege für beides werden unten bei der Adoption und Vormundschaft gegeben.

[11] Nach dem Rechte von Gortyns 6, 31 ff. darf der Vater vom Muttererbgut seiner Söhne nichts verkaufen oder verpfänden. Für Athen läfst sich die gleiche Beschränkung nicht behaupten, Beauchet II p. 98 f.

[12] Isai. *v. Arist. E.* 10 S. 259 ὁ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν. Dafs der letztere Zusatz nur dem zweiten Gliede μηδὲ γυναικί gilt, trotz der gegenteiligen Auffassung von Harpokr. u. ὅτι παιδί, bemerkte von Neueren zuerst Caillemer *Revue de législation* 1873 p. 6, dem ich sofort zugestimmt habe *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1874) S. 1404 und alle Späteren mit Ausnahme von Wyse. Richtig schon Dion Chr. LXXIV 9 S. 638 M. Dafs dem Vater gegen den, der ohne sein Vorwissen sich mit seinen Kindern in Verträge einliefs, ein Klagerecht zugestanden habe, durfte Meier nicht aus der Erzählung Plutarchs von einer Klage des Perikles gegen den folgern, der eine angeblich in Perikles Namen von seinem Sohne Xanthippos entliehene Geldsumme zurückforderte (*Per.* 36); denn Xanthippos war damals bereits volljährig, vgl. van den Es p. 135.

[13] Auf Unmündige beschränkte Böckh *Ind. lect. Berol.* 1825/6 p. 6 = *Kl. Schr.* IV S. 231 das Recht, weil gegen Mündige die Enterbung genügt habe. Allein diese ist dem attischen Rechte fremd.

[14] In der Regel am zehnten, aber auch am siebenten Tage, s. die Stellen bei van den Es p. 27 f.

[15] *G. Boiot.* I 39 S. 1006, 20 ὁ νόμος — τοὺς γονέας ποιεῖ κυρίους οὐ μόνον θέσθαι τοὔνομα ἐξ ἀρχῆς, ἀλλὰ κἂν πάλιν ἐξαλεῖψαι βούλωνται κἀπο-

nur auf die Entziehung des Namens gehen, so ist der letztere Ausdruck doch wohl darum gewählt, weil diese im Zusammenhange mit der öffentlichen Lossagung des Vaters von seinem Sohne erfolgte, für die der Name ἀποκήρυξις üblich geworden ist[16]. Ein sicherer Fall der Anwendung dieser ἀποκήρυξις ist freilich für Athen so wenig nachzuweisen, daſs man ihr Bestehen hat in Zweifel ziehen können[17]. Aber daſs die Gesetzgebung des Solon ebenso wie die des Pittakos und Charondas dem Vater das Recht verlieh, einen ungehorsamen Sohn zu verstoſsen, sagt eine glaubwürdige Angabe[18], und Platon, der die Einrichtung in seine Gesetze herübernimmt, setzt ihre Existenz in realen Staatswesen offenbar voraus. Wenn er aber die Ausstoſsung des Sohns von der Entscheidung eines Familienrats abhängig macht, so läſst er deutlich erkennen, daſs diese Anordnung eine ihm eigentümliche ist[19]. Noch weniger aber darf man aus der Fiktion

---

κηρῦξαι. Gewöhnlich wurde die Stelle auf die ἀποκήρυξις im technischen Sinne bezogen, wogegen nach Valckenaer van den Es p. 126 f.

[16] Wenn Hypereides nach Idomeneus bei Athen. XIII 51 S. 590 C. [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 849 D seinen Sohn Glaukippos um der Hetäre Myrrhine willen aus dem väterlichen Hause verstieſs (ἐκβαλεῖν), so braucht damit nicht eigentliche ἀποκήρυξις verstanden zu sein, und was über ἀποκήρυξις des Themistokles erzählt wurde (Ailian *V. G.* II 12. Valer. Max. VI 9 ext. 2, bei Nepos *Them.* 1 exheredatus), erklärte schon Plutarch *Them.* 2 a. E. für unwahr. Keinen Bezug auf die abdicatio hat der Bericht des Antiphon bei Plutarch *Alkib.* 3, wo ἀποκηρύττειν nach dem Zusammenhang bedeutet einen Vermiſsten durch Heroldsruf suchen. Bei Platon *Krat.* 11 S. 391 C heiſst Hermogenes οὐκ ἐγκρατὴς τῶν πατρῴων nicht als exheredatus (Krüger), sondern als νόθος, wie Meier erkannte.

[17] van den Es p. 133. 139.

[18] Dionys *Arch.* II 26 τιμωρίας κατὰ τῶν παίδων ἔταξαν ἐὰν ἀπειθῶσι τοῖς πατράσιν οὐ βαρείας ἐξελάσαι τῆς οἰκίας ἐπιτρέψαντες αὐτοὺς καὶ χρήματα μὴ καταλιπεῖν, περαιτέρω δὲ οὐδέν.

[19] *Ges.* XI 9 S. 928 D διαφοραί — ἐν αἷς οἵ τε πατέρες ἡγοῖντ' ἂν δεῖν τὸν νομοθέτην νομοθετεῖν ἐξεῖναι σφίσιν ἐὰν βούλωνται τὸν υἱὸν ὑπὸ κήρυκος ἐναντίον ἁπάντων ἀπειπεῖν υἱὸν κατὰ νόμον μηκέτ' εἶναι, ὑεῖς τ' αὖ κτλ. E ἐν μὲν οὖν ἄλλῃ πολιτείᾳ παῖς ἀποκεκηρυγμένος οὐκ ἐξ ἀνάγκης ἄπολις εἴη, ταύτης δέ κτλ. Eine Anspielung auf die ἀποκήρυξις gibt auch Eurip. *Alk.* 737 εἰ δ' ἀπειπεῖν χρῆν με κηρύκων ὕπο τὴν σὴν πατρῴαν ἑστίαν, ἀπεῖπον ἄν.

in Lukians Ἀποκηρυττόμενος entnehmen[20], dafs nur durch Spruch des Gerichtshofs die ἀποκήρυξις verhängt werden durfte. Nur die Möglichkeit einer Berufung von dem väterlichen Akt an ein Gericht, also einer δίκη ἀποκηρύξεως, wird um so wahrscheinlicher erscheinen, als mit der Ausstofsung aus der Familie notwendig auch der Verlust aller auf der Zugehörigkeit zu ihr beruhenden Erbansprüche sowie die Streichung aus dem Phratrienregister verbunden sein mufste, auf die ἐξαλεῖψαι bei Demosthenes hinweist[21]. Noch unentbehrlicher wäre das Recht zu solcher Berufung dann gewesen, wenn die ἀποκήρυξις auch den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen hätte. Allein so weitgehende Wirkung konnte dem Ermessen des Einzelnen unmöglich eingeräumt werden. Freilich mufsten ihm enge Schranken schon durch das überaus grofse Gewicht gezogen werden, das auf Fortpflanzung der Familie besonders aus religiösem Grunde gelegt wurde. Erst mit dem Zurücktreten dieser Anschauung ist auch die ἀποκήρυξις häufiger geworden[22] und spielt darum in den Übungsreden der späteren Rhetorik eine bedeutsame Rolle.

Die väterliche Gewalt erreicht ihr Ende mit der Mündigsprechung des Sohns, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgt (S. 282). Stirbt ihm vorher der Vater, so tritt er unter die Gewalt des Vormunds, von der im nächsten Paragraphen zu sprechen ist. Wird er vorher in

---

[20] Wie noch van Assen *de abdicatione apud Athenienses* bei van den Es p. 125 n. 1 wollte.

[21] Aber Genehmigung durch die Phratrien, die Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 212 wahrscheinlich findet, möchte ich gegenüber Platons ἐὰν βούλωνται nicht annehmen.

[22] Nach Pollux IV 93 war das Wort ἀποκήρυκτος zuerst von Theopomp gebraucht. Den übrigen Grammatikern ist es um die Scheidung der Begriffe ἀποκήρυκτος und ἐκποίητος zu tun nach Eratosthenes Vorgang: Lex. Seguer. V S. 215, 19 ἀποκήρυκτος ὁ ἐπὶ ἁμαρτήμασιν ἐκπεσὼν τῆς πατρῴας οἰκίας· ἐκποίητος δὲ ὁ ἑτέρῳ δοθεὶς εἰσποιήσασθαι. οὕτως Ἐρατοσθένης. Ähnlich S. 247, 16. Ammon. und Eran. Phil. u. ἀποκήρυκτος. Suid. u. ἐκποίητον. Nur der erste Teil bei Hesych. Thom. Mag. Etym. M.

eine andere Familie adoptiert, so tritt der Adoptivvater in die Rechte des natürlichen Vaters ein.

Aber auch nach erlangter Volljährigkeit haben die Söhne gewisse Pflichten gegen ihre Eltern zu erfüllen, insbesondere ihnen die Mittel zum Unterhalte, deren sie entbehren, zu gewähren und nach ihrem Tode sie zu bestatten und ihnen die letzten Ehren zu erweisen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten begründet die γραφὴ κακώσεως wider die Söhne, bei deren Besprechung für die Verpflichtung selbst die Nachweise gegeben sind (S. 343 f.). Aus einem der Fälle, in denen von dieser Verpflichtung entbunden wird, lernen wir zugleich, daſs der Vater gehalten ist, seinem Sohne die erforderliche Bildung zuteil werden zu lassen [23]. Wenn aber das Gesetz nur von den Söhnen, die in gesetzlicher Ehe erzeugt sind, jene Leistungen fordert, so legt es andrerseits dem Vater die Pflicht auf, sein legitimes Kind in den ersten Jahren nach der Geburt in seine Phratrie und seinen Sohn nach erreichter Volljährigkeit in seinen Demos einzuführen und ihm dadurch den Genuſs aller Rechte zu sichern, die an die Zugehörigkeit zu beiden Körperschaften gebunden waren. Die Erfüllung dieser Pflicht konnte, sobald die eheliche Geburt des Sohnes feststand, von dem Vater nicht verweigert und nötigenfalls durch eine Klage erzwungen werden, wie der Fall des Boiotos bei Demosthenes beweist [24]. Die Einführung in die Phratrie hatte seit Kleisthenes nur noch privatrechtliche Bedeutung und war namentlich zur Sicherstellung erbrechtlicher Ansprüche von Gewicht [25].

[23] Vgl. noch Platon *Krit.* 12 S. 50 D οἱ νόμοι παραγγέλλοντες τῷ πατρὶ τῷ σῷ σε ἐν μουσικῇ καὶ γυμναστικῇ παιδεύειν. Wenn Plutarch *Sol.* 22 dem Gesetze die Wendung gibt, es habe die Väter angehalten, ihre Söhne ein Gewerbe (τέχνη) lernen zu lassen, so geschieht dies in der Absicht, Solon in möglichst schroffen Gegensatz zu Lykurg zu stellen.

[24] *G. Boiot.* I 2 ff. S. 995, 6 ff. II 9 ff. S. 1010, 26 ff. Vgl. S. 478 A. 28.

[25] Daſs die Zugehörigkeit zu einer Phratrie überhaupt kein notwendiges Erfordernis für den Bürger etwa seit Mitte des vierten Jahrhunderts mehr gebildet und ein immer gröſserer Bruchteil der Bürgerschaft faktisch auſserhalb der Phratrien gestanden habe, behauptete v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 276 und fand A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. durch das Mitgliederverzeichnis einer Phratrie

Keinen Zutritt zu den Phratrien hatten die Kinder der athenischen Eltern, die nicht in rechtsgültiger Ehe, sondern im Konkubinat erzeugt waren, die νόθοι im engeren Sinne (S. 475), denen die ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων, d. i. die den nächsten Verwandten zustehenden sakralen und Vermögensrechte abgingen. Dagegen sprechen überwiegende Gründe dafür, dafs sie damit nicht auch von dem Bürgerrechte ausgeschlossen waren, uneheliche Söhne bürgerlicher Eltern also in die Demen eingeschrieben werden konnten [26]. Aufser

bestätigt, das in einer Inschrift aus dem ersten Teile des vierten Jahrhunderts vollständig erhalten ist und nur 20 Namen zählt, von denen weitaus die meisten nur auf drei Familien kommen (9 + 6 + 3). Aber unerklärt bleibt dabei die bis ins zweite Jahrhundert stehende Formel auf den Bürgerrechtsdiplomen εἶναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται (so, nicht ὧν ἂν β.). Denn dafs diese Formel nicht, wie Körte meint, alle Bedeutung verloren haben kann, lehrt doch der Umstand, dafs noch um die Mitte des Jahrhunderts die freie Wahl der Phratrie durch den Zusatz ὧν οἱ νόμοι λέγουσιν oder πλὴν ὧν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν eingeschränkt worden ist. Sonst wäre auch die bei [Demosth.] *g. Neaira* 122 S. 1386, 16 gegebene Definition unberechtigt τὸ γὰρ συνοικεῖν τοῦτ' ἐστίν, ὃς ἂν παιδοποιῆται καὶ εἰσάγῃ εἴς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς υἱεῖς. Und nur darum, weil Einführung in die Phratrie mindestens die Regel bildete, konnte deren Unterlassung oder Verspätung einen Zweifel gegen die Berechtigung zum Bürgerrecht begründen, vgl. aufser dem bekannten Angriff des Aristophanes auf Archedemos ὃς ἑπτέτης ὢν οὐκ ἔφυσε φράτερας (*Frö.* 418) Lysias *g. Nikom.* 2 S. 837. Ich kann also in der überaus geringen Zahl der Phrateres nur eine Bestätigung meiner früher (*Leipziger Studien* XVI [1895] S. 170) entwickelten Ansicht erkennen, dafs die Zahl der Phratrien damals nicht mehr nur zwölf betragen haben kann, sondern schon vor Kleisthenes eine erhebliche Vermehrung erfahren hat.

[26] Dafür spricht vor allem das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B, das die Nachkommen beider καὶ νόθους καὶ γνησίους mit Atimie belegt, und die Angabe des Aristoteles 42, 1, dafs bei der Aufnahme des jungen Bürgers in den Demos die Dokimasie sich darauf bezog, εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους, d. i. nach dem Vorausgehenden ἐξ ἀμφοτέρων ἀστῶν. Wenn Wyse zu Isaios p. 281 dieser Instanz damit entgehen will, dafs er in ἐλεύθερος den Sinn legt 'von bürgerlicher Geburt', so ist diese Deutung für eine Gesetzesbestimmung jedenfalls ausgeschlossen. Von den Fällen einer Ausübung des Bürgerrechts durch Illegitime, die von Caillemer im *Annuaire de l'assoc. pour l'encour. d. étud. gr.* XII (1878) p. 184 ff.

Zweifel steht dies in bezug auf die Söhne einer nichtbürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters wenigstens für die Zeit vor Perikles Gesetz (S. 173) und für die letzte Zeit des fünften Jahrhunderts, in der das

---

und *A. P.*^{2} S. 533 angenommen waren, bestreitet Müller a. a. O. S. 732 ff. namentlich den Fall des Boiotos bei Demosthenes. Aber seine Anzweiflung der Tatsache, dafs Boiotos vor der Anerkennung durch Mantias in der Phyle seiner Mutter Plangon tanzte (I 23 S. 1001, 20. 28 S. 1002, 25), beruht auf Mifsverständnis der Begriffe ἐφοίτα und συμφοιτώντων, und die Abrede des Mantias mit Plangon, Boiotos durch einen von deren Brüdern adoptieren zu lassen (II 10 S. 1011, 6), von Müller willkürlich in Boiotos Kindheit gesetzt, setzt doch dessen Bürgerrecht voraus, während Mantias seine Vaterschaft abschwört (II 41 S. 1020, 24). Da indessen die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, dafs in beiden Stücken nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wurde, so würde der Fall für sich nicht entscheiden. Mehr Gewicht legt Müller selbst S. 744 auf den Fall der Phile bei Isai. *v. Pyrrh. E.* 45 ff. S. 44 ff., die Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dem Xenokles aus dem Demos Kopros zur Ehe gibt, wiewohl sie nach seiner Behauptung von Pyrrhos mit einer Hetäre erzeugt ist; er sucht aber die Schwierigkeit zu heben durch künstliche Hypothesen, gegen die sich schon Wyse p. 279 f. gewandt hat. Wyse selbst will damit helfen, dafs der Sprecher das Verfahren seines Bruders Endios schonend behandle; aber dann durfte er auch das ὡς ἐξ ἑταίρας nicht immer und immer wieder betonen; das Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 (S. 419) litt auf Endios überhaupt keine Anwendung. Dazu kommt die allgemeine Erwägung, wie geringe Wahrscheinlichkeit es hat, dafs das Bürgerrecht, welches zeitweilig auch den Söhnen einer fremden Mutter zugestanden hat, den Kindern athenischer Eltern nur deshalb versagt worden sei, weil deren Verbindung ohne ἐγγύησις geschlossen war. Gar nichts dagegen beweist die Berufung auf Aristoteles *Pol.* VI 2 (4), 9 S. 1319^b 9, der die νόθοι den ἐξ ὁποτερουοῦν πολίτου voranstellt. Zuletzt hat Ledl XXX S. 33 ff. durch Kombination der Überlieferung über das Gesetz des Perikles mit dem Engyesisgesetz (S. 471) den Nachweis zu führen gesucht, dafs Bürgerrecht und Anchistie so untrennbar zusammenhängen, dafs der Besitz des einen ohne das andere nicht denkbar sei. Aber die Forderung des letzteren Gesetzes wurde durch das erstere gar nicht berührt, sondern nur die neue Forderung der bürgerlichen Abkunft väterlicher- wie mütterlicherseits aufgestellt. Wenn γνήσιος nur ὁ ἐξ ἐγγυητῆς, so folgt daraus nicht, dafs νόθος nur ὁ ἐκ μὴ ἐγγυητῆς. Die ganze Frage ist übrigens nur von geringer Bedeutung; denn dafs eine Bürgerin ohne ἐγγύησις zur παλλακή gegeben wurde, kam so selten vor, dafs Müller S. 730 f. es ganz geleugnet hat, wiewohl mit Unrecht, vgl. S. 480.

Gesetz aufser Übung gekommen war. Auch in dieser Zeit aber werden ihnen die Phratrien verschlossen geblieben sein. Eine Legitimation unehelicher Söhne ist für das attische Recht unerweislich [27].

Klagen wider den Vater anzustellen war dem Sohne durch kein Gesetz verwehrt, wie die γραφὴ παρανοίας beweist, zu deren Erhebung die Söhne sogar vorzugsweise berufen waren (S. 340). Dafs aber auf sie das Klagrecht der Söhne wider die Eltern sich nicht beschränkte, lehrt die Klage φόνου, die Platon den Euthyphron gegen seinen Vater anhängig machen läfst, wenn er sie gleich als eine sehr befremdliche kennzeichnet [28].

2. Über den Kreis der natürlichen Nachkommenschaft hinaus erweitert sich die väterliche Gewalt durch die Adoption (ποίησις, erst nachklassisch θέσις). Dafs von dieser in Athen, wie sonst im Altertume, sehr umfassende Anwendung gemacht wurde, begreift sich zunächst aus religiösen Gründen, aus dem Bedürfnisse für dauernde Pflege der in der Familie vererbten Kulte und der ihren Verstorbenen gebührenden Totenehren Sorge zu tragen, auch die Namen der Familie nicht untergehen zu lassen [29]. Dazu gesellte sich das Interesse, das auch der Staat daran hatte, ins-

[27] Keinen Beweis liefern die Reden des Isaios über Philoktemons Erbe und des Demosthenes gegen Boiotos, vgl. S. 478 A. 28. Auch dafs der Sprecher von Antiphons Rede gegen die Stiefmutter Bastard wohl von einer fremden Frau, aber anerkannt und im Besitze aller Rechte mit Ausnahme der Familienrechte war, kann ich v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 194 ff. nicht zugeben. Die Rede fufst doch auf der Rechtslage, wie sie seit Perikles Gesetz bestand (S. 413). Wenn der Sprecher sich selbst als νέος καὶ ἄπειρος bezeichnet (§ 1) und beim Tode des Vaters noch παῖς war (§ 30), so folgt daraus noch nicht, dafs er jünger war als sein Stiefbrudor, ebensowenig wie sein Ausschlufs vom Erbrecht daraus, dafs die Sklaven im Besitz der Brüder sind (§ 9. 11). Gegen die Behauptung von Müller S. 712, ποιεῖσθαι sei anerkennen, siehe meine Bemerkungen bei Thieme *Quaestionum comicarum capita tria* (Leipzig 1908) p. 9.

[28] K. 4 S. 4 A. E. Eben darum aber kann sie nicht gegen das attische Recht verstofsen haben, wie van den Es p. 147 dachte.

[29] Die Perpetuierung der gleichen oder ähnlicher Namen in den Familien beruht zuletzt auf religiösem Grunde.

besondere leistungsfähige Häuser nicht aussterben zu lassen; darum das Gesetz, das dem Archon gebot, ἐπιμελεῖσθαι τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων[30]. Der Bedeutung, die die Adoption für die einzelnen wie für das Gemeinwesen besafs, entsprach die Mehrheit der Formen, unter denen sie zulässig war. Entweder adoptierte jemand bei seinen Lebzeiten[31] oder auf den Fall seines Todes durch Testament[32] oder es wurde dem, der ohne einen Sohn zu hinterlassen und ohne Testament verstorben war, ein nach der Erbfolge zunächst Berechtigter als Adoptivsohn in sein Haus hineinadoptiert (postume Adoption)[33]. Die Terminologie war in allen drei Fällen die gleiche, nur dafs εἰσποιεῖν τινὶ υἱόν nur auf den dritten Fall Anwendung leidet[34]. Von dem, der adoptiert, sagt man

[30] [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 14 (S. 58 A. 16). Kein anderes Gesetz meinen die Worte von Isaios *v. Apollod. E.* 30 S. 179 νόμῳ γὰρ τῷ ἄρχοντι τῶν οἴκων ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται προστάττει τὴν ἐπιμέλειαν, die also zu keinen weitergehenden Folgerungen berechtigen. Vgl. § 4 Anm. 51.

[31] Beispiele bei Isai. *v. Menekl. E.* 10 ff. *v. Apollod. E.* 13 ff. S. 168. Demosth. *g. Spud.* 3 S. 1028, 20 ff.

[32] Beispiele bei Isai. *v. Arist. E.* 9 f. S. 258. *v. Philokt. E.* 6 f. S. 123.

[33] [Demosth.] *g. Leoch.* 43 S. 1093, 9 ἡμεῖς δ' ᾠόμεθα δεῖν — ἐκ τῶν κατὰ γένος [ἐγγυτάτω ἡμῖν εἰσποιεῖν υἱὸν τῷ τετελευτηκότι ὅπως ἂν ὁ οἶκος μὴ ἐξερημωθῇ. 41 S. 1092, 24. Isai. *v. Apollod. E.* 31 S. 180. *v. Hagn. E.* 49 S. 298. [Demosth.] *g. Makart.* 11 S. 1053, 13 εἰσήγαγον εἰς τοὺς φράτερας τοὺς τοῦ Ἁγνίου Εὐβουλίδῃ τὸν παῖδα τουτονί — ἵνα μὴ ἐξερημωθῇ ὁ οἶκος, ohne dafs das weiter Folgende zu dem Schlusse berechtigt, dafs damit nur einer letztwilligen Verfügung des Eubulides entsprochen wurde. Wohl aber hatte der in das Haus des Eubulides Hineinadoptierte schon Anspruch auf dessen Erbe als Sohn seiner Tochter, die Erbtochter war. Dafs aber die Söhne von Erbtöchtern nicht notwendig dem Grofsvater zu Adoptivsöhnen gegeben werden mufsten, ist § 4 A. 24 bemerkt. Für bestimmte Fälle verordnet auch Platon *Ges.* IX 14 S. 878 A eine nachträgliche εἰσποίησις. Deren Möglichkeit hätte darum Schulin *das griechische Testament* S. 22 ff. nicht bestreiten sollen. Recht hatte er nur darin, dafs als Beleg für sie nicht der Fall des Leokrates bei [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 17 geltend gemacht werden darf, da dieser von Archiades bei dessen Lebzeiten adoptiert worden zu sein behauptete, was Dareste verkannt hatte.

[34] Anders Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 264 (Anm. 49). Eine Beteiligung der Obrigkeit an nachträglicher Adoption kennt nur Platon a. a. O., nicht das attische Recht.

εἰσποιεῖσθαι, ποιεῖσθαι mit oder gewöhnlich ohne υἱόν, seit Platon auch θέσθαι υἱόν[35], von dem, der adoptiert wird, εἰσποιηθῆναι, ποιηθῆναι in bezug auf den Adoptivvater, ἐκποιηθῆναι in Rücksicht auf den natürlichen Vater; er ist ποιητός, εἰσποίητος, bzw. ἐκποίητος[36] und wird dem γόνῳ oder φύσει γεγονώς gegenübergestellt[37]. Auch der Adoptivvater heifst ποιητὸς πατήρ[38].

Die Möglichkeit der Adoption ist an gewisse Bedingungen sowohl von seiten des Adoptierenden wie des zu Adoptierenden geknüpft. Zur Adoption berechtigt war nur der, der auch testieren durfte, da die Adoption auch bei Lebzeiten sich in ihren Rechtsfolgen als Schenkung auf den Todesfall darstellt[39], also, wie in § 4 näher zu belegen ist, nur ein volljähriger Bürger[40], der keinen in rechtsgültiger Ehe erzeugten Sohn am Leben oder sich von ihm losgesagt hatte und nicht selbst adoptiert war[41]. Beim Vorhandensein

---

[35] Spätgriechisch ist υἱοῦσθαί τινα, wie θέτης vom Adoptivater, dagegen kommt θετός vom Adoptivsohn zwar nicht bei den Rednern, aber schon bei Pindar und Aischylos sowie bei Platon vor. Später bezeichnet dies Wort auch den in eine Bürgerschaft aufgenommenen, den θέσει πολίτης, wie Anth. Pal. VII 418. Der gleiche Doppelsinn von ποιητός wird zu einem Trugschlufs gemifsbraucht [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133, 19.

[36] Ἐκποιηθῆναι Isai. *v. Apollod. E.* 25 S. 177. *v. Astyph. E.* 33 S. 250, ἐκποίητος aufserdem noch Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

[37] Isai. *v. Menekl. E.* 11. *v. Apollod. E.* 16 S. 169 (Anm. 46). Nur uneigentlich dafür γνήσιος *v. Philokt. E.* 28 S. 138. 44 S. 145. [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 12.

[38] Lysias *g. Agor.* 91 S. 138. Lykurg *g. Leokr.* 48 S. 153.

[39] Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 9 ὁ νομοθέτης — ὑπολαμβάνων δεῖν ὅταν τις ὢν ἄπαις καὶ κύριος τῶν ἑαυτοῦ ποιήσηται υἱόν, ταῦτα κύρια εἶναι. Dabei ist ἄπαις, was anderwärts genauer ἄπαις ἀρρένων παίδων heifst.

[40] Wie nach dem Recht von Gortyns 11, 18 γυνὰ δὲ μὴ ἀμπαινέθθω μηδ' ἄνηβος.

[41] Der Zusatz nach [Demosth.] a. R. 67 S. 1100, 11 ὁ τοῦ Σόλωνος νόμος οὐδὲ διαθέσθαι τὸν ποιητὸν ἐᾷ τὰ ἐν τῷ οἴκῳ ὅτῳ ἂν ποιηθῇ. Die Gesetzformel selbst steht bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133 ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο ὥστε μὴ ἀπειπεῖν μήτε ἐπιδικάσασθαι ὅτε Σόλων εἰσῄει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι ὅπως ἂν ἐθέλῃ ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες κτλ. Nicht leicht verständlich ist die durch ὥστε eingeführte Klausel (die

eines Sohnes war nur für den Fall, dafs dieser vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, eine eventuelle Adoption durch Testament zulässig[42]. Beim Vorhandensein von Töchtern

---

übrigens schon allein die Echtheit der Formel gegenüber den Zweifeln von van den Es p. 82 ff. u. a. gewährleistet), auch nachdem Schömann *Berliner Jahrbücher* 1828 S. 341 ff. nicht blofs die von den Früheren (aufgezählt bei van den Es a. a. O.) verkannte Bedeutung des ἐπεποίηντο, sondern auch den notwendigen Anschlufs jener Worte an das Vorausgehende festgestellt hat. Wenn man jetzt auch in der Deutung von ἀπειπεῖν 'verzichten' einig ist, so versteht sich als Objekt dazu natürlich nur die Adoption. Ein solcher Verzicht aber war, wie bald zu zeigen, nur in der Weise möglich, dafs der Adoptierte unter Zurücklassung eines Leibeserben in die natürliche Familie zurückkehrte. Wie dadurch die Testierfreiheit zurückgewonnen wird, so wird ein gleiches auch in dem zweiten Gliede liegen, also wohl für den vorgesehen sein, der sein Anrecht auf die Erbschaft als nächster Verwandter auf dem Wege der Epidikasie geltend gemacht hatte, also nach dem Tode des Erblassers in dessen Haus hineinadoptiert worden war. Anders erklärt Thalheim *RA.*[2] S. 80 A. und *Berl. phil. Woch.* 1909 N. 28: 'wer nicht so adoptiert ist, dafs er weder verzichten darf noch seine Erbansprüche gerichtlich geltend zu machen braucht, darf vom Archontate Solons ab sein Vermögen vermachen, wie er will', ähnlich schon zuvor Schulin a. a. O. S. 14, nur dafs dieser die Zeitbestimmung ὅτε Σόλων κτλ. zu den durch ὥστε eingeführten Ausnahmen zieht, was durch die Wortstellung empfohlen wird, aber in dem Zitat der Leocharea die Zeitbestimmung sinnlos macht. Die ganze Deutung der Stelle aber kann zwar die Auffassung des Infinitivglieds als Ausdruck der notwendigen Folge für sich geltend machen, führt aber zu der bedenklichen Konsequenz, dafs die Testierfreiheit nur den inter uiuos adoptati abgesprochen wurde. Was Drerup *Urkunden* S. 288 (der einen mir gemachten Einwurf Thalheims widerlegt) dafür geltend macht, dafs der durch Testament Adoptierte nicht notwendig zum Erben des ganzen Nachlasses eingesetzt zu werden brauchte, trifft doch nur einen seltenen Ausnahmefall, vgl. S. 518 A. 70. Mit meiner Auffassung der Stelle trifft im wesentlichen Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* II p. 307 f. zusammen; auch Wyse p. 249 hat sich ihr angeschlossen. Der verzweifelte Gedanke von Typaldos *Ἀθηνᾶ* I (1889) S. 348 ff., ἐπεποίηντο in aktivem Sinne zu nehmen, bedarf einer Widerlegung ebensowenig wie der jüngste Vorschlag (*Ztschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* XXX [1909] S. 468), die schwierige Klausel einfach zu streichen.

[42] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136, 15 f. ὅ τι ἂν γνησίων ὄντων υἱῶν ὁ πατὴρ διαθῆται ἐὰν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς πρὶν ἐπὶ δίετες ἡβᾶν τὴν τοῦ πατρὸς διαθήκην κυρίαν εἶναι. Danach berechtigt zu einem Zweifel

aber war Adoption nur unter gleichzeitiger ἐγγύησις einer der Töchter an den Adoptierten gestattet[43]. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Adoption wie eines Testaments war weiter, daſs die Willensfähigkeit des Adoptierenden oder Testierenden nicht durch Wahnsinn, Alter, Zaubertränke oder Krankheit beeinträchtigt war; ebenso waren beide Akte ungültig, wenn sie durch Überredung seitens einer Frau oder durch Zwang zustande gekommen waren[44]. Zeitweilig aber war dem Rechenschaftspflichtigen das Recht zu testieren und somit auch zu adoptieren entzogen, bis er seiner Rechenschaftspflicht genügt hatte[45].

Von dem zu Adoptierenden wird gefordert, daſs er von bürgerlichen Eltern erzeugt ist[46]. War er noch minderjährig, so bedurfte es zu seiner Adoption jedenfalls der Zustimmung seines Vaters oder dessen Stellvertreters[47]. Ein rechenschaftspflichtiger Beamter durfte vor seiner Entlastung

an der Zulässigkeit einer eventuellen Adoption die Argumentation bei Isai. *v. Arist. E.* 9 S. 258 um so weniger, als auch die platonischen Bestimmungen *Ges.* IX 7 S. 923 E übereinstimmen.

[43] Isai. *v. Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. *v. Arist. E.* 13 S. 262 (§ 4 A. 59). Bei Demosth. *g. Spud.* 3 f. S. 1028 a. E. adoptiert Polyeuktos den Leokrates und gibt ihm seine jüngere Tochter zur Frau; als er sie ihm infolge von Streitigkeiten wieder nimmt (S. 483 A. 45), ist damit die Adoption rückgängig geworden, ohne daſs dies vom Redner besonders ausgesprochen wird. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zu gleichzeitiger ἐγγύησις findet dann statt, wenn jemand durch Testament nur ἐπὶ μέρει τῆς οὐσίας adoptiert wird, wie in dem Anm. 69 nachgewiesenen Falle.

[44] [Demosth.] *g. Steph.* a. d. Anm. 41 a. O. und die Parallelstellen (§ 4 A. 71).

[45] Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414 πάλιν ὑπεύθυνον οὐκ ἐᾷ (ὁ νομοθέτης) — οὐδὲ ἐκποίητον γενέσθαι οὐδὲ διαθέσθαι τὰ ἑαυτοῦ.

[46] Isai. *v. Apollod. E.* 16 S. 169 f. ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγωσι ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς. Die letzten Worte meinen Geburt aus rechtsgültiger Ehe. Wenn diese aber für die Einführung in die Phratrie gefordert wird, so folgt noch nicht, daſs sie unerläſsliches Erfordernis auch für das Bürgertum ist, vgl. S. 506.

[47] Mit Unrecht geleugnet von van den Es p. 92 ff., wenn auch Isai. *c. Menekl. E.* 21 zum Beweis so wenig ausreicht wie [Demosth.] *g. Boiot.* II 10 S. 1011, 6.

nicht adoptiert werden[48] und ebensowenig gewifs. wer durch totale Atimie aufserhalb der Bürgerschaft gestellt ist, während für die Söhne von Atimen die gleiche Unfähigkeit nicht zu erweisen ist[49]. Auf den Kreis der näheren Verwandtschaft war man bei Auswahl des zu Adoptierenden nicht beschränkt. wenn man auch zunächst sich an ihn zu halten pflegte[50]. Ebensowenig waren Frauen von der Adoption ganz ausgeschlossen. wenn auch deren Zweck besser durch Adoption von Söhnen erfüllt wurde[51]. Eine Adoptivtochter trat dann ganz in die Stellung der Erbtochter.

[48] Aisch. *g. Ktes.* a. a. O., auf welche Stelle wohl auch Lex. Seguer. V S. 247, 11 geht. Den Grund wird man richtiger mit Beauchet II p. 47 in der Schädigung finden, die der Staatskasse durch den Übertritt eines rechenschaftspflichtigen Erben eines reichen Vaters in ein armes Haus drohte, als mit van den Es p. 91 in der andern Gefahr, die dem Fiskus für den Todesfall des Rechenschaftspflichtigen aus dem durch Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029, 8 belegten Übergang seines Vermögens an den Adoptivvater erwachsen sei. Aber für die Zahlung einer ihm auferlegten Geldstrafe mufsten in jedem Falle doch seine Erben haften.

[49] Bei Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 263 *ἕτεροι μέν, ὅταν περὶ χρημάτων δυστυχῶσι, τοὺς σφετέρους αὐτῶν παῖδας εἰς ἑτέρους οἴκους εἰσποιοῦσιν, ἵνα μὴ μετάσχωσι τῆς τοῦ πατρὸς ἀτιμίας* braucht weder an ein *δυστύχημα πρὸς τὸ δημόσιον* (§ 20) gedacht noch *ἀτιμία* im technischen Sinne verstanden zu sein. Dafs das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 834 B die rechtliche Möglichkeit einer solchen Adoption voraussetzt, bemerkt mit Recht Thalheim *RA.*[2] S. 82 A.

[50] Isai. *v. Menekl. E.* 20 *ἐποιήσατο ἐμέ — μάλιστα μέν — δεύτερον δέ — τρίτον δὲ διὰ τὸ μὴ εἶναι συγγενῆ μηδέν' ἄλλον αὐτῷ ὁπόθεν ἂν ἐποιήσατο ὑόν.* Vgl. *v. Kleon. E.* 21 S. 12. *v. Nikostr. E.* 18 S. 77. Aber auch für die Adoption gilt das solonische Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 102 S. 488, 10 *ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἄν τις βούληται.* Ganz entsprechend verordnet das gortynische Zwölftafelgesetz 10, 33 *ἄνπανσιν ἦμεν ὀπῶ κά τιλ λῆ.* Ein Gesetz, wie es nach Isokr. *Aigin.* 13 K. 5 auf Aigina bestand, das nur *ὁμοῖοι* zu adoptieren erlaubte, d. i. gleiche Rechtsstellung in der Gemeinde, nicht, wie der Redner erklärt, gleiche Herkunft und Bildung von dem Adoptierten verlangte, war für das demokratische Athen undenkbar.

[51] Beispiele bei Isai. *v. Hagn. E.* 8 S. 275. 41 S. 292. *v. Apollod. E.* 9 S. 165 (S. 471 A. 9). Auf Inschriften nur aus der Kaiserzeit *C. I. A.* III n. 205. 783. 1394. 1751. 2185. Häufiger aus anderen Staaten, Keil *N. Rh. Mus.* XX (1865) S. 537 f.

Was die Form der Adoption angeht, so stellt die gewifs häufigste und wohl ursprünglich allein zulässige[52] Adoption unter Lebenden sich als ein Vertrag zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, bzw. dessen κύριος dar, der zu seiner Gültigkeit nur der beiderseitigen Willenserklärung bedarf. Bei der testamentarischen Adoption wird seitens des Adoptierten diese Erklärung durch die ἐπιδικασία ersetzt, ohne die er nicht in den Besitz der Sohnesrechte tritt, während bei der postumen Adoption es sich um einen formellen Akt der zur Erbfolge Berechtigten handelt. Zur Ausübung der durch die Adoption verliehenen Rechte bedarf aber der Adoptierte der Einführung in die Phratrie, bzw. in das Geschlecht (γένος), und bei Erlangung der Volljährigkeit in den Demos des Adoptierenden; der letzteren Einführung hatte die erstere nach dem Gesetze vorauszugehen[53]. Beide Einführungen vollziehen sich unter denselben Formen wie die von natürlichen Kindern, wenn sie auch nicht an dieselben Termine gebunden waren. Denn während die letzteren an dem dritten Tage des Apaturienfestes in die Phratrie, im Beginne des Jahres in den Demos des Vaters eingeführt wurden[54], läfst Apollodor nach der Rede des Isaios über sein Erbe, unserer Hauptquelle über die Form der Adoption, seinen Adoptivsohn Thrasyllos, an dessen möglichst baldiger Anerkennung ihm besonders gelegen ist, an den Thargelien in die Phratrienliste einschreiben[55]; seine Eintragung in das

[52] So Beauchet II p. 10 mit Beziehung auf das gortynische Zwölftafelgesetz, das die Adoption ausführlich behandelt, aber nichts von testamentarischer Adoption weifs.

[53] [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092 a. E. οὐκ εἰσηγμένου δ' εἰς τοὺς φράτεράς πω τοὺς Ἀρχιάδου, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνεγράφη, τηνικαῦτα πείσας ἕνα τινὰ τῶν φρατέρων ἐνέγραψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον. Bei der Mündigsprechung (S. 282) wird die Zugehörigkeit zur Phratrie nicht weiter geprüft.

[54] Für die Einführung in die Phratrie sind die Angaben der Grammatiker durch die Urkunde der Demotioniden *C. I. A.* II n. 841[b] (Dittenberger *Syll.*[2] n. 439) Z. 28 bestätigt worden; für die Aufnahme in den Demos habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 302 f. aus Lysias *ἀπολ. δωρ.* 1 S. 698 den Nachweis geführt, der dann durch Aristot. 56, 3 noch weitere Bekräftigung gefunden hat.

[55] § 15 S. 169 ἐπειδὴ Θαργήλια ἦν, ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτερας. Daraus folgt aber nach dem Zusammenhange

Demosregister aber erfolgt bei den jährlichen Wahlversammlungen (ἀρχαιρεσίαι), die als der regelmäfsige Termin für die Einführung von Adoptivsöhnen sich auch durch einen anderen Fall bestätigen[56]. Im übrigen aber erfolgt die Einschreibung in beide Körperschaften bei Adoptierten wie bei natürlichen Söhnen jederzeit, auch wenn kein Einspruch erhoben war, auf Grund einer Abstimmung ihrer Mitglieder, für die sie durch besonderen Eid verpflichtet wurden[57]. Vorauszugehen hatte ihr die Versicherung des Vaters oder seines Vertreters, dafs der Einzuführende von bürgerlicher Abkunft sei. Wenigstens in der Phratrie war sie durch einen Eid zu bekräftigen und hatte sich auch auf die Herkunft aus rechtsgültiger Ehe zu erstrecken[58], zugleich war sie mit Darbringung eines Opfertieres (ἱερεῖον, κούρειον) verbunden; wer gegen die Einführung Einsprache erhob, führte das Opfertier vom Altare weg, machte sich damit aber für seine Einrede verantwortlich[59]. Im Falle der testamentarischen Adoption mufste der

---

nicht, dafs die Einführung der Adoptierten stets an den Thargelien stattfand, vgl. *Jahrb.* S. 303.

[56] Isai. a. R. 28 S. 178 κἀκεῖνοι ταῦτα ἀκούσαντες τούτων ἐν ἀρχαιρεσίαις κατηγορούντων — ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν ἐνέγραψάν με. [Demosth.] *g. Leoch.* 39 S. 1092, 12 ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρεσίαις ταύταις — ἠξίου οὗτος ἐγγράφεσθαι ποιητὸς υἱὸς τῷ Ἀρχιάδῃ. Mit Unrecht aber übertrug Böckh *de ephebia Attica* I p. 7 = *Kl. Schr.* IV S. 144 und viele nach ihm den aus beiden Stellen sich ergebenden Schlufs auf alle Eintragungen.

[57] Für die Phratrien Isai. a. R. 16 (nach den Anm. 46 ausgeschriebenen Worten) ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα μηδὲν ἧττον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους κἂν δόξῃ τότ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν. Für die Demen § 28 (vor. Anm.). In der Erwähnung der Vereidigung an der letzteren Stelle sieht v. Schöffer in Pauly-Wissowa *Realenc.* IV S. 12 einen blofsen Advokatenkniff nur darum, weil er im Banne des Böckhschen Fehlschlusses steht.

[58] Isai. a. R. 16 S. 169 (Anm. 46). Dabei geht αὐτοῖς auf die einzelne Phratrie, wie bei Andok. *v. d. Myster.* 127 S. 63 auf das Geschlecht der Κήρυκες, wie denn die Phratrien überhaupt ihre besonderen Statuten hatten. Danach ist auch Isai. *v. Kir. E.* 10 S. 208 und Demosth. *g. Eubul.* 54 S. 1315, 19 zu verstehen. Aber auf eine im Wesen gleiche Bestimmung konnte keine Phratrie verzichten.

[59] [Demosth.] *g. Mak.* 14 S. 1054, 5. 82 S. 1078, 20 οὐκ ἐθελήσας ἅψασθαι τοῦ ἱερείου οὐδ' ἀπαγαγεῖν ἀπὸ τοῦ βωμοῦ ὑπεύθυνον αὑτὸν ποιήσας. Κούρειον heifst das Opfertier Isai. *v. Philokt. E.* 22 S. 136, womit die

Adoptierte selbst oder, wenn er noch minderjährig war, sein κύριος für seine Eintragung in Phratrie und Demos Sorge tragen: und ein gleiches hatte bei der postumen Adoption zu geschehen[60]. Gegen einen abweisenden Beschlufs der einen oder andern Körperschaft stand in jedem Falle Berufung an das Volksgericht offen. Bei zustimmender Entscheidung des Gerichts oder schon der ersten Instanz wurde der Adoptierte unter dem Namen des Adoptivvaters in dessen Phratrie und Demos eingeschrieben[61]; Änderung seines eigenen Namens ist wenigstens für Athen nicht zu belegen[62].

Durch die Adoption tritt aber der Adoptierte nicht nur aus Phratrie und Demos seines natürlichen Vaters in Phratrie und Demos seines Adoptivvaters über, sondern scheidet zugleich aus der Verwandtschaft mit dem natürlichen Vater und dem darauf beruhenden Familienverbande mit allen aus ihm hervorgehenden Rechten und Pflichten aus. Nur die Verwandtschaft mit der natürlichen Mutter bleibt bestehen, weil μητρὸς οὐδείς ἐστιν ἐκποίητος, somit auch aus ihr sich ergebende Erbansprüche[63]. Dafür tritt er in

jetzt herrschende Auffassung des Worts widerlegt wird, vgl. *Gr. Alterth.* II S. 576. Dafs auch der Einzeichnung in den Demos ein Opfer vorausging, zeigt καθ' ἱερῶν bei Isaios Anm. 56 a. St.

[60] [Demosth.] *g. Mak.* 11 ff. S. 1053 f. *g. Leoch.* 35 S. 1091, 6. 41 S. 1092, 24. Nichts dagegen beweist § 34 S. 1091 i. A.

[61] Z. B. Isai. *v. Apoll. E.* 17 S. 170. 27 S. 178.

[62] Einige Beispiele aus anderen Staaten bei Keil a. d. A. 51 a. O. S. 539 f., zu denen jetzt Inschr. v. Olympia n. 59. 408 kommen.

[63] Isai. *v. Apoll. E.* 25 S. 176. Dagegen οὐδεὶς πώποτε ἐκποίητος γενόμενος ἐκληρονόμησε τοῦ οἴκου ὅθεν ἐξεποιήθη, ἐὰν μὴ ἐπανέλθῃ κατὰ τοὺς νόμους, nach Isai. *v. Astyph. E.* 33 S. 250, vgl. 2 S. 231. *v. Arist. E.* 4 S. 256. Nach diesen Stellen berichtigte schon van den Es p. 97 die gegenteilige Annahme von Hermann *Pr. Alt.*[1] § 64 A. 18. Von den beiden Stellen, auf die diese sich stützte, berechtigt die nicht zu kontrollierende Behauptung des Sprechers [Demosth.] *g. Phain.* 21 S. 1045, 13 zu keiner Schlufsfolgerung, [Demosth.] *g. Mak.* 76 f. S. 1076 a. E. gehört aber gar nicht her, da auf Makartatos die Klausel in der eben ausgeschriebenen Isaiosstelle Anwendung leidet. Vgl. Thalheim S. 81 A. Nur für den Sohn einer Erbtochter, der ihrem Vater nachadoptiert wurde, macht Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* II S. 11 ff. eine Ausnahme wahrscheinlich.

den Familienverband seines Adoptivvaters mit allen daraus folgenden Pflichten und Rechten ebenso religiöser wie privatrechtlicher Natur. Nach ersterer Richtung lag ihm insbesondere die Pflege der Familienkulte und die Erweisung der Totenehren gegenüber dem Adoptivvater und dessen Voreltern ob[64], deren Sicherung einen wesentlichen Zweck der Adoption bildete; er selbst fand dafür in der Grabstätte seiner neuen Familie Bestattung[65]. In privatrechtlicher Hinsicht tritt der Adoptivsohn wenigstens dann, wenn die Adoption bei Lebzeiten des Adoptivvaters erfolgt ist, in alle Rechte und Pflichten des natürlichen Sohnes ein[66]. So vor allem in vermögensrechtlicher Beziehung. Nach dem Tode des Adoptivvaters darf er sich in den Besitz des von diesem hinterlassenen Vermögens ohne weiteres setzen (ἐμβατεύειν); ebenso wie alle an diesem haftenden Rechte gehen auch alle auf ihm lastenden Lasten auf ihn über, also auch die zeitweilige Atimie, wenn der Adoptivvater seinen Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse noch nicht nachgekommen ist. Auch die dauernde Atimie setzt sich auf ihn fort, wenn der Adoptivvater wegen eines Verbrechens verurteilt ist, das mit erblicher Atimie belegt ist. Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Teilen[67]. Dagegen gelangt der durch Testament Adoptierte erst durch Epidikasie in den Besitz des ihm hinterlassenen Vermögens[68]; er kann also auch auf die Erbschaft Verzicht leisten. Er brauchte aber auch nicht durch die Adoption zum Erben

[64] Vgl. z. B. Isai. *v. Astyph. E.* 7 S. 234.

[65] Wie der Adoptivsohn des Isokrates Aphareus nach [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 838 B.

[66] Der Adoptierte ist συγγενής der Verwandten seines Adoptivvaters nach [Demosth.] *g. Leoch.* 32 S. 1090, 16. Er ist also κύριος seiner Adoptivschwestern und hat sie auszustatten, wenn er sie nicht heiratet, Isai. *v. Pyrrh. E.* 51 S. 46.

[67] Isai. *v. Philokt. E.* 63 S. 156 καὶ διαρρήδην ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται, ἐὰν ποιησαμένῳ παῖδες ἐπιγένωνται, τὸ μέρος ἑκάτερον ἔχειν τῆς οὐσίας καὶ κληρονομεῖν ὁμοίως ἀμφοτέρους.

[68] Isai. *v. Pyrrh. E.* 60 S. 52 ὅσοι δὲ διαθήκαις υἱοὺς εἰσποιοῦνται, τούτοις ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δοθέντων, wonach auch der ungenauere Ausdruck § 61 a. E. zu verstehen ist.

des ganzen Vermögens eingesetzt zu werden; wenigstens ein Testament wird erwähnt, in dem jemand nur zu einem Drittel des Vermögens (ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας) adoptiert wird[69], wenn auch eine so beschränkte Adoption nicht häufig vorgekommen sein mag[70] und gewifs nicht den Charakter eines blofsen Legates annehmen durfte.

Eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses mit allen aus ihm hervorgehenden Pflichten und Rechten konnte durch Übereinkunft beider Teile herbeigeführt werden[71]. Dem Adoptivvater allein stand das Recht zu einseitiger Rückgängigmachung der Adoption schwerlich in anderen als in den Fällen zu, in denen der natürliche Vater das Recht der ἀποκήρυξις hatte[72]. Dagegen konnte der Adoptierte dann, wenn er einen natürlichen Sohn (γνήσιος) im Hause des Adoptivvaters zur Fortsetzung von dessen Geschlecht zurückliefs, in die Familie seines natürlichen Vaters zurückkehren und alle die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in dieser vor der Adoption zugekommen waren[73]. Da er

[69] Isai. v. *Dikaiog. E.* 6 S. 90.

[70] Darum wird auf sie in dem S. 512 Anm. 43 belegten Gesetze gar keine Rücksicht genommen. Um so leichter konnte auch nach Isai. a. R. 7 f. S. 91 Dikaiogenes den Gerichtshof überreden, er sei ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ adoptiert worden.

[71] Dafs im Falle des Leokrates bei Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029 i. A. dessen Trennung von der Tochter des Polyeuktos der Aufhebung seiner Adoption vorausgeht, ist schon Anm. 43 bemerkt worden. Wenn der Redner von jener den Ausdruck braucht ἀφελόμενος ὁ Πολύευκτος τὴν θυγατέρα, so ist dieser schwerlich buchstäblich zu verstehen. An eine von Polyeuktos veranlafste ἀπόλειψις der Frau denkt Burgkhardt in der eingehenden Erörterung der Frage *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicae* (Leipzig 1908) p. 46 ff.

[72] Wie nach dem Rechte von Gortyns 11, 10 ff.

[73] Isai. *v. Philokt. E.* 44 S. 146 ὁ γὰρ νόμος οὐκ ἐᾷ ἐπανιέναι (ergänze εἰς τὸν πατρῷον οἶκον aus Isai. *v. Arist. E.* 11 S. 260) ἐὰν μὴ υἱὸν καταλίπῃ γνήσιον (ergänze ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ ποιησαμένου). *v. Astyph. E.* 33 S. 250. Harpokr. u. ὅτι οἱ ποιητοί mit Berufung auf Antiphon g. Kallistratos und Solons Gesetz. [Demosth.] *g. Leoch.* 21 f. S. 1087, 5, wo aber der gegen Leostratos erhobene Vorwurf unberechtigt ist. 44 S. 1093. 14. 46 S. 1094, 15 und die in der nächsten Anm. a. St. Dafs bei der Rückkehr in das Haus des natürlichen Vaters der Anspruch auf das Vermögen des Adoptivvaters verloren ging, stellt der Sprecher der Rede

aber selbst nicht wieder adoptieren darf, so fällt im Falle solcher Rückkehr ebenso wie wenn er ohne Leibeserben stirbt, das Vermögen des Adoptivvaters an die zurück, denen es vor der Adoption nach der *ἀγχιστεία* zukam[74].

Was die Klagen angeht, die sich auf Adoption bezogen, so mufste es sich bei ihnen namentlich darum handeln, ob eine Adoption tatsächlich erfolgt sei, was namentlich bei ihrer testamentarischen Form leicht Gegenstand des Streites werden konnte, oder ob sie eine rechtsgültige, den gesetzlichen Bedingungen bei ihrem Zustandekommen entsprochen sei. Da aber in beiden Fällen der Natur der Sache nach meist ein Streit zwischen Erbansprüchen, die auf Adoption, und solchen, die auf Blutsverwandtschaft sich gründeten, in Frage kam, so mufsten die hierhergehörigen Prozesse sich in denselben Formen bewegen wie die Erbschaftsstreite überhaupt. Von den elf auf uns gekommenen Erbschaftsreden des Isaios handelt es sich in fünf, über das Erbe des Menekles, des Nikostratos, des Dikaiogenes, des Philoktemon und des Astyphilos, um die Frage nach der Tatsächlichkeit einer Adoption, in den zwei Reden über das Erbe des Apollodor und des Aristarch, um die Rechtsgültigkeit einer Adoption, deren Tatsächlichkeit nicht bestritten wird. Die Frage nach der Rechtmäfsigkeit einer postumen Adoption liegt der pseudodemosthenischen Rede gegen Leochares zugrunde. Und zwar ist die letztgenannte Rede wie die vom Erbe des Philoktemon und indirekt die vom Erbe des Dikaiogenes gegen eine Diamartyrie, die vom Erbe des Menekles für eine Diamartyrie geschrieben — ein Rechtsmittel, das, wie im dritten Buche auszuführen ist, in Erb-

gegen Theokrines § 31 S. 1331, 22 in Abrede, aber mit Unrecht, wie das ebenda mitgeteilte richterliche Erkenntnis beweist, vgl. Caillemer *Droit de tester* p. 30.

[74] [Demosth.] *g. Leoch.* 63 S. 1099 i. A. ἔπειτ' οὐ δίκαιον δήπου τὸν ποιητὸν ὑὸν ποιητοὺς ἑτέρους εἰσάγειν, ἀλλ' ἐγκαταλείπειν μὲν γιγνομένους, ὅταν δὲ τοῦτ' ἐπιλίπῃ, τοῖς γένεσιν ἀποδιδόναι τὰς κληρονομίας· ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. 68 S. 1100 a. E. Mit welchem Rechte im *Recueil* I p. 484 die Frage als kontrovers bezeichnet wird, verstehe ich nicht. Noch weniger freilich, wie Beauchet p. 58 hier eine Differenz gegen das gortynische Recht finden kann, das 10, 6 f. die gleiche Bestimmung trifft.

schaftsprozessen besonders häufige Anwendung fand. Auch Kränkung von Adoptivvater oder Adoptivsohn in den ihnen zustehenden Rechten oder Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten bedingte zu ihrer gerichtlichen Verfolgung keine besondere Klagform, da das zwischen beiden bestehende Verhältnis dem zwischen einem natürlichen Vater und natürlichen Sohne ganz gleich gestellt wurde. Was für ein Rechtsfall zu der Rede des Isaios περὶ τῆς ποιήσεως Veranlassung gegeben hat, ist aus der einzigen uns erhaltenen Anführung nicht zu ersehen[75].

§ 3. Das Vormundschaftsrecht und die Vormundschaftsklagen.

Eine Ergänzung findet die väterliche Gewalt für den Fall, daſs der Vater vor der Mündigwerdung des Sohnes stirbt, durch die vormundschaftliche Gewalt, der der Sohn bis zum Eintritt der Mündigkeit untersteht. Dagegen steht die Frau, weil rechtlich unmündig, lebenslang unter Geschlechtsvormundschaft, die es sich empfiehlt gleich im Anschluſs an die Altersvormundschaft zu behandeln. Nur für die letztere hat die griechische Sprache einen besonderen Ausdruck in dem Worte ἐπιτροπή[1] ausgebildet, wofür seltener auch ἐπιτροπεία gebraucht wird: nur der Altersvormund heiſst ἐπίτροπος, während für den Geschlechtsvormund nur die allgemeinere Bezeichnung κύριος verwendet wird[2].

---

[75] An die von Meier vermutete Existenz einer besonderen Klage, mittels deren man die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses fordern und begründen konnte, vermag ich nicht zu glauben.

[1] Zugrunde liegt ἐπιτρέπειν τινί 'jemand zum Vormund einsetzen' Lysias bei Harpokr. u. ἐπιτρέπειν (*Fr.* 63 S.) ἐπέτρεψεν ἀνδράσιν (sc. τὸν δεῖνα) ἀντὶ τοῦ ἐπιτρόπους κατέστησεν. Ἐπιτροπεία steht bei Plat. *Phaidr.* 16 S. 239 E. Aristot. *Polit.* II 7 (10), 3 S. 1271^b 25 und ist jetzt auch bei Lysias b. Dionys *Isai.* 8 S. 599 f. (*Fr.* 124 S.). Dion. *Arch.* IV 33 aus den Handschriften hergestellt für ἐπιτροπία, das auch bei Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C u. a. zu korrigieren ist.

[2] Auch der Altersvormund ist κύριος seiner Mündel, Aisch. *g. Tim.* 18 S. 43 (Anm. 36). 13 S. 39, wird als solcher aber namentlich dann bezeichnet, wenn es sich um sein Verfügungsrecht über das Vermögen des Mündels handelt. Darum scheidet Isai. *v. Kleon. E.* 10 S. 7 τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλιπεῖν, wo trotz

1. Für die Kenntnis der Vormundschaft im engeren Sinne[3] fliefsen die Quellen vergleichsweise reichlich. Zwar sind die ἐπιτροπικοὶ λόγοι des Lysias, die eine zahlreiche Gruppe in der Sammlung seiner Reden bildeten, bis auf die nicht vollständige Rede gegen Diogeiton und den Eingang der Rede gegen die Söhne des Hippokrates[4] ebenso verloren wie die einschlagenden Reden des Antiphon[5], Hypereides[6], Deinarch[7] und Aristogeiton[8] und die des Isaios zum

Wyses Zweifeln τῶν αὐτοῦ gewifs nicht zu τῶν οἰκείων zu ziehen ist. Auch *v. Dikaiog. E.* 10 S. 92 τούτων τε ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κύριος καὶ ἀντίδικος ἦν geht τούτων nach dem Folgenden mindestens vorzugsweise auf die Kinder des Theopomp. Demosth. *f. Phorm.* 22 S. 951, 10. Freilich wird ἐπίτροπος entsprechend seiner allgemeinen Bedeutung 'Verwalter' auch in Beziehung auf das Mündelvermögen gebraucht, wie bei Lysias a. a. O. καταλειφθεὶς ἐπίτροπος τῶν Ἰσοκράτους χρημάτων. *g. Diog.* 18 S. 904 ὡς ἀνάξιον τῆς οὐσίας τὸν ἐπίτροπον κατέλιπεν. Demosth. *g. Aphob.* I 55 S. 830, 25. Aristot. Test. bei Diog. L. V 12.

[3] Nur von dieser handelt Schulthefs *Vormundschaft nach attischem Recht* (Bonn 1886).

[4] Aufserdem werden unter Lysias Namen angeführt die Klagreden gegen Demosthenes und Philippos (da auf das viermalige Zitat des Harpokration κατὰ Φιλίππου mehr Verlafs ist als auf das einmalige des Pollux πρὸς Φίλιππον) und die Verteidigungsrede gegen Theopeithes. Die Rede πρὸς Διογένην oder richtiger κατὰ Διογένους ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου war wohl ebenso wie die πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου (S. 309) für eine Phasis geschrieben, ist aber von der Rede πρὸς Διογένην περὶ χωρίου mit Sauppe p. 184 zu scheiden. Die Rede πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βόωνος παίδων scheint sich auf einen Prozefs bezogen zu haben, den Vormünder im Interesse ihrer Mündel gegen einen Dritten angestrengt hatten.

[5] Ἐπιτροπικὸς Καλλιστράτῳ (Καλλιστράτου die Handschrift, weshalb Sauppe κατά einsetzte) und ἐπιτρ. Τιμοκράτει.

[6] Genannt werden κατ' Ἀντίου ὀρφανικός und πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός, erstere eine Klage-, letztere eine Verteidigungsrede in einer δίκη ἐπιτροπῆς.

[7] Unter dessen echten Reden wird von Dionys aufgeführt die Rede κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός (S. 345), unter den ψευδεπίγραφοι Σατύρῳ πρὸς Χαρίδημον ἐπιτροπῆς ἀπολογία, die nach Photios *Bibl.* 265 S. 491b 29 Kallimachos dem Deinarch, andere im Widerspruch mit Chronologie und Stil dem Lysias, οἱ πρὸς τὴν κρίσιν ἔχοντες τὸ ἀσφαλές dem Demosthenes zuschrieben.

[8] Κατὰ Θρασύλλου ὀρφανικός bei Suidas u. d. N. (so wohl mit Recht schon van den Es p. 150 n. 1, während gewöhnlich zwei Reden geschieden werden).

gröfsten Teil [9]. Doch liegen uns Klagreden in Vormundschaftsprozessen vor in Isaios Rede über Hagnias Erbe (S. 345) und Demosthenes zwei Reden gegen Aphobos, zu denen dessen zwei in einer δίκη ἐξούλης gegen Onetor gehaltene Reden kommen; auf Vormundschaftsstreite gehen auch die Reden zurück, die er für Phormion in einer παραγραφή gegen eine δίκη ἀφορμῆς und gegen Nausimachos und Xenopeithes in einer δίκη βλάβης geschrieben hat. Dagegen ist die Rede πρὸς Ἄφοβον ψευδομαρτυρίων gewifs nicht von Demosthenes verfafst und schwerlich im Gerichtshofe gehalten.

Die Bestellung des Vormunds stellt, wie bemerkt (S. 502), einen Ausflufs der väterlichen Gewalt dar und geschieht in der Regel durch letztwillige Verfügung. Die Verfügung wird auch dann, wenn sie der Vater mündlich getroffen hat, in einem Testamente niedergelegt, wie dies für den Fall des Demosthenes bekannt ist [10]. Die Wahl der Vormünder war ebenso wie ihre Zahl in das freie Ermessen des Vaters gestellt [11]. Wenn es auch zunächst liegen mufste,

[9] Zwei Verteidigungsreden ἐπιτροπῆς πρὸς Διοφάνην und πρὸς Καλυδῶνα führt von ihm Harpokration an, von einer dritten hat Dionys 8 S. 598 den Anfang bewahrt (*Fr.* 29 S.), und eben ihr gehört wahrscheinlich das c. 12 S. 607 ausgehobene Bruchstück (*Fr.* 30 S.) an. Nach Cobets Verbesserung der Eingangsworte wäre die Rede gegen Hagnotheos gerichtet, ihr Sprecher aber Kalydon, wenn auf ein anderes Zitat bei Harpokration Verlafs ist ἐξούλης Καλυδῶνι πρὸς Ἁγνόθεον ἀπολογία, die letztere Rede also für einen Folgeprozefs der Vormundschaftsklage verfafst. Gegen eine andere Klage gleicher Art hat dann Isaios einem von Kalydon Beklagten gedient, wenn der Zusatz ἐπιτροπῆς bei Harpokr. u. Κεφαλῆθεν nicht auf einem Irrtum beruht. Diese Auffassung ist zu dem Inhalt von *Fr.* 29 jedenfalls besser stimmend und glaublicher als die Annahme von Westermann und Scheibe, nach der Isaios in zwei zusammenhängenden Prozessen bald der einen, bald der andern Partei gedient hätte. Dagegen Blafs *Att. Ber.* II² S. 513 f., der aber selbst Harpokration an zwei Stellen korrigiert.

[10] Demosth. *g. Aphob.* II 14 ff. S. 840, 5 ff.

[11] Dem attischen Rechte entspricht Platons Vorschrift *Ges.* XI 7 S. 924 A ᾧ δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δέωνται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτᾷ καὶ γράψας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἑκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν οὕστινασοῦν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα ἡ τῶν ἐπιτρόπων αἵρεσις γιγνέσθω κυρία.

sie aus dem Kreise der nächsten Verwandten zu wählen, so zeigt schon der Fall des Demosthenes, daſs auch auf Nichtverwandte die Wahl fallen konnte: die Vormundschaft für diesen und seine Schwester übertrug sein Vater neben Aphobos, dem Sohn seiner Schwester, und Demophon, dem Sohn seines Bruders, auch dem Therippides, seinem vertrauten Freunde[12]. Wie gewöhnlich eine solche Praxis war, darauf deutet eine Äuſserung in Lysias Rede gegen Diogeiton[13]. Diogeiton selbst war von Diodotos als Bruder und zugleich als Schwiegervater mit der Vormundschaft über seine Kinder betraut worden. Von sonstigen Fällen testamentarischer Vormundbestellung, die durch den Ausdruck καταλείπειν ἐπίτροπον verbürgt sind[14], ist besonders bekannt die Bestimmung von Perikles und seinem Bruder Ariphron zu Vormündern des Alkibiades und seines Bruders Kleinias, deren Mutter Deinomache Geschwisterkind mit jenen war[15]. Nicht selten mag es auch vorgekommen sein, daſs jemand durch Testament zugleich zum Vormund der Kinder und zum Gatten der Witwe bestimmt wurde, wie Aphobos von

---

[12] Bei [Demosth.] *g. Aphob.* III 56 S. 861, 4 wird noch Demon, der Vater des Demophon, als συνεπίτροπος genannt, während er nach II 15 S. 840, 10 nur als Zeuge bei der Testamentseinsetzung zugegen war — ein gewichtiger Beweis für die Unechtheit der Rede, gegen den die Ausreden von Blaſs III 1² S. 233 nicht verfangen.

[13] § 3 S. 894 ἐὰν μὲν δείξω αἰσχρῶς αὐτοὺς ἐπιτετροπευμένους ὑπὸ τοῦ πάππου ὡς οὐδεὶς πώποτε ὑπὸ τῶν οὐδὲν προσηκόντων ἐν τῇ πόλει.

[14] Den Sprachgebrauch konstatierte schon Meier nach Platon *Alkib.* I 1 S. 104 B Περικλέα — ὃν ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπε σοί τε καὶ τῷ ἀδελφῷ. Dazu Lysias *g. Diog.* 18 S. 904. 22 S. 906. *g. Teisis* bei Dionys *Dem.* 11 S. 984 i. A. (*Fr.* 232, 1 S.). Demosth. *f. Phorm.* 22 S. 951, 11. Danach zu beurteilen auch Lysias bei Dionys *Isai.* 8 S. 600 (*Fr.* 124 S.). Demosth. *g. Nausim.* 10 S. 987, 18.

[15] Daſs Megakles der Vater der Deinomache mit dem Sohne des Hippokrates, dem Bruder von Perikles Mutter Agariste trotz Isokr. *v. Viergesp.* 26 K. 10 identisch ist, hat v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 323 bemerkt. Irrig ist noch das Stemma in Kirchners *Prosopographia Attica.* Daſs auch Ariphron Vormund von Alkibiades und Kleinias war, wird zwar nur von Plutarch *Alk.* 1 ausdrücklich bezeugt, indirekt aber auch von Lysias *üb. Aristoph. Verm.* 52 S. 655 und ist auch mit Platon *Prot.* 10 S. 320 A wohl vereinbar.

dem älteren Demosthenes und Phormion von Pasion mit Übergehung seines mündigen Sohnes Apollodor[16].

War ein Bürger gestorben, ohne für seine unmündigen Kinder durch Testament einen Vormund bestellt zu haben, so hatten die nächsten Verwandten des Vaters gesetzlichen Anspruch auf die Vormundschaft. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür liegt allerdings nur in der Hypothesis zu einer Rede des Isaios vor[17]. Aber für das Bestehen einer Tutela legitima in Athen sprechen nicht nur Äufserungen des Redners selbst, die unter dieser Voraussetzung die einfachste Erklärung finden[18], und analoge Bestimmungen der platonischen Gesetze[19], sondern vor allem die durch Aristoteles[20] bezeugte διαδικασία ἐπιτροπῆς. Denn mochte es sich bei ihr um die Abwälzung einer Verpflichtung oder, wie wahrscheinlicher, um die Geltendmachung eines Rechtes handeln, so setzte der eine wie der andere Fall gesetzliche Vorschriften voraus, nach denen die

---

[16] Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 21. Ein dritter Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 31 S. 1331 a. E. Wenn aber Platner II S. 279 wegen Isai. *v. Astyph. E.* 27 S. 246 den Stiefvater zum gesetzlichen Vormund des Stiefsohns macht, so ist das ebenso unrichtig, als wenn Diog. Laert. I 56 dem Solon das Gesetz zuschreibt τὸν ἐπίτροπον τῇ ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν, μηδ' ἐπιτροπεύειν εἰς ὃν ἡ οὐσία ἔρχεται τῶν ὀρφανῶν τελευτησάντων.

[17] *V. Arist. E.* S. 253 μετὰ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ τὸν νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων.

[18] *V. Kleon. E.* 9 S. 6 Δεινίας ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς θεῖος ὢν ὀρφανοὺς ὄντας. *V. Dikaiog. E.* 10 S. 93 οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὑτοσὶ ἐγγυτάτω ὢν γένους ἐπετρόπευεν. Freilich soll der Zusatz im ersteren Fall den Verdacht einer Verfeindung des Kleonymos mit dem Sprecher und seinen Brüdern abwehren (Wyse), wie im zweiten die Gewissenlosigkeit des Dikaiogenes in schärferes Licht rücken.

[19] XI 7 (nach den Anm. 11 ausgeschriebenen Worten) ἐὰν δὲ ἢ τὸ παράπαν μὴ διαθέμενος τελευτήσῃ τις ἢ τῆς τῶν ἐπιτρόπων αἱρέσεως ἐλλιπής, ἐπιτρόπους εἶναι τοὺς ἐγγύτατα γένους πρὸς πατρὸς καὶ μητρὸς κυρίους, δύο μὲν πρὸς πατρός, δύο δὲ πρὸς μητρός, ἕνα δ' ἐκ τῶν τοῦ τελευτήσαντος φίλων. Die Wahl derselben soll durch die νομοφύλακες erfolgen, deren älteste Fünfzehn über das Vormundschaftswesen die Aufsicht führen. Dafs es in Athen keine besonderen ὀρφανοφύλακες oder ὀρφανισταί gab, ist S. 344 A. 20 erinnert.

[20] 56, 6 (Anm. 23).

Berufung zur Vormundschaft sich regelte. Dafs von ihr die väterlichen Verwandten vor den mütterlichen getroffen wurden, liegt in der Natur der Sache. Und eine Bestätigung dafür darf man der Tatsache entnehmen, dafs in den uns bekannten Beispielen die ersteren weit zahlreicher vertreten sind[21] als die letzteren[22], wenngleich beim Fehlen des *καταλείπειν* nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob testamentarische oder gesetzliche Vormundschaft vorliegt. Sache des Archon mufs es nach der durch das Gesetz ihm aufgetragenen Fürsorge für die Waisen (S. 58 A. 16) gewesen sein, darüber zu wachen, dafs es in keinem Falle an einer ordnungsmäfsigen Vormundschaft fehlte. Unter den vor sein Forum gehörigen Klagen nennt Aristoteles neben der *εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν* noch die *εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν* und *ἐπίτροπον αὑτὸν ἐγγράψαι*[23], die beide auf die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen sei es testamentarischen oder gesetzlichen Vormundschaft sich bezogen zu haben scheinen. Dafs aber jeder Vormund, auch der vom Vater letztwillig eingesetzte, der Bestätigung durch den Archon bedurfte, wird durch die dafür geltend gemachten Stellen

---

[21] Deinias Vormund der Kinder seines Bruders (Anm. 18), Theopompos Vormund der Kinder seines Bruders Stratokles (Isai. *v. Hagn. E.* 13 f. S. 277 u. ö.), Eupolis Vormund des Sohns seines Bruders Thrasyllos (Isai. *v. Apollod. E.* 6 S. 164), Pantaleon als älterer Bruder Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias *g. Theomn.* 5 S. 346), Xenopeithes Vormund der Söhne seines Bruders Nausikrates (Demosth. *g. Nausim.* 23 S. 991, 13). Schon durch diese Belege widerlegt sich die Angabe des Diogenes über das angebliche solonische Gesetz (Anm. 16) auch in ihrem zweiten Teile.

[22] Dikaiogenes Vormund der Kinder der Schwester seines Adoptivvaters (Anm. 18), Diokles Vormund des Sohnes seiner Adoptivschwester (Isai. *v. Kir. E.* 42 S. 227). Dagegen bleibt zweifelhaft, ob Kleonymos (Isai. § 12 S. 8) und der Sprecher von Lysias Rede über Aristophanes Vermögen (§ 9 S. 617) die Fürsorge für die Kinder ihrer Schwester als Vormünder üben.

[23] 56, 6 *γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν — εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν, εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν, εἰς [ἐμφανῶν κατάστασ]ιν, ἐπίτροπον αὑτὸν ἐγγράψαι.* Die aus Harpokr. u. d. A. entnommene Ergänzung erscheint jetzt gesichert, so sehr die Zwischenstellung befremdet.

des Isaios keineswegs erwiesen[24], die nur für die Pflicht der Anmeldung beim Archon zur Eintragung in ein Verzeichnis sprechen. Nur vermuten läfst sich auch, dafs wenn keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder vorhanden waren, der Archon seinerseits Vormünder zu bestellen hatte[25]. Der Fall konnte aber um so eher eintreten, als wenigstens dem letztwillig bestimmten Vormund die Ablehnung des Auftrags nicht verwehrt sein konnte[26].

Besondere Qualifikation wurde von dem Vormund nicht gefordert. Dafs bürgerliche Kinder nur einen Bürger zum Vormund haben durften[27], der im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte stand, ist in der Natur der Sache begründet. Die Zahl der Vormünder war nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nach der Lage der Umstände verschieden. In den meisten Fällen finden wir eine Mehrzahl von Vormündern

[24] *V. Philokt. E.* 36 S. 141 ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος ὑέσι τοῖς τετελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους. *v. Nikostr. E.* 8 S. 72 Ἀμεινιάδης ὑὸν αὐτῷ πρὸς τὸν ἄρχοντα ἦκεν ἄγων οὐδὲ τρί' ἔτη γεγονότα. In beiden Fällen geschieht die Anmeldung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte. Wenigstens in dem ersten aber stützen sich Androkles und Antidoros auf ein angebliches Testament, da Euktemon noch am Leben ist.

[25] Auf einen Antrag beim Archon auf Einsetzung eines Vormunds beziehen Thalheim S. 15 A. und Beauchet II p. 183 die Worte εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν. Aber sie können nur auf einen Rechtsstreit gehen, ebenso wie die folgenden ἐπίτροπον αὑτὸν ἐγγράψαι, die Beauchet auf die Anmeldung beim Archon deutet.

[26] Vgl. die Worte Platons (Anm. 11) ἑκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν. Aber die Zuwendungen, die den Vormündern im Testament wie vom älteren Demosthenes gemacht wurden, hatten nicht den Zweck, sie zur Übernahme (Beauchet p. 195), sondern zu gewissenhafter Führung des Amts geneigt zu machen.

[27] Die von van den Es p. 166 notierte einzige Ausnahme, dafs der Neubürger Pasion den Metoiken Phormion zum Vormund seines unmündigen Sohnes Pasikles einsetzt (Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 22) wird sich daraus erklären, dafs neben Phormion noch andere Vormünder waren, denen die rechtliche Vertretung obgelegen haben mufs (Demosth. a. a. O. *g. Steph.* I 37 S. 1112, 26, s. Anm. 43). Anders Hruza II S. 129 und Beauchet p. 191 ff. wegen ihrer abweichenden Auffassung der Stellung der Nichtbürger.

bestellt[28], was den Vorteil bot, eine gegenseitige Überwachung zu ermöglichen.

Die Obliegenheiten des Vormunds sind von doppelter Art; er hat einerseits für die Person seines Mündels, andererseits für sein Vermögen zu sorgen und ihn in beiderlei Hinsicht zu vertreten[29]. Nach der ersteren Seite hatte er den Mündeln zunächst den Unterhalt (σῖτος) zu gewähren, dessen Kosten dann in der Vormundschaftsrechnung zu berechnen waren. Zur Erfüllung dieser Pflicht war er von dem Archon, bzw. durch eine δίκη σίτου anzuhalten[30]. Auch auf die Mutter der Mündel erstreckte sich diese Pflicht, wenn diese mit ihr in dem väterlichen Hause zurückblieben, was wenigstens dann üblich gewesen zu sein scheint, wenn die Mutter keine neue Ehe einging[31]; jedenfalls hatte auch über die Wohnung der Mündel der Vormund zu entscheiden[32]. Ebenso hat er für ihre Erziehung und Bildung zu sorgen. Bekannt ist die Klage des Demosthenes, daſs sein Vormund Aphobos seinen Lehrern das Honorar schuldig geblieben sei, es aber gleichwohl in Rechnung gestellt habe[33]:

[28] Einziger Vormund ist Diogeiton nach Lysias und Deinias (Anm. 18). Die gröſste Zahl, sieben, bestimmt das Testament des Platon bei Diog. L. III 43; sie sind aber mehr als Testamentsvollstrecker zu betrachten, wie sie in den Testamenten des Aristoteles (neben dem ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός Antipater), Theophrast und Straton in gröſserer Zahl bestellt werden, § 4 A. 66. Die Beispiele aus den Rednern stellt Schulthefs S. 77 f. zusammen.

[29] Darum trennt Demosth. *g. Aphob.* I 6 S. 814 a. E. οὗτοι — τὴν ἄλλην οὐσίαν ἅπασαν διαχειρίσαντες καὶ δέκα ἔτη ἡμᾶς ἐπιτροπεύσαντες. Darauf beruht auch die Scheidung von ἐπίτροπος und κύριος in den Anm. 2 a. St.; doch umfaſst κύριος auch die Vertretung der Person des Mündels.

[30] Aristot. 56, 7 [καὶ τοὺς ἐπιτρόπους] ἐὰν μὴ διδῶσι σῖτον, οὗτος εἰσπράττει. Richtig also, wenn auch zu eng, die Definition Lex. Seguer. V S. 238, 7 συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν οὐ τελούντων σῖτον καὶ τροφὴν τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητράσι. Vgl. S. 497. Was alles unter τροφή verstanden wird, zeigt Lysias *g. Diog.* 20 S. 905.

[31] Wie in den Fällen des Demosthenes und Alkibiades (Platon *Prot.* 10 S. 320 A).

[32] Das zeigt besonders Lys. *g. Diog.* 8 S. 897 mit 14 S. 902 und 16 S. 903. Dazu Platon a. a. O.

[33] *G. Aph.* I 46 S. 828, 5 τοὺς διδασκάλους τοὺς μισθοὺς ἀπεστέρηκε — ἐμοὶ δὲ λογίζεται.

und Platons Rüge gegen Perikles, weil dieser seinem Mündel Alkibiades einen alten unbrauchbaren Sklaven zum Pädagogen gegeben hatte[34].

Weiter aber hat der Vormund seinen Mündel in gleicher Weise wie der Vater sein Kind zu vertreten, da dem Unmündigen die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften abgeht[35]. Bis zum Eintritt der Mündigkeit, sagt Aischines[36], spricht der Gesetzgeber nicht zur Person des Knaben, sondern zu seinem Vater, Vormund oder sonstigen Vertreter. Jede Verletzung der Rechte seines Mündels, möge sie seiner Person[37] oder seinem Vermögen zugefügt sein[38], hat der Vormund zu verfolgen und ebenso die Verteidigung seines Mündels zu führen, falls er angeklagt wird[39]. Daſs er bei solchen Rechtshandlungen nur Vertreter seines Mündels ist, gelangt durch dessen Anwesenheit zum Ausdruck[40], ohne daſs diese rechtlich erfordert wird. Gegen Rechtsverletzungen von seiten des Vormunds selbst konnte der Mündel durch die früher (S. 351 f.) besprochenen öffentlichen Klagen oder durch die Klage eines Mitvormunds, wie eine solche der Rede des Isaios über Hagnias Erbe zugrunde liegt (S. 345), geschützt werden: er selbst konnte gegen den Vormund erst nach Beendigung der Vormundschaft klagbar werden[41]. Wie weit

---

34 *Alk.* I 17 S. 122 B.

35 S. 502 A. 12.

36 *G. Timarch* 18 S. 43 ἐνταῦθ' ὁ νομοθέτης οὔπω διαλέγεται αὐτῷ τῷ σώματι τοῦ παιδός, ἀλλὰ τοῖς περὶ τὸν παῖδα, πατρί, ἀδελφῷ, ἐπιτρόπῳ, διδασκάλῳ καὶ ὅλως τοῖς κυρίοις. Ähnlich 13 S. 39.

37 Einen Beleg böte die Gesetzformel bei Aisch. *g. Timarch* 16 S. 41, wenn sie echt wäre, vgl. S. 422.

38 Demosth. *g. Aph.* I 25 S. 821, 16 mit Schulthefs S. 108 f. Vgl. Anm. 4 a. E.

39 Wie der Vater für den Sohn in Antiphons zweiter Tetralogie.

40 Darum [Demosth.] *g. Makart.* 15 S. 1054, 15 ὁ παῖς οὑτοσί — ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Vgl. Isai. *v. Nikostr. E.* 10 S. 73. *v. Hagn. E.* 13 S. 277.

41 Wenn Theopomp bei Isai. *v. Hagn. E.* 34 S. 288 seinem Gegner einhält εἰ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην εἶναί φησι τῷ παιδί, τὸν κωλύοντα νόμον εἰπάτω, κἂν ἔχῃ δεῖξαι, λαβέτω καὶ οὕτω τὸ μέρος τῶν χρημάτων, so wird er insoweit im Rechte sein, als ein ausdrückliches

die Vertretung des Mündels durch den Vormund reicht, wird daraus ersichtlich, dafs er an dessen Stelle auch den Verstorbenen des Hauses die schuldigen Ehren (τὰ νομιζόμενα) darzubringen hat [41a]. Dafs auch zum Übertritt des Mündels in eine andere Familie durch Adoption seine Zustimmung erfordert wird, ist schon bemerkt (S. 512).

Auch das Vermögen des Mündels hat der Vormund dem Staate gegenüber zu vertreten, sofern er zu der Vermögenssteuer (εἰσφορά), der einzigen Leistung, von der das Vermögen der Waisen nicht befreit war, die Einschätzung des Vermögens zu besorgen und danach im Bedarfsfalle die Steuer zu entrichten hat [42]. Wesentlichste Aufgabe des Vormunds aber war die Verwaltung des Waisenvermögens, für die er den testamentarischen Bestimmungen, falls solche getroffen waren, nachzugehen verpflichtet war [43]. Andernfalls ist es seiner freien Wahl überlassen, ob er das Vermögen selbst verwalten oder in seiner Gesamtheit verpachten (μισθοῦν τὸν οἶκον) will. Über das im letzteren Fall einzuschlagende Verfahren ist bereits gesprochen worden (S. 346 ff.). Zieht der Vormund die eigene Verwaltung vor,

---

Gesetz des Inhalts nicht existierte, dessen es bei der mangelnden Rechtsfähigkeit des Mündels auch nicht bedurfte. Aber vorsichtiger drückt er sich § 28 S. 285 aus οὔτε γὰρ ἂν νόμον δείξειεν ὃς κωλύει τοῦτον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς δίκην λαβεῖν παρ' ἐμοῦ. Inwieweit durch die übliche Mehrzahl der Vormünder auch die Möglichkeit für den Abschlufs eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Vormund und dem Mündel gegeben war, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Annahme von Platner II S. 267 f., dafs für Rechtsgeschäfte mit dem Vormund oder für Klagen gegen ihn ein besonderer Vormund, entsprechend dem tutor praetorius, bestellt worden sei.

[41a] Isai. *v. Kleon. E.* 10 S. 7.

[42] Demosth. *g. Aph.* I 7 S. 815, 10 εἰς τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πενTακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν. 9 S. 816, 1 ταύτην ἠξίουν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. II 4 S. 836 a. E. Ἄφοβος — ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν. 8 S. 838, 9.

[43] Demosth. *g. Steph.* I 37 S. 1112, 26 ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην. Freilich hatten gerade in diesem Falle die Vormünder des Pasikles in dessen Interesse sich eine Abweichung von Phormions Testament erlaubt, Dem. *f. Phorm.* 8 S. 946 a. E.

so kann er seiner Pflicht, das Mündelvermögen ungeschmälert zu bewahren und womöglich zu vermehren[44], am sichersten dadurch genügen, dafs er es in Grundbesitz anlegt. Aber ein gesetzlicher Zwang dazu hat ebensowenig bestanden[45] wie das Verbot einer Veräufserung von vorhandenem Grundbesitz[46]. Annähernd gleiche Sicherheit bietet die hypothekarische Anlegung; aber nur auf Grundstücke erlaubte das Gesetz Mündelgelder auszuleihen, nicht auf Seezins, wenn wir anders die Äufserung eines Redners beim Worte nehmen dürfen[47]. Noch weniger konnte es erlaubt sein, zu überseeischen Handelsspekulationen Mündelgelder zu verwenden[48]. Dafs sie aber nur auf die erste Hypothek ausgeliehen werden durften, läfst sich nicht erweisen[49]. Wie die Verpachtung des Waisenvermögens unter Kontrolle des Archon stattfand (S. 347), so mufs diesem auch dann, wenn der Vormund es in eigene Verwaltung nahm, ein Aufsichtsrecht über diese zugestanden haben. Denn gegen Beeinträchtigungen der Waisen hatte er kraft des Gesetzes, das ihm die Fürsorge für diese auferlegt, von Amts wegen mit Geldbufsen innerhalb seiner Kompetenz einzuschreiten oder, wenn eine höhere Strafe geboten erschien, Strafantrag beim

---

44 Isai. *v. Hagn. E.* 39 S. 292 σῴζων τὰ τούτων καὶ πλείω ποιῶν δικαίως ἂν ἐπαινοίμην.

45 Das folgt weder aus Lysias *g. Diog.* 23 S. 906 (S. 346 A. 25), trotz dem folgenden ὁπότερον δὲ ἐποίησεν, noch aus *Fr.* 265 (Anm. 47), wie Schulthefs S. 123 ff. und Beauchet p. 228 f. meinen. Gegen die Existenz eines solchen Gesetzes beweist schon das Schweigen des Demosthenes, der von ihm sicherlich gegen Aphobos Gebrauch gemacht hätte.

46 Sonst hätte es nicht eines Veräufserungsverbotes bedurft, wie es in Platons Testament bei Diog. L. III 41 enthalten ist, vgl. Bruns a. d. § 4 A. 63 a. O. S. 9 f. Die Rüge bei Isai. *v. Dikaiog. E.* 11 S. 93 gegen Dikaiogenes, der das väterliche Haus seines Mündels kaufte und niederrifs, beweist nicht, dafs sein Verfahren gesetzwidrig war.

47 Lysias bei Suidas u. ἔγγειον (*Fr.* 265 S.) τοῦ νόμου κελεύοντας τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀρφανοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάναι, οὗτος δὲ ναυτικοὺς ἡμᾶς ἀποφαίνει.

48 Lysias *g. Diog.* 25 S. 908 mit Schulthefs S. 124.

49 Aus Demosth. *g. Aph.* I 27 S. 822 i. A., vgl. Schulthefs S. 122.

Gerichtshof zu stellen[50]. So hören wir auch von Verhandlungen, die über die gewissenslose Geschäftsführung von Demosthenes Vormündern beim Archon stattfanden[51]. Aber von einem Ergebnis verlautet ebensowenig, als dem ähnlichen Treiben des Diogeiton Einhalt geschah. Waren mehrere Vormünder bestellt, so war ein jeder, auch ohne dafs ihm etwa nur ein besonderer Teil der Verwaltung übertragen war, wofür wir kein Beispiel kennen, nur pro rata parte verantwortlich. Darum mufste Demosthenes, der von seinen drei Vormündern ein Vermögen von dreifsig Talenten herausverlangte, gegen jeden einzeln auf Ersatz von zehn Talenten klagen[52].

Die Vormundschaft erreicht bei dem männlichen Mündel ihr regelmäfsiges Ende mit seiner Dokimasie nach Erfüllung des achtzehnten Lebensjahres und seiner Einzeichnung in die Bürgerliste seines Demos[53], für die der Vormund noch

[50] S. 58 A. 16.

[51] *G. Onet.* I 6 S. 865, 17 τοσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῷ ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγίγνοντο περὶ τῶν ἐμῶν. In den dort § 7 folgenden Worten προέσθαι τὴν προῖκ' οὐκ ἐπίστευεν ὥςπερ εἰ τὰ τῶν ἐπιτροπευόντων χρήματα ἀποτίμημα τοῖς ἐπιτροπευομένοις καθεστάναι νομίζων liegt nicht, dafs dem Mündel ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Vormunds zustand, sondern es handelt sich nur um dessen Haftbarkeit im Falle einer Verurteilung, vgl. van den Es p. 186 ff. Baumstark bei Schmeifser *de re tutelari Atheniensium* (Freib. 1829) p. 46 ff.

[52] Aischin. *παραπρ.* 99 S. 273 ἐκ παίδων δ' ἀπαλλαττόμενος καὶ δεκαταλάντους δίκας ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων. Wirklich geklagt hat Demosthenes freilich trotz *g. Onet.* I 15 S. 868, 5. *g. Meid.* 78 S. 539, 22 nur gegen Aphobos, wie *g. Aph.* I 12 S. 817, 10 beweist ἃ μὲν οὖν Δημοφῶν ἢ Θηριππίδης ἔχουσι τῶν ἐμῶν, τότ' ἐξαρκέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν. Denn der feststehende Sinn der Formel gestattet nicht, mit Schäfer *Demosth.* I² S. 289 u. a. bei ihr blofs an die Richter zu denken.

[53] Vgl. S. 282 ff. Auf das dort Nachgewiesene könnte man die Geschichte bei Aristeid. *ὑ. τ. τεττ.* S. 152 J. beziehen, dem Kimon sei wegen seines Stumpfsinns von den Vormündern sein Vermögen erst, als er in vorgerücktem Alter stand, übergeben worden, wenn sie nicht schon durch die bekannte Tatsache widerlegt würde, dafs Miltiades als Staatsschuldner starb. Über Entsetzung eines Vormunds infolge der Verurteilung wegen κάκωσις des Mündels s. S. 353.

zu sorgen hat[54]. Sofort nach der damit bekundeten Mündigkeitserklärung hatte der Vormund das von ihm verwaltete Vermögen seinem bisherigen Mündel zu übergeben und Rechnung über seine Verwaltung abzulegen (λόγον τῆς ἐπιτροπῆς ἀποδιδόναι oder ἀποφέρειν)[55]. War das Mündelvermögen in seiner Gesamtheit verpachtet, so hatte der Pächter dem Mündiggewordenen Kapital und Zinsen, soweit letztere nicht schon vorher erlegt waren, auszuzahlen[56]. In dem einen wie dem anderen Falle wurde natürlich dafür gesorgt, dafs die Übergabe vor Zeugen erfolgte[57].

In die Form der Rechnungslegung gewinnen wir namentlich aus Demosthenes Reden gegen Aphobos einen Einblick[58]. Wenn die Rechnungslegung entweder nicht erfolgte oder den Mündel nicht befriedigte, auch der Versuch eines Vergleichs, der in diesem Falle wohl nicht leicht unterlassen wurde[59], zu keinem Ziele führte, so stand ihm die δίκη ἐπιτροπῆς[60]

[54] Antiph. b. Athen. XII 28 S. 525 B (*Fr.* 69 S.) ἐπειδὴ ἐδοκιμάσθης ὑπὸ τῶν ἐπιτρόπων. Dafs Demosthenes Einzeichnung nach Aischin. *παραπρ.* 150 S. 316 vielmehr durch Philodemos vermittelt wurde, hat natürlich in den Differenzen mit seinen Vormündern den Grund.

[55] Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 14 ὁ Πασικλῆς ἀνὴρ γεγονὼς ἐκομίζετο τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς. *g. Nausim.* 15 S. 989 i. A. ὡς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον, καὶ τοῦτο ἐγκαλοῦντες φαίνονται. *g. Aph.* I 34 S. 824, 4 παρὰ τὸν λόγον ὃν ἀποφέρουσιν, u. ö.

[56] Isai. *v. Menekl. E.* 28 ἐπειδὴ τῷ ὀρφανῷ ἔδει τὰ χρήματα ἀποδιδόναι — τόκοι δὲ πολλοῦ χρόνου συνερρυηκότες ἦσαν αὐτῷ. Demosth. *g. Aphob.* I 58 S. 831 a. E. Ἀντιδώρῳ — ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐν ἓξ ἔτεσιν ἓξ τάλαντα καὶ πλεῖον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη, d. i. aufser dem Kapital 12 % Zinsen auf sechs Jahre.

[57] Demosth. *g. Aph.* II 7 S. 837 a. E. δείξατε — ταύτην τὴν οὐσίαν, τίς ἦν καὶ ποῦ παρέδοτέ μοι καὶ τίνος ἐναντίον. Bei Antidoros geschieht die Rückzahlung auf dem Markte.

[58] Die von Demosthenes gegen Aphobos aufgestellte Berechnung ist nicht leicht ins klare zu bringen und bedarf jedenfalls wesentlicher Modifikationen; vgl. darüber zuletzt Schulthefs *die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes* (Frauenfeld 1899).

[59] Vgl. den Eingang der Rede gegen Diogeiton und der ersten gegen Aphobos.

[60] Den Zusatz κακῆς, den Dionys *Lys.* 21 S. 498. *Isai.* 8 S. 599 macht, erklärt schon Moiris S. 143 Piers. für ἀνόητος.

zu. In der dem Archon[61] einzureichenden Klagschrift pflegte er die Punkte einzeln aufzuführen, in denen er sich von seinem Vormund übervorteilt glaubte, wie wir dies aus dem in die dritte Rede gegen Aphobos eingefügten Anfange der Klagschrift des Demosthenes abnehmen dürfen, der zu einem Verdachte keinen Anlafs gibt[62]. Die Klage war schätzbar[63]; der Kläger lief die Gefahr der Epobelie, falls er nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen erhielt[64]. Dafs aber die Richter sehr geneigt waren, die Partei der Mündel zu nehmen, dürfen wir einer Äufserung des Demosthenes glauben[65]. Die Klage verjährte fünf Jahre nach beendigter Vormundschaft[66]. Gegen die Erben des Vor-

[61] Dafs der Archon für die δίκη ἐπιτροπῆς zuständig war, leugnet Bonner *Classical philology* II (1907) p. 413 f., um seine These durchzuführen, dafs an die öffentlichen Schiedsrichter keine Prozesse kamen, die zur Kompetenz des Archon oder der Thesmotheten gehörten. Aber jene eine Klage von der Vorstandschaft des Archon, für die die ihm obliegende Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts mafsgebend war, auszuschliefsen wird dadurch nicht berechtigt, dafs sie bei Aristoteles nicht ausdrücklich genannt ist. Als einfache Schädenklage hat sie eben nicht gegolten, vgl. Anm. 67. Im übrigen schiebt Bonners Polemik gegen mich mir eine Meinung unter, die mir vollständig fremd ist.

[62] § 31 S. 853, 23 τάδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφόβῳ· ἔχει μου χρήματα Ἄφοβος ἀπ' ἐπιτροπῆς ἐχόμενα, ὀγδοήκοντα μὲν μνᾶς κτλ., wobei nur die Eingangsformel fehlt, wie in der Klagschrift gegen Pantainetos. Sonderbar Schulthefs S. 225.

[63] Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834, 25 καὶ τούτῳ μέν, ἐὰν καταψηφίσησθε, τιμητόν· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν (wegen der nach seinem Strafantrag zu berechnenden Epobelie). *g. Onet.* I 32 S. 872 a. E. ἐδεῖτο ἱκετεύων ὑπὲρ αὐτοῦ (Ἀφόβου) — ταλάντου τιμῆσαι.

[64] Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834, 24. Näheres darüber im dritten Buche.

[65] Demosth. *g. Nausim.* 20 S. 990, 19 καὶ γὰρ ὀρφανοὶ καὶ νέοι καὶ ὁποῖοί τινές εἰσιν ἀγνῶτες ἦσαν· ταῦτα δὲ πάντες φασὶ μεγάλων δικαίων ἰσχύειν πλέον παρ' ὑμῖν.

[66] Demosth. a. R. 17 S. 989, 17 τὸν νόμον ὅστις διαρρήδην λέγει, ἐὰν πέντε ἔτη παρέλθῃ καὶ μὴ δικάσωνται, μηκέτ' εἶναι τοῖς ὀρφανοῖς δίκην περὶ τῶν ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς ἐγκλημάτων. Übereinstimmend die Vorschrift Platons *Ges.* XI 8 S. 928 C.

munds konnte nicht mehr ἐπιτροπῆς, sondern nur βλάβης geklagt werden[67].

Unsere bisherige Darstellung hat vorzugsweise die Vormundschaft für Knaben zu berücksichtigen gehabt. Dem weiblichen Mündel gegenüber kam der wichtigste Teil der Obliegenheiten des Vormunds, der sich auf die Vermögensverwaltung bezog, in Wegfall, falls sie nicht Erbtochter war. Dazu stand die Frau, wie gleich näher darzulegen ist, lebenslänglich unter Geschlechtstutel, so dafs es sich bei ihr nur um den Übertritt aus der Altersvormundschaft in die Gewalt des κύριος handelt. Der Zeitpunkt, zu dem dieser Übergang erfolgt, läfst sich nur insoweit mit Sicherheit bestimmen, als die Frau aus der vormundschaftlichen Gewalt mit der Verheiratung ausschied, die, wie gezeigt (S. 481), sofort mit Eintritt der Geschlechtsreife erfolgen konnte. Dafs mit diesem in jedem Falle die Vormundschaft ihr Ende erreichte, darf man nach dem dort Bemerkten wahrscheinlich finden[68]. Aus einer Stelle des Isaios[69] ist nichts zu gewinnen, als dafs sie keinesfalls über das dreifsigste Lebensjahr sich ausgedehnt haben kann.

2. Nach allgemein griechischer Anschauung ermangelt die Frau ebenso wie der Unmündige der Rechtsfähigkeit und bedarf darum in allen rechtlichen Beziehungen der Vertretung durch einen κύριος[70]. Nach attischem Rechte darf sie nicht über den Wert von einem Medimnos Gerste hinaus rechtsgültige Verträge schliefsen[71]. Geschäfte über

---

[67] Das beweist die Rede des Demosthenes gegen Nausimachos und Xenopeithes, die gegen den Vormund selbst ἐπιτροπῆς geklagt hatten (§ 4 S. 985, 22 u. ö.), gegen dessen Erben aber βλάβης klagten. Vgl. Hauptst. 15 § 1.

[68] Vermutet schon von Caillemer *les papyrus grecs du Louvre* (*Études sur l. antiq. jurid. d'Ath. IV*) p. 17 ff.

[69] *V. Philokt. E.* 14 S. 130.

[70] Vgl. Beasley *the κύριος in greek states other than Athens* in *Class. Rev.* 1906 p. 249 ff., der nur für einzelne Staaten Ausnahmen in den Fällen konstatiert, in denen es sich um Freilassung von Sklaven oder Schenkungen an eine religiöse Körperschaft handelt. Eine Sonderstellung nimmt das Recht von Gortyns ein, in dem die Frau überhaupt gröfsere Selbständigkeit geniefst.

[71] Isai. *v. Arist. E.* 10 S. 259, vgl. S. 502 A. 12.

Gegenstände von höherem Werte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung ihres κύριος: die aus ein paar Rednerstellen gefolgerten Ausnahmen sind nur scheinbar[72]. In das Ermessen des κύριος wird es gestellt gewesen sein, der Frau im einzelnen gröfsere Handlungsfreiheit einzuräumen, als durch die Erfordernisse des täglichen Lebens ohnehin geboten war[73]. Daraus erklärt sich auch, dafs wir Frauen im Besitz eines kleinen Vermögens und selbständig über Vermögensteile verfügen sehen[74]. Wenn ihnen durch Erbschaft des Vaters, Bruders u. a. ein Vermögen zufällt, so bleibt dies nicht nur unter Verwaltung ihres κύριος, sondern wird auch nicht ihr volles Eigentum, sofern darüber nicht testiert werden darf[75]; zudem geht das väterliche Erbe sofort nach Mündigsprechung ihrer Söhne an diese über (Anm. 79). Inwieweit die Frau vor Gericht wenigstens als Zeuge auftreten kann, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Wer zum κύριος der Frau berufen ist, bestimmt für die ledige Frau das Gesetz über die Berechtigung zu ihrer Engyesis (S. 471): zunächst der Vater, dann die Brüder vom

[72] Demosth. *g. Spud.* 9 S. 1030, 15. 22 S. 1034, 16 ist die Rede von einem Darlehen von 1800 Drachmen, das die Witwe des Polyeuktos ihrem Schwiegersohne gewährt und in hinterlassenen γράμματα verzeichnet hatte. Als Zeugen dafür werden aber ihre Brüder aufgeführt, deren ältester als ihr κύριος fungiert haben wird, wie schon van den Es p. 160 f. vermutete. Balabanoff in der wertlosen Dissertation *Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau* (Erlangen 1905) S. 31 f. wollte aus den Stellen und Aristoph. *Ekkl.* 448 schliefsen, dafs die Gegenwart von männlichen Zeugen die Mitwirkung des κύριος ersetzen konnte.

[73] Damit erklären sich die Äufserungen des Aristophanes, aus denen Desjardins *de la condition de la femme dans le droit civil des Athéniens* (1865) p. 615 ff. gefolgert hatte, dafs das Gesetz bei Isaios in Vergessenheit geraten war, wie *Thesm.* 842 f. *Ekkl.* a. a. O.

[74] Aristoph. *Plut.* 982 ff. [Demosth.] *g. Boiot.* II 10 S. 1011, 6. Aus Demosthenes Rede gegen Spudias hat Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 9 f. wahrscheinlich gemacht, dafs Polyeuktos seiner Witwe die Nutzniefsung seines Vermögens auf ihre Lebenszeit vermacht hatte. Aber über Aisch. *g. Tim.* 170 f. S. 167 hat schon van den Es p. 158 ff. richtig geurteilt.

[75] Vgl § 4 A. 68.

gleichen Vater, dann der Grofsvater väterlicherseits. Sind die Brüder minderjährig, so tritt wohl deren Vormund an ihre Stelle[76]. Ist von diesen nächsten Verwandten niemand am Leben, so soll, wenn sie Erbtochter ist, der nach dem Erbtochtergesetz zu ihrem κύριος Berufene sie zur Frau haben; wenn sie aber nicht Erbtochter ist, z. B. ein verstorbener Bruder einen Sohn hinterlassen hat, soll der ihr κύριος sein, den ihr letztverstorbener κύριος damit beauftragt hat[77], also in dem gesetzten Falle etwa ihr Neffe oder, wenn dieser minderjährig ist, sein Vormund. Freilich sind vereinzelte Fälle denkbar, für die durch die angegebenen Bestimmungen noch nicht gesorgt war: aber sie geben kein Recht, das Gesetz willkürlich zu interpolieren[78]. Mit der Verheiratung wird der Gatte der κύριος der Frau (S. 482). Nach dessen Tode tritt sie, wenn sie in das väterliche Haus zurückkehrt, wieder unter die Gewalt ihres früheren κύριος zurück (S. 495); bleibt sie in dem Hause des Gatten, so wird der erwachsene Sohn ihr κύριος, bzw. bis zu dessen Mündigkeit sein Vormund[79]. Dafs aber der Sohn einer

---

[76] So ist nach Lysias *g. Diog.* 6 S. 896, vgl. mit 10 S. 898, für die Tochter des Diodotos Diogeiton κύριος nicht als Grofsvater mütterlicherseits, sondern als Vormund ihrer Brüder. Unsicher ist der andere Beleg, den Hruza I S. 58 aus Isaios Rede vom Erbe des Dikaiogenes anführt.

[77] Diese Erklärung der Gesetzesworte ist von Hermann *iuris dom. et fam. — comparatio* (Marburg 1836) p. 10 gegeben und eingehend gegen Hruza (Anm. 78) begründet von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 g. O. S. 5 ff. 12. Wenn Thalheim schwankt, ob zu ἐπιτρέψῃ als Objekt die Frau nach Lys. *Fr.* 63 (Anm. 1) zu verstehen sei oder κύριον εἶναι, so verdient letzteres den Vorzug. Reiske deutete ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ cui illa ipsa sese permiserit, worin ihm nur Heffter S. 74 und Balabanoff S. 15 gefolgt sind.

[78] Hruza I S. 64 ff. glaubte darum bei ἐπιτρέψῃ ausgefallen ὁ ἄρχων, und Beauchet II p. 346 ff. schliefst sich auch hier ihm vollkommen an. Aber für den Archon würde der Ausdruck ἐπιτρέψῃ nicht passen. Dafs Isai. *v. Philokt. E.* 32 S. 139 nichts für ihn beweist, erkennt Hruza selbst an.

[79] [Demosth.] *g. Phain.* 27 S. 1047, 7 ταύτῃ (τῇ μητρί) χρέως φησὶν ὀφείλεσθαι Φαίνιππος τὴν προῖκα ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν. Κύριος der Mitgift seiner Mutter kann Phainippos nicht sein, wenn er nicht auch ihr κύριος ist, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 27 erinnert ist. Dazu

Erbtochter, sobald er volljährig geworden, auch bei Lebzeiten seines Vaters nicht blofs in den Besitz des Erbes getreten sei, sondern auch die Tutel seiner Mutter überkommen habe, wie man aus einem Bruchstück des Hypereides[80] geschlossen hat, ist mit dem glaubhaft überlieferten Gesetzestext[81] schwer zu vereinbaren und am wenigsten für den als Regel anzusehenden Fall wahrscheinlich, dafs er in das Haus seines Grofsvaters hineinadoptiert wurde. Gegen Beeinträchtigungen der Frau von seiten ihres *κύριος* stand ihr selbst, abgesehen von der *ἀπόλειψις*, kein Rechtsmittel zu; inwieweit von anderen öffentliche Klagen wegen *κάκωσις* von Frauen angestellt werden konnten, ist früher (S. 343) erörtert.

§ 4. Das Erbrecht und die Erbschaftsklagen.

Kein Teil des attischen Privatrechts bereitet unserer Darstellung gröfsere Schwierigkeiten als das Erbrecht, wiewohl die Quellen zu seiner Kenntnis vergleichsweise reichlich fliefsen. Aber gerade den Reden des Isaios gegenüber, auf die wir in erster Linie angewiesen sind, ist Vorsicht in

---

wird für die Verheiratung einer Mutter durch ihren Sohn ein Beispiel von Thalheim a. a. O. S. 12 aus Tenos beigebracht *C. I. G.* n. 2338[b]. Mehr Belege für Söhne, die *κύριοι* ihrer Mutter sind, bietet das Verkaufsregister derselben Insel *Inscr. in the Brit. Mus. n. 377*, vgl. *Recueil* I p. 91 f. Hruza I S. 71 f. und Beauchet II p. 348 f. widersprechen wegen ihres S. 484 A. 46 widerlegten Irrtums. Nichts für sie beweist, dafs Apollodor bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. sich vielmehr auf das Erbtochtergesetz bezieht; er nimmt ja auch weiter für seine Mutter die Stellung einer Erbtochter in Anspruch.

[80] Bei Harpokr. u. ἐπὶ διετές (*Fr.* 223 S.) *ὁ νόμος — ὃς κελεύει κυρίους εἶναι τῆς ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τοὺς παῖδας, ἐπειδὰν ἐπὶ διετὲς ἡβῶσιν.* Nichts hindert die Annahme, dafs der Vater des Sprechers bereits verstorben war.

[81] Bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. *καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ διετές, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί.* Dafs die Söhne auch *κύριοι τῆς μητρός* werden, deduziert erst der Redner aus dem Gesetz (beiläufig ein schlagender Beweis für dessen Echtheit). Aber aus den übrigen Zitaten des Gesetzes bei Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215. *v. Arist. E.* 12 S. 261. b Suid. u. *τέως* (*Fr.* 90) ist nichts zu entnehmen, da es nach deren Zusammenhang nur auf das Vermögen ankam. Richtig zuerst Hermann-Thalheim S. 10 A. 1.

noch weit höherem Grade geboten als gegenüber den attischen Prozefsreden im allgemeinen. Aufser seinen elf vollständig erhaltenen Reden, die sämtlich Erbschaftsstreitigkeiten näher oder entfernter betreffen[1], gehören von den auf uns gekommenen Reden die unter Demosthenes Nachlafs geratenen gegen Makartatos, Leochares und Olympiodor hierher, aufserdem der Αἰγινητικός des Isokrates: denn wenn dieser gleich vor einem Gerichtshofe von Aigina über die Erbschaft eines dort in Verbannung lebenden Siphniers, namens Thrasylochos gehalten ist, darf er doch herangezogen werden, da das dort geltende Testierrecht von dem attischen sich nicht wesentlich unterschieden haben kann[2]. Von Lysias ist aus einer Rede für Pherenikos über das Erbe des Androkleides nur das Proömium erhalten: aufserdem gehörten hierher von seinen verlorenen Reden die über die Erbschaft des Dikaiogenes, des Diogenes, des Hegesander, des Makartatos, des Polyain[3], des Theopomp, über das Testament des Epigenes und gegen Timonides sowie die auf ἐπιδικασίαι ἐπικλήρων bezüglichen Reden über die Töchter des Antiphon, des Onomakles und des Phrynichos[4]. Auf Rechtsstreite derselben Art bezogen sich Isaios Reden gegen Lysibios, gegen Satyros und über die Tochter des Mnesibios; zu seinen κληρικοί gehörte die formell für eine δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν geschriebene Rede gegen Aristogeiton und Archippos

[1] Vgl. S. 519. 345.

[2] § 50 f. K. 23 ἔτι δὲ νόμον ταύταις (ταῖς διαθήκαις) βοηθοῦντα, ὃς δοκεῖ τοῖς Ἕλλησιν ἅπασι καλῶς κεῖσθαι — περὶ γὰρ ἄλλων πολλῶν διαφερόμενοι περὶ τούτου ταὐτὰ γιγνώσκουσιν.

[3] Erschlossen von Meier aus *Fr.* 213 S., wie Blafs aus *Fr.* 230 folgerte, dafs die Rede gegen Timonides einen Erbstreit betraf. Aus der Rede περὶ Δικαιογένους κλήρου πρὸς Γλαύκωνα steht ein neues kleines Bruchstück in dem von Reitzenstein herausgegebenen Anfang von Photios Lexikon S. 147, 27. Es wächst damit die Wahrscheinlichkeit von Sauppes Vermutung, dafs bei Suid. u. τέως πρῶτον nur verschrieben ist.

[4] Dafs Antiphon nicht der Redner, sondern der von den Dreifsig getötete Sohn des Lysonides ist, erinnerte Sauppe p. 176, ebenso p. 201, dafs wenn Onomakles und Phrynichos die Mitglieder der Vierhundert sind, die von Lysias behandelten Rechtsfälle erst nach der Amnestie des Jahres 403 fallen können.

über die Erbschaft des Archepolis (Anm. 136). Von Hypereides werden genannt eine Rede über die Erbschaft des Pyrrhandros und zwei über die des Hippeus, von Deinarch Reden über das Erbe des Euippos und das des Mnesikles sowie zwei Reden über die Erbtöchter des Iophon, eine über die Tochter des Aristophon und eine oder zwei Synegorien für oder gegen Hegelochos über eine Erbtochter. Manchen Gewinn würden wir auch aus den Komödien gezogen haben, die den Titel Ἐπίκληρος oder Ἐπιδικαζόμενος führten: einigen Ersatz bietet der Phormio des Terenz, der dem Ἐπιδικαζόμενος des Apollodor nachgebildet ist. Der Schwierigkeit des Gegenstands entspricht die Zahl der neueren Bearbeitungen des Erbrechts[5].

---

[5] Grundlegend blieb nach der Vorarbeit von Jones in seinem Kommentar zu Isaios (1779) trotz nicht wenigen Mißgriffen C. C. Bunsen *de iure hereditario Atheniensium disquisitio philologica* (Göttingen 1813). Ergänzend trat hinzu E. Gans *das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung* I (Berlin 1824). Dazu H. Schelling *de Solonis legibus apud oratores Atticos* (Berlin 1842) p. 103 ff. E. Schneider *de iure hereditario Atheniensium* (München 1851). G. Boissonade *Histoire de la reserve héréditaire* (Paris 1873) p. 39 ff. F. Robiou *le droit de succession chez les Athéniens* in *Questions de droit attique* (Paris 1880) p. 22 ff. Speziell über das Intestatrecht C. de Boor *das attische Intestaterbrecht* (Hamburg 1838) mit den Rezensionen von Hermann *Zeitschr. f. Alterthumswiss.* 1840 S. 22 ff., Platner *Krit. Jahrb. f. d. Rechtswiss.* 1840 S. 193 ff. und Schömann *Allg. Literaturzeit.* 1840 Ergänzungsbl. S. 513 ff. Giraud *sur le droit de succession chez les Athéniens* (unvollendet) in *Revue de législation et jurispr.* XVI (1842) p. 97 ff. S. A. Naber *Solons wetgeving angaande het erfregt* in *Mnemosyne* I (1852) p. 375 ff. G. Grafshoff *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de hereditatibus* I *de successione ab intestato* (Berlin 1877). E. Caillemer *le droit de succession légitime à Athènes* (Paris 1879). Über die testamentarische Erbfolge Caillemer *le droit de tester à Athènes* in *Annuaire de l'assoc. p. l'encour. d. ét. gr.* IV (1870) p. 19 ff. F. Schulin *das griechische Testament verglichen mit dem römischen* (Basel 1882). G. E. W. van Hille *de testamentis iure Attico* (Amsterdam 1898). E. F. Bruck *die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht* und *Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriechischen Recht* (beide Breslau 1909). Wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Erbrechts liefert W. Wyse in seinem Kommentar zu Isaios (Cambridge 1904). Nur aus Anführungen kenne ich Seifert *de iure hereditario Atheniensium* (Greifswald 1842). D. E. Maurocordato *Essai sur les divers ordres de succession ab intestat* (Paris 1847) p. 22 ff.

Wir sprechen zuerst von der Erbfolge, sodann von der Erbschaft.

I. 1. Wenden wir uns zunächst der **Intestaterbfolge** zu, so sind die natürlichen und notwendigen Erben die Deszendenten des Erblassers, deren Vorhandensein die Testierfreiheit desselben ausschliefst. Diesen allein steht darum, wie unten zu zeigen ist, das Recht zu, von dem eröffneten Erbe ohne weiteres Besitz zu ergreifen (ἐμβατεύειν), während jeder andere Erbanspruch, auch soweit er auf Verwandtschaft beruht, erst durch Zusprechung der Erbschaft seitens des Archon rechtskräftig wird. Andererseits aber ermangeln die Deszendenten des Rechtes, das den andern Erben zusteht, sich von einer ihnen durch Gesetz oder Testament zufallenden Erbschaft loszusagen[6]. Als vollberechtigte Deszen-

[6] Dafs selbst dem Bruder freisteht, sich von dem Erbe loszusagen (ἀφίστασθαι), beweist der Fall bei [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 22. 44 S. 939, 6. Dafs dagegen die Deszendenten dieses Rechts ermangeln, folgerte schon Bunsen p. 86 f. daraus, dafs eine Schuld des Vaters an den Staat und dadurch bedingte Atimie mit Notwendigkeit auf den Sohn übergeht (Anm. 93). Dafs aber nicht etwa blofs in diesem Falle aus fiskalischem Interesse den Deszendenten das Recht der Lossagung entzogen war, wie Schneider p. 58 annahm, dafür spricht das Gewicht, das besonders in Athen immer auf die Fortsetzung des Hauses gelegt worden ist, mag auch das Recht von Gortyns jene Freiheit auf alle Erben ausgedehnt haben. Das positive Gegenzeugnis aber, das Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXIX, 106 u. ö. in einer Stelle des Demosthenes *g. Nausim. u. Xenop.* 7 S. 986, 21 gefunden zu haben glaubte, beruht lediglich auf einem Mifsverständnisse, das schon von Caillemer p. 153 notiert ist, aber genauer widerlegt werden mufs, weil es noch von Guiraud *Propriété foncière* p. 225. Beauchet III p. 590 f. u. a. wiederholt worden ist. Von Nausimachos und Xenopeithes heifst es φασὶ — οὐκ ἀποδόσθαι τὰ πατρῷα ὧν ἐκομίζοντο χρημάτων οὐδ' ἀποστῆναι τῶν ὄντων. Der letztere Ausdruck wird erklärt durch das gleich folgende ἀλλ' ὅσα αὐτοῖς κατελείφθη χρέα καὶ σκεύη καὶ ὅλως χρήματα, ταῦθ' αὐτῶν γίγνεσθαι. Diese Aufsenstände, die den gröfsten Teil des von Xenopeithes und Nausikrates hinterlassenen Vermögens bildeten, haben die Vormünder eingezogen und dafür wie für das aus dem Verkaufe von Mobiliar und Sklaven gelöste Geld τὰ χωρία καὶ τὰς συνοικίας ἐπρίαντο ἃ παρέλαβον οὗτοι. Diesen Grundbesitz müssen also auch die Worte ὧν ἐκομίζοντο χρημάτων mit einschliefsen und bestimmen das Verständnis des ἀποστῆναι τῶν ὄντων, das neben dem

denten gelten aber nur die Söhne und deren männliche Nachkommen, beide, soweit sie aus rechtsgültiger Ehe stammen; denn nur sie besitzen die Fähigkeit, die Familie direkt fortzusetzen. Dagegen wird kein Unterschied zwischen vom Erblasser in der Ehe erzeugten und adoptierten Söhnen gemacht, sofern er nur die Adoption noch bei Lebzeiten vollzogen und durch Einführung des Adoptivsohns in seine Phratrie und seinen Demos zur Anerkennung gebracht hat; einem solchen Adoptivsohn steht ebenso wie dem natürlichen Sohne der sofortige Antritt der väterlichen Erbschaft zu[7]. Das Erbrecht der vor dem Vater gestorbenen Söhne geht auf deren männliche Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation über; die Meinung, dafs das Erbrecht der Deszendenten mit dem dritten Grade, also dem Urenkel, aufhöre, steht mit der Überlieferung in Widerspruch[8]. Sind mehrere Söhne, bzw. deren Nachkommen vorhanden, so fällt diesen die Erbschaft zu gleichen Teilen zu, so dafs immer

---

vorausgehenden ἀποδόσθαι τὰ πατρῷα nichts wesentlich Neues bringt. Zu einer Weigerung, die väterliche Erbschaft anzutreten, lag ja für Nausimachos und Xenopeithes nicht der mindeste Anlafs vor.

[7] Dies folgt, wie zuerst Platner II S. 329 bemerkt hat, aus [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 ἐνεβάτευσεν οὕτως εἰς τὴν οὐσίαν ὡς ὑπ' ἐκείνου ζῶντος εἰσποιηθείς. Vgl. Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν (Anm. 118). Darum können die bei Lebzeiten Adoptierten gegen anderweite Ansprüche die διαμαρτυρία einlegen, Isai. *v. Apollod. E.* 3 S. 161. Verteidigung einer solchen Diamartyrie gegen eine wider sie erhobene Klage auf falsches Zeugnis liegt in Isaios Rede über Menekles Erbe vor. Kein gegenteiliger Schlufs darf aus Isai. *v. Pyrrh. E.* 61 S. 53 gezogen werden τούτου ἕνεκα τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποίητοι πάντες ποιοῦνται, wo es sich nur um eine durch Vorsicht empfohlene Praxis handelt. Was durch das Gesetz gefordert wurde, ist vorher gesagt § 60 (S. 517 A. 68).

[8] Bunsen p. 17 berief sich dafür auf Isai. *v. Kir. E.* 32 S. 216 und 34 S. 218. Dafs aber die erstere Stelle nicht für seinen Satz, die zweite (πάντες γὰρ ὑμεῖς τῶν πατρῴων, τῶν παππῴων, τῶν ἔτι περαιτέρω κληρονομεῖτε ἐκ γένους παρειληφότες τὴν ἀγχιστείαν ἀνεπίδικον) vielmehr gegen ihn beweist, hat schon Gans S. 351 f. bemerkt. Anders allerdings lautet das Gesetz von Gortyns 5, 9 mit Zitelmann S. 138. Dafs übrigens die Frage des praktischen Interesses nicht ganz entbehrt, hat gegen de Boor S. 31 f. und Schelling p. 107 mit Recht Caillemer p. 11 f. erinnert.

nach Stämmen, nie nach Köpfen geteilt wird[9]. Ein Adoptivsohn hat gleiches Recht mit den nach seiner Adoption etwa noch geborenen natürlichen Söhnen[10]. Ebensowenig macht das Hervorgehen aus verschiedenen Ehen einen Unterschied[11]. Auch ein Anspruch des Erstgeborenen auf ein Präzipuum läfst sich für Athen nicht erweisen[12].

Sind neben den Söhnen oder deren Nachkommen Töchter vorhanden, so haben diese keinen Anspruch auf einen Anteil am Erbe, sondern lediglich, und zwar nicht nur dem Herkommen, sondern dem Gesetze nach, auf eine Mitgift, deren Höhe in das Ermessen des Vaters oder, wenn von

---

[9] Isai. *v. Philokt. E.* 25 S. 137 τοῦ νόμου κελεύοντος πάντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων. Die successio in stirpes folgt schon aus der Analogie des Anm. 28 Dargelegten. Aber die Behauptung von de Boor a. a. O., dafs Urenkel erst dann sukzedieren, wenn keine Söhne oder Enkel mehr vorhanden sind, beruht lediglich auf falscher Auslegung des Gesetzes über das Erbrecht der Kollateralen, worüber Anm. 33.

[10] Isai. *v. Philokt. E.* 63 S. 156 (S. 517 A. 67)

[11] Demosth. *f. Phorm.* 32 S. 954, 18 τὰ μητρῷα πρὸς μέρος ἠξίους νέμεσθαι ὄντων παίδων ἐκ τῆς γυναικὸς Φορμίωνι τούτῳ.

[12] Dafs dem Erstgeborenen das Recht der Auswahl bei Erbteilungen zugestanden habe, behauptete Bunsen p. 85 nach Demosth. a. R. 11 S. 947, 20 λαβὼν αἵρεσιν, wozu Hermann *Rechtsalt.* § 9 (64)[2] S. 62 Thalh. nach derselben Rede § 34 f. S. 955, 11. 23 πρεσβεῖά τε τὴν συνοικίαν ἔλαβε κατὰ τὴν διαθήκην — πλεονεκτεῖν τόνδ' ἔγραψεν ὁ πατήρ den Anspruch auf ein Prälegat (πρεσβεῖα) fügte. Aber die von Apollodor ausgeübte Vorwahl kann ebenso durch testamentarische Bestimmung des Pasion ihm eingeräumt worden sein, wie dies von dem Prälegat ausdrücklich gesagt wird, und auch nur die Üblichkeit des in diesem Falle eingeschlagenen Verfahrens mit Thalheim aus der Bezeichnung πρεσβεῖα zu schliefsen, scheint bedenklich, auch wenn man in Isaios Worten *v. Philokt. E.* 28 S. 138 τοῖς φύσει ὑέσιν αὑτοῦ οὐδεὶς οὐδενὶ ἐν διαθήκῃ γράφει δόσιν οὐδεμίαν die rednerische Übertreibung anerkennt. Auch die für das vorsolonische Athen von Hüllmann *Griech. Denkw.* S. 21 f. und Fustel de Coulanges *Cité antique* II 7, 6 behauptete Unteilbarkeit wenigstens des Immobiliarvermögens, das also immer dem Erstgeborenen zugefallen sei, findet in unseren Quellen keinen Anhalt, vgl. Philippi *Beiträge* S. 192 f. Das in Ägypten für die Ptolemäerzeit nachweisbare Recht der Erstgeburt führt Mitteis *Reichsrecht* S. 56 auf Fortbestehen des Landesrechts zurück.

diesem keine Bestimmung getroffen ist, des Bruders gestellt ist[13]. Die Tochter heifst dann ἐπίπροικος[14].

Sind aber keine Söhne oder Söhne von solchen, sondern nur Töchter vorhanden, so müssen diese zur Fortsetzung der Familie dienen. Darum darf, wer nur eine oder mehrere Töchter hinterläfst, nur den zum Erben einsetzen, dem er zugleich die Hand seiner, bzw. einer Tochter bei Lebzeiten gibt oder letztwillig vermacht[15]. Eine solche Tochter heifst Erbtochter, ἐπίκληρος[16], auch ἐπικληρῖτις und bei Dichtern

---

[13] Dafs aus Isai. *v. Apollod. E.* 20 S. 173 nichts für einen Erbanspruch der Tochter folgt, hat nach Schneider p. 16 Caillemer p. 19 gezeigt, und für Isokr. *Aigin.* 9 K. 2 das Gleiche Beauchet p. 460 bemerkt. An eine Verschiedenheit des aiginetischen Rechts zu denken, liegt um so weniger Grund vor, als nur für Gortyns ein (beschränktes) Erbrecht der Tochter erweisbar ist, vgl. *Bedeutung d. gr. R.* S. 27, 6. Guiraud *Propriété foncière* p. 211 ff. Den gesetzlichen Anspruch auf eine Mitgift bezeugt [Demosth.] *g. Boi.* II 19 S. 1014, 5 ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν αὑτῆς ὥσπερ οἱ νόμοι κελεύουσιν. Damit tritt auch die Klage des Demosthenes erst in volles Licht, im Falle des Unterliegens gegen Aphobos der Pflicht gegen seine Schwester nicht nachkommen zu können, *g. Aph.* II 21 S. 842, 17. I 66 S. 834, 13. Der bei der Ausstattung bewiesenen Liberalität rühmt man sich gern, Lys. *g. Mantith.* 10 S. 577. [Demosth.] a. R. 25 S. 1016, 11. Dafs das Minimum der Aussteuer ein Zehntel des Erbes betragen habe, beruht nur auf einem Fehlschlusse aus Isai. *v. Pyrrh. E.* 51 S. 46. Die vom Vater des Demosthenes seiner Tochter bestimmte Mitgift betrug etwa den siebenten Teil seiner Hinterlassenschaft, Dem. *g. Aph.* I 5 S. 814, 22. Eine Klage auf Bestellung einer Mitgift mit Platner II S. 262 anzunehmen, liegt kein Grund vor, da es sich bei der Engyesis um ein freies Vertragsverhältnis handelt.

[14] Harpokr. u. ἐπίδικος (Anm. 16) aus einer nicht bezeichneten Rednerstelle.

[15] Anfang des Intestaterbgesetzes bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 (Anm. 33). Daraus Isai. *v. Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. *v. Arist. E.* 13 S. 262. Über das Erbtochterrecht vgl. E. Hafter *die Erbtochter nach attischem Recht* (Leipzig 1887). A. Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* I. II (*Jahresberichte des 1. Staatsgymn. in Graz* 1907. 8). Dem Begriff ἐπίκληρος gibt Hafter eine zu weite Ausdehnung, indem er ihn auch auf die Schwester erstreckt, die den kinderlos verstorbenen Bruder zu beerben hatte; dagegen Beauchet I p. 420 f. Ledl I S. 4 ff.

[16] Den Begriff erläutert Aristophanes *Vög.* 1652 ff., wenn er durch Peithetairos an Herakles zum Beweise, dafs dieser νόθος ist, die Frage

ἔγκληρος[17]. An sie geht also das väterliche Vermögen zunächst über und ist von ihrem κύριος zu verwalten; allein sie hat kein volles Eigentumsrecht an dem Vermögen, sondern vermittelt nur seinen Übergang an ihre Söhne, die sofort nach ihrer Mündigsprechung in seinen Besitz treten[18], vorausgesetzt, daſs der Gatte der Erbtochter nicht von ihrem Vater adoptiert war; denn dann tritt das Adoptionsverhältnis an Stelle des Erbtochterverhältnisses[19]. Auch ohne Adoption kann aber der Vater der Erbtochter vollkommen frei über ihre Hand verfügen, ohne an den Kreis der Verwandtschaft gebunden zu sein[19a], und diese Verfügung blieb auch dann

---

richten läſst: ἢ πῶς ἄν ποτε ἐπίκληρον εἶναι τὴν Ἀθηναίαν δοκεῖς, οὖσαν θυγατέρ' ὄντων ἀδελφῶν γνησίων. Von den Grammatikern am besten Harpokr. u. ἐπίδικος· ἐπίκληρος μέν ἐστιν ἡ ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ ὀρφανὴ καταλελειμμένη μὴ ὄντος αὐτῇ ἀδελφοῦ. ἐπίπροικος δὲ ἡ ἐπὶ μέρει τινὶ τοῦ κλήρου ὥστε προῖκα ἔχειν ἀδελφῶν αὐτῇ ὄντων. Ähnlich Poll. III 33 mit dem Zusatz περιόντος τε τοῦ πατρὸς καὶ ἀποθανόντος, dessen Richtigkeit wenigstens für die Umgangssprache Aristophanes bestätigt; denn rechtlich wird die bruderlose Tochter ἐπίκληρος erst nach dem Tode des Vaters, bzw. Groſsvaters. Schol. zu Arist. a. O. *Wesp.* 581. Suid. u. ἐπίκληρος.

[17] Ἐπικληρῖτις sagte nach Pollux Solon und Isaios (in der Rede gegen Lysibios). Im Rechte von Gortyns heiſst die Erbtochter πατρῳῶχος. Dorisch ist auch ἐπιπαματίς.

[18] Vgl. Anm. 26. Schon aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daſs die Erbtochter nicht wirkliche Herrin des Erbvermögens wird und bleibt, wie Hruza I S. 91 ff. behauptet, mit Gründen, deren Unstichhaltigkeit sofort von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 a. O. S. 15 ff. dargetan wurde. Nur mit der im Text gebotenen Beschränkung ist der Satz aufrechtzuerhalten, wie ihn Ledl *Στρωματεῖς (Festgabe zur Philologenversammlung in Graz* 1909) S. 11 ff. wieder zur Anerkennung gebracht hat.

[19] Demosth. *g. Spud.* 5 S. 1029, 15 ἕως ὁ Λεωκράτης ἦν ὁ κληρονόμος.

[19a] Den Beweis liefert die eben angezogene Rede gegen Spudias. Nach ihr war Leokrates von Polyeuktos adoptiert und mit seiner jüngeren Tochter verheiratet worden. Aber nachdem Adoption und Ehe durch Übereinkunft rückgängig gemacht worden war, wird die Tochter an Spudias verheiratet, ohne daſs dieser oder der Sprecher, der Gatte der älteren Tochter, adoptiert wurde. Denn auch dieser erhält nur Mitgift, und das Erbe wird offenbar zu gleichen Teilen geteilt. Darüber wird das Testament des Polyeuktos verfügt haben, dessen wiederholt gedacht wird, wenn auch nur in bezug auf die eine Bestimmung, daſs dem Sprecher für die von der Mitgift nicht bar ausgezahlten 1000 Drachmen ein Haus verpfändet sein solle (§ 6. 16 ff.).

in Kraft, wenn die Tochter erst nach ihrer Verheiratung Epikleros wird[20]. Nur dann, wenn der Vater entweder keine Verfügung getroffen hatte oder die Rechtsgültigkeit seiner Verfügung bestritten werden konnte, haben die männlichen Seitenverwandten des Vaters auf die Hand der Erbtochter in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen[21]. Es bedingte das Vorhandensein einer Erbtochter in der Erbfolge zunächst also nur den Unterschied, dafs das Erbe nicht unmittelbar an den Seitenverwandten, sondern an die von diesem in der Ehe mit der Erbtochter erzeugten Söhne fällt[22], während

[20] Dafs in diesem Falle der nächstberechtigte Verwandte die Hand der Erbtochter beanspruchen und die Auflösung ihrer Ehe erzwingen durfte, behauptet freilich Isaios *v. Pyrrh. E.* 64 S. 54 τὰς μὲν ὑπὸ τῶν πατέρων ἐκδοθείσας καὶ συνοικούσας ἀνδράσι γυναῖκας — ἐὰν ὁ πατὴρ αὐτῶν τελευτήσῃ μὴ καταλιπὼν αὐταῖς γνησίους ἀδελφούς, τοῖς ἐγγύτατα γένους ἐπιδίκους ὁ νόμος εἶναι κελεύει καὶ πολλοὶ συνοικοῦντες ἤδη ἀφῄρηνται τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας. Die Härte einer solchen Bestimmung hat man wenigstens dadurch mildern wollen, dafs man sie auf den Fall beschränkt glaubte, dafs die Erbtochter noch keine Kinder hatte (vgl. Hafter S. 26), und man könnte sich dafür auf die analoge Anordnung der Zwölftafelgesetze von Gortyns 8. 2 beziehen, die freilich gerade im Erbrechte erhebliche Abweichungen vom attischen Rechte aufweisen. Aber zu noch weitergehenden Zweifeln an der Richtigkeit von Isaios Behauptung berechtigt namentlich das Gesetz über die Engyesis (S. 471 A. 9), wie sie von Ledl I S. 8 ff. näher begründet sind. Ebensowenig läfst sich auf eine andere Äufserung des Isaios *v. Arist. E.* 19 f. S. 264 f. ein sicherer Schlufs bauen, wofür ich gleichfalls auf Ledl II S. 1 ff. mich beziehen darf. Eine auch von Ledl I S. 11 nicht gehobene Schwierigkeit bietet Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215 (Anm. 26 f.), aus dem A. Körte *Philol.* LXV (1906) S. 388 ff. die Folgerung zog, dafs die Kinder der Erbtochter nur dann erbberechtigt waren, wenn sie in der Ehe mit dem nächsten Verwandten erzeugt waren. Aber dann müfste dieser zur Ehe verpflichtet gewesen sein, was nicht der Fall war.

[21] Isai. *v. Arist. E.* 4 f. S. 256 f. Andok. *v. d. Myst.* 117 f. S. 58 (Bruder und Brudersohn des Erblassers). *v. Pyrrh. E.* 72 f. S. 61 f. (Schwestersöhne des Erblassers). In dem Falle bei Andokides sind zwei ἐπίκληροι, mehrere auch bei Isai. *v. Philokt. E.* 46 S. 147.

[22] Die Meinung von Schelling p. 108, dafs den Erbtöchtern nur die eine Hälfte des väterlichen Vermögens, die andere den nächsten Kognaten gehörte, entstammt einem Fehlschlufs aus den Eingangsworten des Intestaterbgesetzes (Anm. 33).

er bis zu deren Mündigkeit nur den Niefsbrauch hat[23]. Hatte die Erbtochter mehrere Söhne, so pflegte einer von ihnen in das Haus des Erblassers hineinadoptiert zu werden[24], der als Fortsetzer der Familie alleinigen Anspruch auf das Erbe hat[25] und es mit Erlangung der Volljährigkeit antritt; nicht aber wird er der κύριος seiner Mutter, wenn er ihr auch den Unterhalt (σῖτος) zu gewähren hat (S. 537). Findet keine postume Adoption statt, so haben die Söhne wie in das Erbe, so in die Erfüllung dieser Pflicht sich zu teilen[26]. Ihre Nichterfüllung setzt den Verpflichteten einer δίκη σίτου aus. Sind mehrere Töchter des Erblassers vorhanden, so hat eine jede den gleichen Anspruch auf das Erbe. In das Recht einer vor dem Erblasser gestorbenen Tochter treten deren Nachkommen ein[27]; die Teilung zwischen lebenden Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter geschieht nach Stämmen[28].

---

[23] Das folgt aus dem Intestaterbgesetz wie aus dem Erbtöchtergesetz (Anm. 29), vgl. auch Lysias *f. d. Gebr.* 14 S. 751.

[24] Isai. *v. Pyrrh. E.* 73 S. 61. [Demosth.] *g. Mak.* 12 f. S. 1053, 21. Vgl. Isai. *v. Apoll. E.* 31 S. 180. Aus diesen Stellen folgt aber nur die Üblichkeit, nicht die Notwendigkeit einer solchen postumen Adoption.

[25] Bedenken hiergegen äufsern freilich Hruza S. 94. Ledl II S. 13 f.

[26] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 (S. 495 A. 94). Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215 συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ἦν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἄν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης, ὁπότε ἐπὶ διετὲς ἥβησαν· οὕτω γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. *v. Arist. E.* 12 S. 261. Hyper. bei Harpokr. u. ἐπὶ διετές (S. 537 A. 80.).

[27] Darauf beruht der Anspruch des Sprechers von Isaios Rede über Kirons Erbe auf das Vermögen seines mütterlichen Grofsvaters, das ihm vom Sohne von dessen Bruder streitig gemacht wird. Allerdings beruft jener sich in der Hauptsache nur auf den allgemeinen Grundsatz ὅτι οὐκ ἐγγυτέρω τῆς ἀγχιστείας εἰσὶν οἱ μετ' ἐκείνου φύντες ἢ οἱ ἐξ ἐκείνου γεγονότες (§ 30 S. 214), und bedenklich könnte machen, wie schon Wyse erinnert hat, was § 36 S. 221 von den Bemühungen der Gegner berichtet wird, die Adoption des Sprechers oder seines Bruders durch Kiron zu hintertreiben, die keinen rechten Zweck hatten, wenn das Erbrecht der Kinder von Kirons verstorbener Tochter zweifellos feststand. Indessen richteten sich die Angriffe der Gegner vorzugsweise gegen die Legitimität dieser Tochter; wenn sie sich auch auf den Satz κρατεῖν τοὺς ἄρρενας gründeten, wie der Verfasser der Hypothesis voraussetzt, so waren sie damit nicht im Recht, vgl. Anm. 46.

[28] Aus Isai. *v. Philokt. E.* 46 S. 147 schlofs Schömann zu Isai.

Das Verfahren, in dem die Verwandten ihre Ansprüche auf die Hand der Erbtochter geltend zu machen hatten, war das gleiche wie bei der Inanspruchnahme jedes anderen Erbes (ἐπιδικάζεσθαι ἐπικλήρου wie κλήρου) und ist im Zusammenhange mit diesem zu erörtern.

Besondere Bestimmungen machten sich für den Fall notwendig, wenn die Erbtochter der untersten der solonischen Vermögensklassen, den θῆτες, angehört, eine θῆσσα ist. In diesem Falle verwandelt sich die Berechtigung des nächsten Verwandten auf ihre Hand in eine Verpflichtung, sie entweder zu heiraten oder, falls er das nicht will, auszustatten. Und zwar stuft sich nach einem uns erhaltenen Gesetze, das auf Solon zurückgeführt wird, die Höhe der zu gewährenden Aussteuer nach dem Vermögen des Aussteuernden ab: gehört er zu der ersten Schatzungsklasse, den πεντακοσιομέδιμνοι, so beträgt sie 500 Drachmen, bei der zweiten, den ἱππῆς, 300, bei der dritten, den ζευγῖται, 150 Drachmen. Sind mehrere Verwandte gleichen Grades vorhanden, so haben sie nach Verhältnis beizusteuern; mehr als eine θῆσσα auszustatten ist niemand verpflichtet. Den säumigen Verwandten hat der Archon zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, widrigenfalls er selbst in eine Bufse von 1000 Drachmen verfällt; an ihn sind auch Anzeigen gegen pflichtwidrig Handelnde zu richten[29]. Um dem Gesetze

p. 319 f. *Rec.* 531 nach Jones p. 216 u. a., dafs zwischen Töchtern und Tochterkindern auch dann, wenn erstere am Leben waren, nach Köpfen, nicht nach Stämmen geteilt worden sei. Allein die Worte πέμπτου μέρους, auf denen die Folgerung ausschliefslich beruht, können schon um des Fehlens des Artikels willen nicht richtig sein und sind am leichtesten mit Buermann in τοῦ μέρους zu ändern (andere Vermutungen verzeichnet Wyse). De Boor S. 38 f. wollte wenigstens die Teilung zwischen Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter nach Köpfen geschehen lassen. Aber auch diese Ansicht wird durch keine der beiden von ihm beigebrachten Stellen (Isai. *v. Apollod. E.* 19 f. S. 178. *v. Dikaiog. E.* 26 S. 103) erwiesen, und somit steht nichts der im Texte befolgten Auffassung im Wege, welche als die einzig natürliche von Platner *Rec.* S. 204 f. und Hermann *Rec.* S. 49 erkannt worden ist, mit Zustimmung der meisten Neueren, zuletzt Beauchet III p. 471 ff.

[29] Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 54 S. 1067 f. (S. 350 A. 37). Der oben nicht ausgeschriebene Teil des Gesetzes lautet: ἐὰν δὲ πλείους ὦσιν

Nachachtung zu verschaffen, stand dem Archon nach dem andern Gesetze, das ihm die Fürsorge für alle Waisen auferlegte (S. 58 A. 16), das Recht zu, dem Säumigen eine Geldbufse aufzuerlegen oder, wenn diese nicht ausreichte, ihn vor einen Gerichtshof zu stellen. Daneben konnte jeder Bürger eine Eisangelie wegen κάκωσις der armen Erbtochter anstellen (S. 350 f.), wie sie in Apollodors Epidikazomenos Phormion gegen Antiphon angebracht haben wird[30]. Keine Bestimmung enthält das Gesetz für den Fall, dafs der nächste Verwandte selber zu der Klasse der Theten gehörte; er wird dann die Epikleros zu heiraten verpflichtet gewesen sein, wenn er ihr keinen andern Gatten verschaffen konnte. Als nach der Finanzreform des Nausinikos die Vermögensklassen ihre Geltung verloren, mufste auch die nach ihnen geregelte Abstufung der Mitgift aufser Kraft treten. In den aus einer Rede des Deinarch und der neuen Komödie angeführten Fällen ist überall von einer Mitgift von 500 Drachmen die Rede, und bei der mächtigen Steigerung des attischen Wohlstandes ist es wohl denkbar, dafs dies der Normalsatz der Mitgift geworden war[31]. Auch zur Verheiratung der armen Erbtochter bedarf es aber der Epidikasie, die auch bei ihr an die Stelle der Engyesis tritt[32].

ἐν τῷ αὐτῷ γένει, τῇ ἐπικλήρῳ πρὸς μέρος ἐπιδιδόναι ἕκαστον. ἐὰν δ' αἱ γυναῖκες πλείους ὦσι, μὴ ἐπάναγκες εἶναι πλέον ἢ μίαν ἐκδοῦναι τῷ γ' ἐνί (so Hermann für τῷ γένει der Hdschr., was Hafter S. 57 f. vergeblich zu schützen sucht), ἀλλὰ τὸν ἐγγύτατα ἀεὶ (so Blafs für δεῖ) ἐκδιδόναι ἢ αὐτὸν ἔχειν. Vgl. Isai. *v. Kleon. E.* 39. Terenz *Phorm.* I 2, 75 (125) f. Über den angeblich solonischen Ursprung des Gesetzes s. S. 488.

[30] Nach Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) f. ego te cognatum dicam et tibi scribam dicam: paternum amicum me adsimulabo uirginis: ad iudices ueniemus. Die Entscheidung der Richter konnte natürlich nur alternativ lauten, vgl. II 1, 65 (295) f. uerum si cognatast maxume, non fuit necesse habere, sed id quod lex iubet, dotem daretis.

[31] Die Belege s. S. 350 A. 37. Die da gegebene Erklärung ist nach dem Obigen zu berichtigen.

[32] Andok. *v. d. Myst.* 119 f. S. 59 f. [Demosth.] *g. Mak.* 55 S. 1068, 13. Objekt zu ἐπιδικάζεσθαι kann nur die Erbtochter sein, da wir kein Recht haben, das nach einem Gesetze des Charondas bei Diod. XII 18 der Erbtochter gegen den Verwandten zustehende Klagerecht auf Athen

Wenn den Kollateralen schon auf die Hand der Erbtochter ein Anrecht zustand, so sind sie die eigentlichen Erbberechtigten dann, wenn der Erblasser keinerlei Nachkommen hinterläſst und keine testamentarische Verfügung getroffen hat. Denn ein Erbrecht der Aszendenten kennt das attische zum beträchtlichen Teile uns erhaltene Intestaterbfolgegesetz[33] nicht, und die wiederholten Versuche neuerer Ge-

zu übertragen. Also konnte bei Apollodor nicht Phormion, wie Meineke glaubte, ἐπιδικαζόμενος heiſsen, sondern Antiphon, der auf jenes Klage die Phanion sich zusprechen lieſs. Auch der Titel Ἐπιδικαζομένη, den Bentley vorzog, würde auf Phanion nicht passen.

[33] Das bei [Demosth.] *g. Mak.* 51 S. 1067 überlieferte Gesetz lautet mit den anerkannt notwendigen Berichtigungen so: ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, σὺν ταύτῃσιν, ἐὰν δὲ μή, τούσδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν [δὲ] ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες· καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες, * * * ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ὦσι πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρὸς [τοῦ ἀνδρὸς] κατὰ ταὐτὰ κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ᾖ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι. νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Die Echtheit des Gesetzes ist nach dem Vorgange von Franke *Jenaer Literaturzeit.* 1844 S. 743 ff. und Naber p. 393 f. bestritten von Seeliger *N. Rhein. Mus.* XXXI (1876) S. 176 ff., im wesentlichen richtig geschützt von Buermann ebd. XXXII (1877) S. 353 ff., vgl. *Jahresb. f. d. class. Altert.* XV (1878) S. 348 f. und Wachholtz *de litis instrumentis in Dem. q. f. or. in Mac.* (1878) p. 25 ff. Im einzelnen freilich unterliegt die Richtigkeit der Überlieferung noch manchen Bedenken, so gleich in den Worten σὺν ταύτῃσιν; der schon von Bunsen p. 38 geforderte Gedanke, daſs Erbgut und Hand der Erbtochter zusammengehören, ist durch sie in kaum verständlicher Weise ausgedrückt, wenngleich die Ergänzung des folgenden τούσδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων zu ihnen durch die gegenteilige Behauptung von Isaios *v. Kir. E.* 31 S. 215 (Anm. 27) noch nicht widerlegt wird. Mit Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 284 τὸν κλῆρον καταλείπειν zu ergänzen geht nach dem Vorausgehenden nicht an. Jedenfalls wäre eher an eine Lücke als an eine Änderung der Worte σὺν ταύτῃσιν zu denken, die durch den entsprechenden Ausdruck in dem Gesetze über die testamentarische Erbfolge (Anm. 59) geschützt werden. Was an ihrer Stelle von Buermann S. 382 (τοὺς ἐγγυτάτω γένους συνοικεῖν ταύτῃσι) und Wachholtz (ταύτας) vorgeschlagen ist, genügt nicht einmal dem notwendigen Sinn. Ledls (Anm. 18) Einsetzung von τοὺς ἐκ τούτων vor σὺν ταύτῃσιν mutet dem Gesetzgeber eine noch viel unverständlichere

lehrten, ein Erbrecht namentlich des Vaters zu erweisen, sind ohne überzeugende Kraft[34]. So naheliegend es erscheinen mag, dafs vor den Brüdern der zur Erbfolge berufen wurde, auf dem ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser beruht, so hat doch die attische Erbgesetzgebung ebenso wie z. B. die gortynische diese Konsequenz zu ziehen um so eher unterlassen dürfen, je weniger für eine Zeit, welche vorzugsweise mit dem Grundbesitze zu rechnen hatte, der Fall ins Gewicht fallen konnte, dafs der Sohn vor dem Tode

---

Ausdrucksweise als die Überlieferung zu. Wenn aber Wachholtz der Instanz, die gegen das Erbrecht des Vaters aus dem Gesetze sich ergibt, durch die Annahme von dessen fragmentarischer Mitteilung zu entgehen sucht, so ist diese gegen alle Wahrscheinlichkeit, vgl. *Jahresber.* S. 349. Den mittleren Teil des Gesetzes gibt Isaios *v. Hagn.* E. im Eingange wieder, und zwar nach § 3 in ausgeführterer Fassung (ὁ νομοθέτης — συντομωτέρως τοῖς ῥήμασιν ἢ ἐγὼ φράζω), doch vgl. Anm 43. Auch der dort § 11 S. 276 ausgehobene Satz ist, um für sich verständlich zu sein, freier gefafst, aber in der Weglassung des τοῦ ἀνδρός, wie Blafs sah, authentischer als die Formel der Makartatea.

[34] Behauptet wurde das Erbrecht des Vaters vor der Neubearbeitung des attischen Prozesses in allen früheren Behandlungen des attischen Erbrechts mit Ausnahme von Jones p. 217 ff. und Gans S. 364 ff. Mir hat sich zuletzt Beauchet III p. 473 ff. auch in der Beweisführung vollkommen angeschlossen, während Mitteis *Reichsrecht* S. 324 auf eine Entscheidung der Frage verzichten zu müssen glaubt. Die Vertreter des väterlichen Erbrechts weichen untereinander sehr ab, einmal in Beurteilung der zum Beweise herangezogenen Rednerstellen, über die Anm. 36 gesprochen ist, und sodann in der Stelle, die sie dem Vater in der Erbfolgeordnung anweisen. Während die meisten ihn um der im Texte wiedergegebenen prinzipiellen Erwägung willen vor den Geschwistern und deren Nachkommen erben lassen, gibt de Boor S. 47 ff. mit Zustimmung von Schneider p. 21 und Hermann *RA.* § 9 (64) S. 69 Th. ihm den Platz erst nach diesen. Jene Erwägung aber und andere Gründe a priori, wie die Berufung auf die Wahrscheinlichkeit einer Reziprozität in der Erbberechtigung zwischen Aszendenten und Deszendenten oder auf die den letzteren obliegende Alimentationspflicht können gegenüber dem Gesetze nicht beweisen. Wider die sonst von Gans beigebrachten Gegengründe allerdings ist Schelling p. 108 ff., dem Grafshoff p. 43 ff. folgt, mit seiner Polemik ebenso im Rechte wie Caillemer p. 73 ff. gegen den Satz von Meier, die Sukzession sei dieselbe gewesen, mochte eine Erbtochter vorhanden sein oder nicht, vgl. S. 544.

des Vaters in selbständigem Besitze eines Vermögens stand[35]. Aber auch für die Rednerzeit ist die Modifikation der Erbfolge zugunsten eines Anrechts des Vaters durch keine der dafür geltend gemachten Stellen zu erweisen[36]. Noch weniger

---

[35] Nur scheinbare Ausnahmen sind Fälle, in denen der Vater schon bei Lebzeiten sein Vermögen unter die Söhne teilt, Lysias *v. Aristoph. Verm.* 37 S. 638. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 35 S. 1149, 20; rechtlich bleibt doch der Vater, solange er lebt, Eigentümer. Auch das Recht von Gortyns kennt kein Erbrecht des Vaters, wiewohl es Bestimmungen über das Vermögen der Söhne trifft.

[36] Das aus Isaios Rede vom Erbe des Philoktemon nichts für eine Erbberechtigung des Vaters folgt, hat gegen Bunsen und Schelling endgültig Schömann dargetan *de causa hereditaria in Is. or. de Phil. her.* 1842 = *Opusc. ac.* I p. 272 ff. und ohne Kenntnis dieser Arbeit nochmals H. Hitzig *Studien zu Isaeus* (Bern 1883) S. 26 ff. Auf sie zu verweisen genügt um so mehr, als auch von den Vertretern des väterlichen Erbrechts Grafshoff und Caillemer sich Schömann anschliefsen und Robiou nur darum widerspricht, weil er die vom Redner (§ 38 S. 142) bezeugte Gütergemeinschaft zwischen Philoktemon und seinem Vater Euktemon nicht richtig beurteilt, vgl. d. vor. Anm. Ebendort hat Schömann p. 11 f. = 283 f. die irrige Beziehung der Gesetzesworte τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν auf den Vater des Erblassers statt auf den Vater der Bruderskinder widerlegt; der von Mayer *Rechte d. Ath.* II S. 467 dagegen geltend gemachte Singular ist notwendig, um die Teilung in stirpes zu bezeichnen. Mit gröfserem Scheine ist von de Boor eine doppelte Stelle aus [Demosthenes] Rede gegen Leochares ins Feld geführt, durch die auch Caillemer p. 72 f. die Kontroverse zugunsten des väterlichen Anrechts entschieden glaubte. Von Leostratos, der nach dem Tode seines dem Archiades zuletzt nachadoptierten Sohnes Leokrates auf dessen Vermögen Anspruch erhebt, heifst es fragweise § 33 S. 1090, 17 ὅτι νὴ Δία πατὴρ ἦν τοῦ τετελευτηκότος mit der Antwort ἀπεληλυθώς γ' εἰς τὸν πατρῷον οἶκον καὶ οὐκέτι τῆς οὐσίας, ἐφ' ᾗ ἐγκατέλιπε τὸν ὑόν, κύριος ὤν und § 26 S. 1088, 12 τοῦ μὲν γὰρ ὁ πατὴρ ἐπανεληλυθὼς εἰς τοὺς Ἐλευσινίους οὐκέτι τὴν κατὰ τὸν νόμον οἰκειότητα ἔλιπεν αὐτῷ. Aber dafs Leostratos sein Anrecht nicht mit seiner Eigenschaft als Vater des Leokrates, sondern als Adoptivsohn begründet, geht mit voller Evidenz aus § 34 S. 1090 a. E. hervor Λεώστρατος οὑτοσὶ παρακαταβάλλει ὡς ὑὸς Ἀρχιάδου. Damit fällt auch der von Perrot *Éloquence pol. et jud. à Athènes* I p. 377 versuchte Ausweg, dafs man schon in der Rednerzeit durch Gesetzinterpretation (Anm. 37) ein Erbrecht der Eltern (nach Dareste I p. XXVIII wenigstens der Mutter) in Anspruch genommen habe. Etwas Ähnliches scheint Thalheim zu Hermann a. a. O. zu meinen.

spricht für das Erbrecht der Mutter, das erst spätere Reflexion aus dem Rechte der mütterlichen Verwandten abzuleiten unternommen hat[37].

Von den Seitenverwandten werden zur Erbfolge in erster Linie die berufen, die zur ἀγχιστεία gehören; die Grenze dieser Nächstberechtigten (ἀγχιστεῖς) zieht das Gesetz bei den

[37] Theon *Progymn.* 13 S. 256 W. περὶ πλεονασμὸν δὲ γίνεται ἀσάφεια, ὅταν δυνατὸν ᾖ πλέον τι τοῦ γεγραμμένου συλλογίζεσθαι ὡς καὶ αὐτὸ δυνάμει δηλούμενον· οἷον εἴ τις νομοθετήσειε κληρονομεῖν καὶ τοὺς πρὸς μητρός· ἀμφισβητήσειε γὰρ ἂν καὶ ἡ μήτηρ ὡς εἰ τοὺς πρὸς μητρὸς νόμος κληρονομεῖν καλεῖ, πολὺ πρότερον ἂν αὐτὴν τὴν μητέρα καλοίη. Von Rednerstellen sind für das Erbrecht der Mutter schon von Bunsen p. 21 f. zwei Stellen des Isaios vom Erbe des Hagnias geltend gemacht worden. Davon spricht aber die eine § 17 S. 279 οἰόμενοι δ' ἐμοῦ πλεονεκτήσειν μητέρα εἶναι τοῦ τελευτήσαντος ἔγραψαν· ὃ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστείαις ὁμολογουμένως οὐκ ἔστιν, unfraglich vielmehr gegen seine Ansicht, zumal die von Stegeren *de conditione civili fem. Att.* p. 113 und Grafshoff p. 74 empfohlene Ergänzung des συγγενέστατον auch zum zweiten Satzglied durch die Wortstellung ausgeschlossen wird. An der anderen Stelle § 29 f. S. 285 kann es allerdings scheinen, dafs unter οἱ πρὸς μητρός, denen τὴν ἀγχιστείαν ὁ νόμος δίδωσι, die Mutter mit eingereiht wird. Aber dadurch würde der Redner nicht nur in Widerspruch mit seiner eigenen Auslegung des Ausdrucks § 12 S. 276 treten, sondern es ist dann auch schwer verständlich, wie nach den folgenden Worten die Mutter erst nach ihrem Sohne, dem Stiefbruder des Erblassers Hagnias, berechtigt sein soll. Wenn diese Worte haben zweifeln lassen, ob der Mutter des Hagnias ein Erbanspruch als Mutter oder als sobrina ihres Sohnes zugeschrieben wird, so spricht für die letztere Meinung der Ausdruck προσῆκον καὶ αὐτῇ τῆς ἀγχιστείας τοῦ αὐτῆς υἱέος; freilich verstöfst der Sprecher mit ihr gegen sein eigenes Interesse, wie Caillemer p. 125 erinnert. Auf keinen Fall aber ist es erlaubt, aus einer so wenig durchsichtigen Argumentation eine Instanz gegen den klaren Inhalt des Gesetzes abzuleiten, zumal gerade in dieser Rede besondere Vorsicht gegen die Deduktionen des Isaios geboten ist. Am wenigsten aber durfte sich Caillemer auf den Fall der Mutter des Endios in Isaios Rede vom Erbe des Pyrrhos berufen; dafs ihr das Erbe des Pyrrhos, des Adoptivvaters des Endios, nicht als Mutter des Endios, sondern als Schwester des Pyrrhos zugesprochen war, ist § 3 S. 15 mit deutlichen Worten gesagt. Hiernach wird für uns die Kontroverse über die Stelle der Mutter in der Erbfolge gegenstandslos. Für deren Erbrecht waren dieselben Gelehrten eingetreten wie für das Erbrecht des Vaters, mit Ausnahme von Schömann, der hier zu Isai. p. 451. *Rec.* S. 540 ff. richtiger urteilte.

Kindern der Geschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite[38], bis zu denen sich auch die Verpflichtung zur Beteiligung an der Blutklage erstreckt (Anm. 44). Unter den ἀγχιστεῖς aber haben wir nach Anleitung des uns aufbehaltenen Erbfolgegesetzes wieder je vier Klassen von väterlichen und mütterlichen Verwandten zu unterscheiden, von denen jede nähere die entferntere ausschliefst: 1. die Brüder des Erblassers von gleichem Vater und deren Kinder, wohl auch deren weitere Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation[39];

---

[38] Isaios *g. Hagn. E.* i. Anf. schliefst seine Wiedergabe des Gesetzes bis zu den mütterlichen Verwandten einschliefslich mit den Worten ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγχιστείας ὁ νομοθέτης μόνας. Die Begrenzung der ἀγχιστεία beruht also auf gesetzlicher Bestimmung, darum ποιεῖ (πεποίηκε) oder δίδωσι (doch auch ἀποδίδωσι) ὁ νόμος (ὁ νομοθέτης) τὴν ἀγχιστείαν auch sonst, Isai. a. R. 2 S. 271. 5 S. 273. *v. Apollod. E.* 20 S. 173. [Demosth.] *g. Mak.* 50 S. 1066 a. E. *g. Leoch.* 2 S. 1081, 3. Insofern sind die Grammatiker im Rechte, wenn sie ἀγχιστεῖς als den engeren, συγγενεῖς als den weiteren Begriff bezeichnen, Lex. Cant. S. 664, 6 = Lex. Seguer. V S. 213, 5. VI S. 333, 6. Ammon. Phot. und Suid. u. ἀγχιστεῖς. In eigentümlicher Weise wird bei Isai. *v. Kir. E.* 34 S. 218. 30 S. 215 die ἀγχιστεία auch auf die Deszendenten ausgedehnt, während sie nach der letzteren Stelle und § 33 S. 217 nicht zur συγγένεια gehören.

[39] Das Gesetz spricht nur von ἀδελφοί und παῖδες ἐξ ἀδελφῶν und dafs mit dem letzteren Ausdruck (ebenso wie mit dem von Isaios [Anm. 33 a. E.] dafür gesetzten ἀδελφιδοῖ) nur die Kinder, nicht im weiteren für die Rechtssprache unerweislichen Sinne die Nachkommen der Brüder verstanden sind, dafür spricht die weitere Gesetzesbestimmung τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν; keinesfalls darf auch die Lücke vor ἐξ αὐτῶν mit Schäfer u. a. durch παῖδας oder mit Boor S. 35 durch τοὺς ausgefüllt werden. Trotzdem spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dafs die Gesetzesbestimmung im Sinne des Repräsentationsrechts auszulegen ist; es würde sonst der Enkel des Bruders hinter allen folgenden Erbklassen zurückgestanden haben. Erst für die dritte und folgende Klasse wird eine Begrenzung μέχρι ἀνεψιῶν παίδων vorgeschrieben. Für ein überall unbegrenztes Repräsentationsrecht sprachen sich zuerst Schömann zu Isaios p. 456. *Rec.* 535 und Hermann *Rec.* 35 aus, denen die Neueren meist gefolgt sind. Von den Früheren hatte Bunsen p. 39 f. und noch Schelling p. 114 das Erbrecht der Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes mit den Bruderskindern schliefsen lassen, Gans S. 375. 382 sie auf die Brudersenkel erstreckt, wozu jetzt das gortynische Recht eine nicht entscheidende Parallele

die Teilung geschieht nach Stämmen[40]; 2. die Schwestern von Vaterseite und deren Kinder, wohl auch deren Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation[41]; die Teilung geschieht auch hier nach Stämmen, nicht nach Köpfen[42];

---

bietet, und Boor nach seiner Ergänzung des Gesetzes die letzteren als besondere Erbklasse dann eintreten lassen, wenn weder Brüder noch Brudersöhne am Leben sind, wogegen Isaios streitet. Auf eine Entscheidung der Kontroverse verzichtet Mitteis S. 320 f. und Beauchet p. 503 ff.

[40] Diese Teilung verordnet das Gesetz τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. Ein Beispiel dafür bei Isai. *v. Apollod. E.* 5 f. S. 163 f., wo das Erbe des Mneson zwischen seinem Bruder Eupolis und seinem Neffen Apollodor zu teilen ist. Denn dafs Thrasyllos, der Vater des letzteren, vor Mneson gestorben ist, möchte ich (gegen Caillemer p. 83 f.) aus dem Ausdruck οὗ καὶ Ἀπολλοδώρῳ προσῆκε τὸ ἡμικλήριον entnehmen. Vgl. auch Anm. 42.

[41] Dafs in der in Anm. 39 erwähnten Lücke des Gesetzes ἀδελφάς (wozu nach der Paraphrase bei Isaios ὁμοπατρίας zu fügen war) καὶ παῖδας ausgefallen ist, erkannte schon Bunsen p. 30, nahm aber mit Recht einen gröfseren Umfang der Lücke an, während Meier *de Andoc. q. v. f. or. c. Alc.* V p. 47 = *Opusc. ac.* I p. 237 und von Neueren besonders Buermann S. 354 und Drerup S. 282 den Ausfall auf jene zwei Worte beschränken wollen, vgl. Anm. 43.

[42] Nach Köpfen geschah zwischen Schwestern und Kindern der Schwestern, auch der lebenden, die Teilung nach Bunsen p. 27 ff., nach Köpfen zwischen den lebenden Schwestern und den Kindern der gestorbenen nach Schömann zu Isai. p. 288 ff. *Rec.* S. 527 ff. und Boor S. 37 ff. Allein gegen erstere Ansicht hat schon Boor Isai. *v. Apollod. E.* 19 a. E. S. 172 f. vgl. mit 31 S. 180. 44 S. 190 und *v. Pyrrh. E.* 3 S. 15. 5 S. 17 geltend gemacht, von welchen Stellen wenigstens die letzteren beweiskräftig sind, da nach ihnen als Erbin des Pyrrhos nur seine Schwester ohne Konkurrenz ihrer Kinder in Frage steht, während es im ersteren Falle nach der Erinnerung von Schömann S. 530 zweifelhaft bleibt, ob zur Zeit von Apollodoros II Tode die Frau des Pronapes, die eine seiner Schwestern, bereits Kinder hatte. Boors und Schömanns eigene Meinung wird zwar nicht durch Isai. *v. Apollod. E.* 19 S. 172 widerlegt, ermangelt aber selbst jeder Stütze. Denn wenn Schömann aus Isai. *v. Dikaiog. E.* 9 S. 92 vgl. mit 12 S. 94 den Schlufs zog, dafs am Erbe des Dikaiogenes neben drei Schwestern Sohn und Tochter einer vierten an Kephisophon verheirateten Schwester selbständig partizipiert hätten, so ist dabei übersehen, was schon Platner *Rec.* S. 204 f. und Naber p. 385 bemerkt haben, dafs nach § 6 S. 90 beim Tode des Erblassers alle vier Schwestern am Leben waren und ihren

3. die Vatersbrüder[43], deren Kinder und Enkel; 4. die

Anteil am Erbe erhielten. Freilich bleibt die Schwierigkeit, wie neben dem Sohn des Kephisophon Menexenos auch seiner Schwester ein Erbanspruch zugeschrieben werden konnte. Aber es genügt wohl, wie jetzt auch Wyse getan, darin eine rednerische Übertreibung des Sprechers zu sehen, dem es darauf ankam, gerade das wehrlose Mädchen als Opfer von Dikaiogenes Habgier zu bezeichnen. Jedenfalls mutet auch die Auskunft von Naber, dem H. Hitzig a. d. Anm. 36 a. O. S. 23 sich anschloſs, Menexenos sei Adoptivsohn von Kephisophon gewesen, dem Redner einen mindestens sehr ungenauen Ausdruck an der zweiten Stelle zu. Zu gewaltsam aber ist der Vorschlag von Buermann S. 357 f., den Thalheim *Hermes* XXXVIII (1903) S. 460 billigte, § 9 θυγατέρα in γυναῖκα und ἀδελφιδῆν in ἀδελφήν zu ändern, nicht weniger gewaltsam wie die Korrektur von Ledl *Wiener Studien* XXVII (1905) S. 160 in § 12 Μενέξενος ὁ Δημοκλέους für M. ὁ Κηφισοφῶντος; bei letzterer würde auch die Nichterwähnung des Menexenos in § 9 ebenso befremden. Unzweifelhaft verderbt ist die Überlieferung in § 26 S. 103 Πρωταρχίδη — ἔδωκε Δικαιογένης τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ ἐπὶ τετταράκοντα μναῖς. Daß Dikaiogenes nicht der Erblasser, sondern der Gegner des Sprechers ist, lehrt der Verlauf des Berichtes so deutlich, daſs es nie hätte verkannt werden sollen. Für ἑαυτοῦ aber genügt es, mit leichter, bereits von Schömann vorgeschlagener, aber zu rasch wieder aufgegebener Änderung Δικαιογένους herzustellen, wozu sich § 18 S. 99 vergleicht ἀφίστατο Δικαιογένης — ταῖς Δικαιογένους ἀδελφαῖς. Unter der Schwester des Erblassers kann aber nur die zweite gemeint sein, von der die Hörer aus § 9 wissen, daſs sie nach dem Tode des Demokles eine neue Ehe eingegangen war, und zwar erst nach dem § 18 berichteten Vergleich; denn auf dessen Grund sagte Dikaiogenes ihr eine Mitgift von 40 Talenten zu, was Ledl S. 157 f. nicht beachtet hat. Wenn man eine noch deutlichere Bezeichnung von Demokles Witwe vermiſst hat, so würde das in noch höherem Grade gegen Weiſsenborns Lesung ἀδελφιδῆν sprechen, der Hitzig und in verschiedenem Sinne Ledl beipflichten. Daſs nur zwischen der Witwe des Demokles und ihrer einzigen Tochter die Wahl bleibt, ist auch das Ergebnis von Wyses eingehender Epikrise der vielbehandelten Frage. Ist aber die Folgerung aus der Isaiosrede beseitigt, die Schömann allein zu seiner Ansicht führte, so muſs die in einer Teilung nach Köpfen liegende Unbilligkeit, sowie die Analogie des für die Sukzession verstorbener Brüder anerkannten Verfahrens den Ausschlag für die im Text befolgte Meinung geben, die, von Hermann *Rec.* S. 51 f. und Platner a. a. O. empfohlen, mit Recht von den meisten Neueren angenommen ist.

[43] Daſs der Vatersbruder erbberechtigt war, hat gegen Jones p. 219 und Gans S. 377 f. schon Meier als notwendige Konsequenz aus dem ihm zustehenden Anspruch auf die Hand seiner Nichte, wenn sie

Vatersschwestern, deren Kinder und Enkel[44]. Sind aus

Erbtochter war, erkannt. Dieser Anspruch folgt schon aus dem gleichen Anspruche des Bruders der Grofsmutter, für den sich ein Beispiel bei Isai. *v. Pyrrh. E.* 63 S. 54. 74 S. 62 findet. Für das Erbrecht des Mutterbruders ist auch ein direktes Zeugnis, das den gleichen Analogieschlufs erlaubt, aus Isai. *v. Kleon. E.* 44 f. nachgewiesen. Dafs dem Oheim aber der Platz vor seinen Kindern gebührt, darf gegen Bunsen p. 39 f. aus Platons Bestimmungen über die Folge bei der Erbtochter geschlossen werden *Ges.* XI 7 S. 924 E, mit denen die Gesetze von Gortyns 7, 15 ff. harmonieren. So ist man seit Schömann *de cognatorum qui collaterales dicuntur hereditatibus* (1830) und Hermann *iuris dom. et famil. — compar.* (1836) in der Anerkennung des Erbrechts des Oheims einig. Denn auch seine Nichterwähnung in Isaios Paraphrase des Gesetzes (Anm. 33) kann man mit Boor S. 50 f. daraus erklären, dafs es dem Redner dort nicht auf Vollständigkeit in der Aufzählung ankam. Aber in der Gesetzeseinlage der Makartatea konnte, wie bereits Gans betont hat, die Nennung des Oheims ebensowenig fehlen wie die seiner Deszendenten. Denn dafs für die letztere die Angabe der Begrenzung der ἀγχιστεία von väterlicher Seite μέχρι ἀνεψιῶν παίδων einen genügenden Ersatz biete, ist in keiner Weise zuzugeben und aus Isai. *v. Apollod. E.* 20 ff. S. 173 ff. nur so viel durch Buermann S. 362 f. wahrscheinlich gemacht, dafs das Wort ἀνεψιός erst in jener Verbindung gebraucht war. Somit können in der Lücke des Gesetzes nicht allein die Worte ἀδελφὰς (ὁμοπατρίας) καὶ παῖδας (Anm. 41) ausgefallen sein. Das hatte schon Bunsen p. 30 eingesehen. Aber sein Vorschlag ἀδελφὰς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν ἢ παῖδες ἐξ αὐτῶν, ἀνεψιοὺς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν kann schon wegen des Fehlens der Vaterbrüder nicht den richtigen Text treffen. Es ist mindestens statt ἀνεψιοὺς einzusetzen ἀδελφοὺς τοῦ πατρὸς καὶ ἀδελφάς. Dafs dabei παῖδας ἐξ αὐτῶν nicht im Sinne unbeschränkter Repräsentation auszulegen ist, macht das folgende μέχρι ἀνεψιῶν παίδων klar. Buermanns S. 354 und anderer Berufung auf Isaios συντομωτέρως kann gegenüber allem Dargelegten allein nicht entscheiden, und eine andere Einwendung von Drerup S. 282 ist von Wyse zu Isaios p. 680 f. erledigt.

[44] Dafs die Erbberechtigung in der dritten und vierten Klasse mit den Kindern der Geschwisterkinder abschliefst, also nicht, wie wir für die erste und zweite Klasse wahrscheinlich fanden, in unbeschränkter Repräsentation sich fortsetzt, wie nach Hermann S. 45 die Mehrzahl der Gelehrten angenommen hat, mufs doch aus der im Gesetz sofort mit den Worten μέχρι ἀνεψιῶν παίδων gezogenen Grenze gefolgert werden. Denn als solche konnte der Gesetzgeber doch nur, wie schon Schömann S. 531 erinnert hat, einen feststehenden Punkt in der Linie, nicht einen solchen brauchen, der bald einen Grad höher, bald tiefer liegen kann. Ganz ausdrücklich sagt auch

den genannten Klassen, also μέχρι ἀνεψιῶν παίδων[45] keine Verwandten väterlicher Seite vorhanden, so folgen die

---

Theopomp bei Isai. *v. Hagn. E.* 11 f. S. 276 f., dafs nur den Kindern, nicht den Enkeln von Geschwisterkindern väterlicherseits der Vorrang vor den mütterlichen Verwandten zukommt, und behauptet darum § 3 S. 271, dafs der Sohn seines Bruders Stratokles ἔξω τῆς συγγενείας stehe, wie dessen Ansprüche auf die Hälfte von Hagnias Hinterlassenschaft nach § 24 ff. S. 281 f. nur mit einem von Theopomp gegebenen Versprechen begründet wurden. Im besten Einklang damit steht auch, dafs die Erbschaft des Hagnias dem Makartatos, dem Sohne des Theopomp, dem sie anerkannntermafsen widerrechtlich zugesprochen war (Anm. 45), später für Eubulides, für dessen Anspruch die Rede gegen Makartatos geschrieben ist, nur dadurch mit Aussicht auf Erfolg streitig gemacht werden konnte, dafs dieser durch postume Adoption zum Sohne seines gleichnamigen Grofsvaters und dadurch aus einem Enkel zu einem Sohne von Hagnias Vetter gemacht wurde. Wenn in diesem Ausschlusse der Vettersenkel von einem Rechte, das ihrem Vater zusteht, eine Unbilligkeit zu liegen scheint, so beruht diese nach der richtigen Bemerkung von Wyse p. 568 f. auf ähnlicher alter Begrenzung der ἀγχιστεία, wie nach dem drakontischen Blutgesetze zur Anstellung von Mordklagen die Verwandten nur bis einschliefslich zu den ἀνεψιοί, die παῖδες ἀνεψιῶν wenigstens zum συνδιώκειν berechtigt sind, Z. 20 f. προειπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, wie es scheinbar pleonastisch zur Verhütung jeder Zweideutigkeit heifst: dafs ἐντός da nicht mit Köhler und Philippi „ausschliefslich der Vettern" gedeutet werden darf, habe ich gerade aus dem Erbschaftsgesetz schon *Jahresb. f. d. cl. Altert.* XV (1878) S. 291 gezeigt.

[45] In der Gesetzurkunde der Makartatea haben die Handschriften μέχρι ἀνεψιαδῶν παίδων, was aber nach den sonstigen Zitaten schon von Wesseling korrigiert worden ist. Auch ἀνεψιαδοῖ würde nur die Kinder der Geschwisterkinder (consobrinorum filii), nicht die Vettern im zweiten Grade (sobrini) bezeichnen können. Zwar dehnt Pollux III 28 den Ausdruck auch auf letztere, die ἐξανέψιοι aus, aber gegen ihn entscheidet, wie Wyse zu Isaios p. 567 erinnert, die Autorität des Aristophanes Byz. *π. συγγ. ὀνομ.* p. 143 N. ἀνεψιοὶ οἱ ἐξάδελφοι καὶ ἀνεψιαδοῦς ὥσπερ ἀδελφιδοῦς ὁ τοῦ ἀνεψιοῦ υἱός· καὶ ἀνεψιαδῆ ὁμοίως. ἐξανέψιοι δὲ οἱ τῶν ἀνεψιῶν παῖδες, οὓς νῦν λέγομεν δισεξαδέλφους, und an der einzigen Stelle, die für Pollux zu sprechen schien, Demosth. *g. Steph.* I 54 S. 1117 a. E., ist von Blafs ἐκείνης für ἐκείνου aus den besten Handschriften hergestellt. Wohl aber begreift sich, dafs die Zweideutigkeit des Wortes einen Betrug wie den des Theopomp erleichtern mufste, der obwohl sobrinus die Erbschaft des Hagnias nach [Demosth.] *g. Makart.* 33 S. 1060, 7 für sich gewann und dadurch auch neuere Gelehrte irregeführt hat. Sind aber die sobrini von der ἀγχιστεία ausgeschlossen, so gilt das

mütterlichen Verwandten in gleicher Reihenfolge, also 5. die Brüder des Erblassers von Mutterseite und 6. die Schwestern von gleicher Mutter, beide mit ihren Kindern und wohl auch deren weiteren Nachkommen, 7. die Mutterbrüder, 8. die Mutterschwestern, beide mit ihren Kindern und Enkeln. Mit diesen Klassen ist die ἀγχιστεία abgeschlossen. Für die Erbfolge innerhalb aller dieser Erbklassen, nicht blofs der dritten und folgenden, wie man einer sophistischen Argumentation des Isaios lange geglaubt hat, bestimmt das Gesetz, dafs die männlichen Verwandten und ihre Nachkommen vor den weiblichen, mit denen sie hinsichtlich der Verwandtschaft zum Erblasser in einem gemeinsamen Stammhaupte zusammentreffen, und vor deren Nachkommen den Vorrang haben, auch wenn sie dem Grade nach diesem Stammhaupte ferner stehen[46]. Es schliefst also z. B. nicht nur der Sohn des

gleiche auch für die ganze Linie der Seitenverwandten, die auf den Grofsvater des Erblassers zurückgeht. Vgl. darüber Caillemer p. 109 ff., dem Beauchet p. 537 ff. zum Teil selbst im Wortlaut folgt.

[46] In der vielbesprochenen Gesetzesbestimmung κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, κἂν γένει ἀπωτέρω, die § 78 S. 1077, 16 ausdrücklich als solonisch bezeichnet wird, ist zu ἐκ τῶν αὐτῶν zu ergänzen ἐξ ὧν αἱ θήλειαι καὶ οἱ ἐκ τῶν θηλειῶν, nicht ἐξ ὧν ὁ καταλιπών. Eine andere als die im Texte nach Schömann *Rec.* S. 524 f. gegebene Auffassung würden die Worte auch dann nicht zulassen, wenn Isaios *v. Apoll. E.* 20 S. 173 sie nicht in der Fassung wiedergäbe κρατεῖν — ἀρρένων οἳ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι κἂν γένει ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες. Buermann freilich S. 365 ff. und Thalheim zu Hermann *RA.*[4] § 9 (64) S. 64 sehen darin eine Verdrehung des Gesetzes, mit der Isaios beweisen wolle, dafs Thrasybuls Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Vetters seiner Mutter den Anspruch der Schwester seiner Mutter ausgeschlossen habe, was nicht der Fall gewesen sei. Aber Buermanns eigene Deutung des Gesetzespassus ist ebenso sprachwidrig, wie die Auffassungen von Wachholtz und Caillemer unzulässig sind, vgl. *Jahresb.* S. 348 f. Scheinbarer ist die Auslegung von Thalheim, „wenn sie von denselben Eltern stammen wie der Erblasser, und wenn sie dem Geschlechte nach ferner stehn“, womit auch die Notwendigkeit der Annahme einer gröfseren Lücke (Anm. 43) entfallen soll. Doch müfste dann statt ἐάν notwendig κἄν oder ἐάν τε stehen, zumal im ersten Gliede nur das schon vorher Gesagte in unklarerer Fassung wiederholt würde. Mit mir stimmt Wyse zu Isaios p. 564 f., während Beauchet p. 517 ff. zu keiner klaren Entscheidung kommt.

Bruders die Schwester und der Sohn des Vaterbruders die Vaterschwester, sondern auch der Sohn des Vaterbrudersohns die Tochter desselben Vaterbruders und der Sohn des Vaterschwestersohns die Tochter der gleichen Vaterschwester aus. Mindestens fraglich aber ist es, ob der Grundsatz auch da, wenn mit dem Sohn des Sohns eines Vaterbruders die Tochter eines andern Vaterbruders oder mit dem Sohn des Sohns einer Vaterschwester die Tochter einer andern Vaterschwester konkurrierte, und in ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangte, da dann wohl vielmehr das Gesetz der Repräsentation Ausschlag zu geben hatte[47]. Für eine Abweichung von ihm könnte höchstens die Absicht bestimmend gewesen sein, den Erbanspruch mit dem Anrecht auf die Hand der Erbtochter möglichst zusammenfallen zu lassen.

Ist innerhalb der ἀγχιστεία kein Berechtigter vorhanden, so werden die entfernteren Verwandten väterlicherseits zur Erbfolge berufen[48], zunächst also wohl die Nachkommen der Vatersmutter des Erblassers[49], dann die seines Urgrofsvaters usw. Ein Zurückgehen auf die entfernteren Grade auch der mütterlichen Verwandtschaft brauchte das Gesetz um so weniger vorzusehen, je seltener bei der Üblichkeit der Adoption der Fall gewesen sein kann, dafs über die Grenzen der ἀγχιστεῖς zu den entfernteren Verwandten, den συγγενεῖς[50], hinauszugreifen war. Noch weniger konnte für

---

[47] Vgl. Wyse a. a. O. Etwas anders Beauchet p. 521 f.

[48] Dafs der betreffende Gesetzespassus nicht mit dem Zeugnisse des Isaios über die Grenze der ἀγχιστεία (Anm. 38) streitet, sondern auch über die letztere hinaus ein subsidiarisches Erbrecht anzunehmen ist, hat man aus der Rede gegen Makartatos längst erschlossen, vgl. Gans S. 376 und gegen Seeliger, der auf jenen vermeintlichen Widerspruch hauptsächlich seine Verwerfung der ganzen Gesetzesformel basiert, Buermann S. 379 f. mit *Jahresb.* S. 348.

[49] Caillemer p. 108 rechnet auch die Nachkommen der Vatersmutter zu den ἀγχιστεῖς; aber ich verstehe nicht, warum jenen der Platz vor den Verwandten πρὸς μητρός gebühren soll.

[50] Vgl. Anm. 38. Auffällig Isai. *v. Hagn. E.* 3 S. 271 ἔξω τῆς συγγενείας ἐστί, wo man ἀγχιστείας erwartet, aber schwerlich korrigieren darf.

das attische Recht ein Bedürfnis vorliegen, Bestimmungen über bona uacantia zu treffen[51].

Die dargelegte Erbfolgeordnung hatte Geltung für die Bürger, soweit sie einer rechtsgültigen Ehe entstammten; aufser der Ehe Geborene schlossen die Schlufsworte des Gesetzes von der ἀγχιστεία aus[52]. Die Ordnung galt aber ebenso für die attischen Metoiken[53], wenigstens soweit sie nicht Freigelassene waren. Denn diese scheinen nur an ihre Deszendenten vererbt zu haben, in deren Ermangelung ihr Vermögen an den Freilasser, vielleicht auch dessen Erben fällt[54]. Stirbt dagegen der Metoik ohne Erben, so ist wohl Anheimfall seines Vermögens an den Staat eingetreten[55]. Bei den Sklaven endlich kann ein Erbrecht überhaupt nicht in Frage

---

[51] Dem Gesetze über die dem Archon obliegende Fürsorge für die οἶκοι ἐξερημούμενοι (S. 58 A. 16) gibt Isaios *v. Apoll. E.* 30 S. 179 die Deutung, er habe dafür zu sorgen gehabt ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται οἱ οἶκοι, und Caillemer p. 133 hat danach mit Zustimmung von Beauchet p. 571 für den Archon das Recht in Anspruch genommen, in Ermangelung gesetzlicher oder testamentarischer Erben in das verwaiste Haus einen Erben hineinzuadoptieren. Dafs aus Anax. *Rhet. an Alex.* I 2 S. 14 Sp. nichts für die Sache zu entnehmen ist, hat Wyse zu Isai. a. St. gezeigt. Nicht besser begründet war es, wenn Grafshoff p. 80 in diesem Falle selbst für die nachkleisthenische Zeit ein Erbrecht der Geschlechtsgenossen statuierte, das Dareste *Science du droit* p. 123 selbst auf die Phrateres ausdehnte.

[52] Vgl. S. 476 A. 22.

[53] Aristot. 58, 3 (S. 65 A. 47). [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1135, 24 τὸν νόμον — ὃς κελεύει ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν ἐπικλήρων ἁπασῶν καὶ ξένων καὶ ἀστῶν. Terenz *Andr.* IV 5, 4 (799) ff.

[54] Isai. *v. Nikostr. E.* 9 S. 72 und über die Erben des Freilassers Hauptst. 13 A. 8. Nichts über die Sache folgt aus [Demosth.] *g. Euerg.* 70 S. 1060, 22, während im Testamente des Theophrast bei Diog. L. V 54 unsicher bleibt, von welchen Beschränkungen die Vermögensrechte des Pompylos und der Threpta befreit werden. Sehr verschiedene Anordnungen über ein eventuelles Erbrecht des Freilassers enthalten die delphischen Freilassungsurkunden, so dafs eine gesetzliche Regelung nicht bestanden haben kann, vgl. Caillemer p. 137 ff.

[55] So Meier *de bonis damnatorum* p. 148, dem Grafshoff p. 83 und Beauchet p. 581 ff. folgen. Die Annahme von Bunsen p. 50 f. und Caillemer p. 141, es habe dann vielmehr der προστάτης geerbt, verwechselt dessen Stellung mit der des römischen patronus.

kommen. da sie weder eine Familie haben können noch Eigentumsrecht besitzen; wie es ganz in das Belieben des Herrn gestellt war. ihnen den Erwerb eines peculium zu gestatten. so lag es lediglich in seiner Hand. dasselbe an Kinder des Sklaven übergehen zu lassen. Nur die Staatssklaven werden wie in anderen rechtlichen Beziehungen nach dem im dritten Buch zu gebenden Nachweise. so in Rücksicht der Vererbung den Metoiken gleich behandelt worden sein.

2. Der Intestaterbfolge steht gegenüber die testamentarische Erbfolge. Die eigentlichen Ausdrücke für Testieren und Testament sind διατίθεσθαι und διαθήκη: dafür aber werden auch die allgemeinen Bezeichnungen διδόναι und δόσις gebraucht[56]. die an sich jede Schenkung auch unter Lebenden bedeuten. Des allgemeinen Ausdrucks hatte sich allem Anschein nach Solon in dem Gesetze bedient. das dem Bürger das Recht einräumte. letztwillig über sein Vermögen zu verfügen. während vorher es im Besitze des Geschlechtes zu verbleiben hatte[57], eine Adoption also nur aus dem Kreise der Geschlechtsgenossen zulässig war. Wenn also durch den Wortlaut des Gesetzes eine Schenkung unter Lebenden nicht ausgeschlossen war. so mufste die Absicht des Gesetzgebers doch der Natur der Sache nach wie nach der angefügten Klausel mindestens vorzugsweise auf Zulassung von Testamenten gehen. und die alte Überlieferung ist also sicher in ihrem Rechte. wenn sie in dem solonischen Gesetz ein Testamentsgesetz erkennt. das in ihm gebrauchte δοῦναι τὰ

[56] Erbschaft κατὰ γένος und κατὰ δόσιν entgegengesetzt z. B. Isai. *v. Kleon. E.* 41. 43, κατὰ γένος und κατὰ διαθήκην Isai. *v. Nikostr. E.* 22. 24. 25 S. 80 ff. *v. Astyph. E.* 8 S. 234. Aristot. *Pol.* V 7 (8), 12 S. 1309a 24.

[57] Plutarch *Sol.* 21 εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ τῶν διαθηκῶν νόμῳ. πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τον οἶκον καταμένειν, ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ δοῦναι τὰ αὑτοῦ κτλ. Aristot. 35, 2 καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι ἀμφισβητήσεις εἶχον (καθεῖλον) — οἷον περὶ τοῦ δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν ἐθέλῃ κύριον ποιήσαντες καθάπαξ. Demosth. *g. Lept.* 102 S. 488, 9 ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἄν τις βούληται, ἐὰν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι.

ἑαυτοῦ durch διαθέσθαι τ. ἑ. ersetzt[58]. Das von Solon gewährte Recht letztwilliger Verfügung über das Vermögen aber war insofern ein beschränktes, als es nur dem zusteht, der keine ehelichen Söhne hat, beim Vorhandensein ehelicher Töchter aber an die Bedingung geknüpft ist, dafs wer das Vermögen erhält, zugleich die Hand der (bzw. einer) Tochter erhalten mufs[59]. Denn eine Enterbung der Kinder durch Testament ist dem attischen Rechte fremd[60]; nur bei Leb-

---

[58] An den Anm. 59 angeführten Stellen und öfter, so dafs Wyse p. 320 darin sogar the consecrated phrase of Solon's law findet. Gegen alle Überlieferung aber streitet die Annahme von Bruck S. 53 ff., in Solons Gesetz handele es sich allein um Adoption unter Lebenden. Dafs auch bei Isai *v. Men. E.* 14 διαθέσθαι nicht, wie er im Nachtrag S. 19 f. behauptet, auf Adoption unter Lebenden gehen kann, folgt aus dem konstanten Sprachgebrauch der Redner. Es ist ganz in Isaios Art, die Berechtigung der Adoption des Sprechers durch Menekles bei dessen Lebzeiten damit zu begründen, dafs sie nach Solons Testamentsgesetz berechtigt wäre.

[59] Isai. *r. Pyrrh. E.* 68 S. 58 ὁ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ αὑτοῦ ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας, ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις. οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ αὑτοῦ· ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἷόν τε οὔτε ποιήσασθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν τῶν ἑαυτοῦ. Ähnlich 42 S. 43 οὔτε διαθέσθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν ἔξεστι κτλ. *v. Arist. E.* 13 S. 262. Wie an der ersten Isaiosstelle und in desselben *R. v. Astyph. E.* 1 S. 230 dem ποιήσασθαι, so steht an der zweiten dem διαθέσθαι das allgemeinere δοῦναι gegenüber, jenem um auch Schenkung ohne Adoption, diesem um auch Schenkung unter Lebenden einzubegreifen. Um auch letztere auszuschliefsen, legte nach Isai. *r. Philokt. E.* 62 S. 155. 52 S. 149 Androkles die Diamartyrie ein ὡς οὐκ ἔδωκεν οὔτε διέθετο Φιλοκτήμων. Anderwärts werden beide Ausdrücke ohne Unterschied der Bedeutung verbunden, wie *v. Apoll. E.* 9 S. 165 διέθετο τὴν οὐσίαν καὶ ἔδωκε τῇ ἐκείνου μὲν μητρί κτλ. Dafs διαθέσθαι eigentlich die Erbeinsetzung durch Adoption bedeutet, wie Bunsen p. 55 n. 11 behauptet, möchte ich weder aus diesen und ähnlichen Stellen (*r. Menekl. E.* 13. *r. Philokt. E.* 54 S. 61) folgern, noch finde ich es anderweit bestätigt, vgl. Schömann zu Isai. p. 251, der freilich Bunsens Annahme noch festhält. Aber in διατίθεσθαι liegt nur die Bedeutung des Verfügens, die vom Sprachgebrauche dann auf letztwillige Verfügung beschränkt worden ist.

[60] Das Gegenteil behaupten freilich ältere und neuere Gelehrte, wie Meursius *Themis attica* II 13. Boissonade p. 43 und Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXI, aber ohne jeden Anhaltspunkt.

zeiten kann sie der Vater durch Apokeryxis bewirken (S. 503). Wie aber die Bestimmung betreffs der Töchter durch den hohen Wert bedingt ist, den die antike Anschauung auf die Fortpflanzung der Familie legte, so findet aus dem gleichen Grunde auch sonstige Erbeinsetzung in der Regel nur in der Form testamentarischer Adoption statt. Beruhte diese Regel auch soviel wir sehen nicht auf Gesetz, sondern auf Herkommen, so wurzelte dasselbe doch so tief in der Denkweise des attischen Volkes[61], dafs die Beispiele von Erbeinsetzung ohne Adoption noch aus der Rednerzeit nur vereinzelt und zum Teil unsicher sind[62]. Erst in der Folge-

[61] Abweichend auch hierin das gortynische Recht, das eine Adoption nur unter Lebenden und Schenkungen auf den Todesfall nur vom Manne an die Frau und vom Sohne an die Mutter kennt. Aber gleiches Recht auch für das solonische Athen anzunehmen wurde Bruck S. 51 ff. nur durch seine willkürliche Interpretation des solonischen Gesetzes möglich. Ebendarum vermag ich ihm auch nicht zu folgen, wenn er zwei wesentlich verschiedene, aus verschiedenen Quellen entstandene Testamentstypen statuiert, das Adoptionstestament, das aus der Adoption, und das Legatentestament, das aus der Schenkung von Todes wegen erwachsen sei. Der Frage übrigens, ob in jenen Vergabungen des gortynischen Rechts Schenkung auf den Todesfall (Zitelmann und Bruck S. 18 ff.) oder Vermächtnis (Herausgeber des Recueil II p. 134) vorliegt, kann ich darum keine Bedeutung beimessen, weil eine scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen beiden im griechischen Rechte überhaupt sich m. E. so wenig herausgebildet hat, als sie in der Terminologie geschieden worden sind, vgl. Bruck selbst S. 109 ff.

[62] Ob den in Isaios erster Rede bekämpften Gegnern Kleonymos sein Vermögen in der Weise testiert hatte, dafs er einen von ihnen adoptierte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Dafür läßt sich mit Wyse das Schweigen des Redners von der sonst drohenden Vernichtung des Hauses geltend machen, dagegen mit Schulin S. 32, dafs die Zuwendung wiederholt (§ 18. 24. 48) als δωρεά bezeichnet wird, was sonst der Ausdruck für Legate ist (zuviel folgert aus dem Ausdruck Bruck S. 127 ff.). Sicherer scheint, dafs wenn bei Isai. *v. Apoll. E.* 6 S. 164 Eupolis von seinem Bruder Mneson zum Erben eingesetzt zu sein behauptete, nicht an Adoption zu denken ist. Wenn dagegen nach derselben Rede § 9 S. 165 f. Apollodor seiner Schwester sein Vermögen vermacht, so zeigt die gleichzeitige Bestimmung des Lakrateides zu ihrem Gatten, dafs er sie als Erbtochter adoptiert (S. 513). Unberechtigt aber war es jedenfalls, wenn Schulin S. 32 wegen der zweimaligen Gegenüberstellung von δοῦναι und ποιήσασθαι (Anm. 59) den Gebrauch

zeit kann sich das attische Testament zu einem blofsen Schenkungsakte entwickelt haben[63]. Andrerseits ging die Beschränkung der Testierfreiheit auf den Fall des Fehlens von Deszendenten nicht so weit, dafs nicht auch im entgegengesetzten Falle freigestanden hätte, durch letztwillige Verfügung entweder einem Sohne ein Präzipuum oder der Tochter, bzw. der Witwe eine Mitgift, oder aber Legate an Verwandte

---

des ersteren Verbums überall als Kriterion für Erbeinsetzung ohne Adoption ansehen wollte, was ihn zwang, für Stellen wie Isai. *v. Philokt. E.* 3 S. 121. *v. Arist. E.* 9 S. 258 ein Mittelding zwischen den Testamenten mit Adoption und denen ohne Adoption su statuieren, für dessen Unterscheidung es an jedem Merkmale gebrechen würde. Auch bei den *κατὰ δόσιν ἀμφισβητοῦντες* in Isaios R. *v. Nikostr. E.* 1 S. 68 haben wir nach § 7 *ὑεῖς κατὰ δόσιν* nur an die gewöhnliche Form der testamentarischen Adoption zu denken.

[63] Einen sicheren Beleg bietet von den sechs von Diogenes Laertios aufbewahrten Philosophentestamenten das des Epikur X 16, das Amynomachos und Timomachos zu Erben ohne Adoption einsetzt, freilich *κατὰ τὴν ἐν τῷ μητρῴῳ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρῳ δόσιν*, also nur eine schon bei Lebzeiten gemachte Schenkung auf den Todesfall bestätigt. Das Testament des Platon, des anderen attischen Bürgers unter den Sechs III 30 enthält nur ein Vermögensverzeichnis mit einzelnen Verfügungen. Aber auch die Testamente des Aristoteles V 9 und der Peripatetiker Theophrast V 51 ff. Straton V 62 und Lykon V 70 durften, wiewohl alle Metoiken waren, nach dem S. 567 Bemerkten von den Bearbeitern dieser Testamente, Bruns *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* I (1880) S. 1 ff. Dareste *Annuaire — des études grecques* XVI (1882) p. 1 ff. und Phrankias *αἱ διαθῆκαι Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* (Athen 1904) für das attische Recht verwertet werden. Dem Testamente des Aristoteteles liegt offenbar die Voraussetzung zugrunde, dafs er, wie die Ammonios zugeschriebene Vita angibt p. 398 West., schon bei Lebzeiten Nikanor adoptiert und ihm seine Tochter Pythias verlobt hatte, Herpyllis aber nur seine Konkubine, deren Sohn Nikomachos also *νόθος* war; vgl. Schulin S. 27 f. Die drei übrigen Testamente treffen Verfügungen über alle Vermögensobjekte, ohne dafs von einer Adoption die Rede ist. Das Schullokal vermachen Theophrast und Lykon je zehn Freunden zu gemeinsamer Benutzung, *τῶν γεγραμμένων φίλων ἀεὶ τοῖς βουλομένοις συσχολάζειν καὶ συμφιλοσοφεῖν ἐν αὐταῖς*, wie es Theophrast ausdrückt. Vgl. dazu v. Wilamowitz *Antigonbs* S. 263 ff., dem ich aber so wenig wie Gomperz *Griechische Denker* II S. 561. III S. 444 zu folgen vermag, wenn er in den Philosophenschulen förmliche Verbände und zwar Kultvereine erblickt.

wie Nichtverwandte und Heiligtümer auszusetzen[64]. Doch war diese Befugnis, wenn auch nicht vom Gesetze ausdrücklich anerkannt, so doch jedenfalls von der Praxis gestattet in der Voraussetzung, daſs das Erbteil der Kinder durch solche Zuwendungen nicht zu sehr geschmälert werde, und eben darum ihnen auch kein gesetzliches Maſs bestimmt; in einem Falle hören wir, daſs sie mehr als die Hälfte des Gesamtvermögens betrugen[65]. Seit dem dritten Jahrhundert, also später als die oben besprochenen Erbeinsetzungen ohne Adoption, begegnen Testamente, in denen durch Einzelzuwendungen über das Gesamtvermögen verfügt wird (Anm. 63), natürlich von solchen, die keine Leibeserben hinterlassen. Nicht zufällig ist es, daſs in diesen Urkunden zugleich Testamentsvollstrecker (ἐπιμεληταί) bestellt werden, deren sichere Erwähnung zuerst in dem Testament von

[64] Hierher gehören die Testamente des Konon bei Lysias *v. Arist. Verm.* 39 f. S. 639, des Vaters von Demosthenes *g. Aphob.* I 5 S. 814, 17 ff. 42 f. S. 826, 21 ff. II 15 S. 840, 12, des Pasion bei Demosth. *f. Phorm.* 34 f. (Anm. 11). *g. Steph.* I 28 S. 1110, 4 ff., des Aristoteles (Anm. 63). Über den Fall des Polyeuktos bei Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 21 u. s. vgl. Anm. 38. Nach diesen Beispielen läſst sich die Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen nicht bezweifeln. Wenn die gegenteilige Meinung von Schömann p. 251 sich auf die Äuſserungen der Redner stützte, nach denen beim Vorhandensein von Leibeserben das Recht zu testieren überhaupt ausgeschlossen sein soll (Anm. 59), so fallen diese gegenüber dem glaubwürdig festgestellten Gesetzestext (S. 561) nicht ins Gewicht, ohne daſs es der Auskunft von Boissonade p. 51 f. bedarf, das verpönte διαθέσθαι bedeute nur die Einsetzung eines Universalerben, was gegen den Sprachgebrauch streitet.

[65] Nach Konons Testament bei Lysias a. a. O. erhält dessen Sohn Timotheos von nahezu vierzig Talenten nur siebzehn, den gröſsten Teil des Restes freilich nicht Bruder und Neffe, sondern die Heiligtümer der Athena und des delphischen Apollon. Demosthenes aber folgert *g. Aph.* I 44 S. 827, 13 aus der Höhe der seinen Vormündern zugute kommenden Vermächtnisse, daſs das ihm hinterlassene Vermögen mehr als das Doppelte betragen habe. Daſs ein Legat nicht in Immobilien bestehen durfte, ist von Bunsen p. 61 mit Unrecht aus Isai. *v. Phil. E.* 30 S. 138 f. geschlossen und bereits von Caillemer p. 37 durch den Hinweis auf die dem Apollodor als πρεσβεῖον vermachte συνοικία (Anm. 12) erledigt worden. Die Irrtümer von Robiou p. 49 f. bedürfen keiner Widerlegung.

Aristoteles auftritt[66]. Sonst lag beim Vorhandensein unmündiger testamentarischer Erben die Ausführung des Testaments deren Vormunde ob[67]. Von besonderen Klagen, durch die ein Legatar die verweigerte Auszahlung des Legats erzwingen konnte, ist uns nichts bekannt.

Fragen wir weiter nach den Bedingungen der Testamentserrichtung, so kann dieselbe nur durch einen volljährigen Bürger erfolgen. Minderjährige und Frauen dürfen nicht testieren[68]; darum bestimmt das Gesetz, dafs letztwillige Verfügungen, die der Vater von vollbürtigen Söhnen trifft, in Kraft treten, wenn die Söhne vor erlangter Mündigkeit sterben[69]. Aber auch dem, der selbst erst durch Adoption in ein Haus aufgenommen ist, steht das Recht zu testieren nicht zu[70], so dafs, wenn er ohne Leibeserben stirbt, das

[66] Bezeichnenderweise aber nur ἕως ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην κτλ.. d. i. bevor Nikanor, Aristoteles Adoptivsohn (Anm. 63), die Fürsorge übernehmen kann. Im weiteren Verlauf werden dann die Fünf als ἐπίτροποι bezeichnet, wie im Eingang Antipater zum ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός bestellt wird. Aber auch in Platons Testamente werden am Schlusse sieben ἐπίτροποι ernannt, in denen wegen des fehlenden Genitiv nicht blofs Vormünder des Adeimantos zu erblicken sind.

[67] So auch nach dem von Bruck S. 124 f. 147 f. nicht ganz richtig beurteilten Testament des Diodotos in Lysias Rede gegen Diogeiton, neben dem die mündlichen Aufträge des Diodotos keine rechtsverbindliche Bedeutung haben. Dafs die nach § 6 S. 896 der Frau ausgehändigte Summe keine Zuwendung unter Lebenden ist, macht § 15 S. 903 klar.

[68] Für Minderjährige folgert es Isaios *v. Arist. E.* 10 S. 259 aus ihrer Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, wonach der gleiche Schlufs für die Frauen zu machen ist. An den von Bunsen p. 56 f. für die Testierfähigkeit der letzteren angeführten Stellen, Demosth. *f. Phorm.* 14 S. 949 i. A. *g. Spud.* 9 S. 1030, 16. 21 S. 1034, 15, ist von Testamenten gar keine Rede, wie Schulin S. 11 f. bemerkt hat.

[69] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136 (S. 511 A. 42).

[70] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133. *g. Leoch.* 67 f. S. 1100, 18 ff. (S. 510 A. 41). Wenn Aristoteles in seinem Testamente für den Fall, dafs sein Adoptivsohn Nikanor ohne Leibeserben sterben sollte, die von diesem zu treffenden Anordnungen für gültig erklärt, so spricht er damit keine Befreiung von dem Gesetze aus (Schulin S. 28), zu der er kein Recht hat, sondern sanktioniert in analoger An-

Vermögen an die vor seiner Adoption Berechtigten zurückfällt. Ferner ist das Recht denen entzogen, deren Willensfähigkeit durch Wahnsinn, Alter, Zaubertränke oder Krankheit beeinträchtigt ist; ebenso ist ungültig ein Testament, das durch Überredung seitens einer Frau oder durch physischen Zwang zustande gekommen ist[71]. Zeitweilig der Testierfähigkeit beraubt waren die Rechenschaftspflichtigen[72]. Daſs aber auch die Neubürger ihrer entbehrt hätten, beruht nur auf einem Sophisma des Verfassers der zweiten Rede gegen Stephanos[73]. Im Gegenteil ist vorauszusetzen, daſs auch Metoiken, soweit sie nicht Freigelassene waren, nach den Bestimmungen des attischen Rechts jedenfalls über ihr in

wendung des Anm. 69 angeführten Gesetzes jene Anordnungen als eigene Eventualverfügungen. Die Deutung von Bruns, Dareste und Phrankias, daſs die Worte lediglich auf die Nikanor aufgetragene Fürsorge für die Kinder des Aristoteles gehen, verträgt sich nicht mit dem Zusammenhange. Daſs übrigens die Adoptivsöhne über ihr eigenes Vermögen ein Testament hätten errichten dürfen, wie Bunsen p. 59 u. a. annehmen, ist darum unwahrscheinlich, weil nach Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029, 8 der Besitz des Adoptierten an den Adoptierenden übergeht, vgl. Caillemer p. 25.

[71] Gesetz bei [Demosth]. *g. Steph.* II 14 nach den S. 510 A. 41 ausgeschriebenen Worten ἂν μὴ μανιῶν ἢ γήρως ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἕνεκεν ἢ γυναικὶ πειθόμενος ὑπὸ τούτων του παρανοῶν ἢ ὑπ' ἀνάγκης ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς. Daraus die mehr oder weniger vollständigen Zitate bei den Rednern, a. R. 16 S. 1133, 25. Isai. *r. Philokt. E.* 9 S. 57. *r. Men. E.* 1. *r. Nikostr. E.* 16 S. 76. *r. Astyph. E.* 37 S. 252. Lysias b. Suid. u. διάθεσις (*Fr.* 230 S.). Hyper. *g. Ath.* 17 C. 8. Aristot. 35, 2, nach dem die Dreiſsig diese Klausel aufhoben, ὅπως μὴ ᾖ τοῖς συκοφάνταις ἔφοδος. Plut. Sol. 21. Die von dem letztgenannten aus eigenem hinzugefügten Bemerkungen berechtigen nicht zu der Folgerung von Schulin S. 12, daſs jedes durch Täuschung veranlaßte Testament ungültig gewesen sei. Den solonischen Ursprung der Klausel konnte Bruck S. 35. *zur Geschichte* S 14 f. nur darum bezweifeln, weil er die Worte des Aristoteles τὰς προσούσας δυσκολίας — ἀφεῖλεν, durch Kaibels ungenaue Übersetzung verleitet, miſsverstand, während der wirkliche Sinn schon durch den Zusammenhang der Stelle auſser Zweifel gestellt wird.

[72] Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414 (S. 512 A. 45).

[73] § 15 S. 1133, 17, dessen offenbare Verdrehung des S. 510 A. 41 ausgeschriebenen Gesetzes noch Hermann *St.A.*[5] § 117, 17 täuschte, während schon Meier *de bonis damn.* p. 60 f. und Schömann *Rec.* 1828 S. 341 f. den Trugschluſs aufgedeckt hatten.

Attika vorhandenes Vermögen letztwillig verfügen (vgl. S. 560), wohl auch adoptieren durften[74]. Die Fähigkeit, Testamentserbe zu werden, unterliegt, soweit es sich um Adoption handelt, den Bedingungen, die jeder zu Adoptierende zu erfüllen hat (S. 512), im übrigen aber nur den staatsrechtlich gebotenen Beschränkungen[75].

Was die Form der Testamente[76] angeht, so war dieselbe ebensowenig wie bei anderen Rechtsgeschäften (συμβόλαια)[77] vorgeschrieben; nicht einmal schriftliche Aufzeichnung scheint zur Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlich gewesen zu sein[78]. Um so üblicher war die Zuziehung von Zeugen bei der Testamentserrichtung, namentlich aus der Zahl der Verwandten und Freunde, deren Namen in dem Testamente zu verzeichnen waren[79]. Da sie aber von

---

[74] Wie nach aiginetischem Rechte nach Isokr. *Aigin.* 12 K. 4.

[75] Also Grundbesitz z. B. konnte nur ein Bürger erben oder ein Metoik, dem ἔγκτησις erteilt war, was für die Testamente der Peripatetiker in Betracht kommt. Daſs ein ὑπεύθυνος nicht zum Erben eingesetzt werden konnte (Bunsen p. 65), folgt aus Aisch. a. a. O. nicht.

[76] Vgl. über dieselbe Gneist *die formellen Verträge* S. 445 ff.

[77] Wenn die Testamente von Isai. *v. Nikostr. E.* 12 S. 74 den συμβόλαια zugerechnet werden (vgl. *v. Arist. E.* 10 S. 259), so ist dieser Begriff nicht in dem engeren Sinne des Vertrags zu verstehen, wie namentlich Bunsen p. 53 mit weitgehenden Konsequenzen getan hat, und zuletzt wieder Bruck S. 117 ff., der damit seine Herleitung des Testaments aus der Schenkung auf den Todesfall stützen will.

[78] Daſs die Verfügung des Polyeuktos, dem Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias ein Haus für die auf die Mitgift seiner Tochter noch geschuldeten zehn Minen zu verpfänden, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, schriftlich, sondern nur mündlich getroffen war, scheint mir nach der Erzählung § 16 ff. S. 1032, 21 ff. mindestens das Wahrscheinlichere zu sein.

[79] Über die Zuziehung von Zeugen sind die Hauptstellen Isai. *v. Astyph. E.* 7 ff. S. 234 ff. und *v. Nikostr. E.* 12 ff. S. 74 f. Aus der ersteren Stelle § 12 S. 236 geht hervor, daſs jene wenigstens durch das Gesetz nicht gefordert war, wenn sie aber erfolgte, die Nennung der Zeugen im Testamente zu erfolgen hatte; denn die Worte εἰκὸς ἦν μηδὲ ἄλλον μηδένα ἐγγεγράφθαι ἐν τῷ γραμματείῳ μάρτυρα und εἰ δ' ἐναντίον μαρτύρων φαίνεται διαθέμενος enthalten sich ausschlieſsende Gegensätze. Von einer Verzeichnung der Zeugen auf dem Umschlag des Testamentes, die Heraldus *Animadu. ad i. A. et R.* II 5, 16. 20 und Bunsen p. 67

dem Inhalte des Testaments nicht notwendig in Kenntnis gesetzt zu werden brauchten und dasselbe ebensowenig zu unterschreiben hatten, als eigenhändige Niederschrift oder auch nur Unterzeichnung durch den Testator erforderlich gewesen zu sein scheint[80], so konnten die Zeugen in der Regel nur die Tatsache der Testamentserrichtung, nicht aber die Identität eines Testaments beurkunden[81]. Eine Gewähr gegen Fälschung bot dagegen die Versiegelung der Urkunde durch den Testator[82] und vor allem ihre Niederlegung bei

---

annehmen, findet sich keine Spur, vgl. Schömann zu Isai. p. 413. Auf jenem wurde nach Demosth. *g. Steph.* I 18 S. 1106, 26 nur ein Vermerk über den Inhalt, wie διαθήκη Πασίωνος angebracht.

[80] Weder die eine noch die andere folgt aus Wendungen wie ἔγραψεν οὕτως ἐν διαθήκῃ Isai. *v. Philokt. E.* 7 S. 123 u. ä.

[81] Isai. *v. Nikostr. E.* 13 S. 74 f. ἔτι δέ — καὶ τῶν διατιθεμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγιγνομένοις ὅ τι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται, τοῦ δὲ συμβαίνοντός ἐστι καὶ γραμματεῖον ἀλλαγῆναι καὶ τἀναντία ταῖς τοῦ τεθνεῶτος διαθήκαις μετεγγραφῆναι (Wyse für μεταγραφῆναι)· οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οἱ μάρτυρες εἴσονται, εἰ ἐφ' αἷς ἐκλήθησαν διαθήκαις αὗται ἀποφαίνονται. Natürlich konnte es im Interesse des Testators liegen, die zugezogenen Zeugen auch von dem wesentlichen Inhalt seines letzten Willens in Kenntnis zu setzen. Nicht mehr ist auch Isaios Äufserung an der anderen Anm. 79 angeführten Hauptstelle zu entnehmen. Ein Mifsverständnis aber war es, wenn Heraldus a. a. O. die Zuziehung der Zeugen nur zu der Deposition des Testaments gefolgert hatte, die weder durch den Aorist καταλιπεῖν noch durch Isai. *v. Philokt. E.* a. a. O. verbürgt wird, wo οἱ παραγενόμενοι gleichfalls die Zeugen bei Abfassung des Testaments sein können.

[82] Isai. *v. Apollod. E.* 1 S. 160 εἴ τις — ταῦτ' ἐν γράμμασι κατέθετο παρά τισι σημηνάμενος. Das am Testament hängende Siegel pflegte in einer Kapsel verwahrt zu werden, Aristoph. *Wesp.* 584 τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πάνυ σεμνῶς τοῖς σημείοισιν ἐπούσῃ. Aus dem hier und bei Demosth. *g. Steph.* I 17 S. 1106, 21 f. gebrauchten Plural durfte Wyse zu Isaios p. 387 nichts für die Versiegelung des Testaments auch durch die Zeugen schliefsen. Ebensowenig folgt dafür etwas aus Demosth. *g. Aph.* II 5 S. 837, 12 oder *g. Spud.* 21 S. 1034, 17. An der ersteren Stelle ist nur davon die Rede, dafs nach dem Tode des Testators andere, in deren Interesse es lag, jede Fälschung des Testaments zu verhüten, dasselbe durch herbeigerufene Zeugen mit versiegeln (παρασημαίνεσθαι) liefsen, vgl. Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici* p. 9. In der Rede gegen Spudias aber sind die von der Witwe des Polyeuktos hinterlassenen γράμματα kein Testament, sondern Aufzeichnungen

einer Behörde oder einem Verwandten oder Freunde[83]. Im letzteren Falle, der der üblichere war, wurde zur gröfseren Sicherheit das Testament auch in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgefertigt und diese bei verschiedenen Personen deponiert[84]. Wie trotz diesen Vorsichtsmafsregeln die Unterschiebung von Testamenten in zahlreichen Fällen nicht nur versucht, sondern auch geglückt ist, lehren die Reden des Isaios.

Nachträge einem Testamente beizufügen oder Modi-

über dem Spudias gewährte Darlehen, und die Siegel, mit denen diese verwahrt waren, nicht, wie Bonner *the use and effect of attic seals* in *Class. philology* III (1908) p. 405. 403 behauptet, die ihrer als Zeugen zugezogenen Brüder, sondern ihre eigenen. Beiläufig bemerke ich, dafs der von Bonner p. 406 f. wieder gemachte Versuch, die Beglaubigung von Urkunden durch Untersiegelung auch als griechische Sitte zu erweisen, mifsglückt ist. In der einen dafür geltend gemachten Inschrift von Olympia n. 52 (Dittenberger *Syll.* n. 314) Z. 39 heifst ἐσφραγισμένη versiegelt, wie Z. 12 f. unzweifelhaft macht. Dasselbe bedeutet ἐπισημαίνεσθαι in der Inschrift von Kalymna *Brit. mus.* n. 299 (Dittenberger n. 512) Z. 31. Aber Demosth. *v. Kranz* 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθε hat, wie ich zu S. 105 A. 205 nachtrage, damit nichts zu schaffen, sondern das Verbum steht da in demselben Sinne wie z. B. Aisch. *παραπρ.* 49 S. 230.

[83] Ersteres ist nur in Isaios erster Rede für Kleonymos bezeugt, der sein Testament bei den Astynomen deponierte, ohne dafs diese Niederlegung mit ihrem Geschäftskreise etwas zu tun hätte, vgl. S. 92. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit kennt das attische Recht überhaupt nicht. Worauf die Angabe des Harpokr. u. δόσις, die zu ihrer Annahme verführt hat, fufst, läfst sich nicht sagen, da er die Stelle des Deinarch, auf die er sich bezieht, nicht ausschreibt. Für das andere vgl. Lysias *g. Diog.* 5 S. 894. Isai. *v. Apoll. E.* und *v. Philokt. E.* a. d. aa. OO. *v. Astyph. E.* 5 f. S. 232 f. Demosth. *g. Steph.* I 18 S. 1106 a. E.

[84] Lysias a. R. 7 S. 897. Theophrast legte sein Testament, wie an dessen Schlufs gesagt wird, in drei versiegelten Exemplaren unter Zuziehung zum Teil verschiedener Zeugen nieder, Arkesilaos nach Diog. L. IV 43 f. in drei Städten. Auffallend ist darum, wie *g. Steph.* II 28 S. 1137, 18 es heifsen kann διαθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο. Aber aus dem Zusammenhange geht hervor, dafs es sich dabei nur um offene Abschriften handelt, die man vermied, um das Geheimnis des Testaments zu wahren: τούτου γὰρ ἕνεκα καταλείπουσιν (διαθήκας) οἱ διατιθέμενοι ἵνα μηδεὶς εἰδῇ ἃ διατίθενται, wo vor καταλείπουσιν der Ausfall von κατασεσημασμένας mit Reiske anzunehmen ist.

fikationen in ihm vorzunehmen war gestattet, mochte man sie in dem zu diesem Zwecke vom Depositar zurückverlangten Testamente selbst anbringen oder in einer besonderen Urkunde (γραμματεῖον) unter Beobachtung der beim Testamente üblichen Formen niederlegen[85]. Mindestens fraglich aber ist es, ob völlige Aufhebung eines früheren Testamentes durch ein späteres zulässig war; nach den uns überlieferten Fällen war die deponierte Urkunde vom Testator zurückzunehmen oder aber vor Zeugen die Erklärung abzugeben, dafs er sie nicht mehr als gültig betrachte[86]. Dafs zu der Zurücknahme des Testaments die Zustimmung derer, zu dessen Gunsten es gemacht war, erfordert wurde, ist nicht nur unerweislich, sondern geradezu undenkbar[87].

---

[85] Bei Isaios *v. Kleon. E.* will Kleonymos sein bei den Astynomen deponiertes Testament zurückhaben, nach der Behauptung der Sprechers, um es zu kassieren (ἀνελεῖν, λῦσαι § 14. 18 ff.), nach der Behauptung der Gegner in der Absicht ἐπανορθῶσαι καὶ βεβαιῶσαι σφίσιν αὐτοῖς τὴν δωρεάν (§ 18 u. ö.). Hiergegen wendet der Sprecher ein § 25 ἔτι δὲ καὶ εἴ τι προσγράψαι τούτοις ἐβούλετο, διὰ τί οὐκ ἐν ἑτέρῳ γράψας αὐτὰ γραμματείῳ κατέλιπεν, ἐπειδὴ τὰ γράμματα παρὰ τῶν ἀρχόντων οὐκ ἐδυνήθη λαβεῖν; ἀνελεῖν μὲν γάρ — οὐχ οἷός τ' ἦν ἄλλο γραμματεῖον ἢ τὸ παρὰ τῇ ἀρχῇ κείμενον· γράψαι δ' ἐξῆν εἰς ἕτερον εἴ τι ἐβούλετο καὶ μηδὲ τοῦθ' ἡμῖν ἀμφισβητήσιμον ἐᾶν. Darin sind die Worte ἀνελεῖν — κείμενον sinnlos und lassen sich nicht mit Wyse als mark of an advocates chicanery rechtfertigen, für die man keinen Zweck absieht. Röder *Beiträge zur Erklärung u. Kritik des Isaios* S. 12 f. bemerkt mit Recht, dafs durch die gesetzliche Möglichkeit, durch ein neues Schriftstück das deponierte Testament ohne weiteres aufzuheben, die Argumentation des Sprechers vollständig hinfällig würde. Sein Vorschlag aber ἄλλῳ γραμματείῳ ἢ τῷ π. τ. ἀ. κειμένῳ fördert wenig. Ich bleibe bei meiner Vermutung ἄλλῳ γραμματείῳ τὸ π. τ. ἀ. κείμενον. Was Wyse dagegen einwendet, ist mir unverständlich, die Erklärung von v. Hille p. 79 sachlich unmöglich.

[86] Als Euktemon von dem Depositar Pythodoros sein Testament nicht zurückerlangen kann, διομολογησάμενος — ἐναντίον τοῦ ἄρχοντος καὶ τῶν παρέδρων καὶ ποιησάμενος πολλοὺς μάρτυρας, ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κέοιτο ἡ διαθήκη ᾤχετ' ἀπιών, Isai *v. Philokt. E.* 32 S. 139.

[87] Die Notwendigkeit behaupten Gans S. 392 f. und Roeder S. 14 ff. hauptsächlich um des in d. vor. Anm. erwähnten Falles willen. Aber dafs Pythodoros sich weigert, ohne Zustimmung des κύριος einer eventuellen Erbin das Testament des Euktemon kassieren zu lassen, ist mit Schulin S. 9 daraus zu erklären, dafs dies Testament zugleich ein Vergleich war; denn sicherlich lag es nicht im Interesse von

II. In Rücksicht auf die Erbschaft ist teils ihr Inhalt, teils ihre Erwerbung zu besprechen.

1. Die Erbschaft begreift die Gesamtsubstanz des vom Erblasser hinterlassenen Vermögens ohne Unterschied, ob dasselbe in unbeweglichem oder beweglichem Besitztum besteht[88], einschliefslich aller dem Erblasser zustehenden Forderungen ebenso wie der ihm obliegenden Verbindlichkeiten[89]; mit dem Antritt der Erbschaft wird also die Haftung für die auf ihr liegenden Verpflichtungen übernommen. Es sind also nicht blofs Schuldklagen seitens der Erben oder gegen die Erben, sondern auch Schädenklagen statthaft[90], während

---

Euktemons Schwiegersöhnen, ohne ein Zugeständnis seinerseits in die Vergabung an den Sohn der Alke zu willigen, vgl. Wyse p. 514. Die blofse Eigenschaft des Chairestratos als Zeuge bei der Niederlegung des Testaments kann nicht, wie Hitzig *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abth.* XVIII (1897) S. 179 und Bruck S. 120 f. meinen, die Zuziehung des κύριος seiner Tochter zur Zurückziehung des Testaments bedingen. Daraus aber, dafs Kleonymos sein Testament von den Astynomen zuerst durch Poseidippos, dann durch Diokles zurückfordern läfst, die beide zu den von ihm zu Erben Eingesetzten gehörten, ist um so weniger etwas zu schliefsen, als gar nicht feststeht, in welcher Absicht die Zurückforderung geschah, vgl. Anm. 85.

[88] Dafs nur der Immobilienbesitz als Substanz der Erbschaft gegolten habe, wie Bunsen p. 75 f. mit Zustimmung von Gans S. 398. Giraud p. 102 u. a. behauptet, wird für die Rednerzeit durch die dafür angeführten Stellen nicht erwiesen.

[89] Lysias *π. δημοσ. χρημ.* 3 ff. S. 590 ff. [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 18 f. 44 S. 939, 6 f. *g. Euerg.* 32 S. 1148, 22. So klagt Apollodor in der Rede gegen Timotheos wegen der seinem Vater Pasion gegen diesen zustehenden Schuldforderungen und nach Demosth. *g. Phorm.* 36 S. 956 i. A. ebenso gegen andere. Aus Isai. *v. Arist. E.* 15 f. S. 262 f. ergibt sich, dafs Antritt einer überschuldeten Erbschaft Verlust am eigenen Vermögen zur Folge haben konnte, wenn man nicht von dem Rechte, sich von der Erbschaft loszusagen, Gebrauch machte oder dieses Rechts ermangelte (S. 540 A. 6). Denn dafs in Attika wie in Gortyns (11, 31 ff.) der Erbe erst durch Übernahme des Nachlasses für dessen Verbindlichkeiten haftbar wird, begründet Partsch *Griechisches Bürgschaftsrecht* I S. 231 ff.

[90] Hierhin gehören die Prozesse des Nausimachos und Xenopeithes gegen die Erben ihres Vormunds Aristaichmos (S. 534 A. 67) und des Kallippos gegen Apollodor als Erben des Pasion (Hauptst. 15 § 1). Da gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos nach § 2 S. 985, 9

Klagen, die an der Person des Erblassers haften, wie Pönalklagen, auf die Erben natürlich nicht übergehen. Insbesondere müssen die Erben für Erfüllung der Verpflichtungen des Erblassers gegen den Fiskus oder Tempelkassen aufkommen[91], und darum vererbt sich die Atimie der Staatsschuldner auf deren Nachkommen und sonstige Erben bis zur Tilgung der Schuld[92]. Anderweite Atimie ist erblich nur in den nicht zahlreichen Fällen, in denen das Gesetz es

von jedem der zwei Genannten einzeln geklagt wurde, so ist mit Platner II S. 332 zu folgern, dafs eine Klage in solidum gegen die Erben nicht statthaft oder mindestens nicht geboten war. Nicht so klar liegt der Fall in der Anm. 89 erwähnten Rede des Lysias. Nach der Behauptung des Sprechers hat sein Vater wegen einer Schuldforderung an Eraton nur einen von dessen drei Söhnen, Erasistratos, verklagt, der allein im Lande war, aber *παντὸς τοῦ συμβολαίου* (§ 3 S. 590) oder *ὑπὲρ ἅπαντος τοῦ χρέως* (§ 5 S. 593); aber trotzdem lesen wir § 6 S. 594, dafs nur das Vermögen des Erasistratos ihm zuerkannt, und § 5, dafs von den Angehörigen eines anderen, mittlerweile wohl verstorbenen Bruders Erasiphon der Anspruch auf den ganzen Nachlafs des Eraton bestritten war. Für die Annahme von Partsch S. 243, dafs durch Abtretung des Nachlasses an den Gläubiger sich der Erbe von seinen Verbindlichkeiten befreien konnte, bietet die Rede keinerlei Anhalt.

[91] In den Übergabeurkunden der Werftaufseher begegnen nicht selten Zahlungen, die von den Erben von Trierarchen für geschuldete Schiffe oder Geräte geleistet werden; die Belege sind aus dem Namensverzeichnis bei Böckh *Seeurkunden* S. 231 ff. unschwer zu entnehmen. Ebendaraus erklärt sich Demosth. *g. Aphob.* II 2 S. 836, 18.

[92] Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 58 S. 1069 a. E. *τοὺς δὲ μὴ ἀποδιδόντας τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν τῶν τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν καὶ τῶν ἐπωνύμων ἀτίμους εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ γένος καὶ κληρονόμους τοὺς τούτων ἕως ἂν ἀποδῶσιν.* Demosth. *g. Andr.* 34 S. 603 a. E. *g. Timokr.* 201 S. 762, 23. *g. Theokr.* 17 S. 1327 i. A. *g. Neaira* 6 S. 1347, 10. Wenn an den letzten Stellen nur von Vererbung der Atimie auf Söhne und Enkel die Rede ist, so lassen die Gesetzesworte trotz Beauchet p. 635 doch nicht zweifeln, dafs sie sich auch auf weitere Erben ausdehnte. Sie zu verdächtigen sehe ich keinen Grund und mufs jedenfalls die Änderung von Glotz *Solidarité* p. 511 *τοὺς κληρονόμους* für *καὶ κληρονόμους* für unstatthaft erklären. Der Fall des Sopolis *C. I. A.* II n. 811 (*Inscr. jur. gr.* II n. 26) Z. 104 ff. gehört nicht hierher, da erst Sopolis in den Ersatz des Doppelten verurteilt und dadurch in Atimie verfallen war. Doch wurde den Erben der Schuldner der Werfte gegenüber dieselbe mildere Praxis geübt wie gegen die Schuldner selbst, vgl. Böckh a. a. O. S. 211 ff.

ausdrücklich vorschrieb[93]. Ebenso bedurfte es zur Vererbung von Ehrenrechten auf die Deszendenten besonderer Anordnung in dem Verleihungsbeschlufs[94].

Den Erben liegen aber auch Verpflichtungen religiöser Art ob. Weil Erbeinsetzung wenigstens in der älteren Zeit nur in der Form der Adoption erfolgte (S. 563), so ruht auf dem testamentarischen Erben die Pflicht, den Kult der Familiengötter zu pflegen[95]. Dem Erblasser selbst hat der Erbe die letzten Ehren zu erweisen und ihm sowie seinen Ahnen die alljährlichen Totenopfer (ἐναγίσματα) zu bringen[96]. Erbrecht und Erfüllung dieser Pflichten gilt als unzertrennlich verbunden[97]; namentlich aus Leistung oder Nichtleistung des Begräbnisses wird nicht selten ein Präjudiz für oder

[93] Nach Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 (S. 404 A. 111) nur gegen die in einer γραφὴ κλοπῆς (S. 440 f.) oder δώρων (S. 401 f.) Verurteilten.

[94] Es geht dies besonders aus der Formel hervor, mit der auf Ehrendekreten Speisung im Prytaneion und Proedrie verliehen zu werden pflegt, εἶναι αὐτῷ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ ἐκγόνων τῷ πρεσβυτάτῳ ἀεὶ καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσι οἷς ἡ πόλις τίθεται *C. I. A.* II n. 331. 275. 276. 300. IV 2 n. 314. [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 851 D; auch die Proedrie dem jedesmal ältesten Nachkommen zugestanden II n. 410. [Plut.] S. 850 E, während sie, wenn allein verliehen, persönlich ist n. 251. 316. 335. 341. IV 2 n. 347 e. Die Atelie ist in den aus der Leptinea bekannten Fällen des Konon, Chabrias, Aristophon erblich, persönlich z. B. n. 421. Alle drei Ehren sind erblich in den Familien des Harmodios und Aristogeiton, Isai. *v. Dikaiog. E.* 47 S. 118.

[95] Isai. *v. Men. E.* 46. 1. *v. Astyph. E.* 7 S. 234. 36 S. 251. Umgekehrt wird Beteiligung an den Sacra des Erblassers bei dessen Lebzeiten als Anerkennung der ἀγχιστεία geltend gemacht (Isai. *v. Kir. E.* 15 f. S. 206 f.), die ja näher als ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων bestimmt wird im Intestaterbfolgegesetz (Anm. 33) und danach bei Isai. *v. Phil. E.* 47 S. 147. Die ἀγχιστεία τῶν ὁσίων wird übrigens von Schömann z. d. St. u. a. zu eng auf die successio in bona paterna beschränkt, richtiger zur R. *g. Astyph.* 13 S. 237 καὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων κοινωνούς — καταλιπεῖν auf alle an die Zugehörigkeit zur Familie geknüpfte bürgerliche Rechte ausgedehnt, vgl. Demosth. *g. Boi.* I 35 S. 1005, 7.

[96] Das eine wie das andere wird mit dem Ausdruck τὰ νομιζόμενα bezeichnet, vgl. Wyse zu Isaios p. 243. Beide Verpflichtungen verbunden Isai. *v. Men. E.* 10, die erstere z. B. *v. Nikostr. E.* 19 S. 78, die letztere *v. Kleon. E.* 10 S. 7. *v. Astyph. E.* 7 S. 234 und an den dazu von Schömann beigebrachten Stellen.

[97] Isai. *v. Philokt. E.* 51 S. 149. [Demosth.] *g. Mak.* 65 S. 1071 a. E.

wider die Erbberechtigung gezogen[98]. Dagegen haftet die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Blutklagen nicht allein an den erbberechtigten Verwandten[99].

Somit ruht das Interesse an der Erhaltung der Familie wesentlich auf religiösem Grunde; aber auch im staatlichen Interesse liegt es, wenigstens leiturgiepflichtige Familien fortgesetzt zu sehen. Dafs es indessen als Verpflichtung gegen den Staat gegolten habe, von der Teilung einer Erbschaft dann abzusehen, wenn durch sie ein leiturgiepflichtiges Vermögen zersplittert worden wäre, ist mit Unrecht behauptet worden[100]. Allerdings kam es nicht selten vor, dafs Brüder das väterliche Erbe ganz oder wenigstens soweit es in Immobiliarbesitz bestand, ungeteilt (ἀνέμητον) behielten[101]; aber ein derartiges freiwilliges Abkommen konnte dem Staate gegenüber zu keiner Mehrleistung verpflichten[102]. Die Regel

---

[98] Isai. *v. Kir. E.* 21 S. 209 und dazu Schömann.

[99] Vgl. Anm. 44.

[100] Von Bunsen p. 86 mit jedenfalls unrichtiger Folgerung aus dem, was Demosthenes über die κοινωνικά sagt (Anm. 102).

[101] Letzteres Lysias *g. Diog.* 4 S. 894, ersteres Aisch. *g. Tim.* 102 S. 121. Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 24. *g. Leoch.* 10 S. 1083, 16. 18 S. 1086, 8. *g. Euerg.* 34 S. 1149, 20.

[102] So Caillemer p. 34 f. und Thumser *de civium Atheniensium muneribus* p. 119 ff. auf Grund von Demosth. *v. d. Symm.* 16 S. 182, 15 τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν κληρουχικῶν καὶ τῶν κοινωνικῶν καὶ εἴ τις ἀδύνατος ἀφαιρεθέντων. Unter κοινωνικά verstand man nämlich allgemein mit Böckh *Sth.* I³ S. 705 nach einer Vermutung von Harpokration u. d. W., der aber das Adjektiv als Maskulin fafste, das Vermögen von Söhnen, das nicht unter sie verteilt sei, von dem zwar der Vater die Trierarchie habe leisten können, die Söhne aber einzeln sie zu bestreiten aufserstande seien. Aber wollte der Redner dieser Vermögen besonders gedenken, so konnte der viel häufigere Fall nicht unerwähnt bleiben, dafs ein trierarchisches Vermögen durch Erbteilung in kleine Teile zersplittert wurde, von denen keiner die Trierarchie zu tragen vermochte. Das fühlte Thumser p. 121 und wollte darum auch diese Fälle unter die κοινωνικά einrechnen, was sicherlich unstatthaft ist. Vielmehr wird man unter den κοινωνικά die Güter von Korporationen zu verstehen haben, die zwar der Eisphora, aber nicht der Trierarchie unterlagen. Vorausgesetzt ist dabei die Auffassung von dem Verhältnis der trierarchischen zu den Steuersymmorien, die von mir *N. Jahrb.* CXV (1877) S. 294 ff. begründet und jetzt allgemein anerkannt ist.

bei einer Mehrzahl von Erben bildete natürlich die Teilung. Um Gleichheit der Erbteile zu erzielen, mufste jeder Erbe, was er von der Hinterlassenschaft vorweg empfangen hatte, einwerfen (ἀναφέρειν, ἐπαναφέρειν), bzw. von seinem Anteile in Abzug bringen lassen, wogegen seine etwaigen Ansprüche an die Erbschaft voraus zu befriedigen waren[103]. Waren die Erben aber nicht einig darüber, ob Erbteilung überhaupt stattfinden solle oder nicht, so hatte der, der sie verlangte, durch eine Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν die Frage zum gerichtlichen Austrag zu bringen[104]. In welcher Weise, falls die Entscheidung zugunsten der Klage ausfiel, die δατηταί zu bestellen waren, ist nicht überliefert; doch führt der Name der Klage selbst auf die Vermutung, dafs sie ebenso wie die Privatschiedsrichter durch Kompromifs der Parteien ernannt wurden[105]. Ein solches wird durch die Klage auch dann erzwingbar gewesen sein, wenn die Erben wenigstens über die Art und Weise der Auseinandersetzung sich nicht zu einigen vermochten[106].

---

[103] So verlangt der Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias vor der Teilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Polyeuktos die zehn Minen, die von der Mitgift seiner Frau noch rückständig seien (daher die unzutreffende Überschrift der Rede πρὸς Σπουδίαν ὑπὲρ τῆς προικός, vgl. S. 496); aufserdem aber fordert er von seinem Schwager Spudias die Berichtigung mehrerer Forderungen, die die Hinterlassenschaft an ihn habe. Nächst dieser Rede sind für das Verfahren bei der Erbteilung lehrreich Demosth. *f. Phorm.* 8 ff. S. 946, 26 ff. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 9 ff. S. 1169, 25 ff.; vgl. dazu Caillemer p. 199 ff., dem Beauchet p. 647 ff. sich durchweg anschliefst.

[104] Aristot. 56, 6 δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα) — εἰς δατητῶν αἵρεσιν ἐάν τις μὴ θέλῃ κοινὰ τὰ ὄντα νέμεσθαι.

[105] Nach der Ansicht von Platner II S. 333. Caillemer p. 198 u. a. wurden sie vom Archon ernannt, nach Meier *Schiedsrichter* S. 29 durch Verabredung der Parteien aus der Zahl der öffentlichen Diaiteten gewählt, was mit der jetzt feststehenden Art von deren Bestellung (S. 226) unvereinbar ist. Nichts beweist natürlich die wiederholte Verderbung des seltenen Wortes δατηταί in διαιτηταί, worauf auch die Konfusion im Lex. Seguer. V S. 310, 17 ff. beruht.

[106] Beispiele von gütlicher Teilung bei Lysias *g. Diog.* a. a. O. Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 27. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 12 S. 1170, 25. Wie leicht aber die Teilung einer Erbschaft auch unter den nächsten

Wenn übrigens die Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν, wie jetzt durch Aristoteles feststeht, zur Kompetenz des Archon, bzw. soweit sie sich gegen Metoiken richtet, des Polemarchen gehört, so beweist schon diese Zuständigkeit, dafs der gemeinsame Besitz, dessen Aufteilung die Klage bezweckt, nur ein solcher ist, der aus der Zugehörigkeit zur gleichen Familie hervorgeht, in der Regel also auf Erbschaft beruht. Es kann also die Klage nicht, wie man früher auf Grund der ungenauen Erklärung von Grammatikern[107] glauben durfte, auf Teilung eines jeden gemeinsamen Besitzes sich erstreckt haben.

2. Was die Erwerbung der Erbschaft angeht, sind die rechtlichen Handlungen, die zu ihr erfordert werden, verschieden, je nachdem die, die die Erbschaft in Anspruch nehmen, notwendige Erben sind oder nicht. Notwendige Erben, d. i. wie früher (S. 540) dargelegt, die Söhne, sowohl die natürlichen wie die bei Lebzeiten des Erblassers adoptierten und deren männliche Nachkommen, nehmen nach Eröffnung der Erbschaft sofort diese in Besitz (ἐμβατεύειν, auch βαδίζειν εἰς τὴν οὐσίαν), so dafs diese nicht erst Gegenstand eines Rechsstreites wird, sondern ἀνεπίδικος ist[108].

Angehörigen zu wildem Streite führte, zeigt die Erzählung bei Isai. *v. Astyph. E.* 17 S. 240, vgl. Plut. *de frat. am.* S. 483 D. Um so verdienstlicher war dabei bewiesene Billigkeit, Lys. *f. Mant.* 10 S. 577.

[107] Harpokr. u. δατεῖσθαι· ὁπότε γὰρ κοινωνοῖέν τινες ἀλλήλοις καὶ οἱ μὲν βούλοιντο διανέμεσθαι τὰ κοινά, οἱ δὲ μή, ἐδικάζοντο οἱ μὲν βουλόμενοι τοῖς μὴ βουλομένοις προκαλούμενοι εἰς δατητῶν αἵρεσιν· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλεξίδημον, εἰ γνήσιος, καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Lex. Cant. S. 667, 28 πρόκλησις νεμήσεως ἢ κληρονομίας ἢ κοινοῦ τινὸς ἀγορασμοῦ. ἐπὶ τῶν διανεμόντων τὰ κοινά τισιν, ὡς Ἀριστοτέλης κτλ. An der im Text abgelehnten Ausdehnung der Klage hält noch fest Beauchet p. 643.

[108] Isai. *v. Pyrrh. E.* 59 S. 51 ὅτῳ γόνῳ γεγόνασι γνήσιοι παῖδες οὐδενὶ ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῴων προσήκει — ἅπαντες γὰρ καὶ ὑμεῖς καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἑαυτῶν ἕκαστοι πατρῷα. 67 S. 57. *v. Kir. E.* 34 S. 218 (Anm. 8). Danach Lex. Seguer. II S. 183, 26. Suid. u. ἀνεπίδικα, aus dem Lex. Seg. VI S. 398, 2 zu ergänzen ist. Ἐμβατεύειν Isai. *v. Astyph. E.* 3 S. 231 (Anm. 112). [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 (Anm. 7). 16 S. 1085, 24. (Das Substantivum weifs ich weder in der Form ἐμβάτευσις noch ἐμβατεία zu belegen.) Dafür βαδίζειν 64 S. 1099, 24. Isai. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Nach der

Auch den Erbtöchtern mufs die ἐμβατεία durch ihren κύριος zugestanden haben, wiewohl sie nicht eigentliche Erbinnen sind, sondern nur den Übergang des Erbes an ihre Söhne vermitteln (S. 544). Wird er an der Besitzergreifung von irgend jemand durch ἐξαγωγή, d. i. vermittelst wirklicher oder fingierter Gewalt gehindert, so stellt er gegen jenen eine Klage ἐξούλης an[109], worüber das Nähere im fünfzehnten Hauptstücke darzulegen ist; wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Erbtochter ist, so kann aufserdem gegen den Verhinderer mit einer εἰσαγγελία κακώσεως geklagt werden (S. 351). Jeden aber, der im Rechtswege Anspruch auf die Erbschaft erhob, kann er an weiterer Verfolgung seines Anspruchs durch Einlegung der διαμαρτυρία verhindern, dafs die Erbschaft nicht ἐπίδικος, nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sei[110]. Über das Verfahren bei der Diamartyrie und ihre Wirkung ist im dritten Buche zu handeln. Ihrer Anwendung auf Erbschaftssachen ist besonders das eigentümlich, dafs sie nicht nur von einem anderen für den Beklagten, sondern auch von dem κύριος des Beklagten, ja auch von diesem selbst eingelegt werden konnte.

Jeder andere Erbe, mit Ausnahme der Deszendenten in dem dargelegten Sinne, mochte er nun durch das Erbfolgegesetz dazu berufen oder durch Testament dazu ernannt sein, durfte eine Erbschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern mufste einen Antrag auf deren Zuspruch an den Archon stellen. Denn das Erbe eines ohne De-

---

letzteren Stelle hat auch der Erbtochter die Embateusis zugestanden, wie denn auch § 59 und 60 von γνήσιοι παῖδες gesprochen wird und nach § 22 S. 28 Xenokles als Gatte der angeblichen Erbtochter Phile vom Erbe des Kiron Besitz zu ergreifen wenigstens versucht hat.

[109] Aus deren Zuständigkeit folgerte Dubois *N. revue historique du droit* 1881 p. 135, dafs durch die Embateusis nicht blofs der Besitz, sondern sofort das volle Eigentumsrecht erworben worden sei. Damit werden aber in das attische Recht Begriffe übertragen, die sich in ihm noch nicht ausgebildet haben, vgl. Beauchet p. 598 f.

[110] Isai. *v. Phil. E.* 4 S. 121 διεμαρτύρησεν Ἀνδροκλῆς οὑτοσὶ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον. Zu ἐπίδικος tritt im Dativ die Person, deren Anspruch auf eine Erbschaft durch die Diamartyrie bestritten wird, Isai. *v. Pyrrh. E.* 3 S. 15. 43 S. 43. *v. Dikaiog. E.* 16 S. 98.

szendenz Verstorbenen ist ἐπίδικος, und es gilt der Grundsatz ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης[111], dessen Anwendung auch auf den Fall ausdrücklich bezeugt wird, daſs jemand durch Testament adoptiert zu sein behauptete[112]. Diesen Antrag stellen heiſst ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου (τῆς ἐπικλήρου)[113] oder λαγχάνειν λῆξιν τοῦ κλήρου oder einfach λαγχάνειν τοῦ κλήρου, der Antrag selbst ἐπιδικασία oder λῆξις[114]. Der Antrag, der beim Archon schriftlich einzubringen war und in jedem Monate des Jahres mit Ausnahme des letzten, des Skirophorion gestellt werden konnte[115], wurde nicht allein wie jede Klagschrift an der Amtstafel (σανίς) des Beamten zum Aushang gebracht, sondern auch, um jeden dabei Interessierten in den Stand zu setzen, sein Recht zu wahren, in der nächsten Hauptversammlung (ἐκκλησία κυρία) verlesen[116]. Danach lieſs der Archon an einem Tage, den er

[111] Isaios bei Dionys *Isai.* 15 S. 614 (*Fr.* 6 S.). Danach versteht sich das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 32 S. 1135 a. E. ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον. Die eingelegte Formel ist unvollständig.

[112] Von Chairestratos, der von Philoktemon durch Testament adoptiert war, heiſst es bei Isaios § 3 S. 121 λαχόντος — κατὰ τὸν νόμον τοῦ κλήρου. Darum rügt der Sprecher von desselben Rede über das Erbe des Astyphilos § 3 S. 231, daſs in seiner Abwesenheit Kleon unter dem Vorgeben, sein Sohn sei durch Testament von Astyphilos adoptiert, ἐνεβάτευσεν εἰς τὸ χωρίον.

[113] Isai. *v. Dikaiog. E.* 6 S. 90 τῶν δὲ λοιπῶν ἑκάστη τὸ μέρος ἐπεδικάσατο ist τὸ μέρος ebenso der sogenannte adverbiale Akkusativ wie § 16 S. 98 ἐλάχομεν τὸ μέρος ἕκαστος. Wyse korrigiert an beiden Stellen, Buermann wenigstens an der zweiten. Die Verbindung mit dem Dativ findet sich erst bei Grammatikern, wie Suidas u. ἐπίδικα.

[114] Der Ausdruck λαγχάνειν κλήρου u. ä. ist erst im dritten Buche zu erläutern. Nach Harpokr. u. ληξιαρχικόν wurde λῆξις geradezu im Sinne von κλῆρος, οὐσία gebraucht, wofür er sich auf eine verlorene Rede des Deinarch beruft, und war davon das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον benannt. Ähnlich Pollux VIII 104. Vgl. dagegen *Gr. Alt.* I⁴ S. 391.

[115] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. κληροῦν δὲ τὸν ἄρχοντα κλήρων καὶ ἐπικλήρων ὅσοι εἰσὶ μῆνες πλὴν τοῦ σκιροφοριῶνος. Die schriftliche Eingabe wäre auch ohne die Belege bei Isai. *v. Pyrrh. E.* 30 S. 35. *v. Nikostr. E.* 2 S. 68 gesichert.

[116] Aristot. 43, 4 κυρίαν ἐν ᾗ δεῖ — τὰς λήξεις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικλήρων (ἀναγιγνώσκειν), ὅπως μηδένα λάθῃ μηδὲν ἔρημον γενόμενον.

entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach Abrede mit dem Antragsteller festsetzte, durch den Herold die Aufforderung ergehen, εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ δεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας[117]. Die Formel erklärt sich daraus, dafs, wie in dem Hauptstücke über die Gerichtsgebühren zu zeigen ist, von jedem, der ein schon von anderer Seite beanspruchtes oder in Besitz genommenes Erbe seinerseits in Anspruch nahm, die παρακαταβολή, d. i. eine Gebühr im Betrage des zehnten Teils vom Werte des beanspruchten Erbes hinterlegt werden mufste, die beim Verluste des Rechtsstreites verloren ging. Wenn neben dem παρακαταβάλλειν in jenem Heroldsruf auch zu ἀμφισβητεῖν aufgefordert wird, so scheint das nur in der weiteren Bedeutung des letzteren Verbums seinen Grund zu haben, wonach dasselbe auch die Einrede gegen einen Erbanspruch bezeichnen kann, die nicht mit einem eigenen Anspruch verbunden ist[118]. Auf die Aufforderung des Herolds

[117] Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 5 S. 1051, 21. Boor S. 94 wollte mit Zustimmung von Schneider p. 49 und Thalheim *Realenc.* u. ἀμφισβήτησις diese Aufforderung durch den Herold eben auf die Volksversammlung beziehen. Aber sonstiger Praxis angemessener scheint es den Heroldsruf erst auf den Tag des archontischen Bescheids anzusetzen, nach Ablauf der Frist, die jedenfalls zur Anmeldung weiterer Ansprüche zu gewähren war.

[118] Für diese jetzt auch von Beauchet p. 609 und von Wyse p. 375 angenommene Erklärung habe ich Lysias *ὑπ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751 angeführt ὁ μὲν γὰρ ὥσπερ ἐπικλήρου τῆς συμφορᾶς οὔσης ἀμφισβητήσων ἥκει, wo freilich die Wahl des Ausdrucks durch den Vergleich bestimmt ist. Die Versuche der Grammatiker wie neuerer Gelehrter zwischen beiden Begriffen scharf zu scheiden, scheitern schon an der im Text hervorgehobenen Allgemeinheit der Verpflichtung zur Erlegung der Parakatabole. Am klarsten scheint die Fassung bei Pollux VIII 32 ἀμφισβήτησις μὲν ὅστις ἀμφισβητοῖ κλήρου κατὰ γένος ὡς οὐκ ὄντος υἱοῦ τῷ τεθνεῶτι, παρακαταβολὴ δὲ ὅστις ἀντιλέγοι ὡς αὐτὸς δικαιότερος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀγχιστείας ἢ διαθηκῶν. Aber wenn dabei ἀμφισβητεῖν auf die erste Inanspruchnahme einer Erbschaft gehen soll, so streitet dies gegen den feststehenden Begriff des Wortes; ist aber damit die Bestreitung einer Embateia gemeint, so würde der Aufforderung der Behörde eine ganz undenkbare Ausdehnung gegeben. Ein Fehler steckt in dem Artikel des Harpokration u. ἀμφισβητεῖν· οἱ τῶν κλήρων ἐπιδικαζόμενοι ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν λέγονται, οἱ μὲν φάσκοντες ἐπίδικον

war jeder, der wollte, berechtigt, Einrede oder Anspruch zu erheben, ohne dafs man darum zu der Annahme befugt wäre, dafs Erbschaftsklagen irgendwelche Verwandtschaft mit öffentlichen Klagen hätten [119]. War auch nach dieser Aufforderung von keiner Seite ein weiterer Anspruch erhoben worden, so sprach der Archon dem, der den ersten Anspruch erhoben hatte, die Erbschaft wohl vor versammeltem Gerichtshof zu, ein Fall, der bei der bekannten Prozefssucht der Athener nur selten eingetreten sein wird [120]. Diesen Zuspruch erteilen heifst ἐπιδικάζειν τὸν κλῆρόν τινι, ihn erlangen darum mit dem gleichen Ausdruck wie ihn beantragen ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου [121]. Erheben aber, sei es

εἶναι τὸν κλῆρον ὡς ὄντος παιδὸς τῷ τετελευτηκότι ἢ γόνῳ ἢ ποιήσει, οἱ δὲ ὡς ἄπαιδος τελευτήσαντος δικαιότερον λέγοντες ἔχειν αὐτοὺς τὸν κλῆρον τοῦ λαχόντος (vor Boor λαβόντος) ἢ συγγενεῖς ὄντες ἢ κατὰ διαθήκας κληρονόμοι. οὕτω Δημοσθένης καὶ Ὑπερείδης περὶ τοῦ παρακαταβάλλειν διεσάφησαν. Durch Einschiebung von οὐκ vor ὄντος haben Otto *de act. Ath. for.* II p. 9 und Platner II S. 310 Übereinstimmung mit Pollux zu gewinnen gesucht, aber damit den Gegensatz zum folgenden ὡς ἄπαιδος κτλ. verdorben; dafs vielmehr mit Dobree οὐ vor φάσκοντες einzusetzen ist, zeigen die auf Harpokration zurückgehenden Glossen des Lex. Seguer. V S. 197, 11 (wo mit Schömann τὸ μὴ ἐπίδικον εἶναι φάσκειν τὸν κληρονόμον τῷ κτλ. zu schreiben, dann vor ἔχειν δικαιότερον einzuschalten und καί in ἢ zu ändern ist) und Suidas u. ἀμφισβητεῖν 2. Aber auch die damit dem Begriff des ἀμφισβητεῖν gezogene Grenze findet keine Bestätigung in dem Sprachgebrauche, der vielmehr dem ἀμφισβητεῖν als dem allgemeineren das παρακαταβάλλειν unterordnet, vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένου ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου — παρακαταβολὰς δ' εἶναι τῷ ἀμφισβητοῦντι. Unberechtigt aber ist es, darum ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν als ganz gleichbedeutende Ausdrücke zu fassen, wie Heffter S. 385 A. 2 und Boor S. 97 ff. wollten im Widerspruche mit dem im Heroldsrufe gebrauchten ἤ.

[119] So Bunsen p. 90.

[120] Aber z. B. bei Endios, dem Adoptivsohn von Pyrrhos nach Isai. *v. P. E.* 43 S. 44. Dafs der Zuspruch von dem Gerichtshofe erfolgte, darf man mit Heffter S. 385 annehmen, wenn auch der Bericht in der Anm. 127 a. St. dafür nicht entscheidet, weil dort eine Diadikasie vorausgeht.

[121] Dafs von ἐπιδικάζεσθαι Präsens Imperfekt und Futur im letzteren, das Perfekt im ersteren Sinne, die Aoristformen in beiden vorkommen, wie es in der Natur der Tempora liegt, bemerkt auf Grund ziemlich genauer Zusammenstellung der Belegstellen Wyse p. 323 f. Das Sub-

vor, sei es nach jenem Heroldsrufe, mehrere Anspruch auf die Erbschaft, so kommt es zu einem Rechtsstreit, der διαδικασία τοῦ κλήρου genannt wird[122]. Wie bei anderen Diadikasien, gibt es bei ihm weder Kläger noch Beklagten. Infolgedessen fand keine πρόσκλησις statt, sondern die Parteien mufsten sich auf Ladung des Archon zur Anakrisis einfinden. Auch für das weitere Verfahren[123] ergeben sich aus der Natur der Diadikasie manche Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtsgange, die im nächsten Buche darzustellen sind. Der Zuspruch des Erbes erfolgt hier durch die Entscheidung des Gerichtshofs[124].

Aber auch dann, wenn eine Erbschaft, sei es durch Embateusis, sei es infolge des Zuspruchs seitens des Archon odes des Gerichtshofs, im Besitze eines oder mehrerer Erben sich befindet, gestattet das Gesetz, durch ein neues Verfahren auf sie Anspruch zu erheben, das gleichfalls διαδικασία κλήρου hiefs[125]. Dafs dem, dem auf Grund behaupteter Verwandt-

---

stantiv ἐπιδικασία kann ich nur in dem Sinne Antrag auf Zuspruch der Erbschaft belegen: über [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1055 i. A. ist Hafter *Erbtochter* S. 48 A. 1 ebenso im Irrtum wie über die S. 44 angeführten Stellen.

[122] [Demosth.] *g. Leoch.* 7 S. 1082, 16. 40 S. 1092, 16 verglichen mit § 13 S. 1084, 16. 34 S. 1090, 24, nach welchen Stellen die Rede zur Begründung einer διαδικασία gehalten ist. Mit Unrecht also beschränkt Hafter S. 48 f. den Begriff der Diadikasie auf Bestreitung einer schon zugesprochenen Erbschaft.

[123] Lehrreich ist besonders der Bericht über den Erbschaftsprozefs in [Demosthenes] Rede gegen Olympiodor § 22 ff. S. 1174 f.

[124] Isai. *v. Hagn. E.* 26 S. 284. *v. Philokt. E.* 51 S. 149. Trotzdem erklärt Hruza I S. 100 ff. die λῆξις für die causa efficiens des Erbschaftserwerbes und schreibt dem archontischen Bescheide und dem richterlichen Urteile nur deklarative Kraft zu. Seine Ausführungen beruhen auf falscher Deutung des Wortes λῆξις und Mifsverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E., sind aber reproduziert von Beauchet p. 615 ff., der eine neue Mifsdeutung von Isai. *v. Hagn. E.* 10 S. 275 hinzufügt, wiewohl Hruza schon von Thalheim *zu den griech. Rechtsalt.* II (1894) S. 13 ff. widerlegt war.

[125] Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένου ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου, προσκαλείσθω τὸν ἐπιδεδικασμένον πρὸς τὸν ἄρχοντα, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων δικῶν· παρακαταβολὰς δ' εἶναι τῷ ἀμφισβητοῦντι. ἐὰν δὲ μὴ προσκαλεσάμενος ἐπιδικάσηται,

schaft mit dem Erblasser dessen Verlassenschaft vom Gerichte zugesprochen war, sie wegen angeblich näherer Verwandtschaft streitig gemacht werden konnte, sagt Isaios[126], und es entspricht nur dem Rechte, dafs die Entscheidung über eine Epidikasie kein Präjudiz wider den begründen kann, dessen Rechtstitel bei jener gar nicht in Frage gekommen sind. Aber auch dem, der in einem früheren Erbstreite mit seinem Anspruch abgewiesen war, ist es möglich, diesen zu erneuen. Zunächst in den beiden Fällen, in denen überhaupt ein richterliches Urteil durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden konnte, wenn die Zeugen, auf deren Aussage die Abweisung des Anspruchs erfolgt war, wegen falschen Zeugnisses verurteilt waren, oder aber der Abgewiesene behauptete, dafs ohne seine Schuld ein Kontumazialurteil gegen ihn ergangen sei[127]. Sodann aber auch dann, wenn er den erneuten Anspruch auf einen anderen Rechtsgrund als den früher erhobenen zu stützen vermochte[128]. Nur insoweit war der Erneuerung

ἀτελὴς ἔστω ἡ ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. ἐὰν δὲ μὴ ζῇ ὁ ἐπιδικασάμενος τοῦ κλήρου, προσκαλείσθω κατὰ ταὐτά, ᾧ ἂν ἡ προθεσμία μήπω ἐξήκῃ. τὴν δ' ἀμφισβήτησιν εἶναι τῷ ἔχοντι καθότι ἐπεδικάσατο οὗ ἂν ἔχῃ τὰ χρήματα. An den gesperrt gedruckten Stellen ist ἐπιδικάζεσθαι die Erbschaft durch Entscheid des Archon oder Gerichts erlangen, nur in dem mittleren Satze steht Verbum wie Substantivum vom Beanspruchen der Erbschaft. Diesen Doppelsinn verkannte Hruza a. a. O. Der Name διαδικασία z. B. [Demosth.] a. R. 7 S. 1052, 12. 34 S. 1060, 14. *g. Leoch.* 40 S. 1092, 16.

126 *V. Nikostr. E.* 25 S. 82. Der Satz verliert nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, dafs er zur Stützung einer unhaltbaren Deduktion verwandt wird.

127 Für das erste vgl. Isai. *v. Dikaiog. E.* 14 ff. S. 96 f., für das andere [Demosth.] *g. Olymp.* 25 f. S. 1174, wenn auch dort kein eigentliches Kontumazialurteil, sondern Zuspruch durch den Archon nach Ablehnung des Fristgesuchs des einen Kompetenten vorliegt.

128 Nach der eben angeführten Rede des Isaios hat Dikaiogenes III zuerst ein Drittel vom Erbe des Dikaiogenes II auf Grund eines Testaments des letzteren besessen, beansprucht (und erhält) aber nach zwölf Jahren unter Berufung auf ein anderes Testament das ganze Vermögen. Einen Fall von Erneuerung des Anspruchs durch einen früher Abgewiesenen bietet [Demosth.] *g. Mak.* 4 ff. S. 1051, 10 ff., wo Glaukos und Glaukon die Erbschaft des Hagnias zuerst auf Grund

des Erbanspruchs eine Grenze gezogen, als sie noch bei Lebzeiten des ersten Erben oder mindestens innerhalb fünf Jahren nach seinem Tode stattfinden mufste[129]. Vor mutwilliger Störung im Besitze des einmal zuerkannten Erbes tunlichst zu schützen war die Parakatabole bestimmt, die auch in diesem Falle gleich beim Anbringen der Klage von dem Kläger zu erlegen war und, wenn er den Prozefs verlor, an den Beklagten fiel. Denn diese διαδικασία κλήρου unterschied sich von der früher besprochenen dadurch, dafs es bei ihr Kläger und Beklagten gab; darum fand auch eine Vorladung (πρόσκλησις) wie bei jeder anderen Klage statt (Anm. 125).

Analog dem Verfahren, durch das eine Erbschaft erworben wurde, war das, mit dem die Hand einer Erbtochter erlangt wurde. Jede Erbtochter ist nach dem Gesetze ἐπίδικος (Anm. 111), wenn sie nicht von ihrem Vater bei seinen Lebzeiten verlobt ist (Anm. 20). Wer erst durch Testament des Vaters zu ihrem Gatten bestimmt ist, mufs[130] ebenso wie der nächste Verwandte, der in Ermangelung einer väterlichen Verfügung Anspruch auf ihre Hand hat, beim Archon ihren Zuspruch beantragen (ἐπιδικάζεσθαι, λαγχάνειν τῆς ἐπικλήρου)[131]. Diese Anträge wurden ebenso wie die auf

---

eines Testaments, dann als Intestaterben beanspruchen. Dafs zwar nicht das Gesetz, wohl aber ein stehender Gerichtsbrauch dem abgewiesenen Petenten gestattet habe, auch aus demselben Rechtsgrunde die Sache von neuem anhängig zu machen, wie Heffter S. 344 f. behauptet, wird durch keine der von ihm angeführten Reden bewiesen, vgl. de Boor S. 106 f.

[129] Gesetz bei [Demosth.] a. d. Anm. 125 a. O. Was die darin erwähnte προθεσμία ist, sagt Isai. *v. Pyrrh. E.* 56 S. 51 ὁ νόμος πέντε ἐτῶν κελεύει δικάσασθαι τοῦ κλήρου ἐπειδὰν τελευτήσῃ ὁ κληρονόμος. Die Bedenken von Platner II S. 327 zu berücksichtigen ist unnötig, da sie von ihm selbst *Rec.* S. 213 zurückgenommen sind.

[130] Die gegenteilige Meinung von van den Es p. 16 hat Hafter S. 40 bestritten, aber das entscheidende Zeugnis des Aristophanes (Anm. 133) übersehen.

[131] Hauptstelle Andok. *v. d. Myst.* 119 ff. S. 59 f., wo über die Epidikasie von zwei Erbtöchtern eine Vereinbarung von den nächstverwandten getroffen wird.

Zuspruch einer Erbschaft behandelt[132]. Zu einer διαδικασία τῆς ἐπικλήρου mufste es auch hier zunächst dann kommen, wenn dem ersten Antrage andere gegenübergestellt wurden, sei es, dafs das Testament, auf das jener sich stützte, angefochten oder nähere Verwandtschaft behauptet wurde[133]. Dafs aber auch eine durch den Archon oder den Gerichtshof zuerkannte Erbtochter doch ebenso wie eine Erbschaft durch neue διαδικασία von anderer Seite in Anspruch genommen werden konnte, läfst der erhaltene Gesetzestext (Anm. 125) nicht bezweifeln. Nur mufs die uns nicht bewahrte Vorschrift über die Verjährung solchen Anspruchs für die Erbtochter anders gelautet haben als für die blofse Erbschaft: dafs sie, wenigstens nachdem sie einen Sohn geboren hatte, nicht noch von anderer Seite zur Ehe begehrt werden konnte, läfst sich darum vermuten, weil damit der Zweck des Instituts erreicht war[134].

Anhangsweise behandeln wir hier die Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, die zu der Kompetenz des Archon gehörte und von Aristoteles ausdrücklich unter die familienrechtlichen gestellt wird[135]. Die Klage geht, wie ihr Name zeigt, auf Vorweisung einer Sache (ἐμφανές τι καθιστάναι) durch den, in dessen Besitz oder Verwahrung sie sich befindet, und zwar namentlich dann, wenn sie Gegenstand eines Eigentumstreits

---

[132] Vgl. Anm. 115 f. Danach ergeht der Heroldsruf (S. 580) auch für die ἐπίκληρος.

[133] Aristoph. *Wesp.* 583 ff. κἂν ἀποθνῄσκων ὁ πατὴρ τῳ δῷ καταλείπων παῖδ' ἐπίκληρον, κλάειν ἡμεῖς μακρὰ τὴν κεφαλὴν εἰπόντες τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πάνυ σεμνῶς τοῖς σημείοισιν ἐπούσῃ ἔδομεν ταύτην ὅστις ἂν ἡμᾶς ἀντιβολήσας ἀναπείσῃ. Lysias *ὑπ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751 (Anm. 118). *g. Alkib.* II 3 S. 560, wo ἐν ταῖς τῶν ἐπικλήρων δίκαις die διαδικασίαι meint. Bei Andok. § 121 steht λαγχάνει von dem ἀμφισβητῶν. Da aber nicht abzusehen ist, wie die λῆξις des Kallias die des Andokides hindern konnte, ist δέ hinter ἵνα umzustellen.

[134] So Caillemer *Prescription à Athènes* (*Études sur l'ant. jur. d'Ath.* VII) p. 17 f. *Droit de succ.* p. 42 f. Hafter S. 55. Dagegen Hruza I S. 113. Beauchet I p. 449 f. Die Frage, was zu geschehen hatte, wenn eine materiell unberechtigte λῆξις formell sanktioniert wurde, die Hruza II S. 99 ff. (Beauchet I p. 450 ff.) zu beantworten sucht, hat das attische Recht sich schwerlich gestellt.

[135] 56, 5 (S. 525 A. 23).

werden kann. So war in der Rede des Isaios über das Erbe des Archepolis von der Vorladung zur Exhibierung des Mobiliarnachlasses die Rede, die an dessen Inhaber von dem Bruder des Verstorbenen ergangen war[136]. Wenn wie in diesem Falle das Verfahren von Haus aus besonders in Erbstreiten zur Anwendung kam, so erklärt sich, warum es der Jurisdiktion des Archon unterstellt war. Aber auch der, der ein in Verlust gegangenes Vermögensstück im Besitz eines andern wufste, konnte von diesem dessen Voraugenstellung und, wenn wir einem Grammatiker Glauben schenken dürfen, die Angabe seines Besitztitels fordern[137]. Und in der pseudodemosthenischen Rede gegen Kallippos ist von der Aufforderung die Rede, die dieser an den Wechsler Pasion richtet, ihm eine in seiner Bank deponierte Summe, auf die Kallippos Anspruch erhebt, aufzuweisen oder den, der sie

[136] Dionys *Isai.* 5 S. 613 (*Fr.* 6 Sp.) ὡς ἐν τῇ λήξει τῇ πρὸς Ἀριστογείτονα καὶ Ἄρχιππον εὑρίσκεται πεποιηκὼς ἐν ῇ κλήρου τις ἀμφισβητῶν ἀδελφὸς ὢν τοῦ τελευτήσαντος προσκαλεῖται τὸν ἔχοντα τἀφανῆ χρήματα εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, ὁ δὲ τοῦ κλήρου κρατῶν παραγράφεται τὴν κλῆσιν δεδόσθαι λέγων ἑαυτῷ τὰ χρήματα κατὰ διαθήκας. Da es sich hier wie an der Anm. 140 angeführten Stelle um eine Aufforderung handelt, eine Sache vor Augen zu stellen, liegt es nahe, an beiden Stellen προκαλεῖσθαι herzustellen, wie nach Vorgang von Sylburg, bzw. Reiske, meist geschehen ist. Allein an der ersteren Stelle handelt es sich um eine förmliche Gerichtsverhandlung, wie die vom Gegner sofort eingelegte Paragraphe beweist, und ebenso ist an der andern Stelle προσεκαλέσατο zur Vorbereitung des gleich folgenden πρὸς τὸν ἄρχοντα erforderlich.

[137] Lex. Cant. S. 669, 10 ὁπότε ἔδει κλῆρον ἀμφισβητήσιμον εἰς τὸ ἐμφανὲς καταστῆσαι ἢ φώριόν τι τοῖς δικασταῖς, οὕτω ἐκαλεῖτο ἡ δίκη. Lex. Seg. V S. 246, 4 = Lex. Milleri S. 103 f. ὄνομα δίκης ἐστὶν ἣν ἐποιοῦντό τινες ἀπολέσαντές τι τῶν ἰδίων σκευῶν ἢ ἀνδραπόδων ἢ κτηνῶν ἤ τι τῶν οἰκείων γνωρίσαντες ὅπερ ἀπώλεσαν παρά τινι. διὰ ταύτης οὖν τῆς δίκης ἐπηνάγκαζον τὸν ἔχοντα ἐμφανῆ καταστῆσαι αὐτά τε τὰ σῦλα καὶ παρὰ τίνος ὠνήσατο ταῦτα. Dafs solche Bestimmungen im attischen Rechte bestanden, wird durch eine ähnliche Vorschrift des Platon *Ges.* XI 1 S. 914 C glaublich. Ganz allgemein definiert Harpokr. u. d. W. ὑπὲρ τοῦ τὰ ἀμφισβητήσιμα εἶναι ἐν φανερῷ. Bei Pollux VIII 33 ὁπότε τις ἐγγυήσαιτο ἢ αὐτόν τινα ἢ τὰ χρήματα, οἷον τὰ κλοπαῖα steckt wohl ein Fehler in ἐγγυήσαιτο, da man dafür vielmehr den Begriff „die Exhibierung verlangen“ erwartet. Unbrauchbar sind auch die sonstigen Erklärungen bei Hesych u. d. W. Lex. Seg. IV S. 187, 29. 194, 21.

erhoben hat[138]. Auch in diesen Fällen war die Klage noch nicht Vindikationsklage[139], sondern diente nur zur Vorbereitung einer solchen. Aber auch ohne solchen Zweck kann man von dem Rechtsmittel Gebrauch machen. So fordert nach einer andern Rede des Isaios Euktemon die Exhibierung seines Testaments von dem Depositar Pythodoros vor dem Archon, um es zu kassieren, kann aber seine Absicht nicht erreichen infolge der Weigerung des Pythodoros, die der Archon für gerechtfertigt erklärt[140]. Kommt es entweder infolge der Weigerung des Provokaten, den Gegenstand des Streits vor Augen zu stellen, oder seiner Behauptung, ihn gar nicht zu besitzen[141], zu einer förmlichen Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, so mufs die Folge einer Verurteilung für den Beklagten die Verpflichtung zur Exhibition gewesen sein, zugleich aber wohl auch zum Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus deren Verzögerung nach geschehener Aufforderung entstanden war. Falls auf Schadenersatz an den Kläger erkannt wurde, scheint zugleich eine Geldbufse an die Staatskasse in gleicher Höhe dem Beklagten auferlegt worden zu sein[142]. Aufser Bezug zu der

[138] § 10 S. 1239 i. A. λέγε ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων ἠξίουν ἐμφανῆ καταστῆσαι τὰ χρήματα ἢ τὸν κεκομισμένον.

[139] Wie Heffter S. 234 wollte.

[140] *V. Phil. E.* 31 S. 139 ἀκούσας δ' ὁ Εὐκτήμων εὐθὺς ἀπῄτει τὸ γραμματεῖον καὶ προσεκαλέσατο εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν· καταστάντος δὲ ἐκείνου πρὸς τὸν ἄρχοντα κτλ. Vgl. Anm. 86 f.

[141] [Demosth.] *g. Apat.* 18 S. 898, 7.

[142] Dies glaube ich aus der schwierigen und überdies zweifellos verdorbenen Stelle [Demosth.] *g. Nikostr.* 14 f. S. 1251 i. A. entnehmen zu dürfen, die ich mit den mir nötig erscheinenden Änderungen hersetze: καὶ ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν ἑξακοσίας καὶ δέκα δραχμάς, διὰ Λυκίδου τοῦ μυλωθροῦ ποιησάμενος τὴν δίκην — καὶ παρεσκευάζοντο — ἐνδεικνύναι μὲ ὡς ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ καὶ ἐμβάλλειν εἰς τὸ δεσμωτήριον. (15) ἔτι δὲ πρὸς τούτοις ὁ ['Αρεθούσιος] ἀπρόσκλητόν μου ⟨ἑξακοσίων καὶ⟩ δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος ⟨καὶ ψευδεῖς⟩ κλητῆρας ἐπιγραψάμενος [καὶ] εἰσελθὼν εἰς τὴν οἰκίαν βίᾳ τὰ σκεύη πάντα ἐξεφόρησε κτλ. So in der Hauptsache schon Sauppe, von dem ich nur darin abgehe, dafs ich § 15 ὁ mit Blafs beibehalte, καὶ ψευδεῖς mit Reiske einsetze und dafür das letzte καί tilge. Jedenfalls kann in beiden Sätzen nur von demselben Prozesse die Rede sein; nur daraus erklärt sich das

besprochenen Klage wird die Aufforderung, etwas vor Augen zu stellen, als blofses Beweismittel verwandt, wie Aischines von Timarch die Gestellung von Sklaven verlangt zur Stützung seiner Behauptung, dafs sie verkauft sind[143]. In Darlehnsverträgen pflegte namentlich bei Bodmerei der Schuldner verpflichtet zu werden, nach Erledigung des Geschäfts die Hypothek unversehrt vor Augen zu stellen (ἐμφανῆ καὶ ἀνέπαφα παρέχειν τὰ ὑποκείμενα); auf Übertretung der Bestimmung war im Falle des Dionysodor Zahlung des doppelten Betrages des Darlehns gesetzt[144], die durch eine δίκη βλάβης einzuklagen war.

§ 5. Rechtsstreite über Leiturgien.

Dem attischen Bürger, der sich durch eine ihm auferlegte regelmäfsige oder aufserordentliche Leiturgie über

---

Eindringen des Nikostratos in das Haus des Apollodor, dafs dieser zu einer Geldbufse an Nikostratos oder vielmehr an Lykidas verurteilt war, den er als Ankläger vorgeschoben hatte. Wenn aber Apollodor in demselben Prozesse zugleich zu einer Geldbufse an den Staat und zwar in gleicher Höhe verurteilt worden ist, so sehe ich dafür keine andere Erklärung als durch die im Text gemachte Annahme. In solcher Weise die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν der im fünfzehnten Hauptstück zu erörternden δίκη ἐξούλης gleichzustellen mochte nicht unberechtigt scheinen, um die Contumacia zu ahnden, die in der Nichtbeachtung der vorausgegangenen Proklesis lag. Gegen die naheliegende Vermutung, dafs auf die Bufse an den Staat erst in einem neuen Prozesse ἐξούλης erkannt worden sei, nachdem dem ersten Urteil auf Exhibition nicht entsprochen war, fällt die Unwahrscheinlichkeit der dann notwendigen Annahme ins Gewicht, dafs Apollodor beidemal ἀπρόσκλητος verurteilt worden wäre. Die Breviloquenz ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως, d. i. Bufse infolge einer Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν ist ebenso unanstöfsig als die Verbindung ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος, die in γνῶσις ἀπρόσκλητος bei Demosth. *g. Meid.* 92 S. 544, 3 ihr Analogon findet. Eher könnte der Ausdruck ἐπιβολή selbst befremden; indessen ist an der Richtigkeit dieses schon von Valesius statt des überlieferten ἐπιβουλήν hergestellten Wortes um so weniger zu zweifeln, als die Glosse des Suidas u. ἐπιβολή = Lex. Seguer. V S. 254, 27 in ihrem dritten Teile offenbar auf unsere Stelle zurückgeht.

143 *G. Tim.* 99 S. 120.

144 Συγγραφή bei [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 13. Vgl. *g. Lakr.* 38 S. 937, 4.

Pflicht und Vermögen beschwert glaubte, stand ein doppeltes Rechtsmittel zu Gebote, die Einrede (σκῆψις) und die Antidosis. Die Jurisdiktion über beide lag in der Hand derselben Behörde, der die Fürsorge für die betreffende Leiturgie oblag: für die Choregie an den grofsen Dionysien, den Thargelien und nach Delos stand sie dem Archon, für die Choregie an den Lenaien und die Gymnasiarchie dem Basileus, für die Trierarchie und die Proeisphora den Strategen, bzw. seit der Zuweisung von Spezialkompetenzen an einzelne Mitglieder des Kollegiums dem στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας ᾑρημένος[1] zu. Um Wiederholungen zu vermeiden, besprechen wir hier beide Rechtsmittel für alle Leiturgien im Zusammenhang.

Von der σκῆψις konnte der zur Übernahme einer Choregie Designierte nach Aristoteles[2] namentlich dann Gebrauch machen, wenn er dieselbe Leiturgie schon früher geleistet hatte oder die gesetzliche Frist seit Leistung einer andern Choregie noch nicht verstrichen oder, falls es sich um Ausrüstung eines Knabenchors handelte, das für diese Choregie vorgeschriebene Minimalalter von vierzig Jahren noch nicht erfüllt war. Aufserdem hören wir aus einem Volksbeschlufs des Jahres Ol. 43, 4. 325/4 von σκήψεις der Trierarchen, durch die sich diese der Teilnahme an einer Expedition in das adriatische Meer überhaupt oder wenigstens mit dem ihnen zugewiesenen Schiff und Gerät zu entziehen

---

[1] Aristot. 61, 1 ἕνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας (διατάττουσι στρατηγὸν) ὃς τούς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει. Vgl. Anm. 3 und S. 112 A. 230.

[2] 56, 3 τούτοις (τοῖς χορηγοῖς) τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖ (ὁ ἄρχων) καὶ τὰς σκήψεις εἰσάγει ἐάν τις ἢ λελῃτουργηκέναι φῇ πρότερον ταύτην τὴν λῃτουργίαν, ἢ ἀτελὴς εἶναι λελῃτουργηκὼς ἑτέραν λῃτουργίαν καὶ τῶν χρόνων αὐτῷ τῆς ἀτελείας μὴ ἐξεληλυθότων, ἢ τὰ ἔτη μὴ γεγονέναι· δεῖ γὰρ τὸν τοῖς παισὶν χορηγοῦντα ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονέναι. Nach Leistung einer Leiturgie war man im nächsten Jahre von Übernahme einer anderen gesetzlich befreit, Demosth. *g. Lept.* 8 S. 459, 13 ἐνιαυτὸν διαλιπὼν ἕκαστος λῃτουργεῖ. Unter anderer Leiturgie meint Aristoteles auch andere Art der Choregie; von wiederholter Leistung von Choregien haben wir zahlreiche Belege in der Literatur und den Inschriften.

suchten[3]. Soweit die Leiturgien von den Phylen umgelegt wurden, waren die σκήψεις gegen deren ἐπιμεληταί in der Gerichtsverhandlung zu vertreten, andernfalls gegen dieselben Beamten, die den Vorsitz im Gerichtshofe hatten.

Der andere Rechtsweg, sich einer angesonnenen regelmäſsigen oder auſserordentlichen Leiturgie zu entziehen, bestand darin, daſs der Designierte einen andern Bürger bezeichnete, dem nach seiner Meinung die Leistung mit gröſserem Rechte aufzuerlegen sei. Die damit gebotene Diadikasie zwischen beiden vollzog sich, soviel wir sehen, immer in der eigentümlichen Form der Antidosis[4]. Hauptquelle für deren Kenntnis ist die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Phainippos περὶ ἀντιδόσεως. Leider läſst diese ebenso wie die Angaben über die dem Demosthenes aufgenötigte Trierarchie[5] sowie andere gelegentliche

[3] *C. I. A.* II n. 809 (Böckh *Seeurk.* n. XIV) a Z. 204 ff. ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παραπληρῶσαι δικαστήρια εἰς ἕνα καὶ διακοσίους τῷ στρατηγῷ τῷ ἐπὶ τὰς συμμορίας ᾑρημένῳ ἐν τῷ Μουνιχιῶνι μηνὶ τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου καὶ τῇ ἕκτῃ ἱσταμένου. Über andere σκήψεις der Trierarchen s. S. 457.

[4] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 πρὸς δὲ τούτοις χορηγοῖς (δεῖ) διαδικάσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργήλια καὶ Παναθήναια καὶ Προμήθεια καὶ Ἡφαίστια ὅσα ἔτη· καὶ τριήραρχοι καθίστανται τετρακόσιοι ἑκάστου ἐνιαυτοῦ καὶ τούτων τοῖς βουλομένοις διαδικάσαι ὅσα ἔτη. Wenn hier nur von Diadikasie, in der Rede gegen Phainippos nur von Antidosis die Rede ist, die doch in sich selbst die Gewähr ihres hohen Alters trägt, so geht die Zusammengehörigkeit beider aus der Anm. 19 ausgeschriebenen Stelle des Demosthenes hervor, während der Ausdruck bei Aristoteles die verschiedenen Stadien des Verfahrens auseinanderhält. An die διαδικασίαι der Trierarchen wegen Ersatzpflicht für Schiff oder Gerät darf man bei ihm nicht denken, wenn anders mit Recht wir diese der Kompetenz der ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων zugewiesen haben, s. S. 114. An der pseudoxenophontischen Stelle interpolierte Kirchhoff *über die Schrift vom Staate der Athener* S. 46 hinter Παναθήναια ⟨ὅσα ἔτη· καὶ γυμνασιάρχοις εἰς Παναθήναια⟩. Aber die Choregie für Prometheen und Hephaistien zu leugnen haben wir kein Recht, wenn auch aus *C. I. A.* II n. 553 (Dittenberger n. 712) nach Auffindung von IV 2 n. 1233[c] kein Gegenbeweis mehr zu führen ist. Die Erwähnung der Diadikasien der Gymnasiarchen konnte fehlen, weil diese Leiturgie an Bedeutung hinter den erwähnten zurückstand. Gemeint sind sie [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 16, wo zugleich auch an σκήψεις gedacht sein kann.

[5] Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 840 a. E. *g. Meid.* 78 ff. S. 539, 22 ff. (Anm. 19).

Erwähnungen bei Demosthenes und Lysias für manchen Zweifel Raum, während Isokrates Rede περὶ ἀντιδόσεως, zu der die durch Richterspruch dem Redner auferlegte Trierarchie nur den entfernten Anlaſs abgibt, kaum irgendwelchen Ertrag für die Kenntnis des Instituts bietet[6].

Das Verfahren bei der Antidosis lernen wir aus dem eingehenden Berichte der Rede gegen Phainippos für die jüngste der Leiturgien, die προεισφορά, d. i. den Steuervorschuſs kennen, der einige Jahre nach der Einrichtung der Symmorienordnung für Erhebung der Vermögenssteuer oder εἰσφορά eingeführt worden war. Um den Ertrag der Steuer möglichst rasch der Staatskasse zuzuführen, wurden die dreihundert reichsten Bürger verpflichtet, bei einer Steuerausschreibung für alle Steuerpflichtigen den Betrag vorschuſsweise zu erlegen[7]. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daſs das Ver-

[6] Der Schwierigkeit des Problems entspricht die groſse Zahl der neueren Arbeiten. Der grundlegenden Darstellung von Böckh *Sth.* I³ S. 673 ff. schlossen sich im wesentlichen an F. Vollbrecht *de antidosi apud Athenienses* (Clausthal 1846). Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 613 ff. (gegen Blaschke). *Hermes* XIX (1884) S. 80 ff. (gegen Fränkel). Illing *de antidosi* (Leipziger Diss. Berlin 1884). Lochs *die ἀντίδοσις oder der sogenannte Vermögenstausch* (Bielitz 1897, unbedeutend). Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 31 ff. Eine abweichende Ansicht wurde begründet von Dittenberger *über den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes* (Rudolstadt 1872) und weiter ausgeführt von Blaschke *de antidosi apud Athenienses* (Berlin 1876). M. Fränkel *Hermes* XVIII (1883) S. 442 ff. und zu Böckh S. 130* ff. Lécrivain *Revue historique* XL (1889) p. 276 ff., dem Beauchet III p. 722 ff. durchweg folgt. Eine Vermittlung versuchte Francotte *l'antidosis en droit Athénien* (Paris 1895).

[7] Die τριακόσιοι sind zur προεισφορά verpflichtet nach § 25 S. 1046, 21. 24. Dagegen ist bei [Demosth.] *g. Pol.* 8 S. 1208, 25 von einem Volksbeschluſs von Ol. 104, 3. 362/1 die Rede, durch den die Mitglieder der Bule beauftragt werden, an Stelle der Demoten die zum Steuervorschuſs Verpflichteten namhaft zu machen. Man könnte geneigt sein, darin mit Böckh eine durch besondere Umstände veranlaſste Ausnahmemaſsregel zu sehen, da die τριακόσιοι bereits in der 364 gehaltenen Rede des Isaios *v. Philokt. E.* 60 S. 154 erwähnt werden. Doch wird man vielmehr eine frühere Ordnung zu erkennen haben, da in der Inschrift *C. I. A.* II n. 947 (Anm. 14), die man mit Köhler *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VII (1882) S. 101 f. auf Diadikasien

fahren bei den anderen Leiturgien das gleiche war. In jedem Jahre[8] beraumte die für jede Leistung kompetente Behörde (S. 589) einen Tag an (in dem Falle, der der genannten Rede zugrunde liegt, war es der dritte Metageitnion), an dem, wer sich durch Zuweisung einer Leiturgie beschwert fühlte, einen anderen, seiner Meinung nach mehr zu ihr Verpflichteten auffordern konnte, sie an seiner Statt zu übernehmen (καλεῖν oder καλεῖσθαι, προκαλεῖσθαι εἰς ἀντίδοσιν, ἀντιδιδόναι). Liefs der Aufgeforderte sich bereitfinden, der ihm zugeschobenen Leistung sich zu unterziehen, so war jedes weitere Verfahren unnötig. Andernfalls fand, um den Besitzstand des Provozierenden wie des Provozierten genau festzustellen und eine Alterierung desselben zu verhüten, eine wechselseitige Besichtigung und vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens statt. Dazu hatte jeder Teil sich eidlich zu verpflichten, binnen drei Tagen dem andern ein wahrheitsgetreues Inventar (ἀπόφασις) seines Vermögens nach Aktiven und Passiven auszuhändigen, dessen Richtigkeit bei der Übergabe durch einen weiteren Eid zu bekräftigen war[9]. Auszunehmen von der Vermögensaufnahme war nur der Bergwerkbesitz, da dieser von Leiturgien und Vermögenssteuer überhaupt befreit war[10]. Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten Verzeichnisse werden Anlafs zu Vorverhandlungen zwischen den Parteien gegeben

---

über die προεισφορά zu beziehen hat, die Prozessierenden nach Demen geordnet sind. Dafs die Änderung wenigstens nicht lange nach dem genannten Jahre getroffen ist, habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 297 ff. wahrscheinlich gemacht.

[8] § 4 S. 1040, 3 οἱ νόμοι καθ' ἕκαστον ἔτος ποιοῦσι τὰς ἀντιδόσεις. [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 (Anm. 4). Dafs aber bei der Trierarchie die ἀντιδόσεις öfter verzögert wurden, bis das Auslaufen der Schiffe sich nötig machte, lernen wir aus der Klage des Demosthenes *g. Phil.* I 36 S. 50, 20.

[9] § 18 S. 1044, 12 τοὺς ἀντιδιδόντας ὅταν ὀμόσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν προσομνύειν τόνδε τὸν ὅρκον· ἀποφαίνω (falsch ἀποφανῶ Dindorf und Blafs) τὴν οὐσίαν τὴν ἐμαυτοῦ δικαίως καὶ ὀρθῶς κτλ. vgl. mit § 11 S. 1042 i. A. Dafs ein doppelter Eid zu schwören war, folgerte aus der ersteren Stelle schon Vollbrecht p. 7.

[10] § 17 f. S. 1044, 7 ff. 23 S. 1046 i. A.

haben[11] und mufsten jedenfalls Gegenstand der Prüfung im Gerichtshofe werden, der, wenn beide Teile sich nicht zu einigen vermochten, auf Grund der Feststellung des beiderseitigen Vermögens durch seinen Spruch zu entscheiden hatte, wer als der Reichere die Leistung zu übernehmen hat[12]. In dem Falle, den die Rede gegen Phainippos behandelt, war noch eine Weiterung dadurch entstanden, dafs Phainippos die Übergabe seines Inventars an den Sprecher der Rede in gesetzwidriger Weise verzögerte und dieser darum nicht nur sein Verzeichnis an die Strategen abgab, sondern auch eine Denuntiation (*ἀπογραφή*) wider jenen einreichte, die von ihm mit einer Gegenbeschwerde (*ἀντιγραφή*) wegen wahrheitswidriger Vermögensaufstellung erwidert wurde[13].

So stellt sich uns das Antidosisverfahren dar, wie es in der Zeit Alexanders gehandhabt wurde, in die die Rede gegen Phainippos fällt, und es wird damals kaum minder oft die Gerichte beschäftigt haben, als dies für die Jahre des peloponnesischen Kriegs und den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt ist[14]. Aber auch in der genannten

[11] § 14 S. 1043, 13 *οὐδὲν ἄλλο βουλόμενος ἢ δοκεῖν μὲν δεδωκέναι τὴν ἀπόφασιν, μὴ ἔχειν δέ με τοῖς ἐν αὐτῇ γεγραμμένοις ὅ τι χρήσομαι.*

[12] Isokr. *π. ἀντ.* 5 S. 2 Or. *ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λῃτουργίαν.* R. g. Phain. 4 S. 1039 a. E. *δέομαι ὑμῶν ἁπάντων — βοηθῆσαί μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντ' ἐμοῦ καταστῆσαι.* Aus diesen Stellen zog schon Vollbrecht p. 11 den notwendigen Schlufs, dafs der Richterspruch immer nur auf Zuweisung der Leistung gelautet habe, hielt aber trotzdem die Annahme Böckhs fest, dafs auch dann noch ein Vermögenstausch möglich gewesen sei. Diese beseitigt zu haben ist das Verdienst von Dittenberger S. 6 f.

[13] § 14 S. 1043, 11. 16 f. S. 1043 a. E. Irrig nimmt hier Harpokr. u. *ἀπόφασις* und nach ihm Heffter S. 379 u. a. *ἀπογραφή* als gleichbedeutend mit *ἀπόφασις*.

[14] [Xenoph.] a. d. Anm. 4 a. O. Aus den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts stammen die Reste öffentlicher Aufzeichnungen über die in solchen Diadikasien gefällten Entscheidungen, die Köhler a. d. Anm. 7 a. O. in den Inschriften *C. I. A.* II n. 945—947 erkannt hat, deren erste er auf die Choregie, die zweite auf die Trierarchie, die dritte auf die Proeisphora bezieht. In der Überschrift von n. 945 ist aber *οἵδ]ε διεδικάσαν[το —] κατὰ τὸ τοῦ δήμου [ψήφισμα* zu ergänzen, nicht *διεδίκασαν* mit Köhler zu lesen, so dafs die darunter folgende

Rede fehlt es nicht an Spuren, dafs der Streit über die Leiturgie zu einem Umtausch des Vermögens führen konnte. Von der Möglichkeit, dafs das Vermögen des Phainippos auf ihn übergehen könne, redet der Sprecher in unzweideutigen Ausdrücken[15] und wiederholt anderwärts das dem Phainippos schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen gemachte Anerbieten, gegen Abtretung eines einzigen Grundstücks diesem sein eigenes Vermögen einschliefslich der Bergwerke zu überlassen, natürlich in der Weise, dafs er dann selbst sich der Leiturgie zu unterziehen habe[16]. Aus früherer Zeit liegt aber wenigstens eine leider nicht sicher überlieferte Stelle des Lysias vor, die den Beweis liefert, wie es auf Grund der Antidosis zu einem Übergange von Vermögensobjekten kommen konnte. der aber. soviel wir sehen, wieder

Liste nicht die Namen der Richter, sondern derer enthält, denen die Leiturgie auferlegt war. Die Richtigkeit meiner schon im *A. P.* empfohlenen Lesung ist dadurch bestätigt, dafs Stschoukareff *Mitth. d. arch. Inst.* XII (1888) S. 131 ff. die Zugehörigkeit der Liste n. 994 mit der Überschrift οἵδε —] σαντο ἐπὶ Φανοστράτου ἄ[ρχοντος (Ol. 99, 3. 383/2) zu der gleichen Gattung erkannt und ein fünftes Bruchstück eines solchen Katalogs (jetzt *C. I. A.* IV 2 n. 946[b]) mit der Überschrift γραμμ[ατεὺς —] Κλείδ[ημος Αἰνησ —] οἵδε δι — veröffentlicht, danach aber in beiden οἵδε διεδικάσαντο ergänzt hat, ohne indessen an Köhlers Auffassung von n. 945 irre zu werden.

[15] § 27 S. 1047, 19 ἐῶ μετέχειν τῶν ἐμαυτοῦ τὴν μητέρα, ἄν τε τὴν Φαινίππου ἄν τε τὴν ἐμαυτοῦ ἔχω οὐσίαν.

[16] § 19 S. 1044, 18 ἐγὼ γὰρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην Φαίνιππον καὶ νῦν — δίδωμ' αὐτῷ δωρειὰν καὶ ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις, ἐάν μοι τὴν ἐσχατιὰν μόνην ἐλευθέραν παραδῷ κτλ. Dafs diese Proklesis nicht, wie Thalheim *Jahrb.* S. 613 f. *Herm.* S. 81 ff. und Lécrivain p. 283 glauben, die anfängliche Aufforderung zur Antidosis ist, folgt schon aus dem Zusammenhange, in dem sie § 23 S. 1046 i. A. zur Verlesung gebracht wird. Von jener Aufforderung heifst es auch nur καλεῖν § 5 S. 1040, 11. 12, wie καλεῖσθαι bei Xenophon (Anm. 24), ebenda und bei Lysias auch (Anm. 18) προκαλεῖσθαι. Die Proklesis kann also auch nicht, wie Lécrivain meint, ein blofser Scherz des Sprechers sein, der den Abstand des beiderseitigen Vermögens ins Licht zu setzen bestimmt sei. Gerade das Anerbieten eines partialen Tausches konnte am ersten zu einem Vergleich zwischen den Parteien führen, vgl. Francotte p. 58 ff.

rückgängig gemacht worden war[17]. Mindestens auf die Möglichkeit eines Vermögenstausches weisen noch ein paar andere Rednerstellen[18] hin. Dagegen ist der Bericht über

[17] *Π. τραύμ. ἐκ προν.* i. A. Θαυμαστόν — τὸ μὲν ζεῦγος καὶ τὰ ἀνδράποδα καὶ ὅσα ἐξ ἀγροῦ κατὰ τὴν ἀντίδοσιν ἔλαβον, μὴ ἂν δύνασθαι ἀρνηθῆναι ὡς οὐκ ἀπέδωκε — καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν δι' ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος, τὴν δ' αἰτίαν δι' ἣν ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν οὐκ ἂν ἄλλην ἔχοι εἰπεῖν. So die Handschrift, deren Lesung Thalheim S. 616 f. und S. 90 f. zu schützen sucht. Danach hätte der Kläger die Antidosis gemacht, um in den Besitz des Mädchens zu gelangen, den er ja auch ohne Umtausch des ganzen Vermögens erreichen konnte. Auf Grund eines Vergleichs aber habe der angeklagte Sprecher verschiedene Besitzstücke vom Kläger erhalten und dafür die Leiturgie geleistet. Bedenklich gegen diese Auffassung des Sachverhalts aber mufs schon dies machen, dafs dann zu ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν in ganz unstatthafter Weise verschiedene Objekte zu verstehen sind, zu letzterem das Mädchen, zu ersterem die vorher benannten Gegenstände. Mit Recht haben die Herausgeber seit Taylor ἀπέδωκεν ἃ ἔλαβεν und vorher ἔλαβεν für ἔλαβον geschrieben, so dafs beide Stellen in genauer Entsprechung stehen. Dann haben also die beiden Parteien sich dahin verglichen, dafs der Kläger einzelne Vermögensteile, die er infolge der Antidosis von dem Sprecher erhalten hatte, zurückgab, dieser aber der Leiturgie sich unterzog. Von dieser ist gleich im weiteren die Rede, so dafs es unerlaubt ist, ἀντίδοσις mit Lécrivain p. 284 in anderem als dem technischen Sinne zu fassen. Bei Lysias *g. Simon* 20 S. 147 ἐπειδὴ δὲ δίκας ἰδίας ᾔσθετο κακῶς ἀγωνισάμενον ἐξ ἀντιδόσεως, καταφρονήσας μου κτλ. kann es fraglich erscheinen, ob mit Gilbert *Gr. StA.* I² S. 406 A. 1 an Prozesse zu denken ist, die mit dem Vermögenstausch erworbene Rechtsansprüche betrafen, oder mit Fränkel S. 461 an gerichtliche Entscheidungen über die Leistung von Leiturgien, die gegen den Sprecher infolge wiederholter Antidosis ergangen waren. Doch spricht gegen letztere Deutung, wie Illing p. 14 erinnert, die geringe Wahrscheinlichkeit einer wiederholten Verurteilung des Sprechers, der der vielen von ihm ausgerichteten Leiturgien sich rühmt und in den in Frage stehenden Jahren nur zweimal zu einer solchen herangezogen werden durfte.

[18] Demosth. *g. Lept.* 40 S. 469, 4 καὶ μὴν οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδώσει τῷ Λεύκωνί τις ἂν βούληται, δύναμαι σκοπούμενος εὑρεῖν. χρήματα μὲν γάρ ἐστιν ἀεὶ παρ' ὑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον ἐάν τις ἐπ' αὐτὰ ἔλθῃ, ἢ στερήσεται τούτων ἢ λῃτουργεῖν ἀναγκασθήσεται. Das natürliche, auch durch das vorausgehende Kondizionalglied empfohlene Verständnis mufs das στερήσεται τούτων auf die Vermögenseinbufse beziehen, die Leukon durch Eingehen auf den Vermögenstausch sicher erleiden würde. Die Voraussetzung von Blaschke p. 17 u. a., dafs Leukon im

die Trierarchie, die Thrasylochos und sein Bruder Meidias auf Anstiften der Vormünder des Demosthenes diesem aufzwangen, auch ohne die Voraussetzung verständlich, daſs er anfänglich in den von Thrasylochos angebotenen Vermögensaustausch gewilligt habe, mit dem natürlich auch der Übergang aller auf dem Vermögen haftenden Verbindlichkeiten und Forderungen verbunden sein muſste. Die Absicht von Demosthenes Gegnern, ihn, falls er die Last der Trierarchie nicht auf sich nahm, die ihm überaus schwer werden muſste, an der Betreibung seiner Prozesse gegen die Vormünder zu verhindern, wurde doch schon damit erreicht, daſs durch Einleitung des Antidosisverfahrens ihm das volle Verfügungsrecht über sein Eigentum genommen war. Seine Behauptung, daſs Thrasylochos seinen Vormündern die Prozesse erlassen habe, beweist nicht, daſs sie dazu ein Recht besessen, aber die andere Angabe, daſs er den Gegnern sein Haus verschlossen, zeigt, daſs es auch vorübergehend nicht zu einem Vermögenstausch gekommen ist, von dem er gar nicht einseitig hätte zurücktreten können. Wohl aber durfte er auf Fortstellung des Antidosisverfahrens durch Übernahme der Trierarchie verzichten, als er sich durch die Nähe des Termins für die Gerichtsverhandlung über seinen ersten Prozeſs gegen Aphobos in der Hoffnung getäuscht sah, eine vorherige richterliche Entscheidung über den Antidosis-

---

Falle einer Weigerung, die Leiturgie zu übernehmen, eine Konfiskation seines athenischen Besitzes zu befürchten hätte, würde nicht nur eine Umstellung der beiden letzten Glieder bedingen, sondern läſst sich auch rechtlich nicht begründen. Bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 S. 745 δοκεῖ δέ μοι τῆς πενίας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατήγορος ἂν ἐπιδεῖξαι σαφέστατα μόνος ἀνθρώπων. εἰ γὰρ ἐγὼ κατασταθεὶς χορηγὸς τραγῳδοῖς προκαλεσαίμην αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν, δεκάκις ἂν ἕλοιτο χορηγῆσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπαξ könnte auf den ersten Blick an die Unbequemlichkeiten und Nachteile gedacht scheinen, die mit einem Eingehen auf die Antidosis verbunden waren, und die Isokr. *v. Frie.* 128 K. 40 mit den κακὰ τὰ περὶ τὰς ἀντιδόσεις meint. Aber dann würde die Antithese doch ihre Beweiskraft für die Armut des Sprechers verlieren. Daſs diese und die Anm. 15 angeführte Stelle für die Möglichkeit eines Vermögenstausches sprechen, erkannte auch Dittenberger S. 10 f. an, während seine Nachfolger sie umzudeuten versuchen.

streit zu erreichen[19]. Auch in anderen Fällen wird erst auf Grund des durch die vorläufige Beschlagnahme ermöglichten Einblicks in die Höhe des gegnerischen Vermögens der Provokat sich darüber schlüssig gemacht haben, ob er der ihm zugeschobenen Leiturgie sich unterziehen oder es auf den Ausspruch des Gerichtshofs ankommen lassen oder aber in einen Vermögenstausch willigen wolle, nach dessen Vollziehung natürlich der Provokat aus dem ihm zugefallenen Vermögen die Leistung auszurichten hatte. Denn daſs das solonische Gesetz[20] einen solchen Tausch dem Provokaten

[19] Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 846 a. E. ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰσιέναι κατ' αὐτῶν, ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γενομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων ποιοίην, ἵν' ἐκ βραχείας οὐσίας λητουργῶν παντάπασιν ἀναιρεθείην. καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπηρέτησε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος. ᾧ τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μέν, ἀπέκλῃσα δὲ ὡς διαδικασίας τευξόμενος· οὐ τυχὼν δὲ ταύτης τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτεισα τὴν λητουργίαν ὑποθεὶς τὴν οἰκίαν καὶ τἀμαυτοῦ πάντα βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας. *g. Meid.* 78 f. S. 539 a. E. τότε μοι μελλουσῶν εἰσιέναι τῶν δικῶν ὡς εἰς ἡμέραν ὡσπερεὶ τετάρτην ἢ πέμπτην εἰσεπήδησαν ἀδελφὸς ὁ τούτου καὶ οὗτος εἰς τὴν οἰκίαν ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν. — καὶ πρῶτον μὲν κατέσχισαν τὰς θύρας τῶν οἰκημάτων ὡς αὐτῶν ἤδη γιγνομένας κατὰ τὴν ἀντίδοσιν — ὃ δ' οὖν δεινότατον — τὰς δίκας ὡς αὐτῶν οὔσας ἠφίεσαν τοῖς ἐπιτρόποις. Daſs in der ersten dieser vielbesprochenen Stellen ἀντιδοίην nicht, wie Böckh und noch Thalheim S. 615 wollte, die Annahme des Umtausches bedeuten kann, beweist auſser der im Text angedeuteten Erwägung schon das folgende ἀντέδωκα, das nur das Eingehen auf das Antidosisverfahren bezeichnen kann (Anm. 25). Ebenso ist es mir nicht mehr zweifelhaft, daſs διαδικασία in diesem Zusammenhang auch ohne Artikel nur auf die gerichtliche Entscheidung über die Antidosis selbst mit Dittenberger bezogen werden darf, und die künstlichen Deutungen von Böckh S. 677 und Blaschke p. 30 dagegen nicht in Betracht kommen können. Endlich für ἀπέκλῃσα wird das richtige Verständnis, das Curtius *Griech. Gesch.* III³ S. 798 A. 90 gegeben hatte, durch κατέσχισαν τὰς θύρας τ. οἰ. der Midianastelle gesichert, in der die Zeitfolge der Ereignisse nicht genau gewahrt ist. Nichts dagegen kann beweisen, daſs Demosthenes mit dem Abschlieſsen seines Hauses wider das Gesetz verstieſs (trotz Francotte p. 31 ff.). Unmöglich ist die Deutung von Lécrivain p. 282 auf die Anlegung von Siegeln an den Besitz des Thrasylochos, die das Kompositum κατέκλῃσα und die Hinzufügung eines Objekts fordern würde.

[20] Solon wird als Urheber des Gesetzes im Eingang der Rede gegen Phainippos genannt, was wir bei der Altertümlichkeit des

zur Wahl stellte, lassen die oben (S. 594) zusammengestellten Spuren nicht wohl bezweifeln[21]. Auch die Ausdrücke ἀντιδιδόναι, ἀντίδοσις finden doch ihre einfachste Erklärung unter der schon von den alten Grammatikern[22] aufgestellten Annahme, dafs als Objekt zu ihnen ursprünglich das Vermögen verstanden war; wenigstens wird keine der sonst versuchten Deutungen der Verwendung der Begriffe gerecht[23]. Wenn aber in den wenigen Stellen attischer Schriftsteller, an denen die Ausdrücke sich mit einem Objekt verbinden, dies die Leiturgie ist[24], so mag von Einflufs darauf die schon betonte Tatsache gewesen sein, dafs die gerichtliche Entscheidung nur der Übernahme der Leistung gilt. In der Regel aber steht das Verbum wie das Substantivum ohne

Instituts gelten lassen dürfen trotz der bekannten Gewohnheit der Redner, alle Gesetze auf Solon zurückzudatieren.

[21] Nach Francotte ist das Anerbieten des Tausches nicht obligatorisch, aber in allgemeinem Gebrauch teils als moyen de plaidoirie, teils als Weg, zur Verständigung zu gelangen, teils nur als Mittel der Orientierung.

[22] Lex. Cant. S. 663, 5 ὅταν τις προβληθεὶς (mit Photiades für προκληθεὶς) εἰς λειτουργίαν ἀποφαίνῃ ἕτερον εὐπορώτερον ἑαυτοῦ ⟨καὶ⟩ προκαλῆται αὐτὸν λειτουργεῖν ἢ δόντα μὲν τὴν οὐσίαν τὴν ἑαυτοῦ, λαβόντα δὲ τὴν ἐκείνου ἀπηλλάχθαι. Ähnlich Lex. Segu. V S. 197, 3 = VI S. 406, 26. Verkehrt Suid. u. d. W. Schol. Dem. S. 50, 20.

[23] Nach Dittenberger S. 3 f. soll ἀντίδοσις und ἀντιδιδόναι bei den Rednern überall die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens bezeichnen, wozu gleich die ersten Anwendungen beider Ausdrücke in der Phaenippea (§ 1 S. 1038, 26 τοὺς ἀντιδεδωκότας, § 5 S. 1040, 9 ἐποίουν οἱ στρατηγοί — τὰς ἀντιδόσεις) wenig passen. Noch bedenklicher ist die Erklärung von Blaschke p. 8 f., wonach ἀντιδιδόναι ursprünglich von dem Provozierten gesagt sein soll qui quod ab altero ad ipsum relatum est, id ad alterum illum referat, und sachlich unrichtig die von Lécrivain p. 280: sich gegenseitig die Leiturgie zuschieben.

[24] Xenoph. *Oik.* 7, 3 ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας — ὀνομάζοντές με Ἰσχόμαχον πατρόθεν προκαλοῦνται (Camerarius für προσκαλοῦνται). Demosth. *g. Meid.* 78 S. 539, 28 (Anm. 19). Für die gegenteilige Verbindung würde entscheiden die von Buck *Amer. journ. of arch.* V (1889) S. 307 veröffentlichte, leider sehr verstümmelte Inschrift des Demos Ikaria, wenn Z. 5 die Ergänzung des Herausgebers ἀντίδοσιν δὲ εἶναι τῶν χρ[ημάτων] ganz sicher wäre. Minder wahrscheinlich allerdings ergänzt Kirchhoff *C. I. A.* IV 1 n. 5a B p. 137 τὸν χρ[όνον.

weiteren Zusatz und bezeichnet die Einleitung des Verfahrens[25], das der ursprünglichen Absicht nach den Vermögenstausch vorzubereiten hatte und daraus erst recht verständlich wird. Denn schon die vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens mufste eine so empfindliche Störung für alle Verhältnisse der Beteiligten im Gefolge haben, dafs jedenfalls tunlichste Beschleunigung des ganzen Verfahrens geboten war. Zu noch viel gröfseren Unzuträglichkeiten aber mufste bei fortschreitender Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein wirklicher Vermögenstausch führen, so dafs er aus der Praxis des attischen Lebens immer mehr verschwand.

---

[25] Ἀντιδοῦναι in der Regel vom Provokanten, öfter mit Dativ, Demosth. *g. Lept.* 130 S. 496, 21. 40 S. 469, 4 (Anm. 18), seltener vom Provokaten, der auf das Verfahren eintritt, *g. Aphob.* II 17 (Anm. 19), von beiden Parteien im Gesetz *g. Phain.* 18 S. 1044, 13 τοὺς ἀντιδιδόντας ἀλλήλοις. Vom Vermögenstausch aber doch wohl bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 (Anm. 18).

Zwölftes Hauptstück.

Privatklagen des Königs.

Der Privatjurisdiktion des Königs untersteht wesentlich nur eine, aber eine besonders wichtige Art der Klagen, die δίκαι φονικαί, d. i. die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben. Denn dafs diese jederzeit nur dem von dem Verbrechen selbst Betroffenen oder seinen nächsten Verwandten zustanden, ist früher (S. 243) gezeigt. Das Recht zur Anstellung der Klage wird aber zugleich wenigstens dann, wenn ein Bürger durch einen andern um das Leben gekommen war, für seine Verwandten zur Pflicht, deren Ausdehnung durch das drakontische Gesetz genau geregelt war: angestellt soll die Klage werden von den Verwandten bis einschliefslich der Vettern ersten Grades, unterstützt aufser diesen auch von deren Söhnen, den Schwiegersöhnen, Schwiegervätern, ja auch den Phrateres[1]. Diese Begrenzung des Rechts und der Pflicht, Tötungsklagen anzustellen, beruht auf dem Begriff der ἀγχιστεία, wie er auch für das Erbrecht mafsgebend war (S. 552 f.); an ihn hatte sich der Gesetzgeber zu halten, als er die Ahndung des Tötungsverbrechens der Privatrache entzog. Dabei konnte aber für Bestrafung der Tötung auf die Todesstrafe nicht verzichtet

---

[1] *C. I. A.* I n. 61 (S. 17) mit den Ergänzungen aus [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1068 a. E. προειπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ τοὺς ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ· συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας. Über den Sinn von ἐντός vgl. S. 557 A. 44. In der Wiedergabe des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 9 κελεύει ὁ νόμος — τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν steht μέχρι so wenig wie im Erbgesetz (S. 549 A. 33) in exklusivem Sinne, sondern ἐπεξιέναι schliefst das συνδιώκειν ein.

werden, so wenig dies auch der Scheidung zwischen öffentlichen und Privatklagen entsprach, wie sie auch in bezug auf ihre Rechtsfolgen von Solon durchgeführt war (S. 244). Weil aber die Verbrechen wider Leib und Leben dem griechischen Bewufstsein als Verletzungen nicht blofs des menschlichen, sondern zugleich auch des göttlichen Rechts erschienen, mufste ihre Verfolgung der Jurisdiktion des Beamten zufallen, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse der alten Könige überkommen hatte (S. 14 f.). Eben darum aber, weil für ihre Behandlung religiöse Gesichtspunkte immer mafsgebend geblieben sind, hat das attische Recht und Rechtsverfahren auf diesem Gebiete niemals einschneidende Veränderungen erfahren; die einschlagenden Gesetze Drakons sind von Solon unverändert in seine Gesetzgebung übernommen[2] und so auch im Zeitalter der Redner in Gültigkeit verblieben[3], nur dafs die Epheten durch Solon am Areopage und unter Eukleides auch an den übrigen Malstätten ersetzt worden sind. Insbesondere steht seit Drakon die Scheidung zwischen den drei Arten von Tötungen fest, denen eine Dreizahl von Gerichtshöfen entsprach: die vorsätzliche (φόνος ἐκ προνοίας oder ἑκούσιος), die unvorsätzliche (φόνος ἀκούσιος) und die gesetzlich erlaubte Tötung (φόνος δίκαιος). Eine Mittelstufe zwischen den beiden ersteren Arten hat nicht die attische Rechtspraxis, sondern nur die platonische Theorie in der im Zorn vollbrachten Tötung erkannt und auch bei dieser wieder verschiedene Grade der Strafwürdigkeit unterschieden, je nachdem die Tat sofort in leidenschaftlicher Aufwallung und ohne Vorbedacht oder erst später in der Absicht, für eine Kränkung Rache zu nehmen, verübt ist[4].

---

[2] Aristot. 7, 1 νόμους ἔθηκεν ἄλλους (Σόλων), τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν. Die Bestätigung liefert die Wiederaufzeichnung des drakontischen Gesetzes (Anm. 1).

[3] Darum der Preis dieser Gesetze bei den Rednern, besonders bei Antiphon *c. Herod. Erm.* 14 S. 711 und wörtlich übereinstimmend *üb. d. Chor.* 2 S. 761 ὑπάρχει μὲν γὰρ αὐτοῖς ἀρχαιοτάτοις εἶναι ἐν τῇ γῇ ταύτῃ, ἔπειτα τοὺς αὐτοὺς αἰεὶ περὶ τῶν αὐτῶν, ὅπερ μέγιστον σημεῖον νόμων καλῶς κειμένων.

[4] Platon *Ges.* IX 8 f. S. 866 D ff. Ganz verfehlt war es, wenn Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 329 ff. auf Grund der mifs-

Von den erhaltenen Gerichtsreden betrifft die Rede des Antiphon über den Choreuten einen Fall von unvorsätzlicher Tötung, einen Fall von vorsätzlicher Tötung desselben Rede gegen die Stiefmutter; in beiden Fällen aber ist die Klage gerichtet nicht gegen den, der die Tötung verübt, sondern veranlafst hat. Die Reden des Antiphon über Herodes Ermordung und des Lysias gegen Agoratos sind auf Anlafs einer Apagoge (S. 318), Lysias Rede gegen Eratosthenes bei dessen Rechenschaftsablegung gehalten (S. 286). Eine nach Behauptung des Angeklagten berechtigte Tötung liegt in Lysias Rede über Eratosthenes Tod vor (S. 132). Blofse Übungsreden über fingierte Fälle der drei Kategorien sind die drei Tetralogien des Antiphon, die aber wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Blutrechts liefern[5]. Nicht bestimmbar sind die Anlässe der λόγοι φονικοί, die noch von Lysias zitiert werden, der Klagereden gegen Mikrines und gegen Nikias und der Verteidigungsreden über die Tötung des Batrachos, des Achilleides und des Theokleides[6].

deuteten Stelle I 502 ff. bereits der homerischen Zeit die Unterscheidung zwischen dem im Affekt begangenen Totschlag und der vorbedachten Tötung zuschrieb, und noch verfehlter, wenn er sogar im attischen Rechte jenen Unterschied mit der Scheidung zwischen φόνος ἀκούσιος und φόνος ἑκούσιος identifizierte oder mindestens die im Affekt begangene Tötung für φόνος ἀκούσιος im eigentlichen Sinne erklärte. Einer Widerlegung bedürfen seine Aufstellungen nicht, die auf willkürlichen Konstruktionen ruhen.

[5] Vgl. meine Abhandlung in den *Berichten d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 191 ff., an deren Ergebnis ich auch gegenüber Dittenberger *Hermes* XL (1905) S. 450 ff. entschieden festhalten mufs.

[6] Umfassende und sorgfältige, wenn auch kaum je abschliefsende Behandlung haben alle einschlagenden Fragen gefunden bei Philippi *der Areopag und die Epheten* (Berlin 1874). Brauchbare Vorarbeiten hatten geliefert die von Philippi nicht benutzten Schriften Horn *de quinque iudiciis in quibus aetate decem oratorum Athenis de caede iudicabatur* (Ploen 1859) und Bohstedt *de rebus capitalibus Atheniensium quae τῶν φονικῶν nomine comprehenduntur* (Rendsburg 1863), während ein drittes Programm von Vetter (Pyritz 1864) ohne Wert ist. Die auf das materielle Recht bezüglichen Fragen sind nochmals durchgesprochen von Herrlich *die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht* (Berlin 1883).

Die vorsätzliche Tötung, der Mord im eigentlichen Sinne, heifst in der Gesetzessprache φόνος ἐκ προνοίας; denn in dem Gesetz über die Kompetenz des Areopags (S. 123) δικάζειν φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας erstreckt dieser Zusatz sich notwendig auch auf φόνου[7]. Überhaupt ist die πρόνοια, d. i. die Absicht zu töten, Bedingung für die Zuständigkeit des Areopags. Unter φόνος aber versteht das Gesetz zunächst den gewaltsamen Mord, wie die Hinzufügung einer besonderen Bestimmung über den Giftmord beweist (S. 124). Nicht aber war es für den Tatbestand des Mordes notwendiges Erfordernis, dafs der Tod auf der Stelle erfolgt, sondern nur, dafs er durch die Handlung des Täters herbeigeführt war[8], worüber im Zweifelsfall das Zeugnis des Arztes entschieden haben wird[9]. Die Strafe des verurteilten Mörders konnte keine andere als die Todesstrafe sein; ihrer Vollziehung durfte der Kläger beiwohnen, worin man einen Rest der alten Blutrache erblicken darf[10]. Verbunden aber war die Todesstrafe, wie auch sonst gewöhnlich, mit der Einziehung des Vermögens[11]. Die letztere traf den Mörder

---

[7] So richtig gegen Meier Philippi S. 23. Unerweislich für das attische Recht ist eine Klage auf absichtliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, die Ignatius *de Antiphontis elocutione* p. 87 aus Antiphons dritter Tetralogie ableitet und widersinnig φόνος ἑκούσιος ἄνευ προνοίας benennt. Über den Rechtsfall der Tetralogie vgl. *Berichte* S. 193 ff.

[8] Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. behauptet Ariston, dafs, wenn er infolge der Mifshandlung durch Konon gestorben wäre, die Sache an den Areopag gelangt wäre, natürlich in der nicht weiter begründeten Voraussetzung, dafs Konon ihm nach dem Leben getrachtet habe.

[9] Ein solches Zeugnis läfst Ariston bei Demosth. a. R. 12 S. 1261 i. A. zum Erweis der Lebensgefährlichkeit der Krankheit verlesen, in die er infolge der erlittenen Mifshandlung verfallen, wiewohl er den Konon nur αἰκείας belangt hat. Vgl. [Demosth.] *g. Euerg.* 67 S. 1059 a. E.

[10] Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 642 a. E.

[11] Lysias *üb. Eratosth. Tötung* a. E. ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων κινδυνεύω, wo περὶ τοῦ σώματος nur die Todesstrafe meinen kann. Danach zu verstehen Demosth. *g. Meid.* 43 S. 528, 5 ἔπειθ' οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι,

auch dann, wenn er sich der Todesstrafe durch die Flucht entzogen hatte; hieran durfte er selbst während der Gerichtsverhandlung noch nach seiner ersten Verteidigungsrede nicht gehindert werden[12]: nur die Elternmörder waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen[13]. Die Rückkehr in die Heimat war dem verurteilten Mörder auf Lebenszeit versagt; liefs er sich in ihr betreffen, so konnte, wer wollte, ungestraft ihn töten oder durch Apagoge der kompetenten Behörde zur Bestrafung zuführen[14], während im Ausland ihn zu töten verboten war, solange er sich von den Grenzmärkten, den Kampfspielen und Amphiktionenfesten fernhielt, bei denen sein Zusammentreffen mit Landsleuten nicht zu vermeiden war[15]. Selbst durch Aussöhnung mit den Verwandten des Getöteten war die Heimkehr zu erreichen nicht möglich; nur dieser selbst konnte vor seinem Ableben dem Mörder Verzeihung angedeihen lassen, die ihn dann vor jeder strafrechtlichen Verfolgung schützte[16]. Von allen

---

τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἠξίωσαν. Die Meinung von Meier *de bonis damnatorum* p. 18 ff. und *A. P.*[1] S. 308, die Vermögenskonfiskation sei nur dann eingetreten, wenn der Angeklagte nach der ersten Verteidigungsrede sich durch die Flucht dem Tode entzogen hatte, ist schon von Philippi S. 109 ff. und Thonissen *Droit pénal* p. 241 ff. widerlegt und vollends hinfällig geworden, seit aus Aristot. 47, 2 feststeht, dafs bei Pollux VIII 99 der Zusatz μετὰ τὸν πρότερον λόγον ohne Gewähr ist.

[12] Antiph. *üb. Herod. Erm.* 13 S. 711 ἴσον ἦν μοι — τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν [ἐξεῖναι] ἐξελθεῖν· ἅπασι γὰρ τοῦτο κοινόν ἐστι.

[13] Pollux VIII 117, wogegen ἅπασι bei Antiph. a. a. O. nicht streitet.

[14] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629 τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν — λυμαίνεσθαι δὲ μὴ μηδὲ ἀποινᾶν. Ganz übereinstimmend Platon *Ges.* IX 11 S. 871 D.

[15] Gesetz bei Demosth. a. R. 37 S. 631 ἐὰν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου ἀπεχόμενον ἀγορᾶς ἐφορίας καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν Ἀμφικτυονικῶν, ὥςπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.

[16] Nicht nur das letztere, sondern auch das erstere bezeugt Demosth. *g. Pantain.* 58 ff. S. 983, wie Schömann *Antiq. iur. publ. Graec.* p. 297 n. 8 und Philippi S. 143 ff. gegen Meier u. a. erwiesen haben. Wenn Glotz *Solidarité de la famille* p. 314 ff. wieder das Gegenteil aus [Demosth.] *g. Theokr.* 28 f. S. 1331 i. A. und Aristoph. *Frö.* 1168 erweisen will, so hat er an der letzteren Stelle οὐ πιθὼν τοὺς κυρίους willkürlich auf die Aussöhnung mit den Verwandten gedeutet, an der

diesen Folgen wurde aber nur der betroffen, der einen Bürger ums Leben gebracht hatte. Wer einen fremden Sklaven oder einen Metoiken oder Fremden vorsätzlich getötet hatte, wurde nicht vor dem Areopag, sondern dem Palladion gerichtet (S. 130) und nur mit Verbannung gestraft[17]. Im Falle der Tötung des eigenen Sklaven war nur durch das Herkommen eine religiöse Sühnung geboten[18].

War der Angriff auf das Leben des andern ohne tödlichen Erfolg geblieben, so war auf τραῦμα ἐκ προνοίας zu klagen, d. h. auf Verwundung, die in der Absicht zu töten zugefügt war. Denn dafs dies die Bedingung der Klage war und nicht, wie mehrfach behauptet worden ist[19], πρόνοια in dem allgemeinen Sinne böswilliger Absicht verstanden sein kann, geht aus den beiden von Lysias in solcher Sache geschriebenen Verteidigungsreden mit voller Sicherheit hervor. Vor allem wird in der Rede gegen Simon (III) aufs unzweideutigste ausgesprochen, dafs die Klage vom Gesetz-

---

ersteren aber die Rüge nicht beachtet, die in den Worten τοιοῦτος ἐγένετο περὶ αὐτὸν κτλ. über die Handlungsweise des Theokrines ausgesprochen wird.

[17] Das besagt für den Metoiken zwar nur das vierte Lex. Seguer. S. 194, 11; aber die Richtigkeit der Angabe bestätigt sich teils aus der Verschiedenheit des Forums, teils daraus, dafs nach Demosth. *g. Aristokr.* 89 S. 650, 15 in Ehrendekrete für Wohltäter des Staats die Bestimmung aufgenommen zu werden pflegte, ein Anschlag auf ihr Leben solle geahndet werden καθάπερ ἂν τὸν Ἀθηναῖον ἀποκτείνῃ; denn diese Formel und ähnliche, wie sie sich auf Inschriften finden (*C. I. A.* II n. 115 = Dittenberger *Syll.*[2] n. 138. IV 1 n. 27[c] p. 164 = *Syll.* n. 23. IV 2 n. 33[b]), wären offenbar ganz gegenstandslos gewesen, wenn die Tötung des Nichtbürgers derselben Ahndung unterworfen gewesen wäre. Was Meier *de Dem. or. Aristocr.* p. 6 = *Opusc.* II p. 185 und Thalheim *Gr. Rechtsalt.*[2] S. 39 A. 1 dagegen einwenden, trifft nicht den Kern der Sache. Noch weniger aber durften sie selbst die Tötung eines Sklaven mit Todesstrafe belegt glauben; Antiph. *v. Herod. Erm.* 48 S. 728 behauptet nur die Unerläfslichkeit gerichtlichen Verfahrens und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 redet von den alten Gesetzgebern ohne genauere Kenntnis.

[18] Antiph. *üb. d. Chor.* 4 S. 763.

[19] Von Heraldus *Animadversiones in ius Atticum et Romanum* p. 343 und Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudiciis* p. 23 ff.

geber gegen die angeordnet sei, welche einem andern nach dem Leben getrachtet und nur aufserstande gewesen sind, ihr Vorhaben auszuführen[20]. Aber auch in der andern auf gleichen Anlafs geschriebenen Rede (IV), von der uns nur der letzte Teil bewahrt ist, ist die Verteidigung lediglich auf den Nachweis abgestellt, dafs die Absicht des Sprechers nicht darauf gegangen sein könne, seinem Gegner das Leben zu nehmen[21]. Und mit diesen unzweideutigen Zeugnissen der einschlagenden Prozefsreden lassen auch gelegentliche Äufserungen in anderen Reden sich ebenso in Einklang bringen[22], wie die platonischen Vorschriften mit ihnen übereinstimmen[23]. Wurde jene Absicht nicht behauptet, so

---

[20] § 42 S. 159 ἀλλὰ δῆλον ὅτι καὶ οἱ τοὺς νόμους ἐνθάδε θέντες οὐκ εἴ τινες μαχεσάμενοι ἔτυχον ἀλλήλοις κατάξαντες τὰς κεφαλάς, ἐπὶ τούτοις ἠξίωσαν τῆς πατρίδος φυγὴν ποιήσασθαι· ἢ πολλούς γ' ἂν ἐξήλασαν· ἀλλ' ὅσοι ἐπιβουλεύσαντες ἀποκτεῖναί τινας ἔτρωσαν, ἀποκτεῖναι δὲ οὐκ ἠδυνήθησαν, περὶ τῶν τοιούτων τὰς τιμωρίας οὕτω μεγάλας κατεστήσαντο ἡγούμενοι ὑπὲρ ὧν ἐβούλευσαν καὶ προὐνοήθησαν ὑπὲρ τούτων προσήκειν αὐτοῖς δίκην δοῦναι· εἰ δὲ μὴ κατέσχον οὐδὲν ἧττον τό γ' ἐκείνων πεποιῆσθαι. Dazu der vorausgehende § 41, in dem ἔπειτα den zweiten Grund einleitet (zu ἡγούμενος δεινὸν εἶναι § 40), warum der Sprecher den Simon nicht anklagen wollte. Dies übersieht Gleue p. 27 und schreibt dem Redner eine Argumentation zu, die er willkürlich in seine Worte hineinträgt. Vgl. auch die gegnerische Behauptung § 28 S. 150. Wenn anderwärts vorbedachtes Handeln überhaupt abgelehnt zu werden scheint, so ist damit πρόνοια erst recht ausgeschlossen.

[21] Besonders § 5 ff. S. 170, wogegen Gleue p. 28 leere Ausflüchte macht.

[22] Wenn nach [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212 Verbannung als Strafe für jede Körperverletzung erscheinen könnte, so wird der πρόνοια offenbar nur darum nicht gedacht, um strenge Bestrafung des Gegners um so mehr als geboten hinzustellen. Dafs Demosthenes bei seiner Klage gegen seinen Vetter Demomeles unterstellte, dieser habe ihm nach dem Leben getrachtet (Aischin. *g. Ktes.* 51 S. 440. 212 S. 608. *παραπρ.* 93 S. 270, vgl. Deinarch *g. Demosth.* 9 S. 8), dürfen wir ebenso unbedenklich annehmen, wie bei der Klage des Boiotos gegen Mantitheos, [Demosth.] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 10. Nichts kann Lukian *Timon* 46 beweisen (wo übrigens für προκαλοῦμαί σε τραύματος mit Meier zu lesen ist προσκαλοῦμαι).

[23] Platon *Ges.* IX 14 f. S. 877 kennt neben der unvorsätzlichen Körperverletzung und der im Zorn zugefügten nur die in der Absicht zu töten verübte, die auch bei ihm τραῦμα ἐκ προνοίας heifst.

konnte nur αἰκείας oder ὕβρεως geklagt werden [24]. Die Strafe, die den wegen τραῦμα ἐκ προνοίας Verurteilten traf, war, wiewohl die Tötung von ihm beabsichtigt und nur durch aufserhalb seines Willens liegende Umstände abgewendet war, eine leichtere als beim vollendeten Morde, dessen Folgen die ganze Volksgemeinschaft in Mitleidenschaft zogen: nicht auf Tod, sondern auf lebenslängliche Verbannung und Konfiskation des Vermögens hatte der Areopag zu erkennen [25].

Neben φόνος im eigentlichsten Sinne, d. i. gewaltsamen Mord, stellt das Gesetz den Giftmord, neben die Klage φόνου ἐκ προνοίας die Klage φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς. Bedingung der Klage ist also zunächst, dafs der Tod durch den Genufs des dargereichten Giftes herbeigeführt ist; sie erachtete man dann als gegeben, wenn der Tod bald nach dem Genusse eingetreten war [26], da dem Altertume die Mittel abgingen, durch Untersuchung des Leichnams Vergiftung als

---

[24] Αἰκείας klagt Ariston gegen Konon und konnte auch ὕβρεως klagen wegen einer Handlung, die nach den Anm. 20 ausgeschriebenen Worten keine Klage τραύματος ἐκ προνοίας rechtfertigte, Demosth. *g. Kon.* Anf. u. 24 S. 1264, 10. Freilich könnten die Äufserungen § 18 S. 1262, 22 ff. den Schein erwecken, als wäre die Klage αἰκείας auf die Fälle beschränkt, bei denen nur mit der Hand geschlagen war, während wenn zu Steinen oder Waffen gegriffen wurde, eine Klage τραύματος anzustellen war. Aber nach ihnen allein darf man keinesfalls im Widerspruch mit den übrigen Zeugnissen den Begriff des τραῦμα ἐκ προνοίας bestimmen wollen.

[25] Lysias *g. Simon* 38 S. 155 a. E. u. ö. (Demosth.) *g. Boiot.* a. a. O. Wenn bei [Lysias] *g. Andok.* a. a. O. es heißt οὗτος μὲν κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ἐξ Ἀρείου πάγου φεύξεται τὴν τοῦ ἀδικηθέντος πόλιν, καὶ ἐὰν κατίῃ ἐνδειχθεὶς θανάτῳ ζημιωθήσεται, so ist dieser Zusatz ebenso zu beurteilen wie beim flüchtigen Mörder, also nicht mit Philippi S. 113 f. nur zeitweilige Verbannung zu folgern. Lebenslängliche Verbannung verhängt auch Platon a. a. O., aber ohne Vermögenseinziehung, das eine wie das andere mit vereinzelten Ausnahmen.

[26] In dem Falle, der Antiphons Rede gegen die Stiefmutter zugrunde liegt, war der Tod ihres Gatten zwar erst am zwanzigsten Tage, der des Philoneos aber sofort nach dem Genusse des Tranks erfolgt, § 20 S. 614. Der ursächliche Zusammenhang wird von der beklagten Partei so wenig wie in Antiphons Rede über den Choreuten bestritten. Beide Reden sind aber nicht in Klagen φαρμάκων, sondern wegen βούλευσις gehalten, worüber unten S. 613.

Ursache des Todes nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Berechtigung der Klage war die[27], dafs die Absicht bei Darreichung des φάρμακον[28] auf Tötung gerichtet war, eine Beschränkung, die schon nach dem Zusammenhange, in den die Klage gesetzt ist, in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben mufs (S. 124). Darum wurde nach einer lehrreichen Erzählung in Aristoteles grofser Ethik[29] eine Frau, die einem Manne einen Liebestrank gegeben hatte, an dem dieser gestorben war, und deswegen vor dem Areopag φαρμάκων angeklagt wurde, von dem Gerichtshof darum freigesprochen, weil die πρόνοια, die Absicht zu töten, gefehlt. Im Falle einer Verurteilung wurde die Todesstrafe verhängt[30]. War aber der tödliche Erfolg nicht eingetreten, so wird an den Areopag eine der Klage τραύματος ἐκ προνοίας analoge und mit gleicher Wirkung verbundene Klage gegangen sein.

Eine besondere Klage wegen Abtreibung der Leibesfrucht (ἀμβλώσεως), die man für das attische Recht in Anspruch genommen hat[31], kann nicht bestanden haben und nicht einmal ihre Strafbarkeit trotz gegenteiliger Angabe

---

[27] Nach Gilbert *Beiträge* (S. 5 A. 7) S. 519 hätte sie sich erst in der Praxis des Areopags entwickelt.

[28] Φαρμακείας heifst die Klage erst bei Späteren, wie Ailian und Hypoth. zu Antiph. a. R. Die Bemerkung von Timaios u. φαρμακεία· ἔνιοι τόπον εἰς ὃν ἀπάγονται ἐπὶ κόλασιν οἱ ἐπὶ φαρμακείᾳ ἁλόντες geht auf einen verfehlten Erklärungsversuch zu Platon *Phaidr.* 4 S. 229 C zurück.

[29] I 16 (17) S. 1188[b] 31 οἷόν φασί ποτέ τινα γυναῖκα φίλτρον τινὶ δοῦναι πιεῖν, εἶτα τὸν ἄνθρωπον ἀποθανεῖν ὑπὸ τοῦ φίλτρου, τὴν δ' ἄνθρωπον ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀποφυγεῖν· οὗ παροῦσαν δι' οὐθὲν ἄλλο ἀπέλυσαν ἢ διότι οὐκ ἐκ προνοίας. ἔδωκε μὲν γὰρ φιλίᾳ, διήμαρτεν δὲ τούτου· διὸ οὐχ ἑκούσιον ἐδόκει εἶναι, ὅτι τὴν δόσιν τοῦ φίλτρου οὐ μετὰ διανοίας τοῦ ἀπολέσθαι αὐτὸν ἐδίδου. Nichts dagegen beweist der Fall der Konkubine des Philoneos bei Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615, die ebenfalls nur einen Liebestrank zu geben glaubte und trotzdem dem Henker überliefert wurde; aber die war keine Athenerin, sondern wohl Sklavin. Der Konsequenz des aristotelischen Zeugnisses sucht vergeblich Gleue p. 36 sich durch Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes zu entziehen.

[30] Vgl. Antiph. *g. d. Stiefm.* 27 S. 619. Ailian *V. G.* V 18.

[31] Besonders Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. d. W.

eines späten Gewährsmannes[32] gesetzlich festgelegt gewesen sein. Denn in einer dem Lysias zugeschriebenen Rede wurde die Berechtigung einer wegen Abtreibung erhobenen Klage auf φόνος erörtert und die Frage behandelt, ob der Fetus als lebendes Wesen anzusehen sei[33], eine Frage, die auch die alten Philosophen vielfach beschäftigt hat[34]. Der öffentlichen Meinung galt Abtreibung sicherlich als verwerflich[35], mochten auch die Theorien von Platon und noch unzweideutiger von Aristoteles sie unter bestimmten Voraussetzungen empfehlen[36]. Im Einklang aber mit diesen Theorien stand die Anschauung des Volkes in der Verwerfung des Selbstmordes; Selbstmördern wurde die Hand, die den Mord verrichtet hatte, abgehauen und allein begraben[37]. Aber Bestrafung des versuchten Selbstmords ist daraus nicht zu folgern.

Wenn gegen die absichtliche Tötung der Staat mit den stärksten Strafen einschreitet, um vollen Ersatz für die Blutrache zu geben, so beliefs er dann, wenn die Tötung unabsichtlich (μὴ ἐκ προνοίας, ἀκουσίως) erfolgt war, den Ver-

[32] Galen XIX S. 177 K. (Lykurg und Solon). Vgl. Musonios bei Stob. *Anthol.* LXX 15 (οἱ νομοθέται). Cicero *p. Cluent.* 11, 32 (Milet).

[33] Lysias untersuchte in einer Rede gegen Antigenes nach Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. εἰ τὸ ἔτι ἐγκυούμενον ἄνθρωπός ἐστι καὶ εἰ ἀνεύθυνα τὰ τῶν ἀμβλώσεων ταῖς γυναιξί (*Fr.* 2 Sp.) Dazu jetzt noch Sopater *N. Rhein. Mus.* LXIV (1909) S. 576 Λυσίᾳ — περὶ ἀμβλωθριδίου ἐν ᾧ Ἀντιγένης κατηγορεῖ τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς φόνου (l. φόνον) ἀμβλωσάσης ἑκουσίως, φάσκων ὡς ἐξήμβλωκε καὶ κεκώλυκεν αὐτὸν πατέρα κληθῆναι παιδός. Danach war es keine Rede κατὰ Ἀντιγένους, wie Lex. Cant. u. ἐπιτίμιον (*Fr.* 1) zitiert, sondern πρὸς Ἀντιγένη. Nach Theon und Harpokration stammte sie nicht von Lysias, kann aber nach *Fr.* 1 nicht blofs Übungsrede gewesen sein.

[34] Aristot. *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335 b 25. [Plutarch] *placita philos.* V 15.

[35] Hippokrates Eid οὐδὲ γυναικὶ πεσσὸν φθόριον δώσω.

[36] Platon *Republ.* V 9 S. 461 C. Aristot. a. a. O.

[37] Aischin. *g. Ktes.* 244 S. 636. Vgl. Aristot. *Nikom. Eth.* V 11 (15), 3 S. 1138 a 12. Blofse Fiktion ist es natürlich, dafs nach Liban. *Decl.* VIII S. 339 D. XII S. 390 C dieser Ahndung durch vorherige Einholung der Erlaubnis des Areopags zum Selbstmord vorgebeugt werden konnte. Ähnliches freilich berichtet von Massilia Valer. Max. V 6, 7.

wandten auf deren Verfolgung weitergehenden Einfluſs. Allerdings war auch dann Verbannung aus der Heimat, die durch die Tötung verunreinigt war, die gesetzliche Folge, und zwar muſste der Täter innerhalb bestimmter Frist und auf vorgeschriebenem Wege das Vaterland verlassen[38]. Aber diese Verbannung wurde sofort beendet, sobald es dem Totschläger gelang, die Verzeihung (αἴδεσις) der nächsten Verwandten zu gewinnen[39]. Sie zu gewähren (αἰδεῖσθαι) waren in erster Linie Vater, Brüder und Söhne, soweit vorhanden, berechtigt; sie muſsten aber darin einstimmig sein, der Einspruch eines einzigen hinderte die Verzeihung[40]. In Ermangelung dieser nächsten Verwandten geht ihr Recht auf

---

[38] Das drakontische Gesetz *C. I. A.* I n. 61 gebietet nur καὶ ἐὰμ μὲ'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα, φεύγειν. Aber nach Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 643 a. E. ὁ νόμος κελεύει τὸν ἁλόντ' ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἔν τισιν εἰρημένοις χρόνοις ἀπελθεῖν ταχτὴν ὁδόν, wobei nach dem Folgenden an ein ergänzendes Gesetz, nicht bloſs an ein Herkommen zu denken ist.

[39] Demosth. a. a. O. nach den eben ausgeschriebenen Worten καὶ φεύγειν ἕως ἂν ἀρέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Denn so ist für das allerdings schon von Harpokration gelesene αἰδέσηται um so unbedenklicher mit Weil zu schreiben, als auch bei Aristot. 57, 3 mit Recht nach der Korrektur des Papyrus hergestellt ist ὧν ἄρεσίς ἐστιν, d. i. φόνου ἀκουσίου. Αἰδεῖσθαί τινα steht in der Rechtssprache nur von den Verwandten; noch Demosth. *g. Aristokr.* 77 S. 645 a. E. *g. Pant.* 59 S. 983, 19 = *g. Nausim.* 22 S. 991, 4. Platon *Ges.* IX 14 S. 877 A; αἴδεσις Demosth. *g. Meid.* 43 S. 528, 8.

[40] Drakont. Gesetz Z. 13 f. = [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069 i. A. αἰδέσασθαι δ' ἐὰμ μὲν πατὴρ ᾖ ἢ ἀδελφο[ί] ἢ ὑῆς, ἅπαντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν. (Gewöhnlich ergänzt man minder passend ἀδελφός, das in den Handschriften der Rede steht.) Das τινά bei Demosth. (vor. Anm.) ist eine leicht erklärliche Ungenauigkeit. Glotz a. a. O. p. 310 f. glaubt den Ausdruck bei Demosthenes aus dem Gesetze selbst entlehnt und sucht ihn durch die Annahme zu rechtfertigen, daſs die αἴδεσις des zur Verbannung Verurteilten durch einen der Verwandten erfolgen konnte, vor der Verurteilung aber die Zustimmung aller erforderlich war — eine Scheidung, der es an innerer Berechtigung fehlt. Daſs die αἴδεσις nicht ein vorausgegangenes Urteil zur Voraussetzung hat, macht die Stellung der sie betreffenden Bestimmungen im drakontischen Gesetz wahrscheinlich. Daſs aber die Verbannung ganz erlassen werden konnte, ist auch wegen der Vorschriften von Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E f. wenig glaublich.

die Verwandten bis einschliefslich der Vettern über, wohl mit der gleichen Beschränkung. Waren auch solche Verwandte nicht da, so hatten die Epheten zehn Mitglieder der Phratrie des Verstorbenen zu wählen, und diese konnten, wenn sie wollten, die Heimkehr gestatten[41]. Doch scheint nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist die Erlaubnis zur Rückkehr nicht haben versagt werden zu dürfen und diese Frist vom Gesetze auf fünf Jahre bemessen worden zu sein[42].

---

[41] Drakont. Gesetz Z. 16 ff. = [Demosth.] a. a. O. [ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτεί]νῃ δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ [οἱ πεν]τ[ήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα] κτεῖναι, ἐσέσθων δὲ [οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα· τούτους δὲ οἱ] πεντήκοντα καὶ εἷς ἀρισ[τίνδην αἱρείσθων. Dabei ist ἐσέσθων „sollen den Eintritt, d. i. die Rückkehr verstatten". Bei der gewöhnlichen Ergänzung der auf dem Stein nicht mehr lesbaren Worte ἐσέσθων δέκα οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσιν, die den Raum nicht vollständig ausfüllt, wird zwar das auffällige δέ im Nachsatz, das in der Einlage der Markartatea fehlt, beseitigt, aber δέκα ἐσέσθων müfste mit Schömann *N. Jahrb. f. Phil.* CXI (1875) S. 164 in dem minder passenden Sinn „sollen in die Verhandlung eintreten lassen" gefafst werden. Vor dem Satze ἐὰν δὲ τούτων κτλ., der in der Rede unmittelbar an die in d. vor. Anm. angeführten Worte anschliefst, sind auf dem Stein fast zwei Zeilen bis auf wenige Buchstaben verscheuert. Philippi S. 137 f. erkannte, dafs in der Lücke entferntere Verwandte als in zweiter Linie zur αἴδεσις berechtigt genannt waren, und danach ist sie im *Recueil d. inscr. jur. gr.* II p. 2 in wahrscheinlicher Weise ergänzt: ἐὰν δὲ μὴ οὗτοι ὦσι μέχρ' ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, ἐὰν ἅπαντες αἰδέσασθαι ἐθέλωσι, τὸν ὅρκον ὀμόσαντας.

[42] So wenigstens nach der wenig klar gefaßten Notiz des Schol. B zu *Il.* B 665 Ἑλληνικόν ἐστι τὸ μὴ φόνῳ φόνον λύειν, φυγαδεύειν δὲ τὸν ἅπαντα χρόνον· ὅθεν Σόλων πέντε ἔτη ὥρισεν. Dazu pafst die Äufserung in Antiph. *Tetral.* B β 10, aus der Philippi S. 116 f. längere Dauer des Exils erschlofs. Vgl. *Berichte* (Anm. 5) S. 199. Ein Jahr nennt ohne Bezug auf Athen Lex. Seguer. VI S. 421, 20 ἀπενιαυτισμός· φυγὴ ἐπὶ ἐνιαυτὸν διὰ φόνον ἀκούσιον, καὶ ὅλως ἀποδημία τοῦ τοσούτου χρόνου ἀπαλλαγῆς ἕνεκα μύσους ἢ ἔρωτός τινος (der letzte Zusatz wegen Xenoph. *Apomn.* I 3, 25). Schol. Eurip. *Hippol.* 35 redet von einem νόμος τοὺς ἐμφύλιον καὶ συγγενικὸν φόνον ποιήσαντας ἐνιαυσίᾳ φυγῇ ζημιοῦσθαι διὰ τὸ μίασμα, dem Theseus nach der Erschlagung der Pallantiden genügt, wiewohl dies nach der herrschenden Sage kein φόνος ἀκούσιος war. (Auch in dem Bruchstück bei Suid. u. ἀπενιαυτίσαι ist nur versehentlich für Theseus Herakles genannt.) Ἀπενιαυτισμός bei φόνος überhaupt bei Hesych. u. d. W. u. A. Einjähriges Exil verordnet als Regel dem unfreiwilligen Töter auch Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E. Dagegen stand

Nach der Heimkehr waren noch gewisse Opfer darzubringen und Reinigungszeremonien wahrzunehmen[43]. Auch während der Zeit seiner Verbannung verblieb der Ausgetretene im ungestörten Besitz seines Vermögens; aufserhalb der attischen Grenzen ihn zu verfolgen oder zu greifen war vom Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt[44].

Die Tötungsklagen mufsten sich aber nicht blofs gegen die richten, die selbst, sei es vorsätzlich oder unvorsätzlich, jemand das Leben genommen, sondern auch gegen die, welche einen andern zu einer Handlung veranlafst hatten, die den Tod eines Dritten zur absichtlichen oder unabsichtlichen Folge hatte. Insbesondere mufste dem Gesetzgeber daran liegen, den mit seiner Strafe zu treffen, der einem andern mit oder ohne Erfolg nach dem Leben getrachtet hatte, ohne selbst Hand an ihn zu legen. In diesem Sinne ist βουλεύειν θάνατον soviel als ἐπιβουλεύειν θάνατον[45]. In weiterem Sinne aber ist βουλεύσας θάνατον auch der, der, ohne den Tod eines anderen zu wollen, eine Handlung zwar nicht mit eigner Hand vollbracht, aber veranlafst hat, die jenem das Leben gekostet hat[46]. In dem einen wie dem anderen Sinne steht

---

in Sparta auf unfreiwilligem Totschlag lebenslängliche Verbannung, Xenoph. *Anab.* IV 8, 25.

[43] Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 644 i. A.

[44] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 44 S. 634 ἐάν τίς τινα τῶν ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα πέρα ὅρου ἐλαύνῃ ἢ φέρῃ ἢ ἄγῃ, τὰ ἴσα ὀφείλειν ὅσαπερ ἂν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ δράσῃ mit den Erläuterungen, die der Redner dazu im folgenden gibt. (Das von den Interpreten mifsverstandene μένοντα § 46 versteht sich nach Analogie des Gesetzes § 28 S. 630). Theophrast bei Harpokr. u. ὅτι οἱ ἁλόντες.

[45] Z. B. Antiph. *g. d. Stiefm.* 26 S. 618 und in der lehrreichen Stelle Platon *Ges.* IX 11 S. 872 A ἐὰν δὲ αὐτόχειρ μὲν μή, βουλεύσας (so Stallbaum für βουλεύσῃ) δὲ θάνατόν τις ἄλλος ἑτέρῳ καὶ τῇ βουλήσει τε καὶ ἐπιβουλεύσει ἀποκτείνας αἴτιος ὢν καὶ μὴ καθαρὸς τὴν ψυχὴν τοῦ φόνου, γιγνέσθων καὶ τούτῳ κατὰ ταὐτὰ αἱ κρίσεις. Auch im folgenden wechselt das Simplex mit dem Kompositum.

[46] Antiph. *üb. d. Chor.* 16 S. 772 διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναί με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι μήτε χεῖρα (so Dobree für χειρί) ἀράμενος μήτε βουλεύσας, vgl. mit § 19 S. 773 a. E. αὐτοὶ οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσι μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί. Dazu das drakontische Gesetz *C. I. A.* I n. 61

der βουλεύσας dem χειρὶ ἐργασάμενος oder αὐτόχειρ gegenüber und ist von dem Urheber (αἴτιος) nicht zu scheiden[47]. Insofern ist eine βούλευσις φόνου ἀκουσίου so gut denkbar wie φόνου ἑκουσίου. Den Beleg liefert der in Antiphons Rede über den Choreuten erörterte Fall. Der Sprecher ist angeklagt, den Tod des für seinen Knabenchor geworbenen Diodotos dadurch verschuldet zu haben, daſs auf seine Ver-

---

Z. 10 f. (nach den Anm. 38 ausgeschriebenen Worten) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [ἐάν τις αἰτιᾶται ὡς βου]λεύσαντα· τοὺς δὲ ἐφέτας διαγ[νῶναι. Denn auch zu diesen Worten muſs der Vordersatz gehören ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα, wie von mir schon früher bemerkt, aber von den Herausgebern des Recueil p. 17 f. nicht beachtet ist. Die von mir befolgte Ergänzung von Sauppe und Dittenberger darf mindestens für sehr wahrscheinlich gelten; die Lesung αἰτιῶν φόνου (der Stein hat in der alten Orthographie αιτιον φονο) ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 226 nur darum für unmöglich erklärt worden, weil er αἰτιῶν miſsverstanden hat. Sachlich wie sprachlich falsch dagegen ist seine eigene Lesung αἴτιον φόνου ἢ ἐὰν ἄκων κτείνῃ τιν' ἢ βουλεύσαντα: sachlich, weil αἴτιον φόνου weder vor ἐὰν κτείνῃ noch neben βουλεύσαντα möglich ist, sprachlich, weil δικάζειν in aller Gräzität nur mit dem Dativ verbunden wird; wesentlich verschieden ist τὴν φυλὴν δικάζειν, wie τὴν φυλὴν διαιτᾶν neben διαιτᾶν τινι steht.

[47] Andok. *v. d. Myster.* 94 S. 46 τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον. Antiph. *üb. d. Chor.* und Platon *Ges.* a. a. O. Ähnlich Aischin. *παραπρ.* 117 S. 287. Demosth. *παραπρ.* 21 S. 347, 24. Aristot. *Rhet.* I 7 S. 1364ª 19. Danach bestimmte zuerst Forchhammer *de Areopago* (S. 41 A. 126) p. 30 f. die βούλευσις als „intellektuelle Urheberschaft“, woraus dann Philippi S. 29 nicht mit Recht „die Anstiftung“ machte, „welche sich zur körperlichen Schädigung eines andern einer dritten Person bedient“. Denn weder ist die Anstiftung zu einer unvorsätzlichen Tötung logisch denkbar noch braucht überall dem intellektuellen Urheber ein verantwortlicher physischer gegenüberzustehen. Nur insoweit war Passow *de crimine βουλεύσεως* (Göttingen 1886) gegen die Früheren im Rechte. Aber seine eigene Behauptung, der Gegensatz zwischen χειρὶ ἐργαζόμενος und βουλεύσας ἀποκτείνων stelle der caedes cruenta aperta vi effecta die caedes non cruenta consilio magis commissa et claudestina aliqua machinatione (ähnlich schon Heffter S. 140) ist mit den im Text verwerteten unzweideutigen Zeugnissen unvereinbar. Vgl. Brinkmann *de Antiphontis oratione de choreuta* (Leipzig 1888) p. 4 ff. und Gleue a. a. O. p. 39 ff. Ganz unklar und unhaltbar sind die Aufstellungen von Kohm *die βούλευσις im attischen Prozesse* (Olmütz 1890), wogegen Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 3 ff.

anlassung diesem der Trank eingegeben worden ist, an dessen Genufs er der klägerischen und von ihm nicht bestrittenen Behauptung nach gestorben ist; aber die Anklage gibt zu, dafs diese Tötung keine absichtliche gewesen ist[48]. Dagegen liegt ein Fall von βούλευσις φόνου ἑκουσίου vor in der Rede desselben Redners wider die Stiefmutter (S. 607). Dafs aber eine besondere Klage βουλεύσεως wenigstens vor Aristoteles Zeit nicht bestanden hat, sondern auch gegen den βουλεύσας nur auf φόνος geklagt werden konnte, darum auch nach dem von Andokides bezeugten Gesetze mit der gleichen Rechtsfolge wie gegen den αὐτόχειρ und wieder bis auf Aristoteles vor dem gleichen Forum, das alles ist schon oben (S. 125 f.) gezeigt worden. In dem angezogenen Gesetze liegt übrigens auch der Beweis dafür, dafs eine Klage gegen den βουλεύσας auch dann möglich war, wenn nicht der Tod, sondern nur eine Körperverletzung durch die angestiftete Handlung herbeigeführt worden war[49].

Der vorsätzlichen wie der unvorsätzlichen Tötung, die beide, wenn auch in sehr verschiedener Weise, der Ahndung unterliegen, stellt das attische Recht gemeinsam die nicht rechtswidrige Tötung gegenüber, die es ganz straflos läfst[50], mag sie nun mit oder ohne Absicht erfolgt sein, soweit eine solche Scheidung sich überhaupt durchführen läfst[51]. Be-

[48] Auf Grund der in Anm. 46 a. Stellen ist der Rechtsfall richtig bestimmt worden zuerst von Schömann *Berl. Jahrb.* 1839 S. 495.

[49] Dafür auch die Definition von Harpokr. u. d. W. (aus dem auch Lex. Seguer. V S. 220, 11) ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τίς τινι κατασκευάσῃ θάνατον ἐάν τε ἀποθάνῃ ὁ ἐπιβουληθεὶς ἐάν τε μή. Aber diese (von Meier festgehaltene) Bestimmung ist zu eng, weil sie nur die häufigeren Fälle der βούλευσις φόνου ἑκουσίου im Auge hat. Nach Gilbert *Beiträge* S. 532 ff. freilich wäre sie der korrekte Ausdruck des rechtstechnischen Sinns, den der Begriff zuletzt gewonnen habe, als eine besondere Klage βουλεύσεως eingerichtet wurde.

[50] Der vereinzelt von den Rednern der Kürze wegen gebrauchte Ausdruck φόνος δίκαιος entstammt nicht der Gesetzessprache, die nur von solchen Fällen redet, in denen eine Tötung ohne Strafe bleibe, vgl. *Berichte* S. 192.

[51] Die Einteilung der Verbrechen gegen das Leben, die Herrlich a. a. O. durchführt, in die Fälle der sowohl absichtlichen als auch rechtswidrigen Tötung, die der zwar absichtlichen, aber nicht rechts-

deutungslos ist sie gleich für die erste wichtige Gruppe von Fällen, in denen das Gesetz eine Tötung als gerechtfertigt gelten läfst, für die Fälle der Notwehr. Zwei hierauf bezügliche Bestimmungen hat das drakontische Gesetz enthalten, wie die auf dem Stein bewahrten Spuren zeigen. Einmal durfte, wer gegen einen ungerechten körperlichen Angriff sich verteidigte, den straflos töten, der mit den Tätlichkeiten den Anfang gemacht (ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων)[52], ein von der griechischen Rechtsanschauung allgemein anerkannter Satz, den die Sage auf ein Gesetz von Rhadamanthys zurückführte[53]. Und ebenso galt für gerechtfertigt die Tötung eines Diebes oder Räubers, wenn sie in unmittelbarer Abwehr seines gewaltsamen rechtswidrigen Angriffs auf den eigenen Besitz erfolgte[54]. Eine weitere Ausdehnung dieses Rechtes brachte das solonische Gesetz über den Diebstahl, wonach man jeden, der zur Nachtzeit irgend etwas entwendete, auch auf der Verfolgung töten oder verwunden durfte[55]. Als Notwehr in weiterem Sinne

---

widrigen Tötung und die der unvorsätzlichen Tötung, entspricht nicht dem leitenden Gedanken des attischen Kriminalrechts, wie er schon in der Scheidung der Kompetenzen der drei Gerichtshöfe zutage liegt.

[52] Deutliche Spuren der Bestimmung Z. 34 der Inschrift und übereinstimmend Platon *Ges.* IX 9 S. 869 C f. (ἐν στάσει μάχης γενομένης ἢ τινι τρόπῳ τοιούτῳ). Die Bedenken, die Thalheim *Gr. Rechtsaltertümer*² S. 127 A. 3 aus der dritten antiphontischen Tetralogie herleitet, haben *Berichte* S. 196 ihre Erledigung gefunden. Der von Blafs *Att. Bereds.* I² S. 168 u. a. betonte Fall des Euaion aber, der nach Demosth. *g. Meid.* 71 ff. S. 537 f. wegen Tötung des Boiotos verurteilt wurde (S. 133 A. 41), kann nichts gegen die Existenz eines Notwehrgesetzes beweisen, da wir die näheren Umstände des Falles nicht kennen.

[53] Apollod. II 4, 9 (Ἡρακλῆς) ἐπιπλήξαντα αὐτὸν (Λίνον) ὀργισθεὶς ἀπέκτεινε· δίκην δὲ ἐπαγόντων τινῶν αὐτῷ φόνου παρανέγνω νόμον Ῥαδαμάνθυος λέγοντα ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων κατάρξαντα ἀθῷον εἶναι, καὶ οὕτως ἀπελύθη.

[54] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 60 S. 639, 5 ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι (stand auf der Inschrift Z. 37 f.) mit der Erläuterung des Redners τῷ μέν — προσγράψαι τὸ εὐθὺς ἀφεῖλε τὸν τοῦ βουλεύσασθαί τι κακὸν χρόνον, τῷ δὲ ἀμυνόμενος γράψαι δηλοῖ τῷ πάσχοντι διδοὺς τὴν ἐξουσίαν, οὐκ ἄλλῳ τινί.

[55] Demosth. *g. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16). Diesem Gesetz entspricht die Vorschrift Platons *Ges.* IX 12 S. 874 B, die

sieht es das attische Recht an, wenn jemand den Buhlen tötet, den er bei seiner Ehegattin oder seiner Mutter oder seiner Schwester oder seiner Tochter oder der Konkubine, mit der er freie Kinder zeugt, ertappt[56]. Und zwar trifft dies Gesetz nach seiner allgemeinen Fassung den Vergewaltiger ebenso wie den Verführer. Ersteren von der Wirkung des Gesetzes auszuschliefsen. sind wir ebensowenig berechtigt[57], als diese auf den auszudehnen, der bei einem freien Knaben betroffen wurde[58].

Unter einen wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt fallen zwei weitere Fälle strafloser Tötung, die das Gesetz mit dem zuletzt erwähnten Falle zusammenfaßt. Für straffrei erklärt es den, der im Wettkampf wider seinen Willen einen Gegner oder im Kriege einen Mitbürger getötet hatte, weil er ihn für einen Feind hielt. Ein weiterer mit diesen zusammengestellter Fall ist in der überlieferten Fassung des Gesetzes für uns unverwertbar[59]. Dagegen ist die von Platon

---

folgende καὶ ἐὰν λωποδύτην ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ καθαρὸς ἔστω dem in d. vor. Anm. ang. Beide standen aber in verschiedenem Zusammenhange, was Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 256 A. 147 nicht beachtet.

[56] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 i. A. ἐάν τις ἀποκτείνῃ — ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Das Gesetz ist auf dem Steine nicht erhalten, aber bei Lysias *üb. Eratosth. Töt.* 30 f. S. 31 verlesen und berücksichtigt.

[57] Trotz Lysias a. R. 32 f., wo vielmehr von der δίκη βιαίων die Rede ist.

[58] So schreibt Platon a. a. O. vor, woraus Philippi S. 56 wenigstens eine in der Rednerzeit geltende gesetzliche Observanz folgern wollte.

[59] Gesetz bei Demosth. a. R. zwischen den Anm. 56 ausgeschriebenen Worten ἐν ἄθλοις ἄκων ἢ ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας. Vgl. Aristot. 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μέν τις ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους οἷον μοιχὸν λαβὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐν ἄθλῳ ἀγωνιζόμενος, τούτῳ ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσι. Die mittlere Bestimmung des Gesetzes wird vom Redner nicht wie die beiden andern erläutert, durfte aber darum nicht von Philippi S. 350 ff. sofort für den frei erfundenen Zusatz eines Interpolators erklärt werden. Unhaltbar freilich ist die alte Deutung von Harpokration u. ὁδός· ἀντὶ τοῦ ἐν λόχῳ καὶ ἐνέδρᾳ, und ebensowenig befriedigen neuere Erklärungs- und Änderungsversuche (ἐν ὅπλῳ Drerup a. a. O. S. 277, ἐν συνόδῳ Keil *Anon. Argent.* S. 230, dessen Auffassung der ganzen Stelle durch Aristoteles widerlegt wird). Am nächsten liegt,

hier eingereihte Bestimmung gewifs dem attischen Rechte entnommen, die den Arzt jeder Ahndung enthebt, der durch unrichtige Behandlung den Tod seines Patienten verschuldet hat[60]. Dafs auch die Tötung des landesflüchtigen Mörders, der in der Heimat sich betreffen liefs, keiner Strafe unterlag, war schon in anderem Zusammenhange zu erwähnen (S. 604).

Inwieweit die aufgeführten Bestimmungen bereits von der drakontischen Gesetzgebung formuliert worden sind, läfst sich im einzelnen schwer mit Sicherheit feststellen[61]. Sicher von späterem Datum ist aber die Verordnung, welche die, die die Demokratie stürzen und eine Tyrannis aufzurichten unternehmen oder dabei hilfreiche Hand leisten, zu töten nicht nur gestattet, sondern geradezu gebietet. Die Eidesformel, die die Bürgerschaft hierauf verpflichtet, ist in einem von Demophantos nach dem Sturze der Vierhundert beantragten Volksbeschlufs[62] bewahrt und wird darin als der herkömmliche (νόμιμος) Eid bezeichnet; damit gibt der Volksbeschlufs sich im wesentlichen als die Erneuerung eines älteren in Vergessenheit geratenen Gesetzes zu erkennen, wenn dies auch nicht von Solon herrühren kann, wie eine Äufserung des Andokides anzunehmen veranlafste[63], sondern

---

an die Abwehr von Wegelagerern zu denken. Aber dann wäre der Zusatz eines Objekts unerläfslich, wie Bergk *Philologus* XXXII (1873) S. 669 f. erkannte, der aber in unzulässiger Weise die Worte mit dem allgemeinen Notwehrparagraphen zusammenschweifst. Eingehender sind die Vorschriften von Platon gefafst *Ges.* IX 8 S. 865 A.

60 Plat. *Ges.* IX 8 S. 865 B. Vgl. Antiph. *Tetral.* Γ γ 5 εἰ δέ τοι καὶ ὑπὸ τοῦ ἰατροῦ ἀπέθανεν — ὁ μὲν ἰατρὸς οὐ φονεὺς αὐτοῦ ἐστιν· ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν.

61 Nachdrakontisch ist natürlich das zuletzt angezogene Gesetz bei Demosth. a. R. 28 wenigstens in seinem zweiten Teile wegen der Erwähnung der Heliaia.

62 Bei Andok. *v. d. Myster.* 96 ff. S. 47 ff. Denselben Beschlufs liefs Lykurg *g. Leokr.* 125 S. 224 verlesen, setzt ihn aber irrig in die Zeit nach dem Sturz der Dreifsig, zu der er auch nicht erneuert sein kann, wie J. Droysen und Schöll annahmen, vgl. *Philol. Anzeiger* VI (1874) S. 234 f.

63 Andokides a. a. O. beruft sich für jene eidliche Verpflichtung auf ein Gesetz des Solon, und fordert den Schreiber auf τὸν ἐκ τῆς

in die Zeit nach dem Sturz der Peisistratidenherrschaft zu setzen sein wird[64].

Die Straflosigkeit der Tötung überhob aber wenigstens in der Mehrzahl der besprochenen Fälle nicht der religiösen Pflicht, die wir dem unvorsätzlichen Totschläger obliegen sahen, sich gewissen Reinigungsgebräuchen zu unterziehen, ohne die der Verkehr mit ihm nach dem Volksglauben befleckt haben würde. Wenn es bei den Rednern wiederholt heifst, das Gesetz erkläre den für rein, d. i. frei von Blutschuld (καθαρός), der eine gerechtfertigte Tötung verübt, so entspricht dies nicht der Gesetzessprache, die überall nur von Straflosigkeit redet; so gerade in dem Falle dessen, der im Kriege einen Freund getötet, weil er ihn versehentlich für einen Feind gehalten, und der nach Demosthenes rein ist, während er nach der platonischen, wohl der attischen Praxis entnommenen Vorschrift es erst dann wird, wenn er sich nach der delphischen Ordnung einer Reinigung unterworfen hat[65]. Wohl aber dürfen wir nach jener Ausdrucksweise der Redner[66] annehmen, dafs der Glaube an die Unerläfslichkeit der Reinigung in diesem Falle nicht mehr in so allgemeiner Geltung stand, dafs sie nicht vielfach unterblieben wäre[67]. Und am allerwenigsten konnte sie für

---

στήλης νόμον zu verlesen, womit das Psephisma des Demophantos gemeint sein mufs. Das Gesetz des Solon gegen Hochverrat hatte aber ganz anderen Inhalt, Aristot. 8, 4. 16, 10.

[64] Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 54 A. 23.

[65] Demosth. *g. Aristokr.* 55 S. 637, 21 καθαρὸν εἶναι vgl. mit dem Gesetze 51 S. 637, 5 τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Platon *Ges.* IX 8 S. 865 B καθαρθεὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός. Hatte doch Apollon selbst, in dessen Heiligtum über φόνος δίκαιος gerichtet wurde, nach der Tötung des delphischen Python sich einer Reinigung unterzogen, *Griech. Alterth.* II⁴ S. 364.

[66] Vgl. noch besonders Demosth. *g. Lept.* 158 S. 505, 18 ὁ Δράκων — ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι, κἂν οὕτω τις δράσῃ καθαρὸν διώρισεν εἶναι mit Philippi S. 62 f., der nur nicht von einem juristischen Sinne des Wortes καθαρός bei den Rednern sprechen durfte.

[67] Aber noch bei Porphyrios *de abstin.* I 9 lesen wir οἶμαι δ' ἔγωγε καὶ τοὺς συγκεχωρημένους ὑπὸ τοῦ νόμου φόνους τὰς ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰθισμένας διὰ τῶν καθαρμῶν.

den als Bedürfnis erscheinen, der einen für einen Feind des Volks erklärten Hochverräter erschlagen hatte[68].

Die das attische Recht beherrschende Dreiteilung der Tötungsverbrechen in vorsätzlichen Mord, unabsichtlichen Totschlag und gerechtfertigte Tötung ist für das griechische Strafrecht mafsgebend geblieben, so wenig sie auch gegenüber der Mannigfaltigkeit der einschlagenden Fälle ausreichend erscheint. Namentlich die fahrlässige Tötung und der Totschlag im Affekt bleiben unberücksichtigt. Nur den letzteren hat Platon, wie gezeigt (S. 601), bei seiner kriminalrechtlichen Theorie bedacht. Dagegen schliefst Aristoteles sich ganz an die attische Praxis an, da er vier Arten von Blutgerichtshöfen vorsieht, zu den drei durch jene Dreiteilung gebotenen noch einen vierten, der dem im Heiligtum des Phreatos entspricht[69]. Und ebensowenig ist die in anderen Staaten geübte Blutgerichtsbarkeit über das von Athen gegebene Vorbild hinausgekommen. Sonst hätte Isokrates nicht behaupten dürfen, dafs die Tötungsklagen anderwärts nach den attischen Gesetzen entschieden würden[70].

Über andere zur Kompetenz des Königs gehörige Klagen ist nicht weiter zu reden, da über die Rechtsstreite über die ihm unterstehenden Leiturgien schon im vorigen Hauptstück (S. 589 ff.) gehandelt, über die Diadikasien zwischen Geschlechtern über Priestertümer und zwischen Priestern über Opfer und Ehrenrechte nichts als das früher (S. 465) Gesagte bekannt ist.

---

[68] Nach dem Psephisma des Demophantos bei Andok. *v. d. Myster.* 97 S. 48 ist er ὅσιος καὶ εὐαγής, nach Demosth. *g. Phil.* III 44 S. 122, 17 καθαρός und seine Tat εὐαγές (nach dem sachlich unanfechtbaren Zusatz der jüngeren Rezension).

[69] *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300^{b} 25 ff.

[70] *Paneg.* 40 K. 10 οἱ γὰρ ἐν ἀρχῇ περὶ τῶν φονικῶν ἐγκαλέσαντες — ἐν τοῖς νόμοις τοῖς ἡμετέροις τὰς κρίσεις ἐποιήσαντο περὶ αὐτῶν. Die Belege dafür stellt Gilbert S. 535 zusammen.

Dreizehntes Hauptstück.

Privatklagen des Polemarchen.

Von den Privatklagen gegen Metoiken mit Einschlufs der ἰσοτελεῖς und πρόξενοι, die nach dem früher (S. 64 f.) Dargelegten im Zeitalter der Redner der Jurisdiktion des Polemarchen unterstanden [1], bedürfen die familien- und erbrechtlichen Klagen nach dem im elften Hauptstück Gesagten keiner weiteren Besprechung. Denn soweit nicht die Verschiedenheit der Rechtsstellung der genannten Klassen von der der Bürger eine Abweichung bedingte, mufste das Familien- und Erbrecht der ersteren in derselben Weise geschützt sein wie das der Bürger. Dafs bei den hierher gehörigen Klagen der Natur der Sache nach meist beide Parteien dem Metoikenstande angehören, der Polemarch aber auch dann kompetent sein mufste, wenn die Verletzung des Metoiken von einem Bürger ausgegangen war, ist gleichfalls schon bemerkt. Da andere Privatklagen gegen Metoiken, abgesehen von Handels- und Bergwerksklagen [2], zwar bei

---

[1] Auf eine früher weitergehende Kompetenz des Polemarchen weist aufser dem über die Klagen ἀπὸ συμβόλων Bezeugten (S. 65 A. 46, wo im Text letztere für erstere verdruckt ist) der Vers des Aristophanes *Wesp.* 1042 ὥστ' ἀναπηδᾶν δειμαίνοντας πολλοὺς ὡς τὸν πολέμαρχον, bei dem es doch am nächsten liegt, mit Römer *Studien zu Aristophanes* S. 108 f. an eine γραφὴ ξενίας zu denken, mit der der bedrängte Bürger sich gegen Sykophanten wehrt. Die immer noch wiederkehrende Beziehung der Stelle auf die Wolken ist schon dadurch ausgeschlossen, dafs zu diesen erst im folgenden in deutlichster Weise übergegangen wird.

[2] Die Meinung von Böckh '*Kleine Schriften* V S. 42, nur Isotelen hätten Bergwerke in Pacht nehmen dürfen, beruht, wie ich schon bei Schubert *de proxenia Attica* (1881) p. 53 bemerkt habe, auf falscher Deutung von Xenoph. πόροι 4, 13, wonach jene Möglichkeit vielmehr

dem Polemarchen anhängig zu machen, von ihm aber sofort an die Vierzigmänner zu weiterer Behandlung abzugeben waren, ist hier nur von der einen, dem Forum des Polemarchen vorbehaltenen Klage, der δίκη ἀποστασίου, zu sprechen. Sie richtet sich gegen Freigelassene (ἀπελεύθεροι), die einen bedeutenden Prozentsatz unter den Metoiken ausmachten[3], falls sie ihren Pflichten gegen den Freilasser nicht nachkamen. Da von den zahlreichen für solche Prozesse geschriebenen Reden, den Verteidigungsreden des Lysias für Dexios und gegen Pythodemos, des Isaios gegen Apollodor und für oder gegen Python, der zwischen diesen beiden Rednern streitigen gegen Andokides, ferner denen des Deinarch gegen Archestratos und für Aischylos gegen Xenophon, und den Klagreden des Hypereides gegen Demetria und des Deinarch gegen Hedyle[4] keine erhalten ist, so sind wir ausschliefslich auf die Angaben der Lexikographen, hauptsächlich des Harpokration[5], angewiesen. Nach ihm

---

für alle Metoiken bestand und die Isotelie als Belohnung dafür in Aussicht gestellt wird.

[3] Eine Verschiedenheit der Rechtsstellung von ἀπελεύθεροι und μέτοικοι (πάροικοι), wie sie für eine Reihe griechischer Staaten durch inschriftliche Zeugnisse feststeht (vgl. die Belege bei Calderini *la manomissione e la condizione dei liberti in Grecia* [1908] p. 303 ff.), auch für Athen zu behaupten, wie von Dittenberger *Or. gr. inscr.* I p. 536 n. 18 ohne Begründung geschehen ist, gibt auch die Zusammenstellung τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας bei Demosth. *Phil.* I 36 S. 50, 22 kein Recht (Anm. 6). Der anderwärts übliche Ausdruck ἐξελεύθερος ist für Athen nur durch Pollux III 83 belegt, nach dem neben νόμοι ἀπελευθερικοί auch ἐξελευθερικοί (von Demosthenes) gesagt wurde. Vergeblich war der Versuch bei Hesych, Ammonios u. a., zwischen beiden Ausdrücken begrifflich zu scheiden, vgl. Athen. III 82 S. 115 B.

[4] Die von Meier (Anm. 5) wegen Harpokration hierher gezogene Rede gegen Aristodemos (fehlt bei Blafs) war nach dessen genauerem Zitate u. Ἀνθήνη gegen eine γραφή gerichtet. Über die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes vgl. S. 369 A. 2.

[5] U. ἀποστασίου· δίκη τίς ἐστι κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀφιστῶνταί τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφωνται ἐπιστάτην καὶ ἃ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν. καὶ τοὺς μὲν ἁλόντας δεῖ δούλους εἶναι, τοὺς δὲ νικήσαντας τελέως ἤδη ἐλευθέρους. πολλάκις δ' ἐστὶ παρὰ τοῖς ῥήτορσι, παρὰ τῷ Λυσίᾳ ἐν τῷ πρὸς Ἀριστόδημον καὶ Ὑπερείδῃ ἐν τῷ κατὰ Δημητρίας ἀποστασίου. Aus Harpokration auch Etym. M. S. 124, 53 = Lex.

stand die Klage dem Freilasser gegen den Freigelassenen zu, der sich einen anderen Prostates wählte oder sonst die Obliegenheiten nicht erfüllte, die besondere Gesetze (νόμοι ἀπελευθερικοί oder ἐξελευθερικοί), deren Demosthenes gedacht hatte (Anm. 3), ihnen auferlegte. Worin aber diese Obliegenheiten bestanden, wird uns nicht angegeben; dafs die Freigelassenen allgemein gehalten gewesen wären, ihre Wohnung bei dem Freilasser zu nehmen, ist mit Unrecht behauptet worden[6]. Auch die Vorschriften, die Platon in seinen Gesetzen darüber gibt[7], sind derart, dafs sie dem athenischen Gesetze nicht entnommen sein können. Nur das haben wir bereits früher (S. 560) festgestellt, dafs der Freilasser Erbe des Freigelassenen ist, wenn dieser keine Kinder hinterläfst. Unerweislich dagegen ist, dafs die Pflichten des Freigelassenen gegen den Freilasser sich nach dessen Tode auch auf seine Erben erstrecken[8], wenn die Freilassung

Seguer. V S. 201, 5 = VI S. 434, 24 und die Worterklärung Lex. Cant. S. 665, 16. Pollux VIII 35. Hesych u. d. W. Ganz unverwendbar ist die zweite Glosse bei Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 434, 30 und die ähnliche Lex. Seguer. IV S. 184, 24, nach denen Platner II S. 239 die Klage von seiten des Herrn gegen den Sklaven zulässig fand, der sich für einen Freien ausgibt. Von Neueren haben nach Meier *de bonis damnatorum* p. 31 ff. besonders M. Clerc *les metèques Athéniens* (Paris 1893) p. 286 ff. und G. Foucart *de libertorum conditione apud Athenienses* (Paris 1896) p. 61 ff. über die Klage gehandelt.

[6] Dafs bei Demosth. a. a. O. die χωρὶς οἰκοῦντες von Harpokration richtig als Freigelassene gedeutet sind, beweist [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 15. Im Lex. Seguer. V S. 316, 12 wird zur richtigen Deutung hinzugefügt ἢ δοῦλοι χωρὶς οἰκοῦντες τῶν δεσποτῶν, und dafür entschied sich Clerc p. 291, weil er in den Weihungen der φιάλαι ἀπελευθερικαί den zum Namen der Weihenden gemachten Zusatz οἰκῶν ἐν — erst durch den günstigen Ausgang der δίκη ἀποστασίου bedingt glaubte. Aber nichts zwingt zu solcher Annahme, da der Zusatz zur vollen Bezeichnung des Freigelassenen wie jedes anderen Metoiken unerläfslich war.

[7] *Ges.* XI 2 S. 915. Wenigstens zum Teil glaubte sie Hermann *iuris domest. et fam. ap. Plat. — compar.* p. 18 der attischen Gesetzgebung entlehnt.

[8] Bei Anaxim. *Rhet. an Alex.* I 16 S. 177 Sp. wird ein solcher Anspruch nicht aus einer gesetzlichen Bestimmung, sondern aus blofsem

nicht ausdrücklich unter dieser Bedingung erfolgt war. Dafs wenigstens die testamentarische Freilassung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden konnte, zeigen die Testamente des Theophrast und Lykon, in denen sie erst von mehrjähriger befriedigender Dienstleistung nach dem Tode des Freilassers abhängig gemacht wird[9]. Dafs aber überhaupt bedingte Freilassungen auch in Athen nichts Ungewöhnliches gewesen sind, darf man aus der Häufigkeit der Prozesse ἀποστασίου[10] abnehmen, die durch die erhaltenen Reste von Verzeichnissen von φιάλαι ἀπελευθερικαί verbürgt wird[11]. Es war nämlich durch Gesetz oder Sitte vorgeschrieben, dafs wer in einem solchen Prozesse siegte, der Athena eine silberne Schale im Wert von 100 Drachmen zu weihen hatte. Darum geht in der grofsen Mehrzahl der überlieferten Fälle die Weihung von den in einer δίκη ἀποστασίου Freigesprochenen aus, so dafs sie als Dankopfer für die völlige Loslösung aus der Abhängigkeit von dem früheren Herrn erscheint[12]. Auf-

Analogieschlufs abgeleitet. Und in dem Rechtsstreit zwischen Apollodor und Phormion finden wir keinerlei Beziehung darauf.

[9] Diog. L. V 55. 77. In viel gröfserer Mannigfaltigkeit begegnen bedingte Freilassungen auf den delphischen Freilassungsurkunden, so dafs Mitteis *Reichsrecht* S. 384 sogar von Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei sprechen durfte.

[10] Die Ansicht Meiers, dafs dem Freilasser die Wahl zwischen Anstellung dieser Klage und eigener Bestrafung des Freigelassenen durch Einsperrung in Privatgewahrsam zugestanden, beruht auf einer sehr problematischen Deutung einer Isaiosstelle bei Suidas u. ἀνάκαιον, vgl. Schömann zu Isaios p. 493.

[11] *C. I. A.* II n. 768—776. 776[b]. IV 2 n. 768[b]—776[c], wozu Tod *Annual of the British school at Athens* VIII (1901/2) p. 197 ff. noch 7 weitere Bruchstücke gefügt hat. Dafs die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Schalen von Freigelassenen geweiht waren, dafür machte Köhler schon *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* III (1878) S. 172 ff. die Erwähnung von φιάλαι [ἀπ]ελευθερικαί in Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena *C. I. A.* II n. 720 A col. I Z. 15. 5. n. 729 A Z. 8 geltend. Köhler ergänzte in beiden Inschriften ἐξελευθερικαί, worin man ihm allgemein gefolgt ist; aber vgl. Anm. 3.

[12] Für die regelmäfsige Formel diene als Beispiel aus n. 772 A Φίλων γραμματεὺς ἐν Θορικῷ οἰκῶν ἀποφυγὼν Φερεκλείδην Φερεκλέου Περιθοίδην. φιάλη σταθμὸν Η· Ῥοδία ταλασιουργὸς ἐν Θορικῷ οἰκοῦσα ἀποφυγοῦσα Φερε-

fällig ist nur, dafs in einem Teil der Verzeichnisse der Freilasser als Weihender erscheint, den im Falle des Siegens mit der Klage zu der Abgabe verpflichtet zu denken um so weniger Grund ist, je geringer die Gefahr war, die er bei ihr lief[13]. Man wird also für diese Fälle anzunehmen haben, dafs die Weihung von dem Freilasser ausging, der den Freigelassenen aller weiteren Verpflichtungen gegen ihn enthob und seine Einreihung unter die freigeborenen Metoiken zum öffentlichen Ausdruck zu bringen wünschte[14].

κλείδην Φερεκλέου Περιθοίδην. φιάλη σταθμὸν Η κτλ. Für ἀποφυγών tritt vereinzelt ἀπέφυγε auf (n. 776 c. Tod n. 6), wobei dann die Erwähnung der Schale fehlt. Das Verbum kann nach festem Gebrauche nur auf die Freisprechung vor Gericht gehen, und dafs diese in einem Prozesse ἀποστασίου erfolgt war, zeigt das in der Überschrift von n. 776 erhaltene ἀπ]οστασίου. Was Köhler gegen diese auch von H. Schenkl *Ztschr. f. österr. Gymn.* 1881 S. 167 ff. vorgetragene Auffassung einwendete, dafs die im Akkusativ genannten Personen zum Teil Nichtbürger sind, die nicht Prostatai ihrer Freigelassenen werden konnten, habe ich schon früher durch den Hinweis auf den allgemeineren Inhalt der Klage erledigt. Auch dafs gelegentlich zwei oder drei Bürger oder ein κοινὸν ἐρανιστῶν als Freilasser erscheint, macht keine Schwierigkeit. Ebenso ist die Nennung eines Olynthiers, eines Thebaners und eines Trozeniers unter den Freilassern von Foucart p. 68 aus der diesen Staaten eingeräumten Isopolitie erklärt.

[13] Als Beispiel diene aus n. 772 B Πολύστρατος Πολυστράτου Ἐπικηφίσιος Σωσίαν γεωργὸν ἐν Ἡφαιστιαδῶν οἰκοῦντα φιάλη Η. Seit v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 110 A. 1 pflegt man dazu ἑλών zu ergänzen, wiewohl er selbst dagegen das (trotz Thumser zu Hermann *St. A.* S. 419 A.) entscheidende Bedenken geltend machte, dafs die Unterlegenen nicht als Metoiken bezeichnet werden konnten. Aber auch die von ihm bevorzugte Ergänzung ἐξελόμενος εἰς ἐλευθερίαν kann nicht richtig sein, da dann die zweite Gruppe der Weihungen ganz verschiedener Art wäre, obgleich sie mit der ersten in einer zweiten Columne (n. 772. 772b) oder in derselben Columne (n. 773b) zusammengestellt wird.

[14] So Bosanquet bei Tod p. 202. Für die Einzeichnung in die offizielle Liste der Freigelassenen wurde in Thessalien eine feste Taxe erhoben, Rensch *de manumissionum titulis apud Thessalos* (Halle 1908) p. 92 ff. Die Auffassung von Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 151 A. 2 kann auch ich mir nicht klarmachen. Frühere Meinungen verzeichnen Clerc p. 288 ff. und Calderini p. 425 ff.

Was die Wirkung der Klage angeht, so erfahren wir aus Harpokration (Anm. 5), dafs wenn der Beklagte verurteilt wurde, er der Freiheit verlustig ging und in die Sklaverei, also in die Gewalt seines früheren Herrn zurückfiel. Die Angabe einer dem Demosthenes untergeschobenen Rede, er wäre durch den Staat verkauft worden[15], doch wohl zugunsten des Klägers, hat bei der Unzuverlässigkeit der Quelle[16] keinen Wert und wird auf Verwechselung mit den Folgen der γραφὴ ἀπροστασίου (S. 373) beruhen[17]. Wurde aber die Klage ungegründet gefunden, so wurde der Freigelassene von allen Verpflichtungen gegen seinen Patron losgesprochen und trat in das Verhältnis der freigeborenen Metoiken.

Dafs vor dem Polemarchen in jedem Falle die Bürgen gestellt wurden, die bei Klagen gegen Metoiken für ihr Erscheinen vor Gericht gefordert wurden, ist früher gezeigt (S. 66). In mehreren der dafür angeführten Belegstellen handelt es sich um eine Bürgenstellung für den, der von einem anderen als sein Sklave in Anspruch genommen, vor der Abführung in die Sklaverei aber durch einen Dritten mittels der ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν bewahrt wird; gegen deren Berechtigung richtet sich die δίκη ἀφαιρέσεως, die gegen den Vindikanten von dem Kontravindikanten anzustellen ist, während die Bürgenstellung von dem Vindizierten ausgeht. Mit Unrecht also hat man diese Klage der Kompetenz dem Polemarchen zugewiesen[18], wogegen auch ihre Nicht-

---

[15] *G. Aristog.* I 65 S. 790, 2 τὴν μητέρ' αὐτοῦ ἀποστασίου ὀφλοῦσαν ἀπέδοσθε.

[16] *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. Nichts für die Glaubwürdigkeit der Angabe kann das Argument von Foucart p. 75 beweisen, es wäre andernfalls das Verhältnis der beiden ein unerträgliches gewesen.

[17] Wie bei der Angabe von Photios u. πωληταί = Suid. u. πωλητής, der ἀποστασίου γραφείς sei den Poleten anheimgefallen, wobei nach dem Folgenden ein Verkauf zugunsten des Fiskus verstanden ist, der bei einer Privatklage vollends undenkbar ist.

[18] So Meier und Platner II S. 237 mit Berufung auf [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18, der nichts über die Klage beweist. Dagegen

erwähnung bei Aristoteles spricht. Vielmehr macht die Übereinstimmung ihrer Rechtsfolgen mit denen der δίκη βιαίων wahrscheinlich, daſs sie ebenso wie diese vor das Forum der Vierzigmänner gehört. Wir sprechen darum von der Klage im fünfzehnten Hauptstück.

---

fand Caillemer *Diction. d. antiq.* u. ἀφαίρεσις mit Zustimmung von Beauchet II p. 516 den Archon dann zuständig, wenn für den Vindizierten das Bürgerrecht behauptet wurde, sonst den Polemarchen. Aber jener Fall konnte in praxi kaum vorkommen.

Vierzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Thesmotheten.

Von Privatklagen der Thesmotheten nennt Aristoteles (S. 70) die Handels- und Bergwerksklagen (δίκαι ἐμπορικαὶ καὶ μεταλλικαί), dazu die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Klagen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων), die Klagen wegen Schmähungen von Sklaven wider Freie und wegen falschen Zeugnisses vor dem Areopage. Dafs sie die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Prozesse einleiten, hat darin seinen Grund, dafs ihnen der formelle Abschlufs dieser Verträge obliegt. Doch waren ihnen jene erst im vierten Jahrhundert überwiesen, während sie vorher dem Polemarchen zufielen [1]. Dafs von den Klagen κακηγορίας nur ein beschränkter Teil vor sie gehört, während die weitaus grofse Mehrzahl den Vierzigmännern zugewiesen ist [2], haben wir als einen Rest ihrer früheren weitergehenden Gerichtsbarkeit anzusehen; ihnen gerade die Klagen gegen Sklaven zu belassen, mag der Umstand veranlafst haben, dafs diese nicht in gleicher Weise wie Freie zur Ver-

[1] Vgl. S. 65 mit A. 46. S. 620 A. 1.

[2] Dafs die Klagen κακηγορίας gegen einen Freien vor eine andere Behörde gehören, folgt mit Notwendigkeit aus dem beschränkenden Zusatz des Aristoteles. Dafs dies die Vierzigmänner gewesen sind, sind wir aus der Analogie der Klagen αἰκείας zu folgern berechtigt. Sie also sind die von Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542, 3 gemeinten ἄρχοντες und ihr Amtshaus das dort genannte τῶν ἀρχόντων οἴκημα, nicht das Thesmotheteion, das Demosthenes schwerlich mit jenem Ausdruck bezeichnet hätte.

antwortung gezogen werden konnten[3]. Von den Klagen ψευδομαρτυρίων aber verblieben den Thesmotheten nur die gegen die auf dem Areopag abgegebenen Zeugnisse, weil auf diese nicht die sonst für Klagen dieser Art geltende Regel anwendbar war, dafs sie vor den Gerichtsvorstand des Hauptprozesses gehörten. Die beiden letztgenannten Klagen können also ihre Besprechung erst im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen κακηγορίας und ψευδομαρτυρίων im nächsten und im letzten Hauptstücke dieses Buches finden, die δίκαι ἀπὸ συμβόλων aber am Ende des dritten Buches. Dagegen haben wir noch auf die Appellation gegen den Ausschlufs aus dem Demos durch die Gemeindeversammlung zurückzukommen, die ebenfalls vor das Forum der Thesmotheten gehört. In welchen Fällen entweder in der Gesamtheit der Demen oder in einzelnen von ihnen eine Abstimmung der Demoten (διαψήφισις) darüber herbeigeführt wurde, ob die Eintragung der in die Bürgerliste Eingeschriebenen zu Recht erfolgt sei, ist schon oben (S. 415) besprochen und gezeigt worden, dafs wer durch diese Abstimmung ausgeschlossen wurde, an den Gerichtshof appellieren konnte und wenn dessen Spruch zu seinen Gunsten ausfiel, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt wurde, andernfalls aber mit Leib und Gut dem Staate verfiel. Um dieser schwer wiegenden Folgen des Einspruchs halber kann man geneigt sein, ihn den öffentlichen Klagen zuzuzählen, zumal er von Aristoteles von den Privatsachen geschieden wird[4]. Aber als solche wird er doch dadurch charakterisiert, dafs er in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt[5] wird. Denn dafs man darin nicht

---

[3] Vgl. v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 215 A. 120. Hitzig *Iniuria* S. 86 f.

[4] 59, 5 εἰσάγουσι δὲ καὶ δίκας ἰδίας, während der ἀπεψηφισμένοι ὑπὸ τῶν δημοτῶν vorher gedacht ist.

[5] Isai. *f. Euphil.* 11 f. S. 361 f. Dafs in diesem Falle zwei Diaiteten nacheinander einen Spruch zu fällen hatten, ist mit Schömann daraus zu erklären, dafs gegen das erste Verdikt die ἀντίληξις τῆς μὴ οὔσης eingelegt war. Eine wohlberechnete Ungenauigkeit liegt also in Isaios Worten δύο ἔτη τοῦ διαιτητοῦ τὴν δίαιταν ἔχοντος, die man nicht korrigieren darf, vgl. Wyse z. d. St.

eine durch die Menge der zur Entscheidung zu bringenden Fälle bedingte Ausnahmemaſsregel[6], sondern eine dauernde Einrichtung zu erkennen hat, wird dadurch wahrscheinlich, daſs auch die Einrede gegen die Abweisung eines zur Aufnahme in ein Geschlecht Angemeldeten durch die Genneten zunächst vor Diaiteten zu bringen war[7]. Auch für diese Einrede, wie für die nach ihrer Analogie mit Sicherheit anzunehmende gegen Verweigerung der Einzeichnung in eine Phratrie dürfen wir also die Kompetenz der Thesmotheten voraussetzen. Bezeichnend aber für die Auffassung dieser Einreden ist es, daſs sie in der Form einer Klage gegen die Demoten, bzw. die Genneten (Phrateres) einzubringen waren[8]. Trotzdem wird aber die Verhandlung vor dem Gerichtshof insofern als zweite Instanz zu der Verhandlung vor der Demosversammlung behandelt, als an erster Stelle der Vertreter des Demos spricht, der Appellant an zweiter Stelle sich zu verteidigen hat[9]. Das gleiche Verfahren wurde auch dann beobachtet, wenn gegen die Abweisung eines zur Ein-

[6] Mit Wyse p. 716 f., dem Bonner a. d. S. 533 A. 61 a. O. p. 416 folgt.

[7] [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17 λαχόντος δὲ τοῦ Φράστορος αὐτοῖς (τοῖς Βρυτίδαις) δίκην ὅτι οὐκ ἐνέγραφον αὐτοῦ υἱόν, προκαλοῦνται αὐτὸν οἱ γεννῆται πρὸς τῷ διαιτητῇ ὀμόσαι κτλ.

[8] Isai. a. a. O. ἔλαχεν Εὐφίλητος τὴν δίκην τὴν προτέραν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν καὶ τῷ τότε δημαρχοῦντι. Ebenso bei [Demosth.] λαχόντος — δίκην, also beidemal die Formel, die vorzugsweise von Privatklagen gebraucht wird. Daſs Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Rede gegen Eubulides unter die ἰδιωτικοί zählt, will darum wenig besagen, weil derselbe *Dein.* 11 S. 655 die diesem Redner zugeschriebene Rede κατὰ Κηρύκων, die einen bei der διαψήφισις des Jahres 346/5 Ausgestoſsenen betraf, den δημόσιοι zurechnet. Auf die gleiche διαψήφισις geht Aisch. *g. Tim.* 77 f. S. 99 f. 114 S. 131, unsicher ist die Beziehung von Isaios zweimal zitierter Rede gegen Boiotos.

[9] Dies geht teils aus einer Reihe von Stellen im Eingang von Demosthenes Rede gegen Eubulides (besonders § 5 S. 1300, 24 ἐπειδὴ — οὗτος — ἀδίκως καὶ πλεονεκτικῶς τὴν κατηγορίαν πεποίηται. § 1 S. 1299, 10 δέομαι — ἀκοῦσαι καὶ ἐμοῦ σιωπῇ), teils aus Aisch. *g. Tim.* a. a. O. hervor und ist bereits von Meier *de bon. damn.* p. 91 bemerkt, trotzdem aber von Westermann zu Demosth. a. R.³ S. 149 wieder verkannt worden, der auch aus der ersten Stelle des Aischines die irrige Folgerung zieht, daſs das Urteil des Demos in jedem Falle der Bestätigung durch den Gerichtshof bedurfte.

tragung in die Bürgerliste Gemeldeten durch die Demoten wegen Mangels freier Geburt oder, wie wir hinzusetzen dürfen, bürgerlicher Abkunft Berufung an das Gericht erfolgt, für deren Verhandlung die Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte zu bestellen hatten (S. 283). Wie in dem letzteren Falle wird auch bei Ausstofsung auf Anlafs einer Diapsephisis die Entscheidung des Gerichtshofs gegen das Votum der Demoten für diese keinen andern Rechtsnachteil zur Folge gehabt haben als die Nötigung, den Ausgeschlossenen als vollberechtigtes Gemeindeglied anzuerkennen.

Die beiden vor die Thesmotheten gehörenden Klagarten, die hier noch zu besprechen sind, die Handels- und Bergwerksklagen, haben das miteinander gemein, dafs sie wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts Monatsklagen sind[10], was sie von der Kompetenz der Vierzigmänner ausschlofs. Von den Handelsklagen ist früher (S. 86 f.) gezeigt worden, dafs sie bis zu dem genannten Zeitpunkte oder mindestens bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts den später nicht mehr nachzuweisenden Nautodiken zustanden[11]. Dafs die über Klagen der einen oder anderen Art entscheidenden Gerichtshöfe in anderer als der sonst üblichen Weise gebildet worden sind, ist ebensowenig bezeugt[12], als es praktisch durchführbar gewesen wäre. Nur das Besondere hatten die Handelsklagen, dafs sie nur in den Wintermonaten vom Boedromion bis Munichion angestellt werden durften, in denen die Schiffahrt ruhte[13].

---

[10] Über die Handelsklagen S. 87. [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3 (Anm. 13), über die Bergwerksklagen Demosth. *g. Pant.* 2 S. 966, 17 (aus dem Jahre 346/5 oder gleich danach).

[11] Nach Hitzig a. d. Anm. 14 a. O. S. 228 hätten diesen nur die Handelsprozesse zwischen Bürgern, die gegen Fremde dem Polemarchen gehört. Dazu will auch die Zuständigkeit der Nautodiken für γραφαὶ ξενίας wenig passen.

[12] Für die Handelsklagen vgl. S. 143 A. 31. (Abweichend wieder Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* V S. 2531.) Nicht anders ist gemeint Hypoth. Demosth. *g. Pant.* S. 965, 24 ἐν τῷ μεταλλικῷ δικαστηρίῳ τὴν κατηγορίαν ποιούμενον.

[13] [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900 i. A. αἱ δὲ λήξεις τῶν δικῶν τοῖς ἐμπόροις ἔμμηνοί εἰσιν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουνιχιῶνος, ἵνα παρα-

Unsere Kenntnis der Handelsklagen, *δίκαι ἐμπορικαί*, haben wir aus fünf fälschlich unter Demosthenes Namen überlieferten Reden zu schöpfen, und zwar sind vier von ihnen durch eine Einrede gegen eine Handelsklage veranlafst: zur Begründung einer solchen Einrede geschrieben die Reden gegen Zenothemis und gegen Apaturios, zur Bestreitung einer Einrede die Reden gegen Lakritos und gegen Phormion; eine Klagrede wegen Nichterfüllung eines Handelsvertrags ist die Rede gegen Dionysodor[14]. Das Gesetz, das in der Zeit dieser Reden, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, die Zuständigkeit der Handelsklagen regelte und in den drei erstgenannten Reden zur Verlesung gebracht wurde[15], liegt uns nur in den Zitaten der Redner vor, am glaubwürdigsten im Eingang der Rede gegen Zenothemis: *οἱ νόμοι κελεύουσι — τὰς δίκας εἶναι τοῖς ναυκλήροις καὶ τοῖς ἐμπόροις τῶν Ἀθήναζε καὶ τῶν Ἀθήνηθεν συμβολαίων καὶ περὶ ὧν ἂν ὦσι συγγραφαί· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα δικάζηται, μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην*[16]. Also nur von oder gegen Grofshändler und Schiffer dürfen Handelsklagen angestellt werden und nur in Rechtsstreiten über Verträge, die über Einfuhr nach oder Ausfuhr aus Athen geschlossen sind. Die weitere Ausdehnung, die

χρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται. Vgl. Lysias *π. δημοσ. χρημ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126). Wenn Philetairos in den *Μῆνες* nach Schol. Aristoph. *Vög.* 1047 (*Fr.* 12 K.) den Maimakterion als *μὴν δικάσιμος* bezeichnete, so könnte man dies mit Schol. *Vög.* 1478 auf die *δίκαι ξενικαί* beziehen. Aber auf anderes führt das Bruchstück aus Aristoph. Niobos im Etymol. Mill. p. 210 (*Fr.* 278 K.).

[14] Die Handelsklagen sind zuletzt behandelt von Hitzig in seiner Abhandlung über das griechische Fremdenrecht *Zeitschr. der Savigny-Stift. Roman. Abt.* XXVIII (1907) S. 227 ff.

[15] Das Gesetz bildete einen Teil der umfassenden attischen Handelsgesetzgebung, *νόμοι ἐμπορικοί g. Lakr.* 3 S. 924, 10.

[16] Minder genau ist das Zitat *g. Phorm.* 42 S. 919, 21 *ὁ νόμος — κελεύων τὰς δίκας εἶναι τὰς ἐμπορικὰς τῶν συμβολαίων τῶν Ἀθήνησι καὶ εἰς τὸ Ἀθηναίων ἐμπόριον καὶ οὐ μόνον τῶν Ἀθήνησιν ἀλλὰ καὶ ὅσ' ἂν γένηται ἕνεκα τοῦ πλοῦ τοῦ Ἀθήναζε.* Die Worte hinter *ἐμπόριον* sind keinesfalls aus dem Gesetz entnommen, sondern von dem Redner zur Vorbereitung seiner folgenden Argumentation zugesetzt; für ein daher stammendes Glossem hielt sie A. Fränkel *de condicione — sociorum Atheniensium* (1878) p. 67. Dazu über die *παραγραφή* § 4 S. 908 i. A.

man den Handelsklagen auf alle Rechtsstreite hat geben wollen, die sich auf Handelsangelegenheiten bezogen, findet in dem offenbar ungenauen Gesetzzitat der Rede gegen Apaturios[17] keine Stütze. Von Bedeutung ist auch die andere Beschränkung, dafs Handelsverträge, um zur Handelsklage zu berechtigen, schriftlich abgefafst sein mufsten[18], weil sie von der allgemeinen Rechtsnorm abweicht, wie sie im nächsten Hauptstück darzulegen ist. Nichterfüllung dieser Bedingungen machte die Klage natürlich nicht überhaupt, sondern nur als Handelsklage unmöglich[19]. Es mufs aber die Zuständigkeit der Handelsgerichte früher eine all-

---

[17] I. A. τοῖς μὲν ἐμπόροις — καὶ τοῖς ναυκλήροις κελεύει ὁ νόμος εἶναι τὰς δίκας πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ἐάν τι ἀδικῶνται ἐν τῷ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθένδε ποι πλέοντες ἢ ἑτέρωθεν δεῦρο. Die Ungenauigkeit in dem Kondizionalglied ergibt sich aus dem inkorrekten Zusatz ἐν τῷ ἐμπορίῳ. Noch weniger kann für den allgemeinen Geltungsbereich der ἐμπορικαί, für den sich Platner I S. 290 f. und nach ihm Beauchet IV p. 90 ff. entscheiden, Lex. Seguer. V S. 237 a. E. ὄνομα δίκης ἣν πρὸς τοὺς ἐμπόρους περὶ ὁτουδὴ λαγχάνουσι oder Pollux VIII 63 beweisen.

[18] Die aus den Worten περὶ ὧν ἂν ὦσι συγγραφαί gezogene Folgerung ist freilich seit Heffter S. 400 immer wieder bestritten worden. Die Authentizität des Gesetzeszitats auch in dem Zusatze mit R. Schulze *Prolegomena in Dem. q. f. or. adv. Apat.* (Leipzig 1878) p. 28 anzuzweifeln haben wir um so weniger ein Recht, als er für den Zweck des Redners ohne Bedeutung war, wie er denn auch in der Parallelstelle wegbleiben konnte. Gegen das natürliche Verständnis aber ist es, wenn Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCV (1867) S. 592 περὶ ὧν im beschränkenden Sinne fafst „und bezüglich der Punkte, über die ein Vertrag vorhanden ist", wenn auch diese Auffassung nicht, wie Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 210 meint, durch [Demosth.] *g. Lakr.* 27 S. 932 i. A. widerlegt wird. Unrichtig aber ist es, wenn Beauchet p. 92 behauptet, dafs der Sprecher nur die Üblichkeit der schriftlichen Abfassung von Handelsverträgen betone und jede weitergehende Folgerung in den folgenden Worten οὐδὲν ἦν συμβόλαιον κτλ. ablehne, die vielmehr die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall enthalten. Dafs R. *g. Zenoth.* 16 einen Beleg für nichtschriftliche Abfassung biete, beruht auf handgreiflichem Mifsverständnis. Endlich bei der jüngsten Erklärung von Hitzig S. 227, mit den συγγραφαί werde eine zweite Kategorie von Verträgen erörtert, die ihrem Inhalt nach nicht direkt ein Handelsgeschäft darstellen müssen, bleibt unverständlich, wie deren Erwähnung in das Gesetz über Handelsklagen gehört.

[19] Unsicher darüber Beauchet a. a. O. n. 2.

gemeinere gewesen sein. Denn nach einer Rede des Lysias[20] wurde vor den Nautodiken ein Rechtsstreit über den Besitz von Grundstücken verhandelt, der vorher von einer anderen Behörde abgewiesen war. Nahe liegt zu vermuten, dafs auch diese Änderung mit dem Wechsel des Forum in Beziehung gestanden hat.

Innerhalb der bezeichneten Grenzen aber ist der Gegenstand der Handelsklagen ein mannichfaltiger und bedarf die Rechtsverletzung, die sie verfolgen, einer näheren Bestimmung, weshalb sie Meier mit den hierin mit ihnen übereinkommenden δίκαι μεταλλικαί und ἐρανικαί unter dem wenig glücklich gewählten Namen von Gattungsklagen zusammenfafste. So betrifft die Rede gegen Zenothemis eine δίκη ἐξούλης, die gegen Apaturios und gegen Dionysodor eine δίκη βλάβης, die gegen Phormion und gegen Lakritos eine δίκη χρέως. Das Nähere über diese Rechtsfälle ist darum dem nächsten Hauptstück vorzubehalten. Von anderen gleichartigen Klagen unterschieden sich die erwähnten in bezug auf das Verfahren nur dadurch, dafs sie als Handelsklagen die Wohltat des beschleunigten Rechtsganges genossen und darum auch nicht zuerst an einen Schiedsrichter zu bringen waren (S. 228 A. 32). Anderseits waren die Urteilsfolgen für beide Teile strenger: der Beklagte hatte im Falle seiner Verurteilung im Gefängnis zu bleiben, bis er die ihm auferlegte Zahlung geleistet hatte[21], sofern er sich nicht durch Bürgenstellung von der Haft befreite, und ein gleiches galt für den abgewiesenen Kläger in bezug auf die dem Beklagten zu zahlende Epobelie[22]. War der Beklagte Nichtbürger, so

[20] *Π. δημοσ. χρημ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126).

[21] R. *g. Apat.* i. A. (nach den Anm. 17 ausgeschriebenen Worten) καὶ τοῖς ἀδικοῦσι δεσμὸν ἔταξε τοὐπιτίμιον, ἕως ἂν ἐκτείσωσιν ὅ τι ἂν αὐτῶν καταγνωσθῇ.

[22] R. *g. Dionys.* 4 S. 1284 i. A. δῆλον ὡς ζημιώσων ἡμᾶς τῇ ἐπωβελίᾳ καὶ καταθησόμενος εἰς τὸ οἴκημα. *g. Lakr.* 46 S. 939, 26 ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ δεσμωτήριον παραδοθῆναι (ἡμᾶς κελεύεις) ὑφ' ὑμῶν προσοφλόντας τὰ ἐπιτίμια ἐὰν μὴ ἐκτίνωμεν. Nur im ersteren Falle sind beide Kläger Metoiken, im zweiten der Sprecher attischer Bürger. Nichts Neues lehren Etym. M. und Suidas u. ἐπωβελία.

unterlag er überdem derselben Notwendigkeit, wie in jedem andern Prozesse, entweder in Haft zu gehen oder Bürgen zu stellen[23]. Dafs in Handelsprozessen die Parteien vorwiegend Metoiken oder Fremde waren, liegt in der Natur der Sache; in den fünf Klagen der pseudodemosthenischen Reden sind nur Demon, der von Zenothemis Beklagte und der Kläger gegen Lakritos attische Bürger. Ganz besondere Umstände müssen es gewesen sein, die gegen einen Bürger, der auf dem Emporium bedeutende Summen geliehen und seine Gläubiger um die Unterpfänder gebracht hatte, zu einer Eisangelie führten, die seine Hinrichtung zur Folge hatte (S. 194 A. 54).

Für unser Wissen von den Bergwerksklagen, δίκαι μεταλλικαί, sind wir fast ausschliefslich auf Demosthenes Rede gegen Pantainetos angewiesen, die zur Begründung der παραγραφή gegen eine von Pantainetos erhobene δίκη μεταλλικὴ βλάβης ist; verloren sind die als μεταλλικοί bezeichneten Reden gegen Kallippos[24] und gegen Mekythos, deren erstere Dionys unter den echten, die letztere unter den unechten des Deinarch aufführt. Inwiefern Übertretungen des Bergwerkgesetzes (νόμος μεταλλικός[25]) zu öffentlichen Klagen Anlafs geben konnten, ist im ersten Teile (S. 311 f. 409 f.) besprochen. Zu Privatklagen konnten von den nach Demosthenes im Gesetz ausdrücklich verpönten Handlungen wenigstens drei führen: wenn einer einen andern aus seinem Betriebe vertreibt, wenn einer die Galerien mit Rauch anfüllt oder mit bewaffneter Hand eindringt[26]. Ebenso machte

[23] R. *g. Zenoth.* 29 S. 890, 10. Danach kann Protos nicht Athener gewesen sein, wie Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 191 glaubt.

[24] Die Handschriften des Dionys K. 12 S. 664 haben κατὰ Φιλίππου; dafs aber die Rede von der zweimal angeführten gegen Kallippos nicht verschieden gewesen ist, erkannte schon Sauppe.

[25] Demosth. *g. Pant.* 34 S. 976, 24.

[26] § 35 f. S. 976 a. E. ὁ μὲν νόμος ἐάν τις ἐξείλλῃ (Hauptst. 15 § 1 A. 108) τινὰ τῆς ἐργασίας, ὑπόδικον ποιεῖ — ἂν τύφῃ τις, ἂν ὅπλ' ἐπιφέρῃ, ἂν ἐπικατατέμνῃ τῶν μέτρων ἐντός. Die letzten Worte lassen sich doch nur in dem S. 311 A. 8 für Hyper. *f. Euxen.* 35 C. 44 nachgewiesenen Sinne fassen: die Deutung von Dareste pratiquer indûment des fouilles dans l'étendue d'une concession bedingte den Zusatz eines Genitivs.

natürlich auch das Treiben eines Stollen auf fremdes Gebiet straffällig. Den ersten der erwähnten Fälle betraf die Klage gegen Mekythos; der Sprecher der Rede, die Ol. 109, 4. 341/0 gehalten war, beklagte sich darin, dafs er von einem benachbarten Grubenbesitzer aus einem Bergwerke vertrieben worden sei, das er schon drei Jahre betrieben habe[27]. Die Klage ist in diesem Falle ἐξούλης gewesen, in anderen Fällen wohl gewöhnlich βλάβης.

Eine Ergänzung also bringt § 38 S. 977, 20 τὰς μεταλλικὰς εἶναι δίκας (οἴομαι) τοῖς κοινωνοῦσι μετάλλου καὶ ἕτερον συντρήσασιν εἰς τὰ τῶν πλησίον κτλ., wie mit den Handschriften zu schreiben ist, nur τοῖς, das sie vor ἕτερον haben, mufs ebenso fehlen wie im zweiten Gliede vor ποιοῦσι; ἕτερον selbst mit den neueren Herausgebern zu streichen geht nicht an, weil ein Objekt nicht fehlen darf.

[27] Dionys *Dein.* 13 S. 667.

Fünfzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Vierzigmänner und der Eisagogeis.

Mit der umfangreichen Jurisdiktion der Vierzigmänner haben wir auch die der Eisagogeis zusammen zu besprechen. Denn zu dieser gehören, wie wir früher (S. 85) gesehen, wenigstens zur Zeit des Aristoteles alle Monatsklagen mit Ausnahme der Handelsklagen und der von oder gegen Gefällpächter angestellten, insbesondere ein Teil der Schuld- und Eigentumsklagen, die sonst, soweit ihnen die Vergünstigung der beschleunigten Erledigung nicht zukam, an die Vierzigmänner zu gelangen hatten. Von der δίκη αἰκείας aber ist ebenfalls schon gezeigt, dafs sie ums Jahr 340 von den Vierzigmännern an die Eisagogeis übergegangen ist, ein Wechsel des Forums, der bei ihr und vielleicht auch bei anderen Klagen mit ihrer Erhebung zu Monatsklagen ebenso in Zusammenhang gestanden haben wird wie der etwa gleichzeitige Übergang der Handelsklagen von den Nautodiken zu den Thesmotheten. Bei der grofsen Anzahl der hierher gehörigen Klagen behandeln wir in gesonderten Abschnitten die δίκαι κατά τινος und die δίκαι πρός τινα.

§ 1. Δίκαι κατά τινος.

Durch ausdrückliches Zeugnis sind der Kompetenz der Vierzig zugewiesen die Klagen βιαίων und αἰκείας. An die erstere schliefsen wir die Klage ἐξαιρέσεως, an die zweite die Klagen κακηγορίας und βλάβης und besprechen zuletzt noch die Klagen παραβάσεως συνθηκῶν und ἐξούλης.

Bei Besprechung der δίκη βιαίων haben wir den Verlust der Reden des Lysias περὶ βιαίων zu bedauern, die eine eigene Klasse unter seinen Reden gebildet zu haben scheinen[1], zu der auch die ihm zugeschriebene Klagrede gegen Philonides, sowie die Rede gehört haben wird, aus der ein Bruchstück durch Rutilius Lupus[2] bewahrt ist.

Die Klage βιαίων kam in doppelter Verwendung vor. Einmal, und dies scheint die ursprüngliche Bedeutung der Klage gewesen zu sein, richtete sie sich gegen den, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog[3]. Gegen die gewaltsame Entziehung des Besitzes einer unbeweglichen Sache war die δίκη ἐξούλης bestimmt[4];

[1] Harpokr. u. βιαίων· ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βίᾳ πραττόντων ὁτιοῦν· ὁ δὲ ἁλοὺς ἀποτίνει εἰς τὸ δημόσιον ἴσον ὅσον τῷ ἑλόντι· Δημοσθένης κατὰ Μειδίου. εἰσὶ δὲ καὶ ἐν τοῖς Λυσιακοῖς φερόμενοι λόγοι βιαίων. καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἐπὶ φθορᾷ παρθένων μόνον οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίκη ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων. Die Schlufsworte ἀ. κ. ἐ. ἄ. lassen die besten Handschriften, μόνον die Epitome weg, die aber die letzten Worte bewahrt. Danach liefs Sauppe *O. A.* II p. 208 in der zweiten Bedeutung nur eine βίας δίκη gelten, die erst in den Rhetorenschulen mit der βιαίων δίκη zusammengeworfen worden sei. Aber von einer δίκη βιαίων wegen Schändung einer Jungfrau redet Lukian *Hermot.* 81, während er das σ gegen τ eine γραφὴ βίας ὑπαρχόντων anstellen läfst, weil ττ für σσ in Gebrauch gekommen sei. Gegen Sauppe spricht auch Lex. Cantabr. S. 665, 26 = Schol. zu Platon *Rep.* V S. 465 A S. 405 Bk. βιαίων δίκη βίας δίκης διαφέρει· βιαίων μὲν γάρ ἐστιν, εἴ τις βίᾳ ἐπεισελθὼν τι ἔλαβεν ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, βιαίων ἐκρίνετο. ἐν δὲ ταῖς σχολικαῖς ὑποθέσεσιν βίας ἔγκλημά ἐστι κατὰ τῶν κόρην ἁρπασάντων ἢ παῖδα ἐλεύθερον. σημειωτέον δὲ ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδεὶς βίας. Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 168 et ueras agitant lites raptore relicto bezieht. Eine Anspielung auf die δίκη βιαίων und ihre Folgen gibt Eurip. *Jon* 445 f.

[2] I 13 S. 45 R. (*Fr.* 288 S.). Minder zutreffend dachte Sauppe auch an eine Klage ὕβρεως oder αἰκείας.

[3] Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 14 (S. 256 A. 52). Harpokr. u. Lex. Cantabr. u. βιαίων (Anm. 1). Allgemeiner ist der Begriff der βίαια von Platon gefafst *Ges.* X 1 S. 884 τῶν ἀλλοτρίων μηδένα μηδὲν φέρειν μηδὲ ἄγειν μηδ' αὖ χρῆσθαι μηδενὶ τῶν τοῦ πέλας ἐὰν μὴ πείσῃ τόν κεκτημένον. Vgl. IX 16 S. 877 B.

[4] Dafs auch durch die δίκη βιαίων gewaltsame Entreifsung unbeweglichen Eigentums verfolgt werden konnte, nahm Platner II S. 179 ff., dem Beauchet III p. 397 folgt, mit Unrecht an. Richtig dagegen

inwieweit diese auch im Falle gewaltsamer Wegnahme einer beweglichen Sache Anwendung fand, ist unten zu besprechen. Zu den beweglichen Besitztümern gehören die Sklaven; darum wird von der δίκη βιαίων auch gegen den Gebrauch gemacht, der einen Sklaven seinem Besitzer durch gewaltsame ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν entzieht[5]. Wer sich βιαίων in diesem Sinne schuldig macht, wird damit bestraft, daſs er den durch seine Schuld zugefügten Schaden doppelt ersetzen muſs; von dieser Strafe des Doppelten bekommt die eine Hälfte der Staat, die andere der Verletzte[6]. Gewaltsame Entziehung eines Besitzes unterlag auch sonst schon in Griechenland härterer Bestrafung als nicht gewaltsame. Darum erklärt Plutarch[7] das Gesetz von Knosos, das die Entleiher anwies, sich das Darlehn zu rauben, mit der Absicht, sie im Falle sie nicht zahlten, βιαίων schuldig zu machen.

In weiterer Verwendung aber war die Klage βιαίων, die bei den Späteren dann δίκη βίας hieſs, gegen den gerichtet, der eine freie Person, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob verheiratet oder jungfräulich, notzüchtigte oder in der Absicht raubte, um Notzucht auszuüben. Ein solonisches Gesetz bestimmte nach Plutarch[8], daſs der verurteilte Angeklagte hundert Drachmen Buſse, vermutlich an den durch die Tat verletzten Kläger, der nur der κύριος der geschändeten Person sein konnte, zahlen solle.

Caillemer *Dictionn. d. ant.* u. βιαίων δίκη, mit dem Photiades *Ἀθηνᾶ* XVII (1905) S. 35 stimmt.

[5] Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 (Anm. 15). Platon *Ges.* XI 2 S. 914 a. E. ἐὰν δὲ παρὰ ταῦτά τις ἀφαιρῆται, τῶν βιαίων ἔνοχος ἔστω καὶ ἁλοὺς τὴν διπλασίαν τοῦ ἐπιγραφέντος βλάβους τῷ ἀφαιρεθέντι τινέτω.

[6] Demosth. und Harpokr. a. a. O. Wenn Demosthenes zur Motivierung dieser Strafbestimmung die Gewalttätigkeiten als κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων bezeichnet, so hätte Platner II S. 177 f. daraus nicht mit Zustimmung von Caillemer a. d. Anm. 4 a. O. die Existenz einer γραφὴ βιαίων folgern sollen, die durch den Zusammenhang vielmehr widerlegt wird.

[7] *Quaest. Gr.* 53 S. 303 B.

[8] *Solon* 23.

Dagegen lehrt eine Stelle des Lysias[9], dafs der auf diese Klage Verurteilte doppelten Schadenersatz zu leisten habe. Es mufs also, wie schon oben (S. 259. 435) bemerkt, die Gesetzgebung in diesem Stücke eine Veränderung erfahren haben. Keinerlei Glauben verdient natürlich die Fiktion später Rhetoren von einem attischen Gesetze, das auf die Vergewaltigung einer Jungfrau eine Bufse von tausend Drachmen gesetzt habe[10]. Das Gesetz aber, von dem die römischen Komiker reden, das die stuprierte Jungfrau zu heiraten gebot, beziehen sie nicht blofs auf Vergewaltigung[11].

Mit der δίκη βιαίων im erstbesprochenen Sinne stellen wir die δίκη ἀφαιρέσεως (ἐξαιρέσεως) εἰς ἐλευθερίαν zusammen, die gegen den sich richtet, der den von einem anderen als Sklaven in Anspruch Genommenen vor der Abführung in die Sklaverei durch die Behauptung bewahrt, er sei ein Freier. Jedem attischen Bürger oder Metoiken steht das Recht zu, den Sklaven, der sich seinem Besitze entzieht, zu greifen und mit sich zu nehmen (ἄγειν mit oder ohne den Zusatz εἰς δουλείαν), nicht nur auf offener Strafse, sondern auch in der Wohnung eines Dritten[12]; ausgenommen waren allein gewisse heilige Stätten, die das Recht der Asylie hatten (S. 643). Nach einer Erzählung des Isokrates[13]

---

[9] *V. Eratosth. Tödt.* 32 S. 34 f. (S. 259 A. 63). Unmöglich ist die Auffassung des διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν bei Glotz *Solidarité* p. 393 f., die Vergewaltigung eines Freien sei mit der doppelten Bufse geahndet worden wie die eines Sklaven, vgl. Anm. 5. In der Sache kann er allerdings recht haben. Wenigstens sind die verderbten Gesetzesworte bei Lysias *g. Theomn.* 19 S. 362 am wahrscheinlichsten mit Blafs bei Photiades a. a. O. S. 45 zu schreiben οἰκῆος καὶ δούλης ἁπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν.

[10] Z. B. Max. Plan. zu Hermog. V S. 269 W. Sopater *divis. quaest.* VIII S. 362. Nach Sopat. S. 371 war die Bufse zehntausend, wenn die Vergewaltigung ἐν πανηγύρει geschehen war.

[11] Vgl. S. 482 A. 40.

[12] [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18. Nach Platon *Ges.* XI 2 S. 914 E konnte das Recht des ἄγειν im Interesse des vorgeblichen Eigentümers auch durch Verwandte oder Freunde ausgeübt werden. Über die ebenfalls anwendbare δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν vgl. S. 586 f.

[13] Nach *Trap.* 13 f. K. 8 und 49 K. 25 legt Menexenos, wohl der Prostates des Sprechers, an Kittos, den Sklaven des Bankiers Pasion.

mufs dies Recht nicht allein dem zugestanden haben, der ein Eigentumsrecht an dem angeblichen Sklaven zu haben behauptete, sondern auch dem, der ein persönliches Interesse daran hatte, dafs ein Sklave als solcher anerkannt werde. Widersetzt sich ein Dritter der Abführung mit der Behauptung, der Sklave sei sein Eigentum, so kommt es zu einer δίκη ἀνδραπόδων[14], die von den meisten anderen Eigentumsstreiten sich dadurch unterscheidet, dafs sie seit Erweiterung der Monatsklagen zu diesen zählt und darum vor das Forum der εἰσαγωγεῖς gehört; vorher mufs sie der Kompetenz der Vierzigmänner unterstanden haben. Tritt aber ein Bürger der Abführung mit der Behauptung entgegen, der als Sklave in Anspruch Genommene sei ein Freier (ἀφαιρεῖσθαι oder ἐξαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν, im Zusammenhang auch ohne den Zusatz[15]), so wird dieser auf freiem Fufs belassen gegen Stellung von drei Bürgen vor dem Polemarchen, unter denen naturgemäfs der Vindikant zu erscheinen pflegt[16]. Sache

---

mit dem der Sprecher wegen eines Depositum im Streite liegt, die Hand und verlangt seine Folterung (ἐπιλαβόμενος ἠξίου αὐτὸν βασανίζειν). Pasion aber vindiziert ihn in libertatem, wiewohl er ihn früher unter seinen Vermögensobjekten aufgeführt hatte, und übernimmt für ihn die Bürgschaft, eine ἀφαίρεσις, die ohne vorausgegangene ἀγωγή nicht denkbar ist (nur bildlich glaubt ἀφαιρεῖσθαι hier gebraucht Thalheim in Pauly-Wissowa *Realenc.* u. ἐξαιρέσεως δίκη). Dafs von der ἀφαίρεσις auch Gebrauch gemacht wurde, um dem in Sklaverei Gehaltenen zur Freiheit zu verhelfen, läfst Isokr. *Panath.* 97 K. 37 erkennen παραπλήσιον ἐποίησαν τοῖς παρὰ μὲν τῶν ἄλλων τοὺς οἰκέτας εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρουμένοις, σφίσι δ' αὐτοῖς δουλεύειν ἀναγκάζουσιν.

[14] Eine Rede περὶ ἀνδραπόδων war von Deinarch für Lysikleides geschrieben. Nicht hierher gehört Demosth. *f. Aph.* I 25 S. 821, 17.

[15] Beide Komposita ohne Unterschied nebeneinander bei Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Lysias *g. Pankl.* 10 S. 735, wo mit Unrecht geändert worden ist. Die Behauptung von Valesius zu Harpokration, ἀφαιρεῖσθαι werde von dem asserere in libertatem, ἐξαιρεῖσθαι von dem vindicare in seruitutem gesagt, ist ebenso falsch wie die entgegengesetzte Unterscheidung von Rauchenstein.

[16] [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Die Bürgen vom Vindizierten selbst gestellt auch in der Hauptstelle über das ganze Verfahren bei Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 ὅστις γὰρ ἐβουλήθη βίᾳ ἀφαιρεθεὶς ἐνόχους καταστῆσαι τοὺς ἑαυτοῦ ἐπιτηδείους τοῖς βιαίοις μᾶλλον ἢ κατὰ τοὺς νόμους εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἐξαιρεθεὶς δίκην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν.

dessen, der ein Eigentumsrecht an dem Befreiten behauptet, ist es dann, gegen den Befreier die Klage ἀφαιρέσεως (ἐξαιρέσεως) anzustellen. Aus einer für einen solchen Prozeſs von Isaios geschriebenen Verteidigungsrede gegen einen Dionysios, der als einer der Erben des verstorbenen Epigenes den von diesem nach Behauptung des Sprechers Xenokles freigelassenen Eumathes als seinen Sklaven in Anspruch genommen hatte, ist der Eingang und die Klagschrift ererhalten[17]. Entschied der Gerichtshof zugunsten des Klägers, so fiel der Gegenstand des Rechtsstreits ihm als Sklave zu. Auſserdem traf den Beklagten eine Geldstrafe, deren Hälfte an die Staatskasse fiel[18]. Wurde aber der Kläger ab-

οὐδενὶ χαλεπὸν γνῶναι ὅτι εὖ εἰδὼς ἑαυτὸν ὄντα δοῦλον ἔδεισεν ἐγγυητὰς καταστήσας περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι. Abweichend läſst Platon a. a. O. die Stellung der Bürgen durch den ἀφαιρούμενος geschehen. Über die Rechtsfolgen der gesetzlichen ἀφαίρεσις sagt er nichts, während die widergesetzliche, ohne Stellung von Bürgen erfolgte βιαίων schuldig macht und mit doppeltem Schadenersatz an den ἀφαιρεθείς zu ahnden ist.

[17] Ersterer von Dionys *Isai.* 5 S. 593, letztere von Harpokr. u. ἄγοι· ἔβλαψέ με Ξενοκλῆς ἀφελόμενος Εὐμάθην εἰς ἐλευθερίαν ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἐμὸν μέρος. Man könnte danach die δίκη ἀφαιρέσεως als eine Art der δίκη βλάβης auffassen, zumal bei [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 3 λαχόντος — αὐτῷ Φρυνίωνος δίκην ὅτι αὐτοῦ ἀφείλετο Νέαιραν ταυτηνὶ εἰς ἐλευθερίαν καὶ ὅτι ἃ ἐξῆλθεν ἔχουσα παρ' αὐτοῦ αὕτη ὑπεδέξατο doch nur éin Prozeſs gemeint sein kann. Aber die Gleichheit der Ahndung nötigt die Klage vielmehr zu der δίκη βιαίων zu stellen. Auf Isaios Rede beruht die richtige Definition der Klage bei Harpokr. u. ἐξαιρέσεως δίκη.

[18] Rückfall in die Sklaverei folgt aus Lysias Ausdruck περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι, die Geldstrafe aus [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 19 νόμος — καθ' ὃν ὀφείλει πεντακοσίας δραχμὰς Θεοκρίνης οὑτοσὶ οὐκ ἐκτετικότος αὐτῷ τοῦ πατρὸς ἃς προσώφλεν ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν, verglichen mit § 21 S. 1328, 6 τὸν νόμον ὃς κελεύει τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι. Daraus geht hervor, daſs die fünfhundert Drachmen die Hälfte der Strafe sind, in die Theokrines Vater auf die Klage ἀφαιρέσεως des Kephisodor verurteilt war, τίμημα also hier nicht die vom Kläger gemachte Schätzung, sondern die vom Gerichtshof verhängte Gesamtstrafe, wie schon Böckh *Sth.* I² S. 498 verstand; προσώφλεν also heiſst nicht „neben seinen anderen Schulden an den Staat hatte er zu zahlen", sondern wie die Verwendung des gleichen Ausdrucks weiter unten lehrt, „neben dem an den Kläger zu leistenden

gewiesen, so konnte er wegen der versuchten ἀγωγή zur gerichtlichen Verantwortung wohl durch eine Klage βιαίων oder ὕβρεως gezogen werden[19]. Auch eine Klage ἀνδραποδισμοῦ fand dann wohl Anwendung, deren Existenz im attischen Rechte freilich nur aus der Überschrift einer verlorenen Rede des Antiphon und platonischen Gesetzesbestimmungen[20] erschlossen werden kann. Dagegen war auch für den Fall, dafs jemand als Sklave im Besitze eines Dritten sich befand und behauptet wurde, dafs er ein Freier sei, die ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν statthaft (Anm. 13). Dafs aber neben der δίκη ἀφαιρέσεως gegen den Vindikanten auch direkt gegen den, der als Freier lebte, mit einer δίκη δουλείας vorgegangen werden konnte, ist unerweislich[21]. Ebensowenig kann davon die Rede sein, dafs dem Sklaven irgendein Rechtsmittel zu Gebote gestanden hätte, seine Freiheit zu erlangen. Wir

Schadenersatz". Es besteht also zwischen beiden Rednerstellen kein Gegensatz, wie ich früher annahm und Beauchet II p. 520 wiederholt.

[19] Darauf weisen die Worte bei Lysias δίκην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν.

[20] *Ges.* XII 7 S. 955 A, vgl. IX 15 S. 879 A.

[21] Dafür ist besonders Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 297 Anm. gegen mich eingetreten. Aber seine Hauptstütze, das in Aischin. *g. Tim.* 66 S. 89 eingelegte Zeugnis, steht nicht nur unter dem allgemeinen Verdachte, dem die Einlagen gerade dieser Rede unterliegen, sondern kann schon wegen der Abfassung in der ersten Person nicht echt sein. Dazu widerspricht es auch der Darstellung der Rede, nach der Pittalakos sich nicht mit Hegesander verglichen, sondern seine Klage gegen ihn (βιαίων) hat fallen lassen. Die Klage des Hegesander aber, auf die § 63 S. 85 δικῶν λήξεις ἐποιήσαντο weist, ist nach dem Zusammenhang gegen Glaukon gegangen, der den Pittalakos in die Freiheit vindiziert hatte. Das war auch bei Pittalakos trotz seiner Eigenschaft als Staatssklave angängig wegen deren Rechtsstellung, die von der der Metoiken wenig verschieden war, wie im nächsten Buche zu zeigen ist. Dafs bei [Aristot.] *Probl.* 29, 13 S. 951[b] i. A. οἷον εἴ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας nicht Namen attischer Klagen vorliegen, dafür hat schon Meier auf ἀνδροφονίας hingewiesen. Noch weniger kann die auch sachlich höchst bedenkliche Notiz des Hegesander bei Athen. XI 116 S. 507 C beweisen καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐφιστὰς δίκην ἐφωράθη (Πλάτων). Das gortynische Recht aber darf hier nicht herangezogen werden, da es mit seinem Verbote μὴ ἄγειν πρὸ δίκας fundamental von dem attischen abweicht.

wissen nur von einer Sitte, die ihm gestattete, gegen übertriebene Grausamkeit des Herrn seine Zuflucht zu einem Asyl, dem städtischen Theseion oder dem Altar der Eumeniden am Areopag zu nehmen. Aber damit war ihm nur die Bitte um Verkauf an einen andern Herrn (πρᾶσιν αἰτεῖν) gewährt[22], und daſs deren Erfüllung durch ein gerichtliches Verfahren habe erzwungen werden können, sind wir nicht berechtigt daraus zu schlieſsen, daſs das Theseion von den Lexikographen als Gerichtsstätte genannt wird[23]. Vielmehr wird dem Priester des Heiligtums, wie in Andania[24], die Entscheidung überlassen gewesen sein, ob der Bitte des Sklaven durch Gewährung des Asylrechts zu entsprechen oder er dem Herrn auszuliefern sei.

Für die Klage αἰκείας[25] sind unsere Hauptquellen die Klagreden des Isokrates gegen Lochites und des Demosthenes gegen Konon, sowie die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Euergos und Mnesibulos, die für eine aus einer δίκη αἰκείας hervorgegangene Klage ψευδομαρτυρίων geschrieben ist. Von verloren gegangenen Reden gehörten hierher von Lysias die Klagreden gegen Theopomp und

---

[22] Die Hauptstellen dafür hat Pollux VII 13 bewahrt, aus Aristophanes Ὧραι (*Fr.* 567 K.) ἐμοὶ κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν, ἐκεῖ δ' ἕως ἂν πρᾶσιν εὕρωμεν μένειν, und Eupolis *Πόλεις* (*Fr.* 225) κακὰ τοιάδε πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶ; Daraus erklärt sich der von Aristophanes im Polyidos gebrauchte Ausdruck Θησειότριψ. Der Altar der Eumeniden Sklavenasyl Arist. *Ritt.* 1312. *Thesm.* 224.

[23] Etym. M. und Phot. u. d. W. Die im Text abgewiesene Annahme noch bei Büchsenschütz *Besitz und Erwerb* S. 155. Noch weniger freilich glaublich ist, daſs Sklaven durch Erlegung des Kaufpreises ihre Freilassung erzwingen konnten; daſs die dafür angeführten Stellen Dion. Chr. XV 22 S. 241 M. und Plaut. *Cas.* II 5, 7 (315) nichts ergeben, bemerkte schon Wallon *Histoire de l'esclavage* 1² p. 335 f. Bei [Demosth.] *g. Neaira* 31 f. S. 1355 bedarf Neaira, um von ihren früheren Herren sich zwecks Freilassung loskaufen zu können, der Mitwirkung des Phrynion nicht bloſs darum, weil das von ihr zusammengebrachte Geld den bedungenen Kaufpreis noch nicht erreicht.

[24] Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 326ᵃ (Dittenberger *Syll.*² n. 653) Z. 80 ff.

[25] Dies, nicht αἰκία ist die attische Wortform, die in den besten Handschriften des Isokrates und Aristophanes (*Ekkl.* 683) bewahrt ist.

wahrscheinlich gegen Teisis, deren Erzählung Dionys[26] mit der in Demosthenes Rede gegen Konon zusammenstellt, und die Verteidigungsrede gegen Isokrates, von Hypereides die Rede gegen Mantitheos, von Deinarch die zwei Reden gegen Kleomedon, diese drei Klagreden. In der Neuzeit ist die Klage schon von Salmasius und Heraldus eingehend behandelt[27].

Die Klage αἰκείας war gegen den gerichtet, der einen andern tätlich mifshandelte, ohne vorher von ihm geschlagen worden zu sein. Wollte man den durch eine solche Mifshandlung zugefügten Schaden gebüfst sehen, so konnte dies jedenfalls durch eine δίκη βλάβης erreicht werden, während die δίκη αἰκείας Genugtuung für die angetane Beschimpfung bezweckte[28]. Insofern berührt sich die letztere Klage mit der Schriftklage ὕβρεως, und es begreift sich, dafs die beiden Begriffe nicht selten miteinander vertauscht werden[29]. Aber beide Klagen unterscheiden sich wieder dadurch voneinander, dafs der Tatbestand der ὕβρις nur dann gegeben ist, wenn die Absicht, den andern zu beschimpfen, von vornherein vorhanden gewesen ist (S. 425 f.). Denn dafs bei αἴκεια diese Voraussetzung nicht erforderlich ist, lehrt der

---

[26] *Demosth.* 11 f. S. 983 ff. Weit weniger wahrscheinlich ist die Bestimmung der Rede für eine γραφὴ ὕβρεως, wenn gleich dagegen auch die Worte im Eingang Τεῖσις ὁ φεύγων τὴν δίκην natürlich nichts beweisen.

[27] Salmasius *de modo usurarum* p. 792 ff. *Observationes ad ius Att. et Rom.* p. 224 ff. Heraldus *Observ. et Emend.* c. 46 f. *Animadv.* II 9 p. 115 f. III 1 p. 192. Dazu jetzt Hitzig *Iniuria* (München 1899) S. 1 ff.

[28] Wenn nach [Demosth.] *g. Apatur.* 13 S. 896, 16 Parmenon den Apaturios verklagte τῶν τε πληγῶν ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου — καὶ ὅτι τοῦ εἰς Σικελίαν πλοῦ διὰ τοῦτον ἐκωλύθη, so haben wir, da es sich nur um éine Klage handelt (ἐνεστηκυίας τῆς δίκης), eher mit A. Schäfer eine δίκη βλάβης als mit Platner II S. 198 und R. Schulze a. d. S. 632 A. 18 a. O. p. 13 f. eine δίκη αἰκείας anzunehmen. An eine Verbindung zweier Klagen dachte Meier.

[29] Isokr. *g. Lochit.* 5 K. 7 ἐγὼ δ' εἰ μὲν μηδεμία προσῆν ὕβρις τοῖς πεπραγμένοις, οὐκ ἄν ποτ' εἰσῆλθον εἰς ὑμᾶς. νῦν δ' οὐχ ὑπὲρ τῆς ἄλλης βλάβης τῆς ἐκ τῶν πληγῶν γενομένης ἀλλ' ὑπὲρ τῆς αἰκείας καὶ τῆς ἀτιμίας ἥκω παρ' αὐτοῦ δίκην ληψόμενος. Vgl. Aristoph. *Ekkl.* 663 τῆς αἰκείας οἱ τύπτοντες πόθεν ἐκτείσουσιν, ἐπειδὰν εὐωχηθέντες ὑβρίζωσιν, wo das Scholion R αἰκείας durch ὕβρεως erklärt. Ebenso Timaios S. 15 Ruhnk. Hesych u. αἰκία.

Prozefs αἰκείας, den der Sprecher der Rede gegen Euergos und Mnesibulos gegen Theophemos anstellte, und die von letzterem eingebrachte Widerklage: beiden lag ein in Tätlichkeiten übergegangener Streit über die Verpflichtung zur Aushändigung von Schiffsgerät zugrunde[30]. Darum war von Wichtigkeit die Bestimmung des Gesetzes, die nach wiederholten Äufserungen der angeführten und anderer Reden das wesentliche Merkmal der αἴκεια bildete, der solle ihrer schuldig sein, der mit der Schlägerei den Anfang gemacht, ὃς ἂν ἄρξῃ χειρῶν ἀδίκων πρότερος[31]. Wer also empfangene Schläge nur erwiderte, gegen den war die δίκη αἰκείας ausgeschlossen, ebenso natürlich, wenn der Schlag nur im Scherz gegeben war[32]. Aber damit wird nicht erwiesen, dafs der animus iniuriandi die Voraussetzung für sie bildete, und wenn in der Rede gegen Konon das Vorhandensein dieses animus so nachdrücklich betont wird, so geschieht das nur zu dem Nachweise, dafs die dem Sprecher widerfahrene Behandlung eine γραφὴ ὕβρεως rechtfertigen würde, von der er um der im Eingange auseinandergesetzten Gründe willen Abstand genommen habe[33].

---

[30] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 36 ff. S. 1150. 45 S. 1153 i. A.

[31] [Demosth.] a. R. 40 S. 1151, 14. 7 S. 1141, 5 u. ö. Isokr. *g. Lochit.* i. A. Demosth. *g. Aristokr.* 50 S. 635, 26 ἄν τις τύπτῃ τινά, φησίν, ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, ὡς εἴ γ' ἠμύνατο οὐκ ἀδικεῖ. Dafs aus den letzteren Worten nicht das Erfordernis der Notwehr abgeleitet werden darf, führt Hitzig S. 5 ff. aus.

[32] Vgl. Demosth. *g. Konon* 13 S. 1261, 10.

[33] Vgl. Isokr. *g. Loch.* 5 ff. K. 7 f. Heraldus *Animadv.* II 9, 5 f. p. 117 wollte mit Zustimmung von Böckh *Sth.* I² S. 491 f. und Caillemer *Dict. d. antiq.* u. αἰκίας δίκη beide Klagen nur in bezug auf die Form und die Folgen verschieden sein lassen. Ihnen folgte Meier, abgesehen davon, dafs er der γραφὴ ὕβρεως mit Recht weiteren Umfang zuschrieb, wenigstens insofern, als er auch die δίκη αἰκείας an die Absicht, dem Geschlagenen einen Schimpf zuzufügen, gebunden glaubte, eine Absicht, die, wenn ein Freier geschlagen wurde, immer vorausgesetzt worden sei, falls nicht der Beweis vom Gegenteil geführt werden konnte; es liege der Unterschied also darin, dafs bei der Klage ὕβρεως allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage αἰκείας vorzugsweise der Schlag verfolgt worden sei. Dafs aber der animus iniuriandi nur zur γραφὴ ὕβρεως notwendige Voraussetzung ist, erkannten Westermann

In Behandlung der Klage trat nach Mitte des vierten Jahrhunderts die Änderung ein, dafs sie unter die δίκαι ἔμμηνοι, die binnen Monatsfrist entschieden werden mufsten, aufgenommen und darum den für diese zuständigen εἰσαγωγεῖς überwiesen wurde. In Zusammenhang damit kann die freilich nur von einem späten Gewährsmann bezeugte Anordnung getroffen worden sein, dafs die Klage binnen vier Tagen anhängig gemacht werden mufste, bevor die Spuren der Schläge verwischt waren [34]. Bei Einreichung der Klagschrift hatte der Kläger die ihm widerfahrene Beleidigung in Geld abzuschätzen [35]; die Bufse, auf die der Gerichtshof erkennt, fällt ihm zu. Danach kann die Erzählung bei Diogenes Laertios [36], Meidias habe dem Kyniker Diogenes einen Schlag ins Gesicht gegeben mit den Worten „3000 Drachmen liegen für dich beim Wechsler", nur den Wert einer Anekdote beanspruchen. Eigentümlich war der Klage, dafs bei ihr allein von allen Privatklagen keine Gerichtsgebühren (πρυτανεῖα) zu erlegen waren [37]. Inwieweit den unterliegenden Kläger, der für seine Klage nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte, die Strafe der Epobelie traf, ist bei Besprechung der Sukkumbenzgelder zu untersuchen.

Mit der Klage wegen Realinjurien steht die wegen Verbalinjurien, die δίκη κακηγορίας, in so engem Zusammenhange, dafs wir sie gleichfalls dem Forum der Vierzig-

---

Pauly *Realencycl.* I² S. 629. Mayer *Rechte der Isr. Ath. u. Röm.* III S. 544 f. Thonissen p. 264 f.

[34] Vgl. S. 85 f. mit Anm. 125. Die dort für die Rede gegen Konon gewonnene Zeitbestimmung bestätigt sich dadurch, dafs dessen Fall erst vor einem Diaiteten verhandelt war (§ 29 f. S. 1266, 4. 15), der bei Monatsklagen nicht konkurrierte, s. S. 228.

[35] Harpokr. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 356 εἶδος δίκης ἰδιωτικῆς ἐπὶ πληγαῖς λαγχανομένης, ἧς τὸ τίμημα ἐν τοῖς νόμοις οὐκ ἔστιν ὡρισμένον ἀλλ' ὁ μὲν κατήγορος τίμημα ἐπιγράφεται ὁπόσου δοκεῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα, οἱ δὲ δικασταὶ ἐπικρίνουσιν. Isokr. *g. Loch.* 16 ff. K. 12 f. Lysias *g. Isokr.* bei Suidas u. ὕβρις (*Fr.* 126 S.).

[36] VI 42.

[37] Isokr. a. R. 2 K. 3 περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν.

männer mit der durch Aristoteles gebotenen Ausnahme der Klagen wegen der von einem Sklaven gegen einen Freien begangenen Schmähung zuzuweisen berechtigt sind. Auf Anlafs einer Klage κακηγορίας[38] ist unter den erhaltenen Reden nur die Rede des Lysias gegen Theomnestos[39] geschrieben, aus der die in der Handschrift und den Ausgaben κατὰ Θεομνήστου β überschriebene nur ein dürftiger Auszug ist. Die in unserer Sammlung der lysianischen Reden ihr vorausgehenden Reden πρὸς τοὺς συνουσιαστάς und ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου betreffen zwar gleichfalls Verbalinjurien, aber die erstere ist nicht für den Gerichtshof geschrieben, sondern gibt sich als vor einem Verein gesprochen, dem der Sprecher bisher angehörte; die zweite ist, wie früher (S. 306) gezeigt, als Verteidigungsrede gegen eine Apographe gehalten, die eine übrigens so wenig wie die andere von Lysias verfafst[40].

Nicht jede Verbalinjurie, wie es Platon für einen wohlgeordneten Staat verlangt[41], verbot die attische Gesetzgebung, sondern nur die, welche durch die Person, gegen die sie gerichtet, oder durch den Ort, an dem sie gefallen, oder endlich durch ihren Inhalt als qualifiziert erschien. Nach den ersten beiden Richtungen hatte schon Solon geboten, Tote überhaupt nicht, Lebende aber nicht in Heiligtümern, Gerichtshöfen, Amtshäusern oder bei festlichen Spielen zu schmähen[42]. Und zwar wurde er bei dieser Be-

---

[38] Die Form κακηγορίου nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 93 S. 544, 17.

[39] Von Harpokration mehrfach mit dem Zusatz εἰ γνήσιος angezweifelt, von Ko. Herrmann *zur Echtheitsfrage von Lysias zehnter Rede* (Hannover 1878) und Bruns *das Literarische Porträt der Griechen* S. 460 f., dem Lysias abgesprochen, aber ohne entscheidende Gründe.

[40] Nach Salmasius *Observ. ad ius A. et R.* p. 259 ff. und Heraldus *Animadv.* II 13 p. 133 ff. ist die Klage besonders behandelt von C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Göttingen 1847) p. 5 ff. und Hitzig *Iniuria* p. 22 ff.

[41] *Ges.* XI 12 S. 934 E.

[42] Ähnlich werden auch bei Platon S. 935 B Schmähungen an heiligen und öffentlichen Stätten besonders verpönt.

schränkung, wenn wir dem Berichterstatter Plutarch[43] folgen dürfen, durch die Erwägung geleitet, dafs jederzeit seinen Zorn zu beherrschen schwer, ja für manche unmöglich sei, und darum der Gesetzgeber das Erreichbare im Auge behalten und lieber wenige mit Erfolg als viele ohne Erfolg zur Strafe ziehen müsse. Schmähungen gegen einen Toten vor Gericht zu ziehen ist Sache seiner Erben, also zunächst seiner Kinder, und auch dann berechtigt, wenn sie mit der Schmähung begonnen[44]. Durch besonderes Gesetz wurden Schmähreden gegen die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton untersagt[45]. Von späterer Entstehung mufs auch das Gesetz gewesen sein, das eine Anzahl besonders ehrenrühriger Schmähworte unter allen Umständen und gegen jedermann zu gebrauchen untersagte, die darum als ἀπόρρητα bezeichnet werden[46]. Als solche besonders verpönte Beschimpfungen lernen wir aus Lysias Rede gegen Theomnestos die Ausdrücke ἀνδροφόνος, πατραλοίας und μητραλοίας und den Vorwurf ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα kennen — mit allen wurde ja dem Betroffenen eine Handlung schuld gegeben, die von den Gesetzen mit Todesstrafe oder Atimie (S. 279) bedroht war. Unter anderen Gesichtspunkt fällt der Fall, der nach Demosthenes[47] ebenfalls zu einer Klage κακηγορίας berechtigte, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin den Handel

---

[43] *Solon* 21.

[44] Demosth. *g. Lept.* 104 S. 488, 20 κἀκεῖνος τῶν καλῶς δοκούντω ἔχειν νόμων Σόλωνός ἐστι μὴ λέγειν κακῶς τὸν τεθνεῶτα μηδ' ἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου τις ἀκούῃ παίδων αὐτός. Vgl. *g. Boiot.* II 49 S. 1022, 28.

[45] Hyper. *g. Phil.* 3 C. 2 ἐν νόμῳ γράψας ὁ δῆμος ἀπεῖπεν μήτε λέγειν ἐξεῖναι μηδενὶ κακῶς Ἁρμόδιον καὶ Ἀριστογείτονα μήτ' ᾆσαι ἐπὶ τὰ κακίονα.

[46] Lysias *g. Theomn.* 2 S. 344 οὐδ' εἴ τι ἄλλο τῶν ἀπορρήτων ἤκουσα, οὐκ ἂν ἐπεξῆλθον αὐτῷ. Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 (Anm. 56). Demosth. *v. Kranz* 123 S. 268, 22. *g. Theokr.* 40 S. 1335, 5. Dafür auch ἄρρητα in der Veıbindung ῥητὰ καὶ ἄρρητα κακά Demosth. *g. Meid.* 79 S. 540, 9. *g. Andr.* 61 S. 612, 8.

[47] *G. Eubul.* 30 S. 1308, 3 παρὰ τοὺς νόμους οἳ κελεύουσιν ἔνοχον εἶναι τῇ κακηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτίδων ὀνειδίζοντά τινι. So wenig auch die Stelle für eine Mehrzahl von Gesetzen entscheidet, so durften doch noch weniger andere Stellen für Bestehen nur eines Gesetzes geltend gemacht werden.

auf dem Markte zum Vorwurf machte. Schon daraus wird ersichtlich, dafs der Katalog der ἀπόρρητα bei Lysias keine Vollständigkeit bezweckt[48]. Aber Glauben dürfen wir seiner eingehend begründeten Behauptung schenken, dafs nach der Absicht des Gesetzes von ihm nicht blofs der getroffen wurde, der die in ihm aufgeführten Schmähworte, sondern auch wer gleichbedeutende Ausdrücke gebrauchte, also auch Theomnestos sich nach ihm schuldig gemacht hatte, wiewohl er in einer Gerichtsverhandlung wegen einer durch Lysitheos wider ihn eingereichten ἐπαγγελία δοκιμασίας (S. 178 A. 4) nicht gerade die Bezeichnung ἀνδροφόνος auf ihn angewendet, wohl aber von ihm gesagt hatte, er habe seinen eigenen Vater getötet[49]. Nur auf Schmähungen der bezeichneten drei Kategorien gehen die Ausdrücke κακηγορεῖν und κακηγορία, κακῶς λέγειν, κακῶς ἀγορεύειν in strengem Wortgebrauche: schmähen im weiteren Sinne heifst λοιδορεῖν oder λοιδορεῖσθαι und βλασφημεῖν, auch das seltnere κακολογεῖν[50]. Von der

---

[48] Das Gegenteil durfte Hitzig S. 27 weder aus Harpokr. u. d. W. noch aus Aristot. *Nikom. Eth.* IV 8, 9 S. 1128a 30 οἱ νομοθέται ἔνια λοιδορεῖν κωλύουσιν folgern.

[49] Nach Szanto freilich *Wiener Studien* XIII (1891) S. 159 ff. = *Ausgew. Abhandl.* S. 103 ff. bezweckte das Gesetz nur die Beschimpfung, nicht die falsche Beschuldigung zu ahnden; der Redner aber trete mit seiner Argumentation für eine Erweiterung des Gesetzes auch auf die letztere ein. Dann aber hätte der Gesetzgeber, wie Szanto selber zugesteht, sein eigenes Prinzip durch Aufnahme des ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα selbst durchbrochen und von jener angeblichen Absicht auf Weiterbildung der Gesetzgebung vermag ich in Lysias Rede ebensowenig etwas zu erkennen wie in Antiphons Tetralogien, die Szanto von der gleichen Tendenz beherrscht glaubt (*Abhandl.* S. 114 ff). Vgl. auch Hitzig S. 28 ff.

[50] So in Pseudolysias achter Rede und in Theophrasts Charakteren. Die notwendige Scheidung der Begriffe vollzog zuerst Hermann p. 7 ff., konstatierte aber zugleich, dafs der Unterschied nicht überall streng gewahrt bleibt, wie z. B. bei Demosth. *g. Konon* 18 S. 1262, 19 λοιδορεῖσθαι im juristischen Sinne des κακηγορεῖν und anderwärts κακῶς λέγειν im allgemeinen Sinne gebraucht ist. Daraus kann man auch die δίκη λοιδορίας bei Aristoph. *Wesp.* 1207 erklären. Mit jener unerlässlichen Scheidung ist auch der Annahme einer grundsätzlichen Differenz der solonischen und der späteren Gesetzgebung die wesentlichste Stütze entzogen, wie sie nach Heraldus u. a. von Thonissen p. 280 ff. und

Strenge des solonischen Gesetzes, das auch im Gerichtshofe sich der Schmähung zu enthalten gebot, wurde wenigstens in praxi insofern abgegangen, als man den streitenden Parteien gegenseitige Invektiven gerne nachsah[51]. Freilich haben erst in der Erbitterung des politischen Kampfes die persönlichen Angriffe sich zu solcher Mafslosigkeit gesteigert, wie sie in den Gegenreden des Demosthenes und Aischines begegnet. Aber überhaupt brachten Klagen wegen Verbalinjurien bei der hohen Achtung, die die öffentliche Meinung der Redefreiheit zollte, dem Kläger nur geringe Ehre[52].

Gelang es dem Beklagten, für die Wahrheit seines Vorwurfs den Beweis zu erbringen, so gebot das Gesetz, die Klage abzuweisen[53]. Darum ist der erste Teil der Rede gegen Theomnestos dazu bestimmt, diesem die Einrede der Wahrheit von vornherein abzuschneiden. Den der Schmähung schuldig Befundenen traf nach solonischem Gesetze, wenn sie an heiliger oder öffentlicher Stätte erfolgt war, eine Bufse von fünf Drachmen, von denen drei an den Kläger, zwei an die Staatskasse fielen. Ebenso wird nach ihm die Bufse für Schmähung von Verstorbenen eine erheblich geringere gewesen sein als in dem Zeitalter der Redner, in dem sie nach Hypereides tausend, nach einer anderen Angabe fünfhundert Drachmen betrug, die im gleichen Verhältnis wie jene zwischen Kläger und Fiskus verteilt wurden[54] —

---

wieder von Hitzig aufgestellt ist. Nichts hindert auch zu glauben, dafs die Strafe der λοιδορία an heiliger oder öffentlicher Stätte ebenso später erhöht worden ist wie die der λοιδορία gegen Verstorbene.

[51] Demosth. *v. Kranz* 3 S. 226, 20 ὃ φύσει πᾶσιν ἀνθρώποις ὑπάρχει τῶν μὲν λοιδοριῶν καὶ τῶν κατηγοριῶν ἀκούειν ἡδέως. Das Gesetz bei Aisch. *g. Tim.* 35 S. 59, das den Rednern verbietet λοιδορεῖσθαι ἢ κακῶς λέγειν τινά, ist apokryph.

[52] Lysias *g. Theomn.* 2 S. 344 ἀνελεύθερον καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι.

[53] Demosth. *g. Aristokr.* 50 S. 635, 28 'ἄν τις κακῶς ἀγορεύῃ', 'τὰ ψευδῆ' προσέθηκεν (ὁ νόμος), ὡς εἴ γε τἀληθῆ προσῆκον. Vgl. Lysias a. R. 30 S. 373.

[54] Lex. Cantabr. S. 671, 7 κακηγορίας δίκη· ἐάν τις κακῶς εἴπῃ τινὰ τῶν κατοιχομένων κἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου παίδων ἀκούσῃ κακῶς, πεντακοσίας καταδικασθεὶς ὦφλε, τῷ δημοσίῳ ⟨διακοσίας⟩, τριακοσίας δὲ τῷ ἰδιώτῃ. Ὑπερείδης δὲ ἐν τῷ κατὰ Δωροθέου (*Fr.* 117 S.) χιλίας μὲν ζημιοῦσθαι ⟨ἐὰν⟩ τοὺς

eine Differenz, die man daraus zu erklären haben wird, dafs die höhere Strafe dann verhängt wurde, wenn die Schmähung des Toten durch ein ἀπόρρητον geschehen war; für diesen Fall ist auch die freilich nur von einem Grammatiker bezeugte Strafschärfung durch Verhängung der Atimie (S. 334) am ersten glaublich[55]. Auf Schmähung eines Lebenden durch ein ἀπόρρητον stand die Bufse von fünfhundert Drachmen[56], für die wir die gleiche Teilung zwischen Kläger und Fiskus annehmen dürfen[57]. Ein besonderes, von den bisher besprochenen unabhängiges Gesetz bestimmte für den, der gegen einen Beamten in Funktion solcher Schimpfreden sich bedient hatte, volle Atimie[58]. Auch andere Schmähungen, die eine Mifsachtung ihrer Amtsgewalt in sich schlossen, waren die Beamten durch eine innerhalb ihrer Befugnis verhängte Epibole zu ahnden berechtigt, wie der Rechtsfall in der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polyain beweist[59].

κατοιχομένους, φησί, πεντακοσίας δὲ ⟨ἐὰν⟩ τοὺς ζῶντας. Τριακοσίας für τριάκοντα habe ich mit Hermann p. 10 n. 19 gebessert und vorher διακοσίας eingesetzt (ähnlich Hitzig S. 22 A. 1), den Schlufs der Stelle aber mit Sauppe geschrieben.

[55] Nach Glotz *Diction. d. ant.* u. d. A. stand Atimie nur auf Übertretung des von Hypereides (Anm. 45) angeführten Gesetzes.

[56] Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 περὶ τῆς κακηγορίας νόμον ἔθεσαν ὃς κελεύει τοὺς λέγοντάς τι τῶν ἀπορρήτων πεντακοσίας δραχμὰς ὀφείλειν. Lysias a. R. 12 S. 354. Hyper. a. a. O. Wenn Meidias in dem von Demosthenes gegen ihn angestrengten Prozesse κακηγορίας nach § 89 f. S. 543, 16 in eine Bufse von tausend Drachmen verurteilt war, so war gegen ihn auf das doppelte Strafmafs darum erkannt, weil die Schmähungen gegen zwei Personen zu ahnden waren, d. i. nach § 79 S. 540, 8 gegen Demosthenes und seine Mutter, nicht wie Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 150 und Hermann p. 5 annehmen, gegen Demosthenes Mutter und Schwester. Gegen A. Buttmann, der auf Heraldus Erklärung aus einer δίκη ἐξούλης zurückgriff, vgl. Hermann a. a. O.

[57] Mit Frohberger zu Lysias II S. 56.

[58] Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 22 ἐὰν δὲ θεσμοθέτην (ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ), ἄτιμος ἔσται καθάπαξ κτλ. [Aristot.] *Probl.* 29, 14 S. 952ᵇ 28 ff. Dafs die Strafe weder durch eine γραφὴ ὕβρεως noch durch eine δίκη κακηγορίας herbeigeführt wurde, erweisen die bei Demosthenes vorausgehenden Worte.

[59] Polyain ist nach § 5 f. S. 320 f. von den Strategen mit Epibole belegt, weil er sie an einem Wechslertische geschmäht habe. Gegen

Sind die Klagen αἰκείας und κακηγορίας gegen Verletzung der Person gerichtet, so richtet sich die δίκη βλάβης gegen Schädigung des Eigentums. Die Quellen für ihre Kenntnis fliefsen besonders reichlich. An den Reden des Demosthenes gegen Kallikles, gegen Nausimachos und Xenopeithes und gegen Pantainetos, wie an den unter seinem Namen überlieferten gegen Olympiodor und gegen Dionysodor[60] und aller Wahrscheinlichkeit nach an der Rede gegen Boiotos über den Namen sowie an den Reden des Isokrates gegen Kallimachos und über das Viergespann und an der Rede des Hypereides gegen Athenogenes haben wir Reden, die teils als Klag- oder Verteidigungs-, teils als Exzeptions-

---

die Berechtigung dieser Bufse macht er das solonische Gesetz geltend, nach dem nur οἱ ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντες straffällig seien, § 9 ff. S. 325. Wenn er aber vorher § 6 S. 320 τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ behauptet, dafs es nicht schlechthin verboten sei, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur in ihrem Amtshause (denn dafs ἀρχήν nicht mit Taylor *Lectiones Lysiacae* p. 714 f. durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden mufs, beweist schon der Zusammenhang und die Parallelstelle § 16 S. 332), so macht er sich damit einer advokatenmäfsigen Verwirrung verschiedener Bestimmungen schuldig, wie schon Meier erkannte, der nur darin irrte, dafs er die Scheidung zwischen ἀπόρρητα und anderen Schmähungen nicht für die Behörden gelten liefs und diesen darum die Wahl zwischen Multierung und Atimierung des Beleidigers freiliefs. Dagegen glaubte Hermann p. 9 der Behauptung des Redners, während Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* p. 41 die Existenz von besonderen Schutzmitteln für die Beamten überhaupt leugnete und die widersprechenden Äufserungen in § 6 und 16 dem Excerptor zur Last legte, dem der angeblich allein erhaltene Auszug der echten Rede verdankt werde. In meinem Sinne behandelt die Frage Pabst *de orationis ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου — causa* (Leipzig 1890) p. 8 ff.

[60] Dafs diese Rede in einer Klage βλάβης gehalten ist, beruht auf der Überschrift κατὰ Διονυσοδώρου βλάβης, deren Glaubwürdigkeit durch die Nennung des Dareios verbürgt wird. Der Zusatz fehlt in den Handschriften ΣA. Dafs er aber richtig ist und die Rede nicht, wie Blafs früher *Att. Bereds.* III 1¹ S. 521 behauptete, in einer δίκη δανείου gehalten ist, folgt daraus, dafs sie dann nicht κατὰ Δ. heifsen könnte. Die Rede gegen Olympiodor führt nicht nur in den Handschriften, sondern auch bei Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Überschrift κατ' Ὀλυμπιοδώρου βλάβης, und wir haben kein Recht mit Platner II S. 369 f. auch sie in Zweifel zu ziehen.

reden in einer Klage βλάβης gehalten sind[61]. Verloren gegangen sind die Verteidigungsreden des Lysias gegen Aischines und dessen wahrscheinlich βλάβη τετραπόδων betreffende Rede περὶ τοῦ κυνός, sowie die von Deinarch geschriebenen Klagreden gegen Proxenos und gegen Kephisokles, seine Verteidigungsreden gegen Phanokles und gegen Lysikrates für Nikomachos und die Synegorie für Parmenon wegen des von einem Sklaven verübten Schadens (Anm. 91). Von Neueren hat auch hier Heraldus eine grundlegende Arbeit geliefert[62].

Das Wort βλάβη, für das der ältere Attizismus auch βλάβος brauchte[63], bezeichnet in juristischem Sinne jede Schädigung des Vermögens oder sonstigen Interesses, die von einem andern durch sein Handeln oder auch durch Unterlassung einer Handlung herbeigeführt wird[64]. Darum kann βλάβης auch in solchen Fällen geklagt werden, die durch spezielle Klagen verfolgt werden konnten, wie beim Kontraktbruch und Unterlassen des versprochenen Zeugnisses, wofür die Beispiele sofort zu geben sind. Voraussetzung aber ist, daſs die Handlung, wegen deren auf Schadenersatz geklagt wird, an sich rechtswidrig, die Handlung, deren Unterlassung Gegenstand der Klage ist, rechtlich ge-

---

[61] Nach Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 8 f. wäre auch die Rede gegen Spudias in einer δίκη βλάβης gehalten, wie die Gegenklage des Spudias nach § 12 S. 1031, 25 ein δίκη βλάβης war. Dann könnte sie aber nicht πρὸς Σπουδίαν heiſsen, da der Sprecher der Kläger ist (§ 7 S. 1030, 3. 11 S. 1031, 6. 30 S. 1037, 13). Unrichtig ist allerdings der Zusatz im Titel ὑπὲρ προικός, vgl. S. 496.

[62] *Animadv.* III 4 p. 208 ff.

[63] Βλάβος allein bei Antiphon, und noch bei Demosthenes, besonders wo er Gesetzesworte anführt (Anm. 66). Nur dies lassen Moiris und Thomas Magister als attisch gelten. Aber βλάβη haben schon Aischylos und Sophokles allein. In dem solonischen Gesetz bei Lysias *g. Theom.* 19 S. 362 stammt βλάβην nur aus Konjektur, vgl. Anm. 9.

[64] In weitestem Umfang faſste den Begriff Hippodamos von Milet, wenn er alle Rechtshändel auf drei Kategorien zurückführen zu können meinte, ὕβρις, βλάβη und θάνατος, Aristot. *Polit.* II 5 (8), 2 S. 1267ᵇ 38.

boten war[65], wie ersteres z. B. auch von der Klage des Mantitheos gegen seinen Halbbruder, letzteres von der Klage des Deinarch gegen Proxenos gilt, von denen freilich wenigstens die erstere keinen Erfolg hatte. Für die Ahndung aber macht das Gesetz einen Unterschied zwischen absichtlich und unabsichtlich zugefügtem Schaden, indem es ersteren doppelt, letzteren einfach zu ersetzen gebot[66], eine Scheidung, die der attischen Gesetzgebung auch bei anderen Delikten geläufig war, ohne dafs sie sich über die Begriffe, die sie mit den Worten ἑκούσιος und ἀκούσιος verband, näher ausgesprochen zu haben scheint. Es läfst sich darum nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob jene Bestimmung über den doppelten Ersatz des angerichteten Schadens auf solche Handlungen zielte, die mit Bewufstsein ihrer den andern schädigenden Wirkung oder die in der Absicht, dem andern zu schaden, begangen wurden, wenngleich das letztere ungleich wahrscheinlicher ist[67].

---

[65] Zuerst Meier wollte zwischen βλάβη in engerem und weiterem Sinne unterscheiden, zwischen dem damnum iniuria datum und jeder andern auf irgendeine Weise zugefügten Verletzung; nur auf ersteres habe sich die sogleich angeführte Strafbestimmung bezogen. Aber diese Scheidung findet in unseren Quellen keinen Anhalt. Dafs auch wegen nicht rechtswidriger Handlungen βλάβης geklagt werden konnte, glaubte Thalheim a. a. O. mit Unrecht durch die Klagen gegen Nausimachos und Proxenos stützen zu können (Anm. 80).

[66] Demosth. *g. Meid.* 43 S. 527, 28 πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἑκὼν τις βλάψῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἁπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτίνειν. Dasselbe meint *g. Aristokr.* 50 S. 636 i. A. ἄν τις καταβλάψῃ τινὰ ἑκὼν ἀδίκως, und mit schiefem Ausdruck Deinarch *g. Demosth.* 60 S. 44, 12 οἱ νόμοι περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηκόντων διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν κελεύουσιν. Auf βλάβη geht der alte Volksbeschlufs über die eleusinischen Mysterien *C. I. A.* I n. 1 B Z. 1 τὰ μὲν ἀκούσια ἁπλῆ, τὰ δὲ ἑκούσια διπλῆ. Die Allgemeinheit der Scheidung zwischen βλάβαι ἀκούσιοι und ἑκούσιοι erkennt auch Platon an, wenngleich sie ihm der Modifikation bedürftig erscheint *Ges.* IX 6 S. 861 f.

[67] Aristoteles erklärt für ἀκούσιον das, was infolge äufserer Gewalt oder aus Unkenntnis getan wird, für ἑκούσιον das, wozu der Handelnde nur durch sich selbst veranlafst wird bei voller Kenntnis der Umstände seines Handelns, *Nikom. Eth.* III 1 (3), 20 S. 1111ª 22 ὄντος ἀκουσίου τοῦ βίᾳ καὶ δι' ἄγνοιαν τὸ ἑκούσιον δόξειεν ἂν εἶναι οὗ ἡ ἀρχὴ ἐν αὐτῷ εἰδότι

Überaus mannigfaltig sind die Fälle, in denen nach unseren Quellen wegen βλάβη geklagt ist. Ausdrücklich auf Solon wird ein Gesetz über Grenzrecht zurückgeführt, das genaue Vorschriften darüber enthielt, wie weit man beim Bauen, Graben und Pflanzen sich von den Grenzen der nachbarlichen Grundstücke entfernt zu halten habe[68]. Dafs gegen den Übertreter dieses Gesetzes βλάβης geklagt werden konnte, dürfen wir aus Demosthenes Rede gegen Kallikles schliefsen, deren Sprecher beklagt war, durch Errichtung einer Mauer um sein Grundstück die Überschwemmung von Kallikles Grundstück verschuldet zu haben, und dafür mit einer Bufse von tausend Drachmen in Anspruch genommen war, wiewohl der angerichtete Schaden kaum fünfzig Drachmen betrug[69]. Ebenso haben wir für das attische Gesetzbuch ähnliche Bestimmungen vorauszusetzen, wie sie Platon in seinen Gesetzen

τὰ καθ' ἕκαστα ἐν οἷς ἡ πρᾶξις, vgl. V 8 (10), 3 S. 1135ª 23. Präziser *Gr. Eth.* I 16 S. 1188ᵇ 25 τὸ ἑκούσιον — ἂν εἴη τὸ ἐκ διανοίας γιγνόμενον. τὸ γὰρ ἀκούσιόν ἐστι τό τε κατ' ἀνάγκην καὶ κατὰ βίαν γιγνόμενον καὶ τρίτον ὃ μὴ μετὰ διανοίας γίγνεται. Im weiteren aber scheidet Aristoteles zwischen den freiwilligen (ἑκούσια) Handlungen, die mit Vorsatz und ohne Vorsatz erfolgen, *Nikom. Eth.* V 8 (10), 5 S. 1135ᵇ 8 τῶν δὲ ἑκουσίων τὰ μὲν προελόμενοι πράττομεν, τὰ δ' οὐ προελόμενοι, und bezeugt, dafs dieser Unterschied auch von einzelnen Gesetzgebern gemacht und darum strengere Strafen auf die vorsätzlichen als auf die freiwilligen Handlungen gelegt würden, *Gr. Eth.* I 17, 7 φαίνονται δέ τινες ὀλίγοι καὶ τῶν νομοθετῶν διορίζειν τό τε ἑκούσιον καὶ τὸ ἐκ προαιρέσεως ἕτερον ὄν, ἐλάττους τὰς ζημίας ἐπὶ τοῖς ἑκουσίοις ἢ τοῖς κατὰ προαίρεσιν τάττοντες. Der allgemeinen Anschauung entspricht Xenoph. *Kyrup.* III 1, 38 ὁπόσα δὲ ἀγνοίᾳ ἄνθρωποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἔγωγε νομίζω.

[68] § 2 A. 19. Eine alte Polizeiverordnung bei Pollux VIII 101 verbot, innerhalb des Pelargikon Pflanzen abzuhauen oder auszugraben bei einer Bufse von drei Drachmen und Ersatz des Schadens, während nach einem Volksbeschlufs aus der Mitte des fünften Jahrhunderts *C. I. A.* IV 1 n. 27ᵇ (Dittenberger *Syll.*² n 20) Z. 56 Ausfuhr von Erde und Steinen aus dem Pelargikon vom Rate mit einer Bufse von fünfhundert Drachmen zu belegen ist.

[69] § 20 S. 1277, 14 ἐμοὶ βλάβης δίκην εἴληχε. 28 S. 1279, 20 ἑτέροις βλάβης δικάζονται καὶ ταῦτα χιλίων δραχμῶν ἀτίμητον, οἵ γ' οὐδὲ πεντήκοντα δραχμῶν τὸ παράπαν ἀπολωλέκασι. 25 S. 1278, 26 ἀνθ' ὧν ἐγὼ χιλίων δραχμῶν δίκην ἀτίμητον φεύγω. Über ἀτίμητον, das § 18 S. 1276, 19 wiederkehrt (δίκας ἀτιμήτους φεύγω), s. Anm. 97.

trifft, gegen den, der seine Felder über die Grenzen seines Besitzes hinaus bestellt, sein Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden läſst, fremde Bienenschwärme einfängt[70], auch gegen den, der den Sklaven oder das Vieh eines andern verletzt oder selbst tötet[71]. Wegen Umwerfens ihrer Körbe durch den trunkenen Philokleon droht die Brothändlerin bei Aristophanes[72] mit einer Klage wegen Schädigung ihrer Waren und zwar bei den Agoranomen; wegen Verderbung der Gewänder und der goldenen Kränze, die Demosthenes für seinen Chor hat anfertigen lassen, erwartet Meidias eine Klage βλάβης[73]. Von den oben genannten Reden ist die gegen Pantainetos für eine Einrede wider dessen Klage gegen Nikobulos geschrieben, auf dessen Befehl sein Sklave Antigenes einem Sklaven des Pantainetos das Geld abgenommen haben soll, das dieser als Pachtgeld für ein Bergwerk an die Staatskasse zu zahlen hatte: dadurch sei Pantainetos in die Strafe des Doppelten verfallen[74]. Auf βλάβη wird nach diesen Beispielen auch die in der Rede des Isokrates über das Viergespann bekämpfte Klage des Teisias gegen den jüngeren Alkibiades auf Ersatz von fünf Talenten für das Gespann gelautet haben, das der ältere Alkibiades jenem abgenommen habe[75]; ebenso die Klage des Kallimachos gegen den Sprecher von Isokrates achtzehnter Rede auf Ersatz der hundert Minen, die jenem angeblich auf Veranlassung des letzteren von den Dreiſsig konfisziert waren[76]; endlich wohl auch die Klage des Zenothemis gegen Protos.

---

[70] *Ges.* VIII 9 S. 843 C.

[71] Hierher darf man mit Blaſs Lysias Rede πρὸς Εὐθύδημον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς τοῦ διαφθαρέντος τὸν ὀφθαλμόν beziehen. Aber über die ἀπολογία περὶ τοῦ κυνός vgl. Anm. 90.

[72] *Wesp.* 1407 προσκαλοῦμαί σ' ὅστις εἶ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων.

[73] Demosth. *g. Meid.* 25 S. 522, 25 ὡς — δίκας ἰδίας μοι προσῆκεν αὐτῷ λαχεῖν, τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπηρείας βλάβης.

[74] Vgl. bes. die Klagschrift § 22 S. 973 i. A. ἔβλαψέ με Νικόβουλος ἐπιβουλεύσας ἐμοὶ καὶ τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐμῇ ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγένη κτλ.

[75] § 1 K. 1. 46. 49 K. 17.

[76] § 5 f. K. 3. 11 f. K. 5.

der Demon in den Besitz einer Getreideladung gesetzt hat, die Zenothemis als sein Eigentum in Anspruch nimmt[77]. Ebenso haben wir die gleiche Klage für Hypereides Rede gegen Athenogenes vorauszusetzen, durch die Epikrates auf Ersatz von fünf Talenten klagt, um die Athenogenes ihn dadurch gebracht, daſs er ihn zum Ankauf eines Spezereigeschäfts unter Verheimlichung der auf ihm ruhenden Schulden verlockt habe[78]. Auch der Gläubiger konnte, wie es scheint, gegen den, der ihm seine Schuld nicht bezahlte, βλάβης klagen, wie Apollodor gegen die Schuldner seines Vaters Pasion tat[79]. Ähnlich klagten Nausimachos und Xenopeithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund Aristaichmos nach beendigter Vormundschaft ἐπιτροπῆς geklagt hatten, nach dessen Tode gegen dessen Söhne auf Erstattung einer ihnen gehörigen Summe von hundert Stateren samt Zinsen, die Aristaichmos oder nach dessen Tode der Vormund seiner Söhne eingezogen habe[80]. Wegen Vertragsbruch klagten Dareios und Pamphilos, zwei athenische Metoiken, die dem Dionysodor und Parmeniskos dreitausend Drachmen auf Seezins nach Ägypten und zurück in das attische Emporium geliehen hatten, mittels einer δίκη βλάβης auf die in der Schuldurkunde festgesetzte Konventional-

[77] [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 ff. S. 886 f. Eine δίκη βλάβης erkannte schon Hug *de Pseudodem. or. adv. Zenoth.* (Zürich 1871) p. 18 f. an, der sie nur nicht aus der Zahl der Handelsklagen ausschlieſsen durfte, wofür nichts beweisen kann, was § 27 S. 889, 25 aus der Klagschrift angeführt wird. Wohl aber ist dies schwer vereinbar mit der Annahme von Thalheim *Hermes* XXIII (1887) S. 202, die Klage des Zenothemis gegen Protos sei ebenso wie die gegen Demon (S. 669) eine δίκη ἐξούλης gewesen. Dann hätte aber jener nach Demons vollkommen glaublicher Darstellung § 17 ff. S. 887 die ἐξαγωγή durch Protos nicht ablehnen dürfen. Denn seine Klage gegen Protos fällt in die Zeit, als dieser noch auf Demons Seite stand, § 26 S. 889, 18.

[78] Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 43.

[79] Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 21 ἔβλαψέ με ὁ δεῖνα οὐκ ἀποδιδοὺς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλειπεν ὁ πατὴρ ὀφείλοντα αὐτὸν ἐν τοῖς γράμμασιν. Daſs freilich die Eingangsformel trotz der Anm. 74 und 86 angeführten Klagschriften nicht an eine δίκη βλάβης zu denken zwingt, ist nach dem Anm. 17 Bemerkten Platner II S. 370 zuzugeben.

[80] Demosth. *g. Naus. u. Xen.* 2 S. 985, 10. 9 f. S. 987, 18.

strafe, nämlich auf Zahlung des Doppelten des Darlehns[81]. Ebenso klagte Kallistratos gegen den Bruder seiner Frau Olympiodor wegen Benachteiligung zuwider einem in bezug auf das Erbe eines Verwandten Komon abgeschlossenen Vertrage, das Olympiodor mit Hilfe des Kallistratos gerichtlich zugesprochen erhalten hat und nun nicht, wie angeblich ausgemacht, mit letzterem teilen will[82]. Desgleichen Kallippos gegen Pasion, weil er gegen seine Zusage das Geld, das Lykon aus Herakleia in seiner Bank niedergelegt, ohne seine (Kallippos) Zustimmung an Kephisiades ausgezahlt habe; aus gleichem Grunde klagt er nach Pasions Tod gegen dessen Sohn Apollodor, für den die uns bewahrte Rede geschrieben ist, aber nunmehr ἀργυρίου[83]. In einem Pachtkontrakt wird von der verpachtenden Gemeinde festgesetzt, dafs wer einen ihm zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen sollte, den Pächtern für den ihnen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sein

---

[81] [Demosth.] *g. Dionysodor* bes. 27 S. 1291, 10 εἰ δὲ μή, ἀποτίνειν κελεύει (ἡ συγγραφή) διπλάσια τὰ χρήματα. Manche Stellen der Rede erwecken den Anschein, als ob die Kläger aufser ihrem Kapital nur die vollen Zinsen für ἀμφοτερόπλουν verlangten, während die Beklagten nur die Zinsen für die Fahrt nach Ägypten und von da nach Rhodos zahlen wollten. Doch ergibt sich aus § 12 S. 1286. 20 verglichen mit 43 f. S. 1295 a. E., dafs jenes nur ein während der Vorverhandlungen von den Klägern gemachtes Zugeständnis war, an das sie jetzt sich nicht mehr gebunden achten.

[82] [Demosth.] *g. Olympiodor,* besonders 10 S. 1170, 8. 31 f. S. 1176. Wie übel es mit der Sache des Sprechers bestellt ist, zeigt Rüger *Prolegomena in or. adv. Olymp.* (Leipzig 1885).

[83] [Demosth.] *g. Kallipp* 14 S. 1240 i. A. λαγχάνει αὐτῷ δίκην, οὐ μὰ Δί' οὐχ ὥςπερ νῦν ἀργυρίου, ἀλλὰ βλάβης ἐγκαλέσας βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλιπε Λύκων ὁ Ἡρακλεώτης παρ' αὐτῷ, ἄνευ αὑτοῦ ὁμολογήσαντα μὴ ἀποδώσειν. Dafs Lykon auf den Fall seines Todes das Geld an Kallippos zu zahlen verordnet habe (§ 20 S. 1241, 24. 23 S. 1242, 20), scheint dieser erst bei der Klage gegen Apollodor behauptet zu haben, woraus man mit Caillemer *Contrat de prêt* p. 30 f. den Wechsel der Klagform zu erklären haben wird. Anders Platner II S. 333. Dafs nicht, wie Dareste *Plaidoyers civils de Dém.* II p. 184 will, blofs gegen den Urheber des Schadens selbst βλάβης geklagt werden konnte, beweist die Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes.

solle[84]. Gegen Apaturios klagte Parmenon βλάβης nicht allein wegen der Schläge, die er von jenem empfangen, sondern auch darum, weil er in deren Folge an einer Gewinn verheifsenden Seefahrt verhindert worden sei[85]. Von Proxenos verlangte Deinarch zwei Talente als Ersatz für die Geldsumme und die silbernen Geräte, die ihm in dessen Haus, in dem er abgestiegen, abhanden gekommen seien; dafs er jenem nicht blofs Nachlässigkeit in der Nachforschung nach dem Verbleib des Goldes, sondern direkte Mitschuld an seinem Verluste zur Last legte, zeigt der Schlufs der erhaltenen Klagschrift[86]. Auch die Verweigerung und die Ablegung eines Zeugnisses konnte in gewissen Fällen eine Klage auf Schadenersatz veranlassen. Wer einem andern sein Zeugnis in einer Rechtssache versprochen, aber dann nicht geleistet hatte, konnte nicht blofs durch eine besondere Klage λιπομαρτυρίου, sondern auch βλάβης belangt werden[87]. Anderseits stand die gleiche Klage dem zu, in dessen Namen ein Zeugnis vor Gericht ohne sein Wissen und Willen verlesen und der dadurch der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugnis ausgesetzt worden war, gegen den zu, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte[88], und wie wir nach Analogie dieses Falles annehmen dürfen, dem, von dem eine von ihm nicht anerkannte Ekmartyrie beigebracht war, gegen den, der sie beigebracht, und gegen die, welche sie bezeugt hatten, sowie denen, die in einer Klagschrift ohne ihr Wissen als Ladezeugen aufgeführt waren, gegen den

---

[84] *C. I. A.* II n. 1055 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 535) Z. 29 f. ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ τάσδε τὰς συνθήκας πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετταράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.

[85] Vgl. Anm. 28.

[86] Bei Dionys *Dein.* 3 S. 635 ἔβλαψέ με Πρόξενος ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ — ἐπιβουλεύσας τούτοις. Vorher sagt Dionys τὸ χρυσίον ἀπολλύει γηραιὸς ὢν ἤδη καὶ τὰς ὄψεις ἀσθενής, wozu [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 850 E hinzufügt οὐ βουλομένου τοῦ Προξένου ἀναζητεῖν.

[87] [Demosth.] *g. Timoth.* 20 S. 1190, 9 νυνὶ δὲ τῷ Ἀντιφάνει εἴληχα βλάβης ἰδίαν δίκην ὅτι μοι οὔτ' ἐμαρτύρησεν οὔτ' ἐξωμόσατο κατὰ τὸν νόμον, vgl. mit § 19. Vgl. Platon *Ges.* XI 14 S. 937 A.

[88] [Demosth.] *g. Aphob.* III 16 S. 849, 19 δίκην ἄν μοι βλάβης ἔλαχεν, εἰ ψευδομαρτυρίων ὑπόδικον αὐτὸν ἐποίουν.

Kläger, der sie damit der Gefahr einer Klage ψευδοκλητείας ausgesetzt hatte. Ein eigentümlicher Fall einer Schädenklage liegt uns in Demosthenes Rede für Mantitheos vor, der gegen seinen Halbbruder Boiotos wegen unberechtigter Führung des Namens Mantitheos klagt[89]. Zuletzt konnte jemand haftbar gemacht werden für den Schaden, den ein in seinem Besitz befindlicher Sklave (βλάβη ἀνδραπόδων) oder ein Tier von ihm (βλάβη τετραπόδων) angerichtet hatte. Für letzteren Fall schrieb ein solonisches Gesetz Auslieferung des Tieres vor[90]; bei dem von seinem Sklaven verschuldeten Schaden ist in unserer Überlieferung für Athen nur die Ersatzpflicht des Herrn bezeugt[91]. Doch führen die anderwärts geltenden Bestimmungen zu der Annahme, daſs ihm in beiden Fällen zwischen Schadenersatz und Auslieferung die Wahl gelassen war[92]. Daſs die Ersatzpflicht auch dem Hausherrn rücksichtlich der unter seiner Gewalt stehenden Angehörigen oblag, darf ebenfalls auch ohne Zeugnis angenommen werden.

Bei der groſsen Mannigfaltigkeit der Fälle, in denen eine δίκη βλάβης angestellt werden konnte, ist es verständlich, daſs sie nicht einem einheitlichen Forum unterstand.

---

[89] Daſs die der Rede zugrunde liegende Klage auf βλάβη gegangen ist, läſst sich nach der Prothesis § 5 S. 996, 4 τοῦτο δ' ὅσα βλάπτει ποιῶν πρῶτον μὲν ἐμέ, εἶτα καὶ ὑμᾶς, ἐγὼ διδάξω, schwerlich bezweifeln. Allerdings sollte danach die Rede κατὰ Βοιωτοῦ überschrieben sein; das πρὸς Βοιωτόν mag von der Rede über die Mitgift auf sie übertragen sein.

[90] Plutarch *Sol.* 24 ἔγραψε δὲ καὶ βλάβης τετραπόδων νόμον, ἐν ᾧ καὶ κύνα δακόντα παραδοῦναι κελεύει κλοιῷ τριπήχει δεδεμένον. Xenoph. *Hell.* II 4, 41. Wahrscheinlich bezog sich hierauf die Rede des Lysias περὶ τοῦ κυνός.

[91] Hyper. *g. Athenog.* 22 C. 10 τὰς ζημίας ἃς ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἀναλώματα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται. Eine συνηγορία Παρμένοντι ὑπὲρ ἀνδραπόδου βλάβης erwähnt unter den Reden des Deinarch Dionys 12 S. 662. In welchen Fällen Sklaven selbst verklagt werden konnten, untersuchen wir im dritten Buche.

[92] So bei βλάβη τετραπόδων im Rechte von Gortyns *Iscrizioni arcaiche Cretesi* n. 152 (*Recueil d. inscr. jur.* I p. 393) C. I, bei βλάβη ἀνδραπόδων nach der Mysterieninschrift von Andania, Lebas-Foucart *Inscript. d. Pelop.* n. 326[a] (Dittenberger *Syll.*[2] n. 653) Z. 77. Für beide Fälle verordnet von Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D.

Die Brothändlerin droht bei Aristophanes dem Philokleon wegen des auf dem Markte ihr zugefügten Schadens mit einer Klage bei den Agoranomen (S. 656). Die Klage des Pantainetos gegen Nikobulos mufs, da sie sich auf das Bergwerksgesetz berief[93], an die Thesmotheten gegangen sein, und ein gleiches mufs für die Klage des Zenothemis gegen Protos gelten, wenn wir anders in ihr mit Recht eine δίκη βλάβης ἐμπορική erkannt haben (Anm. 77). Es wird also die Hegemonie immer der Behörde zugestanden haben, in deren Geschäftsbereich die Handlung fiel, die zu einer Klage wegen Schädigung Anlafs gab; also wenn sie sich auf die Führung einer Vormundschaft bezog, der Archon, wenn sie die Fälschung eines Zeugnisses betraf, das Amt kompetent gewesen sein, zu dessen Kognition die Hauptsache gehörte. Kam aber eine solche Beziehung der die Klage veranlassenden Handlung zu einer speziellen Behörde nicht in Frage, also in den meisten Fällen, gehörte die Klage vor die Vierzigmänner[94].

Was endlich die Folgen der Klage angeht, so mufste von dem Kläger der seiner Meinung nach ihm angetane Schaden abgeschätzt und danach gleich in der Klagschrift ein Entschädigungsantrag gestellt werden, dem der Beklagte für den Fall seiner Verurteilung einen Gegenantrag entgegensetzen konnte. Zwischen beiden hatten die Richter, wenn sie die Klage begründet fanden, zu entscheiden, zugleich aber nach dem oben besprochenen solonischen Gesetze darüber zu befinden, ob die Schädigung als eine vorsätzliche anzusehen, also der Schaden doppelt zu vergüten sei. Wenn Deinarch in seiner Klagschrift gegen Proxenos diesem ein τίμημα von zwei Talenten setzt, so kann er damit nur den einfachen Betrag des ihm abhanden gekommenen Goldes und Silbers bezeichnen, wiewohl er jenen beschuldigt, nach dessen Besitz gestrebt zu haben. Nicht so klar liegt die

[93] Demosth. *g. Pant.* 35 S. 976, 24.

[94] Die Übertretung gegen Solons Gesetz über Grenzrecht wies Meier und nach ihm andere dem Forum der Astynomen zu. Aber diese waren, soviel wir sehen, nur dann kompetent, wenn ein öffentliches Interesse in Frage stand.

Sache, wenn das τίμημα des Nausimachos und Xenopeithes gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos auf je dreifsig Minen, zusammen also auf vier Talente[95], oder das des Pantainetos gegen Nikobulos auf zwei Talente geht[96]. Nicht schätzbar war die δίκη βλάβης, soviel wir sehen, nur in einem Falle[97], wenn wegen Nichterfüllung eines Vertrags geklagt

---

[95] Demosth. *g. Nausim. u. Xen.* 2 S. 985, 7 vgl. mit 12 S. 987 a. E.

[96] Demosth. *g. Pant.* 32 S. 976 i. A. 41 S. 978, 15. Wenn es 40 S. 978, 7 heifst ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν μακράν, ἀξιῶν ὅν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι βασανίζεσθαι κἂν μὲν ᾖ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δίκην ἀτίμητον ὀφλεῖν αὐτῷ κτλ., so bedeutet dies, wie das Folgende lehrt: Pantainetos forderte den Nikobulos auf, im Fall der Sklave, den er zur Tortur forderte, seine Behauptung bestätigen würde, solle ihm Nikobulos die zwei Talente, die er als Timema gesetzt hatte, ἀτίμητον zahlen, ohne erst diese Schätzung einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Die Klage selbst war also eine schätzbare.

[97] Dafs die Klage nicht in allen Fällen schätzbar gewesen, darf keinesfalls aus der unklaren Notiz Lex. Seguer. V S. 251, 31 ἔνθεσμος βλάβη· ἡ ἐν τοῖς νόμοις ὡρισμένη (vgl. VI S. 350, 16. Hesych. u. ἄθεσμος δίκη und ἄθεσμος βλάβη) gefolgert werden. Eine Ausnahme schien nur der in Demosthenes Rede gegen Kallikles behandelte Fall (S. 655) zu bedingen. Aus dem zweimal vom Sprecher gebrauchten Ausdruck δίκην ἀτίμητον χιλίων δραχμῶν (Anm. 69) folgerte Meier u. a., dafs für das ihm zur Last gelegte Vergehen, die Verbauung eines Wasserabflusses, das Gesetz ein für allemal eine Bufse von tausend Drachmen festgesetzt habe. Aber es ist in der Tat nicht abzusehen, warum gerade nur für dies eine Delikt der attische Gesetzgeber ein Abgehen von der sonst für die Schädenklagen feststehenden und wohlbegründeten Regel ihrer Schätzbarkeit nötig gefunden haben sollte. Man wird also vielmehr mit Heffter S. 118 A. und Thalheim a. d. Anm. 61 a. O. S. 6f. anzunehmen haben, dafs die Klage des Kallikles nur darum unschätzbar war, weil er bereits bei einem Diaiteten ein Kontumazialurteil erwirkt hatte (2 S. 1272, 8. 6 S. 1273, 15), durch das der Betrag des Schadens auf tausend Drachmen festgesetzt war. Wir gewinnen damit zugleich die Erkenntnis, dafs im Falle einer Appellation vom Spruche eines Diaiteten an den Gerichtshof dieser an das vom ersteren bemessene τίμημα gebunden war. Die Möglichkeit der Berufung wird der Sprecher dadurch gewonnen haben, dafs er durch eine Nullitätsklage die Aufhebung des Kontumazialurteils erwirkte. Danach mufste nach Pollux VIII 60. Lex. Cantabr. S. 664 a. E. Photios u. μὴ οὖσα zunächst eine neue Verhandlung vor einem andern Diaiteten folgen. Anders würde der Fall bei Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 16 ἀλλ' ἵνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίσηται δέκα μνῶν δίκην liegen, wenn anders die Stelle von

wurde, und in dem Vertrage selbst auf seine Nichterfüllung eine Konventionalstrafe gesetzt war. Denn dann hatte das Gericht nur zu entscheiden, ob der Vertrag wirklich nicht erfüllt war, und bejahenden Falls die Konventionalstrafe auszusprechen. Dieser Fall liegt vor in der pseudodemosthenischen Rede gegen Dionysodor[98].

Wenn in zwei der aufgeführten Fälle, die den Reden gegen Olympiodor und Dionysodor zugrunde liegen, wegen Nichterfüllung eines Vertrags βλάβης geklagt wird, so stand in beiden noch eine andere Klage offen, die δίκη παραβάσεως συνθηκῶν[99]. Sie wird zwar nur von Pollux in einer Reihe von Klagen genannt, die fast ausnahmslos im attischen Rechte nachzuweisen sind[100]. Aber daſs auch sie diesem in der Tat angehört, scheint um so weniger in Zweifel gezogen werden zu dürfen, als auch Platon eine Klage mit gleicher Bestimmung kennt[101]. Das Nebeneinanderbestehen beider Klagmöglichkeiten entspricht nur dem schon von Demosthenes (S. 265) hervorgehobenen Streben der attischen Gesetzgebung, die Wahl zwischen verschiedenen

---

Thalheim mit Recht mit denen der Rede gegen Kallikles parallelisiert und zu der Folgerung verwertet wird, daſs die Nullitätsklage eine Gerichtsverhandlung zur Folge hatte, in der das Urteil des Schiedsrichters nur entweder bestätigt oder verworfen, nicht abgeändert werden konnte. Aber da diese Annahme in Widerspruch mit den angeführten Zeugnissen steht und nicht einmal alle Schwierigkeiten der Stelle beseitigt, so wird die übliche Beziehung des ἀτίμητον auf die Unschätzbarkeit der δίκη κακηγορίας den Vorzug verdienen. Recht hat dagegen Thalheim, wenn er Heffters Beziehung der Rede gegen Kallikles auf eine δίκη ἐξούλης ablehnte. (Heffters a. a. O. Erklärung des ἀτίμητον in der Stelle der Midiana wies schon Meier ab.) Ganz unvereinbar aber mit ἀτίμητον ist die Meinung von Thonissen p. 278, die tausend Drachmen stellten Kallikles Schätzung seines Schadens dar.

[98] Vgl. § 44 S. 1296, 4. 27 S. 1291, 10.

[99] Auf sie bezog die beiden genannten Reden Platner a. d. A. 60 a. O.

[100] VIII 13 συμβολαίων, συνθηκῶν παραβάσεως, wo der erste Genetiv nicht mit Meier u. a. von παραβάσεως abhängig zu machen ist, vgl. § 2 A. 26. VI 153.

[101] *Ges.* XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἂν ὁμολογῶν ξυνθέσθαι μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας — δίκας εἶναι — ἀτελοῦς ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις. Diesen sind die Privatklagen zugewiesen VI 13 S. 768 B.

Rechtsmitteln frei zu lassen. Aufser beiden allgemein gerichteten Klagen bestanden ja auch noch spezielle, durch die Eigentümlichkeit der einzelnen Vertragsverhältnisse bestimmte Klagen, von denen im nächsten Paragraphen zu handeln ist.

Hier haben wir noch die Besprechung einer Klage anzuschliefsen, von der es freilich zweifelhaft erschienen ist, ob sie zu den Klagen κατά τινος gehört hat, die δίκη ἐξούλης. Wenigstens tragen die beiden Reden, die allein unter den erhaltenen in solcher Sache gehalten sind, die Klagreden des Demosthenes gegen Onetor, in den Handschriften und Ausgaben die Aufschrift πρὸς Ὀνήτορα, deren Unrichtigkeit sich aber bald ergeben wird. Von den verlorengegangenen Reden des Lysias gehörten zwei hierher, die Klagreden κατ' Εὐκλέους (χωρίου ἐξούλης) und κατὰ Στρατοκλέους, welche letztere aber zwischen ihm und Isaios streitig war, von Isaios die Verteidigungsrede ὑπὲρ Καλυδῶνος πρὸς Ἁγνόθεον und die Rede πρὸς Δωρόθεον, die ebenfalls eine Verteidigungsrede gewesen sein wird. Die letztgenannte Rede mufs nach den Anführungen eines Grammatikers[102] besonders ergiebig gewesen sein.

In einem neuerdings aufgefundenen Homerscholium ist das Bruchstück eines solonischen Gesetzes aus dem fünften Axon erhalten, nach dem die δίκη ἐξούλης gegen den bestimmt war, der einen andern am Besitze einer Sache hindere, die er durch gerichtliches Urteil erstritten; er solle deren Wert doppelt erlegen, sowohl dem Staate wie seinem Gegner, einem jeden das gleiche: ἐάν τις ἐξείλλῃ ὧν ἂν δίκην νικήσῃ, ὅπου ἂν ἄξιον ᾖ, καὶ εἰς δημόσιον ὀφλεῖν καὶ τῷ ἰδιώτῃ, ἑκατέρῳ ἴσον[103]. Hiernach war die δίκη ἐξούλης also Exekutionsklage gegen die, welche dem richterlichen Urteile nicht Folge

[102] Harpokr. u. οὐσίας δίκη; vgl. auch u. ἐξούλης.

[103] Scholion zu Χ 282 im wesentlichen gleichlautend in dem von Nicole (1891) herausgegebenen Genfer Papyrus I p. 202 und in *Oxyrhynchus Papyri* II (1899) p. 70. Nach letzterem ἐκ ε̄ ἄξονος, wofür im Genfer Papyrus εννεαξονι steht, ein unzweifelhafter Schreibfehler für ἐν ε̄ ἄξονι. Nicole machte daraus ἐν νεάτῳ ἄξονι, woraus Dareste *Revue d. philol.* XV (1891) p. 97 zu viel folgerte.

leisteten, entsprechend der römischen actio iudicati. Über diese ihre Verwendung kann das Nähere erst im nächsten Buche in dem Hauptstück über die Vollziehung der Urteile dargelegt werden. Aber irrig ist die schon im Altertum von Kaikilios, dem Rhetor des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, vertretene Meinung, daſs die Klage auf diese eine Verwendung beschränkt war, ein Irrtum, der dadurch veranlaſst worden sein mag, daſs sie in den demosthenischen Reden — und im Texte anderer Reden geschieht ihrer nur einmal bei Andokides Erwähnung — ausschlieſslich als Exekutionsklage vorzukommen schien[104]. Daſs sie aber in weiterer Verwendung denen zugestanden hat, die von einem andern aus dem Besitz einer Sache verdrängt worden waren, also auch Besitzstörungsklage gewesen ist, darüber lassen die aus reicherem uns verlorenen Materiale geschöpften Angaben der alten Lexikographen, insbesondere des Harpokration[105], keinen Zweifel. In Frage kommen kann nur

[104] Andok. *v. d. Myster.* 73 S. 35 ὁπόσοι — ἢ ἐξούλας ἢ γραφὰς ἢ ἐπιβολὰς ὦφλον erlaubt kein sicheres Urteil. Auſserhalb Athens ist die δίκη ἐξούλης nur für Amorgos nachgewiesen, wo sie Exekutionsklage ist, *Bull. d. corr. Hell.* XVI (1892) p. 262 f. (*Recueil d. inscr. jurid.* I p. 316) Z. 15. 31. 41.

[105] U. d. W. ὄνομα δίκης ἣν ἐπάγουσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. εἴρηται μὲν οὖν τοὔνομα ἀπὸ τοῦ ἐξίλλειν ὅ ἐστιν ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν· δικάζονται δὲ ἐξούλης κἀπὶ τοῖς ἐπιτιμίοις οἱ μὴ ἀπολαμβάνοντες ἐν τῇ προσηκούσῃ προθεσμίᾳ, ὑπερημέρων γιγνομένων τῶν καταδικασθέντων. οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτόν, καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα. ἐδικάζετο δὲ ἐξούλης καὶ ὁ χρήστης κατέχειν ἐπιχειρῶν χρῆμα τοῦ χρεωστοῦντος καὶ κωλυόμενος ὑπό τινος. καὶ ἐπεργασίας δέ τις εἰ εἴργοιτο, δίδωσιν ὁ νόμος δικάζεσθαι πρὸς τὸν εἴργοντα ἐξούλης. καὶ περὶ ἀνδραπόδου δὲ καὶ παντὸς οὗ φησί τις αὐτῷ μετεῖναι. ταῦτα δὲ σαφῶς Ἰσαῖος διδάσκει καὶ Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Στρατοκλέους ἐξούλης. Δείναρχος μέντοι ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ ἰδίως κέχρηται τῷ τῆς ἐξούλης ὀνόματι ἐπὶ τῆς ἱερείας τῆς μὴ βουλομένης τὰ ἴδια δρᾶν. ὅτι δὲ ἐπὶ παντὸς τοῦ ἐκ τῶν ἰδίων ἐκβαλλομένου τάττεται τοὔνομα καὶ οὐχ ὡς οἴεται Καικίλιος μόνων τῶν ἐκ καταδίκης ὀφειλόντων καὶ Φρύνιχος ἐν Ποαστρίαις δῆλον ποιεῖ. Daſs nur der eine Beleg aus Phrynichos für die allgemeinere Bedeutung zur Verfügung gestanden habe, wie Buttmann *Index* zur Midiana u. d. W. behauptet, wird durch den ganzen Artikel des Harpokration vielmehr widerlegt. Aber auch aus dem οὐκέτ᾽ ἰδίαν bei Demosth.

zweierlei, ob diese zweite Funktion der Klage nur auf bestimmte Arten von Besitzstörung beschränkt oder auf alle ausgedehnt gewesen sei, und ob sie aus ihrem Gebrauche in der Exekutionsinstanz erst allmählich sich entwickelt habe oder älter sei. Dafs die Klage ursprünglich ausschliefslich Exekutionsklage gewesen ist, dafür kann das Zitat aus Solon nicht entscheiden[106], weil wir keine Gewähr haben, den vollen Wortlaut seines Gesetzes zu besitzen. Für die gegenteilige Meinung[107] spricht aufser ihrer inneren Wahrscheinlichkeit auch die Herkunft des Wortes ἐξούλη von dem altattischen Verbum ἐξείλλειν oder ἐξείλειν, das noch in einem anderen Gesetze im Sinne von ἐξωθεῖν oder ἐκβάλλειν gebraucht ist[108]. War aber von Haus aus die Klage nicht blofs dazu bestimmt, dem Sieger im Prozesse zum Besitze der ihm gerichtlich zugesprochenen Sache zu verhelfen, sondern überhaupt als Rechtsmittel für den gedacht, der aus seinem Besitze verdrängt oder an der ihm zustehenden Besitzergreifung verhindert wurde, so konnte sie doch nur den rechtmäfsigen Besitz zu schützen bezwecken. Sie dient also zunächst zum Schutze des tatsächlichen Besitzes, wenigstens von Immobilien, wofür aufser dem Zeugnis der Grammatiker ein

---

g. Meid. 44 S. 528, 12 läfst sich bei richtigem Verständnis der Worte für die Meinung von Kaikilios keine Instanz gewinnen, vgl. Anm. 127.

[106] So Dareste a. d. Anm. 103 a. O. und Lécrivain im *Dictionn. d. antiq.* u. ἐξούλης. Beauchet III p. 393.

[107] So in der noch immer grundlegenden Arbeit Hudtwalcker *Diäteten* S. 134 ff.

[108] Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976 a. E. ἐάν τις ἐξείλλῃ τινὰ τῆς ἐργασίας (τῶν μετάλλων) und gleich danach ἐξείλλω. So in allen Handschriften, nur im Σ corr. ἐξίλλῃ und ἐξίλλω. Davon nicht zu trennen ist ἀπίλλω (so im Palat.) bei Lysias *g. Theomn.* 17 S. 360, das der Redner mit ἀποκλῄω erklärt. Die von Buttmann *Lexilogus* II S. 141 ff. versuchte begriffliche Scheidung zwischen ἴλλω und εἴλλω, der Curtius *Griech. Etymol.*[5] S. 358 f. 550 sich anschlofs, ist gegenüber dem beständigen Schwanken in der Überlieferung nicht aufrecht zu erhalten. Auch im solonischen Gesetz hat Genev. ἐξίλλῃ, Oxyrh. ἐξειλλπι. Cobet *Var. lect.*[2] p. 87. 361 wollte nur die Form mit ι für attisch gelten lassen (schwankend *Miscell. crit.* p. 272). Aber für den Diphthong spricht die Bildung des Substantivs. Das von Suidas u. d. W. und anderen Grammatikern diesem zugrunde gelegte ἐξέλλειν ist ohne Gewähr.

von Isaios berichteter Fall bürgt, in dem sie von dem, der ein Badhaus gekauft, angestrengt und zu seinen Gunsten von den Richtern entschieden wird[109]. Besonderen Schutz genoſs das Recht des Käufers und ebenso des Pächters eines vom Staate verkauften oder verpachteten Gutes, das durch keine Klage angefochten werden darf[110]. Weiter aber ist die Klage in den Fällen zulässig, in denen jemand an Ausübung des vom Gesetze gewährten Rechtes zur Besitzergreifung gehindert wird, so der heres suus, der ohne weiteres sich in den Besitz seines Erbes durch ἐμβάτευσις setzen darf (S. 577), und der Pfandgläubiger, der, wenn der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, das ihm verpfändete Grundstück sofort in Besitz nehmen darf[111]. In allen diesen Fällen wie für Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils diente die Klage ἐξούλης wegen ihrer sogleich zu erörternden Folgen als wirksamer Ersatz der Selbsthilfe, deren Anwendung namentlich einem stärkeren Gegner gegenüber vielfach bedenklich fallen muſste. Ihre Zulässigkeit aber dürfen wir nicht auf jene für uns noch belegbare Kategorien beschränkt glauben, sondern haben sie auf alle Fälle

---

[109] *V. Dikaiog. Erbe* 22 S. 101 οὐδὲν κεκομίσμεθα *ἀλλ' οἱ παρὰ τούτου* θέμενοι καὶ πριάμενοι. ἡμεῖς δὲ οὐκ ἐξάγομεν· δέδιμεν γὰρ μὴ ὄφλωμεν δίκας. καὶ γὰρ Μικίωνα κελεύοντος Δικαιογένους καὶ φάσκοντος οὐ βεβαιώσειν ἐξαγαγόντες ἐκ τοῦ βαλανείου ὤφλομεν τετταράκοντα μνᾶς διὰ Δικαιογένη. Daſs es sich um eine δίκη ἐξούλης handelt, was Wyse nicht deutlich ausgesprochen findet, geht deutlich aus § 24 hervor οὐχ ὅπως τι ἐκ τοῦ κλήρου εἰληφώς, *ἀλλὰ* προσαπολωλεκὼς τετταράκοντα μνᾶς. Die vierzig Minen sind der Schatzungswert des Badhauses, den Menexenos an die Staatskasse zu zahlen hat.

[110] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19. *g. Pantain.* 19 S. 972, 9. Vgl. das Gesetz § 35 (Anm. 108). Pollux VIII 59 ἡ δὲ τῆς ἐξούλης δίκη γίνεται ὅταν τις τὸν ἐκ δημοσίου πριάμενον μὴ ἐᾷ καρποῦσθαι ἃ ἐπρίατο, ἢ τὸν νικήσαντα ἃ ἐνίκησεν, ἀλλ' ἢ ἔχοντα ἐκβάλλῃ ἢ σχεῖν κωλύσῃ, ἢ αὐτὸς ὁ ὀφλὼν ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτοῦ. καὶ μὴν καὶ εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη. Verdrängung aus einem erpachteten Bergwerk betraf die δίκη ἐξούλης gegen Mekythos (S. 635).

[111] [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7. Vgl. Harpokr. und Pollux a. a. O. Neben beiden kommen die übrigen Stellen der Grammatiker wenig in Betracht.

der Besitzstörung auszudehnen[112], in denen man ein besseres Recht auf einen Besitz behauptet. Wenn aber Demosthenes gegen Onetor ἐξούλης klagt, weil dieser seinem Versuche, ein Grundstück des Aphobos in Besitz zu nehmen, um zu der vom Gericht dem Aphobos auferlegten Bufse von zehn Talenten zu gelangen, mit der Behauptung entgegentritt, das Grundstück sei für die Mitgift seiner Schwester von ihrem Gatten Aphobos verpfändet, so haben wir darin gewifs eine actio rei iudicatae zu erblicken. Denn Demosthenes leugnet entschieden, dafs das behauptete Pfandrecht überhaupt bestehe; das gerichtliche Urteil sei darum dem Anspruch von Onetor gegenüber ebenso vollstreckbar wie gegen Aphobos[113]. Handelte es sich nur um den Nachweis des besseren Rechtes, so war der gebotene Weg der der Diadikasie[114], und es wäre ein Prozefs πρὸς Ὀνήτορα. Da die Klage aber zweifellos auf ἐξούλη geht, so sind die Reden κατ' Ὀνήτορος gehalten, wie ihre richtige Überschrift in dreimaligem Zitate des Harpokration lautet.

Die Verhinderung seines Versuchs, sich in den Besitz des fraglichen Grundstücks zu setzen, durch Onetor bezeichnet Demosthenes mit dem Worte ἐξάγειν, und nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist nicht zu bezweifeln, dafs damit ein tätliches Einschreiten gemeint ist[115]. In gleichem Sinne begegnet uns die ἐξαγωγή in einem anderen Falle, in dem durch sie die Besitznahme von Grundstücken

---

112 Vgl. Leist *der attische Eigenthumsstreit* S. 50 ff.

113 Hierin behält Beauchet p. 402 recht gegen Leist S. 52, ebenso darin, dafs es sich im Falle des Zenothemis (Anm. 120) um das Recht des Pfandgläubigers handelt. Aber bei Isaios a. a. O. besitzt Mikion das Badhaus durch Kauf von Dikaiogenes, wie dessen βεβαίωσις zeigt. In der Sache würde nichts geändert, wollte man mit Wyse an πρᾶσις ἐπὶ λύσει denken, wozu aber der Ausdruck οἱ παρὰ τούτου θέμενοι καὶ πριάμενοι wenig stimmt.

114 Aber Demosth. *g. Onet.* I 2 S. 864, 7 τὸν μὲν γὰρ οἰόμενος δεῖν ἐν τοῖς φίλοις διαδικάσασθαι τὰ πρὸς ἐμέ geht nicht, wie Leist meinte, auf Onetor, sondern auf Aphobos und den Erbschaftsstreit.

115 § 2 S. 864, 13 ἐκ τῆς γῆς — ὑβριστικῶς ὑπ' αὐτοῦ πάνυ ἐξεβλήθην. 4 S. 865, 6 τὴν γυναῖκα — ὑπὲρ ἧς ἐξήγαγέ με ἐκ ταύτης τῆς γῆς. 8 S. 866, 11 ἀποτιμήσασθαι φάσκων τὴν γῆν ἐξάγειν μ' ἐξ αὐτῆς ἐτόλμησεν.

dem verwehrt wird, der sie als ein ihm zugefallenes Erbe in Anspruch nimmt[116]. Das von ihm behauptete Recht macht er dann aber nicht auf dem Wege einer δίκη ἐξούλης, sondern einer Erbklage geltend. Wenn in diesen beiden und in einem dritten Falle[117] das ἐξάγειν von dem ausgeübt wird, der im Besitze ist, wird es ein andermal von dem ausgesagt, der von einem Grundstücke Besitz ergreifen will, auf das er kraft eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches Anspruch hat[118]: die δίκη ἐξούλης wird auch hier von dem ἐξαγόμενος angestellt, in diesem Falle also von dem bisherigen Besitzer. Schwerlich aber ist anzunehmen, dafs dieser mit Gewalt aus seinem Besitze vertrieben worden ist; der ἐξάγων wird nur gewisse Handlungen vorgenommen haben, durch die er sich ein Eigentumsrecht beilegt. Erscheint schon hier die ἐξαγωγή als mehr symbolische Handlung, so ist sie das noch deutlicher in dem Rechtsfalle, der der Rede gegen Zenothemis zugrunde liegt. Sie ist geschrieben für eine Einrede des Demon gegen eine Klage des Zenothemis, die durch seine ἐξαγωγή durch ersteren veranlafst[119], also eine Klage ἐξούλης ist. Zenothemis legt Hand auf eine von Protos eingeführte Getreideladung, auf die er Anspruch macht als angeblicher Pfandgläubiger. Demgegenüber bleibt dem Protos nur die ἐξαγωγή. Ihr widersetzt sich Zenothemis

---

116 [Demosth.] *g. Leoch.* 32 S. 1090, 8 πορευομένων ἡμῶν εἰς τὰ κτήματα διὰ τὸ ἄπαιδά τε τὸν ἄνδρα καὶ ἄγαμον τετελευτηκέναι ἐξῆγεν ὁ Λεώστρατος οὑτοσὶ φάσκων αὑτοῦ εἶναι.

117 Isai. *v. Pyrrh. Erbe* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Subjekt zu ἐξῆγεν ist nicht, wie Bunsen, Schömann und Dareste verstehen, die Frau des Xenokles, sondern wie zu ἔφευγεν der βιαζόμενος. Der Sinn also ist: so wäre dies eine ἐξαγωγὴ ἐκ τῶν πατρῴων, die nicht blofs eine δίκη ἐξούλης, sondern auch eine εἰσαγγελία κακώσεως begründet hätte. Unnötig also ändert Röder a. d. S. 571 A. 85 a. O. S. 66 ff. ἢ ἐξῆγεν ἐκ τῶν πατρῴων, οὐκ ἂν ἰδίας κτλ. Richtiger verstand schon Meier τις als Subjekt zu ἐξῆγεν, dachte aber an die fingierte ἐξαγωγή. Danach ist ἐξαγωγή auch § 22 S. 28 verstanden.

118 Bei Isaios *v. Dikaiog. Erbe* a. d. Anm. 109 a. O.

119 Vgl. besonders § 31 S. 890, 20 αἰτιάσονται Δημοσθένην καὶ ἐκείνῳ ἐμὲ πιστεύοντα φήσουσιν ἐξάγειν τουτονί. Die Beziehung der Rede auf eine δίκη ἐξούλης hat Philippi erkannt, *N. Jahrb.* XCV (1867) S. 577 ff.

nicht an sich, verlangt aber, dafs sie nicht von Protos, sondern von Demon, der seinerseits auf Grund eines mit Protos abgeschlossenen Bodmereivertrags das Getreide beansprucht, ausgehe, weil er diesen mittels der δίκη ἐξούλης zur Verantwortung ziehen will, nicht Protos, den er nicht als Besitzer der Ladung, sondern nur als Agent von Demon anerkennt[120]. Die ἐξαγωγή ist also hier keine gewaltsame, sondern dient nur als Voraussetzung für Anstrengung der

[120] § 17 S. 887 i. A. ἐξῆγεν αὐτὸν ὁ Πρῶτος καὶ ὁ κοινωνὸς τοῦ Πρώτου Φέρτατος· οὑτοσὶ δ' οὐκ ἐξήγετο οὐδ' ἂν ἔφη διαρρήδην ὑπ' οὐδενὸς ἐξαχθῆναι εἰ μὴ αὐτὸν ἐγὼ ἐξάξω. 20 S. 887, 25 λοιπὸν ἦν ἡμῖν τοῖς ἐνθένδε μὲν πεποιημένοις τὸ συμβόλαιον, παρειληφόσι δὲ τὸν σῖτον παρὰ τοῦ δικαίως ἐκεῖ πριαμένου ἐξάγειν τοῦτον. Gegen die Meinung von Thalheim, Zenothemis habe auch gegen Protos ἐξούλης geklagt, vgl. Anm. 77. Wesentlich gefördert ist das Verständnis des Rechtsfalles von Mitteis *Zeitschr. d. Savigny-Stift.* XXIII (1902) S. 288 ff. durch Aufhellung des Grundes, aus dem Zenothemis die ἐξαγωγή durch Protos ablehnt. Wenn aber Mitteis aus der Rede die Folgerung zieht, dafs die ἐξαγωγή von seiten dessen, der sie vollzieht, das Bekenntnis des Besitzes enthalte, so streitet das gegen den Anm. 109 nachgewiesenen Fall. Danach ist auch die Rolle der Parteien eine wechselnde. Noch weniger vermag ich ihm zu folgen, wenn er zur Bestimmung der Bedeutung der ἐξαγωγή auch Polyb. XII 16 heranzieht. Der da berichtete Ausspruch des Kosmopolis und der Richter von Lokroi entscheidet nicht über ein Recht zur ἀγωγή im Sinne der attischen ἐξαγωγή, sondern zur ἀγωγή vor Gericht, wie Hofmann a. d. Anm. 122 a. O. S. 118 erkannt hat. Das Gesetz von Zaleukos τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητουμένων μέχρι τῆς κρίσεως παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίγνεσθαι konnte nur den Zweck haben, den Besitzer einer streitigen Sache im Besitze bis zur richterlichen Entscheidung ebenso zu schützen, wie es die erste gortynische Gesetztafel in bezug auf den Besitz von Sklaven tut. Denn der, aus dessen Haus die streitige Sache vor Gericht gebracht wird, wird im regelmäfsigen Laufe der Dinge eben der Besitzer sein, und nur in dem als Kuriosum von Polybios berichteten Falle konnte ein Zweifel entstehen, wem die Wohltat des Gesetzes zukomme, da der zwischen zwei Jünglingen streitige Sklave dem einen, in dessen Besitz er sich lange befunden hatte, kurz vor dem Termin von dem andern entführt, trotzdem aber aus dem Hause des letztern von dem ersten vor Gericht geführt worden war. Dafs die ἐξαγωγή auch noch die weitere Aufgabe hat, die Mitteis aus dem seiner Abhandlung zugrunde liegenden Papyrus ableitet, den Streitgegenstand genau zu bezeichnen, ist für das attische Recht mindestens unerweislich.

Klage ἐξούλης[121], ähnlich der römischen deductio quae moribus fit, die schon Meier mit ihr verglichen hat[122]. Wenn aber diese dem Vindikationsprozeſs überhaupt als Einleitung dient, so kennen wir die ἐξαγωγή, soweit sie symbolische Handlung ist, nur als Vorbereitung der δίκη ἐξούλης[123]. Der in der Rede gegen Zenothemis behandelte Fall ist auch insofern lehrreich, als er zeigt, daſs mindestens in der Praxis der Rednerzeit auch gegenüber einer Besitznahme von beweglichem Gute die ἐξαγωγή in Anwendung gebracht und gegen den ἐξάγων ἐξούλης geklagt werden konnte. Daſs die Klage überhaupt gegen die Wegnahme auch beweglichen Gutes stattfand, haben wir dem Harpokration einfach zu glauben, und es bezeichnend zu finden, wenn er beispielsweise ihre Verwendung gegen den heraushebt, der von einem Sklaven Besitz ergreift[124] — derselbe Fall, für den die Anwendung der δίκη βιαίων durch eine Rede des Lysias belegt ist (S. 638). Ein Unterschied zwischen dem Geltungsbereich beider Klagen ist wenigstens für uns nicht erkennbar[125]: wir müssen uns

[121] Kein näheres Urteil gestattet die Erwähnung der ἐξαγωγή bei Hyper. *g. Lykoph.* C. 47, 15.

[122] Vgl. Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Rechts* (1870) S. 126 ff. und besonders Mitteis S. 297 ff., der für die Herleitung des römischen Instituts aus dem griechischen entschieden eintritt. Schief dagegen war die Zusammenstellung der δίκη ἐξούλης als Besitzstörungsklage mit dem interdictum unde ui, die sich schon bei Hudtwalcker S. 135 findet, vgl. Leist S. 49 und Wyse zu Isaios p. 435.

[123] Anders Dareste *Plaidoy. civils* I p. 289 und Mitteis S. 293. Dagegen Beauchet p. 405.

[124] Bei Diphilos kündigt ein Jüngling dem Kuppler, der ihn um den Besitz eines ihm verkauften Mädchens zu bringen versucht, die δίκη ἐξούλης an, wenn anders bei Plautus *Rud.* III 6, 21 (859) die Besserung von Palmer *Journ. of philol.* XVI (1888) p. 38 (nicht Paulmier) ego hunc scelestum in ius rapiam exules ⟨dica⟩ für exulem oder exilem der Handschriften das Rechte trifft, vgl. Dareste *Revue de philol.* XXX (1906) p. 101 ff.

[125] Nach Meier unterschieden sich beide Klagen so, daſs man βιαίων nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch wirkliche Gewalt geraubt, ἐξούλης aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingierte Gewalt genommen ward. Böckh *ü. d. Laurischen Silberbergw.* S. 132 (*Kl. Schr.* V S. 56) A. 177. *Sth.* I²

darum begnügen, auch hier wieder die schon mehrfach konstatierte Tatsache anzuerkennen, dafs das attische Recht für Verfolgung desselben Vergehens verschiedene Wege zu eröffnen liebt. Wenn aber Harpokration die Kompetenz der Klage ἐξούλης auch auf die Fälle ausdehnt, in denen nicht der Besitz eines Grundstücks, sondern nur seine Bebauung oder Nutzniefsung angefochten wird, so steht dieser Angabe[126] jedenfalls kein innerer Grund im Wege, wenn auch Pollux wohl aus Anlafs eines von Demosthenes angezogenen Gesetzes (Anm. 110) nur von Nutzniefsung der vom Staate erkauften Güter redet.

Was die Folgen der Klage angeht, so hatte der Beklagte im Falle seiner Verurteilung nicht blofs, wenn es sich um eine actio indicati handelte, aufser der Erfüllung des frühern Urteilsspruchs und gewifs auch dem Ersatz für den Verzug an den Kläger dem Staate eine Bufse zu entrichten, die dem Werte der streitigen Sache gleichkam, sondern auch wenn er wegen Besitzstörung verklagt war, sowohl die Sache, in deren Besitz er den anderen gestört hatte, samt dem quod interest dem Kläger zu übergeben, als ebenfalls dem Staate eine Summe zu zahlen, die dem Werte jener Sache gleichkam[127]. Durch diese Zusatzstrafe wurde eine Verurteilung in einer δίκη ἐξούλης ebenso wie in einer δίκη

S. 497 A. bestimmte den Unterschied dahin, die δίκη ἐξούλης sei nur dann auf bewegliches Gut gegangen, wenn sie eine actio rei iudicatae war, und wenn der hypothekarische Gläubiger an der Ausübung seines Pfandrechts auf eine bewegliche Sache verhindert wurde. Gegen beide Ansichten spricht das Zeugnis des Harpokration, das zu verwerfen wir kein Recht haben. Unrichtig aber ist es, wenn Leist S. 57 einen Gegensatz darin findet, dafs die δίκη ἐξούλης reipersekutorisch, die δίκη βιαίων es nicht ist.

[126] Bezweifelt wird sie von Lécrivain a. d. Anm. 106 a. O.

[127] Für die actio iudicati Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 11 τί γὰρ δήποτε ἄν τις ὀφλὼν δίκην μὴ ἐκτίνῃ οὐκέτ' ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλης ἰδίαν ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ. Die Worte οὐκέτι — ἰδίαν erklärte richtiger als Westermann *Zeitschr. f. d. Alterth.* 1845 S. 681 A. Buttmann: nicht mehr wie den ersten Prozefs. Für die Besitzstörungsklage ergibt sich die gleiche Folge abgesehen von Harpokration aus der Anm. 109 besprochenen Stelle des Isaios.

βιαίων, die die gleiche Folge nach sich zieht (S. 638), besonders empfindlich: denn wurde sie nicht sofort erlegt, so wurde der Säumige in die Liste der Staatsschuldner eingetragen und von allen den Rechtsnachteilen getroffen, denen diese unterlagen. Die Strenge des Gesetzes bei beiden Klagformen rechtfertigt schon Demosthenes aus dem besonderen Interesse, das der Staat an der Ahndung der durch sie verfolgten Vergehen nehme; trotzdem hat aber das attische Recht sie immer nur zu den Privatklagen gezählt. Daſs der in ihnen Verurteilte von Staats wegen zur Erfüllung auch der ihm gegen den Kläger obliegenden Leistung angehalten wurde, darf man annehmen, wiewohl es nur aus Miſsverständnis einer Grammatikernotiz geschlossen ist[128]. Mit der δίκη βιαίων hat die δίκη ἐξούλης, soweit sie Besitzstörungsklage ist, auch das gemein, daſs sie schätzbar ist. Auch sofern sie der actio iudicati entspricht, unterliegt das der Staatskasse zufallende προστίμημα der Schätzung, wenn das iudicatum nicht auf eine bestimmte Summe ging, die der Beklagte dem Kläger, sei es als Schuld oder Buſse, sei es als Epobelie, Prytaneia u. ä. zu zahlen hat.

Das Forum für die Klage müssen die Vierzigmänner gebildet haben. Nur wenn sie actio iudicati war, wird sie vor dieselbe Behörde gehört haben, an die die Klage in der Hauptsache gebracht war.

Nach sicherer Vermutung gehört den Vierzigmännern auch die δίκη κλοπῆς[129]. Von ihr ist aber bereits im Zusammenhange mit der γραφὴ κλοπῆς gehandelt worden (S. 438 ff.).

Nur mit wenigen Worten gedenken wir endlich einer Klage, die, wenn sie in Athen bestanden hätte, hierher gehören würde, der δίκη ἀχαριστίας. Sie führt zwar in einer Reihe meist attischer Privatklagen Pollux[130] auf, und Rhetoren

[128] Suidas u. ἐξούλης 1 εἰσεπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἄλλο τῷ δήμῳ τοσοῦτον.

[129] S. 72 A. 79 sind die Worte καὶ δίκαι versehentlich stehen geblieben.

[130] VIII 31.

wie andere späte Schriftsteller setzen ihre Existenz voraus[131]. Aber den entscheidenden Gegenbeweis gibt eine Äufserung von Xenophon, der ausdrücklich für den athenischen Staat versichert, er kümmere sich um keine andere Undankbarkeit oder stelle sie vor Gericht, als allein die Undankbarkeit der Kinder gegen ihre Eltern[132]. Aber zu deren Verfolgung diente die γραφὴ κακώσεως γονέων oder die ἐπαγγελία δοκιμασίας[133].

§ 2. Δίκαι πρός τινα.

Die hierher gehörigen Klagen sind von zweierlei Art, indem sie entweder zum Schutze des Eigentumrechts oder zum Schutze des Obligationenrechts bestimmt sind.

I. Wenn wir zunächst von Klagen zum Schutze des Eigentums reden, so ist dabei im Auge zu behalten, dafs das attische und überhaupt das ältere griechische Recht sich des Unterschiedes der Begriffe Eigentum und Besitz nicht klar bewufst geworden ist und darum für den ersteren keinen besonderen Ausdruck kennt[1]. Ἔχειν und κρατεῖν

---

[131] Am bestimmtesten Val. Max. V 3 ext. 3 Athenis — in qua urbe aduersus ingratos actio constituta est. Lukian ἀποκηρ. 19. Sopat. διαίρ. ζητ. S. 175. 239 W. Kyros π. διαφ. στάσ. 5.

[132] *Apomn.* II 2, 13. Vgl. *Kyrup.* I 2, 7 von den Medern δικάζουσι δὲ καὶ ἐγκλήματος οὗ ἕνεκα ἄνθρωποι μισοῦσι μὲν ἀλλήλους μάλιστα, δικάζονται δὲ ἥκιστα, ἀχαριστίας. Danach korrigierte Muretus bei Seneca *de benef.* III 6 excepta Macedonum gente non est in ulla data aduersus ingratum actio mit Unrecht Medorum.

[133] Mayer *Rechte der Isr. Ath. u. Röm.* I S. 58 fand die Klage ganz im Geiste der solonischen Gesetzgebung und liefs sie nur zur Zeit Xenophons aufser Übung gekommen sein, während Beauchet III p. 133 gar an spätere Einführung dachte.

[1] Dafs der Unterschied nicht unbemerkt geblieben, zeigt Heges. *v. Halon.* 26 S. 83, 14 ἔστι γὰρ ἔχειν καὶ τἀλλότρια καὶ οὐχ ἅπαντες οἱ ἔχοντες τὰ αὑτῶν ἔχουσιν ἀλλὰ πολλοὶ καὶ τἀλλότρια κέκτηνται. Aber dafs οὐσία nicht blofs Vermögen, sondern auch Eigentum bedeute, durfte Heffter S. 226 und noch Thalheim *R.A.*[3] S. 114 nicht mit einem Bruchstück des Isaios bei Harpokr. u. διαμαρτυρῆσαι belegen, in dem das Wort nur aus zweifelloser Verderbnis stammt, deren durch Sauppe p. 241 gefundene Heilung durch den Zusammenhang geboten ist: οὐχ οἷόν τε διαμαρτυρεῖν ξένους· ἀλλ' Ὑπερείδης κτλ. (διαμ. οὐσίαν Ὑπερ. die Hand-

werden einzeln oder verbunden von dem Besitzer ebenso wie von dem Eigentümer gesagt [2], und durch ἐμβάτευσις setzt sich der heres suus wie der Pfandgläubiger in den Besitz des Erbes oder der Hypothek, ohne dafs es einer weiteren Übertragung des Eigentums bedarf [3]. Bestimmte Formen der Übertragung des Eigentums kennt das attische Recht überhaupt nicht, so wenig wie Bestimmungen über Erwerbungsarten des Eigentums. Nur in Rücksicht auf den Besitzer, dem ein Grundstück evinziert wird, sagt Isaios [4], er müsse entweder einen Pfandgeber oder einen Verkäufer oder Zuspruch durch richterliches Erkenntnis nachweisen, und bezweckt obenein keine Vollständigkeit in der Aufzählung, da sonst Vererbung und Schenkung unter Lebenden nicht fehlen durften. Dazu hat es den Anschein, dafs auch

schriften). Dafs παγκτησία in dem Notstandsgesetz von Ephesos (*Syll.*[2] n. 510 oder *Recueil d. inscr.* p. 30 ff.) Z. 78 nicht Eigentum bedeutet, wie Dittenberger und Szanto *Wiener Stud.* IX (1887) S. 282 = *Ausgew. Abhandl.* S. 77 glauben, habe ich *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30 gezeigt. Κυριεία, das auf den Papyri das römische proprietas ersetzt, finde ich sonst nur vereinzelt Lebas-Waddington III n. 332.

[2] Ἔχοντα καὶ κρατοῦντα vom Besitzer eines Hüttenwerks, der es selbst betreibt, Demosth. *g. Pant.* 10 S. 969, 9. Ähnlich ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον auf Hypothekensteinen, worüber Anm. 78. Κρατεῖν vom Pfandgläubiger [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 19.

[3] Dafs der Hypothekgläubiger durch die ἐμβάτευσις im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Schuldners nur in den Besitz, nicht in das Eigentum der Hypothek tritt, behauptet Szanto a. a. O. auf Grund des Mifsverständnisses von παγκτησία (Anm. 1) und des ἐνεβάτευον bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7, das de conatu steht. Für die gleiche Ansicht macht Pappulias *Pfandrecht* I S. 135 ff. einige Papyri aus römischer Zeit geltend, die für das altgriechische Recht um so weniger beweisen können, als Mitteis *Ztschr. d. Savigny-Stift. R. A.* XXIII (1902) S. 301 für die gegenteilige Auffassung sich auf eine andere Urkunde berufen kann.

[4] *V. Arist. E.* 24 S. 267 τῶν ἀμφισβητησίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι. Dafs die letzten Worte nur den im Text wiedergegebenen Sinn haben können, ist schon von Schömann gegen Reiske erinnert, trotzdem aber wieder von Leist a. d. Anm. 11 a. O. S. 37 und Mitteis *Reichsrecht und Volksrecht* S. 501 f. verkannt worden, die übersetzen ‚widrigenfalls er als verurteilt erscheint' und damit ihre Ansicht von der Natur des attischen Eigentums- und Erbschaftsstreites stützen.

Erwerbung durch Usukapion der Rechtsanschauung der Athener nicht ganz fremd geblieben[5] und es also nicht berechtigt ist, aus ihrem Fehlen den Schlufs zu ziehen, dafs alles Eigentum überhaupt nur als relatives gegolten habe[6].

Wenn Gegenstand des Besitzes teils bewegliche, teils unbewegliche Sachen sein können, so hat der Grundbesitz nicht nur in Solons Zeit so überwiegende Bedeutung gehabt, dafs er seiner Einteilung der Bürgerschaft in Vermögensklassen ausschliefslich den Ertrag des Landbesitzes zugrunde legen konnte, sondern noch am Ausgang des fünften Jahrhunderts so vorgeherrscht, dafs die Annahme eines Antrags, das Bürgertum künftig vom Grundbesitz abhängig zu machen, nur etwa ein Fünftel der bisherigen Bürger ausgeschlossen haben würde[7]. Andererseits ist, wie überhaupt in Griechenland so in Athen, das Recht zum Grundbesitz ausschliefslich den Bürgern vorbehalten; Nichtbürger haben, auch wenn sie ihren dauernden Wohnsitz in Attika haben, an ihm keinen Teil, wenn ihnen nicht durch besonderen Volks-

---

[5] Dafs die Vorschrift des Platon *Ges.* XII 7 S. 954 C τῶν ἀμφισβητησίμων χρόνου ὅρος ὃν ἐάν τις ᾖ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμφισβητεῖν ἐξεῖναι nicht blofs seiner Theorie entstammt, darf man mit Caillemer *Prescription à Athènes* (*Études s. l. ant. jur. d'Ath.* VII) p. 6 f. und Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (1870) S. 24 f. um so mehr annehmen, als für seinen Staat mit seiner festen Ordnung des Grundbesitzes Ersitz von Immobilien überhaupt nicht in Frage kam: χωρίων μὲν οἰκήσεών τε τῇδε οὐκ ἔστ' ἀμφισβήτησις (von Thalheim S. 123 A. 3 nicht weniger mifsverstanden, wie von Caillemer). Nur die Fristen, die Platon für die Ersitzung von beweglichen Dingen nach Graden der Offenkundigkeit des Besitzes anordnet, hat man mit Hermann *de vestigiis instit. vet.* p. 66 seiner eigenen Erfindung zuzuschreiben. Dafs Dauer des Besitzes als Präjudiz für seine Berechtigung galt, lassen auch Stellen der Redner erkennen, wie Isokr. *Archid.* 26 K. 9 οὐδ' ἐκεῖν' ὑμᾶς λέληθεν, ὅτι τὰς κτήσεις καὶ τὰς ἰδίας καὶ τὰς κοινὰς ἣν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κυρίας καὶ πατρῴας ἅπαντες εἶναι νομίζουσι. und [Demosth.] *g. Mak.* 61 S. 1073, 5. Nur dafs einem positiven Rechtstitel gegenüber blofse Ersitzung nicht über den Besitz entscheiden kann, lehren Fälle wie der des Dikaiogenes in Isaios zweiter Rede, auf den Leist S. 61 ausschlaggebendes Gewicht legt.

[6] Mit Leist a. a. O.

[7] *Griech. Alterth.* I⁴ S. 363.

beschlufs γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις verliehen war[8]. Mufste doch selbst der attische Bürger, der Häuser oder Grundstücke in einem anderen Demos besafs, als dem er durch Geburt angehörte, eine Grundsteuer (ἐγκτητικόν) an diesen entrichten, soweit er nicht durch Beschlufs der Demoten von ihm befreit war[9]. Trotz der Wichtigkeit, die somit der Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentume zukommt, ist sie von der Sprache nicht zu scharfem Ausdruck gebracht. Denn unrichtig ist es, wenn sie seit alters mit der Unterscheidung von ἀφανής und φανερὰ οὐσία identifiziert worden ist; vielmehr ist die φανερὰ οὐσία das Vermögen, das allen vor Augen ist und nicht abgeleugnet werden kann, darum aber besonders zu Staatsleistungen herangezogen werden kann; sie umfafst also nicht allein den Grundbesitz, sondern auch Sklaven, Vieh und Hausrat, während das Barvermögen und ausgeliehenes Kapital die ἀφανὴς οὐσία bildet, gegebenenfalls auch letzteres allein[10]; der Inhalt auch dieser Begriffe ist eben kein scharf abgegrenzter.

[8] Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 40 ff. Vgl. dazu Anm. 80.

[9] Erlafs des ἐγκτητικόν *C. I. A.* II n. 589. Im Demos unterschieden οἱ δημόται und οἱ ἐγκεκτημένοι [Demosth.] *g. Polyk.* 8 S. 1208, 27. Den Begriff von ἔγκτησις und ἔγκτημα ergibt Heges. *v. Halon.* 42 S. 87, 6 τὰ μὲν ὑμέτερα (φασὶν) εἶναι ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοτρίᾳ, τὰ δ' αὑτῶν κτήμαθ' ὡς ἐν οἰκείᾳ.

[10] Dies nach Isokr. *Trapez.* 7 K. 5 τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων ἔξαρνον εἶναι. Sklaven und Gerät gehören zur φανερὰ οὐσία Isai. *v. Kir. E.* 35 S. 219. Demosth. *g. Nausim.* 7 S. 987 a. E., freilich auch zum Grundbesitz, Guiraud *Propriété foncière* p. 172. Die Beziehung der φανερά zu den Staatsleistungen besonders deutlich [Lysias] *f. Polystr.* 23 S. 684. Deinarch *g. Dem.* 70 S. 50. Unrichtig also Harpokr. u. ἀφανὴς οὐσία = Lex. Seguer. VI S. 468, 23 ἀφανὴς μὲν ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος. Dafs diese Definition durch den Sprachgebrauch der Redner nicht bestätigt wird, zeigte Koutorga *Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes* (Paris 1859). Genauer bestimmte danach die Begriffe Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de οὐσίας notione* (Leipzig 1871), dessen Ergebnisse Willenbücher *de nonnullis scriptorum Gr. locis diff.* (Giefsen 1883) mit geringem Erfolge zu ergänzen versucht. Noch weniger deckt sich die Gegenüberstellung von ἔπιπλα und ἔγγειος κτῆσις bei Etym. M. und Suidas mit dem Gegen-

Das Eigentum ist das jeden Dritten ausschliefsende Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Dies begreift nach attischem Rechte die Befugnis, jeden Dritten, der sich ihrer bemächtigen will, daran zu verhindern, wie gegen den, der sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage βιαίων oder ἐξούλης oder βλάβης in der früher dargelegten Begrenzung anzustellen. Ist eine Sache noch in niemandes Besitz, wird aber von zweien oder mehreren in Anspruch genommen, so wird über ihren Besitz auf dem Wege der Diadikasie entschieden, bei der, wie oben dargelegt (S. 463), es weder Kläger noch Beklagte gibt. Dafs aber auch dem, der sich im Besitz einer Sache befand, diese durch Diadikasie streitig gemacht werden konnte, läfst sich nach dem nicht bezweifeln, was sich uns über die διαδικασία κλήρου ergeben hat (S. 582). Eine neuere Ansicht leugnet sogar die Existenz von δίκαι zum Schutze des Eigentums und sieht in der Diadikasie den einzigen Rechtsweg, auf dem Streitigkeiten über Eigentum und über Erbrecht zum Austrag gebracht werden konnten, für die die Bezeichnung als ἀμφισβητήσεις im Gegensatz zu den δίκαι in Anspruch genommen wird — im Widerspruch mit dem Sprachgebrauche der Redner, die ἀμφισβητεῖν κλήρου nur im Sinne des Bestreitens eines andern Erbanspruches kennen. Weil aber ferner im Anschlufs an die Definition der Grammatiker (S. 463 A. 2) behauptet wird, dafs es sich bei der Diadikasie überall nur um ein relatives Recht handele, wird weiter gefolgert, dafs vom Eigentum als Recht überhaupt nicht die Rede sein könne[11]. Dafs indessen jene Behauptung wesentlicher Einschränkung bedarf, ist schon früher bemerkt worden (S. 465 A. 8). Auch die Zuerkennung einer Erbschaft kann auf einen Rechtstitel erfolgen, der nicht blofs den zunächst erhobenen,

satz von Mobiliar- und Immobiliarbesitz; die ἔγγειος οὐσία steht bei den Rednern vorzugsweise der ναυτική gegenüber, Lysias bei Suid. u. d. W. (*Fr.* 265 S.). [Demosth.] *g. Lakr.* 12 S. 927 a. E., den Aufsenständen *f. Phorm.* 5 S. 945 a. E.

[11] Obige Sätze zu begründen ist die Aufgabe der Schrift von G. A. Leist *der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasien* (Jena 1886), der Beauchet III p. 375 ff. sich durchweg anschliefst.

sondern auch jeden weiteren Gegenanspruch ausschliefst. Dazu fehlt es nicht an Spuren, dafs das attische Recht, auch abgesehen von der Diadikasie, eine Vindikationsklage gekannt hat, in der δίκη οὐσίας. Nach einem aus zwei Reden von Isaios und Theophrast geschöpften Artikel des Harpokration[12] hatte der, der Anspruch auf ein im Besitz eines andern befindliches Haus oder Landstück erhebt, zunächst durch eine Klage ἐνοικίου oder καρποῦ, auf die bald zurückzukommen ist, den Mietzins oder Fruchtertrag zu fordern. Wenn er mit der Klage durchdringt, aber nicht in den Besitz des Grundstückes gelangt, so stand ihm ein zweites Rechtsmittel in der δίκη οὐσίας zu. Unterliegt der Besitzer auch in dieser, gibt aber gleichwohl das Grundstück nicht heraus, so bleibt ein drittes Rechtsmittel, um ihn aus dem Besitze zu treiben, in der δίκη ἐξούλης mit ihren früher (S. 672) dargelegten Folgen. Bedenken könnte freilich die Umständlichkeit dieses Verfahrens erregen; aber dafs es der regelmäfsige Weg war, die Klage nicht sofort auf das Eigentum an einem Hause oder Felde, sondern zunächst auf dessen Ertrag durch eine δίκη ἐνοικίου oder καρποῦ zu richten, begreift sich daraus, dafs man bei letzteren geringere Gefahr lief, weil die Höhe der Gerichtsgebühren von dem Wert des Klagobjekts abhängig war, und wird bestätigt durch ein Bruchstück des Lysias, dessen klarer Wortlaut jede andere Deutung ausschliefst[13]. Die dann

[12] U. οὐσίας δίκη· οἱ δικαζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας οὐσίας ἐδικάζοντο τὴν δευτέραν δίκην· ἡ δὲ προτέρα ἦν τῶν μὲν οἰκιῶν ἐνοικίου, τῶν δὲ χωρίων καρποῦ, τρίτη δὲ ἐπὶ τούτοις ἐξούλης. καὶ ἐξῆν τοῖς ἔχουσι (ἑλοῦσι Hdschr.) κρατεῖν τῶν κτημάτων καὶ εἰ τὴν δίκην τὴν τοῦ καρποῦ ἢ τοῦ ἐνοικίου καὶ εἰ τὴν δευτέραν ἡττηθεῖεν τὴν τῆς οὐσίας· εἰ δὲ καὶ ἐξούλης ἁλοῖεν, οὐκέτι ἐξῆν ἐπικρατεῖν, ἀλλ' ἐξίστασθαι ἔδει ἤδη τῶν κτημάτων τοῖς καταδικασαμένοις. Fast wörtlich ausgeschrieben auch Lex. Seguer. V S. 285 a. E. mit Einschlufs des falschen ἑλοῦσι, wofür Hudtwalcker ἁλοῦσι schrieb, und mit Zusatz der Worte ἀλλότρια καὶ καρπουμένους hinter ἔχοντας. Den gleichen Artikel haben aus der Epitome Harpokrations Photios und Suidas, ersterer daneben einen anderen, dem Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (Paris 1902) p. 86 den Vorzug gab, der aber unzweifelhaft nur aus der echten Glosse bei Harpokration entstellt ist.

[13] Bei Harpokr. u. καρποῦ δίκη (*Fr.* 72 S.) εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τῷ

folgende Klage οὐσίας kann nur auf Herausgabe des Streitgegenstandes selber gehen, nicht als ob οὐσία das Eigentum bedeuten könnte, sondern wohl darum, weil sie sich nicht mehr auf den Ertrag, sondern auf die Substanz eines Vermögensteils richtet[14]. Ob aber ihre Anstellung Vorbedingung für die der δίκη ἐξούλης war oder die letztere sofort auf einen günstigen Erfolg der Ertragsklage folgen durfte, kann zweifelhaft erscheinen, wenn auch die Ausdrucksweise des Harpokration mehr die erstere Ansicht empfiehlt. Von der

μειρακίῳ καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δίκασαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους, εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὥσπερ οὗτος σοὶ νῦν ἐπιτροπῆς δικάζεται.

[14] Anders fafst den Begriff ein zweiter Artikel bei Photios und Suidas: οὐσίας εἰσάγουσι δίκην πρὸς τοὺς ἑαλωκότας ἐν προτέρᾳ δίκῃ χρέους (sollte heifsen ἐνοικίου) ἢ καρποῦ ὡς δέον ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας ἃ κατεδίκασαν (richtiger κατεδικάσαντο). Weil es aber unglaublich erschien, dafs, wenn der Beklagte in einer δίκη ἐνοικίου oder καρποῦ unterlag und nicht sofort nachgab, der Kläger sich aus seinem ganzen Vermögen oder dessen Nutzungen habe schadlos halten können, wollte Hudtwalcker *Diäteten* S. 140 ff., dem zuletzt namentlich Beauchet III p. 363 ff. vollkommen beipflichtete, die δίκη οὐσίας wie die ihr voraufgehende ἐνοικίου oder καρποῦ nur als Exekutionsklage gegen den gelten lassen, der eine durch richterliches Urteil ihm aberkannte Sache dem siegreichen Kläger nicht überliefs. Aber abgesehen von andern Bedenken, denen auch diese Hypothese unterliegt, ist sie mit der wohl beglaubigten Angabe Harpokrations und mehr noch den Worten von Lysias unvereinbar. Denn diese schliefsen eine Beziehung auf die Exekutionsinstanz ebenso aus wie die Annahme von Platner I S. 440 f., dafs die Klagen nicht blofs gegen Besitzer mit Eigentumsanspruch, sondern auch gegen Inhaber sich richten, die das Eigentum des Gegners anerkennen, wie gegen den Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück dem Schuldner nach geleisteter Zahlung nicht herausgibt. Denn dieser wie andre sonst denkbare Fälle litten auf den eben erst mündig gewordenen Klienten des Lysias keine Anwendung. Die Auffassung der Klagen als Vindikationsklagen begründete eingehend Heffter S. 264 ff. mit Zustimmung von Thalheim *RA.*[4] S. 130 A. und im wesentlichen auch von Hitzig *Griech. Pfandrecht* S. 140 A. 4, während Schömann sie wenigstens zugleich als Exekutionsklagen gelten liefs. Dareste *Plaid. civ. de Dem.* p. XXXVI glaubte die δίκη οὐσίας oder χωρίου (?) nicht auf Herausgabe des Immobiliarguts selbst, sondern auf Zahlung seines von den Richtern abzuschätzenden Wertes gerichtet, verzichtete aber zuletzt a. d. Anm. 12 a. O. auf eine Entscheidung über die δίκη οὐσίας, deren es neben der Diadikasie überhaupt nicht bedurft habe.

Diadikasie unterscheidet sich die δίκη οὐσίας eben dadurch, dafs sie Klage ist, also Kläger und Beklagten hat. Dafs aber auch bei ihr der Beklagte der Beweislast, die in der Diadikasie natürlich allen Parteien in gleicher Weise oblag, nicht überhoben war, darf man aus einer Äufserung des Isaios (Anm. 4) entnehmen[15]. Bei dem einen wie dem anderen Verfahren wird bis zum Austrage des Eigentumsstreites der im Besitz der streitigen Sache belassen worden sein, der einmal den Besitz hatte. Wie aber dieser letzte rechtmäfsige Besitz dann, wenn er streitig war, auszumitteln oder wiederherzustellen sei, darüber wird das attische Gesetz keine Bestimmung enthalten haben. Den Charakter einer possessorischen Klage haben auch die δίκαι ἐνοικίου und καρποῦ keinesfalls gehabt[16].

Wenn wir über den attischen Eigentumsstreit vielfach im unklaren bleiben, so liegt das daran, dafs keine einschlagende Prozefsrede uns erhalten ist und auch die meisten Reden, die ihrer Aufschrift nach sich mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf einen solchen Rechtsstreit beziehen lassen, doch die Prozefsart nicht erkennen lassen, für die sie geschrieben waren. Als περὶ χωρίου[17] gehalten werden Reden des Lysias angeführt für Diophantos und gegen Diogenes, des Isaios gegen Diokles, gegen Medon, gegen Nikokles oder Neokles, gegen Timonides und gegen die Gaugenossen. περὶ οἰκίας Hypereides Rede gegen Epikles. περὶ ἀνδραπόδων[18] schrieb Deinarch für Lysikleides, περὶ νεώς und περὶ ἵππου derselbe gegen Dioskurides und gegen Antiphanes. Diadikasien gegen den Fiskus betrafen die beiden Reden des Lysias gegen Alkibiades und die gegen Asopodoros περὶ

[15] Anders Hofmann a. d. Anm. 5 a. O. S. 121 ohne andere Stütze, als das S. 670 A. 120 a. Gesetz des Zaleukos, das hierfür nichts beweist. Wohl aber kann darin das attische Recht diesem entsprochen haben, dafs der einstweilige Besitzer dem Gegner Bürgen zu stellen hat.

[16] Hierin behält Beauchet p. 369 gegen Heffter recht.

[17] Wie wenig auf solche Titel Verlafs, zeigt, dafs Demosthenes Rede gegen Kallikles in den Handschriften nur πρὸς Καλλικλέα περὶ χωρίου überschrieben ist.

[18] Vgl. S. 640 A. 14.

οἰκίας, Hypothekstreite die des Isaios gegen Eukleides und gegen die Gaugenossen περὶ χωρίου.

Dafs solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen ἀνδραπόδων, ὑποζυγίων und τριηραρχικαί unter die Monatsklagen aufgenommen und darum den Eisagogeis zugewiesen waren, ist schon früher (S. 85) bemerkt worden.

Von Servituten, durch die der Besitzer eines Grundstücks zu Gunsten eines andern belastet wird, ist uns namentlich eine durch die Seltenheit von fliefsendem Wasser und Brunnen in Attika veranlafste bezeugt, die auf Solon zurückgeführt wird: wer auf seinem Grundstücke zehn Klafter tief vergeblich nach Wasser gegraben hat und von einem öffentlichen Brunnen weiter als vier Stadien entfernt ist, darf aus einem Nachbarbrunnen täglich zweimal sechs Choes entnehmen. Andere Beschränkungen des Rechts an seinem Grundstücke waren dem Besitzer durch die Rücksicht auf die Rechte seines Nachbarn gleichfalls durch solonisches Gesetz auferlegt: eine Pflanzung von Öl- und Feigenbäumen durfte nur in einem Abstand von neun Fufs, von andern Bäumen im Abstand von fünf Fufs von der Grenze des Nachbarn angelegt, Bienenstöcke nur in einer Entfernung von dreihundert Fufs von den auf fremdem Grundstücke befindlichen aufgestellt werden. Bei Ausheben von Gräben und Gruben mufste der Abstand von der Grenze des Grundstücks so viel betragen wie ihre Tiefe[19], beim Graben eines Brunnen eine Klafter. Wenn ein Zaun das Grundstück abschliefst, darf er nicht über die Grenze hinausgreifen, wenn eine Mauer, ist ein Zwischenraum von einem Fufs, wenn ein Haus, von zwei Fufs zu belassen. Dafs auch Anlagen nicht gestattet waren, die ein Abfliefsen des Regenwassers auf fremden Boden veranlafsten, darf man der Klage des Kallikles gegen den Sohn des Teisias glauben, für den Demosthenes eine Jugendrede schrieb[20]. Inwieweit aber

[19] Bis hierher nach Plutarch *Sol.* 23, das weitere setzt Gaius zu *Dig.* X 1, 13 hinzu.

[20] Vgl. bes. § 29 f. S. 1280. Anders Guiraud a. d. Anm. 21 a. O. p. 189.

weitergehende Vorschriften von Platon dem attischen Rechte entsprachen, mufs dahingestellt bleiben, wenn sie auch wenigstens zum Teil mit den Ordnungen anderer Staaten harmonieren[21]. Keinesfalls aber bedurfte es zum Schutze dieser Bestimmungen einer besonderen Klage, da die *δίκη βλάβης* ausreichte, wie im Falle des Kallikles (S. 655).

Die Belastung eines Grundstücks oder auch einer beweglichen Sache durch ein Pfandrecht gehört nach griechischer Anschauung dem Obligationenrechte an, dem wir uns nun zuzuwenden haben.

II. Der Begriff der Obligation oder des Schuldverhältnisses im weiten Sinne ist nicht als ein einheitlicher gefafst und von der Rechtssprache zum Ausdruck gebracht worden. Erst Aristoteles braucht das Wort *συνάλλαγμα* in dieser Bedeutung, wenn er die *συναλλάγματα* in *ἑκούσια* und *ἀκούσια* teilt, eine Scheidung, die der römischen Teilung der Obligationen in ex contractu und ex delicto entspricht: denn unter den *ἑκούσια* führt er *πρᾶσις ὠνή δανεισμός ἐγγύη χρῆσις παρακαταθήκη μίσθωσις* an; unter den letztern unterscheidet er wieder *λαθραῖα*, Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung u. a., und *βίαια*, wie Mifshandlung, Fesselung, Tötung u. a.[22]. Sonst bedeutet *συνάλλαγμα* ebenso wie das häufigere *συμβόλαιον* das Rechtsgeschäft, auch den über ein solches geschlossenen Vertrag, so dafs beide Bedeutungen nicht immer scharf auseinanderzuhalten sind[23]. Nur Vertrag, und zwar Staats-

[21] *Ges.* VIII 7 f. S. 843 f. mit Guiraud *Propriété foncière* p. 181 ff. Auch eine Art von Wegerecht kannte Platon S. 845 E. Für die von Dareste *Plaid. civ. de Dem.* I p. XXXIV behaupteten Servitute fehlt es an jedem Beleg.

[22] *Nikom. Eth.* V 2 (5), 13 S. 1131[a] i. A. Vgl. *Rhet.* I 15 S. 1376[b] 11 *ἔτι δὲ πράττεται τὰ πολλὰ τῶν συναλλαγμάτων καὶ τὰ ἑκούσια κατὰ συνθήκας.* Anders gemeint sind die *ἑκούσια ξυμβόλαια* bei Plat. *Rep.* VIII 10 S. 556 B.

[23] Deutlich da, wo *συνάλλαγμα* oder *συμβόλαιον* von der *συγγραφή* geschieden wird, wie [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 876, 10 *τάς τε συγγραφὰς ἀνειλόμεθα — καὶ τῶν συναλλαγμάτων ἀφεῖμεν καὶ ἀπηλλάξαμεν ἀλλήλους.* *g. Phorm.* 32 S. 916, 20 *δύο συγγραφὰς ἐποιήσαντο ὑπὲρ τοῦ συμβολαίου.* *g. Zenoth.* 2 S. 882, 9 *οὐδὲν ἦν συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφή.* Wenn Platon *Ges.* XI 6 S. 922 das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel den

vertrag ebenso wie Privatvertrag, ist συνθῆκαι; allein von dem ersteren wird in älterer Sprache συμβολή oder σύμβολον gesagt[24], von dem schriftlichen Vertrage zwischen Privatpersonen συγγραφή. Der Bedeutung der Nomina entspricht die der Verba, von denen sie hergeleitet sind. In engerem Sinne steht συμβόλαιον und συμβάλλειν vom Darlehnsvertrag oder Darlehn[25]. Aber in weiterer Bedeutung wird das Wort verstanden sein, wenn eine Gruppe von Reden des Lysias als λόγοι τῶν συμβολαίων zusammengefafst war[26].

Ein Vertrag[27] kommt nach dem Gesetze zustande durch einfache Willenserklärung zweier oder mehrerer, und seine Gültigkeit ist von dem Gesetz nicht einmal an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft. dafs diese Willenserklärung auf beiden Seiten eine freiwillige sei, wiewohl ihm in einzelnen Anführungen die vollere Fassung gegeben wird ὅσα ἂν ἕτερος ἑτέρῳ ἑκὼν ἑκόντι ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι[28]. Auch durch diese Fassung würde aber doch nur dem Vertrage die Gültigkeit abgesprochen, der durch einen auf den einen Teil ausgeübten Zwang erlangt worden ist, ohne dafs das Gesetz diese Be-

---

ξυμβόλαια zurechnet, so geschieht das doch nur in uneigentlichem Sinne, da für dies nicht wie für die vorher besprochenen gilt ὅσα πρὸς ἀλλήλους ἄνθρωποι ξυμβάλλουσιν. Vgl. S. 508 A. 77.

24 *C. I. A.* IV 1 n. 61 a (*Syll.*² n. 53) Z. 17 ist mit Dittenberger ὅσα δ' ἄλλα ξυμβόλαια zu schreiben.

25 Z. B. Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. *π. δημ. ἀδικ.* 3 S. 590, vgl. 5 S. 593. Demosth. *g. Aph.* I 27 S. 822 i. A.

26 Nach Athen. XIII 93 S. 611 D. Αἱ τῶν συμβολαίων δίκαι neben den φονικαί und anderen Aristot. *Pol.* III 1, 7 S. 1275 b 10.

27 Das Gesetz καθ' ὃν τὰς συνθήκας ἐγράψαμεν liefs der Sprecher *g. Olymp.* 11 S. 1170, 19 verlesen. Über die Geschäftsformen des griechischen Rechts hat grundlegend gehandelt Gneist *die formellen Verträge* (1845) S. 418 ff.

28 [Demosth.] *g. Dion.* 2 S. 1283, 10 τοῖς νόμοις — οἳ κελεύουσιν ὅσα ἄν τις ἑκὼν ἕτερος ἑτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι. *g. Olymp.* 54 S. 1182, 16 ἃ μὲν ὡμολόγησε καὶ συνέθετο ἑκὼν πρὸς ἑκόντα καὶ ὤμοσε. Plat. *Symp.* 19 S. 196 C ἃ δ' ἂν ἑκὼν ἑκόντι ὁμολογήσῃ φασὶν οἱ πόλεως βασιλῆς νόμοι κύρια εἶναι. Aber in andern Zitaten des Gesetzes bei Hyper. *g. Athen.* 13 C. 6, 7 (vgl. 15 C. 6 a. E.) [Demosth.] *g. Euerg.* 77 S. 1162, 24 fehlt das ἑκὼν ἑκόντι und kann in dem Gesetze nicht gestanden haben, da sonst Hypereides diese Worte für seinen Klienten unzweifelhaft geltend machen würde.

schränkung näher präzisiert haben kann[29]. Dafs dagegen Täuschung den durch sie zustande gebrachten Vertrag nicht ungültig macht, geht mit voller Evidenz aus Hypereides Rede gegen Athenogenes hervor: dafs der Kaufvertrag über das Spezereigeschäft, den Epikrates mit Athenogenes abzuschliefsen durch dessen falsche Vorspiegelungen verleitet worden ist, null und nichtig ist, mufs der Redner, anstatt sich auf eine klare Gesetzbestimmung berufen zu können, lediglich durch Analogieschlüsse aus mehr oder weniger abliegenden Gesetzen begründen[30]. Ebensowenig findet sich von einer Vorschrift eine Spur, die einen durch Irrtum zustande gekommenen Vertrag für ungültig erklärte. Wenn aber in einer vereinzelten Anführung des Gesetzes der Zusatz gemacht wird, gültig sollten sein die Verträge, die vor Zeugen abgeschlossen würden[31], so soll damit schwerlich eine Bedingung ausgesprochen sein, an deren Erfüllung die Rechtskraft des Vertrags gebunden war, sondern nur eine Form, die ohne durch das Gesetz geboten zu sein, gern gewählt wurde, um den Inhalt des Vertrags gegen jede Anzweiflung sicherzustellen[32]. Lediglich dem gleichen Zwecke

[29] Allgemein verordnet auch Plat. *Ges.* XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἂ ὁμολογῶν ξυνθέσθαι μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας πλὴν ὧν ἂν νόμοι ἀπείργωσιν ἢ ψήφισμα ἤ τινος ὑπ' ἀδίκου βιασθεὶς ἀνάγκης ὁμολογήσῃ. Keinen Rückschlufs auf das attische Recht gestattet *Krit.* 14 S. 52 E οὐχ ὑπ' ἀνάγκης ὁμολογήσας οὐδὲ ἀπατηθεὶς οὐδὲ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεὶς βουλεύσασθαι wegen des ἀπατηθείς, so wenig wie Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1376 b 23. Ganz der eigenen Theorie entstammen die Vorschriften des Theophrast Stob. *Anth.* IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.).

[30] Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 44, wo auch die Einrede von Sieveking *Seedarlehn d. Altert.* S. 30 abgewiesen ist.

[31] [Demosth.] *g. Phain.* 12 S. 1042, 21 ἕτερον δὲ (νόμον) τὸν κελεύοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας ἃς ἂν ἐναντίον μαρτύρων ποιήσωνται.

[32] Demosth. *g. On.* I 21 S. 869, 21 οὐδὲ πρὸς ἄλλον οὐδ' ἂν εἷς οὐδένα τοιοῦτο συνάλλαγμα ποιούμενος ἀμαρτύρως ἂν ἔπραξεν. Vgl. *g. Timoth.* 2 S. 1185, 13. Nicht mehr folgt auch aus dem Zeugnis *g. Euerg.* a. a. O. Auch bei schriftlicher Abfassung der Verträge pflegten Zeugen zugezogen zu werden, [Demosth.] *g. Olymp.* 10 S. 1170, 12. *g. Lakr.* 9 S. 925, 23; am Ende der danach verlesenen συγγραφή werden sie mit Namen aufgeführt § 13 S. 927, 12. Dafs gegen die Echtheit der Urkunde sich nichts von Erheblichkeit einwenden läfst, habe ich schon

diente seine schriftliche Abfassung[33]. Die rechtsverbindliche Kraft, die die *συγγραφή* an sich später nach anderweiten Zeugnissen gewonnen hat[34], ist für das attische Recht der Rednerzeit nicht zu erweisen. Die schriftliche Urkunde pflegte von den Kontrahenten versiegelt und einem Dritten oder auch mehreren in mehreren Exemplaren zur Aufbewahrung übergeben zu werden[35], während die Kontrahenten

---

früher ausgesprochen und eingehend Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 333 ff. begründet. Nichts aber folgt aus ihr für Unterschreibung des Vertrags durch die Zeugen, die auch für die Testamentszeugen mit Unrecht behauptet worden ist, s. S. 569. Dafs ebensowenig eine Versiegelung der Urkunde durch die Zeugen erweisbar oder auch nur wahrscheinlich ist, hat schon Gneist S. 449 f. gezeigt.

[33] Aisch. *g. Tim.* 161 S. 161 *τὰς συνθήκας τῆς πρὸς ἀλλήλους ἀπιστίας ἕνεκα ποιούμεθα.* Nachher *τὰ γεγραμμένα.* Eigenhändige Niederschrift durch einen Kontrahenten ist nicht erforderlich; die *συγγραφή* in der Rede gegen Lakritos ist von diesem als angeblichem Bürgen geschrieben. § 15 S. 928 i. A. Das Bruchstück des Hypereides bei Pollux II 152 (S. 28 Bl.) *οὔτε γὰρ τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα δυνατὸν ἀρνήσασθαι* gestattet bei seiner Abgerissenheit keinerlei Schlufsfolgerung.

[34] Festgestellt von Mitteis *Reichsr. u. Volksr.* S. 468 ff. Der älteste seiner Belege ist die Schuldurkunde für Nikareta aus dem letzten Viertel des dritten Jahrhunderts v. Chr., in der sich die Polemarchen von Orchomenos zu einem Darlehn bekennen, das sie gar nicht empfangen haben, sondern zu dem die Schuld von Orchomenos erst durch wiederholte Zahlungsversäumnis angewachsen ist, *I. G.* VII n. 3172 Z. 65 ff. Der Einspruch von Beauchet p. 79 läfst gerade die Hauptsache aufser acht. Für Athen hat Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 150 f. den Beleg einer dispositiven Urkunde bei [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A. gefunden. Aber die offenbar vom Parteistandpunkt beeinflufste Darstellung des Sprechers schliefst doch die Möglichkeit nicht aus, dafs Timotheos den Trierarchen gegenüber für Erstattung der Aufwendungen, die er sie für den Unterhalt der Schiffsbemannung zu machen veranlafste, von Anfang an die Haftung mit seinem eigenen Vermögen übernahm.

[35] [Demosth.] *g. Apat.* 36 S. 904 i. A. *πάντες ἄνθρωποι ὅταν πρὸς ἀλλήλους ποιῶνται συγγραφάς, τούτου ἕνεκα σημηνάμενοι τίθενται παρ' οἷς ἂν πιστεύσωσιν, ἵν' ἐάν τι ἀντιλέγωσιν ᾖ αὐτοῖς ἐπανελθοῦσιν ἐπὶ τὰ γράμματα ἐντεῦθεν τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι περὶ τοῦ ἀμφισβητουμένου.* Hyper. *g. Athen.* 8 f. C. 4. Versiegelung auch durch den Bürgen [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928, 3. Vgl. S. 570 A. 82. Deposition z. B. [Demosth.] *g. Olymp.* 11 S. 1170, 24 (wo der vor Zeugen schriftlich abgefafste Kontrakt noch durch Eid bekräftigt wird). *g. Apat.* 15 S. 897, 11. Lykurg *g. Leokr.* 23

für sich selbst Abschriften nahmen[36]. Von Hinterlegung bei einer amtlichen Stelle wie in dem anderwärts nachweisbaren χρεωφυλάκιον findet sich in Athen vor Anfang des dritten Jahrhunderts keine Spur[37]. Je mehr aber mit der reicheren Entwicklung des geschäftlichen Lebens der Inhalt der Verträge auf Einzelbestimmungen eingehen mufste, um so mehr empfahl sich ihre schriftliche Feststellung. Und aus dem gleichen Grunde begreift sich die eine vom Gesetz gemachte Ausnahme, dafs es für Handelsklagen schriftliche Abfassung des Kontrakts zur Voraussetzung der Klagbarkeit machte (S. 632). Aber von diesem einen Falle abgesehen, bindet das attische Recht die Gültigkeit der Verträge an keinerlei Form, wie es das römische Recht mit seiner Scheidung von Real-, Verbal-, Literal- und Konsensualverträgen tut. Förmliche Stipulationen mit verba concepta haben, soviel wir sehen, die Griechen überhaupt nicht, Realkontrakte wenigstens das attische Recht nicht gekannt[38].

Was den Inhalt der Verträge angeht, war ihre Rechtsgültigkeit dadurch bedingt, dafs ihr Inhalt weder gegen die Gesetze[39] noch gegen die guten Sitten verstiefs. So häufig

S. 153. Isokr. *Trap.* 20 K. 10. *C. I. A.* II n. 573. Ausfertigung in zwei Exemplaren [Demosth.] *g. Phorm.* 32 S. 916, 21.

[36] Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978, 27 (Anm. 38). *g. Steph.* II 28 S. 1137, 19. Hyper. *g. Ath.* 10 C. 4.

[37] Vgl. unten Anm. 277. Verschieden ist der Fall in Isaios erster Rede (S. 570 A. 83) trotz Keil *Anon. Argent.* S. 192 A. Über χρεωφυλάκια Nachweisungen bei Dareste *Bull. d. corr. Hell.* VI (1882) p. 241 ff. Mitteis *Reichsrecht* S. 95.

[38] Keine Stipulation ist für die ἐγγύησις anzuerkennen, s. S. 472, und ebensowenig für die πρόκλησις, die als Vertrag behandelt wurde, mit Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 47 A. 44 aus Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978 a. E. zu folgern: διά — τὸν θόρυβον τότε καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαί σε ταυτί· δέχομαι. φέρε δὴ τὸν δακτύλιον· λαβέ. τίς δ' ἐγγυητής· οὑτοσί. οὐδὲν οὔτ' ἀντίγραφον οὔτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιησάμην τοιοῦτον. Den Ring fordert Pantainetos von dem Sprecher, um die mitgebrachte πρόκλησις zu versiegeln, nicht wie Hudtwalcker meinte, als Arrha. Richtig schon Gneist S. 470.

[39] Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1375 b 9 ἐνίοτε ὁ μὲν (νόμος) κελεύει κύρια εἶναι ἅττ' ἂν συνθῶνται, ὁ δ' ἀπαγορεύει μὴ συντίθεσθαι παρὰ τὸν νόμον, vgl. 1376 b 8. Platon *Ges.* XI 5 S. 920 D (Anm. 29). Vereinigungen waren durch das Gesetz gestattet ἐὰν μὴ ἀπαγορεύῃ τὰ δημόσια γράμματα.

auch nach den Rednern Verträge über Hetairesis gewesen sein mögen[40], so würde doch schon die Strenge des attischen Strafgesetzes gegen Mietung und Vermietung zu solchem Zwecke (S. 437) die Möglichkeit eines Rechtsverfahrens wegen Nichterfüllung eines derartigen Vertrags ausschliefsen, auch wenn Aischines nicht in den entschiedensten Ausdrücken es für ganz undenkbar erklärte[41].

Zur Sicherung der Rechte, die dem einen oder andern der Kontrahenten aus dem Vertrage erwuchsen, pflegten in ihm Garantien vorgesehen zu werden. Insbesondere sind es davon zwei, ohne deren eine oder die andere Rechtsgeschäfte von einiger Bedeutung nicht leicht abgeschlossen wurden. Einmal hatte der zu einer Leistung Verpflichtete für deren Erfüllung Bürgen zu stellen, deren Bestellung auch vom Staate bei Abschlufs von Pacht- und Werkverträgen verlangt wurde. Dabei tritt der Bürge auch seinerseits zu dem, der die Leistung zu fordern hat, in ein Vertragsverhältnis, das diesen zur Anstellung einer Klage auf Erfüllung der Bürgschaft (δίκη ἐγγύης) berechtigen kann. Es empfiehlt sich darum die Bürgschaft unter den einzelnen Vertragsarten, aber vor den übrigen zu besprechen, zumal ihre Bedeutung im attischen Rechte über ihre Geltung als Sicherungsmittel für Erfüllung der Verträge weit hinausgreift. Nur zu dem letzteren Zwecke diente, ohne selbst ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, die Bestellung eines Pfandes, vorzugsweise, aber keineswegs ausschliefslich bei Darlehnsverträgen. Wir sprechen darum zunächst vom Pfandrechte. Als ein weiteres Sicherungsmittel finden wir namentlich bei Darlehns- und Pachtverträgen die Festsetzung einer Konventionalstrafe (ἐπιτίμιον oder ἐπιτίμια) für den Fall, dafs die Rückzahlung des Darlehns samt Zinsen oder die Erlegung der Pachtsumme nicht zum verabredeten Zeit-

---

[40] Aisch. *g. Tim.* 160 f. S. 160 f. 165 S. 164. Lysias *g. Sim.* 22 S. 148. 26 S. 149.

[41] Aisch. a. R. 162 ff. S. 161 ff. Auch was ebenda § 158 S. 159 über den Fall eines Diophantos berichtet wird, berechtigt nicht dazu, die Rechtsverbindlichkeit solcher Verträge zu behaupten, wie zuletzt wieder von Becker *Charikles* II[3] S. 268 f. geschehen ist.

punkte erfolgte oder aber anderen Bestimmungen des Vertrags nicht genügt wurde; als Konventionalstrafe erscheint bei attischen Verträgen die Verdoppelung des Betrags der vertragsmäfsigen Leistung [42], wie ebenso dem, der mit einer an den Staat zu leistenden Zahlung über die neunte Prytanie hinaus im Rückstande blieb, die geschuldete Summe verdoppelt wurde. Endlich aber konnte auch der Notwendigkeit einer gerichtlichen Eintreibung der schuldigen Leistung durch Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag vorgebeugt werden, es solle gegen die Schuldner Exekution (πρᾶξις) stattfinden, wie wenn gegen sie ein Urteil ergangen und die Zahlungsfrist nicht eingehalten sei [43].

In derselben Urkunde, die diese Exekutivklausel enthält, wird zugleich festgestellt, dafs den beiden Gläubigern nicht nur vereint, sondern auch jedem einzeln die Exekution an dem gesamten Eigentum der beiden Schuldner zustehen soll. Ebenso wird einer Mehrzahl von Schuldnern gegenüber in einem andern Darlehnsvertrag den Gläubigern das Recht verliehen, die durch Versäumnis des Zahltermins verdoppelte Schuldsumme nach ihrer Wahl von einem oder von beiden Schuldnern einzuziehen [44]. Dafs aber diese Soli-

[42] [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 6 ἐὰν μὴ ἀποδῷς τὸ δάνειον καὶ τοὺς τόκους ἢ μὴ παράσχῃς τὰ ὑποκείμενα ἐμφανῆ καὶ ἀνέπαφα ἢ ἄλλο τι παρὰ τὴν συγγραφὴν ποιήσῃς, ἀποτίνειν κελεύει σε διπλάσια τὰ χρήματα. Vgl. § 45 S. 1296, 16 (Anm. 44) u. ö. *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 18. Das sind τὰ ἐπιτίμια τὰ ἐκ τῆς συγγραφῆς *g. Dionys.* 27 S. 1291, 10. 10 S. 1286, 3. *g. Phorm.* 26 S. 915 i. A. Pachtvertrag *C. I. A.* II n. 1058 Z. 17 ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῷ τὴν μίσθωσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ μὴ ἐπισκευάζῃ, ὀφείλειν αὐτὸν τὸ διπλάσιον κτλ. Aus anderen Städten Belege für die Konventionalstrafe des Doppelten oder des Anderthalbfachen, welche letztere für Attika nicht nachzuweisen ist, bei Beauchet IV p. 432 ff.

[43] Συγγραφή bei [Demosth.] *g. Lakr.* 12 S. 926 a. E. καὶ ἐάν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀργυρίου — παρὰ Ἀρτέμωνος καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείσασι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἁπάντων — καθάπερ δίκην ὠφληκότων καὶ ὑπερημέρων ὄντων, καὶ ἑνὶ ἑκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις. Pachturkunde *C. I. A.* II n. 600 (Anm. 294). Dazu aufserattische Belege bei Mitteis *Reichsrecht* S. 407 ff., der zuerst die Bedeutung der Exekutivklausel im griechischen Rechte ins Licht gestellt hat.

[44] *G. Dionys.* 45 S. 1296, 16 ἡ δὲ συγγραφὴ κελεύει, ἐὰν μὴ παράσχωσιν ἐμφανῆ τὴν ναῦν, ἀποτίνειν αὐτοὺς διπλάσια τὰ χρήματα, τὴν δὲ πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν.

darität der Schuldner wie der Gläubiger nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern auf Übereinkunft beruht, folgt aus der Klage des Nausimachos und Xenopeithes gegen die vier Söhne des Aristaichmos, gegen die mit der von Demosthenes verfafsten Rede Einspruch erhoben wird (S. 657). Denn während die Forderung vier Talente beträgt, klagt jeder der vorgeblichen Gläubiger gegen jeden der Schuldner nur auf den Teilbetrag von 3000 Drachmen[45]. Natürlich aber mufste mit der Entscheidung der einen Klage zugleich über alle anderen und somit den Gesamtbetrag der Forderung entschieden werden; darum gebraucht der Sprecher der Rede bei Begründung seines Einspruchs durchweg die Mehrzahl von sich und seinen Brüdern. Eine Personalexekution gegen den säumigen Privatschuldner kennt das attische Recht, seit durch Solons Gesetz die Schuldknechtschaft aufgehoben war[46], nur in Handelsprozessen (S. 633 f.), während sie anderwärts noch lange fortbestanden hat[47]. Nur eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der aus Kriegsgefangenschaft Losgekaufte in der Gewalt seines Befreiers so lange zu verbleiben hat, bis er ihm das Lösegeld zurückerstattet hat[48].

1. Pfandrecht[49].

Das Pfand ist entweder ἐνέχυρον, wenn sein Besitz sofort an den Gläubiger übergeht, oder ὑποθήκη, wenn dieser nur

[45] *G. Naus.* 2 S. 985, 7 ὃ μὲν γὰρ ὑμεῖς ἐπὶ τῇ δίκῃ τίμημα ἀκηκόατε, τριάκοντα μναῖ εἰσίν, ὧν δὲ φεύγομεν, τέτταρα τάλαντα. ὄντες γὰρ δύο τέτταρας εἰλήχασι δίκας ἡμῖν, τῶν αὐτῶν χρημάτων πάσας, τρισχιλίων δραχμῶν ἑκάστην, βλάβης. Dazu Szanto *Wiener Stud.* VII (1885) S. 237 (= *Ausgew. Abh.* S. 17 f.). Keine Gegeninstanz Lys. *π. δημ. ἀδ.* 3 S. 590, vgl. Beauchet p. 491.

[46] Dafs auch in Athen vor Solon neben der exekutorischen Schuldknechtschaft auch die vertragsmäfsige, die für Gortyns bezeugt ist, bestanden hat, folgert Swoboda in seiner eingehenden Untersuchung über die altgriechische Schuldknechtschaft *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abt.* XXVI (1905) S. 212 f. aus den Worten des Solon bei Aristot. 12, 13 f., die schwerlich einen sicheren Schlufs zulassen.

[47] Diodor I 79, 3. Beispiele bei Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. Isokr. *Plat.* 48 K. 19.

[48] [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1249 i. A. οἱ νόμοι κελεύουσι τοῦ λυσαμένου ἐκ τῶν πολεμίων εἶναι τὸν λυθέντα ἐὰν μὴ ἀποδιδῷ τὰ λύτρα.

[49] H. F. Hitzig *das griechische Pfandrecht* (München 1895).

das Recht erhält, sich nach Verfall seiner Forderung in seinen Besitz zu setzen. Doch umfaſst ἐνέχυρον im weiteren Sinne auch die Hypothek[50], und für beide Pfandarten sagt man von dem Schuldner, der ein Pfand gibt, ὑποτιθέναι oder τιθέναι, wovon θέτης der Pfandgeber[51], ὑποτίθεσθαι oder τίθεσθαι von dem Gläubiger, der das Pfand nimmt[52], ὑποκεῖσθαι von dem Pfande selbst, von der Handlung des Verpfändens ὑπόθεσις oder θέσις[53]. Eine scharfe Scheidung zwischen beiden Arten vollzog sich im Sprachgebrauch um so weniger, als bewegliche Sachen nicht bloſs zum Pfand, sondern auch zur Hypothek gegeben wurden, wie wenigstens für Seedarlehn Waren, Schiff oder Frachtgeld (Anm. 167); ja auch Forderungen dienen als Hypothek, wie von der Gemeinde Oreos ihre Einkünfte dem Demosthenes für ein von ihm geliehenes Talent verpfändet wurden[54]. Selbstverpfän-

---

D. Pappulias *das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht* (griechisch) I (Leipzig 1909). E. Weiſs *Pfandrechtliche Untersuchungen* I (Weimar 1909).

[50] Z. B. [Demosth.] *g. Timoth.* 61 S. 1202, 22. *g. Apat.* 10 S. 895, 19. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 26. Für ἐνέχυρον sagte man nach Suid. und Hesych auch παρακαταθήκη, anderwärts παραθήκη, Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 136a. Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) Z. 58. In Gortyns lauten die Ausdrücke κατατιθέναι, κατατίθεσθαι, κατακείμενος. Mit eigentümlichem Gebrauche heiſst ὑποθήκη Darlehn in der Inschrift von Tenos Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 86 (Dittenberger *Syll.* n. 177) Z. 71. 94.

[51] Isai. v. *Arist. E.* 24 S. 267. *C. I. A.* IV 2 n. 584c Z. 14 μήτε τὰ ἐνέχυρα — ἀνέπαφα ἀνθυποτιθῶσιν, d. i. für die Zahlung des Weidegelds, wie vorher τὰ βέβαια ποιήσειν. Irrig dachten Lolling und Hitzig S. 47 f. an Pfandbestellung für Einhaltung des Schiedsvertrags. Harpokr. u. d. W. Falsch Lex. Seguer. V S. 264, 4 = Etym. M. S. 448, 23.

[52] Pollux III 84. VIII 142. Harpokr. u. θέσθαι. Der von Ammonios S. 70 V. zwischen θέσθαι und ὑποθέσθαι gemachte Unterschied, ersteres werde vom Gläubiger, das andere vom Schuldner gesagt, ist aus dem Gebrauche der Redner schon von Pierson zu Herodian S. 473 widerlegt.

[53] Lysias κακολ. 10 S. 310. [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 896, 6. Lex. Seguer. II S. 115, 1, wo ὑπόθεσις bei Menander ebenso wie V S. 312, 22 und θέσις S. 263, 32 minder genau mit ὑποθήκη erklärt wird.

[54] Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 496. Vgl. die auſserattischen Beispiele bei Pappulias S. 70 f.

dung des Schuldners konnte, nachdem ein Gesetz des Solon verboten hatte, auf den eigenen Leib zu borgen, nur ganz vereinzelt vorkommen[55]. Neben beide Pfandformen tritt aber noch eine dritte, die πρᾶσις ἐπὶ λύσει, deren Wesen darin besteht, dafs der Schuldner die von ihm zu verpfändende Sache durch Kauf in das Eigentum des Gläubigers übergehen läfst, das Eigentum aber zurückerhält, wenn er in bestimmter Frist das Kaufgeld, d. i. das Darlehn zurückerstattet. Ein lehrreiches Beispiel liefert Demosthenes Rede gegen Pantainetos. Ihr Sprecher Nikobulos hat zusammen mit Euergos dem Pantainetos ein Darlehn von 105 Minen auf ein Hüttenwerk mit den darin beschäftigten 30 Sklaven gegeben, darüber aber einen Kaufvertrag abgeschlossen, in dem Pantainetos sich den Rückkauf (λύσις) bis zu einem verabredeten Zeitpunkt vorbehält und zugleich die Pacht des Werks für 105 Drachmen, als Zinsen des geliehenen Kapitals, ausmacht[56]. Ebenso verkauft Apaturios dem Sprecher der gegen ihn geschriebenen Rede für 40 Minen, die er durch diesen erhalten hat, sein Schiff mit Bemannung bis zur Rückzahlung der Summe, bleibt aber in dessen Besitz; auch hier wird das Geschäft als Pfandgeschäft, das Schiff als Pfand bezeichnet[57].

Die Verwandtschaft des Verkaufs auf Lösung mit der Hypothek tritt auch in der Sitte zutage, Grundstücke, die

---

[55] Nach dem neugefundenen Bruchstück von Menanders Ἥρως begibt sich Gorgias nach dem Tode seines vermeintlichen Vaters Tibeios mit seiner Schwester in die Knechtschaft eines Gläubigers des Tibeios, d. i. seines wirklichen Vaters, um dessen Schuld abzuarbeiten, V. 34 f. πρὸς ἡμᾶς ἐνθάθε ἐλθὼν ἀγαγών τε τὴν ἀδελφὴν ἐπιμένει τὸ χρέος ἀπεργαζόμενος (ungenau die Hypothesis). Von den Kindern der ausgetriebenen Plataier Isokr. *Plat.* 46 K. 19.

[56] § 4 f. S. 967 ἐδανείσαμεν πέντε καὶ ἑκατὸν μνᾶς — ἐπ' ἐργαστηρίῳ — καὶ τριάκοντ' ἀνδραπόδοις — καὶ τιθέμεθα συνθήκας ἐν αἷς ἥ τε μίσθωσις ἦν γεγραμμένη (τοῦ γιγνομένου τόκου τῷ ἀργυρίῳ) καὶ λύσις τούτῳ παρ' ἡμῶν ἔν τινι ῥητῷ χρόνῳ. Dafür § 31 S. 975, 21 ἃ ἡμεῖς πέντε καὶ ἑκατὸν μνῶν ἐωνήμεθα und ebenso kurz vorher.

[57] § 8 S. 894 a. E. ὠνὴν ποιοῦμαι τῆς νεὼς καὶ τῶν παίδων ἕως ἀποδοίη τάς τε δέκα μνᾶς ἃς δι' ἐμοῦ ἔλαβε, καὶ τὰς τριάκοντα ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ. Apaturios im Besitz des Schiffes § 9, dies ἐνέχυρον § 10, das Geschäft θέσις § 12.

in der einen oder anderen Weise belastet waren, durch Aufstellung von Grenzsteinen mit dem Vermerk ihrer Verpfändung (ὅροι im engeren Sinne) kenntlich zu machen. Schon Solon rühmt sich in den uns aufbehaltenen Versen[58], in denen er seiner Verdienste um Hebung des auf dem Volke lastenden Notstandes gedenkt, von dem Lande die Pfandsäulen entfernt zu haben, die überall aufgerichtet waren. Wenn er aber hinzufügt, das Land, das vordem in Knechtschaft gelegen, sei dadurch frei geworden, so gewinnt dies Wort doch erst dann seine volle Berechtigung, wenn damit nicht sowohl mit Hypothek belastete, sondern auf Lösung verkaufte Grundstücke verstanden sind. War aber mit solchem Verkaufe regelmäfsig die Verpachtung an den früheren Besitzer verbunden[59], so war damit der Weg gegeben, auf dem sich aus dem Verkaufe auf Rückkauf die Hypothek entwickeln konnte — eine Entwicklung, deren Möglichkeit jedenfalls nicht mit chronologischen Gründen bestritten werden darf[60].

[58] Bei Aristot. 12 (*Fr.* 36 B.) συμμαρτυροίη ταῦτ' ἂν — Γῆ μέλαινα, τῆς ἐγώ ποτε ὅρους ἀνεῖλον πανταχῇ πεπηγότας, πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα.

[59] Aufser den angeführten Rednerstellen vgl. die Inschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 55 (Dittenberger *Syll.* n. 831).

[60] Wie Szanto behauptet *Wiener Stud.* IX (1887) S. 283 f. = *Ausgew. Abh.* S. 79. Nach dessen Ansicht sind Hypothek und Scheinkauf unabhängig voneinander entstanden, erstere aus der Schuldknechtschaft, der Scheinkauf aus dem Kaufe, womit aber sein pfandrechtlicher Charakter verkannt wird. (Vgl. auch *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30.) Darum leitete Swoboda a. d. A. 46 a. O. S. 226 beide vielmehr aus zwei Formen der Selbstverpfändung ab, die er für Attika voraussetzt, aber nicht erweisen kann. Eine selbständige Entwicklung beider Pfandformen nimmt auch Hitzig S. 5 ff. an, glaubt aber die Hypothek ursprünglich auf die Sicherstellung von Waisenvermögen und Mitgift beschränkt und mufs darum die dagegen streitenden Steine in spätere Zeit setzen. Dagegen läfst in der jüngsten eingehenden Untersuchung der Frage Pappulias S. 51 ff. die πρᾶσις ἐπὶ λύσει an die Stelle der Selbstverpfändung des Schuldners treten und schreibt sie einer späteren Entwicklungsstufe als die Hypothek zu, wofür des Recht von Gortyns nichts beweisen kann, das die eine so wenig wie die andere kennt. Somit ist die Herleitung der letzteren aus der ersteren noch nicht widerlegt, die zuerst von Dareste *N. revue historique de droit* 1877 p. 171 ff. begründet und zu der auch Beauchet III p. 181 ff. und Guiraud

Für die Publizität der Belastung von Grundstücken mit Hypothek oder Rückkaufvertrag durch Aufstellung von Pfandsäulen, an deren Stelle auch Wandaufschriften treten konnten[61], Sorge zu tragen, war um so mehr angezeigt, als für Athen Hypothekenbücher so wenig wie sonst für Griechenland nachzuweisen sind und auch nicht, soviel wir wissen, so wie anderwärts Grundbücher bestanden haben, in die die auf die Grundstücke bezüglichen Rechtsgeschäfte eingetragen wurden[62]. Dafür sind solche Pfandsäulen nur in Attika und auf einigen zum attischen Machtbereich gehörigen Inseln, besonders auf Amorgos[63], gefunden worden. Aber

---

Mélanges Perrot p. 145 ff. zurückgekehrt sind. Nur durfte ersterer die ὅροι bei Solon nicht dazu bestimmt glauben, das Eigentumsrecht der eupatridischen Herren an den von den Theten bebauten Grundstücken zu bezeichnen. Ebenso zuletzt Gilliard *Quelques réformes de Solon* (1907) p. 135 f.

[61] *C. I. A.* IV 2 n. 1116 b c. Von σανίδια, die an den Grundstücken angebracht wurden, redet Lex. Seguer. V S. 285, 14. IV S. 192, 6. Waren die älteren ὅροι aus Holz, wie Solons Gesetztafeln, so würde sich am leichtesten erklären, daſs keiner der erhaltenen Pfandsteine über das vierte Jahrhundert hinaufgeht.

[62] Theophr. bei Stob. *Anth.* IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.) *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων, ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ τὰ αὑτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον.* Von welchen Staaten Theophrast spricht, wissen wir leider nicht. Erhalten hat sich ein von den Astynomoi der Insel Tenos geführtes Verzeichnis der Veränderungen im Immobiliarbesitz *I. G.* XII 5 n. 872 (*Recueil* I n. VII), in dem die auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und Verkäufe auf Widerruf, ja auch Zession von Hypotheken und Abtretung infolge richterlichen Spruchs Erwähnung finden. Ebenso werden Hypotheken erwähnt auf dem Verzeichnis der auf Mykonos bestellten Mitgiften (S. 492 A. 80) Z. 19. Auf ein eigenes Hypothekenbuch mit Hitzig S. 52 aus solchen Erwähnungen zu schlieſsen, sind wir nicht berechtigt. Für Darlehnsverträge überhaupt ist, wie ich schon früher erinnert, ihre offizielle Aufzeichnung auf Chios wenigstens für den Anfang des dritten Jahrhunderts bezeugt durch [Aristot.] *Oikon.* II 2, 12 S. 1347 b a. E.

[63] Vgl. jetzt *I. G.* XII 7 n. 55—60. 412. Von anderen Inseln werden im *Recueil* I p. 108 ff. ein paar Hypothekensteine aus Naxos und Lemnos mit den attischen zusammengestellt. Dazu neue Steine aus Lemnos *I. G.* XII 8 n. 18 ff. Die sehr zahlreichen attischen ὅροι bis 1895 im *C. I. A.* II und IV 2. Nachträge Ziebarth *Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Berlin* 1897 S. 664 ff. 1898 S. 776 f. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1907 S. 25.

natürlich kann die Rechtsgültigkeit des Pfandvertrags von ihrer Aufrichtung nicht abhängig gewesen sein, wie es für jene Eintragungen vorauszusetzen ist. Die Pfandsteine enthalten den Namen dessen, dem das Grundstück, und mit Ausnahme einer Kategorie die Angabe der Summe, für die es verpfändet oder auf Rückkauf verkauft wird, zum Teil auch den Namen des Archon, unter dem das Geschäft erfolgt[64] und dessen, bei dem der Vertrag über das Geschäft hinterlegt ist; im Falle des Rückkaufvertrags also in der Fassung: Ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας πεπραμένων ἐπὶ λύσει Εὐθυμίδῃ Μυρρινουσίῳ ΗΗΗ[65]. Von Hypotheken sind am zahlreichsten die belegt, die dem κύριος der Frau zur Sicherung ihrer Mitgift von ihrem Gatten (S. 490) und den Waisen zur Sicherung ihres Vermögens, wenn es seitens der Vormünder verpachtet wurde, von den Pächtern (S. 348) zu bestellen waren. Im letzteren Falle fehlt die Nennung einer bestimmten Summe auf dem Steine[66], weil der Pächter des Waisenvermögens mit der ganzen Hypothek haftet. Daſs von dem Gatten und dem Pächter gesagt wird ἀποτιμᾶν eine Hypothek stellen, von dem κύριος und dem Vormund ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen, und das Grundstück selbst ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον heiſst, ist schon bemerkt worden. Aber diese Ausdrücke sind nicht auf die zwei angeführten Kategorien beschränkt, sondern werden auch auf die Hypo-

Annual of the Brit. school XI p. 63 ff. Wilhelm *Beitr. z. gr. Inschr.* S. 50. *Mitth. d. Inst. in Ath.* XXXV (1910) S. 103 f. Nur über einen kleinen Teil des Materials verfügte Stölzel in der ersten Arbeit über die ὅροι *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* VI (1867) S. 96 ff., fast über das ganze Caillemer *Dict. d. ant.* u. d. W.

[64] Keiner dieser beiden Zusätze findet sich vor Ol. 116, 2. 315/4. Darauf gründet Ferguson *Klio* XI (1911) S. 265 ff. die Folgerung, daſs die Datierung und Hinterlegung der Verträge durch ein Gesetz des Demetrios von Phaleron vorgeschrieben worden sei. Anderseits ist keiner der datierten Steine jünger als die Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. Später wird auch in Attika Eintragung der Hypothek in ein Grundbuch sie ersetzt haben, wie dies für Amorgos bemerkt ist, Weiſs S. 33.

[65] Der Name des Gläubigers fehlt II n. 1103. 1108. 1125, auch die Schuldsumme IV n. 1143c, während sie auch II n. 1123. IV n. 1141b wohl gestanden hat.

[66] Ausgenommen allein IV n. 1130b.

thek angewandt, die der Gatte für den nicht bar ausgezahlten Teil der Mitgift seiner Frau von deren κύριος sich bestellen läfst[67], oder die ein Demos von den Pächtern eines Grundstücks oder den Empfängern eines Darlehns fordert[68], selbst auf ein einem Eranistenkollegium für ein Darlehn verpfändetes Grundstück[69]. Da in dem letzteren Falle so wenig wie bei der für die Mitgift dem κύριος oder dem Gatten gegebenen Hypothek daran zu denken ist, dafs diese einer offiziellen Schätzung unterworfen wurde, wie sie bei der Verpachtung des Waisenvermögens aus naheliegendem Grunde geordnet war, so liegt kein Grund vor, in den ἀποτιμήματα eine besondere Klasse von privilegierten Hypotheken zu erblicken[70], wenn auch das bestimmte Wort nur bei den ὅροι der beiden erstgenannten Kategorien zu regelmäfsiger Verwendung kommt und sonst die Fassung eine freiere ist. Aber auf jene das ursprüngliche Geltungsbereich der Hypothek zu beschränken[71], verbietet die Tatsache, dafs sie bereits im fünften Jahrhundert in ganz allgemeinem Gebrauche gewesen ist[72]. Als ein Beweis für die Realität

---

[67] Demosth. *g. Spud.* 5 S. 1029, 19.

[68] *C. I. A.* II n. 1059 (Anm. 297). n. 570 (Anm. 169).

[69] *C. I. A.* IV 2. n. 1139[b] (*Syll.* n. 824) ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας πεπραμένου ἐπὶ λύσει Ἱερομνήμονι Ἀλαεῖ ΓΗ — καὶ δεκαδισταῖς ΗΔΔΔ καὶ ἀποτίμημα ἐρανισταῖς μετὰ Θεοπείθους Ἰκαριῶς. Wenn neben den beiden Gläubigern, an die ἐπὶ λύσει verkauft ist, noch einem Dritten eine Hypothek bestellt ist, so kann nicht mit Hitzig S. 124 an eine Nachverpfändung durch den Schuldner gedacht werden, die erst im Fall des Rückkaufs zur Wirkung käme, sondern mit Szanto a. d. Anm. 60 a. O. S. 112 = 133 A. 17 an eine schon vor dem Rückkaufsverkaufe bestellte Hypothek.

[70] Mit Szanto über die griechische Hypothek *Archäol.-epigr. Mitt.* XX (1897) S. 106 ff. = *Ausgew. Abh.* S. 126 ff., dem Pappulias sich anschliefst. Richtig Pollux VIII 142 ἀποτίμημα δ' ἐστὶν οἷον ὑποθήκη, κυρίως μὲν πρὸς τὴν προῖκα, ἤδη δὲ καὶ πρὸς τὰς μισθώσεις. Vgl. Harpokr. u. ἀποτιμηταί a. E. ὁ δ' αὐτὸς λόγος καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὀφλημάτων. Vgl. auch das Anm. 91 angeführte Gesetz, das sich gewifs auf alle Hypotheken erstreckt.

[71] Mit Hitzig S. 7 ff., der die weitere Entwicklung sogar erst in nachdemosthenische Zeit setzt, S. 11 Anm. Umgekehrt kommt πρᾶσις ἐπὶ λύσει auch zur Sicherung von Mitgift oder Waisenvermögen vor, II n. 1105. Ἐφημ. ἀρχ. 1883 S. 147 (fehlt im Corpus). Ziebarth n. 3.

[72] Im zweiten attischen Bunde war es nach der Urkunde *C. I. A.* II

eines Pfandrechts konnte natürlich das Vorhandensein von Pfandmarken so wenig gelten, wie ihr Fehlen für die Nichtbelastung eines Grundstücks[73]. Aber je üblicher es überhaupt war, ein Eigentumsrecht durch Anbringung von ὅροι zur öffentlichen Kenntnis zu bringen[74], um so mehr mufste es sich empfehlen, einem pfandrechtlichen Anspruche auf demselben Wege Publizität zu sichern[75]. Darum heifst ὁρίζεσθαι χωρίον ein Grundstück als Hypothek beanspruchen, ein verpfändetes Grundstück ist ὡρισμένον[76] oder mit allgemeinerem Ausdruck ἐστιγμένον, ein unverpfändetes ἄστικτον[77].

Einen Übergang der einen Pfandform in die andere zeigen ein paar Hypotheksteine, nach denen die sofortige Nutzniefsung des verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger

---

n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 40 den Athenern verboten, Grundbesitz im Bundeslande sich verpfänden zu lassen; in der Zeit des ersten Bundes mufs es also geschehen sein.

[73] Demosth. *g. Onet.* II 13 S. 879 a. E. *g. Phain.* 5 S. 1040, 16. 28 S. 1047, 23. *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A.

[74] *C. I. A.* II n. 1098 ὅρος κοινοῦ Εἰκαδέων· μὴ συμβάλλειν εἰς τοῦτο τὸ χωρίον μηθένα μηθέν. In dem Pachtkontrakt n. 1055 setzt der Demos Aixone fest, dafs seine Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autokles zu verpachtenden Grundstücks je zwei ὅροι nicht unter drei Fufs hoch errichten sollen, und nach n. 564 waren die Epimeleten der Phyle Erechtheis verpflichtet, zweimal im Jahre den Grundbesitz der Phyle zu kontrollieren τά τε χωρία εἰ γεωργοῦνται κατὰ τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὅρους εἰ ἐφεστήκασιν κατὰ τὰ αὐτά. Nach Theophr. *Char.* 10 bezeichnet es den μικρολόγος, τοὺς ὅρους ἐπισκοπεῖσθαι ὁσημέραι εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί. Aber die Rede des Antiphon gegen Nikokles περὶ ὅρων bezog sich nach den Fragmenten, wie Sauppe sah, auf die Grenzen der Stadtteile.

[75] Darum hatte der Archon bei Verpachtung des Waisenvermögens (S. 348) für Aufstellung der ὅροι auf den ἀποτιμήματα zu sorgen, Isai. *r. Phil. E.* 36 S. 141. Ebenso verpflichtet der Demos Myrrhinus die Priester seiner Götter, die Grundstücke, auf die sie ihre Gelder ausleihen, bei eigener Haftpflicht zu ὁρίζειν *C. I. A.* II n. 578 Z. 28 ff.

[76] Demosth. *g. Onet.* II 5. 4. S. 877, 11. 7. *g. Timoth.* 61 S. 1202, 21, wo besser mit Blafs ὡρισμένη nach A, als nach Σ ἀφωρισμένη zu schreiben ist.

[77] Ἄστικτον Lysias *g. Aisch.* bei Harp. u. d. W. (*Fr.* 3 S.) Menand. bei Reitzenstein *Ind. lect. Rost.* 1890/1 p. 8. (*Fr.* 968 K.) Ἐστίχθαι Pollux III 85. Στιγματίας sagte Kratin von dem überschuldeten Kallias nach Schol. Luk. *Iup. trag.* 48 (*Fr.* 11 K.).

zugestanden hat. Denn nur in diesem Sinne kann es verstanden werden, wenn die Hypothezierung mit der ausdrücklichen Formel erfolgt ἐφ' ᾧτε oder ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν ὑποθέμενον κατὰ τὰς συνθήκας τὰς κειμένας παρὰ τῷ δεῖνι[78], deren Beziehung auf den Verfall der Hypothek durch nichts gerechtfertigt ist. Der Fruchtgenufs ersetzt dann die Verzinsung des Kapitals, das allein noch durch die Hypothek sicherzustellen ist[79].

Der Abschlufs des Pfandvertrags ist so wenig wie der eines andern Rechtsgeschäfts an eine bestimmte Form gebunden und steht jedem Rechtsfähigen zu, nur dafs der Nichtbürger, soweit er nicht ἔγκτησις, das Recht zur Erwerbung von Grundbesitz erhalten hat, zum Kauf auf Rückkauf und auch zur Hypothezierung eines Grundstücks nicht befähigt ist, weil er es beim Verfall nicht in Besitz nehmen kann[80]. Fremdes Eigentum zu verpfänden ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers gestattet[81]. Andernfalls ist der Pfandvertrag nichtig, und der Pfandbesteller haftet dem Eigentümer wie dem Pfandempfänger für den ihnen erwachsenden Schaden[82]. Aufser einem Ver-

[78] *C. I. A.* II n. 1139. 1140. Die im Text abgewiesene Auffassung bei Hitzig S. 9 f., der aus der umständlichen Fassung der Aufschrift das damals noch seltene Vorkommen der Hypothek (Anm. 71) folgert. Richtig schon die Herausgeber des Recueil p. 126. Ebensowenig geht κρατεῖν auf den Verfall der Hypothek [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20. *g. Lakr.* 11 S. 926, 20.

[79] So beansprucht der Sprecher der Rede gegen Spudias § 5 S. 1029, 20 den Mietertrag des Hauses, auf das Polyeuktos ihm letztwillig Hypothek bestellt hat. Irrig Hitzig S. 93. Vgl. dazu die Steine aus Mylasa und Olymos bei Hitzig S. 98.

[80] Darum kann Phormion bei Übernahme der Bank von Pasion ihre Hypotheken nicht mit übernehmen, Demosth. *f. Phorm.* 6 S. 946 i. A.

[81] [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 S. 1250, 11. Inschrift von Delos *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1903) p. 62 ff. Z. 128. In Kyzikos und anderwärts gebot das Gesetz, Hypothekverträge mehrere Tage vor Abschlufs durch Heroldsruf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, um jede Benachteiligung der Rechte Dritter zu verhüten, Theophr. a. d. Anm. 62 a. O.

[82] Anzunehmen nach dem Rechte von Gortyns 6, 2 ff. 33 ff. 9, 7 ff. Dazu die Analogie aus dem Kommodat [Demosth.] *g. Timoth.* 31 f. S. 1193, 20.

trage kann auch ein Testament ein Pfandrecht bewirken, das in dem einen uns bezeugten Falle allerdings nur eine zu Lebzeiten des Pfandbestellers getroffene Bestimmung bestätigt[83]. Wie in beiden Fällen vom Schuldner, so kann auch vom Gesetze dem Gläubiger ein Pfand gegeben werden, wie dem, der für eine Warenladung die Fracht bezahlt hat, ein Pfandrecht an ihr bis zur Befriedigung seiner Forderung zusteht[84]. Endlich kann aber das Pfand auch nicht gegeben, sondern genommen sein, wie bei der Urteilsvollstreckung im Privatprozesse, deren übliche Form die Pfändung ist. Von dieser ist im nächsten Buche zu handeln. Auch ohne rechtskräftiges Urteil war Pfändung möglich auf Grund der Exekutivklausel, von der oben (S. 689) gesprochen ist. Dazu gestattet das Gesetz der mit Ausrichtung einer Leiturgie Betrauten Pfändung als Zwangsmittel gegen säumige Pflichterfüllung, wie dem Trierarchen, dem sein Vorgänger das dem Staat gehörige Schiffsgerät nicht rechtzeitig ausliefert[85], oder dem Choregen, zu dessen Chor ein Vater seinen Sohn nicht stellt[86].

Die Wirkungen des Pfandverhältnisses sind verschieden nach seinen verschiedenen Formen. Bei der Hypothek bleibt der Verpfänder in Besitz und Nutzniefsung des Pfandobjekts und ist nur dafür verantwortlich, dafs sein Wert

[83] Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029 a. E. τελευτῶν διέθεθ' ὅρους ἐπιστῆσαι χιλίων δραχμῶν ἐμοὶ τῆς προικὸς ἐπὶ τὴν οἰκίαν. 16 S. 1032 a. E.

[84] [Demosth.] *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 ff., wo man auf die Worte ὑποκειμένων αὐτῷ τῶν ξύλων τοῦ ναύλου mit Pappulias S. 95 f. entscheidendes Gewicht zu legen und darum nicht an ein blofses Retentionsrecht zu denken hat, wenn es auch nach dem Folgenden nicht richtig ist, dafs es sich um einen vom Gläubiger ausgehenden Verkauf handelt. Ebenso liegt für Ephesos nach Vitruv X praef. 1 ein gesetzliches Pfandrecht vor, vgl. Pappulias S. 97 f., während über die für Mitgift und Mündelgut behauptete Legalhypothek schon Hitzig S. 64 f. zutreffend geurteilt hat.

[85] [Demosth.] *g. Euerg.* 37 S. 1150, 14 εἰ δὲ μή, ἐνέχυρα ἔφην λήψεσθαι κατά τε τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα.

[86] Antiph. *v. Chor.* 11 S. 767 οὔτε ζημιώσας οὔτε ἐνέχυρα βίᾳ φέρων. Nach anderer Richtung läge die Berechtigung zur Pfändung von Vieh wegen Schadenzufügung, die Hitzig S. 63 nach Analogie aufserattischer Rechtsbestimmungen annimmt.

sich nicht verringere. Es zu verkaufen ist ihm nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich[87]; im Falle des Verkaufs geht sicher auch nach attischem Rechte die Hypothek auf den neuen Eigentümer über[88]. Ebenso durfte eine zweite Hypothek nur mit Erlaubnis des Inhabers der ersten Hypothek aufgenommen werden (ἐπιδανείζεσθαι)[89], wenn und soweit der Wert des Pfandgegenstands deren Betrag übersteigt, ὅσῳ πλείονος ἄξιον, wie es auf einem Pfandstein heifst[90].

---

[87] Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 21 klagt Nikostratos, dafs niemand sein Grundstück kaufen oder beleihen wolle, ὁ γὰρ ἀδελφός — οὐδένα ἐῴη οὔτε ὠνεῖσθαι οὔτε τίθεσθαι ὡς ἐνοφειλομένου αὐτῷ ἀργυρίου. Das natürliche Verständnis der Worte will Pappulias S. 124 nicht gelten lassen, weil anderwärts der Zustimmung des Gläubigers nicht Erwähnung geschehe. Aber bei Isai. *v. Men. E.* 28 war diese überflüssig, da Menekles sein Grundstück nur verkaufen will, um seinen Verpflichtungen gegen die Söhne des Nikias nachzukommen, denen es als ἀποτίμημα haftete, und bei Demosth. *g. Pant.* 4 f. S. 967 ist Phileas und Pleistor so wenig wie Mnesikles Hypothekgläubiger. Durch das gortynische Recht 10, 25 wird Verkauf eines verpfändeten Sklaven nicht durch den Verpfänder, sondern den Pfandgläubiger für nichtig erklärt; denn auf diesen mufs nach der notwendigen Herstellung von ἀλλόσηται das Verbot gehen trotz der Zweifel von Rabel *Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders* (Leipzig 1909) S. 10 f.

[88] Bezeugt für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 97 f. und für Delos durch die Tempelrechnung *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 389 ff. Z. 31 f., vgl. Hitzig S. 113 f. Die Frage, ob der neue Hypothekschuldner auch persönlicher Schuldner des Gläubigers wird, die von Hitzig S. 132 bejaht, von Beauchet p. 258 und von Pappulias S. 125 verneint wird, läfst sich mit unseren Mitteln schwerlich entscheiden. Dafs aber der Unterschied zwischen beiden dem attischen Rechte nicht fremd geblieben ist, darf man mit Pappulias S. 89 f. aus [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 f. S. 1250 entnehmen.

[89] [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 (Anm. 87). *g. Aph.* I 27 S. 822, 5, wonach auf die ἀποτιμήματα für Waisenvermögen überhaupt zweite Hypothek aufzunehmen unzulässig war. *g. Phorm.* 6 S. 908, 26. 22 S. 914 i. A. Auf Bodmereiverträgen ausdrücklich untersagt *g. Lakr.* 11 S. 926, 10. Rabel S. 19 freilich gesteht dem Pfandgläubiger nur ein Einspruchsrecht gegen eine zweite Verfügung zu, die gültig gewesen sei, wenn jenes nicht ausgeübt wurde.

[90] *C. I. A.* II n. 1113. Über IV 2 n. 1139[b] vgl. Anm. 69. Von der Möglichkeit einer Nachhypothek auf ἀποτιμηθέντα Isai. bei Dionys 13 S. 610 (*Fr.* 130 S.). Darum im Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) Z. 32 ὅσοι ἐπὶ τοῖς ὑπερέχουσι δεδανείκασιν.

Gegen eine Anfechtung der einmal bestellten Hypothek durch den Besteller oder seine Erben ist der Hypothekargläubiger durch besonderes Gesetz geschützt[91]. Wird der Schuldner zum festgesetzten Zeitpunkte seinen Verbindlichkeiten nicht gerecht, wird er ὑπερήμερος[92], so hat der Gläubiger das Recht, sich sofort in den Besitz der Hypothek zu setzen, ἐμβατεύειν, mag sie nun eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein[93], und erwirbt damit ihr Eigentum[94], wenigstens sofern ihr Wert nicht den Betrag seiner Forderung über-

[91] Demosth. *g. Spud.* 7 S. 1030, 4 τὸν νόμον ὃς οὐκ ἐᾷ διαρρήδην ὅσα τις ἀπετίμησεν εἶναι δίκας οὔτε αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις. 10 S. 1030 a. E. τὸν νόμον ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν ἀποτιμηθέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τοὺς ἔχοντας. Wenn der Sprecher der Rede die Anwendbarkeit des Gesetzes an die Bedingung knüpft εἴ γε δικαίως ἀπετιμήθη § 19 S. 1034, 5 und das Zurechtbestehen seiner ἀποτίμησις eingehend begründet, so erklärt sich das daraus, daſs sie erst auf letztwilliger Verfügung des Polyeuktos beruhte und deren Rechtsgültigkeit durch Spudias bestritten war. Vgl. Burgkhardt *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicae* (Leipzig 1908) p. 27 ff., der die von Hitzig S. 137 gegebene Deutung gegen abweichende Auffassungen von Beauchet, dem noch Pappulias S. 160 f. folgt, und Szanto weiter begründet hat.

[92] Demosth. *g. Steph.* I 70 S. 1123, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 8. Häufiger begegnen die Ausdrücke ὑπερήμερος und ὑπερημερία von dem, der eine ihm durch richterliches Erkenntnis auferlegte Buſse innerhalb der bestimmten Frist nicht erlegt, worüber im nächsten Buche zu sprechen ist. Dagegen tritt bei Schuldforderungen die ὑπερημερία sofort mit dem Verfalltage ein, wie die Lakritosurkunde belegt, bei der sich die Frist von zwanzig Tagen auf den Eintritt der Zahlungspflicht, nicht des Rechts zur Embateusis bezieht. Noch weniger durfte dies Guiraud *Propriété foncière* p. 288 f. von einem richterlichen Erkenntnis abhängig machen.

[93] Ἐμβάτευσις in ein Schiff bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7, wo ἐνεβάτευον imperfectum de conatu ist, wie an d. Anm. 94 a. O. bemerkt ist. Nachdem dann das Schiff durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει in den Besitz des Sprechers übergegangen ist, aber seiner Verfügung von Apaturios entzogen werden soll, legt jener auf Schiff und Bemannung Beschlag, § 11 S. 895 a. E. τὴν ναῦν κατεγγυῶ καὶ τοὺς παῖδας (wonach Partsch S. 90 f. zu berichtigen ist).

[94] Daſs die Hypothek durch die Embateusis nicht bloſs in den Besitz des Gläubigers übergeht, ist *Bedeutung des gr. Rechts* S. 29 f. gezeigt. Vgl. auch Hitzig S. 82 ff.

steigt. Denn dafs er im letzteren Falle den überschiefsenden Teil ihres Wertes (τὰ ὑπερέχοντα) dem Schuldner, bzw. zur Befriedigung des Inhabers einer Nachhypothek zu erstatten hat, ist nicht zu bezweifeln[95], wenigstens für das Recht der Rednerzeit. Denn nach älterer Ordnung mag die Hypothek ebenso in vollem Umfang als Ersatz für die unerfüllte Schuld dem Gläubiger verfallen sein, wie er auf sie allein angewiesen war[96]. Ob und inwieweit ein solcher Überschufs vorlag, war auf dem Wege des Verkaufs zu ermitteln, soweit darüber nicht anderweite Vereinbarung der Parteien getroffen war. Für den Fall dagegen, dafs der Erlös des Verkaufs die Höhe der Forderung nicht erreichte, konnte anderweite Deckung des Fehlbetrags vom Schuldner wohl immer nur dann verlangt werden, wenn es im Darlehnsvertrag vorgesehen war[97]. Der Inhaber einer Nachhypothek

---

[95] So mit Recht Pappulias S. 141 ff., der aber mit Unrecht die Verpflichtung zur Herausgabe der ὑπεροχή für das ἀποτίμημα leugnet S. 156 ff., das er von der Hypothek unterscheidet (Anm. 70). Aber von seinen beiden Hauptbelegen ist bei Isai. *v. Men. E.* 28 der Sachverhalt zu wenig klar, um ein sicheres Urteil zu gestatten, Demosth. *g. Onet.* II 6 S. 877, 18 aber hat er, von Hitzig S. 85 verleitet, ganz mifsverstanden. Denn Onetor will sagen, dafs er auf das von ihm für die Mitgift seiner Schwester mit Beschlag belegte Grundstück nur bis zur Höhe seiner Forderung von einem Talent Anspruch erhebe, so dafs der Mehrwert des Grundstücks dem Demosthenes verbleibe. Die Stelle spricht also entscheidend für die Hyperocha, mehr als *g. Aph.* II 18 S. 841, 21, wo τὰ περιόντα sich als das nicht verpfändete Vermögen verstehen läfst, sobald man in τἀμαυτοῦ πάντα § 17 S. 841, 8 die rednerische Übertreibung anerkennt, oder *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 (Anm. 84). Aufserhalb Athens steht die Sache fest für Samos durch das Getreidegesetz *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss.* 1904 S. 917 f. (*Hermes* XXXIX S. 604 ff.) Z. 64 f. ἐὰν δέ τις τῶν δανεισαμένων μὴ ἀποδιδοῖ τὸ ἀργύριον ἢ πᾶν ἢ μέρος τι, τὸ ὑπόθεμα ἀποδόσθω ἡ χιλιαστὺς καὶ ἐάν τις ὑπεροχὴ γένηται ἀποδότω τῷ τὸ ὑπόθεμα δόντι. Vgl. die Anm. 99 angezogene Urkunde Z. 33.

[96] Nur insoweit ist der Satz aufrechtzuerhalten, dafs die griechische Hypothek nicht Verkaufspfand, sondern Verfallspfand gewesen ist, für den zuletzt Weifs S. 10 f. eingetreten ist. Vgl. dagegen Dareste *Nouv. revue hist. de droit franç. et étr.* XXXII (1908) p. 639 ff.

[97] Urkunde der Lakritosrede § 12 (Anm. 43). In dem Gesetz von Samos heifst es hinter den Anm. 95 ausgeschriebenen Worten ἐὰν δέ

kann einen Anspruch auf eine verpfändete Sache erst dann geltend machen, wenn der erste Pfandgläubiger befriedigt ist[98]. Ist die Hypothek eine bewegliche Sache, und wird sie dem Anblick des Gläubigers vom Schuldner entzogen, so steht jenem die Klage εἰς ἐμφανὲς καταστῆσαι zu, über die im elften Hauptstück gehandelt ist.

Durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει geht der Pfandgegenstand sofort in das Eigentum des Gläubigers über, wenn wir es auch als Regel ansehen durften, daſs er durch Pachtvertrag in der Hand des Schuldners belassen wird (S. 693). Die Frist, innerhalb deren das Eigentumsrecht zurückerworben kann, war durch den Kauf- oder Pachtvertrag zu bestimmen[99]. Auch vor ihrem Ablauf ist der Käufer berechtigt, sein Eigentum an einen Dritten zu übertragen, sobald dabei das

---

τι ἐνλίπῃ, τὴν πρᾶξιν ποιησάσθω ἐκ τοῦ ἐγγύου. Denn auſser der Hypothek fordert der Staat zu gröſserer Sicherheit noch Bürgen. Ebenso der delphische Volksbeschluſs *Bull. d. corr. Hell.* V (1881) p. 157 ff. (Dittenberger *Syll.* n. 306) B 24 f. Übereinstimmend mit dem samischen Gesetz läſst aber auch das Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) den Bürgen für eine Privatschuld nur insoweit haften, als diese nicht durch die Hypothek gedeckt wird, worin man also mit Thalheim und Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 262 ff. nicht eine Ausnahmemaſsregel zu erkennen hat. Ebenso ist nach der ἱερὰ συγγραφή von Delos der Bürge des Pächters für einen Ausfall an der Pachtsumme nur insoweit haftbar, als dieser nicht aus dem Vermögen des Pächters selbst gedeckt werden kann, *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 433.

98 Κομισαμένων οἷς πρότερον ὑπετέθησαν (οἱ πόροι), wie es in einer Inschrift von Knidos heiſst *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 341. Die Befriedigung des ersten Gläubigers konnte auch durch den Nachgläubiger erfolgen. Bei Demosth. *g. Pant.* 12 S. 970 i. A. werden Euergos und Nikobulos von Dritten, die auf das durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει an jene übergegangene Hüttenwerk schon vorher Geld geliehen zu haben behaupten, aufgefordert ἢ κομίσασθαι τὰ χρήματα πάντα παρ' αὐτῶν καὶ ἀπελθεῖν ἢ διαλῦσαι σφᾶς ὑπὲρ ὧν ἐνεκάλουν.

99 Demosth. *g. Pant.* 5 S. 967 a. E. (Anm. 56). Auch die Pachtverträge pflegten auf bestimmte Zeit abgeschlossen zu werden. Zur Annahme eines ständigen Einlösungsrechts des Schuldners (Hitzig S. 80) liegt also kein Grund vor. Ebenso wird eine Kündbarkeit der Hypothek von der Abrede der Kontrahenten abgehangen haben. Bei Ausleihung öffentlicher Gelder konnte es sich empfehlen, die Hypothek für immer unkündbar zu machen, wie bei der Stiftung des Kritolaos für Aigiale *I. G.* XII 7 n. 515 Z. 22 f.

Rückkaufsrecht des Schuldners gewahrt wird; dafs dessen Zustimmung dazu erfordert wird, ist unerweislich[100]. Durch Rückzahlung seiner Schuld innerhalb der Frist tritt aber der Verkäufer nicht ohne weiteres in das Eigentumsrecht zurück, sondern bedarf dazu des ausdrücklichen Rückkaufs[101], der gegen eine Weigerung des Käufers gerichtlich erzwungen werden kann, ohne dafs dafür eine andere Klage als die allgemeine συνθηκῶν παραβάσεως bestanden zu haben scheint. Dagegen hat er, wenn er das Pfand endgültig dem Gläubiger verfallen liefs und dessen Wert sich als höher herausstellt als seine Schuld, auf Erstattung der Differenz ebensowenig einen Anspruch als im entgegengesetzten Falle der Gläubiger[102].

Als Faustpfand kommen in der Regel bewegliche Sachen

---

[100] Demosth. *g. Pant.* 30 S. 975, 18 ὅτι σοῦ κελεύοντος καὶ ἐφ' οἷσπερ ἐωνήμεθ' αὐτοὶ πάλιν ἀπεδόμεθα, λέγε τὴν μαρτυρίαν. Denn dafs ἐφ' οἷσπερ nicht auf den Preis bezogen werden darf, lehrt das Folgende. Die gegenteilige Meinung von Hitzig S. 75 beruht auf seiner mit § 5 in Widerspruch stehenden Behauptung, dafs Mnesikles an Pantainetos ἐπὶ λύσει verkauft habe, und der darauf fufsenden Mifsdeutung des σοῦ κελεύοντος und der entsprechenden Worte in § 29. Denn der Verkäufer an Euergos und Nikobulos ist Mnesikles, wenn er auch nur als Vertreter von Pantainetos handelt, vgl. Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 335 A. 1.

[101] Gesichert für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 120 f., vgl. Hitzig S. 105 f.

[102] Das folgt aus der Verkaufsnatur des Geschäfts. In den beiden Fällen bei Demosth. *g. Pant.* 16 S. 971, 5. *g. Apat.* 12 S. 896, 4 ist der Käufer froh, sein Geld durch Wiederverkauf des Pfandgegenstandes zurückzuerhalten, der im ersteren Falle erst bei späterem Verkaufe einen höheren Preis erzielt, § 31 S. 975, 21. In dem anderen Falle hat der Sprecher zwar von Apaturios aufser seinem Schiffe auch die Ruedersklaven ἐπὶ λύσει gekauft und mit Beschlag belegt, aber nur ἵν' εἴ τις ἔνδεια γίγνοιτο, τὰ ἐλλείποντα ἐκ τῶν παίδων εἴη. Also durfte Naber *Mnem. n.* XXXII (1904) p. 86 f. keinen gegenteiligen Schlufs aus der Stelle ziehen, so wenig wie aus Lysias *π. δημ. χρ.* 7 S. 595, wo gar kein Pfandgeschäft vorliegt. Nichts gegen obigen Satz beweist *C. I. A.* IV 2 n. 1139[b], worüber Anm. 69 (anders Pappulias S. 38). Auf dem Pfandstein von Lemnos *Revue d. ét. gr.* XV (1902) p. 140 wird ein Haus und Grundstück durch zweimalige πρᾶσις ἐ. λ. an denselben Gläubiger, zuerst für 1000, dann noch für 1100 Drachmen abgetreten, offenbar wegen seines das erste Darlehn weit übersteigenden Wertes.

vor[103]. Gestatten sie eine Nutzung, wie die Fabriksklaven, die Moiriades dem Vater des Demosthenes verpfändet hatte, so dient der Nutzungsertrag als Ersatz der Schuldzinsen[104]. Dafür verliert, wenn ein solches Pfand zugrunde geht, der Gläubiger nicht nur sein Pfandrecht, sondern auch seine Forderung[105]. Dagegen kann diese durch den Untergang eines Depositalpfands nicht berührt werden, sondern der Gläubiger nur den Verpflichtungen des Depositars unterstehen. Wird das Pfand zur Verfallzeit nicht eingelöst, so geht es aus dem Besitz des Gläubigers in sein volles Eigentum über; doch scheint dieser nach Analogie des über die Hypothek Gefundenen zur Herausgabe eines etwaigen Überschusses des Erlöses aus dem Verkaufe des Pfandes über den Betrag der Forderung verpflichtet gewesen zu sein.

2. Bürgschaft.

Bürgschaft, ἐγγύη, dient im attischen Privatrecht, wie bereits ausgesprochen (S. 688) im weiten Umfange zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen, ist aber zugleich selbst ein wenn auch in freiester Form abgeschlossener Vertrag zwischen dem, der die Bürgschaft übernimmt (ἐγγυᾶσθαι, davon ἐγγυητής der Bürge[106]), und dem, dem sie bestellt wird. Darum steht dem letzteren gegen den ersteren eine Klage auf Erfüllung der Bürgschaft zu, δίκη ἐγγύης. Zur Be-

---

103 Über *C. I. A.* II n. 1039. 1040 s. S. 697 f.

104 Demosth. *g. Aph.* I 24 ff. S. 821 f.

105 Bei Lysias *κακολ.* 10 S. 306 verzichtet der Sprecher auf Zureden eines Freundes darauf, ein ihm für eine Forderung verpfändetes Pferd nach dessen Erkrankung zurückzugeben (ἀνάγειν), erfährt aber, nachdem es tot ist, ὡς οὐ δίκαιον εἴη κομίσασθαι τὸ ἀργύριον. Dabei ist doch einfacher, in der θέσις mit Hitzig S. 96 Verpfändung, als mit Pappulias S. 120 πρᾶσις ἐπὶ λύσει zu sehen, wobei aber angenommen werden mufs, dafs der Sprecher die Frist für die ἀναγωγή habe verstreichen lassen. Auch bei Demosth. a. d. Anm. 104 a. O. ist von keiner Forderung an Moiriades nach Verlust der Fabrik die Rede.

106 Dafür ἔγγυος nur bei Xenophon, der viel Unattisches hat, in der pseudaristotelischen Oikonomik und dem unechten elften Briefe des Aischines. Die Regel des Moiris S. 160 P. ἐγγυητής sei hellenisch, ἔγγυος attisch, ist also gerade umzukehren.

gründung einer solchen ist Isaios Rede über das Erbe des Dikaiogenes gegen Leochares, zur Begründung einer Paragraphe gegen eine δίκη ἐγγύης die fälschlich Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Apaturios gehalten. Unter den verlorenen Reden wird von Isaios eine ἀπολογία ἐγγύης πρὸς Ἕρμωνα und von Lysias eine Rede πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύης ἐράνου genannt. Aber über die gedachte Bestimmung hinaus hat die Bürgschaft im attischen Prozefsrecht eine weitgehende Bedeutung gehabt, teils als Gestellungsbürgschaft, teils als Bürgschaft für Erfüllung des Urteils in öffentlichen ebenso wie in Privatklagen. Und zwar ist in beiden Fällen der Bürge in der Weise Einstand für den Angeklagten oder Verurteilten, dafs er zu eventueller Übernahme der vollen Rechtsfolgen, die diesen treffen, sich verbindlich macht, selbst die Todesstrafe über sich ergehen lassen mufs, wenn der, für den er bürgt, sich ihr entzogen hat[107]. Der eigentliche Begriff der ἐγγύη ist also der der Haftung für einen anderen, der die griechischen Bürgen den Geiseln vergleichen läfst[108]. So darf in dem ältesten Falle von Bürgschaft in der Odyssee[109] Hephaistos aus der

[107] Andok. *v. d. Myst.* 44 S. 22 von zwei im Hermokopidenprozefs denunzierten ᾤχοντο — καταλιπόντες τοὺς ἐγγυητὰς οὓς ἔδει ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι ἐν οἷσπερ οὓς ἠγγυήσαντο. Darum die Bereitschaft der Bürgen für Agorat, mit ihm Athen zu verlassen, Lys. *g. Ag.* 25 S. 461. Unberechtigt ist danach der Zweifel von Caillemer *le cautionnement iudicio sistendi causa* in *Mémoires de l'acad. de Caen* 1876 p. 541, ob man Kapitalstrafen über Bürgen verhängt habe. Aber [Demosth.] *g. Aristog.* I 87 S. 796, 10 ist von Partsch S. 372 nur aus Mifsverständnis hierher bezogen worden, vgl. § 86 S. 796, 2. Und ebensowenig gehört Demosth. *g. Lept.* 100 S. 487, 26 hierher (Partsch S. 24 f.), wo der Redner sein ἐγγυώμεθα ὑπισχνούμεθα durch den Hinweis auf das oben S. 180 besprochene Gesetz zu gröfserer Wirkung bringen will.

[108] Diesen Charakter der griechischen Bürgschaft in helles Licht gesetzt zu haben, ist das Verdienst von Partsch *Griechisches Bürgschaftsrecht* I (Leipzig 1909). Frühere Arbeiten sind Lécrivain *le cautionnement dans le droit grec classique* (*Mém. de l'acad. de Toulouse* 1894) und Beasley *le cautionnement dans le droit grec ancien* (Paris 1902).

[109] θ 344 ff. Ein sonderbarer Gedanke von Gernet *Revue d. ét. gr.* XXIII (1910) p. 375 ff. war es, in der homerischen ἐγγύη nicht Bürgschaft, sondern Vertrag durch Handschlag zu sehen.

Garantie, die Poseidon für die von Ares zu leistende Genugtuung übernimmt, die Berechtigung ableiten, falls Ares sich dieser Leistung entzieht, an dessen Stelle Poseidon zu binden, von der Gebrauch zu machen er aber Bedenken trägt. Allein schon hier tritt die Entwickelung von der persönlichen Haftung des Bürgen zu eigener Übernahme der Leistung des Schuldners deutlich zutage. Denn wenn Poseidon nun die ausdrückliche Zusicherung gibt, im Garantiefalle selbst die Genugtuung leisten zu wollen, und Hephaistos im Vertrauen auf diese Zusage den Ares losläfst, so dürfen wir um so weniger leugnen, dafs jener damit nur ein mit Übernahme der Garantie erlangtes Recht ausübt, als auch gegenüber einer Nichterfüllung dieser Zusage dem Hephaistos kein anderes Zwangsmittel gegenüber Poseidon zustehen würde als zuvor[110]. Jedenfalls mufste, selbst wenn das Versprechen des Bürgen ursprünglich auf Leistung oder Gestellung des anderen ging, doch mit der Garantie fremden Handelns die Zusage eigenen Handelns so frühzeitig sich verbinden, dafs im attischen Recht neben das Versprechen des Bürgen, der andere werde leisten oder sich stellen, gleichberechtigt die andere Fassung tritt, er, der Bürge, werde leisten oder den anderen stellen[111]. Inwieweit die

[110] Anders urteilt Partsch, der in Poseidons Zusage eigener Zahlung eine veränderte Rechtslage darum erblickt, weil Hephaistos sonst ihrer gar nicht bedurft hätte (S. 21. 12). Aber erst durch diese ausdrückliche Zusicherung wird doch des schwächeren Gottes Bedenken gehoben, dafs er nicht daran denken könne, Poseidon im Kreise der Götter zu binden. Darf überhaupt aus der Erzählung des Dichters ein juristischer Schlufs gezogen werden, so kann es nur der sein, dafs Poseidon mit Übernahme der Bürgschaft noch nicht die Pflicht überkam, die Genugtuung selbst zu leisten, nicht aber, dafs er dazu nicht das Recht gehabt hätte (Partsch S. 76).

[111] Neben *ἠγγυήσατο αὐτὸν ταῦτα ποιήσειν* Isai. *v. Dikaiog. E.* 4 S. 89. 18 S. 99. 20 S. 100 oder *ἐγγυητὰς καταστῆσαι — ἦ μὴν ἐκτείσειν* Demosth. *g. Timokr.* 39 S. 712, 22 tritt *τοῦτ' αὐτὸς ἡμῖν ἀποδώσειν ἐγγυώμενος* *g. Onet.* II 10 S. 878, 23 und *τοῦτον ἄλλῳ τινὶ φάσκειν ἀποτείσειν καὶ ταῦτ' ἐγγυᾶσθαι* 11 S. 879, 4 (mifsverstanden von Partsch S. 159 A. 3), neben *οὗτος — ἦ μὴν παραμενεῖν* (*ἐμὲ ἠγγυᾶτο*) Plat. *Phaid.* 64 S. 119 D tritt *ἐγγυησάμενοι παρέξειν εἰς ἀγοράν* Lysias *g. Pankl.* 9 S. 734 und *ἠγγυῶντο* [*καὶ ὡμολόγουν*] *παρέξειν εἰς τὴν βουλήν* *g. Agor.* 23 S. 459, vgl. Plat.

Auffassung der ἐγγύη als Haftung auch durch die Ableitung des Wortes sich stützen läfst, mufs dahingestellt bleiben[112]. Von dem Verbum kommt die Aktivform in bezug auf Bürgschaft nur in Zusammensetzungen vor. Insbesondere ist κατεγγυᾶν τινα technisch in dem Sinne, von jemand Bürgen für seine Gestellung vor Gericht fordern, ἐξεγγυᾶν τινα jemand durch solche Bürgschaft von persönlicher Haft befreien (S. 66)[113].

Ges. IX 11 S. 871 E. Danach ist es unberechtigt, beidemal in der letzteren Fassung nur eine sprachliche Lizenz (Partsch S. 64) oder den Ausdruck eines verschiedenen Geschäftswillens (S. 165) zu sehen. Mag der Bürge die Gestellung eines anderen in der einen oder anderen Weise garantieren, so wird ihm die Möglichkeit, seiner Garantie nachzukommen, nur durch das ihm zustehende Recht, jenen in Privathaft zu halten, gewährleistet. Von diesem Rechte ist im dritten Buche zu reden.

[112] Partsch S. 48 f. deutet ἐγγυᾶσθαι ‚sich in die Hand geben' und versteht ebenso bei der Verlobung unter dem ἐγγυώμενος den, der sich ein Mädchen in die Hand geben läfst. Wie der letzteren Erklärung die volle Formel ἐ. γυναῖκα ἔξειν (S. 469) wenig günstig ist, so der ersteren die stehende Verbindung entweder mit dem Infinitiv oder mit dem Akkusativ der Person oder Sache, für die man sich verbürgt. Von den beiden Stellen, an denen man früher den Dativ las, Isai. *v. Dikaiog. E.* 1 S. 99. 33 S. 108, ist die erste aus der Handschrift, die andere von Schömann gebessert.

[113] Ἐξεγγυᾶν Demosth. *g. Timokr.* 73 S. 724, 6 (mifsdeutet von Partsch S. 91), sonst nur im Passiv ebenda 40 S. 713 i. A. Andok. *v. d. Myst.* 44 S. 22. Lysias *g. Pankl.* 10 f. S. 735, und von der Befreiung aus Kriegsgefangenschaft Demosth. *παραπρ.* 169 S. 394, 9. Ebenso διεγγυᾶσθαι Isokr. *Trap.* 14 K. 8, im Passiv [Demosth.] *g. Neaira* 41 S. 1358, 28. Thuk. III 70. Gleichbedeutend auch die Substantiva ἐξεγγύησις und διεγγύησις Demosth. *g. Timokr.* 77 S. 725, 11 und 73 S. 724, 6. Aber bei Aristot. 4, 2 τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους ἕνους μέχρι εὐθυνῶν ἐγγυητὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἵππαρχοι ist διεγγυᾶν so viel wie sonst κατεγγυᾶν, da τούτους Objekt sein mufs. Ebenso abweichend vom sonstigen Gebrauch heifst ἐξεγγυᾶν τινα bei Antiph. *v. Herod. Erm.* 47 S. 727 gegen Bürgschaft aushändigen (anders Partsch S. 90); bei Isai. *v. Dikaiog.* 3 S. 88 ist ἐξεγγύην ἀποδοῦναι nicht verschieden von ἐγγύην ἀ., wenn anders die Überlieferung richtig ist. Über κατεγγυᾶν im Sinne in Verwahrung nehmen vgl. Anm. 93. Vielleicht ähnlich gemeint ist [Demosth.] *g. Aristog.* I 60 S. 788, 17 ἐμπεσόντος ἀνθρώπου τινὸς Ταναγραίου (εἰς τὸ δεσμωτήριον) πρὸς κατεγγύην gesagt. Mit

Die Besprechung der Bürgschaft für Gestellung eines anderen und für Erfüllung eines Urteils und im letzteren Falle teils gleich bei Beginn des Prozesses, teils nach Fällung des Urteils ist dem nächsten Buche vorzubehalten. In ausgedehntester Verwendung aber begegnet die Bürgschaft als Sicherung für die Erfüllung von Verträgen[114]: vereinzelt wird durch sie auch Garantie für einen erst abzuschliefsenden Vertrag gegeben[115]. In diesem wie in allen anderen Fällen steht der Bürge neben einem Schuldner, für dessen Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten er die Haftung in ihrem vollen Umfange übernimmt[116]. Die Verträge, deren

Partsch S. 66 in der Stelle den Beweis zu finden, dafs *κατεγγύη* noch im klassischen Griechisch Verhaftung sei, ist mir schon darum unmöglich, weil die Rede für attische Rechtssprache überhaupt nicht zu zeugen vermag. Und bei Polyb. V 16 *πρὸς εἴκοσι τάλαντα κατεγγυήσας ἐκέλευσεν αὐτοὺς εἰς φυλακὴν ἀπαγαγεῖν* ist *κατεγγυᾶν* sicherlich nicht verhaften (Partsch S. 376), sondern hat die aus den Rednern bekannte Bedeutung: Philipp fordert von Megaleas und Krinon Bürgschaft für Zahlung einer ihnen auferlegten Bufse von 20 Talenten, läfst sie aber sofort in Haft nehmen, aus der Megaleas bald entlassen wird, nachdem Leontios Bürgschaft für ihn geleistet hat, während Krinon in ihr verbleiben mufs. Andere Komposita von *ἐγγυᾶν* kommen für die Bürgschaft nicht in Frage, so *παρεγγυᾶν*, das bei Isaios bei Harp. u. *παρεγγύησε* (*Fr.* 31 f. S.) bedeutet jemand durch Anweisung auf einen anderen bezahlen.

[114] Auch für Kriegsschiffe, die der Staat an Chalkis vermietete, mufsten athenische Bürger die Bürgschaft übernehmen, *C. I. A.* II n. 809 c 42. 804 B a 1.

[115] Nach [Demosth.] *g. Polykl.* 28 S. 1215, 22 erbieten Freunde des Apollodor sich dem Polykles zu Bürgen dafür, dafs, wenn er bei Ablösung des Apollodor in der Trierarchie das diesem gehörige Schiffgerät übernehmen wolle, Apollodor wegen der Abnutzung des Geräts sich zu billigem Nachlafs am Preis bereitfinden lassen werde. Denn dafs es sich um Kauf des Geräts, nicht um Miete (Partsch S. 57 u. ö.) handelt, wie sie ja sonst vorkam (§ 42 S. 1219, 25), darf aus der Höhe des Betrags, den Polykles in Athen dafür zurücklassen soll, und aus den Verhandlungen gefolgert werden, die schon vorher zwischen ihm und anderen Freunden Apollodors gepflogen waren. Irrig ist die Deutung der Stelle, zu der Dareste *Plaid. civ.* II p. 256 sich durch § 36 S. 1218, 4 verführen liefs.

[116] Die Verbindlichkeit des Schuldners wird auch dadurch nicht aufgehoben, dafs er den Bürgen nicht zur Übernahme der Haftung

Erfüllung durch Bürgen gesichert werden soll, sind von der verschiedensten Art. Parmenon und Apaturios stellen sich dafür Bürgen, dafs sie dem Vertrage nachkommen wollen, durch den sie die Entscheidung der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen [117]. Pantainetos läfst sich von Nikobulos Bürgen dafür stellen, dafs nach seiner von letzterem angenommenen Proklesis die Entscheidung ihres Rechtsstreits von der auf der Folter abzunehmenden Aussage eines Sklaven abhängig gemacht werden soll [118]. Der ertappte μοιχός stellt Bürgen für Zahlung des ausgemachten Lösegelds [119]. Vorzugsweise aber begegnet Bürgschaft bei Darlehnsverträgen [120], bei Pacht-

veranlafst, wie es in dem eben besprochenen Falle nach der Darstellung des Redners den Anschein hat. Eine Schuld hat doch auch der Kriegsgefangene, der für Zahlung des Lösegelds Bürgen stellt, dem Gläubiger gegenüber, wenngleich er nicht dessen Rechtsgenosse ist (anders Partsch S. 56 f.). Über den Fall des ertappten μοιχός s. Anm. 119, über [Demosth.] *g. Apat.* 10 S. 895, 21, um die Fälle bei Partsch S. 289 f. gleich hier zu erledigen, Anm. 120. Wenn aber bei Lysias *g. Pankl.* 9 S. 73 Nikobulos den von ihm als Sklaven in Anspruch genommenen Pankleon auf freiem Fufse beläfst, nachdem dessen Beistände sich dafür verbürgt hatten, ihn am nächsten Tage auf dem Markte zu stellen, wo ein Bruder von ihm die gesetzliche Aphairesis (S. 640) vornehmen werde, so macht er dies Zugeständnis zur Vorbereitung des eigentlichen Freiheitsprozesses, ohne dafs er rechtlich dazu verpflichtet gewesen sein wird.

117 [Demosth.] *g. Apat.* 15 S. 897, 7.

118 Demosth. *g. Pant.* 40. 42 S. 978, 13. 27.

119 [Demosth.] *g. Neaira* 35 f. S. 1367. Dafs der Entlassene selbst für das Lösegeld haftet, wird aufser Zweifel gestellt (gegen Partsch S. 30) durch ἀφίησιν ὡς ἀποδώσοντα und seine Befreiung von dieser Verpflichtung, falls er mit der γραφὴ ἀδίκως εἱρχθῆναι (S. 434) durchdringt, brauchte nicht ausgesprochen zu werden, weil sie selbstverständlich war. Wenn die Bürgen, die für die Geldbufse haften, im Falle der letzteren Klage die weitere Verpflichtung haben, den Kläger für den Fall des Unterliegens zur Verfügung des Gegners zu stellen, so liegt eine deutliche Spur alten Rechts schon darin, dafs jener nicht von der gesetzlichen Strafe für μοιχεία getroffen wird, sondern der Selbstrache des Beleidigten verfällt, die nur darum, weil sie vor dem Gerichtshof auszuüben ist, insofern einer Beschränkung unterliegt, als sie sich nicht des Schwertes bedienen darf.

120 Die Belege s. Anm. 179 f. [Demosth.] *g. Lakr.* 8 S. 925, 16.

und Mietverträgen[121], bei Werkverträgen[122], endlich bei Kaufverträgen[123], die alle im wesentlichen nach gleichen Gesichtspunkten behandelt werden, mögen sie zwischen Privaten geschlossen werden oder der eine Kontrahent eine staatliche, Tempel- oder Gemeindebehörde sein. In die Vertragsurkunde wurden die Namen der Bürgen eingetragen[124], was als Ersatz für die Erklärung der Bürgschaftsübernahme galt, auch wenn der Bürge nicht selbst an der Errichtung der Urkunde teilgenommen hatte[125]. Besondere Verträge zwischen dem Bürgen und dem, für den er bürgt, sind nicht bezeugt. Nur Platon gebietet, über jede Bürgschaft in Gegenwart von drei oder fünf Zeugen je nach der Höhe der Summe, für die gehaftet wird, einen schriftlichen Vertrag abzuschliefsen, in dem der Bürge seine Zustimmung zu dem ganzen Rechtsgeschäft bekundet[126]. Die Zahl der zu stellenden

15 S. 928 i. A. *κελεύοντος τούτου καὶ ἀναδεχομένου ἅπαντ' ἔσεσθαί μοι τὰ δίκαια κατὰ τὴν συγγραφήν* gehört nicht hierher, da Lakritos keine Bürgschaft übernommen hat, vgl. Partsch S. 101 ff. Ob *ἀναδέχεσθαι* auch in attischer Rechtssprache, so wie in Gortyns, technischer Ausdruck für Übernahme der Bürgschaft war, bleibt trotz der Anführungen aus Antiphon Lex. Seguer. I S. 82, 29 und aus Menander bei Suidas u. *ἀνάδοχος* zweifelhaft. (Über die *ἀνάδοχοι* in Delos v. Schöffer *de Deli insulae rebus* p. 144 f.) Die *ἐγγυηταὶ τῆς τραπέζης*, an die der Sprecher der Rede gegen Apaturios nach § 10 S. 895, 17 nach Zusammenbruch der Bank des Herakleides das Pfand abgibt, das er für ein von Herakleides gewährtes und von ihm garantiertes Darlehn mit Beschlag belegt hat, können nicht blofs für ein einzelnes Geschäft, wie Philippi *N. Jahrb. f. Philol.* XCIII (1866) S. 825 ff. meinte, sondern für die Verpflichtungen der Bank überhaupt garantiert haben, und sind wohl mit Beasley p. 31 und Beauchet p. 465 für Teilhaber der Bank zu halten.

121 Vgl. die Anm. 297 f. angeführten Inschriften.

122 Das Nähere zu Anm. 336 f.

123 Hyper. *g. Athen.* 20 C. 9 *ἐκ τοῦ αἰτεῖν [σε τὸν Νίκωνα ὑπὲρ ἐ]μοῦ ἐγγυητήν* nach der sachlich gebotenen Ergänzung von Blafs, die ähnlich schon von Weil gefunden war.

124 Z. B. [Demosth.] *g. Apat.* 22 S. 899, 22. 35 S. 904 i. A. Hyper. *g. Athen.* 8 C. 4, wo Nikon Bürge ist nach der notwendigen Ergänzung in § 20 C. 9 (Anm. 123).

125 Wie nach [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928 i. A. Lakritos, der freilich nicht eigentlich Bürge war, den Vertrag schrieb und untersiegelte.

126 *Ges.* XII 7 S. 953 E *ἐγγύην ἣν ἂν ἐγγυᾶταί τις διαρρήδην ἐγγυάσθω*

Bürgen wird bei Privatverträgen der Übereinkunft der Parteien überlassen worden sein, bei Verpachtungen und Verdingungen von seiten des Staats oder der Gemeinden von dem Ermessen der Behörde abgehangen haben, die auch darüber zu befinden hatte, ob die angebotene Bürgschaft ausreichend sei[127]. Bei der Gestellungsbürgschaft wurden in öffentlichen Klagen zur Befreiung von der Haft drei Bürgen der gleichen Steuerklasse (τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντες) gefordert[128]. Ist eine Mehrzahl von Bürgen bestellt, so haften sie solidarisch, soweit nicht eine Verteilung der Haftung auf die einzelnen vereinbart ist[129].

Geht die Bürgschaft auf eine Leistung des Schuldners, so kann der Gläubiger, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt, sofort gegen den Bürgen klagbar werden, ohne vorher ein Rechtsmittel gegen den Schuldner selbst in Anwendung zu bringen. Es genügt die Feststellung, dafs der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darauf gründet der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Dikaiogenes seine Klage gegen Leochares, der die Bürgschaft für eine Zusage des jüngeren Dikaiogenes übernommen hatte, wiewohl Dikaiogenes in Abrede stellte, die behauptete Zusage gemacht zu haben[130]. Nur eine Mahnung ging wohl in

---

τὴν πρᾶξιν πᾶσαν διομολογούμενος ἐν συγγραφῇ καὶ ἐναντίον μαρτύρων κτλ. Vollstreckung versteht unter πρᾶξις Partsch S. 215 mit Berufung auf Papyri der Ptolemaierzeit.

[127] *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g A Z. 17. Vgl. *I. G.* VII n. 1739 Z. 7. 10 (Thespiai). XIV n. 645 Z. 104 f. (Herakleia). Für Zahlung einer Schuld an den Staat soll nach einem Gesetz des Timokrates die angebotene Bürgschaft vom Volk geprüft werden, Demosth. *g. Timokr.* 39 S. 712, 22.

[128] Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12.

[129] In dem Falle, der Isaios Rede über Dikaiogenes Erbe zugrunde liegt, wird der volle Anspruch gegen Leochares erhoben, wiewohl neben ihm noch Mnesiptolemos gebürgt hat, vgl. Partsch S. 254 f

[130] § 1 ἐπειδὴ — οὐ ποιεῖ Δικαιογένης ἃ ὡμολόγει, δικαζόμεθα Λεωχάρει ἐγγυητῇ γενομένῳ Δικαιογένους ὥσπερ ἀντωμόσαμεν. Gegen die Bestreitung der behaupteten Zusage durch Dikaiogenes wendet sich der Sprecher § 20 ff. S. 100 f. Im Falle der Rede gegen Apaturios stand fest, dafs Parmenon, als dessen Bürge der Sprecher in Anspruch genommen war, sich aufser dem Bereiche der attischen Gerichtsbarkeit befand.

der Regel der Erhebung der δίκη ἐγγύης voraus[131]. Die Forderung auch an den Bürgen richtete sich zunächst auf Erfüllung der von ihm verbürgten Leistung, im Falle bei Isaios also auf Erstattung von zwei Dritteln der von Dikaiogenes bisher besessenen Erbschaft, die dieser nach Behauptung des Klägers in einem gerichtlichen Vergleiche zugesichert hatte[132]. Nur wenn ein Urteil auf die geschuldete Leistung durch die Natur der Sache ausgeschlossen war, konnte lediglich auf Schadenersatz in Geld erkannt werden. Dafs die Verpflichtungen des Bürgen auf die gleiche Zeit sich erstrecken wie die des Schuldners, lassen auf eine Mehrzahl von Jahren abgeschlossene Pachtverträge erkennen, in denen zwischen beiden kein Unterschied in bezug auf ihre Dauer gemacht wird[133]. Zwar ist in der Rede gegen Apaturios von einem Gesetze die Rede, das die Geltung der Bürgschaft auf ein Jahr beschränkt, τὰς ἐγγύας ἐπετείους εἶναι. Aber ganz abgesehen davon, dafs nach den Worten des Redners es für wenig anständig galt, sich durch Berufung auf dies Gesetz seiner Verpflichtung zu entziehen, meinte

[131] [Demosth.] *g. Apat.* 25 f. S. 900, 24 ff. mit den Bemerkungen von Partsch S. 190 f.

[132] Vgl. § 34 S. 108 *δέομαι οὖν ὑμῶν καταψηφίσασθαι Λεωχάρους ἵν' ἃ ἡμῖν οἱ πρόγονοι κατέλιπον κομισώμεθα καὶ οὐ μόνον τὰ ὀνόματα αὐτῶν ἔχωμεν ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα.* Die Worte mit Partsch S. 203 blofs so zu deuten, dafs durch ein Urteil gegen Leochares ein Druck auch auf Dikaiogenes zur Erstattung der zwei Drittel der Erbschaft ausgeübt werden sollte, vermag ich um so weniger, als nach § 27 S. 104 Leochares bereits Teile der Erbschaft an sich gebracht hatte. So grofse Vorsicht auch einem Plaidoyer des Isaios gegenüber geboten ist, so liegt doch wenigstens darin kein Grund zu besonderem Mifstrauen, dafs die Rede sich vorzugsweise gegen Dikaiogenes wendet; das war für den attischen Gerichtsredner durch die Vorgeschichte des Prozesses geboten. Inwieweit freilich gegenüber Leochares Ableugnung der Bürgschaftsübernahme ihre Nichterwähnung in der Aufzeichnung der Kläger (§ 25 S. 103) durch die beigebrachten Zeugnisse gedeckt wurde, läfst sich nicht beurteilen; gegen ihn sprach jedenfalls die eben hervorgehobene Tatsache. Die Angabe von Pollux VIII 33 aber ist auch durch die scharfsinnige Kombination von Partsch S. 206 f. nicht genug aufgehellt, um Beweiskraft zu besitzen.

[133] *C. I. A.* II n. 565 Z. 2 f. 14. n. 1058 Z. 20 *ἐγγυητὴς τοῦ ποιήσειν τὰ γεγραμμένα Ἐξηκίας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ.*

es gewifs nur deren Beschränkung auf ein Jahr von dem Fälligkeitstermine ab[134]. Für die Leistung, die der Bürge für den Schuldner zu machen hatte, mufs ihm ein Regrefs gegen diesen auch im attischen Rechte ebenso zugestanden haben, wie ihm die Möglichkeit, der übernommenen Gestellungsbürgschaft zu genügen, durch die Berechtigung, den Verbürgten in Privatgewahrsam zu halten, gewährleistet war (Anm. 111).

Den Zusammenhang mit der ἐγγύη in ihrer ursprünglichen Bedeutung bringt der Sequestervertrag[135] in seiner Bezeichnung mit μεσεγγυᾶσθαι oder auch μεσεγγυοῦσθαι zu deutlichem Ausdruck. Man versteht darunter eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien dahin, dafs der einen eine von der anderen bei einem Dritten niedergelegte Summe (μεσεγγύημα, μεσεγγυηθέν) dann zufallen soll, wenn jene eine bestimmte Bedingung erfüllt, während sie andernfalls an den Deponenten zurückfällt[136]. Für μεσεγγυᾶσθαι wurde auch ἐπιδιατίθεσθαι gesagt[137]; die Bezeichnung der Mittelsperson als μεσέγγυος ist nur aus Grammatikern zu belegen[138].

---

[134] So schon Platner II S. 367 vor Partsch S. 253, der noch einen anderen Ausweg angibt, den ich nicht für gangbar halte. Der Einwand, den Caillemer *la préscription à Athènes* (*Ét. s. l. ant. jur.* VII) p. 20 von der Erbpacht hernimmt, verfängt nicht, da auch bei dieser mindestens jährliche Zahlung der Pachtsumme vorgesehen war.

[135] Caillemer behandelt das Sequestrum in d. Anm. 220 angef. Abhandlung als Art des Depositum, und ihm folgt Beauchet, wiewohl sein Zusammenhang mit der ἐγγύη schon im Att. Proc. richtig erkannt war.

[136] Danach heifsen μεσεγγυησάμενοι sowohl die Versprechengeber, wie bei Antiph. *v. Chor.* 50 S. 792 (wo Platner II S. 364 sehr mit Unrecht unter Zustimmung von Blafs und Jernstedt durch Streichung von καί die μεσεγγυησάμενοι mit denen, παρ' οἷς ἐτέθη τὰ χρήματα identifiziert) als die Versprechensempfänger, wie Isokr. *g. d. Soph.* 5 K. 3. Demosth. *g. Boiot. v. Nam.* 3 S. 995, 21. Μεσεγγυοῦμαι und μεσεγγύωμα ist bei Isokrates, Platon (Anm. 141) und Timaios S. 178 Ru. überliefert.

[137] Lysias bei Harpokr. u. d. W.

[138] Pollux VIII 28. Lex. Seguer. V S. 279, 3. Hesych und Suid. u. d. W. Das Aktivum μεσεγγυᾶν ist erst aus ganz späten Glossaren nachgewiesen, was man im Zusammenhang mit der oben (S. 708) konstatierten Tatsache bezeichnend finden wird.

Gebrauch von diesem Vertrage finden wir namentlich zur Gewährleistung solcher Zusagen gemacht, deren Erfüllung auf dem Rechtswege nicht zu erzielen war. So wird nach Demosthenes von Mantias eine Geldsumme für Plangon, wenn sie einen Eid in seinem Sinne leistet, so nach Lysias von Ergokles drei Talente für die Redner hinterlegt, wenn sie seine Freisprechung durchsetzen und auf seine Anklage verzichten[139]. Nach einem Grammatiker kam das μεσεγγύημα auch als Hinterlegung eines streitigen Guts durch die Parteien bei einem Dritten vor, der dasselbe der siegenden Partei auszuhändigen hatte[140], ohne dafs man darum zu der Annahme berechtigt ist, dafs im Prozesse die Sequestrierung verfügt zu werden pflegte, um die streitige Sache einer unberechtigten Einwirkung der einen Partei zu entziehen[141].

Zu einem Rechtsstreite gegen den μεσέγγυος konnte das Verfahren dann führen, wenn er die Herausgabe des μεσεγγύημα nach Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Bedingung verweigerte; es wird dann gegen ihn wohl die δίκη ἐγγύης, nicht die δίκη παρακαταθήκης in Anwendung gebracht worden sein[142]. Rechtsstreite zwischen den Kontrahenten selbst, zu denen insbesondere die Frage Anlafs geben konnte, ob die vereinbarte Bedingung erfüllt sei oder nicht, werden auf dem Wege der allgemeinen δίκη παραβάσεως συνθηκῶν entschieden worden sein. Aber zu ihnen konnte es um so seltener kommen, je mehr für die Wahl des Verfahrens der oben bezeichnete Gesichtspunkt mafsgebend war.

---

[139] Lysias *g. Philokr.* 8 S. 838. Demosth. u. Antiph. a. a. O. In übertragenem Sinne steht μεσεγγύημα bei Aisch. *g. Ktes.* 125 S. 516, vgl. 114 S. 505, und bei Isokr. *Panath.* 13 K. 5.

[140] Lex. Seguer. IV S. 191, 14.

[141] So Beauchet p. 338, weil Platon *Ges.* XI 1 S. 914 D für den Besitzstreit über ein Gut, das nicht in den Registern der Behörde eingetragen ist, Sequestrierung durch die drei ältesten Mitglieder der Behörde bis zum Austrage des Rechtsstreits vorschreibt. Dagegen mit Recht Partsch S. 339.

[142] Für ersteres Partsch S. 338.

3. Darlehen und Leihe.

Zwischen Darlehen und Leihe hat der griechische Sprachgebrauch keinen scharfen Unterschied gemacht. Zwar stellt Aristoteles δανεισμός und χρῆσις unter den ἑκούσια συναλλάγματα nebeneinander (S. 683). Aber das letztere Substantiv bezeichnet ebenso wie der Verbalstamm χρα- (mit dem Präsens κίχρημι), von dem es abgeleitet ist. nicht blofs die Leihe, sondern auch das Darlehen, insbesondere das unverzinsliche (ἄτοκον)[143]. Aber in dem Wortbegriffe liegt dieser Nebensinn ebensowenig wie in dem zu dem gleichen Stamme gehörigen χρέος, attisch χρέως[144], das überhaupt die Schuld, wie χρήστης den Schuldner ebenso wie den Gläubiger bedeutet[145]. Dagegen nur vom verzinslichen Darlehen (ἐπί-

---

[143] Vom unverzinslichen Darlehn Demosth. *π. παραπρ.* 169 f. S. 394, 13. 16 mit Schol. Lysias *v. Arist. Verm.* 22 S. 624. 24 S. 628, vgl. [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 S. 1250, 11 τῶν κτημάτων σοι τῶν ἐμῶν κίχρημι ὅ τι βούλει, θέντα τοῦ ἐπιλοίπου ἀργυρίου ὅσου ἐνδεῖ σοι, ἐνιαυτὸν ἀτόκῳ χρῆσθαι τῷ ἀργυρίῳ. Wenn in der Rede gegen Timotheos von den Darlehen des Pasion zum Teil nur δανείζειν (§ 22 ff. S. 1191, 2 ff. 55 S. 1200, 21. 58 S. 1201, 22), zum andern Teil wechselnd κιχράναι und δανείζειν (§ 6 S. 1186, 15. 8 S. 1186, 25 vgl. mit 7 S. 1186, 18. 44 S. 1197, 17, § 18 S. 1189, 14 vgl. mit 21 S. 1190, 17. 20), von ihrer Gesamtheit aber δανείζειν (§ 44 S. 1197, 13) gesagt wird, so ist die grofse Wahrscheinlichkeit dafür, dafs für alle Timotheos verpflichtet war, Zinsen zu zahlen, wiewohl ihrer nirgends Erwähnung geschieht. Wären sie aber zinslos gewährt worden, so würde Apollodor das hervorzuheben nicht versäumt haben. Nach dem Gesagten ist die Lehre von Heraldus *Animadv.* II 24, 4 p. 175 zu berichtigen, der Meier und noch Philippi a. d. Anm. 10 a. O. p. 3 folgten, χρέως und die verwandten Wörter bedeuteten im Gegensatz zu δάνειον und seinen Sippen das unverzinsliche Darlehn, beide Wortreihen aber würden miteinander verwechselt und vom Darlehn überhaupt ohne Rücksicht auf seine Verzinslichkeit gebraucht.

[144] χρέως schreiben die Attikisten Phryn. S. 391 Lob. und Moiris S. 403 P. vor und bezeugt für Platon und Demosthenes Eustath. zu N S. 939. Bei letzterem ist es auch aus den besten Handschriften hergestellt, während bei Isokr. *ἁμάρτ.* 14 K. 10 noch χρέος steht.

[145] Die Doppelbedeutung des Wortes notieren schon Harpokr. u. χρῆσται. Pollux III 85. Lex. Seguer. V S. 316 u. a. In den demosthenischen Reden heifst es überall Schuldner mit Ausnahme d. R. *g. Apat.* 6 S. 894, 6. 11. 9 S. 895, 4. Unrichtig sagt Schol. Aristoph.

τοκον[146]) wird δάνειον mit seinen Sippen gebraucht. δανείζω und δανειστής von dem, der es gewährt, δανείζομαι von dem, der es aufnimmt[147]. Eine eigene Art von Darlehen bezeichnet ἔρανος; von dieser ist besonders zu handeln.

Von den auf uns gekommenen Reden ist zur Begründung einer Klage auf Rückerstattung von Darlehn die Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Timotheos[148] gehalten, für Einreden gegen solche Klagen Demosthenes Rede für Phormion, und die pseudodemosthenischen gegen Lakritos und gegen Phormion (S. 633). Eine Schuldforderung, die aber durch eine δίκη βλάβης erhoben ist, betrifft auch die Rede gegen Dionysodor (S. 652. 657), eine Einrede gegen eine solche Klage die Rede gegen Apaturios (S. 659). In den letztgenannten vier Reden handelt es sich überall um Seedarlehn. Von den verloren gegangenen Reden waren für eine Klage χρέως geschrieben Lysias Reden gegen den Sokratiker Aischines und gegen Archebiades, wie auch ein paar Bruchstücke desselben Redners, die Rutilius Lupus bewahrt hat, aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheinen[149].

Wolk. 241 Ἀθηναῖοι τοὺς μὲν δανειστὰς χρήστας λέγουσι, τοὺς δὲ ὀφειλέτας χρεωφειλέτας καὶ χρεώστας. Die Ausdrücke kommen erst bei Späteren vor.

[146] [Demosth.] *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον — πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπίτοκον (so Schäfer für ἐπὶ τόκον der Hdschr.). Poll. VIII 141. Aber τόκοι ἐπίτοκοι bei Plat. *Ges.* VIII 9 S. 842 D sind Zinseszinsen. Für seinen Staat untersagte Platon Geld auf Zinsen auszuleihen bei Verlust des Kapitals *Ges.* V 12 S. 742 C, wo der Zusatz von ἐπὶ τόκῳ zu δανείζειν ebenso durch die Absicht des Philosophen motiviert ist wie ἐπίτοκον bei [Demosth.] durch den Gegensatz zu dem folgenden ναυτικόν.

[147] Die Bemerkung Lex. Seguer. V S. 239 i. A. Etym. M. S. 248, 23, daſs der Unterschied zwischen Aktiv und Passiv nicht immer gewahrt werde, findet im Sprachgebrauch der Redner keine Bestätigung.

[148] Nur diese Rede führt darum in unsern Handschriften die Aufschrift χρέως, wofür τίσεως im Zitat bei Harpokr. u. κακοτεχνιῶν nur ein Schreibfehler ist. Die Rede für Phormion ist gegen eine δίκη ἀφορμῆς gerichtet, worüber vgl. Anm. 181.

[149] I 15 S. 54 und II 4 S. 84 R. (*Fr.* 289 und 292 S.). Von neueren Arbeiten haben schon die Schriften von Salmasius *de usuris, de modo usurarum* und *de foenore trapezitico* die einschlagenden Fragen ein-

Der Darlehnsvertrag kann wie jeder Vertrag entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden; im letzteren Falle heifst er und die Schuldurkunde συγγραφή im engeren Sinne, später auch χειρόγραφον[150]: im ersteren Falle heifst das Darlehen bei Späteren ἀσύγγραφον oder χειρόδοτον. In einem wie dem anderen Falle pflegten Zeugen zugezogen zu werden, die bei schriftlichem Vertragsschlusse in der Urkunde namhaft gemacht werden. Den Beweis dafür liefert die alles einzelne regelnde Urkunde über ein Seedarlehn, die samt dem Zeugnis der zu ihrer Abfassung und Niederlegung bei einem Dritten Zugezogenen in der Rede gegen Lakritos erhalten ist (Anm. 32). Von Zuziehung von Zeugen oder Bestellung einer Sicherheit konnte natürlich gegenüber nahe befreundeten oder besonders vertrauenswürdigen Entleihern abgesehen werden. Auch die Trapeziten durften auf solche Sicherstellung verzichten, weil ihre Geschäftsbücher (γράμματα τραπεζιτικά) in solchem Ansehen standen, dafs eine Eintragung

---

gehend erörtert. Dann Böckh *Sth.* I² S. 179 ff. Caillemer *le contrat de prêt à Athènes* (*Etudes s. l. ant. jur. d'Ath.* IX, Paris 1870) und über Bodmereiverträge de Vries *de foenoris nautici contractu apud Atticos* (Leyden 1843). Dareste *du prêt à la grosse chez les Athéniens* (Paris 1867, Übersetzung der vier pseudodemosthenischen Reden mit Einleitung). H. Sieveking *das Seedarlehn des Alterthums* (Leipzig 1893).

[150] Χειρόγραφον kommt in der Literatur zuerst bei Polybios, auf Papyri seit Mitte des dritten Jahrhunderts vor, Mitteis *Römisches Privatrecht* I S. 296 A. 12. Danach ist die seit Salmasius viel verhandelte Frage, wodurch sich das Chirographum von der Syngraphe unterschieden habe, für das attische Recht gegenstandslos. Willkürlich trug Salmasius die Scheidung in [Demosth.] *g. Dionys.* i. A. λαβὼν γὰρ ἀργύριον φανερὸν καὶ ὁμολογούμενον ἐν γραμματειδίῳ δυοῖν χαλκοῖν ἐωνημένῳ καὶ βυβλιδίῳ μικρῷ πάνυ τὴν ὁμολογίαν καταλέλοιπε hinein und folgerte, dafs das Cheirographon auf Papyrus, die Syngraphe auf Wachstafeln geschrieben worden sei. Die Verschiedenheit des Materials wird damit allerdings richtig getroffen sein, wenn auch γραμματείδιον so wenig wie γραμματεῖον an sich auf ein bestimmtes Schreibmaterial geht; καί läfst die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten. Richtig urteilte im wesentlichen Gneist S. 478 f., dessen Berufung auf *R. g. Zenoth.* 16 S. 886, 24 aber durch die Berichtigung der Lesung hinfällig geworden ist. (Irrig deutete die Worte Dziatzko *Untersuchungen über antikes Buchwesen* S. 42 A. 1.)

in sie die Ausstellung einer *συγγραφή* vertrat[151]. Darum konnte Apollodor, der Sohn des Trapeziten Pasion, auf Grund der Bücher seines Vaters mehrere Schuldklagen erheben[152], wiewohl gerade dieser in einer Klage, für die Isokrates seinen Trapezitikos geschrieben hat, eines schweren Vertrauensbruchs beschuldigt war. Über die Einrichtung dieser Geschäftsbücher geben uns ein paar Stellen der für Apollodor geschriebenen Reden Aufschlufs: bei jedem Darlehn, das Trapeziten gewähren, wird neben der Person des Empfängers, dem Betrage und dem Zeitpunkte des Darlehns auch der Zweck, zu dem es gegeben wird, genau vermerkt: soll das Darlehn nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte an einen Beauftragten des Schuldners gezahlt werden, so war auch dessen Namen in die Eintragung (*ὑπόμνημα*) aufzunehmen und er dem Trapeziten persönlich vorzustellen[153]. Ebenso war zu verfahren, wenn dem Trapeziten Geld zur Aufbewahrung mit dem Auftrag übergeben wird, es an einen Dritten zurückzuzahlen: es ist dann neben

---

[151] Isokr. *Trapez.* 2 K. 2 *τὰ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται — καὶ πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι.* 53 K. 27. [Demosth.] *g. Timoth.* 2 S. 1185, 12 *καίτοι σφαλέντος μὲν τούτου* (Timotheos) *ἀπώλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ τὸ συμβόλαιον· οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε* — eine Äufserung, die nicht sowohl ein Bedenken gegen die Berechtigung des Vertrauens, als gegen die materielle Sicherheit der gewährten Darlehen zum Ausdruck bringt. Wenn in derselben Rede § 33 S. 1193 a. E. 42 S. 1196, 15 die Beweiskraft der Eintragung durch das Zeugnis des bei der Auszahlung tätigen Geschäftspersonals ergänzt wird, so ist es darum nicht berechtigt, mit Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCIII (1866) S. 611 ff. diesen Büchern keine höhere Beweiskraft als anderen Aufzeichnungen beizumessen und sie nur als schriftlich fixierte Unterlagen für die Zeugenaussagen gelten zu lassen. Ebensowenig liegt in den Worten des Isokrates, dafs bei Abschliefsung von Geschäften mit Trapeziten Zeugen nur darum nicht zugezogen wurden, weil der Bankverkehr ohnehin die Gegenwart von Leuten mit sich brachte, die als Zeugen dienen konnten.

[152] Demosth. *g. Phorm.* 20 S. 950, 21 (S. 657 A. 79). 36 S. 956 i. A.

[153] [Demosth.] *g. Timoth.* 5 S. 1186, 6 *οἱ τραπεζῖται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδόασι χρήματα καὶ εἰς ὅ τι καὶ ὧν ἄν τις τιθῆται.* Einzelbelege dazu im folgenden, § 6 ff. S. 1186, 16 ff. 30 S. 1193 i. A. 59 ff. S. 1201 a. E. f.

dem Namen des Hinterlegers und dem Betrage der hinterlegten Summe auch der Name dessen einzutragen, an den die Zahlung erfolgen soll, und wenn dieser ihm unbekannt ist, auch der Name dessen zu vermerken, der ihm den zum Empfang Berechtigten vorzustellen hat [154], falls nicht etwa die Legitimation durch ein versiegeltes Schreiben des Deponenten als Erkennungszeichen (σύμβολος) verabredet ist [155]. Von der durch eine Bank geleisteten Zahlung begegnet schon im attischen Sprachgebrauch der Ausdruck διαγράφειν [156].

Die Höhe der Verzinsung war durch Vereinbarung der Kontrahenten festzustellen. Denn ein Gesetz des Solon gestattete, sein Geld so auszuleihen, als jeder wollte [157]. Am häufigsten finden wir im Zeitalter der Redner eine Verzinsung zu 12 % (ἐπὶ δραχμῇ) [158], die aber Demosthenes als eine mäfsige bezeichnet, wenn er in seinen Reden gegen Aphobos bei Berechnung des Ertrags, den die von seinem Vater hinterlassenen Kapitalien liefern konnten, diesen wiederholt n u r zu 12 % ansetzen zu wollen erklärt [159]. Doch erwähnt er selbst an anderer Stelle einen Zinsfufs von 10 %, der auch in einem Bruchstück des Redners Moirokles als besonders niedrig in Gegensatz zu dem Wucher-

---

154 [Demosth.] *g. Kallipp* 4 S. 1236 a. E.

155 Vgl. Plaut. *Curc.* II 3, 66 (345) ff. III 40 (411) ff. *Bacch.* II 3, 29 (263). 93 (327) ff. mit Goldschmidt *Ztschr. d. Sav.-Stift.* X (1889) S. 380 ff., der aber das σύμβολον bei Lysias *v. Arist. Verm.* 25 S. 630 nicht mit Egger *Mémoires d'hist. anc.* p. 132 hätte hierher ziehen sollen.

156 Harpokr. u. διαγράψαντος· Δείναρχος κατὰ Λυκούργου — ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τῆς τραπέζης ἀριθμήσαντος.

157 Lysias *g. Theomn.* 18 S. 360 τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων, was der Redner erklärt τόκον πράττεσθαι ὁπόσον ἂν βούληται. Nicht in Frage kann dagegen kommen Schol. Demosth. *g. Timokr.* S. 766, 5.

158 Demosth. *g. Aph.* I 9 S. 816, 11. *g. Pant.* 5 S. 967, 26. Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 497. *C. I. A.* II n. 1055. Vgl. Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124).

159 I 23 S. 820, 20. 35 S. 824, 22. II 13 S. 839, 24. Nur rednerische Übertreibung sieht freilich darin Billeter *Geschichte des Zinsfufses im griech.-röm. Alterth.* (1898) S. 11, der nach der grundlegenden Untersuchung von Böckh *Sth.* I² S. 173 ff. die einschlagenden Fragen eingehend geprüft, aber nicht immer richtig entschieden hat.

zins von $33\frac{1}{3}$ % gestellt wird[160]. Bei minder sicheren Anlagen und gegenüber einem in Verlegenheit befindlichen Entleiher wurden natürlich höhere Zinsen verlangt, auf deren Bemessung auch die jedesmalige Lage des Geldmarktes von Einfluſs sein muſste. Wir haben Belege für 16, $16\frac{2}{3}$, 18 %[161]. Wenn auf den letztgenannten Satz durch das Gesetz die Verzinsung der Mitgift festgestellt war, die der Gatte nach Verstoſsung der Frau widerrechtlich innebehielt (S. 498), so begreift sich das aus der Absicht, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Sonst wurde erklärlicherweise besonders im Handelsverkehr über den Zinsfuſs von 12 % hinausgegangen. Darum nahm das Gesetz, das den Klagen auf Rückzahlung von Darlehen die Wohltat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklagen nur dann gewährte, wenn sich die Gläubiger mit jenem Zins begnügt hatten, von dieser Beschränkung die Darlehen zum Betrieb eines Marktgeschäftes oder an Trapeziten (S. 85) sowie die Klagen gegen Groſshändler (S. 87) aus[162].

Am höchsten muſste sich die Verzinsung von Darlehn zum Zweck überseeischer Handelsunternehmungen, ναυτικά auch ohne δάνεια oder ἐκδόσεις[163], stellen, die Seezinsen τόκοι ναυτικοί, denen die τόκοι ἔγγειοι gegenüberstehen[164].

[160] Demosth. *g. Onet.* I 7 S. 866, 4. Moirokles bei Aristot. *Rhet.* III 10 S. 1411a 16 nach der Erklärung von Salmasius *de modo us.* p. 41 f. Billeter S. 12 f.

[161] [Demosth.] *g. Nikostr.* 13 S. 1250, 18. *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 ἦσαν δὲ ἔφεκτοι οἱ ἔγγειοι τόκοι. Isai. *v. Hagn. E.* 42 S. 293 (wo kein Grund ist, an wirklich geleisteter Verzinsung zu zweifeln). Aisch. *g. Tim.* 107 S. 126.

[162] Vgl. hierzu Billeter S. 27 ff., der aber mit Unrecht die Behandlung dieser Klagen als Monatsklagen mit der monatlichen Zinszahlung in Zusammenhang bringt, die im kaufmännischen Verkehre üblich sei. Denn bei den δίκαι ἐμπορικαί handelt es sich vorzugsweise um Bodmereiverträge, bei denen monatliche Zinszahlung ausgeschlossen ist.

[163] Demosth. *g. Aph.* I 11 S. 816, 26 ναυτικὰ δ' ἑβδομήκοντα μνᾶς (κατέλιπε), ἔκδοσιν παρὰ Ξούθῳ. *g. Kallipp* 20 S. 1241, 26. 1242, 2 u. ö.

[164] [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 (Anm. 161). Die Stelle lehrt ebenso wie *g. Apat.* 3 S. 893, 14, daſs δανείσματα ἔγγεια nicht Darlehn auf Grundbesitz sind, wie noch Büchsenschütz *Besitz und Erwerb* S. 490 verstand. Richtig schon Böckh S. 181.

Bei solchem Darlehn wird zur Sicherung des Gläubigers ihm Hypothek auf die Waren, die der Schuldner verladen will[165], oder auf das Schiff, wenn es sein Eigentum ist[166], oder auch auf das Frachtgeld[167] bestellt. Ging Schiff oder Ladung in Verlust, so war damit auch Kapital und Zins gefährdet, soweit der Gläubiger nicht für seine Schadloshaltung aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Sorge

[165] So besonders in dem Falle der Rede gegen Lakritos nach der συγγραφή 10 f. S. 926. *g. Phorm.* 22 S. 914 i. A.

[166] [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 S. 886, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 5. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 17 u. ö. Dafs im letzteren Falle mit dem Schiffe zugleich auch die Ladung verpfändet worden sei, darf aus der Formel der συγγραφή § 38 S. 1294 allein nicht mit de Vries p. 29 geschlossen werden.

[167] [Demosth.] *g. Lakr.* 32 S. 933, 19 πρός τε γὰρ τὸ πλοῖον τὸ ναυαγῆσαν οὐδὲν ἦν αὐτοῖς συμβόλαιον ἀλλ' ἦν ἕτερος ὁ δεδανεικὼς Ἀθήνηθεν ἐπὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν Πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ — τό τ' οἰνάριον — καὶ τὸ τάριχος ἀνθρώπῳ τινὶ παρεκομίζετο ἐν τῷ πλοίῳ κτλ.. Es kann fraglich erscheinen, ob ναῦλον hier das Frachtgeld oder die Ladung bedeutet, da es unzweifelhaft das eine so gut wie das andere bezeichnen kann, vgl. *g. Timoth.* 26 S. 1192, 3 mit *g. Zenoth.* 2 S. 882, 12. Aber für die erstere Deutung mit Böckh S. 184 zu entscheiden, empfiehlt die Gegenüberstellung der beiden Glieder mit τὲ — τὲ, die Thalheim *Hermes* XXII (1888) S. 344 geltend macht. Nur auf einem Mifsverständnis der Stelle *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. beruht es, wenn Böckh S. 185 f. meint, auch das Schiffgerät habe als Hypothek eines Seedarlehns gegeben werden können (denn § 55 S. 1223, 2 ist von einem solchen keine Rede). Wenn Apollodor sagt ὀκτακοσίας δραχμὰς (δανεισάμενος) παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμην ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους, so beweist schon das Wort πλοίου, dafs dabei nicht an das von Apollodor geführte Kriegsschiff gedacht sein kann, sondern an das Handelsschiff des Nikippos, auf das dieser ein Darlehn aufgenommen hatte. Dies übernimmt Apollodor (ἀνειλόμην) im Betrage von 800 Drachmen mit der Verpflichtung, diese Summe mit 12½% Zinsen nach der Rückkunft von Nikippos zu zahlen. Damit entfällt auch jeder Grund, das Relativglied mit Böckh umzustellen, wofür auch Billeter S. 34 f. eingetreten ist, der die Stelle ebensowenig wie Sieveking S. 20 verstanden hat. Trotzdem will dieser auf sie seinen Widerspruch gegen die Auffassung des griechischen Seedarlehns als Bodmereivertrag stützen, und tadelt die in der Hauptsache ganz richtige Definition im Lex. Seguer. V S. 247, 21 ἔκδοσις τὸ ἔξωθεν τῆς πόλεως δάνεισμα, τὸ ἐπὶ ναυσὶ καὶ φορτίοις διδόμενον. (Minder genau S. 283, 10.)

getragen hatte, wie dies in der Syngraphe der Rede gegen Lakritos der Fall ist[168]. Aufser dem Risiko, das der Gläubiger lief, kam in der Höhe des Seezinses auch sein Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinne aus dem Handelsgeschäft zum Ausdrucke, den er um so mehr erheben durfte, als solche Geschäfte in grofsem Umfange erst durch die Bereitwilligkeit von Geldgebern ermöglicht wurden[169]. Im einzelnen mufsten die Zinssätze sich verschieden stellen, je nachdem das Darlehn blofs für die Hinfahrt nach einem auswärtigen Handelsplatz (*ἑτερόπλουν*) oder für Hin- und Rückfahrt zugleich (*ἀμφοτερόπλουν*) gewährt wurde, und in beiden Fällen wieder verschieden je nach Dauer und Gefährlichkeit der Fahrt. Als den üblichsten Satz für Doppelfahrt sind wir nach einer Äufserung von Xenophon den von 20 % anzunehmen berechtigt[170], dem für einfache Fahrt der von einem Komödiendichter erwähnte von 10 % neben 12 % entspricht[171]. In der eben genannten Syngraphe wird für eine Fahrt von Athen über Mende oder Skione nach dem Bosporos oder nach dem Borysthenes und zurück eine Verzinsung von 22.5 % bedungen; wenn aber die Rückfahrt

---

168 § 12 S. 926, 24 *καὶ ἐάν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀργυρίου — παρὰ Ἀρτέμωνος καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείσασι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἁπάντων καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν πανταχοῦ ὅπου ἂν ὦσι.*

169 [Demosth.] *g. Phorm.* 51 S. 922, 10 *αἱ γὰρ εὐπορίαι τοῖς ἐργαζομένοις οὐκ ἀπὸ τῶν δανειζομένων ἀλλ' ἀπὸ τῶν δανειζόντων εἰσὶ καὶ οὔτε ναῦν οὔτε ναύκληρον οὔτ' ἐπιβάτην ἔστ' ἀναχθῆναι, τὸ τῶν δανειζόντων μέρος ἂν ἀφαιρεθῇ.*

170 ***Πόροι*** 3, 9 *ᾧ μὲν γὰρ ἂν δέκα μναῖ εἰσφορὰ γένηται, ὥσπερ ναυτικόν, σχεδὸν ἐπίπεμπτον αὐτῷ γίγνεται τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι, ᾧ δέ γ' ἂν πέντε μναῖ, πλεῖον ἢ ἐπίτριτον.* Dafs die Worte *ὥσπερ ναυτικόν* sich nur auf das unmittelbar Folgende beziehen können, ist schon von Salmasius erkannt und seit meiner Bemerkung *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 293 f. allgemein anerkannt worden. Was zuletzt wieder Billeter S. 37 für Böckhs Beziehung der Worte auch auf *πλεῖον ἢ ἐπίτριτον* angeführt hat, dafs auch hierzu die Voraussetzung *τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι* zu wiederholen ist, besagt gar nichts, da diese die Grundlage der ganzen Rechnung auch im weiteren bildet.

171 Diphil. bei Athen. VII 39 S. 292 B (*Fr.* 43 K.) V. 18 f. *ἀλλ' ἕτερος εἰσπέπλευκεν ἐκ Βυζαντίου — περιχαρὴς εἰς δέκ' ἐπὶ τῇ μνᾷ γεγονέναι καὶ δώδεκα.* Vgl. dazu die 12½ % *R. g. Polykl.* 17 (Anm. 167).

aus dem Pontos erst nach dem Frühaufgang des Arktur, wo die Schiffahrt gefährlich wird, erfolgt, wird der Zins auf 30 % erhöht. Eine besondere Bewandtnis wird es auch haben, wenn für eine andere Fahrt nach dem Pontos und zurück gleichfalls 30 % ausgemacht werden[172]. Bei allen diesen Sätzen ist aber im Auge zu behalten, dafs sie nicht auf das Jahr berechnet wurden, sondern auf die Dauer der Fahrt, für die im Altertum wesentlich nur eine Hälfte des Jahres in Frage kam. War das Darlehn für einfache Fahrt gegeben, so waren die Zinsen mit ihm zusammen am Bestimmungsort an den Gläubiger, wenn er mitgefahren war, oder an einen Beauftragten[173], bei Doppelfahrt nach der Heimkehr innerhalb festgestellter Frist zu zahlen; in der mehrerwähnten Syngraphe ist sie auf 20 Tage bemessen.

Bei anderen Darlehen finden wir jährliche Zinszahlung, namentlich dann, wenn sie auf Grundstücke gewährt waren[174]; bei kleineren und kurzfristigen Darlehen scheint monatliche Zahlung die Regel gebildet zu haben[175], worauf auch die übliche Bezeichnung des Zinsfufses nach Monaten weist. Darum werden Schuldklagen auf den letzten Monatstag eingereicht[176]. Für nicht erhobene Zinsen Zinseszinsen zu erheben galt für wucherisch[177]. Aber selbst die von Plutarch[178] für seine Zeit bezeugte Praxis der Wucherer, die Zinsen vorweg vom Kapital abzuziehen und dann doch mit diesem verzinsen zu lassen, kann sehr wohl attischen Ursprungs sein.

[172] [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 6. Die 33⅓ % bei Moirokles (Anm. 160) und bei Isai. *Fr.* 79 S. nimmt Billeter S. 39 nur darum für den Seezins in Anspruch, weil er willkürlich den Wucherzins erst mit 36 % (Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 94 S. 611 F) beginnen läfst.

[173] A. R. 26 S. 914, 28, vgl. 8 S. 909, 24. *g. Lakr.* 53 S. 942 i. A.

[174] [Demosth.] *g. Polykl.* 61 S. 1125, 15. In den Staatsanleihen von Amorgos wird durchweg monatliche Zinsenzahlung ausgemacht, *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 8. 44. 68 Z. 7. 69 Z. 11. (Szanto *Wiener Stud.* VIII S. 31 = *Ausgew. Abh.* S. 68 A. 93 irrt.)

[175] Aristoph. *Wolk.* 756 ὁτιὴ κατὰ μῆνα τἀργύριον δανείζεται.

[176] Aristoph. a. K. 1221 f. 1134. 17 f.

[177] Aristoph. 1155 κλάετ' ὠβολοστάται αὐτοί τε — καὶ τόκοι τόκων. Theophr. *Char.* 10. Doch vgl. *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 50. 5, 1 n. 112 mit den Bemerkungen von Keil.

[178] *De aere uit.* 4 S. 829 B.

Wie aber Seedarlehen nur auf Hypotheken gegeben wurden, so pflegte auch für andere Darlehen Sicherstellung durch Bürgschaft oder Pfand gefordert zu werden. Zwischen beiden behalten ausleihende Korporationen sich die Wahl vor[179]. Sonst galt die Hypothek für das sicherste; aber Bürgenstellung begegnet nicht nur im Verkehr mit Trapeziten, sondern auch zwischen Privaten[180].

Wenn der Schuldner nicht zu der Zeit, zu der die Schuld fällig wird, sie bezahlt, so ist er ὑπερήμερος, und der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung an dem ihm bestellten Pfande in dem früher (S. 701) dargelegten Maſse zu befriedigen. War ihm ein Bürge gestellt, so hatte er die Wahl entweder gegen diesen mit einer δίκη ἐγγύης oder gegen den Schuldner selbst mit einer δίκη χρέως klagbar zu werden (S. 712). Die letztere Klage genoſs, wie oben (S. 721) bemerkt, dann, wenn das Darlehn zu keinem höheren Zinsfuſs als 12 % oder an Trapeziten gegeben war, die Wohltat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklage und gehörte dann vor die εἰσαγωγεῖς. Das gleiche galt dann, wenn das Darlehn zum Betrieb eines Geschäftes auf dem Markt, als Geschäftseinlage (ἀφορμή) gegeben war, für welchen Fall eine besondere δίκη ἀφορμῆς offen stand[181]. Für die Ein-

[179] In einem Beschluſs des Demos Plotheia *C. I. A.* II n. 570 Z. 19 wird verfügt, Kapitalien des Demos auszuleihen ὅστις ἂν πλεῖστον τόκον διδῷ ὃς ἂν πείθῃ τοὺς δανείζοντας ἄρχοντας τιμήματι ἢ ἐγγυητῇ. (Τίμημα für ἀποτίμημα sagte auch Lysias nach Harpokr. u. d. W., τετίμηται ebenso auf Verkaufregister von Tenos *I. G.* XII 5 n. 872 [*Inscr. j. Gr.* I n. VII] Z. 98.) Auſserattische Belege für gleiche Wahl gibt Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 316 f., der aber Z. 15 des Dekrets der Plotheer miſsverstanden hat.

[180] Ein Trapezit bürgt und nimmt Bürgen an, Isokr. *Trap.* 37 K. 19. [Demosth.] *g. Apat.* 7 S. 894, 16. Im Privatverkehr Lysias *v. Arist. Verm.* 22 S. 625. Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 26. 16 S. 1032, 27. Den Miſstrauischen charakterisiert es nach Theophr. *Char.* 18, daſs er selbst einen Becher nicht gern ohne Bürgschaft verleiht, wie er ohne sie auch seinen Mantel nicht in die Wäsche gibt. Bei Isokrates und Demosthenes ist συστῆσαί τινα jemand als Bürgen namhaft machen.

[181] Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124). Xenoph. *Mem.* II 7, 11. Harpokr. u. ἀφορμή· ὅταν τις ἀργύριον δῷ ἐνθήκην, ἀφορμὴ καλεῖται ἰδίως παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς. Lex. Seguer. VI S. 472, 6. Hesych. u. d. W. Der Zweifel

rede gegen eine solche Klage ist Demosthenes Rede für Phormion geschrieben, wie schon in der alten Hypothesis erkannt ist. Apollodor hatte diesen auf die Summe von 20 Talenten verklagt, die nach seiner Behauptung sein Vater Pasion von der an Phormion vermieteten Bank zu fordern habe. Nicht speziell auf Schuldforderungen, sondern auf Geldforderungen überhaupt geht die *δίκη ἀργυρίου*[182]. Gegen eine solche Klage ist die Rede gegen Kallippos für Apollodor geschrieben, der von jenem auf Zahlung einer bei seinem Vater Pasion von dem Herakleoten Lykon deponierten Geldsumme verklagt war, die Pasion statt an Kallippos, wie er nach dessen Behauptung zu tun verpflichtet war, vielmehr an Kephisiades gezahlt hatte[183]; gegen Pasion selbst hatte, wie oben (S. 658) gesagt, Kallippos eine *δίκη βλάβης* angestellt.

Nicht erkennbar ist der Grund der Forderung bei einer anderen Erwähnung von *δίκαι ἀργυρίου*[184]. Dafs auch die allgemeinen Klagen *βλάβης* und *συνθηκῶν παραβάσεως* gegen den Darlehnsschuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, in Anwendung gebracht werden konnten, ist bei

---

von Dareste *Plaid. civ.* II p. 145 an der Existenz der *δίκη ἀφορμῆς* ist nach dem Funde des Aristotelesbuchs nicht mehr aufrechtzuerhalten und hängt mit dem Irrtum zusammen, dafs die Klage des Apollodor gegen Phormion viel weiteren Inhalt gehabt habe, was mit § 3 S. 945, 6. 12 f. S. 948 im Widerspruch steht. Die 20 Talente, auf die Apollodor klagt, bringt Sandys in der Ausgabe p. XXII wohl richtig zu den 11 Talenten in Beziehung, von denen § 6 S. 946, 11 die Rede ist.

[182] Bei [Demosth.] *g. Olymp.* 45 S. 1179, 24 *οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου (δίκην ἔλαχες) οὐ ἔλεγες πρὸς τοὺς δικαστὰς ὅτι ἐδάνεισάς μοι* zeigt der Artikel, dafs es sich nicht um eine *δίκη ἀργυρίου*, sondern um eine Schuldklage handelt. Richtig Lex. Seguer. IV S. 201 a. E. *ἀργυρίου δίκη· ὄνομα δίκης ὁπότε τις ἀπαιτοίη ἀργύριον ὡς προσῆκον αὐτῷ, καὶ μὴ λαμβάνων δίκην ἀργυρίου λαγχάνει τῷ ἔχοντι.* Ähnlich VI S. 443, 15.

[183] [Demosth.] *g. Kall.* 14. 16 S. 1240, 2. 23. Die Berechtigung der Forderung des Kephisiades auf Auszahlung des Geldes, wenn anders die Eintragung in Phormions Bücher § 6 S. 1237 a. E. korrekt wiedergegeben ist, möchte ich nicht mit Mitteis *Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A.* XIX (1899) S. 48 in Zweifel ziehen.

[184] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 25 S. 1002, 5 *δίκας ἐμοὶ δύ' ἢ τρεῖς ἔλαχεν ἀργυρίου.*

der schon mehrfach betonten Neigung des attischen Rechts, zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsmitteln offen zu lassen, nicht zu zweifeln. Beide waren aber nur gegen den Schuldner selbst, nicht gegen seinen Rechtsnachfolger statthaft.

Keines gerichtlichen Vorgehens bedurfte der Gläubiger dann, wenn er in die Schuldurkunde die Klausel hatte aufnehmen lassen, es solle ihm, wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht zahle, die Exekution gegen dessen Vermögen zustehen, gleich als wäre ein richterliches Urteil gegen ihn ergangen, wie eine solche Klausel in der Urkunde der Lakritosrede (S. 689) erhalten ist, mit der ausdrücklichen Hinzufügung, dafs nichts, d. i. kein Gesetz oder Volksbeschlufs, ihrer Gültigkeit im Wege stehen dürfe[185]. Wenn diese Exekutivklausel im attischen Rechtsgebiet nur für den Fall der Hypothekbestellung belegt ist, so hat sie mindestens in der hellenistischen Zeit auf alle Schuldforderungen Anwendung gefunden. Den Beweis liefern die wichtigen Urkundenreihen über Anleihen, die im zweiten vorchristlichen Jahrhundert von den Stadtgemeinden Orchomenos und Arkesine bei Privaten aufgenommen sind[186]; beide Gemeinden erkennen das unbedingte Exekutionsrecht der Gläubiger an, Orchomenos gegen die kontrahierenden Beamten und deren Bürgen, deren Person und Vermögen solidarisch haftbar gemacht wird, Arkesine gegen die Gesamtheit seiner Einwohner. In beiden Fällen ist das Exekutionsrecht des Gläubigers sogar auf einen Mandatar übertragbar. Während aus dem älteren Rechte nur ein gortynisches Gesetz vorliegt, das dem Gläubiger bei der Pfändung dann durch einen anderen sich vertreten zu lassen

---

[185] § 13 S. 927, 10 *κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς* mit der Erläuterung § 39 S. 937, 14 *ἡ — συγγραφὴ οὐδὲν κυριώτερον ἐᾷ εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων οὐδὲ προσφέρειν οὔτε νόμον οὔτε ψήφισμα οὔτ' ἄλλ' οὐδοτιοῦν πρὸς τὴν συγγραφήν*, die sich durch ähnliche Klauseln in den Schuldverträgen von Arkesine (Anm. 186) bestätigt.

[186] *I. G.* VII n. 3172 und XII 7 n. 67—70, beide auch im *Recueil* I n. XIV und XV, wo aber für die Urkunden von Orchomenos die berichtigte Ausgabe in den *I. G.* noch nicht benutzt werden konnte.

gestattet, wenn er durch Alter oder anderen Grund aufserstand gesetzt ist, sie persönlich vorzunehmen [187], wird jenen Schuldverschreibungen volle Gültigkeit auch in der Hand dessen zugesichert, der im Namen und Auftrag des Gläubigers die Vollstreckung fordert [188], so dafs sie einem Orderpapier gleichgestellt werden können, nicht aber, wie mehrfach geschehen, einem Inhaberpapier. Noch weniger freilich sind die Versuche geglückt, auch den Wechsel schon für das griechische Altertum in Anspruch zu nehmen [189]. Denn wenn bei Isokrates [190] der Sohn des Sopaios, der Geld aus Pontos ohne das Risiko des Seetransports herauszuziehen wünscht, den Stratokles, der dorthin reist, bestimmt, ihm 300 Goldstateren in Athen zurückzulassen und in Pontos von Sopaios einzuziehen, so ist das Schreiben, das er dem Stratokles mitgibt, vielmehr ein Kreditbrief. Und wenn in Delphi die Tempelbaubehörde (ναοποιοί) Zahlungen, die sie zu leisten hat, auf ein Guthaben anweist, das sie bei der Staatskasse hat, so ist jeder Vergleich mit einem Wechsel um so mehr ausgeschlossen, als die Zahlungen, soviel wir sehen, immer in Gegenwart von Mitgliedern der Baubehörde geleistet werden und durch ihre Hand an die Empfänger gehen [191].

---

[187] *Americ. journ. of arch.* N. S. I (1897) p. 221 ff. (*G. D. I.* n. 4992) C. III αἴ κά τις πρεῖγυς ἦ ἤ ἄλλως μὴ νυνατὸς ἦ ἕρπεν ἤ κα δέῃ ἐνεχυράδδεν, ἄλλον πρὸ τούτω ἐνεχυράδδοντα ἄπατον ἦμεν.

[188] Orchomenos Z. 35 ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω κἂν ἄλλος ἐπιφέρῃ ὑπὲρ Νικαρέτας. Arkesine n. 67 B Z. 19 ἀποδώσουσιν ἐν Νάξῳ Πραξικλεῖ ἢ ᾧ ἂν κελεύῃ Πραξικλῆς. Z. 32 καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρήματα κελεύοντος Πραξικλέους. Z. 46 οὗ ἂν ἐπιφέρῃ ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ. n. 69 Z. 35 = n. 67 B Z. 32. n. 69 Z. 50 und n. 70 Z. 11 = n. 67 B Z. 46.

[189] Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 359 f. 373 schreibt auf Grund jener Urkunden der hellenistischen Zeit das Inhaber- und Orderpapier zu und findet S. 367 die Inhaberklausel namentlich in der Urkunde von Orchomenos, die Herausgeber des *Recueil* p. 300 dagegen in den Verträgen von Arkesine neben der clause au porteur auch die clause à ordre.

[190] *Trapez.* 35 f. K. 19. Einen Wechselbrief fand in der Stelle Caillemer *Lettres de change et contrats d'assurances* (*Études s. l. ant. jur. d'Ath.* II, 1865). Richtig dagegen Beauchet IV p. 509 ff.

[191] Ein billet à ordre ou une traite — endossé et avalisé — und

Zwischen den beiden zuletzt genannten Klagen und der δίκη χρέως nach dem oben erläuterten Sinne dieses Worts hatte auch der die Wahl, der eine bestimmte Sache einem andern zum Gebrauche geliehen hatte und zur bestimmten Zeit nicht zurückerhielt. Einen Fall von Leihe, bei dem es aber nicht zu einer besonderen Klage kam, erwähnt die Rede gegen Timotheos. Dieser hatte von Pasion unter anderem zwei silberne Schalen geliehen, aber durch einen Irrtum von Pasions Sklaven die Schalen erhalten, die Timosthenes dem Pasion zur Aufbewahrung übergeben hatte. Da Timotheos die Schalen nicht zurückgibt, zahlt Pasion dem Timosthenes, der sie während Timotheos Abwesenheit zurückverlangt, ihren Wert und setzt den gezahlten Betrag auf Timotheos Schuldkonto[192], wozu er wenigstens dann gewiſs berechtigt war, wenn Timotheos die Schalen auf Erfordern nicht zurückgab[193]. Zu einer Klage konnte die Leihe auch dann führen, wenn der geliehene Gegenstand durch die Benutzung seitens des andern beschädigt oder sein Wert irgendwie verringert war. Für den Schaden, der einem Sklaven durch die peinliche Befragung (βάσανος) zugefügt wurde, war Ersatz zu leisten nicht nur dann, wenn er zu ihr gefordert, sondern auch wenn er angeboten war[194].

Eine besondere Art von Darlehen ist der ἔρανος. Das Wort hat verschiedene Bedeutungen, die scharf zu scheiden sind. Bei Homer bezeichnet es ein auf gemeinsame Kosten

---

payé à présentation à la personne désignée findet in dem Verfahren Homolle *Bull. d. corr. Hell.* XXII (1898) p. 604.

[192] § 22 ff. S. 1191, 31 f. S. 1193, 6 ff. Bezeichnend ist das beidemal von der Leihe im Unterschied von δανείσασθαι gebrauchte αἰτήσασθαι, vgl. Harpokr. u. ᾐτημένη. Daſs [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 (Anm. 143) nicht hierher gehört, bemerkt gegen Caillemer p. 5 Beauchet p. 228.

[193] Das darf man gegen Philippi a. d. Anm. 151 a. O. S. 618 ff. daraus folgern, daſs Apollodor Einreden anderer Art von seiten des Timotheos voraussetzt § 55 ff. S. 1200, 20 ff., darunter die, daſs Pasion die Schalen zurückfordern muſste, § 64 S. 1203, 14. Einfacher Ersatz des Wertes eines geliehenen oder in Verwahrung gegebenen Tieres, das nicht zurückgegeben werden kann, verordnet das gortynische Gesetz *Iscr. arc. Cret* n. 152 (*G. D. I.* n. 4998) III 7.

[194] Aristoph. *Frö.* 623 f. Näheres hierüber im dritten Buche.

bestrittenes Mahl[195], ein Sinn, den es auch im attischen Sprachgebrauch bewahrt hat[196]. Daraus erklärt sich seine Übertragung auf die Bezeichnung eines Vereins, der zu dem Zwecke geschlossen wird, zu bestimmten Zeiten gemeinsame Festmahle zu veranstalten, und sich wie ähnliche Vereinigungen an den Kult einer Gottheit anschliefst. Früher aber und häufiger bedeutet ἔρανος das von einer Mehrzahl von Personen zusammengeschossene Darlehn an einen der Unterstützung Bedürftigen sowie den dazu geleisteten Beitrag. Die vielfach behauptete Existenz einer dritten Art von ἔρανοι, die eine Mittelform zwischen den beiden anderen darstellen würde, von Kreditvereinen zu wechselseitiger Unterstützung der Mitglieder oder auch zu gemeinsamen Geschäftsunternehmungen, ist für Attika nicht zu erweisen[197]. An dieser Stelle haben wir es nur mit dem ἔρανος als Darlehn zu tun, während der ἔρανος als Verein unten zusammen mit den übrigen Vereinen zu besprechen ist. Doch ist die Terminologie auch für letzteren hier um so mehr zu berücksichtigen, je weniger sie für beide Arten streng geschieden ist.

Wie üblich es für den, der einer gröfseren Summe bedurfte, gewesen ist, sie auf dem Wege der Sammlung unter seinen Freunden zu beschaffen, da er dann keine Zinsen zu

[195] α 226. λ 414 nach der Deutung des Schol. zur ersteren Stelle und Athen. VIII 64 S. 362 E.

[196] Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ἀπέρχεσθε ἐκ τῶν ἐκκλησιῶν — ὥσπερ ἐκ τῶν ἐράνων τὰ περιόντα διανειμάμενοι.

[197] Solche Vereine nahmen die Früheren übereinstimmend an, wiewohl der ἔρανος überall nur als freiwillig geleistete Hilfe erscheint. Die richtige Auffassung hat zuerst van Holst *de eranis veterum Graecorum inprimis ex iure Attico* (Leyden 1832) p. 73 ff. begründet, dem Caillemer *le contrat de société à Athènes* (*Étud. s. l. antiq. jur. d'Ath.* X, 1872) p. 24 ff. und die Späteren meist gefolgt sind. Aber Kreditgesellschaften nahm noch Foucart *Associations religieuses* p. 143 ff. an. Nicht einmal im Sinne einer zur Aufbringung eines Darlehns gebildeten Gesellschaft ist ἔρανος zu belegen, sondern bezeichnet auch in übertragener Bedeutung immer nur den von dem einzelnen dem anderen geleisteten Dienst. Darum verzichte ich auch, mit Ziebarth *Griech. Vereinswesen* S. 15 u. a. von Eranossozietät im Gegensatz zum Eranosverein zu sprechen.

zahlen hatte[198], zeigt ebenso die häufige Verwendung des Wortes ἔρανος in übertragenem Sinne wie seine geläufige Verbindung mit χρέως[199]. In Einzelbelegen erscheint als Veranlassung namentlich Erlegung einer Geldstrafe, Auslösung aus der Gefangenschaft, Loskauf aus der Sklaverei[200]. In der Regel hatte wie natürlich der Bedürfende selbst sich der Aufgabe der Einsammlung (συλλέγειν oder συλλέγεσθαι τὸν ἔρανον, ἐρανίζειν) zu unterziehen[201]. Doch wurde sie auch von einem andern ihm abgenommen[202], der dann wohl nach Umständen auch die Höhe des von dem einzelnen zu leistenden Beitrags bestimmte[203]. Nach ihm wurde dann auch der ἔρανος selbst benannt[204]. Die einzelnen Beiträge heifsen

[198] Zinsen vom ἔρανος fand Thalheim *RA.*² S. 75 A. 1 in der delphischen Inschrift Wescher und Foucart *Inscr. d. Delphes* n. 213 (*Griech. Dial. Inschr.* n. 1878) erwähnt, wo aber τὸ ἥμισσον αὐτοῦ Z. 12 die Hälfte des an Kallixenos gezahlten Kapitals ist.

[199] Aristoph. *Ach.* 614. Lykurg *g. Leokr.* 22 S. 153. Theophr. *Char.* 1.

[200] Antiph. *Tetral.* 1β 9 S. 635. [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1249, 27. *g. Neaira* 31 S. 1355, 9. Ausstattung der Tochter fügt zu Nepos *Epam.* 3.

[201] Συλλέγειν an den Anm. 199 a. St. Theophr. *Char.* 22. Demosth. *g. Meid.* 184 S. 574, 13, dafür συλλέγεσθαι ebda 101 S. 547, 19. Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 D (*Fr.* 1 S.). Ἐρανίζειν τοὺς φίλους [Demosth.] *Br.* 34 S. 1348 i. A. παρὰ φίλοις Plat. *Ges.* XI 2 S. 915 E, absolut Theophr. 1, übertragen mit sachlichem Objekt Aisch. *g. Ktes.* 45 S. 434.

[202] Aisch. π. παραπρ. 41 S. 225 τῷ μὲν ἔρανον συστήσειν ἐπηγγέλλετο. Dafür συνάγειν auf delphischen Urkunden Wescher-Foucart n. 126 (*G. D. I.* 1791). 213 (1878), wie vom zu Unterstützenden n. 107 (1772). Inschr. v. Chaironeia *I. G.* VI n. 3376 Z. 10, während in Attika das Verbum nur die Vereinsgründung bezeichnet *C. I. A.* III n. 74. Istros im Βίος Σοφ. Z. 34 W. (Anm. 353).

[203] So tat Epameinondas nach Nep. a. a. O. Ein ἔρανος πεντακοσιόδραχμος, zu dem jeder Kontribuent 500 Drachmen zahlt, in dem Mitgiftverzeichnis von Mykonos (S. 492 A. 80) Z. 6. Aber bei Lysias *g. Autokr.* bei Pollux IX 57 (*Fr.* 52 S.) ist ἔρανος εἰκοσίμνως die Gesamtkollekte, wie auf delphischen Inschriften ἔ. τριακονταμναῖος Wescher-Foucart n. 107 (*G. D. I.* 1772). 213 (1879), vgl. ἔ. διτάλαντος bei Demosth. *v. Kranz* 312 S. 329, der zur Bestechung dient, also natürlich δωρεά ist.

[204] So auf den delphischen Urkunden n. 89 (1754) τὸν ἔρανον τὸν Βακχίου oder n. 244 (1909) τ. ἔ. τὸν Ἀρχελάου, wohl auch n. 213 (1804) τ. ἔ. τοῦ Βρομίου. Einsammler ist wohl auch Dikaiokrates bei Hyper.

φοραί oder εἰσφοραί, einen solchen leisten φέρειν oder εἰσφέρειν, auch ἐρανίζειν τινί, die Kontribuenten selbst πληρωταί[205]. Der Empfänger hat die Verpflichtung, das erhaltene Darlehn zurückzuerstatten[206], falls er nicht von ihr ausdrücklich

---

g. *Athen.* 11 C. 5 καὶ τῶν ἐράνων εἷς μέν, οὗ Δικαιοκράτης ἐνεγέγραπτο (l. ᾧ Δ. ἐπεγέγραπτο), οὗ ἦσαν λοιπαὶ τρεῖς φοραί, οὗτος μὲν ἐπὶ τοῦ Δικαιοκράτους ὀνόματος ἦν γεγραμμένος, οἱ δ' ἄλλοι ἐφ' οἷς εἰλήφει πάντα ὁ Μίδας, νεοσύλλογοι δ' ἦσαν, τούτους δ' οὐκ ἐνέγραψεν ἐν ταῖς συνθήκαις. Die schwierige Stelle glaube ich jetzt trotz meinen früher *Philol.* LV (1896) S. 41 geäufserten Bedenken wegen der wiederholten Zusammenstellung der χρέα und ἔρανοι (§ 14 C. 6. 19 C. 9) und wegen des νεοσύλλογοι (Anm. 201) auf die für Athenogenes zusammengebrachten Unterstützungen beziehen zu müssen, für die dessen Geschäft haftete. Φοραί sind dann nicht drei Raten der Unterstützungssumme, da ihre ratenweise Einzahlung weder zu belegen noch wahrscheinlich ist, an ratenweise Rückzahlung aber mit Weil zu denken die Änderung von εἰλήφει in ὤφειλε notwendig machen würde, sondern die ausstehenden Beiträge einzelner Mitglieder. Ebenso verstehe ich das Wort in dem Bruchstück des Lysias (Anm. 201) ὅσους δ' ἐράνους συνείλεκται τὰς μὲν ὑπολοίπους φοράς *** οὐ κατατίθησι und ergänze in der von Sauppe erkannten Lücke etwa εἰσπράττεται, ἀλλ' οὐδεμίαν οὐδέποτε mit Tilgung von οὐ. Ἐρανάρχης heifst der Sammler bei Diog. L. VI 63. Artemid. I 17. 35. II 36, während der Vorstand des Eranosvereins ἀρχέρανος oder ἀρχερανιστής ist.

[205] Vgl. besonders die schöne Stelle Demosth. *g. Meid.* 184 f. S. 574 ἐγὼ νομίζω πάντας ἀνθρώπους ἐράνους φέρειν παρὰ τὸν βίον αὐτοῖς, οὐχὶ τούσδε μόνους οὓς συλλέγουσί τινες καὶ ὧν πληρωταὶ γίγνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλους — τούτῳ τὰς αὐτὰς δίκαιον ὑπάρχειν φορὰς ἅσπερ αὐτὸς εἰσενήνοχε τοῖς ἄλλοις und dazu die Dublette § 101 S. 547, 8. An der ersten Stelle sind zu πληρωταὶ γίγνονται nicht τινές Subjekt, wie Salmasius mit Zustimmung von Platner I S. 301 wollte, sondern nach Heraldus einzig richtiger Auslegung οἱ ἄνθρωποι. Im eigentlichen Sinne εἰσφέρειν z. B. [Demosth.] *g. Nikostr.* 8 S. 1249, 5. Theophr. *Char.* 15. Ἐσφορά Inschr. v. Mykonos (Anm. 203) Z. 10. Φέρειν Antiph. bei Athen. X 70 S. 449 A (*Fr.* 124 K.). Alexis bei Athen. III 97 S. 124 A (*Fr.* 141 K.). Häufiger begegnet φοραί von den regelmäfsigen Beiträgen im Eranosverein. Ihn meint auch Aristophanes *Lys.* 651 ff., wo er mit dem Doppelsinn von εἰσφορά spielt. Πληρωταὶ τῶν ἐράνων Hyper. *g. Athen.* 7 C. 3. 9 C. 4. Ἐρανίζειν τινί τι Demosth. *g. Boiot.* I 18 S. 999, 24. Danach ist bei Antiph. a. R. 12 S. 638 statt πολλοὺς δ' ἐρανίζοντα mit Salmasius πολλοῖς δ' ἐρ. oder besser mit Scheibe πολλοὺς δ' ἐράνους ἐρ. zu schreiben.

[206] Theophr. *Char.* 17 ἐράνου εἰσενεχθέντος παρὰ τῶν φίλων καὶ φήσαντός τινος· ἱλαρὸς ἴσθι· καὶ πῶς; εἰπεῖν, ὅτι δεῖ τἀργύριον ἀποδοῦναι ἑκάστῳ κα χωρὶς τούτων χάριν ὀφείλειν ὡς εὐεργετημένον.

entbunden wird[207]. In der Regel wird eine Rückzahlung in Raten zu bestimmten Fristen verabredet worden sein[208]. Zu ihrer Gewährleistung liefs man sich wohl auch Bürgschaft bestellen[209], wenn man auch bei dieser freieren Form des Darlehns weniger auf Sicherstellung bedacht gewesen sein wird. Jedenfalls begründete die Hingabe auch dieser Art von Darlehn ein Forderungsrecht an den Empfänger, das auf dem Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden konnte[210] und auf

---

[207] Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 8 f. S. 1249 verspricht der Sprecher dem Nikostratos zuerst 1000 Drachmen als ἔρανος und gibt sie ihm dann als δωρεά.

[208] So auf den delphischen Inschriften Wescher-Foucart n. 89 (*G. D. I.* 1754). 126 (1791). 244 (1909).

[209] Belegt für Delphi Wescher-Foucart n. 139 (*G. D. I.* 1804). Dagegen gehört die dem Lysias beigelegte Rede πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύης ἐράνου nicht hierher, da sie für ἐρανιστής angeführt wird, also einen Eranosverein betraf. Nicht auf ein Eranosdarlehn, sondern auf einen Eranosverein geht nach den Schlufsworten auch der Pfandstein von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Syll.* n. 828). Über ihn konnte man bisher nicht zur Klarheit kommen, weil man von der Lesung von Kumanudis ausging ὅρος χωρίων — τῶν Ξενοκλέους — ὑποκειμένων — τῷ ἐράνῳ καὶ Ἀρισταγόρᾳ τῷ ἀρχεράνῳ καὶ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ — πρὸς τὴν ἐγγύαν ἣν ἐγρ[άψα]το Ξενοκλῆν τοῦ ἐρά[νου ὃν] συνέλεξεν Ἀρισταγόρας κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐ[ρανισ]τῶν. Danach erklärte zuletzt Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 318 f. nach Abweisung anderer Deutungen übereinstimmend mit Thalheim ‚für die Bürgschaft, die er für Xenokles übernommen' — eine Erklärung, die ich, abgesehen von der Künstlichkeit ihrer sachlichen Voraussetzungen, als sprachlich unmöglich bezeichnen mufs. Aber die Abschrift von Delamarre hat am Ende von Z. 11 nur ΕΓ, was ich mit Zufügung des kleinen Vertikalstrichs vor dem Bruch zu ἐπράξαντο ergänze. Aristagoras hat in seinem Verein eine Kollekte veranstaltet, nicht zur Unterstützung eines Mitglieds; denn das schliefsen nach Anm. 213 die Worte κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐρανιστῶν aus, die von συνέλεξε nicht getrennt werden können. Der Ertrag der Sammlung ist aber, weil er nicht sofort zur Verwendung kommt, an einen andern ausgeliehen, für den Xenokles die Bürgschaft übernimmt, und da diese fällig wird, verpfändet er seinen Grundbesitz an den Eranos und seine Vorstände, zu denen auch die Frau des Archeranos gehört haben mufs, vgl. Poland *Geschichte d. griech. Vereinswesens* S. 354.

[210] Isai. *v. Hagn. E.* 43 S. 294 werden in einem Verzeichnis von Stratokles Nachlafs ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰσπεπραγμένα aufgeführt. Die Schwierigkeit, die Schomann und Wyse darin gefunden haben, dafs sie

einen Dritten übertragbar war[211]. Klagen dieser Art genossen den Vorzug des abgekürzten Verfahrens und gehörten darum vor das Forum der εἰσαγωγεῖς. Denn daſs sie unter den δίκαι ἐρανικαί wenn nicht ausschlieſslich, so doch vorzugsweise verstanden sind, die Aristoteles unter den δίκαι ἔμμηνοι aufführt, macht ihre Stellung unter den übrigen Klagen dieser Gattung wahrscheinlich[212]. Von einem νόμος ἐρανικός redet nur Pollux ohne nähere Angabe, so daſs seine Beziehung dunkel bleibt[213].

Ist ein Schuldner auſserstande, allen seinen Verpflichtungen zu genügen, so bleibt ihm nur übrig, Konkurs zu erklären und sein gesamtes Vermögen seinen Gläubigern abzutreten (ἐξίστασθαι ἁπάντων τῶν ὄντων)[214]. Unter den Belegen begegnen mehrfach Fallissements von Banken (ἀνασκευάζεται ἡ τράπεζα)[215]. Ein solches Abtreten der Vermögensmasse wird dann zu ihrer Versteigerung an den Meistbietenden geführt haben. Wie dann aber weiter ver-

getrennt von dem hinterlassenen Barvermögen verzeichnet werden, findet ihre einfache Lösung in der Annahme, daſs die Forderungen von Stratokles zwar durch Richterspruch anerkannt, aber noch nicht befriedigt waren. Auch bei Hyper. a. d. Anm. 205 a. St. machen die πληρωταὶ τῶν ἐράνων offenbar ein Klagerecht gegen Epikrates geltend. Aber Platon a. d. Anm. 201 a. O. lieſs kein Klagerecht aus dem ἔρανος zu.

[211] Bei Hypereides durch Verkauf des Geschäfts, auf dem sie haften, in Mykonos (Anm. 203) durch Einrechnung in die Mitgift, aber mit der Zusage des Ausstattenden und seines Vaters συνεισπράξειν τὸν ἔρανον τοῦτον und im Falle seiner Uneinbringlichkeit selbst Ersatz zu leisten.

[212] Einerseits neben den Klagen wegen Nichterstattung von Darlehn, für die kein höherer Zins als 12% gefordert war, anderseits neben den δίκαι κοινωνικαί, unter die auch die auf die Rechtsverhältnisse der Eranosvereine bezüglichen Klagen fallen.

[213] VIII 144. Zur Identifizierung mit den öfter vorkommenden νόμοι τῶν ἐρανιστῶν haben wir kein Recht.

[214] Demosth. *f. Phorm.* 50 S. 959 a. E. ἐπεὶ διαλύειν ἐδέησεν οἷς ὤφειλον ἐξέστησαν ἁπάντων τῶν ὄντων. *g. Steph.* I 46 S. 1120, 24 (an beiden Stellen Trapeziten). *g. Pant.* 49 S. 981, 3. *g. Apat.* 25 S. 900, 20. Aristoph. *Ach.* 615 οἷς ὑπ' ἐράνων τε καὶ χρεῶν πρώην ποτέ — ἅπαντες ἐξίστω παρῄνουν οἱ φίλοι. Als Folge einer hohen Geldstrafe Antiph. *Tetr.* I β 9 S. 63 τῆς μὲν οὐσίας ἤδη ἐκστησόμενος.

[215] [Demosth.] *g. Timoth.* 68 S. 1204, 26. 1205, 2. *g. Apat.* 9 S. 895, 5.

fahren wurde, ist nicht bekannt und nur wahrscheinlich, dafs, wenn kein Vergleich der Gläubiger zustande kam, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen war. Ebenso läfst sich nur vermuten, dafs durch jenen Schritt der zahlungsunfähige Schuldner aller Verpflichtungen enthoben war. Jedenfalls ist keine weitere Bestrafung, wie sie anderwärts bestanden hat[216], für ihn anzunehmen, mindestens soweit er Bürger war. Aber auch für die Trapeziten, die dem Metoikenstande anzugehören pflegten, ist sie unerweislich[217].

4. Depositum.

Von der Leihe unterscheidet sich das Depositum, παρακαταθήκη von παρακατατίθεσθαι, selten παραθήκη[218], dadurch, dafs mit ihm eine Sache einem andern in Verwahrung gegeben wird, ohne dafs er sie gebrauchen darf. Zwei auf Deposita bezügliche Klagreden sind von Isokrates erhalten, der Trapezitikos (XVII) und die Rede gegen Euthynus (XXI). Die erstere betrifft ein Gelddepositum, das ein Bosporaner, Sohn eines Sopaios, bei dem Wechsler Pasion, die letztere gleichfalls ein Gelddepositum, das unter der Herrschaft der Dreifsig Nikias bei Euthynus niedergelegt zu haben behauptete: beide Beklagte hatten den Empfang des Depositum, Pasion ganz, Euthynus zum gröfseren Teil abgeleugnet[219].

[216] Z. B. in Boiotien nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* IV 2, 25 H. (XLIV 41 M.), wenn man τοὺς χρέος οὐκ ἀποδιδόντας in dieser Beschränkung fassen darf.

[217] Nichts ist mit Thonissen *Droit pénal* p. 402 u. a. daraus zu folgern, dafs nach [Demosth.] *g. Apat.* a. a. O. Herakleides nach seinem Bankerott sich versteckt hält. Bei Demosth. *g. Timoth.* a. a. O. spricht der Bankiersohn.

[218] Παραθήκη sagte von Attikern der Komiker Platon nach Phot. u. d. W. Καταθήκη, was früher bei Isokr. *Trap.* 27 K. 14 stand, ist schon im Urbinas gebessert.

[219] Wegen sachlicher Schwierigkeiten des im Trapezitikos behandelten Rechtsfalls erklärte Grofse *über Isokrates Trapezitikos* (Arnst. 1884) die Rede für unecht, ist aber von Drerup widerlegt *N. Jahrb.* Suppl. XXII S. 355 ff. Dafs auch stilistische Bedenken nicht berechtigen, die Rede dem Isokrates abzusprechen, hat Galle gezeigt *de Isocratis oratione Trapezitica* (Leipz. 1883). *Beiträge z. Erklärung d. XVII. R.*

Seine Verteidigung führte Euthynus durch eine von Lysias verfafste Rede; der Kampf zwischen den beiden namhaften Rednern wurde auf dem literarischen Gebiete durch Antisthenes und Speusippos fortgesetzt, die ihre Angriffe gegen Isokrates an ihn anknüpften. Nicht erhalten ist auch eine andere Rede des Lysias gegen Kalliphon, die von einem Depositum handelte [220].

Dafs die Deposita nicht ohne Zustimmung des Deponenten vom Depositar benutzt werden durften, liegt im Wesen der Sache, wenn wir dafür auch nur ein indirektes Zeugnis haben [221]. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, dafs auch bei dem Hinterlegungsvertrage in der Regel Zeugen zugezogen oder eine Urkunde aufgenommen wurde; nur der eigentümlichen Lage der Umstände wird es zugeschrieben, wenn Nikias weder bei Niederlegung noch bei Erhebung seines Depositum Zeugen gehabt hatte [222], weshalb die für ihn geschriebene Rede des Isokrates in den Gegenschriften des Antisthenes und Speusippos als der *ἀμάρτυρος* bezeichnet wurde. In beiderlei Hinsicht nehmen aber die Deposita bei Trapeziten eine Sonderstellung ein. Bei ihnen pflegte der Athener gröfsere Bargeldbestände niederzulegen, und wenn er Zahlungen zu leisten hatte, diese auf sie anzuweisen. Dafs die Geschäfte mit ihnen ohne Zuziehung von Zeugen gemacht wurden, ist schon oben belegt (S. 718 f.). Ebenso ist

---

d. Isokr. (Zittau 1896). Eher könnte man daran denken, die Rede gegen Euthynus dem Isokrates abzusprechen, wie zuletzt Drerup S. 364 ff. in der Weise wollte, dafs sie von einem Rhetor nach dem Muster des Trapezitikos verfafst und dieser der wahre Ἀμάρτυρος sei, gegen den Antisthenes und Speusipp schrieben (vorsichtiger jetzt in der Vorrede seiner Ausgabe p. CXX). Dabei bleibt aber die von Clem. Al. *Strom.* VI 20 S. 748 P. bezeugte Rede des Lysias πρὸς Νικίαν περὶ τῆς παρακαταθήκης unerklärt, die gleichfalls für gefälscht zu erklären mehr als gewagt wäre.

[220] Rabe *N. Rhein. Mus.* LXIII (1908) S. 519. Eine Monographie von Caillemer *le contrat de dépôt* erschien als Teil seiner *Études s. l. antiq. jurid. d'Ath.* in den *Mémoires de l'acad. de Cæn* 1876 p. 508 ff.

[221] Lysias *v. Arist. Verm.* 22 S. 625 a. E. τοῦ ἀδελφοῦ — ἀποκειμένας παρ' αὐτῷ τετταράκοντα μνᾶς εἰπὼν κατεχρήσατο.

[222] *G. Euth.* 4 K. 4.

ausdrücklich bezeugt, dafs sie die bei ihnen hinterlegten Beträge bei ihrem Geschäftsbetriebe zu verwenden berechtigt waren[223], und darum gewifs nicht in Zweifel zu ziehen, dafs sie diese zu verzinsen hatten. Von den Geschäftseinlagen (ἀφορμαί S. 725) unterschieden sich diese παρακαταθῆκαι aber wesentlich dadurch, dafs sie jederzeit zurückgezogen werden, natürlich also auch nur eine geringere Verzinsung ergeben konnten[224]. Natürlich war die Sicherheit dieser Deposita nur eine bedingte; nicht nur war mit der Möglichkeit eines Bankbruches zu rechnen (S. 734), auch die Vertrauenswürdigkeit selbst eines Pasion läfst der Trapezitikos des Isokrates, mögen wir die klägerische Tendenz auch noch so hoch in Rechnung setzen, doch in ganz anderem Lichte erscheinen als die für seinen Sohn Apollodor geschriebenen Reden[225]. Weit gröfsere Sicherheit bot die Niederlegung an heiliger Stätte, wie sie für eine Reihe von aufserattischen Heiligtümern, den Tempel der Alea in Tegea, der Hera zu Samos, der Artemis zu Ephesos u. a. bezeugt ist.

Gegen den Depositar, der das Depositum nicht zurückgab[226], oder es ohne Erlaubnis des Deponenten im eigenen Interesse verwendete, war die δίκη παρακαταθήκης zuständig[227]. Dafs den in ihr verurteilten Beklagten aufser

---

223 Demosth. *f. Phorm.* 13 S. 948, 18 τὰς παρακαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο, vgl. 5 S. 946 i. A.

224 So mit Recht Caillemer p. 519.

225 Dafs Apollodor selbst der Verfasser dieser Reden ist, wie schon im Altertum nach Schol. Aisch. π. παραπρ. 145 gemutmafst und in der Neuzeit von A. Schäfer u. a. angenommen worden ist, widerlegt sich durch die stilistische Übereinstimmung der Reden mit der gegen Euergos und Mnesibulos geschriebenen, die für alle denselben Verfasser anzunehmen zwingt, vgl. Uhle *de orationum Demostheni falso addictarum scriptoribus* I (Diss. Leipz. 1883). Denn dafs Apollodor als Logograph tätig gewesen wäre, steht mit allem, was wir von ihm wissen, in Widerspruch.

226 Ἀποστερεῖν τὴν παρακαταθήκην Isokr. *Trap.* 50 K. 25. *g. Euth.* 7 K. 7. 10 K. 9 u. ö. [Aristot.] a. d. Anm. 228 a. O.

227 Nach Meier wäre die Klage auch gegen den Gläubiger in Anwendung gekommen, der sich an dem Pfand befriedigt hatte und den Überschufs von dessen Werte über die Schuld zu erstatten sich weigerte,

der Rückerstattung bzw. dem Ersatz des Depositum noch eine andere Bufse getroffen hat, läfst sich nicht erweisen. Doch darf man bei der Schärfe, mit der Veruntreuung eines Depositum von der öffentlichen Meinung gerichtet wurde[228], es wahrscheinlich finden, dafs in Athen ebenso wie in Gortyns[229] seine Ableugnung mit der Bufse des Duplum geahndet wurde. Nur dafs sie nicht, wie man gemeint hat, Atimie des Verurteilten zur Folge gehabt hat, lehrt eine Äufserung des Demosthenes[230]. Dafs Betrug in bezug auf Deposita an Trapeziten härter als an anderen gebüfst wurde, beruht ebenso auf irriger Auslegung, wie dafs auch die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν zu ihrer Wiedererlangung angestellt werden konnte[231].

5. Kauf und Verkauf[232].

Kauf und Verkauf (ὠνή πρᾶσις) kommen wie jeder andere Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärung, hier über Gegenstand und Preis zustande, ohne dafs ihre Gültig-

nach Beauchet III p. 286 wenigstens gegen den Pfandgläubiger, der Herausgabe des Pfands verweigerte. Aber beide Annahmen verwechseln Pfand mit Depositum.

228 Bekannt ist die Erzählung von Glaukos bei Herod. VI 86. [Aristot.] *Probl.* 29, 2 wird die Frage untersucht διὰ τί παρακαταθήκην δεινότερον ἀποστερεῖν ἢ δάνειον.

229 *Iscriz. arc.* n. 152 (*G. D. I.* n. 4998) III Z. 14 f.

230 *G. Meid.* 44 S. 528, 14 ἂν μὲν ἑκὼν παρ' ἑκόντος τις λάβῃ τάλαντον ἓν ἢ δύο ἢ δέκα καὶ ταῦτ' ἀποστερήσῃ, οὐδὲν αὐτῷ πρὸς τὴν πόλιν ἐστίν, eine Äufserung, die sich freilich, wie der Gegensatz lehrt, nicht ausschliefslich auf das Depositum bezieht. Danach ist die im Text bekämpfte, zuerst von Meursius *Themis Attica* II 23 aufgestellte Annahme schon von Hermann *R. A.* § 8 (63) S. 56 Th. widerlegt. Nicht auf Athen geht die Angabe von Michael Eph. zu Arist. *Eth.* V S. 77[b] ὁ — νόμος καθόλου κελεύει τὸν μὴ ἀποδιδόντα παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι.

231 Beide Annahmen stellte Meier auf, die erstere nach Isokr. *Trap.* 19 K. 10, wogegen schon Starke *de Isocratis orationibus forensibus* (Berlin 1845) p. 25. Gegen letztere Caillemer p. 514.

232 Caillemer *le contrat de vente à Athènes* in *Revue de legisl. anc. et mod.* 1870/1 p. 631 ff. 1873 p. 5 ff. mit meinen Bemerkungen *Jahresb. f. d. class. Alterth.* II (1875) S. 1402 ff. Ed. G. Anthes *de emptione venditione Graecorum quaestiones epigraphicae* (Diss. Leipz. 1885).

keit an die Erfüllung gewisser Formen gebunden ist. Nur zum Zeichen für den Abschlufs des Kaufvertrags pflegte, wenn die Kaufsumme nicht sofort erlegt wurde, ein Aufgeld (ἀρραβών) gezahlt zu werden[233]. Ebensowenig war die Gültigkeit von Kaufverträgen über Grundstücke von Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift abhängig, den Verkauf mindestens 60 Tage vor seinem Abschlusse durch Aushang bei der Behörde zu öffentlicher Kenntnis zu bringen, wofür der Käufer an diese ein Hundertstel des Kaufpreises zu entrichten hatte. Denn die Absicht dieser Bestimmung war, wie wir Theophrast glauben dürfen, aus dessen grofsem Werke über griechische Gesetze der wichtige Abschnitt über Kaufverträge in Stobaios Anthologion erhalten ist[234].

[233] Isai. *v. Kir. E.* 23 S. 210. Menand. im Etym. M. S. 148, 52 (*Fr.* 743 K.). D. Pappulias *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* (Leipz. 1911). Dafs Zahlung des Aufgelds zur Perfektion des Kaufvertrags erforderlich war, behauptet Hofmann a. d. Anm. 234 a. O. S. 105 und 56, und zuletzt wieder Kalogirou *die Arrha im Vermögensrecht* (Leipzig 1911) S. 119 ff., wegen der Worte des Theophrast (Anm. 241), die doch nur die Üblichkeit des Aufgelds erweisen, nicht aber ausschliefsen, dafs auch ohne dasselbe ein schriftlich oder vor Zeugen geschlossener Kaufvertrag rechtsgültig war. Zu scheiden von dem ἀρραβών sind die σύμβολα, Marken, gewöhnlich in zerschnittenen kleinen Münzen bestehend, deren eine Hälfte der Verkäufer dem Käufer zur Legitimation eines mit Entnahme des gekauften Gegenstandes Beauftragten übergab, vgl. Eubulos bei Schol. Eurip. *Med.* 613 (*Fr.* 70 K.) und die anderen Komikerstellen bei Pollux IX 71 f., sowie die Stellen aus Plautus bei Becker *Charikles* II[3] S. 17.

[234] IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.) mit den Erläuterungen von Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (Wien 1870) S. 71 ff. und Thalheim *R. A.* S. 146 ff. Daraus über Athen ἔνιοι δὲ προγράφειν (κελεύουσι τοὺς πωλοῦντας) παρὰ τῇ ἀρχῇ πρὸ ἡμερῶν μὴ ἔλαττον ἢ ἑξήκοντα καθάπερ Ἀθήνησι καὶ τὸν πριάμενον ἑκατοστὴν τιθέναι τῆς τιμῆς ὅπως διαμφισβητῆσαί τε ἐξῇ καὶ διαμαρτύρασθαι τῷ βουλομένῳ, καὶ ὁ δικαίως ἐωνημένος φανερὸς ᾖ τῷ τέλει. Dafs die letzten Worte nicht bedeuten, wie Meier wollte, dem Hofmann S. 80 und Caillemer p. 651 folgen, ‚damit die Obrigkeit sich überzeugen könne, dafs das Geschäft rechtlich abgemacht sei‘, sondern ‚damit durch Entrichtung der Abgabe der rechtmäfsige Käufer konstatiert werde‘, folgt, wie schon *Jahresb.* S. 1404 A. 18 bemerkt wurde, daraus, dafs es sonst heifsen mufste τοῖς τέλεσι oder τοῖς ἐν τέλει. Unnatürlich wieder Rabel a. d. Anm. 87 a. O. S. 21 ‚durch Abweisung

die gleiche wie bei der ähnlichen anderwärts bestehenden Vorschrift, Kaufverträge vor ihrem Abschlufs fünf Tage nacheinander durch Heroldsruf bekannt zu machen, und bei dem Gesetze von Thurioi, das den Kontrahenten den drei nächsten Nachbarn gemeinsam eine geringe Münze zum Gedächtnis und Zeugnis zu geben gebot, — nämlich die, einem Dritten die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger Ansprüche an das Kaufobjekt zu ermöglichen und damit einigen Ersatz zu schaffen für das Fehlen von Grundbüchern, in die jede Besitzveränderung von Amts wegen einzutragen war[235], während sie in Athen nur durch Einsicht in die von der Behörde geführten Listen über die vereinnahmten Hundertstel zu ersehen war. Nach Ausweis der auf Stein erhaltenen Reste waren diese Listen im Unterschied von dem auf der Insel Tenos mit grofser Genauigkeit geführten Grundbuch (Anm. 62) sehr summarisch gefafst und enthielten aufser dem Namen von Verkäufer und Käufer und Angabe der Kaufsumme nur eine allgemeine Bezeichnung des verkauften Grundstücks[236]. Wie die Erhebung der Hekatoste, war

des Einspruchs oder Unterlassung desselben erweise sich der Käufer als ein mit Rechtswirksamkeit kaufender".

[235] Theophr. a. a. O. mit der Schlufsbemerkung, dafs solche Einrichtungen nur δι' ἔλλειψιν ἑτέρου νόμου getroffen sind: παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ συμβολαίων κτλ. (S. 694 A. 62).

[236] Bruchstücke von Rechnungsurkunden über vereinnahmte Hundertstel von verkauften Grundstücken, soviel wir sehen, sämtlich aus dem Besitz von Tempeln, Geschlechtern und anderen Korporationen *C. I. A.* II n. 784—88. IV 2 n. 787[b]. 788[b], nach Köhler aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und der nächsten Folgezeit. Verschieden von der ἑκατοστή sind die ἐπώνια, die nach den Poletenurkunden beim Verkauf von konfiszierten Gütern, Sklaven, Vieh u. a. neben der Kaufsumme erhoben und zugleich mit ihr an die Staatskasse abgeführt wurden und im fünften Jahrhunderte bei einer Kaufsumme von 1—4 Drachmen einen Obolos, von 5—50 Drachmen drei Obolen, von 50—100 Drachmen eine Drachme, und ebenso von jeden weiteren 100 Drachmen eine weitere Drachme, im Anfang des vierten Jahrhunderts etwa das Doppelte betrugen *C. I. A.* I n. 274—77. IV 1 n. 277[a b c d] (Dittenberger *Syll.* n. 38—45). II n. 777 mit Köhler *Monber. d. Berl. Ak.* 1865 S. 541 ff. Dafs diese ἐπώνια von der ἑκατοστή zu scheiden sind, wie Köhler sofort erkannte, folgt vor allem daraus, dafs jene für Athen

auch die Veröffentlichung von verabredeten Kaufverträgen vor ihrem Abschlufs durch Aushang auf Grundstücksverkäufe beschränkt. Die Angabe der Paroimiographen, die diese Bekanntgabe auch auf den Verkauf von Sklaven ausdehnt[237], läfst sich gegenüber dem Fall in Hypereides Rede gegen Athenogenes, der ein kurzerhand geschlossener Kaufkontrakt über ein Spezereigeschäft und den dasselbe führenden Sklaven zugrunde liegt, nicht aufrechthalten. Wie in diesem Falle das Geschäft mit den auf ihm lastenden Schulden an den Käufer übergeht, so anderwärts Bankgeschäfte mit ihren Aktiven und Passiven[238]. Sachen, an denen ein Dritter ein dingliches Recht hat, dürfen nicht ohne dessen Zustimmung

nur vom Verkauf von konfisziertem Vermögen, dann aber nicht blofs von Grundbesitz bezeugt sind, dazu auch aus der verschiedenen Art der Berechnung, die bei der ἑκατοστή bis auf den halben Obolos hinabgeht, und der verschiedenen Höhe im vierten Jahrhundert. Der Widerspruch, den Caillemer p. 649 ff. und noch *Dictionn. d. ant.* III p. 54 f. gegen Köhler und mich erhob, gründete sich nur auf den ungenauen Artikel Lex. Seg. V S. 255 i. A. ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προσκαταβαλλόμενα ὥσπερ ἑκατοσταί τινες. Dafs aber die inschriftlich bezeugte ἑκατοστή nicht in den Schatz des Staates, sondern eines Gottes fiel, wie Köhler zu *C. I. A.* II n. 784 und Fränkel zu Böckh *Sth.* Anm. 536 glauben, kann ich aus der Erwähnung von goldenen Schalen, die von den Schatzmeistern der Athena aus irgendeiner der vielen ἑκατοσταί (Aristoph. *Wesp.* 658) nach *C. I. A.* II n. 721 A hergestellt wurden, gegenüber Theophrasts Angabe nicht folgern. Aufserhalb Athens kennen wir ἐπώνια von Delos, wo sie bei der Verpachtung von Gefällen als Zuschlag zur Pachtsumme in der Höhe von 5% (*Bull. d. corr. Hell.* XIV [1890] p. 391. 443 f.) und von Erythrai, wo sie bei dem Verkauf von Priestertümern als Zuschlag zur Kaufsumme nach verschieden abgestuften Prozenten erhoben wurden (*Revue arch.* XXXIV [1887] p. 107 ff. = Dittenberger n. 600). Andere Beispiele von Kaufsteuern stellt Thalheim S. 8 A. 1 zusammen.

[237] U. ἐν λευκώμασι ἐγράφης I S. 485 Gott. = Hesych. u. d. A. ἔθος ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρία ἢ σώματα δημοσίᾳ (nicht δημόσια) ἐγγράφεσθαι ἐν σανίσι λευκαῖς ἢ πυξίοις κεχρισμένοις λευκῇ γῇ καὶ τὰ ὀνόματα καὶ τῶν κτημάτων καὶ τῶν ἀνδραπόδων καὶ τῶν πριαμένων αὐτά, ἵνα εἴ τις αἰτιάσασθαι βουληθείη ἐπ' ἀδείας ἔχοι ἐντυχὼν τῷ λευκώματι. Aus dem Vergleich mit Theophrast folgt, auch abgesehen von dem Plural τῶν πριαμένων, dafs die letzten Worte auf den αἰτιασάμενος gehen.

[238] Vgl. Demosth. *f. Phorm.* 5 f. S. 946, wo es sich um Verpachtung einer Bank handelt, und dazu Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 379.

verkauft werden, wie mit Hypothek belastete Grundstücke nur mit Einverständnis des Hypothekargläubigers (S. 700), ebensowenig Sachen, deren Besitz streitig ist[239], wenigstens nur für den Fall eines günstigen Austrags des Besitzstreites. In einem Falle bei Isaios (Anm. 239) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (τῆς ἀπορρήσεως) an: es wird das eine Klage βλάβης gewesen sein[240].

Erst mit Erlegung des Kaufpreises erfolgt der Übergang des Eigentums, ohne dafs zu ihm eine förmliche Tradition erfordert wurde[241]. Doch konnte der gekaufte Gegenstand sofort mit Abschlufs des Geschäfts unter Kreditierung der Kaufsumme oder eines Teils derselben übergeben werden[242], namentlich ein Grundstück, auf das dann Hypo-

---

[239] Isai. *v. Men. E.* 28 S. 219 *ἠμφεσβήτει αὐτῷ μέρους τινὸς τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι.* [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 19 (Anm. 86). Zwölftafelgesetz von Gortyns 10, 25 *ἄντρωπον μὴ ὠνῆθαι κατακείμενον πρίν κ' ἀλλύσηται ὁ καταθένς, μηδ' ἀμφίμωλον,* wobei freilich nicht blofs die Zugehörigkeit, sondern auch die Sklaveneigenschaft streitig sein kann, vgl. Zitelmann S. 177. Der Zusatz im Texte wegen des Vertrags von Stratonikeia Lebas *Inscr.* III n. 415 Z. 10, vgl. Anthes p. 29.

[240] Dafs aus der Stelle nicht mit Platner II S. 342 eine besondere Klage *ἀπορρήσεως* gefolgert werden darf, beweist schon der Zusatz des Artikels.

[241] Theophr. § 4 *κυρία ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰκ τῶν νόμων ποιήσωσιν* (dies nicht für Athen geltend) — *εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅταν ἀρραβῶνα λάβῃ· σχεδὸν γὰρ οὕτως οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν* (aber vgl. Anm. 233). § 7 *πότερον δὲ ἕως ἂν κομίσηται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν.* Objekt zu *κομίσηται* ist nach dem Vorausgehenden der Kaufpreis, Subjekt der Verkäufer. Was Theophrast an der ersten Stelle hinzufügt, gibt er nur als sein eigenes Postulat; wie wenig diesem das attische Recht entsprach, zeigt die Rede gegen Athenogenes. Nur aus Mifsverständnis des Theophrast folgerte die Notwendigkeit einer förmlichen Traditio Hofmann S. 58 und 111, der schon von Caillemer p. 636 f. widerlegt ist. Ein besonderer Fall ist es, wenn auf Urkunden von Mylasa und Olymos, in denen ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie sofort in Erbpacht zurückzunehmen (Anm. 313), als besonderer Akt zwischen die *ὠνή* und *μίσθωσις* die *ἔμβασις* tritt, Judeich *Mitth. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 373.

[242] Demosth. *g. Spud.* 8 f. S. 1030, 10. 22. Lykurg *g. Leokr.* 23

thek bestellt wurde; die rückständigen Kaufgelder waren dann zu verzinsen[243] und zur Sicherung der Zahlung gegebenenfalls Bürgschaft zu bestellen (Anm. 123). Mit der Übergabe des Kaufobjekts mufste auch die Gefahr an ihm schon vor Zahlung des Preises auf den Käufer übergehen[244]. Wer zur verabredeten Zeit den Kaufpreis nicht erlegt, geht des Aufgelds und des Anspruchs auf das Kaufobjekt verlustig. Auch dem Verkäufer gegenüber mufs es Rechtsmittel gegeben haben, um ihn zur Auslieferung des verkauften Gegenstandes anzuhalten, mochte ein Aufgeld gezahlt sein oder nicht[245]. Dafs aber diesem Zwecke die *δίκη βεβαιώσεως* gedient habe, ist bei der ganz anders gerichteten Bedeutung dieser Klage, von der sogleich zu sprechen ist, auf die Autorität von Harpokration[246] nicht

S. 1053 a. E. (beidemal Verkauf von Sklaven). Dafs auch beim Kleinhandel kreditiert wurde, darf man aus Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 C (*Fr.* 1 Sp.) entnehmen *οὐχ οἱ μὲν κάπηλοι οἱ ἐγγὺς οἰκοῦντες παρ' ὧν προδόσεις λαμβάνων οὐκ ἀποδίδωσι δικάζονται αὐτῷ συγκλῄσαντες τὰ καπηλεῖα*, wo man am einfachsten doch mit Meier u. a. *προδόσεις* im Sinne von auf Kredit gewährter Ware nimmt. Vorschüsse auf noch nicht verdienten Sold bedeutet es sicher bei [Demosth.] *g. Polykl.* 7. 10 S. 1208, 16. 1210, 10. Pappulias S. 4 f. glaubte bei Lysias das Wort für *ἀρραβών* gebraucht.

[243] Demosth. und Lykurg a. d. a. OO. Dafs auf dem Pfandstein *C. I. A.* II n. 1134 nur der Kaufsumme gedacht ist, für die dem Verkäufer Hypothek auf ein Grundstück bestellt ist, nicht auch der Verzinsung, berechtigt nicht zu dem Widerspruch von Beauchet IV p. 128.

[244] So mit Recht Hofmann S. 61 und Caillemer p. 644.

[245] Theophr. § 6 *ἐὰν δὲ λαβὼν ἀρραβῶνα μὴ δέχηται τὴν τιμὴν ἢ δοὺς μὴ καταβάλῃ ἐν τῷ ὡρισμένῳ χρόνῳ — τί τὸ ἐπιτίμιον; πότερον τῷ μὲν στέρησις τοῦ ἀρραβῶνος; οὕτω γὰρ σχεδὸν οἵ τ' ἄλλοι κελεύουσι καὶ οἱ Θουριακοί· τῷ δὲ μὴ δεχομένῳ ἔκτισις ὅσου ἂν ἀποδῶται; καὶ γὰρ τοῦτο ἐν τοῖς Θουρίων — παρ' ἐνίοις δὲ δικάσασθαι κελεύουσι τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμήν.* Zweifel daran, dafs der Parteikonsens als Verpflichtungsgrund einer Haftung auf Übergabe empfunden wurde, deutet Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 322 an.

[246] U. *βεβαιώσεως· ἐνίοτε καὶ ἀρραβῶνος μόνου δοθέντος εἶτα ἀμφισβητήσαντος τοῦ πεπρακότος ἐλάγχανε τὴν τῆς βεβαιώσεως δίκην ὁ τὸν ἀρραβῶνα δοὺς τῷ λαβόντι.* Aus derselben Quelle Lex. Seg. V S. 220, 3, aber mit dem Zusatz *ἵνα βεβαιωθῇ ὑπὲρ οὗ ὁ ἀρραβὼν ἐδόθη*, was auf Eviktionsleistung zu gehen scheint, die doch der nicht fordern konnte, der nur das Aufgeld gezahlt, also noch nicht das Eigentum erworben hatte. Anders zuletzt wieder Pappulias S. 11 f. Nach Kalogirou a. d. Anm. 233

zu glauben. Im Widerspruch aber mit dem eigentlichen Wesen des Aufgelds steht die Annahme, es sei ausschliefslich oder wenigstens mit dazu bestimmt gewesen, dem einen oder andern Teile den Rücktritt vom Kaufvertrage zu ermöglichen[247]. Alle Weiterungen schnitt ein Gesetz des Charondas ab, nach dem Geben und Nehmen Zug um Zug zu erfolgen hatte, wenn aber der Verkäufer kreditierte, er deshalb nicht klagbar werden durfte, weil er selbst die Schuld an dem ihm widerfahrenen Unrecht trage[248]. Seinem Vorgange ist dann Platon in den Ordnungen seines Idealstaats gefolgt[249], ein vereinzeltes Gesetz von Thurioi nur insoweit, als es den Kaufpreis noch an demselben Tage zu erlegen gebot, an dem das Kaufgeschäft abgeschlossen und das Aufgeld bezahlt war[250].

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten Dritter und von Mängeln zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne den Käufer von solchen Rechten und Mängeln in Kenntnis gesetzt zu haben, so ist dieser berechtigt *ἀνάγειν εἰς τὸν πράτην*. Im eigentlichen Wortsinne als Rückgabe an den Verkäufer steht ihm dies namentlich dann zu, wenn ihm ein Sklave verkauft wird, der an einer Krankheit (*ἀρρώστημα*) leidet. Denn das Gesetz gebot ausdrücklich, diese dem Käufer mitzuteilen, widrigenfalls er

---

a. O. S. 200 wäre die Klage auf Feststellung der Tatsache gegangen, dafs das Aufgeld gegeben und angenommen war, was schon mit Harpokrations Text schwer vereinbar ist.

[247] Caillemer p. 665 f. nahm eine verschiedene Auffassung des ἀρραβών im attischen und gemeingriechischen Rechte dahin an, dafs es nach letzterem als Mittel zum Rücktritt vom Vertrage für beide kontrahierenden Parteien gegolten habe; wenigstens einen Teil seiner Bestimmung sieht darin Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXIX u. ö., dem Beauchet IV p. 426 folgt. Vgl. dazu Pappulias S. 8 f.

[248] Theophr. § 7 (nach den Anm. 241 ausgeschriebenen Worten) ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γὰρ παραχρῆμα κελεύουσι διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ εἶναι αἴτιον τῆς ἀδικίας.

[249] *Ges.* VIII 13 S. 849 E. XI 2 S. 915 E.

[250] Theophr. § 6.

den Sklaven zurückzugeben berechtigt ist[251], und wenn die Wiederannahme verweigert wird, die δίκη ἀναγωγῆς anstellen kann. Die Rückgabe mufs aber binnen kurzer Frist erfolgen, da die δίκαι ἀνδραπόδων, unter die wir die δίκη ἀναγωγῆς einzurechnen haben[252], Monatsklagen sind (S. 682). Da ein gleiches auch für die δίκαι ὑποζυγίων gilt, wird auch auf diese das Recht zur ἀναγωγή für den Käufer wenigstens in der Rechtspraxis um so eher sich erstreckt haben, als es für den Pfandgläubiger bezeugt ist (Anm. 105). Dafs die Verurteilung des Beklagten je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Dolus verschiedene Folgen gehabt und in ersterem Falle zu doppeltem, in letzterem zu einfachem Schadenersatz geführt hat, wie dies Platon in seinen Gesetzen vorschreibt, darf man nach Analogie der Rechtsfolgen von βλάβη (S. 651) wahrscheinlich finden. Aber Platons übrige sehr spezielle Bestimmungen sind keinenfalls dem attischen Rechte entnommen[253]. Nur auf den Kleinhandel bezog sich das von den Rednern bezeugte Gesetz, das jede Täuschung im Marktverkehr verbot (S. 93): aber dies galt den Käufern ebenso wie den Verkäufern. Die Existenz einer gegen letztere gerichteten δίκη ψεύδους ist unerweislich[254].

---

[251] Hyper. *g. Athen.* 15 C. 7 ἕτερος νόμος ἐστίν — ὅταν τις πωλῇ ἀνδράποδον, προλέγειν ἐάν τι ἔχῃ ἀρρώστημα, εἰ δὲ μή, ἀναγωγὴ τούτου ἐστίν. Nichts Weiteres enthalten die Artikel im Lex. Seguer. V S. 214, 9. 207, 23 u. a. Von der δίκη ἀναγωγῆς spricht nur Platon *Ges.* XI 2 S. 916.

[252] Auf Sklaven beschränkt die Redhibitionsklage auch Platon und wie es scheint das gortynische Recht, das die Frist zur Rückgabe (περαίωσις) auf 60 Tage festsetzt. Die früher gewöhnlich mit Berufung auf Dion Chr. X (IX) 14 S. 300 R. angenommene Ausdehnung auf alle verkauften Sachen ist wenigstens für das athenische Gesetz durch Hypereides widerlegt.

[253] Wie Hermann *de vestig. vet. inst.* p. 66 wollte. Vorsichtiger, aber immer noch zu weitgehend Caillemer p. 21.

[254] Angenommen von Hermann a. a. O., der sie auf Grund von Platon *Ges.* XI 5 S. 921 B auch gegen den Gewerbtreibenden gerichtet glaubte, der für seine Arbeit einen zu hohen Preis verlangt, und sich dafür auf den Bauvertrag von Delos *C. I. G.* n. 2266 Z. 9 f. bezog. Aber hier ist von einer δίκη ψεύδους zwischen mehreren Unternehmern die Rede.

In übertragenem Sinne steht dem Käufer das *ἀνάγειν εἰς πράτην* als Aufforderung zur Gewährleistung dann zu, wenn von einem Dritten Anspruch an den ihm verkauften Gegenstand erhoben wird[255]. Sache des Verkäufers ist es dann, dem Käufer den Kauf oder den erkauften Gegenstand zu sichern, *βεβαιοῦν*, durch Übernahme der Eviktionsgewähr, nach deren Übernahme die Ansprüche Dritter nicht mehr gegen den Käufer, sondern gegen den Verkäufer zu richten sind[256]. Weigert der Verkäufer sich, sie zu übernehmen, ohne bei Abschlufs des Geschäfts vom Käufer der Verpflichtung zu ihr entbunden zu sein, so kann er dazu durch eine *δίκη βεβαιώσεως* gezwungen werden[257]. Dem Käufer steht aber auch die Wahl frei, sein Recht auf den erkauften Gegenstand gegen dritte Ansprüche selbst ohne *ἀναγωγή* auf den Verkäufer zu verteidigen, *αὐτομαχεῖν*, wie der von den

[255] Plat. *Ges.* XI 2 S. 915 C *ἐὰν δὲ ὡς αὐτοῦ ἐφάπτηται ζώου καὶ ὁτιοῦν ἢ τινος ἑτέρου τῶν αὐτοῦ χρημάτων, ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρατῆρα ἢ τὸν δόντα ἀξιόχρεών τε καὶ ἔνδικον ἢ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως κτλ.* Harpokr. u. *ἀνάγειν· τὸ μηνύειν τὸν πεπρακότα καὶ ἐπ' ἐκεῖνον ἰέναι· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Βοίωνα* (?) *εἰ γνήσιος καὶ Δείναρχος*, eine Stelle, die von Sauppe *O. A.* II p. 182 unrichtig auf die Redhibitionsklage bezogen wird, wenn gleich die von ihm bekämpfte Vermutung von Meier *ἐν τῷ πρὸς Μικίωνα* sehr unsicher ist. Pollux VIII 34 f. (Anm. 257). Der Artikel Lex. Seguer. V S. 214, 16 wirft beide Bedeutungen des *ἀνάγειν* durcheinander.

[256] Isai. *v. Dikaiog. E.* 22 f. S. 101. Demosth. *g. Pant.* 12 S. 969 a. E. An der letzteren Stelle steht *βεβαιοῦν* ohne Objekt, bei Isaios und in uneigentlicher Verwendung bei Dein. *g. Dem.* 42 S. 33 mit dem Akkusativ des Kaufobjekts verbunden. Möglich ist auch *βεβαιοῦν τὴν ὠνήν*, wie in gleichem Sinne *C. I. A.* II n. 1058 *βεβαιοῦν δὲ τὴν μίσθωσιν*, vgl. Anm. 316.

[257] Harpokr. u. *βεβαιώσεως· δίκης ὄνομά ἐστιν ἣν δικάζονται οἱ ὠνησάμενοί τι τῷ ἀποδομένῳ ἂν ἕτερος μὲν ἀμφισβητῇ τοῦ πραθέντος, ὁ δὲ μὴ βεβαιοῖ.* Daraus Lex. Seg. V S. 219 a. E. und Hesych. u. d. W. Pollux VIII 34 f. *ἡ δὲ βεβαιώσεως δίκη, ὁπόταν τις πριάμενος οἰκίαν ἢ χωρίον ἀμφισβητοῦντός τινος ἀνάγῃ ἐπὶ τὸν πρατῆρα· τὸν δὲ προσήκει βεβαιοῦν ἢ μὴ βεβαιοῦντα ὑπεύθυνον εἶναι τῆς βεβαιώσεως* (soll heifsen ‚der *δίκη βεβαιώσεως* unterliegen'). *εἰ δ' ὁ ἀνάγων ἐπὶ τὸν πρατῆρα ἡττηθείη, τὸ μὲν ἀμφισβητηθὲν τοῦ κρατήσαντος ἐγένετο, ὁ δ' ἡττηθεὶς τὴν τιμὴν παρὰ τοῦ συκοφαντήσαντος ἐκομίζετο.* Über das Inschriftfragment *C. I. A.* IV 1 n. 2ª S. 134 hat Kirchhoff wenigstens so viel erwiesen, dafs es keinen Bezug auf die *δίκη βεβαιώσεως* hat.

Grammatikern offenbar aus der Rechtssprache bezeugte Ausdruck lautet[258]. Ob, wenn er dabei unterlag, er Ersatz von dem Verkäufer zu fordern berechtigt war, ist zweifelhaft erschienen, aber wenigstens für den Fall wahrscheinlich, daſs er nicht durch Unterlassung der Mitteilung an den Verkäufer den Verlust des Rechtsstreites selbst verschuldet hatte[259]. Jedenfalls waren ihm Kaufgeld und Interesse dann zu ersetzen, wenn der Verkäufer infolge freiwillig übernommener oder gerichtlich erzwungener βεβαίωσις den Prozeſs gegen den Vindikanten übernommen, aber verloren hatte[260].

Noch gröſsere Sicherung gegenüber den Ansprüchen Dritter wurde dem Käufer dann gewährt, wenn bei Abschluſs des Kaufgeschäfts besondere Eviktionsgaranten, βεβαιωτῆρες, bestellt wurden, an die er im Falle der Anfechtung seines Rechts ebenso wie an den Verkäufer selbst sich zu halten berechtigt war. Ihre Zuziehung war in Delphi durch das Gesetz vorgeschrieben, und darum fehlt ihre Erwähnung kaum jemals in den zahlreichen Urkunden über Freilassung von Sklaven unter der Form des Verkaufs an eine Gottheit. Ebenso finden wir sie in den Nachbarstaaten Lokris (hier zum Teil als προαποδόται bezeichnet) und Phokis, aber auch in Amphipolis (βεβαιωταί), Tenos (als πρατῆρες, einmal πρα-

[258] Harpokr. u. *αὐτομαχεῖν* (aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 466, 9) *τὸ δι' ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου· οἷον ἐάν τις εἰς πρατῆρα ἀνάγῃ, πρὸς ἐκεῖνον ἀποφαίνει τὴν δίκην οὖσαν.* Suid. u. *αὐτομαχῆσαι* = Lex. Seg. VI S. 467 i. A. *ὅταν ἀντιποιῆταί τις οἰκίας ἢ χωρίου καὶ εἴη ὁ πεπρακὼς μὲν ἀξιόχρεως ὥστε δοκεῖν ἀποτῖσαι τὴν ζημίαν καὶ συνίστασθαι τὴν δίκην πρὸς τὸν ἀντιποιούμενον, βούλεται δὲ ὁ διακατέχων τὴν οἰκίαν ἢ τὸ χωρίον ἴδιον αὐτῷ γενέσθαι ἀγῶνα πρὸς τὸν ἀμφισβητοῦντα, τοῦτο αὐτομαχῆσαι καλεῖται.* Unbrauchbar sind die Glossen Lex. Seg. V S. 207 i. A. IV S. 184, 13.

[259] So Caillemer *Revue* p. 20 und *Dictionn. d. ant.* u. *αὐτομαχεῖν* nach Analogie des römischen Rechts. Geleugnet ist die Ersatzpflicht des Verkäufers von Platner II S. 344 auf Grund der Polluxstelle, die bei ihrer ungenauen Fassung jedenfalls zu keiner Folgerung berechtigt.

[260] Vgl. Isai. a. R. 21 S. 100 *οἱ παρὰ τούτου πριάμενοι καὶ θέμενοι οἷς ἔδει αὐτὸν ἀποδόντα τὴν τιμὴν ἡμῖν τὰ μέρη ἀποδοῦναι,* wo die im folgenden wiederkehrende Verbindung beider Ausdrücke dafür spricht, daſs es sich um *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* handelt, vgl. Wyse z. d. St.

τῆρες καὶ βεβαιωταί), Halikarnaſs, Iasos und Mylasa[261]. Die Versuche, auch für Attika die Existenz von βεβαιωτῆρες aus Reden des Demosthenes[262] und Hypereides[263] und aus Aristoteles[264] nachzuweisen, sind miſsglückt. Aber der προπωλῶν, der in Platons Gesetzen[265] als Bürge für den nicht dem Rechte gemäſs verfahrenden und unzuverlässigen Verkäufer genannt und mit diesem gleich verantwortlich gemacht wird, kann nicht bloſs als Makler oder Vermittler

---

[261] Über die Kaufbürgen auf den delphischen Freilassungsurkunden Foucart *Mémoire sur l'affranchissement* p. 16. Dazu für Phokis und Lokris *I. G.* IX 1 n. 188 ff. 359 ff., für Tenos das Verkaufsregister (Anm. 62) mit dem Kommentar im *Recueil* I p. 97 ff., wo auch die Belege für die anderen Städte nach Anthes p. 41 f. wiederholt sind.

[262] In der Rede gegen Pantainetos sieht Caillemer ***Revue*** p. 21 mit der alten ὑπόθεσις in Mnesikles den Kaufbürgen für Pantainetos bei dem Verkauf des Bergwerks an Euergos und Nikobulos. Aber daſs Pantainetos im Grunde der eigentliche Verkäufer ist (Anm. 100), kann nichts an der Tatsache ändern, daſs formell nur Mnesikles und ebenso später Euergos zum Abschluſs des Verkaufs berechtigt waren, vgl. besonders § 30 S. 975, 12 ff. Den Sachverhalt hatte bereits Meier richtig auseinandergesetzt.

[263] In dem *g. Athen.* 8 C. 4 genannten Nikon sieht Diels *Sitzber. d. Berl. Ak.* 1889 S. 665 A. 7 mit Zustimmung von Mitteis *Reichsrecht* S. 505 A. 1 den βεβαιωτής beim Verkauf von Athenogenes Spezereigeschäft. Aber nach der gesicherten Ergänzung von § 20 C. 8 (Anm. 123) ist er vielmehr Bürge für die Zahlung der Kaufsumme.

[264] 47, 2 heiſst es von den Poleten καὶ τὰ τέλη — κατακυροῦσι ὅτῳ ἂν ἡ βουλὴ χειροτονήσῃ, und für dies κατακυροῦν, das beim Verkauf konfiszierter Güter durch die Archonten wiederkehrt, gebraucht Pollux VIII 99 vom Prytanis der Poleten den Ausdruck τὰ πωλούμενα βεβαιοῖ. Ein βεβαιοῦν findet in dieser Veräuſserungserklärung nach Foucart Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 359. Aber ein solches wäre in dem einen wie dem anderen Falle gegenstandslos, da von der Verpachtung durch den Staat sicher der gleiche Rechtssatz wie von den Verkäufen gilt, daſs sie durch keine Klage angefochten werden dürfen, vgl. S. 667 A. 110. Unberührt hiervon bleibt die von Partsch S. 346 ff. eingehend begründete Hypothese, daſs die Haftung des βεβαιωτήρ darauf beruht, daſs er selbst als Verkäufer behandelt wird, zu der sich in der Kürze nicht Stellung nehmen läſst.

[265] XII 7 S. 954 i. A. ἐγγυητὴς μὲν δὴ καὶ ὁ προπωλῶν ὁτιοῦν τοῦ μὴ ἐνδίκως πωλοῦντος ἢ καὶ μηδαμῶς ἀξιόχρεω· ὑπόδικος δ' ἔστω καὶ ὁ προπωλῶν καθάπερ ὁ ἀποδόμενος.

des Verkaufs, wie er allerdings schon im späteren Altertum verstanden worden ist, sondern nur als Eviktionsgarant gedacht sein, und danach dürfen wir in gleichem Sinne auch den mit ihm geglichenen *προπράτωρ* oder *προπράτης* auffassen, dessen Isaios, Deinarch und Lysias, und den *προπώλης*, dessen Aristophanes Erwähnung tat[266].

Mit der Ausbildung des Kaufgeschäfts mufste der Tauschverkehr, aus dem jenes hervorgegangen war, immer mehr in den Hintergrund treten. Nur ganz vereinzelte Hinweise auf Tauschverträge begegnen, in denen sie den Kaufverträgen an die Seite gestellt werden[267].

6. Schenkung.

Schon oben (S. 561 f.) ist gezeigt worden, dafs das solonische Gesetz, das dem, der keine ehelichen Kinder hatte, freie Verfügung über sein Vermögen verstattete, zwar seinem Wortlaute nach, wie es scheint, Schenkung auch unter Lebenden nicht ausschlofs, aber seiner Absicht nach jedenfalls letztwillige Verfügungen im Auge hatte. Keinesfalls aber war das Recht, bei Lebzeiten über das Vermögen zu verfügen, ein unbeschränktes[268], sondern an die gleiche

---

[266] Pollux VII 11 f. *ὁ δὲ τοῖς πιπράσκουσι προξενῶν προπράτωρ ὡς Δείναρχος καὶ Ἰσαῖος εἴρηκεν, προπώλην δ' αὐτὸν Ἀριστοφάνης καλεῖ, προπωλοῦντα δὲ Πλάτων. Λυσίας δὲ τούτους μὲν προπράτας, τοὺς δὲ σὺν ἄλλοις πιπράσκοντας συμπράτας λέγει.* Vgl. dazu Lex. Seg. V S. 193, 16 *συμπρατὴρ ὁ τὰ πωλούμενα ὑφ' ἑτέρων βεβαιῶν.* An Pollux Verständnis der Platonstelle hielt noch Thalheim *R. A.* S. 90 A. 1 fest, wiewohl er selbst an *I. G.* IX 1 n. 371 Z. 6 erinnert *καὶ ὁ προαποδότας μὴ προπωλείτω.* Über die zur leeren Formel gewordene Nennung von *προπωληταὶ καὶ βεβαιωταί* auf ägyptischen Papyri vgl. Mitteis a. a. O., dem ich aber nicht folgen kann, wenn er in dem Kompositum selbst den Beweis dafür findet, dafs der auctor des Verkäufers als Bürge des weiteren Verkaufs gedacht ist, wogegen schon der Gebrauch des Verbums spricht. Ob das *συναγοράζειν* in dem Demosbeschlufs *C. I. A.* II n. 578 Z. 35 von Keil *Mitth. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 48 A. 1 mit Recht als *βεβαιοῦν* gefafst ist, läfst sich nicht beurteilen, solange nicht der Zusammenhang aufgehellt ist.

[267] [Demosth.] *g. Kallip.* 32 S. 1280 a. E. *ἀποδόμενος (τὰ χωρία) ἢ πρὸς ἕτερα χωρία ἀλλαξάμενος.*

[268] So Caillemer *Dict. d. ant.* u. donatio, gegen den mit Recht schon Beauchet III p. 125. Nichts dafür beweist *τὴν οὐσίαν καθιεροῦν*

Voraussetzung gebunden wie das Recht, zu testieren, woraus sich die Seltenheit der Belege namentlich für Schenkung von Grundbesitz erklärt[269]. Völlig entzogen, aber nur zeitweilig, war das Recht, Schenkungen zu machen, selbst zu religiösen Zwecken, ebenso wie das Recht, zu testieren (S. 567) den Rechenschaftspflichtigen[270]. Sonst aber hören wir nichts von Beschränkungen, wie sie das Zwölftafelgesetz von Gortyns enthielt, das Schenkungen zuungunsten des Gläubigers für ungültig erklärte[271], so sehr auch das Fehlen einer ähnlichen Bestimmung für Athen befremden müfste. Auch den Zuwendungen an die Frau während des Bestehens der Ehe wird nicht sowohl das Gesetz[272] als die durch die Rechtstellung der Frau bedingte Sitte ein bescheidenes Mafs gesetzt haben.

Von der Schenkung auf den Todesfall läfst sich nichts weiter sagen, als dafs sie wie sonst in Griechenland, so auch in Athen üblich gewesen ist. Den Beweis liefert der Rechtsfall, der der für Apollodor geschriebenenen Rede gegen Kallipp (S. 726) zugrunde liegt: dessen Anspruch auf eine in der Bank des Pasion liegende Geldsumme des Lykon gründete sich auf die Behauptung, Lykon habe sie ihm für den Fall, dafs ihm etwas zustiefse, zum Geschenk gemacht[273].

bei Aischines (Anm. 270), wo der Ausdruck so wenig zu pressen ist als bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 12.

[269] Von den Belegen bei Guiraud *Propriété foncière* p. 235 f. bezieht sich nur einer bei Plut. *Dion* 17 auf Athen.

[270] Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

[271] 10, 25 ff. mit Zitelmann S. 176.

[272] So wenig wie dies für Gortyns aus 10, 14 ff. oder 3, 37 ff. gefolgert werden darf. Denn dafs an beiden Stellen von Schenkungen auf den Todesfall die Rede ist, beweist für die erstere die Konkurrenz der ἐπιβάλλοντες, für die letztere der Zusammenhang, nach dem ich κόμιστρα nur von einer Begräbnisspende des einen Gatten an den andern verstehen kann.

[273] § 23 S. 1242, 20 εἴπερ — ἐβούλετο (Λύκων) δωρειὰν δοῦναι αὐτῷ εἴ τι πάθοι τὸ ἀργύριον. Vgl. S. 658. Im Falle von Lysias Rede für Pherenikos scheint es sich nach der Aufschrift, die Kallimachos ihr gab, περὶ τοῦ Ἀνδροκλείδου κλήρου nicht um Schenkung auf den Todesfall, sondern um Testament gehandelt zu haben. Ebenso unsicher sind die anderen Fälle, die Bruck *Schenkung auf den Todesfall* S. 79 ff. hierher zieht.

Wenn die Schenkung für einen bestimmten Zweck geschieht, zu dessen Erreichung die aus ihr fliefsenden Einnahmen ganz oder gröfserenteils aufzuwenden sind, so gewinnt sie den Charakter der Stiftung, wie sie der Natur der Sache nach vorzugsweise für Heiligtümer, Gemeinden und Körperschaften gemacht werden. Das älteste uns bekannte Beispiel bietet die Stiftung des Nikias in Delos, der dem Apollon aufser einer ehernen Palme ein Grundstück im Werte von 10000 Drachmen mit der Bestimmung weihte, dafs die Delier seinen Ertrag zu einem Opferfest verwenden und dabei in Gebeten des Stifters gedenken sollten[274]. Als eine Art von Stiftung lassen sich auch die Verfügungen in den Testamenten des Theophrast und Lykon auffassen, wiewohl ihnen das wesentliche Moment der Bestimmung für einen bleibenden Zweck abgeht, da sie nur je zehn namentlich aufgeführten Freunden das Schullokal zu gemeinsamer Benutzung vermachen (S. 564 A. 63), ohne deren Nachfolger einzuschliefsen[275]. Eben das gedachte Moment mufste dazu führen, dafs man durch Aufzeichnung auf Stein oder Erz die Stiftung in dauerndem Andenken zu erhalten bestrebt war, eine Sitte, der wir die Kenntnis einer grofsen Anzahl von Stiftungen aus allen Teilen von Griechenland verdanken[276]. In Athen bot wenigstens seit Beginn des dritten Jahrhunderts das Staatsarchiv Gelegenheit zur Niederlegung auch von Stiftungsurkunden[277].

7. Pacht und Miete[278].

Pacht und Miete, in weitestem Sinne mit Einschlufs der Dienst- und Werkmiete, umfafst das Wort μίσθωσις, das

---

[274] Plut. *Nik.* 3.

[275] Das übersieht Ziebarth (Anm. 276) S. 269. Eben darum kann ich auch Theophrast so wenig als Aristoteles als Gründer eines Vereins anerkennen.

[276] Zusammengestellt von Ziebarth *Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss.* XVI (1903) S. 249 ff. XIX (1906) S. 298 ff. Hinzugekommen ist vor allem die wichtige Urkunde von Amorgos über die Stiftung des Kritolaos *I. G.* XII 7 n. 515.

[277] Vgl. S. 564 A. 63 mit S. 570 A. 82.

[278] Caillemer *le contrat de louage à Athènes* (*Études s. l. antiq. jur.*

auch den Pacht- und Mietvertrag wie den Pacht- und Mietzins bezeichnet[279]. Μισθοῦν ist verpachten, vermieten, verdingen, μισθοῦσθαι pachten, mieten, eine Dienstleistung oder Arbeit gegen Vergütung übernehmen. Nur von der Verpachtung von öffentlichen Gefällen und Bergwerken durch den Staat sagt man πωλεῖν oder πιπράσκειν und ὠνεῖσθαι[280], weil sie in älterer Zeit (die Poleten, die wohl von ihr den Namen haben, sind bereits für Solon bezeugt) jedenfalls auf längere Perioden erfolgte als zu Aristoteles Zeit. Gegenstand der μίσθωσις sind also entweder Sachen, und zu ihnen zählen nach griechischer Anschauung auch Sklaven[281], die einem andern zur Benutzung auf bestimmte Zeit gegen einen Miet- oder Pachtzins überlassen werden, oder Dienst- oder Arbeitsleistungen, die für einen andern gegen eine vereinbarte Vergütung übernommen werden. Von beiden ist besonders zu sprechen.

1. Wenn zum Abschlufs eines Vertrags der ersteren Art die mündliche Willenserklärung beider Teile genügt, mufste sich doch seine schriftliche Feststellung[282] bei Pacht und Miete von Grundstücken, die vorzugsweise in Frage kommt, besonders empfehlen. Wie die Verpachtung der Gefälle, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, durch besondere Gesetze (νόμοι τελωνικοί) geregelt war[283],

---

d'Ath. VIII, Paris 1869). C. Euler *de locatione conductione atque emphyteusi Graecorum* (Diss. Lips., Giefsen 1882, schliefst den Werkvertrag aus).

[279] Vgl. z. B. *C. I. A.* II n. 1055 (*Syll.* n. 535) Z. 20 τὴν δὲ μίσθωσιν ἀναγράψαντας — στῆσαι. 5 τὴν δὲ μίσθωσιν ἀποδιδόναι.

[280] Aristot. 47, 2 μισθοῦσι δὲ (οἱ πωληταὶ) τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη. Seltner so auch ἀποδίδοσθαι, z. B. Demosth. *g. Lept.* 60 S. 475, 5. Die gleiche Anschauung liegt der Bezeichnung der Unternehmer als ἐργῶναι zugrunde, die aber nicht attisch ist.

[281] Bekannt ist der Vorschlag Xenophons *πόροι* 4, 17 ff., zur Hebung seiner Finanzen solle der Staat möglichst viele Sklaven ankaufen und an die Bürger zur Ausbeutung der Silberbergwerke vermieten.

[282] Der Pachtvertrag zwischen Phormion und Pasion über die letzterem gehörige Bank ist erhalten bei Demosth. *g. Steph.* 31 S. 1111, wenn auch nicht vollständig, vgl. zuletzt Drerup *Urkunden* S. 334 ff.

[283] Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730 a. E. 101 S. 732 i. A. und dazu Böckh *Sth.* I³ S. 405 ff.

so auch die Verpachtung der Grundstücke der staatlichen Heiligtümer[284] und sicherlich auch die von staatlichem Grundbesitz; bezeugt ist die Vermietung von Häusern durch den Staat[285], der damit auch seinerseits dem Bedürfnis der zahlreichen Metoiken zu entsprechen suchte, die der ἔγκτησις entbehrten[286]. Auch die Demen, Phylen und andere Korporationen setzen die Bedingungen, unter denen sie ihren Grundbesitz verpachten, genau fest, wofür uns die inschriftlichen Belege teils in besonderen Beschlüssen, teils in den geschlossenen Verträgen bewahrt sind[287]. Denn auch diesen

[284] *C. I. A.* IV 1 n. 53[a] (*Syll.* n. 550) Z. 6 τὸ δὲ τέμενος ὁ βασιλεὺς ἀπομισθωσάτω κατὰ τὰς ξυγγραφάς (über den Sinn dieses Worts Anm. 322). Z. 23 τὸν δὲ μισθωσάμενον τὸ τέμενος — ἀντεγγραψάτω ὁ βασιλεὺς ἐς τὸν τοῖχον καὶ τοὺς ἐγγυητὰς κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται τῶν τεμενῶν. Arist. 47, 4 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν.

[285] Xenoph. *πόροι* 4, 19 μισθοῦνται καὶ τεμένη καὶ ἱερὰ καὶ οἰκίας καὶ τέλη ὠνοῦνται παρὰ τῆς πόλεως. Von Staatsdomänen redet Aristoteles nicht, deren es zu seiner Zeit kaum gegeben haben wird. Der einzige von Böckh *Sth.* I³ S. 373 angezogene Beleg aus Andok. *v. d. Myst.* 92 S. 45 Κηφίσιος — πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῇ γεωργούντων — ἐκλέξας beweist für Attika nichts, da, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die Worte ἐν τῇ γῇ verderbt sind und an ihrer Stelle der Name eines von Athen unterworfenen Gebietes gestanden haben mufs, vielleicht ἐν Αἰγίνῃ, wie jetzt Wilamowitz *Hermes* XLIV (1909) S. 459 vorschlägt, vgl. Ailian *V. G.* VI 1. Demosth. *g. Lept.* 115 S. 491 a. E. Ganz unsicher ist die Beziehung der δεκάτη in *C. I. A.* I n. 32 (*Syll.* n. 21) Z. 7.

[286] Dafs die Vermietung von Häusern in Athen einen bedeutenden Erwerbszweig bildete, zeigt Büchsenschütz *Besitz u. Erwerb* S. 95 ff. Genauer sind wir über die Mietverhältnisse in Delos unterrichtet, da das Vermögen des Tempels zu einem grofsen Teil in Häusern angelegt war, vgl. Ziebarth *Ztschr. f. vergl. Rechtsw.* XIX (1906) S. 272 ff.

[287] Beschlufs des κοινὸν Δυαλέων über Verpachtung eines Grundstücks (nur im Eingang verstümmelt) *C. I. A.* II n. 600. Beschlufs des Demos Peiraieus über Verpachtung seines Theaters n. 573. Bruchstück des Beschlusses einer Phyle über Verpachtung ihrer Güter (sehr lückenhaft) n. 565. Dazu die Pachtausschreibung durch den Demos Peiraieus n. 1059 (κατὰ τάδε μισθοῦσιν Πειραιεῖς). Von Pachtverträgen sind vollständig erhalten n. 1055 zwischen dem Demos Aixone und Autokles und Auteas, *Amer. journ. of arch.* III (1899) p. 44 zwischen Orgeonen und Diognetos über das Heiligtum des Egretes und der Erbpachtvertrag n. 1058 zwischen Κυθηρίων οἱ μερῖται (Anm. 311) und Eukrates über eine

mufste man schon um ihrer längeren Geltung willen dauernde Publizität sichern, während von Pachtverträgen zwischen Privaten sich nur ein einziger auf einer Vasenscherbe erhalten hat[288]. Besondere Fürsorge hatte das Gesetz für die Verpachtung von Waisenvermögen getroffen, die im ganzen erfolgte; hierüber ist schon früher (S. 346 f.) gesprochen.

Festzusetzen war vor allem die Dauer der Pacht oder Miete sowie die Höhe des Pacht- oder Mietzinses und die Termine, zu denen er zu erlegen ist, dabei auch Bestimmungen zu treffen über einen im Fall einer Schädigung durch feindlichen Einfall dem Pächter zu gewährenden Nachlafs[289], wie über seine Befreiung von Gemeindesteuern und der staatlichen Eisphora, die wenigstens in der Regel die verpachtende Korporation übernimmt[290]. Weiter werden

Werkstatt mit Zubehör, mehr oder minder fragmentarisch n. 1056 (über Güter der Athena). 1060. 1061 (Verpachtung durch Orgeonen). IV 2 n. 1059b (Erbpachtvertrag vom Demos Prasiai). n. 1060b. N. 1059. 1055. 1058. 1060. 573 u. *Am. journ.* stehen auch *Sylloge* n. 534. 535. 834. 536. 433. 937, die drei ersten auch *Recueil* I n. XIII, wo im Kommentar die Pachturkunden aus anderen Gemeinden p. 251 ff. 504 ff. verzeichnet sind (bis 1894). Die wichtigsten darunter sind die Pachtordnungen über die Tempelgüter von Herakleia *I. G.* XIII n. 645 (*Recueil* I n. XII) und von Minoa auf Amorgos, welch letztere jetzt *I. G.* XII 7 n. 62 in sehr berichtigter Gestalt vorliegt. Die ἱερὰ συγγραφή von Delos, die die Bedingungen für Verpachtung der Tempelgüter festsetzte und nicht selten in den Rechnungen der Hieropoien angezogen wird, ist noch nicht vollständig herausgegeben. Die erhaltenen Rechnungsurkunden der attischen Amphiktionen von Delos buchen nur die eingegangenen Pachtsummen.

288 Veröffentlicht von Szanto *Mitth. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 137 ff. (*Ausgew. Abh.* S. 92 ff.). Auch aufserhalb Attika hat sich nur ein Stein mit einem Pachtvertrag zwischen Privaten gefunden, in Gambreion bei Pergamon, *Bull. de corr. Hell.* I (1877) p. 54 (*Recueil* I p. 257).

289 N. 1055 Z. 12 ἐὰν δὲ πολέμιοι ἐξείργωσι ἢ διαφθείρωσί τι, εἶναι Αἰξωνεῦσιν τῶν γενομένων ἐν τῷ χωρίῳ τὰ ἡμίσεα. Eine dahin zielende Bestimmung stand auch n. 600 Z. 15.

290 N. 1059 Z. 7 μισθοῦσιν ἀνεπιτίμητα καὶ ἀτελῆ· ἐὰν δέ τις εἰσφορὰ γίγνηται ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος, εἰσφέρειν τοὺς δημότας. n. 1055 Z. 25. n. 600 Z. 13 f. *Am. journ.* Z. 38. Über die Erbpachtverträge vgl. Anm. 317.

über die Art, wie das verpachtete Grundstück zu nutzen ist, meist sehr eingängliche Vorschriften gegeben. So wird z. B. einem Pächter aufgegeben, nur auf der Hälfte des Bodens Getreide, auf der andern Hülsenfrüchte zu bauen, die auf dem Grundstück stehenden Weinstöcke zu umhacken, die Fruchtbäume zu pflegen und keinen von ihnen umzuhauen[291]. Wie sehr dabei die Verpächter ihr Interesse zu wahren wufsten, lehrt die in zwei anderen Verträgen den Pächtern auferlegte Verpflichtung, im letzten Jahre der in dem einen Falle zehn, im andern Falle vierzig Jahre betragenden Pachtzeit eine Hälfte des Grundstücks unbebaut zu lassen, um ihren Nachfolgern in der Pacht die rechtzeitige Bestellung derselben möglich zu machen[292]. Die Ausführung dieser Vorschriften wird durch die Organe der verpachtenden Körperschaft sorgfältig überwacht, wie nach einem Beschlufs der Phyle Erechtheis deren Epimeleten angewiesen waren, zweimal im Jahre zu kontrollieren, ob ihre Grundstücke vertragsgemäfs bebaut würden[293]. Zuwiderhandeln wider die Bestimmungen des Kontrakts, insbesondere Nichterlegung des Pachtzinses zum Termine, berechtigt den Verpächter, sofort zur Pfändung nicht nur des Fruchtertrags, sondern auch sonstigen Eigentums zu schreiten und den Vertrag aufzuheben[294]. Der rückständige Zinsbetrag wird verdoppelt, und soweit es sich um Pacht von Tempelbesitz handelt, treffen den säumigen Zahler und seine Erben die gleichen Rechtsnachteile wie den Staatsschuldner[295]. Hier-

[291] N. 600 Z. 20 ff.

[292] N. 1059 Z. 17 ff. n. 1055 Z. 14 ff., wo hinzugefügt wird, dafs der Demos in den letzten fünf Jahren die Weinkultur durch einen Winzer beaufsichtigen lasse.

[293] *C. I. A.* II n. 564 (*Syll.* n. 429) Z. 7 ff.

[294] N. 600 Z. 33 ff. ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ τὴν μίσθωσιν ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ ἐργάζηται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἐξεῖναι τοῖς φρατριάρχοις καὶ Δυαλεῦσιν ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης καὶ μισθῶσαι τὸ χωρίον ἑτέρῳ ᾧ ἂν βούλωνται. Ersteres genauer n. 1055 Z. 7 εἶναι ἐνεχυρασίαν Αἰξωνεῦσιν καὶ ἐκ τῶν ὡραίων τῶν ἐκ τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἁπάντων τοῦ μὴ ἀποδιδόντος. Phylenbeschlufs n. 565 Z. 12 f. Verdoppelung der Schuld und Aufhebung des Vertrags n. 1058 Z. 17 ff.

[295] [Demosth.] *g. Mak.* 58 S. 1069, 25.

über verfügte das Gesetz, während alles weitere der Vereinbarung der Kontrahenten überlassen blieb und darum im einzelnen manche Verschiedenheiten aufweist, die durch Heranziehung der aufserattischen Urkunden sich noch vermehren würden[296].

Zur Sicherung seiner Forderungen an den Pächter läfst sich der Verpächter von ihm teils Hypothek, teils Bürgen bestellen. Beides vereint das Pachtausschreiben des Demos Peiraieus in der Weise, dafs es bei einem Pachtzins über 10 Drachmen ein ἀποτίμημα (S. 695 f.), bei einem niedrigeren Bestellung eines Bürgen fordert, der für ihn mit seinem Vermögen haftet[297]. Sonst begegnet in attischen Verträgen nur der Bürge, der ausdrücklich für alle Verpflichtungen des Pächters haftbar gemacht wird; auch ihm gegenüber wird einmal dem Verpächter das Recht der Pfändung zugesprochen[298]. Hypothek wie Bürgschaft unterstanden der Prüfung der Verpächter[299]. Im übrigen wurde der Zuschlag ebenso dem Meistbietenden erteilt, wie dies für die Verpachtung der staatlichen Gefälle bekannt ist[300]. Bei der Miete kam Bürgschaft wenig in Frage. Aber Xenophon empfiehlt sie für die Sklaven zu fordern, die der Staat nach seinem Vorschlag vermieten soll (Anm. 281).

---

[296] Vgl. über sie *Recueil* I p. 262 ff. und Guiraud *Propriété foncière en Grèce* (1893) p. 421 ff., dem Beauchet IV p. 157 ff. nachgeht.

[297] N. 1059 Z. 3 τοὺς μισθωσαμένους ὑπὲρ Δ δραχμὰς καθιστάναι ἀποτίμημα τῆς μισθώσεως ἀξιόχρεων· τοὺς δὲ ἐντὸς Δ δραχμῶν ἐγγυητὴν ἀποδιδόμενον τὰ ἑαυτοῦ τῆς μισθώσεως. Die Schlufsworte können nur den oben angegebenen Sinn haben. Im *Recueil* und von Dittenberger werden sie auf die πρᾶσις ἐπὶ λύσει bezogen, aber es ist undenkbar, dafs man dieser das Vermögen des Bürgen unterwarf, wenn bei der höheren Pachtsumme von dem Pächter nur Hypothek gefordert wurde.

[298] N. 1058 (Erbpachtvertrag) Z. 20 ἐγγυητὴς τοῦ ποιήσειν τὰ γεγραμμένα (Εὐκράτην) Ἐξηκίας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ. n. 1056 Z. 10. Phylenbeschlufs n. 575 Z. 13, nach dem ἐνεχυρασία gegen den Bürgen ebenso wie gegen den Mieter stattfindet. In den beiden anderen Verträgen, die sie gegen diesen zulassen, fehlt der Bürge. Über Bürgschaft in aufserattischen Pachtverträgen s. Partsch S. 326 ff.

[299] Vgl. ἀξιόχρεων a. d. Anm. 297 a. St. und die analoge Bestimmung über Darlehn II n. 570 Z. 20 (Anm. 179).

[300] Andok. *v. d. Myst.* 133 f. S. 65 f. Plut. *Alk.* 5. Bürgen der Gefällpächter auch bei Demosth. *g. Timokr.* 40 f. S. 713, 3 u. ö.

Abgesehen von den Bestimmungen, durch die beim Vertragsschlufs der Verpächter oder Vermieter sein Recht zu wahren suchte[301], fehlte es nicht an Rechtsmitteln, die beide Teile gegen vertragswidriges Handeln des andern in Anwendung bringen konnten. Aufser der allgemeinen Klage παραβάσεως συνθηκῶν diente diesem Zwecke die Klage βλάβης, die nach dem schon oben (S. 658) angezogenen Pachtvertrag des Demos Aixone den Pächtern gegen den zustehen soll, der in der Demosversammlung einen dem Kontrakt zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde; damit war ihnen die Gewähr gegeben für Erfüllung der von dem Demos eingegangenen Verpflichtung, vor Ablauf der Pachtzeit das Grundstück weder zu verkaufen noch anderweit zu verpachten[302]. Eine Klage μισθοῦ oder μισθώσεως, wie sie namentlich von Meier angenommen worden ist, läfst sich nicht belegen. Auch die Existenz einer Klage μισθώσεως οἴκου (ὀρφανικοῦ) ist sehr zweifelhaft (S. 346 A. 23). Von besonderen Klagen, die dem Vermieter oder Verpächter zu Gebote stehen, wird von den Rednern ausdrücklich nur die δίκη ἐνοικίου erwähnt[303], die auf Zahlung des Mietzinses gegen den mit ihm in Rückstand befindlichen Mieter geht. Aber es steht aufser Zweifel, dafs auch gegen den Pächter, der den Pachtzins nicht rechtzeitig zahlt, eine entsprechende Klage in der δίκη καρποῦ gegeben war, die in einem Bruchstück des Lysias mit jener zusammengestellt wird, wenn beide auch in ihm, wie in der dadurch bedingten Auffassung

---

[301] In der Praxis griff man freilich oft genug zu gewaltsameren Mitteln nach Bion bei Teles in Stob. *Anth.* V 67 S. 127 M. καθάπερ καὶ ἐξ οἰκίας — ἐξοικιζόμεθα, ὅταν τὸ μετοίκιον ὁ μισθώσας οὐ κομιζόμενος τὴν θύραν ἀφέλῃ, τὸν κέραμον ἀφέλῃ, τὸ φρέαρ ἐγκλείσῃ.

[302] N. 1055 Z. 9 f. Danach ergänzt Szanto in dem von ihm herausgegebenen Mietvertrag (Anm. 288) καὶ μὴ ἐ[ξέστω μετὰ ταῦ]τα σύνοικον ἕτε[ρον προσλαβεῖν·] ἐὰν δὲ βιάσηται, ὀ[φειλέτω τὴν] διπλῆν.

[303] [Demosth.] *g. Olymp.* 45 S. 1179, 23 διὰ τί σὺ οὐδεπώποτέ μοι ἔλαχες ἐνοικίου δίκην τῆς οἰκίας ἧς ἔφασκες μισθῶσαί μοι ὡς σεαυτοῦ οὖσαν, wo nur an eine actio locati mit Hudtwalcker *Diäteten* S. 143 A. und anderen zu denken ist, nicht an eine Besitzklage mit Thalheim S. 95 A. 3, der dafür nicht die folgenden Anm. 182 ausgeschriebenen Worte geltend machen durfte.

der Grammatiker, nur als Besitzklage erscheinen, eine Verwendung der Klagen, die sich offenbar erst aus ihrer ursprünglichen Bedeutung entwickelt hat[304]. Nicht ausschliefslich, aber doch vorzugsweise gegen Pächter bestimmt war auch die nur durch Grammatiker bekannte δίκη ἀγεωργίου, die den traf, der ein von einem anderen ihm überlassenes Grundstück unbestellt liefs[305], und wenigstens teilweise die noch allgemeiner gerichtete δίκη ἀμελίου, von der wir nichts als den Namen kennen[306] — wenn anders beide mit Recht den attischen Klagen zugerechnet werden.

Einige besondere Bemerkungen sind über die Erbpacht[307] hinzuzufügen, die schon zeitig in Griechenland neben die Zeitpacht getreten ist. Die früher durch Böckh herrschend gewordene Ansicht, dafs der attische Staat die ihm ausschliefslich gehörenden Bergwerke an Private in der Form der Erbpacht zu dauerndem, auf Dritte übertragbaren Besitze überlassen habe, ist auch in ihrem letzteren Teile durch Aristoteles[308] widerlegt worden. Dafs er aber wenigstens in seinen auswärtigen Besitzungen die Ausbeutung von Bergwerken in Erbpacht gegeben hat, beweist das Beispiel des Thukydides[309]. Etwa für die gleiche Zeit ist Erbpacht von

---

[304] Vgl. S. 679. Nach Hesych. u. d. W. war die δίκη καρποῦ auch gegen Beschädigung von Früchten gerichtet.

[305] Phot. u. d. W. S. 15, 23 Reitz. = Lex. Seg. I S. 20, 26. V S. 336, 22 ἐπειδάν τις χωρίον παραλαβὼν ἀγεώργητον καὶ ἀνέργαστον ἐάσῃ, ἔπειθ' ὁ δεσπότης δικάζηται τῷ παραλαβόντι. Zu den Bedenken von Büchsenschütz S. 93 A. 4 vgl. Euler p. 22 f., der die Klage gegen kontraktwidrige Bebauung eines Grundstücks gerichtet glaubt.

[306] Aus der verstümmelten Glosse des Hesych. u. d. W. Ganz in der Luft schwebt die Beziehung auf das Pachtrecht bei den von Pollux VIII 31 erwähnten Klagen φορᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθημερινῆς, für die eine sichere Deutung noch nicht gefunden ist; am nächsten liegt immer noch Meiers Besserung von φωρᾶς im Sinne von κλοπῆς, bei der wenigstens die Epitheta genügende Erklärung finden.

[307] Mitteis *zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum* (*Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl.* XX 4, 1901) S. 6 ff.

[308] 47, 2. Gegen das erstere S. 311 A. 8.

[309] IV 105 πυνθανόμενος τὸν Θουκυδίδην κτῆσίν τε ἔχειν τῶν χρυσείων μετάλλων ἐργασίας ἐν τῇ περὶ ταῦτα Θράκῃ κτλ., was immer noch auf Eigenbesitz von Goldgruben gedeutet wird.

Grundstücken aus anderen griechischen Staaten durch Steinschriften bezeugt[310]. Aus Attika sind uns nur zwei Erbpachtverträge aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erhalten, der eine vollständige über eine Fabrik (ἐργαστήριον), der andere fragmentierte über ein Grundstück[311]. Wie im letzteren Falle ein Demos, im ersteren eine Genossenschaft eines Demos verpachtet, so mufste diese Pachtweise überhaupt auf korporativen Besitz Anwendung finden, und zwar in beiden Formen, die anderwärts zu belegen sind. Einmal wird unbebautes Land in Erbpacht gegeben, für das ein Zeitpächter sich schwer gefunden hätte, namentlich zur Bepflanzung mit Ölbäumen und Weinstöcken, zum ἐμφυτεύειν[312], wovon die Erbpacht dann als ἐμφύτευσις bezeichnet worden ist. Andererseits werden auch bebaute Ländereien in Erbpacht gegeben, was auch von der attischen Urkunde zu gelten scheint. Nur ein besonderer Fall dieser Art ist es, wenn auf mehreren Verträgen von Olymos und Mylasa aus später hellenistischer Zeit ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie gleichzeitig in Erbpacht zurückzunehmen[313]. Nichterfüllung der vertragsmäfsigen Leistungen

[310] *Inschr. v. Olympia* n. 18. *Iscrizioni arc. Cretesi* n. 154 II (*Recueil d. inscr. jur. gr.* I p. 402) φυταλιὰν ἔδωκαν ἁ πόλις φυτεῦσαι, wo trotz Comparetti an Erbpacht zu denken ist.

[311] *C. I. A.* II n. 1058, wo die μερῖται τῶν Κυθηρίων trotz der abweichenden Schreibweise doch Angehörige des Demos sind. IV 2 n. 1059 b.

[312] Ἐμφυτεύειν zuerst im Pachtkontrakt von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 62 Z. 34; εἰς φυτείαν Inschr. von Chios *Bull. d. corr. Hell.* III (1879) p. 243 A 44. Hiernach ist Mitteis S. 8 zu berichtigen.

[313] Zusammengestellt im *Recueil* I p. 258 f. Dafs aber bei Erbpachtungen auf kultiviertem Boden es sich überall darum handelt, Kapitalien von Tempeln und Gemeinden in sicheren Renten anzulegen, und die griechische Erbpacht also aus doppelter Wurzel Rodung und Rentenkauf erwachsen sei, wie Mitteis S. 10 f. behauptet, läfst sich nicht erweisen. Widerlegt aber wird durch jene Verträge, wie schon *Bedeut. d. gr. Rechts* S. 31 A. 32 erinnert wurde, die Meinung von Dittenberger *de inscriptione Thisbensi ad emphyteuseos ius spectante* (*Index lect. hib. Hal.* 1891/2) p. XII f. von der späten Entstehung der griechischen Erbpacht, die wenigstens in ihrer Ausdehnung auf kultivierte Grundstücke aus der Verbindung der nur auf Bepflanzung gerichteten Emphyteuse mit dem römischen Institut der agri vectigales hervorgegangen sei.

durch den Erbpächter oder seine Nachkommen berechtigt die Verpächter ebenso wie bei der Zeitpacht zur Aufhebung des Vertrags[314]. Ob aber in Athen zu dem Rechte der Vererbung auch das der Veräufserung und Verpfändung hinzugekommen ist, mufs beim Mangel eines Zeugnisses um so mehr dahingestellt bleiben, als darüber anderwärts verschiedene Vorschriften bestanden[315]. Dafs dem Verpächter die Pflicht obliegt, gegen Ansprüche Dritter an das Pachtobjekt Gewähr zu leisten[316], erklärt sich aus der Ähnlichkeit der Erbpacht mit dem Kaufe. Ebenso dafs Staatssteuern, die von dem verpachteten Grundstücke erhoben werden, nur ausnahmsweise vom Verpächter übernommen werden, während es von Gemeindelasten ebenso wie bei der Zeitpacht befreit bleibt[317].

2. Zu den μισθώσεις werden auch die Dienst- und Werkverträge gerechnet[318], ohne dafs zwischen beiden ein scharfer Unterschied gemacht wird; ἐργοδότης ist jeder Arbeitgeber und ἐργολάβος jeder Arbeitnehmer[319]. Von ersterem sagt man aufser μισθοῦν ἐκδιδόναι τι, von letzterem neben μισθοῦσθαι

[314] *C. I. A.* n. 1058 Z. 17 ff. IV 2 n. 1059[b] a. E. nach der wahrscheinlichen Ergänzung im *Recueil* I p. 255 n. 1.

[315] Vgl. Euler p. 35. Mitteis S. 11.

[316] II n. 1058 (*Syll.* n. 834) Z. 22 βεβαιοῦν δὲ τὴν μίσθωσιν Κυθηρίων τοὺς μερίτας Εὐκράτει καὶ τοῖς ἐγγόνοις αὐτοῦ. Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* u. d. W., dem Partsch S. 342 A. 1 sich anschliefst, will βεβαίωσις nur in dem allgemeinen Sinne von Vertragserfüllung verstehen. Dafs aber das Wort in der Rechtssprache diese Bedeutung haben kann, erweist keine seiner Belegstellen.

[317] IV 2 n. 1059[b] Z. 4 f. ἀτελὲς καὶ ἀνεπιτίμητον εἰσφορᾶς καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων. Abweichend wird n. 1058 das ἐργαστήριον an Eukrates zwar ἀτελὲς ἁπάντων verpachtet Z. 13, aber die εἰσφορά hat er zu tragen Z. 23 (über den Sinn der Schlufsworte vgl. *Gr. Alt.* I[4] S. 498 A. 51). Das letztere bildet auch in den aufserattischen Erbpachtverträgen die Regel, vgl. Guiraud p. 434.

[318] Dareste in seiner Skizze *sur les entreprises des travaux publics* im *Annuaire — d. étud. gr.* XI (1877) p. 107 f., den Beauchet IV p. 206 f. ausschreibt, findet, dafs Platon *Ges.* XI 5 S. 921 in dem Werkvertrag vielmehr eine Art Kauf sieht. Aber seine Deutung des Satzes ἂν δή τις δημιουργῶν — ἔργον μὴ ἀποτελέσῃ διὰ κάκην aus dem späteren προαμειψάμενος ist unberechtigt.

[319] Xenoph. *Kyrup.* VIII 2, 5. Plat. *Rep.* II 14 S. 373 B.

ἐργολαβεῖν oder ἀναιρεῖσθαί τι: der Unternehmer ist μισθωτής, außerattisch ἐργώνης. Bei der großen Menge von Kontrakten beiderlei Art, die durch die Bedürfnisse des täglichen Lebens erfordert wurden, trotzdem nicht bloß zu häuslichen Dienstleistungen zunächst Sklaven Verwendung fanden, mußte in den meisten Fällen mündliche Vereinbarung genügen. Nur für Arbeitsaufträge von größerem Umfang oder höherer Bedeutung, wie wenn es sich um eine künstlerische Leistung oder eine Lehrtätigkeit handelt, werden schriftliche Verträge üblich gewesen sein[320]. Aber auch die mit der Vergebung staatlicher Arbeiten betrauten Poleten werden auf sie bei einfacheren Herstellungen, wie sie auf Volksbeschlüssen des fünften Jahrhunderts ihnen öfters aufgetragen werden, wie bei Aufzeichnung öffentlicher Urkunden auf Steintafeln, Errichtung einer Umfriedigung u. ä.[321], verzichtet haben.

Anders verfuhr man bei öffentlichen Arbeiten, die eine künstlerische Ausführung verlangten, und, soweit sie nicht auf einen bestimmten Meister berechnet waren, von dem, dem sie zugesprochen wurden, nach dem Entwurf eines Fachverständigen zu bewirken waren, wie die Aufführung einer Pforte zum Heiligtum der Athena Nike und die Wiederherstellung der Umfassungsmauer der Akropolis, beide nach Plänen des Kallikrates[322]. Auch größere Bauwerke

[320] Demosth. *v. Kranz* 122 S. 268, 9 ὥσπερ ἀνδριάντα ἐκδεδωκὼς κατὰ συγγραφήν, εἶτ' οὐκ ἔχοντα ἃ προσῆκεν ἐκ τῆς συγγραφῆς κομιζόμενος. [Andok.] *g. Alk.* 17 S. 120 vom Maler Agatharchos διὰ τὸ συγγραφὰς ἔχειν παρ' ἑτέρων. Xenoph. *π. ἱππ.* 2, 2 τὸν παῖδα ὅταν ἐπὶ τέχνην ἐκδῷ συγγραψάμενον. Wonach Xenophon das Gleiche für Ausbildung eines Füllens fordert.

[321] *C. I. A.* I n. 61 Z. 8 οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μον. n. 59 Z. 34 τὴν δὲ σ]τήλην ἀπομισθωσάντων οἱ πωληταὶ ἐν τῇ βου[λῇ. IV 1 n. 27 b Z. 51 u. ö. — n. 53 a Z. 5. Überall wird das Kompositum ἀπομισθοῦν gebraucht.

[322] *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897 (*Syll.* n. 911) Z. 4 f. (Z. 14 f. ist unverwendbar, da die Ergänzung unsicher bleibt). *C. I. A.* IV 1 n. 26 a (*Syll.* n. 16) ταῦτα δὲ ξυγγράψαι μὲν Καλλικράτη — ἀπομισθῶσαι δὲ τοὺς πωλητὰς κτλ. Das Bauprogramm heißt danach συγγραφαί (Anm. 329). Mit dem gleichen Ausdruck werden die Beschlußantrage der συγγραφεῖς (*Gr. Alt.* I⁴ S. 417) bezeichnet, von denen es ebenfalls συγγράφειν heißt gegenüber dem συγγράφεσθαι der Antragsteller in der Volksversammlung.

wurden vom Staate an einen Unternehmer vergeben, wie die von Perikles veranlafste Errichtung der mittleren der Verbindungsmauern zwischen der Stadt und ihren Häfen an den eben genannten Kallikrates, wenn anders auf eine Nachricht bei Plutarch voller Verlafs ist[323]. Aber die Ausführung der Kunstbauten auf der Burg nahm der Staat in eigene Regie und setzte zu ihrer Leitung besondere Kommissionen (ἐπιστάται) nieder, von denen die einzelnen Teile der Arbeit an Handwerker und Künstler in Akkord gegeben wurden, während sie andere durch für Tagelohn gedungene Arbeiter besorgen liefsen und das Material selbst beschafften, wie aus den Resten der Baurechnungen vom Erechtheion ersichtlich ist[324]. Ähnlich verfuhr noch ein Jahrhundert später die Finanzbehörde von Eleusis (ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν) bei Besorgung der ihr obliegenden Bauten, die sie teils in Akkord, teils in Tagelohn vergab[325]. Geringere Arbeitsteilung machte sich bei Befestigungswerken erforderlich. Bei dem Wiederaufbau der Stadt- und Hafenmauern unter Konon wurde die Herstellung unter die einzelnen Phylen verteilt, deren Baukommissare (τειχοποιοί) die Arbeiten stückweise an verschiedene Unternehmer in Akkord gaben[326]. Auch bei dem aus dem Kranzprozefs bekannten Mauerbau des Jahres Ol. 110, 4. 337/6 wurden die Baukommissare (τειχοποιοί) von den Phylen gewählt[327] und die Arbeiten wohl unter sie verteilt, womit sich auch die Bestimmungen eines

---

[323] *Per.* 13 τὸ δὲ μακρὸν τεῖχος περὶ οὗ Σωκράτης ἀκοῦσαί φησιν (Plat. *Gorg.* 10 S. 455 E) αὐτὸς εἰσηγουμένου γνώμην Περικλέους ἠργολάβησε Καλλικράτης. Anderer Art war die aus Herodot V 62. II 160 bekannte Übernahme des Neubaus des delphischen Tempels durch die Alkmeoniden.

[324] Die Inschriften über die Monumentalbauten der Akropolis finden sich bequem zusammengestellt bei Michaelis *Arx Athen.*[3] p. 92 ff., über den Bau des Erechtheion besonders n. 24—28 und dazu G. Huch *Organisation der öffentlichen Arbeit im gr. Alt.* I (Leipz. Diss. 1903) S. 23 ff.

[325] *C. I. A.* II u. IV 2 n. 834[b] (*Syll.* n. 587).

[326] *C. I. A.* II n. 830—33. IV 2 n. 830[b—c] mit Frickenhaus *Athens Mauern im 4. Jahrh.* (Bonn 1905). Dazu *Mitth. d. Inst. in Athen* XXX (1905) S. 391 ff.

[327] Aisch. *g. Ktes.* 27 S. 422.

leider nur teilweise erhaltenen Gesetzes wohl vereinigen lassen, das man mit grofser Wahrscheinlichkeit auf sie bezogen hat[328]. Den zwei Männern, die nach ihm das Volk zu wählen hat, steht nur die Beaufsichtigung der Arbeiten zu; das Programm, nach dem sie zu vergeben waren (συγγραφαί[329]), war vom Rat gewählt und dem Gesetze beigegeben, ist aber ebenfalls zum gröfseren Teile verloren gegangen. Die gleiche Verbindung von Volksbeschlufs und Ausschreiben mit den Submissionsbedingungen weist auch die gleichfalls stark verstümmelte Urkunde über einen andern Mauerbau aus dem Ende des vierten Jahrhunderts auf[330]. Auch diesmal waren die Arbeiten in zehn Teile zerlegt, deren jeder von den Poleten und dem obersten Finanzbeamten, der hier an die Stelle der τειχοποιοί tritt, an je einen Unternehmer vergeben wird; angefügt waren die Namen der Unternehmer, die Bezeichnung des von ihnen übernommenen Mauerstücks und die Angabe des vereinbarten Preises — eine Vereinigung von Ausschreiben und Kontrakt, wie sie sich öfter findet[331]. Auf anderen Steinen ist nur das Bauprogramm überliefert, wie vor allem das von Euthydomos und Philon entworfene Programm für den Bau des Zeughauses für das hängende Gerät (σκευοθήκη) in Zea[332] in solcher Vollständigkeit, dafs

---

[328] *'Εφημ. ἀρχ.* 1900 S. 61 ff. = *Journ. d. Sav.* 1902 S. 177 ff. (Foucart). Dafs aus der Bauleitung und Kostendeckung sich die Nichtbeteiligung der Phylen ergibt, kann ich Frickenhaus (S. 18) nicht zugeben, ebensowenig, dafs Ktesiphons Antrag sich nicht auf Demosthenes Tätigkeit im Jahre 337/6 bezieht (S. 27).

[329] Überschrift Z. 47. Ebenso über den Ausschreiben über die Skeuothek (Anm. 332) und über Dreifufsbasen *Mitth. d. Inst. in Athen* XXXI (1906) S. 134.

[330] *C. I. A.* II n. 167, berichtigt bei Frickenhaus. Der genauere Ansatz der Inschrift durch Köhler *Mitth.* V (1881) S. 276 auf Ol. 118, 2. 306/5 beruht auf dem oben (S. 93) zurückgewiesenen Irrtum von der vierjährigen Dauer des Amts ἐπὶ τῇ διοικήσει.

[331] Z. B. *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g und die Anm. 335 mit ihr zusammengestellte Inschrift, von aufserattischen Bauurkunden besonders die Anm. 341 angeführten von Delos und Lebadeia.

[332] *C. I. A.* II n. 1054 (*Syll.* n. 537). Dazu das von Lattermann a. d. Anm. 335 a. O. S. 1 ff. aus IV n. 1054 b und 1054 c hergestellte Ausschreiben.

seine bis ins einzelnste gehenden Vorschriften eine Rekonstruktion der ganzen Anlage ermöglichen[333]. In ähnlicher Weise wie der Bau der öffentlichen Gebäude und Befestigungswerke wurde auch der der Kriegsschiffe durch die vom Rate niedergesetzte Kommission (τριηροποιοί) verdungen und nur der Entwurf der Pläne und die Beaufsichtigung der Ausführung den vom Volk bestellten Schiffbaumeistern vorbehalten[334]. Allen einzelnen Kontrakten hatten die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu liegen, die die Vergebung der öffentlichen Arbeiten regelten. Im fünften Jahrhundert hatte sie im Rat (Anm. 321), im vierten im Gerichtshofe[335] stattzufinden. Der bauleitenden Behörde aber lag, wie es scheint, die Annahme der Bürgen ob, die der Unternehmer für Erfüllung seiner Verpflichtungen regelmäfsig bestellen mufste[336], soweit wenigstens diese in Geldleistungen bestanden[337]. In der Regel wird ein Bürge gestellt, bei um-

---

[333] Darüber namentlich Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 551 ff. und Dörpfeld *Mitth. d. Inst. in Athen* VIII (1883) S. 147 ff., dazu Keil *Hermes* XIX (1884) S. 149 ff.

[334] *C. I. A.* II n. 794 c Z. 61 f. αὕτη ἐμισθώθη ἐν ταῖς πρώταις εἴκοσι καὶ δυοῖν ναυσίν, ἀρχιτέκτων Ἀμύντας ἐπεσκεύαζεν (‚hat ihre Reparatur besorgt'). Aristot. 46, 1.

[335] *C. I. A.* II n. 834 Z. 8 u. ö. ὡς ἐμισθώθη ἕκαστον ἐν τῷ δικαστηρίῳ. IV 2 n. 1054 g Z. 28. Inschrift bei Lattermann *Griechische Bauinschriften* (*Dissert. Argent.* XIII 3, 1908) S. 44 ff. Z. 35, wo als Lokal die στοὰ ποικίλη genannt wird. Etwas anders als im Text Keil *Mitth.* XX (1895) S. 45 A. 1.

[336] Zuerst auf den Bauinschriften vom Erechtheion, auf denen aber ein ἐγγυητής nur für den Maler Dionysodoros bestellt ist, der allein auch als μισθωτής aufgeführt wird (*C. I. A.* I n. 324 a I 42 ff. c II 12 ff.), so dafs er aus einem für uns nicht sicher erkennbarem Grunde in besonderem Vertragsverhältnis gestanden haben mufs, vgl. Fabricius a. d. Anm. 341 a. O. p. 19 f. Huch S. 45 ff. sieht hier die Anfänge eines förmlichen Arbeitsvertrags neben dem vorher allein bestehenden formlosen Vertrage, in dem die anderen Baugewerke gestanden, wiewohl auch auf sie die Ausdrücke μισθοῦν und μίσθωμα, Akkordlohn im Gegensatz zum Tagelohn, καθημερίσιον, Anwendung finden und auch ihre Verpflichtung auf den Erfolg ihrer Arbeit geht. Unerweislich ist auch die Voraussetzung, dafs die Terminologie beim Arbeitsvertrag erst vom Pachtvertrag entlehnt ist.

[337] *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g Z. 30 f. mit Lattermann S. 76. Ganz

fänglicheren Bauten auch mehrere im Verhältnis zur Akkordsumme. In den Werkverträgen selbst waren die zu leistenden Arbeiten genau festzusetzen, soweit dies nicht schon im Bauprogramm geschehen war, auf das sich der Unternehmer zu verflichten hatte[338]. Dafs den Vertragsbestimmungen genau nachgegangen wurde, war schon während des Baus und besonders nach seiner Fertigstellung vor der Abnahme durch die bauleitende Behörde Gegenstand der Kontrolle (δοκιμασία). Festzusetzen war weiter der Zeitpunkt, bis zu dem die Arbeit zu vollenden war; auf seine Überschreitung wurde eine Konventionalstrafe gesetzt, die bei einem von Athen errichteten Gebäude in Delos, das binnen 8 Monaten herzustellen war, 4 Drachmen für jeden Tag beträgt[339]. Der Preis wurde entweder für das Ganze der Leistung vereinbart oder für ihre einzelnen Teile nach einem zugrunde gelegten Einheitssatze berechnet, im ersteren Falle waren auch die Termine der Zahlung zu bestimmen, die in dem angeführten Beispiele zur Hälfte nach Stellung der Bürgen, mit dem dritten Viertel nach Fertigstellung der halben Arbeit und mit dem Rest nach Vollendung des Ganzen zu erfolgen hat. Im einzelnen Falle wurde die Entlohnung eines Unternehmers auch in der Weise bewirkt, dafs ihm die Nutzniefsung aus der von ihm hergestellten Sache auf bestimmte Zeit überwiesen wird[340]. In noch genaueres

fehlt der Bürge auf den Urkunden über den kononischen Mauerbau (Anm. 326).

338 Näheres für das griechische Recht überhaupt bei Partsch S. 330 ff.

339 *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g Z. 18 ff., vorher auch über die δοκιμασία, deren Spuren auch II n. 834 i. A. von Köhler erkannt sind. Dafs der Bau, um den es sich in der ersteren Inschrift handelt, die sogenannte Stierhalle ist, das hat Lattermann S. 73 ff. sehr wahrscheinlich gemacht.

340 Wie nach dem leider sehr verstümmelten Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 203 dem Sokles auf einen Zeitraum von 25 Jahren, aber nur in jährlichem Wechsel mit dem Staate. Nach Köhler handelt es sich um den Fruchtgenufs eines Grundstücks, wozu Z. 21 f. wenig zu passen scheinen. Ich möchte wegen der Erwähnung der δίκαι ἐμπορικαί Z. 34 an irgendeine Herstellung zu Handelszwecken denken. Eine

Detail gehen die Werkverträge ein, die von aufserattischen Gemeinde- und Tempelverwaltungen, namentlich aus Delos, Lebadeia, Tegea, Eretria erhalten sind, und denen die Baurechnungen besonders von Delphi und Epidauros zur Seite treten. Die weitgehenden Übereinstimmungen, die die drei erstgenannten Kontrakte in ihren Vorschriften aufweisen, lassen wenigstens für das dritte Jahrhundert auf eine weitverbreitete Organisation des Unternehmertums schliefsen[341], deren Einwirkung auch Athen sich nicht entziehen konnte. Näher auf sie einzutreten darf aber eine Darstellung verzichten, die es wesentlich mit dem Rechte der Rednerzeit zu tun hat.

Die Festsetzung von Konventionalstrafen in den Verträgen konnte auch dann, wenn der Arbeitgeber der Staat oder eine Behörde war, die Anrufung richterlicher Entscheidung von seiner oder des Arbeitnehmers Seite ebensowenig entbehrlich machen, wie sie dem letzteren auch in dem Falle zugestanden haben mufs, wenn die ihm gegenüber

Parallele bietet der Vertrag zwischen Eretria und Chairephanes über Austrocknung eines Sumpfes *Ἀρχ. ἐφημ.* 1869 S. 317 ff. (*Recueil* I p. 143 ff.). Aber in dem Beschlufs des Demos Peiraieus *C. I. A.* II n. 573 (*Syll.* n. 433) wird nicht, wie Dareste p. 109 und ähnlich schon Hermann-Thalheim § 14 (69) S. 117 annahmen, die Reparatur des Theaters verdungen und den Unternehmern an Stelle der Zahlung die Einnahme aus dem Eintrittsgeld gegen eine Pachtsumme überwiesen, sondern den Pächtern nur die Aufschlagung von Holzgerüsten für die Zuschauer auferlegt, deren ordnungsmäfsige Herstellung durch gewählte ἐπιτιμηταί kontrolliert werden soll.

[341] Das hat Fabricius sofort betont in seiner Arbeit *de architectura graeca commentationes epigraphicae* (Berl. 1881) p. 23 ff., die eingehend die Urkunde von Lebadeia *I. G.* VII n. 3053 (*Syll.* n. 540) behandelt. Der Vertrag von Delos *C. I. G.* n. 2266, erklärt von Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 1 ff., der von Tegea Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 340e. Über die Baurechnungen der Tholos von Epidauros Keil *Mitth. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 20 ff., über die Bautätigkeit der ναοποιοί in Delphi Bourguet *Administration financière du sanctuaire Pythique* (Paris 1905) p. 95 ff. Sonstige Urkunden, soweit ihre Veröffentlichung dem Jahre 1900 vorausliegt, stellt Francotte zu Beginn seiner zusammenfassenden Darstellung über die öffentlichen Arbeiten zusammen *Industrie dans la Grèce ancienne* II p. 54 ff.

eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt waren[342]. Gegen vertragswidriges Handeln der Unternehmer öffentlicher Bauten stand den mit deren Leitung beauftragten Kommissionen die Vorstandschaft in dem Gerichtsverfahren (S. 119 f.) zu, das gegebenenfalls zu harter Ahndung[343] führen konnte. Ob aber in diesen Fällen neben den allgemeinen Klagen παραβάσεως συνθηκῶν und βλάβης eine besondere δίκη μισθώσεως angestellt werden konnte, wie mehrfach behauptet worden, ist, wie schon oben (S. 757) erinnert, mangels jeden Belegs mindestens zweifelhaft. Denn keinesfalls darf ein solcher in der angeblichen Existenz einer δίκη ὑπὲρ μισθοῦ unter den Schriften des Protagoras[344] erkannt werden, die nur der Anekdote über einen Rechtsstreit verdankt wird, den der Sophist mit seinem Schüler Euathlos über sein Honorar geführt haben soll.

8. Verein und Gesellschaft[345].

Vereinigungen von mehreren zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks kennt auch das griechische Recht, ohne zwischen Verein und Gesellschaft zu scheiden und ohne für sie eine andere Bezeichnung auszuprägen, als die Ausdrücke für jede, auch die staatliche Gemeinschaft, κοινόν und κοινωνία. Der staatlichen Gemeinschaft nachgebildet sind nach Aristo-

[342] Vgl. *C. I. A.* II n. 203 Z. 30 f. Über die vermeintliche δίκη ψεύδους s. S. 745 A. 254.

[343] Gesetz vom Jahre 337 (Anm. 328) Z. 32 ff. ἐὰν δέ τινες τὰ ἔργα μ]ὴ ἐξεργάζωνται εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτὰς τιμωρίας καθάπερ περ[ὶ . . . . deutet auf schwere Strafen hin, wenn auch die Ergänzung von Foucart περὶ φυλακῆς τῆς χώρας nicht richtig sein kann. Die Einleitung der Klage haben nach Z. 35 f. die technischen Bauleiter zu besorgen.

[344] Der Titel bei Diog. L. IX 55, die Anekdote bei Gell. V 10. Daſs sie schon bei Aristoteles stand, ist aus Diog. 54 nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Jedenfalls paſst sie besser auf Korax, von dem sie bei Sext. Emp. *adu. math.* II 96 f. erzählt wird, als auf Protagoras nach dem bekannten Bericht bei Plat. *Prot.* 16 S. 328 B.

[345] Caillemer *le contrat de société à Athènes* (*Étud. s. l. ant. jur. d'Ath.* X, Paris 1872) und vor allem die sich ergänzenden Preisschriften von Ziebarth *das griechische Vereinswesen* (Leipzig 1896) und Poland *Geschichte des griechischen Vereinswesens* (Leipzig 1909).

teles[346] alle anderen Vereinigungen, sofern sie für einen Teil der in jener Verbundenen entweder gemeinsamen Nutzen oder gemeinsames Vergnügen zum Zwecke haben. Wenn er der ersteren Kategorie auch Phylen und Demen zuzählt, die doch nur Glieder des Volksganzen darstellen, so schliefst er sich an das wichtige solonische Gesetz[347] an, durch das das attische Vereinsrecht dahin geregelt wird, dafs für alle in ihm begriffenen Vereinigungen die Rechtsgültigkeit der Ordnungen, die sie sich geben, anerkannt ist, soweit sie nicht den staatlichen Gesetzen zuwiderlaufen. An der Spitze dieser Vereinigungen werden auch von Solon Demen und Phratrien genannt; die übrigen, soweit ihre Erwähnung in dem leider nicht heil überlieferten Gesetzestext sichersteht, lassen sich in die beiden von Aristoteles geschiedenen Klassen

[346] *Nik. Eth.* VIII 9 (11), 4 f. S. 1160 a.

[347] In dem überlieferten Text bei Gaius *Digest.* XLVII 22, 4 ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμοτάφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὅ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα. Über die leichte Änderung ἀπαγορεύῃ und die Einsetzung von τινὲς hinter τούτων oder, wie Wilamowitz *Antigonos v. Kar.* S. 278 vorzog, nach διαθῶνται kann kein Zweifel sein. In den Worten ἱερῶν ὀργίων suchte man meist die Erwähnung der ὀργεῶνες, die man am leichtesten mit Meier *Ind. lect. Hal. hib.* 1848/9 für ὀργίων einsetzen könnte, wenn nicht ναῦται vor εἰς ἐμπορίαν (οἰχόμενοι) anstöfsig bliebe und darum als Glosse dazu mit Ziehen auszuscheiden wäre. Darum schrieb Mommsen ἱερῶν ὀργίων θύται, Wilamowitz ἢ ὀργεῶνες ἢ γεννῆται. Zu verstehen wären dabei in der Zusammenstellung mit δῆμος und φράτερες die Orgeonen, die nach einem keinesfalls nachsolonischen Gesetze in den Phratrien neben den alten Geschlechtern standen. Schwierigkeit aber macht die spätere Nennung der θιασῶται, da nach der aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammenden Urkunde der Demotionidai die Phratrien in θίασοι zerfielen, die von den ὀργεῶνες nicht zu scheiden sind, vgl. meinen Aufsatz *Leipz. Stud.* XVI (1894) S. 159 ff., dessen wichtigstes Ergebnis ich durch die neue Phraterenliste trotz A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. nur bestätigt finden kann. Einen Ausweg bietet die an sich nicht unbedenkliche Umstellung der Worte ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται hinter θιασῶται (mit Tilgung des ἢ vor ἐπί), die de Sanctis *Ἀτθίς* p. 63 vorschlägt. Ganz unannehmbar ist der jüngste Gedanke von Radin *Legislation of the Greeks and Romans on corporations* (Columbia Univ. o. J.) p. 40 ff. ἱεροὶ ὀργεῶνες zu schreiben, womit die μύσται gemeint sein sollen, die schon Caillemer für ἢ ναῦται einsetzen wollte.

einordnen. Dem Zwecke gemeinsamen Nutzens dienen die Vereinigungen zu Handelsgeschäften und zur Kaperei, die Begräbnisvereine und wenigstens zum Teil die Tischgenossenschaften. Wenn die beiden letztgenannten in den Steinschriften, die für unsere Kenntnis des griechischen Genossenschaftswesens die reichlich fliefsende Quelle bilden, keine Spur hinterlassen haben [348], und die Kapereigesellschaften nur im Falle und für die Dauer eines Krieges in Tätigkeit treten konnten, mufsten Handels- und überhaupt Erwerbsgesellschaften mit der Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu um so gröfserer Bedeutung gelangen. Aus dem fünften Jahrhundert kennen wir eine Handelsgilde (ναύκληροι καὶ ἔμποροι), die im Peiraieus ihren Sitz hatte und deren Abgaben (ναυκληρικά) eine bedeutsame Einnahmequelle für den Staat ausmachten [349], und in den Reden über Handelsklagen begegnen mehrfache Beispiele von Gesellschaftern (κοινωνοί), die nicht blofs zu einzelnen Geschäften sich zusammenfinden, sondern auch in dauernder Verbindung stehen [350]. Ebenso hören wir von Vereinigungen zu gemeinsamer Erpachtung der staatlichen Bergwerke [351]. Die Pacht der Zölle aber mufste um so mehr Gesellschaften anheimfallen, je mehr Kapital ihre Übernahme erforderte; und wenn auch der Bildung von bleibenden Verbänden die blofs jährige Dauer der Verpachtung im Wege stand, so wissen wir doch aus bekannten Erzählungen (Anm. 300), wie man gegen die Konkurrenz sich zu wehren wufste. Die aufser-

---

[348] Wohl aber in der Literatur, *Gr. Alt.* I⁴ S. 380. Da sonst Verbände mit allgemeineren Zielen auch die Fürsorge für das Begräbnis ihrer Mitglieder zu übernehmen pflegten, dachte Ziebarth S. 17 A. 4 an Interpolation von ὁμοτάφοι. Eher könnte man auch wegen der σύσσιτοι an dem Alter des Gesetzes zweifeln. Kein Bedenken dagegen aber begründet die Nennung des δῆμος, an der Wilamowitz Anstofs nahm. Denn Demen hat es schon vor der Organisation von Kleisthenes gegeben.

[349] *C. I. A.* I n. 35 Z. 3. 68 Z. 4. Schol. Arist. *Vög.* 1541 mit Christ *de publicis pop. Ath. rationibus* (Greifswald 1879) p. 23.

[350] [Demosth.] *g. Dionys.* 8 S. 1285, 7 ff.; κοινωνοί ebenda § 1. *g. Phorm.* 8 S. 909, 15. *g. Kallipp* 3 S. 1236, 22.

[351] Hyper. *f. Eux.* 35 C. 44. Demosth. *g. Pant.* 38 S. 977, 21.

dem noch im solonischen Gesetze genannten θιασῶται können nur in dem Sinne gemeint sein, in dem Aristoteles sie seiner zweiten Kategorie zurechnet, weil sie Darbringung von Opfern und Pflege der Geselligkeit zum Zwecke hätten[352]. Mit den von Aristoteles mit ihnen zusammengestellten ἐρανισταί und den namentlich auf attischem Boden nachweisbaren ὀργεῶνες bilden sie die hauptsächlichsten Typen privater Vereine, die seit dem vierten Jahrhunderte in immer reicherer Fülle Einfluſs im griechischen Leben gewinnen, ohne daſs es gelingt, scharfe Scheidelinien zwischen ihnen zu ziehen. Denn auch das Moment der Kultgemeinschaft tritt bei den Eranoi nicht so weit zurück, daſs es berechtigt wäre, die Thiasoi und Orgeonenverbände ihnen als Kultgenossenschaften gegenüberzustellen. Eine Sonderstellung nimmt der Verein der dionysischen Künstler (οἱ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνῖται) auch insofern ein, als er die älteste der attischen Genossenschaften ist, wenn anders mit Recht seine Anfänge in dem von Sophokles den Musen gestifteten Verein von Schauspielern gefunden werden[353]. Dagegen gehen die Zeugnisse für Thiasoi[354] und Orgeonenverbände nicht über das vierte Jahrhundert zurück: wenn sie vorzugsweise dem Peiraieus gelten, so findet dies darin seine Erklärung, daſs, wenn es auch eine irrige Behauptung war, daſs wenigstens die ersteren ebenso wie die Eranoi auf die Verehrung ausländischer Gottheiten beschränkt gewesen seien[355], doch das fremde Element in ihnen beträchtlich überwogen zu haben scheint. Jedenfalls bedurfte auch die Einführung fremder Kulte keiner Ge-

[352] § 5 ἔνιαι δὲ τῶν κοινωνιῶν δι' ἡδονὴν δοκοῦσι γίνεσθαι, θιασωτῶν καὶ ἐρανιστῶν. αὗται γὰρ θυσίας ἕνεκα καὶ συνουσίας.

[353] Istros im *βίος* Z. 34 W. ταῖς δὲ Μούσαις (φησὶ) θίασον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν. Die ansprechende Erklärung von Sauppe *de collegio artificum scenicorum Atticorum* (Göttingen 1876) scheint mir auch jetzt trotz Poland S. 131 noch nicht ausgeschlossen.

[354] Gegen die Meinung, die Philosophenschulen seien θίασοι gewesen, habe ich mich oben erklärt S. 564 A. 63.

[355] Gegen diesen Fundamentalsatz des Buchs von Foucart *les associations religieuses chez les Grecs* (Paris 1873) vgl. schon *Jahresb. f. d. Alt.* II (1875) S. 1389 f.

nehmigung durch das Volk, soweit nichts in ihnen gegen die Gesetze des Staates zu verstofsen schien (S. 364)[356]. Mit dem gleichen Vorbehalt waren die Vereine berechtigt, ihre Verfassung und Verwaltung durch Satzungen (νόμοι) und Beschlüsse ihrer Versammlungen (ἀγοραί) zu regeln, Zuwiderhandlungen ihrer Beamten und Mitglieder mit Strafe zu belegen, wie Verdienste um die Gemeinschaft durch Ehrungen zu belohnen, denen die weitaus gröfste Zahl ihrer erhaltenen Beschlüsse gilt[357]. Unbenommen blieb natürlich die Beschreitung des Rechtswegs, wie für den Verein gegen ein Mitglied so dem Mitglied gegen den Verein. So erfahren wir von einer Klage ψευδομαρτυρίων, die die Εἰκαδεῖς gegen (frühere) Mitglieder wegen eines Zeugnisses anstellen, das diese in einem früheren Rechtsstreit für die Gegner des Vereins abgelegt haben[358]. Nichts dagegen giebt die unter Lysias Nachlafs geratene Rede πρὸς τοὺς συνουσιαστάς aus, da die Gemeinschaft, die der Sprecher seinen bisherigen Genossen zum Schlusse aufkündigt, nur als eine ganz lose sich darstellt, und an die Bestimmung der Rede für eine gerichtliche Verhandlung auf keinen Fall gedacht werden kann. Nicht selten mufste es auch zu Rechtsstreiten zwischen den Vereinen und Drittpersonen kommen, namentlich in Eigentumsfragen, um so mehr, als erstere ihr Vermögen, auf dessen Erwerb sie zur Sicherung ihres Bestands bedacht sein mufsten[359], vorzugsweise in Grundstücken anzulegen pflegten, wie die nicht geringe Anzahl der für sie bestellten Pfandsäulen beweist. Die Prozesse, bei denen eine der Parteien ein Verein ist, werden von Aristoteles als δίκαι κοινωνικαί zusammengefafst. Sie geniefsen als ἔμμηνοι der

[356] Mit dem dort Anm. 29 angeführten Volksbeschlufs ist noch das Orgeonendekret *Jahreshefte d. öst. Inst.* V (1902) S. 127 ff. (Ziehen *Leges Gr. sacrae* II n. 42) zu vergleichen.

[357] Nachweise bei Ziebarth S. 145, wo *Annual Brit. sch. of Ath.* XIII (1907) p. 328 f. nachzutragen ist.

[358] *C. I. A.* II n. 609, wo τοῖς δικαζομένοις Εἰκαδεῦσι συνδικοῦσιν ὑπεναντία τοῖς Εἰκαδεῦσιν nur den angegebenen Sinn haben kann, nicht den von Ziebarth S. 182 A. 3 zur Wahl gestellten.

[359] Vgl. das über die κοινωνικά S. 575 A. 102 Gesagte.

Wohltat des abgekürzten Verfahrens und gehören darum vor das Forum der εἰσαγωγεῖς (S. 85). Die von Aristoteles neben ihnen genannten ἐρανικαί haben wir, wie bemerkt (S. 734), eben wegen dieser Sonderstellung mindestens vorzugsweise auf Eranosdarlehn zu beziehen [360].

Von gesetzlichen Bestimmungen über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag und auf sie bezüglichen Klagen zu sprechen, macht das Schweigen unserer Quellen unmöglich. Unfraglich war auch nach griechischer Rechtsauffassung der, der einen Auftrag angenommen hatte, zu dessen gewissenhafter Ausführung verpflichtet und haftete dem Auftraggeber für den durch pflichtwidriges Handeln ihm zugefügten Schaden, ebenso wie der Auftraggeber für die in seinem Auftrag vollzogenen Handlungen [361]. Aber wie zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz die Klage βλάβης genügte, so bedurfte es auch für den anderen Fall keiner besonderen Klagen [362], deren Existenz

[360] Der Annahme von Meier, dafs die Mitglieder einer Gesellschaft durch die Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν ihre Auflösung und die Teilung des gemeinsamen Besitzes haben verlangen können, ist durch die jetzt feststehende beschränkte Kompetenz der Klage (S. 576 f.) die Grundlage entzogen. Im Gegenteil dürfen wir es mit Poland S. 275 bezeichnend finden, dafs der Fall einer Auflösung in den Satzungen nicht vorgesehen wird. Nicht von gerichtlicher Klage gegen pflichtwidriges Handeln eines Gesellschafters, sondern von einer Beschwerde in der Volksversammlung ist bei Lykurg *g. Leokr.* 19 S. 149 f. die Rede.

[361] Nach [Demosth.] *g. Timoth.* 44 S. 1197, 18. 59 S. 1201 a. E. führte Timotheos seine Verteidigung gegen Schuldforderungen des Apollodor so, dafs er nicht die an Antimachos und Timondas von Pasion geleisteten Zahlungen leugnete, sondern nur dafs sie in seinem Auftrage erhoben worden seien.

[362] Eine Mandatsklage sah Platner II S. 378 und nach ihm Caillemer *le mandat et la commission* in *Mémoires de l'acad. de Caen* 1876 p. 527 ff. in der Klage, die nach Plut. *Alkib.* 12 Diomedes gegen Alkibiades deshalb anstellte, weil dieser in seinem Auftrage ein Gespann gekauft, aber für sich behalten habe. Aber die Rede des Isokrates über das Viergespann, auf die sich Plutarch bezieht, betrifft vielmehr eine δίκη βλάβης (S. 656): nur der minder glaubwürdige Bericht des Ephoros bei Diod. XIII 74, mit dem Plutarch die Angaben des Isokrates verquickt zu haben scheint, liefse eine Mandatklage annehmen.

durch die für sie angeführten Fälle nicht bewiesen wird[363]. Nicht einmal eine feste Bezeichnung hat der Begriff Mandat ausgeprägt[364].

[363] Die von Pollux VIII 143 genannte δίκη καθυφέσεως hält Thalheim *RA.* S. 119 A. 2 für eine actio mandati mit Berufung auf [Demosth.] *g. Aph.* III 36 S. 855 i. A. περὶ μὲν γὰρ ὧν καθυφεῖκας νόμος ἐστὶ διαρρήδην ὃς κελεύει σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν ὥσπερ ἂν αὐτὸς ἔχῃς. Aber die Stelle bezieht sich nach dem Zusammenhang lediglich auf die Aussteuer von Demosthenes Schwester, die Aphobos seinem Mitvormund Demophon preisgab. Und wenn καθυφιέναι sonst der übliche Ausdruck für das Fallenlassen einer öffentlichen Anklage ist, so ist zwischen diesem und dem Vertrauensmifsbrauch eines Mandatar keinesfalls eine solche Ähnlichkeit, dafs die Übertragung des Ausdrucks auf letzteren irgendwie naheliegend scheinen könnte. Im Falle der Rede gegen Lakritos aber darf aus der von ihm an Androkles gerichteten Aufforderung § 15 S. 927 a. E. (Anm. 120), seinen Brüdern ein Darlehn zu gewähren, unmöglich mit Platner und Caillemer ein Mandat des Lakritos gefolgert werden. Ebensowenig ist in dem ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ des Gesetzes über die Engyesis (S. 471 A. 9) von einem Mandat die Rede, vgl. S. 536.

[364] Es ist bezeichnend, dafs die sonst gebräuchlichen Wörter für auftragen ἐντέλλειν und ἐπιστέλλειν mit den abgeleiteten Substantiven sich bei den Rednern nur in gefälschten Aktenstücken finden, Demosth. *v. Kranz* 75 S. 250, 14. 74 S. 249, 26.

Sechzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Von den auf die Trierarchie bezüglichen Rechtsstreiten sind die Diadikasien der Trierarchen teils gegen den Staat, teils untereinander, die aus ihrer Verpflichtung zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffes und zugehörigen Geräts hervorgehen, von uns den Aufsehern der Marineanlagen zugewiesen und die ersteren bereits im ersten Teile (S. 456 ff.) besprochen worden. Der Diadikasien der Trierarchen untereinander über die Verpflichtung zur Rückerstattung des Schiffgeräts geschieht nur in der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos Erwähnung[1]. Wie nach dieser Rede neben der genannten Behörde zur Jurisdiktion über diese Diadikasie vorübergehend die aufserordentliche Behörde der *ἀποστολεῖς* berufen war, so wird es sich auf dieselbe Klage beziehen, wenn Aristoteles unter den den *εἰσαγωγεῖς* zugewiesenen Klagen auch *τριηραρχικαί* nennt (S. 85), während für die Klagen gegen Trierarchen, die mit der Ablieferung von Schiff oder Gerät im Rückstand verblieben waren, noch zu seiner Zeit vielmehr die Werftbehörde zuständig war[2]. Gerade für

[1] § 28 S. 1147, 18 (S. 466 A. 14). Von Theophemos das von ihm geschuldete Schiffsgerät einzufordern, war der Sprecher der Rede durch die Werftbehörde angewiesen, aber als *διαδικασία* wird seine Klage wider jenen ausdrücklich bezeichnet § 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242).

[2] *C. I. A.* II n. 811^{c} 107 (aus Ol. 113, 4. 325/4). Ein Zweifel an der Richtigkeit der Lesung bei Aristoteles scheint mir unberechtigt.

jene Klagen lag ja tunlichst rasche Erledigung in dringendem Interesse der Wehrfähigkeit des Staates. Zweifelhaft bleibt es, inwieweit der von Aristoteles gebrauchte allgemeine Ausdruck dazu berechtigt, für seine Zeit auch andere Klagen gegen Trierarchen als Monatsklagen und somit unter die Kompetenz der εἰσαγωγεῖς fallend zu denken. Bekannt von trierarchischen Klagen ist uns die Klage ἐπιτριηραρχήματος, durch die der Trierarch, der über das Jahr seiner Verpflichtung hinaus die Trierarchie darum geleistet hatte, weil der zu seinem Nachfolger Bestimmte das Schiff nicht rechtzeitig übernommen hatte, von diesem Ersatz der Kosten seiner Mehrleistung fordern konnte. Einen solchen Rechtsfall betrifft die von Apollodor gegen Polykles Ol. 105, 2. 359 oder kurz danach gehaltene Rede, die unter Demosthenes Namen überliefert ist[3]; er ist aber keinesfalls als Monatsklage[4], sondern wohl vor den Strategen behandelt worden.

Nicht vor das Gericht, sondern vor den Rat gehörten die Diadikasien der Trierarchen über die Kränze, die zur Beschleunigung der Flottensendungen durch Volksbeschlufs für die ausgesetzt zu werden pflegten, die ihr Schiff zuerst zum Auslaufen bereitgestellt; für eine solche Diadikasie, und zwar in eigener Sache, ist Demosthenes Rede περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τριηραρχίας im Jahre Ol. 105, 2. 359 geschrieben[5].

Dafs auch die Klagen προικός nicht lange vor der Abfassung von Aristoteles Buch ἔμμηνοι geworden sind, haben wir S. 497 gesehen.

[3] Vgl. besonders § 1 S. 1206, 10 νῦν δὲ περί τε διαδοχῆς νεώς ἐστιν ὁ λόγος καὶ ἐπιτριηραρχήματος πέντε μηνῶν καὶ ἓξ ἡμερῶν ἀνηλωμένου. Von den hohen Strafen, die aufserdem das Gesetz dem Trierarchen auferlegte, der nicht rechtzeitig das ihm zugewiesene Schiff übernahm, spricht § 57 S. 1224, 11. Nichts lehrt Harpokr. u. τριηράρχημα, Falsches Lex. Seguer. IV S. 193, 30.

[4] Vgl. § 63 S. 1225, 12 ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ, wonach die Zeit der Rede sich bestimmt.

[5] § 1 S. 1228, 4 νῦν δὲ τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τον ταμίαν προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι (τὸν στέφανον), πεποίηκα δὲ τοῦτ' ἐγώ· διό φημι δεῖν αὐτὸς στεφανοῦσθαι. Verschieden von dem streitigen Kranz ist der, den der Redner schon zuvor zur Anerkennung dafür erhalten hat, dafs er seine Triere rechtzeitig an den Hafendamm gelegt hat, ἐπὶ χῶμα περιώρμισε § 4 S. 1229, 9, vgl. Kirchhoff *über die Rede vom trierarchischen Kranz* S. 74 ff.; dem Rüger *oratio de corona navali num a Demosthene*

Die Rechtsmittel, die gegen Übernahme der Trierarchie, wie der andern aufserordentlichen Leiturgie, der προεισφορά und der regelmäfsigen Leiturgien zur Anwendung gelangen konnten, haben bereits im ersten Hauptstück (S. 588 ff.) ihre Besprechung gefunden. Zu einer Klage konnte die Einrichtung des Steuervorschusses noch gegen die Mitglieder der Symmorien führen, die mit ihrem Steuerbeitrage im Rückstande blieben; er mufste dann von den προεισφέροντες durch eine δίκη προεισφορᾶς, wie wir sie nennen dürfen, eingetrieben werden[6]. Gegen die Höhe der Einschätzung zur εἰσφορά selbst mufste eine σκῆψις offenstehen; für die gleichfalls die Strategen die Jurisdiktion hatten, während die ἐπιγραφεῖς bzw. διαγραφεῖς ihre Veranlagung zu vertreten hatten (S. 119).

Über die Privatklagen der Apodektai, die sich auf Rechtsstreite zwischen Gefällpächtern und Zollpflichtigen bezogen, soweit der Streitgegenstand einen höheren Wert als zehn Drachmen hatte, und binnen Monatsfrist zu erledigen waren (S. 100), und über die Klagen, die vor das Forum der Astynomoi, Agoranomoi und Sitophylakes gehören, ist zu dem im ersten Buche Gesagten nichts weiter hinzuzufügen.

scripta sit (Dresden 1900) p. 5 f. mit Unrecht widerspricht. Dafs die Rede von Demosthenes nicht nur geschrieben, sondern auch gehalten ist, hat Blafs begründet, dessen Urteil in seinem ersten Teile Rüger weiter zu stützen unternimmt. Ein Volksbeschlufs aus dem Jahre 113, 4. 325/4 *C. I. A.* II n. 809[a] 190 ff. setzt sogar für die drei zuerst ausgerüsteten Schiffe goldene Kränze in verschiedenem Werte aus, deren Zuerkennung durch das Volk zu erfolgen hat. In einem ganz besonderen Falle, als es sich um Entscheidung über die in der Hermokopidensache ausgesetzten Denunziantenprämien handelte, ordnete ein Volksbeschlufs Diadikasie im Gerichtshof an (S. 466 A. 11).

[6] Demosth. *g. Pant.* 37 S. 877, 19 ἂν προεισφορὰν μὴ κομίζηται. *g. Polykl.* 9 S. 1209, 4 ἔθηκα τὰς προεισφορὰς πρῶτος· καὶ οὐκ εἰσεπραξάμην κτλ.

Siebzehntes Hauptstück.

Nebenklagen.

An Klagen der verschiedensten Art können Nebenklagen anschliefsen, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Hauptklage vor denselben Gerichtsvorstand wie diese zu bringen sind und darum vor verschiedene Behörden gehören. Für die δίκη ἐξούλης, die die Vollstreckung eines richterlichen Urteils zum Zwecke hat, läfst sich das mit Sicherheit vermuten (S. 673). Für die δίκη ψευδομαρτυριῶν, die gegen den sich richtet, der ein falsches Zeugnis abgelegt hat, und für die δίκη λιπομαρτυρίου wider den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis verweigert hat, geht dasselbe daraus hervor, dafs beide vor der Entscheidung der Hauptklage anzukündigen und diese wenigstens in einzelnen Fällen bis zum Austrag der Nebenklage auszusetzen war. Danach wird man auch für die δίκη κακοτεχνιῶν, die gegen den bestimmt ist, der einen andern zur Ablegung eines falschen Zeugnisses angestiftet hat, anzunehmen haben, dafs sie immer bei dem Vorstand der Hauptklage anzubringen war. Eine Ausnahme von der Regel, durch die aber diese nur bestätigt wird, wurde für die Klagen wider ein auf dem Areopag abgelegtes falsches Zeugnis gemacht, die vor die Thesmotheten gehören (S. 70 A. 67). Eine Sonderstellung könnte man für die letzteren Klagen auch insofern in Anspruch nehmen, dafs sie nicht wie die andern als Privat-, sondern als öffentliche Klagen behandelt wurden [1]. Denn wir hören

[1] Andok. *v. d. Myst.* 7 S. 4 = Lysias *v. Arist. Verm.* 4 S. 615 οἱ δὲ αὖ, μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ καὶ ἀδίκως ἀνθρώπους ἀπολέσαντες, ἑάλωσαν παρ'

von wiederholten Fällen, in denen falsche Zeugen erst nach Hinrichtung ihrer Opfer zur Verantwortung gezogen wurden. Indessen werden diese Erwähnungen unten eine andere Erklärung finden. Dafs aber überhaupt gegen die in öffentlichen Klagen abgelegten Zeugnisse auch die Klage ψευδομαρτυρίων eine öffentliche gewesen sei, läfst keine der einschlagenden Stellen erkennen[2]. Inwieweit ein günstiger Erfolg aller genannten Klagen eine Aufhebung des im Hauptprozefs ergangenen Urteils zur Folge haben konnte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Am zugänglichsten unserer Kenntnis ist die δίκη ψευδομαρτυρίων[3], weil eine gröfsere Anzahl von erhaltenen Reden sie behandelt. Von Reden des demosthenischen Corpus gehören hierher die zwei Klagreden gegen Stephanos, von denen die zweite ebensowenig wie die weitergenannten von

ὑμῖν (ψευδομαρτυρίων setzt nur Andokides hinzu) ἡνίκα οὐδὲν ἦν ἔτι πλέον τοῖς πεπονθόσιν. Antiph. *v. Herod. Erm.* 95 S. 759.

[2] Eine γραφὴ ψευδ. in weiterem Umfang neben der δίκη nahm Böckh *Ind. lect. Berol. hib.* 1817 p. 85 = *Kleine Schr.* IV S. 124 an, dem noch Rentzsch (Anm. 5) p. 37 folgt. Dafs alle Klagen ψευδ. γραφαί gewesen seien, behauptet Keil *Anon. Argent.* S. 245 A. 1, weil nach Isai. *v. Dikaiog. E.* 19 f. S. 99 in einem Prozefs wegen falschen Zeugnisses 500 Richter geurteilt und dem Beklagten die Strafe der Atimie drohte. Über ersteres s. oben S. 136, über letzteres S. 256 A. 54. Aber der gleiche Prozefs wurde nach § 18 S. 99 durch einen im Gerichtshof vor Auszählung der Richterstimmen abgeschlossenen Vergleich der Parteien beendet, was in einer öffentlichen Klage ganz unmöglich ist. Dazu ist bei [Demosth.] *g. Aph.* III 20 S. 850, 18 ein Diaitet tätig, wodurch ebenfalls die γραφή ausgeschlossen ist. Mit welchem Rechte Dionys *Dein.* 10 S. 653 eine ἀπολογία διαμαρτυρίας dieses Redners unter seinen δημόσιοι aufführt, ist um so weniger zu beurteilen, da die weitere Bezeichnung verstümmelt ist πρὸς τὴν Χάρητος . . .

[3] Die Form ψευδομαρτύριον war schon aus Kratinos von Pollux VIII 31 bezeugt und durch Plat. *Theait.* 5 S. 148 B belegt und ist jetzt durch den Aristotelespapyrus bestätigt. Die andere Form ψευδομαρτυρία ist wenigstens als attisch nicht anzuerkennen und bei Isai. *f. Euphil.* 6 S. 357. Demosth. *g. Spud.* 16 S. 1033, 1 und *g. Eubul.* 53 S. 1315, 10 jetzt mit Recht korrigiert. Das Verbum ψευδομαρτυρεῖν für τὰ ψευδῆ μαρτυρεῖν kommt bei den Rednern so wenig wie ψευδόμαρτυς vor, wohl aber beides schon bei Kritias nach Poll. VI 152 und καταψευδομαρτυρεῖσθαι auch bei den Rednern, vgl. die Nachweise bei Leisi (Anm. 5) S. 136 ff.

Demosthenes selbst herrührt, die Verteidigungsrede für Phanos gegen Aphobos, und die Klagreden gegen Euergos und Mnesibulos und gegen Leochares, die letztere auf eine *διαμαρτυρία* bezüglich, d. i. die Zeugenaussage über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Klage, über deren Bedeutung im dritten Buche zu sprechen ist. Ebenfalls auf Diamartyrie beziehen sich von Isaios die Reden über Menekles Erbschaft, d. i. eine Verteidigungsrede *ψευδομαρτυρίων* für eine Diamartyrie, über Philoktemons Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen die Diamartyrie des Androkles, und über Pyrrhos Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen Nikodemos, der in einer gegen eine Diamartyrie des Xenokles angestrengten Klage *ψευδομ.* für diesen Zeugnis abgelegt hat. Von verlorengegangenen Reden gehörten Prozessen aus Diamartyrie drei Reden des Lysias und vier des Deinarch an[4], anderen Klagen wegen falschen Zeugnisses Lysias Rede gegen Medon und Deinarchs Rede gegen Theodoros.

Mit einer Klage *ψευδομαρτυρίων*[5], die nach Aristoteles zuerst von Charondas in Katana eingerichtet[6] und in Athen mindestens so alt wie die ältesten Gerichtsreden war, konnte ein, sei es in einem öffentlichen, sei es in einem Privatprozesse abgegebenes Zeugnis von der Gegenpartei sowohl darum verfolgt werden, weil es formell gesetzwidrig[7], als

[4] Von Lysias werden zitiert *διαμαρτυρία πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γραφήν, ὑπὲρ Εὐκρίτου* und *πρὸς Κλεινίαν*, von Deinarch bei Dionys aufgeführt *διαμαρτυρία ὡς οὐδ' εἰσὶν ἐπίδικοι αἱ Ἀριστοφῶντος θυγατέρες, περὶ τοῦ Εὐίππου κλήρου πρὸς Χάρητα, περὶ τῆς Ἀγάθωνος διαμαρτυρίας* (auch *συνηγορία Ἀγάθωνι* zitiert) und die Anm. 1 genannte.

[5] Rentzsch *de δίκῃ ψευδομαρτυρίων in iure Attico* (Leipzig 1901). Bonner *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) p. 88 ff. Leisi *der Zeuge im Attischen Recht* (Frauenfeld 1908) S. 120 ff.

[6] *Polit.* II 9 (12), 8 S. 1274 b 5 *Χαρώνδου δ' οὐδέν ἐστιν ἴδιον πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτυρίων· πρῶτος γὰρ ἐποίησε τὴν ἐπίσκηψιν.*

[7] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1232 i. A. *ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας αὐτοῦ τούτου ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον, καὶ ὁ προβαλόμενος κατὰ ταὐτά.* Gegen das Gesetz hatte nach Apollodors Behauptung Stephanos dadurch verstofsen, dafs er nach Hörensagen über ein Testament des Pasion ausgesagt, *ἀκοὴν δ' οὐκ ἐῶσι* (*οἱ νόμοι*) *ζῶντος μαρτυρεῖν* § 6 S. 1130, 26. *G. Euerg.* i. A. *ἵνα εἴ τις μάρτυρας τὰ ψευδῆ μαρτυροῦντας παρασχόμενος — ἢ μαρτυρίας παρὰ τὸν νόμον*

darum — und dies ist der häufigere Fall, der auf alle uns erhaltenen Reden zutrifft — weil es gegen die Wahrheit verstofse. Dafs die klagende Partei im Hauptprozesse unterlegen war, war durchaus nicht Voraussetzung für ihre Anstellung; im Gegenteil finden wir sie von dem Sprecher von Isaios Rede über Pyrrhos Erbschaft gegen Nikodemos gerichtet, wiewohl er gegen die Diamartyrie des Xenokles, für die jener ausgesagt, gesiegt hatte, und in Lysias Rede gegen Theomnestos eine Klage wegen falschen Zeugnisses erwähnt, die dieser gegen Dionysios wegen einer in einem früheren Prozesse gegen ihn gemachten Aussage erhoben hatte, wiewohl er den Prozefs gewonnen hatte[8]. Die Unabhängigkeit der Klage von dem Ausgange der Hauptklage ergibt sich auch daraus, dafs sie, wie früher schon nach einer Vorschrift in Platons Gesetzen vermutet und jetzt durch Aristoteles[9] bezeugt ist, vor Entscheidung der Hauptsache eingeleitet werden mufste, was nur vor Beginn der Abstimmung der Richter auf eine Frage des Herolds geschehen durfte. Die Klage ist also nicht ausschliefsliche Schädenklage[10], noch weniger aber reine Strafklage, am wenigsten dann, wenn sie gegen eine Diamartyrie gerichtet ist. Sie einleiten heifst ἐπισκήπτεσθαί τινι (τῶν) ψευδομαρτυρίων, soweit dieser zur Unterscheidung von der Verwendung des

μαρτυρηθείσας ἐξηπάτησε τοὺς δικαστάς, — ὁ ἀδικηθείς — ἐπιδείξας τοὺς μάρτυρας τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότας παρά τε τούτων δίκην λάβῃ καὶ τὸν προβαλόμενον ὑπόδικον ἔχῃ τῶν κακοτεχνιῶν.

[8] § 22 ff. S. 366 ff. Ein dritter Beleg liegt bei [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 5 S. 1140, 21 vor: als Beweis für die Richtigkeit der Aussage seiner Zeugen, dafs nicht er, sondern Theophemos mit Tätlichkeiten begonnen habe, macht der Sprecher den Umstand geltend, dafs Theophemos sie nicht wegen falschen Zeugnisses belangt habe, wiewohl er doch den Prozefs αἰκείας gegen den Sprecher gewonnen hatte.

[9] 68, 4 C. 35, 10 ἐπειδὰν δὲ διαψηφίζεσθαι μέλλωσιν οἱ δικασταί, ὁ κῆρυξ ἀγορεύει πρῶτον ἂν ἐπισκήπτωνται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις· οὐ γὰρ ἔστιν ἐπισκήψασθαι, ὅταν ἄρξωνται διαψηφίζεσθαι. Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 B.

[10] Blofse Schädenklage sahen in ihr Heffter S. 309. Platner I S. 398 f. und Hermann *de vestig.* p. 69 f. Wenn Platner darauf Gewicht legt, dafs die Kläger gern den Einflufs des Zeugnisses auf das beschwerende Erkenntnis des Gerichtshofs betonen, so geschieht das im Interesse der Strafschätzung.

Verbums für Blutklagen dienende Zusatz nicht durch den Zusammenhang entbehrlich gemacht wird[11]. Die Einleitung geschieht durch sofortige Einreichung der Klagschrift an den dem Hauptprozeſs vorstehenden Beamten, was durch die übliche Kürze ihrer Abfassung ermöglicht wird. Ein Beispiel einer solchen Klagschrift ist uns in Demosthenes Rede gegen Stephanos erhalten[12]. In einem Falle bei Isaios hat die Einreichung der Klage die Folge, daſs bis zu ihrem Austrage jede weitere Verhandlung der Hauptklage ausgesetzt werden muſs[13]. Aber es handelt sich da um eine Diamartyrie, die, wie im dritten Buche zu zeigen ist, in ihrer Wirkung einer Einrede (παραγραφή) gleichkommt. Daſs in der Regel durch Einleitung der Klage die Fortstellung der Hauptklage nicht gestört wird, läſst sich schon aus Aristoteles Worten entnehmen, und anderweit bestätigen, daſs auch die Vollstreckbarkeit eines in dieser ergangenen Urteils durch erstere nicht aufgehalten wird[14]. Nur dann, wenn das Urteil auf Todesstrafe, Verkauf in die Sklaverei oder völlige Atimie lautet, muſste die Erhebung der Nebenklage Suspensionskraft üben, wie die Bestimmung lehrt, daſs wer ξενίας verurteilt ist, bis zur Entscheidung der von ihm angestrengten Zeugnisklage im Gefängnis zu verbleiben hat[15].

[11] Daſs ἐπισκήπτεσθαι nicht bloſs das Anmelden, sondern das Einleiten der Klage ist, schloſs Leisi S. 126 namentlich daraus, daſs nach Platon der Gerichtsvorstand sofort die ἐπίσκηψις von beiden Parteien versiegeln zu lassen und zu den Akten zu nehmen hat. Ebendafür spricht auch das Ehrendekret der Εἰκαδεῖς für Polyxenos *C. I. A.* II n. 609 und das analoge Verfahren bei der δίκη λιπομαρτυρίου.

[12] I 46 S. 1115.

[13] Isai *v. Dikaiog. E.* 17 S. 98 ἐπισκηψαμένων δ' ἡμῶν ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυρίων δίκη εἰσῄει.

[14] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 49 S. 1154, 6 ἐπειδὴ γὰρ ὦφλον αὐτοῖς τὴν δίκην ἐφ' ᾗ τοὺς μάρτυρας τούτους διώκω τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότας, προσελθὼν τῷ Θεοφήμῳ μελλούσης μοι ἤδη ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας ἐδεήθην κτλ. Anders bei Isai. a. R. 9 S. 91, wo die Verfolgung der ἐπίσκηψις durch den Tod des Polyaratos verhindert war; τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ ist nicht mit Reiske auf den Tag der Entscheidung des Erbschaftsprozesses zu beziehen, sondern betont, daſs Dikaiogenes seine Gegnerinnen an einem und demselben Tage aus ihrem Besitze vertrieb.

[15] Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 18.

Eine Schwierigkeit machen nur die Stellen, aus denen man bisher allgemein auf das Bestehen einer γραφὴ ψευδομαρτυρίων geschlossen hat (Anm. 2). Doch finden diese eine befriedigende Erklärung auch durch die Annahme, dafs die γραφὴ συκοφαντίας nicht blofs gegen verleumderische Ankläger, sondern auch gegen lügnerische Zeugen gegolten hat[16]. Ob gegen ein vor dem öffentlichen Schiedsrichter abgelegtes Zeugnis sofort eine Klage ψευδομαρτυρίων habe eingeleitet werden können, wie dies mit der Klage λιπομαρτυρίου der Fall war, darüber geben unsere Quellen keine Auskunft. Es scheint, dafs dafür erst die Verhandlung vor dem Gerichtshofe abgewartet werden mufste, an den der Rechtsstreit wohl immer geleitet wurde, wenn seine Entscheidung von der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Zeugnisse abhing[17].

Den verurteilten Beklagten traf eine Geldstrafe, deren Höhe durch die Entscheidung der Richter zwischen Schätzung des Klägers und Gegenschätzung des Beklagten festgestellt wurde (S. 253 f.). In der Klagschrift des Apollodor gegen

---

[16] Vgl. über die γραφὴ συκοφαντίας S. 448 f., wo das vorher Gesagte nach dem oben Bemerkten zu berichtigen ist. Leisi S. 128 will damit helfen, dafs die ἐπίσκηψις vor Eukleides nicht existierte, die γραφὴ ψευδομαρτυρίων aber nur vor 403 vorkam. Aber abgesehen davon, dafs seine eigenen chronologischen Nachweise dieser Annahme wenig günstig sind, erscheint es undenkbar, dafs die ἐπίσκηψις, die nach Aristoteles schon Charondas kannte, in Athen den auf Tod und Leben Angeklagten erst durch Eukleides erschlossen worden sei. Dafs ihnen die Möglichkeit dazu geboten war, wird auch durch Antiphons Worte nicht ausgeschlossen. Die Meinung von Bonner p. 89 f., auch die Zeugen im Privatprozesse hätten durch einen an ihm Nichtbeteiligten ψευδομαρτυρίων beklagt werden können, beruht auf irriger Auffassung des Rechtsfalls, der die Klage gegen Olympiodor veranlafst hat (S. 658). Gegen die Zeugen des Olympiodor im letzten Erbschaftsprozefs konnte Kallistratos nach § 45 S. 1179, 20 darum die ἐπίσκηψις einlegen, weil er selbst auf die halbe Erbschaft des Komon Anspruch erhoben hatte § 29 ff. S. 1175.

[17] Andere Vermutungen bei Rentzsch p. 39 f. und Leisi S. 125. Fernzuhalten ist jedenfalls die von Bonner p. 90 wieder herangezogene Äufserung bei [Demosth.] *g. Phorm.* 18 f. S. 912 a. E., die nach Zusammenhang und Inhalt nur auf das Verfahren vor dem Privatschiedsrichter gehen kann.

Stephanos ging der Antrag auf die Bufse von einem Talent, die im Verhältnis zu dem Schaden, der jenem durch die Abweisung seiner Klage gegen Phormion erwachsen war, als recht gering erscheint[18]. Wie in allen Privatklagen fiel die Bufse dem Kläger zu[19]. Wer dreimal wegen falschen Zeugnisses verurteilt war, verfiel aufserdem in totale Atimie, weshalb der, den schon eine zweimalige Verurteilung getroffen hatte, von dem Zeugniszwange entbunden war[20]. Dafs aber den Richtern freigestanden habe, auch bei einer ersten oder zweiten Verurteilung durch Prostimesis auf Atimie zu erkennen, hat sich schon oben (S. 256 A. 51) als Irrtum herausgestellt. Wenn die Klage gegen eine Diamartyrie gerichtet war, die wie bemerkt der Paragraphe gleichstand, traf den Kläger, falls er nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sie gewonnen hatte, die Epobelie, in anderen Fällen nur der Verlust der Prytaneia[21].

Durch die Verurteilung des falschen Zeugen war nun auch die Möglichkeit geboten, den, der ihn gestellt hatte, mittels einer Klage κακοτεχνιῶν zur Verantwortung zu ziehen[22]. Wie die Klage ψευδομαρτυρίων, mufste sie gegen-

---

[18] Vgl. Leisi S. 131 A. 3.

[19] Bonner bezweifelt p. 92, dafs dies bei der δίκη ψευδομαρτυρίων immer der Fall gewesen sei. Aber dafs die Bufse verschieden behandelt worden wäre, je nachdem die Klage im einzelnen Falle mehr Schädenklage oder Pönalklage war, würde eine für das attische Recht zu feine Unterscheidung bedeuten.

[20] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 a. E. ὁπόσοι — τρὶς ψευδομαρτυρίων ἢ τρὶς ψευδοκλητείας ὄφλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. Hyper. *g. Phil.* 12 C. 8 τοῖς τῶν ψευδομαρτυρίων δὶς ἡλωκόσιν δεδώκατε ὑμεῖς τὸ τρίτον μὴ μαρτυρεῖν μηδ' οἷς ἂν παραγένωνται, ἵνα μηδενὶ τῶν πολιτῶν ᾖ τὸ ὑμέτερον πλῆθος αἴτιον τοῦ ἠτιμῶσθαι.

[21] Das sind die ἐλάττω ἐπιτίμια, die nach [Demosth.] *g. Euerg.* 2 S. 1139, 12 den Kläger treffen. Über die Epobelie Isokr. *g. Kallim.* 11 K. 5 und das Nähere dazu im dritten Buche.

[22] [Demosth.] *g. Euerg.* 1 (Anm. 7). *g. Timoth.* 56 S. 1201, 3 φοβούμενος — μὴ ἐπισκηψάμενος ἐγὼ τῶν ψευδομαρτυρίων καὶ ἐξελέγξας τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα τὸν Αἰσχρίωνα, ἐπὶ τόνδε τῶν κακοτεχνιῶν ἔλθοιμι κατὰ τὸν νόμον. Auf diesen beiden Stellen fufst der Artikel des Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268, 24 ausschreibt.

über allen Arten von Zeugnissen statthaft sein, mochten sie nun in Privat- oder in öffentlichen Klagen abgelegt sein. Da die Falschheit oder Gesetzwidrigkeit des Zeugnisses schon in dem Prozesse gegen den Zeugen festgestellt sein mufste, hätte gegen den Produzenten ein abgekürztes Verfahren genügen können, wofür auch eine uns erhaltene Gesetzesbestimmung sich geltend machen liefs[23]. Doch läfst die Ausdrucksweise der Redner nicht zweifeln[24], dafs es einer erneuten Klage bedurfte. Folge einer Verurteilung des Beklagten kann nur Verhängung einer Geldbufse gewesen sein.

Wie die Klage gegen den falschen Zeugen, mufste auch die Klage gegen den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis nicht ablegte, die δίκη λιπομαρτυρίου sofort bei der Verhandlung der Hauptklage eingeleitet werden und war vor Fortführung der letzteren zunächst zu erledigen, was bei der δίκη ψευδομαρτυρίων nur dann der Fall war, wenn sie gegen eine Diamartyrie gerichtet war (S. 781). Wir ersehen dies aus der einzigen Stelle, die uns über die Klage Aufschlufs gibt. Bei einer Schuldklage des Apollodor gegen den Feldherrn Timotheos, die bei dem Diaiteten anhängig ist, kommt es auf das Zeugnis des Antiphanes an, das dieser dem Apollodor wiederholt zugesagt, aber an der κυρία (S. 229) trotz Vorladung nicht leistet. Darauf leitet Apollodor sofort durch Erlegung der Diaitetengebühr die Klage λιπομαρτυρίου gegen

[23] [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1132, 4 ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας αὐτοῦ τούτου ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον καὶ ὁ προβαλόμενος κατὰ ταὐτά.

[24] Vgl. besonders [Demosth.] *g. Timoth.* a. a. O. Von einer δίκη κ. reden ausdrücklich nicht nur die Lexikographen, wie Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268, 24 ausschreibt, sondern auch Lysias, den Pollux VIII 37 für die Form κακοτεχνίου anführt. Eine Klage κακοτεχνιῶν kennt auch Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D, aber gegen den, der einen fremden Sklaven dazu anstiftet, ihm Schaden zuzufügen, um dadurch seine Auslieferung zu erzwingen. Aber daraus ist ebensowenig mit Heraldus ein Schlufs auf das attische Recht zu ziehen, wie aus der allgemeineren Verwendung der Worte κακοτεχνία und κακοτεχνεῖν. Eher läfst sich mit Böckh a. d. Anm. 2 a. O. p. 4 = 121 annehmen, dafs die Klage auch auf den Anwendung fand, der falsche κλητῆρες aufgestellt hatte.

Antiphanes ein: der Diaitet aber spricht gegen ihn keine Verurteilung aus, sondern weist, nachdem er bis zum Abend gewartet hat, die Schuldklage des Apollodor ab, worauf dieser eine Klage *βλάβης* gegen Antiphanes anstrengt[25]. Warum der Diaitet der Klage gegen Antiphanes keine Folge gab, wird nicht gesagt; vermutlich deshalb, weil Apollodor im Vertrauen auf sein Versprechen die Prosklesis erst am Tage der Entscheidung bewirkt hatte. Wenn aber mit dieser Stelle die seit dem Altertum herrschende Auffassung[26] vereinbar ist, dafs die Klage *λιπομαρτυρίου* nur gegen den statthaft war, der sein Zeugnis zugesagt hatte, so wird sie ausgeschlossen durch die Äufserung in einer anderen Rede. der Bruder des Aphobos Aisios sei zu dem Zeugnis wider seinen Bruder, zu dem er von Demosthenes aufgefordert war, dadurch gezwungen gewesen, dafs ihm sonst nur die Wahl blieb, einen Meineid zu schwören, wenn er die Exomosie leistete, oder sich der sofortigen Verurteilung in einer Klage *λιπομαρτυρίου* auszusetzen[27]. Wie durch die letztere Äufserung sich bestätigt, liefs die Klage sich durch ein kurzes Verfahren erledigen, da zu ihrer Begründung in der Regel die Konstatierung der ordnungsmäfsigen Ladung zum Zeugen genügen mufste. Im Falle einer Verurteilung des Beklagten wird ihn ebenso wie bei der Kleteusis, von der im letzten Buche zu sprechen ist, eine Geldbufse getroffen haben, die durch das gewöhnliche Schätzungsverfahren zu bestimmen war und nicht wie bei jener dem Staate, sondern dem Kläger zufiel.

[25] [Demosth.] *g. Timoth.* 19 S. 1190 i. A. Nur eine *δίκη βλάβης* kennt in diesem Falle Platon S. 937 A.

[26] Z. B. Pollux VIII 36 *λιπομαρτυρίου δὲ (δίκη) κατὰ τῶν ἰδόντων μὲν καὶ μαρτυρήσειν ὁμολογησάντων, ἐν δὲ τῷ καιρῷ τὴν μαρτυρίαν ἐκλιπόντων.* Ähnlich Phot. u. *λειπομαρτυρίου δίκη*, dessen Irrtümer deutlich zeigen, wie sehr die alten Grammatiker ihre Angaben nur der Rede gegen Timotheos entnahmen. Richtiger Lex. Seguer. V S. 276, 31. Die alte Auffassung teilt noch Leisi S. 50 ff., wiewohl er die Beziehung der im folgenden verwerteten Stelle auf die Klage erkannt hat.

[27] [Demosth.] *g. Aph.* III 15 S. 849 i. A. *Αἴσιος ὃς νῦν μὲν ἔξαρνός ἐστι τούτῳ συναγωνιζόμενος, τότε δ' ἐμαρτύρησε ταῦτα — οὔτ' ἐπιορκεῖν οὔτ' εὐθὺς παραχρῆμα δίκην ὀφλισκάνειν βουλόμενος.*

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

Im Erscheinen:

Bibliotheca Scriptorum Classicorum et Graecorum et Latinorum.

Die Literatur von 1878 bis 1896 einschließlich umfassend.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Rudolf Klussmann.

Erster Band: **Scriptores Graeci.**

Erster Teil: **Collectiones. Abercius bis Homerus.** 45 Bgn. gr. 8°. M. 18.—.
Zweiter Teil: **Hybrias bis Zosimus.** 28¼ Bogen gr. 8°. M. 12.—.

Da dieses Werk, dessen Herstellungskosten so hoch sind, daß an einen Neudruck desselben nicht gedacht werden kann, möglicherweise in nicht zu ferner Zeit vergriffen sein wird, so empfiehlt sich dessen rechtzeitige Anschaffung.

☞ Der zweite Band: **Scriptores latini** ist im Drucke weit vorgeschritten

Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergange der Selbständigkeit des griechischen Volkes.

Von

Adolf Holm.

Vollständig in 4 Bänden. 1886—1894. 8°. M. 47.—.

I. Band: Geschichte Griechenlands bis zum Ausgange des 6. Jahrhunderts v. Chr. 1886. XII und 516 Seiten 8°. M. 10.—.
II. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. 1889. VIII und 608 S. 8°. M. 12.—.
III. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrh. v. Chr. bis zum Tode Alexanders d. Gr. 1891. VIII und 520 Seiten 8°. M. 10.—.
IV. Band: Die griechisch-makedonische Zeit, die Zeit der Könige und der Bünde, vom Tode Alexanders bis zur Einverleibung der letzten makedonischen Monarchie in das römische Reich. 1894. XVI und 782 Seiten 8°. M. 15.—.

Die Holmsche Geschichte ist in einem anderen Geiste geschrieben als die von Grote und die von Niebuhr, gleicht ihnen aber an Großartigkeit der Auffassung. Holms Buch zeichnet sich vornehmlich aus durch die festgehaltene Knappheit und übersichtliche Anordnung des Gegenstandes sowie durch die schlichte und anspruchslose Vortragsweise.

Ein Jahrtausend Lateinischer Hymnendichtung.

Eine Blütenlese aus den Analecta Hymnica mit literarhistorischen Erläuterungen

von

Dr. theol. Guido Maria Dreves.

Nach des Verfassers Ableben revidiert von **Clemens Blume.**

Zwei Bände. 64 Bogen gr. 8°. M. 18.—, gebunden in zwei Bänden M. 20.40.

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

Vom **XXXIX. Jahrgang** (Bände 152—155) des

Jahresberichts
über die
Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft

begründet von **C. Bursian,** herausgegeben von **W. Kroll**

Preis jährlich M. 36.—, Subskriptionspreis M. 32.—

sind bis jetzt 11 Hefte ausgegeben. — Dieselben enthalten u. a. folgende Berichte:

Publikationen zu Hesiodos 1899—1908. Von Alois Rzach in Prag.

Literatur zu den attischen Rednern aus den Jahren 1886—1904 (1909). (Zweiter Teil.) Von Kurt Emminger in München.

Literatur zur griechischen Komödie aus den Jahren 1902—1909. Von Alfred Körte in Gießen.

Literatur zu Plutarchs Moralia 1905—1910. Von Friedrich Bock in München.

Arbeiten zu den Briefen des jüngeren Plinius (1902—1909). Von Karl Burkhard.

Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1906—1909. Von J. May.

Literatur zur späteren römischen Lehrdichtung (1902—1910). Von Johannes Tolkiehn.

Literatur zu Tibull und Properz (1905—1909). Von Richard Bürger.

Lateinische Grammatik. Von Professor Dr. Karl Wagener in Bremen.

Die Geschichte der Ästhetik im Altertum

ihrer begrifflichen Entwicklung nach dargestellt von **Professor Dr. Julius Walter.** 1893. 57 Bogen gr. 8°. Preis M. 17.—.

Zum erstenmal wird in diesem Werke eine ausführliche Darstellung der Ästhetik im Altertum, insbesondere im System der griechischen Philosophie, gegeben.

Lateinischer und griechischer Unterricht.

Von **Fr. Aug. Eckstein.** Mit einem Vorwort von **Dr. W. Schrader,** Geh. Reg.-Rat und Kurator der Universität Halle. Herausgegeben von **Dr. Heinrich Heyden.** 1887. 32¼ Bogen gr. 8°. Preis M. 9.—.

Vergleichende Grammatik der klassischen Sprachen.

Ein kurzes Handbuch für Studierende der klassischen Philologie von **P. Giles,** M.-A., Fellow und Lecturer am Emanuel College und Reader in Comparative Philology an der Universität Cambridge. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von J. Hertel. 1896. 32 Bogen gr. 8°. Preis M. 9.—.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Dritter Band.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1915.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

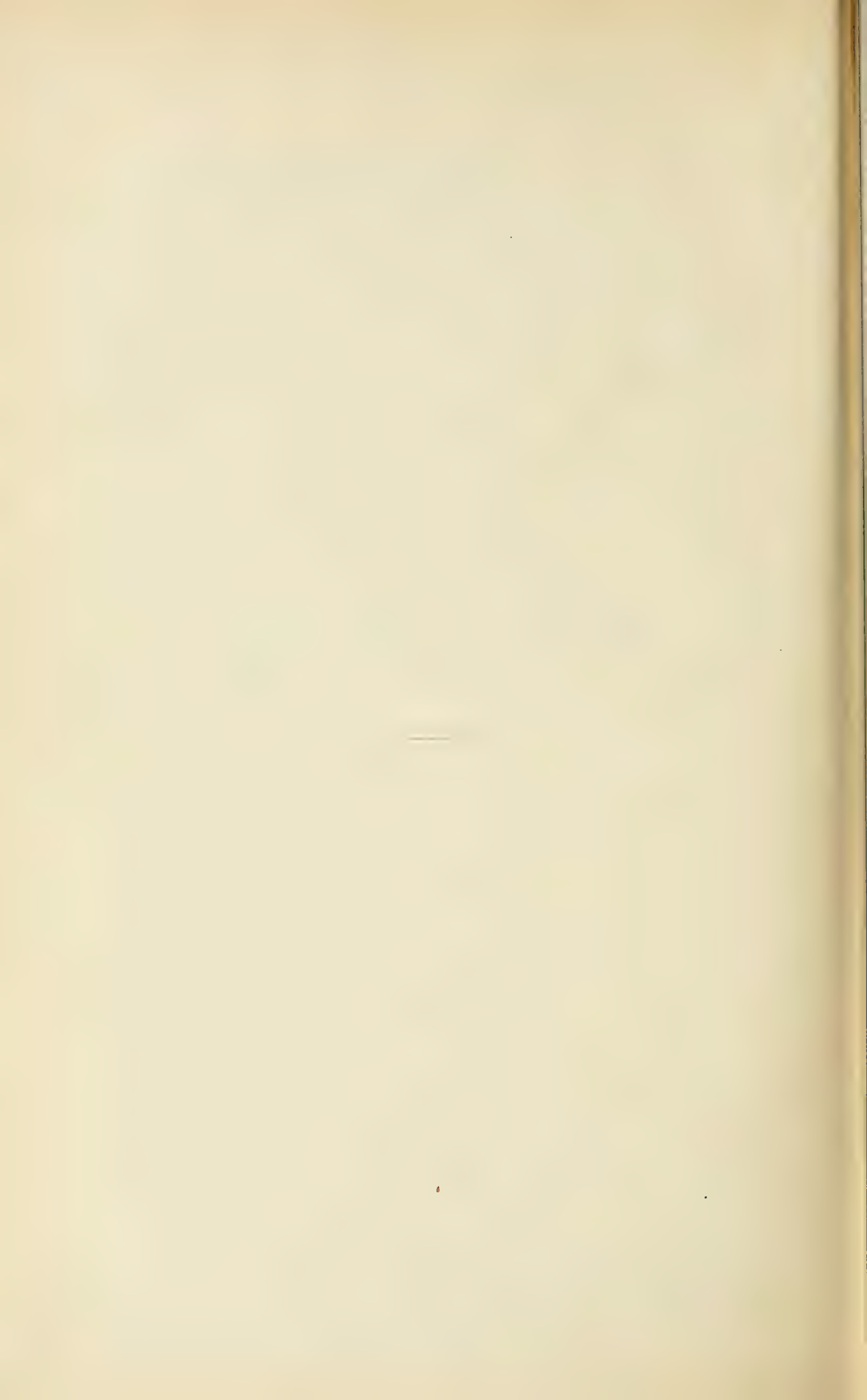
Als die Ausarbeitung dieses Schlufsbandes ihrem Abschlufs sich näherte, gingen mir durch die Freundlichkeit der Herren von der Graeca Halensis die von ihnen aus Papyrus Halensis I herausgegebenen Dikaiomata von Alexandreia zu, die an Bedeutung für unsere Kenntnis des griechischen Rechts sich unmittelbar neben die Rechtstafeln von Gortyns stellen — denn so, nicht Gortyn lautet die älteste inschriftlich bezeugte Namensform. Für die Aufgabe meines Buchs fordern die Dikaiomata wegen ihrer vielfachen Berührungen mit dem attischen Rechte, die schon von den Herausgebern sorgsam zusammengestellt sind, besondere Beachtung, die ihnen freilich jetzt grofsenteils nur in knappen Nachträgen zuteil werden konnte. Erweist das Glück, dem wir diesen und manchen kleineren Fund zu danken haben, auch ferner seine Gunst, so ist die Zeit nicht mehr fern, in der an die Stelle einer Darstellung des attischen Rechts eine Darstellung des griechischen Rechts gesetzt werden kann. Aber nur der Vereinigung philologischer und juristischer Arbeit wird die Lösung der Aufgabe gelingen: das haben neuerlich wieder mehrfache Erfahrungen gelehrt und nicht am wenigsten das warnende Exempel des Gelehrten, der jüngst wiederholt über die Leistungen der Philologen für das griechische Recht zu Gericht zu sitzen sich berufen geglaubt hat.

Meran, am Ostersonntag 1914.

J. H. Lipsius.

Drittes Buch.

Der Prozefsgang.



Erstes Hauptstück.

Rechtsfähigkeit.

Rechtsfähig ist der athenische Bürger, sofern er mündig und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist, sie ihm also nicht ganz oder teilweise entzogen sind. Beide Arten der Atimie sind in der Regel lebenslänglich. Zeitweilige totale Atimie traf die Staatsschuldner, bis sie ihren Verbindlichkeiten gegen den Staat genügt hatten. Von Fällen partialer Atimie ist der, in dem sie als gesetzliche Folge einer dreimaligen Verurteilung παρανόμων eintrat, schon zur Sprache gekommen (S. 396), auch bereits erwähnt (S. 245 f.), was unten zu belegen ist, daſs der, welcher eine von ihm angestellte öffentliche Klage fallen lieſs oder bei der Abstimmung der Richter nicht einmal den fünften Teil der Stimmen für sie gewann, das Recht verlor, jemals wieder in öffentlicher Sache zu klagen [1]. Totale Atimie schloſs den völligen Verlust des Rechtes, Klage anzustellen, ja selbst als Zeuge vor Gericht aufzutreten, in sich [2]. Auf beide Arten von Atimie bezieht sich der nicht selten in Gesetzen vorkommende Zusatz γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστι (S. 244). Was wir aber von Testamenten wissen, daß sie nach dem Gesetze nur dann Rechtsgültigkeit besitzen, wenn die Willensfreiheit des Errichters nicht durch Wahnsinn, Alter, Zaubertränke oder Krankheit beeinträchtigt und das Testament nicht durch Überredung seitens einer Frau oder

---

[1] Andere Fälle partialer Atimie bei Andok. *v. d. Myst.* 75 S. 36 mit Lelyveld *de infamia iure Attico* (Amsterd. 1835) p. 247 ff.

[2] [Lysias] *g. Andok.* 24 S. 222. Isai. *v. Arist.* E. 20 S. 265. Demosth. *g. Meid.* 95 S. 545, 12 ff.

durch physischen Zwang zustande gekommen ist (S. 567), das auf alle Rechtsakte auszudehnen, wird durch eine Argumentation des Hypereides verboten, der die Ungültigkeit eines angeblich durch Zwang erlangten Vertrags nur durch Analogieschlufs aus dem Testiergesetz erweisen will[3].

Zur Mündigkeit gelangte der Athener nach Erfüllung des achtzehnten Lebensjahrs im Beginn des nächsten Kalenderjahrs[4]. Bis dahin bedarf er in allen rechtlichen Beziehungen der Vertretung durch einen κύριος, d. i. seinen Vater oder nach dessen Tode seinen Vormund. Dagegen steht die Frau lebenslänglich unter der Gewalt eines κύριος, d. i. solange sie ledig ist, ihres Vaters oder des Verwandten, der zu ihrer Engyesis berechtigt ist, wenn sie verheiratet ist, ihres Gatten (S. 535 f.), und ist zum Abschlufs von Geschäftsverträgen nur so weit fähig, als ihr Gegenstand nicht den Wert eines Medimnos Gerste übersteigt (S. 534). Klagen darf sie also in eigner Person nur bis zu dieser Wertgrenze anstellen[5]; in allen andern Fällen darf nur der κύριος für sie klagen, wie dies für den Minderjährigen die ausnahmslose Regel ist[6]. Wegen Handlungen, die eine Frau oder ein Minderjähriger begangen, ist die Klage zwar gegen sie selbst zu richten, wie, um nur der bekanntesten Beispiele zu gedenken, die γραφὴ ξενίας gegen Neaira, die γραφὴ ἀσεβείας

---

[3] *G. Athen.* 17 C. 8.

[4] Dafs die Mündigsprechung der Epheben im Anfang des attischen Jahres erfolgte, ist von mir schon 1878 (*N. Jahrb.* CXVII S. 301 f.) aus Lysias *δωροδ. ἀπολ.* i. A. gefolgert und dann, wie bereits Blafs *Att. Ber.* III 1[2] S. 9 bemerkt hat, durch Aristot. 56, 3 bestätigt worden. Nichts dagegen kann die Stelle des Demosth. *g. On.* I 15 S. 868 i. A., auf die sich Höck *Hermes* XXX (1895) S. 353 A. 2 beruft, beweisen, da sie, wie Höck selbst S. 351 zugesteht, nur zeigt, dafs die Mündigsprechung des Demosthenes frühestens im letzten Monat des Jahres Ol. 103, 2. 367/6 geschah.

[5] Bei Arist. *Wesp.* 1406 f. lädt die Brothändlerin den Philokleon vor die Agoranomen (S. 656 A. 72), während *Frö.* 577 Plathane, die als Fremde gilt, den vermeintlichen Herakles durch ihren Prostates belangen will.

[6] [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 27 καὶ σίτου εἰς ᾠδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ. Isai. *v. Pyrrh.* E. 30 S. 35. [Demosth.] *g. Mak.* 15 S. 1054, 17.

gegen Aspasia und Phryne, oder für die δίκη φαρμάκων Antiphons erste Rede, für die δίκη φόνου dessen zweite Tetralogie belegen[7]. Aber die Verteidigung hat für die Frau wie für den Minderjährigen der κύριος zu führen, wie für Neaira ihr Gatte Stephanos, und in den beiden Fällen bei Antiphon für die der Giftmischerei Angeklagte ihr Sohn und für den unvorsätzlichen Totschläger sein Vater, oder wenn die Angeklagte eine Nichtbürgerin ist, ihr προστάτης, wie für Aspasia Perikles[8]. Darum erging, wenn wir einem Scholion[9] glauben dürfen, die Vorladung zugleich an die Beklagte und ihren κύριος. Gegen Rechtsverletzungen, die der κύριος selbst gegen Frauen oder Minderjährige sich zuschulden kommen liefs, stand jedem Bürger, wenigstens soweit es sich um Erbtöchter und Mündel handelte, die εἰσαγγελία κακώσεως zu (S. 351 f.). Anderen Ehefrauen blieb nur die Möglichkeit, durch ihren früheren κύριος Scheidung zu beantragen (S. 487); gegen Beeinträchtigungen seitens des Vormunds konnte der Mündel durch die Klage eines Mitvormunds geschützt werden oder nach Beendigung der Vormundschaft selbst mit einer δίκη ἐπιτροπῆς klagbar werden (S. 528).

Die Fremden, die einen dauernden Aufenthalt in Attika nehmen wollen, bedürfen zu ihrer Aufnahme unter die Zahl der μέτοικοι der Vermittlung eines attischen Bürgers, der sich gegenüber der Gemeinde, in der er sich niederlassen wollte, für ihn zu verbürgen und dann als sein προστάτης seine Rechtsfähigkeit zu ergänzen hatte, vgl. S. 370 f. Wenn die dort (Anm. 3) angezogenen Grammatiker mit Berufung auf Hypereides[10] angeben, der Metoik habe in allen öffent-

[7] Nur den Wert einer Anekdote hat die Geschichte bei Ailian *V. G.* V 16. Pollux IX 74 (Hyper. *Fr.* 199 Bl.).

[8] Nicht als Gatte, da er mit ihr nicht in gesetzlicher Ehe stand.

[9] Zu Arist. *Ritt.* 969 = Suid. u. Σμηκύθης· οὕτω γὰρ προσκαλεῖσθαι εἰώθασιν· ἡ δεῖνα καὶ ὁ κύριος, τουτέστιν ὁ ἀνήρ, wenngleich das zugefügte Beispiel Ἀσπασία καὶ κύριος nicht zutrifft.

[10] Das Zeugnis des Hypereides in der Rede gegen Aristagora, auf das sich Harpokration u. ἀπροστασίου und προστάτης beruft, beschränkte sich schwerlich auf die eine von Suidas u. νέμειν προστάτην bewahrte Stelle (*Fr.* 21 Bl.). Deren Behandlung durch Wilamowitz

lichen und privaten Angelegenheiten des Beistands seines Prostates bedurft, so fällt auf, daß in der unter Demosthenes Namen überlieferten Rede gegen Dionysodor, deren Sprecher Dareios ebenso wie sein mit ihm klagender Bruder Pamphilos sicher dem Metoikenstande angehören [11], von einer Mitwirkung des Prostates sich keinerlei Spur findet. Die Genannten der bevorrechtigten Klasse der Isotelen zuzurechnen, von denen es bezeugt ist, daſs sie in ihren Rechtshändeln den Bürgern gleichgestellt waren [12], ohne daſs damit die gegen sie gerichteten Klagen der Kompetenz des Polemarchen entzogen wurden (S. 65), dazu haben wir kein Recht. Aber gerade dies den Isotelen eingeräumte Privilegium spricht dafür, daſs die übrigen Metoiken gesetzlich bei ihren Rechtshändeln an die Mitwirkung eines Prostates gebunden waren, in der Praxis aber diese sich allmählich auf engere Grenzen beschränkt hatte und in der Rednerzeit nicht mehr erforderlich war [13], wie in der Klagschrift gegen Proxenos (Hptst. 2 Anm. 64) Deinarch selbständig als Kläger auftritt.

Hermes XXII (1887) S. 229 f. erscheint mir verfehlt, weil παρεχομένους sich nach dem vorausgehenden μαρτυροῦντας von selbst versteht. Es handelt sich wohl um die διαμαρτυρία, von der nach Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 16 Bl.) in der Rede gesprochen war; ich denke dafür, daſs Aristagora nicht Metoikin war.

[11] Über die Parteien in der Rede gegen Dionysodor vgl. Blaſs *Att. Ber.* III 1² S. 583. Bei der von dem gleichen Verfasser geschriebenen Rede gegen Phormion läſst sich nicht entscheiden, ob die Parteien Metoiken waren. Für Phormion folgt nichts aus den von Schäfer *Demosthenes* III 2 S. 300 A. 4 nach Baumstark dafür geltend gemachten Stellen, von denen § 23 S. 914, 10 ganz miſsverstanden ist. Für den Kläger Chrysipp und seinen Bruder machen die Worte im Eingang πολὺν χρόνον εἰς τὸ ὑμέτερον ἐμπόριον ἀφικνούμενοι das Gegenteil wahrscheinlich; denn der von Thalheim *Festschrift für M. Hertz* (1888) S. 58 angezogene Volksbeschluſs *C. I. A.* II n. 86 (*Syll.*² n. 118) beweist, wie schon Dittenberger bemerkt hat, nur für ein den Sidoniern gewährtes Privilegium, über die gesetzliche Frist hinaus als παρεπιδημοῦντες in Attika bleiben zu dürfen.

[12] *C. I. A.* II n. 121 (*Syll.* n. 147) Z. 26 f. καὶ διδόναι αὐτοὺς δίκα[ς καὶ λαμβάνειν καθάπ]ερ Ἀθηναῖοι nach der sicheren Ergänzung von Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 55.

[13] Nur dies habe ich schon *A. P.* S. 754 gesagt, nicht was mich v. Wilamowitz a. a. O. S. 230 sagen läſst. Nach Schömann bedurfte

Von einer bevorzugten Rechtsstellung der Proxenoi, soweit sie dauernden Aufenthalt in Attika nahmen, ist nichts bekannt; in den Volksbeschlüssen über Verleihung der Proxenie heifst es nur, dafs sie Recht vor dem Polemarchen nehmen dürfen[14]. Die Rechtsstellung der Fremden aber, die nur vorübergehend sich in Attika aufhalten, ist davon abhängig, ob der Staat, dessen Bürger sie sind, in einem Vertragsverhältnisse mit Athen steht oder nicht. Besondere Bestimmungen waren für die Bürger der Staaten getroffen, die dem ersten oder zweiten athenischen Bunde angehörten. Es empfiehlt sich aber, die auf diese Verträge bezüglichen Fragen in einem besonderen Hauptstück am Ende des Buches zu besprechen.

Der Sklave hat keine Rechtspersönlichkeit: er ist nur Besitztum des Herrn, das von dessen sonstigem Eigentum sich nur durch die Beseeltheit unterscheidet. Für eine ihm zugefügte Verletzung kann also nicht er selbst[15], sondern nur der Herr klagen, und ebenso ist gegen diesen die Klage wegen einer von seinem Sklaven einem anderen zugefügte Verletzung zu richten[16]. Im ersteren Falle kann aber nicht die Verletzung des Sklaven als solche, sondern nur der dem Herrn durch sie erwachsene Schade zu einer Klage berechtigen, so im Falle seiner Tötung zu einer δίκη φόνου vor dem Palladion (S. 605), im Falle seiner tätlichen Mißhandlung zu einer δίκη αἰκείας oder βλάβης (S. 428). Wenn für den letzteren Fall das bei Demosthenes bewahrte Gesetz

---

der Metoik des Beistands seines Prostates zur Vorladung des Gegners und zum Anbringen der Klage, wofür man den Fall der Plathane aus Aristophanes Fröschen (Anm. 5) anführen kann. Für Aspasia sprach Perikles als Prostates (Anm. 8), vielleicht auch Hypereides für Phryne (S. 359 A. 2).

[14] *C. I. A.* II n. 42. 131. IV 1 n. 551 (S. 66 A. 49). Auf der jetzt erledigten früheren Ergänzung der beiden ersten Inschriften fufste die Aufstellung von Schubert p. 13.

[15] Plat. *Gorg.* 38 S. 483 B ἀνδραπόδου — ὅστις ἀδικούμενος καὶ προπηλακιζόμενος μὴ οἷόστε ἐστὶν αὐτὸς αὑτῷ βοηθεῖν μηδὲ ἄλλῳ οὗ ἂν κήδηται.

[16] [Demosth.] *g. Nikostr.* 20 S. 1253 i. A. als Beweis dafür, dafs Kerdon Sklave von Arethusios war, Ἀρεθούσιος — ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ δίκας ἐλάμβανε καὶ ἐδίδου ὁπότε κακόν τι ἐργάσαιτο.

(S. 421 Anm. 6) auch eine *γραφὴ ὕβρεως* gestattete, die außer dem Herrn auch jedem anderen Bürger zustand, so ist der darin liegende Abfall vom Prinzip schon von den attischen Rednern empfunden, aber aus der Absicht des Gesetzgebers erklärt worden, jeden körperlichen Angriff auf einen anderen nach Kräften zu verhüten (S. 427). Zugleich aber dürfen wir in der Gesetzbestimmung einen Beweis dafür erkennen, dafs der Sklave in Athen nicht blofs durch die Sitte freier als anderwärts gestellt war. Dafs freilich das einzige Mittel, das gegen übertriebene Grausamkeit seines Herrn dem Sklaven gegeben war, sich in ein Asyl zu flüchten und um Verkauf an einen anderen nachzusuchen (*πρᾶσιν αἰτεῖν*), ihm nicht das Recht verlieh, diesen Verkauf auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen, ist schon oben (S. 643) bemerkt und zugleich die Annahme widerlegt worden, als habe er durch Erlegung seines Kaufpreises die Freilassung erzwingen können. Selbst für den Fall der Tötung des eigenen Sklaven war dem Herrn nur aus religiösen Gründen eine Reinigung auferlegt (S. 605)[17].

Dafs für den Schaden, den ein Sklave anrichtet, und die Rechtsverletzungen, die er einem anderen zufügt, der Herr des Sklaven aufkommen mufs, sagt ein von Hypereides dem Solon zugeschriebenes Gesetz[18]. Und zwar macht es

---

[17] Zu der da a. St. Ant. *üb. d. Chor.* 4 S. 763 vergleicht sich die gleiche Vorschrift bei Plat. *Ges.* IX 8 S. 865 D *ἐὰν δ' αὑτοῦ δοῦλον (κτείνῃ), καθηράμενος ἀπαλλαττέσθω τοῦ φόνου κατὰ νόμον.* Um so weniger darf ein weitergehender Schlufs aus Isokr. *Panath.* 181 K. 73 gezogen werden *ἔξεστι τοῖς ἐφόροις ἀκρίτους ἀποκτεῖναι τοσούτους ὁπόσους βουληθῶσιν· ἃ τοῖς ἄλλοις Ἕλλησιν οὐδὲ τοὺς πονηροτάτους τῶν οἰκετῶν ὅσιόν ἐστι μιαιφονεῖν.* Dafs auch Sklaven gegen den Mörder ihres Herrn eine Klage hätten anbringen können, ist nur infolge eines Mifsverständnisses von [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 10 behauptet worden, das von Philippi *Areop. u. Eph.* S. 80 f. beseitigt ist, der nur das im Zusammenhang der Stelle wohlverständliche *τούτων* nicht hätte in *τῶν δεσποτῶν* korrigieren sollen. Nur als Angeber (*μηνυταί*) konnten sie in diesem Falle auftreten und pflegten, wenn ihre Anzeige wahr befunden wurde, mit der Freiheit belohnt zu werden (Antiph. *v. Herod. Erm.* 34 S. 722), wie in anderen Fällen von *μήνυσις* (S. 209).

[18] S. 660 A. 91. Zu dem Ausdruck *ζημίας — ἐργάζεσθαι* vgl. Isai. *v. Philokt. E.* 20 S. 134 (aus welcher Stelle Wyse nicht folgern durfte,

nach seinem Wortlaute wie nach dem Zusammenhang, in dem es verwertet wird, ausdrücklich den für die Rechtsverletzung des Sklaven verantwortlich, dem dieser in dem Zeitpunkte gehörte, in dem die Rechtsverletzung begangen wurde. In dem Falle bei Hypereides wird darum das Gesetz zu der Folgerung benutzt, dafs für die von Midas kontrahierten Schulden sein Verkäufer Athenogenes, nicht sein Käufer Epikrates zu haften hat. Aber die juristisch nach Lage der athenischen Gesetzgebung wenig gut fundierte Klage (S. 685) konnte auf jenes Gesetz darum nicht in erster Linie gegründet werden, weil die Schulden nicht auf der Person des Midas, sondern auf dem Geschäfte hafteten, das er im Auftrag und auf Rechnung des Athenogenes führte, so wenig auch die Argumentation des Hypereides diese Tatsache deutlich heraustreten läfst[19]. Dafs Klagen wegen rechtswidriger Handlungen von Sklaven gegen den Herrn gerichtet werden (Anm. 16), ist die Folge der jenen mangelnden Rechtsfähigkeit. Und nur dies Verfahren darf in dem Falle eingeschlagen werden, wenn die Handlung auf Geheifs des Herrn geschehen ist. Darum begründet Pantainetos seine Klage βλάβης gegen Nikobulos darauf, dafs auf dessen Befehl sein Sklave Antigenes seinem eigenen Sklaven eine Geldsumme weggenommen habe (S. 656), und fordert, um den Beweis dafür führen zu können, die Überantwortung des Antigenes zur peinlichen Befragung. Dagegen stellt Nikobulos in Abrede, einen solchen Befehl dem Antigenes gegeben zu haben und zieht daraus die Folgerung, Pantainetos habe vielmehr gegen diesen klagbar werden und sich gegen ihn

---

dafs ein Freigelassener für ein Vergehen verfolgt werden konnte, das er als Sklave begangen); ζημίαν ποιεῖν Arist. *Fri.* 1226. *Plut.* 1124. Die dem Gesetze im Text gegebene Deutung folgt aus ἐργάσωνται, das mit Unrecht vom ersten Herausgeber in ἐργάζωνται geändert worden ist, und aus dem Motiv, das nach Hypereides den Gesetzgeber leitete εἰδὼς ὅτι πολλαὶ ὠναὶ γίγνονται ἐν τῇ πόλει. Danach ist vorher § 21 vielmehr ὅτε ἐδανείζετο als ὅσα ἐδ. zu schreiben, worauf auch das Faksimile weist. Für die a. a. O. befolgte Ergänzung der meisten Herausgeber ἀ[ναλώ-μ]ατα gebe ich jetzt der von Wyse vorgeschlagenen ἀ[δικήμ]ατα den Vorzug.

[19] Vgl. *Philol.* LV (1896) S. 40 f.

selbst als dessen κύριος nur in der Klagrede wenden sollen[20]. Ebenso hören wir in der Rede gegen Kallikles, dafs dieser den Sklaven des Sprechers, Kallaros, wegen des Wasserschadens verklagte, den er seinem Grundstücke durch Errichtung einer Mauer um das Grundstück des Sprechers zugefügt, und ein Urteil des Diaiteten wider Kallaros erwirkt hatte[21], wogegen der Sprecher es als undenkbar bezeichnet, dafs ein Sklave ohne Geheifs seines Herrn eine solche Handlung vornehmen könne. Eine Klage wider den Sklaven erscheint also nach diesen Äufserungen nur dann als statthaft, wenn er nicht in dem Auftrage seines Herrn gehandelt hatte[22]. Eine ihm zuerkannte Bufse hatte jedenfalls aber auch dann der Herr zu tragen[23], wenn er nicht etwa nach Lage des Falls seiner Ersatzpflicht sich durch Auslieferung des Sklaven entledigte (S. 660)[24].

---

[20] § 51 S. 981, 17 ἔδει (τὸν Πανταίνετον) — *λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ. νῦν δ' εἴληχε μὲν ἐμοί, κατηγορεῖ δ' ἐκείνου. ταῦτα δ' οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι.*

[21] § 31 S. 1280, 22 ἐρήμην μου καταδεδιῄτηται τοιαύτην ἑτέραν δίκην Κάλλαρον ἐπιγραψάμενος τῶν ἐμῶν δούλων. Genauer § 34 S. 1281, 13 καὶ νῦν τὴν ἑτέραν αὐτὸς κατεδιῃτήσατο Καλλάρου ταύτην τὴν δίκην nach den Handschriften, deren Lesung Blafs unnötig geändert hat. Verschieden von dieser gegen Kallaros gerichteten Klage ist, wie τοιαύτην ἑτέραν und im folgenden τὴν αὐτὴν δίκην δικάζονται beweist, die gegen den Sprecher selbst von Kallikles angestrengte (S. 655). Da aber § 34 es weiter heifst καὶ Καλλάρῳ πάλιν εἴληχεν ἑτέραν, so kann das nur auf eine zweite Klage gegen Kallaros gehen, die, wie gegen den Sprecher nach § 2 S. 1272, 10 auf Anstiften des Kallikles sein Bruder Kallikrates erhoben hatte, so dafs vor Καλλάρου wohl dessen Name ausgefallen ist (an eine gröfsere Lücke vor καί dachte Blafs). Jedenfalls handelt es sich um vier Klagen, was unsicher schon Schäfer, bestimmt Dareste ausgesprochen, Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 135 A. 10 aber wieder verkannt hat.

[22] Bei Plaut. *Asin.* II 4, 74 (480), wo der mercator zu einem Sklaven, der ihn geschimpft hat, sagt: in ius uoco te, fragt sich, ob griechisches oder römisches Recht zugrunde liegt. Dafs das athenische Gesetz über Verkäufe zwischen Verantwortlichkeit des Sklaven für Kriminal- und Zivilvergehen geschieden habe, möchte ich nicht aus den platonischen Bestimmungen über ἀναγωγή *Ges.* XI 2 S. 916 C mit Wyse a. a. O. folgern, vgl. S. 745.

[23] Darum an der ersten Anm. 21 a. St. μου καταδεδιῄτηται.

[24] Die noch von Dareste *Plaid. civ.* I p. 167 wiederholte Annahme, dafs Rechtshändel gegen Sklaven nur vor Diaiteten stattfanden, beruht

Eine freiere Stellung auch in bezug auf Rechtshandlungen mufste wenigstens in der Praxis zwei Kategorien zugestanden werden. Einmal den Sklaven, denen ihr Herr den selbständigen Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Gewerbes in der Weise überliefs, dafs sie dasselbe entweder auf Rechnung ihres Herrn, wie Midas einen Salbenhandel für Rechnung des Athenogenes[25], oder gegen eine bestimmte ihm zu entrichtende Abgabe (*ἀποφορά*), wie die Sklaven des Timarchos eine Schuhfabrik oder Syriskos bei Menander eine Kohlenbrennerei[26] zu führen hatten. Im letzteren Falle verblieb dem Sklaven der Mehrertrag seiner Arbeit, und er konnte so ein kleines Vermögen erwerben, auf das dem Herrn kein Recht zustand[27]. Auch in dem ersteren Falle mufste aber auch für Rechtshandlungen dem Sklaven eine gröfsere Geschäftsfähigkeit eingeräumt werden, als er sie sonst besafs[28]. Dafs indessen auch der Staat diese Sklaven,

---

nur auf falscher Auffassung von Harpokr. u. *ὅτι πρὸς τὴν φυλήν*, die schon im *A. P.*[2] widerlegt und jetzt durch Aristot. 53 endgültig erledigt ist.

[25] Hyper. *g. Ath.* 19 C. 9.

[26] Aisch. *g. Tim.* 97 S. 118 *χωρὶς δὲ (κατέλιπεν ὁ πατὴρ) οἰκέτας δημιουργοὺς τῆς σκυτοτομικῆς τέχνης ἐννέα ἢ δέκα ὧν ἕκαστος τούτῳ δύ' ὀβολοὺς ἀποφορὰν ἔφερε τῆς ἡμέρας, ὁ δ' ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου τριώβολον.* Men. *Epitr.* 163 *τὴν ἀποφορὰν ἀποδόντες.* Mit *ἀποφορά* wird aber auch die Miete bezeichnet, die dem Herrn für einen Sklaven bezahlt wird, den er einem anderen ausgeliehen hat. [Xenoph.] *St. d. A.* 1, 11. Andok. *v. d. Myst.* 38 S. 19. Theophr. *Char.* 30, 15, wie ein solches Ausleihen (*ἐκμισθοῦν*) für Bergbau (Xenoph. *πόρ.* 4, 14), Landbau ([Demosth.] *g. Nikostr.* 21 S. 1253, 14), Fabrikarbeit (Demosth. *g. Aph.* I 20 S. 819, 26) und sonst (Theophr. 30, 17) belegt ist. Nur in diesem Sinne ist *ἀνδράποδον μισθοφοροῦν* zu verstehen [Xenoph.] 1, 17. Isai. *v. Kir. E.* 35 S. 219.

[27] Gegen die Gleichung dieses Eigentums mit dem römischen peculium s. Partsch S. 136 ff.

[28] Syriskos sagt bei Menander V. 185 *δικάσομαι ἅπασι καθ' ἕνα.* 200 *πάντων δ' ἀμελήσανθ' ὡς ἔοικεν δεῖ δίκας μελετᾶν.* Dagegen bleibt der aus [Demosthenes] *g. Phorm.* bekannte Kapitän des dem Athener Dion gehörigen Schiffs Lampis, der nach § 46 S. 921 i. A. wenigstens zeugnisfähig ist, besser aus dem Spiele. Denn wiewohl er § 5 S. 908, 15 Sklave des Dion heißt und § 10 S. 910, 12 *μετὰ τῶν ἄλλων παίδων τῶν Δίωνος* den *ἐλεύθερα σώματα* (nach der glaubwürdigen Lesung) gegenübersteht, führt doch namentlich das § 37 S. 918 i. A. Gesagte darauf, daß er vielmehr Freigelassener war, vgl. Schäfer *Demosth.* III B S. 305.

deren freiere Stellung doch nur dem Belieben ihrer Herren verdankt wurde, als eine besondere Klasse angesehen habe, ist weder erweislich noch wahrscheinlich; die χωρὶς οἰκοῦντες, deren Demosthenes einmal gedenkt[29], sind Freigelassene.

Eine freiere Stellung genossen die Staatssklaven (δημόσιοι) schon darum, weil sie nicht der Herrschaft eines einzelnen unterstanden, wenn auch im einzelnen ihre Bewegungsfreiheit nach der Art der Beschäftigung, für die sie verwendet wurden, sich verschieden gestalten mufste[30]. Aus der Redenliteratur lernen wir bei Aischines einen Pittalakos kennen, der eine eigene Wohnung und ein gewisses Vermögen besitzt, und hören von einer Klage αἰκείας, die er gegen Timarch und Hegesandros anstrengt[31]. Denn wenn auch der Sprachgebrauch die Auffassung gestatten würde, dafs er dies durch einen anderen tat[32], etwa durch den vorgesetzten Beamten[33], so führt doch die ganze Erzählung darauf, dafs er in eigener Person handelte. Für das Auftreten eines Staatssklaven als Zeuge haben wir ebensowenig einen Beleg wie anderer-

---

[29] *Phil.* I 36 S. 50, 21 καὶ μετὰ ταῦτα ἐμβαίνειν τοὺς μετοίκους ἔδοξε καὶ τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας. Zwischen beiden Erklärungen schwankt Lex. Seguer. V S. 316, 11, Freigelassene versteht Harp. u. τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας, der in seinem Zitat das offenbar aus Erklärung stammende τῶν δεσποτῶν zusetzt. Daß die Freigelassenen rechtlich den Metoiken gleichstehen, kann nicht gegenüber dem im Text angedeuteten Argument in die Wagschale fallen, so wenig andererseits [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 12 beweist ἀφεῖτο γὰρ — ἐλευθέρα καὶ χωρὶς ᾤκει. Richtig im wesentlichen Büchsenschütz *N. Jahrb.* XCV (1867) S. 20 f.

[30] Waszyński *de servis Atheniensium publicis* (Berlin 1898) scheidet drei Arten der δημόσιοι, ὑπηρέται, Σκύθαι und ἐργάται.

[31] *G. Tim.* 54 S. 79. 58 f. S. 81 f. 62 S. 85 δίκην ἑκατέρῳ αὐτῶν λαγχάνει.

[32] So sagt [Demosth.] *g. Mak.* 15 S. 1054, 17 von einem Minderjährigen ὁ παῖς οὗτος προσεκαλέσατο Μακάρτατον — καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα und bei Isai. *v. Pyrrh.* E. 3 S. 15 heifst Phile ἡ εἰληχυῖα, wiewohl schon der Zusammenhang darauf weist, dafs für beide nur der κύριος die Klage anstellen konnte, darum *v. Hagn.* E. 9 S. 275 ἡ δ' Εὐβουλίδου θυγάτηρ μετὰ τῶν αὐτῇ συμπραττόντων λαγχάνει τοῦ κλήρου.

[33] So meint Waszyński *über die rechtliche Stellung der Staatssklaven in Athen, Hermes* XXXIV (1899) S. 560. Nichts durfte Becker *Charikles* III³ S. 36 daraus folgern, dafs Pittalakos nach § 60 S. 84 sich als ἱκέτης an den Altar der Göttermutter setzte; denn dafs das auch von Bürgern und Metoiken geschah, belegen zahlreiche Stellen.

seits für seine Befragung auf der Folter[34]. Ein Volksbeschluſs, in dem von der Verleihung der Isotelie und anderer Ehren an einen δημόσιος die Rede zu sein scheint[35], ist leider zu verstümmelt, um zu irgendwelcher Folgerung zu berechtigen.

Rechtsfähig sind aber nicht nur die einzelnen, sondern auch die Körperschaften, zu denen sie sich zusammenschlieſsen, sowohl die Abteilungen, in die die Bürgerschaft sich gliedert, die Phylen und Demen, die Phratrien und Geschlechter, als die freien Vereinigungen, wie die Eranoi, Thiasoi und Orgeonenverbände, die, wie bemerkt (S. 770), sich vorzugsweise aus Nichtbürgern zusammensetzten. Rechtsstreite zu führen konnten beiderlei Körperschaften Veranlassung haben teils gegen Mitglieder, teils gegen Drittpersonen und andere Körperschaften. In ersterer Hinsicht kam namentlich die Berechtigung zur Mitgliedschaft in Frage, die von besonderer Bedeutung für die Zugehörigkeit zum Demos darum war, weil durch sie die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft bedingt wurde. Von den hierauf bezüglichen Rechtsstreiten ist schon zu sprechen gewesen (S. 283. 415) und dabei auch einer Klage gegen ein Geschlecht wegen verweigerter Aufnahme gedacht worden[36]. Zwischen Geschlechtern, bzw. zwischen

---

[34] Für letzteres machte Leisi *Zeuge im att. Recht* S. 26 [Demosth.] *g. Nikostr.* 23 S. 1254 i. A. geltend, wo Apollodor sich weigert, die ihm zur peinlichen Befragung angebotenen Sklaven anzunehmen ὅτι — νῦν τῆς πόλεως εἴη τἀνδράποδα καὶ ἡ ἀπογραφή· δεῖν οὖν δημοσίᾳ βασανίζεσθαι. Denn wenn sie auch im folgenden δημόσιοι genannt werden, so hatte schon Meier *A. P.*² S. 664 mit Recht vor der Meinung gewarnt, als wäre jeder Sklave, der aus Privateigentum in das des Staates überging, in die Stellung eines Staatssklaven getreten. Entschieden wäre die Frage, wenn die Ansicht von Böckh *St.* 1³ S. 227 sicher stünde, daſs der Staat zu Rechnungsführern Staatssklaven darum gern verwandte, weil sie bei Untersuchungen auf die Folter gebracht werden konnten.

[35] *C. I. A.* II n. 279ᵇ, während die von Waszyński S. 566 gleichfalls hierher gezogene n. 279 nicht hergehört.

[36] Dion. *Dein.* 11 S. 655 erwähnt eine fälschlich dem Deinarch zugeschriebene Rede κατὰ Κηρύκων, die für einen von ihnen Ausgestoſsenen geschrieben war und als Klagrede betrachtet werden durfte, wiewohl der Appellant gewiſs ebenso an zweiter Stelle sprach, wie dies bei der Appellation gegen Ausstoſsung durch den Demos der Fall war, vgl. S. 629 A. 8.

Geschlechtern und Demen kennen wir Diadikasien über ein Priestertum oder sakrale Befugnisse (S. 465). Gegenüber Drittpersonen konnte es besonders zu Eigentumsstreiten um so eher kommen, als alle genannten Körperschaften ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen oder auf Hypothek auszuleihen pflegten[37]. Die Vertretung der Körperschaft vor Gericht kam in erster Linie ihren Vorstehern zu, wie es für den Demarchen durch mehrere Beispiele zu belegen ist[38]. In besonderen Fällen aber werden Demoten zur Vertretung einer Klage gewählt, was für den Fall vorgeschrieben war, dafs der zur Einschreibung in das Gemeinderegister nicht Zugelassene Berufung vom Spruche des Demos an den Gerichtshof einlegte (S. 283)[39]. Ebenso hören wir von Vertretern von Phratrien und Vereinen, die zur Durchführung von Rechtsstreiten durch ihre Körperschaft bestellt sind[40].

Besondere Bedeutung wie Ausdehnung gewann aber die Rechtsfähigkeit des attischen Bürgers dadurch, dafs er nicht blofs die Rechtsverletzungen, die ihm oder denen, deren κύριος er ist, zugefügt werden, sondern auch das anderen angetane Unrecht und die Delikte, die gegen die staatliche

[37] Bezeugt für Demen, Phylen und Vereine durch Pachturkunden (S. 753 A. 287) und Pfandsteine, und danach auch für die Phratrien anzunehmen, wenn ich auch in dem κοινὸν τῶν Δυαλέων *C. I. A.* II n. 600 nur eine Verbindung von zwei Phratrien sehen kann. Eine Rede des Isaios πρὸς τοὺς δημότας περὶ τοῦ χωρίου kennen wir aus Dion. *Is.* 10 S. 603. 14 S. 612.

[38] *C. I. A.* IV 2 n. 572[d]. 584[c], wo ihm σύνδικοι zur Seite stehen, deren allein n. 584[d] gedacht wird. Gegen die Appellation des ἀποψηφισθείς vertritt der Demarch die Sache des Demos Isai. *g. Euphil.* 11 S. 361, dagegen der, der die Ausstofsung veranlafst hatte, Aisch. *g. Tim.* 114 S. 131.

[39] Ein Ehrendekret der Ἐπικηφίσιοι für οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ τῶν δημοτῶν κατήγοροι gegen Neokles *C. I. A.* IV 2 n. 583[b] (*Syll.*[2] n. 434).

[40] *C. I. A.* II n. 598 ist ein Phratrienbeschlufs zu Ehren eines Phrater, der einen Prozefs in contumaciam doch wohl in ihrem Auftrag gewonnen hat (Z. 8 lies καταδικασάμενος ἐν τῷ δικ.). n. 609 Z. 12 ἑλέσθαι τρεῖς ἄνδρας ἐξ Εἰκαδέων οἵτινες συναγωνιοῦνται τῷ ἐπεσκημμένῳ κτλ. Dagegen war die Klage ξενίας, die nach Isai. *v. Pyrrh. E.* 37 S. 40 gegen Nikodemos von einem seiner Phrateres angestellt wurde, wohl nicht von der Phratrie veranlafst.

Ordnung selbst sich richten, zur gerichtlichen Verfolgung zu bringen berechtigt ist. Nach diesem Grundsatz hat, wie schon oben zu zeigen war (S. 237 f.), das attische Recht die Scheidung der Klagen in öffentliche und Privatklagen vollzogen. Nicht ausgeschlossen aber war durch ihn, daſs daneben auch die Beamten, die dazu berufen waren, über die Befolgung bestimmter Gesetze zu wachen, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, leichtere Gesetzesübertretungen, die in ihren Amtskreis fielen, von Amts wegen mit einer Buſse (ἐπιβολή) bis zu fünfzig Drachmen zu belegen, oder wenn eine höhere Strafe geboten schien, den Fall unter Stellung eines Strafantrags dem Gerichtshofe vorzulegen. Wir kennen diese Verpflichtung für den Archon aus dem Gesetze, das ihn mit der Fürsorge für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und die Frauen, die nach dem Tode des Mannes in dessen Hause, unter der Angabe schwanger zu sein, zurückbleiben, beauftragt (S. 58), und sind sie auch für andere Beamten, die selbständig einem Geschäftskreis vorstehen, anzunehmen um so mehr berechtigt, als ein gleiches Verfahren auch den Proedroi der Volksversammlung gegen die geboten war, die sich in ihr eine Ordnungswidrigkeit zuschulden kommen lieſsen, nur daſs in diesem Falle nicht der Gerichtshof, sondern der Rat oder die Volksversammlung über eine härtere Bestrafung zu befinden hatten[41]. Den ordentlichen Behörden wurden zur Untersuchung über unter auſserordentlichen Umständen verübte Verbrechen besondere Beamte (ζητηταί) zur Seite gestellt, wie sie für die Hermokopidenprozesse nachzuweisen sind (S. 117). Über Delikte, die den Staat selbst gefährdeten, konnte auch dem Areopag durch Volksbeschluſs die Untersuchung übertragen werden; ihr Ergebnis hatte er in einer Erklärung (ἀπόφασις) ohne Strafantrag der Volksgemeinde vorzulegen, die zur Vertretung der danach erhobenen Anklage vor Gericht Staatsanwälte (κατήγοροι oder συνήγοροι) erwählte, wie wir sie auch für die ältere Form der Eisangelie kennen gelernt haben (S. 206). Das bekannteste

---

[41] Aisch. *g. Tim.* 35 S. 61 f.

Beispiel für dies Verfahren bieten die Prozesse über die harpalischen Gelder, durch die die von Hypereides gegen Demosthenes gehaltene Rede und die drei auf uns gekommenen Reden des Deinarch veranlafst sind; in ihnen betrug die Zahl der Staatsanwälte zehn [42]. Nur in Fällen dringendster Gefahr, wie nach der Schlacht bei Chaironeia, ist der Areopag durch Volksbeschlufs sogar zu selbständiger Aburteilung von Landesverrätern bevollmächtigt worden [43], während sonstige Beispiele eigenmächtigen Einschreitens sich auf seine eigenen Angelegenheiten beschränken [44]. Dafs speziell zur Aufsuchung verheimlichten Staatseigentums in besonderen Fällen auferordentliche Beamte, gleichfalls ζητηταί genannt, bestellt und zu ähnlichem Zwecke im Anfange des vierten Jahrhunderts für eine Reihe von Jahren die Behörde der συλλογεῖς geschaffen wurde, war schon oben (S. 117) darzulegen. Auch davon ist schon die Rede gewesen, dafs gegen Beamte Klagen wegen eines Verbrechens wider den Staat schon während ihrer Amtszeit auf dem Wege der Eisangelie (S. 180 ff.) oder der Epicheirotonie (S. 295 f.) anhängig gemacht werden konnten. Zu Klagen wegen anderer Amtsvergehen bot auch dann, wenn es sich um eine Privatsache handelte, nach Ablauf der Amtszeit das Verfahren vor dem Euthynos (S. 296) Gelegenheit, während kein Fall dafür bekannt ist, dafs schon während der Amtszeit gegen einen

---

[42] Dein. *g. Aristog.* 6 S. 79. *g. Demosth.* 51 S. 38, vgl. 58 S. 43 κατηγόρους εἵλεσθε κατὰ τοὺς νόμους. Κατήγοροι heifsen die Staatsanwälte auch sonst überall bei Deinarch und bei Hyp. *g. Dem.* C. 38.

[43] Lyk. *g. Leokr.* 52 S. 177 ἡ μὲν γὰρ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ τοὺς φυγόντας τὴν πατρίδα καὶ ἐγκαταλιπόντας τότε τοῖς πολεμίοις λαβοῦσα ἀπέκτεινε. Über den Volksbeschlufs § 53 S. 177 vgl. S. 378. Ein Einzelbeleg bei Aisch. *g. Ktes.* 252 S. 643.

[44] Das hat Philippi *Areop. u. Eph.* S. 174 ff. bewiesen. Zweifelhaft bleibt allein der Fall des Antiphon bei Demosth. *v. Kranz* 132 f. S. 271, mit dessen Erzählung sich die Annahme, dafs das Einschreiten des Areopags durch Volksbeschlufs veranlafst worden sei, schwer vereinigen läfst, während Deinarch leicht dazu kommen konnte, den Fall mit anderen auf Demosthenes Antrag dem Areopag zur Untersuchung überwiesenen zusammenzustellen, *g. Dem.* 63 S. 46. Das Recht zu seinem Eingreifen wird der Areopag aus seiner Kompetenz für Brandstiftung (S. 123) hergeleitet haben.

Beamten eine Privatklage angestellt werden konnte[45]. Aber die andere Beschränkung der Klagbarkeit, die man darin hat finden wollen, daſs Kinder gegen ihre Eltern entweder gar keine Klage oder nur die eine γραφὴ παρανοίας (S. 355) hätten anstrengen dürfen, beruht nur auf der Angabe eines späteren Rhetors[46] und wird durch den von Platon fingierten Fall einer wider den eigenen Vater angestellten δίκη φόνου widerlegt, die er zwar als gegen die Pietät, in keiner Weise aber als gegen das Gesetz verstoſsend kennzeichnet[47].

---

[45] Auch nach gortynischem Rechte darf ein Kosmos erst dann prozessieren, wenn er das Amt niedergelegt hat, ἤ κ' ἀποστᾶ 1, 52.

[46] Sopat. διαίρ. ζητ. VIII S. 221 W.

[47] *Euthyphr.* 4 S. 4 A. 20 S. 15 D.

Zweites Hauptstück.

Einleitung der Klagen.

Alle Privatklagen, soweit sie gegen Bürger gerichtet sind, mit Ausnahme der Tötungsklagen, und die öffentlichen Klagen im ordentlichen Verfahren werden anhängig gemacht durch Vorladung des Gegners vor den zuständigen Gerichtsvorstand und Einreichung einer Klagschrift an diesen.

1. Die Vorladung geschieht in der Weise, dafs der Kläger in Begleitung eines oder zweier Zeugen sich zu dem Gegner begab und ihn unter Angabe des Klagegrunds aufforderte, sich an einem bestimmten Tage vor der kompetenten Behörde einzufinden. Vorladen heifst *προσκαλεῖσθαι*, in älterer Sprache auch *καλεῖσθαι*, die Vorladung *πρόσκλησις* oder *κλῆσις*[1]. Die Ladezeugen heifsen *κλητῆρες*, spätgriechisch *κλήτορες*, ihr

---

[1] *Καλεῖσθαι* steht bei Aristophanes neben *προσκαλεῖσθαι* *Wolk.* 1221. *Wesp.* 1445. *Vög.* 1046. 1425. *Ekkl.* 864 und ist danach schon von Reiske *Wesp.* 1418 für das Aktivum hergestellt; *κλῆσις* *Wolk.* 1189. 875. Xenoph. *Hell.* I 7, 13. Ratsbeschlufs bei [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 833 E. Gesetz bei Aisch. *g. Tim.* 35 S. 63 (Anm. 23). Aufserdem kommt *κλῆσις* bei den Rednern nur von der Vorladung in Blutklagen vor, die vom Basileus auszugehen hat, Antiph. *v. Chor.* 38 S. 784. Demosth. *g. Aristokr.* 63 S. 640, 25, so dafs von dem von Ammonios gemachten Unterschied *κλῆσις — ἡ εἰς ὁτιοῦν τῶν δικαστηρίων γενομένη· πρόσκλησις δὲ εἰς Ἄρειον πάγον* vielmehr das Gegenteil richtig ist. Bei Demosth. *g. Meid.* 56 f. S. 532, 18 ff. steht von der Vorladung eines widergesetzlich als Choreut fungierenden Fremden durch den konkurrierenden Choregen je zweimal das Aktivum *καλεῖν* und *προσκαλεῖν*, so dafs nicht an die Vorladung zur Einleitung der Klage vor den Archon (§ 60 S. 534 i. A.), sondern zu einer dieser vorausgehenden Verhandlung mit Dobree zu denken ist. Über *καλεῖν* vom Aufrufen der Prozesse s. Hauptst. 6 Anm. 11.

Geschäft κλητεύειν[2]. Bei den Rednern sind, wenn ihre Zahl genannt wird, immer zwei, bei Aristophanes nur einer[3]. Ihre Zuziehung war nötig, um dem Gegner, wenn er am bestimmten Tage nicht erschien, die Ausrede abzuschneiden, er sei nicht geladen worden, und ein Versäumnisurteil gegen ihn zu ermöglichen. Darum pflegten ihre Namen der Klagschrift beigeschrieben zu werden[4], ohne dafs dies dann erforderlich gewesen sein wird, wenn sie bei Einreichung der Klage an die Behörde persönlich zugegen waren: wenigstens fehlt ihre Nennung in den erhaltenen Klagschriften[5]. Ohne das Zeugnis, dafs die Vorladung in ordnungsmäfsiger Weise erfolgt war, eine Klage gegen einen Abwesenden anzunehmen, war widergesetzlich, und gegen ein Kontumazialurteil konnte eine Nullitätsklage erhoben werden, wenn der Verurteilte seine Vorladung in Abrede stellte, sowie andererseits dies

---

[2] Die Form κλητήρ kennen die Inschriften (Anm. 39), Aristoph. *Wesp.* 1408. 1416. 1445 und die Redner (Demosth. *g. Meid.* 87 S. 542, 19. *g. Phorm.* 13 S. 911, 14 und die Anm. 3 angeführten Stellen) ausschliefslich, nachdem sie auch *g. Euerg.* 27 S. 1147, 6. *g. Phorm.* 15 S. 911 a. E. aus guten Handschriften hergestellt ist; nur der unechten Klagschrift in der Kranzrede 55 S. 244, 4 ist die Form κλήτορες zu belassen. Nur die erstere Form bezeugt auch Harpokration (Etym. M. S. 552, 20. Lex. Seg. V S. 268, 11. V S. 272, 6) aus den Rednern und der alten Komödie, Timaios aus Platon: die Form κλητοί kennt daneben nur Hesych. Κλητεύειν in diesem Sinne Isai. b. Harp. u. d. W. (*Fr.* 88 S.) [Demosth.] *g. Euerg.* 27 S. 1147, 4. *g. Nikostr.* 15. 17 S. 1251, 18. 1252, 13. Aristoph. *Wolk.* 1218. *Wesp.* 1413. Der Name hat schon im Altertum Anlafs zu dem Irrtum gegeben, die κλητῆρες seien Gerichtsdiener gewesen, die die Vorladung zu besorgen gehabt, so Lex. Cant. S. 677, 6 und neben der richtigen Erklärung S. 671, 25, vgl. Suid. u. παραστησώμεθα. Allerdings wurden in einzelnen Fällen staatliche Ladungsboten ausgesandt, die gleichfalls κλητῆρες heifsen, darüber S. 807.

[3] [Demosth.] *g. Boiot.* II 28 S. 1017, 6. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 5 und danach die unechte Klagschrift der Kranzrede und Phot. u. κλητῆρες, vgl. Plat. *Ges.* VIII 11 S. 846 C. Aristoph. *Wolk.* 1218. *Wesp.* 1408. 1416.

[4] Demosth. *g. Meid.* 87 S. 542, 19 κλητῆρ' οὐδ' ὁντινοῦν ἐπιγραψάμενος. *g. Nikostr.* a. a. O. Pollux VIII 49 (von der φάσις).

[5] Dafs die Ladezeugen dem Gerichtsvorstand persönlich vorzustellen waren, sieht Dareste *Plaid. civ.* p. XV nach Heffter S. 284 als Regel an.

Zeugnis durch eine γραφὴ ψευδοκλητείας angegriffen werden konnte (S. 446 f.).

Die Vorladung war an den Gegner in Person zu richten, was in der Regel um so weniger Schwierigkeiten machte, je mehr das athenische Leben sich in der Öffentlichkeit abspielte. Im Notfall genügte es, sie vor dem Hause des Vorzuladenden ergehen zu lassen[6]. Ob es erlaubt war, zu diesem Zwecke in sein Haus einzudringen, muſs fraglich erscheinen bei dem Werte, den der Athener auf die Wahrung seines Hausrechts in so hohem Maſse legte, daſs man es für unrecht hielt, ein Haus in Abwesenheit seines Herrn zu betreten, und selbst dann, wenn Pfändung oder Haussuchung dazu ein Recht verlieh, es zu tun sich scheute, falls eine Hausfrau in ihm waltete[7]. Zweifelhaft ist es auch, wie es mit der Vorladung dann zu halten war, wenn der Gegner zufällig oder absichtlich von Athen abwesend und sein Aufenthaltsort nicht bekannt war. Aber auch dann muſs die Möglichkeit zur Anbringung einer Klage gegen ihn bestanden haben, vielleicht, wie es in einem Edikt des Königs

---

[6] Bezeichnend [Demosth.] *g. Timoth.* 19 S. 1190, 4, von einem Zeugen, der zur Leistung eines versprochenen Zeugnisses vorgefordert wird προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας· οὐ γὰρ ἦν φανερός. Vgl. dazu Anm. 7. Um so weniger hat es etwas zu besagen, wenn es bei Lysias *g. Pankl.* 2 S. 729 heiſst ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον ἐν ᾧ εἰργάζετο προσεκαλεσάμην αὐτόν, nicht εἰς τὸ γναφεῖον. Daſs freilich das ἐπί das Hineingehen in das Haus nicht ausschlieſst, lehrt die in der nächsten Anmerkung angezogene Stelle des Demosthenes.

[7] [Demosth.] *g. Euerg.* 60 S. 1157, 17 εἰς μὲν τὴν οἰκίαν οὐκ εἰσῆλθεν· οὐ γὰρ ἡγεῖτο δίκαιον εἶναι μὴ παρόντος γε τοῦ κυρίου. 38 S. 1150, 20 εἰς τὴν οἰκίαν εἰσῄειν ἵνα ἐνέχυρόν τι λάβοιμι τῶν σκευῶν· ἔτυχε γὰρ ἡ θύρα ἀνεῳγμένη — καὶ ἐπεπύσμην αὐτὸν ὅτι οὐκ εἴη γεγαμηκώς. Vgl. dazu 35 S. 1149, 24. 53 S. 1155, 12. Demosthenes wurde ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, daſs er den zur Inbrandsteckung der Schiffswerften nach Athen gekommenen Antiphon in seinem Versteck aufgegriffen und vor die Ekklesie gestellt hatte ἐπ' οἰκίας βαδίζων ἄνευ ψηφίσματος, *v. Kranz* 132 S. 271, 13. Selbst unter der Gewaltherrschaft der Dreiſsig. behauptet der Sprecher der Rede *g. Andr.* 52 S. 600, 5, wäre man sicher gewesen, wenn man sich in seinem Hause verborgen hielt. Wie übertrieben freilich die Behauptung ist, lehrt die bekannte Erzählung von Lysias *g. Erat.* 8 S. 388.

Antigonos für Teos und Lebedos verordnet wird, durch Vorladung vor seinem Hause und Eingabe der Klage bei der Behörde[8]. Kannte man dagegen seinen Aufenthaltsort, so ist es natürlich, dafs man dahin eine Vorladung an ihn ergehen lassen konnte, der er entweder Folge zu leisten oder, wenn er sich nicht etwa eine Frist auswirkte, eine Verurteilung in contumaciam zu erwarten hatte. Bekannt ist, wie Alkibiades auf die Eisangelie des Thessalos durch Ladungsboten, die das Volk auf der Salaminia ihm nachschickte, ebenso wie andere wegen des Mysterien- und Hermenfrevels Denunzierte zurückberufen wurde, um sich zu verantworten; Gewalt wider ihn zu brauchen verboten die Umstände[9]. Auch diese staatlichen Ladungsboten führen den Namen κλητῆρες[10], der der ursprünglichen Wortbedeutung näher steht als der später üblich gewordene Sinn.

Bei der Vorladung bestimmte man dem Gegner einen Tag, an dem er sich zur Entgegennahme der Klage vor der zuständigen Behörde einzufinden habe. Einer vorausgehenden Einvernahme mit dieser bedurfte es nicht[11], wenn sie sich auch in solchen Fällen empfehlen mochte, in denen dem Kläger daran gelegen war, sich im voraus zu vergewissern, dafs der Entgegennahme der Klage kein Hindernis von seiten der Behörde im Wege stehe. Wenigstens für einzelne Klagen waren bestimmte Tage festgesetzt, an denen sie bei der Behörde anzubringen waren, so für die Klagen wegen

[8] Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 86 Z. 41 ff. mit den Ergänzungen von Feldmann und Dittenberger *Syll.*² n. 177 ἐὰν δέ τις τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῇ ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξέστω τὸν ἀποδημοῦντα προσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας δηλοῦντα τῷ ἄρχοντι — ἢ ἐναντίον κλητόρων δύο ἀξιόχρεων.

[9] Thuk. VI 61, 4 f. 53, 1.

[10] Das ergibt sich aus Aristoph. *Vög.* 147, wo Peisetairos ablehnt, eine neue Heimat am Meere zu wählen, weil sich dort sofort die Salaminia mit einem κλητήρ einfinden werde.

[11] Bei Aristoph. *Wesp.* 1406 lädt die von Philokleon geschädigte Brothökerin sofort ihn vor die Agoranomoi, ebenso *Vög.* 1046 der ἐπίσκοπος den Peisetairos auf frischer Tat ὕβρεως. Ein anderes Beispiel einer Ladung wegen ὕβρις *Wesp.* 1418, wegen einer Schuldklage εἰς ἕνην καὶ νέαν *Wolk.* 1221 f.

Anmafsung des Bürgerrechts (ξενίας) nach einem von Krateros aufbehaltenen Gesetz[12] und für Schuldklagen nach Aristophanes Wolken (Anm. 22) der letzte Monatstag, und derselbe Tag ist wohl auch für Klagen wegen Ehebruch anzusetzen[13]. Dagegen durften Tötungsklagen, wenn anders eine Äufserung des Antiphon beim Wort zu nehmen ist[14], an jedem beliebigen Monatstage angestellt werden. Nur an Festtagen und an Unglückstagen (ἡμέραι ἀποφράδες) durfte so wenig wie eine Gerichtsverhandlung eine Klageerhebung stattfinden, da die Behörden an den letzteren keinerlei Amtshandlungen vornahmen, an den ersteren nur solche, die auf das Fest selbst Bezug hatten[15]. Und da an Festtagen jede Pfändung und ähnliche sonst erlaubte Rechtshandlungen gegen einen anderen durch Gesetz verpönt waren[16], werden auch Vorladungen an ihnen schwerlich erlaubt gewesen sein. Nicht an einen bestimmten Monatstag, wohl aber an einen bestimmten Teil des Jahres waren, wenigstens in der Rednerzeit, die Handelsklagen gebunden, die nur in den Monaten vom Boedromion bis zum Munichion entschieden wurden, in denen die Schiffahrt ruhte (S. 630). Dafs Klagen, die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhen, namentlich im Maimakterion zur Verhandlung kamen, lassen Anspielungen der Komödie erkennen[17], während in Volks-

[12] Bei Harpokr. u. ναυτοδίκαι nach den S. 414 A. 146 angeführten Worten λαγχάνειν δὲ τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας.

[13] Menander *Chalkis* bei Phot. und Suid. u. πέμπτῃ φθίνοντος (*Fr.* 512 K.) ἐν ταύτῃ αἱ τῆς μοιχείας γραφαὶ ἐδίδοντο ist wohl nur durch Ungenauigkeit der Grammatiker auf den Tag der Klaganstellung (S. 434) statt der Vorladung bezogen worden, vgl. Anm. 22.

[14] *V. Chor.* 44 S. 788.

[15] Demosth. *g. Timokr.* 29 S. 709, 18 ἁπάντων ὑμῶν ἀγόντων ἱερομηνίαν καὶ νόμου κειμένου μήτ' ἰδίᾳ μήτε κοινῇ μηδὲν ἀλλήλους ἀδικεῖν ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ μηδὲ χρηματίζειν ὅ τι ἂν μὴ περὶ τῆς ἑορτῆς ᾖ (von den Kronien). Dazu die Stellen S. 161 A. 85.

[16] Gesetz des Euegoros über die Dionysien bei Demosth. *g. Meid.* 10 S. 517 a. E.

[17] Aristoph. *Niobos* im Etym. Miller p. 210 (*Fr.* 278 K.) ἔστιν γὰρ ἡμῶν τοῖς κάτω πρὸς τοὺς ἄνω ἀπὸ συμβόλων καὶ μὴν ὁ Μαιμακτηριών, ἐν ᾧ ποιοῦμεν τὰς δίκας καὶ τὰς γραφάς. Danach versteht sich wohl Philet. bei Schol. zu Arist. *Vög.* 1047 ὡς ἐν τούτῳ (Μουνιχιῶνι) τῶν ἐναγομένων

beschlüssen über die Rechtsverhältnisse der Bundesgenossen auch noch andere Wintermonate dazu bestimmt werden[18]. Wenn über Erbschaftsstreite ein Gesetz verfügte, dafs sie in allen Monaten mit Ausnahme des Skirophorion angenommen werden sollten[19], so hatte diese Bestimmung offenbar darin ihren Grund, dafs bei einer Einleitung der Klage im letzten Monate ihre Erledigung vor Ablauf des Amtsjahres unwahrscheinlich war und eine Übertragung auf den Amtsnachfolger möglichst vermieden werden sollte, wird aber ebendarum nicht nur für Erbschaftsklagen gegolten haben. Aus dem gleichen Grunde durften Tötungsklagen vom Basileus nicht später als im neunten Monate angenommen werden, weil sie in drei Terminen in drei aufeinanderfolgenden Monaten zu instruieren und erst im vierten vor den Gerichtshof zu bringen, eine Übertragung auf den Nachfolger aber nicht statthaft war[20].

Die Vorladung mufste dem Tage, der für Anbringung der Klage entweder durch Gesetz bestimmt oder vom Kläger gewählt war, wenigstens vier Tage (πρόπεμπτα) vorausgehen. Diese Frist schreibt ein Gesetz dem Archon für gewisse von ihm von Amts wegen zu machende Vorladungen vor Gericht vor[21], und es ist sicher nicht zufällig, wenn Aristophanes in den Wolken den Strepsiades von Pasias genau auf den vierten Tag vor die Behörde vorladen läfst, an der πέμπτῃ φθίνοντος auf die ἕνῃ καὶ νέᾳ[22]. Auf diese Ladefrist bezieht sich in dem Ratsbeschlufs über Antiphon und Genossen (S. 206) die Anordnung, die Thesmotheten

ξένων ἀπὸ τῶν πόλεων καλουμένων. οὐκ ἦν δέ, ἀλλ' ὁ Μαιμακτηριών, ὡς Φιλέταιρος ἐν Μησὶ δηλοῖ· Τίς ἐστι Μαιμακτηριών; Β. μὴν δικάσιμος.

[18] *C. I. A.* IV 1 n. 22ᵃ Fr. c Z. 11 f. (Anthesterion und Elaphebolion). n. 38ᵃ Z. 11 (Gamelion). I n. 37 Z. 7 (Maimakterion).

[19] Bei [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1136 i. A. (S. 579 A. 115).

[20] Antiph. *v. Chor.* 42 S. 786 f. ἔδει τὸν βασιλέα ἐπειδὴ ἀπεγράψατο τρεῖς προδικασίας ποιῆσαι ἐν τρισὶ μησί, τὴν δίκην δ' εἰσάγειν τετάρτῳ μηνί — καὶ οὔτ' εἰσάγειν οἷός τ' ἦν ἐφ' ἑαυτοῦ οὔτε παραδοῦναι φόνου ἔξεστιν.

[21] Bei [Demosth.] *g. Mak.* 75 S. 1076, 20 (S. 53 A. 2).

[22] V. 1131 mit 1221 f. Dafs an der ἕνῃ καὶ νέᾳ Schuldklagen eingereicht wurden, zeigt 1134 f. 1179 f.

sollen jene am folgenden Tage vorladen und vor den Gerichtshof stellen ἐπειδὰν αἱ κλήσεις ἐξήκωσιν[23].

Eine Sonderstellung rücksichtlich der Vorladung nehmen die Tötungsklagen ein. Da nach griechischer Auffassung der Totschläger für unrein galt und andere befleckte, die mit ihm verkehrten, muſste das Verfahren gegen ihn mit dem feierlichen Gebot (πρόρρησις) begonnen werden, Markt und Heiligtümer zu meiden und sich der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zu enthalten (εἴργεσθαι τῶν νομίμων)[24]. Gleichzeitig mit dieser Aufforderung hatten die zur Verfolgung des Totschlägers Berechtigten die Klage gegen ihn bei dem Basileus einzureichen, wofür ἀπογράφεσθαι φόνου δίκην der übliche Ausdruck ist[25]. Da aber erst mit Annahme der Klage das Gebot Rechtskraft gewinnen konnte, war es in der Rednerzeit Sache des Basileus, es ergehen zu lassen[26],

---

[23] Die ähnliche Formel ὅταν δ' ἐξίωσιν αἱ κλήσεις κρινάτωσαν im Gesetz bei Aisch. *g. Tim.* 35 S. 63 von den πρόεδροι, die Ordnungswidrigkeiten der Redner, zu deren Ahndung ihre Strafgewalt nicht ausreicht, vor Rat oder Volk zu bringen haben. (Die Bedenken von Drerup *Urkunden* S. 307 f. gegen die Echtheit des Gesetzes erscheinen mir nicht durchschlagend.) Eine bestimmte Frist zwischen Verleihung der Enktesis und ihrer Dokimasie im Gerichtshofe (S. 285) wird in der Anweisung an die Thesmotheten bezeugt, diese Dokimasie zu veranlassen ὅταν ἀναπληρωθῶσιν αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι *C. I. A.* II n. 369 nach Köhlers Ergänzung. Dagegen ist die ähnliche Formel ὅταν ἐξήκωσιν αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι auf anderen Volksbeschlüssen mit Reusch *de diebus contionum ordin. ap. Ath.* p. 58 ff. auf die Frist zu beziehen, die nach dem Gesetz zwischen Ausschreibung und Abhaltung einer Volksversammlung verstreichen muſste, und die nach Phot. u. πρόπεμπτα und Lex. Seg. V S. 296, 8 gleichfalls vier Tage betrug.

[24] Hauptstelle Antiph. *v. Chor.* 34 ff. S. 782 ff. Drakontisches Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 57 S. 1068 a. E. = *C. I. A.* I n. 61 (*Syll.* n. 52) Z. 20 προειπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος κτλ. Auch in den anderen Rednerstellen ist das προαγορεύειν überall Sache der Kläger.

[25] S. 302 A. 11. Daneben aber auch λαγχάνειν [Demosth.] *g. Euerg.* 69 S. 1160, 22.

[26] Arist. 57, 2 ὁ προαγορεύων εἴργεσθαι τῶν νομίμων οὗτός ἐστιν. Vgl. Ant. a. R. 36 S. 783 ὁ γὰρ νόμος οὕτως ἔχει, ἐπειδὰν τις ἀπογραφῇ φόνου δίκην, εἴργεσθαι τῶν νομίμων.

während dem *προειπεῖν* seitens der Kläger nur noch zeremonielle Bedeutung verblieb[27].

In einer weiteren Anzahl von Fällen erübrigte sich die übliche Form der Vorladung dadurch, daſs man den Gegner sogleich vor die Behörde zu folgen nötigen und, wenn er sich weigerte, mit Gewalt hinführen konnte. Dies konnte dann geschehen, wenn man berechtigt war, von dem Gegner Bürgen für sein Erscheinen vor Gericht zu fordern, oder, wenn er sie zu stellen auſserstande war, ihn durch die Behörde in Haft bringen zu lassen. In Privatsachen fand ein solches Verfahren nur gegen Nichtbürger statt, mochten sie ihren dauernden Wohnsitz in Attika haben oder nur zeitweilig sich dort aufhalten[28]. Bürger behielten selbst dann, wenn sie des Mordes angeklagt waren, ihre völlige Freiheit und durften sich noch nach der ersten Verteidigungsrede der Verurteilung durch freiwilliges Exil entziehen, mit einziger Ausnahme, wenn wir einem Grammatiker glauben dürfen, der des Vatermords Angeklagten[29].

---

[27] Bezeichnend [Demosth.] *g. Euerg.* a. a. O.

[28] Isokr. *Trap.* 12 K. 7 *εἷλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκέ με, ἕως αὐτῷ κατέστησα ἓξ ταλάντων ἐγγυητάς.* Daſs der Sprecher, ein Fremder aus Pontos, als Metoik in Athen lebte, geht aus § 41 K. 21 hervor. [Demosth.] *g. Zenoth.* 29 S. 890, 9 *ἅμ' ἂν αὐτὸν προσεκαλοῦ καὶ κατηγγύας πρὸς τὸν πολέμαρχον, καὶ εἰ μὲν κατέστησέ σοι τοὺς ἐγγυητάς, μένειν ἠναγκάζετ' ἂν ἢ σὺ παρ' ὧν λήψει δίκην ἑτοίμους εἶχες, εἰ δὲ μὴ κατέστησεν, εἰς τὸ οἴκημ' ἂν ᾔει.* Ebenso gemeint ist wohl der sonderbare Ausdruck *πρὸς κατεγγύην* [Demosth.] *g. Aristog.* I 60 S. 788, 18 (S. 708 A. 113). Nicht hierher aber gehört die Stelle bei [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18. Denn der Angeklagte ist da Stephanos, vgl. § 45 S. 1360 i. A., nicht Neaira, so wenig wie Pankleon bei Lysias *g. P.* 12 S. 736 oder Kittos bei Isokr. *Trap.* 14 S. 8, vgl. S. 640 f. Daſs der *ἀφαιρεθείς* selbst Prozeſspartei ist, wie Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 296 behauptet, ist also für Athen nicht anzunehmen und ebensowenig für Gortyns. Denn daſs C. 1 Z. 14 *αἰ δέ κα μολῇ ὁ μὲν ἐλεύθερον ὁ δὲ δῶλον,* nicht nur auf die vindicatio in libertatem bezogen werden darf, zeigt der für den Freiheitsprozeſs überhaupt geltende Nachsatz *καρτόνανς ἔμεν ὅττοι κ' ἐλεύθερον ἀποπωνίωντι.*

[29] Antiph. *v. Herod. Erm.* 13 S. 710 *ἴσον ἦν μοι καὶ προσκληθέντι μὴ ἐλθεῖν — τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν ἐξεῖναι ἐξελθεῖν.* Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 643 i. A. Pollux VIII 117. Dagegen verordnet Platon

Ein gleiches Verfahren, wie gegen den Nichtbürger in allen Fällen, fand gegen den Bürger nur bei den drei öffentlichen Klagformen statt, bei denen die Vorladung durch die Handlung ersetzt wird, die durch den Namen der Klagform bezeichnet wird, bei der Apagoge, der Ephegesis und der Endeixis, von denen im zweiten Buche gesprochen ist. Wie dort gezeigt, war ihnen gemeinsam, dafs sie nur dann statthaft waren, wenn der Angeklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ergriffen oder doch die Handlung, die die Anklage veranlafst, so offenkundig war, dafs nicht, ob sie begangen, sondern nur, ob sie strafbar sei, Gegenstand des Streites werden konnte. Unterschieden aber waren sie durch die Art des Verfahrens, die in ihrem Namen zum Ausdruck kommt. Während bei der Apagoge der bei der Tat Ertappte zu der kompetenten Behörde abgeführt wurde, um seine Verhaftung zu bewirken, wurde bei der Ephegesis die Behörde zu diesem Zwecke an den Ort der Tat hingeführt, bei der Endeixis aber durch Anzeige veranlafst, den Angeklagten zur Haft zu bringen; diese Anzeige hatte, wenigstens in der Regel, schriftlich zu erfolgen, eine vorausgehende Vorladung aber würde den Zweck sofortigen Einschreitens vereitelt haben. Der Verhaftung, die in allen drei Fällen die gesetzliche Folge der Annahme der Anklage durch die Behörde war, konnte sich der Angeklagte dadurch entziehen, dafs er drei Bürgen aus der gleichen Vermögensklasse stellte[30]. Wenn aber Antiphon den durch Apagoge angeklagten Sprecher der Rede über den Mord des Herodes behaupten läfst, dafs

---

Ges. IX 11 S. 877 D für den der vorsätzlichen Tötung Angeklagten Bürgschaftsleistung oder Verhaftung.

[30] Die von Demosth. *g. Timokr.* 146 S. 746 i. A. angeführte Gesetzbestimmung τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα (vgl. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 10. Dein. *g. Aristog.* 13 S. 83) haben wir aus dem vom Redner kurz zuvor zitierten Passus aus dem Buleuteneid (S. 203 A. 89) zu ergänzen. Auffällig ist die Äufserung des Andokides in der gegen die Endeixis des Kephisios gehaltenen Mysterienrede § 2 S. 8 ἥκω οὐδεμιᾶς μοι ἀνάγκης οὔσης παραμεῖναι οὔτ' ἐγγυητὰς καταστήσας οὔθ' ὑπὸ δεσμῶν ἀναγκασθείς. Will man nicht an eine spätere Verschärfung des Gesetzes denken, so mufs man annehmen, dafs es in das Ermessen der Behörde gestellt war, von der Strenge des Gesetzes zu dispensieren.

die gleiche Vergünstigung auch Fremden zugestanden habe, so zieht er damit nur eine sophistische Folgerung aus dem Verfahren, das im gewöhnlichen Rechtsgange ihnen gegenüber in Geltung stand[31].

Bei dem aufserordentlichen Klagverfahren der Eisangelie hatte der Rat, wenn er sich für deren Annahme entschied, sich zugleich auch darüber schlüssig zu machen, ob er nach der Natur des Falles sich der Person des Angeklagten durch Verhaftung oder Forderung von Bürgen zu versichern habe. In den schweren Fällen, gegen die die beiden ersten Paragraphen des Eisangeliegesetzes gerichtet waren, war nicht einmal die Annahme vor Bürgen gestattet (S. 203 A. 89). Je mehr aber die mifsbräuchliche Anwendung des Gesetzes um sich griff (S. 194 f.), um so weniger wird von dem einen oder anderen Zwangsmittel Gebrauch gemacht worden sein[32]. Falls von beiden abgesehen wurde, war es Sache der Prytanen, die Angeklagten zu der Verhandlung im Rate vorzuladen[33]. War er von Athen abwesend, so hatte diese Vorladung schriftlich zu erfolgen[34]. Entschied sich der Rat für die Verweisung der Eisangelie an den Gerichtshof, wie dies im Zeitalter der Redner die Regel bildete, so hatten die Thesmotheten den Angeklagten sobald als möglich vor einen von ihnen präsidierten Gerichtshof zu laden, wie dies in dem Ratsbeschlusse über Antiphon und Genossen ihnen aufgegeben wird (S. 809). War der Angeklagte in Haft genommen, so waren nach einem Gesetz des Timokrates, wenn der Verweisungsbeschlufs des Rates nicht rechtzeitig an die Thesmotheten gelangte, die Elfmänner verpflichtet, an ihrer

---

[31] § 17 S. 713 τῶν δὲ ἄλλων ξένων ὅστις πώποτε ἠθέλησε καταστήσας ἐγγυητὰς οὐδεὶς πώποτ' ἐδέθη· καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ χρῶνται νόμῳ τούτῳ. Durch die Worte des Redners liefs sich noch Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 382 täuschen, wenn er aus der Rede die Unzulässigkeit der Bürgenstellung wenigstens für die ἀπαγωγὴ κακούργων folgerte.

[32] Vgl. die Äufserung des Hypereides *f. Euxen.* 2 C. 19 (S. 191 A. 43).

[33] Das ist für den Fall bei [Demosth.] *g. Euerg.* 42 S. 1151 a. E. (S. 201 A. 83) sicher vorauszusetzen.

[34] Diese meint das πινάκιον bei Demosth. *v. Cherr.* 28 S. 96 a. E., wie S. 201 A. 80 erinnert ist. Vgl. dazu S. 807.

Statt die richterliche Entscheidung binnen dreiſsig Tagen herbeizuführen (S. 202). Ein ähnliches Verfahren ist für die Menysis um so mehr vorauszusetzen, je weniger die, von denen sie ausging, in der Lage waren, die Obliegenheiten des Klägers auf sich zu nehmen (S. 208 f.). Daſs auch von einer in der Volksversammlung zu verhandelnden Probole dem, gegen den sie sich richtete, von den Prytanen Kenntnis zu geben war, liegt in der Natur der Sache[35]. Begnügte aber der Beschwerdeführer sich nicht mit dem Präjudiz, auf das sich die Bedeutung der von der Ekklesie abgegebenen Meinungsäuſserung beschränkte, sondern wollte er ein richterliches Erkenntnis wider seinen Gegner herbeiführen, so hatte er auf dem geordneten Rechtswege mit dessen Vorladung seine Klage einzuleiten. Eine ganz auſserordentliche Maſsnahme war es, wenn gegen die, die das Volk zu der Verurteilung der Feldherren der Arginussenschlacht verleitet hatten, durch besonderen Volksbeschluſs die Ermächtigung zur Erhebung von Probole gegeben und die Stellung von Bürgen bis zur Fällung des Urteils von ihnen gefordert wurde[36]. Daſs die Phasis in bezug auf die Einleitung des Verfahrens sich von der Schriftklage nicht unterscheidet, ist schon früher (S. 310) bemerkt worden. Dagegen kam für die Apographe und die Mehrzahl der Diadikasien, insbesondere der διαδικασίαι κλήρων und ἐπικλήρων eine Vorladung nicht in Frage, weil es bei ihnen keine Kläger und keine Beklagten gab. Beide kommen auch darin überein, daſs in der Hauptversammlung jeder Prytanie die Anträge auf Konfiskation eines Vermögens und auf Zuspruch eines Erbes oder einer Erbtochter zur Verlesung zu bringen waren, um jedem Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf das eine oder andere zu bieten[37].

Zur Zeit des ersten attischen Bundes, als die Bundesgenossen in weitem Umfange ihr Recht vor den athenischen Gerichten zu nehmen genötigt waren, wie im Schluſskapitel

---

[35] Ganz glaublich also heiſst es Lex. Seguer. V S. 288, 17 προβάλλεσθαι τὸ παράγειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν τὸν βουλόμενον.

[36] Xenoph. *Hell.* I 7, 35 (S. 214 A. 123).

[37] Aristot. 43, 4 (S. 303 A. 16 und 579 A. 116).

des Buches zu zeigen ist, mufste das dargelegte Verfahren, namentlich soweit es sich um Klagen von Athenern wider Bürger der Bundesstaaten handelte, mancherlei Abänderungen erleiden, von denen wir keine Kenntnis haben. Aristophanes führt in den Vögeln einen Sykophanten vor, der ein Gewerbe daraus macht, die Bundesgenossen mit Klagen heimzusuchen und zu Peisetairos kommt, um von ihm mit Flügeln ausgestattet zu werden, damit er gleich, nachdem er seine Vorladungen auf den Inseln gemacht, nach Athen zurückfliegen, dort, ehe noch die Beklagten ankommen können, ein Urteil gegen sie auswirken, und dann, während jene noch auf dem Wege nach Athen sind, wieder in ihre Heimat eilen könne, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen[38]. Er bezeichnet sich als *κλητὴρ νησιωτικός*; aber es ist ebenso klar, dafs er nur in eigenem Interesse tätig ist, wie dafs nicht jede Vorladung eines Bürgers einer Bundesstadt die Anwesenheit des athenischen Bürgers in jenes Wohnort oder umgekehrt bedingen konnte. Dagegen erfahren wir aus inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüssen von staatlichen Ladungsboten (*δημόσιοι κλητῆρες*), die bei Vergehen von Bundesstaaten oder ihrer Bürger wider Bundeseinrichtungen die Vorladung zu bewirken haben[39].

2. Der Vorladung des Gegners hatte die Anbringung der Klage wider ihn bei der zuständigen Behörde durch Einreichung eines Schriftstücks zu folgen[40], das den gegen ihn erhobenen Rechtsanspruch im Anschlufs an die in den Gesetzen gebrauchte Bezeichnungsweise namhaft machte. Denn seinen einzelnen Rechtssätzen hatte der attische Gesetzgeber die Bezeichnung des Rechtsweges zur Seite gestellt, auf dem eine wider sie verstofsende Handlung zu

---

[38] V. 1422. Vgl. *Ritt.* 262.

[39] *C. I. A.* I n. 37 Z. 28. n. 38 Fr. f Z. 15. Auch *κλητεύειν* steht bei Demosth. *v. Kranz* 150 S. 277, 15 von der Vorladung eines Staates durch einen anderen vor den Amphiktionenrat: *οὐκ ἐνῆν ἄνευ τοῦ προσκαλέσασθαι δήπου τοῖς Λοκροῖς δίκην κατὰ τῆς πόλεως συντελέσασθαι· τίς οὖν ἐκλήτευσεν ὑμᾶς.*

[40] Genau geschieden werden die beiden Momente der Klageinleitung [Lys.] *g. Andok.* 11 S. 206 *προσεκαλέσατο δίκην ἀσεβείας πρὸς τὸν βασιλέα καὶ ἔλαχεν Ἀνδοκίδης.*

ahnden sei[41]; an die in den Gesetzen aufgestellten Kategorien hatten sich auch ergänzende Volksbeschlüsse anzulehnen[42]. Der übliche Ausdruck für Einreichen der Klagschrift ist δίκην λαγχάνειν, wozu der Genitiv des Gegenstandes tritt, über den eine richterliche Entscheidung[43] begehrt wird, entweder der Rechtsverletzung, deren gerichtliche Ahndung gefordert (wie βλάβης, φόνου), oder der Sache, auf die Rechtsanspruch erhoben wird (wie κλήρου). Dafür wird auch λῆξιν λαγχάνειν τινός gesagt oder allein λαγχάνειν τινός, wo der Zusammenhang ein Mifsverständnis ausschliefst[44]. Nur diese beiden Ausdrücke sind zulässig, wo es sich um den Antrag auf den magistratischen Zuspruch eines Erbes oder einer Erbtochter handelt (S. 579), während δίκην κλήρου λαγχάνειν nur dann anwendbar ist, wenn das Erbe einem anderen, der sich in seinem Besitze befindet, streitig gemacht wird[45]. Dementsprechend hat λῆξις neben der Bedeutung des Antrags auf Erbeinsetzung auch den Sinn Klagschrift, sowohl von öffentlichen als von Privatklagen[46], wie δίκην λαγχάνειν auch

---

[41] Z. B. Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529 (S. 421 A. 6). Aisch. *g. Tim.* 13 S. 39 (S. 437 A. 64). Vgl. dazu Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 195. Aber in dem Gesetze bei Andok. *v. d. Myst.* 87 S. 42 sind δίκαι so wenig wie in Solons *Fr.* 36 V. 18 Rechtssätze, sondern Rechtssprüche, wie für die erstere Stelle schon die Zusammenstellung mit δίαιται erweist; über die andere vgl. Hirzel a. d. A. 43 a. O. S. 97 A. 1.

[42] Z. B. *C. I. A.* II n. 811[c] Z. 152 ff. (S. 200 A. 75).

[43] Dafs die ursprüngliche Bedeutung von δίκη Rechtsspruch, richterliche Entscheidung ist, hat für mein Urteil Hirzel *Themis Dike u. Verwandtes* (Leipzig 1907) S. 57 ff. mehr als wahrscheinlich gemacht.

[44] Demosth. *g. Steph.* I 50 S. 1116 a. E. τῇ τοῦ διώκοντος λήξει — ἣν ἐγὼ τούτῳ ψευδομαρτυρίων εἴληχα. *g. Meid.* 120 S. 554, 4 φόνου δ' ἂν εἰκότως (οἶμαι) ἐμαυτῷ λαχεῖν. Lysias *π. δημ. χρημ.* 3 S. 590 λαχὼν ὁ πατὴρ παντὸς τοῦ συμβολαίου Ἐρασιστράτῳ.

[45] So bei Isai. *v. Hagn. E.* 13 S. 277. 17 S. 284 und entsprechend λαγχάνειν allein 10 S. 275. 28 S. 285. Dagegen λῆξιν κλήρου λαγχάνειν *v. Pyrrh. E.* 2 S. 15. 43 S. 43 und λαγχάνειν κλήρου 32 S. 35. Nur zu λαγχάνειν κλήρου kann der Dativ der Person treten, für die ein Erbe beansprucht wird, wie an der zuletzt angeführten Stelle und *v. Phil. E.* 57 S. 152, während sonst bei δίκην (λῆξιν) λαγχάνειν der Dativ nur den Gegner bezeichnet.

[46] Von ersteren *g. Timokr.* 83 S. 727, 6. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 14. *g. Theokr.* 32 S. 1332, 14 (wo πρός mit Blafs nach A zu streichen ist).

von ersteren neben dem herrschenden γράφεσθαι gesagt wird[47]. Dafs ebenso γραφή auch in der Sprache der Redner die Klagschrift auch in Privatklagen bezeichnet, ist schon oben (S. 263 A. 1) nachgewiesen. Dagegen wird von ihnen ἔγκλημα, wenn es den engeren Sinn von Klagschrift hat, nur von Privatklagen gebraucht, und zwar von solchen, die auf ein Forderungsrecht sich gründen[48]. Für die besonderen Formen der öffentlichen Klagen wird die Klagschrift mit demselben Ausdruck bezeichnet wie die Klagform selbst, wie εἰσαγγελία, φάσις, ἀπογραφή, ἀπαγωγή, ἔνδειξις, wofür die Belegstellen bereits gegeben sind. Für das Einreichen der Klagschrift ist der technische Ausdruck ἀποφέρειν τὴν γραφὴν πρὸς τὸν ἄρχοντα[49].

Recht bezeichnend erscheint die Wahl des Ausdrucks λαγχάνειν δίκην. Denn so streitig auch seine Deutung bis heute geblieben ist, so zweifellos wird sein Verständnis durch einen in die zweite Rede gegen Stephanos eingelegten Gesetzestext gesichert, dessen Wortlaut seit Bekker feststeht (S. 579 A. 115). Wenn in ihm dem Archon aufgegeben wird

---

[47] [Lysias] *g. And.* 11 S. 206. Plat. *Euthyphr.* 5 S. 5 B. *Ges.* X 15 S. 909 C. Vgl. [Demosth.] *g. Neaira* 98 S. 1378, 11.

[48] [Demosth.] *g. Zenoth.* 4 S. 883, 4. 27 S. 889, 24. *g. Phorm.* 16 f. S. 912, 2 ff. (τὸ ἔγκλημα ὃ ἔλαχον). *f. Phorm.* 20 S. 950, 21. *g. Pant.* 22 ff. S. 973 f. *g. Naus.* 15 S. 988, 27. 989, 5. *g. Boiot.* II 16 S. 1013, 11. I 38 S. 1006, 16. Von einer Klage, die ihrer Natur nach eine öffentliche sein müfste, steht es nur in der ersten Rede gegen Aristogeiton § 55 S. 787, 9. 58 S. 788, 4, die auch darin gegen die Rechtssprache verstöfst. Ebensowenig wird ihr die Scheidung im Lex. Cant. S. 666, 7 gerecht, wie auch Pollux VIII 28 f. Unattisches einmischt. Dem weiteren Sinne von ἐγκαλεῖν und ἔγκλημα entspricht es, wenn das Verbum geradezu in Gegensatz zu δίκην λαγχάνειν und δικάζεσθαι gestellt wird (Demosth. *g. Onet.* I 17 S. 868, 22 ἐπὶ τούτων [ἀρχόντων] ἐνεκάλουν δοκιμασθείς, ἔλαχον δὲ τὴν δίκην ἐπὶ Τιμοκράτους. *g. Apat.* 25 S. 900, 23. Isai. *v. Pyrrh. E.* 9 S. 19), weil man vor Erhebung der Klage vielfach durch Vorstellung seiner Beschwerde Abhilfe von dem Gegner zu erlangen suchte. Von den auf solchem Wege zustande gekommenen Vergleichen redet Aristoph. *Δράματα* bei Phot. und Suid. u. πρόδικον δίκην (*Fr.* 267 K.) ἐγὼ γὰρ εἴ τί σ' ἠδίκηκ', ἐθέλω δίκην δοῦναι πρόδικον ἐν τῶν φίλων τῶν σῶν ἐνί.

[49] Demosth. *g. Aristokr.* 5 S. 622, 3. *g. Aph.* I 12 S. 817, 13. *g. Theokr.* a. a. O. Aisch. *g. Ktes.* 217. 219 S. 611 f.

κληροῦν — κλήρων καὶ ἐπικλήρων ὅσοι εἰσὶ μῆνες πλὴν τοῦ σκιροφοριῶνος, so kann das nur heiſsen, daſs er durch das Los zu bestimmen hat, in welcher Folge bzw. an welchem Tage Erbschaftsklagen und Erbansprüche zur Anakrisis zu bringen sind. Denn daſs es sich nur um diese, nicht um die richterliche Entscheidung handeln kann, beweist die Ausnahme des letzten Monats (vgl. S. 809). Ebenso ist also das dem κληροῦν korrelate λαγχάνειν zu erklären, das wie in anderen Wendungen, so verbunden mit δίκην, nicht sowohl einen Rechtsspruch nach dem Lose erhalten, als ihn zu erlangen suchen bedeutet[50]. Eine Losung über die Ordnung, in der die gleichzeitig eingereichten Klagen zur Verhandlung kommen sollten, muſste um so mehr sich empfehlen, je eher eine Häufung namentlich solcher Klagen eintreten konnte, die an bestimmten Tagen einzubringen waren, wie die Schuldklagen am letzten Monatstage (S. 808). Von einer Geschäftsteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern der aus einer Mehrzahl zusammengesetzten Gerichtsbehörden, wie sie bei der Finanzbehörde der Hellenotamiai nach den erhaltenen Rechnungsurkunden der Schatzmeister der Athena bestanden zu haben scheint[51], ist nichts bekannt, da überall das Kollegium als Gesamtheit auftritt. Zur Annahme der Klagschriften waren auch die Beisitzer der oberen Archonten und die Schreiber der Kollegien befugt[52]. Aber die Verfügungen, die sofort bei oder unmittelbar nach Entgegennahme der Klagschrift zu treffen waren, konnten nur von der zuständigen Behörde selber ausgehen.

Nach Entgegennahme der Klagschrift war es Sache der Behörde, sie einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und etwaige Einwendungen des Beklagten zu hören, dessen Anwesenheit bei der Einreichung schon darum geboten war. In solchen Fällen, in denen die Unzulässigkeit der Klage

---

[50] Unrichtig Schol. Plat. *Euth.* S. 327 Bk. κλήρῳ γὰρ εἰσῆγον τὰς δίκας δι' εὐταξίαν. Auf andere Erklärungen von Neueren einzugehen, darf ich mir ersparen.

[51] *Gr. Alt.* I[4] S. 453 A. 6.

[52] [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 14 (Paredros des Archon). 8 S. 1324, 11 (Schreiber der Vorsteher des Emporion).

unzweifelhaft war, mufs dem Beamten das Recht zugestanden haben, sie sofort zurückzuweisen. So insbesondere wenn dem Kläger oder auch dem Beklagten die Rechtsfähigkeit abging, oder wenn der Beklagte nicht erschienen und nicht nachzuweisen war, dafs er in vorschriftmäfsiger Weise vorgeladen war, die Klage also eine *ἀπρόσκλητος* war[53]. Nicht immer so leicht war ein Zweifel darüber, zu entscheiden, ob eine Klage nach ihrem Gegenstande überhaupt oder wenigstens zu dem gewählten Zeitpunkte oder in der gewählten Form und vor der angerufenen Behörde gesetzlich zulässig sei. Dafs auch aus solchem Grunde die Behörde berechtigt war, eine Klage abzulehnen, folgt daraus, dafs sie bei ihrer Rechenschaftsablage[54] dafür zur Verantwortung gezogen werden konnte (S. 291). Dieser Verantwortlichkeit wurde sie aber dadurch überhoben, dafs sie die Klage nicht ihrerseits abwies, sondern die Einrede des Gegners gegen ihre Zulässigkeit (*παραγραφή*) abwartete, die zunächst zur Entscheidung zu bringen war, ehe in die Verhandlung über die Klage selbst eingetreten werden durfte. Darüber ist im vierten Hauptstück zu handeln. Gingen die Bedenken der Behörde aber nur auf die Formulierung der Klage, so konnte sie ihre Annahme von der Abänderung ihrer Fassung abhängig machen, wie nach einer früher besprochenen Stelle des Lysias Dionysios von den Elfmännern gezwungen wurde, seiner Apagoge gegen Agorat den Zusatz ἐπ᾽ *αὐτοφώρῳ* beizufügen[55]. In der Form, in der die Klag-

---

[53] [Demosth.] *g. Nikostr.* 15 S. 1251, 12. Lex. Seguer. V S. 199, 17 = Hesych u. d. W. *ἀπρόσκλητος δίκη· ἡ μὴ τυχοῦσα τῶν καλουμένων κλητόρων κατὰ τὸν νόμον, ἣ καὶ διὰ τοῦτο οὐκ ἦν εἰσαγώγιμος.* Vgl. V S. 268, 16 = Etym. M. u. *κλητῆρες.* Die Redner sprechen von einer *γνῶσις* oder *ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος,* auf die ohne Vorladung des Beklagten erkannt war, Demosth. *g. Meid.* 92 S. 544, 3. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 3. Über die erstere Stelle vgl. aber S. 232 A. 46.

[54] Nach der auf Aristot. 43, 4 gestützten Vermutung von Schömann auch bei der Epicheirotonie, die in der Hauptversammlung jeder Prytanie stattfand.

[55] *G. Agor.* 86 S. 504 und dazu S. 320 A. 15. *g. Theomn.* 10 S. 350. Erst bei der Anakrisis wurde der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Aristarch genötigt, zu seiner Klagschrift einen Zusatz zu

schriften angenommen waren, wurden sie dann von der Behörde gebucht[56] und im Auszug durch öffentlichen Aushang auf geweifsten Tafeln (σανίδες, λευκώματα)[57] zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Und zwar geschah dies nicht blofs bei öffentlichen Klagen, sondern auch bei Privatklagen, da auch für diese ein Interesse nicht nur bei den Nächstbeteiligten vorausgesetzt werden durfte[58], bei allen wohl an dem für amtliche Bekanntmachungen üblichen Platze des Marktes, vor den Statuen der Phyleneponymoi[59]. Nur von Klagen, die vor die Vorsteher des Emporions gehörten, erfahren wir, dafs sie an ihrem Amtslokal, also im Peiraieus, zur Ausstellung gelangten[60]. Die Bekanntgabe öffentlicher Klagen auch an einer auf dem Markte stehenden Schwarzpappel, die der Anspielung eines Dichters der altattischen Komödie zu entnehmen ist[61], hat schwerlich amtlichen

---

machen nach § 2 S. 255, wiewohl er sich damit in Schwierigkeiten verwickelte, vgl. Wyse z. d. St.

[56] Darauf geht Ant. *v. Chor.* 41 S. 786 ἀπογράφεσθαι und Aristoph. *Wo.* 770 ὁπότε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεύς, wodurch auch die von Strepsiades ausgesprochene Absicht, die (auf einer Wachstafel) gebuchte Klage gegen ihn durch einen Brennspiegel zu löschen, ihre richtige Beziehung gewinnt.

[57] Isokr. *π. ἀντιδ.* 237 S. 109 Or. ἐν γὰρ ταῖς σανίσι ταῖς ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐκτιθεμέναις ἀναγκαῖόν ἐστιν, ἐν μὲν ταῖς ὑπὸ τῶν θεσμοθετῶν ἀμφοτέρους ἐνεῖναι κτλ. Phot. und Hesych u. σανίς. Etym. M. u. λεύκωμα.

[58] Isokr. a. a. O. (S. 82 A. 116).

[59] Demosth. *g. Meid.* 103 S. 547 a. E. λιποταξίου γραφὴν κατεσκεύασε κατ' ἐμοῦ καὶ τὸν τοῦτο ποιήσοντ' ἐμισθώσατο ἵν' ἐκκέοιτο πρὸ τῶν ἐπωνύμων καὶ πάντες ὁρῷεν· Εὐκτήμων Λουσιεὺς ἐγράψατο Δημοσθένην Παιανιέα λιποταξίου. Die Belegstellen für den Platz bei den Eponymen als Stätte öffentlicher Bekanntmachungen gibt Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 388 ff., wo nur Isokr. *g. Kallim.* 61 K. 23 fehlt und jetzt noch Aristot. 54, 4 nachzutragen ist.

[60] [Demosth.] *g. Theokr.* 8 S. 1324, 10 ταύτην τὴν φάσιν ἔδωκε μὲν οὑτοσὶ προσκαλεσάμενος τὸν Μικίωνα, ἔλαβε δ' ὁ γραμματεὺς ὁ τῶν τοῦ ἐμπορίου ἐπιμελητῶν Εὐθύφημος· ἐξέκειτο δὲ πολὺν χρόνον ἔμπροσθεν τοῦ συνεδρίου ἡ φάσις.

[61] Hesych u. ἀπ' αἰγείρων· Ἀνδροκλέα τὸν ἀπ' αἰγείρων (Kock *F. C. A.* III p. 408) ἀντὶ τοῦ συκοφάντην· ἐπειδὴ ἐκ τῆς ἐν τῇ ἀγορᾷ αἰγείρου τὰ πινάκια ἐξῆπτον [τουτέστιν ἐξήρτων]. Die folgenden Worte οἱ ἔσχατοι sind der Rest einer Glosse ἀπ' αἰγείρου θέα, wie sie bei Suid. Lex. Seguer. VI S. 419, 15 u. a. erhalten ist, vgl. Wachsmuth I S. 510 A. 1, der

Charakter getragen. Erst nach Beendigung des ganzen Gerichtsverfahrens wurden die Klagschriften wenigstens von öffentlichen Prozessen in dem Staatsarchiv im Metroon niedergelegt: dort will noch im zweiten Jahrhundert nach Christus Favorinus die Klagschrift des Meletos gegen Sokrates gelesen haben[62].

Die Form der Klagschrift lernen wir aus mehreren uns erhaltenen Beispielen kennen. In Demosthenes Reden finden sich drei Klagen eingelegt, von denen die eine, die Klagschrift παρανόμων des Aischines gegen Ktesiphon, entschieden gefälscht ist[63]; dagegen ist die Echtheit der beiden anderen, der Klagschrift des Apollodor gegen Stephanos in einer δίκη ψευδομαρτυρίων und der leider unvollständigen Klagschrift des Pantainetos gegen Nikobulos in einer δίκη βλάβης mit Unrecht angezweifelt worden[64]. Ein drittes Beispiel für eine Privatklage ist die Klagschrift des Deinarch gegen Proxenos, die seiner gleichfalls in einer δίκη βλάβης gehaltenen

---

mit Recht die Schwarzpappel an der alten Orchestra von der Sykophantenpappel ganz scheidet.

[62] Diog. L. II 40 ἡ δ' ἀντωμοσία τῆς δίκης τοῦτον εἶχε τὸν τρόπον· ἀνάκειται γὰρ ἔτι καὶ νῦν, φησὶ Φαβωρῖνος, ἐν τῷ μητρῴῳ. Vgl. aber S. 363 A. 24. Um so weniger wird man geneigt sein, die Sitte auf alle Aktenstücke der öffentlichen Prozesse auszudehnen, wie Schömann wollte, für den auch Plut. *Arist.* 26 nicht beweist. Auf ihr aber fufst die übel erfundene Anekdote bei Athen. IX 72 S. 407 B aus Chamaileon ὁ δὲ (Ἀλκιβιάδης) — ἧκεν εἰς τὸ μητρῷον ὅπου τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί, καὶ βρέξας τὸν δάκτυλον ἐκ τοῦ στόματος διήλειψε τὴν δίκην τοῦ Ἡγήμονος.

[63] Der Nachweis der Fälschung dieser wie aller anderen Einlagen der Kranzrede ist im wesentlichen von Droysen *Zeitschr. f. d. Alterth.* 1839 S. 537 ff. (*Kl. Schr.* I S. 95 ff.) erbracht und nach der positiven Seite in freilich heute ergänzungsbedürftiger Weise vervollständigt von Wortmann *de decretis in Demosthenis Aeschinea exstantibus Atticis libelloque Aeschinis* (Marburg 1877).

[64] Die Klagschrift des Pantainetos wird in der gegen ihn geschriebenen Rede bruchstückweise zur Verlesung gebracht § 22. 25. 27. 28. 29 S. 973 ff., während der letzte § 32 S. 976, 4 verlesene Teil leider fehlt. Über die Echtheit der Urkunde s. Höck *de Dem. adv. Pant. or.* (Berlin 1878) p. 24 ff., über die der Klagschrift des Apollodor in der ersten Rede gegen Stephanos (§ 46 S. 1115 a. E.) Kirchner *de litis instrumentis quae exstant in Dem. q. f. in Lacritum et priore adv. Steph. orationibus* (Halle 1883) p. 34 ff.

Rede beigelegt war und von Dionys in seiner Schrift über Deinarch aufbehalten ist[65]. Wir setzen dieselbe her: Δείναρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ ᾧ σύνειμι, βλάβης ταλάντων δύο. ἔβλαψέ με Πρόξενος ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀγρῷ, ὅτε πεφευγὼς Ἀθήνηθεν κατῄειν ἐκ Χαλκίδος, χρυσίου μὲν στατῆρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος εἰδότος Προξένου καὶ εἰσῆλθον ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ. ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἔλαττον εἴκοσι μνῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις. Dafs die Nennung der κλητῆρες nicht jedesmal nötig war, ist schon bemerkt (S. 805). Wie diese Klagschrift beginnt auch die des Apollodor mit Bezeichnung des Klägers, des Beklagten, des Gegenstandes der Klage und der beantragten Bufse (τίμημα)[66]: Ἀπολλόδωρος Πασίωνος Ἀχαρνεὺς Στεφάνῳ Μενεκλέους Ἀχαρνεῖ ψευδομαρτυρίων, τίμημα τάλαντον. Darauf folgt die Begründung der Klage: τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένα. Beigelegt also war der Klagschrift eine Abschrift des von Stephanos in dem Prozefs des Apollodor gegen Phormion abgelegten Zeugnisses, das schon vorher zur Vorlesung gebracht war[67]. Von der Klagschrift des Pantainetos ist der einleitende Satz nicht erhalten: die Klage selbst beginnt entsprechend der Klagschrift des Deinarch ἔβλαψέ με Νικόβουλος, woran sich in einer Reihe von Partizipialgliedern die Bezeichnung der Handlungen schliefst, durch die sich Pantainetos von Nikobulos geschädigt glaubte[68]. Von öffentlichen Prozessen ist uns durch Plutarch[69] die Eisangelie

[65] K. 3 S. 635. Vor χρυσίου eine Lücke anzunehmen erscheint nicht nötig; was Dionys vorher sagt ὀλιγώρως δ' ἔχοντος τοῦ Προξένου πρὸς τὴν ζήτησιν δίκην ἔλαχεν αὐτῷ, ist aus der Rede selbst entnommen.

[66] Dafs das τίμημα auch dann beigeschrieben wurde, wenn es durch das Gesetz bestimmt war, durfte Schömann aus Pollux VIII 63 nicht schliefsen.

[67] § 8 S. 1104, 3.

[68] Ähnlich die Klageingänge Isai. b. Harpokr. u. ἄγοι und Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 21, über die S. 641 A. 17 und 657 A. 79. Der Anfang der Klagschrift des Demosthenes in der dritten Rede gegen Aphobos § 31 S. 853, 22 hat auf Authentizität so wenig Anspruch wie die ganze Rede.

[69] *Alkib.* 22.

des Thessalos gegen Alkibiades und durch Diogenes Laertios die Klagschrift des Meletos gegen Sokrates überliefert, letztere aber nicht in authentischer Fassung, wie schon der Eingang zeigt τάδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν, besonders aber die völlige Übereinstimmung des Klaggrundes ἀδικεῖ Σωκράτης κτλ. mit der ihm von Xenophon gegebenen Formulierung, die auf Wiedergabe des genauen Wortlautes keinen Anspruch erhebt. Die Eisangelie beginnt Θεσσαλὸς Κίμωνος Λακιάδης Ἀλκιβιάδην Κλεινίου Σκαμβωνίδην εἰσήγγειλεν ἀδικεῖν περὶ τὼ θεώ —, worauf die Begründung in einer Reihe von Partizipialgliedern folgt ἀπομιμούμενον τὰ μυστήρια κτλ. Dazu kommt die Parodie einer Klagschrift κλοπῆς in dem Hundeprozeſs bei Aristophanes[70].

Weiter hatte die Behörde nach Annahme der Klage den Beklagten zur Einreichung seiner Klagbeantwortung aufzufordern und beide Parteien auf einen von ihr zu bestimmenden Tag zur Anakrisis vorzuladen[71] und zur Zahlung der im voraus zu erlegenden Gerichtsgebühren zu veranlassen, soweit diese nicht bereits beim Anbringen der Klage geleistet war[72]. War der Beklagte ein Fremder, so war er

---

[70] *Wesp.* 894. Eine interessante Parallele zu den attischen Klagschriften liefert die in den inschriftlich bewahrten Akten eines Prozesses von Bürgern von Kos gegen die Gemeinde Kalymna *Inscr. of the Brit. mus.* n. 299 (*Syll.*[2] n. 512). Auch da steht am Ende das Timema.

[71] Daſs immer noch eine weitere Zitation der Parteien zur Anakrisis durch die Behörde erfolgt sei, folgerte Schömann aus [Demosth.] *g. Theokr.* 8 S. 1324, 12 λαβὼν ἀργύριον οὗτος εἴασε διαγραφῆναι (τὴν φάσιν) καλούντων αὐτὸν εἰς ἀνάκρισιν τῶν ἀρχόντων. Dagegen wendete Platner I S. XLIV mit Recht ein, daſs dann eine Verurteilung auf eine erdichtete πρόσκλησις nicht hätte stattfinden können. Die Ladung des Theokrines muſs ihren besonderen Grund darin gehabt haben, daſs er sich zur Anakrisis, vielleicht erst an einem späteren Termine nicht einfand. Zu den προδικασίαι in Tötungsklagen, die sich über drei Monate erstreckten, waren κλήσεις durch den Basileus zu erlassen (Hauptst. 3 Anm. 40).

[72] Daſs die πρυτανεῖα, die mit einer unten zu besprechenden Ausnahme bei allen Privatklagen zu erlegen waren, von dem Kläger an dem Tage gezahlt wurden, auf den er den Beklagten vorlud, ergibt sich aus Arist. *Wolk.* 1134 ff. 1179 f. 1189 ff.

zur Haft zu bringen, wenn er nicht Bürgen stellte. Endlich waren, wenn Apagoge, Endeixis oder Ephegesis angestellt war, die besonderen durch das Wesen dieser Klagformen gebotenen Maſsnahmen zu ergreifen und bei Tötungsklagen die πρόρρησις zu erlassen (S. 810).

3. Gleich bei Einreichung der Klagschrift oder unmittelbar nach ihr muſsten wenigstens bei der Mehrzahl der Klagen Gerichtsgebühren an die einleitende Behörde entrichtet werden, die in die Staatskasse flossen, teils von dem Kläger allein, die Parastasis, teils von beiden Parteien, die Prytaneia, die aber dem siegenden Teile von dem Gegner wieder erstattet werden muſsten[73]. Eine dritte Zahlung, die von dem Kläger bei Einleitung gewisser Klagen zu erlegen war, die Parakatabole verfiel nur, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen für seine Klage gewann, und ist also mit anderen Sukkumbenzgeldern erst im siebenten Hauptstück zu besprechen.

Daſs die Prytaneia aus ältester Zeit stammen, zeigt ihr Name (S. 25). In der Zeit, da die Bundesgenossen Athens ihr Recht vor seinen Gerichtshöfen suchen muſsten, war der aus ihnen der Staatskasse zuflieſsende Ertrag so bedeutend, daſs aus ihm nach der freilich übertreibenden Behauptung der unter Xenophons Namen gehenden Schrift vom Staat der Athener der Richtersold bestritten werden konnte[74]. Noch für die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christus

---

[73] Das sagt nicht bloſs Pollux (Anm. 76), sondern auch Harpokr. u. d. W. ἣν δὲ ἀργύριόν τι ὅπερ κατετίθεσαν οἱ δικαζόμενοι ἀμφότεροι, καὶ ὁ φεύγων καὶ ὁ διώκων. Die Belege bei Aristophanes und den Rednern gelten nur der Erlegung durch den Kläger oder der Rückerstattung durch den verurteilten Beklagten.

[74] 1, 16 οἳ δὲ ἀντιλογίζονται ὅσα ἐν τούτῳ (ὅτι τοὺς συμμάχους ἀναγκάζουσι πλεῖν ἐπὶ δίκας Ἀθήναζε) ἔνι ἀγαθὰ τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων· πρῶτον μὲν ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν· εἶτ' οἴκοι καθήμενοι ἄνευ νεῶν ἔκπλου διοικοῦσι τὰς πόλεις τὰς συμμαχίδας· καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις. Darum Befreiung von den Prytaneien in Proxeniedekreten für Bündner, *C. I. A.* IV 1 n. 551 καὶ δίκας ἐάν τις ἀδικῇ αὐτὸν Ἀθήνησιν πρὸς τὸμ πολέμαρχον ἄνευ πρυτανείων. II n. 85. Zahlung des Richtersolds aus den πρυτανεῖα in Naxos IV 2 n. 88[d] Z. 14 f.

können wir ein für ihre Verwaltung vom Rate bestelltes Amt nachweisen[75]. Ihre Höhe war nach dem Werte des Streitobjekts abgestuft: bei Sachen von hundert bis tausend Drachmen betrugen sie drei Drachmen für jeden Teil, bei Sachen über tausend Drachmen dreifsig; Sachen unter hundert Drachmen waren gebührenfrei[76]. Dafs die Prytaneia wenigstens in der Regel gleich beim Anbringen der Klage erlegt wurden, ist aus Aristophanes Wolken bekannt: die ἕνη καὶ νέα, der Tag, an dem Schuldklagen anzubringen waren (Anm. 22), auf den also Strepsiades von seinem Gläubiger vorgeladen wird, wird auch als der bezeichnet, an dem die Prytaneia zu erlegen (τιθέναι) waren; θέσις (τῶν πρυτανείων) ist gleichbedeutend mit Anstellung der Klage[77]. Erlegte der Kläger die Prytaneia nicht, so kam die Klage nicht zur Verhandlung; was zu geschehen hatte, wenn der Beklagte sie nicht zahlte, können wir nicht sagen, sondern nur vermuten, dafs sie der Kläger für ihn vorschofs, um, wenn er den Prozefs gewann, sie von ihm zusammen mit der Summe, in die er verurteilt wurde, einzutreiben. Auch

---

[75] Ein Ehrenkranz mit der Aufschrift ἡ βουλὴ ταμιεύσαντα πρυτανείων *C. I. A.* II n. 1358. Dazu n. 1201 f. Gerichtsgebühren, aber in viel gröfserer Höhe, kennt auch das alexandrinische Recht, *Dikaiomata* S. 60 f.

[76] Pollux VIII 38 τὰ μὲν πρυτανεῖα ὡρισμένα ὅ τι ἔδει καταβαλεῖν πρὸ τῆς δίκης τὸν διώκοντα καὶ τὸν διωκόμενον· εἰ δὲ μή, διέγραφον τὴν δίκην οἱ εἰσαγωγεῖς. ὁ δ' ἡσσηθεὶς ἀπεδίδου τὸ παρ' ἀμφοτέρων δοθέν, ἐλάμβανον δ' αὐτὸ οἱ δικασταί. καὶ οἱ μὲν ἀπὸ ἑκατὸν δραχμῶν ἄχρι χιλίων δικαζόμενοι τρεῖς δραχμὰς κατετίθεντο, οἱ δὲ ἀπὸ χιλίων τριάκοντα. Dreifsig Drachmen bei Summen von 1100 und 10000 Drachmen [Demosth.] *g. Euerg.* 64 S. 1158, 23. Isokr. *g. Kallim.* 3 K. 1 vgl. mit 12 K. 5. Die Annahme von Böckh in seiner grundlegenden Arbeit über Gerichts- und Strafgelder *Sth.* I² S. 461 ff., dafs bei Summen über 10000 Drachmen die Prytaneien nach gleicher Fortschreitung berechnet worden seien, beruhte auf der jetzt berichtigten Lesung bei Pollux, die hinter ἀπὸ χιλίων noch μέχρι μυρίων einschob. Auf Sachen unter 100 Drachmen geht Hesych u. ἄνευ πρυτανείων· δίκαι τινὲς αἳ δίχα τοῦ τεθῆναι πρυτανεῖα ἐκρίνοντο. Was aber bei Pollux weiter folgt und von anderen wiederholt wird, verwechselt die Prytaneia mit der Parakatabole, vgl. Böckh S. 464 f.

[77] *Wolk.* 1180. 1189 f.

die Frage können wir nicht mit Sicherheit beantworten, in welchen Prozessen Prytaneien zu erlegen waren. Bezeugt sind sie für Schuldklagen, für eine δίκη βλάβης[78] und in einem sofort zu besprechenden Falle für eine δίκη αἰκείας, also für lauter Privatprozesse, für öffentliche Prozesse aber, wie bald näher nachzuweisen ist, nur dann, wenn der Kläger in ihnen zugleich seinen eigenen Vorteil verfolgte. Hiernach spricht alle Wahrscheinlichkeit für die von Böckh begründete Ansicht, dafs der Staat Prytaneien nur in den Rechtsfällen erhob, in denen die Kläger ein privates Interesse ausschliefslich oder wenigstens zum Teil verfolgten, eine Ansicht, mit der auch das Zeugnis des Verfassers der Schrift vom Staate der Athener nicht in Widerspruch steht[79]. Nur von den δίκαι αἰκείας wissen wir aus dem ausdrücklichen Zeugnisse des Isokrates[80], dafs bei ihnen keine Prytaneien erhoben wurden. Wenn gleichwohl in der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos[81] der bei einer solchen Klage bezahlten Prytaneia Erwähnung geschieht, so hebt sich dieser anscheinende Widerspruch dadurch, dafs dort nicht von einer einfachen Injurienklage, sondern von einer Widerklage die Rede ist, von der im vierten Hauptstück zu sprechen ist. Denn eine Widerklage läfst wenigstens dann, wenn sie auf dem gleichen Grunde wie die Klage beruht, böse Absicht oder Leichtfertigkeit auf der einen oder anderen Seite voraussetzen und war darum wohl mit Erlegung von Prytaneia verbunden, weil man sie nicht erleichtern wollte, wie aus dem gleichen

---

[78] Isokr. a. a. O.

[79] Dafs bei dem zweiten Rechtfertigungsgrund für die Prytaneia nur an öffentliche Klagen gedacht sein kann, steht aufser Frage; auf diese aber auch den ersten Grund zu beziehen, mit Stahl *de sociorum Atheniensium iudiciis* p. 24, wäre erst dann notwendig, wenn anderweit feststände, dafs die Privatprozesse der Bundesgenossen dem Gerichtszwang der Athener nicht unterlagen. Wie wenig dies aber der Fall ist, wird im Schlufskapitel zu zeigen sein.

[80] *G. Loch.* 2 K. 3 περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν. Das Wort παρακαταβολή steht dabei in dem allgemeinen Sinne, über den Hauptst. 7 A. 8.

[81] A. d. Anm. 76 a. O.

Grunde bei ihr dem unterliegenden Teil die Gefahr der Epobelie drohte.

Für den behaupteten Charakter der Prytaneia spricht auch die einzige Angabe, die wir über ihre Erhebung in einer öffentlichen Sache besitzen. Nach einem in der Rede gegen Makartatos[82] bewahrten Gesetze soll jeder, der über das in ihm erlaubte Mafs hinaus Ölbäume umhieb, für jeden Baum hundert Drachmen an die Staatskasse und ebensoviel an den Kläger zahlen, dieser aber Prytaneien für seinen Anteil (τοῦ αὑτοῦ μέρους), d. h. die auf ihn fallenden hundert Drachmen erlegen, natürlich, weil er in Rücksicht auf sie den eigenen Vorteil verfolgt; dagegen bleibt der Angeklagte, für den die Sache eine blofs öffentliche ist, von ihrer Erhebung befreit. Was aber für diese Klage gilt, die nicht eigentlich als Phasis bezeichnet wird (S. 313 A. 16), dürfen wir als allgemeine Regel für die Phasis, der eben die Gewährung einer Prämie an den siegreichen Kläger eigentümlich war (S. 315), um so mehr voraussetzen, als damit auch deutliche Spuren auf einem leider sehr verstümmelten Volksbeschlufs in Übereinstimmung stehen[83].

Dagegen wird die andere Art von Gerichtsgebühren, die Parastasis, nur bei öffentlichen Klagen und sicherlich nur von dem Kläger erlegt. Die Klagen, für die ihre Erlegung von Aristoteles bezeugt ist, haben wir schon im ersten Buche kennen gelernt (S. 72)[84]; es sind ausschliefslich vor

---

[82] § 71 S. 1074.

[83] *C. I. A.* I n. 28 Z. 13 f., wo mit Böckh zu ergänzen ist πρυτανεῖα τιθέ]τω τοῦ αὑτοῦ μέρους, wie es in dem Anm. 82 angeführten Gesetze heifst; dafs dem Kläger (γραφέσθω ὁ βουλόμενος) eine Belohnung versprochen war, lehrt nach Böckhs Erinnerung das Z. 12 erhaltene λαμβανέτω. In derselben Weise wird die Erwähnung der Prytaneia in dem gleichfalls sehr fragmentierten Volksbeschlufs über Milet *C. I. A.* IV 1 n. 22[a] Fr. c Z. 10 τὰ δὲ πρυτανεῖα τιθέντων πρὸς [τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθηναίων zu erklären sein; die Klagen, um die es sich hier handelt, können nach Z. 7 keine Privatprozesse gewesen sein, wohl aber scheint nach Z. 9 auch in ihnen dem Kläger eine Belohnung in Aussicht gestanden zu haben.

[84] Korrekt drückt sich Phot. aus u. παρακατάστασις (eine Form, die keine Gewähr hat) κατεβάλλετο δὲ καὶ τοῖς θεσμοθέταις ἐπί τισι γραφαῖς.

das Forum der Thesmotheten gehörige Klagen, gegen solche Delikte, durch die zunächst ein persönliches Recht und nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird, ohne dafs alle zu dieser Kategorie gehörigen Vergehen von der Aufzählung bei Aristoteles umfafst würden, die hier wie in anderen Fällen keine Vollständigkeit bezweckt. Dieser Parastasis geschieht bei den Rednern nur einmal[85] Erwähnung. Wenn an einer zweiten Stelle[86] mit dem gleichen Namen die Gebühr bezeichnet wird, die von dem zu erlegen ist, der beim Archon den Zuspruch einer Erbtochter beantragt[87], so kann das Wort nur in demselben allgemeinen Sinne als Gerichtsgebühr verstanden sein, der auch für Parakatabole nachzuweisen ist (Anm. 80). Eine dritte Anwendung des Worts auf die Gebühr, die an den Diaiteten beim Einbringen der Klage zu zahlen ist, haben wir schon früher kennen gelernt (S. 231). Seine Mehrdeutigkeit erklärt sich aus seiner Ableitung, παρίστασθαί τινα εἰς κρίσιν heifst jemanden vor Gericht ziehen[88]. Den Betrag der παράστασις bei öffentlichen Klagen kennen wir nicht, da ein Schlufs aus der Höhe der an den Diaiteten zu zahlenden[89] nicht zulässig ist. Doch kann er nicht hoch gewesen sein, wenn anders wir in ihrer Erlegung nur eine symbolische Handlung für Einbringung der Klage erblicken dürfen.

---

85 Isai. *v. Pyrrh. E.* 41 S. 45 (S. 352 A. 43).

86 Andok. *v. d. Myst.* 120 S. 16.

87 Nicht einer Erbtochter, die ein anderer heiraten will, wie Böckh S. 474 sagt; denn Kallias erhebt erst später Anspruch für seinen Sohn. Böckh stellte den Fall zu der in öffentlichen Klagen erhobenen Parastasis, weil die Erbtöchter unter besonderem Schutze des Staates standen.

88 So Platon *Rep.* VIII 10 S. 555 B. Mit dieser Stelle brachte schon Pollux VIII 39 das Wort παράστασις zusammen, freilich mit Umkehrung des richtigen Verhältnisses.

89 Auf sie gehen Menanders Verse aus dem Μισογύνης bei Harp. u. d. W. (*Fr.* 327 K.) ἕλκει δὲ γραμματείδιον ἐκεῖσε δίθυρον καὶ παράστασις, μία δραχμή, und das Bruchstück eines ungenannten Komikers bei Phot. u. d. W., das ich bei Meineke und Kock nicht finde, ἄνδρες Ἑλλήνων ἄριστοι καταβαλεῖν παράστασιν.

Drittes Hauptstück.

Anakrisis.

Die vornehmste Aufgabe des Gerichtsvorstands war es, die von ihm angenommene Klage durch Verhandlung mit den Parteien für die richterliche Entscheidung vorzubereiten. Diese Vorprüfung, bei der die Parteien alle zur Unterstützung ihrer Sache dienlichen Erklärungen abzugeben und ihre Beweise vorzulegen hatten, heifst *ἀνάκρισις*, weil sie wie die mit dem gleichen Ausdruck bezeichnete Dokimasie der Beamten (S. 272) sich im wesentlichen durch eine Befragung der Parteien vollzog[1]. Von der Behörde sagt man *ἀνακρίνειν* (*τοῖς ἀντιδίκοις*) *τὴν δίκην* oder *γραφήν*, auch *τοὺς ἀντιδίκους*, von den Parteien *ἀνακρίνεσθαι τὴν δίκην* im Medium, vom Rechtsstreit *ἀνακρίνεσθαι* im Passiv[2]. Als Grundlage der Verhandlung hatte die Klagschrift des Klägers und die Klagbeantwortung des Gegners (*ἀντιγραφή*) zu dienen, die gleichfalls schriftlich einzugeben war[3]. Dazu hatten beide

---

[1] Xenoph. *Symp.* 5, 2 *εἰς ἀνάκρισίν σε πρῶτον τῆς δίκης καλοῦμαι· ἀλλ' ἀποκρίνου. Κ. σὺ δέ γ' ἐρώτα.*

[2] [Demosth.] *g. Olymp.* 31 S. 1175 a. E. *ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφισβητοῦσιν.* Aristot. 56, 6 *γραφαὶ καὶ δίκαι — ἃς ἀνακρίνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγει (ὁ ἄρχων).* Isai. *v. Dikaiog. E.* 32 S. 107 *ἀνακρίναντες ἡμᾶς πολλάκις οἱ διαιτηταί.* Demosth. *g. Meid.* 103 S. 548 i. A. *οὔτ' ἀνεκρίνατο ταύτην (τὴν γραφήν) ὁ συκοφάντης ἐκεῖνος.* *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 8 *εἰ ἀνακρινοίμην κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας.* 17 S. 1252, 5. *g. Olymp.* 23 S. 1173, 19 *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφισβητήσεις.* Bei Pollux VIII 29 steht *ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες*, wofür es *ἀνέκρινον* heifsen mufs. Ebenso ist Lex. Seguer. VI S. 449, 25 = Suid. u. *ἄρχων ὑποκρίνουσι* in *ἀνακρίνουσι* zu ändern.

[3] Vgl. besonders Demosth. *g. Steph.* I 45 S. 1115, 18, wo der S. 822 ausgeschriebenen Klagschrift die *ἀντιγραφή* beigesetzt ist *τἀληθῆ ἐμαρ-*

Parteien die Richtigkeit der in diesen Schriftstücken aufgestellten Behauptungen gleich im Beginn der Anakrisis durch einen Eid zu bekräftigen, der ἀντωμοσία heifst, ihn leisten ἀντομνύναι, selten ἀντόμνυσθαι. Und zwar werden diese Ausdrücke nicht blofs von den gegenseitigen Eiden und dem Gegeneide des Beklagten gebraucht[4], sondern noch häufiger vom Eide des Klägers[5], darum wird ἀντωμοσία geradezu für Klagschrift gesetzt[6], was auch auf ἀντιγραφή übertragen ist[7]. Auf die Anakrisis pflegt man auch die besonders feierliche Vereidigung der Parteien zu beziehen, die vor den Blutgerichtshöfen stattfand. Vor dem Areopag hatte der Kläger wie der Angeklagte an die Opferstücke (τόμια) der an bestimmten Tagen und von bestimmten Leuten geschlachteten Tiere, eines Ebers, eines Widders und eines Stieres heranzutreten und unter Anrufung der Erinyen und der anderen Götter Verderben auf sich und ihr Geschlecht herabzuwünschen, wenn sie wider die Wahrheit, der eine die Schuld des Angeklagten, dieser seine Unschuld behaupteten, und ebenso lautete ihr Eid an den übrigen Blut-

---

τύρησα μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένα. Ebenda 87 S. 1128, 9. Lys. *g. Pankl.* 10 S. 724. 4 S. 732 ἐπειδὴ δέ μοι αὐτὴν (τὴν δίκην) ἀντεγράψατο μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι.

[4] Von ersteren Isokr. *g. Kall.* 37 K. 16 (med.). Isai. *v. Astyph. E.* 34 S. 250, von letzterem Antiph. *g. d. Stiefm.* 8 S. 608. Von den Parteien in einer διαδικασία κλήρου [Demosth.] *g. Mak.* 3 S. 1051, 10. Durch diese Stellen wird die Behauptung von Philippi *Areopag u. Epheten* S. 89 widerlegt, dafs, abgesehen von den Blutklagen, der Introduktionseid nur dem Kläger auferlegt worden sei. Dagegen streitet auch schon der Name ἀντωμοσία.

[5] Lys. *g. Pankl.* 13 S. 736. Isokr. *v. Gesp.* 2 K. 1. Isai. *v. Dikaiog. E.* 1 f. S. 87. 4 S. 89. 16 S. 98 (med.). *v. Astyph. E.* 1 S. 230.

[6] Isai. *v. Dikaiog. E.* 2 S. 87. 4 S. 89. *v. Pyrrh. E.* 6 S. 18. Arist. *Wesp.* 1041. Plat. *Apol.* 3 S. 19 B. 11 S. 24 B. Im Titel der von Harpokr. u. ἐπώνια zitierten Rede des Isaios πρὸς Τληπόλεμον ἀντωμοσία nimmt Sauppe das Wort im Sinne von παραγραφή; man könnte auch an Widerklage denken.

[7] Hyper. *f. Eux.* 4 K. 20. 31 K. 40. Plat. *Apol.* 15 S. 27 C. Bei Harp. u. d. W. (nach den Anm. 19 ausgeschriebenen Worten) κοινῶς δ' ἐν ταῖς δίκαις ταῖς δημοσίαις τὰ τῶν δικαζομένων γράμματα ἃ ἐδίδοσαν περὶ τοῦ πράγματος καὶ τὰ τοῦ διώκοντας καὶ τοῦ φεύγοντος ist hinter δημοσίαις mit Schömann καὶ ταῖς ἰδίαις einzusetzen.

stätten[8]. Aber deutliche Spuren zeigen darauf hin, dafs diese feierliche Eidesleistung, was an sich als das Natürliche erscheinen mufs, erst bei der Gerichtsverhandlung erfolgte. Denn nur für sie pafst die in den Eid des Klägers eingeschlossene Verpflichtung, seine Klagrede auf das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen zu beschränken[9], wie der Hinweis einer Rede, dafs ihre Hörer Zeugen der Vereidigung gewesen sind[10]. Andererseits kann der Einführungseid wenigstens des Klägers auch den Blutgerichten nicht gefehlt haben, da er sich auf die von ihm behauptete Verwandtschaft mit dem Getöteten oder Verletzten zu erstrecken hatte[11]. Es läfst sich also die Annahme eines zweifachen Eides bei den Tötungsklagen nicht umgehen, wenn auch in den wenigsten Fällen zu entscheiden ist, auf

[8] Die Hauptstelle bei Demosth. *g. Aristokr.* 67 f. S. 642, 13 ἐν Ἀρείῳ πάγῳ — πρῶτον μὲν διομεῖται κατ' ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας ὅ τινα αἰτιώμενος εἰργάσθαι τι τοιοῦτον, εἶτ' οὐδὲ τὸν τυχόντα τιν' ὅρκον τοῦτο ποιήσει ἀλλ' ὃν οὐδεὶς ὄμνυσιν ὑπὲρ οὐδενὸς ἄλλου στὰς ἐπὶ τῶν τομίων κάπρου καὶ κριοῦ καὶ ταύρου καὶ τούτων ἐσφαγμένων ὑφ' ὧν δεῖ καὶ ἐν αἷς ἡμέραις καθήκει. Dafs die Diomosie auch vom Beklagten abzulegen war, sagt Antiph. *v. Chor.* 16 S. 772 διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναί με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι μὴ χειρὶ ἐργασάμενος μηδὲ βουλεύσας. *g. d. Stiefm.* 28 S. 619. Lys. *g. Theomn.* I 11 S. 352, dafs auch an den übrigen Blutgerichtshöfen und namentlich am Palladion aufser Antiphon [Demosth.] *g. Euerg.* 70 S. 1160, 25. *g. Neair.* 9 f. S. 1348, 11. *g. Aristokr.* 63 S. 640 a. E. 71 S. 643, 21. Schwur bei den Erinyen Dein. *g. Dem.* 47 S. 35.

[9] Antiph. *v. Herod. M.* 11 S. 709 δέον σε διομόσασθαι ὅρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον, ἐξώλειαν αὑτῷ καὶ γένει καὶ οἰκίᾳ τῇ σῇ ἐπαρώμενον, ἦ μὴν μὴ ἄλλα κατηγορήσειν ἐμοῦ ἢ εἰς αὐτὸν τὸν φόνον ὡς ἔκτεινα — ἀνώμοτος ἐμοῦ κατηγορεῖς. Dafs auch bei Privatprozessen die Parteien vor Eintritt in die Verhandlung sich eidlich verpflichten mufsten, nur zur Sache zu reden, ist schon oben S. 149 bemerkt.

[10] Antiph. *v. Chor.* 14 S. 770 πολλοὶ τῶν περιεστώτων τούτων τὰ μὲν πράγματα ταῦτα πάντα ἀκριβῶς ἐπίστανται καὶ τοῦ ὁρκωτοῦ ἀκούουσιν. Philippi S. 87 gründete auf die Worte die unwahrscheinliche Annahme, dafs die Zuhörer, die bei der δίκη zugegen waren, auch den Vorverhandlungen beigewohnt hatten. Über seine weitere Meinung, dafs an der Voruntersuchung des Basileus die Richterkollegien teilgenommen hätten, vgl. S. 26 A. 83.

[11] [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 9 κελεύει ὁ νόμος τοὺς προσήκοντας (φόνου) ἐπεξιέναι — καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ διορίζεται ὅ τι προσήκει.

welchen der beiden Akte die Ausdrücke διόμνυσθαι und διωμοσία Bezug haben, die für diese Klagen in fast ausschließlichem Gebrauche sind[12].

Die Bedenklichkeit der vorgängigen Vereidigung beider Parteien, die in jedem Prozesse zu einem Meineide der einen Partei führen mufste, der auch als solcher empfunden wurde[13],

---

[12] Vom Eide des Angeklagten steht διόμνυσθαι Ant. *g. d. Stiefm.* 28 S. 619, διωμοσία Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 643, 3; von beiden Parteien eines oder das andere Ant. *v. Chor.* 6 S. 764. 16 S. 772. *v. Herod. M.* 88 S. 752. Lys. *g. Theomn.* I 11 S. 351. Demosth. *g. Aristokr.* 63 S. 640, 27. 71 S. 643, 22. Dein. *g. Dem.* 47 S. 35; vom Kläger διόμνυσθαι Ant. *v. Herod. M.* 11 S. 709. 90 S. 753. 96 S. 759. *v. Chor.* 49 S. 792. 51 S. 793. Lys. *g. Sim.* 1 S. 134. 4 S. 136. 21 S. 147. *g. Theomn.* 12 S. 353. Demosth. *g. Aristokr.* 67 S. 642, 15. *g. Euerg.* 70 S. 1160, 25. 73 S. 1161, 16. *g. Neaira* 10 S. 1348, 13. Abweichend ἀντομνύειν vom Eide des Angeklagten in einer δίκη φόνου nur Ant. *g. d. Stiefm.* 8 S. 608. Dagegen findet διόμνυσθαι und seltener διομνύναι auch auf andere Eide Anwendung, bei denen der Schwörende im Falle des Meineids auf sich selbst das Verderben herabruft. So ist Demosth. *g. Eubul.* 22 S. 1305, 10 μαρτυρούντων καὶ διομνυμένων nach dem folgenden οὐδείς — κατ' ἀπωλείας zu verstehen, und wird *v. Kranz* 283 S. 320, 7 καταρώμενος καὶ διομνύμενος verbunden, so braucht Lykurg *g. Leokr.* 127 S. 225 διομωμόκατε von dem im Psephisma des Demophantos gebotenen Eide, der nach Andok. *v. d. Myst.* 97 S. 48 καθ' ἱερῶν τελείων abzulegen war. Ebenso ist also διόμνυσθαι bei den Rednern zu verstehen, mag es vom Zeugeneid (Hauptst. 5 Anm. 74) oder von anderen Eiden (Isai. *v. Hagn. E.* 6 S. 274 [Anm. 16]. Aisch. *g. Ktes.* 149 S. 539. Demosth. *v. Kranz* 286 S. 321, 8. *g. Boiot.* II 41 S. 1020, 24. *g. Timoth.* 68 S. 1204, 22) gesagt sein. Über Aristot. 67, 1 C. 33, 26 Hauptst. 6 Anm. 12a. Die richtige Deutung des Kompositum gab in der Kürze schon Mätzner zu Lykurg a. a. O., eingehender Mederle *de iurisiurandi in lite Attica decem oratorum aetate usu* (München 1902) p. 8 ff. Die alten Grammatiker haben das Wort nur auf den beiderseitigen Eid bezogen, aber zum Teil wenigstens seine Anwendung auf Blutklagen betont. So Harpokr. u. διωμοσία· κυρίως ἡ περὶ τῶν διαδικαζομένων· Δημοσθένης κατ' Ἀριστοκράτους, wo aber, wie das Zitat zeigt, vor ihm etwas ausgefallen ist, etwa περὶ φόνου, wie Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 88 f. vorschlägt. Nach Pollux VIII 55. 122 hätte der Eid des Klägers προωμοσία, der beider Parteien ἀμφιορκία, nach Hesych u. d. W. der letztere ἀμφωμοσία geheifsen; aber alle diese Ausdrücke sind aus den Rednern nicht zu belegen.

[13] Vgl. Philippi *Areop. u. Eph.* S. 92 f., dem Mederle p. 18 f. mit Unrecht widerspricht.

hat Platon dazu geführt, sie von dem Staate seiner Gesetze ganz auszuschliefsen[14]. Seine Entstehung verdankte aber der Brauch, dessen hohes Alter durch seine bedeutsame Rolle in den Blutklagen verbürgt wird, wohl der Absicht des Gesetzgebers, den streitenden Parteien das Gewissen für ihre Aussagen zu schärfen[15]. Um so weniger ist denkbar, was aus unzureichendem Grunde angenommen worden ist, dafs es im einzelnen Falle freigestanden habe, diesen Eid abzulehnen[16]. Wohl aber verstehen wir, dafs vor den Blutsgerichtshöfen nach der Abstimmung der Richter der obsiegende Teil nochmals einen feierlichen Eid darauf abzulegen hatte, dafs er nicht wider die Wahrheit ausgesagt habe und der gefällte Spruch wahr und gerecht sei[17]. Ganz zu

---

[14] *Ges.* XII 4 S. 948 D. Dafs die Einrichtung keine spezifisch attische war, lehrt der Eid, den die Richter in dem Prozefs von Kos gegen Kalymnos (S. 823 A. 70) zu schwören hatten: δικασσέω περὶ⟩ ὧν τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν κατὰ γ⟨νώμαν τὰν δικαιοτάτα⟩ν.

[15] So gegen Rohde *Psyche* I² S. 268 A. 2 Hirzel *Eid* S. 128 f. mit Hinweis auf Sophokles *Oinomaos Fr.* 431 N.²

[16] Dafs für diese Annahme von Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 76 A. 17 die Anm. 9 angezogene Stelle des Antiphon nichts beweist, bemerkte Schömann *A. P.* mit Recht, da ἀνώμοτος nur darauf geht, dafs die Ankläger des Sprechers durch Anstellung der Apagoge wider ihn sich der Verpflichtung entzogen hatten, den feierlichen Eid zu leisten, der für Blutklagen vorgeschrieben war. Minder zutreffend erledigte Schömann die von Hudtwalcker allein geltend gemachte Stelle Isai. *v. Hagn. E.* 6 S. 274. Wenn da vom Kläger behauptet wird οὐχ ὅρκον ὤμοσεν, so geht das nicht auf den in der Anakrisis von ihm zu leistenden Eid, sondern auf die eidliche Erklärung über den Grad der Verwandtschaft seines Klienten mit dem Erblasser, die Theopomp in der Gerichtsverhandlung gefordert hatte. Richtig so Mederle p. 12 f.

[17] Aisch. *π. παραπρ.* 87 S. 264 ἢ πῶς οὐκ εἰκότως οἱ πατέρες ἡμῶν ἐν ταῖς δίκαις [ἐπὶ Παλλαδίῳ] κατέδειξαν τέμνοντας τὰ τόμια τὸν νικῶντα τῇ ψήφῳ ἐξορκίζεσθαι — καὶ τοῦτο ὑμῖν πάτριόν ἐστιν ἔτι καὶ νῦν — τἀληθῆ καὶ τὰ δίκαια ἐψηφίσθαι τῶν δικαστῶν ὅσοι τὴν ψῆφον ἤνεγκαν αὐτῷ, καὶ ψεῦδος μηδὲν εἰρηκέναι, εἰ δὲ μή, ἐξώλη αὐτὸν εἶναι καὶ τὴν οἰκίαν τὴν αὐτοῦ. Die eingeklammerten Worte habe ich mit Philippi *N. Rh. Mus.* XXIX (1871) S. 10 als Glossen ausgeschieden, weil φόνου δικαίου im folgenden doch nur auf (gerechte) Todesurteile gehen kann, wie sie am Palladion nur selten gefällt werden konnten. Die Stelle ist übrigens sicher die einzige Quelle der verderbten Glosse Lex. Seguer. V S. 239, 23, aus der Luzac und noch Mederle p. 24 eine dreifache Diomosie vor den Blutgerichtshöfen erschlofs, die zweite nach der ersten Klag- und Verteidigungsrede.

scheiden von den Eiden, durch die die Wahrheit der Klage wie der Gegenrede im voraus zu bekräftigen war, ist die im fünften Hauptstück zu besprechende Anwendung des Eides im Beweisverfahren, die nur für einzelne Punkte der klägerischen oder gegnerischen Behauptungen in Frage kommt. Daſs aber neben beiden Eidarten noch eine eidliche Verpflichtung des Klägers bestanden habe, seine Klage nicht fallen zu lassen, sondern bis zu Ende durchzuführen, ist für Privatklagen dadurch ausgeschlossen, daſs sie, wie später zu zeigen, in jedem Momente des Rechtsstreites bis zur Auszählung der Richterstimmen durch einen Vergleich erledigt werden konnten. Für öffentliche Klagen aber bedurfte es einer besonderen Verpflichtung darum nicht, weil ein gleichfalls unten zu besprechendes Gesetz ihr Fallenlassen unter empfindliche Strafe gestellt hatte[18].

Bei Diadikasien, bei denen es weder Kläger noch Beklagte gab, muſste, wie wir es für die Diadikasien um ein Erbe oder eine Erbtochter nachweisen können, nicht nur der, der den ersten Anspruch auf sie erhob, seinen Antrag auf deren Zuspruch bei der Behörde schriftlich einbringen, sondern auch die, die auf den darauf ergangenen Heroldsruf jenem die Erbschaft streitig machten, ihren Anspruch in einer Eingabe geltend machen, die gleichfalls ἀντιγραφή hieſs[19] und durch einen Eid zu bekräftigen war (Anm. 4).

[18] Von den beiden Rednerstellen, mit denen Hudtwalcker S. 77 das Bestehen eines Eides de prosequenda lite erweisen zu können meinte, gehört [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 10 gar nicht hierher, da dort von einer in der Volksversammlung abgegebenen eidlichen Versicherung des Timotheos die Rede ist, den Iphikrates ξενίας belangen zu wollen. Bei Aisch. *g. Tim.* 114 f. S. 131 aber ἐπιστὰς τῇ κατηγορίᾳ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου καὶ λαβὼν εἰς τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα τὰ ἱερὰ καὶ ὀμόσας μὴ λαβεῖν δῶρα μηδὲ λήψεσθαι — εἰληφὼς ἠλέγχθη παρὰ Λευκωνίδου — εἴκοσι μνᾶς — καὶ προὔδωκε τὸν ἀγῶνα καὶ τὸν ὅρκον ἐπιώρκησεν ist wohl an einen in der Versammlung der Demoten bei Übernahme der gerichtlichen Anklage gegen Philotades abgelegten Eid des Timarch zu denken, jedenfalls aber wurde der Eid ganz freiwillig geleistet. Die Angaben der Scholien zu Demosth. *g. Meid.* S. 541, 23 und 542, 12 endlich sind, wie Hudtwalcker selbst nicht verkannte, Autoschediasmen, die mit den richtig verstandenen Rednerworten im Widerspruch stehen.

[19] So ἀντιγράφεσθαι Isai. *v. Philokt. E.* 52 S. 149. *v. Hagn. E.* 17

Eine besondere Bedeutung gewann die *ἀντιγραφή* dann, wenn sie nicht den Inhalt der Klage, sondern ihre Zulässigkeit bestritt, in welchem Falle für sie im vierten Jahrhundert die Bezeichnung *παραγραφή* üblich wurde. Eine solche Einrede war vor der Antomosie einzubringen[20] und mufste, wie schon bemerkt (S. 819), naturgemäfs zunächst zur Entscheidung gebracht werden, ehe in die Verhandlung über die Klage selbst eingetreten werden konnte. Eine eigentümliche Form der Einrede ist die *διαμαρτυρία*, in der für oder gegen die Zulässigkeit einer Klage nach Zeugnissen entschieden wird, die durch eine *δίκη ψευδομαρτυρίων* widerlegt werden mufsten, um ihre Rechtswirkung zu verlieren. Wegen der Besonderheit des bei der *παραγραφή* und der *διαμαρτυρία* einzuschlagenden Verfahrens handeln wir über sie in einem besonderen Hauptstück, in dem wir zugleich die Widerklage besprechen, die gleichfalls *ἀντιγραφή* heifst[21].

Ist eine Einrede gegen die Klage nicht erfolgt oder zurückgewiesen, so hat, wenn es sich um eine Privatklage handelt, bei der der Gegenstand des Streites einen höheren Wert als zehn Drachmen hat, abgesehen von Monatsklagen und selbstverständlich von Blutklagen, der Gerichtsvorstand sie an einen öffentlichen Schiedsrichter zu verweisen. Dessen Aufgabe war es, wie schon im ersten Buche dargelegt ist (S. 228 ff.), wenn die Parteien sich nicht zu einem Vergleich bereit finden liefsen, die Anakrisis vorzunehmen, in der die

---

S. 279. [Demosth.] *g. Leoch.* 39 S. 1092, 9. Anders *g. Olymp.* 31 S. 1175, 25, wo es sich um Beanspruchung einer schon im Besitz anderer befindlichen Erbschaft handelt und darum *πρόσκλησις* stattfindet. Auf diesen Stellen beruht die wenig scharfe Bemerkung von Harpokr. u. *ἀντιγραφή* (aus ihr auch Lex. Seguer. V S. 200, 9. VI S. 410, 8, vgl. Poll. VIII 33) *ἰδίως μὲν ἐπὶ ταῖς τῶν κλήρων διαδικασίαις ἀντιγραφὴ καλεῖται ὅταν τις ὡς ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος ἑαυτῷ φάσκῃ προσήκειν τὸν κλῆρον κατὰ γένος ἢ δόσιν.*

[20] Isai. *v. Dikaiog. E.* 16 S. 98.

[21] Die drei Bedeutungen von *ἀντιγραφή* stellt Pollux zusammen VIII 58, aber in verkehrter Reihenfolge: *ἀντιγραφὴ ὅταν τις κρινόμενος ἀντικατηγορῇ. καὶ ἡ παραγραφὴ δὲ ἀντιγραφῇ ἔοικεν· διὸ καὶ προεισέρχεται — τίθενται δὲ τὸ τῆς ἀντιγραφῆς ὄνομα καὶ κατὰ τῶν ἀπαντώντων πρὸς τὰς γραφάς, καὶ ἔστι πρὸς τὴν γραφὴν τὸ τοῦ φεύγοντος γράμμα ἀντιγραφή.*

Parteien alle ihre Beweismittel vorzulegen hatten, von deren Umfang die Ausdehnung der Anakrisis und die Zahl der für sie erforderlichen Termine abhängig war, vielfach freilich auch von der Einbringung von Fristgesuchen (ὑπωμοσίαι) und Einreden (παραγραφαί), durch die namentlich der Beklagte ihren Abschluſs gern hinauszuschieben suchte[22]. Auch das ist bereits gezeigt worden, daſs die Beweisaufnahme vor dem Diaiteten auch dann, wenn von seiner Entscheidung an den Gerichtshof appelliert wurde, für dessen Verhandlungen insofern maſsgebend war, als bei ihnen keine neuen Beweismittel beigebracht werden durften, eine weitere Anakrisis durch den Beamten, der den Rechtsstreit in den Gerichtshof einführte, also ausgeschlossen war. Keine Ausnahme von dieser Regel bedeutet es, wenn an ein paar Rednerstellen[23] mit der Möglichkeit gerechnet zu werden scheint, die Beweiserhebung der Anakrisis noch in der Gerichtsverhandlung selbst durch Auslieferung einer Urkunde oder eines Sklaven zur peinlichen Befragung zu ergänzen. Denn da es sich an diesen Stellen nur um die Wiederholung einer schon vor dem Diaiteten vergeblich gestellten Proklesis handelt, an deren Erfüllung jetzt so wenig wie zuvor zu denken war, so hat ihre Erneuerung ebenso nur rhetorischen Wert, wie wenn ein Sprecher sich erbietet, für einen von ihm geltend gemachten Umstand Zeugen beizubringen, falls es die Richter wünschen sollten[24], oder einen jeden, der wolle, als Zeugen wider ihn aufzutreten ermächtigt[25], wenn er die

---

[22] Bezeugt für das Verfahren vor dem Schiedsrichter an den S. 229 A. 37 a. St., zu denen [Demosth.] *g. Euerg.* 39 S. 1151 i. A. zu fügen ist. An allen diesen Stellen sind die beiden Begriffe koordiniert, also nicht zu glauben, daſs der Inhalt der παραγραφή durch einen Eid zu bekräftigen war. Mit der Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage hat sie natürlich nichts zu tun. Über das Verfahren bei Fristgesuchen sprechen wir im sechsten Hauptstück.

[23] [Demosth.] *g. Olymp.* 50 f. S. 1181. *g. Euerg.* 16 f. S. 1143 a. E.

[24] Demosth. *g. Eubul.* 58 S. 1316, 26. 65 S. 1319, 14. 67 S. 1320 a. A.

[25] [Lysias] *g. Polystr.* 11 S. 673 καίτοι εἴ τις βούλεται, ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ μαρτυρησάτω Φρύνιχον κτλ. Demosth. *g. Eubul.* 61 S. 1318, 6 καὶ εἴ φασί με τοῦτο ψεύδεσθαι, ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὕδατος ὅστις βούλεται τούτων τἀναντία μαρτυρησάτω.

Unwahrheit sage. Bezeichnend dagegen darf man es finden, dafs von Vorgängen, die erst nach Abschlufs der Anakrisis sich ereigneten, in der Gerichtsrede zwar Gebrauch gemacht, aber keine Zeugnisse für sie beigebracht werden[26].

Eine wesentlich verschiedene Bedeutung hatte die Anakrisis, die der Gerichtsvorstand anzustellen hatte, wie dies in den der Kompetenz der Diaiteten entzogenen Privatklagen, den öffentlichen Klagen und den Diadikasien der Fall war. Denn wenn der Diaitet Instruent und Richter in einer Person war und darum das gesamte Beweismaterial ihm vorgelegt werden mufste, fand in den bezeichneten Rechtsstreiten die Beweiserhebung in vollem Umfang in der Gerichtsverhandlung selbst statt und war in der Anakrisis nur vorzubereiten. In dem Bericht in Isaios Rede über das Erbe des Philoktemon, aus dem wir allein ein Bild von ihrem Hergang gewinnen[27], hören wir von Fragen, die von der einen Partei der anderen über die Begründung ihrer Ansprüche an das Erbe vorgelegt werden und die diese zu beantworten von dem Archon angehalten wird, nach dem nicht blofs für die Anakrisis geltenden Gesetz, das auch dem Gegner auf seine Fragen Rede zu stehen verpflichtete, aber nicht Zeugnis für ihn abzulegen[28]. Aber der Aufforderung für die Behauptungen, auf die sie ihre Ansprüche an das Erbe gründet, durch das Zeugnis von Freunden des Erblassers oder peinliche Befragung der von ihm hinterlassenen Sklaven den Beweis zu liefern, kommt die Gegenpartei nicht nach, was der Sprecher durch Zeugnisse erhärtet und wider jene geltend zu machen nicht verabsäumt. Ebenso wird in der Rede gegen Nikostratos einer Proklesis gedacht, die dieser in der Anakrisis an Apollodor mit dem

---

[26] Demosth. *g. Boiot.* I 17 f. S. 999, 16. § 37 f. S. 1006 i. A. derselben Rede sind nicht verwertbar, da sie erst nachträglich vom Redner zugesetzt sein können, wie Blafs erkannt hat. Anders beurteilt alle diese Stellen Bonner a. d. Anm. 34 a. O. p. 55.

[27] § 12 ff. S. 126 ff.

[28] [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1131 a. E. τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή. Beispiele solcher Befragung in den erhaltenen Reden Hauptst. 6 Anm. 60.

Erbieten richtete, die von ihm als sein Eigentum beanspruchten Sklaven zur Folterung zu stellen[29], die aber darum keinen Erfolg hat, weil die Parteien sich über die Art und Weise der Folterung nicht einigen können. Erfolglos bleibt auch in einem dritten Falle die in der Anakrisis gestellte Proklesis zur Auslieferung einer Sklavin[30]. Schon diese Beispiele zeigen, dafs die Anakrisis vor dem Gerichtsvorstand sich nicht blofs auf die Vernehmung der Parteien beschränkte, sondern, wie es in der Natur der Sache liegt und im Sprachgebrauch zum Ausdruck kommt[31], auch auf eine Prüfung der beiderseitigen Rechtsansprüche und Beibringung von Beweisstücken ausdehnte, die zu den Akten zu nehmen waren (*καταβάλλειν*)[32]. Gebietet doch auch das alexandrinische Gesetz ein Zeugnis sowohl vor der instruierenden Behörde wie vor dem Gerichtshof abzulegen[33]. Andererseits läfst sich nicht erweisen, dafs in der Anakrisis schon das Beweismaterial in vollem Umfange beigebracht werden mufste, so dafs nach ihrem Abschlusse neue Beweismittel überhaupt nicht mehr zugelassen worden wären[34], und ins-

[29] § 22 S. 1253 a. E. *οὗτοι μὲν γάρ με προυκαλέσαντο ὅτε ἡ πρώτη ἀνάκρισις ἦν φάσκοντες ἕτοιμοι εἶναι παραδιδόναι ἐμοὶ αὐτῷ τἀνδράποδα βασανίσαι, βουλόμενοι μαρτυρίαν τινὰ αὑτοῖς ταύτην γενέσθαι.*

[30] [Demosth.] *g. Euerg.* 10 S. 1142, 9 (Hauptst. 4 Anm. 51), wo es sich nur um die Anakrisis vor den Thesmotheten handeln kann, da die Klage *ψευδομαρτυρίων* nicht vor die Diaiteten kam. Unklar ist die nähere Beziehung im Bruchstück des Isaios Oxyrh. Pap. III p. 59 *προὐκαλεσάμη[ν αὐτοὺς] πρότερόν τε π[ολλάκις] καὶ ἐν τῇ ἀνακρί[σει.*

[31] Bezeichnend ist die Verbindung *ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφισβητοῦσιν* [Demosth.] *g. Olymp.* 31 S. 1175, 28 gegenüber dem *ἀνακρίνειν τινά* z. B. Andok. *v. d. Myst.* 101 S. 50.

[32] [Demosth.] *g. Phorm.* 48 S. 921 i. A. *εἰ ἡ μαρτυρία ἡ τοῦ Λάμπιδος κατεβάλλετο ἐνταῦθα κτλ.* Das *καταβάλλειν* entspricht dem *ἐμβάλλειν* des Diaiteten (S. 230 A. 42).

[33] *Dikaiomata* Z. 225 f. (Hauptst. 5 Anm. 70).

[34] Das hat in Verfolgung der Beobachtung von Wyse bei Sandys zu Aristot. 53, 3, dafs *ἐχῖνος* bei den Rednern überall die Beziehung auf die vor dem Schiedsrichter ergangenen Akten entweder fordert oder wenigstens zuläfst (so auch [Demosth.] *g. Olymp.* 48 S. 1180, 25), Bonner gezeigt *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) p. 48 ff. *Class. philol.* VII (1912) p. 451 f.; ihm folgt Leisi *der Zeuge im attischen Recht* (1908) S. 82 ff. Mit Unrecht aber glaubt Leisi und ähnlich Bonner,

besondere Zeugnisse für die Hauptverhandlung nur insoweit angenommen wurden, als sie schon in der Voruntersuchung vorgelegt waren[35]. Denn dann wäre unverständlich, wie an zahlreichen Stellen die Sprecher ganz im ungewissen sind, ob ein Zeuge ihrer Ladung Folge leisten werde. Dazu hören wir von einer Tötungsklage, bei der der Angeklagte sein schlagendes Verteidigungsargument sich auf die Hauptverhandlung verspart, in der er die für tot Ausgegebene den Richtern vor Augen stellt[36]. Um so besser begreifen wir auch, wie Olympiodor und Kallistratos, der Sprecher der gegen ihn geschriebenen Rede, dazu kamen, einen Aufschub der Gerichtsverhandlung wünschen zu müssen, um sich zur Begründung ihrer freilich mindestens zum Teil recht bedenklichen Ansprüche auf das Erbe des Komon gegen ihre zahlreichen Konkurrenten besser vorbereiten zu können[37]. Jedenfalls ist auch die Aufnahme eines Protokolls über die Verhandlungen in der Anakrisis unerweislich[38].

Zweck der Anakrisis sei, abgesehen von der Diamartyrie, die Prüfung der Zulässigkeit der Klage und die Bestimmung des Gerichtshofs und des Termins gewesen. Was an der Angabe des Harpokr. u. ἀνάκρισις (für den Bonner und Leisi nicht wieder Suidas anziehen sollten) richtig ist, werden wir im Anfang des nächsten Hauptstücks sehen. Gar nichts mit der Anakrisis zu schaffen hat [Demosth.] *g. Nikostr.* 14 a. E. S. 1251, 10, da die Endeixis gegen Apollodor ganz unabhängig von ihr anzubringen war.

[35] Aber eine Unkenntnis der Beweismittel des Gegners folgt aus der hypothetischen Fassung von Isai. *v. Arist. E.* 23 S. 266 ἂν ἐπὶ τοῦτον τὸν λόγον καταφεύγῃ καὶ μάρτυρας παρέχηται ὡς διέθετο ἐκεῖνος so wenig wie aus den anderen von Bonner p. 52 n. 1 damit zusammengebrachten Stellen.

[36] Isokr. *g. Kall.* 52 ff. K. 21.

[37] § 23 S. 1173, 19 ff. Aber [Dem.] *g. Nikostr.* 17 f. S. 1252 mufs aus dem Spiele bleiben; denn wenn auch der Überfall des Arethusios von Apollodor vor Gericht mit Zeugnissen belegt und auf das Urteil der Richter von Einflufs gewesen sein mag, hatte er sich doch erst nach Abschlufs der Anakrisis ereignet.

[38] Isaios läfst *v. Phil. E.* 16 S. 132 die ἀπόκρισις der Gegenpartei zugleich mit Zeugnissen verlesen, die sich auf die richtige Wiedergabe jener mindestens ebensosehr wie auf die weiter verlesenen προκλήσεις bezogen haben müssen. Die Stelle besagt also dasselbe wie die von Bonner p. 53 angezogenen Dem. *g. Aph.* I 42 S. 826 a. E. III 31 S. 853

Mit besonderer Sorgfalt wurde die Voruntersuchung bei Tötungsklagen behandelt. Für sie hatte der Basileus drei Termine (προδικασίαι) in drei aufeinanderfolgenden Monaten anzuberaumen [39] und die vorschriftsmäfsigen Ladungen zu ihnen an die Parteien und Zeugen ergehen zu lassen [40]. Dafs diese Vorverhandlungen öffentlich gewesen oder wenigstens die Richterkollegien an ihnen teilgenommen, ist eine unbegründete Annahme (Anm. 10).

Auch für die Anakrisis anderer Prozesse wird sich eine Mehrzahl von Terminen um so öfter notwendig gemacht haben, je weniger es namentlich der Beklagte auch hier an Einreden und Fristgesuchen wird haben fehlen lassen, wie sie für das Verfahren vor dem Diaiteten bezeugt sind (S. 229). Von einer Vertagung hören wir in dem Erbstreit über das Vermögen des Philoktemon, die der Archon darum eintreten liefs, weil über eine Behauptung der einen Partei Ermittelungen in Lemnos sich notwendig machten [41]. Am wenigsten konnte eine Vertagung dann einer Schwierigkeit begegnen, wenn die Parteien sich über sie verständigt hatten [42]. Die Entscheidung über Fristgesuche der einen Partei wird der Gerichtsvorstand gehabt haben, ohne dafs es des umständlicheren Verfahrens bedurfte, das wir für Gesuche um Auf-

---

a. E. Bei Isai. *v. Astyph. E.* 2 S. 255 ist in den neueren Ausgaben seit Dobree ἐν τῇ ἀνακρίσει für πρὸς τῇ ἀνακρίσει hergestellt.

[39] Antiph. *v. Chor.* 42 S. 786 (S. 809 A. 20). Die Angabe von Phot. und Suid. u. d. W., dafs diese Prodikasien ἐν πρυτανείῳ gehalten wurden, hat schwerlich die Autorität, die Bergk in Schillers Andokides p. 128 ihr zuschreibt, vgl. Philippi S. 227 A.

[40] Antiph. a. R. 38 S. 784 ὁ βασιλεὺς — χρόνον ἀπέδειξεν ὅτι οὐκ ἐγχωροίη ἀπογράψασθαι καὶ τὰς κλήσεις καλεῖσθαι ὅσας ἔδει.

[41] Isai. § 13 S. 127 τότε μὲν Λημνίαν ⟨εἶναι⟩ σκηψάμενοι ταύτην ἀναβολὴν ἐποιήσαντο. Ἡ πρώτη ἀνάκρισις bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 22 S. 1253 a. E.

[42] [Demosth.] *g. Phain.* 13 S. 1042 a. E. πολλάκις γὰρ ἔν τε τοῖς νόμοις γεγραμμένης τριακοστῆς ἡμέρας ἑτέραν ἡμῖν αὐτοῖς συγχωρήσαντες ἐθέμεθα παρά τε ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδίκοις [οἱ ἄρχοντες] συγχωρησάντων ἐκείνων ἀλλήλοις. Der Satz findet auch auf die Anakrisis Anwendung, ohne dafs man κρίσεις mit Schömann in ἀνακρίσεις zu ändern braucht. Aber die Hinzufügung von οἱ ἄρχοντες scheint mir auch durch den Gegensatz nicht gerechtfertigt.

schiebung der Hauptverhandlung sehr bald kennen lernen werden.

Wenn der Beklagte sich zur Anakrisis vor dem Diaiteten nicht stellte, erliefs dieser gegen ihn ein Versäumnisurteil (ἔρημον oder ἐρήμην καταδιαιτᾶν), wie vor allem aus dem Fall des Meidias bekannt ist, der, nachdem er die Entscheidung über die Injurienklage des Demosthenes durch Fristgesuche und Einreden hinausgezögert hatte, sich an der κυρία nicht einfand[43]. Blieb der Kläger ohne genügenden Grund aus, so mufs der Diaitet die Klage ebenso gelöscht haben, wie dies für den Fall bezeugt ist, dafs der Kläger zur Anakrisis vor dem Gerichtsvorstand nicht erschien[44]. War die Klage eine öffentliche, so verfiel er aufserdem in eine Bufse von tausend Drachmen und verlor das Recht, jemals wieder eine Klage derselben Art anzustellen[45]. Nichterscheinen des Beklagten vor dem Hegemon mufs gleichfalls das Kontumazialverfahren gegen ihn zur Folge gehabt haben[46], wie das Nichterscheinen des Klägers zur Gerichtsverhandlung die Freisprechung des Beklagten[47].

[43] Dem. *g. Meid.* 84 f. S. 541, 21. 92 S. 544, 6. Dazu *g. Boiot.* II 17 S. 1013, 21. *g. Kallikl.* 2 S. 1272, 8.

[44] Demosth. *g. Lept.* 145 S. 501, 20 πεισθεὶς ὑπὸ σοῦ διεγράψατο. *g. Theokr.* 8 S. 1324, 12 (S. 823 A. 71). Vgl. Antiph. *Tetr.* I α 7 S. 627.

[45] Demosth. *g. Meid.* 103 S. 548, 7 ἐφ' ᾗ γὰρ ἐκεῖνος ἠτίμωκεν αὑτὸν οὐκ ἐπεξελθών zu verstehen nach dem vorausgehenden οὔτ' ἀνεκρίνατο ταύτην. *g. Theokr.* 10 S. 1324, 24 εἰς τὴν ἀνάκρισιν καλούμενος οὐχ ὑπήκουσεν οὐδ' ἐπεξῆλθεν — ὅτι δ' οὐ ταῖς χιλίαις μόνον ἔνοχός ἐστιν κτλ. Das Gesetz, das die zweifache Strafe auf das Fallenlassen einer öffentlichen Klage setzte, galt natürlich ebenso für die weiteren Stadien des Prozesses. Zitiert wird es sonst nur für die Geldbufse, Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529 (S. 422 A. 6). *g. Theokr.* 6 S. 1323, 20. Lys. *g. Antig.* im Lex. Cant. S. 669, 23 (*Fr.* 19 S.).

[46] Antiph. *v. Her. M.* 13 S. 711 ἴσον ἦν μοι καὶ προσκληθέντι μὴ ἐλθεῖν, ἀλλ' ἐρήμην ὀφλεῖν τὴν δίκην. Von einem Kontumazialerkenntnis in einer δίκη βλάβης (S. 657 A. 77) [Demosth.] *g. Zenoth.* 26 f. S. 889, 17, ohne dafs wir erkennen, ob Protos sich zur Anakrisis oder zur Gerichtsverhandlung nicht gestellt hat. Für letzteres ein Beispiel Lys. *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 C (*Fr.* 1 S.) ὑπερήμερος ἐγένετο γνώμῃ δικαστηρίου ἐρήμην καταδικασθείς, und die bekannten Fälle des Alkibiades bei Thuk. VI 61 und des Hipparch bei Lykurg *g. Leokr.* 119 S. 221.

[47] So wenigstens Lex. Seguer. V S. 245, 14 ἐρήμην· δίκη ἐστὶν ὅταν

Erlaubt aber war es, während der Anakrisis wie vor oder nach derselben eine Klage zurückzuziehen, zunächst in Privatsachen. Namentlich geschah es in der Weise, dafs die Parteien sich einigten, ihren Rechtsstreit durch ein Schiedsverfahren zum Austrag zu bringen, dessen verschiedene Formen wir früher kennen gelernt haben (S. 224 f.). Anzeige davon war an den zuständigen Gerichtsvorstand unter Namhaftmachung der gewählten Schiedsrichter zu machen[48]. Selbst am Tage der Hauptverhandlung, unmittelbar vor Aufrufung des Prozesses, war es noch gestattet, auf ein Schiedsgericht zu kompromittieren und auf eine richterliche Entscheidung zu verzichten[49], die nur, wenn das Schiedsverfahren zu keinem Ergebnis führte, erneut anzurufen war[50]. Ebenso war den Parteien unbenommen, in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens und noch im Gerichtshofe, solange die von den Richtern abgegebenen Stimmen noch nicht ausgezählt waren, sich durch einen Vertrag über den Gegenstand ihres Rechtsstreits zu vergleichen[51]. Aber auch der Kläger allein hatte es in seiner Hand, eine von ihm angestellte Klage fallen zu lassen (ἀφιέναι δίκην)[52], ohne dafs ihn ein anderer Rechtsnachteil getroffen haben kann, als der Verlust der Prytaneia. Eine Ausnahmestellung nehmen auch hier nur die Blutklagen ein. Dem Demosthenes wurde nach Behauptung des Aischines[53] vom Areopag eine

---

μὴ παρόντων ἀμφοτέρων τῶν προσόντων ὁ δικαστὴς τὴν ψῆφον ἐπενέγκῃ κατὰ τοῦ ἀπόντος.

[48] [Demosth.] *g. Kallipp* 14 S. 1240, 5 λαχὼν δὲ παρὰ μὲν τοῦ διαιτητοῦ ἀνείλετο τὸ γραμματεῖον, προὐκαλέσατο δ' αὐτὸν ἐπιτρέψαι Λυσιθείδῃ. 30 S. 1244, 14 κατὰ τοὺς νόμους γὰρ ἐπέτρεψα καὶ ἀπήνεγκα πρὸς τὸν ἄρχοντα· οὗτος δέ κτλ. (S. 223 A. 11). Das γραμματεῖον ist natürlich die Klagschrift, wie bei Pollux VIII 127; irrig J. C. Naber *Sertum Nabericum* p. 274.

[49] Vgl. besonders Demosth. *g. Pant.* 39 ff. S. 978. *g. Phorm.* 18 S. 912 a. E. Isai. *v. Dikaiog.* E. 31 S. 106.

[50] [Demosth.] *g. Phorm.* 21 S. 913, 20 (S. 223 A. 9). Darum sagt Isai. a. a. O. τὴν δίκην ἀναβαλλομένους. Vgl. *g. Boiot.* II 45 S. 1021, 22 τὴν δίκην ὅτι πλεῖστον χρόνον ἐκκρούειν βουλόμενος.

[51] Hauptstelle Isai. a. R. 17 f. S. 98 f. Dazu [Demosth.] *g. Olymp.* 3 S. 1167, 18. 58 S. 1183, 21.

[52] Isokr. *g. Kallim.* 39 K. 16 g. E. Demosth. *g. Meid.* 79 S. 540, 10.

[53] *Παραπρ.* 93 S. 270.

Buſse (ἐπιβολή) auferlegt, weil er die Klage wegen τραῦμα ἐκ προνοίας gegen Demomeles nicht fortgestellt hatte.

Dagegen eine öffentliche Klage fallen zu lassen muſste schon darum untersagt sein, weil mit ihr der Ankläger sich zum Anwalt eines öffentlichen Interesses gemacht hatte, das bis zu Ende zu verfolgen er verpflichtet war[54]. Zudem würde sie, wenn auch bei ihr Verzichtleistung oder Vergleich erlaubt gewesen wäre, notwendig zu einem Werkzeuge der Sykophantie und Schikane geworden sein. Darum belegte das Gesetz den, der eine öffentliche Klage fallen lieſs (μὴ ἐπεξιέναι oder ἐπεξελθεῖν), mit einer Geldbuſse von tausend Drachmen und dem Verlust des Rechts, jemals Klagen derselben Art anzustellen (S. 841). Zwar hören wir von einzelnen Fällen, in denen eine solche Klage offenbar mit Zustimmung der zuständigen Behörde, also ohne die gedachten Rechtsfolgen zurückgenommen wurde[55]. Aber die zahlreicheren Beispiele von Vergleichen, nach denen der Ankläger von Verfolgung einer öffentlichen Klage Abstand nahm gegen Verzicht des Beklagten auf eine wider jenen geltend gemachte Forderung oder gegen eine von diesem zu leistende Zahlung[56], beweisen ebenso wie die Stellen, in

---

[54] Den Unterschied öffentlicher und privater Klagen in diesem Betracht betont [Demosth.] *g. Theokr.* 20 S. 1328 i. A. προσήκει τοὺς ἀντιδίκους ὑπὲρ μὲν τῶν ἰδίων ὅπως ἂν αὐτοὺς πείθωσι, διοικεῖσθαι πρὸς ἀλλήλους, ὑπὲρ δὲ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον, ὅπως ἂν οἱ νόμοι κελεύωσι.

[55] Bei [Demosth.] *g. Neaira* 121 S. 1386, 13 erklärt Apollodor sich bereit, von seiner Klage ξενίας gegen Neaira abzustehen, wenn Stephanos den in einer Proklesis verlangten Beweis von ihrem Bürgertum liefert. Nach R. *g. Theokr.* 32 S. 1332, 15 zog Theokrines eine Eisangelie κακώσεως ὀρφανοῦ zurück; aber diese war für den Kläger auch dann straflos, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt (S. 352).

[56] Durch den Vergleich bei [Demosth.] *g. Neaira* 53 S. 1363, 13 zieht Phrastor seine Klage wegen ἐγγύησις der Phano als Bürgerin gegen Stephanos und dieser eine δίκη σίτου gegen jenen zurück, was zu bezeugen aber Phrastor gezwungen werden muſs; nach dem Vergleich ebenda § 68 S. 1368 nimmt Epainetos seine Klage gegen Stephanos ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν gegen Entlassung der diesem gestellten Bürgen zurück. Für Geld hätte Theokrines nach [Demosth.] *g. Theokr.* 33 f. S. 1332 a. E. seine Klage παρανόμων gegen den Vater des Epichares

denen die Redner des Fallenlassens öffentlicher Klagen ohne Erwähnung der Strafe oder selbst ohne ein Zeichen der Mifsbilligung gedenken[57], nur dafür, dafs dem Gesetze nicht strenge nachgegangen wurde. Zwar lag der Behörde, bei der eine später wieder aufgegebene Klage angebracht war, die Verpflichtung ob, die Eintreibung der verfallenen Bufse durch die Praktores zu veranlassen. Aber nur zu leicht konnte die Mitteilung an diese absichtlich oder unvorsätzlich unterbleiben[58], und wiewohl auch ohne sie der in die Bufse Verfallene zum Staatsschuldner geworden war[59], wurden die Rechtsfolgen gegen ihn erst dann wirksam, wenn jemand von der Endeixis wider ihn Gebrauch machte (S. 333). Dafs es daneben noch eine besondere δίκη καθυφέσεως gegeben habe, die nur gegen den gerichtet gewesen sein könnte, der eine öffentliche Klage hatte fallen lassen, wird auf die Autorität des Pollux[60] niemand zu glauben geneigt sein.

---

aufgegeben, wie nach [Lys.] *g. Andok.* 12 S. 207 Archippos sich von einer Klage ἀσεβείας des Andokides loskaufte. Ein Unterschied in der Behandlung beider Kategorien, wie ihn Platner I S. 129 f. annimmt, läfst sich nicht begründen; auch aus dem an den drei ersten Stellen gebrauchten ἀναιρεῖσθαι läfst sich kein Schlufs ziehen. Bei Aisch. *g. Tim.* 114 S. 131 nimmt Timarch nicht eine von ihm angestrengte Klage gegen Philotades zurück, sondern verzichtet nur auf die Vertretung seiner von ihm veranlafsten ἀποψήφισις vor Gericht.

[57] Z. B. Demosth. *g. Meid.* und *g. Lept.* a. d. Anm. 60 und 44 a. St.

[58] Der Vater des Theokrines hintertrieb nach [Demosth.] § 19 S. 1327, 22 seine Einzeichnung in die Liste der Praktores mit Hilfe des Rechtsbeistands der Gegenpartei.

[59] Denn das Gesetz befahl ἀπ' ἐκείνης τῆς ἡμέρας ὀφείλειν ἀφ' ἧς ἂν ὄφλῃ, ἐάν τ' ἐγγεγραμμένος ᾖ ἐάν τε μή, a. R. 21 S. 1328, 11.

[60] VIII 143 δίκαι δ' ἦσαν καὶ καθυφέσεως. Καθυφεῖναι ist der stehende Ausdruck vom Fallenlassen einer Klage, auch bei Demosth. *g. Meid.* 39 S. 526 a. E., wie der Gegensatz οὐδ' εἰσήγαγε τὸν Πολύζηλον lehrt.

Viertes Hauptstück.

Einrede und Widerklage.

Ehe der Gerichtsvorstand in die Verhandlung über den Gegenstand der Klage eintreten oder sie einem Diaiteten zuweisen konnte, hatte er zuvor zu prüfen, ob sie überhaupt εἰσαγώγιμος sei, d. i. nach den Gesetzen an das Gericht gebracht werden dürfe. Dafs in solchen Fällen, in denen die Unzulässigkeit der Klage unzweifelhaft war, der Gerichtsvorstand berechtigt und wohl verpflichtet war, sie sofort zurückzuweisen, ist schon bemerkt worden (S. 819). Aber ebenso verständlich ist es, dafs in den weit zahlreicheren Fällen, in denen es einem Zweifel unterlag, ob eine Klage überhaupt oder wenigstens in der gewählten Form und vor der angerufenen Behörde gesetzlich zulässig war, der Beamte es auf die Einrede des Gegners gegen ihre Zulässigkeit ankommen liefs, auf deren Erörterung dann die Anakrisis sich zunächst beschränken mufste [1]. Insbesondere wird es bei den Tötungsklagen ein wesentlicher Zweck der drei προδικασίαι gewesen sein, den Gerichtshof zu bestimmen, vor den die Klage zu bringen sei, wenn auch der Kläger seine Anklage an einen bestimmten Gerichtshof richtet und seine πρόρρησις (S. 810) an ihm ergehen läfst [2].

[1] Richtig Harpokr. u. ἀνάκρισις· ἐξέτασις ὑφ' ἑκάστης ἀρχῆς γενομένη περὶ τῶν συντεινόντων εἰς τὸν ἀγῶνα· ἐξετάζουσι δὲ καὶ εἰ ὅλως εἰσάγειν χρή.

[2] Isokr. *g. Kall.* 52 K. 21 λαγχάνουσιν αὐτῷ φόνου δίκην ἐπὶ Παλλαδίῳ. [Demosth.] *g. Neaira* 9 S. 1348, 11 προεῖπεν αὐτῷ ἐπὶ Παλλαδίῳ φόνου. Der Annahme von Philippi *Areop.* S. 85, dafs schon die προδικασίαι getrennt nach den Bluthöfen gehalten seien, liegt die Voraussetzung zugrunde, dafs schon bei ihnen die Diomosiai geleistet worden seien, wogegen S. 831.

Zwei Wege gibt es, auf denen die Einrede gegen die Zulässigkeit einer Klage erhoben werden kann, die παραγραφή und die διαμαρτυρία. Bei der letzteren wird die Zulässigkeit bestritten durch Beibringung eines Zeugnisses τὴν δίκην μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι, bei der ersteren durch die gleiche Erklärung in der Klagbeantwortung, ἀντιγραφή. Darum bezeichnet dies Wort in dem älteren, nur aus einer Rede des Lysias[3] zu belegenden Sprachgebrauche auch diese Einrede selbst, die sonst überall mit eigentlichem Ausdruck παραγραφή heifst. Zuerst begegnet diese Bezeichnung in einer lehrreichen Stelle des Isokrates[4] über das unter dem Archontat des Eukleides auf Antrag von Archinos erlassene Gesetz, das die Durchführung des im genannten Jahre zwischen den beiden Parteien der Bürgerschaft abgeschlossenen Vergleiches sicherzustellen bezweckte. Nach ihm war gegen jede Klage, die gegen den beschworenen Vergleich verstiefs, Erhebung der Paragraphe gestattet und die Behörde verpflichtet, sie zuerst zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, bevor in die Verhandlung über die Hauptsache eingetreten werden durfte. Zugleich war bestimmt, dafs bei Verhandlung der Einrede dem, der sie eingelegt hat, das erste Wort zustehen solle, während noch die erwähnte Rede des Lysias von dem ursprünglichen Kläger, der die Einrede des Pankleon bestreitet, an erster Stelle gesprochen ist. Da in beiden Stücken das Verfahren, das nach den unter Demosthenes Namen auf uns gekommenen paragraphischen Reden in regelmäfsiger Übung bestand, dem Gesetz des Archinos entsprach, ist die Annahme gerechtfertigt, dafs durch dasselbe die

---

[3] *G. Pankl.* 5 S. 732 ἐκ μὲν τούτων πεισθεὶς πρὸς τὸν πολέμαρχον αὐτῷ τὴν δίκην ἔλαχον· ἐπειδὴ δέ μοι αὐτὴν ἀντεγράψατο μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι κτλ. 10 S. 734 τῇ δ' ὑστεραίᾳ τῆς τ' ἀντιγραφῆς ἕνεκα ταυτησὶ καὶ αὐτῆς τῆς δίκης ἔδοξέ μοι κτλ.

[4] *G. Kallim.* 2 K. 1 εἰπόντος Ἀρχίνου νόμον ἔθεσθε, ἄν τις δικάζηται παρὰ τοὺς ὅρκους, ἐξεῖναι τῷ φεύγοντι παραγράψασθαι, τοὺς δ' ἄρχοντας περὶ τούτου πρῶτον εἰσάγειν, λέγειν δὲ πρότερον τὸν παραγραψάμενον, ὁπότερος δ' ἡττηθῇ, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλισκάνειν. Dafs der Sprecher der Rede der erste ist, dessen Einrede nach diesem Gesetz behandelt wird, geht aus ihren Eingangsworten hervor.

Paragraphe zuerst gesetzliche Regelung erfahren hat. Und dies um so mehr, als in Antiphons um 415 gehaltenen Rede über den Mord des Herodes der Angeklagte seine sehr nachdrücklichen Einwendungen gegen die Berechtigung der wider ihn in Anwendung gebrachten Apagoge lediglich im einleitenden Teile seiner Verteidigung geltend macht, in allem weiteren aber die gegen ihn erhobene Anklage selbst zu widerlegen sucht[5]. Die Diamartyrie finden wir zuerst in den beiden erwähnten Reden des Lysias und Isokrates (Anm. 12) belegt; die Frage nach dem höheren Alter der einen oder anderen Form der Einrede ist also für uns nicht zu beantworten. Wenn man aber noch als eine dritte Form die Exomosie angesehen hat, so liegt dem nur ein altes Mifsverständnis eines Aristophanesverses zugrunde[6].

Die Einrede gegen die Zulässigkeit einer Klage kann sich entweder darauf gründen, dafs sie mit den Gesetzen überhaupt im Widerspruch stehe und ein Klagrecht ganz ausgeschlossen sei, oder dafs wenigstens dem vom Kläger

---

[5] Vgl. hierzu v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* II S. 368 ff., wo nur die Bemerkung S. 370 oben auf Mifsverständnis von Lys. *g. Pankl.* 13 S. 736 (Anm. 12) beruht.

[6] *Ekkl.* 1026 N. ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν; Γ. οὐ γὰρ δεῖ στροφῆς. N. ἀλλ' ἔμπορος εἶναι σκήψομαι. Γ. κλάων γε σύ. Daraus offenbar Suidas u. ἐξωμοσία· ὅταν τις φάσκῃ ἢ ὑπὲρ ἑαυτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου ἐγκαλούμενος μὴ δεῖν εἰσάγεσθαι δίκην, εἶτα καὶ τὴν αἰτίαν δι' ἣν οὐκ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη, εἰ δοκεῖ κατὰ λόγον ἀξιοῦν, ἐδίδοτο αὐτῷ ἐξωμοσίᾳ χρῆσθαι, καὶ οὕτως διεγράφετο ἡ δίκη. Aus ihm schlofs Heffter S. 354 A. 20 mit Matthiä, ἐξωμοσία sei so viel als διαμαρτυρία, während Schömann die παραγραφή als eine seit Archinos veränderte Form der ἐξωμοσία ansah, die dann allmählich aufser Gebrauch gekommen sei. Aber in den Versen des Aristophanes handelt es sich um zwei verschiedene Ausflüchte des Jünglings, die nichts miteinander zu schaffen haben; ἐξωμοσία ist der Eid, durch den man einen öffentlichen Auftrag ablehnen konnte ἀρρωστεῖν ἢ ἀδυνατεῖν φάσκων, wie Pollux sagt VIII 55. So richtig schon Schol. R und Platner I S. 162 A. Aus der διαμαρτυρία hervorgegangen glaubte die παραγραφή Glotz *Diction. d. ant.* u. d. W. Wenn aber zwischen beiden Dareste *Plaidoyers civils de Dem.* p. XX einen Unterschied darin findet, dafs die Diamartyrie positive Tatsachen behauptet, so ist dies ja bei der Paragraphe keineswegs ausgeschlossen, wie z. B. gegen Einführbarkeit einer Klage die Tatsache eines vorausgegangenen Vergleichs viel häufiger durch Paragraphe als durch Diamartyrie geltend gemacht wird.

betretenen Rechtsweg ein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, ohne dafs das Bestehen eines Klagrechts überhaupt in Abrede gestellt wird. Über die Rechtsfälle der ersteren Art handelt das Gesetz περὶ ὧν μὴ εἶναι δίκας, das Demosthenes in den Reden für Phormion und gegen Nausimachos verlesen liefs[7], ohne dafs in ihm ein Unterschied zwischen der Zuständigkeit beider Formen gemacht zu sein scheint. In den für oder wider eine Paragraphe geschriebenen Reden der erhaltenen Literatur[8] sind Einreden der letzteren Art am häufigsten vertreten: die Einrede wider die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtsvorstands in Lysias Rede gegen Pankleon (S. 846) und die Einrede wider die Zuständigkeit der gewählten Klagform in fünf von den sieben unter Demosthenes Namen überlieferten paragraphischen Reden, die schon im Altertum als eine besondere Gruppe zusammengestellt waren, der Rede gegen Zenothemis, gegen Apaturios, gegen Phormion, gegen Lakritos, in denen es sich um Zulässigkeit einer Handelsklage (S. 631), und gegen Pantainetos, in der es sich um Zulässigkeit einer Bergwerksklage (S. 634) handelt[9]. Nicht auf ausdrücklicher Gesetzbestimmung, sondern auf Folgerung aus den Gesetzen beruht es, wenn in der letztgenannten Rede die Einrede auch damit gestützt wird, dafs es nicht gestattet sei, ganz verschiedenartige Klagpunkte zusammenzufassen, wie dies Pantainetos in seiner Klagschrift gegen Nikobulos getan hatte[10]. Wenn hierher

---

[7] *F. Phorm.* 25 S. 952, 5 ἀκούετε τοῦ νόμου λέγοντος — τά τ' ἄλλα ὧν μὴ εἶναι δίκας καὶ ὅσα τις ἀφῆκεν ἢ ἀπήλλαξεν. *g. Naus.* 5 S. 986 i. A. ἀκούετε — τοῦ νόμου σαφῶς λέγοντος ὧν μὴ εἶναι δίκας ὧν ἔν ἐστιν κτλ.

[8] Verloren gegangen ist die Rede κατὰ Πολυεύκτου παραγραφή, die dem Demosthenes, und drei, die dem Deinarch zugeschrieben wurden, παραγραφὴ πρὸς Βιώτην (?), πρὸς Πεδιέα παραγραφή und πρὸς τὴν Καλλίππου παραγραφήν.

[9] Einwendungen des Meidias wider die Berechtigung der gegen ihn in Anwendung gebrachten Probole widerlegt Demosth. § 25 S. 522 a. E. Zu einer παραγραφή konnten sie aber schon darum nicht führen, weil die Probole direkt an das Volk ging. Ähnliche Einreden sind überhaupt ein beliebter τόπος der Gerichtsreden. Wie häufigen Gebrauch Demosthenes in der Kranzrede von dem παραγραφικόν macht, haben die alten Erklärer ausgerechnet, Schol. zu § 1 S. 229, 26.

[10] § 33 S. 976 i. A. ἐνταυθὶ πόλλ' ἄττα καὶ δεινά μοι ἅμ' ἐγκαλεῖ —

auch die Einrede gegen die Person des Klägers oder des Beklagten gestellt wird[11], so läfst sich diese nur darin finden, dafs bei Erbschaftsstreitigkeiten gegen die, welche Ansprüche erheben, von Söhnen oder Töchtern des Erblassers die Einrede, und zwar regelmäfsig in der Form der Diamartyrie, angebracht wird, dafs nur ihnen als gesetzmäfsigen und notwendigen Erben ein Recht auf die Erbschaft zustehe, womit also jeder andere Anspruch ausgeschlossen wird. Um diesen Einspruch μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον handelt es sich in den vier Reden, die für oder wider eine Diamartyrie geschrieben sind, den Reden des Isaios über das Erbe des Menekles, das Erbe des Philoktemon und das Erbe des Pyrrhos und der unter Demosthenes Namen gehenden Rede gegen Leochares (S. 779). Von anderer Anwendung der Diamartyrie können wir nur Einrede wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtsvorstands und wegen früher geschlossenen Vergleichs und zwar aus Lysias und Isokrates belegen[12], also für die frühsten überhaupt nachweisbaren Fälle, was man nicht zufällig finden wird.

τούτων δ' εἰσὶν ἑκάστου χωρὶς αἱ δίκαι — οἱ δὲ νόμοι καὶ τούτων διδόασι τὰς παραγραφὰς ἀντιλαγχάνειν περὶ ὧν οὐκ εἰσὶν εἰσαγωγεῖς, woraus dann die Inkompetenz der Thesmotheten gefolgert wird, bei denen die Klage des Pantainetos angebracht war. Diese hatten aber auf Betrieb des Klägers den betreffenden Passus aus der παραγραφή des Nikobulos getilgt, was nach dem im Text Gesagten wohl verständlich ist. Nur aus der Stelle des Demosthenes geflossen, also zu keiner Annahme eines weiteren Einredegrunds berechtigend ist die Glosse Phot. 2 und Suid. 1 u. παραγραφή (zum Teil auch Schol. Bav. zu Dem. *g. Meid.* S. 541, 23) καὶ ἐπ' ἐκείνῃ τῇ δίκῃ περὶ ἧς οὐδὲν ὥρισται παρὰ τοῖς νόμοις οὐδὲ ἔστιν αὐτὴν ὁ εἰσάξων κτλ.

[11] Glotz a. a. O. nach Schol. Demosth. *g. Meid.* S. 541, 23 ἡ παραγραφὴ ἄλλη ἀναβολῆς πρόφασις ἢ τρόπον ἢ πρόσωπον παραγραφομένη ἢ χρόνον — πολλάκις γὰρ οἱ ἀντίδικοι παρεγράφοντο· οὐ πρὸς διαιτητὴν κρίνεσθαί με δεῖ, ἀλλὰ πρὸς ἄρχοντα ἢ θεσμοθέτην, οὐ σὲ δεῖ κατηγορεῖν, ἀλλ' ἕτερον, οὐ νῦν, ἀλλ' αὖθις. Für die dilatorische Einrede der vorzeitigen Klage, die Heffter S. 293 und Platner aus den letzten Worten ableiten, fehlt es an jedem Beleg.

[12] Letztere bei Isokr. *g. Kall.* 11 K. 5 προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης. 15 K. 7, erstere bei Lysias *g. Pankl.* 13 f. S. 736 ἐν τῇ ἀντωμοσίᾳ τῆς δίκης ἣν αὐτῷ ἔλαχεν Ἀριστόδικος οὑτοσί, ἀμφισβητῶν μὴ πρὸς τὸν πολέμαρχον εἶναί οἱ τὰς δίκας

Von sonstigen Einreden der erstgenannten Art, die das Bestehen eines Klagrechts überhaupt bestreiten [13], begegnet in unseren Quellen am häufigsten [14] die eben erwähnte, die die Berechtigung einer Klage darum bestreitet, weil der Gegner sich durch einen früher geschlossenen Vergleich aller Forderungen und Ansprüche an den Beklagten begeben habe [15]. Diese Paragraphe liegt den Reden des Demosthenes für Phormion und gegen Nausimachos und Xenopeithes und neben der Einrede gegen Berechtigung der gewählten Klag-

---

διεμαρτυρήθη μὴ Πλαταιεὺς εἶναι, ἐπισκηψάμενος δὲ τῷ μάρτυρι οὐκ ἐπεξῆλθεν ἀλλ' εἴασε καταδικάσασθαι αὐτοῦ τὸν Ἀριστόδικον. Hier hat also die Diamartyrie den gleichen Anlafs, auf den Pankleon gegen den Sprecher von Lysias Rede die ἀντιγραφή erhob. Gerade für Erbstreitigkeiten empfahl sich die Diamartyrie durch das bei ihr mögliche abgekürzte Verfahren; wenn wir für sie in unseren Quellen Paragraphe nicht in Anwendung gebracht finden, möchte ich daraus noch nicht mit Leisi folgern, dafs sie in ihnen gar nicht zulässig gewesen sei. Auch die verloren gegangenen Reden des Lysias und Deinarch, die eine Diamartyrie betrafen (S. 779 A. 4 u. S. 778 A. 1), bezogen sich, soweit ihr Anlafs erkennbar ist, großenteils auf Erbschaftsstreite.

[13] Beide Arten umfafst die unvollständige Aufzählung bei Pollux VIII 57 παραγραφὴ δέ — ὅταν τις μὴ εἰσαγώγιμον λέγῃ εἶναι τὴν δίκην ἢ ὡς κεκριμένος ἢ διαίτης γεγενημένης ἢ ὡς ἀφειμένος ἢ ὡς τῶν χρόνων ἐξηκόντων ἐν οἷς ἔδει κρίνεσθαι ⟨ἢ ὡς οὐ ταύτην τὴν δίκην δέον κρίνεσθαι⟩ οἷον οὐκ εἰσαγγελίας ἀλλὰ παρανόμων, οὐ δημοσίᾳ ἀλλ' ἰδίᾳ, ἢ ὡς οὐ παρὰ τούτοις κρίνεσθαι δέον, οἷον οὐκ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀλλ' ἐπὶ Παλλαδίῳ. Die Ergänzung der Lücke nach Schömann.

[14] Auch in dem Gesetz (S. 848) vorangestellt, Demosth. *f. Phorm.* 25 S. 952, 13 διόπερ τοῦτο πρῶτον ἔγραψεν ὁ τὸν νόμον θεὶς ὧν μὴ εἶναι δίκας, ὅσα τις ἀφῆκεν ἢ ἀπήλλαξεν.

[15] Demosth. *g. Naus.* i. A. = *g. Pant.* i. A. δεδωκότων — τῶν νόμων παραγράψασθαι περὶ ὧν ἄν τις ἀφεὶς καὶ ἀπαλλάξας πάλιν δικάζηται, γεγενημένων ἀμφοτέρων κτλ., wonach die beiden auch sonst verbundenen Ausdrücke verschieden sind, vgl. *f. Phorm.* a. a. O. Harpokr. u. d. W. stellt zwei Unterscheidungen zur Auswahl, von denen die erste (auch in Lex. Seg. V S. 202, 11 und VI S. 469, 15) als die zutreffendere erscheint: τὸ μὲν ἀφείς, ὅταν ἀπολύσῃ τίς τινα τῶν ἐγκλημάτων ὧν ἐνεκάλει αὐτῷ, τὸ δὲ ἀπαλλάξας, ὅταν πείσῃ τὸν ἐγκαλοῦντα ἀποστῆναι καὶ μηκέτι ἐγκαλεῖν. Dem entspricht, dafs ἀφιέναι meist vom Kläger gebraucht wird, aber auch ἀπαλλάττειν, wie *g. Phorm.* a. a. O., neben ἀπαλλάττεσθαι, wie *g. Naus.* 9 S. 987, 11 und *g. Pant.* 1 S. 966, 8, wo Paley mit Unrecht strich. Darum findet Platner I S. 146 in ἀφιέναι eine einseitige, in ἀπαλλάττειν eine zweiseitige Handlung.

form der Rede gegen Pantainetos, in zweiter Linie auch der Rede gegen Apaturios zugrunde. In gleicher Weise konnte eine Klage natürlich auch dann angefochten werden, wenn die Sache, die sie betraf, schon Gegenstand richterlicher Entscheidung geworden war. Denn für alle öffentlichen wie privaten Klagen galt das Gesetz, dafs keine zweite Klage über die gleiche Sache gegen die gleiche Partei stattfinden solle[16]. Bei Privatklagen konnte ein früher ergangenes Erkenntnis jedenfalls nur die streitenden Parteien binden und nicht eine dritte von Geltendmachung ihrer Ansprüche ausschliefsen; selbst derselben Partei war es ja gestattet, einen Anspruch auf Grund eines neuen Rechtsgrunds zu erneuen, wie insbesondere für Erbansprüche nachgewiesen wurde (S. 583). Ebenso mufs bei öffentlichen Klagen ein neuer Klaggrund zur Anstellung eines neuen Verfahrens berechtigt haben. Nur daraus versteht sich die Behauptung des Mytilenaiers bei Antiphon[17], dafs, wenn in der jetzt gegen ihn verhandelten Apagoge seine Freisprechung erfolge, doch auf Grund derselben Beschuldigung noch eine Mordklage wider ihn erhoben werden könne, so fraglich auch die Berechtigung dieser Annahme erscheinen mufs. Für Privatsachen hatte aber jener Rechtssatz auch dann seine Gültigkeit, wenn das Urteil von einem kompromissarischen oder von einem öffentlichen Schiedsrichter ergangen war, ohne dafs gegen dessen Spruch Berufung ein-

---

[16] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 18 ὅσων δίκη πρότερον ἐγένετο ἢ εὔθυνα ἢ διαδικασία περί του ἐν δικαστηρίῳ ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ ἢ τὸ δημόσιον ἀπέδοτο, μὴ εἰσάγειν περὶ τούτων εἰς τὸ δικαστήριον μηδ' ἐπιψηφίζειν τῶν ἀρχόντων μηδένα, μηδὲ κατηγορεῖν ἐώντων ἃ οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι. *g. Lept.* 147 S. 502 i. A. οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτ' οὐδὲν εἶναι. *g. Nausim.* 16 S. 989, 13. Zu unberechtigten Folgerungen verwendet das Gesetz Demosthenes *v. Kranz* 224 S. 303 i. A.

[17] *V. Herod. M.* 16 S. 712. Aber wenn der Sprecher von [Andok.] *g. Alkib.* 8 S. 115 sagt, er sei schon viermal περὶ τῆς μισοδημίας καὶ τῆς στασιωτείας gerichtet und freigesprochen worden, so wäre das bei gröfserer Glaubwürdigkeit der Rede wohl denkbar, da die volksfeindliche Gesinnung sich in verschiedenen Handlungen äufsern konnte, die ein gesondertes Klagverfahren bedingten.

gelegt war[18]. Über die Fälle, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft war, sprechen wir im neunten Hauptstück.

Nicht selten begegnet auch eine Einrede wegen Verjährung (προθεσμία), ohne dafs sich genau bestimmen liefse, in welchen Klagen und nach welchen Fristen sie nach dem Gesetze[19] eintrat. Privatklagen sind, soviel wir sehen, in der Regel, und zwar meist nach fünf Jahren, verjährt. Diese Frist ist bezeugt für alle aus Schuldverhältnissen hervorgehenden Klagen[20], für Vormundschaftsklagen (S. 533 A. 66) und für die Erbschaftsklagen, die gegen den Erben dessen sich richteten, dem die Erbschaft früher gerichtlich zugesprochen war (S. 584 A. 129); gegen diesen selbst konnte geklagt werden, solange er lebte[21]. Dagegen verfiel das Klagrecht gegen einen Bürgen bereits mit einem Jahre nach dem Fälligkeitstermine der Leistung, für die er die Bürgschaft übernommen hatte[22]. Von öffentlichen Klagen konnte

---

[18] Isokr. *g. Kall.* 11 K. 5 (Anm. 12).

[19] Der νόμος τῆς προθεσμίας wird von Demosthenes *f. Phorm.* 26 f. S. 952 a. E. verlesen und begründet. Vgl. Caillemer *la prescription à Athènes* (*Étud. s. l. ant. jur. d'Ath.*, Paris 1869). Unklar ist, auf welche ἀδικήματα sich die προθεσμία *C. I. A.* I n. 29 Z. 9 bezog.

[20] Demosth. *f. Phorm.* a. a. O. Die Klage des Apollodor gegen Phormion war eine δίκη ἀφορμῆς (S. 725 f.); aber der Ausdruck des Redners läfst keinen Zweifel, dafs das Gesetz sich auf alle Schuldklagen erstreckte. Einjährige Frist verordnet für sie das Edikt des Antigonos für Teos und Lebedos (S. 807 A. 8) Z. 39 f.

[21] Den Beweis dafür liefern die Reden des Isaios von Dikaiogenes und von Aristarchs Erbe. In ersterer lesen wir § 7 S. 90 von einem Erbschaftsstreite zwölf Jahre nach dem Tode des Erblassers, und der Streit, auf den sich die Rede selbst bezieht, ist nach § 35 S. 109 zehn Jahre später erhoben. Ein mindestens eben so langer Zeitraum liegt zwischen dem Tode des Aristarch und dem Streit über seine Erbschaft. Dazu *v. Pyrrh. E.* 57 f. S. 51. Im elften Jahre nach dem Tode des Mantias fordert sein Sohn die Mitgift seiner Mutter aus dem Erbe nach [Demosth.] *g. Boiot.* II 18 S. 1013 a. E., aber der Rechtsstreit war schon seit Jahren anhängig S. 862 f. Ein Fehlschlufs aus Isaios letztgenannter Rede § 9 S. 19 und 18 S. 24 liegt der Behauptung von Beauchet IV p. 523 zugrunde, dafs die δίκη προικός und σίτου nach zwanzig Jahren verjährten.

[22] [Demosth.] *g. Apat.* 27 S. 901, 8, vgl. S. 713 f. Wenn Caillemer p. 22 u. a. aus der Stelle schliefsen, dafs die Prothesmie nicht ipso

die γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι gegen den Antragsteller nur innerhalb eines Jahres nach dessen Einbringung oder Annahme des Gesetzes erhoben werden, während nach Ablauf dieser Frist die Klage nur gegen das Gesetz selbst gerichtet werden durfte (S. 386), und das gleiche ist auch für die γραφὴ παρανόμων anzunehmen (S. 395 f.). Die Frist, innerhalb deren Beamte wegen Vergehen im Amte auch nach ihrer Entlastung durch das Logistengericht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, betrug wahrscheinlich dreifsig Tage (S. 105 A. 208). Für Verbrechen endlich, die in den Bereich des sakralen Rechts fallen, scheint überhaupt keine Verjährung gegolten zu haben. Ausdrücklich wird das zwar nur für die Klage wegen Ausrodung eines heiligen Ölbaums bezeugt[23], kann aber danach auch für die Blutklagen angenommen werden, so wenig unzweideutig auch die darüber auf uns gekommenen Angaben lauten[24].

In einer weiteren Reihe von Fällen begründete sich das Recht zur Einrede dadurch, dafs mit der Klage ein Rechtsanspruch erhoben wurde, der von einzelnen speziellen Gesetzen ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet war. So durfte auf Sachen, die vom Staate eingezogen und verkauft waren, gegen den Besitzer keine Klage wegen eines früheren Rechts auf sie erhoben werden (S. 667). Wer auf ein Grundstück eine Hypothek bestellt hat, darf weder selbst

iure, sondern erst durch die Einrede des Gegners wirksam wird, so verkennen sie die unten S. 856 besprochene Sitte.

[23] Lys. *v. Ölb.* 17 S. 275. Für ἱεροσυλία galt in Teos keine Verjährung, *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 110 ff. (*Sylloge*[2] n. 523) Z. 20 f.

[24] Lysias *g. Agor.* 83 S. 501 οὐ γὰρ οἶμαι οὐδεμίαν τῶν τοιούτων ἀδικημάτων προθεσμίαν εἶναι kann nicht entscheiden, da er nur eine Meinung ausspricht, ohne sich auf eine gesetzliche Bestimmung zu berufen. Dagegen steht trotz Passow *Hermes* XXV (1890) S. 466 Demosth. *g. Aristokr.* 80 S. 646 a. E. εἰ — παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν. Denn wenn auch die letzten Worte zunächst auf die für die Blutklagen gebotenen Zeremonien gehen, so tritt doch mit Ablauf der für diese geordneten Fristen Verjährung der Klage selbst ein. Aus Lys. *g. Sim.* 19 S. 147 und 39 S. 156 folgt nur, dafs wegen τραῦμα ἐκ προνοίας noch nach vier Jahren geklagt werden konnte.

noch seine Erben ein Klagrecht auf dasselbe gegen den Gläubiger ausüben (S. 701). Das Gesetz, das einem athenischen Bürger oder Metoiken verbot, Geld auf ein Schiff zu leihen, das keine Rückfracht nach Athen nahm (S. 97), untersagte ausdrücklich eine Klage wegen eines gegen dies Gesetz gewährten Darlehns anzunehmen [25]. Dafs in Fällen wie diesen, wenn der Tatbestand nicht zu bestreiten war, die Behörde zur Abweisung der Klage befugt war, läfst sich nicht wohl bezweifeln [26]: nur mufs dann dem Abgewiesenen das Recht zugestanden haben, eine Entscheidung durch den Gerichtshof zu verlangen, der von dem angegangenen Gerichtsvorstand zu bestellen war. Denn ein besonderes Gericht zur Erledigung solcher Vorfragen ist dem attischen Rechtsverfahren fremd [27].

Die Einlegung der Paragraphe [28] hat die Folge, dafs die Hauptklage, falls sie nicht etwa sofort vom Kläger zurückgezogen oder von der Behörde zurückgewiesen wird, ausgesetzt werden (διαγράφεσθαι) mufs [29], bis über die Berechtigung der Einrede eine richterliche Entscheidung herbeigeführt ist. Dagegen besteht das Wesen der Diamartyrie [30]

---

[25] [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 17 (nach den S. 97 A. 173 ausgeschriebenen Worten) καὶ δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου ὃ ἂν ἐκδῷ ἄλλοσέ ποι ἢ Ἀθήναζε μηδὲ ἀρχὴ εἰσαγέτω περὶ τούτου μηδεμία. Über den Sinn des Gesetzes Böckh *Sth.* 1² S. 79 ff., gegen den die Bedenken von Büchsenschütz *Besitz u. Erwerb* S. 547 nicht überzeugen.

[26] Die Einrede bei Lysias *π. δημοσ. χρ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126), nach der eine zuerst bei einer anderen Behörde angestellte Klage an die Nautodiken gebracht wurde, scheint nicht erst Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung geworden, sondern von dem Gerichtsvorstand selbst abgewiesen zu sein.

[27] Treffende Bemerkungen hierüber schon bei Platner I S. 159 f.

[28] Neben παραγράφεσθαι παραγραφήν [Demosth.] *g. Lakr.* 45 S. 939, 11 und ἀντιλαγχάνειν παραγραφήν *g. Pant.* 33 S. 976, 14, auch δοῦναι παραγραφήν *g. Phorm.* 17 S. 912, 12, da sie natürlich schriftlich einzugeben war, ebenso wie die Diamartyrie *g. Leoch.* 55 f. S. 1097, 6. 13. 48 S. 1095 i. A. Isai. *v. Phil. E.* 62 S. 155. Über eine andere Bedeutung von παραγράφεσθαι s. S. 229 A. 37.

[29] Lysias *π. δημ. χρ.* 5 S. 593 (Anm. 26).

[30] Genau bestimmt von Harpokr. u. d. W. πρὸ τοῦ εἰσαχθῆναι τὴν δίκην εἰς τὸ δικαστήριον ἐξῆν τῷ βουλομένῳ διαμαρτυρῆσαι ὡς εἰσαγώγιμός

darin, dafs über die Zulässigkeit der Klage sofort Zeugenaussagen herangezogen werden. Und zwar hat zunächst der Kläger das Recht, für dieselbe Zeugen[31] beizubringen, und nur, wenn er von ihm keinen Gebrauch macht, ist es dem Beklagten gestattet, sie durch Zeugnis zu bestreiten. In beiden Fällen konnte das Zeugnis von der Gegenpartei durch eine Klage ψευδομαρτυρίων angefochten werden, und war bis zum Austrag dieser Nebenklage der Hauptprozefs auszusetzen[32]. Richtete sich die Paragraphe blofs gegen die Zulässigkeit des betretenen Rechtswegs, so schlofs ein zu ihren Gunsten ergangener Richterspruch nicht aus, dafs die Klage auf anderem Wege wieder eingebracht wurde[33]. Wurde aber gegen ihre Zulässigkeit überhaupt erkannt, so war damit natürlich auch der Hauptprozefs erledigt[34]. Gewann

ἔστιν ἡ δίκη ἢ οὐκ εἰσαγώγιμος — καὶ πρότερόν γε τῷ διώκοντι ἦν προβάλλεσθαί τινα μαρτυροῦντα εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην καὶ περὶ τούτου πρότερον ἐγίνετο ἡ κρίσις πρὸς αὐτὸν τὸν διαμαρτυρήσαντα κτλ. Eine vom Kläger eingelegte Diamartyrie ist nur aus Lysias *g. Pankl.* 13 S. 736 (Anm. 12) zu belegen; dafs sie nur selten vorkam, liegt darin begründet, dafs das Vorhandensein eines Hindernisses leichter zu bezeugen ist als sein Fehlen. Dafs das Verbum διαμαρτυρεῖν, das eigentlich von dem Zeugen gilt, auch auf den übertragen wird, der ihn aufstellt, beweist schon Harpokration aus Deinarch und bestätigt mit mehreren Beispielen [Demosth.] *g. Leoch.* 57 f. S. 1097 f. Auffällig ist das ebenda 49 S. 1095, 12 gebrauchte διαμεμαρτύρηται, zumal vorher wiederholt das Aktivum steht, aber das Medium wohl durch die Beziehung auf Leostratos zu rechtfertigen, der den Leochares als Zeugen aufstellt, wie διαμαρτυροῖτο bei Pollux VIII 32 mit Schömann zu schreiben ist. Derselbe warnte namentlich gegen Platner I S. 136 ff. in der *Rec.* S. 1379 nachdrücklich vor der Verwechslung von διαμαρτυρεῖν und διαμαρτύρεσθαι (Hauptst. 5 Anm. 28), die aber immer wieder begangen wird. Zur Terminologie überhaupt vgl. Leisi *der Zeuge* S. 32 f.

[31] In der Regel ist ein Zeuge, wie bei Lysias *g. Pankl.* 13 S. 736 und Isokr. *g. Kall.* 15 K. 7, wonach § 11 K. 5 von Bekker korrigiert ist, mehrere bei Isai. *v. Apoll. E.* 3 S. 161.

[32] Isai. *v. Dik. E.* 17 S. 98 (S. 781 A. 13).

[33] Im Falle des Pankleon war mit der Widerlegung seiner Antigraphe, die in Lysias Rede erbracht ist, auch die Hauptklage wider ihn gegenstandlos geworden, weil sich herausgestellt hatte, dafs er gar kein Freier sei und darum nur seine Rückführung in die Sklaverei in Frage kommen konnte, vgl. v. Wilamowitz a. d. Anm. 5 a. O.

[34] So nach Demosth. *g. Steph.* I 6 S. 1103 der Prozefs des Apollodor

aber der Kläger gegen den Exzipienten, so war damit über die Hauptklage noch nichts entschieden[35]. Die gleichen Rechtsfolgen hat im Falle der Diamartyrie das in einer δίκη ψευδομαρτυρίων gefällte Urteil. Dem Gewinnen des Exzipienten entspricht die Freisprechung des von ihm gestellten Zeugen oder die Verurteilung des Zeugen des Klägers, dem Gewinnen des Klägers die Freisprechung seines oder die Verurteilung des gegnerischen Zeugen. Wird aber das von der beklagten Seite beigebrachte Zeugnis gar nicht angefochten oder die gegen dasselbe angestellte Klage nicht fortgestellt, so übt es seine prozefshindernde Wirkung[36].

Wenn in den für oder wider eine Einrede geschriebenen Reden die Sprecher sich nicht auf deren Begründung oder Bestreitung zu beschränken, sondern zugleich auf den Nachweis einzutreten pflegen, dafs auch in der Hauptsache das Recht auf ihrer Seite sei[37], so liegt das daran, dafs das Rechtsmittel häufig dazu gemifsbraucht wurde, einen Rechtsstreit in die Länge zu ziehen, und seine Anwendung darum bei den Richtern mit einem ungünstigen Vorurteil zu kämpfen hatte[38], gegenüber der εὐθυδικία, dem durch keine Einrede

---

gegen seinen Stiefvater Phormion durch die mit Demosthenes Rede erfolgreich begründete Paragraphe des letzteren, weil diese sich darauf gründete, dafs die Streitpunkte zwischen beiden durch Vergleich erledigt seien. Vgl. *f. Phorm.* 2 S. 944, 8.

[35] Denn die Richter entscheiden blofs εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, [Demosth.] *g. Zenoth.* 22 f. S. 888, 9 u. 19. *g. Lakr.* 45 S. 939, 15. Zu der gegenteiligen Annahme, dafs mit der Paragraphe zugleich der Hauptprozefs entschieden wurde, sind Bake *Scholica hypomnemata* III p. 260 f. und Dareste a. a. O. durch die im Text gleich besprochene rednerische Praxis verleitet worden.

[36] Letzterer Fall liegt vor bei Lys. *g. Pankl.* 13 f. S. 736 (Anm. 12).

[37] Zutreffend Libanios zur R. *g. Zenothemis* S. 881 a. E. οὐ γὰρ βούλεται δοκεῖν ῥήματι μόνον τοῦ νόμου ἰσχυρίζεσθαι κατὰ τὸ πρᾶγμα ἀδικῶν, ἀλλὰ δείκνυσιν, ὡς θαρρεῖ μὲν καὶ τῇ εὐθείᾳ, ἐκ περιουσίας δ' αὐτῷ καὶ παραγραφὴν ὁ νόμος δίδωσι.

[38] Gegen die Paragraphe besorgt von Demosth. *f. Phorm.* a. a. O., gegen die Diamartyrie verwertet Isai. *v. Phil. E.* 3 S. 121. *v. Apoll. E.* 3 S. 151 und besonders [Demosth.] *g. Leoch.* 57 ff. S. 1097 f. Besonders für Erbschaftsstreite gewährte ja die Diamartyrie μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον den grofsen Vorteil, dafs, auch wenn sie durch eine δίκη ψευδο-

gestörten Rechtsgange[39]. Einen Mifsbrauch der Diamartyrie zu verhüten, war in Erbschaftsstreiten auch die παρακαταβολή bestimmt, ein Sukkumbenzgeld im Betrage eines Zehntels vom Werte des Streitgegenstandes, das bei ihrer Erhebung niederzulegen war, und wenn das beigebrachte Zeugnis als falsch befunden wurde, an den Gegner verfiel[40]. Verlor aber der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten, so mufste er, wenn er nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen für sich hatte, die Epobelie, d. i. den sechsten Teil der Streitsumme und zwar jedenfalls an den Beklagten bezahlen[41]; ob auch den Beklagten, wenn er gegen den

---

μαρτυρίων zurückgewiesen war, die unterlegene Partei doch noch auf dem Wege der Diadikasie ihre Ansprüche auf die Erbschaft geltend machen konnte, vgl. Isai. *v. Phil. E.* 52 S. 149 mit Leisi S. 32.

[39] Διαμαρτυρία und εὐθυδικία werden entgegengesetzt bei Isaios a. d. Anm. 38 a. St., παραγραφή und εὐθυδικία bei Demosth. *g. Steph.* a. a. O. *g. Phorm.* 4 S. 908, 7, wo εὐθυδικίαν εἰσιέναι gesagt ist, sonst εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι oder εἰσέρχεσθαι. Dazu Suid. u. εὐθυδικία und daraus abgekürzt Etym. M. und Lex. Seg. VI S. 259, 4. Von dem, der auf eine Diamartyrie verzichtete, brauchte Lysias den Ausdruck αὐτομαχεῖν nach Harpokr. u. d. W. τὸ δι' ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου· οἷον — ἐάν τις παρέχῃ τὸν διαμαρτυροῦντα μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην κτλ. Nach Hesych hiefsen ἀναβόλιμοι δίκαι αἳ διὰ περίστασιν εἰς ὑπέρθεσιν ἐμπίπτουσιν. In diesem Sinne wohl βόλιμοι δίκαι entgegen den εὐθεῖαι und βολιμοδικασταί auf Inschriften von Gonnoi Ἀρχ. ἐφημ. 1911 S. 130 ff.

[40] Isai. *v. Philokt. E.* 12 S. 126 vergl. mit 4 f. S. 121 f. Darauf ist im siebenten Hauptstück zurückzukommen.

[41] Isokr. *g. Kallim.* 11 K. 5 λαγχάνει μοι δίκην μυρίων δραχμῶν. προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης, ἐκείνῳ μὲν οὐκ ἐπεξῆλθεν εἰδὼς ὅτι εἰ μὴ μεταλάβοι τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσει. Gab Kallimachos die Klage gegen den Zeugen auf, so gab er auch die Hauptklage auf, so wie er, wenn er jene verlor, notwendig zugleich diese mit verlor. Dafs aber die Epobelie nur wegen der Diamartyrie, nicht wegen der Hauptklage auf dem Spiele stand, erhellt aus dem Folgenden: πείσας δὲ τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο ὡς ἐν τοῖς πρυτανείοις μόνον κινδυνεύσων. Er stellte also eine neue Klage wegen derselben Sache an, fafste sie aber so, dafs er voraussehen konnte, der Beklagte werde nicht wieder die Diamartyrie anwenden können, er also nicht wieder die Gefahr der Epobelie haben. Wie er das freilich anfing, läfst sich nicht sagen. Denn die Meinung von Heffter S. 353 A. 13, der Sprecher habe die Diamartyrie darum nicht von neuem eingelegt, weil die Behörde von

Zeugen des Klägers unterlag, irgendeine Bufse getroffen habe, vermögen wir nicht anzugeben. Für die Paragraphe verhängte das Gesetz des Archinos (S. 846) über jede der beiden Parteien, die in der angegebenen Weise unterlag, die Bufse der Epobelie[42]. Da diese nach allem, was wir von ihr wissen, nur in Privatprozessen Anwendung fand, ist ein gleiches auch für die Diamartyrie und Paragraphe anzunehmen. Ob beide überhaupt in öffentlichen Prozessen statthaft waren, ist zweifelhaft, da auch die für die Diamartyrie geltend gemachten Belege unsicher sind (Anm. 47 und S. 778 A. 1)[43]. War sie gegen öffentliche Klagen zulässig, so konnte die Parakatabole bei ihnen nur dann stattfinden, wenn auf eine Geldstrafe geklagt war, während den Kläger, wenn er gegen den Zeugen des Beklagten verlor, statt der Epobelie die gewöhnliche Bufse für leichtsinnige Klagen von tausend Drachmen an die Staatskasse getroffen haben wird.

Wenn die Diamartyrie sich als eine besondere Art des Zeugnisses mit besonderen Rechtsfolgen darstellt, so hat sie noch das Eigentümliche, dafs auf sie das Gesetz keine unbedingte Anwendung erleidet, nach dem niemand in eigener Sache Zeugnis ablegen darf[44]. Wir finden nämlich in einigen

---

Kallimachos beredet worden sei, trotz ihrer die Klage wieder einzuleiten, läfst ganz unerklärt, warum das Rechtsmittel, wenn es überhaupt zulässig war, dem Sprecher nicht auch das zweitemal den gleichen Dienst hätte leisten können wie vorher. Dafs übrigens auch der die Diamartyrie einwendende Beklagte, wenn sein Zeuge verurteilt wurde, an den Kläger die Epobelie zahlte, ist darum unwahrscheinlich, weil er schon durch die Parakatabole büfste, die dann verfiel. Dasselbe gilt vom Kläger, wenn dieser die Diamartyrie angewandt hatte und sein Zeuge von dem Beklagten besiegt wurde. Bei [Demosth.] *g. Leoch.* 59 S. 1086, 12 ist τὸν ἐκ τοῦ διαμαρτυρῆσαι κίνδυνον nicht mit Platner I S. 180 auf die Epobelie, sondern, wie ich schon früher erinnert, mit Heffter S. 351 f. auf die Strafe zu beziehen, die den διαμαρτυρήσας ebenso wie in jeder anderen δίκη ψευδομαρτυρίων traf (S. 782).

[42] Dafs die Zahlungspflicht des Exzipienten sich nicht auf den im Gesetz des Archinos bezeichneten Fall beschränkte, beweist Demosth. *g. Steph.* I 6 S. 1103, 15.

[43] Dafs aus dem Titel einer Rede des Lysias διαμαρτυρία πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γραφήν nichts zu folgern ist, lehrt das S. 263 A. 1 Gesagte.

[44] [Demosth.] *g. Steph.* II 9 S. 1131, 20 μαρτυρεῖν γὰρ οἱ νόμοι οὐκ

Erbschaftsstreitigkeiten bei Isaios die auffallende Erscheinung, dafs für Frauen und Minderjährige ihr κύριος, obwohl er vor Gericht sie ganz zu vertreten hat, dennoch selbst eine Diamartyrie ablegen darf, dafs die von anderer Seite erhobenen Erbansprüche unzulässig seien, μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον. Er ist also Zeuge der eigenen Behauptung und die Klage wegen falschen Zeugnisses nur gegen ihn zu richten[45]. Und in der pseudodemosthenischen Rede gegen Leochares[46] liegt der Beweis vor, dafs sogar der, der für sich selbst Anspruch auf eine Erbschaft erhebt, anderweiten Ansprüchen gegenüber die Diamartyrie erheben durfte. Diese eigentümliche Erscheinung findet aber ihre ausreichende Erklärung darin, dafs in nicht wenigen Fällen die Diamartyrie mit Tatsachen zu begründen war, die man

---

ἐῶσιν αὐτὸν ἑαυτῷ οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις. Vgl. *g. Boiot.* II 58 S. 1025, 22.

[45] Nach Isai. *v. Pyrrh. E.* 2 f. S. 15 f. erhob Xenokles, der Mann der Phile, als ihr κύριος in ihrem Namen Anspruch auf das Erbe des Pyrrhos, und da die Mutter des Sprechers dagegen auftrat ἐτόλμησε διαμαρτυρῆσαι μὴ ἐπίδικον — τὸν — κλῆρον εἶναι — ἐπισκηψάμενοι δὲ ἡμεῖς καὶ εἰς ὑμᾶς τὸν διαμαρτυρῆσαι τολμήσαντα κατὰ ταῦτα ἐκεῖνόν τε ἐξελέγξαντες περιφανῶς τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα τὴν τῶν ψευδομαρτυρίων δίκην εἵλομεν παρ' ὑμῖν. Vgl. 24 S. 31. Einen ähnlichen Fall behandelt die Rede über die Erbschaft des Philoktemon. Für die Kinder der Alke hatte Androkles als ihr ἐπίτροπος auf die Erbschaft des Euktemon Anspruch erhoben und den Gegnern eine Diamartyrie entgegengesetzt. Die Rede des Isaios begründet nun eine Klage gegen Androkles wegen falschen Zeugnisses. Vgl. § 58 S. 152 mit 10 S. 125. 26 S. 137. 46 S. 146 und besonders 53 f. S. 150.

[46] Nach § 54 S. 1096, 24. 46 S. 1094, 11 hatte Leochares, da sein Vater Leostratos dem Sprecher die Erbschaft des Archiades streitig machte, eine Diamartyrie abgelegt, dafs sein Vater und er selbst Adoptivsöhne des Erblassers wären. Da demnach die vom Vater erhobenen Ansprüche ebenso auch für den Sohn galten, wie es gleich im Eingange der Rede von diesem heifst ἀξιῶν κληρονομεῖν ὧν οὐ προσῆκεν αὐτῷ, so erscheint Leochares hier offenbar als Zeuge in eigener Sache. Aber dafs der Vater Leostratos selbst, der eigentliche Gegner des Sprechers, die Diamartyrie hätte ablegen können, zeigen die Worte § 55 S. 1097, 5 διὰ τί ποτε Λεώστρατος οὑτοσὶ οὐχ αὐτὸν ἀλλὰ τοῦτον ἐπεγράψατο τῇ διαμαρτυρίᾳ; wäre die Sache nicht möglich gewesen, so könnte der Sprecher unmöglich so fragen. Näheres über den Rechtsfall bei Schömann *Rec.* S. 1385 f.

nicht imstande war, durch das Zeugnis eines anderen zu erhärten. Und es lag nahe, auf solche Einreden den Namen der Diamartyrie von der Mehrzahl der Fälle zu übertragen, in denen sie wirklich Zeugnis eines Dritten war.

Eine Abweichung der Diamartyrie von sonstigen Zeugnissen lag auch darin, dafs nicht in allen Fällen bei ihr Fremde als Zeugen auftreten durften. Wenigstens kommt Harpokration in Besprechung eines Bruchstücks von Hypereides zu dem Ergebnis, dafs dies wohl bei der γραφὴ ἀπροστασίου zulässig war, nicht aber bei der δίκη ἀποστασίου[47].

2. Von der Einrede unterscheidet sich die Widerklage darin, dafs der Beklagte gegen den Kläger seinerseits eine neue Klage mit eigener Vorladung und eigener Klagschrift einleitet. Darum gebraucht man von ihm die bezeichnenden Ausdrücke ἀντιπροσκαλεῖσθαι und ἀντιλαγχάνειν[48], während für die Widerklage selbst ein besonderes Wort nicht geprägt ist, sondern das allgemeine ἀντιγραφή in engerem Sinne auf sie angewendet wird[49]. Dafs die Widerklage die gleiche Wirkung wie die Einrede hatte, die frühere Klage zu suspendieren, und vor ihr entschieden werden mufste, wie ein alter Grammatiker[50] voraussetzt, bestätigt sich durch

---

[47] U. d. W. μήποτ' οὖν ἐν μὲν ταῖς τοῦ ἀποστασίου δίκαις κεκώλυνται διαμαρτυρεῖν οἱ ξένοι, ἐν δὲ ταῖς τοῦ ἀπροστασίου οὐ κεκώλυνται. Da in dem Bruchstück des Hypereides der Gegensatz zwischen ξένοι und ἐπιχώριοι gemacht wird, werden unter ersteren nicht Metoiken, sondern vorübergehend anwesende Fremde zu verstehen sein, mit H. Schenkl *Wiener Stud.* II (1880) S. 216.

[48] Ersteres [Demosth.] *g. Euerg.* 45 S. 1153 i. A., letzteres *g. Boiot.* II 3 S. 1009, 4. Dies freilich auch von der παραγραφή *g. Pant.* 33 S. 976, 14 (Anm. 10).

[49] Pollux VIII 58 (S. 835 A. 21). Ἀντιγράφεσθαι in diesem Sinne [Demosth.] *g. Phain.* 17 S. 1044, 5 ἐμὲ ἀντεγράψατο Φαίνιππος μὴ δικαίως ἀποφαίνειν τὴν οὐσίαν. Dagegen stehen ἀντικατηγορεῖν und ἀντεγκαλεῖν ohne allen Bezug auf Einrede oder Widerklage von den Beschuldigungen, mit denen der Beklagte die Anklagen des Klägers erwidert [Lysias] *g. Andok.* 42 S. 238. Aisch. *g. Timarch* 178 S. 172. [Demosth.] *g. Boiot.* II 14 S. 1012, 17.

[50] Pollux a. a. O. Danach behauptet die Priorität der Widerklage A. Schäfer *Demosthenes* III B S. 196 und wenigstens für den Fall, dafs Klage und Gegenklage denselben Gegenstand betreffen, R. Schulze

die einschlagenden Rednerstellen nicht. Vielmehr wird sie Gegenstand eines für sich bestehenden Rechtsverfahrens, das unabhängig von dem anderen, in dem der Widerkläger Beklagter war, wenn auch vielfach vor derselben Behörde geführt und entschieden werden mufs. Und zwar gilt dies auffallenderweise auch dann, wenn Klage und Widerklage denselben Gegenstand betrafen. Den Beweis dafür liefert vor allem die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Euergos und Mnesibulos. Ihr Sprecher war beim Versuch einer Pfändung mit Theophemos in eine Schlägerei geraten und hatte, da sie sich über die Bestellung eines Schiedsrichters nicht zu einigen vermochten, eine δίκη αἰκείας gegen ihn anhängig gemacht, weil er zuerst geschlagen (S. 645). Theophemos aber stellte gegen den Sprecher die gleiche Klage an. Beide werden vor verschiedenen Diaiteten verhandelt[51]. Als aber der erste Prozefs, in dem der Sprecher Kläger war, schon zum Spruche reif war, hinderte Theophemos diesen durch Fristgesuche und bewirkte damit, dafs seine Klage durch Appellation des Sprechers von dem Theophemos günstigen Spruche des Diaiteten zuerst an den Gerichtshof gelangte. Hier wurde der Sprecher verurteilt.

Prolegomena in Dem. g. f. or. adv. Apat. (Leipzig 1878) p. 16 ff. Dafs aber, wie letzterer behauptet, im Falle des Theophemos die von diesem erhobene Paragraphe sich darauf gestützt habe, dafs eine Widerklage von ihm eingereicht und zuerst zum Austrag zu bringen sei, will, abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit, wenig dazu stimmen, dafs auch der Sprecher die Möglichkeit der Paragraphe für sich in Anspruch nimmt, vgl. § 39 S. 1151 i. A. οὐ παραγραφομένου ἐμοῦ οὐδ' ὑπομνυομένου mit 45 S. 1152, 5 ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο. Dazu kommt das Anm. 52 Bemerkte.

[51] § 45 S. 1152 i. A. προσεκαλεσάμην αὐτὸν καὶ ἔλαχον αὐτῷ δίκην αἰκείας· ἀντιπροσκαλεσαμένου δ' ἐκείνου καὶ διαιτητῶν ἐχόντων τὰς δίκας κτλ. Der Plural zeigt, dafs jeder der beiden Prozesse vor einem besonderen Diaiteten geführt ist, wie vorher und nachher immer nur von einem Diaiteten die Rede ist. Damit fällt die Ansicht von Platner I S. 172. II S. 200 ff., dafs, wenn Klage und Gegenklage denselben Gegenstand betrafen, beide in demselben Verfahren von denselben Richtern entschieden werden mufsten. Denn seine Ausrede, der Plural bezeichne die Instanz, ist um so weniger statthaft, da nicht einmal der Artikel hinzugesetzt ist (Schulze p. 20 n. 2).

Aber dieses Urteil verhinderte ihn nicht, seine Klage gegen Theophemos fortzustellen. Denn in der erhaltenen Rede, einer Klagrede gegen die von Theophemos gestellten Zeugen, spricht er es deutlich aus, dafs sein Prozefs noch gegenwärtig anhängig sei[52]. Auf einen günstigen Ausgang desselben konnte er gewifs erst dann rechnen, wenn eine Reszission des von Theophemos erwirkten Urteils durch Verurteilung seiner Zeugen ermöglicht war, und so wird die an sich gegebene Möglichkeit einer widersprechenden Entscheidung von Klage und Widerklage in Wirklichkeit gar nicht bestanden haben[53].

Noch zwei andere Reden geben die Bestätigung, dafs die Widerklage unabhängig von der Klage verhandelt wurde; in beiden Fällen handelt es sich um Forderungen, die der Widerkläger den Forderungen des Klägers entgegenstellt. Der Sprecher der unter Demosthenes Namen überlieferten Rede gegen Boiotos über die Mitgift, Mantitheos Sohn des Mantias, verlangte bei der Teilung der väterlichen Erbschaft mit seinen Stiefbrüdern Boiotos und Pamphilos, dafs ihm aus der Masse vorab ein Talent als Mitgift seiner verstorbenen Mutter ausgezahlt werde. Boiotos stellte nicht blofs in Abrede, dafs diese dem Mantias eine Mitgift zugebracht habe, sondern erhob zugleich für sich und seinen Bruder Pamphilos neben anderen Forderungen Anspruch auf dieselbe Summe, als den Betrag der Mitgift seiner Mutter

[52] § 8 S. 1141, 17 ἐφ' ᾗ ἐγὼ διώκω δίκῃ τὸν Θεόφημον. 10 S. 1142, 6 πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου καὶ ἐξαιτήσαντος τὴν ἄνθρωπον καὶ τότε ἀξιοῦντος παραλαμβάνειν καὶ μετὰ τὴν δίκην, καὶ ὅτε ἐξέτινον αὐτοῖς, καὶ ἐφ' ᾗ ἐγὼ δίκῃ τὸν Θεόφημον διώκω, καὶ ἐν τῇ ἀνακρίσει τῶν ψευδομαρτυρίων. Die Worte μετὰ τὴν δίκην erhalten durch die folgenden Glieder eine dreifache Begründung. Danach berichtigt sich die Auslegung von Schäfer a. a. O., der Schulze p. 21 und Hitzig *Iniuria* S. 20 folgen, der Prozefs des Sprechers gegen Theophemos bestehe nur insoweit fort, als ein Sieg des ersteren in der gegen die Zeugen des letzteren angestellten δίκη ψευδομαρτυρίων auch jenen wieder aufzunehmen erlauben würde. Richtiger urteilte Schaffner *de tertia adv. Aphobum or.* p. 11 f.

[53] Hiermit erledigen sich die berechtigten Bedenken, die gegen die von Schömann anerkannte Möglichkeit einer widersprechenden Entscheidung Platner geäufsert hat.

Plangon. Da der kompromissarische Diaitet, dem sie die Entscheidung ihres Streits übertragen hatten, vor Fällung eines Schiedsspruchs verstarb, verklagen sie sich gegenseitig. Beide Klagen werden gesondert vor verschiedenen Diaiteten verhandelt[54]. Der Diaitet, an den die Klage des Boiotos gelangte, erkannte gegen sie, ohne dafs Boiotos gegen seinen Spruch an den Gerichtshof appellierte; der andere, dem die Klage des Mantitheos zugewiesen war, verurteilte Boiotos: aber das Urteil gewann keine Rechtskraft, da es gegen Boiotos ergangen war, während dieser behauptete, vielmehr Mantitheos zu heifsen. Deshalb wurde gegen ihn unter diesem Namen aufs neue dieselbe Klage eingebracht, zu deren Begründung vor Gericht die erhaltene Rede gesprochen ist, die also richtiger gegen Mantitheose überschrieben sein sollte. Auch ihr stellt Boiotos-Mantitheos eine Widerklage entgegen, die aber mit der gegen ihn erhobenen Klage so wenig in Zusammenhang steht, dafs wir über ihren Gegenstand nur das eine erfahren, dafs sie nicht die angebliche Mitgift der Plangon betraf[55].

Den weiteren Beleg bringt Demosthenes Rede wider Spudias. Deren Sprecher hatte bei der Teilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Polyeuktos gegenüber dessen anderem Schwiegersohne Spudias Ausscheidung eines

[54] § 17 S. 1013, 12 περὶ μὲν οὖν ὧν οὗτοί μοι ἐδικάζοντο παρόντος τούτου καὶ ἀντιδικοῦντος ἀπεδιῄτησέ μου ὁ διαιτητής — ἣν δ' ἐγὼ τοῦτον ἐδίωκον τότε περὶ τῆς προικὸς ἐπιδημοῦντος τούτου ἐνθάδε καὶ οὐκ ἀπαντήσαντος πρὸς τὸν διαιτητὴν ἐρήμην κατεδιῄτησεν αὐτοῦ. Die Worte erweisen zwingend, dafs ein gesondertes Verfahren stattfand; damit aber wird schon mindestens sehr wahrscheinlich, dafs auch in diesem Falle zwei verschiedene Diaiteten Recht sprachen, zumal Boiotos seine Klage als Mantitheos eingegeben haben wird, und der Artikel erlaubt sehr wohl den in jeder Sache tätigen Schiedsrichter zu verstehen, wie Schulze p. 18 erinnert.

[55] § 55 S. 1024, 23 τούτοις δ' εἴ φασιν ἀδίκως ἀποδιαιτῆσαί μου τὸν διαιτητὴν τὰς δίκας, καὶ τότ' ἐξῆν εἰς ὑμᾶς ἐφιέναι καὶ νῦν ἐγγενήσεται πάλιν ἐὰν βούλωνται παρ' ἐμοῦ λαβεῖν ἐν ὑμῖν τὸ δίκαιον. Dafs dabei nicht mit Platner I S. 173 an eine nachträgliche Appellation des Boiotos gegen das seine Klage abweisende Erkenntnis des Diaiteten gedacht werden kann, folgt daraus, dafs die Frist, innerhalb deren sie eingelegt werden konnte, längst abgelaufen war.

Hauses verlangt, das ihm für den rückständigen Teil der Mitgift seiner Frau verpfändet sei, und zugleich Spudias als Schuldner der Masse verklagt (S. 576 A. 103). Spudias leugnet nicht bloſs seine Schuld und den Anspruch des Sprechers, sondern macht auch selbst Forderungen auf dem Wege der Widerklage geltend. Auch hier sind beide Prozesse vollständig getrennt; denn der Sprecher bezeichnet es als unbillig, daſs Spudias jetzt in seine Verteidigung seine eigenen Forderungen einmischen wolle, da doch der spätere Prozeſs ihm Gelegenheit bieten werde, sie zur Geltung zu bringen[56].

Auf eine Widerklage ist endlich eine Stelle der Rede gegen Apaturios zu beziehen. In einer Schädenklage (S. 644 A. 28) schiebt Parmenon dem Apaturios durch Proklesis einen Eid zu, den dieser zunächst annimmt. Später aber sucht er sich ihm durch eine seinerseits gegen Parmenon angestellte Klage zu entziehen, was doch nur dann möglich war, wenn dieser der gleiche Anlaſs zugrunde lag wie der durch die Proklesis nur suspendierten Klage des Parmenon. Um so eher können für beide Prozesse die Parteien auf ein Schiedsgericht kompromittieren. Daſs sie aber gesondert verhandelt waren, zeigt der unzweideutige Ausdruck des Sprechers[57].

Mit der Paragraphe hat die Widerklage das gemein, daſs die Partei, die nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für ihre Sache gewonnen hatte, mochte sie selbst die Widerklage angestellt haben oder diese gegen sie angestellt sein, in Privatsachen die Epobelie zu zahlen hat[58]. Daſs bei der Widerklage Prytaneien auch in solchen Sachen zu erlegen waren, in denen sie bei einfachen Klagen nicht stattfanden, ist schon bemerkt worden (S. 826). Dagegen wissen wir nicht, ob bei der Widerklage in öffentlichen Sachen den unterliegenden Teil noch eine besondere Strafschärfung getroffen habe.

---

[56] § 12 f. S. 1031 a. E.

[57] § 14 S. 896 a. E. ἐπὶ μὲν τὸ ὀμόσαι οὐκ ἀπήντα, ὡς δὲ δίκῃ λύσων τὸν ὅρκον προσκαλεῖται τὸν Παρμένοντα, ἐνεστηκυιῶν δ' αὐτοῖς τῶν δικῶν εἰς ἐπιτροπὴν ἔρχονται.

[58] Für den letzteren Teil [Demosth.] *g. Euerg.* 64 S. 1158, 22, für den ersteren Pollux a. a. O. ὁ δὲ ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανεν.

Nur in uneigentlichem Sinne wird als Antigraphe eine Klage bezeichnet, die der von einem anderen wegen irgendeines Vergehens Beklagte gegen seinen Kläger lediglich zu dem Zwecke anstellte, ihm die Epitimia aberkennen zu lassen und dadurch die Fortstellung seiner Klage unmöglich zu machen. So gebraucht Aischines den Ausdruck von seiner Klage gegen Timarch[59]. Als dieser ihn durch eine Rechenschaftsklage der Verwahrlosung seiner Pflichten auf der zweiten Gesandtschaft zu Philipp angeklagt hatte, bestritt Aischines ihm durch ἐπαγγελία δοκιμασίας (S. 279 f.) das Recht, vor dem Volke aufzutreten und bewirkte durch die danach eingeleitete Klage, daſs ihm die bürgerlichen Rechte abgesprochen wurden, er also seine Klage nicht fortstellen konnte.

In ähnlicher Weise konnte man, ohne selbst eine solche Gegenklage anzustellen, eines Klägers sich dadurch entledigen, daſs man einen Dritten veranlaſste, gegen ihn mit einer Klage vorzugehen, die im Falle ihres Erfolgs den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zog. So erzählt Demosthenes von Meidias, dieser habe, um ihm die Verfolgung der wider ihn angestellten Klage unmöglich zu machen, die Verwandten eines Aristarchos zu einer Klage wegen dessen angeblicher Ermordung gegen ihn anzustiften beabsichtigt, diese Absicht aber nicht zur Ausführung bringen können[60]. Ähnlich beschwert sich in Antiphons Rede über den Choreuten der dessen unvorsätzlichen Tötung beschuldigte Sprecher, daſs die Verwandten des Knaben zu ihrer Klage durch Leute verleitet worden seien, die er wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt hatte[61]. Und Theokrines behauptet, daſs die Endeixis gegen ihn, die in der Demosthenes fälschlich zugeschriebenen Rede begründet wird, aus keinem anderen Grunde erhoben worden sei, als um ihm die Durchführung der gegen Demosthenes und Thukydides angestellten Klagen unmöglich zu machen[62].

---

59 § 139 S. 134. 154 S. 156. 60 § 104 S. 548, 15.
61 § 34 f. S. 782. 62 § 36 S. 1333, 19.

Fünftes Hauptstück.

Beweismittel.

Die Beweismittel, die bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe in vollem Umfange zur Geltung zu bringen waren, auch soweit die Beweisaufnahme vor dem Diaiteten oder dem Gerichtsvorstand vorausgegangen war, scheiden sich nach der rhetorischen Theorie des Altertums, wie sie von Aristoteles[1] begründet war, in künstliche und kunstlose Beweise (πίστεις ἔντεχνοι und ἄτεχνοι), je nachdem sie von der Kunst des Redners erst zu finden oder ihm bereits gegeben waren. Nur mit den letzteren hat unsere Darstellung zu tun, während sie für die Rhetorik nur insoweit in Betracht kommen, als es darauf ankommt, ihre Beweiskraft zu steigern oder abzuschwächen. Solcher kunstloser Beweismittel nennt Aristoteles fünf: Gesetze, Zeugenaussagen, Verträge, Foltergeständnisse und Eide[2], und wir dürfen uns seiner Scheidung anschliefsen, sobald wir unter den Gesetzen auch Rats- und Volksbeschlüsse, unter den Verträgen auch Urkunden anderer Art mit einbegreifen. Von den weiteren Arten, die die spätere Theorie zu jenen fünf hinzugefügt hat, käme für das attische Recht nur die Proklesis in Frage, d. i. die förmliche Aufforderung an den Prozefsgegner, eine Handlung vorzunehmen oder den Auffordernden vornehmen zu lassen, von der die Entscheidung eines einzelnen Streit-

---

[1] *Rhet.* I 2 S. 1355[b] 35 τῶν δὲ πίστεων αἱ μὲν ἄτεχνοί εἰσιν, αἱ δ' ἔντεχνοι. ἄτεχνα δὲ λέγω ὅσα μὴ δι' ἡμῶν πεπόρισται ἀλλὰ προυπῆρχεν, ἔντεχνα δὲ ὅσα διὰ τῆς μεθόδου καὶ δι' ἡμῶν κατασκευασθῆναι δυνατόν, ὥστε δεῖ τούτων τοῖς μὲν χρήσασθαι, τὰ δὲ εὑρεῖν.

[2] *Rhet.* I 15 S. 1375[a] 23 ἴδιαι γὰρ αὗται (αἱ ἄτεχνοι πίστεις) τῶν δικανικῶν. εἰσὶν δὲ πέντε τὸν ἀριθμόν, νόμοι μάρτυρες συνθῆκαι βάσανοι ὅρκος.

punktes oder des ganzen Rechtsstreites abhängig gemacht wird[3]. Aber diese Handlung ist, soweit die Proklesis im Prozefsverfahren ergeht, auf Beschaffung eines der vorgenannten Beweismittel gerichtet, namentlich einer Folteraussage oder eines Eides[4]. Auch Gutachten von Sachverständigen kommen nicht als besondere Beweismittel in Betracht; selbst die Erklärungen von Ärzten werden nur als Aussagen von Zeugen verwertet[5]. Ebenso bedürfen Zugeständnisse der Gegenpartei, mögen sie aufsergerichtlich

---

[3] Minuk. *π. ἐπιχειρημάτων* i. A. (IX S. 601 W.). Einseitig ist die Definition der πρόκλησις bei Demosth. *g. Steph.* I 15 S. 1106, 6 οἶμαι γὰρ ἅπαντας ὑμᾶς εἰδέναι ὅτι ὅσα μὴ δυνατὸν πρὸς ὑμᾶς ἀγαγεῖν τῶν πεπραγμένων τούτων προκλήσεις εὑρέθησαν. οἷον βασανίζειν οὐκ ἔστιν ἐναντίον ὑμῶν, ἀνάγκη τούτου πρόκλησιν εἶναι. οἷον εἴ τι πέπρακται καὶ γέγον' ἔξω που τῆς χώρας, ἀνάγκη καὶ τούτου πρόκλησιν εἶναι, πλεῖν ἢ βαδίζειν οὗ τὸ πρᾶγμ' ἐπράχθη. καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων. Für das letztere ein Beispiel *g. Zenoth.* 18 S. 887, 5, wo es sich um das Zeugnis einer auswärtigen Behörde handelt. Zu eng Pollux VIII 62 πρόκλησίς ἐστι λύσις τῆς δίκης ἐπί τινι ὡρισμένῳ ὅρκῳ ἢ μαρτυρίᾳ ἢ βασάνῳ ἢ ἄλλῳ τινὶ τοιούτῳ.

[4] Von anderer Art ist die πρόκλησις, einen Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen (Anm. 19), und die πρόκλησις zur Erfüllung einer Verpflichtung, die noch nicht Gegenstand eines Rechtsstreites ist, wie in den Fällen bei Demosth. *g. Pant.* 12 S. 969 a. E. *g. Olymp.* 34 S. 1176, 22. *g. Polyk.* 31 S. 1216, 22. 34 S. 1217, 14. *g. Dionys.* 40 S. 1295 i. A. Isokr. *Trap.* 51 K. 26. Lys. *g. Archeb.* bei Dion. *Isai.* 10 S. 602 (*Fr.* 44 S.). Als sechste Art von Beweismitteln erkennt die πρόκλησις an Volkmann *Rhetorik d. Gr. u. Röm.*[2] S. 178, wenigstens als inferential evidence auch Bonner *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) p. 68. Wenn aber das Ablehnen einer πρόκλησις durch den Gegner gern als Präjudiz wider seine Sache ausgebeutet wird, so gehört das nicht mehr in das Gebiet der kunstlosen Beweise.

[5] In dem Falle bei Demosth. *g. Kon.* 10 ff. S. 1260, auf den zuletzt wieder von Bonner p. 80 besonderes Gewicht gelegt ist, wird die Angabe des Arztes von der Gefahr, in der das Leben des Ariston infolge seiner Mifshandlung durch Konon geschwebt habe, auf gleiche Linie mit der Aussage anderer, die ihn besucht, gestellt; es fehlt also das Bewufstsein von der Bedeutung des sachverständigen Urteils. [Demosth.] *g. Boiot.* II 33 S. 1018, 11 ff. sagt der Arzt Euthydikos nur über eine ihm gemachte Zumutung aus. Dazu hat schon Schömann betont, dafs an den Rednerstellen, wo von Tötung oder Verwundung und deren Lebensgefährlichkeit die Rede ist (Antiph. *Tetr.* III 3 4 S. 689. Lysias *ὑ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751. [Demosth.] *g. Euerg.* 67 S. 1159 g. E.), niemals ärztliche Gutachten vorkommen.

oder bei der Anakrisis gemacht sein, der Beglaubigung durch Zeugnis, um für die Beweisführung verwendbar zu sein[6].

1. In erster Reihe unter den Beweismitteln stehen die Gesetze, da es nach griechischem Recht Sache der Parteien ist, die Rechtssätze nachzuweisen, auf die sie sich stützen. Sie läfst der Redner, soweit er sie nicht in seinen eigenen Vortrag aufnimmt[7], ebenso wie alle anderen Beweisstücke von dem Schreiber des Gerichtshofs verlesen, mag er nun die Mitteilung des ganzen Gesetzes oder nur des einschlagenden Teils notwendig finden. Abschriften von ihnen konnte man, auch soweit sie nicht an öffentlichen Orten der allgemeinen Kenntnis zugänglich waren[8], aus dem Staatsarchiv im Metroon, in dem alle Gesetze niedergelegt wurden. sich leicht verschaffen[9], ohne dafs eine amtliche Kontrolle für sie vorgesehen war[10]. Dafür aber war ein untergeschobenes Gesetz beizubringen nach einer ganz glaubwürdigen Angabe bei Todesstrafe verboten[11]. Seltener als

---

[6] Für ersteres Demosth. *g. Aph.* I 41 S. 826, 19, für letzteres III 10 ff. S. 847 f.

[7] Das tut z. B. Hypereides *g. Euxen.* 7 f. C. 22 f. mit dem Eisangeliegesetz (S. 193).

[8] Andok. *v. d. Myst.* 82. 84 S. 39 f. 95 S. 46. Lys. *v. Erat. E.* 30 S. 31.

[9] Lykurg *g. Leokr.* 66 S. 184. [Demosth.] *g. Aristog.* I 99 S. 799 a. E. Deinarch bei Harp. u. μητρῷον.

[10] Wenn es bei Lysias *g. Nikom.* 3 S. 839 f. heifst εἰς τοῦτο δὲ κατέστημεν ὥστε ἐκ τῆς τούτου χειρὸς ἐταμιευόμεθα τοὺς νόμους καὶ οἱ ἀντίδικοι ἐπὶ τοῖς δικαστηρίοις ἐναντίους παρείχοντο ἀμφότεροι παρὰ Νικομάχου φάσκοντες εἰληφέναι, so ist das ein ganz aufserordentlicher Fall. Denn es handelt sich um die Zeit nach dem Sturze der Vierhundert, in der eine allgemeine Revision der Gesetzgebung im Gange war. Damals lag es nahe, an Nikomachos, der als einer der ἀναγραφεῖς τῶν νόμων mit der Neuaufzeichnung der Gesetze nach Anweisung der συγγραφεῖς beschäftigt war, sich um Auskunft über noch in Geltung stehendes Recht zu wenden. Überhaupt ist von Gewährleistung für die Echtheit der beigebrachten Urkunden so wenig die Rede, als für ihre Beglaubigung ausreichende Sorge getragen war (S. 569. 685), vgl. Calhoun *Class. Phil.* IX (1914) p. 134 ff.

[11] [Demosth.] *g. Aristog.* II 24, S. 807 a. E. (S. 408 A. 126). Dafs diese Rede so wenig wie die erste von Demosthenes herrührt, berechtigt noch nicht zu dem gleichen Verdacht gegen ihre Sachkenntnis, zu dem ich sonst keinen Anlafs sehe. Aber das Gesetz, das nach Syrian zu

Gesetze und nur in politischen Prozessen war Anlafs gegeben, auch Beschlüsse des Volkes oder Rates, Protokolle von Rats- oder Volksversammlungen, Aktenstücke über Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und sonstige Staatshandlungen als Beweismittel heranzuziehen, die ebenfalls im Metroon ihre Aufbewahrung fanden [12]; ebendaher konnten im Bedarfsfalle auch Beweisstücke aus den Akten der Verwaltungsbehörden [13], vielleicht auch aus den Gerichtsakten in öffentlichen Prozessen [14] entnommen werden. Präjudize als besondere Art von Beweismitteln kennt die griechische Theorie nicht, wie auch die Sprache für sie keinen Ausdruck geprägt hat [15].

2. Was für die öffentlichen Prozesse die Urkunden des öffentlichen Rechts, das sind für die Privatprozesse die Verträge, Testamente und andere privatrechtliche Urkunden. Als solche werden auch die Geschäftsbücher der Trapeziten betrachtet, da die Eintragung in sie die Ausstellung einer συγγραφή vertrat (S. 718 f.). Wollte eine Partei eine solche Urkunde als Beweismittel geltend machen, die sie weder im Original noch in Abschrift besafs, sondern die sich entweder im Besitz der Gegenpartei befand oder bei einem Dritten hinterlegt war, so erging eine Aufforderung (πρόκλησις) im ersteren Falle an den Gegner, im anderen Falle an den

Hermog. IV S. 725 W. (II S. 171 R.) verbot ψευδῆ εἰσφέρειν γράμματα, verdankt ebenso seinen Ursprung nur einer Mifsdeutung von Aisch. *g. Ktes.* 50 S. 439, wie der Ausdruck der gefälschten Klagschrift, vgl. S. 392 A. 65.

[12] Vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 334 ff. Belege bietet unter den erhaltenen Reden vor allem Demosthenes Kranzrede, darunter Beschlüsse auswärtiger Staaten § 89 ff. S. 255 f. 154 f. S. 278. 214 S. 298 f. und eine Reihe von Briefen Philipps nicht nur an Athen, sondern auch an andere Staaten 157 S. 280. Das Protokoll über die Wahl des Demosthenes zum Vorsteher der Theorikenkasse liefs Aischines *g. Ktes.* 24 S. 416 verlesen.

[13] Daher Kataloge der Trierarchiepflichtigen Demosth. *v. Kranz* 106 S. 261, 8. Auszüge aus den Büchern der Zollpächter *g. Phorm.* 7 S. 909, 10.

[14] Vgl. 821 A. 62.

[15] Etwas anderes ist es, wenn über für die Beweisführung erhebliche Punkte schiedsrichterliche Erkenntnisse bei Demosth. *f. Phorm.* 16 S. 949. *g. Neaira* 47 S. 1360 f. 10 f. S. 1368 f. verlesen werden.

Depositar, die Urkunde vorzuweisen und eine Abschrift von ihr nehmen zu lassen[16]. Die Weigerung des einen oder anderen, dieser Aufforderung nachzukommen, begründete eine Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν (S. 585 f.). Zu der Abschrift pflegte man nicht nur Zeugen für ihre Beglaubigung zuzuziehen, sondern auch den Gegner aufzufordern, an ihr teilzunehmen[17], um ihm alle Einreden gegen ihre Echtheit abzuschneiden: dazu konnte wohl die zur Abschrift erforderliche Exhibition der Urkunde nicht einseitig an eine von beiden Parteien stattfinden. Wir haben auch ein Beispiel einer Aufforderung an den Gegner, sich über die Richtigkeit einer beigebrachten Abschrift zu erklären, um damit allen späteren Einwendungen gegen ihre Richtigkeit zuvorzukommen[18].

Bemerkt mag gleich hier werden, daſs diese wie die weiter zu besprechenden προκλήσεις, soweit sie den Zweck haben, ein Beweismittel zu gewinnen, nicht bloſs im Prozeſsverfahren ergingen, sondern auch unabhängig von ihm erfolgen konnten, um entweder einen Rechtsstreit auf auſsergerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen[19] oder, falls es zum Prozeſs kommen sollte, sich des Beweismittels im

---

[16] [Demosth.] *g. Timoth.* 43 S. 1197 i. A.

[17] [Demosth.] *g. Olymp.* 48 S. 1180, 21. Wenn Olympiodor dieser Aufforderung nachzukommen sich weigert, so darf man mit Heffter S. 303 folgern, daſs man die Gegenpartei auch zur Auflegung von Urkunden, die sich auf den Gegenstand des Prozesses bezogen, nicht ohne weiteres nötigen konnte. Aber vom Testament des Vaters von Demosthenes werden die Vormünder, die seine Hinterlassung nicht in Abrede stellten, behauptet haben, daſs es verloren gegangen sei, *g. Aphob.* I 40 f. S. 826, 6 ff. II 5 S. 837, 5.

[18] Demosth. *g. Steph.* I 8 ff. S. 1104. Aus der Gegenargumentation § 17 S. 1106, 13 ff. durfte aber Platner I S. 253 f. nicht schlieſsen, daſs bei Berufung auf Urkunden das Original vorgelegt werden muſste.

[19] Namentlich durch Wahl von Schiedsrichtern, z. B. Demosth. *g. Onet.* I i. A. *g. Kallikl.* a. E. *g. Boiot.* II 43 f. S. 1021, 9. *g. Kallipp* 14 S. 1240, 6. 30 S. 1244, 11. *g. Dionys.* 17 f. S. 1288, 16 f. Wenn nach der letzten Stelle der Sprecher eine solche Proklesis an öffentlicher Stelle zum Aushang brachte, so geschah das gewiſs nicht sowohl um Dionysodor Gelegenheit zu reiflicherer Erwägung zu geben, als um durch das Bekanntwerden der Sache auf ihn zu wirken.

voraus zu versichern. Eine schriftliche Abfassung der Proklesis war nicht erforderlich. Wohl aber empfahl sich diese oder Aufsetzung eines Vertrags nach erfolgter Annahme namentlich dann, wenn genauere Bestimmungen über die durch die Proklesis geforderte Handlung zu treffen waren, wie bei der bald zu besprechenden *πρόκλησις εἰς βάσανον*. In jedem Falle aber hatte man Zeugen zuzuziehen[20], um sich auf sie berufen zu können, sowohl dann, wenn die Proklesis von dem Gegner zwar angenommen, aber nicht erfüllt war, ein Fall, der natürlich ein Klagrecht begründete, als auch für den weit häufigeren Fall, daſs sie von ihm abgelehnt wurde. Denn diese Ablehnung zu konstatieren, war darum von Wichtigkeit, weil, obgleich sie keinen direkten rechtlichen Nachteil für den Gegner zur Folge hatte, sie doch Folgerungen zuungunsten seiner Sache nahelegte, die die Redner zu verwerten nicht versäumt haben[21].

3. Die gröſste Bedeutung unter den Beweismitteln beansprucht das Zeugnis, je mehr der Grieche gewohnt ist, für alle Rechtsgeschäfte, auch wenn sie in schriftlicher Form erfolgen, Zeugen beizuziehen, sogenannte Solennitätszeugen, die im Bedarfsfalle als Beweiszeugen Verwendung finden können. Zwischen beiden Arten hat der Sprachgebrauch nicht unterschieden. Keiner besonderen Zuziehung von Zeugen bedarf es bei familienrechtlichen Handlungen, die an eine gewisse feierliche Form gebunden sind, für die die Gegenwart einer gröſseren Anzahl von Teilnehmern Bedingung ist, wie die Einführung in Phratrie, Geschlecht und Demos. Aber sonst werden auch zu einseitigen Rechtsgeschäften Zeugen herbeigerufen, wie namentlich zur Errichtung von

---

[20] [Demosth.] *g. Steph.* II 4 S. 1129 a. E. *ἅπαντα ὅσα παρέχονται εἰς τὸ δικαστήριον προκαλούμενοι ἀλλήλους οἱ ἀντίδικοι διὰ μαρτυρίας παρέχονται.* Eine Provokation vor Gericht bezeugen heiſst *πρόκλησιν μαρτυρεῖν*, Demosth. *g. Steph.* I 15 S. 1106, 5. II 11 S. 1132, 11.

[21] Für den Gebrauch, den man von der Ablehnung einer Proklesis machte, sind besonders die demosthenischen Reden gegen Stephanos lehrreich, I 8 ff. S. 1104. II 4 ff. S. 1130. Vgl. *g. Olymp.* 49 f. S. 1181. Über die verschiedenen Arten von Provokationen ist noch heute die Darlegung von Hudtwalcker *Diäteten* S. 45 ff. von Wert.

Testamenten, ohne dafs es nötig war, sie von deren Inhalt in Kenntnis zu setzen, so dafs sie nur die Tatsache der Errichtung bezeugen konnten (S. 569). Vor allem aber war die Zuziehung von Zeugen beim Abschlusse von Verträgen, wenn auch nicht zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich[22], so doch so allgemein üblich, dafs sie auch bei schriftlicher Abfassung des Vertrags nicht leicht unterblieb (S. 685). Wie der Abschlufs von Verträgen, erfolgt auch ihre Aufhebung vor Zeugen[23], ebenso die Leistungen, durch die man sich einer vertraglich eingegangenen Verpflichtung entledigt[24], die Aufforderung an den Gegner zur Erfüllung einer Verbindlichkeit[25] und die Verzichtleistung auf das aus einem Vertrag erworbene Forderungsrecht, die in den meisten Fällen eine gegenseitige ist (S. 850). Überhaupt aber nahm man nicht leicht eine Handlung von einiger Bedeutung vor, ohne dafür gesorgt zu haben, dafs man für einen aus ihr hervorgehenden Rechtsstreit Zeugen zur Verfügung hatte[26]. Ebenso war man darauf bedacht, fremden Handlungen gegenüber, durch die man sich in seiner Person oder seinem Interesse verletzt fühlte, eine richterliche Ahndung dadurch sicherzustellen, dafs man Umstehende heranrief und aufforderte, Zeuge bei der Handlung zu sein. Der stehende Ausdruck dafür ist μαρτύρεσθαι oder ἐπιμαρτύρεσθαι mit sach-

---

[22] Darlehn und Deposita werden auch ohne Zeugen gegeben, S. 718 f. 736.

[23] [Demosth.] *g. Olymp.* 46 S. 1180 i. A. ἐχρῆν γὰρ αὐτόν — παραλαβόντα πολλοὺς μάρτυρας ἀξιοῦν ἀναιρεῖσθαι τὰς συνθήκας κτλ. Ein gleiches gilt für die Zurücknahme von Testamenten (S. 571), ohne dafs diese als Verträge angesprochen werden dürfen (S. 568 A. 77).

[24] [Demosth.] *g. Phorm.* 30 S. 915 a. E. ἴστε γὰρ δήπου πάντες ὅτι δανείζονται μὲν μετ' ὀλίγων μαρτύρων, ὅταν δ' ἀποδιδῶσι πολλοὺς παρίστανται μάρτυρας ἵν' ἐπιεικεῖς δοκῶσιν εἶναι περὶ τὰ συμβόλαια. *g. On.* I 19 S. 869, 9. *g. Euerg.* 64 S. 1158, 20.

[25] [Demosth.] *g. Apat.* 25 S. 900, 25 προσῆκεν — προσελθεῖν αὐτόν μοι ἔχοντα μάρτυρας καὶ ἀπαιτεῖν τὴν ἐγγύην. Isai. *v. Pyrrh. E.* 9 S. 15.

[26] Eine grofse Anzahl von Belegen hat Leisi *der Zeuge im attischen Recht* (Frauenfeld 1908) S. 143 ff. zusammengestellt. Aber nur der Stumpfsinnige zieht auch dann Zeugen zu, wenn er geschuldetes Geld in Empfang nimmt, Theophr. *Char.* 14, 8.

lichem Objekt[27], während bei dem anderen Kompositum διαμαρτύρεσθαι diese ursprüngliche Bedeutung sich zu dem Sinne 'Einspruch erheben, konstatieren' verallgemeinert hat[28]. Dafs wer auf solche Weise sich zum Zeugen hergab, auch vor Gericht sein Zeugnis abzulegen verpflichtet war, ist nicht in Zweifel zu ziehen.

Zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht befähigt ist jeder freie und volljährige Mann. Ausgeschlossen von dem Zeugnisrechte sind also zunächst die Sklaven mit der leicht verständlichen Ausnahme von Blutprozessen, wenn ihr Zeugnis den eines Mordes Angeklagten belastet[29]. In allen

---

[27] Z. B. [Demosth.] *g. Phorm.* 28 S. 915, 12 πολλοὺς παρίστανται ἐπιμαρτυρόμενοι ὅτι κτλ. *g. Mak.* 70 S. 1074, 7 τῶν ἄλλων οὓς παρεκαλέσαμεν ὅτ' ἐπεμαρτυρόμεθα περὶ τούτων. Auch sonst steht bei den Rednern häufiger das Kompositum, das Simplex in solchem Sinne nur Antiph. *κ. τ. μητρ.* 29 S. 620. Lys. *g. Sim.* 15 S. 145, umgekehrt bei Aristophanes das letztere aufser *Wolk.* 495.

[28] Nur die letzte Bedeutung pafst [Demosth.] *g. Phain.* 5 S. 1040, 15. 28 S. 1047, 24. *g. Olymp.* 46 f. S. 1180, 10. 13. Hiernach berichtigt sich die fleifsige Sammlung von Leisi zur Terminologie S. 159 f.

[29] Antiph. *v. Herod. M.* 48 S. 728 εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον. Vgl. *κ. τ. μητρ.* 30 S. 620 οἰκέτας τοὺς σφετέρους αὐτῶν ἐπικαλοῦνται μάρτυρας καὶ δηλοῦσιν ὑφ' ὧν ἂν ἀπόλωνται, wo zwar μάρτυς ebenso wie bei [Demosth.] *g. Phorm.* 31 S. 916, 15 nicht in juristischem Sinne steht, aber die Möglichkeit eines Sklavenzeugnisses deutlich vorausgesetzt wird. Das gleiche gilt auch von *v. Chor.* 23 S. 777. In dem allgemeinen Sinne, der auch die βάσανος einschliefst, ist μαρτυρία gebraucht *Tetr.* I δ 7 S. 655 τοῦ δὲ θεράποντος πῶς χρὴ πιστοτέραν τὴν μαρτυρίαν ἢ τῶν ἐλευθέρων ἡγεῖσθαι. β 7 S. 633. Mifsglückt ist der Versuch von Guggenheim a. d. Anm. 90 a. O. S. 7 ff., an allen diesen Stellen μαρτυρεῖν einfach im Sinne von μηνύειν aufzufassen, wenn auch einmal *Tetr.* I γ 4 S. 643 beide Begriffe nicht scharf auseinandergehalten sind. Namentlich an der entscheidenden ersten Stelle ist seine Auffassung durch den Zusammenhang ausgeschlossen, den schon Schömann *Berliner Jahrb.* 1827 S. 1388 dargelegt, aber Bonner *Evidence* p. 35 wieder verkannt hat. Der Auffassung von Guggenheim schliefst sich Bonner a. a. O. und *Classical philology* VII (1912) p. 450 ff. namentlich darum an, weil es an jeder Spur eines Sklavenzeugnisses mangele. Aber auch *κ. τ. μητρ.* 8 S. 608 konnte ein Versuch, die Sklaven zu einem Zeugnis heranzuziehen, neben der Aufforderung, sie zur peinlichen Befragung auszuliefern, gar nicht in Frage kommen. Wenn aber Bonner besonderes Gewicht darauf legt, dafs nach [Demosth.] *g. Neaira*

anderen Fällen muſsten die Aussagen von Sklaven, soweit sie nicht den beiden früher (S. 797 f.) besprochenen bevorrechteten Kategorien angehören, um als Beweismittel zu dienen, ihnen auf der Folter abgenommen werden, worüber nachher besonders zu sprechen ist. Ebenso scheint in bezug auf die Zeugnisfähigkeit der Frau der Blutprozeß eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben[30]. Daſs sie in anderen Prozessen nicht zum Zeugnis zugelassen wurde, dürfen wir auch ohne ausdrücklichen Beleg aus ihrem Mangel der Rechtsfähigkeit um so mehr entnehmen, als wir in Fällen, in denen ihr Zeugnis von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreites wäre, es durch das ihres κύριος oder durch ihre Heranziehung zum Eide ersetzt sehen[31]. Genau so wie mit der Zeugnisfähigkeit der Frau wird es mit der der Unmündigen gestanden haben[32]. Daſs der, dem

---

9 S. 1348, 10 Stephanos zu Zeugen für eine Tötungsklage vor dem Palladion Sklaven wirbt, aber für Kyrenaier ausgibt, so liegt die Annahme sehr nahe, daſs die Ausnahme nur für Mordklagen vor dem Areopag gegolten hat. Über die Stelle von Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 A, die Leisi S. 22 gegen Guggenheim und Bonner ausschlaggebend findet, s. Anm. 32.

[30] Die Diomosie, die der Sprecher der Rede gegen Euergos und Mnesibulos auch von Frau und Sohn nach § 73 S. 1161, 16 nicht geleistet wissen will, kann sich nicht auf Verwandtschaft mit der infolge der Miſshandlungen des Theophemos und Euergos verstorbenen Frau beziehen, sondern nur auf die Miſshandlungen selbst, vgl. § 69 S. 1160, 17 συμβουλευόμέν σοι, ἐπειδὴ αὐτὸς μὲν οὐ παρεγένου, ἡ δὲ γυνὴ καὶ τὰ παιδία, ἄλλοι δέ σοι μάρτυρες οὐκ εἰσίν. Vgl. Bonner *Classical philology* I (1906) p. 126 ff. und Leisi S. 17 f., von denen aber namentlich der erstere zu keinem festen Urteil kommt.

[31] Für letzteres z. B. [Demosth.] *g. Kallikl.* 27 S. 1279, 14 und dazu unten Anm. 130. Für ersteres Isai. *f. Euph.* 5 S. 356. Demosth. *g. Eubul.* 67 S. 1319, 25.

[32] [Demosth.] *g. Euerg.* a. a. O. Unbenommen ist es natürlich dem Mündiggewordenen, über eine Tatsache zu zeugen, die in die Zeit seiner Minderjährigkeit fällt, [Demosth.] *g. Timoth.* 42 S. 1196, 24, ebenso wie dem Freigelassenen über ein Faktum aus seiner Sklavenzeit, a. R. 55 S. 1200 a. E. Unverwertbar für attisches Recht ist die Vorschrift von Platon *Ges.* XI 14 S. 937 A δούλῃ δὲ καὶ δούλῳ καὶ παιδὶ φόνον μόνον ἐξέστω μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν wegen des letzteren Zusatzes und des weiter Folgenden (trotz Rentzsch a. d. S. 779 A. 5 a. O. p. 15 f.). Noch

die Bürgerrechte aberkannt waren, damit auch das Recht zu zeugen verlor, liegt in der Natur der Sache und ist besonders aus dem Falle des Straton in Demosthenes Midiana bekannt[33]. Dagegen waren Fremde, mochten sie vorübergehend oder dauernd sich in Athen aufhalten, zum Zeugnis zugelassen, nicht nur in privaten Rechtsstreiten, in denen am wenigsten darauf Verzicht geleistet werden konnte[34], sondern auch in öffentlichen Prozessen[35].

Durch ihre Stellung im Rechtsstreite ist es für die beweisführende Partei natürlich ausgeschlossen, in eigener Sache zu zeugen (S. 858 A. 44). Dagegen besteht für den, der für sie als Synegoros aufzutreten beabsichtigt, kein Hindernis, vorher Zeugnis für sie abzulegen[36]. Nur eine scheinbare Ausnahme von jener Regel liegt darin, daſs die Diamartyrie in Erbstreitigkeiten von einer Anspruch erhebenden Partei selbst eingelegt werden kann, da sie nur eine Form der Einrede gegen einen von anderer Seite erhobenen Anspruch ist (S. 859). Und nur einen rhetorischen Kunstgriff bedeutet es, wenn Demosthenes in der Klagrede gegen Aischines[37] sich nicht begnügt, eine Behauptung durch

---

weiter vom attischen Recht entfernt sich die vorausgehende Bestimmung γυναικὶ δὲ ἐξέστω ἐλευθέρᾳ μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν, ἐὰν ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη ᾖ γεγονυῖα, καὶ δίκην λαγχάνειν, ἐὰν ἄνανδρος ᾖ.

[33] § 95 S. 542, 12 κάλει δὴ καὶ τὸν Στράτωνα αὐτόν — ἑστάναι γὰρ ἐξέσται δήπουθεν αὐτῷ. *g. Neaira* 26 f. S. 1353, 16 ff. Das gleiche gilt natürlich von den Staatsschuldnern bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, vgl. Rentzsch p. 11 ff., den Leisi S. 27 irrig das Gegenteil behaupten läſst.

[34] In allen in die Rede gegen Lakritos eingelegten Zeugnissen ist wenigstens ein Teil der Zeugen Nichtbürger. Dazu *g. Timoth.* 30 S. 1193, 27. Hyper. *g. Athenog.* 33 C. 16 u. A.

[35] Demosth. *παραπρ.* 146 S. 386, 17. Aisch. *παραπρ.* 155 S. 320.

[36] Isai. *f. Euph.* 4 f. S. 355, 1 S. 353. Aisch. *παραπρ.* 170 S. 333. Ausdrücklich ausgesprochen wird die Vereinbarkeit beider Funktionen in der Prozeſsordnung von Knidos *Gr. inscr. Brit. mus.* n. 299 (*Syll.* n. 512) Z. 19 ἐξέστω δὲ καὶ μαρτυρὲν τοῖς συναγόροις.

[37] § 176 S. 396, 16 πρῶτον μὲν αὐτὸς ἐγὼ συγγραψάμενος καὶ καταστήσας ἐμαυτὸν ὑπεύθυνον μαρτυρήσω, εἶτα τῶν ἄλλων πρέσβεων ἕκαστον καλῶ. Der Unterschied, den das Scholion z. d. St. zwischen μάρτυς und μαρτυρίαν συγγραψάμενος konstruiert, ist nur aus der Stelle abgeleitet und streitet gegen sichere Tatsachen des attischen Beweisverfahrens.

die Aussage anderer zu erhärten, sondern sich überdies erbietet, auch sein eigenes Zeugnis darüber schriftlich zu deponieren und sich der δίκη ψευδομαρτυρίων deswegen zu unterwerfen. Dafs die Ausübung des Richteramts in einem Prozesse nicht mit dem Auftreten als Zeuge in ihm vereinigt werden konnte, ergab sich aus dem Verfahren bei Bildung der Gerichtshöfe, wie es wenigstens im vierten Jahrhunderte bestand [38], ohne dafs die Unvereinbarkeit durch Gesetz ausgesprochen zu werden brauchte, wie es Platon tut [39]. Etwas ganz anderes natürlich ist es, wenn ein Sprecher sich auf die Bekanntschaft seiner Richter mit einer von ihm behaupteten Tatsache beruft, um sie als keines weiteren Beweises bedürftig zu erweisen [40].

Der Zeugnisfähigkeit entspricht die Zeugnispflicht. Denn wiewohl die Beschaffung von Zeugnisaussagen ebenso wie die jedes anderen Beweismittels immer den Parteien überlassen blieb, mufste doch dem Staate im Interesse einer geordneten Rechtspflege um so mehr daran gelegen sein, ihnen die Führung des Zeugenbeweises durch Ausübung von Zwangsmitteln zur Zeugnisleistung zu ermöglichen, je weniger von alters her die schriftliche Form des Geschäftsverkehrs in Übung stand. Wenn darum auch in der auf uns gekommenen Literatur kein Beleg für die Anwendung eines Zeugniszwanges nachzuweisen ist, der dem Anfang des vierten Jahrhunderts vorausläge, so ist es doch eine unberechtigte Folgerung, dafs er damals überhaupt erst eingeführt worden sei [41]. Nicht verpflichtet zur Zeugnisleistung ist der Natur

[38] Das bemerkt richtig Leisi S. 34. Aber auch für den Areopag durfte er keine Ausnahme annehmen, da Lys. *v. Oelb.* 22 S. 280 nach Anm. 26 zu beurteilen ist.

[39] *Ges.* a. a. O. ἐὰν δέ τίς τινα δικάζοντα ἀναστήσηται μάρτυρα, μαρτυρήσας μὴ διαψηφιζέσθω περὶ ταύτης τῆς δίκης. Dem attischen Rechte glaubte die Bestimmung entnommen Hermann *de vest. inst. vet.* p. 68.

[40] Lys. *g. Theom.* i. A. [Demosth.] *g. Euerg.* 44 S. 1152, 17.

[41] So tut Leisi, der die Einführung erst in den Anfang des zweiten Viertels des vierten Jahrhunderts setzt S. 48. 38, weil die erste Erwähnung einer Exomosie in Isaios R. v. Erbe d. Astyphilos (gehalten bald nach 371) § 19 S. 242, einer δίκη βλάβης wegen nicht geleisteten Zeugnisses (S. 659) in der Rede gegen Timotheos (gehalten 362) und

der Sache nach der Prozefsgegner, der nach dem Gesetze nur gehalten ist, auf die ihm vorgelegten Fragen Antwort zu geben[42]. Beispiele solcher Befragung des Gegners (ἐρώτησις) sind uns mehrfach in Gerichtsreden erhalten[43]; überall bezweckt sie nicht ein neues Beweismittel zu schaffen, sondern nur eine schon als feststehend angesehene Tatsache durch das Zugeständnis des Gegners zu bestätigen. Aber auf die Verwandten des Gegners erstreckt sich die Befreiung von der Zeugnispflicht nicht, wenn anders der Verfasser der dritten Rede gegen Aphobos hierin über das attische Recht gut unterrichtet ist[44]. Und ebensowenig ist von dieser Pflicht der entbunden, der mit dem ihm abverlangten Zeugnisse sich einer gesetzwidrigen Handlung bezichtigen würde[45]. Nur wer schon zweimal wegen falschen Zeugnisses verurteilt worden ist, unterliegt dem Zeugniszwange nicht, weil eine dritte Verurteilung ihm totale Atimie zugezogen haben

---

in Platons Gesetzen, die Leisi noch früher geschrieben glaubt, vorkommt, beides übrigens nicht blofs die ersten, sondern die einzigen Belege für diese Anwendung der δίκη βλάβης. Aber das λιπομαρτύριον (S. 784 f.) erwähnte nach Photios schon Lysias, dessen rednerische Tätigkeit nicht über das zweite Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts hinab zu verfolgen ist.

[42] Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1131 a. E. τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνεσθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή. Plat. *Apol.* 13 S. 25 D ἀποκρίνου ὦ ἀγαθέ· καὶ γὰρ ὁ νόμος κελεύει ἀποκρίνεσθαι.

[43] Isai. *v. Hagn. E.* 5 S. 272 f. Lysias *g. d. Getreideh.* 5 S. 715. *g. Erat.* 24 S. 397 (wo auch die Antworten des Gegners zugesetzt sind). *g. Agor.* 30. 32 S. 464 f. (wo nur die Lemmata stehen). In der Apologie des Platon 12 f. S. 24 D ff. wird daraus ein förmlicher Dialog zwischen Sokrates und Meletos. Von der späteren Rhetorik wurde die Theorie der ἐρώτησις besonders ausgebildet; ein anonymes Schriftchen darüber bei Spengel *Rhet. gr.* I² p. 1 ff. (I¹ p. 165 ff.)

[44] § 15 S. 849 i. A. (S. 785 A. 27). In gleicher Lage, wie dort Aisios gegenüber seinem Bruder Aphobos, ist dieser gegenüber seinem Oheim Demon § 20 S. 850, 18. Jedenfalls folgt nicht das Gegenteil aus den noch von Bonner p. 45 dafür geltend gemachten Stellen Demosth. *g. Steph.* I 56 S. 1118, 18 ὃς — διὰ τὴν συγγένειαν οὐδὲ τἀληθῆ μαρτυρεῖν ἐθέλει κατὰ τούτου. *g. Timoth.* 38 S. 1195, 12. Isai. *v. Men. E.* 33, an welchen Stellen οἰκεῖοι gar nicht die Verwandten, sondern die Freunde bedeutet.

[45] Aisch. *g. Tim.* 45 S. 70. 98 S. 118 mit Leisi S. 43 gegen Bonner p. 43 f.

würde[46]. Eine Ausnahmestellung in bezug auf den Zeugenbeweis nehmen die Blutprozesse insofern ein, als bei ihnen nur über die der Klage zugrunde liegende Tatsache Zeugen zugelassen wurden, die denselben feierlichen Eid wie die Parteien zu leisten hatten[47].

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen hatte jeder, der zur Ablegung eines Zeugnisses vor einem Diaiteten oder vor einem Gerichtshofe aufgefordert war, entweder das verlangte Zeugnis zu leisten oder eidlich zu erklären, dafs er von der zu bezeugenden Tatsache keine Kenntnis habe (ἐξόμνυσθαι oder ἐξομνύναι, seltener ἀπόμνυσθαι oder ἀπομνύναι)[48]. Darum hatte der Geladene in jedem Falle an Gerichtsstelle zu erscheinen, wo das von der Partei aufgesetzte Zeugnis zur Verlesung gebracht und die Aufforderung an ihn gerichtet wurde, sich entweder zu demselben zu bekennen oder die Exomosie zu leisten[49]. Vorzugsweise hielt man sich natürlich an solche Zeugen, auf deren Bereitwilligkeit zum Zeugnis man rechnen durfte, verzichtete aber auch nicht auf Ladung derer, deren Exomosie zu erwarten stand, wenn man ihr andere Beweismittel entgegenstellen und eine Deutung geben konnte, die zum Vorteil der eigenen Sache gereichte[50]. Am ersten konnte das gegenüber dem eintreten,

---

[46] Hyper. *g. Phil.* 12 C. 8 (S. 783 A. 20). Ebenso Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 C.

[47] Für den Areopag Lysias *π. τραύμ.* 4 S. 169 ἀλλ' οὐκ ἔστ' αὐτοῖς μαρτυρῆσαι μὴ διομοσαμένοις περὶ τῆς αἰτίας ἧς φεύγω. Auch in Antiphons vor dem Palladion gehaltener Rede über den Choreuten kommen Zeugenaussagen nur über die Schuldfrage vor, vgl. Isokr. *g. Kall.* 56 K. 22. Anders in Lysias Rede über Eratosthenes Tötung, die vor dem Delphinion gesprochen ist, § 42 S. 45.

[48] Ἀπόμνυσθαι nur bei Aisch. *g. Tim.* 67 S. 89, ἀπομνύναι Plat. *Ges.* XI 14 S. 936 E. Richtig definiert Pollux VIII 55 ἐξώμνυντο — οἱ κληθέντες μάρτυρες εἰ φάσκοιεν μὴ εἰδέναι ἐφ' ἃ ἐκαλοῦντο. In übertragenem Sinne steht ταύτας τὰς διαβολὰς ἐξομνυμένους Demosth. *g. Eubul.* 36 S. 1210 i. A.

[49] Demosth. *g. Steph.* I 60 S. 1119, 20 ff. Danach ist bei Isai. *v. Astyph. E.* 18 S. 242 hinter dem Lemma μαρτυρία mit Dobree und Aisch. a. a. O. mit Leisi S. 68 hinter dem gefälschten Zeugnis das Lemma ἐξωμοσία einzusetzen.

[50] So bei Aisch. a. a. O., während in dem gleichen Falle derselben Rede § 45 ff. S. 69 ff. Misgolas sich zu dem Zeugnis bequemt zu haben scheint.

der eine von ihm selbst begangene Handlung bezeugen sollte: in diesem Falle wurde durch die Exomosie nicht, wie sonst, das Wissen um eine Tatsache, sondern diese selbst in Abrede gestellt[51]. Vom Zeugeneide unterscheidet sich die Exomosie durch ihre feierliche Form, da sie unter Berührung der Opferstücke abzulegen war, die auf den Schwurstein auf dem Markte niedergelegt waren[52]. Ein Rechtsmittel gegen den, der sie wider besseres Wissen geleistet hatte, gab es nicht[53], da das attische Recht überhaupt keine Klagen wegen Meineid kennt.

Wer weder das von ihm geforderte Zeugnis ablegte noch die Exomosie leistete, setzte sich, wie schon früher gezeigt wurde, einer δίκη λιπομαρτυρίου (S. 784 f.) oder der allgemeineren δίκη βλάβης (S. 659) aus, auch dann, wenn er sein Zeugnis vorher nicht ausdrücklich zugesagt hatte[54].

---

[51] Nicht aber kann es gestattet gewesen sein, bei der Exomosie zu schwören, man wisse sehr wohl, dafs sich die Sache ganz anders verhalte, wie Meier und Leisi annehmen. Denn bei der Alternative des μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι handelt es sich immer nur um Anerkennung oder Ablehnung des von der Partei formulierten Zeugnisses. Die von Leisi S. 89 dagegen angeführten Stellen, [Demosth.] *g. Theokr.* 7 S. 1324 i. A. und Aisch. *π. παραπρ.* 154 S. 319, sind von ihm mifsverstanden. Ebenso beruht der Satz von Heffter S. 306 f., es sei eine teilweise Ablehnung des Zeugnisses möglich gewesen, auf Mifsdeutung von Isai. a. a. O., wird aber trotzdem richtig sein. Wenigstens war in Alexandeia gestattet, nur zu einem Teile des verlangten Zeugnisses sich zu bekennen, für den anderen die Exomosie zu leisten, *Dikaiomata* Z. 231 ff. Vgl. Z. 228 (Anm. 70).

[52] Lykurg *g. Leokr.* 20 S. 151 λαβόντας τὰ ἱερὰ κατὰ τὸν νόμον ἐξομόσασθαι. Arist. 55, 5 τὸν λίθον ἐφ' οὗ τὰ τόμι' ἐστίν, ἐφ' οὗ — καὶ οἱ μάρτυρες ἐξόμνυνται τὰς μαρτυρίας. An der gleichen Stelle schwören Zeugen, Demosth. *g. Konon* 26 S. 1265, 5 (Anm. 73), wo mit Recht λίθον aus Harpokration hergestellt ist. Der Zweifel von Leisi S. 61 A. 2 scheint mir unberechtigt.

[53] Dafs die von Platner I S. 218 dafür angeführten Stellen (Demosth. *π. παραπρ.* 176 S. 396, 19. *g. Steph.* a. a. O. *g. Aph.* III 15 S. 849 i. A.) nichts beweisen, hat schon Schömann *Berl. Jahrb.* 1827 S. 1389 f. gezeigt. Viel mehr dagegen sprechen Äufserungen wie die in der zuletzt a. R. 20 S. 850, 21 τί παθών — οὐκ ἐξομόσας ἀπηλλάγη τοῦ πράγματος.

[54] Dafs dies auch für die δίκη βλάβης gilt, macht doch teils die Analogie der δίκη λιπομαρτυρίου, teils der allgemeine Ausdruck Platons

Zu rascherer Ahndung führte das Verfahren des κλητεύειν: wer als Zeuge geladen war und weder Zeugnis noch Exomosie leistete, gegen den konnte auf Verlangen der Partei im Gerichtshof nochmalige feierliche Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht durch den Herold ergehen, mit der Androhung einer Buſse von tausend Drachmen, die im Falle seines Nichterscheinens sofort rechtskräftig wurde; von dem Herold sagt man ἐκκλητεύειν, von der Partei κλητεύειν[55]. Die Buſse zog der Staat ein, auch wenn sie in einem Privatprozesse verhängt wurde, weil er mit ihr die Verletzung der von ihm gebotenen Zeugnispflicht strafte[56]. Daſs die Belege für ihre

---

a. a. O. wahrscheinlich ὁ δ' εἰς μαρτυρίαν κληθείς, μὴ ἀπαντῶν δὲ τῷ καλεσαμένῳ τῆς βλάβης ὑπόδικος ἔστω κατὰ νόμον.

[55] Ersteres Aisch. *g. Tim.* 46 S. 71. *π. παρ.* 68 S. 246, letzteres [Demosth.] *g. Zenoth.* 30 S. 890, 17 f. *g. Neaira* 28 S. 1354, 4. Lykurg *g. Leokr.* 20 S. 152 (meist im Futur, nur an der ersteren St. nach der besten Überlieferung auch im Präsens). Den Unterschied bestimmte zuerst Thalheim *N. Jahrb.* CXV (1877) S. 680 f., während Pollux VIII 37 mit dem Simplex die feierliche Vorladung des widerspenstigen Zeugen, mit dem Kompositum die Verkündigung der verwirkten Buſse bezeichnet glaubte. Ein Substantiv κλήτευσις oder κλητεία ist weder aus den Rednern noch aus den Grammatikern zu belegen. Die Auffassung von Harpokr. und Etym. M. u. ἐκκλητευθῆναι, das κλητεύειν sei eine Klage gewesen, die jemand zur Ablegung eines Zeugnisses zu zwingen bezweckte, ist mit den Rednerstellen unvereinbar. Aber auch die Ansicht von Leisi S. 55, mit κλητεύειν könne ebenso wie mit ἐκκλητεύειν nur das Aussprechen der Buſse gemeint sein, kann nicht richtig sein, da dies nicht Sache der Partei war. Nichts dafür kann auch der allerdings nicht ganz logische Ausdruck bei [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. beweisen τὸν δ' Ἵππαρχον αὐτὸν ὑμῖν καλῶ καὶ ἀναγκάσω μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι κατὰ τὸν νόμον, ἢ κλητεύσω αὐτόν. Das Mittel zum ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν liegt ja eben in dem κλητεύειν, weshalb schon Schömann mit Recht die Stellen mit der ersteren Formel für das κλητεύειν verwertet hat: Demosth. *π. παραπρ.* 176 S. 396, 19. 193 S. 403, 11. *g. Theokr.* 7 S. 1324, 3. 42 S. 1335, 28. *g. Neaira* 53 S. 1363, 17. 84 S. 1373, 16. Auch daſs ein förmlicher Beschluſs des Gerichtshofs mit Unterbrechung des Plaidoyers erforderlich gewesen sei, vermag ich der ersten St. d. R. *g. Theokr.* nicht zu entnehmen. Denn ἐὰν ὑμεῖς — κελεύητ' αὐτούς, μᾶλλον δ' ἀναγκάζοντος ἐμοῦ συναναγκάζητε ἤτοι μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι ist ebensowenig buchstäblich zu nehmen wie κελεύειν in den Hauptst. 6 A. 29 a. Stellen oder Wendungen, wie Demosth. *g. Meid.* 130 S. 557, 10 λέξω δ' ὅ τι ἂν πρῶτον ἀκούειν βουλομένοις ὑμῖν ᾖ τοῦτο πρῶτον u. ä.

[56] Über ihre Höhe Aisch. *g. Tim.* a. a. O. Isaios bei Harpokr. u. κλητεῦσαι.

Anwendung mit einer einzigen Ausnahme[57] von öffentlichen Prozessen herrühren, erklärt sich daraus, dafs man bei Zeugnisverweigerung in Privatprozessen den beiden vorgenannten Klagen den Vorzug gab, bei denen die Bufse an den Kläger fiel, wenn sie zu seinen Gunsten entschieden wurden. Welches Rechtsmittel dem zu Gebote gestanden hat, den die Rechtsfolge des κλητεύειν getroffen hatte, ohne dafs er vorher ordnungsgemäfs als Zeuge vorgeladen war, wissen wir nicht.

Die Aufforderung zur Ablegung eines Zeugnisses erging durch die Partei, die sich seiner bedienen wollte, mündlich. War der Zeuge ein Mann, auf dessen Zusage man sich verlassen zu können meinte, so wird man sich mit der Verabredung begnügt haben, dafs er sich am bestimmten Tage vor der Behörde einstellen werde. Eine förmliche Vorladung, wie sie nach alexandrinischem Rechte vor zwei Ladezeugen zu erfolgen hatte[57a], finden wir nur vereinzelt erwähnt, namentlich gegenüber dem, dessen Bereitwilligkeit zum Zeugnis zweifelhaft erscheinen mufste[58]. Verschieden ist, wenn sie gegen den in Anwendung gebracht wird, der vor dem Diaiteten am Tage des Urteilsspruchs Zeugnis abzulegen versprochen hatte, aber nicht erschienen war[59].

Jedes Zeugnis, das vor dem Schiedsrichter oder dem

---

[57] [Demosth.] *g. Zenoth.* a. a. O. Dafs die Bufse auch in diesem Falle wirklich ausgesprochen wurde, haben wir keinen Grund mit Leisi zu bezweifeln.

[57a] *Dikaiomata* Z. 222.

[58] [Demosth.] *g. Aph.* III 20 S. 850, 13 προσκαλοῦμαι κατὰ Δήμωνος εἰς μαρτυρίαν, wo die neueren Herausgeber mit Unrecht προκαλοῦμαι schreiben, wegen des am Ende von § 21 S. 851, 5 aus Σ hergestellten πρόκλησιν — πρόκλησις. Aber diese πρόκλησις ist die am Anfang des Paragraphen erwähnte zur Folterung des Sklaven. Mit der früheren Lesung wird auch der von Schömann aus ihr gezogene Schlufs hinfällig, dafs man diese Vorladung schriftlich insinuierte, wofür auch das korrupte Scholion zu Aisch. *g. Tim.* 45 nichts beweisen kann. Vgl. Plat. *Ges.* a. a. O. ἐάν τις ἑκὼν μὴ θέλῃ μαρτυρεῖν, προσκαλεῖσθαι τὸν δεόμενον, ὁ δὲ προσκληθεὶς ἀπαντάτω κτλ., wo Cobet *Nov. lect.* p. 377 aus falscher Voraussetzung gleichfalls προκαλεῖσθαι — προκληθείς verlangte. Aber vorgeladen sind die Zeugen ohne besonderen Grund im Hundeprozefs Arist. *Wesp.* 939. Vgl. [Demosth.] *g. Mak.* 38 S. 1062, 9.

[59] [Demosth.] *g. Timoth.* 19 S. 1190, 4.

Gerichtshofe zur Verwendung kommen sollte, mufste nach einem von Demosthenes bezeugten Gesetze[60] schriftlich abgefafst sein. Aufgesetzt wurde es von der produzierenden Partei und wurde auf geweifster Tafel zu der Verhandlung mitgebracht, wo es dann nur der Anerkennung durch den Zeugen bedurfte[61]. Natürlich stand es diesem frei, Abänderungen der Urkunde zu verlangen, ehe von ihr Gebrauch gemacht werden durfte. Darum schrieb man, wenn erst bei der Verhandlung Aufsetzung eines Zeugnisses sich notwendig machte, wie bei einer *πρόκλησις*, dies auf eine Wachstafel, um nötigenfalls Abänderungen leichter vornehmen zu können[62]. Einer ausdrücklichen Bestätigung des verlesenen Zeugnisses durch den Zeugen bedurfte es besonders dann, wenn seine Bereitwilligkeit zu dessen Anerkennung fraglich war[63]. Sonst genügte es auch, wenn die Zeugen auf der Bühne des Sprechers erschienen und stillschweigend sich zu dem Zeugnis bekannten. Jedenfalls aber waren die Zeugen zu persönlichem Erscheinen verpflichtet. Darum kehrt in den Gerichtsreden überall die Aufforderung an den Herold wieder, die Zeugen aufzurufen, damit sie die Bühne besteigen[64].

---

60 *G. Steph.* I 44 S. 1115 i. A. *διὰ ταῦτα ὁ νόμος μαρτυρεῖν ἐν γραμματείῳ κελεύει, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις μηδέν. τότ' οὖν αὐτὸν ἔδει ταῦτ' ἀπαλείφειν κελεύειν ἃ νῦν οὔ φησι μεμαρτυρηκέναι κτλ.* II 6 S. 1130, 24. *g. Euerg.* 47 S. 1141, 22.

61 Aisch. *g. Tim.* 45 S. 69. 47 S. 72. 67 S. 89. Demosth. *g. Eubul.* 14 S. 1303, 9. *g. Aph.* III 20 S. 850, 15. In allen diesen Stellen handelt es sich um Fälle, in denen Verweigerung des Zeugnisses zu befürchten war. Dazu *g. Mak.* a. a. O. *g. Kon.* 26 S. 1265, 7. Über das alexandrinische Recht vgl. Anm. 70.

62 [Demosth.] *g. Steph.* II 11 S. 1132, 8.

63 Daher die Aufforderung *ἢ μαρτυρεῖτε ἢ ἐξομόσασθε* Demosth. *g. Steph.* I 60 S. 1119, 24. *g. Aph.* a. a. O. Ohne solchen Grund läfst Demosthenes in der erstgenannten Rede Worte des Zeugnisses von den Zeugen wiederholen § 25 S. 1109 i. A.

64 Die stehende Formel bei Isaios und Demosthenes *κάλει (μοι) τοὺς μάρτυρας*, bei Aischines und in einigen demosthenischen Reden *κάλει μοι* mit Nennung des Zeugen. Dazu Isai. *v. Astyph. E.* 28 S. 247 *ἀνάβητέ μοι τούτων μάρτυρες.* 30 S. 249 *οὓς βούλομαι ὑμῖν μάρτυρας ἀναβιβάσαι.* Das gleiche besagt das häufige *τοὺς μάρτυρας παρέξομαι*, wofür die Belege von Albrecht *Hermes* XVIII (1883) S. 376 zusammengestellt

Das angegebene Verfahren hat aber zur Zeit der älteren Redner noch nicht bestanden. Denn in den Gerichtsreden von Antiphon, Andokides, Lysias und Isokrates findet sich nirgends ein Hinweis auf ein schriftliches Zeugnis, nirgends wird der Gerichtsschreiber aufgefordert, Zeugnisse zu verlesen, wie es mit anderen Beweisstücken nicht selten geschieht[65]. Sondern neben den Formeln, die auch später noch zur Einführung von Zeugnissen üblich sind und die Anwesenheit der Zeugen voraussetzen (Anm. 64), werden diese aufgerufen, selbst ihre Aussagen zu machen oder förmliche Verhöre mit ihnen angestellt[66]. Und zwar wird der mündliche Zeugenbeweis bis etwa zum Jahre 390 bestanden haben, da die erste Anweisung zur Verlesung eines Zeugnisses sich in Isaios frühster Rede findet[67]. Auf die Blutgerichts-

---

sind. Gegen die Annahme von Glotz *Diction. d. ant.* u. Jusjurandum p. 756, ein Zeuge habe dann nicht persönlich erscheinen müssen, wenn er sein Zeugnis vorher durch einen Eid bekräftigt habe, genügt es auf Leisi S. 90 f. zu verweisen. Die ältere Ansicht von Heraldus und Meier, die Anwesenheit von Zeugen vor dem Gerichtshof sei nicht notwendig gewesen, sofern sie bei der Anakrisis ihr Zeugnis persönlich abgegeben hätten, ist schon im *Att. Proc.*[2] abgelehnt worden. Leisi führt dagegen besonders Wendungen an wie Demosth. *g. Kon.* 9 S. 1259 a. E. τούτων ὑμῖν τοὺς μάρτυρας παρέξομαι.

[65] Das wurde bereits *Att. Proc.*[2] S. 495 A. 55 festgestellt, aber die volle Konsequenz haben daraus mit Heranziehung des positiven Faktors erst Bonner p. 46 f. und Leisi S. 85 ff. gezogen.

[66] Ersteres Andok. *v. d. Myst.* 69 S. 33 μέχρι τούτου ἀναβήσονται καὶ λέξουσιν ὑμῖν ἕως ἂν ἀκροᾶσθαι βούλησθε. 18 S. 9. 112 S. 56. Lysias *π. δημ. χρημ.* 2 S. 589 οἱ μᾶλλον ἐμοῦ εἰδότες — διηγήσονται καὶ μαρτυρήσουσιν. *f. Mant.* 8 S. 576. Letzteres Andok. a. R. 14 S. 7. Aristoph. *Wesp.* 964 ff. Dazu die Aufforderung ἀνάβητε an die Zeugen, die sich häufig bei Lysias, sonst nur einmal bei Isaios (Anm. 64) findet. Schon Leisi vergleicht damit die S. 875 A. 36 angezogene Prozeſsordnung von Knidos Z. 44 f. διδόντω δὲ καὶ ἀνάκρισιν τοὶ [στραταγοὶ τῶν μαρ]τύρων ἑκατέροις καθ' ἕνα μετὰ τοὺς πράτους [λόγους τᾶς δίκας.

[67] Vom Erbe des Dikaiogenes, nach § 6 S. 90 und 42 S. 116 verglichen mit 7 S. 91 und 35 S. 109 gehalten 389 oder unmittelbar danach, während keine der Stellen des Lysias später geschrieben ist. Danach bestimmte die Zeit der Änderung bereits Leisi, dem Bonner a. d. Anm. 68 a. O. jetzt zustimmt.

höfe scheint sich aber die Veränderung nicht erstreckt zu haben[68].

Wie hierin die alte Übung in den Blutgerichten bewahrt worden ist, so auch darin, dafs die Zeugen ihre Aussagen durch vorgängigen Eid zu bekräftigen hatten[69]. Dafs dagegen in den anderen Gerichtshöfen der Zeugeneid nicht, wie noch immer behauptet wird[70], obligatorisch war, machen solche Rednerstellen wahrscheinlich, in denen die, welche bereits ein Zeugnis abgelegt haben, sich erbieten, es noch durch einen feierlichen Eid zu bestätigen[71]. Bei dem Gegner stand es dann, ob er diesen Eid annehmen wollte (ὅρκον δοῦναι)[72]. Andererseits war eine Partei befugt, den Zeugen der Gegenpartei einen Eid aufzuerlegen (ἐξορκοῦν)[73]. Aber

---

[68] [Demosth.] *g. Boiot.* II 33 S. 1018, 10 εἰ μὴ Εὐθύδικος ὁ ἰατρὸς — πρὸς τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν εἶπε τὴν ἀλήθειαν πᾶσαν mit Bonner *Classical philology* VII (1912) S. 450 f. und dazu oben S. 867 A. 5.

[69] Lysias *π. τραύμ.* 4 S. 169 (Anm. 47). Antiph. *v. Herod. Erm.* 12 S. 709 ἀνώμοτοι δὲ οἱ μάρτυρες καταμαρτυροῦσι. Dafs dasselbe für das Palladion galt, darf aus ἐπιορκῶν bei Isokr. *g. Kall.* 56 K. 22 geschlossen werden.

[70] Dafs in älterer Zeit alle Zeugnisse mit einem Eide verbunden waren, folgerte Glotz a. d. Anm. 64 a. O. aus Plutarch *reg. et imp. apophth.* S. 186 C (*de vit. pud.* 6 S. 531 C) πρὸς φίλον τινὰ μαρτυρίας ψευδοῦς δεόμενον ᾗ προσῆν καὶ ὅρκος, ἔφησε (Περικλῆς) μέχρι τοῦ βωμοῦ φίλος εἶναι. Aber dafs der Zwischensatz vielmehr gegen die Annahme spricht, erinnerte schon Schömann. Gar keinen Glauben verdient Diog. L. IV 7, vgl. Leisi S. 64 A. 1. Auch die Prozefsordnung von Knidos (Anm. 66) kennt keine Vereidigung der anwesenden Zeugen, während sie für die ἐκμαρτυρία vorgeschrieben wird. Anders das alexandrinische Recht: *Dikaiom.* Z. 224 ff. ὁ δὲ καλεσάμενος γραφέτω τὴν μαρτυρίαν εἰς πινάκιον, ὁ δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐπὶ τῇ ἀρχῇ καὶ ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδεν ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῷ πινακίῳ γεγραμμένα, ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτω.

[71] Isai. *f. Euphil.* 10 S. 361 vgl. mit 4 S. 355. *v. Astyph. E.* 19 S. 242. 24 S. 245. [Demosth.] *g. Aph.* III 54 S. 860, 17. Den Einwendungen von Bonner p. 77 kann ich so wenig Gewicht beimessen wie Leisi a. a. O.

[72] Vgl. die beiden in d. vor. Anm. zuletzt angef. St.

[73] Demosth. *g. Konon* 26 S. 1265, 5 τῶν τε παρόντων ἡμῖν καθ' ἕνα πρὸς τὸν λίθον ἄγοντες καὶ ἐξορκοῦντες. *g. Steph.* I 58 S. 1119, 7. *g. Kallipp* 28 S. 1243, 24 εἰδὼς ὅτι ἂν οὗτος βούληται ἐπισκήψασθαι αὐτῷ τῶν ψευδομαρτυρίων καὶ ἄλλο μηδὲν ποιῆσαι ἢ ἐξορκῶσαι, ἀνάγκη αὐτῷ πίστιν ἐπιθεῖναι

auch ohne Zustimmung oder Erfordern des Gegners finden wir Aussagen von Zeugen sofort durch einen Eid bekräftigt, wenn dieser in der Form der Diomosie (S. 832) geleistet wird[74]. Von dem Eide der Frauen, der ihr Zeugnis ersetzt, ist unten zu reden.

Die Aussage eines Zeugen, den man selbst zu laden nicht in der Lage war, konnte man übrigens auch in der Weise gewinnen, dafs man an den Gegner die πρόκλησις richtete, sein Zeugnis beizubringen. Diese Möglichkeit anzunehmen berechtigt nicht blofs die Analogie der πρόκλησις εἰς βάσανον und der πρόκλησις εἰς ὅρκον, von denen bald zu reden ist, sondern auch ein Fall bei Antiphon, in dem ein der Tötung Beschuldigter an den Ankläger die Aufforderung richtet, die bei dem Vorfall Anwesenden als Zeugen zu vernehmen[75]. Auch ohne förmliche Provokation sehen wir die Aufforderung an den Gegner ergehen, eine Behauptung durch Zeugen zu erweisen, um für deren Grundlosigkeit ein starkes Argument zu haben, wenn er das verlangte Beweismittel nicht beizubringen vermochte[76].

Was den Inhalt des Zeugnisses angeht, geboten die Gesetze, nur das zu bezeugen, was jemand selbst unmittelbar, durch eigene Wahrnehmung von einem Vorgange wisse, nicht aber das, was er nur durch Hörensagen von anderen erfahren habe[77]. Darum hiefsen auch die Zeugen in der Sprache der

---

ἣν ἂν κελεύῃ οὗτος. An den beiden ersteren Stellen handelt es sich um das Verfahren vor dem Schiedsrichter, an allen anderen um Aussagen vor dem Gerichtshof.

[74] Demosth. *g. Eubul.* 22 S. 1305, 8 τῶν μὲν — συγγενῶν ἀκηκόατε καὶ μαρτυρούντων καὶ διομνυμένων, wo die Partikelverbindung zu beachten ist. Ebenso 44 S. 1312, 20. 39 S. 1310, 26. 56 S. 1316, 4. 36 S. 1310 i. A. (Anm. 48). Aisch. *π. παραπρ.* 156 S. 320. Keine nähere Beziehung gestattet Xenoph. *Apol.* 24 ἐπιορκοῦντας καταψευδομαρτυρεῖν.

[75] *V. Chor.* 23 S. 776. Suid. u. προσκλήσεις· προκαλεῖσθαι — οἷον ἐπὶ βάσανόν τινος ἀνδραπόδου ἢ μαρτυρίαν τοῦ δεῖνος (mit Schömann für τοῦδέ τινος) ἐμβαλέσθαι. Poll. VIII 62 (Anm. 3).

[76] [Demosth.] *g. Timoth.* 55 S. 1200 a. E.

[77] [Demosth.] *g. Steph.* II 6 f. S. 1130, 22 οἱ νόμοι — ἃ ἂν εἰδῇ τις καὶ οἷς ἂν παραγένηται πραττομένοις, ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν — ἀκοὴν δ' οὐκ ἐῶσι ζῶντος μαρτυρεῖν, ἀλλὰ τεθνεῶτος. *g. Eubul.* 4 S. 1300, 16 οὐδὲ

drakontischen und solonischen Gesetze ἴδυῖοι (Wissende)[78]. Auf Hörensagen Zeugnis abzulegen (ἀκοὴν μαρτυρεῖν) war nur dann erlaubt, wenn der, von dem man etwas gehört zu haben behauptete, bereits verstorben war[79]. Eine ganze Reihe solcher Zeugnisse findet sich in der dem Demosthenes fälschlich zugeschriebenen Rede wider Makartatos eingelegt[80]: in allen handelt es sich um entferntere Verwandtschaftsgrade, die kein Lebender bezeugen kann. Auch solche Zeugnisse konnten durch eine Klage ψευδομαρτυρίων angefochten werden; aber sie konnte sich nur darauf richten, daß der Zeuge nicht gehört habe, was er von dem Verstorbenen gehört zu haben behauptete, nicht darauf, dafs dieser selbst um die behauptete Tatsache nicht gewufst oder nicht habe wissen können[81]. Nur um Aussagen von Augenzeugen kann es sich ja bei dem Zeugnis nach Hörensagen handeln[82].

Wenn aber der, auf dessen Zeugnis man sich berief, durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert war, persönlich zu erscheinen, so mufste seine Aussage schriftlich in Gegenwart von Zeugen aufgenommen werden[83]: sie wurde

---

μαρτυρεῖν ἀκοὴν ἐῶσιν οἱ νόμοι, οὐδ' ἐπὶ τοῖς πάνυ φαύλοις. *g. Leoch.* 55 S. 1097 i. A. ὁ νόμος ἀκοὴν τῶν τετελευτηκότων κελεύει διαμαρτυρεῖν, ⟨οὐ⟩ ζῶντος τοῦ πατρὸς τὰ ὑπ' ἐκείνου πραχθέντα (so Sauppe für κωλύει der Handschr., während Schömann τῶν τετελευτηκότων auswarf und Blafs πλὴν hinter ἀκοὴν und μαρτυρεῖν· οὗτος δὲ τετόλμηκε hinter κωλύει ausgefallen glaubte).

[78] Aristoph. *Δαιταλ.* bei Galen *gloss. Hipp. prooem.* (*Fr.* 222 K.) mit Ail. Dionysios bei Eustath. p. 1158, 20 (*Fr.* 151 Schw.).

[79] Isai. *v. Philokt. E.* 53 S. 150 *v. Kir. E.* 14 S. 204. 29 S. 213. 6 S. 197 (mifsdeutet von Leisi S. 96 A. 1).

[80] § 36 f. S. 1061. 42 S. 1063, 12. 44 ff. S. 1064 f. meist mit der Formel καὶ ἀκούειν (μαρτυροῦσι) τοῦ δεῖνα ὅτι κτλ. Vorher § 35 S. 1061 i. A. ein Zeugnis μηδενὸς πώποτ' ἀκοῦσαι ὡς κτλ. Die Authentizität dieser Aktenstücke kann seit der Arbeit von Wachholtz *de litis instrumentis in Dem. q. f. or. in. Mac.* (Kiel 1878) keinem Zweifel mehr unterliegen.

[81] Dies liegt in der von Platner I S. 230 f. mifsdeuteten Stelle von Demosth. *g. Eubul.* a. a. O., vgl. Schömann a. d. Anm. 53 a. O. S. 1392.

[82] Auf die von Bonner p. 21 f. besprochenen Fälle erleidet die Kategorie keine Anwendung.

[83] Die Hauptstelle über die ἐκμαρτυρία ist Isaios Rede *v. Pyrrh. Erbe* § 18 ff. S. 24 ff., besonders 20 S. 26 παρὰ δὲ τῶν ἀσθενούντων ἢ τῶν ἀποδημεῖν

dann vor Gericht verlesen, und die Zeugen hatten durch ihr Zeugnis zu bekräftigen, dafs sie, so wie sie verlesen war, in ihrer Gegenwart aufgenommen worden sei[84]. Eine solche Aussage Kranker oder Abwesender heifst ἐκμαρτυρία, sie abgeben ἐκμαρτυρεῖν, sie sich von jemand abgeben lassen ἐκμαρτυρεῖσθαι oder ἐκμαρτυρίαν ποιεῖσθαι παρά τινος, in jemandes Gegenwart πρός τινα, sie durch sein Zeugnis bewahrheiten μαρτυρεῖν τὴν ἐκμαρτυρίαν[85]. Was anderwärts vorgeschrieben wird[86], dafs die Ekmartyrie durch einen Eid des Abgebenden zu bekräftigen ist und der Prozefsgegner ihr beiwohnen darf, leidet auf Athen keine Anwendung: noch weniger natürlich, dafs sie vor einem staatlichen Organ abzunehmen und mit dem Staatssiegel zu beglaubigen ist. Eine Anfechtung der Ekmartyrie durch eine Klage ψευδομαρτυρίων richtete sich gegen den, der sie abgegeben, wenn er sie anerkannte (ἀναδέχεσθαι τὴν ἐκμαρτυρίαν), wenn er sie ableugnete, gegen die, die sie durch ihr Zeugnis bestätigt hatten; zur Einleitung des einen wie des anderen Rechtsverfahrens genügte

---

μελλόντων ὅταν τις ἐκμαρτυρίαν ποιῆται, τοὺς ἐπιεικεστάτους τῶν πολιτῶν καὶ τοὺς ὑμῖν γνωριμωτάτους ἕκαστος ἡμῶν παρακαλεῖ μάλιστα — ἵνα τῷ τε ἐκμαρτυρήσαντι μὴ ἐξῇ ὕστερον ἐξάρνῳ γενέσθαι τὴν μαρτυρίαν ὑμεῖς τε πολλοῖς καὶ καλοῖς κἀγαθοῖς ταὐτὰ μαρτυροῦσι πιστεύητε μᾶλλον. Das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 7 S. 1130 a. E. (nach den Anm. 77 ausgeschriebenen Worten) τῶν δὲ ὑπερορίων καὶ ἀδυνάτων ἐκμαρτυρίαν (εἶναι) γεγραμμένην ἐν τῷ γραμματείῳ. Dazu Deinarch bei Ammon. S. 48. 91 Va. (*Fr.* LX 1. 2 S.).

[84] Aisch. *π. παραπρ.* 19 S. 203 τὴν ἐκμαρτυρίαν ἀνάγνωθι τὴν Ἀριστοδήμου καὶ κάλει πρὸς οὓς ἐξεμαρτύρησεν. Bei [Demosth.] *g. Lakr.* 20 S. 929 sind zwei, 33 f. S. 934 drei ἐκμαρτυρίαι eingelegt, beidemal mit je einer μαρτυρία der fünf Zeugen, die sie beglaubigen, eingeleitet beidemal durch πρὸς τούσδ' ἐξεμαρτύρησεν, worauf die fünf Namen im Nominativ folgen, nach bekanntem Sprachgebrauche, dessen Verkennung ebenso zu irrigen Auffassungen wie der Singular des Verbums geführt hat, der sich daraus erklärt, dafs die μαρτυρία eigentlich zu jeder vorausgehenden ἐκμαρτυρία zu wiederholen war. Richtig nach Platner I S. 227 Drerup *Urkunden* S. 319.

[85] In uneigentlichem Sinne steht ἐκμαρτυρῆσαι bei Aisch. *g. Tim.* 107 S. 126 für ἐκφῆναι διὰ τῆς μαρτυρίας, wie es das Scholion erklärt, und in übertragenem Sinne braucht Isaios ἐκμαρτυρία von der Handlung, durch die ein Verstorbener bezeugt hat, dafs er seine vorgebliche Tochter nicht als solche anerkenne, *v. Pyrrh. E.* 77 S. 63.

[86] Prozefsordnung von Knidos (Anm. 36) Z. 24 ff.

dieselbe ἐπίσκηψις[87]. Dem, von dem eine Ekmartyrie ohne sein Wissen beigebracht war, wird eine Klage βλάβης sowohl gegen den zugestanden haben, der sie beigebracht, wie gegen die, die sie bezeugt hatten (S. 659); ebenso mufs eine Klage gegen den statthaft gewesen sein, der seine Ekmartyrie fälschlich ableugnete.

4. Von den Zeugnissen geschieden werden die Aussagen der Sklaven, weil sie ihnen auf der Folter (βάσανος) abgenommen sein mufsten, um als Beweismittel dienen zu können; sie heifsen darum selbst βάσανοι und werden den μαρτυρίαι gegenübergestellt[88]. Nur vereinzelt findet sich eine Hindeutung auf die Möglichkeit, eine Sklavenaussage auch ohne peinliche Befragung als glaubwürdig anzusehen[89]. Um so häufiger begegnen dagegen bei den Rednern Äufserungen, nach denen die auf der Folter einem Sklaven abgenommene Aussage höheren Glauben als das Zeugnis der Freien verdiene. Begründet wird dies Urteil mit dem Satze, dafs Zeugnisse oft als falsch erwiesen, Folteraussagen dagegen noch nie der Unrichtigkeit überführt worden seien[90] — ein Satz, dessen Berechtigung in seinem zweiten Teile freilich schon dadurch einigermafsen zweifelhaft wird, dafs, sooft auch in den erhaltenen Reden Sklaven von den Parteien zur Folterung angeboten oder gefordert werden, dennoch kein einziger Fall nachweisbar ist, in dem sie wirklich voll-

---

[87] Isai. *v. Pyrrh. E.* 18 S. 24 ἐκμαρτυρίαν — ἣν Πυρετίδης οὐκ ἀναδέδεκται αὐτοῖς οὐδὲ ὁμολογεῖ μαρτυρῆσαι οὐδὲ εἰδέναι τούτων ἀληθὲς ὂν οὐδέν. [Demosth.] *g. Steph.* II a. a. O. ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἐπισκήψεως τήν τε μαρτυρίαν καὶ ἐκμαρτυρίαν ἀγωνίζεσθαι ἅμα, ἵν' ἐὰν μὲν ἀναδέχηται ὁ ἐκμαρτυρήσας, ἐκεῖνος ὑπόδικος ᾖ τῶν ψευδομαρτυρίων, ἐὰν δὲ μὴ ἀναδέχηται, οἱ μαρτυρήσαντες τὴν ἐκμαρτυρίαν.

[88] Z. B. Demosth. *g. Onet.* I 36 S. 874, 10. *g. Nikostr.* 24 S. 1254, 10. Hyper. b. Harp. u. d. W. Lysias *v. Oelb.* 37 S. 290.

[89] Antiph. *v. Chor.* 23 S. 777 τοὺς δὲ δούλους εἰ μὲν αὐτῷ ἐρωτῶντι τἀληθῆ δοκοῖεν λέγειν, εἰ δὲ μή, ἕτοιμος ᾖ ἐκδιδόναι κτλ.

[90] Hauptstelle Isai. *v. Kir. E.* 12 S. 202, die mit geringen Abweichungen bei Demosth. *g. Onet.* I 37 S. 874, 19 f. wiederkehrt. Ähnlich Isokr. *Trap.* 54 f. S. 27. Dazu Lyk. *g. Leokr.* 29 S. 159. [Demosth.] *g. Euerg.* 8 S. 1141, 25 und mehr bei Guggenheim *Bedeutung der Folterung im attischen Procefs* (Zürich 1882) S. 64 f.

zogen wäre[91]. Dazu konnte auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daſs die Verlässigkeit der durch die Folter erzwungenen Aussagen wesentlich dadurch beeinträchtigt wurde, daſs namentlich der Schwache, um der Tortur zu entgehen, geneigt sein muſste, auch gegen die Wahrheit auszusagen, was man von ihm zu hören verlangte, während der Starke auch durch den Schmerz sich nicht so leicht bestimmen lieſs, von einer falschen Aussage abzugehen[92]. Es kann darum nicht befremden, daſs das Urteil der Redner über den Wert der Folterung keineswegs so allgemein, wie vielfach angenommen wird, zu ihren Gunsten lautet, sondern durch das Interesse des jedesmaligen Falls in dem Grade bedingt wird, daſs selbst die Äuſserungen desselben Redners in Widerspruch zueinander treten[93]. Deshalb geben schon Anaximenes und Aristoteles Anweisungen über die Gesichts-

---

[91] Schon Wyse zu Isai. a. O. hat darauf hingewiesen, daſs in den beiden einzigen Fällen, in denen eine πρόκλησις εἰς βάσανον angenommen war, es nicht zur Vollziehung kam, weil Differenzen über den Inhalt des Abkommens oder die Art der Ausführung entstanden, Isokr. *Trap.* 15 K. 9. Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978; selbst sein Zustandekommen ist streitig [Demosth.] *g. Euerg.* 5 f. S. 1140. Aber sehr mit Unrecht behauptete Headlam *Classical Review* VII (1893) p. 1 ff. VIII p. 136 f., es gebe keinen sicheren Beleg dafür, daſs die auf der Folter abgenommenen Aussagen überhaupt als Beweismittel vor dem Gerichtshof gebraucht wurden; vielmehr seien sie als eine Art Gottesurteil zur Entscheidung von Rechtsstreiten angerufen worden, gegen das es keine Berufung gab. Die von Headlam vermiſsten Belege, die groſsenteils schon im Att. Proz. gegeben waren und von Thompson *Class. Rev.* VIII p. 136 noch etwas vermehrt sind, s. Anm. 108; ihrer Beweiskraft sucht Headlam sich vergeblich zu entziehen. Dazu kommen die Anm. 90 angeführten Stellen. Die für die neue These aber geltend gemachten Stellen beweisen, soweit sie nicht miſsverstanden sind, wie [Demosth.] *g. Euerg.* a. a. O. (wo βεβαιώσαντας auf den früheren Prozeſs geht, in dem Theophemos gesiegt hatte), nur was schon längst festgestellt war, daſs auch durch Kompromiſs der Parteien die Entscheidung eines Rechtsstreits von einer Sklavenaussage abhängig gemacht werden konnte, s. Anm. 110.

[92] Besonders Ant. *v. Herod. E.* 31 f. S. 720. Lys. *f. Kall.* 3 f. S. 186. *v. Oelb.* 35 S. 288. Vgl. dazu die bekannte Stelle von Cicero *p. Sulla* 28, 78.

[93] Ant. a. St. vergl. mit *g. d. Stiefm.* 8 S. 608. *v. Chor.* 25 S. 778.

punkte, nach denen je nach Bedürfnis für oder wider die Bedeutung der Folteraussagen zu sprechen sei[94].

Die Absicht der Folterung im Prozefsverfahren ist darauf gerichtet, die Sklaven zu dem Geständnis einer Tatsache zu bringen, von der sie Kenntnis haben. Daraus erklärt sich, dafs wer die Aussage eines Sklaven als Beweismittel vor Gericht geltend machen wollte, dazu der vorgängigen Einwilligung seines Gegners bedurfte. Zu dem Zwecke hatte er an diesen eine Proklesis zu richten, in der er, wenn es sich um dessen Sklaven handelte, deren Auslieferung zur peinlichen Befragung verlangte, oder wenn die eigenen Sklaven in Frage kamen, diese zur Folterung anbot[95]. Der erstere Fall mufste vorzugsweise dann eintreten, wenn es sich um ein Beweismittel der Anklage, der andere, wenn es sich um ein Beweismittel der Verteidigung handelte.

Auch die Sklaven eines Dritten konnte man dazu anbieten, indem man die Zustimmung ihres Herrn zu erwirken sich anheischig machte[96]. Die Proklesis wurde in Gegenwart von Zeugen dem Gegner vorgetragen[97]; ihre Annahme begründete einen Vertrag zwischen den Parteien, für dessen Erfüllung unter Umständen Bürgen bestellt wurden. Um nötigenfalls sie als Beweisstück verwenden zu können, war ihre schriftliche Abfassung geboten und wurde sie deshalb in der Regel gleich schriftlich mitgebracht, so daß es nur noch der Untersiegelung zur Beglaubigung ihrer Annahme durch den Provokaten bedurfte[98]. In der Proklesis waren

---

[94] Anaxim. *Rhet. an Alex.* 16 S. 50 H. Arist. *Rhet.* I 15 S. 1377[a].

[95] Von dem, der die Sklaven des Gegners fordert, sagt man ἐξαιτεῖν, von dem, der seine Sklaven freiwillig oder auf Verlangen hergibt, παραδιδόναι oder ἐκδιδόναι, denen das παραλαμβάνειν gegenübersteht, vgl. besonders Lys. *v. Oelb.* 36 f. S. 289. [Demosth.] *g. Aph.* III 38 S. 855, 21. Vereinzelt ἀποδιδόναι im Zeugnis bei [Demosth.] *g. Steph.* II 21 S. 1135, 16, διδόναι Ant. *v. Chor.* 23 S. 777.

[96] Ant. a. d. zuletzt a. St.

[97] Lysias *v. Oelb.* 34 S. 287. Demosth. *g. Kon.* 28 S. 1265 a. E. Darum die Übergabe ἐν τῇ ἀγορᾷ μέσῃ πολλῶν παρόντων. *g. Aph.* III 12 S. 848, 13. Dazu die Zeugnisse Anm. 103.

[98] Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978 a. E. τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαί σε ταυτί· δέχομαι. φέρε τὸν δακτύλιον· λαβέ. τίς δ' ἐγγυητής· οὑτοσί. οὐδὲν

die Fragpunkte zu formulieren, über die die Sklaven auf der Folter vernommen werden sollten[99], wohl auch in ihr oder einer besonderen nach ihrer Annahme aufzunehmenden Urkunde[100] die Art und Weise der Tortur zu bestimmen, ebenso auch Männer, die sie in Gegenwart der Parteien leiten und den Schaden abschätzen sollten, der den Sklaven durch die Folter zugefügt wurde; sie heifsen βασανισταί[101]. Es ist selbstverständlich, dafs die Erfüllung einer durch Annahme einer Proklesis übernommenen Verpflichtung durch eine Klage erzwungen werden konnte. Wenn es zu dieser in den beiden einzigen Fällen nicht kommt, für die das Eingehen auf die Proklesis sichersteht, so erklärt sich das daraus, dafs die Parteien über ihren Inhalt und Sinn in Differenz geraten (Anm. 91). Dagegen konnte ihre Ablehnung keinen anderen Nachteil für den Provokaten zur Folge haben, als dafs der Provokant nicht leicht unterliefs, sie zu seinen Ungunsten auszudeuten[102]. Darum wurde auch die abgelehnte Proklesis und die Zeugnisse für ihre Ab-

---

οὔτ' ἀντίγραφον οὔτ' ἄλλ' οὐδὲν ἐποιησάμην. Dafs es sich dabei um ein Kompromifs handelt (Anm. 110), macht keinen Unterschied. Lykurg *g. Leokr.* 28 S. 158.

[99] Ant. *g. d. Stiefm.* 10 S. 608. Vgl. die Proklesis bei [Demosth.] *g. Neaira* 124 S. 1387.

[100] Zeugnis bei Demosth. *g. Steph.* I 61 S. 1120, 5 γράμματα ἦν ἕτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος καθ' ὅ τι ἔσται ἡ βάσανος.

[101] Isokr. *Trap.* 15 K. 9. Demosth. *g. Pant.* 40 S. 978, 11. Proklesis bei [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. Aus Aristoph. *Frö.* 624 läfst sich schliefsen, dafs nicht nur, wenn die Sklaven zur Folterung gefordert, sondern auch, wenn sie angeboten waren, Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden üblich war. Bei Antiph. a. a. O. fungiert die eine Partei selbst als βασανισταί. Die Verwendung von δημόσιοι in den Anm. 107 und 115 belegten Fällen findet in deren besonderen Umständen ihre Erklärung. Dafs nur durch sie die Folterung vollzogen werden durfte, hat Mahaffy *Social life in Greece* p. 242 sehr irrtümlich aus Isokr. a. St. herausgelesen.

[102] Ant. *g. d. Stiefm.* 11 f. S. 610. *v. Herod. M.* 38 S. 724. *v. Chor.* 27 S. 779. Lysias *π. τραύμ.* 12 S. 173. *v. Oelb.* 36 S. 289. [Demosth.] *g. Timoth.* 58 S. 1201, 18. Dafs diese Äufserungen ein gleiches Schema aufweisen, bemerkt Guggenheim S. 68 f.

lehnung dem Gerichtshof vorgelegt[103]. Um aber jener Ausbeutung der Ablehnung zu entgehen, setzte der Provokat wohl seinerseits eine andere Proklesis entgegen (ἀντιπροκαλεῖσθαι)[104]. An einen bestimmten Zeitpunkt war die Proklesis nicht gebunden, soweit sie nicht im schiedsrichterlichen Verfahren Verwendung fand[105]. Statthaft war sie noch in dem Augenblick, in dem die Richter sich schon versammelten[106], und Aischines fordert sogar in der Gesandtschaftsrede seinen Ankläger auf, in die sofortige Folterung von Sklaven über einen Streitpunkt zu willigen, die, wenn der Gerichtshof zustimmt, vor dessen Augen durch den Gerichtsdiener mit Unterbrechung des Plaidoyers vorgenommen werden soll[107].

Wenn die Proklesis im Prozeſsverfahren den Zweck verfolgte, für einen zwischen den Parteien streitigen Punkt von gröſserer oder geringerer Erheblichkeit einen Beweis zu gewinnen[108], so diente sie dem gleichen Zwecke auch wenn es galt, eine Klage vorzubereiten oder ihr zuvor-

[103] Erhalten ist die Proklesis und das Zeugnis über ihre Ablehnung [Demosth.] *g. Neaira* 123 f. S. 1387, wenigstens das Zeugnis *g. Steph.* I 61 S. 1120. II 21 S. 1135. Die Bedenken gegen die Echtheit dieser Aktenstücke, die noch Guggenheim S. 49 zu begründen suchte, dürfen jetzt als erledigt gelten, vgl. Drerup *Urkunden* S. 352.

[104] Demosth. *g. Pant.* 43 S. 979, 9. *g. Nikostr.* 22 S. 1253, 23. Lys. *π. τραύμ.* 15 S. 177.

[105] Verzögerung der Proklesis bis unmittelbar vor Schluſs des ἐχῖνος zur Diskreditierung des Provokanten benutzt Demosth. *g. Kon.* 27 S. 1265, 13.

[106] [Demosth.] *g. Euerg.* 17 S. 1144, 4 ἔδει αὐτὸν — κληρουμένων τῶν δικαστηρίων κομίσαντα τὴν ἄνθρωπον — κελεύειν ἐμὲ εἰ βουλοίμην βασανίζειν καὶ μάρτυρας τοὺς δικαστὰς εἰσιόντας ποιεῖσθαι ὡς ἕτοιμός ἐστι παραδοῦναι.

[107] § 126 S. 295 ἄγομεν δὲ καὶ τοὺς οἰκέτας καὶ παραδίδομεν εἰς βάσανον — παρέσται δὲ ἤδη ὁ δημόσιος καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν ἂν κελεύητε. Damit wird also die Regel bei Demosth. *g. Steph.* I 16 S. 1106, 8 βασανίζειν οὐκ ἔστιν ἐναντίον ὑμῶν nicht aufgehoben. Nach dem bei Aischines weiter Folgenden wäre an ein Kompromiſs zu denken, wenn die ganze Wendung nicht bloſs einen rhetorischen Zweck verfolgte, falls sie überhaupt im Gerichtshof so gesprochen worden ist.

[108] Lys. *v. Oelb.* 34 f. S. 287 f. Isai. *v. Kir. E.* 12 S. 202. Lyk. *g. Leokr.* 30 S. 160. Demosth. *g. Onet.* I 30 S. 874. *g. Timoth.* 55 S. 1200, 25. *g. Nikostr.* 22 ff. S. 1253 f.

zukommen[109]. Nicht selten wurde sie auch als Mittel eines aufsergerichtlichen Kompromisses verwendet, so dafs die Entscheidung des ganzen Rechtshandels auch dann, wenn er schon vor Gericht anhängig war, von der Aussage der Sklaven abhängig gemacht wurde. In dem letzteren Falle war der βασανιστής, der die Aussage abnahm, zugleich der, der zwischen den streitenden Parteien gemäfs ihrem Abkommen erkannte, so dafs sein Ausspruch die Kraft des Spruchs eines kompromissarischen Diaiteten haben mufste[110]. Unabhängig von jeder Proklesis bestand natürlich das Recht des Herrn, seine Sklaven wegen eines Vergehens, das er von ihnen oder unter ihrer Mitwissenschaft begangen glaubte, der Folter zu unterwerfen[111]. Aber als gerichtliches Beweismittel durfte eine auf diese Weise erlangte Aussage nicht verwertet werden. Das beweist die Anklage gegen den Sprecher von Antiphons fünfter Rede wegen Ermordung des Herodes. Sie stützt sich zwar vorzugsweise auf die Folteraussage eines Sklaven, den die Verwandten des Herodes in ihre Gewalt gebracht und nach seiner Folterung haben töten lassen. Aber weder durch eine Aufzeichnung noch ein Zeugnis wird der genaue Inhalt seiner Aussage festgestellt, so dafs über ihn Zweifel bestehen[112], und mit vollem Rechte kann der Angeklagte seinen Gegnern zum Vorwurf machen, dafs sie trotz dem Widerspruche seiner Freunde durch vorzeitige Tötung des Sklaven seine ordnungsmäfsige Befragung

---

[109] Ersteres Isai. *v. Philokt. E.* 42 S. 144, letzteres Ant. *v. Chor.* 21 f. S. 776.

[110] Isokr. *Trap.* 15 f. K. 9, wo es zu keinem Schiedsspruch kommt, weil die Parteien sich über die Art der Folterung nicht einigen, vgl. Drerup *Urkunden* S. 359 f., der den Fall richtiger beurteilt als Guggenheim S. 60 f. Demosth. *g. Pant.* 40 S. 978, 10. *g. Neaira* 124 S. 1387 a. E., wo aber nur infolge einer den Beklagten entlastenden Aussage von Fortstellung des Prozesses abgesehen werden konnte.

[111] Lys. *ü. Erat. Tödt.* 16 S. 18. [Demosth.] *g. Boi.* II 15 S. 1012. *g. Olymp.* 16 S. 1171 a. E. 18 S. 1172, 11.

[112] § 39 S. 724 und 42 S. 725 verglichen mit 54 S. 731, wo sich der Sprecher auf den Standpunkt seiner Gegner stellt. Die § 30 S. 720 und 35 S. 722 verlesenen Zeugnisse können also nichts Genaues über den Inhalt der Aussage ergeben haben.

verhindert haben[113]. Wie es bei einer solchen herging, ist uns nicht bezeugt, da, wie schon bemerkt, kein Fall überliefert ist, in dem eine Proklesis zu einer Folterung geführt hat. Doch ist nicht zweifelhaft, dafs zu ihr Zeugen zuzuziehen waren, die das von dem Sklaven Ausgesagte vor Gericht zu beglaubigen hatten[114]. Für einen Fall, in dem dem Staate gehörige Sklaven der Tortur zu unterziehen waren, finden wir gefordert, dafs die Elfmänner oder Beauftragte des Rats die Aussagen schriftlich aufzeichnen und versiegelt dem Gerichtshof übergeben sollen[115].

In aufserordentlichen Fällen, wenn ein wesentliches Interesse des Staates auf dem Spiele stand, haben seine Organe kein Bedenken getragen, Sklaven auch wider den Willen ihrer Herren zur peinlichen Befragung heranzuziehen, wie für die Mysterienprozesse aus Andokides[116] bekannt ist. Sind doch in solchen Fällen auch Freie der Folter unterworfen worden, während sonst der Proklesis zur Auslieferung eines Sklaven nach zahlreichen Belegen[117] mit der einfachen Ausrede begegnet werden konnte, er sei ein Freigelassener, ohne dafs wir je von einem wider sie angewandten Rechtsmittel hören. Um ein Geständnis wegen hochverräterischer Umtriebe oder Einvernehmens mit dem Landesfeinde zu erpressen, sind in einer Reihe von Fällen Nichtbürger der Folter unterworfen worden[118], und dafs dem kein Gesetz

---

[113] § 34 ff. S. 722. 38 S. 723.

[114] [Demosth.] *g. Steph.* II 4 S. 1129 a. E. (Anm. 20). Darunter sind sicher die Sklavenaussagen mitbegriffen.

[115] [Demosth.] *g. Nikostr.* 24 S. 1254, 8 ἡγούμην τε δεῖν τὴν ἀρχὴν ἢ τοὺς ᾑρημένους ὑπὸ τῆς βουλῆς γράφεσθαι καὶ κατασημηναμένους τὰς βασάνους — παρέχειν εἰς τὸ δικαστήριον (mifsverstanden von Headlam p. 3).

[116] *V. d. Myst.* 22 S. 11 a. E. ἐκέλευε δὲ βασανίσαι τὰ ἀνδράποδα καὶ μὴ τοὺς παραδιδόντας μὴ ἐθέλειν ἐλέγχειν, τοὺς δὲ μὴ θέλοντας ἀναγκάζειν. 64 S. 31 a. E. τὰς θεραπαίνας ἔλαβον οἱ πρυτάνεις.

[117] Lys. *π. τραύμ.* 14 S. 177. Isokr. *Trap.* 14 K. 8. [Demosth.] *g. Timoth.* 55 S. 1200 a. E. *g. Aph.* III 25 f. S. 852. 31 f. S. 854 u. ö.

[118] Xenophon aus Karis nach Lysias *g. Agor.* 54 S. 478. Aristophanes damit wenigstens bedroht ὡς οὐ καθαρῶς Ἀθηναῖος ὤν ebenda 59 S. 483. Antiphon ὁ ἀποψηφισθείς Demosth. *v. Kranz* 133 S. 271, 20. Dein. *g. Dem.* 63 S. 46. Anaxinos aus Oreos Aisch. *g. Ktes.* 224 S. 616

entgegenstand, beweist eine lehrreiche Stelle des Lysias[119]. Dagegen waren Bürger gegen die Tortur geschützt durch einen unter dem Archon Skamandrios gefafsten Volksbeschlufs[120], dessen Aufhebung wohl in bewegten Zeiten beantragt, für keinen Fall aber wirklich nachweisbar ist[121]. Auch gegen Nichtbürger finden wir die Folter als Mittel des Beweisverfahrens, abgesehen von den genannten Verbrechen gegen den Staat, nur in Blutklagen in Anwendung gebracht[122], die auch hierin eine Ausnahmestellung einnehmen.

5. Wie die Verwendung der einem Sklaven auf der Folter abzunehmenden Aussage als Beweismittel an die Zustimmung des Gegners gebunden war, so galt ein gleiches auch von dem Eide, der darum ebenfalls durch eine Proklesis anzutragen oder zu fordern war[123]. Einen von der

---

mit Demosth. a. R. 137 S. 272 a. E. Dazu Antiph. bei Athen. II 73 S. 66 D (*Fr.* 277 K.) ἂν μὲν ἄρα πέπερι πριάμενός τις εἰσφέρῃ στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον. Übel verbürgt ist die Geschichte bei Plut. *Nik.* 30. *de garrul.* 13 S. 509.

[119] Lysias a. R. 27 S. 461 πρῶτον μὲν Ἀθηναῖοι ἦσαν ὥςτε οὐκ ἐδέδισαν βασανισθῆναι — σοὶ δὲ πρῶτον μὲν κίνδυνος ἦν βασανισθῆναι ὑπομείναντι.

[120] Andok. *v. d. Myst.* 43 S. 22 Πείσανδρος ἔφη χρῆναι λύειν τὸ ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα καὶ ἀναβιβάζειν ἐπὶ τὸν τροχὸν τοὺς ἀναγραφέντας.

[121] Dafs das Psephisma zu Demosthenes Zeit nicht mehr in Kraft bestanden habe und durch besonderen Volksbeschlufs die Folterung von Bürgern verfügt werden konnte, folgerte Guggenheim S. 18 f. aus den schon von Schömann ähnlich verwendeten Stellen [Demosth.] *g. Aristog.* I 47 S. 784, 19 τὸν ἐλαιοπώλην Ἀγάθωνα — πάντ' ἄνω τε καὶ κάτω ποιῶν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ὡς δέοι στρεβλοῦν. Plut. *Phok.* 35. Aber an beiden Stellen handelt es sich nur um einen vergeblich gebliebenen Versuch, bei Plutarch zur Strafschärfung, und die erstere beweist, abgesehen von der geringen Autorität der Rede, um so weniger, als Agathon gar nicht Bürger gewesen zu sein braucht.

[122] Antiph. *v. Herod. Erm.* 49 S. 729. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615 (da die παλλακή des Philoneos trotz Guggenheim S. 23 A. nicht Sklavin gewesen sein mufs). Thuk. VIII 92, 2. Lys. *g. Sim.* 33 S. 153.

[123] Einen Eid zuschieben heifst ὅρκον διδόναι, den zugeschobenen annehmen δέχεσθαι, den, der sich zum Eide erbietet, schwören lassen, ebenfalls ὅρκον διδόναι. Ein zugeschobener Eid heifst ἐπακτὸς ὅρκος [Isokr.] *an Dem.* 23 S. 6 a. E., vgl. Harp. u. ἐπακτὸς ὅ. = Etym. M. S. 353, 13, die freilich über die Erklärung unsicher sind.

Behörde auferlegten Eid kennt wenigstens das Recht der Rednerzeit nicht. Dagegen mufs nach solonischem Gesetze dem Eide eine viel gröfsere Bedeutung im Beweisverfahren zugestanden haben; nach der freilich wenig präzisen Angabe eines späten Gewährsmannes legte es dann, wenn die Parteien keine Verträge oder Zeugnisse beizubringen vermochten, beiden Teilen Eide auf, zwischen denen die Richter sich dann zu entscheiden hatten[124], ein Verfahren, dem das im Zwölftafelgesetz von Gortyns vorgeschriebene insoweit entspricht, als dies nur zwei Beweismittel kennt, Zeugnis und Eid[125]. Von seiner früheren Bedeutung war dem Eide in seiner späteren Verwendung um so weniger verblieben, je mehr auch die Proklesis zur Eidesleistung zu einem Mittel für die Parteien geworden war, bei den Richtern Stimmung für die eigene Sache und wider die des Gegners zu machen. Nur von einem einzigen Falle erfahren wir, in dem die Proklesis angenommen wurde und der darauf geleistete Eid die Entscheidung des Rechtsstreites im schiedsrichterlichen Verfahren zur Folge hatte[126]. Nicht selten dagegen kommt es vor, dafs die Partei, die sich zum Eide erbot, zugleich den Gegner zum Eide aufforderte, nicht allein um ihm zwischen beiden die Wahl zu lassen, sondern auch in der

---

[124] Lex. Seguer. V S. 242, 19 δοξασταί· κριταί εἰσιν οἱ διαγινώσκοντες πότερος εὐορκεῖ τῶν κρινομένων. κελεύει γὰρ Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι καὶ τὸν εὐθύνοντα ὁμοίως. Dafs der Urheber der Bemerkung nur mifsverständlich die δοξασταί als eine besondere Art von Richtern ansah und wahrscheinlich eine Stelle vor Augen hatte, in der die Richter wegen dieser Erweiterung ihrer Kompetenz δοξασταί genannt wurden, bemerkte Schömann mit Vergleichung von Antiph. *v. Herod. Erm.* 94 S. 758 νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν.

[125] 11, 26 τὸν δικαστάν ὅ τι μὲν κατὰ μαιτύρανς ἔγρατται δικάδδεν ἢ ἀπόμοτον, δικάδδεν ᾇ ἔγρατται κτλ. und dazu Zitelmann S. 70. Die Lesung von Drerup *Philol.* LXIII (1904) S. 475 f. ἀπ' ὀμότων verstöfst wider den Dialekt, der ἀπ' ὀμοτᾶν forderte.

[126] In dem Prozefs des Boiotos gegen Mantias deferiert dieser der Mutter des ersteren einen Eid; da sie ihn leistet, wird Mantias von dem Schiedsrichter verurteilt, Demosth. *g. Boiot.* I 3 f. S. 995. II 10 f. S. 1011. Wie berühmt der Prozefs war, lehrt Arist. *Rhet.* II 23 S. 1398 a.

Absicht, dafs, wenn er wollte, beide geleistet würden[127], ebenso wie auch der, gegen den man sich zum Eide erbot, seinerseits das gleiche Anerbieten machte[128]. Aufforderung wie Erbieten ging natürlich nicht blofs auf Eide, die von den Parteien selbst, sondern auch auf solche, die von denen zu leisten waren, die über einen mehr oder minder erheblichen Streitpunkt auszusagen in der Lage waren, insbesondere von Angehörigen der einen oder anderen Partei[129]. Es war ja dies auch der einzige Weg, auf dem den Aussagen von Frauen die Kraft eines Beweismittels verschafft werden konnte, da sie keine Zeugnisfähigkeit besafsen (S. 874)[130]. Dafs von dieser Verwendung des Eides als Beweismittel nur selten Gebrauch gemacht worden ist, findet in dem schon Dargelegten seine Begründung. Auch Erbieten oder Aufforderung zum Eide von Frauen können wir nur für das Verfahren vor dem Schiedsrichter belegen[131]. Aber damit war die Verwendung solcher Eide vor dem Gerichtshofe, wenn an ihn appelliert wurde, nicht ausgeschlossen.

---

[127] Ersteres Demosth. *g. Kallik.* 27 S. 1279, 15, letzteres *g. Aph.* III 52 S. 860 i. A. 54 S. 860, 19.

[128] Demosth. *g. Kon.* 40 S. 1269, 19. *g. Timoth.* 65 S. 1203, 26.

[129] So erbietet sich Demosthenes nach der Angabe der R. g. Aph. a. a. O. zum Eid in dem Prozefs zwischen Aphobos und Phanos, der von jenem wegen des für Demothenes abgelegten Zeugnisses verklagt war. Ebendort § 54 S. 860, 16 erbieten sich auch die anderen, die aufser Phanos gezeugt haben, zum Eide. Nach § 26 S. 852, 12 erbietet sich die Mutter des Demosthenes, die Freilassung des Milyas, § 33 S. 854, 16 den Empfang ihrer Mitgift durch Aphobos zu beschwören. Auch in dem Prozefs des Euphiletos gegen die Demoten erbieten sich die Eltern und der Bruder des Euphiletos für ihn zum Eide, Isai. a. d. Anm. 131 a. St. Dazu kommen die Anm. 126 und 127 i. A. a. St.

[130] Darum tritt der Fraueneid dem Männerzeugnisse zur Seite, z. B. [Demosth.] *g. Aph.* III 33 S. 854, 10 ff. Unterschieden sind beide wesentlich dadurch, dafs die Zulassung einer eidlichen Aussage von der Zustimmung des Gegners abhing, während er die Ablegung eines Zeugnisses nicht hindern konnte.

[131] Darauf hat Bonner p. 75 f. aufmerksam gemacht. Sehr bezeichnend ist die Ausdrucksweise bei Isai. *f. Euph.* 9 S. 360 ἡ τοῦ Εὐφιλήτου μήτηρ — ὅρκον ὀμόσαι ἐπὶ τοῦ διαιτητοῦ ἐβούλετο — ἔπειτα ὁ πατὴρ ὁ ἡμέτερος — καὶ τότε καὶ νυνὶ βούλεται ὀμόσαι.

Denn auch die vor dem Diaiteten angebotenen oder verlangten Eide wurden schriftlich aufgezeichnet und zu den Akten gebracht[132]. Die Form des Eides, den man dem Gegner zuschob, zu bestimmen, war Sache des Provokanten[133]; die vorgesprochene Formel war Wort für Wort nachzusprechen[134]. Dagegen scheint, wenn man sich selbst zum Eide erbot, das Gesetz die Form desselben bestimmt zu haben[135]. In jedem Falle aber erfolgte die Eidesleistung in besonders feierlicher Weise, auf das Haupt der Kinder oder auf das auf dem Altar brennende Opfer[136]. Die Ablehnung eines Eides, zu dem sich der Gegner erbot, war mit keinem bestimmten rechtlichen Nachteil für den Provokaten verbunden. Dagegen galt die Verweigerung eines von dem Gegner geforderten Eides, zumal über eine Tatsache, die auf anderem Wege nicht festgestellt werden konnte, als Eingeständnis[137], während im Falle der Annahme

---

[132] [Demosth.] *g. Timoth.* 65 S. 1203, 26 ἐμβαλομένου γὰρ ἐμοῦ ὅρκον εἰς τὸν ἐχῖνον, wo es sich um einen nur angebotenen Eid handelt. Anderwärts wird seine Ablehnung nur durch Zeugnisse belegt, [Demosth.] *g. Aph.* a. d. Anm. 127 a. St.

[133] [Demosth.] *g. Kallipp* 28 S. 1243, 26 ἀνάγκη αὐτῷ ἔσται πίστιν ἐπιθεῖναι ἣν ἂν κελεύῃ οὗτος. *g. Aph.* III 52 S. 860 i. A. *g. Neaira* a. d. Anm. 136 a. O.

[134] Harpokr. u. ἐπακτὸς ὅρκος.

[135] Demosth. *g. Kallik.* 35 S. 1281, 24 ἕτοιμοι δ' ἦμεν ὀμνύναι τὸν νόμιμον ὅρκον. Nach den Anm. 136 a. St. vermutete Schömann, dafs dies der ὅρκος κατὰ τῶν παίδων war, wenn man Kinder hatte, sonst der ὅρκος καθ' ἱερῶν τελείων. Im alexandrinischen Recht war freilich das παρίστασθαι γενεάν durch den ὅρκος νόμιμος geradezu verboten, *Dikaiom.* S. 218. Gegen die abweichende Deutung von Mederle p. 27, nach der νόμιμος nicht auf die vorgeschriebene Form, sondern nur auf die gesetzliche Pflicht des Schuldners gehen soll, vgl. Leisi S. 65 A. 1.

[136] An den meisten Stellen heifst es ἐπιθεῖναι πίστιν κατὰ τῶν παίδων oder ὀμόσαι παραστησάμενον τοὺς παῖδας Lysias *g. Diog.* 13 S. 900. Demosth. *g. Kon.* 38 S. 1368, 23. *g. Aph.* III 26 S. 852, 13. 33 S. 854, 16. 52. 54 S. 860, 2 u. 17. Auch ὀμόσαι καθ' ἱερῶν τελείων [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17. Dabei wurden gewisse Teile des Opfertiers in die Hand genommen, Lykurg *g. Leokr.* 20 S. 151 (S. 879 A. 52). Aisch. *g. Tim.* 114 S. 131 mit Stengel *Hermes* XLIX (1914) S. 95 ff. Allgemein πίστιν δοῦναι ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις, Lysias *v. Arist. Verm.* 32 S. 635.

[137] Nach [Demosth.] *g. Kallipp* 15 f. S. 1240, 13 hätte die Nicht-

der geleistete Eid von dem Provokanten als beweisend anerkannt werden mufste [138]. Auch die abgelehnte Provokation wurde aber schriftlich zu den Akten gebracht, um als Beweismittel wider den Gegner dienen zu können [139]. Im übrigen gilt auch von der Proklesis zum Eide, dafs sie nicht blofs den Beweis eines einzelnen Streitpunktes, sondern auch die Entscheidung des ganzen Rechtshandels bezwecken konnte, wofür der Prozefs von Boiotos gegen Mantias (Anm. 126) ein bezeichnendes Beispiel bietet [140]. Besonders wird dies dann der Fall gewesen sein, wenn man auf diesem Wege einen Rechtsstreit auf aufsergerichtlichem Wege zum Austrag bringen wollte [141]. Ein solches Kompromifs finden wir auch mit einer Realkaution verbunden, indem der, der die Aufforderung zum Eide annahm, eine Geldsumme niederlegte, die dem Gegner verfiel, wenn er den Eid nicht leistete [142].

---

leistung eines von Kallipp dem Pasion zugeschobenen Eides unfehlbar die Verurteilung des letzteren durch den Schiedsrichter zur Folge gehabt und bei [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. ist Phrastors Klage gegen das Geschlecht der Brytiden sicher abgewiesen, weil er den von ihm geforderten Eid ablehnte. [Demosth.] *g. Aph.* III 52 ff. S. 860 macht der Sprecher wenigstens als Präjudiz wider Aphobos geltend, dafs, während er selbst sich zum Eide bereit erklärte, dieser den Gegeneid nicht leisten wollte, vgl. Platner I S. 250. Aus dem Falle des Mantias (Anm. 126) folgt nichts, da Plangon den angetragenen Schwur leistete.

[138] Darauf zielt [Demosth.] *g. Kallipp* 27 S. 1243, 14 καὶ οὗτος ὥς φησιν ὡς χρηστῷ μὲν αὐτῷ ὄντι καὶ οὐδὲν ἂν ψευσαμένῳ ὅρκον ἐδίδου.

[139] [Demosth.] *g. Timoth.* a. d. Anm. 132 a. St. Bei Demosth. *g. Kallikl.* 27 S. 1279, 16 werden die πρόκλησις und die sie bestätigenden μαρτυρίαι besonders vorgelesen; anderwärts nur die letzteren, da in ihnen jene schon enthalten war, *g. Aph.* III 26 S. 852, 20. 54 S. 860, 23.

[140] Ebendahin gehört Aristoph. *Wo.* 1232 f., wo die Entscheidung der Schuldklage des Pasias gegen Strepsiades von einem diesem zugeschobenen Eide abhängig gemacht wird.

[141] So ist gemeint [Demosth.] *g. Aph.* III 52 S. 860 i. A.

[142] [Demosth.] *g. Apat.* 13 S. 896, 20 ἐνεστηκυίας τῆς δίκης δίδωσιν ὁ Παρμένων ὅρκον τούτῳ περί τινων ἐγκλημάτων καὶ οὗτος ἐδέξατο ἐπιδιαθέμενος ἀργύριον ἐὰν μὴ ὀμόσῃ τὸν ὅρκον. Über die verwandte Bedeutung von ἐπιδιατίθεσθαι beim μεσεγγύημα (S. 714) Harp. u. d. W. Aber bei Aristoph. *Wo.* 1234 κἂν προσκαταθείην δ' ὥστ' ὀμόσαι τριώβολον ist gewifs nicht, wie Hudtwalcker S. 16 A. 15 glaubte, an eine Realkaution gedacht, sondern nur zum Ausdruck gebracht, wie gern Strepsiades den

Verschieden von der bisher besprochenen Verwendung des Eides auf Grund einer Proklesis ist die eidliche Beteuerung einer Angabe im Zusammenhang des Gerichtsvortrags, die den Parteien ebenso unbenommen ist wie dem Zeugen die eidliche Bekräftigung seiner Aussage, ohne dafs ihr aber die Kraft eines Beweismittels zukommt. Aber sie dient dem Gerichtsredner zu einigem Ersatz für den angebotenen, aber vom Gegner nicht angenommenen Eid[143].

---

von ihm verlangten Eid bei den Göttern leisten würde, an die er nicht glaubt. Wenn übrigens nach [Demosth.] a. O. Apaturios sich zur Eidesleistung nicht stellt, sondern ihr durch eine Widerklage sich zu entziehen sucht, so hat das schon oben (S. 864) seine Erklärung gefunden.

[143] So schwört Demosth. *g. Kon.* 41 S. 1269, 26 den Eid, den er vorher dem Konon angeboten, dieser aber nicht angenommen hatte. Ebenso hätte Theopomp nach der Behauptung des Sprechers von Isai. *v. Hagn. E.* 6 S. 273 seine Aussage über die Verwandtschaft eidlich bekräftigen sollen. In beiden Fällen handelt es sich um Diomosie, wie beim Zeugeneid (S. 885). Der im Text gemachte Unterschied ist von Leisi S. 62 ganz übersehen.

Sechstes Hauptstück.

Hauptverhandlung.

Nach Beendigung der Anakrisis hatte der Gerichtsvorstand die Klage oder die Einrede, wenn eine solche erhoben war, in den Gerichtshof einzuführen (εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον) und zunächst den Tag zur Verhandlung festzusetzen. In dessen Wahl hatte er freie Hand, solange den einzelnen Behörden bestimmte Gerichtshöfe für die unter ihrem Vorsitze zu entscheidenden Rechtsfälle zur Verfügung standen (S. 137), während sie im vierten Jahrhunderte für deren Zuweisung von den Thesmotheten abhängig waren (S. 141 f.). Gesetzliche Schranken waren ihrem Ermessen nur insoweit gesetzt, als für gewisse Klagarten die richterliche Entscheidung binnen dreifsig Tagen herbeigeführt werden mufste, so für die Privatklagen, die unter dem Namen der δίκαι ἔμμηνοι zusammengefafst werden (S. 85), und nach einem bei Demosthenes eingelegten Gesetz für die γραφαὶ ὕβρεως, soweit deren Einbringung kein öffentliches Hindernis im Wege stand[1]. Aber auch in diesen Fällen war eine Hinausschiebung des Gerichtstags durch Übereinkunft der Parteien nicht ausgeschlossen[2].

Selbst an dem für die Gerichtsverhandlung angesetzten Tage aber konnte bei Aufrufung einer Sache jede der Parteien um deren Aussetzung damit nachsuchen, dafs sie ihr Ausbleiben durch gerechtfertigten Grund entschuldigen liefs,

---

[1] *g. Meid.* 47 S. 529 (S. 421 A. 6). Ebenso sollen binnen dreifsig Tagen nach einem Gesetz des Timokrates die Elfmänner die infolge einer Eisangelie in Haft Gebrachten vor das Gericht stellen, *g. Tim.* 63 S. 720 (S. 202 A. 85).

[2] [Demosth.] *g. Phain.* 13 S. 1042 a. E. (S. 840 A. 42).

den ihr Beauftragter durch Eid zu erhärten hatte, darum heifst es von ihm ὑπόμνυσθαί τι oder τὴν γραφήν[3]. Als solche Entschuldigungsgründe werden bei den Rednern Krankheit und Abwesenheit im Staatsdienst genannt. Dem Gegner stand das Recht zu, der Hypomosie seinerseits die eidliche Erklärung entgegenzusetzen, dafs jene ungerechtfertigt sei, ἀνθυπόμνυσθαι, und darauf hatte, nachdem beide Teile ihre Behauptungen begründet, der Gerichtshof für einen von beiden die Entscheidung zu treffen. Wurde die Hypomosie gerechtfertigt befunden, so wurde die Verhandlung vertagt. Andernfalls wurde, wenn der Ausgebliebene der Beklagte war, ein Versäumnisurteil gegen ihn gefällt, war es der Kläger, der Beklagte freigesprochen, oder wenn es sich um eine Diadikasie handelte, der Anspruch des Ausgebliebenen

---

[3] Die klassische Stelle über die Hypomosie ist [Demosth.] *g. Olymp.* 25 f. S. 1174 ἐπειδὴ δ' ἐκάλει ὁ ἄρχων ἅπαντας τοὺς ἀμφισβητοῦντας κατὰ τὸν νόμον, ὑπωμοσάμεθα ἡμεῖς τουτονὶ Ὀλυμπιόδωρον δημοσίᾳ ἀπεῖναι στρατευόμενον. ὑπομοσθέντος δὲ τούτου ἀνθυπωμόσαντο οἱ ἀντίδικοι καὶ διαβάλλοντες Ὀλυμπιόδωρον τουτονί, ὕστεροι ἡμῶν λέγοντες ἔπεισαν τοὺς δικαστὰς ψηφίσασθαι τῆς δίκης ἕνεκ' ἀπεῖναι τουτονὶ καὶ οὐ δημοσίᾳ. ψηφισαμένων δὲ ταῦτα τῶν δικαστῶν διέγραψεν ὁ ἄρχων Πυθόδοτος κατὰ τὸν νόμον τὴν τουτουὶ Ὀλυμπιοδώρου ἀμφισβήτησιν. Dazu *g. Theokr.* 43 S. 1336, 10 τὸν μὲν Δημοσθένην τις ὑπωμόσατο καλουμένης τῆς γραφῆς ὡς νοσοῦντα τὸν περιιόντα καὶ λοιδορούμενον Αἰσχίνῃ· τοῦτον δ' οὗτος τὸν ἐχθρὸν εἴασε καὶ οὔτε τότε ἀνθυπωμόσατο οὔθ' ὕστερον ἐπήγγελκεν. Hyper. bei Schol. Ar. *Plut.* 725 (*Fr.* 282 Bl.) καὶ ἐμοὶ μὲν συμβάσης ἀρρωστίας καὶ ὑπομοσθείσης ταύτης τῆς γραφῆς ἀνεβλήθη ὁ ἀγών. Pollux VIII 81 Σκυρίαν δίκην ὀνομάζουσιν οἱ κωμῳδοδιδάσκαλοι τὴν τραχεῖαν ἣν οἱ φυγοδικοῦντες ἐσκήπτοντο εἰς Σκῦρον ἢ εἰς Λῆμνον ἀποδημεῖν. Ebenso hiefsen Ἴμβριοι οἱ τὰς δίκας ὑποφεύγοντες, ἐπειδὴ ἐσκήπτοντο ἐν Ἴμβρῳ εἶναι nach Phot. und Hesych. u. d. W. Harp. u. ὑπωμοσία (= Lex. Cant. S. 665, 9. Etym. M. S. 784, 40) τὸ ὑπερτίθεσθαι δίκην προφάσει χρώμενον ἀποδημίᾳ ἢ νόσῳ ἤ τινι τῶν παραπλησίων μεθ' ὅρκου οὕτως ἐλέγετο καὶ τὸ ποιεῖν τοῦτο ὑπόμνυσθαι. Als weitere Entschuldigungsgründe nennt aus eigener Vermutung Schol. zu Dem. *g. Meid.* S. 541, 22 θάνατον οἰκείων ἢ ὅλως τῆς τύχης ἐπήρειαν. Die Angabe des Lex. Cant. S. 665, 12 = Hesychios u. ἀπωμοσία und Pollux VIII 56, der der Hypomosie entgegengesetzte Eid habe ἀπωμοσία geheifsen, bleibt mir trotz Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 57 ff. zweifelhaft; freilich ist auch ἀνθυπωμοσία durch Suidas nicht verbürgt. Dagegen scheint für ὑπόμνυσθαι später auch ἐξόμνυσθαι gebraucht worden zu sein nach Theophr. *Char.* 6, 8 und Pollux a. a. O.

für nichtig erklärt. Zu der Wiederansetzung einer vertagten Verhandlung scheint die Behörde nicht von Amts wegen verschritten zu sein, sondern auf Grund eines Antrags, der von dem Gegner des ausgebliebenen Teils auszugehen hatte[4]. Von langer Verzögerung gerichtlicher Entscheidungen sind uns mehrfache Beispiele bezeugt, ohne dafs sich immer feststellen liefse, welche Mittel dafür in Anwendung gebracht worden sind. Von Kniffen und Ausreden, durch die Meidias die Verhandlung über die gegen ihn anhängige Klage ἐξούλης schon etwa sechzehn Jahre hinauszuziehen gewufst habe, redet Demosthenes in der gegen ihn geschriebenen Rede[5]. Wenigstens acht Jahre vergingen, bis die Klage ἐπιτροπῆς, die Nausimachos und Xenopeithes wider ihren früheren Vormund Aristaichmos angestrengt hatten, durch einen Vergleich erledigt wurde[6]. Am auffälligsten aber ist die Verschleppung des Kranzprozesses, der erst sechs Jahre nach Anhängigmachung der Klage παρανόμων gegen Ktesiphon zum Austrag gebracht wurde. Wohl läfst sich verstehen, dafs beiden Parteien an baldiger Entscheidung der Klage um so weniger gelegen war, als nach dem bald auf ihre Einbringung gefolgten Tod von Philipp die Ereignisse sich drängten und die beiderseitigen Chancen eines günstigen Ausgangs rasch wechselten; aber nur wahrscheinlich darf man finden, dafs die Wiederaufnahme des Prozesses von Aischines veranlafst worden ist, als die politische Lage

---

[4] So wird man ἐπήγγελκε bei [Demosth.] *g. Theokr.* a. a. O. zu verstehen haben.

[5] Demosth. *g. Meid.* 81 S. 540, 24 λαχὼν ἐξούλης πάλιν οὐδέπω καὶ τήμερον εἰσελθεῖν δεδύνημαι· τοσαύτας τέχνας καὶ σκήψεις οὗτος εὑρίσκων ἐκκρούει. Nach dem gefälschten Zeugnis 82 S. 541, 10 wäre der Prozefs auf diese Weise acht Jahre lang hingehalten worden. Aber die Verzögerung hat etwa die doppelte Zeit betragen. Denn die Abfassung der Rede gegen Meidias fällt erst Ol. 108, 2. 347/6 nach dem Ansatz von Weil, den die Revision der Frage durch Leijds *de ordine rerum ol. 107 gestarum* (Groningen 1899) nur bestätigen konnte, so dafs der jüngste Herausgeber Goodwin nicht wieder zu Schäfers Zeitbestimmung zurückkehren durfte.

[6] Demosth. *g. Naus.* 6 S. 986, 10. Auf eine wenigstens vierjährige Verzögerung eines Rechtsstreits führt Lysias *π. δημ. χρημ.* 5 S. 593.

ihm Aussichten auf Vernichtung des Gegners zu eröffnen schien[7].

Vor Zusammentritt des Gerichtshofs in der Zusammensetzung, wie wir sie für die verschiedenen Zeiten im ersten Buche kennen gelernt haben, hatte, wenn er über Privatsachen zu entscheiden hatte, der ihm vorsitzende Beamte die Folge bekannt zu machen, in der die Sachen nacheinander zur Verhandlung kommen sollten[8]; für öffentliche Prozesse wurde jedesmal eine besondere Sitzung angesetzt (S. 149). Dem Eintreten in die Verhandlungen selbst ging ein Rauchopfer und Gebet voraus, wie wir aus dem in Aristophanes Wespen vorgeführten Hundeprozeſs[9] entnehmen: seine Hinweise dürfen wir auch für die Rednerzeit verwerten, soweit sie nicht mit der späteren Bestellungsart der Richterkollegien unvereinbar sind, wie das Ausstecken eines Zeichens vor Beginn der Sitzung, nach dessen Abnahme niemand mehr zum Richtergeschäft zugelassen wurde (S. 138 A. 16). Nach der zu Aristoteles Zeit geltenden Ordnung hatte dann der leitende Beamte aus der Zahl der ihm zugelosten Richter zehn, aus jeder Phyle einen durch das Los auszuheben, von denen einer die Klepsydra, vier die Abgabe der Stimmen, fünf die Auszahlung des Richtersolds zu überwachen hatten[10]. Darauf rief er die zu entscheidenden Rechtsfälle und die streitenden Parteien durch den Herold des Gerichtshofs auf (καλεῖν oder εἰσκαλεῖν)[11], lieſs die Klagschrift und die Klagbeantwortung durch den Schreiber verlesen[12], der ebenfalls

---

[7] Vgl. Bärwinkel *de lite Ctesiphontea* (Sondersh. 1878), der die Frage in meinem Sinne behandelt hat.

[8] Schol. Arist. *Wesp.* 349 ἢ σανίδων φησὶ τῶν περιεχουσῶν τὰ ὀνόματα τῶν εἰσαχθησομένων εἰς τὸ δικαστήριον. ποῖον δεήσει πρῶτον εἰσαχθῆναι καὶ κατὰ τάξιν.

[9] V. 860 ff.

[10] Aristot. 66, 2 f. C. 33, 4 ff. nach den letzten Lesungen von Kenyon.

[11] Καλεῖν τὴν δίκην, γραφήν Aristoph. *Wesp.* 824 f. 851. 1441. *Wolk.* 780. Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978, 24. *g. Theokr.* 43 S. 1136, 10 oder τοὺς ἀντιδίκους *g. Olymp.* 25 S. 1174, 4; εἰσκαλεῖν τὸν ἀγῶνα Aristot. 67, 1 C. 33, 23.

[12] Aisch. *g. Tim.* 2 S. 27 a. E. ἔνοχον ὄντα οἷς ὀλίγῳ πρότερον ἠκού-

jeder Gerichtsbehörde zur Verfügung stand, und verpflichtete in Privatprozessen die Parteien durch einen Eid, nur zur Sache selbst zu reden[12a]. Daſs die Parteien jede mit ihren Beiständen auf einer besonderen Bühne (βῆμα) Platz nahmen, haben wir früher gesehen (S. 172 f.), ebenso daſs von dieser die gleichfalls βῆμα genannte Rednerbühne zu scheiden ist, die der Kläger und der Beklagte betritt[13], wenn ihm der Vorsitzende das Wort gibt (λόγον διδόναι)[14].

Das Gesetz verlangte, daſs jeder vor Gericht seine Sache selbst führte, oder wenn ihm die Rechtsfähigkeit abging, an seiner Stelle sein κύριος[15]. Nur eine sehr natürliche Ausnahme von der Regel ist es, wenn in der pseudodemosthenischen Rede gegen Leochares statt des eigentlichen Klägers Aristodemos sein besser dazu geeigneter Sohn als Sprecher auftritt[16], zumal der Gegenstand des Rechtshandels, eine streitige Erbschaft den Sohn nicht weniger als den Vater angeht, oder wenn Isokrates wegen Krankheit in dem Prozeſs wegen des Umtausches gegen Megakleides seinen Stiefsohn Aphareus für sich reden lieſs[17], auch wenn Miltiades, der wegen seiner Verwundung nicht imstande war zu reden, von seinen Freunden verteidigt wurde[18]. Im übrigen aber

---

σατε ἀναγιγνώσκοντος τοῦ γραμματέως. Aristoph. *Wesp.* 894, wo Bdelykleon die Stelle des Schreibers vertritt.

[12a] Aristot. 67, 1 C. 33, 26 (S. 149 A. 46).

[13] Da die Sprecher an die Zeugen die Aufforderung ergehen lassen ἀνάβητε δεῦρο [Lys.] *f. Polystr.* 29 S. 689 wie an einen Synegoros ἀνάβηθι δεῦρο Aisch. *παραπρ.* 143 S. 310 oder an den Herold κάλει μοι τοὺς οἰκέτας δεῦρο ἐπὶ τὸ βῆμα ebenda 127 S. 297, so wird man auch bei den Zeugen eher an ein Auftreten auf der Rednerbühne zu denken haben, als mit Schömann und Leisi *Zeuge* S. 84 auf der Tribüne der Partei. Die ganze Estrade ist das βῆμα bei Aristoph. *Ekkl.* 677, welche Stelle Wyse zu Isai. p. 440 nicht gegen mich geltend machen sollte.

[14] Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 20. *g. Lept.* a. E.

[15] Direkt bezeugt nur von Quintil. II 15, 30 tum maxime (zur Zeit von Sokrates Prozeſs) scribere litigatoribus quae illi pro se ipsi dicerent erat moris, atque ita iuri quo non licebat pro altero agere, fraus adhibebatur.

[16] § 4 S. 1081, 20.

[17] [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 839 C.

[18] Herod. VI 136. Nepos *Milt.* 7 nennt dafür seinen Bruder Stesagoras, der aber nach Herod. VI 38 damals bereits tot war.

war, wer gegen eine Klage sich zu verantworten oder selbst eine Klage zu erheben genötigt war, wenn er sich nicht die Fähigkeit zutraute, eine Rede selber auszuarbeiten, darauf angewiesen, sie sich von einem anderen anfertigen zu lassen und sie dann auswendig zu lernen und vor Gericht vorzutragen. Darum ist die Tätigkeit der λογογράφοι schon frühzeitig zu einer Notwendigkeit für den Gerichtsbetrieb geworden und ist auch von den meisten grofsen Rednern von Antiphon an unbedenklich ausgeübt worden, so wenig sie auch schon als Erwerbstätigkeit in Ehren stand[19], so dafs Demosthenes und Aischines sie sich gegenseitig zum Vorwurf machen durften[20] und Isokrates in späteren Jahren sogar in Abrede stellen wollte, sich ihr jemals gewidmet zu haben[21]. In anderer Weise konnte man die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht sich mehr oder weniger dadurch erleichtern, dafs man Freunde, namentlich wenn sie der Rede besonders mächtig oder Männer von Ansehen waren, zu seiner Unterstützung als συνήγοροι oder σύνδικοι[22] heranzog.

---

[19] Schon Antiphon wehrt sich in einem der in einem Genfer Papyrus gefundenen Bruchstücke seiner Rede περὶ τῆς μεταναστάσεως gegen die Behauptung seiner Ankläger ὡς συνέγραφόν τε δίκας ἄλλοις καὶ ὡς(?) ἐκέρδαινον ἀπὸ τούτου (der Herausgeber Nicole *l'apologie d'Antiphon* [1907] p. 25 liest für das zweite ὡς im Papyrus [τ]ὸ ε und findet darin ein Zeugnis, dafs der Logograph mit einem Fünftel vom Wert des Streitgegenstands honoriert worden sei, was sachlich unmöglich ist). Nach dem Ausdrucke, den Thukydides VIII 68 von Antiphon braucht τοὺς ἀγωνιζομένους καὶ ἐν δικαστηρίῳ καὶ ἐν δήμῳ πλεῖστα εἷς ἀνὴρ ὅςτις ξυμβουλεύσαιτό τι δυνάμενος ὠφελεῖν, würde man seine Tätigkeit mehr in der Art eines römischen patronus denken. Als erster Logograph galt er den Späteren, [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 832 C. Von der Tätigkeit eines juristischen Technikers neben dem plädierenden Anwalt, wie sie Partsch *Archiv f. Papyrusf.* VI S. 38 schon für die Zeit der attischen Redner wahrscheinlich findet, kann schon darum keine Rede sein, weil ihr auch der letztere fehlt.

[20] Aisch. παραπρ. 180 S. 343. *g. Ktes.* 173 S. 563. Demosth. *παραπρ.* 246 S. 417 a. E., dieser sehr mit Unrecht, da Aischines ebenso wie Andokides nur in eigener Sache gesprochen hat.

[21] *V. Umtausch* 36. 40 K. 16. *Panath.* i. A. Dagegen Aristoteles b. Cic. *Brut.* 12, 48. Dionys *Isokr.* 18 S. 576 f.

[22] Σύνδικοι und συνδικεῖν von den von der Phyle gewählten Beiständen (Anm. 27), im allgemeineren Sinne das Verbum Demosth.

Und zwar entweder so, dafs man nur wenige Worte zur Einleitung der Verteidigung oder seltener der Klage sprach und ihre Vertretung dann dem Beistande überliefs. So ist von der Klagrede gegen Neaira nur der erste kurze Teil von Theomnestos, alles weitere von Apollodor gesprochen: so hat vor der von Demosthenes geschriebenen Rede für Phormion dieser, vor der Kranzrede Ktesiphon nur weniges auf die Klage erwidert, die ja in dem letzteren Falle nur formell gegen Ktesiphon, in der Sache gegen Demosthenes gerichtet war[23]. Oder aber man begründete zwar selbst eingehend Anklage oder Verteidigung, liefs aber, um ihr zu stärkerer Wirkung zu verhelfen, noch einen oder mehrere συνήγοροι nach sich auftreten, die entweder nur ein kürzeres Nachwort (ἐπίλογος in der Überlieferung[24]) sprechen oder namentlich bei wichtigeren und schwierigeren Fällen die Hauptrede durch Erörterung einzelner Punkte ergänzen (δευτερολογία)[25]. Und zwar durfte eine Klage vor Gericht auch von dem unterstützt werden, der an der Klagschrift nicht beteiligt war[26]. Vor allen aber legten die Beklagten

---

g. Steph. I 84 S. 1127 i. A. *g. Zenoth.* 12 S. 885, 24. Παράκλητοι heifsen die, die nur durch Anwesenheit, nicht durch Rede beistehen Demosth. *παραπρ.* 1.

[23] Ob die Rede für Phormion auch von Demosthenes selbst gehalten, ist mehr als fraglich, s. Anm. 34. Auch Isokrates Rede für Euthynus, die des Isaios über das Erbe des Nikostratos und das des Philoktemon, die pseudodemosthenische gegen Aphobos sind zwar Synegorien, aber offenbar die Hauptreden.

[24] Den Zusatz tragen im Palatinus die Titel von Lysias Reden gegen Ergokles und gegen Philokrates, während er der Rede für Kallias fehlt und die Rede gegen Epikrates ihn mit Unrecht führt, die vielmehr der Schlufs einer verstümmelten Rede ist, vgl. Hentschel *de Lysiae oratione Epicratea* (Leipzig 1874), der die auf die Rede bezüglichen Fragen in meinem Sinne behandelt hat.

[25] Vier τρόποι δευτερολογίας unterscheidet in etwas künstlicher Weise Hermogenes *περὶ μεθόδου δεινότητος* K. 27. Noch mehr Arten nehmen die Scholien dazu S. 1310 W. an, weil sie den Ausdruck auch auf die ὕστεροι λόγοι anwenden. Den von Neueren für eine zweite Synegorie gebrauchten Ausdruck τριτολογία weifs ich aus keinem Alten zu belegen.

[26] Demosth. *v. Kranz* 223 S. 302, 28 οὔτ' ἐδίωξεν αὐτὸς οὔτε τῷ γραψαμένῳ συγκατηγόρησεν. Die Anklage gegen Sokrates war nach

namentlich gefährlichen Anklagen gegenüber begreifliches Gewicht darauf, zahlreiche und einflufsreiche συνήγοροι zur Seite zu haben, die man gern aus der Zahl der Phylengenossen wählte oder bestellen liefs [27], wogegen die Anklage es sich zur Aufgabe machte, die Richter gegen die Fürsprecher des Angeklagten im voraus einzunehmen oder womöglich deren Auftreten zu verhindern [28]. Denn es war dazu eine Erlaubnis der Richter erforderlich, die geradezu als Aufforderung bezeichnet wird, aber wohl kaum jemals versagt wurde [29]. Nur für Geld einen solchen Dienst zu leisten verbot das Gesetz, das solche Handlungsweise auf gleiche Linie mit Bestechlichkeit stellte [30]. Darum lassen die συνήγοροι es sich angelegen sein, ihr Auftreten entweder durch ihre Freundschaft mit dem, für den sie sprechen, oder durch ihren Hafs wider den Gegner zu rechtfertigen [31].

---

der Klagschrift (S. 823) und Plat. *Apol.* 11 ff. S. 24 B ff. von Meletos angestellt, dem Anytos und Lykon nach 10 S. 23 E. 25 S. 36 A als συνήγοροι zur Seite standen, die Endeixis gegen Andokides nach R. *v. d. Myst.* 71 S. 34. 137 f. S. 68 f. von Kephisios, dessen συνήγοροι nach 94 f. S. 46 Meletos und Epichares waren. Die beiden Reden des Lysias gegen Alkibiades sind nach I 3 S. 519 und II 12 S. 569 συνηγορίαι in dem von Archestratides angestrengten Prozesse. Ebenso wollen die dem Demosthenes beigelegten Reden gegen Aristogeiton beide Deuterologien zur Hauptrede des Lykurg sein.

[27] Οἱ φυλέται οἱ ᾑρημένοι μοι συνδικεῖν werden von Andokides neben den Parteiführern Anytos und Kephalos am Ende der Mysterienrede aufgerufen, zehn συνήγοροι erbat Polyeuktos aus seiner Phyle gegen eine Anklage nach Hyper. *f. Eux.* 12 C. 26. Demosth. *g. Aristokr.* 206 S. 689, 6.

[28] Aisch. *g. Ktes.* 202 S. 590. Hyper. *f. Lyk.* 10 C. 8.

[29] Hyper. *f. Lyk.* a. E. Demosth. *g. Neaira* 14 S. 1349 a. E. *g. Phorm.* a. E.

[30] [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137, 4 (S. 402 A. 103). Vgl. Plat. *Ges.* XI 15 S. 938. Aber der Vorwurf des ἐπὶ μισθῷ συνηγορεῖν wird wiederholt erhoben, Demosth. *v. trier. Kranz* 16 S. 1233 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 138 S. 232.

[31] Lysias *f. Pheren.* bei Dion. *Isai.* 6 S. 594 (*Fr.* 233 S.). Isokr. *g. Euth.* Isai. *v. Nikostr. E.* und *v. Philokt. E.*, alle im Eingang. — Lysias *g. Alk.* I i. A. II a. E. Demosth. *g. Andr.* i. A. *g. Neaira* 16 S. 1350, 9. Anaxim. *Rhet.* 16 ἐὰν ὑπὲρ ἄλλου λέγῃς, ῥητέον ὡς διὰ φιλίαν συνηγορεῖς ἢ δι’ ἔχθραν τοῦ ἀντιδίκου.

Erleichtert wurde die Gewinnung von Fürsprechern dem einzelnen durch die Zugehörigkeit zu einer ἑταιρία, die seitdem sie in den Parteikämpfen am Ausgang des fünften Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle gespielt haben[32], auch weiter im athenischen Leben fortbestanden und, so viel wir sehen, namentlich auch Unterstützung in Rechtsstreiten bezweckt haben[33]. Für öffentliche Anklagen von gröfserer Bedeutung trat eine Mehrzahl von Klägern zusammen, wie für die Anklagen wider Androtion und wider Timokrates Diodoros und Euktemon, für deren ersteren Demosthenes beidemal die eine Klagrede schrieb. Wie sich die Ankläger dann in die gerichtliche Vertretung der Anklage teilen wollten, wird ihrer Vereinbarung überlassen gewesen sein: gegen Androtion hielt Euktemon, gegen Timokrates Diodoros die erste und Hauptrede[34]. Die Gefahren der Anklage werden sie mit-

---

[32] Schon diese oligarchischen Hetairien bezeichnet Thukydides VIII 54 als συνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς.

[33] [Lysias] *πρ. τ. συνουσ.* 18 S. 314 πότερον γάρ, ὅταν ᾖ τί μοι πρᾶγμα, τότε ποθέσομαι τὸν ἐροῦντα καὶ τοὺς μαρτυρήσοντας. Isai. *g. Hagnod.* bei Dion. 8 S. 599 (*Fr.* 29 S.) πιστεύων ἑταιρίαις καὶ λόγων παρασκευαῖς ἐπὶ τὴν ἐμὴν (οὐσίαν) ἐλήλυθεν. [Demosth.] *g. Theokr.* 42 S. 1335 i. A. Plat. *Rep.* II 8 S. 365 D. Von den ἑταῖροι des Meidias redet Demosthenes § 139 S. 560 i. A. 20 S. 521, 12. 112 S. 551, 11, nicht ohne sie oligarchischer Tendenz zu bezichtigen § 209 S. 581, 22. In welcher Weise die Unterstützung vor Gericht gewährt werden konnte, untersucht Calhoun *Athenian clubs in politics and litigation* (Austin, Texas 1913) p. 40 ff. Nichts mit Hetairien hat das ἐργαστήριον συκοφαντῶν bei Demosth. *g. Boiot.* I 2 S. 995, 8. II 9 S. 1010, 24 (vgl. *g. Pant.* 39 S. 978, 6. *g. Zenoth.* 10 S. 885 i. A.) zu tun.

[34] Schon damit widerlegt sich die Behauptung der an Irrtümern reichen zweiten Hypothesis zur Androtionea S. 592, der ältere Ankläger habe immer an erster Stelle gesprochen. Dafs gegen Leptines neben Apsephion auch Ktesippos geklagt, wird durch die Eingangsworte von Demosthenes Rede τοῦ παιδὸς ἕνεκα τοῦ Χαβρίου ὡμολόγησα — συνερεῖν, aus denen es schon von Libanios geschlossen wurde, vielmehr widerlegt. Denn παῖς kann, wie Blafs *N. Jahrb.* CXXXV (1887) S. 717 f. gezeigt hat, nur den Knaben bedeuten, beweist also, dafs Ktesippos noch unmündig war. Dagegen scheint mir ein Zweifel von Blafs daran, dafs Demosthenes selbst nach Phormion als συνήγορος für Apsephion, der nur kurz gesprochen haben kann, aufgetreten sei, nicht berechtigt gegenüber der ausdrücklichen Angabe von Dion. *an Amm.* I 4 S. 724

einander geteilt haben. Ebenso war natürlich, wenn in Privatsachen zwei oder mehrere zusammen Kläger oder Beklagte waren, Gewinn und Verlust ihnen gemeinsam. Die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen die Paragraphe des Phormion ist, wie sie in ihrem Eingang ankündigt, von Chrysippos und seinem Bruder und Geschäftsteilhaber abwechselnd gesprochen[35]. Dafs eine Mehrzahl von Anwälten (συνήγοροι) auch vom Volke zur Vertretung einer Anklage im Gerichtshofe bestellt wurde, wenn es diesem die Entscheidung über eine Eisangelie oder eine ἀπόφασις des Areopags überwies, ist schon früher belegt (S. 206. 210), ebenso dafs es zur Verteidigung eines angefochtenen Gesetzes vor Gericht fünf Anwälte (σύνδικοι) zu ernennen pflegte[36].

Nur in einem Teile der Rechtsstreite wurde jede Partei zweimal zum Worte gelassen, so dafs dem Kläger die Gelegenheit geboten war, die Verteidigung seines Gegners zu widerlegen und diesem sich nochmals zu verantworten. Solche λόγοι πρότεροι und ὕστεροι, die von den besprochenen Synegorien wohl zu scheiden sind, da die Beistände sofort nach dem ersten Vertreter der Partei zu sprechen hatten, liegen in den von Antiphon als Musterbeispiele für Blutklagen geschriebenen Tetralogien und in Demosthenes Vormundschaftsreden gegen Aphobos und Onetor vor. Dafs aber in allen

---

ὃν αὐτὸς διέθετο. Dagegen liegt bei Dein. *g. Dem.* 111 S. 14 τὰς δίκας λέγοντος ὑπὲρ Κτησίππου καὶ Φορμίωνος wohl nur rednerische Übertreibung vor, ohne dafs wir mit Blafs zu streichen brauchen. Denn dafs Demosthenes persönlich für Phormion aufgetreten, ist nicht blofs wegen Aisch. *π. παραπρ.* 165 S. 328 ἔγραψας λόγον Φορμίωνι unwahrscheinlich, sondern auch darum, weil dann seine spätere Tätigkeit gegen Phormion noch schwerer erklärlich würde.

[35] Nach der von A. Schäfer vorgeschlagenen und von Thalheim *Philol. Abhandlungen f. Hertz* S. 65 f. amendierten Teilung gehören dem Bruder § 18—29 mit Umstellung des Schlufssatzes von § 32 in die Mitte von § 29. Die Rede gegen Euergos und Mnesibulos greift ein von beiden gemeinsam abgelegtes Zeugnis an. Aber Nausimachos und Xenopeithes hatten jeder für sich gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos eine Einzelklage angestrengt nach § 2 S. 985, 7.

[36] S. 387 A. 43. Dazu *g. Lept.* 152 f. S. 503, 12. *g. Timokr.* 23 S. 707, 14. Über die Vertretung der Demen in Rechtsstreiten vgl. S. 800.

Privatstreiten, mit Ausnahme eines Teils der Diadikasien[37], Replik und Duplik verstattet war, dürfen wir aus den sofort zu besprechenden Angaben des Aristoteles über das für die Vorträge der Parteien bestimmte Zeitmafs ebenso entnehmen, wie für die öffentlichen Klagen das Gegenteil nach Aristoteles Ausdrucksweise (Anm. 45) um so wahrscheinlicher finden, als es für Rechenschaftsklagen ausdrücklich bestätigt[38] und durch keines der dagegen angeführten Beispiele widerlegt wird[39].

Da jede Gerichtsverhandlung an demselben Tage zu Ende zu führen war, wurde für die Vorträge der beiden Parteien ein Zeitmafs mittels der Klepsydra bestimmt, wie schon für das fünfte Jahrhundert aus den Anspielungen bei Aristophanes[40] bekannt ist. Dafs daneben die Möglichkeit bestanden habe, einen Prozefs auf mehrere Tage auszudehnen,

---

[37] Für eine Diadikasie in Erbsachen belegt [Demosth.] *g. Makart.* 8 S. 1052, 22 (Anm. 47). Aufserdem für eine δίκη βλάβης *g. Olymp.* 51 S. 1181, 20. Für die δίκαι φονικαί noch Antiph. *v. Herod. Erm.* 13 S. 711. *v. Chor.* 14 S. 770. Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 643, 4. Aber ἐν τῷ προτέρῳ λόγῳ Hyper. *f. Euxen.* 10 C. 24, 16 meint die Rede des Anklägers.

[38] Demosthenes *π. παραπρ.* 213 S. 407, 14 ermahnt die Richter, auf die Schmähungen, die Aischines in seiner Verteidigungsrede gegen ihn vorbringen werde, nicht zu hören; οὐ γὰρ ἐγὼ κρίνομαι τήμερον οὐδ' ἐγχεῖ μετὰ ταῦτ' ὕδωρ οὐδεὶς ἐμοί.

[39] Die beiden Reden des Hypereides κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου sind, wie *Fr.* 24 S. zeigt, nicht für denselben Prozefs geschrieben. Von den zwei Reden des Lykurg in der Eisangelie gegen Lykophron war die verlorene entweder in der Volksversammlung gehalten oder für einen Mitkläger geschrieben, vgl. Blafs *Att. Ber.* III 2² S. 67. Letzteres mag auch von einer der beiden Reden des Lysias πρὸς Κινησίαν und der beiden des Deinarch πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος (so Meier für Κηφισῶντος) ἀπογραφήν gelten, wenn sie anders in der gleichen Sache gehalten waren. Denn dafs es in der Hand des Gerichtshofs oder seines Vorsitzenden gelegen habe, dem Kläger nochmals das Wort zu geben, wie Frohberger und Frei *zu Lysias* (1872) S. 13 ff. aus Lysias *g. Nikom.* 7 S. 844 τότε δὲ περὶ τῶν ἐμῶν τούτῳ ἀξιῶ πιστεύειν ὑμᾶς ὁπόταν ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης μὴ δύνωμαι ψευδόμενον αὐτὸν ἐξελέγξαι herauslesen, ist undenkbar. Der Sprecher der Rede setzt nur ganz hypothetisch den Fall einer ihm gegen die Anschuldigungen des Nikomachos vergönnten Verteidigung.

[40] *Acharn.* 693. *Wesp.* 93. 856. *Vög.* 1596.

ist nur aus irriger Deutung von Äufserungen einer Antiphonrede gefolgert worden[41]. Jenes Zeitmafs aber mufste verschieden nach der Bedeutung der Rechtsfälle sein und zunächst ein wesentlicher Unterschied zwischen öffentlichen und Privatprozessen gemacht werden. Jene wurden, wie Aristoteles[42] für seine Zeit ausdrücklich bezeugt, einzeln verhandelt, also ein voller Tag für jeden angesetzt, von dem je ein Drittel für die Klage- und Verteidigungsreden, das letzte für das Schätzungsverfahren, wenn ein solches sich nötig machte, und für die Abstimmung bestimmt war[43]. Daher

---

[41] Aus Antiph. *v. Chor.* 22 f. S. 775 f. von Wilamowitz *Sitzungsb. d. Berl. Akad.* 1900 S. 404, aus § 37 S. 784 von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 236. Die erstere Stelle hat schon oben S. 138 A. 14 ihre Erklärung gefunden. An der anderen macht der Ausdruck φυλάξαντες τὴν ἡμέραν ἐν ᾗ ἔμελλεν ὁ πρῶτος ἐκείνων κριθήσεσθαι hinlänglich deutlich, dafs an den zwei Tagen, die der Sprecher § 22 für seine Klagen gegen Aristion und Philinos in Aussicht nimmt, diese getrennt verhandelt werden sollten. Die Angabe von Didymos bei Harpokr. u. πρόπεμπτα· ταῖς μεγάλαις δίκαις οὐκ ἤρκει μία ἡμέρα πρὸς τὴν κρίσιν beruht, wie der Zusammenhang zeigt, nur auf irriger Deutung des Worts.

[42] 66 C. 32, 28.

[43] Aisch. *g. Ktes.* 197 S. 587 εἰς τρία μέρη διαιρεῖται ἡ ἡμέρα ὅταν εἰσίῃ γραφὴ παρανόμων εἰς τὸ δικαστήριον. ἐγχεῖται γὰρ τὸ μὲν πρῶτον ὕδωρ τῷ κατηγόρῳ —, τὸ δὲ δεύτερον ὕδωρ τῷ τὴν γραφὴν φεύγοντι —· ἐπειδὰν δὲ τῇ πρώτῃ ψήφῳ μὴ λυθῇ τὸ παράνομον, ἤδη τὸ τρίτον ὕδωρ ἐγχεῖται τῇ τιμήσει κτλ. Hieraus und aus Aristoteles C. 34, die leider grofsenteils verloren, Harpokr. u. διαμεμετρημένη ἡμέρα. Die gleiche Dreiteilung des Tags bezeugt für Prozesse, bei denen die Strafe durch das Gesetz bestimmt, also ein Schätzungsverfahren nicht nötig war, Xenophon *Hell.* I 7, 23 τούτων ὁποτέρῳ βούλεσθε νόμῳ κρινέσθων οἱ ἄνδρες καθ' ἕνα ἕκαστον διῃρημένων τῆς ἡμέρας τριῶν μερῶν, ἑνὸς μὲν ἐν ᾧ συλλέγεσθαι ὑμᾶς δεῖ καὶ διαψηφίζεσθαι ἐάν τε ἀδικεῖν δοκῶσιν ἐάν τε μή, ἑτέρου δ' ἐν ᾧ κατηγορῆσαι, ἑτέρου δ' ἐν ᾧ ἀπολογήσασθαι. Da aber das Schätzungsverfahren beträchtliche Zeit in Anspruch nahm, wird für die schätzbaren Prozesse der Tag in anderer Weise verteilt worden sein wie für die unschätzbaren. Photiades *Ἀθηνᾶ* XVI (1904) S. 40 ff. glaubt bei den ersteren sogar für die richterlichen Geschäfte allein einen halben Tag ansetzen zu müssen, so dafs die Parteien in die andere Hälfte sich hätten teilen müssen, und will danach Aristot. 67, 5 C. 34, 7 ff. ergänzen, wofür das Scholion zu Aisch. *παραπρ.* 126 S. 305 Sch. keinen Halt bietet. Anderes vermutet Kenyon *Class. review* XVIII (1904) p. 338. Da übrigens das eine der von Euryptolemos bei Xenophon gemeinten Gesetze das

der Ausdruck, dafs ein solcher Prozefs πρὸς διαμεμετρημένην τὴν ἡμέραν stattfindet[44]. Dabei wurde aber, um die Erledigung der Prozesse an einem Tage zu sichern, für die Redefristen ein einheitliches Mafs nach der Länge der kürzesten Tage im Monat Poseideon zugrunde gelegt, die nach einer Äufserung des Aischines dem Mafse von 11 Amphoren entsprach[45]. Bei den Privatprozessen war die Redefrist bedingt durch die Höhe des im Klagantrage beanspruchten Betrages. Überschritt dieser 5000 Drachmen, so wurden jeder Partei 10 Choes und für die zweiten Vorträge 3 Choes gewährt; belief er sich zwischen 5000 und 1000 Drachmen, 7 und 2, bei noch geringerer Höhe wahrscheinlich 5 und 2 Choes; endlich bei den Diadikasien, bei denen jede Partei nur einmal zum Worte kam, 6 Choes[46]. So die Angaben

---

Psephisma des Kannonos ist, das die richterliche Entscheidung der Volksversammlung zuwies, so darf man folgern, dafs auch in diesem Falle die gleiche Zeiteinteilung wie im Gerichtshof üblich war, wofür auch Krateros im Schol. Aristoph. *Ekkl.* 1089 spricht.

[44] Demosth. *π. παραπρ.* 120 S. 378, 5 ὃς γὰρ ἀγῶνας καινοὺς — πρὸς διαμεμετρημένην τὴν ἡμέραν αἱρεῖς διώκων, δῆλον ὅτι πάνδεινος εἶ τις, mit deutlichem Hinweis auf die Klage gegen Timarch und die Ausdehnung, die Aischines ihrer Begründung gegeben hatte. Auch [Demosth.] *g. Nikostr.* 17 S. 1252, 12 εἰσελθὼν εἰς τὸ δικαστήριον πρὸς διαμεμετρημένην ἡμέραν soll der Zusatz die Fülle des gegen Arethusios beigebrachten Beweismaterials zeigen.

[45] Aristot. 67, 3 C. 34, 5 δίδοτα]ι τὸ [ἴσο]ν ὕδωρ τῷ τε κα[τηγοροῦντι καὶ τῷ ἀπο]λογουμένῳ, διαμετ[ρεῖται δὲ πρὸς τὰς ἡμέ]ρας τοῦ Ποσιδεῶνος [μηνός. Aischin. *π. παραπρ.* 126 S. 296, 4 πρὸς ἕνδεκα ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ τῇ ἡμέρᾳ κρίνομαι. Die richtige Erklärung dieser Stelle ist schon in dem einen Scholion gegeben. Dazu vgl. Keil a. a. O. S. 254 ff. und Photiades a. a. O. S. 19 ff. Die auffallende Zahl von elf Amphoren leitet Keil daraus ab, dafs ein Zwölftel des Tages auf die Auslosung der Richter und die Konstituierung der Gerichtshöfe gerechnet wurde. Der Annahme sind aber die Stellen des Xenophon und Harpokration (Anm. 43) wenig günstig.

[46] Aristot. 67, 2 C. 33, 31 ff. δίδοτα]ι ⟨δὲ⟩ δεκάχους ταῖς ὑπὲρ πεντακισχιλίας δραχμὰς καὶ τρίχους τῷ δ[ευτέρῳ] λόγῳ, ἑπτάχους δὲ ταῖς μέχρι πεν[τακισχιλί]ων καὶ δίχους, [πεν]τάχους δὲ ταῖς ἐν[τὸς ͵α] καὶ δίχους, ἑξάχους δὲ ταῖς διαδικασίαις ⟨αἷς⟩ [ὕστ]ερον λόγος οὐκ ἔσ[τιν οὐ]δείς. Mit Wilamowitz ist αἷς ergänzt, wofür Blafs und Keil καί setzen; vorher ἐντὸς ͵α nach Kenyons Vermutung (χ' in gleichem Sinne schon Keil und Photiades, Wilamowitz und Blafs ἐνμήνοις).

des Aristoteles. In seiner Zeit aber müssen die Redefristen gegen früher etwas beschränkt worden sein. Denn in einer um 360 verhandelten Diadikasie um eine beträchtliche Erbschaft betrug die Redezeit für jede Partei noch einen Amphoreus oder 12 Choes und für die zweite Rede 3 Choes[47]. Daraus aber eine ganz unglaubliche Zeitbeschränkung um mehr als die Hälfte zu folgern, ist darum unberechtigt, weil die letzte Angabe des Aristoteles sich sehr wohl nur von einem Teile der Diadikasien verstehen läfst[48]. Übrigens genossen einzelne Prozefsarten den Vorzug, dafs sie an kein Zeitmafs gebunden waren; sie hiefsen δίκαι χωρὶς oder ἄνευ ὕδατος, im Gegensatz zu den δίκαι πρὸς ὕδωρ[49]. Aber von

---

[47] [Demosth.] *g. Makart.* 8 S. 1052, 20 ἐξ ἀνάγκης γὰρ ἦν — τῷ ἄρχοντι ἀμφορέα ἑκάστῳ ἐγχέαι τῶν ἀμφισβητούντων καὶ τρεῖς χόας τῷ ὑστέρῳ λόγῳ. Diadikasie nach § 7.

[48] Der Relativsatz gibt das bestimmende Merkmal, wie in dem bekannten γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται 59, 3. Anders Keil S. 239, der übrigens in auffallender Weise die Worte des Redners § 9 dahin mifsversteht, es habe der Archon dem Sprecher nur den fünften Teil der erwarteten Zeit gegeben. Aber πέμπτον μέρος εἶχον τοῦ ὕδατος steht in deutlichem Gegensatz zu dem vorher von den Gegnern Gesagten τὸ ὕδωρ τετραπλάσιον ἡμῶν ἔλαβον, weil es nämlich vier waren. Damit fällt alles zusammen, was Keil über eine weitgehende diskretionäre Gewalt der Beamten in Bestimmung der Redezeit folgert. Zur Beseitigung der Differenz zwischen den Angaben der Makartatosrede und des Aristoteles wollte Maltezos a. d. Anm. 54 a. O. S. 27 bei letzterem δωδεκάχους für δεκάχους korrigieren, weil er das vor diesem Wort eingesetzte δέ irrig im Papyrus überliefert glaubte.

[49] Harpokr. a. a. O. σκεπτέον δὲ τὸ παρ' Ἰσαίῳ ἐν τῷ κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους πῶς μεμετρημένης τῆς ἡμέρας ὁτὲ μέν φησι χωρὶς ὕδατος γίνεσθαι τοὺς ἀγῶνας ὁτὲ δὲ πρὸς ὕδωρ. Der Grammatiker wundert sich, wie ein Teil der Rechtsstreite χωρὶς ὕδατος, ein anderer πρὸς ὕδωρ sein könne bei eingeteiltem Tage. Aber μεμετρημένης τῆς ἡμέρας kann nicht aus Isaios zugesetzt sein. Photiades a. a. O. S. 46 ff. leugnet die Möglichkeit von Prozessen χωρὶς ὕδατος für die Geschwornengerichte; nur für Verhandlungen vor den Diaiteten oder Demoten habe kein Zeitmafs bestanden. Er mufs aber dann für die andere Glosse des Harpokration (A. 50) eine Verderbnis oder einen starken Irrtum annehmen. Noch weniger freilich empfiehlt es sich, mit Sauppe *O. A.* II p. 234 die Worte der ersten Stelle auf die Anm. 54 belegte Sitte zu beziehen.

der ersteren Art werden nur die δίκαι κακώσεως genannt, die auch sonst eine Sonderstellung einnehmen[50].

Die vorgeführten Angaben über die Redefristen in den verschiedenen Prozefsarten auf ein bestimmtes Zeitmafs zurückzuführen, ermöglichen die Angaben des Aischines und Aristoteles (Anm. 45), nach denen das Mafs von 11 Amphoren die Länge des Lichttags im Monat Poseideon ganz oder zum gröfsten Teil erfüllte. Da diese Länge am kürzesten Tage für Athen 9 St. 25,8 M. beträgt[51] so entspricht ein Amphoreus dem Zeitmafs von ungefähr 51 M., ein Choeus dem Zeitmafs von ungefähr 4 M., ein Ansatz, der auch durch weitere Beobachtungen gestützt worden ist[52]. Das Zeitmafs galt aber nicht für den einzelnen Redner, sondern für die Partei, so dafs, wenn in einer Sache mehrere Redner von beiden Seiten nacheinander das Wort ergriffen, sie sich in die Zeit zu teilen hatten, welche der Anklage oder Verteidigung bestimmt war[53]. Nicht darin einbegriffen war aber, wenigstens bei den Prozessen, denen nicht ein ganzer Tag zugewiesen war, die Zeit, die durch Verlesung von Gesetzen, Volksbeschlüssen, Zeugnissen und anderen Beweisstücken durch den Gerichtsschreiber in Anspruch genommen wurde. Darum wurde während der Dauer dieser Verlesung der Wasser-

[50] Harpokr. u. κακώσεως· ἦν δὲ καὶ ἄνευ ὕδατος.

[51] Nach Aiginetes bei Photiades S. 10.

[52] Nach den Berechnungen von Keil a. a. O. S. 240 ff. entspricht der Umfang der erhaltenen Reden seit dem Jahre 370 in ihrer Mehrzahl einem Vielfachen von 70 Zeilen der Züricher Ausgabe, zu deren Vortrag ihm 4⅓ M. erforderlich sind. Dagegen bewegt sich die Länge der älteren Reden nach seiner Rechnung um ein Vielfaches von 80 Zeilen, so dafs er für diese Zeit dem Choeus etwas über 4½ M. entsprechen und dies Zeitmafs nach der Länge des Lichttags im Monat Pyanopsion bestimmt sein läfst. Man sieht nur nicht, wie dann an den kürzesten Tagen die Zeit ausgereicht hätte.

[53] Daher heifst es bei Deinarch *g. Demosth.* 114 S. 77, 4 παραδίδωμι τὸ ὕδωρ τοῖς ἄλλοις κατηγόροις. Vgl. *g. Aristogeit.* 6 S. 79 a. E. ἐὰν μὲν ἡμεῖς οἱ κατήγοροι δέκα ὄντες τὸ ὕδωρ ἀναλώσωμεν ἅπαν. Eben daraus erklärt sich Hyper. *g. Phil.* a. E. ἵνα δὲ μὴ προθέμενος πρὸς ἀμφορέα ὕδατος εἰπεῖν μακρολογῶ. Die Beschränkung in der Redezeit mufs Hypereides sich im Interesse derer auferlegt haben, die nach ihm gegen Philippides auftreten wollten. Anders Keil S. 242.

auslauf aus der Klepsydra durch Verschlufs des Auslaufröhrchens gehemmt[54]. Zur Überwachung der Klepsydra wurde vor dem Eintritt in die Gerichtsverhandlung aus der Zahl der für sie erlosten Richter einer zugleich mit den vier, die die Abstimmung zu kontrollieren hatten, durch das Los ausgehoben; er heifst davon ὁ ἐφ' ὕδωρ[55]. An ihn wenden sich also die Redner, wenn sie vor Verlesung von Aktenstücken auffordern, das Wasser anzuhalten (ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ)[56] oder auch nach Beendigung ihres Vortrags das überschüssige Wasser auszuschütten (ἐξέρα τὸ ὕδωρ)[57]. Viel häufiger als letztere Aufforderung begegnet in den erhaltenen Reden die Klage oder die Besorgnis, dafs das durch die Klepsydra zugemessene Zeitmafs nicht ausreiche, alles zu sagen, was man möchte[58].

---

[54] Aristot. 67, 2 C. 33 a. E. ὁ δὲ [ἐφ' ὕδ[ωρ εἰληχὼς ἐπιλαμβάνει τὸν α[ὐλίσκον, ὅταν ψήφισμα ἢ] νόμον ἢ μαρ[τυρίας ἢ συνθήκας ὁ γραμμ]ατεὺς ἀναγι[νώσκειν μέλλῃ. ὅταν δὲ] ᾖ [πρὸς] διαμεμετρη[μένην τὴν ἡμέρα]ν ὁ [ἀγών, τότ]ε δὲ οὐκ ἐπιλαμβ[άνει αὐτόν. Vgl. Herondas 2, 4 καίτοι λαβών μοι γραμματεῦ τῆς αἰκείης τὸν νόμον ἄνειπε, καὶ σὺ τὴν ὀπὴν βῦσον τῆς κλεψύδρης, βέλτιστε, μέχρις οὗ εἴπῃ. Der αὐλίσκος kann nur der αὐλ. ἔκρους sein, der vorher genannt ist und offenbar am Boden der Klepsydra angebracht war. Pollux X 61 nennt als σκεύη δικαστικά den ἠλίσκος, dessen Verwendung zur Verstopfung der Klepsydra er aus Aristophanes belegt, und das προχοΐδιον, das wohl zu ihrer Füllung diente. Anders Maltezos *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1902 S. 17 ff., um die Klepsydra des Gerichtshofs mit der von Empedokles bei Aristot. *π. ἀναπν.* 7 S. 473[b] (*Fr.* 100 Diels) V. 8 ff. gemeinten zu gleichen, zu der er die von Zahn *Mitth. d. Instit. in Athen* XXIV (1899) S. 339 ff. zusammengestellten Tongefäfse in Beziehung setzt, und Photiades S. 52 ff. Der von letzterem versuchten Rekonstruktion setzt Max Schmidt eine glaublichere gegenüber, *die Entstehung der antiken Wasseruhr* (Leipzig 1912) S. 40 ff., durch welche Schrift die ältere Literatur über die Klepsydra jetzt ersetzt ist.

[55] Vgl. S. 904. Bei Pollux VIII 113 ist die von Schömann bemerkte Schwierigkeit mit Stojentin *de Pollucis — auctoritate* p. 54 durch Umstellung des hinter ἐπιμελητής überlieferten δέ zwischen ἐν und ταῖς zu heben, so dafs mit diesen Worten ein neuer Satz beginnt.

[56] Lysias *g. Pankl.* 4 S. 732. 8 S. 733. 11 S. 735 a. E. 14 f. S. 737. Isai. *v. Pyrrh. E.* 12 S. 21. 76 S. 63. *v. Menekl. E.* 34 S. 221 Or. Demosth. *g. Steph.* I 8 S. 1103, 29. *g. Konon* 36 S. 1268, 11. *g. Eubul.* 21 S. 1305, 7.

[57] Demosth. *g. Nausim.* 28 S. 993, 16. *f. Phorm.* 62 S. 963, 9.

[58] Demosth. *g. Aphob.* I 12 S. 817, 9. III 9 S. 847, 13. *g. Spud.* 30

Den Redenden zu unterbrechen war dem Gegner nicht gestattet[59]; ihm selbst aber stand es frei, Fragen an den Gegner zu richten, auf die dieser Antwort zu geben nach dem Gesetz verpflichtet war[60]. Nur den Richtern mufste es unbenommen sein, dem Redenden ins Wort zu fallen, um über irgendeinen Gegenstand nähere Auskunft zu begehren oder wiederholte Verlesung eines Aktenstückes zu fordern[61], wenn auch dem nicht selten an die Richter gestellten Verlangen, Behauptungen des Gegners nicht durchgehen zu lassen oder ihn zu weiteren Begründungen zu nötigen[62], nur der Wert einer rhetorischen Wendung ebenso zukommt, wie den an die Richter gerichteten Bitten zu bestimmen, worüber und in welcher Ordnung man reden solle[63]. Wohl aber lassen die wiederholten Bitten der Redner um ruhiges Gehör[64] deutlich erkennen, wie leicht die Richter durch

---

S. 1037, 20. *g. Konon* 44 S. 1271, 2. *g. Steph.* I 47 S. 1116, 11. 86 S. 1127, 19. *g. Meid.* 129 S. 557, 5. *g. Boiot.* II 38 S. 1019, 29. *g. Leoch.* 45 S. 1094, 4. *g. Nikostr.* 3 S. 1247, 4. *g. Neaira* 20 S. 1351, 20. Aber die Angabe von Hesych u. ἀνάγκη, dafs die Klepsydra auch diesen Namen führe, stammt wohl nur aus Mifsverständnis des Aristophanesverses bei Poll. VIII 17.

[59] Daher sagt Andok. *v. d. Myst.* 55 S. 27 ἔξεστι δ' αὐτοῖς ἐλέγχειν με ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ· ἐγὼ γὰρ ἐφίημι. 26 S. 14. 35 S. 18. Aischin. *π. παραπρ.* 59 S. 238. [Lys.] *f. Polystr.* 11 S. 673. Dafür ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι δειξάτω u. ä. Demosth. *v. Kr.* 139 S. 274, 9. *π. παραπρ.* 57 S. 359, 5. *g. Polyk.* 2 S. 1206, 20. *g. Eubul.* 61 S. 1318, 6 (S. 836 A. 25).

[60] [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1131 a. E. (S. 837 A. 28). Beispiele solcher im Gerichtshofe vorgenommener Befragung des Gegners Lysias *g. Erat.* 24 S. 397. *g. d. Getreideh.* 5 S. 715. *g. Agor.* 30. 32 S. 464 f. Isai. *v. Hagn. E.* 5 S. 272 f. Aristoph. *Ach.* 687, rhetorisch ausgenutzt Andok. *v. d. Myst.* 101 S. 50. Deinarch *g. Dem.* 83 S. 58. Plat. *Apol.* 12 ff. S. 24 D ff.

[61] Aischin. *g. Ktes.* 192 S. 582.

[62] Demosth. *g. Boiot.* I 47 S. 1022, 8. 54 S. 1024, 7. *g. Spud.* 17 S. 1033, 4. *g. Steph.* I 87 S. 1128, 6. *g. Makart.* 33 S. 1060 i. A.

[63] Andok. *v. d. Myst.* 70 S. 34. Demosth. *g. Meid.* 130 S. 557, 10. Dagegen fordert Aischin. *g. Ktes.* 202 S. 591. 205 f. S. 594 f. von den Richtern, den Demosthenes dazu anzuhalten, in der Beantwortung der Klagpunkte die gleiche Reihenfolge einzuhalten, die er in ihrer Begründung gewählt.

[64] Lykurg *g. Leokr.* 52 S. 177. Demosth. *g. Eubul.* i. A. Isokr.

mißliebige Äußerungen sich zu lärmenden Unterbrechungen hinreißen ließen. Daß sie aber ihre Macht jemals dahin gemißbraucht hätten, dann wenn es dem zuerst Redenden gelungen war, sie gegen seinen Gegner aufzubringen, diesen überhaupt nicht zum Worte kommen zu lassen, sondern ungehört zu verdammen, durfte man nicht aus Äußerungen folgern, die das unverkennbare Gepräge der rednerischen Übertreibung tragen[65].

Bei Privatprozessen mußten, wie Aristoteles für seine Zeit bezeugt, die Parteien sich durch einen Eid verpflichten, in ihren Vorträgen sich auf das zu beschränken, was zur Sache gehöre (εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν), offenbar um nicht die Erledigung der auf jeden Tag angesetzten Prozesse in Frage zu stellen (S. 149). Auf tieferem Grunde, auf der Absicht, die Sachlichkeit und Würde der Gerichtsverhandlung nicht gefährden zu lassen, beruhte das alte Gesetz, das für Blutklagen die gleiche Verpflichtung den Parteien auferlegte[66], in der Praxis freilich wenig streng gehandhabt wurde[67]. Von einer Wirkung jener anderen aus Aristoteles Politeia bekannt gewordenen Bestimmung aber lassen die erhaltenen Privatreden so wenig erkennen, daß die Vermutung naheliegt, sie sei nicht sehr lange vor der Ab-

---

π. ἀντιδ. 272 S. 120. Plat. *Apol.* 5 S. 20 E. 18 S. 30 C. Aristoph. *Wesp.* 622.

[65] Demosth. *g. Steph.* I 6 S. 1103, 10, wogegen § 51 S. 1117, 12. Ebenso ist Isokr. π. ἀντιδ. 22 K. 10 zu beurteilen.

[66] Lysias *g. Simon* 46 S. 163 παρ' ὑμῖν (vor dem Areopag) οὐ νόμιμόν ἐστιν ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν. Antiph. *v. Chor.* 9 S. 766 (vor dem Palladion) ἐν δὲ τούτῳ τῷ ἀγῶνι φόνου διώκοντος καὶ τοῦ νόμου οὕτως ἔχοντος εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα κατηγορεῖν. Aristot. *Rhet.* I 1 S. 1351 a 22 οἱ δὲ καὶ χρῶνται καὶ κωλύουσιν ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν καθάπερ καὶ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, während nach dem Vorausgehenden ἐν ἐνίαις τῶν πόλεων καὶ μάλιστα ταῖς εὐνομουμέναις das Verbot allgemein gilt. Aber der Satz von Pollux VIII 117 προοιμιάζεσθαι οὐκ ἐξῆν οὐδὲ οἰκτίζεσθαι (ähnlich Lukian *Anach.* 19. Max. Plan zu Hermog. V S. 365 W.) wird schon durch Lysias genannte Rede widerlegt.

[67] Vgl. Lysias *g. Sim.* 44 f. S. 161 f. mit Bruns a. d. Anm. 69 a. O. S. 485 f. Aber nicht durfte dieser daraus folgern, daſs es sich nicht um eine gesetzliche Bestimmung, sondern nur um eine im Areopag etwas strenger gehandhabte Praxis handele.

fassungszeit der Schrift erlassen[68]. Wie wenig der attische Gerichtsredner Bedenken getragen, von dem Gegenstand des Rechtsstreits abzuschweifen (*ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν*) und alles aufzubieten, um seinem Klienten die Gunst oder das Mitleid der Richter zuzuwenden, wider den Gegner ihren Unwillen und Zorn zu erregen, dafür zeugt schon der von Aristoteles im Eingange der Rhetorik gegen die früheren Technographen erhobene Vorwurf, sie hätten um die Theorie der Beweisführung sich wenig bemüht und vorzugsweise mit den Mitteln beschäftigt, Mitleid und Zorn und andere Leidenschaften zu erwecken. Wie namentlich die Angriffe auf die Person des Gegners immer rücksichtsloser geworden und allmählich in maßlose Schmähungen und Beschimpfungen ausgeartet sind, das lehrt der Vergleich zwischen den Gerichtsreden von Andokides und Lysias einerseits und von Aischines und Demosthenes andererseits[69].

Um das Mitleid der Richter zu erregen, war das beliebteste Mittel, sich mit Bitten an sie zu wenden, was namentlich im Epilog der Verteidigungsreden kaum jemals unterblieb. Selbst den Stab der Schutzflehenden (*ἱκετηρία*) nahm man, wenn auf eine Andeutung des Aristophanes[70] zu bauen ist, mit auf die Rednerbühne. Die eigenen Bitten unterstützte man noch durch die Fürbitten anderer, die man am Schlufs der Rede zu seinem Beistande aufrief (*παράκλητοι*)[71]. Nament-

---

[68] Mit besonderer Geflissentlichkeit läfst Demosthenes den Euxitheos in der Rede gegen Eubulides immer wieder betonen, dafs er sich nur an die Sache halte (§ 7 S. 1301, 11. 35 S. 1308, 22. 59 f. S. 1317, 2. 14. 63 S. 1318, 22. 66 S. 1319, 17). Das fiel schon Westermann auf und führte ihn auf die Vermutung, dafs dies insbesondere bei den aus der Diapsephisis hervorgegangenen Rechtshandeln vorschriftmäfsig war, was man für die S. 629 A. 6 erwähnte Annahme von Wyse geltend machen könnte. Aber nichts steht der anderen Vermutung im Wege, dafs die Bestimmung von jüngstem Datum war. In anderen Privatreden wird nur ganz vereinzelt auf sie hingedeutet, wie *g. Leoch.* 31 S. 1089 a. E.

[69] Den eingehenden Nachweis dafür hat Bruns im letzten Buche seines Werks *das literarische Porträt der Griechen* (Berlin 1896) geliefert, der nur den Übergang zu wenig vermittelt sich vollziehen läfst.

[70] *Plut.* 383.

[71] Vgl. S. 907 A. 22. Wohl zu scheiden sind sie von den συνήγοροι.

lich Weib und Kinder ließ der Angeklagte neben sich auf die Bühne treten[72], ebenso befreundete Männer von Einflufs und Ansehen; ja auch auswärtige Fürsten[73] und selbst die vorsitzende Behörde[74] verschmähte es bisweilen nicht als Fürsprecher aufzutreten. Die Sokratiker haben solche Mittel zur Beeinflussung der Richter entschieden abgelehnt[75]. Aber dafs ihre Anwendung durch Volksbeschlufs untersagt worden sei, sagt nur ein ganz unglaubwürdiger Bericht[76].

Nach Beendigung der Vorträge der Parteien rief der vorsitzende Beamte die Richter durch den Herold zur Abstimmung auf, ohne dafs ihr eine Beratung der Richter untereinander voranging[77]. Zur Abstimmung dienten in älterer Zeit Muscheln (χοιρῖναι) oder Kieselsteine (ψῆφοι). Beide Bezeichnungen kommen bei Aristophanes nebeneinander vor[78]: das letztere Wort hat schon in der Tragödie den allgemeinen Sinn Stimmstein, Stimme gewonnen, wie das davon hergeleitete ψηφίζεσθαι für jede Art der Abstimmung verwendet wird. Dafs daneben, wie die Grammatiker angeben, auch Bohnen oder schwarze und weiße Steinchen

---

72 Vgl. besonders Aristoph. *Wesp.* 568 ff. 976 f. Reichliche Belege auch für das Folgende hat Frohberger zu Lysias II S. 9 f. gesammelt. Für die Terminologie Schodorf a. d. S. 221 A. 3 a. O. S. 103 ff.

73 Timotheos verdankte nach [Demosth.] *g. Tim.* 10 S. 1187, 13 seine Freisprechung in einem Kapitalprozefs namentlich der Verwendung von Alketas und Jason.

74 Lysias *g. Alkib.* II 1 f. S. 557 f. I 21 S. 532.

75 Xenoph. *Apomn.* IV 4, 4. Plat. *Ges.* XII 4 S. 949 B, der auch die Schmähungen verbietet XI 13 S. 934 E. Ebenso Aristot. *Rhet.* a. a. O.

76 Athen. XIII 59 S. 590 E καὶ ἀφεθείσης (τῆς Φρύνης) ἐγράφη μετὰ ταῦτα ψήφισμα μηδένα οἰκτίζεσθαι τῶν λεγόντων ὑπέρ τινος μηδὲ βλεπόμενον τὸν κατηγορούμενον ἢ τὴν κατηγορουμένην κρίνεσθαι. Aber dies Psephisma ist sicherlich ebenso apokryph, wie die angebliche Rettung der Phryne durch Enthüllung ihrer Reize, die zu ihm den Anlafs gegeben haben soll, dadurch widerlegt wird, dafs die ältere Überlieferung von ihr nichts weifs.

77 Aristot. *Pol.* II 5 (8), 8 S. 1368 b 9 τῶν νομοθετῶν οἱ πολλοὶ παρασκευάζουσιν, ὅπως οἱ δικασταὶ μὴ κοινολογῶνται πρὸς ἀλλήλους.

78 Erstere *Ritt.* 1332. *Wesp.* 332. 349. Dazu die bezeichnenden Verse 109 f. ψήφων δὲ δείσας μὴ δεηθείη ποτέ, ἵν' ἔχοι δικάζειν (falsch die neueren δικάζων) αἰγιαλὸν ἔνδον τρέφει.

zur Abstimmung in den Gerichten gebraucht wurden[79], ist für Athen unerweislich[80]. In der Rednerzeit waren bronzene Scheiben in Gebrauch, in der Mitte mit einer nach beiden Seiten hervorstehenden Achse (αὐλίσκος), die bei den einen durchbohrt (ψῆφος τετρυπημένη), bei den anderen voll war (ψῆφος πλήρης)[81]. Eine Anzahl von beiderlei Stimmsteinen haben sich erhalten: auf der einen Seite tragen sie die Umschrift ψῆφος δημοσία, auf der anderen einen Buchstaben, auf den bisher bekannt gewordenen zwanzig Exemplaren meist einen der ersten des Alphabets; außerdem ist auf der einen oder anderen Seite der Staatsstempel, eine Eule[82]. In den Zahlbuchstaben lag es nahe, wie bei den Richtertäfelchen die Bezeichnung der Sektion zu sehen; da aber auf zwei Exemplaren ein M sich findet, wird es mit den Buchstaben dieselbe Bewandtnis haben wie mit denen auf den Losungsmarken (S. 141). Von diesen Stimmsteinen erhielt jeder Richter je einen von den vier zur Kontrole der Abstimmung durch das Los ausgehobenen, οἱ ἐπὶ τὰς ψήφους. Die Be-

---

[79] Letztere nach dem albernen Zusatz zum Schol. Arist. *Wesp.* 106, erstere nach Pollux VIII 18. Hesych u. διάφρυκτος. Etym. M. und Suid. u. διαφρυκτοῦν. Apostol. XV 11.

[80] In der Bezeichnung des Demos als κυαμοτρώξ Arist. *Ritt.* 41 liegt jedenfalls ebensowenig eine Anspielung auf die Abstimmung im Gerichtshof wie in dem Vers eines Komikers bei Suid. u. d. W. κρινεῖ δὲ τούτους οὐ κυαμοτρὼξ Ἀττικός (fehlt bei Mein. u. Kock). Ganz unverwendbar ist Suid. u. αἶξ οὐρανία. Das dem Alkibiades bei Plut. *Alk.* 22. Ailian *V. G.* XIII 38 in den Mund gelegte Wort, das den Gebrauch von weifsen und schwarzen Stimmsteinen voraussetzt, überträgt fremde Sitte nach Athen.

[81] Aristot. 68, 2 C. 34, 27 ff., aus ihm auch das Folgende. Aisch. *g. Tim.* 79 S. 102 τὸ ἐκ τοῦ νόμου κήρυγμα· τῶν ψήφων ἡ τετρυπημένη ὅτῳ δοκεῖ πεπορνεῦσθαι Τίμαρχος, ἡ δὲ πλήρης ὅτῳ μή.

[82] Die zwei zuerst gefundenen Exemplare veröffentlichte Rhussopulos *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1862 S. 305 ff. mit Taf. 46 (wiederholt u. a. in Sandys Ausgabe von Aristot. Politie), ein drittes Vischer *Epigr. u. archäol. Kleinigkeiten* (1871) S. 16 f. = *Kl. Schriften* II S. 298 mit Taf. 15 n. 67. Über weitere Funde Lechat *Bulletin de corr. Hell.* XI (1887) p. 210 f. Die Gestalt der Stimmsteine macht nun auch verständlich, wie Pollux VIII 18 (und Hesych) von σφόνδυλοι oder σπόνδυλοι πλήρεις und τετρυπημένοι reden können.

deutung der Stimmsteine zeigt der Heroldsruf, mit dem zur Abgabe der Stimmen aufgefordert wurde: ἡ τετρυπημένη τοῦ πρότερον λέγοντος, ἡ δὲ πλήρης τοῦ ὕστερον λέγοντος. In der Regel also bedeutete Abgabe der vollen Stimme Freisprechung, die der durchbohrten Verurteilung des Angeklagten[83]. Ihre Austeilung geschah vor den Augen der Parteien, damit nicht lauter volle oder lauter durchbohrte Steine ausgegeben werden konnten. Zugleich mit ihrer Empfangnahme hat der Richter die beim Eintritt in den Gerichtshof ihm eingehändigte Marke (σύμβολον) zurückzugeben und erhält dafür eine andere Marke mit der Aufschrift eines Γ, weil gegen deren Aushändigung ihm später das Triobolon ausgezahlt wird[84]. Die zuerst gegebene Marke legitimiert ihn als zur Abstimmung berechtigt, die andere beweist, daß er sie wirklich vollzogen hat. Zur Aufnahme der Stimmen sind zwei Urnen (ἀμφορεῖς bei Aristoteles, sonst καδίσκοι, auch κάδοι) aufgestellt, von verschiedenem Materiale, um jeden Irrtum bei der Stimmabgabe zu verhüten, die eine von Bronze, die andere von Holz. In die erstere warf man das Täfelchen, mit dem man sein Urteil abgab (κύριος καδίσκος), in die andere den ungültigen (ἄκυρος καδίσκος). Auf jener war ein Deckel (κημός bei Aristophanes[85]) mit einer Öffnung, die nur ein Täfelchen durchließ, damit nicht beide hineingeworfen werden konnten. Wurde bei der Abgabe der Stimme die Achse zwischen dem Daumen und einem Finger gefaßt, so konnte niemand wahrnehmen, welche Stimme in jede Urne geworfen wurde, und es blieb also das Geheimnis der Abstimmung vollkommen gewahrt. Nachdem alle Stimmen abgegeben sind, werden sie auf eine Rechentafel (ἄβαξ) ausgeschüttet, die so viel Öffnungen hat,

---

[83] Aristot. 69, 1 C. 35, 32. Vgl. Aischin. a. a. O.

[84] Die Sache steht jetzt fest, seitdem bei Aristoteles die Lesung des Anfangs von C. 35 gesichert ist. Danach ist auch das S. 148 Mitte Gesagte zu berichtigen. Bei Aristot. C. 34, 36 aber darf nicht τὰς βακτηρίας, sondern mit Thalheim τὰ σύμβολα ergänzt werden. Das σύμβολον bei Demosth. *v. Kranz* 210 S. 298, 7 ist das beim Eintritt gegebene.

[85] *Ritt.* 1150 mit dem gelehrten Scholion. *Wesp.* 99. 754. 1339.

als die Zahl der Stimmen beträgt[86], und von den ἐπὶ τὰς ψήφους ausgezählt, das Ergebnis der Abstimmung aber von dem Herold verkündet und auf dessen Grund, wenn der Prozeß ein unschätzbarer war, das Urteil von dem vorsitzenden Beamten ausgesprochen. Bei gleicher Zahl freisprechender und verurteilender Stimmen wurde der Angeklagte losgesprochen[87].

In den schätzbaren Prozessen hatte, wenn der Beklagte schuldig befunden war, eine weitere Verhandlung über die ihm aufzulegende Strafe stattzufinden. Der Kläger hatte, wie bereits früher (S. 250 ff.) gezeigt, den Strafantrag, der schon der Klagschrift beizufügen war, kurz zu begründen, der Beklagte ihm nach Befinden einen Gegenantrag gegenüberzustellen. Auch für diese Verhandlung war das Zeitmaß durch das Gesetz bestimmt, ein halber Choeus für jede Partei[88]. Danach wurde durch eine zweite Abstimmung der Richter über die Strafe entschieden: da ihnen nur zwischen den zwei Anträgen die Wahl freistand, konnten dieselben Steine, wie bei der ersten Abstimmung, Verwendung finden[89]. Nur in einzelnen Fällen war durch das Gesetz noch auf eine Zusatzstrafe zu erkennen gestattet, über die auf einen aus der Mitte der Richter gestellten Antrag durch eine besondere Abstimmung zu beschließen war (S. 255 A. 50). Eine Kontrolle über die Beteiligung aller Richter auch an der zweiten Abstimmung wurde in der Weise ausgeübt, daß

---

[86] Nach Aristophanes diente dazu ein Steintisch, *Wesp.* 331 ἢ δῆτα λίθον με ποίησον ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.

[87] Aufser Aristot. 69, 1 C. 35 a. E. Antiph. *v. Herod. M.* 51 S. 730. Aisch. *g. Ktes.* 252 S. 643. [Aristot.] *Probl.* 29, 13 und 15. Anaxim. *Rhet. an Alex.* 19 S. 1433a 5. Aristoph. *Frö.* 645 mit Schol. In dieser Weise läßt die Sage bekanntlich Orest vom Areopag durch Gleichheit der Richterstimmen freigesprochen werden, die Aischylos dadurch bewirkt, dafs Athena ihre Stimme für ihn abgibt. So nach der namentlich von G. Hermann zu V. 726 und Kirchhoff *Monatsber. d. Berl. Akad.* 1874 S. 105 ff. begründeten Ansicht, von der man nicht neuerdings wieder hätte abgehen sollen.

[88] Aristot. 69, 2 C. 36. Vgl. Aisch. *g. Ktes.* a. d. S. 912 A. 43 a. O.

[89] Aristot. (statt der S. 254 A. 45 versehentlich angef. St. 68, 4 C. 34, 14) 69, 2 C. 36 τιμῶσι ἂν δέῃ τιμῆσαι τὸν αὐτὸν τρόπον ψηφιζόμενοι.

ein jeder dabei die empfangene Marke zurückzugeben hatte und dafür seinen Stab zurückerhielt, gegen dessen Aushändigung ihm nach Schluß der Sitzung an der für jede Phyle bestimmten Stelle seine Auslösung bezahlt wurde[90].

Im fünften Jahrhundert aber war ein anderes Verfahren bei der Abstimmung der Richter über die Schuldfrage üblich. Auch nach ihm wurden zwei Stimmgefäße aufgestellt[91], aber in das eine warfen die Richter ihre Stimmen, die den Beklagten freisprachen, in das andere die, die ihn verurteilten. Es bedurfte jeder Richter also nur eines Stimmsteins: die Bedeutung, die in dem späteren Verfahren den Stimmsteinen zukam, war hier an die Stimmgefäße selbst geknüpft[92]. Eine mit voller Sicherheit nicht zu lösende Schwierigkeit liegt nur in der Frage, wie bei diesem Verfahren eine geheime Abstimmung möglich war, die auch bei ihm gewahrt zu

---

[90] Aristot. a. a. O. τὸ μὲν σύμβολον ἀποδιδόντες, βακτηρίαν δὲ πάλιν παραλαμβάνοντες. Nur in dieser Beschränkung gilt das Scholion Aristoph. *Plut.* 277 S. 340[b] 5 Dü. ἵνα ἕκαστος καθ' ἑσπέραν ἀποδιδοὺς τῷ πρυτάνει τὴν ῥάβδον τριώβολον λαμβάνῃ μισθὸν τῆς δικάσεως, was sonst mit dem vorher S. 340[a] 40 Gesagten in Widerspruch stände. Über die Stelle der Auszahlung Aristot. 66, 3 C. 33, 17 f.

[91] Daß in noch älterer Zeit nur eine Urne verwendet wurde, mit Schwarz *de suffragiorum in iudiciis Atheniensium latorum ratione* (Celle 1847) anzunehmen geben Schol. Aristoph. *Ritt.* 1150 und Pollux VIII 17 um so weniger ein Recht, als sie vor dem aus Aristoteles bekannten Verfahren nur ein aus Kratin belegtes kennen.

[92] Den vollen Beweis dafür führte zuerst Roſs *Archiv f. Philol.* I (1831) S. 350 f., vor allem aus Aristoph. *Wesp.* 987 ff., wo die Freisprechung des Labes nur dadurch erfolgt, daſs Philokleon von Bdelykleon irregeführt seine Stimme in den hinteren statt in den vorderen Becher wirft, der eine Stimmstein, den ersterer von seinem als Gerichtsvorstand fungierenden Sohn erhält, also nicht die τετρυπημένη sein kann, wie das Scholion behauptet. Dazu Phrynichos *Μοῦσαι* bei Harpokr. u. καδίσκος (*Fr.* 32 K.) ἰδού, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καδίσκος δέ σοι ὁ μὲν ἀπολύων οὗτος, ὁ δ' ἀπολλὺς ὁδί. Ferner Xenoph. *Hell.* I 7, 9, wo bei der Abstimmung der Volksversammlung über die Sieger der Arginussenschlacht die προτέρα ὑδρία gleichfalls die ἀπολλῦσα, die ὑστέρα die ἀπολύουσα ist; denn daſs hierin das Verfahren kein ungesetzliches war, ist mit Unrecht bestritten worden. Dazu die Anm. 93 angef. Stelle des Lysias. Endlich Aisch. *Agam.* 813 ff. Wl., wonach man auch für *Eumen.* 734 ff. das gleiche Verfahren anzunehmen hat.

glauben wir guten Grund haben[93]. Denn die Auskunft, die beiden Urnen an einem nicht allen sichtbaren Orte oder in unmittelbarer Nähe hintereinander aufgestellt zu denken, etwa so, daß der Abstimmende gleichzeitig seine Hände über beide legen konnte[94], reicht doch nicht aus zu erklären, wie die Abstimmung jedes Richters auch allen seinen Amts-

---

[93] Dafür spricht vor allem, wie schon Sauppe *de Atheniensium ratione suffragia in iudiciis ferendi* (Götting. 1883) erkannte, die Stelle der Eumeniden; denn beide Parteien beharren bis zur Ausschüttung der Stimmgefäße in gespannter Erwartung über den Ausgang. Daß das aber nicht blofs für den Areopag gilt, zeigt der Bericht von Lysias *g. Agor.* 37 S. 467 über den von den Dreißig beliebten terroristischen Stimmmodus in der Bule: δύο τράπεζαι ἐν τῷ πρόσθεν τῶν τριάκοντα ἐκείσθην, τὴν δὲ ψῆφον οὐκ εἰς καδίσκους ἀλλὰ φανερὰν ἐπὶ τὰς τραπέζας ταύτας ἔδει τίθεσθαι, τὴν μὲν καθαιροῦσαν ⟨ἐπὶ τὴν προτέραν τὴν δὲ σῴζουσαν⟩ ἐπὶ τὴν ὑστέραν. Die ψῆφος wird also nur dadurch zu der φανερά, daß sie auf den Tisch gelegt wird, während sie bei der Einlegung in die καδίσκοι es nicht gewesen wäre; in derselben Weise ist die φανερὰ ψῆφος der Ekklesie unter den Dreifsig Xenoph. *Hell.* II 4, 9 aufzufassen. Über Isai. *v. Dikaiog. E.* 17 f. S. 98 f. vgl. Anm. 98. Die Behauptung von Thumser zu Hermann *StA.* § 103 S. 582 A., die Stelle des Lysias lasse die Beziehung auf die geheime Abstimmung mittels des καδίσκος κύριος und ἄκυρος zu, weil der Redner nur an die zu seiner Zeit übliche Abstimmung denke, verkennt ganz abgesehen von der Unsicherheit der Prämisse die Bedeutung des Zeugnisses. Geheim war die Abstimmung auch in den attischen Phratrien nach dem Beschlufs der Demotionidai aus Ol. 96, 1 396/5 *C. I. A.* IV 2 n. 841 b Z. 82. Dagegen zwingen die Oligarchen in Megara, nachdem sie Herren der Stadt geworden, das Volk φανερὰν ψῆφον διενεγκεῖν Thuk. IV 74. Nach allem beurteilt sich leicht, mit welchem Rechte Roß S. 357. Scott *the Athenian ballot* (Oxf. 1838) und Thumser a. a. O. behaupten, in den attischen Gerichten sei vor Eukleides offen abgestimmt. Überhaupt gilt das κρύβδην ψηφίζεσθαι als die Garantie für die Freiheit der Abstimmung, Lys. *g. Erat.* 91 S. 441. Demosth. *π. παραπρ.* 239 S. 415 a. E. Xenoph. *Symp.* 5, 8, bekämpft von Platon *Ges.* IX 14 S. 876 B. Aber der Einzelne konnte darauf verzichten, wie Makartatos bei der Abstimmung der Phrateres φανερᾷ ψήφῳ stimmte [Demosth.] *g. Mak.* 82 S. 1078, 19. Ebenso Athena Aisch. *Eum.* 735.

[94] Hierfür wollte J. T. Allen *Classical review* XVIII (1904) p. 456 ff. nach Vorgang von Ahrens *Philol. Suppl.* I (1860) S. 566 Aisch. *Agam.* 816 τῷ δ' ἐναντίῳ κύτει ἐλπὶς προσῄει χειρὸς οὐ πληρουμένῳ geltend machen, wo ἐλπὶς χειρός die hoffnungbeladene Hand bedeuten soll, aber auch dann nichts beweisen würde.

genossen verborgen bleiben konnte[95]. Aber vielleicht hat gerade die unzureichende Wahrung des Stimmgeheimnisses Veranlassung zur Einführung der anderen Abstimmungsweise gegeben, die nur bei Diadikasien nicht anwendbar war, wenn mehr als zwei Parteien auf eine Erbschaft oder eine andere streitige Sache Anspruch erhoben, weil dann so viel Stimmgefäſse aufzustellen waren, als Parteien vorhanden waren[96]. Der Forderung der geheimen Abstimmung hätte es entsprochen, wenn in diesem Falle den Richtern auch ebenso viele Steine eingehändigt worden wären, darunter aber nur ein voller, den sie in das Gefäſs der Partei warfen, deren Anspruch sie für gerecht hielten, während in die anderen Urnen durchbohrte Steine kamen. Aber der Wortlaut einer Rednerstelle empfiehlt vielmehr die andere Annahme, daſs nur ein Stein gegeben wurde und die Partei siegte, in deren Urne sich die meisten Steine fanden[97]. Der Zeitpunkt der Neuerung läſst sich nicht genau bestimmen; die früheste Rede des Isaios (S. 883 A. 67) kannte sie noch nicht[98].

---

[95] Daſs nur in diesem Falle die Abstimmung eine wahrhaft geheime war, betont mit Recht Szanto *Wiener Studien* III (1881) S. 28 (*Ausgew. Abh.* S.7). Aber seine These, daſs in Privatprozessen die Abstimmung eine offene gewesen, wird weder durch [Demosth.] *g. Mak.* 10 S. 1053 i. A. noch durch Isai. *v. Dikaiog. E.* 18 S. 98 gestützt, vgl. Anm. 98. Und wenn er S. 30 f. (10) aus Demosth. *g. Eubul.* 12 ff. S. 1302 f. folgert, daß bei der διαψήφισις nur die Demoten abstimmten, die das angefochtene Bürgerrecht aberkannten, so wird diese Auffassung durch § 61 S. 1318, 4 deutlich widerlegt.

[96] [Demosth.] *g. Mak.* a. a. O. Isai. *v. Hagn. E.* 21 S. 281. 23 S. 282.

[97] [Demosth.] a. a. O. αἱ ψῆφοι ὀλίγαις πάνυ ἐγένοντο πλείους — ἐν τῷ Θεοπόμπου καδίσκῳ ἢ ἐν τῷ τῆς γυναικός, vgl. Szanto S. 27 f. (7).

[98] Isai. *v. Dikaiog. E.* 18 S. 98 ἔγνωσαν τὰ ψευδῆ μαρτυρῆσαι Λεωχάρη οἱ δικασταί· ἐπεὶ δὲ τοῦτο φανερὸν ἐγένετο ἐξεραθεισῶν τῶν ψήφων, ἃ μὲν τῶν δικαστῶν καὶ ἡμῶν ἐδεήθη Λεωχάρης —, οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἃ δ' ὡμολογήθη ἡμῖν ταῦτα ἀκούσατε· συγχωρούντων γὰρ ἡμῶν τῷ ἄρχοντι μὴ συναριθμεῖν ἀλλὰ συγχέαι τὰς ψήφους, ἀφίστατο κτλ. Da das Ergebnis der Abstimmung sofort nach Ausschütten der Stimmen aus den Urnen erkennbar ist, können in ihnen nicht verurteilende und freisprechende Stimmen in der späteren Weise gemischt gewesen sein. Damit kommen auch die Aus-

Auch für die zweite Abstimmung der Richter über das dem Verurteilten aufzuerlegende Strafmaß fand in Aristophanes Zeit ein verschiedenes Verfahren statt. Man benutzte zu ihr mit Wachs überzogene Tafeln, auf die jeder Richter mit einem Griffel längere oder kürzere Linien zog, je nachdem er sich für die härtere oder gelindere der vorgeschlagenen Strafen entscheidet[99]. Über das für die zweite

---

drücke συναριθμεῖν und συγχέαι zu ihrem vollen Rechte. Wyse, der dies leugnet, mufs annehmen, dafs das Kompromifs erst nach Ordnung der Stimmen auf dem Abacus geschlossen sei, womit er dem ἐξεραθεισῶν τῶν ψήφων nicht gerecht wird. Dieselben Worte machen aber auch wahrscheinlich, dafs die Abstimmung nicht offen erfolgt ist; denn sonst wäre die Verurteilung des Leochares schon vorher erkennbar gewesen, da für sie eine große Majorität stimmte. Die Reden des Lysias, in denen des κρύβδην ψηφίζεσθαι Erwähnung geschieht, sind, soweit ihre Zeit sich bestimmen läfst, älter als die des Isaios, *g. Erat.* a. a. O. *g. Alkib.* II 10 S. 568; unverwendbar [Lys.] *g. Andok.* 53 S. 255. Eine Schwierigkeit macht Lykurg *g. Leokr.* a. E. ὑμῶν ἕκαστον χρὴ νομίζειν — δυοῖν καδίσκοιν κειμένοιν τὸν μὲν προδοσίας τὸν δὲ σωτηρίας εἶναι. Am nächsten läge es mit Schömann *de iudiciorum suffragiis occultis* (1839) p. 7 = *Opusc.* I p. 265 f. unter dem ersteren καδίσκος den ἀπολύων, unter dem anderen den ἀπολλύς zu verstehen, und dem würde die Bezeichnung der bevorstehenden Abstimmung als einer geheimen in § 146 S. 239 nicht im Wege stehen. Aber da Aristoteles für seine Zeit nur einen Abstimmungsmodus kennt, mufs man auch hier den Gebrauch des κύριος und ἄκυρος καδίσκος mit Sauppe p. 7 voraussetzen; der erstere wird zum καδίσκος σωτηρίας, wenn in ihm mehr verurteilende als freisprechende Stimmen sich finden, wenn dies in dem ἄκυρος der Fall ist, wird dieser zum καδίσκος προδοσίας.

[99] *Wesp.* 106 ὑπὸ δυσκολίας δ' ἅπασι τιμῶν τὴν μακράν. 166 f. δότε μοι ξίφος ὅπως τάχιστ' ἢ πινάκιον τιμητικόν. Pollux VIII 16 zählt unter den σκεύη δικαστικά auf πινάκιον τιμητικόν, μάλθη ᾗ κατηλήλιπτο τὸ πινάκιον und ἐγκεντρὶς ᾗ εἷλκον τὴν γραμμήν. Richtig faßte vielleicht schon das Schol. *Wesp.* 106 den Sachverhalt auf: προείρηται ὑπὲρ τοῦ τοὺς δικαστὰς ἐν πινακίῳ ἤτοι ἐπὶ σανίδος κηρῷ ἀληλιμμένης, ὁπότε καταλαμβάνοιέν τινα τῷ τολμήματι (l. τιμήματι mit Römer *Stud. zu Aristoph.* S. 70 nach Phot. u. μακρὰν τιμῆσαι) ἕλκειν μακρὰν γραμμήν, ὁπότε δὲ ἀπολύοιεν, βραχεῖαν, während Phot. Suid. und Hesych u. μακρά die Sache offenbar mißverstanden, wenn sie die μακρά als die καταδικάζουσα deuteten. Richter *Proleg. Vesp.* p. 154 f. meinte, die Richter hätten während der Verhandlung die Striche gezogen, um ihrem Gedächtnisse damit zu Hilfe zu kommen, womit die Aristophanesverse ganz unverständlich werden.

Verhandlung den Parteien gesetzte Zeitmaß läßt sich aus Platons Apologie nichts entnehmen, da er in dem Umfange der zweiten Rede, die er dem Sokrates in den Mund legt, an dies Zeitmaß sich so wenig zu binden brauchte, wie in ihrem Inhalt und in Hinzufügung der dritten Rede an den attischen Gerichtsbrauch. Wohl aber hatte er sich an diesen in der Voraussetzung zu halten, daß der Prozeß an einem Tage durchgeführt werden mußte[100].

Um dies auch für schwierige Rechtsfälle möglich zu machen, wurden die Gerichtsverhandlungen schon am frühen Morgen begonnen, wie aus Aristophanes Wespen anschaulich wird[101]. Nur im Falle von plötzlich eintretenden Naturereignissen, wie Erdbeben, Gewittern u. ä. (διοσημίαι), mußten die Verhandlungen der Gerichtshöfe, ebenso wie die der Volksversammlung abgebrochen werden[102] und waren dann an einem späteren Tage zu Ende zu führen[103].

Das von dem vorsitzenden Beamten auf Grund der richterlichen Abstimmung ausgesprochene Urteil (γνῶσις)[104] war auch schriftlich abzufassen und soweit andere Behörden für seine Vollziehung zu sorgen hatten, an diese abzugeben.

---

[100] K. 27 S. 37 A.

[101] Der Chor der Heliasten macht sich noch vor Tagesanbruch auf den Weg zum Gerichtshofe und muſs sich darum Leuchten vortragen lassen V. 245 ff. Dazu 103 f. 689. Aber ἑωθιναὶ δίκαι nannte man die geringfügigen Rechtsfälle, die schon am Morgen erledigt werden konnten nach Lex. Seguer. V S. 258 a. E. Phot. u. d. W.

[102] Poll. VIII 124 ἀνίστατο τὰ δικαστήρια εἰ γένοιτο διοσημία. ἐξηγηταὶ δ' ἐκαλοῦντο οἱ τὰ περὶ τῶν διοσημιῶν — διδάσκοντες. Daſs aber die Entscheidung der Exegeten nicht in jedem Einzelfall einzuholen war, zeigt Aristoph. *Ach.* 169.

[103] Daſs die Entscheidung nicht über drei Tage ausgesetzt werden durfte, vermutete Schömann wegen Hesych u. τριταία· παρὰ Σόλωνι μὴ πλείω εἶναι τριταίας τὴν κρίσιν, wo aber die Handschrift κτιστήν bietet.

[104] Daſs der vom Urteil des Schiedsrichters stehende Ausdruck ἀπόφασις (S. 230) auch auf das Urteil des Gerichtshofs Anwendung gefunden habe, beruht nur auf irriger Deutung von [Demosth.] *g. Euerg.* 45 S. 1153, 4 (S. 229 A. 37). Richtig scheidet Poll. II 129, während Lex. Seguer. V S. 210, 25 nichts für die attische Rechtssprache beweist.

Wenigstens in öffentlichen Prozessen wird es ebenso wie andere Prozeßurkunden (S. 821) im Staatsarchiv niedergelegt und in ihm die Zahl der für und wider die Klage abgegebenen Stimmen vermerkt (S. 158) worden sein[105].

---

[105] Aus ihm entnahm Krateros das von Plut. *L. d. 10 R.* S. 834 mitgeteilte Urteil gegen Antiphon und Archeptolemos, das freilich nicht zu einer allgemeinen Folgerung berechtigt, vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 338.

Siebentes Hauptstück.

Strafen und Bufsen.

Durch das richterliche Urteil wird, wenn es gegen den Beklagten entscheidet, bei öffentlichen Klagen zugleich die Strafe festgesetzt, die ihn treffen soll, soweit sie nicht schon durch das Gesetz vorgesehen ist. Von Privatklagen kann mit Ausnahme der δίκαι φονικαί, die ihre Sonderstellung nach Solon bewahrt haben, nur bei denen, die in die Kategorie der Pönalklagen fallen, dem Verurteilten eine an den Kläger zu entrichtende Buße auferlegt werden, abgesehen von wenigen durch die Sache gerechtfertigten Ausnahmen (S. 244 f.). Nur bei öffentlichen Klagen haben also die Richter zu schätzen ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Und zwar liegt diese Schätzung ihnen bei der Mehrzahl der öffentlichen Klagen ob. Für die anderen sind die Strafen durch das Gesetz bestimmt: Haft, Tod, Verbannung, Atimie und Einziehung des Vermögens[1]; Verkauf in die Sklaverei kann nur über Nichtbürger verhängt werden und Ächtung, die zu strafloser Tötung des von ihr Betroffenen berechtigt, ist nur von der älteren Gesetzgebung auf den Versuch zur Aufrichtung einer Tyrannis und die Beihilfe dazu gesetzt[2].

[1] Aristot. 67 a. E. C. 34, 19 f. nach sicherer Ergänzung ἀγώνων ὅσοις πρόσεστι δεσμὸς ἢ θάνατος ἢ φυγὴ ἢ ἀτιμία ἢ δήμευσις χρημάτων, ἢ τιμῆσαι δεῖ ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Der Vermögenskonfiskation nahe steht Ersatz des Zehnfachen bei Unterschlagung und Bestechung (S. 399. 403).

[2] Gesetz bei Aristot. 16, 10 ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῆ ⟨τις⟩ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος. Erneuert im Psephisma des Demophantos Ol. 92, 2 410 bei Andok. *v. d. Myst.* 96 S. 48, wo ἄτιμον εἶναι ersetzt ist durch πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων καὶ νηποινεὶ

Auf die vier erstgenannten Strafen kann auch die richterliche Schätzung gehen: sie sind in dem παθεῖν zusammengefaßt, weil von ihnen die Person (σῶμα)[3] des Verurteilten getroffen wird. An die Stelle der Vermögenseinziehung tritt die Geldstrafe, deren Höhe aber so hoch bemessen werden kann, daß sie jener in der Wirkung gleichkommt[4].

Welche Strafen auf die einzelnen Vergehen gesetzt waren, ist im zweiten Buche dargelegt[5] und dabei gezeigt, daß für manche Vergehen das Gesetz oder ein Volksbeschluß mehrfache Strafe bestimmt hatte, während im Schätzungsverfahren nicht auf beiderlei Strafen zugleich erkannt werden durfte (S. 252). Namentlich Konfiskation des Vermögens, soweit sie Strafe ist und nicht der Zwangsvollstreckung gegen Schuldner des Staats dient, steht selten allein[6] und

---

τεθνάτω. Dafs ἄτιμος im Wortgebrauche vogelfrei bedeutet, erweist Demosthenes *Phil.* III 42 ff. S. 121 aus dem Achtungsbeschlufs gegen Arthmios von Zeleia. Vgl. Swoboda *Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte* (aus *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung* XXVI 1905) S. 149 ff., dem ich nur darin nicht folgen kann, daß er ἄτιμος in der älteren Rechtssprache in zwei verschiedenen Bedeutungen 'vogelfrei' (von τιμή Bufse) und 'vom Bürgerrecht ausgeschlossen' (von τιμή Ehre) nebeneinander gebraucht sein läfst. Vielmehr ist ἀτιμία überall Rechtlosigkeit, die freilich verschiedene Abstufungen zuläfst, im eminentesten Sinne im Gesetze Drakons bei Demosth. *g. Aristokr.* 62 S. 640 i. A. und im solonischen Restitutionsedikt (S. 21 A. 70), hier in bezeichnendem Gegensatz zu ἐπίτιμος, verstanden wird.

[3] Περὶ τοῦ σώματος κινδυνεύειν oder ἀγωνίζεσθαι gewöhnlich 'um Leib und Leben' im Gegensatz zu περὶ τῆς οὐσίας oder τῶν χρημάτων, wozu als drittes tritt περὶ τῆς ἐπιτιμίας Aisch. *g. Ktes.* 210 S. 605, aber auch da, wo nur zeitweilige Verbannung oder Verkauf in die Sklaverei in Frage steht, wie Ant. *v. Chor.* 1. Lys. *g. Pankl.* 12 S. 736 (S. 641 A. 16).

[4] Belege S. 396 A. 80 und mehr bei Böckh *Sth.* I[2] S. 501 ff. Danach versteht sich auch das Verlangen des Demosthenes *g. Meid.* 152 S. 564, 3 πάντα τὰ ὄντα ἀφελέσθαι.

[5] Eine Übersicht über die in Athen üblichen Strafen gibt Thonissen *Droit pénal* im zweiten Buche, das aber wie das ganze Werk nur mit grofser Vorsicht zu benutzen ist, vgl. *Jahresber. f. d. class. Alterth.* XIII (1878) S. 341 ff.

[6] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 16. Psephisma für einen besonderen Fall [Demosth.] *g. Euerg.* 44 S. 1152, 23. Was sonst von Meier *de bonis damnatorum* (1813) p. 144 ff. u. A. hierher gerechnet ist, gehört nicht her.

tritt meist zu anderen Strafen hinzu, zur Todesstrafe, die, soviel wir sehen, stets mit ihr verbunden ist, zur lebenslänglichen Verbannung (ἀειφυγία) in dem einen Falle, für den wir diese als gesetzliche Strafe nachweisen können[7], oder zur Atimie. Letztere erbt dann vielfach auf die Nachkommen fort[8], wie in manchen anderen Fällen, in denen sie im Gefolge einer anderen Strafe auftritt, wie bei der Verurteilung in einer γραφὴ δώρων (S. 404) oder κλοπῆς (S. 441), ohne Vererbung bei der dritten Verurteilung in einer γραφὴ ψευδοκλητείας (S. 447) oder einer δίκη ψευδομαρτυρίων (S. 783), letzteres der einzige Fall, in dem Verurteilung in einer Privatklage Atimie nach sich zieht. Der Haftstrafe gedenken unsere Quellen nur für das Schätzungsverfahren, so daß man sogar ihre Existenz im attischen Recht hat leugnen wollen[9]. Selbst das Recht über solche Handlungen ein Strafurteil zu fällen, die durch kein Strafgesetz verboten waren, war den Richtern durch ihren Eid gewährleistet[10]. 'Aber so bedenklich diese Berechtigung in der Theorie erscheinen muß, so wenig ist von Ausschreitungen zu spüren,

---

[7] Bei τραῦμα ἐκ προνοίας S. 607. Öfter wird durch die Strafschätzung der Richter auf Verbannung erkannt, die wir als lebenslängliche zu denken haben, wie Sokrates bei Plat. *Apol.* 27 S. 37 C sie allein auffafst. Ein sicheres Beispiel eines auf Verbannung lautenden Erkenntnisses geben die Strategen Pythodoros und Sophokles nach Thuk. IV 65, 8 (φυγῇ ἐζημίωσαν). Danach wird man auch die Kontroverse über das Selbstzeugnis des Thukydides ξυνέβη μοι φεύγειν τὴν ἐμαυτοῦ ἔτη εἴκοσι zu entscheiden haben, vgl. Aristot. 61, 2. Zeitweilige Verbannung ohne Konfiskation bei φόνος ἀκούσιος S. 611 f., abgesehen vom Ostrakismos, bei dem es sich nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern nur der politischen Zweckmäfsigkeit handelt.

[8] Dafür die Formel in Gesetzen und Volksbeschlüssen ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας καὶ τὰ ἐκείνου Demosth. *g. Aristokr.* 62 S. 640 i. A. (S. 383 A. 29). *g. Meid.* 113 S. 551, 25 (S. 401 A. 100) oder ἄτιμον εἶναι αὐτὸν καὶ παῖδας τοὺς ἐξ ἐκείνου καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι *C. I. A.* I n. 31 (*Syll.* n. 19) Z. 23, beide auch ohne Erblichkeit [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1363, 5 (S. 419 A. 163). *C. I. A.* IV 1 n. 27a (*Syll.* n. 17) Z. 33. I n. 37 f—o Z. 22. II n. 17 (*Syll.* n. 80) Z. 55.

[9] So Hermann *Grundsätze u. Anwendung des Strafrechts im griech. Alterth.* (Götting. 1855) S. 47 f., wogegen Plat. *Apol.* 27 S. 37 C. [Lysias] *g. Andok.* 22 S. 221. Demosth. *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E.

[10] Περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ (ψηφιοῦμαι), bewahrt bei Demosth. *g. Lept.* 118 S. 492 a. E. *g. Boiot.* I 40 S. 1006, 26.

zu denen sie in der Praxis geführt hat'. Stand doch auch gegen solche vom Gesetz nicht vorgesehene Delikte das Eisangelieverfahren nach seiner ursprünglichen Bestimmung (S. 184 f.) zur Verfügung, mit dem Rat und Volk zu befassen waren. 'Wenn in den erhaltenen Klagreden nicht selten die Mahnung an die Richter ergeht, nicht bloſs ihrer richterlichen, sondern auch ihrer gesetzgeberischen Aufgabe eingedenk zu sein, so handelt es sich dabei doch niemals um eigentliche Ergänzung der Gesetze, sondern immer nur um besonders strenge Ahndung von Verbrechen, deren Strafbarkeit auch nach den bestehenden Gesetzen keinem Zweifel unterliegen konnte[11].'

Neben den durch richterliches Urteil verhängten Strafen und Bußen bestanden noch besondere Bußen, die der Verlust des Rechtsstreits an sich in vielen Fällen zur Folge hatte, und deren Zweck ist, leichtsinnige oder böswillige Anstellung von Klagen zu ahnden. Nicht also zu ihnen gehört die Erstattung der bei Erhebung von Privatklagen von beiden Parteien zu erlegenden Prytaneien an den siegenden Teil. Denn die Prytaneia sind dazu bestimmt, dem Staate die Kosten der Rechtspflege zu vergüten, und dabei war es nahegelegt, nur den Teil für sie aufkommen zu lassen, dem das richterliche Urteil unrecht gab. Dagegen ein Sukkumbenzgeld ist die Parakatabole im eigentlichen Sinne, die wie die Prytaneien bei Beginn des Prozesses zu erlegen ist, aber nur von dem Kläger, und wenn er die Klage verlor, der Staatskasse oder dem siegenden Gegner zufiel, wenn er aber gewann, ihm zurückgezahlt wurde. In weiterem Sinne bezeichnet das Wort alle von den Parteien zu Anfang des Prozesses zu zahlenden Gelder, so daſs es die Prytaneien und die Parastasis mit einschließt[12]. Als Sukkumbenzgeld

---

[11] *Bedeutung d. griech. Rechts* S. 22 f. gegen Thonissen p. 66 f. 140 f. über Lys. *g. Alkib.* I 4 S. 542. Lykurg *g. Leokr.* 9 S. 142 u. ä. St.

[12] So bei Isokr. *g. Loch.* 2 K. 3 (S. 826 A. 80), wo auch die folgenden Worte nicht dazu berechtigen, das Wort im engeren Sinne zu fassen (mit den Herausgebern der *Dikaiomata* S. 78). Auch bei Demosth. *g. Pant.* 41 S. 978, 19 sind unter παρακαταβολῇ gewiſs die Prytaneien zu verstehen, da es sich um eine δίκη βλάβης handelt, für die die Er-

wird die Parakatabole, soviel wir sehen, in zweierlei Prozessen von dem Kläger erlegt[13]. Einmal von dem, der auf ein vom Staate eingezogenes Gut als sein Eigentum durch ἐνεπίσκηψις Anspruch erhebt und ihn in einer Diadikasie gegen den Fiskus verfolgt (S. 464)[14]. Außer der gelegentlichen Erwähnung in einer Rede[15] bieten Belege die Reste eines von den Poleten aufgestellten Verzeichnisses von Verkäufen konfiszierter Güter[16]; neben der vereinnahmten Kaufsumme und den ἐπώνια (S. 740 A. 236) wird auch die ἐγγύης καταβολή verrechnet, d. i. die Kautionssumme, die der ἐνεπισκηπτόμενος bei Erhebung seines Anspruchs zu erlegen gehabt, und als dieser abgewiesen war, an den Fiskus verloren hatte; ἐγγύης καταβολή ist also wenigstens bei diesen Rechtsstreiten der genauere Ausdruck für παρακαταβολή[17].

---

hebung der eigentlichen Parakatabole durch Isokr. *g. Kallim.* 12 K. 5. 3 K. 2 ausgeschlossen ist. Über [Demosth.] *g. Euerg.* 64 S. 1158, 22 s. Anm. 33.

[13] Nur diese beiden Arten kennt auch Harpokr. u. d. W. οἱ ἀμφισβητοῦντες χρημάτων τινῶν δεδημευμένων πρὸς τὴν πόλιν καὶ οἱ περὶ κλήρων ἢ ἐπικλήρων πρὸς ἰδιώτας ἀντιδικοῦντες ἀργύριόν τι κατετίθεσαν· καὶ τούτου ἐχρῆν αὐτοὺς στέρεσθαι εἰ τὴν δίκην ἡττηθεῖεν.

[14] Nicht als Beklagter, wie Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 392 sagt. Denn soweit bei Diadikasien überhaupt von Kläger und Beklagten die Rede sein kann, spielt der ἐνεπισκηπτόμενος doch die Rolle des Klägers.

[15] [Demosth.] *g. Timoth.* 46 S. 1178, 5 ἐνεπισκηψάμενός γε οὔτ' ἂν παρακαταβολῆς ἠπόρησεν κτλ.

[16] *C. I. A.* II n. 777 mit Köhler *Monber. d. Berl. Akad.* 1865 S. 547.

[17] Der Ausdruck war schon aus Etym. M. S. 340, 38 = Suid. u. ἐνεπισκήψασθαι bekannt: καταδικασθέντων τινῶν δημεύεσθαι τὰς οὐσίας, εἰ λέγοιέν τινες ὡς εἴησαν δανεισταὶ τῶν δημευομένων. ἀπογράφεσθαι τούτους ἐκέλευον, πότε καὶ πόσον ἀργύριον ἐδάνεισαν, ὅπερ ἐλέγετο ἐνεπισκήψασθαι· εἰ μέντοι γε παρίστων ἐγγυητὰς τοῦ μὴ ἂν διαψεύσασθαι περὶ τοῦ δανείσματος, τοῦτο ἐγγύης καταβολὴν ἔλεγον. Ähnlich erklärt Lex. Seguer. IV S. 192, 15 παρακαταβαλεῖν· τὸ διδόναι ἐγγύας ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ. Im Anschlufs daran deutet Partsch a. a. O. ἐγγύης καταβολή als Stellung einer Garantie durch den ἐνεπισκηπτόμενος für die Erweislichkeit seiner Rechtsbehauptung. Aber diese Erklärung ist mit der Bedeutung von καταβολή unvereinbar, ganz abgesehen davon, dafs es auffallend wäre, wenn in den drei Fällen der Poletenurkunde der ἐνεπισκηπτόμενος immer nur Garantie gestellt, nie die Parakatabole geleistet hätte. Dafs ἐγγύη Kaution sein kann, erkennt Partsch selbst an. Dafs aber ihre Zahlung erst mit Zahlung

Sodann wird die Parakatabole dem auferlegt, der auf eine schon einem anderen zuerkannte Erbschaft, oder eine Erbschaft, deren Zuspruch von anderer Seite beantragt war, auf den danach ergangenen Heroldsruf τίς ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται (S. 517 f.) seinerseits Anspruch erhob. Für den ersteren Fall zeugt ein uns bewahrtes Gesetz (S. 582 A. 125)[18], für den anderen eine Reihe von Erwähnungen in den erhaltenen Erbschaftsreden, die keine andere Erklärung zulassen[19]. Die Parakatabole muß weiter

---

der Kaufsumme gebucht wird, liegt in der Natur der Sache, da sie erst nach Abweisung des Einspruchs verfiel und der Kauf perfekt wurde.

[18] Hierher gehört Isai. *v. Hagn. E.* 13 S. 277. 27 S. 284.

[19] Von den Erklärungen der Grammatiker (S. 580 A. 118) ist die knappe von Pollux VIII 32 abgesehen von der falschen Begriffsbestimmung von ἀμφισβητεῖν richtig, die von Harpokration u. ἀμφισβητεῖν zu eng. Von Neueren glaubte Schömann (auch zu Isai. p. 463), dessen Ansicht Steigertahl *de vi et usu παρακαταβολῆς* (Celle 1832) wiederholt, die Parakatabole dann erlegt, wenn der, der den Streit erhob, seine Ansprüche auf einen Rechtsgrund stützte, durch den die Ansprüche des anderen nicht blofs eingeschränkt, sondern ganz ausgeschlossen wurden. Aber dagegen spricht die Anm. 21 a. St. der Isaiosrede. Denn dem Theopomp gegenüber konnte für den Sohn des Stratokles nur die Hälfte der Erbschaft in Anspruch genommen werden, wie dies auch in der Rede selbst geschieht. Noch weniger empfiehlt sich die Annahme von Platner II S. 312, der Schneider *de iure hered. Ath.* p. 50 und Caillemer *Dictionn. d. ant.* u. ἀμφισβήτησις folgen, die Erlegung der Parakatabole sei in das Belieben dessen gestellt gewesen, der den von anderer Seite auf eine Erbschaft erhobenen Anspruch bestritt, und habe ihm als Mittel gedient, dem Vertrauen auf die Berechtigung seines Anspruchs Ausdruck zu geben und dadurch ein günstiges Präjudiz zu erwecken, die Kompetenten aber in die Notwendigkeit zu versetzen, entweder gleichfalls die Parakatabole zu erlegen oder von ihrem Anspruch zurückzutreten. Aber wenn eine solche Wahl der Partei freigestanden hätte, konnte es bei [Demosth.] *g. Makart.* 5 S. 1051, 24 nicht heifsen (Θεόπομπος) οὐκ ἐτόλμησε παρακαταβαλεῖν. Dafs auch der, der zuerst Anspruch auf eine Erbschaft erhoben hatte, dann, wenn dieser von anderer Seite bestritten wurde, die Parakatabole habe erlegen müssen, wie Wyse zu Isai. p. 374 glaubt, findet in unseren Quellen keinen Anhalt und widerspricht den Angaben der Grammatiker, die Wyse zu geringschätzig behandelt. Vollends bodenlos ist die Behauptung von Dareste zu Isai. p. 75, die Parakatabole sei à toute reclamation de succession zu erlegen gewesen.

entrichten, wer gegenüber dem von einem andern erhobenen Anspruch auf eine Erbschaft die Diamartyrie einlegt μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον[20], oder ihn auf Grund seiner Verwandtschaft bestreitet[21], oder wer dem auf Verwandtschaft gegründeten Anspruch die Behauptung besseren Anrechts wegen angeblicher Adoption[22] oder angeblichen Testaments[23] gegenüberstellt. Der Betrag der Parakatabole war bei Rechtsstreiten gegen den Fiskus der fünfte, bei Erbstreiten der zehnte Teil des in Anspruch genommenen Gegenstandes[24]. Bei den ersteren fiel sie, wenn der Kläger unterlag, dem Fiskus, bei Erbstreiten wahrscheinlich dem zu, dessen Anspruch bestritten wurde, wofür auch die Analogie der sogleich zu behandelnden Epobelie spricht[25]. Daß sie aber dann, wenn der Kläger gewann, ihm zurückerstattet wurde, läßt nicht blofs diese glauben, sondern bestätigt auch der Ausdruck ἐγγύης καταβολή. Ob außer der Parakatabole von

---

[20] Isai. *v. Philokt. E.* 12 S. 126 mit 4 S. 121.

[21] Isai. *v. Hagn. E.* 15 S. 278 ἐμοὶ — λαχόντι τοῦ κλήρου οὔτε οὗτος — ᾤήθη δεῖν παρακαταβάλλειν ὑπὲρ τοῦ παιδός. [Demosth.] *g. Mak.* a. a. O.

[22] [Demosth.] *g. Leoch.* 34 S. 1090 a. E. Vgl. 39 f. S. 1092, 10. 20. 42 S. 1093, 5. 52 f. S. 1096, 4 und 14. Die διαμαρτυρία, gegen die die Rede gerichtet ist, war erst nachher angewandt worden, als Leostratos mit seiner παρακαταβολὴ nicht durchkommen konnte; auch war der Gegenstand der διαμαρτυρία ein ganz anderer als die Behauptung, mit der Leostratos bei der παρακαταβολὴ aufgetreten war, vgl. 39 S. 1092, 11 und 42 S. 1093 i. A. Darum werden auch beide einander entgegengesetzt, 42 S. 1093, 5 u. 7. 52 S. 1096, 4 u. 7.

[23] Isai. *v. Nikostr. E.* 4 S. 70. 10 S. 73.

[24] *C. I. A.* a. a. O. Harpokr. u. παρακαταβολή. Pollux VIII 32 παρακατέβαλλε δὲ τῆς οὐσίας ὡς προσεισοίσων ἐὰν ἡττηθῇ.

[25] Dagegen kann Isai. *v. Nikostr.* 11 S. 73 zu sprechen scheinen ἐχρῆν — ὅστις κατὰ δόσιν χρημάτων ἀμφισβητῶν ἡττηθείη, μὴ κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι, ἀλλ' ἐφ' ὅσαπερ ληψόμενος ᾔει, τοσαῦτα τῇ πόλει ἀποτίνειν. Dafs die Worte κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι auf die Parakatabole gehen, haben Platner II S. 326 und Schömann z. d. St. gezeigt. Und der Gegensatz zwischen beiden Gliedern gilt zunächst der Höhe der Zahlung. Aber der Zusatz eines καί vor τῇ πόλει würde doch das Mifsverständnis erwecken, als sollte auch die dem Gegner zufallende Parakatabole dem vollen Wert des in Anspruch genommenen Erbes entsprechen.

Privaten noch Prytaneien zu erlegen waren, läßt sich nicht entscheiden.

Den gleichen Zweck wie die Parakatabole verfolgt die Epobelia, die in einer Anzahl von Privatprozessen[26] von dem unterliegenden Kläger zu bezahlen ist und ihren Namen davon hat, daß sie den sechsten Teil der Schätzungssumme des zwischen den Parteien streitigen Gegenstands beträgt, von der Drachme einen Obolos. Von Klagen, bei deren Verlust sie zu entrichten ist, kennen wir aus Demosthenes Vormundschaftsreden[27] die δίκη ἐπιτροπῆς, aus zwei unter seinem Namen überlieferten durch Bodmereiverträge veranlafsten Reden[28] die δίκη χρέως, aus einem von Aischines gesetzten Fall[29] die δίκη παραβάσεως συνθηκῶν. Daß aber nicht überhaupt in Geldklagen (δίκαι χρηματικαί) der Kläger die Gefahr der Epobelie lief, wie einige Grammatiker[30] angeben, lehren ein paar Äußerungen in Isokrates Rede gegen Kallimachos, der gegen den Sprecher auf Ersatz von hundert Minen klagt, die jenem angeblich auf Veranlassung des letzteren von den Zehnmännern konfisziert waren. Denn nach ihr drohte die Gefahr der Epobelie dem Kallimachos nicht wegen seiner Klage selbst, bei der nur die Prytaneien für ihn auf dem Spiele standen, sondern zuerst wegen der

---

[26] Von öffentlichen Klagen würde die Phasis hierher gehören, wenn die Angabe von Pollux VIII 48 zu Recht bestände, dafs mit ihrem Verlust die Epobelie verbunden gewesen sei, wenn sie nicht den fünften Teil der Stimmen gefunden hatte. Aber die Notiz beruht offenbar auf Verwechslung mit der Bufse der tausend Drachmen, die nach ausdrücklichem Zeugnis den verlierenden Kläger in jenem Falle traf, vgl. S. 315 f.

[27] *G. Aph.* I 67 S. 834, 25 (Anm. 39). 69 S. 835, 14. II 18 S. 841, 22. *g. On.* II 14 S. 880, 9.

[28] *G. Dionys.* 4 S. 1284 i. A. εἰσελήλυθε πρὸς ὑμᾶς δῆλον ὡς ζημιώσων ἡμᾶς τῇ ἐπωβελίᾳ καὶ ἀποθησόμενος εἰς τὸ οἴκημα. Danach geht auf die Epobelie auch *R. g. Lakr.* 46 S. 939 a. E. καὶ εἰς τὸ δεσμωτήριον παραδοθῆναι ὑφ' ὑμῶν προσοφλόντας τὰ ἐπιτίμια, ἐὰν μὴ ἐκτίνωμεν.

[29] *G. Tim.* 163 S. 162.

[30] Lex. Seguer. V S. 255, 29 = Etym. M. S. 368 a. E. Schol. Plat. *Ges.* XI S. 921 D (S. 457 Bk.). Richtiger spricht vom κατήγορος περὶ χρέους ἐνάγων Schol. Aisch. a. O., wo auch schon die Analogie der Bufse der tausend Drachmen augezogen wird.

vom Sprecher wider sie eingelegten Diamartyrie und jetzt wegen der Paragraphe, für die die Rede geschrieben ist, wenn er mit der einen oder anderen unterlag[31]. Was somit aus diesen Äußerungen hervorgeht, daß bei beiden Einreden der, gegen den sie sich richten, im Falle seines Unterliegens in die Epobelie verfiel, findet für die Paragraphe in dem Falle des Apollodor nach Demosthenes Bericht in der Rede gegen Stephanos noch weitere Bestätigung[32] und ist nach anderem Zeugnis auch auf den durch Widerklage Beklagten auszudehnen[33]. Es entspricht aber diese Anwendung der Epobelie nur ihrer eigentlichen Bestimmung; denn mit ihr büfst der Kläger im Hauptprozefs für seine leichtsinnige oder böswillige Klage[34]. Aber nach der einen Äufserung des Isokrates traf die Epobelie auch den, der mit seiner Paragraphe nicht durchdrang; und es ist wahrscheinlich, dafs diese Regel nicht blofs für die Rechtsfälle galt, für die das Gesetz des Archinos die Paragraphe zunächst geordnet hatte, sondern allgemeine Geltung hatte (S. 846)[35]. Ebenso hat die Annahme gröfste

[31] § 11 K. 5 (S. 857 A. 41). 2 K. 1 (S. 846 A. 4).

[32] § 6 S. 1103, 15 προσοφλὼν δὲ ἐπωβελίαν καὶ οὐδὲ λόγου τυχεῖν ἀξιωθείς — gegen die Paragraphe, die Phormion der Klage ἀφορμῆς des Apollodor entgegengestellt hatte.

[33] Nach [Demosth.] *g. Euerg.* 64 S. 1158, 22 hatte der Sprecher der Rede aufser der Bufse, in die er auf eine Widerklage αἰκείας des Theophemos (S. 861) verurteilt worden war, und den Prytaneien auch die Epobelie an ihn zu bezahlen. (Die angeschlossenen Worte τῶν γὰρ ἄλλων οὐδὲν αὐτῷ ἐπιτιμίων ὦφλον müssen auf die Prytaneien in der Klage des Sprechers gehen, nicht auf eine Parakatabole; denn dafs diese neben der Epobelie erhoben worden sei, ist undenkbar.) Die Meinung von Hitzig *Iniuria* S. 20 f., sie habe ihn nicht als Beklagten, sondern als Kläger getroffen, sei aber doch nach der Urteilssumme der Widerklage berechnet worden (die Ergänzung von Böckh ist vollkommen gesichert), fällt schon mit der a. a. O. widerlegten Voraussetzung, mit der Widerklage sei zugleich die erste Klage entschieden gewesen.

[34] Dafs auch sonst ein Beklagter von der Epobelie getroffen werden konnte, nahm Schömann für Isai. *v. Dikaiog. E.* 22 S. 201 an, wo er die vierzig Minen, die der Sprecher nach der Verurteilung in einer δίκη ἐξούλης zu zahlen hatte, dafür nahm. Vgl. aber S. 667 A. 109.

[35] Vgl. Pollux VIII 58 ὁ δ' ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανεν. Auszunehmen wäre mit Fränkel a. d. Anm. 39 a. O.

Wahrscheinlichkeit für sich, dafs, was Isokrates für die Diamartyrie bezeugt, sie habe die Epobelie nur dann zur Folge gehabt, wenn der, gegen dessen Klage sie eingelegt war, nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sich gewonnen hatte, wenigstens auf alle Einreden und Widerreden auszudehnen ist[36]. Ob es aber auch für die Klagen gilt, in denen die Epobelie den eigentlichen Kläger trifft[37], mufs fraglich erscheinen, so sehr auch dafür die Analogie der sogleich zu besprechenden Bufse von tausend Drachmen bei öffentlichen Klagen ins Gewicht fällt. Aber nicht nur die Grammatiker[38] wissen nichts von einer solchen Beschränkung, sondern auch die Sprache des Demosthenes in seiner ersten Rede gegen Aphobos läfst sie ausgeschlossen erscheinen[39]. Dafs die Epobelie dem gewinnenden Teile zufiel, wird durch Zeugnis der Redner aufser Zweifel gesetzt[40].

---

nur die auf die Amnestie des Jahres 403 sich stützende Paragraphe, wenn man Isokrates Worte ὁπότερος δ' ἂν ἡσσηθῇ ganz genau nehmen will.

[36] Dazu pafst sehr gut, was Demosthenes *g. Steph.* a. a. O. erzählt.

[37] Dies ist die seit Böckh *Sth.* I² S. 481 herrschende Meinung.

[38] Besonders Harp. u. d. W. ὅπερ ἐδίδοσαν οἱ διώκοντες τοῖς φεύγουσιν εἰ μὴ ἕλοιεν. Dazu Pollux VIII 39. (Über VIII 48 s. Anm. 26.) Suid. u. d. W. = Etym. M. S. 368, 59 und die Anm. 30 Zitierten.

[39] § 67 S. 834, 25 ἂν γὰρ ἀποφύγῃ μ' οὗτος, ὃ μὴ γένοιτο, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσω μνᾶς ἑκατόν und weiter οὐ μόνον ἔσομαι τῶν πατρῴων ἐστερημένος, ἀλλὰ καὶ προσητιμωμένος, ἂν μὴ νῦν ἡμᾶς ὑμεῖς ἐλεήσητε. Darauf hat erst Förster *Hermes* IX (1875) S. 71 aufmerksam gemacht. Nicht zustimmen aber kann ich ihm und Fränkel zu Böckh S. 83*, wenn sie noch schlagender die Worte des Libanios in der dort zuerst veröffentlichten, dem Kephalos in den Mund gelegten Deklamation LIII finden οἱ παρ' ἡμῖν νόμοι — ἐπιτίμια τοῖς οὐχ ἑλοῦσιν (ἐπιμετροῦσιν), ἐπωβελίαν καὶ πρυτανεῖα, κἂν μηδὲ λάβῃ τὸ πέμπτον μέρος (τῶν ψήφων) ἠτίμωται. Nicht blofs das Gesetz über das γέρας καλοῦ βίου und der Streit des Kephalos und Aristophon um das γέρας existieren nur in der Phantasie der Rhetoren, so sehr sich auch Förster bemüht, ihre Historizität zu retten, sondern auch die in Frage stehenden Worte können keine Autorität beanspruchen, da sie den Gegensatz zwischen Privat- und öffentlichen Klagen ignorieren. Übrigens bindet auch das alexandrinische Recht das Sukkumbenzgeld, das der mit einer Klage wegen tätlicher Beleidigung Abgewiesene an die siegende Partei zu zahlen hat, an keine Beschränkung wegen der Stimmenzahl, *Dikaiomata* Z. 115 ff.

[40] Besonders [Demosth.] *g. Euerg.* a. a. O.

Bei öffentlichen Klagen erwuchs dem Kläger aus ihrer Abweisung nur dann ein Nachteil, wenn er nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sie erlangt hatte. Dafür verfiel er in diesem Fall nicht nur in eine Bufse von tausend Drachmen, sondern zugleich in eine partiale Atimie, d. h. er verlor das Recht, jemals wieder eine öffentliche Klage anzustellen. Denn gegenüber dem Interesse, das bei dem Fehlen von öffentlichen Anklägern der Staat daran hatte, dafs von dem jedem Bürger zustehenden Rechte zur Verfolgung von direkt oder indirekt die Gesamtheit angehenden Verbrechen umfassender Gebrauch gemacht wurde, wirkte auch hier das Bedürfnis, einen Schutz gegen Anstellung von Klagen aus Leichtsinn oder Gewinnsucht zu schaffen. Die Belege für beide Bufsen waren schon oben (S. 449 f.) zu geben[41], zugleich aber darauf hinzuweisen, dafs ihre Vollstreckung nicht selten von den Behörden verabsäumt wurde. Nur zwei Arten von öffentlichen Klagen gab es, deren Verlust für den Kläger ganz ohne Gefahr war, die Klage wegen Frevels an den heiligen Ölbäumen[42] und die Eisangelie beim Archon wegen κάκωσις von Waisen und Erbtöchtern (S. 352 A. 43). Auch die Eisangelie beim Rat oder Volk hatte für den unterliegenden Kläger, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, nur die Strafe der tausend Drachmen, nicht aber partiale Atimie zur Folge, und auch dies war nur eine spätere Verschärfung des Gesetzes; noch in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts ging der Kläger ganz straflos aus (S. 208). Dagegen trat für den mit einer Klage ἀσεβείας Abgewiesenen zu dem Verluste des Rechts, wieder öffentliche Klagen anzustellen, noch das Verbot, die Tempel zu betreten (S. 368).

Die besprochenen Bufsen[43] trafen den unterlegenen

---

[41] Nachzutragen ist namentlich [Demosth.] g. Nikostr. i. A., wonach sie auch den mit einer ἀπογραφή Unterlegenen treffen, für den Thonissen a. d. Anm. 5 a. O. p. 140 es geleugnet hatte.

[42] Lysias *v. Oelb.* 37 S. 289.

[43] Ganz fernzuhalten ist Pollux VIII 63 τὸ δὲ παρακαταβαλλόμενον ἐπὶ τῶν ἐφέσεων ὅπερ οἱ νῦν παραβόλιον καλοῦσι, παράβολον Ἀριστοτέλης λέγει. Denn gemeint ist offenbar *Oikon.* II 15 S. 1348[b] 13 τότε δὴ παράβολον

Kläger als unmittelbare Folge der richterlichen Abstimmung und werden von dem Vorstand des Gerichtshofs zugleich mit der Verkündung des Urteils ausgesprochen worden sein. Dafs noch andere Strafen gegen ihn von den Richtern verhängt werden konnten[44], beruht nur auf apokryphen[45] oder mifsverstandenen[46] Nachrichten. Wo eine weitere Ahndung des Klägers wirklich bezeugt ist, konnte sie nur die Folge eines neuen gegen ihn gerichteten Verfahrens sein, zu dem besonders die verschiedenen gegen Sykophantie anwendbaren Rechtsmittel die Möglichkeit boten (S. 448 f.). Nur gegen μηνυταί ging das Gesetz, das auf falsche Denuntiation die Todesstrafe setzte (S. 209).

(die Ausg. mit Unrecht παραβόλιον) πολλῶν δικῶν καὶ τὰς ἐκκλήτους μετ' ἐπιτιμίων ἐφ' αὑτὸν ποιούμενος, nämlich Aristoteles in Phokaia. Παραβολαὶ τῶν [δικ]ῶν auf Inschrift aus Samos nach Ergänzung von Holleaux *Revue d. ét. gr.* X (1897) p. 24 f. (Dittenberger *Or. gr. inscr.* n. 41).

44 So Thonissen *de la responsabilité pénale des plaideurs dans la législation Athénienne* in der *Revue de législation* 1875 p. 143 f. Mit seiner These fällt auch die aus Isokr. *v. Umt.* 313 f. S. 344 Or. gezogene Folgerung, dafs in jenen Bufsen nur der Rest eines früheren härteren Verfahrens gegen mutwillige Klagen zu erkennen sei. Gegen Thonissen sprechen auch Äufserungen, wie Andok. *v. d. Myst.* 7 S. 3 a. E.

45 Von Aischines im Kranzprozefs [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 840 C οἱ δὲ ἀτιμίας αὐτῷ προστιμηθῆναι λέγουσιν οὐ θέλοντι ἐξελθεῖν τῆς πόλεως. Vielmehr verfiel er in die gesetzliche Atimie, weil er nicht den fünften Teil der Richterstimmen für seine Klage gewann, wie Demosth. *v. Kr.* 82 S. 253 i. A. 266 S. 315, 14 erkennen läfst, und verliefs darum freiwillig die Heimat.

46 Bei Dein. *g. Aristog.* 12 S. 82 handelt es sich nicht um eine Klage des Aristogeiton, sondern um ein von ihm eingebrachtes, nach Liban. Hypoth. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I S. 767 zunächst gegen Hierokles gerichtetes Psephisma, das lügenhafte Beschuldigungen auch gegen die Priesterin der Artemis Brauronia enthielt, und ihm die Verurteilung in eine Strafe von fünf Talenten zuzog, vgl. [Demosth.] a. R. 87 S. 796, 7. 67 S. 790, 19.

Achtes Hauptstück.

Vollziehung des Urteils.

Da es in der Natur der Privatklage liegt, daß ein ihr günstiges Urteil auf ein im Interesse des Klägers gelegenes Handeln oder Unterlassen des Beklagten oder auf eine von diesem an jenen zu zahlende Geldbufse geht, so bleibt es in der Regel auch dem Kläger allein überlassen, für Vollziehung des Urteils Sorge zu tragen. Dagegen ist die Vollstreckung der auf öffentliche Klagen verhängten Strafen Sache des Staates. Für Vollziehung von Todes- und Haftstrafen hat, wie schon früher gezeigt (S. 75 f.) die Behörde, der Elfmänner zu sorgen. War also der Angeklagte zu einer von diesen Strafen verurteilt, so hatte die vorsitzende Behörde nur den Elfmännern davon Anzeige zu machen und sie aufzufordern, den Verurteilten in Empfang zu nehmen. Eine besondere Verschärfung der Todesstrafe, die namentlich gegen Hochverräter und Religionsfrevler in Anwendung gebracht wurde, fand man darin, dafs die gegen sie ergangenen Urteile durch Aufzeichnung auf Steinsäulen dem bleibenden Andenken überliefert wurden[1], wovon man auch denen gegenüber Gebrauch machte, die sich durch die Flucht der Vollziehung der Strafe entzogen hatten[2]. Diese zu ermöglichen, sollte ein Preis dienen, den man auf ihren Kopf setzte[3].

---

[1] [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 834 B. Andok. *v. d. Myst.* 51 S. 26. Lykurg *g. Leokr.* 117 S. 220.

[2] Davon στηλῖται Isokr. *π. ζεύγ.* 9 K. 3. Demosth. *g. Phil.* III 45 S. 122, 24.

[3] Thukyd. VI 60, 4. [Lysias] *g. Andok.* 16 S. 214.

Den zu lebenslänglicher Verbannung (ἀειφυγία) Verurteilten wird ebenso, wie das für die von zeitweiliger Verbannung Betroffenen bezeugt ist, das Gesetz eine Frist bestimmt haben, innerhalb deren sie das attische Land zu verlassen hatten (S. 610), und nach deren Ablauf sie ebenso wenig wie verurteilte oder landesflüchtige Mörder sich ohne Gefährdung ihres Lebens in ihm blicken lassen durften [4]. Ein gleiches gilt von denen, die aus anderem Grunde nach ihrer Entfernung zum Tode verurteilt waren. Selbst dem drohte das Gesetz die gleiche Strafe an, der einen Exulanten bei sich aufnahm [5].

Die Bestrafung mit voller Atimie machte keine andere Mafsnahme nötig als ihre Verkündung. Dafs diese nicht blofs im Gerichtshofe, sondern wenigstens vielfach auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte, macht das in Andokides Mysterienrede erhaltene Psephisma des Patrokleides über Restitution der Atimen aus dem Jahre Ol. 93, 4. 405/4 wahrscheinlich. Aber in anderen Fällen bedurfte es doch erst des Rechtsmittels der Endeixis, um festzustellen, dafs einem die bürgerlichen Rechte entzogen waren, die er auszuüben fortfuhr [6]. Und am meisten mufste das für Fälle

---

[4] [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212 (S. 607 A. 25). Über die Mörder das Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629 (S. 604 A. 14). 31 S. 630. Dafs das Gesetz nur Verurteilte unter ἀνδροφόνοι verstanden hat, sucht Demosthenes durch eine künstliche Argumentation zu erweisen, die mit der sonstigen Verwendung des Ausdrucks in der Gesetzessprache (Lysias *g. Theomn.* 7 S. 348) und bei dem Redner selbst (*g. Aristokr.* 80 S. 647 i. A.) in Widerspruch tritt. Wenn nach der letzteren Stelle die Zulässigkeit der Apagoge an die Voraussetzung geknüpft ist, dafs man den Mörder in den Tempeln oder auf dem Markte herumgehen sieht, so ruht diese Bestimmung auf dem ganz anderen Grunde, dafs er auch vor und ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vom Besuch dieser Stätten ausgeschlossen war.

[5] [Demosth.] *g. Polyk.* 49 S. 1222 i. A. οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσιν ὑποδέχεσθαι τῶν φευγόντων οὐδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς κελεύουσιν ἐνέχεσθαι τὸν ὑποδεχόμενον τοὺς φεύγοντας. Plut. *Them.* 25. Ebenso Plat. *Ges.* XII 7 S. 955 B.

[6] Wenn es z. B. bei Aristoteles 63, 3 heifst ἐὰν δ' ἁλῷ (τις δικάζων ᾧ μὴ ἔξεστι), so geht das ἁλῷ nicht blofs auf das δικάζειν, sondern auch auf das μὴ ἔξεστι. Dafs die für atim Erklärten aus der Bürgerliste ihres Demos zu streichen waren, läfst sich daneben wohl denken.

partialer Atimie gelten, namentlich dann, wenn jemand eine öffentliche Klage anstellte, der das Recht dazu infolge des Nichtfortstellens einer früheren Klage oder des Unterliegens mit ihr verloren hatte.

Geht das gerichtliche Urteil auf Einziehung des Vermögens als alleinige oder meist mit anderen verbundene Strafe, so liegt es dem Demarchen der Gemeinde, der der Verurteilte angehört, ob, ein Verzeichnis der Bestandteile des Vermögens aufzunehmen (S. 302 A. 12). Wird aber infolge einer Apographe auf Konfiskation eines Vermögens oder einzelner Vermögensteile erkannt, so wird diese Aufnahme Sache dessen gewesen sein, der den Antrag auf Konfiskation gestellt[7]. Nur unter ganz besonderen Umständen wurden vom Staate eigene Beamte zu diesem Zwecke niedergesetzt, wie die συλλογεῖς, die nach dem Sturz der Dreifsig Verzeichnisse über das zu konfiszierende Vermögen der Oligarchen aufzustellen hatten (S. 117). Danach hatten die Behörden, unter deren Vorsitz das Erkenntnis auf Einziehung ergangen war, die einzuziehenden Güter den Poleten zu überweisen, die ihren Verkauf unter Aufsicht des Rats zu besorgen haben, den Zuschlag erteilen die neun Archonten[8]. Von dem Erlös fällt ein Zehntel an den Schatz der Athena[9].

Den Verkauf in die Sklaverei, der immer mit Einziehung des Vermögens verbunden ist, haben die Poleten zugleich mit dessen Versteigerung zu besorgen (S. 100 f.).

Geldstrafen einzuziehen war Sache der Praktores, soweit nicht auch von ihnen ein Zehntel der Göttin zukommt,

---

[7] Vgl. *C. I. A.* II n. 777 Z. 7, wo ἀπέγρ[αψεν] zu ergänzen ist, wie schon S. 308 Anm. 28 erinnert wurde.

[8] Aristot. 47, 2. Reste von Aufzeichnungen der Poleten über Verkäufe von Grundstücken und Sklaven, die alle infolge der Mysterienprozesse des Jahres Ol. 91, 2. 415/4 konfisziert waren, *C. I. A.* I u. IV 1 n. 274—277.

[9] Andok. *v. d. Myst.* 96 S. 48. [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 834 A. Xenoph. *Hell.* I 7, 10. *C. I. A.* II n. 65 Z. 13 und die S. 932 A. 8 angef. Inschriften. Nach ihnen darf man die von Böckh *Sth.* I² S. 519 vermutete Ausdehnung der Bestimmung auf alle eingezogenen Güter als gesichert ansehen.

das deren Schatzmeister zu erheben haben[10]. Ihnen hatte also der Vorstand des Gerichtshofs, der auf eine Geldstrafe erkannt hatte, den Namen des Verurteilten und die Summe, in die dieser verurteilt war, ebenso mitzuteilen, wie er es mit den von ihm selbst auferlegten ἐπιβολαί zu tun hatte (ἐγγράφειν τοῖς πράκτορσιν, ἐς τοὺς πράκτορας, τοῖς ταμίαις τῆς θεοῦ)[11]. Die gleiche Verpflichtung lag dem Beamten auch gegenüber dem Kläger ob, der eine öffentliche Klage fallen gelassen oder für sie nicht den fünften Teil der Richterstimmen erlangt hatte und darum in eine Bufse von tausend Drachmen gefallen war (S. 449 f.). Wer nicht bezahlt, dessen Name und Schuld wurde ebenso, wie es mit allen andern Staatsschuldnern geschah, nach Ablauf der neunten Prytanie auf Tafeln, die auf der Akropolis aushingen, zu allgemeiner Kenntnis gebracht[12]. Die Rechtsmittel, die gegen gesetzwidrige Eintragung in diese Listen oder Nichtlöschung in ihnen ebenso wie gegen rechtswidrige Nichteintragung oder Löschung in den Klagen ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως und ἀγραφίου zur Verfügung standen, sind schon im zweiten Buche (S. 443 ff.

---

[10] Bezeugt nur für Strafen wegen Ausgrabens von Ölbäumen durch das Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 71 S. 1074 ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη, τοῖς πράκτορσιν ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται, ⟨ὃ δὲ τῇ θεῷ γίγνεται⟩ τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ und wegen Schädigung der Gemeinde der Eteokarpathioi durch den Volksbeschluß *I. G.* XII 1 n. 977 Z. 25. Ein anderes ist es, wenn in Gesetzen und Volksbeschlüssen auf Nichterfüllung einer Verpflichtung eine an eine Gottheit zu entrichtende Bufse gesetzt wird, wie in dem Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 54 S. 1068, 10 und öfter auf Inschriften.

[11] Gesetz bei Aisch. *g. Tim.* 35 S. 28 f. Psephisma des Patrokleides bei Andok. *v. d. Myst.* 77 f. S. 30 f. Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 71 S. 1074. *g. Theokr.* 20 S. 1327, 29. 48 S. 1337, 26. Mit welchem Rechte der Verfasser der ersten Rede gegen Aristogeiton § 28 S. 778, 18 eine ἐγγραφὴ θεσμοθετῶν neben die der Praktores stellt, ist nicht abzusehen, da eine Liste der Staatsschuldner, wie sie die Praktores und die Tamiai führten, für die Thesmotheten undenkbar ist; das übersieht der Deutungsversuch von Schläfke a. d. Anm. 23 a. O. p. 18 f. Wenn übrigens in den beiden erstgenannten Aktenstücken je einmal ἐπιγράφειν neben ἐγγράφειν überliefert ist, so durfte das gegenüber dem konstanten Sprachgebrauch nicht von einem Teil der Herausgeber bewahrt werden.

[12] Γεγραμμένοι (ἐγγεγραμμένοι) ἐν ἀκροπόλει [Demosth.] *g. Theokr.* 48 S. 1337, 24. 19 S. 1327, 25. *g. Aristog.* I 4 S. 771, 6. 28 S. 778, 6.

410 ff.) besprochen[13]. Schon vor der Eintragung aber hatte der Verurteilte vom Tage des Urteils ab bis zum Tage der Zahlung als Schuldner des Staates sich der Ausübung aller bürgerlichen Rechte zu enthalten[14]. Für eine Reihe von Delikten verordnete das Gesetz, dafs, wenn der Gerichtshof sich für Auferlegung einer Geldstrafe entschied, zu ihr die Haft bis zum Tage der Zahlung hinzuzutreten habe[15]. In anderen Fällen blieb es dem Ermessen des Gerichtshofs überlassen, ob er auf diese Zusatzstrafe erkennen (προστιμᾶν) wolle[16]. Und es ist eine naheliegende Vermutung, dafs das aus dem Falle des Sokrates bekannte Angebot einer Bürgenstellung für die Strafsumme[17] dem Wunsche entstammte, dem Verurteilten diese Strafschärfung zu ersparen. Ist die Schuldsumme bis zur nächsten neunten Prytanie nicht erlegt, so wird sie verdoppelt und das Vermögen des Schuldners eingezogen[18]. Reicht der Erlös aus dessen Verkaufe zur Tilgung

---

[13] Wenn nach Lys. *f. d. Sold.* 7 S. 323 f. die Schatzmeister der Athena eine von den Strategen auferlegte Bufse erliefsen, so lehren die Worte des Redners, dafs sie das lediglich auf eigene Verantwortung taten.

[14] [Demosth.] *g. Theokr.* 21 S. 1328, 10 läfst der Redner das Gesetz verlesen τὸν ἀπ' ἐκείνης κελεύοντα τῆς ἡμέρας ὀφείλειν ἀφ' ἧς ἂν ὄφλῃ, ἐάν τ' ἐγγεγραμμένος ᾖ ἐάν τε μή.

[15] Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529 a. E. ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, δεδέσθω — μέχρι ἂν ἐκτείσῃ. *g. Timokr.* 105 S. 733, 18. 63 S. 720 a. E.

[16] Demosth. *g. Timokr.* 39 S. 712, 19 (S. 256 A. 52).

[17] Plat. *Apol.* 28 S. 38 B.

[18] Andok. *v. d. Myst.* 73 S. 35 τούτοις ἡ μὲν ἔκτεισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας· εἰ δὲ μή, διπλάσιον ὀφείλειν καὶ τὰ κτήματα αὐτῶν πεπρᾶσθαι. [Demosth.] *g. Neaira* 7 S. 1347, 16. Dafs nicht die neunte Prytanie von dem Tage an, an dem die Schuld begann, sondern die neunte Prytanie eines jeden Jahres verstanden ist, zeigte gegen Meier Westermann *Untersuchungen über die in die att. Redner eingelegten Urkunden* S. 51 Anm. aus Demosthenes *g. Timokr.* 94 S. 730, 8. 98 S. 731, 13. Dafs bei der γραφὴ ὕβρεως die Zahlungsfrist nur bis zum elften Tage gelaufen sei, beruht nur auf dem gefälschten Gesetz bei Aisch. *g. Tim.* 16 S. 41 f. (S. 422). Dafs den Trierarchen gegenüber, die zum Ersatz von Schiff oder Gerät verpflichtet waren, im vierten Jahrhundert vielfach eine mildere Praxis geübt und ihnen erst durch neues Erkenntnis von Gericht oder Rat Verdoppelung der Schuld auferlegt wurde, ist S. 458 nachgewiesen.

der Schuld nicht aus, so verbleibt er als Staatsschuldner in der Atimie, die nach seinem Tode[19] auf seine Nachkommen übergeht, bis die Schuld bezahlt oder erlassen ist. Übersteigt aber der Erlös den Betrag der Schuld, so wird ihm der Überschuſs zurückgezahlt[20]. Die partiale Atimie des Klägers muſste unabhängig von einer Bezahlung der tausend Drachmen fortbestehen.

An der Vollziehung der auf Privatklagen ergehenden Urteile beteiligt sich der Staat nur dann, wenn er entweder durch die Natur des Klaggrundes es geboten findet, die dem Beklagten aus seinem Unterliegen erwachsenden Rechtsnachteile durch Auferlegen einer Leibes- oder Geldstrafe noch zu verschärfen, oder durch die Rechtsstellung der Parteien veranlaſst wird, die Vollstreckung des Urteils zu sichern. Das erstere ist der Fall einmal in der δίκῃ κλοπῆς, in der die Richter befugt sind, den Schuldigbefundenen auſser der an den Kläger zu zahlenden Buſse noch zur Fesselung im Block auf fünf Tage und Nächte zu verurteilen (S. 440), und andererseits in den δίκαι βιαίων (S. 638), ἐξαιρέσεως (S. 641) und ἐξούλης (S. 672), in denen dieselbe Buſse, die dem siegenden Gegner zufiel, auch an den Staat gezahlt werden muſste. Der andere Gesichtspunkt war maſsgebend für die Besonderheit der δίκαι ἐμπορικαί, daſs der Beklagte in Haft genommen wurde, bis er die ihm auferlegte Leistung erfüllt hatte, falls er sich nicht durch Bürgenstellung von der Haft befreite, und ein gleiches für den abgewiesenen Kläger in bezug auf die Epobelie galt (S. 633). Denn die Parteien in diesen Prozessen waren meist Nichtbürger, deren Erscheinen vor Gericht überhaupt in derselben Weise sichergestellt wurde. Fraglich aber bleibt, ob auch in allen andern Prozessen die Fremden mit ihrer Person für ihre Schuld haften muſsten[21]. Selbst in den Handelsprozessen wird die Ge-

---

[19] Demosth. *g. Timokr.* 201 S. 762, 26. *g. Theokr.* 2 S. 1322, 9.

[20] [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 18.

[21] So Caillemer *Contrat de prêt* p. 37 und Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 301, der aber anerkennt, daſs aus Ant. *v. Herod. Erm.* 63 S. 734 nichts dafür zu folgern ist. Meier *de bon. damn.* p. 28 hatte aus der Stelle gar geschlossen, daſs überhaupt in Privatprozessen der Ver-

währung einer Frist ohne Personalhaftung nicht ganz ausgeschlossen gewesen sein[22]. Sonst wird auch hier der Gerichtsvorstand die Haftnahme durch die Elfmänner ebenso zu veranlassen gehabt haben, wie er in den vorher erwähnten Prozeſsarten für Vollziehung der dem Verurteilten durch Gesetz oder Gerichtsbeschluſs zuerkannten Zusatzstrafen zu sorgen hatte. Daſs zugleich mit Einhebung der dem Fiskus zufallenden Geldstrafe von Staats wegen auch für Erfüllung der Leistung an den Kläger Sorge getragen wurde, ist für die Klagen βιαίων und ἐξαιρέσεως bezeugt und danach auch für die Klagen ἐξούλης wahrscheinlich gefunden (S. 643).

In allen übrigen Fällen blieb es ausschlieſslich der siegenden Partei überlassen, das zu ihren Gunsten ergangene Urteil zu vollstrecken[23]. Zur Erfüllung der ihm durch Richterspruch aufgegebenen Leistung war dem Beklagten, wie es scheint, durch das Gesetz eine bestimmte Frist (προθεσμία) gesetzt[24]. Dem Übereinkommen der Parteien

urteilte habe in Haft genommen werden können. Bei Terenz *Phorm.* IV 4, 14 (695) quom argentum repetent, nostra causa scilicet in neruom ibit liegt ebenso wie II 2, 20 (334) offenbar römisches Recht vor.

[22] Demosth. *g. Meid.* 176 S. 571, 21.

[23] Daſs der in einer δίκη ἀποστασίου Verurteilte vom Fiskus verkauft worden sei, verstöſst zu sehr gegen diesen feststehenden Grundsatz, um auf die Autorität der ersten Rede gegen Aristogeiton glaublich erscheinen zu können, vgl. S. 625. Der Versuch von Schläfke *de Demosthenis q. d. adv. Aristogitonem orationibus* (Greifswald 1913), die Rede als authentische Quelle des attischen Rechts zu schützen, konnte um so weniger gelingen, als er ebenso wie Weil und Blaſs an ein paar Stellen, an denen alle Auslegungskünste versagen, korrigieren muſs, ohne auch dadurch § 42 S. 783, 3 einen unanstöſsigen Ausdruck zu gewinnen.

[24] Harpokr. u. ὑπερήμεροι (aus dem auch Lex. Seguer. V S. 311, 25) οἱ δίκην ὀφλόντες ὁποιανοῦν καὶ τὰ ἐπιτίμια τοῖς ἑλοῦσι μὴ ἀποδιδόντες ἐν ταῖς τακταῖς προθεσμίαις ὑπερήμεροι ἐκαλοῦντο, καὶ τὸ πρᾶγμα ὑπερημερία. Schon der Ausdruck führt auf die im Text befolgte Auffassung; andere denken auch an jedesmalige Bestimmung der Frist durch die Richter. Bei Isai. *v. Dikaiog. E.* 9 S. 92 heiſst τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ nicht, wie Reiske deutete, am Tage seines Sieges im Gericht, sondern betont, daſs Dikaiogenes an einem und demselben Tage, also wohl nach Ablauf der προθεσμία die bisherigen Besitzer aus dem ihm zugesprochenen Erbe vertrieb.

aber blieb es wie natürlich überlassen, sich über eine Verlängerung dieser Frist zu verständigen[25], wie überhaupt über die Art und Weise der Befriedigung des Klägers zu vergleichen[26]. Für Erfüllung einer solchen Übereinkunft konnte auch Bürgschaft gefordert werden, während deren Bestellung ohne solches Abkommen unwahrscheinlich ist. Wenn in dem Rechsstreit des Demosthenes gegen Aphobos bei der Verhandlung über die Schätzung Onetor für einen Nachlafs an der von Demosthenes beantragten Summe sich verwendete und für den Fall seiner Gewährung sich zum Bürgen für die Zahlung erbot[27], so geschah dies offenbar nur in der Absicht, die Richter und Demosthenes selbst zum Eingehen auf den Nachlafs um so geneigter zu machen, als durch die Bürgschaft wenigstens die Zahlung gesichert wurde, deren Leistung ohne sie weit unsicherer und schwieriger war.

Kam der unterlegene Beklagte dem Urteile nicht bis zur bestimmten Zeit nach, so war er ὑπερήμερος[28], und es konnten nunmehr Zwangsmittel gegen ihn gebraucht werden. Ging das Urteil auf Herausgabe einer im Besitz des Beklagten befindlichen Sache, so konnte der Kläger, wenn es ein beweglicher Gegenstand war, sich dessen bemächtigen, war es ein Grundstück, durch ἐμβάτευσις sich in seinen Besitz setzen[29]. Wurde er an dem einen oder anderen ge-

---

[25] [Demosth.] *g. Euerg.* 49 f. S. 1154, 8 ff. προσελθὼν τῷ Θεοφήμῳ μελλούσης μοι ἤδη ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας — ἐδεόμην αὐτοῦ ἀναβαλέσθαι τὴν ὑπερημερίαν κτλ.

[26] Lysias *g. Pankl.* 14 S. 737 ἐπεὶ δ' ὑπερήμερος ἐγένετο, ἐξέτεισε τὴν δίκην καθότι ἔπειθε (Ἀριστόδικον), worauf im folgenden πρὶν ταῦτα ὁμολογηθῆναι αὐτῷ geht.

[27] Demosth. *g. On.* I 32 S. 873 i. A. II 10 S. 878, 23.

[28] Nur in den Scholien finden sich dafür die Ausdrücke ὑπερπρόθεσμος, ἐκπρόθεσμος und ἐκπροθεσμεῖν, zu Demosth. *g. On.* I S. 871, 11. *g. Meid.* 518, 2. 540, 21.

[29] Vgl. Isai. a. d. Anm. 24 a. O. Nach der Rede gegen Olympiodor § 27 S. 1174, 24 wird der in dessen Besitz befindliche Teil von Komons Erbe in seiner Abwesenheit von denen in Besitz genommen, denen das Erbe gerichtlich zugesprochen war.

hindert, so konnte er sofort die Klage ἐξούλης anstellen[30], oder zunächst zur Pfändung (ἐνεχυρασία, später auch ἐνεχυρασμός von ἐνεχυράζειν = ἐνέχυρον λαμβάνειν oder φέρειν) schreiten. Auf sie war er auch dann angewiesen, wenn der Gegner eine ihm auferlegte Zahlung nicht rechtzeitig leistete. Die Pfändung konnte vom Kläger in eigener Person ohne Zuziehung eines Gerichtsbeamten vorgenommen werden[31]; sich durch Dritte, bei dem Rechtsstreite nicht Beteiligte vertreten zu lassen, war nicht gestattet[32]. Dagegen war es üblich, sich von dem Demarchen der Gemeinde, der der zu Pfändende zugehörte, zu dessen Wohnung oder auf seine Äcker begleiten zu lassen[33]. Die Wahl der Pfandobjekte war vollständig frei, wenn es auch leicht verständlich ist, dafs man nach den uns aufbewahrten Berichten am ersten nach Vieh und Sklaven griff. Pfänder in höherem Wertbetrage zu nehmen, als zur Deckung der Forderung notwendig war, galt als nicht anständig[34]. Wurden die gepfändeten Sachen nicht von dem Eigentümer binnen be-

---

[30] Dafs die δίκη ἐξούλης, auch wenn es sich um bewegliche Sachen handelte, zulässig war, ist nach dem S. 671 Dargelegten nicht zu bezweifeln.

[31] Das beweist der Bericht über die Pfändungen des Theophemos bei [Demosth.] *g. Euerg.* 52 ff. S. 1155 ff., deren Sprecher hieraus keinen Vorwurf gegen jenen ableitet. Wenn dieser selbst nach § 35 S. 1149, 24 sich von einem Diener der ἀποστολεῖς zur Pfändung des Theophemos begleiten läfst, so erklärt sich diese Vorsicht nicht nur aus deren Anlafs, sondern auch aus den früher mit Theophemos gemachten Erfahrungen.

[32] [Demosth.] *g. Euerg.* 53 S. 1155, 15. 63 S. 1158, 17.

[33] Darauf wird man die Beteiligung des Demarchen an Pfändungen, auf die Aristophanes *Wolk.* 37 und nach Harpokr. u. d. W. in den Σκηνὰς καταλαμβάνουσαι anspielte, mit dem gelehrten Schol. z. a. V. ἔδει τὸν δήμαρχον ἀγαγεῖν εἰς τοὺς οἴκους τοὺς ἐνεχυραζομένους richtiger beziehen dürfen, als mit Lex. Seguer. V S. 199, 7 auf Auspfändung der Staatsschuldner, an die bei Aristophanes nicht zu denken ist. Unzulässig aber ist es jedenfalls nach dem Zusammenhang bei [Demosth.] *g. Euerg.* 35 unter der ἀρχή, von deren Diener sich der Sprecher der Rede begleiten läfst, den Demarchen zu verstehen, wie Thalheim *R. A.* S. 132 A. will und Beauchet III p. 227 im Widerspruch mit p. 226 n. 2.

[34] [Demosth.] *g. Euerg.* 58 S. 1156, 15. 23.

stimmter Frist eingelöst[35], so wurden sie verkauft und der Überschufs ihres Wertes aller Wahrscheinlichkeit nach jenem zurückgezahlt[36]. Wurde aber der Gläubiger an der Pfändung gehindert, so stand ihm die δίκη ἐξούλης zu. Von demselben Rechtsmittel konnte er Gebrauch machen, wenn er anstatt bewegliche Sachen zum Pfande zu nehmen, von einem dem Gegner gehörigen Grundstück Besitz ergriff, was dann geboten war, wenn er aus jenen keine Befriedigung seines Anspruchs erwarten konnte, oder an deren Besitznahme verhindert wurde. Der Fall liegt vor, wie schon oben (S. 668) gezeigt, in dem Rechtsstreit des Demosthenes gegen Onetor, der im Interesse seines Schwagers Aphobos ein diesem gehöriges Grundstück, durch dessen Embateusis Demosthenes Deckung seiner Forderung suchen mufste[37], als Apotimema für die Mitgift seiner Schwester in Anspruch nahm. Dafs man aber auch ohne die Pfändung einer beweglichen

---

[35] Eine solche Frist setzt Platon *Ges.* XII 4 S. 949 D vor dem Verkauf von Pfändern an, die in staatlichem Auftrag genommen sind. Nach der Rede gegen Euergos hat Theophemos die dem Sprecher abgenommenen Pfänder trotz der von diesem schon lange geleisteten Zahlung noch im Besitz, weil er ihre Herausgabe an die Bedingung des Fallenlassens einer von dem Sprecher angestrengten Klage und sonstiger Beschwerden knüpft, § 77 S. 1162, 21. 64 S. 1158 a. E.

[36] In den Rechnungen der delischen Amphiktionen *C. I. A.* II n. 814 a (*Syll.* n. 86) Z. 25 lautet ein Posten ἐκ τῶν ἐνεχύρων τῶν ὠφληκότων τὰς δίκας τιμῆς κεφάλαιον. Dazu Plat. a. a. O. Dafs die von ihm für bestimmten Fall angeordnete Berechtigung zum Verkauf des Pfandes nach attischem Rechte dem Gläubiger überhaupt zugestanden hat, was noch Raape *der Verfall des griechischen Pfandes* (1912) S. 112 f. unentschieden liefs, ist nach dem Fund der *Dikaiomata* nicht mehr zu bezweifeln, Z. 235 ff. mit S. 138. Für die Herausgabe des Überschusses spricht die Analogie des Verfahrens bei der Hypothek S. 702. Hitzig S. 99 ff. läfst diese nicht gelten und konstruiert ein Nebeneinanderbestehen gerichtlicher und nichtgerichtlicher Pfändung. Aber die erstere anzunehmen berechtigen weder die unsicheren Notizen über Mitwirken des Demarchen noch die Erwähnung von συνενεχυράζοντες auf einem Demenbeschlufs *C. I. A.* II n. 578 Z. 35, die, wie die Zusammenstellung mit den συναγοράζοντες zeigt, offenbar nur Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hatten.

[37] Demosth. *g. On.* I 28 S. 871, 19 ὡς — ἐμῶν ἐσομένων κατὰ τὴν δίκην κτλ.

oder unbeweglichen Sache zu versuchen, die Klage ἐξούλης anstrengen konnte, wird durch keinen Beleg erwiesen und durch den Wortlaut des solonischen Gesetzes (S. 664) vielmehr widerraten. Ebensowenig hat sich uns die Annahme bestätigt, dafs auch die Klage οὐσίας und die ihr vorausgehenden ἐνοικίου oder καρποῦ ausschliefslich oder wenigstens zum Teil als Exekutionsklagen gedient hätten (S. 680 A. 14). Die Rechtsfolgen einer Verurteilung in einer Klage ἐξούλης haben wir bereits kennen gelernt (S. 672 f.). Sie mufsten ihr eine sichere Wirkung um so eher gewährleisten, wenn wir mit Recht vermutet haben, dafs es nicht erlaubt war, die Bufse an den Staat zu entrichten, ohne zugleich auch den Gegner zu befriedigen.

Neuntes Hauptstück.

Rechtsmittel gegen das Urteil.

Das vom Gerichtshof gefällte Urteil ist endgültig. Niemand soll wegen derselben Sache ein zweites Mal weder durch eine öffentliche noch durch eine Privatklage vor Gericht gestellt werden[1]. Damit ist unbedingt ausgeschlossen eine zweite Pönalklage wegen desselben Vergehens; nur eine scheinbare Ausnahme bedeutet es, wenn gegen den Beamten, der bei der Rechenschaftsablage vor dem Logistengericht für seine Amtsführung im ganzen entlastet worden ist, noch für ein einzelnes Vergehen bei dem Euthynos Klage erhoben werden darf (S. 293). Dagegen konnte darum, weil ein sachenrechtlicher Streit zwischen zwei Parteien zugunsten der einen entschieden war, einem Dritten nicht verwehrt sein, auf dieselbe Sache gerichtlichen Anspruch zu erheben; durfte doch selbst der, der in einem Erbschaftsstreit mit seinem Anspruche abgewiesen war, ihn erneuern, wenn er ihn auf einen anderen Rechtsgrund als den früher geltend gemachten zu stützen vermochte (S. 583 f.). Eine Berufung (ἔφεσις) von einem richterlichen Urteil aber kannte das

---

[1] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19 *ὅσων δίκη πρότερον ἐγένετο ἢ εὔθυνα ἢ διαδικασία περί του ἐν δικαστηρίῳ ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ ἢ τὸ δημόσιον ἀπέδοτο, μὴ εἰσάγειν περὶ τούτων εἰς τὸ δικαστήριον μηδ' ἐπιψηφίζειν τῶν ἀρχόντων μηδένα, μηδὲ κατηγορεῖν ἐώντων ἃ οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι.* *g. Lept.* 147 S. 502 i. A. (S. 293 A. 27). Dafs die an letzterer Stelle gebrauchten Worte *πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν* aus dem Gesetze selbst stammen, zeigt Demosth. *g. Nausim.* 16 S. 980, 10. Beziehungen auf das eine oder andere Gesetz Demosth. *v. Kranz* 125 S. 269, 4. *f. Phorm.* 25 S. 952, 7. *g. Boiot.* II 55 S. 1025, 18. Plat. *Krit.* 11 S. 50 B. Ter. *Phorm.* II 3, 56 (403).

attische Recht nur insoweit, als die meisten Privatklagen zunächst vor einem öffentlichen Schiedsrichter zu verhandeln waren, von dessen Ausspruch aber jede der beiden Parteien an den Gerichtshof appellieren konnte (S. 230 f.). Um Berufung, aber nicht von einer richterlichen Instanz, wohl aber von einem früheren Erkenntnis[2] handelt es sich dann, wenn der, der von einem Beamten mit einer Ordnungsstrafe (ἐπιβολή) belegt war, Widerspruch gegen sie erhebt und auf richterliche Entscheidung anträgt[3], ebenso bei den Einreden gegen Ausschlieſsung aus Demos, Geschlecht oder Phratrie, für deren Auffassung es bezeichnend ist, daſs sie in der Form von Klagen gegen die Demoten, Genneten oder Phrateres einzubringen waren (S. 629)[4], und endlich bei der Einrede eines öffentlichen Schiedsrichters gegen die von deren Kollegium gegen ihn verhängte Atimie (S. 231). Dazu konnte wenigstens in der Zeit des Aristoteles seit einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkte bei der Dokimasie der Archonten und Ratsmitglieder von einer Abweisung durch den Rat Berufung an den Gerichtshof eingelegt werden (S. 271), wie ein gleiches gegenüber einem vom Rat gegenüber Beamten oder Privaten ausgesprochenen Straferkenntnis gestattet war, auch wenn dasselbe sich innerhalb der schon im fünften Jahrhundert seiner Strafgewalt gezogenen Grenzen hielt, während darüber hinaus-

---

[2] Daſs ἔφεσις im attischen Sprachgebrauch überall diesen Sinn hat, habe ich gegen v. Wilamowitz u. a. erwiesen *Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1898 S. 155 ff. (Von dem kompromissarischen Schiedsrichter, der die Parteien an das Gericht verweist, steht ἀφῆκεν (so Σ für ἐφῆκεν) ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον [Demosth.] *g. Phorm.* 21 S. 913, 23; den Parteien selbst gebietet das Gesetz *g. Meid.* 94 S. 545, 9 μηκέτι μεταφερέτωσαν (so Ω corr. für καταφερέτωσαν) ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον).

[3] Vgl. S. 53 f. Mit Unrecht beschränkt Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* p. 50 ff. die Berufung gegen Epibole auf den Fall, daſs der Beamte das gesetzliche Maximalmaß überschritten hatte.

[4] Nicht an den Gerichtshof, sondern an das Plenum der Demotionidai geht die Berufung nach deren Beschluſs *C. I. A.* II und IV 2 n. 841 b Z. 30. 38. 96. 101, wie an die Gesamtheit der Demoten in dem Dekret von Myrrhinus über die Rechenschaftsablage seiner Beamten *C. I. A.* II n. 578 Z. 28 f.

gehende Erkenntnisse in jedem Falle der Bestätigung durch den Gerichtshof bedurften (S. 196 ff.). Dafs in der Zeit des ersten und zweiten Bundes Athen den von ihm abhängig gewordenen Staaten eine Beschränkung ihrer Gerichtshoheit dahin auferlegte, dafs in wichtigeren Rechtsfällen von den Erkenntnissen ihrer Gerichte an einen attischen Gerichtshof appelliert werden konnte, soweit nicht überhaupt vor diesem Recht genommen werden mufste, ist im nächsten Hauptstück nachzuweisen. Im ersteren dieser beiden Fälle ist der Prozefs wie in allen vorher genannten ἐφέσιμος, im letzteren ἔκκλητος[5].

Aber dem Bedürfnisse für einen Weg Sorge zu tragen, auf dem eine Partei, die durch ein Gerichtserkenntnis sich zu Unrecht beschwert fühlte, sich seiner Wirkung durch ein erneutes Rechtsverfahren entziehen konnte, hat auch das attische Recht sich nicht verschliefsen können und ihm dadurch Rechnung getragen, dafs es eine Wiederaufnahme des Rechtsstreites dann zuliefs, wenn die beschwerte Partei in einer δίκη ψευδομαρτυρίων gegen Zeugen des Gegners ein ihr günstiges Erkenntnis erwirkt hatte. Aber auch dann wird nicht in jedem Falle die δίκη eine ἀνάδικος[6], d. h. kann

[5] Danach erklärt sich Heges. *üb. Hal.* 9 S. 78 a. E. von Philipp ἐφέσιμον τὴν παρ' ὑμῶν γενομένην γνῶσιν ὡς ἑαυτὸν ποιούμενος. Mit Unrecht werden beide Adjektive für gleichbedeutend erklärt von Harpokr. u. ἔφεσις und Pollux VIII 63, der die meisten Fälle der ἔφεσις zusammenstellt, aber irrig auch die Überweisung eines Rechtsfalles vom Rat an das Volk oder vom Volk an das Gericht hierher zählt, auf die der Ausdruck keine Anwendung gefunden hat und finden konnte.

[6] Harpokr. u. ἀναδικάσασθαι· τὸ ἄνωθεν δικάσασθαι· οὕτως Ἰσαῖος. ἐντεῦθεν καὶ τὸ ἀνάδικοι κρίσεις, αἱ ἄνωθεν δικαζόμεναι ὅταν ἁλῶσιν οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυρίων. Dafs dies der eigentliche Sinn von δίκη ἀνάδικος ist, lassen auch die Stellen von Platon (Anm. 7) und Theophrast (Anm. 8) erkennen. Bei den Rednern wird der Ausdruck allgemein von jedem Rechtsstreit gebraucht, der zum zweiten Male vor Gericht gelangt, [Demosth.] *g. Boiot.* II 34 S. 1018, 26 (erklärt durch § 18 S. 1013 a. E.). 39 S. 1020, 16. 42 S. 1021, 4. Andok. *v. d. Myst.* 88 S. 42. Demosth. *g. Timokr.* 191 S. 760, 3. Ἀναδικία belegt aus Lysias Pollux VIII 23. Dafür sagte man auch παλινδικία nach Hesych u. παλινδικεῖ. Von Attikern gebrauchte παλίνδικος der Komiker Krates im Sinne von πολλάκις δικαζόμενος nach Pollux VIII 26.

mit Aufhebung des gefällten Urteils nochmals vor Gericht gebracht werden[7], sondern nur bei einem Teile der Rechtsfälle. Als solche werden aus Theophrast genannt die *γραφαὶ ξενίας* und die *δίκαι ψευδομαρτυρίων* und *κλήρων*[8], und es ist leicht ersichtlich, warum gerade bei ihnen eine *ἀναδικία* geboten erschien. Denn bei allen dreien wurde durch das durch falsches Zeugnis erlangte Urteil dem von ihm Betroffenen ein Rechtsnachteil zugefügt, für den das andere ihm zustehende Rechtsmittel der *δίκη κακοτεχνιῶν* ihn nicht zu entschädigen vermochte, da bei ihr nur auf eine Geldbuſse erkannt werden konnte (S. 783 f.). Durch Verurteilung in einer *γραφὴ ξενίας* verlor er nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Freiheit, durch Verurteilung in einer *δίκη ψευδομαρτυρίων* verfiel er in partiale Atimie oder lief wenigstens Gefahr in sie zu verfallen, durch Abweisung des Anspruchs auf eine Erbschaft ging er nicht bloſs dieser verlustig, sondern in vielen Fällen auch der mit ihr verbundenen Familienrechte, die für ihn gröſseren Wert haben konnten, als jeder denkbare Ersatz[9]. Was aber in diesen Fällen der Grund war, der nach Überführung der falschen Zeugen eine Wieder-

---

[7] Daſs dies der Sinn des Begriffs ist, nicht etwa eine besondere Nullitätsklage einzuleiten war, konnte schon aus den Gesetzesworten bei Isai. *v. Hagn. E.* 45 S. 296 (Anm. 11) und der Vorschrift von Platon entnommen werden *Ges.* XI 14 S. 937 C ὁπόσων δ' ἂν μαρτυρίαι ἁλῶσι δίκη ψευδῆ δοξάντων μαρτυρεῖν καὶ τὴν νίκην τῷ ἑλόντι πεποιηκέναι, ἐὰν τῶν τοιούτων ὑπὲρ ἥμισυ μαρτυριῶν καταδικασθῶσί τινες, τὴν κατὰ ταύτας ἁλοῦσαν δίκην ἀνάδικον γίγνεσθαι, ἀμφισβήτησιν δ' εἶναι καὶ διαδικασίαν, εἴτε κατὰ ταύτας εἴτε μὴ ἡ δίκη ἐκρίθη· ὁποτέρως δ' ἂν κριθῇ, ταύτῃ γιγνέσθω τὸ τέλος τῶν ἔμπροσθεν δικῶν. Denn daſs diese διαδικασία nicht in einem besonderen Rechtsverfahren, sondern in dem erneuerten Hauptprozeſs stattfinde, ist sicher die Meinung des Philosophen. Dazu kommen jetzt die *Dikaiomata* von Alexandreia Z. 44 ff.

[8] Schol. zu Plat. *Ges.* a. a. O. (S. 458 Bk.) ἀνάδικος κρίσις· εἰ ἑάλωσαν πάντες οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυρίων ἢ ὑπερημίσεις, ἐκρίνετο ἄνωθεν ἡ δίκη. οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίγνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις, ἀλλ' ὥς φησι Θεόφραστας ἐν ἑβδόμῳ νόμων (ἑπτανόμῳ d. Hdsch.) ἐπὶ μόνης ξενίας καὶ ψευδομαρτυρίων καὶ κλήρων.

[9] Belege dafür, daſs die δίκη ψευδομαρτυρίων in Erbschaftsstreiten Aufhebung des Urteils zur Folge haben kann, sind bei Isai. *v. Dikaiog. E.* 14 S. 96 (Anm. 12) und *v. Hagn. E.* 45 S. 296 (Anm. 11).

aufnahme des Rechtsstreits notwendig erscheinen liefs, mufste ebenso für alle die Fälle mafsgebend sein, in denen Leben, Freiheit oder Bürgerrecht des Verurteilten auf dem Spiele stand, so dafs jene drei Klagen von Theophrast nur beispielsweise genannt, nicht eine vollständige Aufzählung von ihm beabsichtigt sein kann[10]. Damit steht auch im besten Einklang, dafs, wie früher gezeigt (S. 781), die Erhebung der Klage ψευδομαρτυρίων dann, wenn das in der Hauptklage gefällte Urteil auf Todesstrafe, Verkauf in die Sklaverei oder volle Atimie lautete, Suspensivkraft ausübte.

Für den Kläger, der auf Grund von dem Beklagten beigebrachter falscher Zeugnisse abgewiesen war, konnte die Lossprechung des Gegners nicht mit solchen Folgen verbunden sein, für die er sich nicht durch die δίκη κακοτεχνιῶν entschädigen konnte. Nur bei Erbschaftsstreitigkeiten mufste aus dem schon angedeuteten Grunde auch für ihn wie für den bei einer Diadikasie Abgewiesenen das Bedürfnis sich geltend machen, nach erfolgreicher Durchführung der δίκη ψευδομαρτυρίων seine Ansprüche durch Anadikie zur Anerkennung zu bringen, und wird ihm wohl die Anwendung dieses Rechtsmittels zugestanden haben. Ebenso ist es eine wahrscheinliche Vermutung, dafs bei öffentlichen Sachen, bei denen es im allgemeinen Interesse liegen konnte, den Angeklagten, der durch falsche Zeugen seine Freisprechung bewirkt hatte, nicht ungestraft davon kommen zu lassen, die Möglichkeit gegeben war, die Sache, sei es durch den früheren Kläger, sei es durch einen anderen zur erneuten Verhandlung zu bringen. Namentlich darf dies für die γραφὴ ξενίας angenommen werden, da bei ihr auch der, der unter dem Verdachte stand, seine Freisprechung durch Bestechung der Richter erkauft zu haben, einer neuen Klage, der γραφὴ δωροξενίας ausgesetzt war (S. 417).

Nicht mit voller Sicherheit ist die Frage zu beantworten, ob die Überführung auch nur eines Teils der

---

[10] Anders Heffter S. 343 ff., der nicht einmal dem in einer δίκη ψευδομαρτυρίων Verurteilten Anadikie gestattet glaubt, wozu Schaffner a. d. Anm. 12 a. O. p. 8 n. 16 das Recht durch eine gewaltsame Änderung des Scholion gewinnen will.

gegnerischen Zeugen genügte, um den Rechtsstreit zu einem ἀνάδικος zu machen. Ein Gesetzeszitat bei Isaios [11], aus dem vielfach die Folgerung gezogen worden ist, dafs schon die Verurteilung eines einzigen Zeugen ausreichte, ist zu wenig präzis gefafst, um einen sicheren Schlufs zu rechtfertigen. Eher für das Gegenteil spricht ein anderer Bericht desselben Redners: ein dem Dikaiogenes vom Gericht zugesprochenes Erbe wird durch neuen Prozefs ihm erst dann streitig gemacht, als die von ihm vorgeführten Zeugen verurteilt worden sind; nach der Überführung des einen, offenbar des Hauptzeugen hatte Dikaiogenes sich im Besitze dadurch gesichert, dafs er den Kläger zuerst durch Versprechungen, die er dann nicht einhielt, bestimmt hatte, die Klagen gegen die übrigen Zeugen fallen zu lassen[12]. Aber es mufs sehr

---

[11] *V. Hagn. E.* 45 f. S. 296 κἀμοὶ μὲν ὁ κλῆρος — οὔπω βέβαιός ἐστιν· δίκαι γὰρ ἐνεστήκασι ψευδομαρτυρίων, κελεύει δ᾽ ὁ νόμος, ἐὰν ἁλῷ τις τῶν ψευδομαρτυρίων, πάλιν ἐξ ἀρχῆς εἶναι περὶ αὐτῶν τὰς λήξεις. Daraus zog den im Text abgelehnten Schlufs zuerst Buermann *N. Jahrb. f. Phil.* CXV (1877) S. 586, dem auch Leisi S. 134 folgt. Aber im Sinne von εἷς kann τὶς am wenigsten da stehen, wo mehrere Zeugnisklagen erwähnt sind.

[12] *V. Dikaiog. E.* 14 S. 96 ἐπειδὴ οἱ μάρτυρες ἑάλωσαν, ἀμφισβητοῦμεν κτλ. und ebenso § 15. Vorher Δικαιογένης — πείθει Μενέξενον — τοὺς μήπω ἑαλωκότας τῶν μαρτύρων ἀφεῖναι § 13 S. 95. Gegen eine Mehrzahl von Zeugen hatte auch der Vater des Sprechers die Klage eingeleitet § 9 S. 91. Der Plural οἱ μάρτυρες braucht nicht notwendig alle Zeugen zu umfassen; aber Lykon allein mit Wyse gemeint zu glauben, geht um so weniger an, als μεθ᾽ ἡμῶν πάλιν ἔπραττε § 14 doch auf eine Beteiligung des Menexenos an weiteren Klagen hinweist. Buermann a. a. O. wollte die Stellen mit seiner Auffassung des Gesetzes durch die Annahme vereinbaren, man habe in der Praxis mehr getan, als das Gesetz verlangte. Ganz auszuscheiden aus dieser Frage hat die dem Demosthenes zugeschriebene dritte Rede gegen Aphobos für Phanos, die Schäfer *Demosth. u. s. Z.* III 2 S. 84 gerade darum gegen das attische Recht zu verstofsen schien, weil Anadikie nach Überführung nur eines einzigen Zeugen nicht möglich gewesen sei. Aber dafs das im Vormundschaftsprozefs wider Aphobos ergangene Erkenntnis überhaupt nicht aufgehoben werden konnte, hatte schon Westermann *Quaest. Demosth.* III p. 12 f. mit vollem Rechte hervorgehoben (irrig wieder Buermann a. a. O. und zum Teil Schaffner *de tertia adversus Aphobum oratione* [Leipzig 1876] p. 14). Konnte es aber dem Aphobos nur darum zu tun sein,

fraglich erscheinen, ob das attische Gesetz die Überführung aller Zeugen oder, wie Platon es vorschreibt (Anm. 7), mindestens der gröfseren Hälfte zur Voraussetzung der Anadikie gemacht habe[13]. Denn ganz abgesehen davon, dafs wenigstens der ersteren Bedingung in vielen Fällen schwer zu genügen war, kam es nicht sowohl auf die Zahl

---

eine δίκη κακοτεχνιῶν zu ermöglichen, so ist nicht zu verstehen, wie er zu diesem Zwecke von den vielen wider ihn vorgeführten Zeugnissen gerade nur das eine angriff (§ 7 S. 846 a. E.), dessen die beiden Klagreden gegen Aphobos gar keine Erwähnung tun. Von anderen sachlichen Anstöfsen, die die Rede bietet, fällt am meisten ins Gewicht, dafs nur in ihr Demon als συνεπίτροπος genannt wird (§ 56 S. 861, 5) und eines gegen ihn angestrengten Prozesses Erwähnung geschieht (§ 20 S. 850, 13. 52 S. 860 i. A.), während sonst überall die Entschädigungsansprüche des Demosthenes gegen die drei aus den anderen Reden bekannten Vormünder zu gleichen Teilen gerichtet sind. Beseitigt sind diese Schwierigkeiten weder von Blafs *A. B.* III 1² S. 232 ff. noch von Reichenberger *Demosthenis tertiam contra Aphobum orationem esse genuinam* (Würzburg 1881).

[13] Die betreffende Angabe des Anm. 8 a. Scholion beruht offenbar nicht auf Theophrasts Zeugnis, sondern auf der Anordnung von Platon. Das Gesetz von Alexandreia redet nur von Überführung der Zeugen ohne nähere Bestimmung (*Dikaiom.* Z. 51 ἐὰμ μὲν ν[ικήσῃ] τοὺς μάρτυρας) und verordnet, dafs die Klage sich gegen alle Zeugen richte, die dieselbe Aussage gemacht haben (Z. 27). Von dem attischen Rechte weicht es aber vor allem darin ab, dafs die Erhebung der Zeugnisklage durch den verurteilten Beklagten in jedem Falle Aussetzung der Vollstreckung des Urteils gegen Bürgschaftsleistung bewirkt und ihre siegreiche Durchführung dessen Aufhebung zur unmittelbaren Folge hat. Siegt dagegen der abgewiesene Kläger gegen die Zeugen des Beklagten, so hat dieser jenem den Streitwert mit einem Zehntel oder Fünfzehntel Zuschlag zu entrichten; siegen beide Parteien wider die gegnerischen Zeugen, so bleibt das Urteil in Kraft. Dafs Z. 55 f. ἐὰν δέ τις ἀποδικασθείσης αὐτῷ δίκης ἐπιλάβηται τῶν μαρτύρων auf den abgewiesenen Kläger geht, ist von Gradenwitz *zum Falscheid des Papyrus Halensis* I (*Sitzber. d. Heidelberger Akad. d. W.* 1913, 8. Abh.) aus dem Zusammenhang erwiesen und streitet nicht wider den Sprachgebrauch. Denn wenn auch ἀποδικάζειν namentlich dann, wenn es wie hier im Gegensatz zu καταδικάζειν steht, den Freispruch bedeutet, so heifst es von Haus aus doch ebenso wie ἀπογιγνώσκειν oder ἀποψηφίζεσθαι γραφήν od. ähnl. (z. B. Demosth. *g. Andr.* 39 S. 605, 15. *g. Theokr.* 17 S. 1327, 8. Aisch. *g. Ktes.* 230 S. 623) nichts anderes als abweisen, wozu passend der Dativ des Abgewiesenen tritt.

der Zeugenaussagen, als auf die Bedeutung an, die sie für die Entscheidung über die Streitfrage hatten. Wohl aber liefse sich denken, dafs der Gerichtsvorstand, der für Haupt- und Zeugnisklage der gleiche war, darüber zu befinden oder eine Entscheidung der für letztere bestellten Richter herbeizuführen hatte, inwieweit das bei dieser beigebrachte Beweismaterial eine Wiederaufnahme der Hauptsache rechtfertige[14]; dafs sie besonders bei Erbstreitigkeiten erleichtert wurde, läfst sich nach dem vermuten, was wir früher über die Möglichkeit einer Diadikasie auch nach gerichtlichem Zuspruch kennen gelernt haben (S. 582 f.). Die neue Verhandlung konnte an der Frage nicht vorübergehen, wieweit das frühere Urteil durch das für falsch erkannte Zeugnis bestimmt worden sei, hatte aber, wie schon das Gesetzzitat bei Isaios zeigt, die Streitfrage im ganzen Umfange wieder aufzurollen und danach zur Entscheidung zu bringen, ob es bei dem ersten Erkenntnis sein Bewenden habe oder dies durch ein anderes zu ersetzen sei[15].

Eines besonderen Rechtsmittels bedurfte es für die, welche ein gegen sie ergangenes Versäumnisurteil mit der Behauptung anfochten, dafs ihre Versäumnis eine unverschuldete sei. Diese Behauptung konnte von der durch das Urteil beschwerten Partei darauf gegründet werden, dafs ein rechtzeitig von ihr angebrachtes Fristgesuch (S. 901 f.) zu Unrecht unberücksichtigt geblieben sei, wohl auch darauf, dafs, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht war, dies

---

[14] Die platonische Vorschrift läfst die Auffassung zu, dafs schon bei der Klage wider das Zeugnis über den Einflufs entschieden worden sei, den es auf das Urteil gehabt. Δίκη gehört natürlich zu ἁλῶσι, was Stallbaum verkannte.

[15] Der Unterschied, den Platner I S. 406 ff. zwischen den δίκαι ψευδομαρτυρίων gegen Urteile in öffentlichen und in Privatrechtsstreiten machte, dafs sie nur in ersteren auf Zurücknahme des Erkenntnisses, in diesen auf Schadenersatz gingen, ist in keiner Weise von ihm erwiesen. Ebensowenig haltbar ist sein im Anschlufs an Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 116 A. 50 aufgestellter Satz, dafs Reszission des Urteils in Privatprozessen durch die δίκη κακοτεχνιῶν bewirkt worden sei, die ja erst nach erfolgreicher Durchführung einer δίκη ψευδομαρτυρίων möglich war und lediglich Schadenersatz bezwecken konnte (S. 783 f.).

ohne ihre Schuld versäumt worden sei[16]. Dies Rechtsmittel anwenden heifst τὴν ἔρημον (sc. δίκην) ἀντιλαχεῖν oder einfach τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν[17], entsprechend dem von dem Einspruch gegen ein von einem Schiedsrichter gefälltes Versäumnisurteil üblichen Ausdruck τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν[18]. Die gesetzliche Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel bei dem in der Sache zuständigen Gerichtsvorstand angebracht werden mufste, betrug zwei Monate nach Fällung des beschwerenden Urteils. Eingelegt aber konnte es gewifs ebenso wie der Einspruch gegen das Versäumnisurteil eines Schiedsrichters auch von dem Kläger, wenn wegen seines Ausbleibens die Klage gelöscht worden war (S. 841). Nach der gleichen Analogie ist anzunehmen, dafs, wer sich des Rechtsmittels bedienen wollte, zunächst eidlich zu erklären hatte, dafs seine Versäumnis eine unverschuldete gewesen sei. Gegen diese Erklärung mufs der Gegenpartei ein Einspruch zugestanden haben und sie darum ebenso zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung gemacht worden sein, wie dies bei Einbringung eines Fristgesuches der Fall war. Die Entscheidung des Gerichtshofs kann aber nur darauf gegangen sein, ob die Versäumnis verschuldet war oder nicht. Fiel sie im ersteren Sinne aus, so gewann das früher gefällte Urteil, dessen Vollstreckung nach rechtzeitiger Anwendung des Rechtsmittels auszusetzen war, nunmehr Rechtskraft[19], weswegen für seine Erfüllung vom Opponenten Bürgschaft geleistet werden mufste. Andernfalls war das frühere Urteil aufgehoben und blieb es dem Kläger über-

[16] Dafs auch in diesem Falle das Rechtsmittel zulässig war, ist zwar mit keiner Belegstelle zu stützen, aber in der Natur der Sache selbst so begründet, dafs Hudtwalcker S. 112 f. es nicht hätte leugnen sollen.

[17] [Demosth.] *g. Zenoth.* 27 S. 889, 22. Pollux VIII 61 ἀντιλαχεῖν δὲ δίκην ἐξῆν ὁπότε τις μὴ παρὼν ἐν δικαστηρίῳ καταχηρυχθεὶς καὶ μὴ ὑπακούων ἐρήμην ὄφλοι. ἀντιλαχεῖν δὲ ἐντὸς δύο μηνῶν ὑπῆρχεν· εἰ δὲ μὴ τοῦτο σχοίη, τὸ ἐγγεγραμμένον ὦφλε καὶ ἄτιμος ἦν.

[18] Vgl. S. 229 A. 39, wo zu den Belegstellen Demosth. *g. Boiot.* I 38 S. 1006, 6. Phot. u. μὴ οὖσα hinzuzufügen ist.

[19] Den Schlufspassus in Pollux a. St. verstehe ich nur, wenn er auf öffentliche Klagen geht.

lassen, seinen Rechtsanspruch in einem neuen Verfahren zur Anerkennung zu bringen.

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil konnte aber auch damit begründet werden, dafs der von ihm Betroffene behauptete, von dem Kläger gar nicht vor den Gerichtsvorstand zur Entgegennahme der Klage vorgeladen worden zu sein. Da die Behörde aber die Klage nur dann annehmen und zu weiterer Verhandlung bringen[20] durfte, wenn die ordnungsmäfsige Vorladung des Beklagten durch Ladezeugen bezeugt war, so war ohne pflichtwidriges Handeln ein unentschuldigtes Ausbleiben des Beklagten nur denkbar, wenn das Zeugnis über die erfolgte Vorladung falsch war. Zu dessen Verfolgung diente, wie früher gezeigt (S. 446 f.), die γραφὴ ψευδοκλητείας, deren erfolgreiche Durchführung, abgesehen von den anderen Rechtsfolgen für die falschen Zeugen, die Nichtigkeit des durch sie erschlichenen Versäumnisurteils zur Folge haben mufste, ohne dafs es dafür noch eines weiteren Verfahrens bedurfte. Gegen den aber, der einen anderen fälschlich als Ladezeugen benannt hatte, stand dem Geschädigten, wie wir ebenfalls schon wahrscheinlich gefunden haben, dann noch die δίκη κακοτεχνιῶν zu, deren er namentlich dann bedurfte, wenn das Urteil bereits vollstreckt war, seine Nichtigerklärung ihm also nichts mehr nutzen konnte[21].

Ein ganz aufserordentlicher Fall war es, wenn nach dem Sturz des oligarchischen Regiments der Dreifsig durch ein Gesetz nicht nur alle Verfügungen, sondern auch alle gerichtlichen Urteile, die unter ihrer Herrschaft erlassen waren, für ungültig erklärt wurden, während alle unter der Demokratie ergangenen schiedsrichterlichen und richterlichen Erkenntnisse ausdrückliche Bestätigung erhielten[22]. Da-

[20] Dafs, wenn der Beklagte ausgeblieben war, keine Ladung an ihn zur Anakrisis erging, ist S. 823 A. 71 bemerkt.

[21] So hatte nach [Demosth.] *g. Nikostr.* 15 S. 1251, 17 Apollodor die ἀπρόσκλητος ἐπιβολή bezahlt, um nicht Staatsschuldner zu werden.

[22] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 56 S. 718, 18 ὁπόσα δ' ἐπὶ τῶν τριάκοντ' ἐπράχθη ἢ δίκη ἐδικάσθη ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ, ἄκυρα εἶναι. Vorher τὰς δίκας καὶ τὰς διαίτας ὅσαι ἐγένοντο ἐπὶ τοῖς νόμοις ἐν δημοκρατουμένῃ τῇ πόλει, κυρίας εἶναι. Die letztere Bestimmung auch bei Andok. *v. d. Myst.* 87 S. 42.

durch wurden alle in jenen vier Monaten entschiedenen Prozesse ἀνάδικοι, sobald der Zeitpunkt ihrer Entscheidung festgestellt war.

Jederzeit aber hat rücksichtlich der in öffentlichen Prozessen verhängten Strafen auch in Athen dem Volkssouverain das Recht der Begnadigung zugestanden. Doch war die Ausübung desselben erheblich erschwert durch die gesetzliche Bestimmung, daſs zur Einbringung eines Antrags auf Straferlaſs vorher Indemnität (ἄδεια) durch einen von mindestens sechstausend Bürgern in geheimer Abstimmung gefaſsten Volksbeschluſs (S. 388) erteilt werden muſste, was für Anträge auf Restitution von Atimen und auf Erlaſs von Schulden an den Staat und sogar auf Gestattung von Terminzahlungen ausdrücklich bezeugt[23] und hiernach auch für Anträge auf Rückberufung von Verbannten nicht zu bezweifeln ist. Wer ohne solche Indemnität ein Gesuch um Schulderlaſs an den Rat oder das Volk brachte, wurde nach einem bei Demosthenes eingelegten Gesetz mit Einziehung des Vermögens bestraft; tat es der Schuldner selbst, so verfiel er der Endeixis ebenso wie wenn er das Richteramt sich angemaſst hätte; den Proedros aber, der ein solches Gesuch zur Abstimmung brachte, traf Atimie[24]. So begreift sich, daſs von jenem Rechte vornehmlich zum Zwecke allgemeiner Amnestie Gebrauch gemacht wurde, wenn es galt, in Notlagen des Staates die Eintracht unter den Bürgern herzustellen oder die Wehrkraft des Staates zu stärken, wie vor der solonischen Gesetzreform[25], in den Perserkriegen[26], am Ausgang des pelopon-

---

[23] Gesetz bei Demosth. a. R. 45 S. 715 a. E. Psephisma des Patrokleides bei Andok. a. R. 77 S. 36 ἐπειδὴ ἐψηφίσαντο Ἀθηναῖοι τὴν ἄδειαν περὶ ⟨τῶν ἀτίμων καὶ⟩ τῶν ὀφειλόντων ὥστε λέγειν ἐξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν. Der gleichen ἄδεια bedurfte es für Anträge auf Verwendung von Staatsmitteln, die zu bestimmtem Zwecke festgelegt waren, *C. I. A.* I n. 32 B Z. 14. n. 180—83 Z. 14. 29. 53. Über eine andere Bedeutung des Wortes s. S. 208. Näheres bei Goldstaub *de ἀδείας notione et usu in iure Attico* (Bresl. 1888).

[24] Gesetz bei Demosth. a. R. 50 S. 716, 11.

[25] Durch das Amnestiegesetz (S. 21 A. 70), das unter den ἄτιμοι auch die Verbannten mitbegreift.

[26] Andok. *v. d. Myst.* 107 S. 53, dessen Angabe wenigstens für die

nesischen Krieges[27] und nach der Schlacht bei Chaironeia[28]. Daneben begegnen wohl auch Einzelfälle von Rückberufung aus der Verbannung, wie bei Alkibiades und Genossen[29], oder von Schulderlaſs, wie bei den Söhnen des Lykurg[30]. Aber wie ungern man sich dazu verstand, zeigen die Fälle des Phormion und Demosthenes, denen man lieber den Betrag der Schuldsumme aus der Staatskasse ersetzte unter der Form der Verdingung einer geringfügigen Leistung für den Staat[31]. Den Zurückberufenen wurden ihre eingezogenen Güter zurückgegeben, oder, soweit sie schon in Privatbesitz übergegangen waren, ersetzt[32].

ἄτιμοι durch den Anfang des Psephisma von Patrokleides bestätigt wird. Dadurch wird der Zweifel von Wolf zur Lept. p. 460 beseitigt; nur der Ansatz der Maſsregel vor der Schlacht bei Marathon ist bedenklich, da Andokides die Zeiten verwirrt und die Rückkehr des Aristeides vielmehr an das Jahr 480 denken läſst.

[27] Die Restitution der Atimen erfolgte noch während der Belagerung durch das Psephisma des Patrokleides, die Rückberufung der Verbannten wurde erst durch den Friedensschluſs im Interesse der Oligarchen auferlegt nach Andok. § 80 S. 38, vgl. Xenoph. *Hell.* II 2, 11. 23. Aristot. 34, 3. Gegen die angebliche Amnestie des Jahres 413 (Markell. *Leben d. Thuk.* 32) vgl. Stahl *N. Rhein. Mus.* XXXIX (1884) S. 458 ff.

[28] Lykurg *g. Leokr.* 41 S. 170. Hyper. bei Rutil. Lup. I 19 (*Fr.* 27 Bl.). [Demosth.] *g. Aristog.* II 11 S. 803 a. E. Ganz verschieden ist der unter Eukleides vereinbarte Beschluſs des μὴ μνησικακεῖν (Andok. a. R. 90 f. S. 43 f. Aristot. 39, 6), den Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI (1891) S. 275 ff. in eine Linie mit den andern Amnestiebeschlüssen stellt.

[29] Thuk. VIII 97. 81. Plutarch *Alk.* 33. Diod. XIII 69.

[30] [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 842 D. Hyper. b. Apsin. *Rh.* 12 S. 546 W. (*Fr.* 118 Bl.) Später häufiger auf Verwendung auswärtiger Potentaten, wie schon des Alexander und des Demetrios Poliorketes [Demosth.] *Brief* 3 S. 1080, 10. Plutarch *Dem.* 24.

[31] Für Demosthenes Plutarch *Dem.* 27. *L. d. 10 R.* S. 846 D. Für Phormion Schol. Aristoph. *Fried.* 347 nach der Erklärung von Böckh b. Meineke *Fr. c. Gr.* II 1 p. 527 f., die nur nach Thukyd. III 7 dahin zu berichtigen ist, daſs die Schuld dem Phormion erlassen wurde, um die Wahl seines Sohnes Asopios zum Strategen nach dem Wunsch der Akarnanen zu ermöglichen, vgl. v. Wilamowitz *Aus Kydathen* S. 65 ff. Hiernach ist auch Nep. *Timoth.* 4 mit Meier *de vita Lycurgi* p. LVIII zu verstehen.

[32] Andok. *v. d. Myst.* 53 S. 26. Isokr. *π. τ. ζεύγ.* 46 K. 17. Plut. u. Diod. a. d. Anm. 29 a. O.

Zehntes Hauptstück.

ΔΙΚΑΙ ΑΠΟ ΣΥΜΒΟΛΩΝ.

Bei dem lebhaften Handelsverkehr, den Attika mit anderen Ländern namentlich seit den Perserkriegen in immer steigendem Maſse unterhielt, muſste es der athenische Staat als seine Pflicht erkennen, seinen Angehörigen auch über die eigenen Grenzen hinaus einen Rechtsschutz zu sichern. In älterer Zeit beschränkten sich die griechischen Staaten auf Abschluſs von Verträgen, in denen sie gegenseitig ihren Bürgern Sicherheit der Person und des Eigentums verbürgten und eigenmächtige Antastung derselben streng verpönten. In weiterer Entwicklung wurde dann auch der Rechtsweg vertraglich festgesetzt, auf dem Streitigkeiten zwischen Bürgern der kontrahierenden Staaten zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden sollten[1]. Verträge der einen wie der anderen Art heiſsen σύμβολα, in älterer Sprache συμβολαί[2]. Im einzelnen muſsten die Bestimmungen, die

---

[1] Eingehend Hitzig *Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe* (Zürich 1907). Nicht gefördert ist die Frage von Phillipson *International law and custom of ancient Greece and Rome* (1911) I p. 192 ff.

[2] Aristot. *Pol.* III 1, 3 S. 1275ª 9 οὐδ' οἱ τῶν δικαίων μετέχοντες οὕτως ὥστε καὶ δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι (πολῖταί εἰσι)· τοῦτο γὰρ ὑπάρχει καὶ τοῖς ἀπὸ συμβόλων κοινωνοῦσι. 5 (9), 11 S. 1280ª a. E. εἰσὶ γοῦν αὐτοῖς — σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν. [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 121 καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μήθ' εἶρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δέ τις παραβῇ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν. Die Form ξυμβολή begegnet in der attischen Sprache nur auf Inschriften des fünften Jahrhunderts, *C. I. A* II n. 11 (Anm. 4). I n. 96. IV 2 n. 1ᵇ Z. 18. Gegen den Sprachgebrauch versteht Gilbert *Gr. StA.* noch I² S. 488 A. 1 in der erstgenannten Inschr. Z. 12 und IV 1 n. 61ª (Anm. 5) σύμβολα als private Geschäftsverträge.

über die Behandlung solcher Rechtsstreite getroffen wurden, sich verschieden gestalten, teils nach der eigentümlichen Rechtsordnung der kontrahierenden Staaten, teils nach deren Stellung zueinander. Insbesondere mufsten sie in den von Athen geschlossenen Verträgen wesentlich beeinflufst werden durch die Zugehörigkeit des andern Vertragstaates zu dem ersten oder zweiten attischen Seebunde, wie sofort darzulegen ist. Für die mit anderen Staaten geschlossenen Verträge dürfen wir der Rede des Hegesipp von Halones die Regel entnehmen, dafs der Kläger dem Wohnort des Beklagten zu folgen hatte[3], eine Regel, deren Geltung auch für das fünfte Jahrhundert wir nach deutlichen Spuren voraussetzen dürfen[4]. Schon dadurch unterscheiden sich die auf Grund

---

[3] § 12 f. S. 79, 22 καὶ ἐμπορικαὶ δίκαι οὐκ ἦσαν ὥσπερ νῦν ἀκριβεῖς — ἀλλ' ὅμως οὐδενὸς τοιούτου ὄντος τότε οὐκ ἐλυσιτέλει σύμβολα ποιησαμένοις οὔτ' ἐκ Μακεδονίας πλεῖν Ἀθήναζε δίκας ληψομένοις οὔθ' ἡμῖν εἰς Μακεδονίαν, ἀλλ' ἡμεῖς τε τοῖς ἐκεῖ νομίμοις ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον. Dafs dann, wenn σύμβολα bestanden, nach einem aus den Rechten der kontrahierenden Staaten neugebildeten Rechte gerichtet wurde, ist aus den Schlufsworten nicht zu entnehmen. Die Folgerung des Textes zog bereits Platner I S. 109, der aber darin mit anderen fehlte, dafs er aus den gar nicht hierher gehörigen Stellen der Grammatiker über ἔκκλητος πόλις schlofs, dafs dem vor dem Gerichte des anderen Staates unterlegenen Teile Appellation an ein anderes, wenn auch nicht, wie Schömann glaubte, an das vaterländische Gericht offen gestanden habe.

[4] Psephisma für Phaselis *C. I. A.* II n. 11 (*Syll.* [2] n. 71) ἂμ μὲν Ἀθήνησι συμβόλαιον γένηται πρὸς Φασηλιτῶν τινα, Ἀθήνησι τὰς δίκας γίγνεσθαι παρὰ τῷ πολεμάρχῳ καθάπερ Χίοις, καὶ ἄλλοθι μηδὲ ἀμοῦ· τῶν δὲ ἄλλων ἀπὸ ξυμβολῶν κατ[ὰ τὰς Χίων ξ]υμβολὰς πρὸς Φασηλίτας τὰς δίκας εἶναι, τὰς ...... ους ἀφελεῖν. Sehr mit Unrecht leitete A. Fränkel a. d. Anm. 11 a. O. p. 71 daraus als Regel für die δίκαι ἀπὸ συμβόλων ab, dafs causa sequitur forum contractus. Aber nur die Prozesse, die aus in Athen geschlossenen Geschäftsverträgen hervorgehen, werden nach Athen verwiesen; die anderen Prozesse sollen ἀπὸ ξυμβολῶν, also nach anderer Regel entschieden werden, und dafs dies keine andere als die aus Hegesipps Rede entnommene sein kann, geht aus dem folgenden Verbot an die athenischen Behörden hervor, Klagen gegen einen Phaseliten anzunehmen, die auf einem nicht in Athen geschlossenen Vertrage beruhen, während solche Klagen gegen einen Athener zulässig sind. Köhlers frühere Ergänzung κατὰ τὰς πρὶν ξ., auf der die Erklärung von Gilbert a. a. O. fufst, ist durch die richtige Datierung des Psephisma (S. 65

solcher Verträge angestrengten Klagen (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*) von den Handelsklagen, zu denen wenigstens nach der Ordnung des vierten Jahrhunderts nur Geschäftsverträge über Einfuhr nach oder Ausfuhr aus Athen berechtigen (S. 631); auch vor deren Einrichtung konnte in Athen von Angehörigen solcher Staaten, die in keinem Vertragsverhältnis mit ihm standen, jedenfalls nur wegen Verletzung von in Athen selbst geschlossenen Geschäftsverträgen geklagt werden. Noch erheblicher aber ist der Unterschied zwischen den Handelsklagen und der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, dafs diese nicht blofs auf Rechtsstreite, die aus Verträgen zwischen einzelnen Bürgern der kontrahierenden Staaten entsprangen, sondern auch auf Streite zwischen dem einen Staate und einem Bürger des andern Anwendung fanden[5]. Wie im letzteren Falle der Gerichtshof bestellt worden ist, läfst sich nicht mit Sicherheit beantworten; da aber der eine Staat selbst Partei war, darf man es wahrscheinlich finden, dafs ebenso wie in den zwischen anderen Gemeinden geschlossenen Verträgen die Entscheidung dem von einem dritten Staate bestellten Gerichtshofe übertragen wurde; dieser Staat, der entweder schon im Vertrage selbst oder für jeden einzelnen Fall durch Vereinbarung bestimmt wurde, heifst *πόλις ἔκκλητος*[6]. War es doch seit alters her unter den griechi-

---

A. 46) hinfällig geworden. Gegen die Ergänzung von Stahl (Anm. 11) p. 11 *κατ' αὐτὰς τὰς ξ.* streitet die Wortstellung.

[5] Psephisma für Selymbria *C. I. A.* IV 1 n. 61a (*Syll.*[2] n. 53, aus Jahr 409) Z. 17 ff. *ὅσα δ' ἄλλα ξυμβόλαια πρὸ τοῦ ἦν τοῖς ἰδιώταις πρὸς τοὺς ἰδιώτας ἢ ἰδιώτῃ πρὸς τὸ κοινὸν ἢ τῷ κοινῷ πρὸς ἰδιώτην ἢ ἐάν τι ἄλλο γίγνηται, διαλύειν πρὸς ἀλλήλους· ὅ τι δ' ἂν ἀμφισβητῶσι, δίκας εἶναι ἀπὸ ξυμβολῶν.* Den hervorgehobenen Unterschied übersieht Fränkel p. 59 ff., wenn es auch in der Natur der Sache liegt, dafs jene Rechtsverträge wenigstens vorzugsweise den Kaufleuten zugute kommen mufsten. Nichts für eine weitere Kompetenz folgt aus Demosth. *g. Meid.* 173 S. 570, 18, wo die Erklarung des Scholions offenbar nur aus den Texteswortei abgeleitet ist.

[6] Oder einfach *ἡ ἔκκλητος*, wie nach meiner schon früher gegebenen Erklärung *I. G.* XII 7 n. 67 B (*Syll.*[2] n. 517) Z. 28 *καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξίων καὶ Ἀρκεσινέων.* 37. n. 69 Z. 15. 31. 41. Einen lehrreichen Beleg bietet das Urteil eines Gerichts von Knidos über die Forderung von zwei Bürgern von Kos gegen die

schen Staaten üblich, einen zwischen ihnen schwebenden Streit an einen dritten Staat zu überweisen, der einen Gerichtshof zu seiner Entscheidung einzusetzen hatte[7]; auch dieser Staat heifst πόλις ἔκκλητος[8]. Dafs aber an das Gericht eines dritten Staates auch von dem appelliert werden durfte, der in einem Privatprozefs bei dem durch einen Rechtshilfevertrag geordneten Verfahren unterlegen war, ist wenigstens für Athen auf die Autorität später Grammatiker nicht zu glauben[9]. Über das Verfahren, das die Athener beim Abschlufs eines solchen Vertrags einzuhalten pflegten, erfahren wir aus Hegesipp und Aristoteles (S. 70 A. 67), dafs die Volksgemeinde, wenn sie den Abschlufs im allgemeinen beschlossen hatte, die Feststellung der einzelnen Vertragsbedingungen einem Gerichtshofe unter Vorsitz der Thesmotheten übertrug, die auch die Hegemonie bei den aus den Verträgen hervorgehenden Prozessen hatten. Und zwar nahm der athenische Staat das Vorrecht in Anspruch, dafs, sobald sein Gerichtshof die Genehmigung des Vertrags

---

Gemeinde von Kalymna *Gr. inscriptions of the Brit. Mus.* n. 299 (*Syll.*² n. 512).

[7] Vgl. *Griech. Alt.* II⁴ S. 4 ff. Zu der dort verzeichneten Literatur kommt noch A. Raeder *l'arbitrage international chez les Hellènes* (Kristiania 1912) und Tod *International arbitrage amongst the Greeks* (Oxford 1913).

[8] Von Athen und dem boiotischen Bund Lamia zur πόλις ἔκκλητος gewählt nach *C. I. A.* II n. 308 (*Syll.*² n. 227). IV 2 n. 308ᵇ (*Syll.* n. 228). n. 373ʰ, von Teos und Lebedos Mitylene nach Lebas *Inscr.* III n. 86 (*Syll.* n. 177) Z. 29 f.

[9] Etym. M. S. 322, 42 = Lex. Seg. V S. 247, 30 ἣν ἂν ἐκκαλῆταί τις εἰς τὸ κρίνεσθαι, δηλονότι τὴν πρώτην οὐ στέργων κρίσιν, ὡς πρὸς ἔχθραν κρίνασαν ἢ πρὸς χάριν. ἐξῆν δὲ τοῖς μὲν ξένοις ἐκκαλεῖσθαι πόλιν ἄλλην, τοῖς δὲ πολίταις οὐκέτι. Ähnlich Schol. Aisch. *g. Tim.* 89 S. 112. Hesych u. d. W. Aus Aischines a. a. O. εἰ μὲν ἦν ἀγὼν οὑτοσὶ ἐν πόλει ἐκκλήτῳ, ὑμᾶς ἂν ἔγωγ' ἠξίωσα μάρτυράς μοι γενέσθαι ist nichts zu schliefsen; es kommt dem Redner nur darauf an, ganz allgemein den Fall zu setzen, im Gegensatz zu der Notorietät von Timarchs Lebensführung in Athen, an die er die Richter nur zu erinnern braucht. Im Psephisma für Phaselis (Anm. 4) ist Dittenbergers Ausfüllung der Lücke in Z. 15 mit ἐκκλήτους nicht annehmbar, da die Worte weder was er selbst, noch was Meyer *Forschungen* II S. 6 A. 1 in ihnen sucht, bedeuten können. Nicht nach Athen gehört [Aristot.] *Oikon.* II 15 S. 1348ᵇ 14 (S. 940 A. 43.)

ausgesprochen hatte, er für vollkommen abgeschlossen zu gelten habe, dem anderen Staate also eine Abänderung nicht weiter gestattet sei[10], dieser somit genötigt war, Gesandte mit der Vollmacht zu schicken, auf die in Athen zu vereinbarenden Bedingungen den Vertrag abzuschliefsen. Es begreift sich dieser Anspruch aus dem gewaltigen Übergewicht, das Athen in seiner Stellung an der Spitze des ersten und zweiten Seebundes über alle mit ihm in Verkehr stehenden Staaten gewonnen hatte.

Die Begründung des delisch-attischen Bundes im Jahre 477 mufste mit Notwendigkeit zu einer Regelung des Verfahrens bei Rechtsstreiten zwischen Bürgern des Vororts und eines anderen Bundesstaates führen[11]. Während die zeitweilig in Delos zusammentretende Bundessynode auch während der kurzen Zeit ihres Bestehens nur für Entscheidung von Streitigkeiten der Staaten untereinander in Frage kommen

---

[10] Heges. *v. Halon.* 9 S. 78 a. E. ἔτι περὶ συμβόλων φησὶ (Φίλιππος) πεπομφέναι πρὸς ὑμᾶς τοὺς ποιησομένους· ταῦτα δὲ κύρια ἔσεσθαι οὐκ ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ, ὡς ὁ νόμος κελεύει, ἀλλ' ἐπειδὰν ὡς ἑαυτὸν ἐπανενεχθῇ, ἐφέσιμον τὴν παρ' ὑμῶν γενομένην γνῶσιν ὡς ἑαυτὸν ποιούμενος. Die richtige Erklärung der Stelle ist erst von Schömann gegeben worden, während die Früheren und wieder Goodwin *Amer. journ. of philol.* I (1879) p. 10 ff. sie, durch ἐφέσιμον — ποιούμενος verführt, dahin mifsverstanden, Philipp hätte σύμβολα auf die Bedingung schliefsen wollen, dafs die in Prozessen zwischen Makedoniern und Athenern in Athen gefällten Urteile erst dann gültig sein sollten, wenn sie von ihm bestätigt wären. Was aber weiter in der Rede folgt, ist richtiger als von Schömann von Vömel gedeutet worden. Im Interesse Philipps lag es, den Vertrag so zu fassen, dafs nicht etwa ein Rechtsanspruch der bei der Einnahme von Poteidaia ihrer Güter beraubten athenischen Kleruchen auf ihn gegründet werden konnte. Dafs in solchen Verträgen die Rückgabe von in Friedenszeiten konfisziertem Gut stipuliert zu werden pflegte, ist nicht mit Schäfer *Demosth.* II² S. 436 A. 1, dem Weil folgt, aus der Stelle zu entnehmen.

[11] Vgl. besonders A. Fränkel *de condicione iure iurisdictione sociorum Atheniensium* (Dissert. Lips. 1878) und Stahl *de sociorum Atheniensium iudiciis* (Ind. lect. Monast. 1881), dessen Ausführungen C. D. Morris im *Amer. journ. of phil.* V (1884) p. 298 ff. einfach reproduziert. Beide Arbeiten berücksichtigen aber zu wenig die allmähliche Umbildung der Verhältnisse.

konnte [12], wurde auch jene Regelung nicht durch einheitliche Bundesordnung, sondern durch Einzelverträge zwischen Athen und den verbündeten Staaten getroffen, die bei aller Übereinstimmung im ganzen doch den jedesmal vorliegenden Verhältnissen Rechnung tragen konnten. Von solchen Verträgen sind wenigstens drei urkundlich bezeugt, die mit Mytilene und Chios, die beide zu den ältesten Gliedern des Bundes zählen, und der mit Phaselis in Lykien; die beiden letzteren wichen von der sonst in solchen Verträgen enthaltenen Vorschrift, daſs der Kläger dem Wohnort des Beklagten zu folgen habe, darin ab, daſs sie das athenische Gericht für alle Prozesse zuständig erklärten, die aus in Athen geschlossenen Geschäftsverträgen hervorgingen [13]. Viel erheblichere Einschränkung ihrer Gerichtshoheit muſsten sich die Bundesstaaten gefallen lassen, die wegen Nichterfüllung ihrer Bundespflichten ihre Autonomie verloren oder vom Bunde abgefallen und mit Gewalt zu ihm zurückgebracht waren. Den Beweis liefert vor allem der über Chalkis nach seiner Unterwerfung Ol. 83, 3. 446/5 gefaſste Volksbeschluſs: zwar wird den Gerichten von Chalkis die Strafgerichtsbarkeit belassen, aber in den Fällen, in denen sie auf Verbannung, Tod oder Atimie erkennen, ist Berufung an die athenische Heliaia gestattet [14]. In ähnlicher

[12] So gegen Grote u. a. schon Köhler *Urkunden und Untersuchungen* S. 90.

[13] Psephisma für Phaselis in Anm. 4. Für Mytilene *C. I. A.* IV 1 n. 96 (*Syll.* n. 29), wonach Prozesse zwischen den Ol. 88, 2. 427 auf Lesbos angesiedelten Kleruchen und den Mytilenaiern verhandelt werden sollen πρὸς Ἀθην[αίων τοὺς ἐπισκόπου]ς κατὰ τὰς ξυμβολὰς αἳ ἦσα[ν πρὸς Μυτιληναίους. Schon durch diese Belege hat die früher bestrittene Angabe des Aristoteles ihre Bestätigung gefunden Lex. Seguer. VI S. 436 i. A. Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις· οὕτως Ἀριστοτέλης. Geht freilich der Zusatz bei Hesych u. ἀπὸ συμβόλων· καὶ τοῦτο ἦν χαλεπόν auf Aristoteles zurück, so hat dieser die Zeit des entwickelten Gerichtszwangs im Auge; in τοῖς ὑπηκόοις liegt das nicht, da der Begriff in weiterem Sinne auch die autonomen Bundesstaaten einschlieſst, vgl. Thuk. VII 57, 4. Aus Antiph. *v. Herod. M.* 78 S. 745 war nichts für Aristoteles zu entnehmen, da die Stelle lückenhaft überliefert ist, wie Fränkel p. 49 f. gezeigt hat.

[14] *C. I. A.* IV 1 n. 27a (*Syll.* n. 17) Z. 71 τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι

Weise wurde anderen Staaten die Kriminaljurisdiktion beschränkt oder ganz entzogen[15]. Es liegt ja auch auf der Hand, dafs die Athener um so gröfseres Gewicht darauf legen mufsten, diesen wichtigeren Teil der Rechtspflege in ihre Hand zu bekommen, je mehr bei ihm die Entscheidungen durch politische Motive beeinflufst werden konnten. Diesen Gesichtspunkt macht schon der Verfasser der unter Xenophons Namen überlieferten Schrift vom Staate der Athener, die zwischen 430 und 424 geschrieben sein mufs, bei seiner Rechtfertigung des von Athen über seine Bundesgenossen ausgeübten Gerichtszwangs geltend[16]. Dafs dieser sich aber auch auf Privatprozesse erstreckte, beweist der andere ihm nachgerühmte Vorteil, dafs aus den von den Bündnern bezahlten Prytaneien der Richtersold bestritten wird. Nur mufs man die Tendenz der Schrift stets im Auge behalten, um die Tragweite ihrer Äufserungen nicht zu überschätzen[17]. Denn eine später geschriebene Stelle des Thukydides beweist, dafs noch immer selbst Rechtsstreite zwischen Athenern und Bündnern von anderen als athenischen Gerichten ent-

---

κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας· περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου. Über ἔφεσις vgl. S. 954 A. 2.

[15] Ant. *v. Herod. M.* (etwa 415) 47 S. 727 ὃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι, wo das Fehlen des Artikels nach dem Sprachgebrauch des Redners Mytilene allein zu verstehen verbietet. Keine Einschränkung der Kriminaljurisdiktion läfst der Eid des Rats von Erythrai erkennen *C. I. A.* I n. 9 (*Syll.* n. 8, vor Mitte des fünften Jahrhunderts). Welche Beschränkungen Samos durch die nach seiner Wiederunterwerfung abgeschlossenen συμβολαί auferlegt worden sind, ist aus ihrer Erwähnung *C. I. A.* IV 2 n. 1b (*Syll.* n. 56) Z. 17 f. nicht zu ersehen.

[16] 1, 16 (S. 824 A. 74). Unmöglich ist es da, die Hervorhebung der πρυτανεῖα mit Stahl p. 24 aus ihrer Erlegung in den S. 827 besprochenen Fällen zu erklären. Πρυτανεῖα erwähnt auch der Beschlufs über Milet (S. 827 A. 83).

[17] Wie zuletzt namentlich Meyer *G. d. A.* III S. 498 getan. Nichts beweist der Satz des Chamaileon in der Geschichte von Hegemon bei Athenaios (S. 821 A. 62) καθ' ὃν δὲ χρόνον θαλασσοκρατοῦντες Ἀθηναῖοι ἀνῆγον εἰς ἄστυ τὰς νησιωτικὰς δίκας oder die allgemeinen Behauptungen des Isokrates *Paneg.* 113 K. 32 und *Panath.* 63 K. 22 mit 66 K. 24.

schieden wurden[18]. Vielleicht war auch für Privatprozesse in manchen Verträgen eine Berufung an die athenischen Gerichte vorgesehen, worauf eine Spur in dem leider sehr fragmentierten Volksbeschlufs zu führen scheint, der die Stellung von Milet nach seiner Unterwerfung Ol. 82, 3. 450/49 regelte[19]. Gerade für diese Klagen wird die Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten je nach ihrer Entfernung und ähnlichen Rücksichten in verschiedener Weise sich abgestuft haben, so dafs man sich hüten mufs, aus dem einzelnen Zeugnis sofort eine allgemeine Regel zu folgern.

Wenn aber die Entwicklung des Bundes zu einer Herrschaft Athens im ganzen zu einer immer weiter gehenden Beschränkung der Gerichtshoheit der Bundesglieder führte, so ist nicht zu bezweifeln, dafs bei ihnen auch das attische

---

[18] I 77, 1 καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις πρὸς τοὺς ξυμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν. Den Sinn der überaus oft erörterten Stelle hat man meist mifsverstanden, weil man die in den beiden Partizipialgliedern enthaltene Gegenüberstellung zweier Arten von Prozessen (nicht etwa zweier Arten von Bundesgenossen) und den Gegensatz zwischen ἐλασσούμενοι und ὁμοίοις nicht genügend beachtet hat. Der Sprecher sagt: in den Prozessen, die ἀπὸ ξυμβολῶν entschieden werden, also auch vor das Forum der bundesgenössischen Gerichte kommen, sind wir im Nachteil, weil diese aus Hafs gegen uns immer möglichst zu unseren Ungunsten entscheiden; dagegen bei uns selbst haben wir die gerichtlichen Entscheidungen nach für beide Teile gleichen Gesetzen geordnet, so dafs eine Beeinträchtigung der Bundesgenossen nicht zu besorgen ist; trotzdem aber gelten wir nicht für schonend, sondern für prozefssüchtig. Unter ξυμβολαίαις δίκαις die aus Geschäftsverträgen hervorgehenden Prozesse zu verstehen, wie Böckh wegen irriger Voraussetzungen tun mufste und zuletzt wieder Meyer S. 500 will, geht nicht an, weil diese δίκαι ξυμβολαίων oder περὶ ξυμβολαίων heifsen müfsten. Die Frage kann nur sein, ob nicht mit Cobet nach Analogie verwandter Bildungen ξυμβολιμαίαις zu schreiben ist. Mit meiner Auffassung stimmt die von Gilbert *Gr. StA.* I² S. 488 A.

[19] *C. I. A.* IV 1 n. 22ᵃ Fr. c Z. 25 τὰς δὲ ὑπὲρ ἑκατὸ[ν δραχμάς. Dafs damit nicht der Grenzbetrag bezeichnet ist, über den hinaus alle Privatklagen an die Gerichte von Athen gelangten, wie Gilbert S. 484 A. glaubt, macht die Analogie der Anm. 36 besprochenen Inschrift wahrscheinlich. Nicht hierher gehört der Volksbeschlufs über Hestiaia *C. I. A.* I n. 29, über den S. 83 A. 119.

Recht nach seiner formellen wie materiellen Seite ebenso Eingang fand, wie auf die Gestaltung ihrer Verfassung der Vorort bestimmenden Einflufs nahm[20]. Die Bestätigung geben die mannigfachen Übereinstimmungen, die zwischen dem späteren Recht der einstigen Seebundsstaaten und dem attischen Rechte nachzuweisen sind[21].

Auf einen gegen einen Bürger einer untertänigen Stadt in Athen geführten Prozefs bezieht sich unter den erhaltenen Gerichtsreden allein Antiphons Rede über die Ermordung des Herodes. Denn der angeklagte Euxitheos ist Bürger von Mytilene, Herodes ebenso wie die Kläger, seine Verwandten, ebendort ansässig, aber offenbar athenische Bürger, also wohl zu den nach der Unterwerfung von Lesbos dort angesiedelten Kleruchen gehörig[22]. Die angewendete Klagform ist die Apagoge, deren Zulässigkeit der Sprecher mit Recht bestreitet (S. 323), die vorsitzende Behörde also die Elfmänner. Die Unterlagen für ihre Anklage hatten sich die Ankläger am Tatort verschafft, aber mit gutem Grunde beschwert sich der Sprecher, dafs sie den Sklaven, auf dessen Aussage sie sich vornehmlich stützen, eigenmächtig gefoltert und dann getötet hätten, statt ihn gefesselt für den Prozefs zu verwahren oder der attischen Behörde zu übergeben[23]. Mit der Instruktion der Prozesse in den Bundesstaaten selbst finden wir attische Behörden nur vorübergehend betraut, wie in Mytilene die ἐπίσκοποι, die auch sonst in unterworfene Städte geschickt werden, um ihre Verfassung neu zu ordnen oder eine Aufsichtstätigkeit zu

---

[20] Eine Ausnahme, die in der veränderten Zeitlage ihre Erklärung findet, bildet das dem zurückgewonnenen Selymbria gemachte Zugeständnis *C. I. A.* IV 1 n. 61ᵃ (Anm. 5) Z. 5 f. εἶναι δὲ καταστῆσαι Σηλυμβ]ριανοὺς τὴμ πολι[τείαν αὐτονόμους τρόπῳ] ὅτῳ ἂν ἐπίστωνται.

[21] H. Weber *Attisches Prozefsrecht in den attischen Seebundsstaaten* (Diss. München 1908), dessen Belege freilich grofsenteils sich auf übereinstimmende Benennung der Klagformen beschränken.

[22] So richtig gegen Schömann Blafs *Att. Ber.* I² S. 175 A. 1.

[23] § 47 S. 727 ὅν ἐχρῆν δεδεμένον αὐτοῖς φυλάσσειν ἢ τοῖς φίλοις τοῖς ἐμοῖς ἐξεγγυῆσαι ἢ τοῖς ἄρχουσι τοῖς ὑμετέροις παραδοῦναι. Damit sind wohl die Elfmänner gemeint; von ständigen attischen Behörden in den Bundesstaaten kennen wir nur die Phrurarchen.

üben[24]. Auf die nach Athen gewiesenen Prozesse der Bundesgenossen fanden natürlich die gewöhnlichen Normen der gerichtlichen Hegemonie ihre Anwendung, wie der Fall des Euxitheos belegt.

Besonderer Ordnung bedurfte es für die Behandlung der Klagen gegen Bürger bundesgenössischer Staaten, die Vergehen wider die Bundeseinrichtungen zum Gegenstande hatten. Denn dafs die Athener diese wenigstens seit dem Eingehen der Bundessynode vor ihr Forum zogen, ist unzweifelhaft[25]. In einem Volksbeschlufs aus der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges wird die Wahl von ἐπιμεληταί verordnet, die alle Klagen von Bündnern gegen die, welche ihre Vaterstadt zur Nichterfüllung ihrer Tributverpflichtungen zu bestimmen suchen, anzunehmen und binnen Monatsfrist zur Verhandlung zu bringen haben[26], und ähnliche Befugnisse werden die ἐπιμεληταί gehabt haben, deren in dem älteren Psephisma über Milet (S. 972) Erwähnung geschieht[27]. Dafs auch die Festsetzung der Tribute mindestens seit dem genannten Zeitpunkt durch Rat und Volk von Athen und zwar unter Mitwirkung eines Ausschusses der Heliasten wenigstens dann erfolgte, wenn die von jenen bestimmten Ansätze von den betroffenen Staaten

---

[24] *C. I. A.* IV 1 n. 96 (Anm. 13), wo die Ergänzung durch die Buchstabenzahl gesichert ist. Wie es sich hier um eine erste Anordnung nach Ansiedlung der attischen Kleruchen handelt, so setzen sie in Erythrai zusammen mit dem Phrurarchen die erste βουλή ein *C. I. A.* I n. 9 Z. 12 nach der durch I n. 10 geschützten Ergänzung. Bei Aristoph. *Vög.* 1021 ff. 1052 kommt ein erloster ἐπίσκοπος mit den zwei Stimmurnen nach dem neugegründeten Nephelokokkygia. Aus Antiphon gibt Harpokr. u. d. W. an ἐοίκασιν ἐκπέμπεσθαί τινες ὑπὸ Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκεπτόμενοι τὰ παρ' ἑκάστοις, was mehr beweist als der von Busolt *A. G.* III 1 S. 227 A. betonte Vergleich mit den spartanischen Harmosten, der nur dem Namen gilt.

[25] Vgl. Aristoph. *Fri.* 639 f. τῶν δὲ ξυμμάχων ἔσειον τοὺς παχεῖς καὶ πλουσίους αἰτίας ἂν προστιθέντες ὡς φρονεῖ τὰ Βρασίδα.

[26] *C. I. A.* I n. 38 Fr. f.

[27] Fr. c Z. 19 Ἀθήναζε τοῖς ἐπιμελητῆσι, wonach v. Wilamowitz *Aus Kydathen* S. 76 sie nicht für eine milesische Behörde erklären durfte.

bestritten wurden, darauf kann hier nur hingewiesen werden[28].

Auch in dem zweiten Bunde hat Athen, wiewohl er auf ausdrückliche Anerkennung voller Freiheit und Selbständigkeit der Bundesgenossen gegründet war, sie doch wenigstens zum Teil seinem Gerichtsbann unterworfen. Daſs bei Errichtung des Bundes zugleich ein Bundesgericht eingesetzt worden sei, in dem das in Athen tagende Synedrion neben dem attischen Demos eine entscheidende Stimme geführt habe, ist eine unhaltbare Vorstellung[29], die auf einer falschen Auffassung von der Stellung des Synedrions zu dem Vorort beruht; geht doch aus den Urkunden hervor, daſs dem letzteren allein auch die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder des Bundes zustand[30]. Wie für Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten die Rechtsprechung vertraglich geregelt war, läſst sich mit Sicherheit nicht sagen, wenn auch die Vermutung naheliegt, daſs dabei der Grundsatz der δίκαι ἀπὸ συμβόλων (S. 966) maſsgebend blieb. Die Behauptung, daſs für Prozesse zwischen Athenern und Bündnern wenigstens bei höheren Beträgen die Überweisung an das Gericht einer πόλις ἔκκλητος vorgeschrieben worden sei[31], kann sich nur auf irrige Auslegung einer Inschrift stützen und setzt ein ebensowenig anderwärts nachweisbares wie an sich wahrscheinliches Verfahren voraus[32]. Wohl aber hat Athen den Staaten, die

---

[28] Die Stütze, die Köhler *Urkunden u. Untersuchungen* S. 66 f. für seine Annahme, die Feststellung der Tribute sei auf legislativem Wege erfolgt, in der Übereinstimmung der Zahl der Nomotheten im Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myst.* 84 S. 40 mit der der in Tributstreiten entscheidenden Richter *C. I. A.* I n. 266 fand, ist hinfällig geworden, seitdem hier durch das von Wilhelm *Anz. d. Wien. Ak.* 1909 S. 43 hinzugefundene Bruchstück die Lesung feststeht ταῖσδε ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι καὶ χίλιοι ἔταξαν.

[29] Vgl. auch zum Folgenden *Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss.* 1898 S. 150 ff.

[30] Bestritten ohne Angabe eines Grundes von Meyer *G. d. A.* V S. 383.

[31] Meyer S. 382, der bereits Nachfolge gefunden hat.

[32] Durch zahlreiche Beispiele ist belegt, daſs ein Staat zur Ent-

vom Bunde abgefallen und mit Gewalt zu ihm zurückgebracht waren, ähnlich wie im ersten Bunde, eine Beschränkung ihrer Gerichtshoheit wenigstens insoweit auferlegt, als vom Spruche ihrer Gerichtshöfe Berufung an die athenischen Gerichte gestattet wurde. Bezeugt ist dies Zugeständnis als Bedingung für die Wiederaufnahme in den Bund für die Insel Keos nach ihrer Wiederunterwerfung durch Chabrias (Ol. 104, 2. 363/2) und der gleiche Anlafs mit Wahrscheinlichkeit für den Rechtsvertrag anzunehmen, zu dem Naxos um die gleiche Zeit sich verstehen mufste. In den erhaltenen Resten des letzteren[33] wie in dem Volksbeschlufs, der den von Chabrias mit Keos abgeschlossenen Vertrag bestätigt[34], wird Athen für gewisse Prozesse als

---

scheidung von Rechtsstreiten zwischen seinen Bürgern namentlich zur Zeit innerer Wirren, in denen er der Unbefangenheit seiner Richter misstraut, Entsendung eines Gerichts von einem anderen Staate erbittet, der dann auch ἔκκλητος heifst. Die Belege stammen meist aus der hellenistischen Zeit; keiner betrifft Athen. Aber einen Rechtshilfevertrag, in dem Privatstreite zwischen Bürgern der kontrahierenden Staaten an das Gericht eines dritten Staates verwiesen würden, kenne ich so wenig wie Hitzig a. d. Anm. 1 a. O. S. 47. Mit Recht macht dieser auch darauf aufmerksam, dafs ein solches Verfahren der im Fremdenprozefs angestrebten Beschleunigung der Entscheidung geradezu Hohn sprechen würde.

[33] *C. I. A.* IV 2 n. 88[b] Z. 13 f. ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται . . . . τὸ δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι . . . . μισθὸν δὲ τοῖς δικασταῖς . . . . ἐν δὲ τῇ ἐκκλήτῳ παρέχειν Ναξίους . . . . λαμβάνοντας τά τε πρυτανεῖα . . . . ἐνάγειν δὲ τὰς ἐφεσίμους δίκας. Die Ergänzungen von Szanto *Mitth. d. Inst. in Athen* XVI (1891) S. 42 ff. (*Ausgew. Abh.* S. 174 ff.) sind zu unsicher, um zu irgendwelchen Folgerungen zu berechtigen.

[34] *C. I. A.* IV 2 n. 54[b] (*Syll.* n. 101) Z. 45 f. ἐὰν δέ[τινες τῶν] ἀπογραφέντων ἀμφισβητῶσι μὴ εἶναι τούτων τῶν ἀνδρῶν (der Urheber des Abfalls) ἐξεῖναι αὐτοῖς — δίκας ὑποσχεῖν κατὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας ἐν Κέῳ καὶ ἐν τῇ ἐκκλήτῳ πόλει Ἀθήνησι, d. h. nicht wie Pridik *de Cei insulae rebus* p. 106 meinte, nach ihrer Wahl in Keos oder in Athen, was mindestens ἤ — Ἀθήνησι heifsen mufste, sondern die athenischen Gerichte haben in zweiter Instanz nach den keischen zu entscheiden. Damit wird die Annahme von Meyer hinfällig, die ursprüngliche Vorschrift sei die Überweisung der Prozesse an eine πόλις ἔκκλητος gewesen, durch den ihren Sinn aufhebenden Zusatz Ἀθήνησι aber die Überweisung nach Athen obligatorisch gemacht worden, was er sehr charakteristisch für

ἡ ἔκκλητος (πόλις) bezeichnet, und in welchem Sinne der Ausdruck verstanden ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, daſs in dem Psephisma über Naxos weiter von δίκαι ἐφέσιμοι die Rede ist und für Keos anderweit Berufung an das athenische Gericht feststeht bei Vergehen wider den Monopolvertrag über die Ausfuhr von Mennig[35]. Für Privatstreitigkeiten zwischen Bürgern von Keos war der Maximalbetrag, bis zu dem die Gerichte der Insel endgültig entscheiden konnten, auf hundert Drachmen festgesetzt, während über diese Wertgrenze hinaus Berufung an den attischen Gerichtshof zulässig war[36].

---

die Art findet, wie Athen scheinbar das Bundesrecht gewahrt, tatsächlich aber die Autonomie aufgehoben habe.

[35] *C. I. A.* II n. 546 Z. 21 εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδείξαντι. In einer dritten auf Keos bezüglichen Urkunde IV 2 n. 135 f. gestattet Z. 17 δίκας εἶναι Κείοις ἐν τῇ ἐκκλήτῳ Ἀθήνησι bei ihrer Zusammenhanglosigkeit keine Schlüsse. Gar keinen Bezug auf Athen hat der Beschluſs von Arkesine *C. I. A.* XII 7 n. 3 (*Syll.* n. 511), den Szanto seiner Arbeit über das Gerichtswesen der attischen Bundesgenossen zugrunde legte S. 33 (166) ff. Daſs es kein Rechtsvertrag zwischen Athen und Arkesine ist, beweist eben die Stelle, auf die Szanto seine Auffassung gründete Z. 30 μήτε αὐτοῦ μήτε ἐν ἐκκλήτῳ μηδαμοῦ.

[36] Eid der Keer nach dem Anm. 34 a. Psephisma Z. 73 f. τὰς δὲ δίκας καὶ τ[ὰς γραφὰς .... ποιήσομαι] πάσας ἐκκλήτους κ[ατὰ τὰς συνθήκας ὁπόσαι ἂν ὦσιν ὑπὲρ ἑ]κατὸν δραχμάς. Die δίκη ἔκκλητος kann nur ebenso verstanden sein, wie vorher die πόλις ἔκκλητος; also ist nicht zu deuten 'ich werde die Prozesse über hundert Drachmen vor die athenischen Gerichte bringen' mit Szanto S. 35 (168), dem jetzt auch Dittenberger zustimmt mit Berufung auf seine unsichere Ergänzung des Psephisma über Phaselis (Anm. 4).

Nachträge und Berichtigungen.

S. 5 A. 7 füge zu: Unvereinbar mit den Dichterworten ist darum auch die Erklärung von Glotz *Solidarité de la famille en Grèce* p. 115 ff., der Streit gelte der Frage, ob der Mörder durch Zahlung des Sühngelds seine Tat gebüfst oder deren Folge, Sklaverei oder Tod auf sich zu nehmen habe.

S. 9 A. 25 Z. 5 setze ein: und schon Aristarch nach Römer *Blätter f. d. Bayr. Gymn.* 1908 S. 452 f.

S. 25 A. 82 Z. 4 für 429 lies 489. Eine andere Erklärung versucht Schreiner *de corpore iuris Atheniensium* (Bonn 1913) p. 88 f. unter der Voraussetzung, dafs unter dem νόμος Δράκοντος das ganze damals gültige Tötungsgesetz verstanden sei.

S. 35 a. E. Die Bestätigung von Philochoros Angabe durch den Pap. Argentinensis ist mit der Berichtigung seiner Lesung durch Wilcken *Hermes* XLII (1911) S. 410 beseitigt. Aber es bleibt bedenklich, jener Nachricht in der einen Hälfte den Glauben zu versagen, da sie in der anderen das wertvollste Zeugnis enthält. Als blofse Aufbewahrer der Gesetze läfst die Nomophylakes von Ephialtes bis zur Reform des Demetrios fungieren Ferguson *Klio* XI (1911) p. 271 ff.

S. 46 A. 141 vor οὐδὲ füge ἔνδειξιν ein.

S. 55 Z. 5—7 für 'da — waren' lies: 'da bei ihr schon die Beweismittel in der Regel beizubringen waren, die bei der Gerichtsverhandlung verwertet werden sollten'.

S. 55 A. 6. In älteren Volksbeschlüssen wird ἐσάγειν auch von der Behörde gesagt, die ihnen Zuwiderhandelnde vor einen Gerichtshof zu stellen angewiesen wird, dem sie nicht vorzusitzen hat, *C. I. A.* IV 1 n. 35b Z. 21 (unten zu S. 137). n. 35c (*Syll.* n. 27) Z. 11.

S. 55 A. 7. Meinen Satz, dafs der Gerichtsvorstand als der, welcher den Prozefs in den Gerichtshof einführt, εἰσαγωγεύς heifst, will Semeka *Ptolemäisches Prozefsrecht* I (1913) S. 127 f. A. 3 aus den von mir angef. St. Lysias *g. Alkib.* I 21. II 1 widerlegen, an denen die εἰσαγωγεῖς nicht erwähnt würden. Das Gegenteil beweist II 3. Der weiteren Bestreitung des Satzes, dafs die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände meist von der

Natur des ἔγκλημα abhängig sei, liegt die gleiche Sachkenntnis zugrunde, wie der S. 126 aus Demosth. *g. Pant.* 33 gezogenen Folgerung, daſs es Klagen gab, die ohne Instruktion eingereicht werden konnten, und der Behauptung S. 127, daſs die Thesmotheten einerseits als Richter, andererseits aber nur als Introduktoren funktionierten.

S. 57 Z. 6 hinter 'Richtersektionen' setze ein 'und in die Gerichtshöfe'.

S. 58 A. 14. Nach Photiades freilich *Ἀθήναιον* XVII (1905) S. 156 ff. rührte der Brauch erst von Solon her, wogegen schon Pappulias *Zeitschr. d. Savigny-St.* XXVII (1906) S. 160 ff.

S. 64 Z. 10 für 'Freund' lies 'Fremd'.

S. 65 Z. 4 für 'letztere' lies 'erstere', wie schon S. 620 A. 1 bemerkt.

S. 65 A. 48 für ἀποστασίου lies ἀπροστασίου. — Hesych (und Photios) Λυκαμβὶς ἀρχή· ὁ Κρατῖνος ἐν Νόμοις τὸν πολέμαρχον δηλῶν, πρὸς ὃν ἀπεγράφοντο τὰς τοῦ ἀπροστασίου δίκας. Λυκαμβίδα δὲ εἶπε τὴν ἀρχήν (ἐπεὶ ἐπολέμησεν Ἀρχίλοχος τῷ Λυκάμβῃ).

S. 72 Z. 12 ff. zu berichtigen nach S. 410 A. 134.

S. 72 A. 79 tilge 'und δίκαι'.

S. 74 A. 87. In einem Ehrendekret für das Kollegium der Elf aus dem Jahre Ol. 119, 1. 304/3 *I. A.*² I n. 488 sind zwei Phylen durch zwei Mitglieder, die Aigeis durch keines vertreten.

S. 75 A. 90 a. E. Der Name ergänzt in der zu A. 87 a. I. von Sundwall *de instit. reip. Ath.* (1907) p. 14 n. 6.

S. 83 Z. 12 nach 'gehören' füge ein 'nach ausdrücklichem Zeugnis'.

S. 85 Z. 3 nach (ἐμπορικαί) füge ein 'der Bergwerksklagen (δίκαι μέταλλικαί)'.

S. 88 A. 134 a. E. Gegen die zweifache Änderung, die Kaibel hier vornimmt, und Billeter *Geschichte des Zinsfuſses im Alterthum* S. 27 f. A. 4 wieder empfiehlt, streitet Aristoteles 59, 5 und Pollux VIII 101 gleichermaſsen.

S. 90 A. 141. Dazu die wichtige Astynomeninschrift von Pergamon *Mitth. d. Inst. in Athen* XXVII (1902) S. 47 ff. (Dittenberger *Or. gr. inscr.* n. 483.)

S. 93 A. 152. Aus dem Beschluſs für Pytheas und dem danach von Köhler ergänzten *C. I. A.* IV 2 n. 110ᶜ zog auch Ferguson *Hellenistic Athens* (1911) p. 474 f. die von mir noch weiter gestützte Folgerung; auch den schon von Böckh erbrachten Beweis für den Sinn von ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια auf den Schatzurkunden liefert er aufs neue.

S. 112 A. 231. Weitere Spezialkompetenzen aus späterer Zeit stellt Ferguson zusammen *Klio* IX (1909) S. 314 ff.

S. 114 A. 243 für II 2 lies II 1.

S. 116 A. 253 Z. 10 hinter 'auf' setze ein 'Galens Zitat der Rede κατὰ Πολιόχου und'.

S. 118 A. 260. Dafs die ἀποστολεῖς nur dann gewählt wurden, wenn eine Flotte auszusenden war, erkennt Brillant *Diction. d. antiq.* u. Trierarchia p. 458 an, will sie aber trotzdem nicht als aufserordentliche Behörde gelten lassen (bezeugt sind sie nur für das dritte Viertel des vierten Jahrhunderts), um ihnen die ständige Hegemonie für Diadikasien über Schiffgerät zusammen mit den ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων zuschreiben zu können. Darum will er τότε in der Stelle des [Demosthenes] (Anm. 242) auf einen späteren Übergang dieser Hegemonie auf die εἰσαγωγεῖς beziehen, vor denen er auch die Rede gegen Polykles mit Sandys zu Aristot. 52, 2 gehalten sein läfst, wogegen schon S. 775 A. 4 § 63 geltend gemacht ist. Auch die Diadikasien der Trierarchen über Ehrenkränze (S. 775) gibt er ihnen, was durch die Kompetenz des Rats vollkommen ausgeschlossen ist.

S. 119 A. 262 nach S. 91 ff. setze ein: (*Journ. d. Sav.* 1902 p. 177 ff.) jetzt *I. A.*² I n. 244 Z. 26.

S. 124 A. 11. Gegen meine Auffassung wendet Ledl *zum drakontischen Blutgesetze. Wiener Studien* XXXIII (1911) S. 8 f. ein, dafs das Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 37 echt drakontisch, das andere § 22 solonische Fassung sei. Dieser Scheidung ist aber durch das Ergebnis von Schreiner in der zu S. 25 ang. Abhandlung, das ich im wesentlichen für gesichert halte, der Boden entzogen. Zu anderen Differenzpunkten gegenüber der scharfsinnigen Arbeit von Ledl kann ich nicht in Kürze Stellung nehmen, darf aber nicht ungesagt lassen, dafs seine Beurteilung des Rechtsfalls in Antiphons Rede über den Choreuten, die ihn dazu führt, in § 16 βουλεύσαντα in μὴ βουλεύσαντα zu korrigieren, mich keineswegs überzeugt hat.

S. 137 A. 10 a. E. *C. I. A.* IV 1 n. 35 b Z. 21 ἐσαγόντων ἐς τὸ δικαστήριον τὸ τοῦ ἄρχοντος (οἱ ἱεροποιοί).

S. 138 A. 13 a. E. V. 124 ist die κιγκλίς die des Gerichtshofs, wie V. 775, nicht die des Losungsraums, wie van Leeuwen jetzt erklärt.

S. 139 A. 18. Durch den Spott auf Epikrates, der, wie Didymos Kommentar zu Demosth. X C. 7 gelehrt hat, im Sommer 391 verbannt wurde, ist der frühere Zeitansatz empfohlen, vgl. Florian *Quaestiones Didymeae historicae* (Leipzig 1908) c. 1.

S. 140 A. 19. Wenn nach Aristoteles trotz möglichst gleicher Berücksichtigung der Phylen bei Verlosung der Neueintretenden unter die Sektionen doch nur παραπλησίως ἴσοι in jeder aus jeder Phyle vorhanden waren, so erklärt sich das daraus, dafs der Abgang durch Tod und sonstige Gründe natürlich ein ganz verschiedener in den einzelnen Sektionen sein mufste. Mifsverstanden ist die Stelle von Poste *Classical review* VII (1893) p. 156.

S. 141 A. 23 letzte Z. setze ein: 'und *Plut.* 972 ἀλλ' οὐ λαχοῦσ' ἔπινες ἐν τῷ γράμματι'.

S. 144 Z. 7 hinter 'Meldung' setze ein: 'bei dem Archon seiner Phyle (S. 57)'.

S. 145 A. 35 a. E. setze zu: Auf ihr fufst die Erneuerung der Blafsschen Ausgabe durch Thalheim (1909) und die zweite Ausgabe von Sandys (1912).

S. 148 Z. 15 f. tilge die Worte 'gegen deren — wird', vgl. S. 922 A. 84.

S. 153 A. 56 Z. 18 für Kalymna lies Knidos.

S. 156 Z. 18 setze ein: 'Die erstere Zahl hat in Verbindung mit dem Rate die Höhe gewisser bundesgenössischer Tribute festzusetzen,' und tilge dafür Z. 21 die Worte 'über die Höhe — und', und in Anm. 69 Z. 1, wofür als Anm. 68[a] zu setzen: *C. I. A.* I n. 266 nach der Ergänzung von Wilhelm *Anzeiger d. Wien. Akad.* 1909 S. 43 (S. 975 A. 28).

S. 157 A. 74. Dagegen nehmen Schanz zur Apologie und Maier *Sokrates* (1913) S. 482 A. einen Flüchtigkeitsfehler des Diogenes an, ersterer dahin, dafs er aus Platon die Zahl der freisprechenden Stimmen falsch berechnet, 251 + 30 statt 250 + 30. Nach Maier dagegen nennt Diogenes nicht das Plus der verurteilenden Stimmen über die freisprechenden, sondern nur die Zahl der ersteren, wobei τριάκοντα doch runde Zahl sein müfste.

S. 159 Z. 2 für 'ungerade' lies 'gerade'.

S. 172 A. 25 a. E. Das gleiche nimmt Politis *Comptes rendus du congrès internat. archéol.* I (1905) p. 288 ff. hauptsächlich wegen der Polluxnotiz (Anm. 36) an, die aber nicht zu einem Schlusse für alle Gerichtshöfe berechtigt.

S. 179 A. 7 a. E. Anders Schreiner (zu S. 25) p. 68 ff.

S. 182 A. 17 Z. 1 hinter 'Drakontides' setze ein 'Antrag'.

S. 184 A. 23. Die Inschrift ergänzt Valeton *Hermes* XLIII (1906) S. 493 ff. mit Zustimmung von Michel *Supplément* n. 1435 u. A. dahin, dafs sie vom Rat auf dem Areopag spricht, für den weder εἰσάγειν, das Valeton beibehält, noch καταψηφιζομένην pafst. Die Behauptung, dafs der Areopag seine ἀποφάσεις mündlich anzubringen hatte, wird durch Hyper. *g. Dem.* C. 6 widerlegt.

S. 197 A. 61 setze hinzu: Einer Zustimmung der Ekklesie, wie sie Keil *Mittheil. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 47 für notig hält, bedarf es nach Aristoteles deutlichem Zeugnis nicht. Z. 1 ist für A. 136 zu lesen A. 137.

S. 205 A. 95 Z. 2 für 12 lies 32.

S. 228 A. 31. Nach Bonner *Classical philology* II (1907) p. 407 ff. hätten die Diaiteten nur für die Prozesse der Vierzigmänner die notwendige erste Instanz gebildet. Dagegen schon S. 533 A. 61. S. 629 A. 6. Nur die διαδικασίαι κλήρου wird

man wegen [Demosth.] *g. Olymp.* 31 S. 1175 a. E. 23 S. 1173, 20 von der Kompetenz der Diaiteten auszunehmen, dann freilich das Zeugnis in [Demosth.] *g. Mak.* 31 S. 1059 für unecht anzusehen haben.

S. 229 A. 39 Z. 2 füge ein: *g. Boiot.* I 38 S. 1006, 6.

S. 254 A. 45 ist das Zitat aus Aristoteles zu ersetzen durch 69, 2 C. 36 (S. 923 A. 89).

S. 262 Z. 7 μοιχείας, Z. 9 δώρων δεκασμοῦ, Z. 12 f. 'Unsicher — ἀλογίου' zu streichen.

S. 270 A. 4 Z. 7 hinter Aristoteles setze zu: 49, 4.

S. 272 A. 10 lies S. 69 A. 63.

S. 287 Z. 13 für 'Isokrates' lies 'Iphikrates'.

S. 293 A. 27 für 'bei Westermann' lies 'unten S. 953 A. 1'.

S. 299 A. 3 statt der letzten Zeilen von 'Ebensowenig aber' an lies: Vgl. S. 286 A. 1 a. E.

S. 302 A. 11 füge zu: Deinarch bei Didym. zu Demosth. X C. 9, 59 τῷ μὲν δίκην ἔρημον ἀπεγράψατο κατ' ἐμοῦ ἀποδημοῦντος.

S. 308 A. 28 Z. 1 für 5 lies 46.

S. 309 A. 2 Z. 5 für S. 46 lies S. 274.

S. 310 A. 5 Z. 16 setze zu: und anderes bei Wilhelm *Jahresh. d. östr. Inst.* XII (1909) S. 127 f.

S. 333 Z. 23 für 'vier' lies 'fünf'.

S. 334 A. 62 tilge 'φόνος ἑκούσιος oder'.

S. 337 A. 77 Z. 1 für A. 9 lies A. 4.

S. 353 A. 47 Z. 2 für A. 33 lies A. 37.

S. 358 letzte Z. für S. 234 lies S. 334.

S. 373 A. 15 füge zu: Der Zusatz über den ἀποστασίου γραφείς geht zuletzt auf [Demosth.] *g. Aristog.* I 65 (S. 625 A. 15) zurück, so dafs Römer nicht ἀπροστασίου korrigieren durfte.

S. 375 A. 4 Z. 1 füge ein: Anders Schreiner p. 68.

S. 415 Z. 13 für 'nach wahrscheinlicher Vermutung' lies 'nach gewöhnlich angenommener, aber unsicherer Vermutung'.

S. 419 A. 163 füge zu: Ledl *Wiener Studien* XXX (1908) S. 3 ff.

S. 425 A. 23. Eine andere Auffassung liegt der δίκη ὕβρεως im alexandrinischen Rechte zugrunde, das nur Privatklagen wegen tätlicher Beleidigung kennt, vgl. unten zu S. 644 und Partsch *Archiv f. Papyrusforschung* VI S. 56 ff., der mir aber dem Begriffe der ὕβρις im griechischen Rechte einen zu weitgehenden Umfang zu geben scheint.

S. 428 A. 36 hinter 'Midiana' füge ein: 'und den Rednerworten § 45 S. 528, 26 τὸ δὲ τίμημ' ἐποίησεν ὅλον δημόσιον'.

S. 432 Z. 12 hinter 'Schriftklagen' füge ein: 'dieser Kategorie'.

S. 446 A. 102. Eubulos bei Athen. XIV 46 S. 640 B (*Fr.* 74 K.) πάνθ' ὁμοῦ πωλήσεται ἐν ταῖς Ἀθήναις — κλητῆρες — μάρτυρες.

S. 448 A. 107. Neue Deutungen versuchen mit geringem Glück P. Girard *Revue d. ét. gr.* XX (1907) p. 143 f. und Cook *Class. review* XXI (1907) p. 133 ff.

S. 463 A. 1 a. E. Nach Photiades freilich Ἀθηνᾶ XVII (1905) S. 11 f. gab es ursprünglich nur δημόσιαι διαδικασίαι über Verpflichtung zu einer Leistung für den Staat.

S. 463 A. 3 hinter A. 242 setze zu: 'und auf die eine Art der διαδικασίαι κλήρου S. 582 mit A. 125, auf die der Ausdruck von der eigentlichen διαδικασία κλήρου übertragen ist'. Charakteristisch für den Begriff des Worts Hyper. bei Sopat. zu Hermog. IV S. 44 (*Fr.* 70 Bl.) οὔσης δὲ τῆς διαδικασίας ὁπότεροί εἰσιν οἱ τὸ ἔργον πεποιηκότες, d. i. τὸν φόνον. Ihn leugnet aber van Meurs *Rechtsgedingen over bepaalte goederen in oud-helleense rechten* (Amsterdam 1914) p. 40 ff. und sieht in dem Worte nur den Gesamtnamen für alle Klagen, bei denen darüber gestritten wird, wem etwas zukommt oder wer zu etwas verpflichtet ist, im Widerspruch zu Aristot. 67, 2 C. 33 a. E. und den Rednerstellen, nach denen διαδικασίαι und δίκαι koordinierte Begriffe sind. Zu den Diadikasien gehören ihm also die δίκη ἐξούλης, deren ausführliche Behandlung über die bisher gewonnenen Ergebnisse nicht wesentlich hinauskommt (p. 62) und im einzelnen manche Fehler begeht, und die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, die ihm wieder Vindikationsklage ist: die Vorstandschaft des Archon bei dieser soll sich aus seiner Tätigkeit in Besitzklagen erklären, die das attische Recht ganz anderen Behörden zugewiesen hat.

S. 465 A. 8 füge zu: Vgl. S. 675 A. 8.

S. 468 A. 2 Z. 2 vor 'sonst' füge ein: 'sowie der Volksbeschlufs *I. A.*² I n. 10.'

S. 484 A. 48. Dafs an den Isaiosstellen κύριος vom Eigentümer gesagt sei, bestreitet van Meurs p. 23, weil die Söhne einer Erbtochter schon vor ihrer Mündigkeit volles Eigentumsrecht besessen hätten. Hierüber vgl. S. 544. Aber wenn negiert wird, dafs der Gatte einer Erbtochter κύριος ihres Vermögens sei, ist das Wort doch klärlich in anderem Sinn genommen, als in dem anderwärts der Gatte κύριος des Vermögens seiner Frau heifst.

S. 494 A. 92 füge hinzu: und Liban. *Decl.* XL.

S. 508 A. 27 Z. 12. Gegen Wilamowitz vgl. auch Ledl *Wiener Studien* XXXIII (1911) S. 6 f.

S. 525 A. 23. Wie Taubenschlag *Vormundschaftsrechtliche Studien* S. 70 A. in meinen Worten einen Widerspruch finden kann, ist mir unverständlich, wenn er nicht die Worte 'ersteren' und 'letzteren' miteinander verwechselt hat.

S. 538 Z. 3 v. u. für Mnesibios lies Mnesitheos.

S. 572 A. 89 a. E. Dagegen Demisch *Schuldenerbfolge im attischen Recht* (München 1910), der mich nicht überzeugt hat. Vgl. H. Schultz *Hermes* XLVI (1911) S. 630.

S. 579 A. 111 für 32 lies 22.

S. 581 A. 118 für κληρονόμον lies κλῆρον ὡς.

S. 584 A. 129 für 56 lies 58.

S. 605 A. 17 setze zu: Ein Beispiel einer δίκη φόνου wegen angeblicher Tötung einer Sklavin bei Isokr. *g. Kall.* 52 K. 21.

S. 618 A. 67 i. A. Vgl. Hewitt *the necessity of ritual purification after justifiable homicide. Transactions of the Amer. philol. association* XLI (1910).

S. 619 nach Z. 19 setze zu: Wenn auch über Brandstiftung (πυρκαιά in der Gesetzessprache, sonst ἔμπρησις, ἐμπρησμός, bei Hypereides ἐμπυρισμός) der Areopag unter Vorsitz des Basileus richtete (S. 123), so erklärt sich das daraus, dafs man in ihr ein Verbrechen gegen Leib und Leben eines anderen erblickte. Nur diesem oder seinen Verwandten wird darum die Klage zugestanden haben, wenn auch Pollux VIII 40 sie den γραφαί zurechnet, und wenn sie den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hatte, mit der Todesstrafe geahndet worden sein, vgl. Eurip. *Andr.* 388 ff. Wurde jene Absicht nicht vorausgesetzt, berechtigte sie wohl nur zu einer δίκη βλάβης, vgl. Plat. *Ges.* VIII 9 S. 843 E. soweit sie nicht durch Angriff auf staatliches Eigentum Anwendung der Eisangelie rechtfertigte, vgl. S. 192 mit Hyper. bei Pollux IX 156.

S. 620 A. 1 a. E. Anders wieder v. Wilamowitz *Sitzungsb. d. Berl. Akad.* 1911 S. 468 f.

S. 624 A. 12 a. E. Nach Strack *Histor. Zeitschr.* CXII (1913) S. 24 f. wären die Schalen nach Gewinnung eines Scheinprozesses, den die Freigelassenen mit ihrem Patron zur Lösung des Patronatsverhältnisses führten, als eine Nachzahlung gestiftet worden, die mit Einwilligung des früheren Herrn nicht an ihn, sondern an die Gottheit geleistet wurde. Allein man sieht nicht, wozu es für diesen Zweck eines Prozesses bedurfte, da es in das Belieben des früheren Herrn gestellt war, inwieweit er von seinen Rechten Gebrauch machen wollte.

S. 629 A. 8 tilge die vorletzte Zeile 'Auf die gleiche — S. 131'.

S. 631 A. 13 a. E. setze zu: Vgl. S. 808 A. 17.

S. 632 A. 18 Z. 4 füge ein: und Naber a. d. zu S. 670 A. 120 a. O., der die Worte von Demon zugefügt glaubt.

S. 636 Z. 8 für 'Handelsklagen' lies 'Handels- und Bergwerksklagen'.

S. 644 A. 29. Das alexandrinische Recht kennt von Klagen wegen tätlicher Beleidigungen (εἰς τὸ σῶμα ἀδικήματα) neben den speziellen Klagen wegen Schlägen (πληγῆς) oder Angriff mit einer Waffe (ἐπαντάσεως σιδήρου) eine allgemeine Klage ὕβρεως (ἐάν τις καθυβρίσῃ ἕτερος ἑτέρου τῶν ἀγράφων) und setzt für die einzelnen Fälle besondere Bufsen fest, die teils von dem Gesetz bestimmt sind, teils der Schätzung unterliegen und eine Verschärfung erfahren, wenn die Straftat in der Trunkenheit oder bei Nacht oder in einem Heiligtum oder auf dem Markt oder gegen einen Beamten bei Ausübung seines Amts begangen ist

(etwas anders Partsch a. d. zu S. 682 a. O. S. 64 f.). Merkmal des πατάξαι ist auch hier das ἄρχειν χειρῶν ἀδίκων. *Dikaiomata* Z. 186 ff., vgl. 115 ff.

S. 656 Z. 25 für 'Dreiſsig' lies 'Zehnmännern'.

S. 668 A. 113 a. E. tilge die Worte 'wozu aber' ff., wie schon S. 747 A. 260 bemerkt.

S. 670 A. 120 Z. 9 füge ein: Dagegen will J. C. Naber *Sertum Nabericum* (1908) p. 278 f. den Grund darin finden, daſs Protes nicht in eigenem Namen die ἐξαγωγή habe vornehmen wollen, wie es das Gesetz verlangt habe. Z. 31 füge ein: Anders wieder Naber *Mnemos.* n. s. XLI (1913) p. 121 f., der damit erklären will, wie in dem Falle des Mikion bei Isai. *g. Dikaig.* 22 (A. 109) der ἐξαγόμενος die δίκη ἐξούλης anstellen konnte.

S. 671 A. 124 a. E. Aber an den Stellen, die Naber p. 279 f. hierher zieht, Lys. *g. Pankl.* 11 S. 735. [Demosth.] *g. Kallipp* 10 S. 1239, 7 weist nichts auf eine δίκη ἐξούλης.

S. 675 A. 1 setze zu: wozu mit van Meurs p. 83 das Urteil der Magneten *Inschr. v. Magn.* n. 105 (*Syll.* n. 929) Z. 133 zu fügen ist, wo als mögliche Erwerbungsarten genannt werden ἢ παρὰ τῶν προγόνων [παραλαβόντες — ἢ πριάμενοι κατ᾽] ἀργυρίου δόσιν ἢ δόρατι κρατήσαντες ἢ παρά τινος τῶν κρεισσόν[ων σχόντες. Ἡ παγκτητικὴ τῆς χώρας κυρεία *Inschr. v. Pergamon* n. 245 (Dittenberger *Or. gr. inscr.* n. 325) Z. 137.

S. 682 A. 19. Die solonischen Bestimmungen über das Nachbarrecht haben in das alexandrinische Recht wenigstens für das Land auſserhalb der Stadt, mit Ausnahme der auf Bienenstöcke bezüglichen, wörtliche Aufnahme gefunden, sogar mit Wahrung der attischen Formen ὀργυάν und ἐλάαν, *Dikaiom.* Z. 84 ff. Nur wenn es im Papyrus heiſst ἐάν τις ὀφρύγην παρὰ ἀλλότριον χωρίον οἰκοδομῇ, ist an die Stelle des auf ägyptische Verhältnisse nicht passenden αἱμασιά (Steinmauer) ὀφρύγη (Erdwall) getreten, das dann im Gaiustext zu dem attischen αἱμασιάν beigeschrieben die Verderbnis von οἰκοδομῇ in ὀφρύγη veranlaſste: so schon die Herausgeber S. 68, wogegen ich die Bedenken von Partsch *Archiv f. Papyrusforschung* VI S. 46 nicht verstehe.

S. 683 A. 21. Dafür, daſs die platonischen Vorschriften auf bestehendem Rechte beruhen und auf ein genossenschaftliches Verhältnis der Nachbarn hinweisen, macht Partsch S. 52 die Bestimmungen der Dikaiomata Z. 107 ff. geltend, die die Beitragspflicht der Nachbarn für Anlage und Reinigung von Gräben regeln.

S. 684 A. 23 a. E. für 77 lies 27.

S. 687 A. 38. Der Versuch von Claudel *Revue d. ét. gr.* XXVI (1913) p. 221 ff. aus [Demosth.] *g. Apat.* 7 S. 894, 19 einen attischen Realkontrakt nachzuweisen, beruht auf grobem Miſsverständnis von προΐεσθαι hier und *g. Dionys.* 2 S. 1283, 8, dessen richtige Deutung er schon von Paley lernen konnte.

S. 692 A. 58. Eine wichtige Inschrift von Sardes über πρᾶσις ἐπὶ λύσει aus dem Ende des vierten Jahrh. v. Chr. *Amer. journ. of arch.* XVI (1912) p. 11 ff. 525 ff. Den Unterschied zwischen ὑποθήκη und πρᾶσις ἐ. λ. leugnet J. C. Naber *Mnemosyne* n. s. XXXI (1903) p. 228. nimmt aber wenigstens die ἀποτιμήματα aus. Ohne diese Einschränkung wiederholt den Satz van Meurs p. 59, nur auf das von mir hier und Anm. 102 Angeführte gestützt.

S. 695 A. 63 füge zu: Sauciuc *Jahresh. d. östr. arch. Inst.* XV (1912) Beibl. S. 81.

S. 696 A. 68 für 169 lies 179.

S. 702 A. 96. Nach Raape *Verfall des griechischen Pfandes* (1912) war das ἀποτίμημα wie überhaupt die Hypothek von Gesetzes wegen dem Gläubiger bei Säumnis verfallen, entgegengesetzte Abreden aber möglich. Ebenso sei es schon frühzeitig vorgekommen. dafs der Gläubiger sich Ausfallhaftung zusichern liefs, erst später aber, dafs er vom Schuldner zur Herausgabe der Hyperocha verpflichtet wurde.

S. 705 nach Z. 14 setze zu: Dafür spricht auch was S. 951 sich über den Verkauf des genommenen Pfandes ergeben hat. A. 103 für 1039. 1040 lies 1139. 1140.

S. 719 A. 152 lies *f. Phorm.*

S. 731 A. 204 für 213 lies 139.

S. 733 A. 209 Z. 18 füge ein: Daran dachte auch Ziebarth *Sitzber. d. Berl. Ak.* 1897 S. 674, gab es aber auf, weil er Γ und Spuren des P auf dem Steine zu erkennen glaubte.

S. 735 A. 218. Παρακαταθήκη in dem eigentümlichen Sinne eines Darlehns, für das der Empfänger Güter an den Gläubiger unter Vorbehalt des Rückkaufs abtritt, in der zu S. 692 a. Urkunde aus Sardes.

S. 741 A. 236 a. E. In Alexandreia ist bei jedem Grundstück- und Häuserkauf von beiden Parteien eine Gebühr zu entrichten, die dem Stadtgott zufällt, und von den Schatzmeistern darüber Register zu führen, *Dikaiom.* Z. 242 ff.

S. 743 A. 242 a. E. Nach alexandrinischem Recht wird der Kaufvertrag perfekt mit Zahlung der Grenzgebühr (ἀμφούριον) durch den Verkäufer an die Nachbarn, die im Kaufregister zu verzeichnen sind, und Erlegung des Angelds. wenn ich anders *Dikaiom.* Z. 253 richtig ergänze καὶ ἀπο[λάβῃ τὸν ἀρραβῶνα, μὴ] ἔστω αὐτῷ πρὸς τὸν πριάμενον δίκη. Die Herausgeber schreiben ἀπο[λάβωσιν οἱ γείτονες, Koschaker *Berliner phil. Wochenschr.* 1914 S. 553 nach anderen ἀπο[λάβῃ τὴν τιμήν. Das steht aber in Widerspruch mit dem Folgenden, mag man mit den Herausgebern ἐὰν δέ τι] τῆς τιμῆς μὴ κομίσηται ergänzen, oder, was ich vorziehe, ἐὰν δὲ τὸ ἐλλεῖπον] τ. τ. μ. κ., wonach Z. 259 ἢ μὴ ἔστω αὐτῷ κομιδή nur vom Anspruch auf das rückständige Kaufgeld gesagt sein kann. Welche Rechtsmittel dem Verkäufer zu

Gebote stehen, um zu ihm zu gelangen, ist bei der Lückenhaftigkeit von Z. 257 f. nicht sicher zu erkennen. Z. 255 hat etwa τοῖς δὲ [παρὰ ταῦτα ὠνου]μένοις gestanden.

S. 743 letzte Z. nach S. 11 f. setze zu: Partsch *Gött. Gel. Anz.* 1911 S. 713.

S. 747 A. 258. Nach Naber *Mnemos.* n. s. XLI (1913) p. 120 wäre das αὐτομαχεῖν auf die Fälle beschränkt, in denen kein ἀνάγειν möglich war.

S. 751 A. 276. Jetzt findet sich das ganze Material gesammelt und verarbeitet in dem zweibändigen Werke von B. Laum *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike* (Leipzig 1914).

S. 754 A. 287 für XIII lies XIV.

S. 761 A. 322 nach 1897 setze zu: S. 176.

S. 779 A. 5. Eine interessante Parallele zu der attischen Zeugnisklage bringt jetzt das alexandrinische Gesetz über die δίκη ψευδομαρτυρίου *Dikaiom.* Z. 25—78, dessen wichtigere Abweichungen vom attischen Rechte sofort von den Herausgebern S. 50 f. zusammengestellt sind. Hier habe ich mich auf die Punkte zu beschränken, in denen für Fragen des attischen Rechts eine sicherere Entscheidung zu gewinnen jetzt möglich oder versucht worden ist, soweit sie nicht schon im dritten Buche zur Sprache gekommen sind.

S. 780 A. 9. Dafs die Klage auch noch nach Jahren angestellt werden konnte, dann natürlich ohne ἐπίσκηψις, folgert San Nicolo *Archiv für Kriminalanthropologie* LIII (1913) S. 348 aus Isai. *v. Dikaiog. E.* 12 S. 94. Aber nichts hindert die von Menexenos gegen einen Zeugen des Dikaiogenes durchgeführte Klage mit der sofort vom Vater des Sprechers eingelegten ἐπίσκηψις in Zusammenhang zu bringen.

S. 781 A. 11 a. E. Dagegen fällt aber ins Gewicht, dafs das alexandrinische Recht zwischen der Ankündigung der Klage (ἐπιλαμβάνεσθαι τῶν μαρτύρων), die unmittelbar nach Verlesung des Urteils zu geschehen hat, und ihrer Einreichung (γράφεσθαι δίκην), die am gleichen oder nächsten Tage zu folgen hat, unterscheidet. Mit der Klage ist ein Strafantrag zu verbinden, der auf das Anderthalbfache des in der Klagschrift des Hauptprozesses behaupteten Streitwerts zu stellen ist; es leiden die Bestimmungen also nur auf die in Privatklagen abgelegten Zeugnisse Anwendung.

S. 781 A. 14. Nach alexandrinischem Rechte wird die Vollstreckung des Urteils im Hauptprozesse in jedem Falle bis zum Austrage der Zeugnisklage suspendiert. Danach hat San Nicolo S. 354 f. Bedenken gegen die für das attische Recht gegebene Entscheidung. Aber was er über [Demosth.] *g. Euerg.* 49 sagt, widerlegt er selbst S. 355 A. 1, und wenn er Isai. *v. Dikaiog. E.* 17 damit zu erledigen meint, dafs die δ. ψευδομαρτυρίων hier das

Verfahren über die *διαμαρτυρία* suspendiere, so ist ganz verkannt, dafs über die Diamartyrie eben nur durch die Zeugnisklage entschieden wird.

S. 781 A. 15. Dafs in allen Fällen, in denen die Zeugnisklage die Vollstreckbarkeit des Urteils aufhielt, Bürgenstellung nicht angenommen wurde, möchte ich nicht mit der Sicherheit wie Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 300 f. behaupten. Im alexandrinischen Rechte, in dem die allerdings nur für Privatklagen behandelte Klage stets Suspensivkraft übte, war Bürgenstellung für die *παραμονή* des Klägers geboten, d. h. dafür, dafs er sich der Entscheidung über die neue Klage und damit auch der Vollstreckung des Urteils in der Hauptsache nicht entziehen werde. *Dikaiom.* Z. 46 f.

S. 809 A. 21 füge zu *C. I. A.* II 20 nach den Ergänzungen von Wilhelm *Jahreshefte d. östr. Inst.* XII (1909) S. 147 *προσκαλέ]σθω ὁ πολέμαρχος [καὶ ἐσαγέτω πέ]ντε ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂ[ν αἱ κλήσεις ἐξήκωσιν ἢ] εὐθυνέσθω χιλία[ισιν δραχμῆσι τῆς ἡμέρ]ας ἑκάστης ἕως ἂ[ν ἐσαγάγῃ.*

S. 826 A. 80 a. E. für A. 8 lies A. 12.

S. 831 A. 9 füge zu: Um so weniger darf man dem Redner den Glauben versagen, wie Glotz *Dictionn. d. ant.* u. Iusiurandum tut, der auch für die Blutklagen keinerlei promissorischen Eid anerkennt. In die Antomosie legt die Verpflichtung des Klägers *ἀληθῆ κατηγορήσειν*, des Beklagten *ἀληθῆ ἀπολογήσεσθαι* allerdings nur Harpokr. u. d. W., während Lex. Patm. in *Revue d. phil.* I (1877) p. 137 sie auf die Diomosie der Blutklagen beschränkt.

S. 832 A. 13 setze zu: Glotz a. a. O. läfst bei seiner Zusammenstellung der Antomosie mit der römischen litis contestatio gerade das Wesentliche, die eidliche Bekräftigung, unerklärt.

S. 844 a. E. füge zu: Die Anakrisis durch den Gerichtsvorstand erübrigte sich, wenn in aufserordentlichen Fällen das Volk mit der Untersuchung besondere *ζητηταί* (S. 117) oder den Areopag (S. 801) beauftragte.

S. 847 A. 6 Z. 13 setze zu: In der Astynomeninschrift von Pergamon (S. 979) Z. 63 verstehe ich die Worte *ἐὰν μηθεὶς ἐξομόσηται τὰ ἐνεχυρασθέντα* von der eidlichen Inanspruchnahme der einem anderen abgepfändeten Sache. Das Mifsverständnis des Herausgebers hat Dittenberger beseitigt, der seinerseits an das eidliche Zahlungsversprechen des Schuldners denkt, das den Verkauf des Pfandes hindere.

S. 935 Z. 5 für 517 f. lies 580.

S. 966 A. 4 Z. 1 für 71 lies 72.

S. 977 A. 35 Z. 5 für *C. I. A.* lies *I. G.*

Inhaltsverzeichnis*.

* Das Inhaltsverzeichnis und die Register sind mit Benutzung der von Dr. Rudolf Burgkhardt gemachten Vorarbeiten nach dessen Abgang in das Feld von Dr. Rudolf Dietrich angefertigt worden.

Seite

Zweites Buch. Klagen.

Erster Teil. Öffentliche Klagen.

Erster Abschnitt. Besondere Formen der öffentlichen Klagen.

Zweiter Abschnitt. Die öffentlichen Klagen in Rücksicht auf ihren Inhalt.

Zweiter Teil. Privatklagen.

Drittes Buch. Prozefsgang.

Sachregister.

I.

II.

Stellenregister.

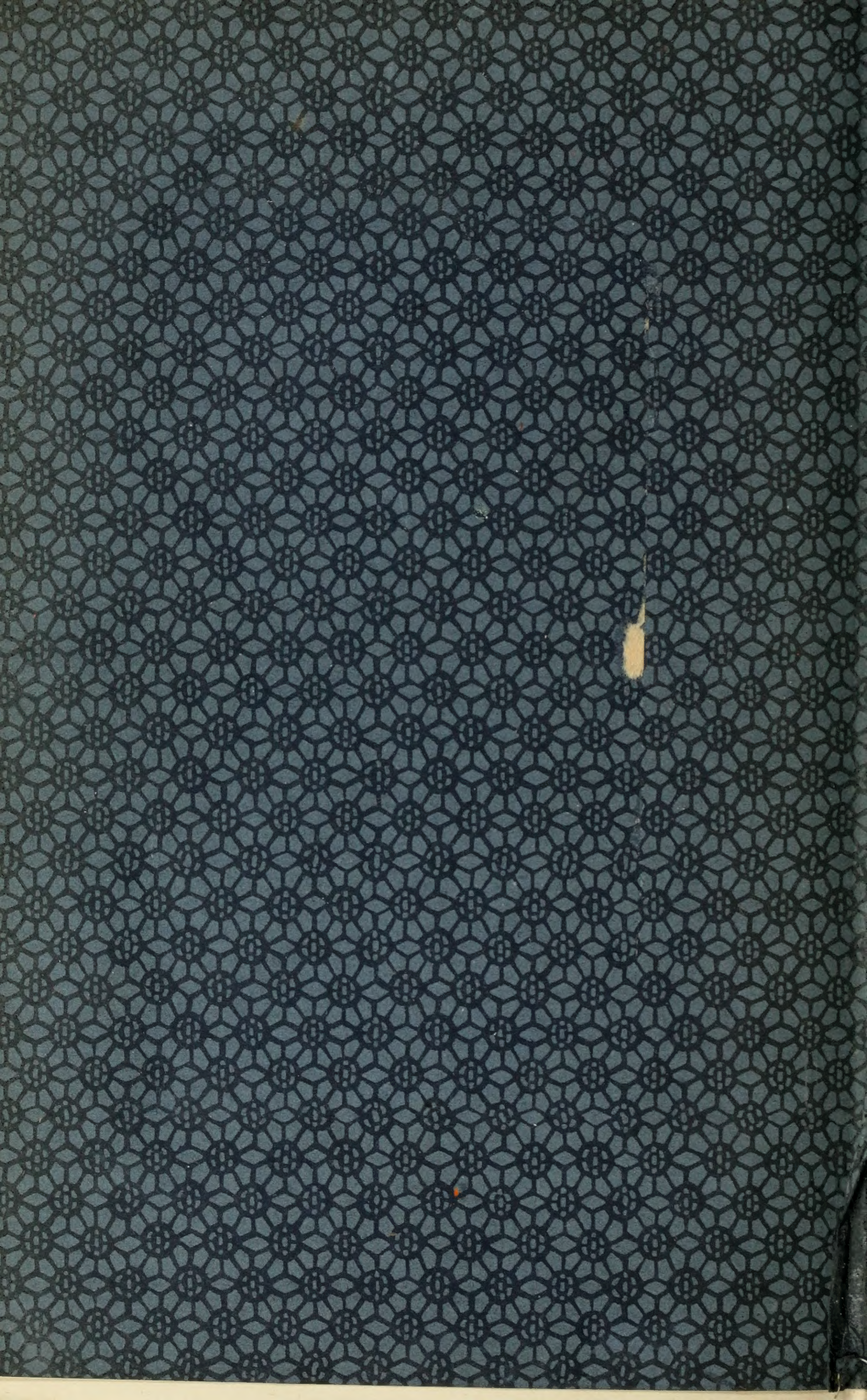
A. Griechische Autoren.

B. Griechische Inschriften.

C. Papyrus Halensis.

D. Römische Autoren.

Altenburg
Piererschе Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

